BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Oec. 1032. (64
Oecon: Lex.
13.
Oec: gen: No 21.
R

CHRISTIAN VON BERG.
AUF SCHOENFELD HERRENBERG etc.
KOENIGL: PREUSSISCHER GEHEIMER
JUSTITZ-RATH UND LANDVOIGT DER
UCKERMARCK SENIOR DER HOHEN
STIFTS KIRCHE zu HALBERSTADT
J. E. Wagenon del.
J. C. Krüger sc.

Oekonomiſch-technologiſche
Encyklopädie,
oder
allgemeines Syſtem
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Land-Wirthſchaft,
und der Kunſt-Geſchichte,
in alphabetiſcher Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,
der k. k. ökon. Geſellſch. in Krain, der ruſſiſch-kaiſerl. freyen ökon. Geſellſch. zu St. Petersb. und der kurf. maynz. Akad. der Wiſſenſch. Mitgl., der märk. ökonom. Geſellſch. zu Potsd. Ehren-Mitglied u. Correſpondent, der kön. preuß. gelehrt. Geſellſch. in Frkft. a. d. O. Beyſitzer, d. Gött. deutſch. Geſ. der Oberlauſitzer Bienengeſellſchaft, u. d. kurſächſ. ökon. Soc. in Leipzig Ehren-Mitglied, wie auch der ökonom. patriot. Soc. in Schleſ. ordentliches Mitglied und Correſpondent.

Vier und ſechzigſter Theil.

Zweyte Auflage.

Von Land-Wolle bis Laq.

Nebſt 22 Kupfertafeln auf 6 Bogen.

Mit Königl. Preußiſchen und Churfürſtl. Sächſiſchen Privilegien.

Berlin, 1803.
In der Buchhandl. des kön. preuß. geh. Commercien-Raths Pauli.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische Staatsbibliothek

L. L.

Land-Wolle, einheimiſche, im Lande ſelbſt erzeugte Wolle, zum Unterſchiede von der ausländiſchen. Siehe **Schaf-Wolle**.

Land-Wüppe, eine gewiſſe Jück- oder Morgen Zahl, nach der hergebrachten Eintheilung des Marſch-Landes im Herzogthume Oldenburg, wovon zur Deich-Arbeit ein verhältnißmäßiger Beytrag geſchieht. Eine **Land-Wüppe** enthält 40 Jück, und ein Jück 64000 Quadrat-Fuß oldenburgiſchen Maßes.

Land-Zeug, (der) im Plurali, doch nur von mehrern Arten oder Quantitäten, die **Land-Zeuge**, einheimiſche, im Lande ſelbſt verfertigte Zeuge, dergleichen Raſch, Boy, Frieß, u. ſ. f. in manchen Ländern ſind.

Land-Zoll, ein Zoll, welcher auf dem Lande errichtet wird; zum Unterſchiede von dem See- und Waſſer-Zolle.

Land-Zunge, wird ein vor dem übrigen hervorragendes und in das Waſſer eintretendes Ufer genannt. Dergleichen Land-Zungen ſind vortheilhaft, das hin-

ter ihnen liegende Ufer zu ſchützen, Schiff=Lager daſelbſt anzulegen, Schiffe und Schiff=Mühlen auszuwintern. Wo aber dieſelben gar zu lang und ſpitzig, die Ströhme aber gar zu ſchmahl ſind, ſo haben die Schiffe Mühe, eine ſolche Zunge zu paſſiren. Indeſſen hat der kurf. ſächſ. Ingenieur-Major Fäſch (*) eine Rolle angegeben, welche dieſer Beſchwerlichkeit abhilft; ſiehe Fig. 3884. Wenn nähmlich ein Fluß in ſeinen Krümmen oder Wendungen einen ſo ſpitzigen Winkel formirt, daß die Schiffe im Herauffahren nicht umwenden können, ohne an Land zu ſtoßen, oder nicht ohne ſehr große Arbeit und Mühe, und ohne viele Zeit zu verlieren, ſo iſt das Mittel, die Umwendung der Schiffe in dieſen Krümmen zu erleichtern, daß man ſo nahe an das Ufer, als es möglich iſt, und in die hervorragende Spitze oder Zunge, welche das Land formirt, einen mit Gewalt eingetriebenen Pfahl ſetze, an dem eine Walze mit zwey Zapfen, die in Quer=Hölzer, welche an dem Pfahle feſt gemacht ſind, geht, um welche die Schiffer ihr Seil ſchlagen, das Schiff ohne Nachlaſſen und ſehr leicht ziehen, und alſo ſowohl den Verluſt der Zeit, als auch alle die Mühe, die ſie ſonſt anwenden müſſen, um ſich durch die Gewalt der Schiff=Haken und Ruder zu bugſieren, bis ſie dergleichen Krümme paſſirt haben, erſparen.

Schädlich ſind die Land=Zungen den gegenüber ſtehenden Ufern, und die Krümme des Strohmes nimmt ihrentwegen von Zeit zu Zeit zu. Man ſollte alſo ja nicht auf ihre Befeſtigung und Erhaltung zu ſehr bedacht ſeyn. Eine ganz andere Bewandtniß aber hat es mit den Land=Zungen an See=Küſten und

(*) In ſeinem aus dem Franz. überſ. Tractat von den Mitteln, die Flüße ſchiffbar zu machen, (Dresd. 1728, 8.) S. 18.

und Meer-Häfen, wo ſie nicht nur auf alle mögliche Art erhalten werden müſſen, ſondern wohl gar mit Batterien beſetzt werden, den Hafen zu beſchützen. Siehe auch **Land-Enge**, im LIX Th. S. 409, fgg.

Land-Zögling, ſiehe **Lands-Kind**.

Land-Zwang, Land-Zwinger, eine Art Befehder und Landfriedens-Brecher; ſiehe im LIX Th. S. 430, fgg.

Land-Zwirn, eine böhmiſche Zwirn-Sorte; ſiehe **Zwirn**.

Landau, L. Landavia, Landavium, eine in unſern Tagen in den Reichs-Kriegen mit Frankreich berühmt gewordene Feſtung, am Fluſſe Queich, welche auſſer ihren eigenen Feſtungswerken, auch eine auf einem Hügel belegene Schanze zur Vertheidigung hat. Sie liegt eigentlich auf kurpfälziſchem Grund und Boden, und das pfälziſche Gebieth geht bis eine kleine halbe Stunde vor die Stadt; ſie gränzt an die pfälziſchen Aemter Germersheim und Neuſtadt, wird aber zum Nieder-Elſas, und zwar zur Land-Vogtey Hagenau, gerechnet. Nach dem großen Brande, den ſie im J. 1689 erlitten hat, ſind beſſere Häuſer erbauet und gerade Straßen angelegt worden. Im J. 1752, hatte ſie 893 Feuerſtellen, und 3480 Einwohner. Man beſieht in ihr die Feſtungswerke, welche ein regulaires Achteck bilden, die auf einer Anhöhe gebauete Stern-Schanze, die anſehnliche, den Lutheranern und Katholiken gemeinſchaftliche Collegiat-Kirche, die 3 übrigen Kirchen, die beyden den Beſchlüſſen der National-Verſammlung zu Folge aufgehobenen Klöſter, das Bürger-Hoſpital, das Soldaten-Lazareth, und den Canal, vermittelſt deſſen die Lebens-Mittel, Bau-Materihlien und andere Bedürfniſſe zu Waſſer herbey geſchaffet werden können.

Dieſer Stadt wird zuerſt 1274, und zwar als einer Stadt gedacht. Sie war ehedeſſen eine unmittelbare oder freye Reichs-Stadt, wurde 1517 durch eine beſondere Einigung der hagenauiſchen Land-Vogtey einverleibet, und kam zu Folge des münſterſchen Friedens (Art. 11), nebſt den übrigen in gedachter Land-Vogtey gelegenen freyen Reichs-Städten: Hagenau, Colmar, Schlettſtadt, Weiſſenburg, Oberheim, Roßheim, Münſter in S. Gregorn Thal, Kaiſersberg und Turingheim, an Frankreich. Eigentlich und urſprünglich gehört ſie alſo nicht zum Elſas oder Unter-Elſas, und iſt dadurch nicht in dieſe Landſchaft verſetzt worden, daß ſie mit den elſaſiſchen Reichs-Städten unter der hagenauer Land-Vogtey vereinigt worden iſt. Im dreyßigjährigen Kriege iſt ſie wenigſtens 7 Mahl erobert worden. 1688 wurde ſie von kaiſerlichen Truppen erobert und geplündert. Im J. 1689, in welchem ſie den großen Brand erlitten hatte, wurde ſie, auf des Königs Ludwig XIV. Befehl, vom Marſchall von Vauban befeſtigt, und ſie gehört ſeitdem zu den ſtärkſten Gränz-Feſtungen Frankreichs. Im J. 1702, wurde ſie den Franzoſen durch die kaiſerl. und Reichs-Armee abgenommen; im folgenden Jahre aber eroberten ſie die Franzoſen wieder, doch wurde ſie ihnen 1704 durch die Kaiſerlichen und ihre Alliirten abermahl abgenommen, worauf ſie wieder unter die Zahl der Reichs-Städte kam, zu denen ſie, bereits erwähnter Maßen, ehemahls gehörte. Im J. 1713 wurde ſie, nach einer zweymonathlichen Belagerung, durch den Duc *de Villars* von neuem erobert, und 1714, in dem badiſchen Frieden, der Krone Frankreich mit allen Zugehörungen überlaſſen und beſtätigt. In den Jahren 1793 und 1794, war daſelbſt das Kriegs-Theater zwiſchen der deutſchen, franzöſiſchen und Rhein-Armee.

Man

Man ſagt von der Lage dieſer Stadt, es könnten in Einem Tage die Einwohner von 300 Dörfern hierher auf den Wochen-Markt kommen, und bey Sonnenſchein wieder zu Hauſe ſeyn. Es gehören ihr die Dörfer Nußdorf, Damheim und Queichheim. In der umliegenden Gegend verdient vorzüglich das anmuthige von der Queich durchſchlängelte Sibeltinger Thal, weſtlich von Landau, an der Straße nach Annweiler bemerkt zu werden. Von einem beſondern Thal-Gerichte werden hier noch jährlich, nach altdeutſcher Gewohnheit, vier ordentliche Ding-Tage gehalten. Godramſtein, der Haupt-Ort des Thales, iſt nur ¼ Stunde von Landau entfernt.

Landau liegt 80 Meilen von Berlin, 99 von Breslau, 52 von Cleve, 56 von Halberſtadt, 60 von Halle, 73 von Hamburg, 164 von Königsberg in Preußen, 62 von Magdeburg, 52 von Minden, und 100 von Stettin, entfernt.

Plan von Landau mit der umliegenden Gegend, gezeichnet von F. L. GÜSSEFELD. (1793.) Leipzig bey *J. B. Klein*, in Auerbachs Hofe. *K. F. Müller* ſc. Ein gr. Folio-Blatt. Oben zeigt ſich der Grundriß von der Feſtung Landau mit dem zunächſt liegenden Environ, und unter dem Titel ſind durch 5 Buchſtaben einzelne Theile der Feſtung erklärt worden. Unten und zwar den größern Theil des Blattes nimmt eine Karte von den umliegenden Gegenden mit allen Ortſchaften und ziemlich genauer Bezeichnung des Terrains ein. Der äuſſerſte Ort nach Norden iſt Altdorf, nach Oſten Friedrichsbühl, nach Süden Billikum oder Billichheim, und nach Weſten Queichambach. Die Operationen bey einer Belagerung von Landau, werden durch dieſen Plan dem Publicum recht anſchaulich gemacht werden können: und daher iſt er ſehr zu empfehlen. Der Stich iſt gut, und auch gehörigen Orts eine Farben-Bedeckung angebracht worden. Die Höhe des Planes beträgt 1½ Fuß rh., und die Breite 1 Fuß.

Plan von der Stadt und Veſtung Landau nebſt der umliegenden Gegend, entworfen von D. F. SOTZMANN 1793. *Berlin, im Verlage bey Simon Schropp. et Comp.* Ein gr. Querfolio-Blatt. In Vergleichung mit dem vorher angezeigten ähnlichen Plan von Landau, von Güſſefeld, iſt gegenwärtiger in Rückſicht auf den eigentlichen landauer Diſtrict, welchen er nebſt dem Grundriß von der Feſtung umfaßt, ſpecieller und genauer. Das Terrain iſt dem Auge hier anſchaulicher gemacht worden. Stich und

Illumination ſind vortrefflich. In Rückſicht auf die umliegenden Gegenden iſt der Güſſefeldiſche Plan von gröſſerm Umfange, wie ſich auch ſchon aus der Anzeige davon ergeben muß.

Landauer Wagen, eine Kutſche, deren Kaſten zurück geſchlagen werden kann; ſ. im LVII Th. S. 292 und 376.

1. **Landeck, Landecke**, eine königliche kleine und offene Stadt, an dem kleinen Fluſſe Biela, in der Grafſchaft Glaz, welche jezt zum Herzogthume Schleſien gerechnet wird. Dieſes Städtchen hat wahrſcheinlich ſeinen Nahmen daher erhalten, weil es an der äuſſerſten Ecke der Grafſchaft Glaz liegt, und mit zwey benachbarten Ländern, Schleſien und Mähren gränzt. Wann oder bey was für Gelegenheit dieſer Ort erbauet worden iſt, davon ſind keine Nachrichten vorhanden, weil die älteſten Documente, welche hierüber einiges Licht geben könnten, theils in den Kriegs-Unruhen, theils in dem Stadt-Brande von 1739, verloren gegangen ſind. Doch bemerkt Aelurius, in ſeiner Glaziſchen Chronik, daß 1582 in der Stadt nur 44, auſſerhalb derſelben aber bloß 3 Häuſer geſtanden haben. Aller Wahrſcheinlichkeit nach aber iſt dieſer Ort ſchon alt; denn nach dem Inhalte einer noch vorhandenen abſchriftlichen Urkunde, beſtätigte König Wenzel 1392 die Stadt im Beſitz eines Waldes, und befahl 1393 ſeinem Burggrafen auf Karpenſtein, Wolfart v. Reichenau, daß er die Einwohner zu Landeck in der Nutzung dieſes Waldes nicht ſtören ſollte. Vielleicht hat Landeck alſo ſeinen Urſprung dem dortigen alten Bade zu verdanken, welches bereits vor 500 Jahren entdeckt worden ſeyn ſoll; vermuthlich erbauete man hierauf einige Häuſer zur Unterbringung und Bequemlichkeit der Bade-Gäſte, woraus ſodann ein Flecken, und endlich aus Begünſtigung des Landes-Herrn, eine Stadt entſtand, die jedoch dem Dorfe Thalheim,

auf

auf deſſen Grund und Boden ſie auch erbauet iſt, am Alter nicht gleichkommt. Von den Schickſalen derſelben weis man wenig; es läßt ſich aber leicht denken, daß ſie in den Kriegen, welche die Grafſchaft betroffen, ebenfalls viel widriges wird erlitten haben. 1739 brannte der Ort gänzlich ab, iſt aber bald darauf wieder aufgebauet worden, und hat jezt ein ganz gutes Anſehen.

Oeffentliche Gebäude ſind hier: 4 Kirchen, als a) die Pfarr-Kirche. Das Jahr ihrer Erbauung iſt, wegen Mangel an Nachrichten, nicht auszumitteln; ſie mag daher wohl ihr Daſeyn mit der Stadt zugleich erhalten haben. Das älteſte Buch bey dieſer Kirche iſt eine Tauf- und Todten-Matrikel, welche mit dem 1 Jan. 1598 anfängt, und woraus ſich ergiebt, daß die Pfarr-Kirche damahls ſchon in den Händen der Proteſtanten geweſen iſt, die auch im Beſitz derſelben geblieben ſind bis 1625, wo ſie, auf Befehl K. Ferdinand's II. den Katholiken wieder eingeräumet werden mußte. 1688 wurde die Kirche, weil ſie anfangs nur von Holz, und baufällig geworden war, abgetragen, und an deren Stelle das jezt noch ſtehende ſchöne Gotteshaus von Grunde aus neu und ganz maſſiv erbauet. Ein Stadt-Pfarrer mit 2 Capellänen beſorgen dabey den Gottesdienſt. Eingepfarrt ſind hierher: die Stadt Landeck, nebſt den Dörfern Ober- und Nieder-Thalheim, Olbensdorf, Leuthen, Vogtsdorf, Karpenſtein, Heidelberg und Winkeldorf, in welchem leztern Dorfe eine Filial-Kirche befindlich iſt, worin allemahl am zweyten Sonntag von einem Geiſtlichen aus Landeck Gottesdienſt gehalten wird. b) Die Begräbniß-Kirche oder Hoſpital-Kirche genannt, ſteht vor der Stadt, und iſt 1620 von den evangeliſchen Einwohnern allhier auf eigene Koſten erbauet worden, wozu noch, laut einem alten vorhandenen Raths-Protokoll, die hie-

ſige Schützen-Gilde ihre goldenen und ſilbernen Schilde zu Hülfe gegeben hat. Unfehlbar iſt dieſelbe 1625 bey Uebergabe der Pfarr-Kirche zugleich mit an die Katholiken gekommen, welche dieſelbe noch beſitzen, und an Sonn- und Feuer-Tagen, nach geendigtem Gottesdienſte in der Pfarr-Kirche, darin Gebet für die Verſtorbenen halten. c) Die St. Georgen-Kirche, im alten Bade. Sie iſt im J. 1637 auf Anordnung des damahligen Dechants in der Grafſchaft, Hieron Keck, und durch Vorſchub der Bade-Gäſte, erbauet, hernach aber vom Cardin. v. Harrach, Erz-Biſchof zu Prag, feyerlich eingeweihet worden. Während der Bade-Zeit wird darin von den im Bade ſich einfindenden fremden Geiſtlichen Meſſe geleſen, ſonſt aber kein Gottesdienſt hier gehalten, auſſer am Tage Georgii, an welchem aus der Pfarr-Kirche eine ſolenne Proceſſion dahin geführt und ſowohl hohe Meſſe als auch Predigt gehalten wird. d) Die Unſer lieben Frauen-Kirche im neuen Bade, iſt 1678, als der damahlige Guts-Beſitzer von Ober-Thalheim, Joh. Sigm. Freyh. v. Hofmann, das neue Bad einrichtete, von eben Demſelben erbauet worden. Sie ſteht auf einer kleinen Anhöhe, iſt nicht groß, aber recht artig angelegt, mit einem ſchönen Thurme verſehen, und führt den Nahmen zu Maria Einſiedel. Sie wird, wegen des darin ſtehenden Marien-Bildes, alle Sonn- und Feyer-Tage vom katholiſchen Stadt- und Land-Volke, wie auch während der Bade-Zeit von den Bade-Gäſten ſtark beſucht, und am Tage Mariä Heimſuchung aus der Pfarr-Kirche eine feyerliche Proceſſion dahin geführt, wobey vollſtändiger Gottesdienſt gehalten wird. Doch kann man dieſe Kirche, da ſie in Ober-Thalheim befindlich iſt, mehr zum Lande, als zur Stadt, rechnen, und ſie kommt hier nur darum in Betrachtung, weil ſie zum neuen Bade, einem Reale der hieſigen Kämmerey, gehört.

Die

Die übrigen öffentlichen Gebäude ſind: 3 Pfarr- und Schul-Häuſer; ein Hoſpital; ein Rathhaus; 2 Brau und Malz-Häuſer; ein Schlacht-Haus, und 12 Back-Häuſer. Summe der öffentlichen Gebäude - - - - - - - - - - - - - - 23

Privat-Häuſer ſind:	In der Stadt - -	78
	In der Vorſtadt -	103
	zuſammen	204
Einzelne Scheunen	- - - - - - - -	39

Einwohner befanden ſich 1787 hier:

Bürgerliche Haus-Wirthe, männliche -	163
" " " " " " " " weibliche -	16
Andere männliche Perſonen - - - -	326
Andere weibliche Perſonen - - - -	509
Summa	1014

Populations-Liſte.

Im Jahr waren	Getraute.	Geborne.	Geſtorbene.
1777 - - -	21	96	87
1779 - - -	11	87	43
1780 - - -	22	89	77
1781 - - -	24	89	88
1782 - - -	29	112	92
1783 - - -	21	102	100
In 6 Jahren	128 Par	575	487

Alſo 88 mehr geboren, als geſtorben.

Das Conſumo war 1787: 198 Scheff. Weizen; 2052 Scheff. Roggen; 174 Sch. Gerſte; 507 Sch. Malz; 122 Sch. Branntwein-Schrot; 21 Stück Rindvieh; 12 Stück Schweine; 372 Stück Hammel (*); 192 Stück Kälber.

 Die

(*) Des Hammel- (Schöpſen-) Fleiſches wegen, ſteht Landeck in dieſer Gegend in eben ſo großem Rufe, als Hamburg wegen ſeines Rind-Fleiſches.

Die Nahrungs-Zweige der Einwohner, ſind: 1) Der Ackerbau, womit ein großer Theil der Bürger ſich beſchäftigt. 2) Der Brau-Urbar haftet auf 77 Brau-Stellen, und iſt ziemlich einträglich, da hier theils ein großer Zuſammenfluß von Leuten iſt, theils 14 Dorf-Kretſchame unter dem Ausſchrot ſtehen, wohin jährlich bis 130 Achtel Bier verführt werden. 3) Der Handel, welcher von 9 Krämern und 7 Bäudnern getrieben wird. Alle Donnerſtage iſt Wochen-Markt. Jahr-Märkte ſind vier, nähmlich; 1. Miſericordias Domini; 2. Jacobi; 3. Mariä Geburt; 4. Lichtmeſſe. 4) Allerley Profeſſioniſten, als: 1 Apotheker, 1 Bader, 5 Bäcker, mit 8 Gerechtigkeiten, 3 Bildſchnitzer, 2 Böttcher, 5 Branntwein-Brenner, 4 Brauer, 1 Damaſtweber, 1 Färber, 11 Fleiſcher mit 9 Gerechtigkeiten, 1 Glaſer, 1 Hut-Macher, 15 Kürſchner, 26 Leinweber, 3 Mahler, 2 Maurer, 1 Pfefferküchler, 1 Poſamentirer, 2 Rade- und Stellmacher, 1 Riemer, 2 Rothgärber, 1 Sattler, 1 Schloſſer, 12 Schmiede, 1 Schleifer, 14 Schneider, 1 Schorſteinfeger, 14 Schuſter mit 14 Bänken, 3 Seifenſieder, 4 Seiler, 4 Strumpf-Stricker, 3 Tiſchler, 2 Töpfer, 1 Wachszieher, 1 Weißgärber, 2 Zeugmacher.

Die hieſige Stadt-Kämmerey beſitzt folgende Realitäten. a) Sieben Dörfer, nähmlich: Ober-Thalheim, Nieder-Thalheim, Leuthen, Vogtsdorf, Heidelberg, Olbersdorf, und Karpenſtein. Lezterer Ort iſt wegen des hier geweſenen feſten Schloſſes bekannt, welches anfangs eine kaiſerliche Domaine, dann aber ein Aufenthalt der Landes-Beſchädiger war, und hierauf 1443 d. 15 Jun. von Herzog Wilhelm zu Troppau mit Hülfe der Breslauer erobert und zerſtöret wurde. b) Zwey Heil-Bäder, als: das ſogenannte alte, oder St. Georgen-, und das neue, oder Unſer Lieben Frauen-Bad.

Von

Von der Geſchichte, der Beſchaffenheit und den Eigenſchaften beyder Bäder werde ich bald nachher ein Mehreres melden. c) Eine Ziegeley. d) Eine Pottaſch-Siederey. e) Ein großer, und ein kleinerer Wald. Die jährlichen Einkünfte der Kämmerey betragen gegen 3520 Rthlr.

Im Feuer-Cataſtro ſteht die Stadt auf 49325 Rthl. in Anſchlag.

Das Magiſtrats-Collegium beſteht aus 1 Bürgermeiſter, 1 Polizey-Bürgermeiſter, 1 Feuer-Bürgermeiſter, 1 Syndikus, 1 Kämmerer, 2 Rath-Männern. Das Collegium verwaltet die öffentlichen Caſſen, die Polizey und Juſtiz in der Stadt und auf den Stadt-Dörfern. Das Acciſe- und Zoll-Amt verſehen 1 Einnehmer und 1 Controleur. Hierher gehören noch die Filial-Zoll-Aemter zu Schönau und Neu-Gersdorf.

Zu beyden Seiten von Landeck, gehen in einer faſt ununterbrochenen Reihe, eine Menge wohlhabender Dörfer längſt der Ufer der Biela, ſo, daß dieſes Flüßchen von ſeiner Quelle an, bis zu ſeiner Mündung, mit zuſammenhangenden Häuſer-Reihen beſetzt iſt. Südöſtlich an Landeck ſtößt Ober-Thalheim; daran gränzt Ullersdorf, und dann folgen ununterbrochen, Schreckendorf, Rohrbach, Alt- und Neu-Gersdorf, und Bielendorf. Schreckendorf, in einer vortrefflichen Gegend, 1 Meile von Landeck, gehört dem Grafen v. Schlabberndorf, der hier eine ſchöne Glas-Hütte von 8 Keſſeln angelegt hat. Neun Glasmacher (überhaupt 30 Arbeiter) verbrauchen hier jährlich in 16 Wochen 3000 Klafter Holz; dann ziehen ſie wieder nach Kaiserswalde weſtlich von Habelſchwerdt, und arbeiten in der dortigen Glas-Hütte die übrige Zeit des Jahrs. Bielendorf liegt 2½ Meile ſüdlich von Landeck an der mähriſchen Gränze, zwiſchen dem Spitzberge und dem Schnee-

berge,

berge, dem höchſten und rauheſten Bergrücken der Grafſchaft, der durch ſeine Höhe und durch ſeinen Waſſerfall berühmt iſt. Von Rohrbach 1 Stunde ſüdlich, liegt das Städtchen Wilhelmsthal, gleichfalls am Fuße des Schneeberges, wo ehemahls ein Silber-Bergwerk betrieben wurde.

Den größten Ruhm und Nutzen hat die Stadt Landeck von den nahe gelegenen und ihr zugehörigen **warmen Bädern**, nämlich dem alten, oder St. Georgen-Bade, und dem neuen, oder Unſer Lieben Frauen-Bade. Die Grafſchaft Glaz iſt durch und durch bergig, inſonderheit auf allen ihren Gränzen, wo ſie von den Sudeten, in deren Mittelpunct ſie gleichſam eingeſperrt iſt, umgeben wird. Man kann nirgend anders, als durch rauhe, felſige, beſchwerliche und gefährliche Wege hinein gelangen. Dieſe Gebirge ſind von auſſen mit mannigfaltigen Bäumen beſetzt; ihr Innerſtes aber mag auch, ob es gleich bis jezt nicht bekannt genug iſt, mit Metallen angefüllt ſeyn. Felſen und Kalk-Steine ſind gleichſam die Knochen dieſer erſchrecklichen Höhen, die man an verſchiedenen Orten ausbricht und brennt. Die meiſten Kalk-Steine ſind aber ſehr weiß und von mäßiger Härte, wie inſonderheit der Bruch bey Landeck ſelbſt, und zu Wolfsdorf, etwas über eine Meile davon, bezeugt. Andere von dieſen Kalk-Steinen, inſonderheit die landecker ganz kleinen, ſind mit einer Blende oder mit Talk vermengt und eingeſprengt, meiſtens weiß oder ſilberfarbig, welche Art man Katzen-Silber zu nennen pflegt. Es muß ſolche talkige Materie ziemlich weit in dieſer Gegend ausgebreitet ſeyn, weil ſie ſich noch in Reichenſtein, einer ſchleſiſchen und von der glazer Gränze nur 1 Meile entfernten Berg-Stadt, antreffen läßt, und daſelbſt theils mit dem Erze oder Gold-Kieſe vermengt, theils gediegen, ohne Stein, ſchwarzglänzend als

eine Pech-Blende bricht, welche ſich aber im Feuer färbt und zu einem Gold-Glimmer wird. Auſſer dieſen Kalk-Steinen, womit Landeck weit und breit umher begabt iſt, finden ſich noch an etlichen Orten Stein-Kohlen, ſonſt aber, ſo viel bekannt iſt, keine andere Berg-Arten, ob man zwar etwas einem Bley-Glanze ähnliches bey Leuthen, einem Dorfe unweit dem neuen Bade, gefunden hat, wovon ſich aber nach genauer Unterſuchung gezeigt hat, daß es nur ein Bleyſchweif oder tauber Bleyglanz iſt. Solchergeſtalt iſt es nun nicht zu bewundern, daß ſich in der Grafſchaft eine ziemliche Anzahl mineraliſcher Waſſer bis zum Ueberfluß antreffen läßt. Denn außer den warmen Bädern und den fremden landecker Quellen, findet man Sauerbrunnen in Abtheide, Alt-Wilmsdorf, Arnsdorf, Bratendorf, Gäglenau, Harte, Kodowa (welcher der ſtärkſte iſt, ſiehe Th. XLII, S. 361, fgg.), Neuweiſtritz, Nieder-Langenau, Reinerz, Schwedeldorf, Wernersdorf, u. a. m. In einem ſo kleinen mineralreichen Ländchen, wo die mit ihrem Gipfel die Wolken überſteigenden Sudeten tauſenderley Schönheiten der Natur und Abänderungen der Gegenden machen, brudeln die landecker Wildbäder zwiſchen den härteſten Stein-Klippen hervor. Geht man von der Stadt Landeck längſt dem Biela-Fluſſe, etwa 1000 Schritt gegen Morgen hin, ſo kommt man auf Ober-Thalheim, ein mit dem Nieder-Ende an die Stadt ſtoßendes Dorf. Man kommt daſelbſt über eine lange hölzerne Brücke, die in den mit einem kleinen Schloſſe gezierten Herren-Hof führt, an einen linker Hand gelegenen Hügel, welcher mit einer Allee von Linden beſetzt iſt, und auf welchem eine Kirche ſteht, von dannen aber zu dem ſogenannten neuen oder Unſer Lieben Frauen-Bad. Wenn man von dannen 2 bis 300 Schritt weit gegen Mittag geht, und die Biela zur rechten Hand behält,

erreicht

erreicht man das alte oder St. Georgen-Bad, welches etwas höher liegt, als das erſte.

Das alte, oder St. Georgen-Bad iſt bereits um das Ende des 12ten, oder zu Anfange des 13ten Jahrh. durch Zufall entdeckt worden. Ein Hirt war mit ſeinem Vieh hier tief in den Wald gerathen, traf an dieſem Orte eine Quelle an, und wollte daraus ſeinen Durſt ſtillen, fand aber, zu ſeiner Verwunderung, ſtatt des friſchen Trankes ein warmes ſtinkendes und übel ſchmeckendes Waſſer. Die Erzählung dieſer Neuigkeit zog mehrere Leute, und unter dieſen auch Natur-Forſcher, herzu. Die Quelle wurde näher unterſucht, mineraliſch befunden, beräumet, zum Gebrauch bequemer gemacht, ein Häuschen dazu gebauet, und einige ſowohl bey inn- als äuſſerlichen Gebrechen glücklich abgelaufene Verſuche brachten dieſes Waſſer auch bey der Nachbarſchaft in guten Ruf; allein 1242 wurde dieſes Werk bey dem Einfalle der Tatarn zerſtöret und völlig zu Grunde gerichtet. Aus dem 14ten Jahrh. iſt keine Nachricht davon vorhanden; doch folgt daraus nicht, daß es ganz vergeſſen worden iſt. Bey Gelegenheit der Hußitiſchen Unruhen im 15ten Jahrh. wurde es 1431 abermahl verwüſtet, und da ſich die damahligen Landes-Herren der Grafſchaft, ſowohl König Georg in Böhmen, als deſſen Sohn, Herzog Heinrich, nicht viel darum bekümmerten, daſſelbe auch wegen der um das J. 1467 wütenden Peſt und Hungers-Noth faſt gar nicht beſucht wurde, kam es in Verfall, und blieb darin bis zur Regierung der drey herzoglichen Gebrüder und gemeinſchaftlichen Regenten der Grafſchaft, Albrecht, Georg u. Karl, welche ſich dieſes Heil-Bades eifrigſt annahmen, und einen geſchickten Arzt, Konrad v. Berge, 1498 hierher beriefen, der die Kräfte und Wirkungen dieſes Waſſers aufs genaueſte unterſuchen, und ſodann die Nutzbarkeit

keit deſſelben in einer öffentlichen Schrift bekannt machen mußte. Vorzüglich zeichnete ſich Herzog Georg dabey aus, welcher nebenan eine Capelle dem heil. *Georgio* zu Ehren erbauen ließ, und dem Bade ſelbſt den Nahmen St Georgen-Bad gab, den es noch jezt führt.

Die öftern Veränderungen der Regenten der Grafſchaft im Anfange des 16ten Jahrh., von denen ſich keiner des Bades annahm, zog beynahe wieder deſſen Verfall nach ſich. 1544 kam es endlich gar nebſt den dabey liegenden Ackerſtücken, an einen Bürger in Glaz, Franz Kallmann, u. dann an einen andern, Simon Schubert, unter welchen beyden es vollends verwahrloſet wurde. Allein, nun ſchlug ſich der Magiſtrat zu Landeck ins Mittel, kaufte 1572 d. 5 Aug. von Schubert das Bad nebſt den Grundſtücken an ſich, worüber er unter d. 30 Oct. vom Kaiſer Maximilian II. den Beſtätigungs-Brief erhielt, ließ 1577 alles Geſträuch, Holzwerk, ſo wie die verfallenen alten Gebäude abräumen, den Brunnen mit gehauenen Steinen gut einfaſſen, verſchiedene Häuſer zur Bequemlichkeit der Bade-Gäſte dabey aufführen, ſchaffte kupferne Bade-Wannen an, und that alles Mögliche, dieſes Bad wieder in Ruf zu bringen. 1601, d. 18 May, erſchien eine von dem Rathe gut eingerichtete Bade-Ordnung, die noch jezt zum Theil beobachtet wird, und 1604 eine in Reimen abgefaßte Beſchreibung vom Nutzen des Landecker Bades. In der Folge wurde es häufig, nicht nur von niedern, ſondern auch vielen Perſonen geiſt- und weltlichen Standes beſucht, und bey ſolcher Gelegenheit die St. Georgen-Capelle, welche, nachdem die vorige eingegangen war, von Steinen wieder aufgebauet worden, 1665 d. 30 Jul. vom Cardinal Harrach, Erz-Biſchof zu Prag, feyerlich eingeweihet.

Ob-

Obgleich bereits um das Jahr 1625 unweit davon auf dem Ober-Thalheimer Territorio noch eine ähnliche warme Quelle war entdeckt worden, ſo bediente man ſich doch nur des St. Georgen-Bades, ohne auf das andre zu achten. Allein 1678 ließ der Beſitzer des Gutes Thalheim, Joh. Sigm. Freyh. v. Hofmann jene Quelle prüfen, ebenfalls zu einem Bade einrichten, dabey das noch jezt ſtehende ſchöne Bad-Gebäude aufführen, und legte demſelben den Nahmen Unſer Lieben Frauen-Bad bey. Dieſes gab Anlaß zu allerley Eingriffen und Chikanen zwiſchen dem Rath zu Landeck, als Eigenthümer des alten, und dem Guts-Herrn auf Thalheim, Eigenthümer des neuen Bades, die bis ins Jahr 1735 fortdauerten, und ſich endlich dadurch endigten, daß der Rath das Gut Ober-Thalheim, nebſt dem neuen Bade und allen andern Pertinentien, dem Grafen Leopold v. Hofmann, einem Enkel des obigen Johann Sigmund, um einige 40000 Floren abkaufte, das neue Bad gleichſam mit dem alten combinirte, und es ſo, wie mit jenem geſchehen war, zur Stadt-Kämmerey zog. Seitdem ſind an beyden Bädern noch manche Verbeſſerungen vorgenommen, und dabey verſchiedene Häuſer zur Aufnahme der Fremden erbauet worden, die ſich jährlich in den Bade-Monathen (vom May bis September) in großer Anzahl, ſowohl der Geſundheit als des Vergnügens wegen, hier einzufinden pflegen. Im J. 1765, vom 4 bis zum 25 Aug., bediente ſich auch der König Friedrich II. dieſer Bäder (*) zur Wiederherſtellung ſeiner geſchwächten Kräfte, und verließ Landeck vollkommen geſund.

Der

(*) Die Bäder waren damahls in ſchlechtem Bau-Stande. Der König ſchrieb: er würde ſich mit der Gelegenheit, wie er ſie fände, begnügen, wenn nur ein Kamin vorhanden wäre.

Der alte und neue Brunnen, riechen und ſchmecken wie faule Eier. Sie färben das Silber ſchwarz. Die Steine zu Pulver geſtoßen, daraus das Bad entſpringt, bricht im Feuer in eine bläuliche Flamme aus. Oben auf dem Brunnen erzeugt ſich eine vielfarbige Haut. Wenn man 1 Pfund Bade-Waſſer abrauchen läßt, ſo bleiben 6 bis 8 Gran weiße Erde zurück; dieſe iſt alkaliſch, und macht den ganzen fixen Gehalt des Waſſers aus; ſie iſt von derſelben Natur, wie das graulich weiße Pulver des getrockneten Schleimes, welches auf glühenden Kohlen ſogleich Feuer faßt, nebſt dem Schwefel-Geruche eine bläuliche Farbe giebt, und ein wenig alkaliſche Erde zurück läßt; indeſſen wird man doch kein Praſſeln, Knacken oder Sprützen unter dem Brennen gewahr. Weil alſo das ſchwefelige Weſen dieſer Erde anklebt, ſo hält ſie Burghart, nicht ohne guten Grund, für das Band des Schwefels, wodurch der geiſtige oder dunſtige Schwefel mit dieſem Waſſer verbunden wird. Einen rechten Schwefel kann man nicht darſtellen; mit den Reagentibus aber verhält ſich das Waſſer in allen Stücken, wie ein Schwefel-Waſſer. Salz und Eiſen ſind in dieſen Waſſern nicht vorhanden.

Beyde Brunnen ſind von einerley Beſtand-Theilen, und von einerley Wirkung. Sie löſen mächtig auf, bewegen die Säfte des Körpers, beweiſen eine beſonders ſtarke, ausführende Kraft, theils vermittelſt eines Ausſchlages durch die Haut, theils durch die Urin-Wege, und äußern ihre Kraft vorzüglich bey Verhärtung der Eingeweide des Unterleibes, Verſtopfung des Darmcanales und der Harnblaſe, verhinderter Ausdunſtung, Krämpfen, Lähmungen, Contracturen, Gicht, rheumatiſchen Zufällen, Hypochondrie, Mutter-Beſchwerung, unordentlichen Abfluß, öftern Abortiren, veneriſchen Krankheiten,

zurückgetretenen Ausſchlägen, Augen-Krankheiten, desgleichen bey äuſſerlichen alten näſſenden Schäden, Wunden, Quetſchungen. Im vorletzten Kriege haben ſie den bleſſirten Soldaten des tapfern und ſiegreichen preußiſchen Heeres erſprießliche Dienſte geleiſtet.

Man bedient ſich derſelben auf viererley Art, nähmlich zur Bade-Cur, zur Trink-Cur, zur Schwitz-Cur und zur Tropf-Cur. Die Bade-Cur beſteht darin, daß man theils im Brunnen ſelbſt, theils in einer Wanne, worein das Heil-Waſſer aus dem Brunnen geleitet wird, täglich 6 bis 7 Stunden badet. Es zeigt ſich bei dieſer Cur ein Ausſchlag am Körper, welcher beſtimmt, wie lange dieſe Bade-Zeit bey jedem dauern müſſe; denn bricht ſolcher gleich anfangs des Bades aus, ſo werden zur Cur nur 80 bis 100 Stunden erfordert; kommt der Ausſchlag aber ſpäter, ſo ſind oft 120 bis 200 Bade-Stunden nöthig.

Von der Wirkung der landecker Bäder, und welche Krankheiten durch ihren Gebrauch gehoben werden können, wie auch den dabey zu beobachtenden Regeln meldet Hr. D. Bach, in ſeiner Abh. von dieſen Bädern, S. 36, fgg. Folgendes.

„Das kalte Waſſer vor ſich, wenn es unmittelbar die Nerventheile berührt, beſitzt eine Kraft dieſelben zuſammen zu ziehen und ſteifer zu machen, und ihre Anſpannung zu verſtärken, und dieſes folglich, theils nach der beſondern Empfindlichkeit der Zäſerchen, bald mehr bald weniger. Das warme Waſſer im Gegentheil, ſolchergeſtalt angewendet, macht gedachter Zäſerchen Anſpannung ſchlaffer, und dieſes eben ſowohl, bald mehr, bald weniger, in Anſehung der verſchiedenen Wärme des Waſſers und der Empfindlichkeit der Zäſerchen. Das kalte Waſſer drückt die im Körper enthaltenen Säfte, wenn es die Canäle, wodurch ſie fließen, berührt, zuſammen, und hindert ſowohl an ihrem Kreisumlauf, als innerlichen Bewegung, und macht ſie langſamer, ja veranlaſſet gar, nach

den

den verſchiedenen Graden der Kälte, zum Stocken; das warme Waſſer hingegen breitet eben dieſe Feuchtigkeiten aus, und verdünnt, beſchleunigt folglich ihre Bewegung, macht aber ihre innerliche heftiger, ja veranlaſſet dieſelben, nach verſchiedenen Graden der Hitze, zu völliger Auflöſung ihrer Miſchung. Endlich verhält ſich das Waſſer, es ſey warm oder kalt, bey denſelben als Waſſer, d. i. es macht ſich dünner und flüſſiger. Nehmen wir alſo die Beſchaffenheit der Haut und die Wirkungen des Waſſers, in Anſehung der verſchiedenen Grade der Wärme und Kälte, zuſammen, ſo können wir ohne Mühe ausmachen, daß man im Brunnen, ob er gleich nichts weniger, als kalt, ſondern laulich iſt, dennoch ſo ſtark friere. Weil ſich nun, der mäßigen Wärme des Waſſers ungeachtet, dieſer Froſt bey ſehr vielen nicht gleich anfangs, ſondern nach einiger Zeit einfindet, ſo iſt muthmaßlich, daß die Urſache im Waſſer, weil es mineraliſch iſt, liegen müſſe; es iſt auch wahrſcheinlich, daß die Urſache dem geiſtigen luftigen Zuſatze beyzumeſſen ſey, weil man in der oft nicht wärmern Wanne, wo dieſer Geiſt durch das Kochen ausgedunſtet iſt, nicht leicht oder ſo heftig friert. Daß dieſes bey etlichen Körpern nicht bald mit dem Eintritt in den Brunnen, ſondern erſt nach einiger Zeit geſchieht, muß von der mehr oder wenigern Empfindlichkeit dieſer Fühlwärzchen hergehohlt werden. Warum man bey dem Stillſtehn weniger friert, iſt vermuthlich in nichts anders als der Ausdehnungskraft dieſer geiſtigen Luft zu ſuchen, und zugleich leicht zu begreifen, warum im Brunnen einen im Gegentheil, wenn man ſich bewegt, ſtärker friert, daß ſeiner Heftigkeit ungeachtet, der Leib dennoch ſehr heiß anzufühlen. Da alſo dieſe Spannung bloß durch das Berühren der Fühlwärzchen von dem nur mäßig warmen Waſſer, oder vielmehr dem verborgenen geiſtigen Weſen veranlaſſet, und alſo dabey die Triebkraft des Herzens nicht aufgehalten wird, ſo muß doch das Blut, obgleich die von den Pulsadern ſich in der Haut ausbreitenden Gefäßchen auch enger werden, mit annoch ziemlicher Gewalt in die Röhrchen der Haut eindringen, folglich ſie ſo warm erhalten. Alſo kann ohne Widerſpruch die Haut zu gleicher Zeit frieren und warm ſeyn, denn jenes empfinden die Fühlwärzchen, und dieſes rührt von den mit Gewalt eingepreßten Säften her. Von der vermehrten Anſpannung

ung der Haut wird zwar das Eindringen des eigent-
lichen Blutes verhindert keinesweges aber dem Ein-
dringen des, viel dünnern Fließwaſſer oder Paß verſper-
ret folglich die äußere Haut blaß ſcheinen. Wenn der
Froſt aber lange anhält und die Spannung zunimmt,
ſo muß nothwendiger Weiſe das übergetretene und von
der Kälte dick gewordene Blut ſehr langſam fortgehen,
und gleichſam ſtocken bleiben, folglich diejenigen Thei-
le, welche mit der allerdünnſten Haut bekleidet, als die
Lippen, oder dieſe, wo gar kein beſonderes Oberhäut-
chen auf den Blutgefäßen liegt, als unter den Nägeln,
blau ins Geſicht fallen. Das ſtarke Abgehen des Urins
iſt eine Folge der Anſpannung der Haut von der Käl-
te, wobey die unempfindliche Ausdunſtung größtentheils,
wo nicht gänzlich, zurückbleibt. In der Wanne aber
iſt das in ziemlicher Menge eingedrungene Waſſer die
Urſache, folglich kann einerley Wirkung von zwey
ganz verſchiedenen Stücken herrühren. Wenn demnach
vermöge der vorhergehenden Kälte und darauf folgen-
den Hitze, die dicken und überflüßigen Säfte verdün-
net und ausgetrieben werden, ſo müſſen unſere Bäder
in den meiſten von Ueberfluß und Dickigkeit des Bluts
und der übrigen Säfte herſtammenden Krankheiten,
als: Schwere und Mattigkeit der Glieder, Aufgedunſen-
heit, Mißfarbe, wäſſriger Geſchwulſt, Verſackungen der
Eingeweide, Mutter- und Milz Beſchwerniſſe, mit Ei-
nem Worte, in allen von einer unordentlichen Bewe-
gung des Bluts um die Pfortader entſtehenden Uebeln,
blinden goldnen Ader, Nutzen ſchaffen, und alſo alle
nicht fortwollende oder in Unordnung gerathene Blut-
flüſſe, als da iſt die monathliche Ausleerung, beför-
dern und zurecht bringen. Weil durch ſo ſtarke Ab-
ſonderungen und Ausleerungen, der Zunder vieler
Krankheiten ausgetrieben wird, und alſo das Blut
gereiniget, ſo werden unſere Bäder in der Gelb-
ſucht, der Bleich-Sucht, der Krätze, und ſogar
den veneriſchen Unreinigkeiten, wie auch dem Schar-
bock, gewiſſe Dienſte leiſten. Bringt die Anſpannung
der feſten Theile, und nachher die Nachlaſſung der-
ſelben, endlich eine gleiche Austheilnng der Säfte
im Körper zuwege, ſo erhellet, daß eben deswegen
die Bäder in allem Andringen des Bluts, welches ſich
gegen einen Theil mehr, als den andern, äußert, nütz-
lich ſind, und alſo in allen Arten des Hauptweh, in
ver-

verſchiedenen Zufällen der Augen, als Röthe, Drücken, Triefen, in Ohren- und Zahnſchmerz, Drücken ums Herz, und Beklemmung der Bruſt, in Herzklopfen, in der Rülpsſucht, im Aufblähen und Drucken des Milzes und der Leber, Reiſſen im Kreuze, in Gliederſchmerzen, in der Gicht und allen ihren Arten, im Hüftweh, Dienſte leiſten. Da alſo ein gleiches Austheilen der Säfte dieſelben verdünnt, das Schädliche austreibt, und das Blut vermindert und reinigt, ſo folgt: daß die Bäder in allen Arten des Krampfes zuträglich ſind, und alſo in Krampfkolik, kalten Piſſe, Stuhlzwang, weißen Fluß der Weiber, Gürtelkrankheit, Sodbrennen, Magenkrampf, Krampf des Zwergfells und der Bruſt, Krampf des Mundes und der Backenmäuschen, in Gichtern, in der ſchweren Noth, Fraiß und allen ihren Arten, im Erſtarren, in der Matterfraiß, in Gliederreiſſen der fleiſchigen Theile, im Steifwerden der Glieder, in reiſſenden Flüßen, in der laufenden Gicht, in der Tobſucht, groſſe Dinge thun können. Weil ferner die Bäder den Ueberfluß der ſchädlichen Feuchtigkeiten ausleeren, und hingegen die nervöſen Theile anſpannen, folglich ihnen gleichſam eine allgemeine Stärke geben, und alſo die in den zarteſten Röhrchen ſteckende Säfte fortſchieben helfen, ſo erhellet: daß ſie in allen von einer Schlaffheit der Fäſerchen herrührenden Zufällen, als: Schlag, Lähmung, Zittern, halben Schlag, Unvermögen, den Urin zu halten, Verhaltung des Urins, Harn-Ruhr, Unfruchtbarkeit der Frauen, Unvermögen der Männer, zu Verhütung des vielmahligen Uebelgehens, Vorfall der Mutterſcheide und des Maſtdarms, Schlaffheit des Magens, Ekel vor den Speiſen, anfangender Waſſerſucht, Blähungen, geſchoſſenen Zapfen, verſchwollene Mandeln, zu Verhütung der Bräune, Heiſerkeit, Flüſſe, Hegedrüſen, Speichelfluß der Milzſüchtigen, Schwindel, ein kräftiges Mittel abgeben. Weil auch der mit dem Waſſer vermiſchte Schwefel von ſehr balſamiſcher Art iſt, ſo ſieht man die Urſache, warum dieſe Bäder den äuſſerlichen alten näſſenden oder fließenden Schäden, Wunden, Quetſchungen, Flechtungen, Anſprung, Ausſatz, Blattern und Finnen, Jucken der Haut, Krätze, beißenden Geſchwüren, Blattern im Munde, Schuppen, Hühneraugen, Warzen der Hände, rothgeriebenen Theilen, Wolfen, kurz allen äußerlichen Krankheiten der Haut, er-

ſprießlich ſind. Alles dieſes leiſten unſre Bäder durch ihren gewöhnlichen äuſſerlichen Gebrauch, und verſteht ſich von ſelbſt, je leichter und gewiſſer, je weniger ein Uebel eingewurzelt, und je weniger der ganze Körper verdorben iſt.

Ein jeder Arzt wird aus dem, was bisher geſagt worden, leicht begreifen können, welchem Patienten, die er nach Landeck ſchickt, unſre Wäſſer anzurathen habe. Keiner gebrauche dieſelben, bevor er nicht ſeinen Arzt wegen ſeiner Zufälle zu Rathe gezogen hat. Ein dergleichen nachläßiger Patient darf ſich hernach nicht verwundern, wenn er ſich durch eigenmächtigen, und ſelbſt erwählten Gebrauch der Bäder geſchadet, und einen ſchlechten, wenig bedeutenden Zufall zu einer ſchlimmen Folge gemacht hat. Man muß ſich nicht befremden laſſen, wenn unſre Bäder in einem Körper ſolche Zufälle erregen, die eigentlich zu der Bade-Cur nicht gehören; denn zu vielen geben dergleichen Patienten ſelbſt, mehr als die Bäder, Gelegenheit. Der Mangel des Schlafs rührt gemeiniglich von dem allzuwarmen Baden her, wovon ſich ohnedem noch viele andre beſchwerliche Zufälle herſchreiben. Hülfen anhaltende Leibesverſtopfungen das ihrige beytragen, ſo muß man alles hitzige Getränk und gewürzte Speiſen vermeiden, und eher eine mäßige Bewegung machen. Andere glauben hier zu viel zu ſchlafen, inſonderheit wenn ſie mit der Cur bis etwa zur Hälfte kommen. Dieſes hat man für nichts ſchlimmer anzuſehen; merkte man aber, daß der Schlaf bey allzulanger Dauer entkräftete, ſo darf man nur bisweilen einen Tag mit der Cur ausſetzen. Der Mittags-Schlaf könnte füglich unterbleiben, und am beſten durch Discuriren und Spazierengehen vertrieben werden. Das Schlafen in der Wanne, welches wegen beſorglicher Ohnmacht nicht zuzulaſſen, verhindert Quendelgeiſt, Springaufeſſig, u. d. gl.; eine Priſe Schnupftaback kann auch das ihrige beytragen. Schwachheit des Magens, wie auch Brechen und Durchfall äußern ſich bey der Bade-Cur am wenigſten, und aus keiner andern Urſache, als durch Verkältung oder Diätfehler, beſonders, wenn man Milch, Obſt, und dergleichen gährend kühlende, ſchleimige oder blähende Speiſen unter einander und in Ueberfluß gegeſſen. Das Einziehen des Magens, wie es die meiſten nennen, begegnet vor andern

ent-

entweder ſehr zärtlichen und mit höchſt empfindlichen Nerven begabten Perſonen, oder denjenigen, welche das Bad nüchtern gebrauchen. Kolik, beſonders bey ſchwangern Frauenzimmern, und mit Brüchen behafteten und zu Blähungen geneigten Perſonen, iſt auch nicht ungewöhnlich. Viele geben hier dem Frieren im Brunnen, und vielleicht nicht allemahl mit Unrecht, Schuld, wiewohl andre Verkältungen, beſonders naſſe und kalte Witterung, Diätfehler, oder auch wenn ſich die Badenden, gleich nach gebrauchtem Bade allzu unvorſichtig der Luft ausſetzen. Ein gewöhnlicher Zufall iſt die Hartleibigkeit; die Urſache iſt in dem allzuhäufigen Abgehen der Feuchtigkeiten durch den Schweiß, unempfindliche Ausdünſtung und Urin, zu ſuchen. Dieſem Zufall iſt durch reichliches Trinken, vorzüglich früh guten Ziegenmolkens, welches beſonders in dieſen Gebirgsgegenden vortrefflich zu haben iſt, am beſten abzuhelfen. Nächſt dieſen ſind erweichende Speiſe, als: gekochte, gebackene und friſche Pflaumen, Habergrütze und Gerſtenſchleim, und andre dergleichen ſchleimige Dinge, ja ſogar die Fiſche ſelbſt, die ſicherſten Hülfsmittel. Ohnmachten unter währendem Baden, äußern ſich nicht leicht bey andern, als höchſt empfindlichen, oder hektiſchen und von allen Kräften gekommenen Perſonen. Auf den erſten Fall laſſen ſie ſich leicht vertreiben, wenn ſie einem, beſonders von allzuwarmen Baden zuſtoßen ſollten, indem man die ohnmächtige Perſon aus dem Bade, doch zuvor mit trockner Wäſche angethan, in die friſche Luft bringt, und auf jedermann bekannte Weiſe mit ihr verfährt. Auf den andern Fall müſſen entkräftete Perſonen ſich des Bades ſehr mäßig gebrauchen, Hektiſche aber ſich deſſelben gänzlich enthalten. Bey einem im Bade ausſchagenden Fieber kann man, wenn es ein nachlaſſendes, drey- oder viertägiges iſt, allerdings das Baden mäßig fortſetzen, und ſich ferner dabey, wie bereits erinnert worden, verhalten.

Es beklagen ſich auch die Badenden nicht ſelten über ein beſchwerliches Brennen des Ausſchlags. Allein, hier heißt es, wer den Zweck zu erhalten verlangt, muß ſich auch die Mittel zu deſſen Erlangung nicht verdrießen laſſen. Wer geſund zu werden hofft, muß auch dieſe kleine Beſchwerlichkeit mit Geduld einige Tage ertragen; denn hier iſt nichts oder wenig dawider zuthun. Das Bad,

das denſelben heraus treibt, ſchafft ſelbſt die beſte Linderung. Die Unterlaſſung des Kratzens, weil es zu ſtärkerm Brennen Gelegenheit geben kann, iſt allen und jeden beſtens anzurathen.

Die Sommer-Monathe ſind für unſere Bäder die zuträglichſten; und wenn ja etwas in Anſehung der Zeit abhält, ſo iſt keine andere Urſache anzuſetzen, als wenn in einem Jahre kaltes, ſtürmiſches und naſſes Wetter einfällt, weil eine geſchickte Witterung zur Bade-Cur und zu dem erforderlichen Ausſchlage vieles beyträgt.

Die Bade-Cur wird theils im Brunnen, theils in der Wanne zu Ende gebracht. Die ganze Cur theilt man in 100 Stunden, und iſt auch in ſo weit richtig, daß die meiſten nicht viel mehr Stunden nöthig haben; man weis ſo gar viele Perſonen, welche mit 70 oder 80 ausgebadet haben, da bey andern 150 Stunden nöthig waren, ehe ſie ihren Zweck erhielten. Deswegen hat Arzt und der Kranke ſeine Badezeit nicht ſowohl nach Stunden und Wochen, als vielmehr nach der Beſchaffenheit ſeines Körpers, ſeiner Kräfte und ſeiner Krankheit, abzumeſſen. Der Ausſchlag muß die Bade-Zeit beſtimmen; denn nach Beſchaffenheit des Körpers, und nach der Menge der auszuwerfenden ſchädlichen Materie, kann dieſes eher oder ſpäter erfolgen. Da einem vollblütigen, oder mit vielen verdorbenen Säften angefüllten Körper die Cur ſtärker angreift und länger aufhält, als einen andern, welcher weniger Unrath in ſich hat, ſo iſt leicht zu begreifen, wie nöthig es ſey, daß vollblütige Perſonen kurz vor der Bade-Cur reichlich Ader laſſen, und falls in den Därmen viele Cruditäten und Schleim liegen, durch eiu Purgirmittel den größten Theil abzuführen. Aus dieſem allen nun fließen folgende Bade-Regeln.

1. Man muß das Bad das erſte Mahl in der Wanne, und nicht im Brunnen gebrauchen.
2. Unter den Kleidern, womit man ſich im Brunnen anzieht, muß man über den Magen eine breite Binde tragen.
3. Es muß niemand des Morgens nüchtern in den Brunnen gehen und nicht vergeſſen, die Gegend des Magens mit einem ſtärkenden Spiritus einzuſchmieren.

4. Schwan-

4. Schwangere Frauen, auch diejenigen Perſonen, welche mit einem Bruche behaftet ſind, müſſen ſich den Leib, und vorzüglich den Schaden, wohl verbinden.

5. Anfangs iſt es genug, wenn man eine Viertel- oder eine halbe Stunde verharret, und nach und nach zugiebt; doch überhaupt nicht viel über 1 Stunde, höchſtens 1½, darin bleibt. Eben ſo muß man auch wieder bey Endigung der Cur abnehmen, und die letztern Par Tage bloß die Wanne gebrauchen.

6. Aus dem Brunnen eilt man, ſo viel wie möglich in die Wanne, und nimmt die Magenbinde ab; die Bruchbinden werden aber nicht eher, als bis man ausbaden will, abgenommen.

7. Man muß nicht zu warm baden, weil man ſich dadurch gefährliche Zufälle zuziehen kann. Man laſſe ſich daher anfangs die Wanne nicht viel wärmer gießen, als der Brunnen iſt, und ſich lieber in einer Weile etwas warmes Waſſer nachgeben.

8. Zwey Stunden in der Wanne zu baden, wird genug ſeyn, höchſtens muß man über drey nicht ſteigen.

9. Ueberhaupt iſt zu merken, daß man ſich ſowohl im Brunnen, als in der Wanne, bis an das Kinn eintauchen müſſe, und in den Brunneu gleichſam die Stufen hinabſteigen, damit der Körper die Kälte gewohnen lerne; daher iſt ſehr zuträglich, wenn bey dem Eintritt auf die Treppe ein Par Kannen heißes Waſſer in den Brunnen gegoſſen wird.

10. Bey dem Ausbaden muß man ſich, wegen Anfall der kühlen Luft, ſein Zelt über die Wanne feſt zuziehen, und das Hemde zuvor wärmen laſſen, und nach Hauſe in ſein Zimmer eilen.

11. Zu Hauſe muß man ſich ſogleich ins Bette legen, und eine halbe oder ganze Stunde ein gelindes Dünſten abwarten. Hieraus erkennt ein Jeder, daß man die Sache genug thue, wenn man täglich 6 Stunden badet, indem innerhalb 4 Wochen gar leicht 120 oder 130 Stunden hinterlegt werden können. Es iſt am beſten, wenn man zu Anfange nur 3 Stunden des Tages im Bade bleibt, und nachher zugiebt, bis man auf 6 oder höchſtens 7 Stunden kommt. Der Brunnen kann den dritten Theil der Cur-Zeit austragen. Einige, wenn ſie 24 Stunden gebadet haben, fühlen ſchon

ſchon ein Beißen auf der Haut, als das Zeichen des Ausſchlags, worauf ſich dieſer mit 36 bis 40 Stunden findet; folglich werden dieſe Patienten mit 80, oder höchſtens 100 Stunden ausbaden können. Kommt dieſes Kützeln mit 40, und der Ausſchlag erſt mit 60, oder gar 70 Stunden, ſo wird die Cur unter 150 oder 170 Stunden, d. i. ungefähr 4, 5 oder 6 Wochen, nicht zu Ende gehen. Keiner muß ſich einfallen laſſen eher wegzureiſen, bis entweder der Ausſchlag abgeheilet, und, wo ja noch etwas übrig, kein Brennen mehr auf der Haut macht. Es verſteht ſich auch jedermann, daß, weil man vor- und nachmittags badet, die Stunden halb früh und halb nach Tiſche, einzutheilen ſind; doch würde man nicht fehlen, vormittags etwas länger, als nachmittags zu baden, es ſey denn, daß man es nach Tiſche aushalten könnte, aber nicht eher auf das Mittags-Eſſen, als wenigſtens eine Stunde darnach, das Bad beſuchen. Früh von 8 bis 11 Uhr im Bade, von 11 bis 12 Uhr im Bette, von 12 bis 1 Uhr am Tiſche, von 2 bis 5 Uhr wieder im Bade, und endlich von 5 bis gegen 6 abermahl im Bette zugebracht, heißt den Tag wohl angelegt; den übrigen Reſt kann man zum Spazierengehen anwenden, oder auf eine andere Art nach Gelegenheit ſich devirtiren. Die letztere Woche der Cur-Zeit, oder vielmehr wenn der Ausſchlag ſich verliert, nimmt man mit den Bade-Stunden, ſo wie man angefangen, täglich ab.

Der Gebrauch unſerer Bäder kann in Blutſtürzungen, Entzündungen und Vereitungen, ſowohl äuſſerlicher als innerlicher Theile, vorzüglich bey der Lungen- und Schwindſucht, und folglich einem Körper, welcher in ſeinen Eingeweiden und feſten Theilen nicht mehr richtig iſt, keinesweges vorgeſchlagen werden. Es giebt zwar auch einige Krankheiten, bey denen die Bäder mit großer Vorſicht anzurathen ſind, wie im Gegentheil noch einige Zufälle zu betrachten, welche den Gebrauch mehr abzurathen ſcheinen, als wirklich verbiethen. Vormahls hat man dieſe Bäder Kinder unter 7 Jahren und ganz verlebten Leuten meiſt unterſagt. Man muß hier auf die Kräfte ſehen, maßen es Kinder giebt, die zeitig ſtark werden, wie alte Leute die lange bey guten Kräften bleiben, welchen man

man eher, wo nicht den Brunnen, doch die Wanne erlauben kann. Allen Schwangern, abſonderlich denen, die hitziger Natur ſind und in Gefahr einiger Blutſtürzung ſich befinden, ſind unſre Bäder nicht zu erlauben, oder wenigſtens nicht warm zu baden vorzuſchlagen.

Eine Frau, die ein Kind ſtillt, kann, wenn ſie es nöthig hat, in den Brunnen gehen, eine ganze Cur vornehmen, und deswegen ſich kein Bedenken machen. Ganz geſunde Körper, welche unſre Bäder nur zur Unterhaltung gebrauchen, wo keine Krankheitsurſache gegenwärtig iſt, haben ſich vorzuſehen, daß nicht ihrem Körper allerhand fremde Bewegungen ohne Noth erreget werden. Doch dürften in dieſer Abſicht Körpern, ob ſie gleich geſund ſind, die aber zur Anhäufung und Dickwerdung des Bluts und anderer Feuchtigkeiten vermuthende Neigung haben, unſre Bäder zugelaſſen werden. Sollten ſich über alles Vermuthen noch andre Zufälle bei dieſer angewieſenen Cur-Art äuſſern, ſo muß ein Jeder bey Zeiten um einen geſchickten Arzt umthun, damit dieſer dergleichen Umſtände unterſuchen, und gehörige Mittel demſelben verordnen kann; und gleichwie Ordnung und Maß in allen Dingen, ordentliche Leibes-Bewegungen, nebſt der Ruhe des Gemüths, die vorzüglichſten Mittel zur Erhaltung der Geſundheit, und eines ſo langen Lebens, als es nach Ordnung der Natur und nach dem göttlichen Willen zu erreichen möglich iſt, ſind, alſo muß auch ihre richtige Folge zu einer glücklichen Bade-Cur das meiſte beytragen.

Die Trink-Cur wird entweder allein, oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände des Patienten, mit der Bade-Cur zugleich gebraucht. Im erſten Falle trinkt man täglich, ſowohl früh 12 bis 24 Unzen, als auch nachmittags eben ſo viel aus dem Schwefel-Brunnen, ſteigt damit jeden Tag bis auf 30 bis 40 Unzen, und nimmt, wenn man Beſſerung verſpürt, am Gewicht nach und nach wieder ab. Mit 1000 bis 1200 Unzen überhaupt wird gemeiniglich der Zweck erreicht.

Die Schwitz-Cur wird entweder in einem dazu eingerichteten engen Gemache durch die aus dem unter

unter dem durchlöcherten Fußboden angeſpannten Waſſer ausdampfenden Schwefel-Dünſte, oder in einem Schwitz-Kaſten durch das auf glühende Steine oder Eiſen aufgeſprützte Bade-Waſſer bewirkt. Sie mattet ſehr ab; daher iſt täglich bey ſtarken Perſonen ½ bis ¼, bey ſchwachen aber ſo viel erſt über den andern Tag hinreichend, und mit 10 bis 15 Stunden Schweiß-Cur insgemein, werden oft die hartnäckigſten Krankheiten, beſonders, wenn man die Trinck-Cur damit verbindet, gehoben.

Die Tropf-Cur, geſchieht in dem, durch die Veranſtaltung des Hrn. Stats-Miniſter, Grafen v. Hoym Excell., angelegten Douche- oder Tropf-Bade(*), welches durch den Bau-Inſpector Herfort ausgeführt worden iſt. In dieſem Hauſe wird das Waſſer durch Röhren in die Höhe getrieben, und auf den leidenden Theil des Körpers entweder geſprützt, oder getröpfelt, je nachdem es das Bedürfniß des Kranken erfordert.

Das alte oder St. Georgen-Bad, welches ſchon ſeit dem 13ten Jahrh. bekannt iſt, entſpringt auf einem kleinen Berge, einige hundert Schritt von dem Walde, welcher einen ſehr hohen Berg bedeckt, auf deſſen äuſſerſten Gipfel die Ueberbleibſel des Schloſſes Karpenſtein ſich befinden. Der Brunnen quillt aus einem harten felſigen Boden, welcher grau und gelb, und mit Blende vermiſcht iſt. Das Waſſer ſelbſt quoll ehemahls an mehr als 70 Stellen zwiſchen den Ritzen dieſer Felſen hervor. Dieſes Hervorquellen ſieht bey abgelaßenem, leerem Brunnen ſehr artig aus, und wird bey angeſpanntem, vollem Brunnen durch kleine an die Oberfläche ſteigende Bläschen bemerkbar.

(*) Von der Einrichtung und dem Nutzen eines Douche- (Gieß- oder Trof-) Bades, wird im LXV Th., bey der Beſchreibung des Geſundbrunnens und Bades zu Lauchſtädt, ein Mehreres vorkommen.

bar. Bey dem jezigen Bau des Bades, ſind, wegen des Breter-Verdeckes der Seiten, durch welches einige runde Oeffnungen geſchnitten ſind, nur noch etliche 30 Quellen zu zählen. An manchen Orten ſind dieſe Quellen merklich wärmer, auch wieder kälter. Die Größe des Brunnens faßt ungefähr 300 Kubick-Maß, deren jedes 1 Elle lang, breit und hoch iſt. Er iſt in einem, in den Felſen ausgebrochenen, ringsherum mit Quader-Steinen ausgeſezten, und mit Dielen verkleideten Raum eingeſchloſſen, welcher 14 Ellen lang, 7 Ellen breit, 3 bis 3½ E. tief iſt, und, wenn er abgelaſſen worden iſt, wie in der Bade-Zeit täglich abends geſchieht, zum Wiedervolllaufen doch nur höchſtens 4 Stunden braucht. Der Brunnen iſt mit einem engen, aber ziemlich hohen, und oben mit einer hölzernen Felder-Decke, welche die Geſtalt eines Tonnen-Gewölbes hat, gezierten Sahl, welcher durch einige Fenſter an der Mittags- und Morgen-Seite erleuchtet wird, überbauet, und alſo vor Wind und Wetter wohl bewahrt (*). Um den Brunnen iſt eine Lehne von eichenen

(*) Ungeachtet dieſes Aeuſſere in dem alten Bade ſchöner ſeyn könnte, und in dem neuen Bade wirklich ſchöner iſt, ſo muß es doch im vorigen Jahrh. noch weit unanſehnlicher geweſen ſeyn. Denn Schickfuß, in der Chron. Sileſ. L. 4, c. 4, erzählt unter andern eine Schnurre, die dieſes ziemlich beweiſet. „Aber über dem Brunn quer über,“ ſo lautet die kronikaliſche Relation, „etwa 5 Ellen hoch iſt ein „ſtarker Baum, rund gehöhlt, eingemauert, zu dem Ende, „wenn vornehme Badegäſte eine Luſt haben wollen, laſ„ſen ſie unter ihrem Geſinde jemanden, oder wer ſich dazu „will brauchen laſſen, hinauf ſteigen, die ſitzen dann reiten„de, und rutſchen zuſammen grade mitten über den Brun„nen, daß ſie einander erreichen können, alsdann ringen, „faſſen und üben ſie ſich mit einander, ſo lange bis einer „den andern übermannt, daß entweder einer allein, oder „auch wohl beyde von den Stangen herunter und conſe„quenter in den Brunn fallen, das dann zuweilen wunder„bare Aufzüge und gut Gelächter giebt, beſonders, wenn „ſich einer oder der andre mit dem Perizomate nicht wohl „ver

nen zierlich gearbeiteten Säulen gemacht, worin 3 Thüren ſind, die den Eingang in den Brunnen auf einigen Stufen erlauben; und es bedienen ſich die Manns-Perſonen der an der Mitternacht-Seite, das Frauen-Zimmer der weſtlichen, und die öſtliche führt zu dem neuen kleinen Bade-Zimmer. Gegen Mitternacht neben der Thür, auſſerhalb der Lehne des Brunnens, an einem verdeckten Orte, ſteckt der Zapfen, durch deſſen Herausziehen der Brunnen alle Tage, in ungefähr einer halben Stunde, oder etwas mehr, völlig abgelaßen wird. Neben dieſem Zapfen iſt eine ſteinerne Rinne, durch welche das Waſſer in eine ſehr große, und in einem beſonders hierzu gebaueten Ofen eingemauerte kupferne Wanne beſtändig fließt, wo es zum Gebrauch der warmen Wannen-Bäder vollends heiß gemacht, und dann in die Wannen geſchafft wird. Gegen Mitternacht, etliche Schritte von der Thür des Brunnen-Sahles, iſt das Bade-Zimmer der Mannsperſonen, mit Quader-Steinen gepflaſtert, (durch welche mitten eine ſteinerne Rinne zur Abführung des Waſſers, geleitet iſt,) und von der Größe, daß 30 Wannen bequem darin ſtehen können. Neben dieſem Zimmer iſt noch ein anderes kleineres, zu etwa 12 bis 14 Wannen eingerichtet. Unter dieſem kleinen Zimmer iſt ein niedriges und mit einem Fenſter an der Weſt-Seite erleuchtetes Gewölbe, in welches man auf eine Treppe ziemlich tief herunter ſteigt; dieſes faſt unterirrdiſche Gemach hat man

„verſehn hat.“ Dieſes mag mir eine ſaubere Luſt für kranke Bade-Gäſte geweſen ſeyn! — Es fehlte weiter nichts, als daß man unter dem Geſinde immer eine Frauens- und eine Mannsperſon gewählt, hinaufgeſetzt hätte, u. ſ. w. Jetzt ſind dieſe Divertiſſements etwas artiger, und ſchränken ſich im Brunnen meiſt auf allgemeine Geſpräche und Muſik ein, die ſich auf dem Bade-Sahle um billige Preiſe einfindet.

man zu einem Bade für Juden und arme Leute (*) eingerichtet, denn es iſt mit einem Zapfen und mit Bänken verſehen, folglich kann das Waſſer, welches aus dem Haupt-Brunnen durch eine beſonders hierzu gemachte Röhre in dieſes Gewölbe fließt, gegen 3 Ellen hoch angeſpannet, und zum Vollbade gebraucht werden. An die Abend-Seite des Bade-Sahles ſtößt unmittelbar die Bade-Stube der Frauensperſonen, die ſehr groß iſt, und worein kein männliches Weſen, außer höchſtens ein Medicus, kommen darf. Ehemahls war dieſes Zimmer eine dem heil. Georg gewidmete Capelle, und iſt nachher in gegenwärtigen Stand geſetzt worden, gleichfalls mit Steinen gepflaſtert, und mit einer Rinne verſehen. An der Morgen-Seite des Bade-Sahles iſt die dritte Thür, welche in ein neu gebauetes Bade-Zimmer führt; es können ungefähr 6 Wannen darin ſtehen, und iſt mit einem kleinen eiſernen Ofen verſehen. Der Kurfürſt zu Mainz und Biſchof zu Breslau, Franz Ludwig, ließ es 1731 bauen, als er in den Bade zu Landeck die Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit ſuchte.

Der

(*) Daß man arme Leute von allen Nationen, in einen andern Behältniſſe, oder zu der Zeit, wenn das Bad unbeſetzt iſt, baden ließe, iſt ſo ganz unchriſtlich nicht, weil ihnen meiſtens Mittel fehlen, ſich gehörige reinliche Bade-Kleider zu ſchaffen, auch ihre Lebens-Art und manchmahl ſelbſt ihre Krankheit, ihrem Körper eine Figur giebt, die andern delicaten Bade-Gäſten Ekel erwecken könnte, zumahl da dieſe Armen gar nichts an der Wirkſamkeit des Waſſers verlieren, wenn ſie zu andern Stunden, oder auch an einem andern Orte, baden. Allein, daß man auch die bemittelſten, ja reiche Juden, die man heutiges Tages aus keiner guten Geſellſchaft verweiſet, von dem großen Bade-Brunnen ausſchließt, und (weil ihnen das ſogenannte Juden-Bad zu verächtlich iſt,) ungebadet wieder abreiſen läßt, iſt aus vielen Gründen der Moral und Oekonomie unrecht. Eher wäre eine allgemeine Reviſion anſteckender Krankheiten zu billigen.

Der Bade⸗Sahl hat weiter keine Auszierungen, da dieſe zur Geſundheit nichts beytragen ſollen, als einige Crucifixe und einige Krücken, als Andenken hier geneſeter Perſonen. Wenn man das erſte Mahl in den Brunnen⸗Sahl des alten Bades kommt, ſo dringt ſich ein dicker Schwefel⸗Dunſt dem Athem entgegen; Gewohnheit einiger Tage aber macht ihn ganz unmerklich.

Wenn der Brunnen voll iſt, ſcheint das Waſſer grünlich zu ſeyn, welches theils die Menge, theils der dunkelgraue Felſen⸗Grund verurſachet; denn bey näherer Unterſuchung findet man das Waſſer ſehr klar, hell, und durchſichtig wie ein Kryſtall, ſo gar, daß man jedes Steinchen, ja eine Nadel, die etwa ein Frauenzimmer, währen des Badens, aus dem Kopfzeuge verloren hat, auf dem Felſen⸗Grunde liegen ſieht. Keinen Lehm oder Eiſen⸗Erde, dergleichen man ſonſt in andern Brunnen wahrnimmt, wirft das Bad von ſich, ausgenommen etwas Sand, den die Quellen mit hervorſtoßen. An den Rinnen aber, wodurch der Brunnen abfließt, ingleichem an den Steinen, über welche das Waſſer hin ſchleicht, legt ſich durch die Länge der Zeit ein ſchneeweißer Schleim an, der, wenn er getrocknet wird, eine ſehr leichte, zarte, weiße, oder etwas grauliche Erde vorſtellt; doch iſt dieſer Schleim ſehr wenig und im Brunnen faſt gar nicht zu merken, weil derſelbe allemahl, wenn er abgelaſſen worden iſt, mit einem Beſen recht ausgefeget wird. Der Geruch iſt ſchwefelig, und ſehr ſtark zu ſpüren, inſonderheit wenn die Luft kalt oder regenhaft iſt, da dann auch der Brunnen nicht nur viel ſtärker riecht, ſondern auch dunſtet. Dieſer Schwefel⸗Geruch iſt insbeſondre ſehr merklich zu ſpüren, wenn der Brunnen gerührt, oder gar abgelaſſen worden iſt. Die Bade⸗Kleider und Wäſche räuchert der Schwefel⸗Geruch ſo heftig ein,

daß

daß eine zarte Naſe denſelben noch einige Tage nach der Nachhauſekunft, in dem gebrauchten Zeuge, leicht entdecken kann. Eben ſo wenig verjagt ihn das Kochen; denn das gewärmte Waſſer riecht in den Wannen eben ſo ſehr darnach, als im Brunnen, ob man gleich in den Bade=Stuben das ſogar beſondre Kitzeln in der Naſe, nicht, als wie im Bade=Sahle ſelbſt, empfindet. Man hat bemerkt, daß der Brunnen an ſich zur Regen=Zeit ſtärkere Heil=Kräfte äuſſert; daher ſollten die Kranken alsdann kürzere Zeit baden, davon ſteht aber im Bade=Reglement nichts. Der Geſchmack des Bade=Waſſers iſt nicht ſo angenehm, als das Ausſehen deſſelben, denn der Schwefel läßt ſich nicht durch die Naſe, ſondern vermittelſt der Zunge, entdecken; Einige wollen auch etwas Salziges geſpürt haben; es ſchmeckt nicht viel anders, als faule Eyer. Das Fühlen endlich bezeugt, wenn man die Hand in den, mit Waſſer angefüllten Brunnen ſteckt, daß es laulich, ungefähr wie friſchgemolkene Milch, oder wohl noch ein wenig wärmer, iſt; doch iſt dieſe Wärme viel ſtärker zu ſpüren, wenn der Brunnen noch nicht ganz voll, ſondern etwa erſt ½ oder 1 Elle hoch gequollen iſt; denn einige von den Quellen, inſonderheit die ſtärkſte und größte in der Mitte, iſt faſt ſiedend=heiß, andere hingegen nur laulich, und noch andere ganz kalt, daher das aus allen Quellen zuſammen geſammelte Waſſer nicht anders, als mäßig warm, ſeyn kann.

Die Wärme der Quellen hängt offenbar von dem eiſenhaltigen Schwefel=Kies ab; denn wenn man manchmahl nur einige Ellen weit von einer warmen Quelle graben läßt, ſo iſt das Waſſer ſchon wieder kalt; wenn man hingegen ein Stück Schwefel=Miner nimmt, und kaltes Waſſer darauf gießt, ſo wird es warm. Dieſes Brunnen=Waſſer macht daher alles Silber ſchwarz, das Gold aber bleibt in demſelben unverändert. Es enthält weder

ein Alcali, noch ein Acidum; denn wenn man Kupfer hinein thut, ſo verändert ſich weder das Waſſer noch das Kupfer, welches Salze thun; auch ſetzt es keine Kryſtallen ab. Der Schwefel darin wird auch durch keine Säuren coagulirt. Nach Hrn. D. Fabri des Jüngern Meinung (*), iſt auſſer dem Schwefel ein Haupt-Beſtandtheil dieſes Waſſers die fixe Luft, die ſich durch verſchiedene Phänomene äuſſert. Die Haupt-Effecte, die der Brunnen auszeichnend auf jede Perſon, die nicht etwa wegen zu großer Fettigkeit, eine zu ſtarke Unempfindlichkeit hat, ſind, nach eb. Deſſ. Bericht, folgende. 1. Sobald man hineinkommt, empfindet man Froſt; dieſer läßt, wenn man ſtille ſteht, bald nach, kommt aber in einer halben Stunde, bey reizbaren Perſonen auch zeitiger, wieder; bey andern dauert er gleich von Anfange fort, bis ſie den Brunnen verlaſſen. 2. Einige zittern ſehr ſtark, die Nägel werden blau, das Geſicht blaß, doch iſt dies bey allen nicht gleich. Mancher friert an einem Tage mehr oder zeitiger, als an andern Tagen, die mehreſten aber vormittags heftiger. 4. Der Puls ſchlägt langſam, aber ſtark. 4. Der Leib iſt beym Gefühle des Froſtes, doch, wenn man ihn anfühlt, ganz warm. Wenn man ſich hin und her bewegt, friert man mehr als ſtilleſtehend. Das Froſt-Gefühl iſt ganz anders, als in jedem andern noch ſo kalten Waſſer. In dem etwas laueren Wanne-Bade vergeht er endlich. Wenn man ſtille ſteht, ſo legen ſich an den Leib Bläschen wie Perlen an, die Extremitäten ſchrumpfen zuſammen, und alles ſcheint mit einer feinen Seife überſtrichen zu ſeyn.

Auf der Spitze des Hügels, aus welchem das Bad entſpringt, ſind ſchattenreiche Linden, die einen angenehmen Aufenthalt und eine reizende Ausſicht in die Gebirgs-Thäler gewähren. Auf dieſem Hügel von ungefähr 20 ſteinernen Stufen, ſteht eine St. Georgen-Capelle; ſie iſt klein, aber maſſiv, al fresco recht

(*) In deſſen geographiſchen Beyträgen, in ſeines Bruders, Hrn. M. Fabri's geographiſchem Magazin, 4 B. (Deſſau und Lpz. 1785, gr. 8.) S. 69.

recht artig gemahlt. Bey dem Aufgange zu dieſem Hügel ſteht ein einzelner gemäuerter Thurm, mit einer Schlag-Uhr, die aber, ſo wie manche Bade-Gäſte, immer contract und diſtract geht, und durch die hieſigen Schwefel-Dünſte incurabel ſcheint. Neben und unter dem Hügel liegen folgende Häuſer, in welchen die Bade-Gäſte gegen billige Miethe bequem wohnen können. 1) Der ſchwarze Adler mit 5 Stuben, wird für 3 Rthlr. 15 Sgl. vermiethet. 2) Die 3 Keller mit 2 Stuben, für 1 Rthlr. 3) Der Bergſtock mit 2 Etagen; die obere mit 4 Stuben, bringt 3 Rthlr. 10 Sgr. Miethe; die untere von 2 Zimmern, 1 Rthlr. 10 Sgr. 4) Der goldene Stern mit 5 Stuben und 2 Kammen; die 3 Stuben in dem obern Stocke geben 2 Rthlr. 20 Sgr., und die beyden untern mit ihren Kammern, 1 Rthlr. 20 Sgr. 5) Der gelbe Löwe mit 7 Stuben, nähmlich 3 in der obern Etage, für 3 Rthlr., und 4 Stuben in der untern für 3 Rthlr. 15 Sgr. 6) Der Küchenſtock mit 3 Stuben, für 2 Rthlr. 20 Sgr. 7) Die Sonnenuhr mit 6 Stuben und 2 Kammern; 3 Stuben und 1 Kammer in der untern Etage für 2 Rthlr. 20 Sgr., und 3 Stuben und 1 Kammer in der obern für 3 Rthlr. 12½ Sgr. 8) Der ſchwarze Bär mit 7 Stuben; 5 in dem obern Stock für 4 Rthlr., und 2 in dem untern für 3 Rthlr. 10 Sgr. 9) Das weiße Roß mit 11 Stuben; 5 in in der obern Etage für 3 Rthlr. 20 Sgr., und 6 in der untern für 3 Rthlr. 10 Sgr. Die Küchen und Keller ſind unter dieſer Miethe begriffen.

Vom alten Bade gelangt man auf einem Fahr-Wege, der von beyden Seiten mit Brunnen und Ruhe-Bänken beſetzt iſt, in das etwa 3 oder 400 Schritt davon gegen Mitternacht gelegene neue Bad, welches das Marien- oder Unſer Lieben Frauen-Bad genannt wird, im J. 1678 von Jo. Sigm. Freyh.

v. Hofmann, der damahls Herr auf Ober-Thalheim war, erbauet iſt, und wegen ſeiner feinen und regelmäßigen Lage, indem der Ort dazu etwas flacher, folglich bequemer fällt, faſt das Anſehen eines artigen Städtchens hat. Es beſchließen nähmlich eine ziemliche Anzahl, zum Theil von Steinen geraumig aufgeführter Häuſer einen viereckigen Platz an drey Seiten (*), auf dem ſich faſt mitten ein vierkantiger, mit Wänden und Dache verwahrter Brunnen zeigt. Das Waſſer deſſelben iſt laulich, klar, und an Geruch, Geſchmack und Miſchung dem Haupt-Brunnen vollkommen gleich, weswegen es auch zum Wannen-Bade angewendet wird. Wenige Schritte von dieſem Brunnen gegen Nord-Weſt zeigt ſich ein ſehr hohes, prächtiges, breites, achteckiges, von Steinen aufgeführtes Gebäude, mit einem ſchönen blechernen Dache, einer achteckigen, Moſcheenartigen Kuppel, welches das neue Bade-Haus iſt, und ſehr herrlich in die Augen fällt. An daſſelbe iſt eine kleine Capelle angebracht. Man geht in dieſen Palaſt, durch eine mit dem Wappen des Erbauers obenan gezierte anſehnliche Thür hinein, und kommt, wenn man einige Schritte durch ein gewölbtes Vorhaus gethan hat, in einen faſt 80 Fuß hohen, geraumigen, achteckigen, und von obenher durch 8 halbrunde Fenſter erleuchteten, mit Quader-Steinen gepflaſterten Sahl, welcher von unten, mit einem ungefähr um den dritten Theil ſeiner Höhe angebaueten Gange ringsumher verſehen iſt, auf den man ſowohl von innen durch eine verborgene Stiege, als auch von auſſen durch zwey neben der Thür angelegte Frey-Trep-

(*) Die eine Reihe, die gerade aus 10 Häuſern beſteht, hat den Nahmen: die zehn Gebothe. Daher man dieſerhalb das geographiſche Räthſel aufgeben könnte: Wo wird auf die zehn Gebothe am meiſten gehalten? Antw. Bey Landeck im neuen Bade, wo die bequemſten Wohnungen ſind.

Treppen gelangen kann. In der Mitte dieſes Sah-les iſt der ebenfalls achteckige Brunnen, oder das eigentliche Bad, welches mit einem Geländer umfaſſet, und mit einer mit 8 ovalen Fenſtern verſehenen Kuppel überbauet iſt. Aus dem Brunnen, deſſen Boden man wegen der großen Tiefe mit Bretern belegt, und an den Seiten herum mit Bänken, welche wohl 60 und mehr Perſonen Raum verſtatten können, ſteigt man durch zwey unterirdiſche gewölbte Treppen in die abgeſonderten Bad-Stuben der Manns- und der Frauensperſonen hinauf, denen weder die erforderliche Größe, noch die nöthige Bequemlichkeit oder Zierlichkeit mangelt. Auch dieſer Brunnen wird Abends abgelaſſen, und des Morgens früh wieder angeſpannet. Auf dem obigen Sahle ſind ringsherum mehr als 20 Stuben und Gemächer in zwey Stockwerken angelegt, deren Thüren auf die Brunnenſahl-Gallerie gehen. Auch iſt in der Höhe noch ein anderer Balcon für die Muſik angebracht, die in dieſem Sahle ſo vortrefflich klingt, daß zwey Inſtrumente ſchon beynahe ein volles Concert überſtimmen. Der Gehalt des Waſſers iſt derſelbe, wie im alten Bade, auſſer daß das neue Bad um 3 Grad kälter iſt, als jenes, und beyde ſind ungefähr um 6 Grad wärmer. Gegen Weſten zu ſteht die neue Bade-Kirche, zu St. Marien genannt, die nicht eben ſo ſehr groß, aber mit Geſchmack angelegt iſt, viele ächte italiäniſche Gemählde hat, und mit einem ſchönen Thürmchen und einer Uhr verſehen iſt. In dieſem Bade logiren ſich meiſtens die vornehmſten Bade-Gäſte ein, weil es mehrere, an einander hangende Zimmer und Wohnungs-Bequemlichkeiten hat. Noch wird die Wanne gezeigt, worin, wie ich oben erwähnt habe, Friedrich der Große gebadet hat. Auf der einen Seite des Bade-Gebäudes iſt ein angenehmer, mit Linden beſetzter Platz,

wo ſich die Bade-Gäſte mit Kegelſchieben und anderm Zeitvertreib ergeßen können; auf der andern Seite eine hohe Linden-Allee, welche in die von Steinen erbauete, der h. Jungfrau Maria von Einſiedel gewidmete Kirche, und von da, eine Anhöhe hinunter, in das im Thale liegende große maſſive Traiteur-Haus führt. Von dieſem kommt man wieder in das alte Bad. Auch bey dieſem Brunnen ſind für die Bade-Gäſte ſehr bequeme Wohnungen: 1) Im Brunnen-Gebäude; es enthält 10 Zimmer, die 8 obern geben wöchentlich 8 Rthlr. 25 Sgr., die 2 untern 1 Rthlr. 20 Sgr. Miethe. 2) Im ſteinernen Hauſe, deſſen 7 obere Stuben für 5 Rthlr. 20 Sgr., und 3 untere für 2 Rthlr. vermiethet werden. 3) In der Taberne; für die 5 obern Zimmer zahlt man 3 Rthlr. 20 Sgr., und für die 4 untern 2 Rthlr. 20 Sgr. Unter dieſer Miethe ſind die Meubles nicht begriffen. Für ein Canapee wird wöchentlich 6 Sgr., und für einen Stuhl 1 Sgr. entrichtet. Auſſerdem zahlt jeder Bade-Gaſt für den Brunnen, die ganze Cur-Zeit über, 1 Rthlr. 10 Sgr. Die Wohn-Gebäude ſowohl beym alten als neuen Bade, gehören theils der Kämmerey, theils Privat-Perſonen. Die Gäſte, die in den Kämmerey-Gebäuden logiren, zahlen für jedes Wannen-Bad 2 Sgr.; diejenigen hingegen, welche ſich in Privat-Gebäude einmiethen, für jedes Wannen-Bad 4 Sgr.

Ungefähr 10 Schritt gegen Morgen, quillt ein kalter Schwefel-Brunnen, welcher eben das an ſich hat, was beyde warme Bäder beſitzen, und auch deswegen mit einer Mauer eingefaſſet iſt. Er hat wahrſcheinlich mit jenen einerley Urſprung, ſondert ſich aber durch einen eigenen Canal von den warmen Bädern ab, und wird während ſeinem unterirdiſchen Laufe und kühlerm Erdſtriche mehr abgekühlet.

Fig. 3885, 3886 und 3887, ſtellen die Gegend mit beyden Bädern, und die Bäder beſonders, nach der von Hrn. D. Bach, im J. 1736, nach der Natur aufgenommenen Zeichnung, dar. Fig. 3886, iſt das alte oder St. Georgen-Bad, und Fig. 3887, das neue oder Marien-Bad, beyde von der Nord-Seite.

a. Das Schlößchen auf dem Herren-Hofe zu Ober-Thalheim.
b. Die neue Bad-Kirche.
c. Das neue Bad, nebſt zugehörigen Häuſern.
d. Die Hof-Reite zu Ober-Thalheim.
e. Das alte Bad, wo das Thürmchen über dem Brunnen-Sahle ſteht.
f. Der Thurm mit der Uhr.
g. Die St. Georgen-Capelle.
h. Der Bergſtock.
i. Der gelbe Löwe.
k. Der ſchwarze Adler.
l. Die Frauenzimmer-Badſtube.
m. Die Sonnenuhr.
n. Der ſchwarze Bär.
o. Das weiße Roß.
p. Das alte Waſſer-Haus.
q. Der weiße Löwe, das Wirths-Haus.
r. Küchen.
s. Stallungen.
t. Das Fiſcher-Haus.
u. Der Wald.
w. Der Berg über der Biela.
x. Der Weg nach dem Schloſſe Karpenſtein ꝛc.

Ungefähr 200 Schritt von dem St. Georgen-Brunnen, gegen Mittag, in einem kleinen angenehmen Thale, an einer Wieſe, liegt der Biſchofs-Brunnen, welcher alſo genannt iſt, weil ihn ein Biſchof von Breslau und Neiße hat einfaſſen und vor den Regen verwahren laſſen, deſſen geſundes, reines, leichtes, kühles und wohlſchmeckendes Waſſer die Bade-Gäſte theils zum Trinken und Thee, theils zum Kochen, gebrauchen. Das Fahrenheitiſche Ther-

mometer ſinkt in dieſem Brunnen einige 40 Grad der Kälte. Geht man von dieſem Brunnen wieder zurück und über den, linker Hand gelegenen Hügel, ſo gelangt man hinter der Georgen-Capelle, wo ein, von Holz gebauetes kleines Schieß-Haus ſteht, an den Weg, der auf den Karpenſtein führt; und wenn man demſelben immer bergauf folgt, ſo wird man etwa 2000 gemeine Schritt vom Bade den ſogenannten weißen Brunnen, der unter einem großen Steine hervor rinnt, an der Seite zur Rechten antreffen, deſſen Waſſer von ungemein gutem Geſchmack, aber daben von ſo außerordentlicher Kälte iſt, als das Eis ſelbſt kaum ſeyn kann. Es läßt ſich daher faſt unmöglich in dem Augenblicke, wenn man es aus der Quelle geſchöpft hat, trinken; ja, wenn man die Hand nur eine Minute in das Waſſer, wo es unter dem Steine hervorkommt, hält, ſo wird die auſſerordentliche Kälte anfangs eine faſt ſchmerzhafte Empfindung, und gleichſam Zuſammenpreſſung der Zäſerchen in der Haut erregen, gleich darauf aber die Hqnd gänzlich ſteif, ja gleichſam taub machen, und derſelben alles Vermögen zu fühlen benehmen. Es wird weder durch laugenhafte, noch durch ſaure Flüſſigkeiten geändert, oder etwas daraus niedergeſchlagen; Galläpfel färben es nur gelb; Violen-Saft bleibt bey der Vermiſchung blau. Das Thermometer ſtürzt den Augenblick bey der Berührung, bis gegen die Kugel, ſo daß man, aus Furcht des Zerſpringens, daſſelbe nicht lange darin laſſen kann. Und doch iſt es im Winter lauer, und leidet kein Eis. Der feinſte Geſchmack kann nichts anderes, als ein vollkommen reines, einfaches Waſſer, und gar kein Salz, oder ſonſt Fremdes, darin entdecken. Dieſer Brunnen könnte, weil er an 200 Schritt höher, als das Georgen-Bad, liegt, und ſehr viel Waſſer giebt, zu einem Springwerke dienen. Zur linken Hand des

Kar-

Karpenſteins liegt das Finken-Brünnlein; es iſt aber nicht ſonderlig merkwürdig.

In beyden Bädern ſind ungefähr 88 Zimmer zu vermiethen. In manchem Jahre iſt das Bad ſo beſetzt, daß keins von dieſen Zimmern mehr leer ſteht, wie 1783, wo alle beyde Bäder ganz voll waren, auch 900 Thaler über den Profit einkamen. In andern Jahren hingegen, wie 1784, blieb das neue Bad, des Mangels der Gäſte wegen, ganz verſchloſſen. Im J. 1788, fanden ſich 81 Familien ein. Dieſer größere Zufluß iſt zum Theil eine Folge der Vorſorge des in Schleſien dirigirenden Miniſters, Hrn. Grafen von Hoim Excell. für die Verſchönerung, und nützlichere und bequemere Einrichtung dieſer Bäder, und des Eifers der Uneigennützigkeit des erſten Bade-Inſpectors, Hrn. Kämmerer Wagner. Auf ſeinen Vorſchlag wurde in den Jahren 1784 und 1785, mitten zwiſchen beyden Bädern ein artiger maſſiver Salon mit 3 Cabineten zu geſellſchaftlichen Zuſammenkünften für die Badegäſte gebauet, und im Jahre darauf durch einen Garten, der vor demſelben angelegt wurde, verſchönert. Zur Erbauung dieſes neuen Geſellſchafts Salons waren an 2000 Rthlr. beſtimmt. Seine Lage iſt ſo gewählt, daß die Gäſte aus dem neuen und alten Bade gerade eben ſo weit zu gehen haben. Ein ſolcher Verſammlungs-Ort iſt gewiß eines der nöthigſten Stücke, da der Arzt bey dem Worte Bade-Cur immer ſehr viel auf Geſchäftloſigkeit und Freuden der Geſelligkeit rechnet.

Der Luxus im Landecker Bade iſt bey weitem nicht der, den man in andern Bädern findet. Ueberhaupt ſind das Baden ſowohl, als alle Nahrungs-Mittel, ziemlich wohlfeil. Das einzige Holz iſt etwas theuer. Fleiſch, Wildbret, Obſt, Butter, Käſe, Milch, Fiſche ꝛc. alles wird in Menge hergebracht. Die Douceur-Gelder ſind willkürlich.

Wer dieſes Bad beſuchen will und bequem unterzukommen wünſcht, geht am ſicherſten, wenn er ſich vor ſeiner Hinreiſe bey dem Hrn. Kämmerer Wagner, als erſtem Bade-Inſpector meldet.

Nach dem Kämmerey-Etat ſollen dieſe Bäder einen jährlichen Ueberfluß von 950 Rthlr. geben. Er ſteigt bey ſehr billigen Sätzen faſt von Jahr zu Jahr. Im J. 1788 betrug er 1072 Rthlr.

Mart. Panſae Badordnung und von den Eigenſchaften des Landeckiſchen warmen Bades in der Grafſchaft Glatz. Lpz. 1612, 1. 1618, 8.

Sam. Schilling Beſchreibung der Landecker Bäder. 1625.

Kremer von dem Waſſer zu Oberthalheim. 1694.

Carl Oehms Beſchreibung des alten warmen Bades nahe der Stadt Landeck in der Grafſchaft Glatz, von dem innerlichen Gehalt, Gebrauch und Nutzen deſſelben. Brieg, 1705, 8.

An account of Dr. *Ehm's* Treatiſe of St. George's Bath by Landeck, in the Lordſhip of Glats near Sileſia, ſt. in *Philoſ. Tranſact.* Vol. XXV. No. 308, *for Oct. N. et Dec.* 1706, S. 2346, f.

Gottfr. Henr. Burghart conſtitutio thermarum Landeccenſium ſt. in *Medicor. Sileſ. Satyr.* Specim. IV. obſ. 1.

Eb. Deſſ hiſtoriſch-phyſicaliſch und mediciniſche Abhandlung von den warmen Bädern bey Land-Ecke in der Kön. Preuß. zum Herzogthum Schleſien gehörigen Grafſchaft Glatz gelegen. Mit Kupf. Breßl. 1744, 4. 2 Alph. 12 B. Dieſe Beſchreibung iſt ſehr weitläuftig, mühſam und gelehrt ausgearbeitet. Freylich ſollte er in manchen Stellen nicht ſo ungnädig gegen ſeine Collegen, (z. B. gegen den Leib-Medicus in Wien, D. Kremer,) ſeyn, und ſich nicht ſelbſt mit Alexander'n, der dem Darius ſtatt ſeines Mohn-Sackes einen Sack voll Pfefferkörner ſchickt, vergleichen. Auch ſieht er noch gar zu viel auf Ausſchlag. Seine Kupfer und topographiſche Beſchreibung ſind ſehr genau, und haben das Gepräge der Wahrheit. Allein den Gebrauch einiger darin enthaltenen Recepte verbitte ich gar ſehr; denn manche ſind mehr nach der Elle, als nach heutigem Formulare gemeſſen; z. B. S. 254 findet man eins von nicht weniger als 20 Ingredienzien, worunter Mumia vera. Fuligo ſplendens, Succ. alb. und dergleichen Sächelchen vorkommen, zu denen man heut zu Tage nur bloß ſein Proſit, proficiat, conducat, ſitque ſaluti! zurufen kann.

Genauer Auszug von der hiſtor. phyſical. und medicin. Abhandlung der warmen Wildbäder bey Landeck, auf Veranlaſſung des daſigen Stadtmagiſtrats. Glaz, 1774.

Joh. Fr. Zückerts ſyſtemat. Beſchreibung aller Geſund-Brunnen und Bäder Deutſchlands, (2te Aufl. Königsb. 1776, gr. 8.) S. 471, ſqq.

Abhandlung von den lauchlichten Bädern bey der kön. preuſ. Stadt Landecke in der ſouverainen Graffſchaft Glatz, von Ant Bach. Bresl. 1783, 8. 3 u. e. h. B. u. 3 Kupfert.
Beyträge zur Beſchreibung von Schleſien, 9 B. (Brieg, 1789, 8) S. 13, fgg. und 185, fgg.
Schleſiſche Provinzialblätter, 4 St. 1789. S. 359, fgg.
Jo. Gottl Kühn ſyſtemat Beſchreibung der Geſund-Brunnen und Bäder Deutſchlands. Bresl. und Hirſchb. 1789, gr. 8.) S. 378, fgg.

Die neueſte Beſchreibung und Nachricht, welche Hr. Ob. Conſ. Rath Zöllner, im 1 Th. ſeiner Briefe über Schleſien etc. (Berl.. 1792, gr. 8.) S. 418, fgg. von den landecker Bädern ertheilt, verdient hier noch eingerückt zu werden.

Landeck, d. 28 Jul. 1791.

„Landeck liegt in einem Thale, am Fuße eines Gebirges, an deſſen Abhange man hoch über der Stadt am Rande eines jähen Abgrundes nach dem Bade hinfährt. Es ſind hier zwey warme Bäder, deren Quellen aus einem kalkfelſigen Boden hervorſprudeln. Ueber einer jeden iſt ein Badehaus gebaut, in welchem man zu dem großen ſteinernen Waſſerbecken auf Treppen hinab ſteigt. In dem Waſſer ſind Bänke in Reihen über einander angebracht, auf die ſich die Badenden nach Gefallen höher oder niedriger ſetzen können. Sie ſitzen, die Mannsperſonen auf der einen, das Frauenzimmer auf der andern Seite, meiſtentheils bis ans Kinn im Waſſer, und ſind in bloße Leinwand gekleidet. Die Damen haben auch wohl eine zierliche Enveloppe mit Flor und Kanten um. Es wird des Morgens früh, und nach dem Eſſen, eine, auch zwey Stunden und drüber, gebadet. Wer ſeiner Meinung nach genug hat, geht in ein, an das Bad ſtoßendes, Kabinet, wo in einer Wanne gewärmtes Waſſer iſt. Die Wanne iſt mit einem Pavillon bedeckt. Man läßt, mittelſt eines Zapfens, das Waſſer ablaufen, wenn man will, zieht trockne leichte Kleider an, nimmt einen Mantel um, und geht in ſein Zimmer zurück. Dieſe Ankleidungskabinette ſind für die beyden Geſchlechter auf zwey verſchiedenen Seiten von einander geſondert.

Das alte, oder St. Georgenbad, liegt 3 bis 400 Schritte, mitternachtwärts (*) von dem neuen oder lieben Frauenbade entfernt. Dies leztere iſt zierlicher und mit mehr Bequemlichkeit für die Bädegäſte verſehen, als jenes; aber es ſind nur zwey große und ein kleines Gebäude zu Wohnungen für die Gäſte vorhanden, weswegen dort nicht viele Perſonen baden. Es liegt etwas tiefer, als das Georgenbad, näher an dem Dörfchen Oberthalheim, und gewinnt mit den dazu gehörigen Gebäuden und einer Kapelle ein recht artiges Anſehen durch hohe Bäume, die einen angenehmen Platz beſchatten. Der Gehalt des Waſſers iſt in beyden nicht merkbar von einander unterſchieden (**), und in beyden ſind die Anſtalten

(*) Nach einer Meſſung des Hrn. v. Gersdorf liegt dies St. Georgenbad etwa 70 Fuß über dem Bielflüßchen, und 1343 über der Meeresfläche.

(**) Die Reſultate meiner Unterſuchungen ſind folgende geweſen: In der freyen Luft war der Thermometerſtand $18\frac{1}{2}$ Gr. Reaum. Die Temperatur des Waſſers in beyden Quellen war $24\frac{1}{2}$ Gr. Im Gebäude des alten Bades $21\frac{2}{3}$ Gr.; im neuen, $21\frac{1}{2}$ Gr. Dieſer, obgleich geringe, Unterſchied rührt unſtreitig daher, daß das neuere Gebäude größer und höher iſt. – Das Waſſer iſt klar, wie Kryſtall, ungeachtet es in dem großen Becken über dem Sprudel (wegen der bläulichen Farbe des Kalkſteins) grünlich ausſieht. In beyden Gebäuden bemerkt man einigen Schwefellebergeruch. Das Waſſer aus beyden Quellen färbte 1) das Lackmuspapier nur mit einer leichten Spur von Röthe; 2) rothes Lackmus= 3) Fernambuck= 4) Curcumepapier gar nicht merklich (folglich iſt ſehr wenig Luftſäure, keine luftſaure Erde, kein luftſaures Alkali vorhanden). 5) Terra ponderoſa ſalita gab einen weißen Niederſchlag; 6) Saccharum Saturni desgleichen, (folglich ſind erdichte vitrioliſche Mittelſalze, Bitterſalz oder Gyps, oder beydes vorhanden; 7) Alcali vegetabile ſaccharatum wenig milchweißen Niederſchlag (folglich ſind wenige kalkartige Mittelſalze da); 8) Alcali vegetab. phlogiſticatum wenig merklichen Niederſchlag; 9) Galläpfel färbten das Waſſer gelblich (folglich enthält es ſehr wenig Eiſen); 10) Argentum nitratum gab einen bräunlichen Niederſchlag (folglich enthält es etwas Schwefelleberluft, nebſt ſalzſauren Verbindungen). Zum Abdampfen hatte ich weder Anſtalten noch Zeit.

Man wird hieraus von ſelbſt die große Aehnlichkeit mit dem Krzezowicer Bade abnehmen; nur ſcheint das Landecker

ten zum Baden dieſelben. Es wird z. E. in jedem das Waſſer, ehe die Badenden hinein ſteigen, noch durch warmes zugegoſſenes Waſſer etwas mehr erwärmt, um den erſten Eindruck der Waſſernäſſe, die immer eine fieberhafte Bewegung zu erregen pflegt, ein wenig zu mildern.

Neben dem eigentlichen neuen Bade iſt noch eine zweyte Quelle, aus der die Wannen, und in einem beſondern Pavillon das Touche- und Tropfbad, vermittelſt angebrachter Rinnen, verſorgt werden. Der Behälter, aus welchem der Schlauch des Touchebades genährt wird, ſteht 32 Fuß hoch, und eben ſo hoch fällt auch das Tropf-Bad. Die Größe der mechaniſchen Kraft, mit welcher bey beyden das Waſſer auf den leidenden Theil geführt wird, verſtärkt unſtreitig die Wirkung deſſelben.

Die Wohlthätigkeit des Waſſers wird überhaupt in allen Krankheiten gerühmt, die von Verſtopfung der Gefäße herrühren, bey mancherley Lähmungen, u. d. gl. Gegen die Gicht äuſſert es keine auffallende Heilkraft. Friedrich II. badete hier im J. 1765, vom 4ten bis zum 25ſten Auguſt, und fühlte den erwünſchteſten Einfluß davon. Bey vielen Perſonen pflegt es einen zarten Ausſchlag zu befördern, der ſich während der Cur-Zeit verliert, und für ſehr wohlthätig gehalten wird.

Wir fanden noch 82 Bade-Gäſte (lauter Schleſier) hier, die ſeit d. 17 Jun. angekommen waren. Viele waren ſchon wieder abgereiſet. Man ſpeiſet, nach Gefallen, auf ſeinem Zimmer, oder an der gemeinſchaftlichen Tafel. Heute waren wir über 40 Perſonen an der leztern, die mit recht guten und wohlſchmeckenden Speiſen beſetzt war. Zur Zuſammenkunft iſt ein artiger Salon auf einer Terraſſe, von der man eine ſehr angenehme Ausſicht hat. Die übrigen Gebäude ſind ganz im Geſchmack des Zeitalters ihrer Erbauung. Vor kurzem hat der Miniſter Gr. v. Hoym einen ſogenannten Tempel anlegen laſſen, der in einem nahen reizenden Thale liegt. Ein geebneter Weg führt zu demſelben, rings umher ſind Sitze von dort ausgegrabenen Steinen mit eben dergleichen Lehnen, oder auch mit Rück- und Armlehnen von Baumäſten. Ein klei-

decker Waſſer zwar weniger Schwefelleberluft, aber auch nicht ſo viel Gyps zu enthalten, als jenes. (ſ. Th. LIV, S. 238, f.)

kleiner Landquell durchrieſelt die ganze Partie, und macht mit einigen ſanften Fällen ein angenehmes Gemurmel. Höher hinauf, an dem Abhange des Berges, iſt unter dem Gebüſche eine Laube mit einem ländlichen Kanapee.

Der Magiſtrat von Landeck, dem die Bäder gehören, hat ſeit einiger Zeit angefangen, auch für ſchattige Spaziergänge in der Nähe zu ſorgen; und damit wird in der Zukunft einem wahren Bedürfniſſe abgeholfen werden; denn ſo reizend die entfernteren Gegenden ſind, ſo fehlt es doch denen an Zufluchtsörtern, welche nicht ermüdende Wege unternehmen können, um der freyen Luft zu genießen. Für ſehr empfindliche Perſonen ſind ohnehin nur die wärmſten Stunden des Tages zur Bewegung im Freyen nützbar; denn wegen der Nähe des hohen Gebirges entſteht oft gegen Abend plötzlich eine ſolche Veränderung der Lufttemperatur, daß man gegen Verkältungen ſehr auf ſeiner Hut ſeyn muß."

2. **Landeck**, ein Schloß und Gericht in Tyrol, am Fluſſe Inn im obern Innthal. Am Fuße des nebenſteh den Berges quillt ein vitriolhaltiger Sauer-Brunnen. Aus der entgegengeſetzten Seite deſſelben Berges, ſprudelt bey dem Dorfe Ladis am Inn, das Ladiſer-Bad; und eine Viertel-Stunde davon der berühmte Brutzer-Sauer-Brunnen, von dem vor wenigen Jahren 6000, in ältern Zeiten hingegen über 102,000 Flaſchen jährlich verſchickt wurden. Bey dem Sauer-Brunnen liegt auch ein Schwefel-Waſſer.

3. **Landeck, Landecken**, ein ehemahliges Schloß und Amt im Ober-Amte Germersheim in der Unter-Pfalz.

4. **Landeck**, ein Städtchem im Kreis-Amte Hammerſtein, in Weſt-Preußen.

5. **Landeck**, eine offene Stadt, im koninſchen Diſtrict, in der polniſchen Woiwodſchaft Kaliſch.

Landen, ein Neutrum, mit dem Hülfs-Worte ſeyn, ein in der See-Fahrt übliches Wort, ans Land fahren und daſelbſt ausſteigen; ans Land ſetzen; L. accedere

cedere navi, deſcenſionem facere in continentem, exſcenſionem facere, eſicere nauem, appelli littori, terram attingere, applicare nauem ad littus, ad terram; Fr. aborder, prendre terre. Der Sturm verhinderte das Schiff zu landen. In engerer Bedeutung, an ein feindliches Land fahren, und daſelbſt Truppen ausſetzen; Fr. debarquer, faire une deſcente. Die Truppen ſind glücklich gelandet. Auf einer Küſte landen. Daher die **Landung**, L. Exſcenſus, Exſcenſus; Fr. Deſcente. Eine Landung thun, verſuchen, unternehmen. Eine Landung vereiteln, verhindern.

Daher **ablanden, abländen**, vom Lande fahren oder abfahren. L. oram ſoluere.

Anlanden, anländen, an das Land fahren; L. appellere nauem. Mit dem Schiffe anlanden. Die Schiffe ſind in England angelandet. Daher die **Anlandung** oder **Anländung**.

Anlanden, in dem alten Gedichte auf den h. Anno leintan, Niederſ. belanden, Dän. anlande, Schwed. lända, anlända, liebt in den oberdeutſchen Mundarten das a, in einigen niederſächſiſchen Gegenden aber iſt das ä üblicher. Die Hochdeutſchen gebrauchen beydes. Ehedem bedeutete dieſes Zeitwort, von den Flüſſen gebraucht, auch ſo viel als anlegen, anſetzen, anſpühlen, anwerfen, u. ſ. f. Im mittlern Latein kommen adlittare und adripare für anländen vor.

Verlanden, zu Land oder feſtem Lande werden, von Flüſſen, Seen, u. ſ. f. Zuweilen auch active, durch zu- oder eingeführte Erde zu feſtem Lande machen; L. illata terra curſum aquae vel nauium impedire. Einen See verlanden. So auch die **Verlandung**.

Im Dän. lande, im Schwed. landa und lända, im Engl. land, im Angelſ. gelandian, im Niederſ. belanden; in einigen Gegenden Deutſchlandes auch häufig länden,

wo

wo man dieſes Wort auch, obgleich nicht ſo richtig, mit dem Hülfs-Worte haben verbindet.

In verſchiedenen Gegenden hat es noch folgende im Hochdeutſchen unbekannte Bedeutungen.

1. Sich wenden; in welcher Bedeutung leintin ſchon in dem alten Gedichte auf den heil. Anno vorkommt.

Dan ſulen wir iemir nah imo deinkin
Wa wir ci iungiſt ſulin leintin

Wo Scherz ohne Noth leinkin zu leſen vorſchlägt, welches ſelbſt nach des Verfaſſers Art zu reimen unnöthig iſt; denn länden und lenden kommt in dieſer Bedeutung noch bey neuern oberdeutſchen Schriftſtellern häufig vor, vermuthlich als eine Figur der obern eigentlichen Bedeutung.

2. Das Land, d. i. den Acker, die Flur mit Gränz-Steinen bezeichnen, als ein Activum und vornehmlich in einigen oberrheiniſchen Gegenden. Einen Acker, eine Flur länden.

3. Im Niederſ. iſt landen und zulanden, zu feſtem, trocknem Lande werden. Der Fluß, der See landet, oder landet zu, wenn ſich ſo viel Schlamm anſetzt, daß er endlich zu trocknem Lande wird.

Länder, (Erdichtete) ſ. im LX Th. S. 284, fgg.

Länder-Meſſung, ſ. im LX Th. S. 634, fgg. und 782, fgg.

Länder-Tauſch, ſ. **Landes-Veräuſſerung.**

Länder-Theilung. So lange Deutſchlands Fürſten und Grafen noch bloße Reichs-Beamte oder königliche Statthalter waren, und noch nicht Erblichkeit der weltlichen Länder über alle Zweifel erhaben war, wußte man natürlicher Weiſe noch nichts von Theilung eines Herzogthumes, einer Markgrafſchaft, oder Grafſchaft; der älteſte Sohn folgte zwar ſchon gewöhnlich dem Vater im Amte, aber die jüngern erhielten andre Stellen, oder wurden geiſtlich, oder blieben Dynaſten. Kaum war aber Erblichkeit feſt begründet und kaum waren aus königlichen Befehlshabern die Fürſten und Grafen Regenten geworden, als ſchon die mehrern Söhne, wofern nicht etwa einer

von

von ihnen den geiſtlichen Stand erwählt hatte, insgeſammt den Vater beerbten, und deſſen Länder, ſo wie den Titel oder die Würde in Gemeinſchaft behielten. Gemeinſchaft iſt indeſſen die Mutter der Zwietracht. Man ward dies bald gewahr, theilte daher das Land, blieb nur in der Gemeinſchaft einiger nicht gut theilbarer Stücke, vorzüglich Rechte, und behielt ſich die Erbfolge auf den Abgang einer Linie vor. Oft theilte man aber alles und behielt nichts, nicht einmahl die ſeit dem 12ten Jahrh. aufgekommenen Familien-Nahmen und Wapen in Gemeinſchaft. Geſchah dieſes, ſo war eine ſogenannte Grund- und Tod-Theilung vorhanden.

Die rechtliche Wirkung einer ſolchen Tod-Theilung beſtand darin, daß alle Gemeinſchaft zwiſchen den mehrern Brüdern, welche ſich auf dieſe Art abgetheilt hatten, aufhörte, und, da Gemeinſchaft der Grund der wechſelſeitigen Erb-Folge war, nun auch alles Erb-Recht verloren gieng, und die Seiten-Linie nach dem Tode des lezten männlichen Beſitzers, von deſſen Töchtern, Schweſtern oder Schweſter-Kindern ausgeſchloſſen wurde. Daher in ältern Zeiten die vielen Erb-Töchter, und daher war nach dem Tode des leztern Kurfürſten von Bayern die Frage ſo wichtig: Ob zwiſchen den Häuſern Pfalz und Bayern ehemahls eine ſolche Tod-Theilung geſchehen ſey?

Nachtheilige Folgen der vielen in ältern Zeiten üblichen Länder-Theilungen äuſſerten ſich vorzüglich in Anſehung der Kaiſer-Wahlen. Schon war es dahin gekommen, daß das Recht, den deutſchen Thron zu beſetzen, außer den drey erſten Erz-Biſchöfen, einigen der erſten fürſtlichen Familien zu Theil geworden war. Es war außer allem Zweifel, daß nebſt Böhmen die Häuſer Pfalz, Sachſen und Brandenburg das Recht, den Kaiſer zu wählen, hatten,

 allein

allein dieſe Häuſer theilten ſich wieder in mehrere regierende Linien, von denen nun jede zur Wahl concurriren und ihre Stimmen geben wollte. Daher entſtanden die vielen zwieſpaltigen Kaiſer-Wahlen; und um dieſe für die Zukunft möglichſt zu verhüten, wurde in der goldenen Bulle Untheilbarkeit derjenigen Lande, worauf das Wahl-Recht eigentlich haften ſollte, eingeführt. Es handelt hiervon der erſte Paragraph des 20ſten Cap. Auch gehört hierher der erſte §. des 25ſten Cap. welcher alſo lautet: Si ceteros Principatus congruit in ſua integritate ſervari, vt corroboretur iuſtitia et ſubiecti fideles pace gaudeant et quiete: multo magis magnifici Principatus, Dominia, Honores et Iura Electorum Principum debent illaeſa ſervari. Nam ubi maius incumbit periculum maius debebit remedium adhiberi, ne columnis ruentibus baſis totius aedificii collidatur.

Die jezt angeführte Stelle der goldenen Bulle hat Verſchiedene verleitet, zu glauben, daß dadurch auch in Anſehung der Fürſtenthümer Untheilbarkeit feſtgeſezt ſey. Allerdings hat dieſe Meinung einigen Grund, indem die bemerkten Worte offenbar nichts anders ſagen, als: „Wenn es ſchon das Beſte des „Reiches erfordert, daß die übrigen Fürſtenthümer un„zertrennt erhalten werden, wie viel mehr iſt dies „nicht in Anſehung der kurfürſtlichen Lande erforderlich!“ Hier wird alſo Untheilbarkeit der Fürſtenthümer zwar nicht ſowohl eingeführt, als vielmehr der Grundſaz, daß ſie untheilbar wären, gewiſſer Maßen vorausgeſezt. So viel iſt doch gewiß, daß in der G. B. die Theilung der Fürſtenthümer nicht ſo, wie die der Kur-Lande, verbothen iſt.

Seitdem das Recht der Erſtgeburt in den mehreſten fürſtlichen und gräflichen Häuſern in Deutſchland eingeführt iſt, kommen Länder-Theilungen nur noch ſelten vor. Indeſſen beſitzen noch jezt zuweilen mehrere verſchiedene Häuſer oder Linien gewiſſe Länder oder Güter von Alters her in Gemeinſchaft; und

da man der Gemeinſchaft immer mehr abgeneigt wird, ſo werden ſie alsdann gemeiniglich getheilt. Jeder Theil hat, ordentlicher Weiſe, das Recht, die Theilung zu verlangen. Land-Stände und Unterthanen ſind, der Regel nach, nicht befugt, derſelben zu widerſprechen, es wäre denn, daß nach den Landes-Grundgeſetzen, ohne Einwilligung der Landſchaft nichts vom Lande auf irgend eine Art veräußert werden dürfte, oder daß den Unterthanen daraus ein erweislicher, oder doch wahrſcheinlicher, Schade entſtände, z. B. wenn derjenige, welcher auf die Theilung dringt, einer andern Religion zugethan iſt, als die Unterthanen. Können ſich die verſchiedenen Theile in Anſehung der Theilung nicht in der Güte vergleichen, ſo kann von demjenigen, der die Theilung verlangt, die Sache bey den höchſten Reichs-Gerichten anhängig gemacht werden.

Ob der Theilungs-Receß dem Kaiſer angezeigt und von dieſem genehmiget werden müſſe? hängt von den beſondern Umſtänden ab; z. B. ob das getheilte Land lehnbar oder allodial ſey? Ob dadurch eine Veränderung in Anſehung der Belehnung und der Lehn-Briefe nöthig wird, oder nicht? Ob Unmündige dabey concurriren, u. ſ. w. Nützlich iſt ſie immer.

Häberlin Repertorium des teutſchen Staats- und Lehn-Rechts, 3 Th. (Lpz. 1793, gr. 4.) S. 1, fgg.

Länder-Vereinigung, L. Coniunctio, oder Vnio territoriorum, nennt man überhaupt und im Allgemeinen, wenn mehrere verſchiedene und bisher getrennt geweſene Länder, ein und demſelben Regenten unterworfen werden. Genau genommen iſt indeſſen dieſer Begriff nicht richtig; denn eigentlich entſteht daraus, daß zwey oder mehrere verſchiedene Länder, z. B. das Erz-Stift Maynz und das Hoch-Stift Worms, ein und denſelben Herrn als ihren Regenten verehren,

noch keine Länder-Vereinigung. Hierzu wird vielmehr noch erfordert, daß ſie auch unter ſich in einer ſolchen Verbindung ſtehen, welche in die Stats- und Landes-Verfaſſung ſelbſt einen Einfluß hat. Inzwiſchen iſt einmahl jener Begriff angenommen, und man ſucht ſich dadurch zu helfen, daß man wieder verſchiedene Gattungen von Länder-Vereinigung annimmt.

So theilt man die Länder-Vereinigung ein: in eine perſönliche, Vnio perſonalis, und dingliche, Vnio realis. Jene iſt ſchon vorhanden, ſobald nur mehrere Länder ein und denſelben Regenten haben, wenn gleich ſonſt ein jedes Land ſeine ganz beſondere Stats-Verfaſſung hat. Sie iſt entweder zeitig, oder zufällig, welches vorzüglich bey verſchiedenen geiſtlichen Reichs-Landen zuweilen der Fall iſt, als jezt bey Maynz und Worms, Trier und Augsburg, Cöln und Münſter, oder aber beſtändig, z. B. bey Böhmen, Oeſtreich und den Niederlanden. Eine Real-Union hingegen tritt ein, wenn die verſchiedenen, unter Einem Herrn ſtehenden Länder auch in einer ſolchen Verbindung, welche auf die Stats-Verfaſſung ſelbſt einen Einfluß hat (*), ſich befinden, ohne daß jedoch ein jedes Land aufhört, ein ſelbſtſtändiges Land zu ſeyn; z. B. wenn mehrere Länder unter einem gemeinſchaftlichen Appellations-Gerichte ſtehen, oder nicht in jedem Lande beſondere Land-Tage gehalten werden, vielmehr die Land-Stände gemeinſchaftlich ſich verſammeln. Auf dieſe Art ſtehen Oeſtreich, Steyermark, Kärnthen, Krain und Tyrol in einer ſolchen Real-Union. Dieſe kann jedoch wieder eine gleiche oder ungleiche ſeyn, je nachdem die Ver-

(*) Wenn mehrere Länder in der Stats-Verfaſſung völlig zuſammen geſchmolzen ſind, werden ſie auch zuſammengeſchlagene Lande genannt.

Verbindung entweder mit völlig gleichen Rechten der vereinigten Länder, und in allen Stücken der Verfaſſung geſchehen iſt, oder nicht.

Zum Begriff der Länder-Vereinigung iſt erforderlich, daß ein jedes Land ein ſelbſtſtändiges Land bleibt. Geſchieht dieſes nicht, wird vielmehr das eine ein Theil des andern, ſo daß ſelbſt der Nahme des Landes, als Land, verſchwindet, ſo iſt nicht ſowohl eine Union, als vielmehr eine Incorporation, vorhanden. Dies iſt der Fall in Anſehung ſehr vieler ehemahliger Grafſchaften und Dynaſtien, welche jezt als Theile größerer Länder anzuſehen ſind.

Die Vereinigung mehrerer Länder kann auf verſchiedene Art geſchehen, als: 1. durch den Kaiſer; 2. durch verſchiedene Landes-Herren; 3. durch einen einzigen Landes-Herrn; 4. durch die Länder ſelbſt; und 5. durch den Pabſt.

1. Der erſte Fall iſt ſelten; doch trägt er ſich bey Standes-Erhöhungen zuweilen zu, als z. B. bey der holſteiniſchen und würtenbergiſchen. Es verſteht ſich jedoch, daß die Einwilligung des Beſitzers der mehrern Länder dazu erforderlich ſey.
2. Mehrere Landes-Herren von Einem Hauſe oder von verſchiedenen Familien können ihre vorhin getrennt geweſenen Länder ebenfalls vereinigen, ſo daß ſie künftig nur als Ein Land betrachtet, und entweder gemeinſchaftlich, oder abwechſelungsweiſe, oder wie es ſonſt verglichen iſt, regiert werden ſollen.
3. Der dritte Fall kann ſich alsdann eräugnen, wenn ein Herr außer ſeinem Lande noch ein neues erwirbt. Es verſteht ſich jedoch auch in dieſem Falle, daß die alte wohlhergebrachte, oder durch Verträge beſtätigte Landes-Verfaſſung nicht darunter leiden muß, und daß, wo

Land-Stände vorhanden ſind, deren Einwillig-ung erforderlich ſey.

4. Zuweilen macht das Intereſſe mehrerer benach-barter, zwar unter Einem Herrn, jedoch in kei-ner Real-Union ſtehender Länder, eine genaue-re Vereinigung derſelben rathſam, und es wird daher von den Land-Ständen ſelbſt eine ſolche Vereinigung, die aber ohne Einwilligung des Regenten nicht Statt finden kann, beliebt.

5. Der fünfte Fall kann ſich bey katholiſchen geiſtlichen Territorien zutragen; doch kann eine ſolche Vereinigung nicht ohne kaiſerliche Geneh-migung geſchehen.

Was die Wirkung der verſchiedenen Gattungen von Länder-Vereinigung, beſonders der Real-Unio-nen, betrifft, ſo beſtehen zwar ſolche mehrentheils darin, daß die, auf dieſe Art vereinigten Länder nun-mehr einerley Land-Tage, Ausſchüſſe, Officianten, Caſſen, Steuern, Schulden, u. ſ. w. haben, doch müſſen in einem jeden beſondern Falle, die bey der Vereinigung eingegangenen Verträge die genauern Beſtimmungen abgeben.

Wichtig iſt die Frage: Ob mehrere einzelne in ein Ganzes vereinigte Länder, welche vorher theils lehnbar, theils allodial waren, durch die Vereinig-ung ihre bisherige Natur behalten, oder verlieren? Moſer (*) beantwortet dieſe Frage mit Unterſchied. Nimmt der Kaiſer eine ſolche Vereinigung vor, legt er dem neuen Lande einen eigenen höhern Stand bey, und verleihet das auf dieſe Art vereinigte Land dem Beſitzer als Reichs-Lehn, ſo verlieren, wenn der Inhaber es dafür annimmt, die Stücke, welche vor-her Eigenthum waren, allerdings ihre Natur, und es

(*) Im Tract. von der Reichsſtände Landen ꝛc. S. 18.

es wird alles Lehen; nimmt hingegen ein Landes-Herr nur für ſich, oder durch einen Haus-Vertrag, eine ſolche Vereinigung vor, ſo behält jedes Land ſeine Natur, die es zuvor hatte.

Häberlin, a. ang. O. S. 4, f.

Landeren, ſiehe **Landeron**.

Länderey, Fr. Bien rural, Campagne, Fonds de terre, Grundſtücke, Aecker, Wieſen, Waldung, u. ſ. f. wo es am häufigſten im Plural gebraucht wird. Schöne Ländereyen beſitzen. Der Singular iſt, wenigſtens im Hochdeutſchen, ungewöhnlich. Im Oberdeutſchen iſt dafür auch Geländ üblich, welches Friſch glaubt, daß dieſes Wort keine Analogie für ſich habe, weil alle Haupt-Wörter auf — ey eine Handlung und ein Abſtractum bezeichneten. Allein, er hat dabey wohl nicht an Mahlereyen, Reiterey, Nähereyen, Meierey, Schäferey, u. ſ. f. gedacht, welche insgeſammt Concreta ausdrucken. Vermuthlich iſt Länderey ein Collectivum, mehrere Grundſtücke anzudeuten, welches aus dem Plural Länder gebildet iſt.

Länderey-Streitigkeiten, ſ. im XIX Th. S. 672, fgg.

Landern, ein Zeit-Wort, welches nur im gem. Leben einiger Gegenden üblich iſt, mit einem Geländer, d. i. Gehäge, verſehen. Einen Wald landern oder einlandern. Siehe **Geländer**, im XVI Th. S. 719.

Landeron, **Landeren**, eine Caſtellaney oder Gerichtsbarkeit in der Schweiz, welche in der Souverainite Neufchatel oder im Fürſtenthume Neuenburg im Range die erſte iſt, und ehedem den Titel Baroney führte. Sie hat 3 bis 4 Stunden im Umfange, und bis 900 Einwohner. Sie wird durch die Ziehl, Fr. Thielle, gewäſſert. In derſelben iſt **Landeron**, nicht weit vom Bieler-See, zwiſchen zwey Armen oder Canälen der Ziel, welche hier in den Bieler-See fällt, ein offener Flecken, oder eine kleine Stadt, welche der Eiferſucht und den Zwiſtigkeiten der Bi-

ſchöfe von Baſel und des Grafen von Neuenburg, nach dem Jahre 1311, ihren Urſprung zu verdanken hat (*). Die Stadt hat unter andern beträchtlichen Privilegien auch das Waffen-Recht, und die Bürgerſchaft zu Landeron hat zwey Räthe, den kleinen von 12, und den größern von 24 Perſonen. Zwey Drittel dieſer Räthe beſtehen aus Bürgern, die zu Landeron, und ein Drittel aus Bürgern, die in Creſſier oder Griſſach, ½ Stunde von Landeron, und 2 St. von Neufchatel, wohnhaft ſind. Wenn dieſe beyden Räthe ſich vereinigen, ſo machen ſie den allgemeinen Rath (le Conſeil général) der Bürgerſchaft zu Landeron aus, der unter dem Vorſitze des Ober-Bürgermeiſters (Maitre-Bourgeois en chef) ſo oft zuſammenkommt, als die abzuhandelnden Gegenſtände es erfordern. Der kleine Rath ſtellt auch das Juſtiz-Gericht (le Conſeil de Juſtice) vor, und die Mitglieder deſſelben werden ſeit den Ausſprüchen (Prononciations) von 1710 und 1713, Bürgermeiſter (Maitres-Bourgeois) genannt. In eben dieſem Rathe oder Juſtiz-Collegio präſidirt der Caſtellan, oder in ſeiner Abweſenheit ſein Stellvertreter (Lieutenant de M. le Châtelain). Der Caſtellan von Landeron darf eben kein Bürger von Landeron ſeyn, und wird vom Fürſten ernannt. Er iſt der erſte geborne Richter des zweyten Standes der drey Stände von Neuenburg.

Landeron bekennt ſich, ſo wie die ganze Caſtellaney, zur römiſch-katholiſchen Religion. Die Cleriſey von Landeron beſteht aus zwey Pfarrern, der eine für die Pfarr-Kirche St. Moritz in Landeron, der andere für die Pfarr-Kirche von St. Marcin zu Creſſier;

(*) S. Bernoulli's Sammlung kurzer Reiſebeſchreibungen ꝛc. Erſter überzählicher Band. Beſchreibung des Fürſtenthums Welſch-Neuenburg und Vallengin. (Berl. 1783. 8.) S. 322, fgg.

Creſſier; aus einem Capellan für die Capelle des Dorfes; aus einem 1696 geſtifteten Kapuziner-Hoſpitium mit zwey Patribus, welche die Capellen in Landeron und Combes bedienen; und aus einem Laien-Bruder. Ueberhaupt ſind 6 Kirchen. Die Pfarreyen werden vom Fürſten vergeben; die Kapuziner ſtehen unter dem Capitel, und wechſeln ziemlich oft ab; die Cleriſey hingegen ſteht unter dem Biſchofe von Lauſanne, allein ihre Präbenden vergiebt der Stand Bern, als Beſitzer der Abtey St. Johann, ſeit 1528.

Der an Landeron ſtoßende Boden iſt moraſtig; daher giebt es auch daſelbſt viele Waſſer-Vögel. Die Ziel, welche durch dieſen Landſtrich läuft, macht einige Krümmungen, ehe ſie in den Bieler-See tritt, und die Stadt iſt nicht immer vor ihren Ueberſchwemmungen ſicher; indeſſen hat ſie reiche, ergiebige Wein-Berge, fruchtbare Felder, fette Auen, und im mitternächtlichen Theile ſchätzbare Wälder und Weiden.

Landes-Abgaben, ſiehe Steuerweſen.

Landes-Abſchied, der Abſchied, d. i. die Schluß-Schrift der Land-Stände, auf einem Land-Tage; L. Receſſus Comitiorum. Siehe im LXIII Th. S. 515, f.

Landes-Aelteſter. An denjenigen Orten, wo die Land-Stände nach dem Alter rangirt werden, oder, wo auch ſonſt der Landſchafts-Director nach dem Dienſt-Alter erwählt wird, kommt die Redens-Art **Landes-Aelteſter** vor. Bisweilen zeigt er einen Director an, bisweilen auch nicht. Siehe im LIX Th. S. 445, und Landſchaftlicher Ausſchuß.

In einigen Ländern, z. B. in der Lauſitz, werden diejenigen, welche zu dem Ausſchuß der Land-Stände gehören, die Aelteſten und Vornehmſten unter dem Adel der Provinz, **Landes-Aelteſte**, L. Seniores provinciae, genannt.

Landes-Amt, ſiehe Land-Amt, im LIX Th. S. 406.

Landes-Angelegenheiten, ſind alle rechtliche Gegenſtände, welche das wirkliche Intereſſe der ganzen Nation und des Landes betreffen. Sie unterſcheiden ſich von den Privat-Angelegenheiten des Herrn. So wie indeſſen die Kaiſer ehemahls es verſtanden, ihre Privat-Angelegenheiten zu Reichs-Angelegenheiten zu machen, ſo verſtehen auch Fürſten oft die Kunſt, ihre Angelegenheiten in Landes-Angelegenheiten umzuſchaffen. Bezahlung der fürſtlichen Kammer-Schulden iſt eine Privat-Angelegenheit des Fürſten; wenn aber das Land ſie übernimmt, wird es eine Landes-Angelegenheit.

Wenn nun aber unter Landes-Angelegenheiten diejenigen zu verſtehen ſind, welche das Inttreſſe des ganzen Landes betreffen, ſo fragt es ſich: ob ſie in einem Lande, welches Land-Stände hat, auf den Land-Tagen, oder einſeitig vom Regenten ohne Concurrenz der Land-Stände behandelt werden können? und ob in zweifelhaften Fällen die Vermuthung für den Regenten, oder die Land-Stände, gegründet ſey? Dieſe Frage, worüber die Meinung der Stats-Rechts-Gelehrten ſo ſehr getheilt iſt, läßt ſich, wie Hr. Hofr. Schnaubert, in ſeinen Beyträgen zum teutſchen Staats- und Kirchenrecht, Th. 1. Nr. 10, gezeigt hat, im Allgemeinen nicht füglich beantworten, weil die Rechte der Land-Stände in den verſchiedenen Territorien ſo ſehr verſchieden ſind. Sie muß daher vielmehr immer in einzelnen Fällen mit Rückſicht auf die Verfaſſung eines einzelnen Landes beantwortet werden; und dabey ſind, nach Hrn. Schnaubert folgende Grundſätze aufzuſtellen.

1. Wenn ausgemacht iſt, daß eine gewiſſe Gerechtſame, worüber im vorkommenden Falle Streit zwiſchen

ſchen dem Landes-Herrn und den Land-Ständen iſt, vorhin von dieſen ausgeübt worden ſey, ſo ſtreitet in Anſehung derſelben die Vermuthung für die Land-Stände ſo lange, bis der Landes-Herr beweiſet, daß ſie auf eine rechtsbeſtändige Weiſe um dieſelbe gekommen ſeyn. Der Grund dieſes Satzes liegt in der Nähe. Hier iſt die Rede von einem, ſonſt den Land-Ständen unſtreitig zugeſtandenen Rechte; daß ſie daſſelbe verloren haben, iſt faktiſch, und muß demnach nach Grundſätzen, welche überhaupt trivial ſind, von dem Landes-Herrn, welcher dieſes behauptet, bewieſen werden.

2. Wenn es nicht ausgemacht iſt, daß ſonſt ſchon eine gewiſſe Gerechtſame von den Land-Ständen ausgeübt worden ſey, ſo muß folgender Unterſchied gemacht werden. a) Wenn nach der notoriſchen Stats-Verfaſſung die Land Stände überhaupt und ordentlicher Weiſe eine Concurrenz bey wichtigen Landes-Angelegenheiten hergebracht haben, ſo iſt im einzelnen Falle auch die Vermuthung für die Land-Stände ſo lange vorhanden, bis der Landes-Herr eine Ausnahme beweiſet; bis er beweiſet, daß er ſich auf gehörige Art freyere Gewalt in Anſehung der beſtimmten Gerechtſame erworben habe. Z. B. es iſt ein Land-Grundgeſetz da, deſſen Inhalt dem Anfange der Verordnung des Weſtphäl. Friedens, Art. 8, §. 2, ähnlich iſt, u. d. gl. b) Wenn aber nach eben einer notoriſchen Stats-Verfaſſung des Landes, die Land-Stände keine allgemeine Concurrenz mehr hergebracht haben, wenn ihnen nur ein Reſt von gewiſſen beſtimmten Gerechtſamen übrig geblieben iſt, ſo ſtreitet die Vermuthung ſo lange für den Landes-Herrn, bis die Land-Stände beweiſen, daß ſie die beſtimmte Gerechtſame rechtmäßig hergebracht, oder ſeit den ältern Zeiten erhalten haben.

Landes=Anwalt, ſiehe Landes=Hauptmann.

Landes=Art, Land=Art, die Art eines Landes, d. i. der in demſelben eingeführte Gebrauch; L. Mores gentis. Ingenium ſ. Mos populi; Fr. Maniere, uſage, coutûme du païs. Sich nach der Landes=Art richten. Der **Landes=Brauch, Landes=Gebrauch,** die **Landes=Gewohnheiten,** das in einem Lande eingeführte Herkommen. Wer ſich darauf beruft, iſt es zu beweiſen ſchuldig, weil ſich ſolche Gewohnheiten von einem Orte auf den andern, oder von einer Perſon auf eine andere nicht deuten, noch ausdehnen laſſen.

Ingleichem die Art oder Eigenſchaft des Bodens und der Witterung in einer Gegend; L. Terrae natura, Natura regionis vel ſoli eius; Fr. Climat.

Ein Land=Wirth muß die Himmels=Gegend, die Landes=Art und die Beſchaffenheit ſeines Bodens genau beobachten. Die Himmels=Gegend formirt die Landes=Art, welche ſich auf dieſelbe und die Beſchaffenheit des Bodens gründet; wenigſtens ſollte es ſo ſeyn, wenn unſer Feldbau von der Vernunft dirigirt werden ſoll. Aber hier begeht man die nachtheiligſten Fehler, da man öfters die eigentliche Landes=Art mit dem vielmahls gar ungereimten Landes=Gebrauch und Herkommen zu verwechſeln pflegt. Eine alte eingeführte Gewohnheit macht uns zuweilen gleichſam blind, daß wir die wahre Landes=Art nicht davor erkennen mögen. Nach richtigen Grundſätzen der Aſtronomie weicht unſere Erd=Axe alle Jahr um einige Secunden von ihren Polen ab. Geſetzt nun, ja eingeſtanden, daß dieſe Abweichung in einem Jahre unmerklich ſey, ſo wird doch auch zugegeben werden müſſen, daß in einer langen Reihe von Jahren, die Himmels=Gegend ſelbſt eine wirkliche Veränderung leiden müſſe. Es ſey aber dieſelbe an ſich ſo geringe, als ſie immer wolle, ſo iſt

ſie doch allemahl vermög-nd, die eigentliche Landes=Art nach und nach zu alteriren. Sollten wir alſo wohl ſtrafbar ſeyn, wenn wir genau unterſuchten, ob das von den Vorfahren unſerer Gegend ſeit 2 bis 300 Jahren auf uns fortgeführte alte Herkommen, auch noch jezt wirklich unſere wahre Landes=Art ſey? Wer dergleichen Unterſuchungen anzuſtellen gedächte, der würde genau Achtung zu geben haben, wie in gemeinen Jahren alle Theile deſſelben beſchaffen zu ſeyn pflegen; ob der Herbſt ſich zeitig oder ſpät zur bequemen Saat=Witterung anlaſſe; ob die Winter insgemein hart und ſchneereich, oder gelinde und trocken, ob dieſelben zeitig eintreten und lange hinaus anhalten, oder ob ſie von kurzer Dauer ſeyn; ob die Frühlings=Zeit naß und feucht, oder warm und trocken iſt; ob die Sommer=Monathe durchgängig mit abwechſelndem Sonnenſchein und Regen wohl temperirt zu ſeyn pflegen, oder ob in einer oder der andern Jahrs=Zeit die fruchtbare Näſſe ſehr ſelten iſt, oder wohl gar fehlt, und dagegen eine brennende Dürre eine Zeitlang anhält, oder ſonſt andere Natur=Erſcheinungen die ordentliche Witterung gleichſam in gewiſſen Perioden unterbrechen. Es gehört zwar zu ſolchen Beobachtungen ein ziemlicher Zeitlauf; aber eben deswegen iſt ein junger, neu angehender Land=Wirth am geſchickteſten dazu, weil er, natürlicher Weiſe, noch die dazu erforderlichen Jahre vor ſich hat. Es iſt ferner wahr: er wird aus allen ſeinen Beobachtungen doch keinen ſichern Schluß von einem Jahre auf das andere machen können; ſo viel aber wird er gewiß einſehen lernen, ob das alte Herkommen mit der wahren Landes=Art wirklich übereinkomme, oder nicht. Findet er das erſte, ſo hat er weiter nichts zu thun, als daß er bey der hergebrachten Gewohnheit bleibe, und da wird ein neu angehender Wirth niemahls fehlen, wenn er es macht, wie es ſeine, in der

Wirthſchaft berühmte Nachbarn machen. Sollte er aber das lezte bemerken, ſo bleibt ihm nichts übrig, als daß er nach und nach von der alten Leyer abgehe, und die Beſtellung nach ſeinen eigenen wohl geprüften Beobachtungen einrichte. Es darf ſolches eben nicht auf Ein Mahl geſchehen, er darf nur mit einer oder der andern Getreide-Sorte, oder noch ſicherer, mit ein oder anderm Stücke Feld, die Probe machen, ſo wird, wofern es umſchlüge, der Verluſt nicht ſo empfindlich ſeyn; wofern er aber ſolche, allenfalls wiederhohlter Maßen, richtig befinden ſollte, wird er dadurch gegründeter, und durch den glücklichen Erfolg, zu anderweiten Verſuchen deſto mehr ermuntert werden. Die aufmerkſamſte Betrachtung aber widme er hiernächſt ſeinem eigenen Grunde und Boden. Bekannter Maßen iſt der Acker, öfters in den geringſten Diſtanzen, um ein Merkliches verſchieden. Es kann alſo wohl ſeyn, daß meine Nachbarn Recht haben, daß ſie ihr Feld ſo und nicht anders beſtellen; daraus folgt aber noch nicht, daß ich ihnen in allen Stücken folgen müſſe. Ihr Boden kann ganz anders als der meinige ſeyn. Ja, mein eigner Boden wird nicht auf allen meinen Stücken gleichen Gehaltes, gleicher Art ſeyn; auch die Stücke ſelbſt werden gleichſam ſchrittweiſe, hier und da von anderer Beſchaffenheit ſeyn; folglich kann ich nicht allenthalben gleiche Bearbeitungs-Art, noch auf gleiche Beſtell-Zeit anwenden.

Landes-Ausdehnung, ſ. **Landes-Größe**.

Landes-Beſchaffenheit, (Natürliche) und deren Einfluß auf den Menſchen. Ich werde hier zuförderſt den Einfluß einer gebirgigen oder ebenen Landes-Beſchaffenheit, ſodann die Landes-Beſchaffenheit in Anſehung ſolcher Gegenden, die der menſchliche Fleiß bewohnbar gemacht hat, und zulezt den Einfluß der natürlichen Landes-Beſchaffenheit auf eini-

einige gewiſſen Gegenden eigenthümliche Religions-Geſetze, betrachten.

1. Einfluß einer gebirgigen oder ebenen Landes-Beſchaffenheit.

Man muß hier zuförderſt bemerken, daß die Bewohner gebirgiger Gegenden als Einwohner eines Himmelsſtriches anzuſehen ſind, der von dem Himmelsſtriche des ebenen Landes ganz verſchieden iſt, indem die erhabene Lage eines Landes allezeit mit einer beträgtlichen Kälte vergeſellſchaftet iſt. Hierauf muß man bey gebirgigen Gegenden allezeit um deſto mehr Rückſicht nehmen, je höher ſie liegen, weil auch der Charakter ihrer Einwohner immer in demſelben Verhältniſſe ſich dem Charakter derjenigen Völker, welche in kalten Erdſtrichen wohnen, mehr oder weniger nähert. Hieraus läßt ſich erklären, warum man zuweilen unter heißen Himmelsſtrichen, z. B. in Süd-Amerika, in Chili, einige freye Völkerſchaften in einem gebirgigen Lande antrifft. Auſſerdem aber ſoll die gebirgige Landes-Beſchaffenheit noch verſchiedene beſondere Wirkungen auf die Einwohner haben.

Hippokrates ſchreibt den Berg-Bewohnern viel körperliche Munterkeit, Fertigkeit der Glieder, eine behaarte Haut, Arbeitſamkeit, Wachſamkeit, eine feurige, hartnäckige und keinen Zwang duldende Gemüths-Art, und mehr rauhe als milde Sitten, zu (*).

Ueber-

(*) Hr. Hofr. Zimmermann ſchreibt dieſe Eigenſchaften der Kälte zu, welche beſtändig in gebirgigen Gegenden herrſcht. S. Deſſen Geographiſche Geſchichte der Menſchen und der vierfüß. Thiere. Man vergleiche hiermit dasjenige, was ich im XVI Th. S. 546, fgg. von den Vorzügen, welche die Einwohner gebirgiger Gegenden, in Abſicht auf die Geſundheit, vor denjenigen zum voraus haben, die in einer niedern wohnen, geſagt habe.

Ueberdies ſind dergleichen Menſchen insgemein ſcharfſinnig, Künſte und Wiſſenſchaften zu erlernen fähig, fleißig, und zu kriegeriſchen Unternehmungen und Uebungen ſehr geneigt (*). Dieſe Beſchreibung paßt auf alle Einwohner gebirgiger Gegenden, deren Hippokrates gedenkt, und findet ſich auch durch die Beobachtungen neuerer Zeiten hinlänglich beſtätigt. Ariſtoteles bemerkt, daß die Thiere gebirgiger Gegenden insgemein mehr Stärke und Muth beſitzen, als diejenigen, die in den Ebenen leben (**), und daß die Menſchen dort nicht ſo bald die Schwäche des Alters empfinden, als im platten Lande (***). Swinburne (†) meldet, daß die Landes=Beſchaffenheit von Catalonien einen ſehr merklichen Einfluß auf die Landes=Bewohner zu haben ſcheine; er ſchildert Leztere als eine kühne, thätige und betriebſame Menſchen=Art von mittlerer Größe, brauner Farbe, ſtarken Geſichtszügen, und wohlgebildeten, durch Erziehung und Uebung an die beſchwerlichſten Arbeiten gewöhnten Gliedern. „Selten,“ ſagt er, „findet „man lahme oder mißgeſtaltete Perſonen unter ihnen; „ihre Freyheits=Liebe macht ſie kühn, und fordert ſie „zum Widerſtand gegen alle Eingriffe der willkürlichen Macht auf; und noch nie hat ſie durch Tyranney und Unterdrückung gebeugt werden können.“

Zufolge dieſer natürlichen Gemüths=Art der Einwohner, und ſelbſt der natürlichen Landes=Beſchaffenheit wegen, können gebirgige Gegenden nicht ſo leicht von einer fremden Macht überwältiget werden, ſondern genießen insgemein eine dauerhafte Freyheit.

(*) De aëre, aquis et locis. (**) Hiſt. animal. L. 8, c. 29.

(***) Problem. §. XIII. 7.

(†) Travels trough Spain, Letter IX, S. 61.

heit. Die Schotten (*) und die Waliſer leiſteten lange Zeit den Römern und den ſächſiſchen Völkern tapfern Widerſtand, und die Gebirge von Aſturien waren die Gränze, welche die mauriſchen Eroberer von Spanien nicht überſchreiten konnten; und aus ihrem Schooße ſtand ein Volk auf, welches jenen unrechtmäßigen Beſitzern alle übrigen ſpaniſchen Provinzen wieder abnahm. Die Schweizer haben ebenfalls ihre Freyheit und Unabhängkeit meiſtens ihrer natürlichen Landes-Lage zu verdanken, welche ihnen ſowohl gegen auswärtige Eroberer, als gegen einheimiſche Ungerechtigkeit, hinlänglichen Schutz verſchafft (**). Eben der Urſache muß man vielleicht auch die Freyheit der alten Deutſchen größten Theils zuſchreiben.

Flache ebene Gegenden begünſtigen den Deſpotismus, weil es ihren Einwohnern an einer Vormauer gegen feindliche Angriffe fremder Völker, und an Zufluchts-Orten, wo ſie ſich vor einheimiſchen Unterdrückungen bergen könnten, mangelt. *Montesquieu* führt dieſen Unterſchied der Landes-Lage mit unter den natürlichen Urſachen der politiſchen Sclaverey in Aſia, und der Freyheit in Europa, an (***).

Man hat die Bemerkung gemacht, daß Aſia von je her in ſehr große Reiche, Europa hingegen in Staten von ziemlich mittelmäßigem Umfange getheilt geweſen iſt. Wahrſcheinlicher Weiſe rührt dieſes daher, daß Aſia ſehr viele ungeheuer große Ebenen hat, und

(*) Zu den Zeiten des engliſchen Königs Eduard I. waren die Gebirge und Berg-Feſten der Schotten, der vornehmſte Schutz ihrer politiſchen Freyheit

(**) Auch Milton ſcheint zu glauben, daß die Volks-Unabhängigkeit in gebirgigen Gegenden ſich am ſicherſten erhalte, wenn er in ſeinem Gedichte l'Allegro, die Freyheit eine Berg-Nymphe (mountain Nymph) nennt.

(***) Eſprit des Loix, L. 17, ch. 6.

und durch Seen und Gebirge in ſehr große Landſtriche abgetheilt wird; hierzu kommt noch dieſes, daß die Gebirge wegen ihrer ſüdlichen Lage nicht ſo häufig und beſtändig, als die Gebirge der nordiſchen Gegenden, mit Schnee bedeckt ſind, und daher auch leichter überſtiegen werden können. Aus eben dieſer Urſache ſind auch die Flüſſe daſelbſt kleiner, und gewähren weniger Sicherheit gegen feindliche Angriffe. Die europäiſchen Länder hingegen beſitzen, überhaupt genommen, mehr innere Macht, und ſind leichter zu vertheidigen; ſie ſind durch große Gebirge-Ketten und waſſerreiche Ströhme in mäßige Gränzen eingeſchränkt, und an Größe, Macht und National-Vorzügen einander ziemlich gleich; und daher kann ſelten eines unter ihnen von einem mächtigen Nachbar unterjochet werden, daß nicht ſogleich einige von den übrigen Staten in eine Verbindung zum Schutz des Unterdrückten treten ſollten, indem kein einzelner europäiſcher Stat mächtig genug iſt, den vereinigten Kräften aller übrigen widerſtehen zu können. Ueberdies iſt die natürliche Befeſtigung der einzelnen Staten von Europa hinlänglicher Schutz gegen plötzliche Ueberfälle, und ihre mäßige Größe beſchleunigt die Ankunft fremder Hülfs-Truppen.

Alle dieſe Umſtände hatten, wahrſcheinlich, nicht wenig Antheil an der Freyheits-Liebe, welche alle europäiſche Nationen mehr oder weniger beſeelt, und waren zugleich eben ſo viel Hinderniſſe, welche ſich von je her der Eroberungs-Sucht in den Weg ſtellten. Aſiens Bewohner im Gegentheil ſind von der Natur ſelbſt zu Sclaven beſtimmt; ihr Klima, die Beſchaffenheit ihres Landes, kurz, alles flößt ihnen eine knechtiſche Denkungs-Art ein; und wenn man auch einige Beyſpiele eines ſcheinbaren Helden-Muthes und Geiſtes-Größe unter ihnen antrifft, ſo ſind dieſe doch in Vergleichung mit dem ſtandhaften und wohlgeord-

geordneten Muthe eines freyen Volkes nicht mehr, als was vorübergehende gewaltſame Zuckungen eines Kranken, in Vergleichung mit der durch Arbeit und Uebung erworbenen Leibes-Stärke eines Geſunden, ſind.

II. Von Gegenden, die der menſchliche Fleiß bewohnbar gemacht hat.

Ein anderer Umſtand, auf welchen man bey Unterſuchung der Landes-Beſchaffenheit und ihrer Wirkungen zu ſehen hat, iſt dieſer: ob das Land an ſich ſelbſt, oder nur in ſo fern es Menſchen bearbeitet, und in dieſem Falle beſonders, in ſo fern ſie es ausgetrocknet haben, bewohnbar iſt.

Man kann, wie *Montesquieu* bemerkt, vorzüglich drey Länder von dieſer letztern Art; die chineſiſchen Provinzen Kiangean und Tſchikiang, Aegypten und Holland. Die Bewohner ſolcher Länder beſitzen insgemein viel Betriebſamkeit und Sparſamkeit. Die Aegypter waren vor Alters dieſer Eigenſchaften wegen bekannt (*). Ihnen ſind die Chineſer hierin ähnlich, und eben dieſes iſt auch der National-Charakter der Holländer.

Die Nothwendigkeit, ſich Unterhalt und Sicherheit durch beſtändige Arbeit zu verſchaffen, gewöhnt die Einwohner ſolcher Länder an Fleiß und Thätigkeit, zu welchen ſie noch auſſerdem verſchiedene andere Umſtände aufmuntern. Denn nicht nur hat der Boden insgemeiu daſelbſt eine tiefe Lage und viel innere Güte (**), und iſt daher zur Erzeugung vieler

(*) Strabo L. XVII. Diod. Sic. L. I.
(**) Aegypten und China ſind beyde überaus fruchtbar. Strabo L. XVII. Plin. Hiſt. Nat. L. 21, c. 15. Athenaei Deipnoſoph. L. 5.

wichtigen Handels-Artikel ſehr geſchickt (*), ſondern das Land iſt auch mehrentheils mit vielen Canälen durchſchnitten, die, ihrer urſprünglichen Beſtimmung nach, Ueberſchwemmungen vorbeugen ſollen, zugleich aber auch den Handel und andere Gewerbe ſehr begünſtigen, weil ſie Gelegenheit geben, die inländiſchen Waren zu Waſſer zu verſenden, und eine beſtändige Gemeinſchaft zwiſchen den verſchiedenen Theilen des Landes unterhalten. Auch tragen dieſe Umſtände ſehr viel zur Sicherheit des States gegen auswärtige Feinde und innerliche Unruhen bey, wie dieſes die Holländer ſehr oft erfahren haben. Hierdurch wird der Kunſt-Fleiß und die Betriebſamkeit des Volkes immer unterhalten und aufgemuntert, und der innere Reichthum des Landes nimmt zu, ohne, wie faſt in allen andern Fällen geſchieht, ſeiner natürlichen Macht und Vertheidigungs-Fähigkeit nachtheilig zu werden.

Die Regierung ſolcher Länder kann zwar mancherley Formen annehmen, immer aber iſt ſie gelinde, und wagt es nicht, das Privat-Vermögen der Bürger anzutaſten. Das Glück aller Nationen hängt von dem Genuſſe der Freyheit, wäre es auch nur eines geringen Grades von Freyheit, und von der Sicherheit des Eigenthumes, ab; in denjenigen Ländern aber, von welchen ich hier rede, kann ſelbſt das Daſeyn und die Fortdauer der Nation nicht ohne Freyheit und Sicherheit beſtehen. Ihre natürliche Lage macht es nothwendig, alle mögliche Aufmerkſamkeit und Sorgfalt anzuwenden, daß der ausgetrocknete Boden nicht überſchwemmt werde. Deſpotiſche Regierungen aber machen das Volk muthlos, verzagt

(*) Die Niederländer erbauen Röthe und viele andere Manufactur- und Fabrik-Waren, in weit größerer Vollkommenheit, als andere europäiſche Nationen.

zagt und träge; und die Unſicherheit des Eigenthumes wird, zumahl in Ländern, die der menſchliche Fleiß bewohnbar gemacht hat, ein Hinderniß, vor welchem die Betriebſamkeit zurückbebt. So wurden z. B. unter der tyranniſchen Statthalterſchaft des Herzogs von Alba in den Niederlanden die Dämme und Schleuſen nicht gehörig unterhalten und ausgebreitet, daher ſie die See hin und wieder umwühlte und das Land weit und breit überſchwemmte (*). In China, wo die Größe des Reiches und die Beſchaffenheit des Himmelsſtriches den Deſpotismus eingeführt hat, ſahen die erſten Geſetzgeber ſich genöthigt, den Wohlſtand der oben genannten Provinzen durch weiſe Geſetze zu ſchützen, welche die Regierung ſelbſt nie beeinträchtigen darf.

Aegypten hatte in alten Zeiten, wie Diodor von Sicilien berichtet, eine ſehr gelinde und gemäßigte Regierung (**); die Könige waren in vielen Stücken weit mehr eingeſchränkt als ihre Unterthanen, und das Eigenthum der Privatperſonen wurde gegen die Eingriffe einer willkürlichen Gewalt mit der genaueſten Sorgfalt vertheidigt. Auch heut zu Tage läßt die Ottomaniſche Pforte dieſes Land mit einer Mäßigung, die ihr ſonſt ganz unbekannt iſt, regieren.

Eben ſo beobachtete die römiſche Regierung ehedem in der Inſula Batavorum, oder dem heutigen Holland, viel Mäßigung (***), welches auch ſehr nöthig in dieſem Lande war, das ſorgfältig durch den menſch-

(*) S. Watſon's Geſchichte der Regierung Philipp's II.

(**) Auch hat es, nach einer Stelle im Strabo, im 17ten B., das Anſehen, als ob die römiſche Regierung in Aegypten gelinder, als anderwärts, geweſen ſey. Man ſcheint daſelbſt die richterliche Gewalt von der geſetzgebenden und vollziehenden Macht getrennt zu haben, welches allezeit für die Freyheit ſehr vortheilhaft iſt.

(***) Tacit. Germ. c. 29.

lichen Fleiß bearbeitet, nicht aber vernachläſſigt und willkürlichen gewaltſamen Bedrückungen überlaſſen ſeyn will.

III. Einfluß der natürlichen Landes-Beſchaffheit auf einige, gewiſſen Gegenden eigenthümliche Religions-Geſetze.

Hierher gehört z. B. die Verehrung, welche man ehedem in Aegypten, und noch izt in Oſt-Indien, gewiſſen Haus-Thieren, vornehmlich den Kühen, erzeigt. Sie iſt dem Himmelsſtriche und der natürlichen Beſchaffenheit dieſer Länder vollkommen angemeſſen, in welchen jene Thiere in aller Betrachtung von ſo großem Nutzen ſind, und ſich doch nur ſehr ſparſam vermehren können. Aehnlichen Urſachen muß man die göttliche Verehrung, welche dem Ibis in Aegypten erwieſen wurde, zuſchreiben. Dieſer Vogel reinigte das Land von dem Schlamme und den Ueberbleibſeln der Waſſer-Thiere, welche der Nil nach ſeiner alljährlichen Ueberſchwemmung zurückließ, und daher mußte ein Geſetz, welches die Erhaltung dieſer Vögel zum Endzweck hatte, von ſo allgemeinem Nutzen ſeyn, daß man es ſo gar, um ihm deſto mehr Nachdruck und Anſehen zu verſchaffen, in einen Religions-Grundſatz verwandelte; ſ. Th. XXIX, S. 286, fgg. Noch heut zu Tage pflegt das gemeine Volk in Holland, aus ähnlichen Urſachen, die Störche mit einer faſt religiöſen Gewiſſenhaftigkeit zu ſchonen. Die Verehrung, welche man in Aegypten den Katzen, dem Ichnevmon, dem Habicht und dem Adler erzeigte, war vermuthlich aus einer ähnlichen Quelle herzuleiten.

In Arabien und Paläſtina war der Mangel an hinlänglichem und geſundem Futter für die Schweine, vermuthlich eine von den Urſachen, welche die Geſetzgeber

geber dieſer Länder bewog, den Genuß des Schwein-Fleiſches zu unterſagen.

Die Gauren oder Guebern in Perſien haben ein altes Geſetz, welches die Schifffahrt auf Flüſſen verbiethet. Die Urſache hiervon ſcheint ſich ziemlich ſchwer errathen zu laſſen, iſt aber wirklich in der dortigen Landes-Beſchaffenheit zu ſuchen. Polybius (*) erzählt, daß man in Perſien gewohnt geweſen ſey, die Ströhme, ſo viel als möglich, in kleine Canäle zu zertheilen, um den Boden dieſes trocknen Landes anzufeuchten; und da vorzüglich eine Menge kleiner Bäche vom Kaukaſus in das flache Land herabfließt, ſo ſpareten die Einwohner weder Mühe noch Koſten, um dieſe, ſo wie es ihren Aeckern am vortheilhafteſten war, abzuleiten. Hieraus ergiebt ſich nun die eigentliche Abſicht jenes Geſetzes, welches die Benutzung großer Flüſſe zur Schiffahrt unterſagt. Und ſo könnte man noch viele andere Beyſpiele von Religions-Geſetzen anführen, welche in

(*) In den wüſten Gegenden, ſagt er, wird man nirgends Waſſer auf der Oberfläche des Erdbodens gewahr. Ueberall aber giebt es unterirrdiſche Quellen und Bäche, welche nur diejenigen, die das Land kennen, zu finden wiſſen. Auch iſt es gewiß, daß damahls, als das Land noch den Perſern gehörte, die Ableitung ſolcher Bäche an Orte, die vorhin kein Waſſer hatten, mit dem bis in das fünfte Glied erblichen Beſitze des neubewäſſerten Bodens belohnt wurde. Die Hoffnung dieſes Vortheiles munterte die Einwohner auf, allen Fleiß anzuwenden, um das Waſſer, das in beträgtlichen Ströhmen vom Kaukaſus herabkommt, durch unterirrdiſche Canäle weit wegzuleiten, ſo daß jzt diejenigen, welche ſich des Waſſers bedienen, ſelbſt nicht wiſſen, wo die Canäle, durch welche es fließt, ihren Urſprung haben, und in welcher Richtung ſie unter der Erde fortgehen. Polyb. L. 10.

Die Haupt-Pflichten der Heiligen ſind, nach der Religion der Magier, Kinder zu zeugen, nützliche Bäume anzupflanzen, ſchädliche Thiere auszurotten, dürre Landſchaften mit Waſſerleitungen zu verſehen, und durch fleißigen Ackerbau nach der Seligkeit zu ſtreben. Zendaveſta.

genauer Verbindung mit der Landes-Beſchaffenheit ſtehen.

Siehe auch **Landes-Fruchtbarkeit. Landes-Größe und Macht. Landes-Lage.**

Landes-Befehle und Edicte, was Land-Pfarrer bey deren Ableſung und Anzeige zu beobachten haben, ſ. im LXI Th. S. 281, fgg.

Landes-Beſchreibung, Gr. und Lat. Chorographia; Fr. Chorographie. Eine wohl eingerichtete Landes-Beſchreibung, in welcher ſowohl die phyſiſche als bürgerliche Beſchaffenheit eines Landes umſtändlich und zuverläſſig vorgetragen und dargeſtellt wird, iſt ein ſo höchſtnützliches und nothwendiges Werk, daß es billig in allen und jeden Staten veranſtaltet und ausgearbeitet werden ſollte. Sowohl ein höchſtes Landes-Collegium, welchem die Beſorgung der allgemeinen Landes-Polizey anvertrauet iſt, als auch die in den Provinzen beſtellte und zugleich mit den Landes-Polizey-Angelegenheiten ihrer Provinz beſchäftigte Kammer- und Finanz-Collegia werden, ohne eine ſolche Landes-Beſchreibung, entweder im Finſtern tappen, und bey ihren Anordnungen und Veranſtaltungen mit ungewiſſen Schritten gehen, oder wenigſtens doch genöthigt ſeyn, die erforderlichen zuverläſſigen und gegründeten Nachrichten bey jeder Vorfallenheit, durch viele Umwege, mit vieler Mühe, Koſten und Zeit-Verluſt, ſich allemahl vorher anzuſchaffen, da ſie hingegen ſolche Nachrichten beſtändig und bey allen Vorfällen ſchon bey der Hand haben würden, wenn wohleingerichtete Landes-Beſchreibungen vorhanden wären. Man iſt zwar in vielen deutſchen Staten, ſowohl bey dem höchſten Landes-Collegio, als bey den Kammer-Collegiis in den Provinzen, mit guten Nachrichten von der Beſchaffenheit des Landes oder der Provinz verſehen, allein dieſe Nachrichten erſtrecken ſich mehrentheils nur auf die Finanz-

Finanz=Einrichtungen, mithin auf die Einrichtung der Steuern und Abgaben, ſo wie auf die Manufacturen, Fabriken und Handwerke im Lande, und, wenn es hoch kommt, auf die Anzahl der Menſchen oder den Bevölkerungs-Zuſtand im Lande. Daß aber dieſe Nachrichten nicht hinreichend ſeyn, ſondern daß auch dergleichen von dem natürlichen und phyſiſchen Zuſtande des Landes nöthig ſeyn, es an demſelben aber gemeiniglich mangle, iſt daraus zu erkennen, daß faſt keine Verbeſſerung des Landes, wo es auf die natürliche Beſchaffenheit deſſelben ankommt, in Berathſchlagung gezogen werden kann, bevor man nicht dieſerhalb von den Unter=Beamten Nachricht eingezogen, oder durch eine Local=Commiſſion die Sache hat unterſuchen laſſen.

Eine Landes=Beſchreibung ſetzt eine allgemeine Landes=Vermeſſung voraus; denn ohne dieſe kann jene unmöglich gehörig und zuverläſſig ausgearbeitet werden. Eine jede Provinz muß demnach vorher vermeſſen und in einer ſehr accuraten Special=Karte aufgenommen werden. Dieſe Special=Karten müſſen den Grund in den Landes=Beſchreibungen abgeben. Wollte man die geometriſche Vermeſſung unterlaſſen, und ſich bey einer Landes=Beſchreibung nur mit Sammlungen niedergeſchriebener Kameral=Nachrichten behelfen, ſo würde man ſie eben ſo wenig nutzen können, wie ein Land=Wirth die ſogenannten Haushaltungs= und Wirthſchafts=Kunſtbücher. Beyde beſtehen aus Handgriffen ohne Grundſätze, ohne deutliche Anweiſung; iſt man in deren Nachahmung glücklich, ſo muß man es einem bloßen Zufalle zuſchreiben. Wie und auf welche Art aber die Landes=Vermeſſung vorgenommen werden müſſe, ſolches habe ich bereits im LX. Th. S. 782, fgg. gezeigt.

Iſt die Landes=Vermeſſung einer Provinz von einem geſchickten und geübten Ingenieur oder Feld=

Meſſer zu Stande gebracht worden, ſo wird zur Ausarbeitung der Landes-Beſchreibung ſolcher Provinz geſchritten. Dieſes iſt aber nicht Eines Menſchen Arbeit, ſondern hierzu wird eine Geſellſchaft von recht praktiſchen Männern, die unter einem Directorio von gleichfalls großer Geſchicklichkeit und Einſichten ſtehen, erfordert. Dieſe Männer müſſen ſich nach ihren Einſichten, Erfahrungen und Natur-Triebe in die Geſchäfte theilen; ihre Arbeit muß collegialiſch geprüfet werden; man muß ihnen die Hülfsmittel aus keiner einzigen Repoſitur verſagen; die Männer müſſen das allgemeine Zutrauen gewonnen haben; ſie müſſen von aller Partheylichkeit entfernt ſeyn; ihre Plane müſſen beſtandmäßig befunden, zur höchſten Beurtheilung und weitern Verfügung dem Landes-Herrn vorgeleget werden.

Wer bey allen Dingen Schwierigkeiten und Hinderniſſe findet, wird hier fragen: wo man dergleichen Männer hernehmen ſoll? In großen Staten kann darauf bald geantwortet werden; in denſelben pflegt es an erfahrnen und geſchickten Männern nicht zu fehlen. Der Regent darf ſie nur durch Gnaden-Bezeigungen und Belohnungen, die ſie allerdings verdienen, zu dieſer allgemein nützlichen Arbeit aufmuntern. Man darf nur durch ein Patent bekannt machen, daß man einzelne Beſchreibungen von einer Stadt, nach einem vorgeſchriebenen Entwurfe, desgleichen von einem Dorfe, oder auch nur von einem speciellen Nahrungs-Geſchäfte im Lande gern ſehen, unpartheyiſch prüfen, und die Arbeit belohnen wolle. Man wird gar bald Materialien zu einer Stadt- Amts- Dorf- und Provinz-Beſchreibung aus der Hand geſchickter Prediger, Amtsleute, Pächter, Bürgermeiſter, Stadt- und Land-Phyſicorum, Chymicorum, und in Handlungs- und Manufactur-Sachen erfahrner Leute, erhalten, deren Arbeiten

dem

dem zur Verfertigung der Landes-Beſchreibung verordneten, und aus geübten Kameraliſten und polizeyverſtändigen Männern beſtehenden Collegii ihre Arbeit ſehr erleichtern würden. Würde ſich nicht auch mancher gutdenkender und patriotiſchgeſinnter, dabey aber geſchickter und erfahrner Land-Edelmann eine Ehre daraus machen, wenn er zu ſolchem allgemein nützlichen Werke etwas beytragen könnte? Und wie gut angewendet würde die Ausgabe ſeyn, wenn der Landes-Herr junge Leute, welche Fähigkeiten und einen aufgeweckten Kopf zeigen, wenn ſie von hohen Schulen kommen, und ehe ſie zu öffentlichen Aemtern befördert werden, auf ſeine Koſten in dem Vaterlande herum reiſen, ſich von Zeit zu Zeit über ihre auf der Reiſe eingezogenen Nachrichten und gemachten Anmerkungen Berichte abſtatten ließe!

Es kann demnach einem großen State gar nicht ſchwer fallen, zu einer wohleingerichteten Landes-Beſchreibung zu gelangen, wofern man nur mit Ernſt und Nachdruck Hand an das Werk legt. In einem kleinem State, dem eine ſolche Landes-Beſchreibung doch eben ſo nützlich iſt, dürfte es hingegen mehr Hinderniſſe geben. Man hat in ſolchen die dazu geſchickten Leute nicht ſo häufig; und wenn ſich auch ſolche finden, ſo ſind ſie in ihren Bedienungen bereits mit ſo vielen Geſchäften überhäuft, daß man ihnen Neben-Arbeiten von dieſer Art nicht wohl auftragen kann, ohne ſie von ihren ordentlichen Haupt-Geſchäften abzuhalten. Kleine Staten befinden ſich auch gemeiniglich nicht in ſolchen Finanz-Umſtänden, daß ſie hierzu viel auſſerordentliche Koſten anwenden können; unterdeſſen ſind dieſes keine unüberwindliche Schwierigkeiten. Kleine Staten ſind von einem kleinen Umfange, und gleichen nicht ſelten einer mittelmäßigen Provinz eines großen States; folglich ſind auch die Gegenſtände der Landes-Be-

Beſchreibung von keinem ſo großen Umfange, und können mit weniger und leichterer Mühe erforſchet und überſehen werden. Sollte es in einem kleinen State an geſchickten Leuten zu ein oder andern Fache fehlen, ſo muß man ſich auswärtiger Leute dazu bedienen, die man, wenn man die Koſten nicht ſcheuet, allezeit haben kann.

Man darf nicht glauben, daß dieſe Vorſchläge in einem leeren Traume beſtehen. Es haben bereits Andere die Landes-Beſchreibungen als ein ſehr nöthiges und nützliches Werk angeſehen und zur Ausführung empfohlen (*); ja, in Schweden hat man wirklich angefangen, die Hand an dieſe Ausführung zu legen. Die Abhandlungen der kön. ſchwed. Akad. d. Wiſſ. haben uns ſchon verſchiedene wohlgerathene Proben von Beſchreibungen einzelner Kirchſpiele geliefert (**), und des Hrn. Nicolai Beſchreibung der königl. Reſidenzſtädte Berlin und Potsdam, des Hrn. v. Griesheim und Hrn. v. Heß Beſchreibungen der Stadt Hamburg, Hrn. D. Faber Beſchreibung von Frankfurth am Mayn, Hrn. Ribbentrop Beſchreibung der Stadt Braunſchweig, u. a. m. ſind ſchöne Muſter einer Stadt-Beſchreibung.

Was

(*) Siehe J. Faggot Gedanken von des Waterlands Kenntniß und Beſchreibung, im 3 B. der überſ. Schwed. Abhandl. S. 3, fgg. Schreiben von der Nothwendigkeit einer gründlichen Kenntniß von dem Zuſtande des Landes; und daß die Einwohner, wenn es verbeſſert werden ſoll, ſelber einen innerlichen Trieb, die Wohlfahrt deſſelben zu befördern, haben müſſen, im Kopenhag. Magaz. 1 B. 4 Th. S. 63, fgg. Und ausführlich handelt davon Hr. v. Greisheim, in ſeinen Beyträgen zur Aufnahme des blühenden Wohlſtandes der Staaten, 1 B. S. 95, fgg.

(**) z. B. P. A. Gadds phyſikaliſch-oekonomiſche Beſchreibung des nördlichen Theils der Kreiſe von Satacunda in Finnland, wovon die deutſche Ueberſetz. ſich in Schrebers neuen Cameralſchr. 5 Th. S. 241, fgg. befindet.

Was die Einrichtung der Landes-Beſchreibung betrifft, ſo iſt ſolche willkührlich. Hr. v. Griesheim will dieſelbe auf eine tabellariſche Art haben; des Hrn. Faggot Grundriß iſt ohne tabellariſche Einkleidung. Ich glaube, es werden Materien vorkommen, die gar füglich und bequem in Tabellen werden vorgetragen werden können, da hingegen andere eine ausführliche Beſchreibung erfordern werden. Man mag aber eine Einkleidung wählen, welche man will, ſo muß, wenn die Arbeit vollſtändig brauchbar werden ſoll, ſich alles darin befinden, was nur immer Beſonderes iſt; in jedem Klima; in jeder Regierungs-Verfaſſung; in der Landes-Art; in den Stats-Einkünften und Ausgaben; in dem Steuerfuße; in der Kriegs-Macht; in dem verſchiedenen Eigenthume der unbeweglichen Privat-Güter; in dem Manufactur- und Fabrikweſen; in der Einrichtung des Handels zu Waſſer und zu Lande; in der Stadt- und Land-Wirthſchaft; in der verſchiedenen Gerichtbarkeit; in den Land- und Stadt-Nahrungsgeſchäften; in den Religions-Bekenntniſſen und Secten-Abweichungen; in den Kunſt-Producten; in den Landes-Geſetzen und Gewohnheiten; in dem Schul- und Erziehungsweſen; in den Anſtalten zur Verſorgung der Wittwen und Waiſen, der Haus-Armen, der Blödſinnigen und anderer elender Perſonen; in den Anſtalten zur Verminderung des Bettelns, des Müßigganges, des Brand- und Waſſer-Schadens; in den Medicinal-Anſtalten; in den Zoll-Poſt-Schiff- und Wegebeſſerungs-Anſtalten, u. ſ. w.

Herr Faggot giebt folgende Rubriken zur Landes-Beſchreibung an: von den verſchiedenen Erd-Arten; von dem Feldbau und der Verbeſſerung des Bodens; von Verſchönerung der Wieſen und Hütungen; von forſtmäßiger Pflege der Hölzer; von der Viehzucht; von der Jagd und Ausrottung reißender Raub-

Raub-Thiere; von Seen, Ströhmen und See-Küſten; vom Waſſer-Einbau; von Verbeſſerung der Schiffahrt; von mineraliſchen Waſſern; von Salpeter-Siedereyen; vom Kalkbrennen und Ziegelſtreichen; von Bergwerken, Hütten, Schmelzen, Hämmern und Schmieden; vom Mühlenbau; von Stein-Brüchen, Thon- Erd- Sand- und Berg-Arten; von dem was zum Zierrath des Landes dient; von den Abgaben der Einwohner; von den Gebäuden im Lande; von den Nahrungs-Geſchäften, Gebräuchen und Sitten des Volkes; von dem See-Commerz; von dem Land-Handel; von den Geſetzen und gerichtlichen Gewohnheiten; von der Polizey; von dem Gewerbe in Städten; von dem Gewerbe auf den Küſten.

Die Mit-Arbeiter müſſen bey dem Gegenſtande ihrer Ausarbeitung ſich der Deutlichkeit befleißigen, alle unnöthige Weitläuftigkeit hingegen vermeiden. Bey jedem vortheilhaften Natur-Producte muß der Ort ſeiner Heimath aus der Special-Karte genau angegeben werden. Es muß aber ſolcher Umſtand als was richtiges ohne Leichtgläubigkeit, nicht nach gemeiner Sage, aus gedruckten oder geſchriebenen Nachrichten, ſondern, wo möglich, aus eigenem Anſchauen mit deutlicher Beſchreibung bewieſen werden. Allgemeine Grundſätze aus der Phyſik, der Sitten-Lehre, der Gottes-Gelahrtheit, der Stats-Finanz-Polizey-Militair-Fabrik- und Handlungs-Wiſſenſchaft, müſſen, ſo viel möglich, als bekannte Dinge übergangen, oder doch ſparſam zum unumgänglichen Beweiſe eines bezweifelten ſpeciellen Satzes, angebracht werden. Landes-Beſchreibungen werden für Männer geſchrieben, welche in den hohen Landes-Collegiis ſitzen, und bey dieſen muß die Kenntniß ſolcher Grundſätze billig vorausgeſetzt werden. In ſeinem Vortrage muß man alles ſehr Gekünſtelte ſorgfältig

fältig vermeiden. Hier verlangt man nur deutliche Wahrheiten. Man hüte ſich vor allem Ueberflüßigen, und bediene ſich in Worten einer edeln Einfalt. Noch mehr aber muß man ſich hüten theils vor einer allzulebhaften Vorſtellungs- und Einbildungs-Kraft, denn ſonſt bringt man Wahrſcheinlichkeiten für Wahrheiten vor; theils vor dem anzüglichen und unleidlichen Stürmen, Tadeln und Reformiren, denn ſolches hindert den Eingang zu allen Verbeſſerungen, es macht den Proponenten verächtlich, er bleibt unbrauchbar, wenn auch ſeine Geſchicklichkeit noch ſo groß und ſein Herz noch ſo edel wäre. Wer in praktiſchen Wahrheiten Vortheil und Verluſt gründlich beweiſet, wer dieſelben zu überzuckern weis, wer ſich von dem eigenen Richterſtuhle beſcheiden enthält, ſondern in öffentlichen Schriften die Vernunft des Leſers anffordert, und in ſpeciellen Angaben den Gebrauch des Regiments Ruders mit gelaſſenem Blute erwartet, der dient dem Vaterlande mit Nutzen.

Ein jeder Mit-Arbeiter fertigt, nach dem ihm vorgelegten Schema, ſein eigenes Stück und ſpecielles Syſtem aus; und das allgemeine Syſtem, oder die genaue Verbindung ſämmtlicher Stücke an ſeinem Ganzen, wird eher nicht angefangen, bis alle Stücke eines Diſtrictes völlig fertig und geſellſchaftlich approbirt ſind. Was ſtückweiſe in ſolchen geſellſchaftlich anbefohlenen Stats-Arbeiten von Amt zu Amt nach dem vorliegenden Grundriſſe der Special-Karte beſchrieben wird, damit wird im ganzen Lande bis zu Ende fortgefahren. Beſteht der Stat aus mehr als Einer Provinz, ſo geht ſolches durch ſämmtliche Provinzen fort. Iſt die Provinz-Beſchreibung nach der Zahl der Aemter ſtückweiſe fertig, ſo bringt ein Mitglied den ſyſtemaſtiſchen Zuſammenhang der ganzen Provinz in eine Haupt-Tabelle, wofern das Werk eine tabellariſche Einkleidung erhalten ſoll, oder in

einen

einen Haupt-Theil der Landes-Beſchreibung; und iſt der ganze Stat von verſchiedenen Provinzen völlig beſchrieben, ſo legt ein anderer die lezte Hand an, und bringt den ganzen Stats-Körper in ketten-mäßigen Zuſammenhang, woraus dann eine General-Tabelle, oder eine ſyſtematiſche Beſchreibung von ſo viel Haupt-Theilen, als Provinzen ſind, entſteht.

Weil aber in einem Lande beſtändig Veränderungen vorgehen, ſo müſſen ſolche in jährlichen Nachträgen der Landes-Beſchreibung beygefüget werden, wobey man auf eben die Art, wie von Amt zu Amt und von Provinz zu Provinz geſchehen iſt, verfährt.

Landes-Beſchwerden. Dieſer Ausdruck hat eine doppelte Bedeutung. Erſtlich verſteht man zuweilen darunter die Abgaben, welche vom Lande an den Ober-Herren entrichtet werden müſſen; und zweytens die Klagen der Land-Stände und Unterthanen über das ihnen vom Landes-Herrn zugefügte Unrecht. Sie ſind entgegengeſetzt den landesherrlichen Beſchwerden, wenn nähmlich der Landes-Herr ſich über das ungerechte Betragen ſeiner Unterthanen beklagt. Auch unterſcheiden ſie ſich von Landes-Deſiderien, worunter Bitten, Vorſtellungen und Vorſchläge der Land-Stände und Unterthanen an den Landes-Herrn verſtanden werden, daß er etwas thun oder laſſen möge, was von ihm als Schuldigkeit nicht gefordert werden kann. Landes-Beſchwerden ſetzen alſo ein vollkommenes, Landes-Deſiderien hingegen nur ein unvollkommenes Recht der Unterthanen voraus. Die Landes-Beſchwerden ſind entweder allgemeine, oder beſondere; doch können auch dieſe, der beſorglichen Folgen wegen, leicht allgemeine werden. Uebrigens iſt es einerley, ob ſie vom Landes-Herren ſelbſt und unmittelbar, oder von ſeinen Civil- oder Militair-Bedienten, herrühren.

Wo

Wo Land-Stände ſind, iſt es Pflicht derſelben, ſich der bedrückten Unterthanen, wenn auch die Bedrückung ſelbſt ſie, die Land-Stände, nicht unmittelbar treffen ſollte, anzunehmen. Sie müſſen die an ſie gebrachten, oder ſonſt nur vernommenen Beſchwerden prüfen, und, wenn ſie dieſelben gegründet finden, auf Mittel und Wege ſie abzuſtellen denken. Hierbey iſt indeſſen die größte Behutſamkeit anzuwenden, weil ſonſt leicht aus Landes-Beſchwerden Landes-Streitigkeiten entſtehen können, die, wie die Beyſpiele von Oſt-Friesland, Meklenburg und Würtenberg bewieſen haben, die nachtheiligſten Folgen für den Herrn und das Land zu haben pflegen. Daher iſt vor allen Dingen die Güte zu verſuchen, und allenfalls eine gute Gelegenheit abzuwarten, wenn der Fürſt die Land-Stände nöthig hat. Giebt er eine erwünſchte Reſolution auf die angebrachten Beſchwerden, ſo ſind dergleichen Reſolutiones ad gravamina ebenfalls als Landes-Grundgeſetze anzuſehen. Kann man aber auf dieſe Art nicht die Abhelfung der Beſchwerden bewirken, ſo bleibt freylich kein anderer Weg, als der oft gefährliche und koſtbare Weg Rechtens offen. Die Landſchaft muß alsdann entweder bey den höchſten Landes- oder bey den Reichs-Gerichten Klage führen. Siehe den Art. **Land-Stände**, im LXII Th. S. 233, fgg.

Der Miniſter von Seckendorf (*) äußert ſich über dieſe Materie folgender Maßen:

„Bey ſolchen Zuſammenkünften pflegen die Land-Stände auch vorbringen zu laſſen, weſſen ſie ſich etwa bey dem Landesherrn, wegen ſeiner Regierung, oder ſonſt wegen ein und andern Mißbrauchs, der von ſeinen Beamten und Dienern im Lande vorgenommen werden wollte, zu beſchweren haben. Dergleichen Gravamina hört

(*) Im Fürſtenſtaat, Th. 2, Cap. 4. §. 14.

hört der Landesherr an, und wenn ſichs findet, daß ſie nicht eine oder die andere Perſon aus der Landſchaft inſonderheit angehen, die dadurch vielleicht ihren Vortheil, und dasjenige ſuchten, was ſie ſonſt ordentlich nicht erlangen konnten, ſondern, daß es eine gemeine Klage, die entweder das ganze Land, oder etliche vornehme Stände deſſelben, oder zwar nur einen, oder etliche vornehme Stände deſſelben, oder zwar nur einen, oder wenige, aber mit befürchteter Conſequenz und Einfolge auf andere, betreffen möchte, ſo wird er ſich entweder ſobald, nachdem die angeführte Beſchwerung gegründet iſt, zu billigmäßigem Einſehen und Abſtellung des Mißbrauchs erklären, oder es auf weitere Erkundigung ſtellen, oder allenfalls auch neben ſeinen Räthen etliche aus dem Mittel der Landſchaft, welche ſie ſelbſt aus den verſtändigſten und unparteyiſchſten vorzuſchlagen haben, deputiren und ordnen, welche in ſolchen Gravaminibus oder Beſchwerden diejenigen, welche es angeht, es ſeyn nun Stände des Landes, oder herrſchaftliche Beamte, fordern, der Sachen Beſchaffenheit erforſchen, und ein billigmäßiges Mittel und Abſchied treffen ſollen. Was aber Parteyen und Privat-Sachen ſind, die weiſet man für ordentliche Gerichte, und befiehlt denſelben, in der Sache nach gebräuchlicher und rechtlicher Weiſe zu verfahren.

„Es iſt nicht zu läugnen, daß dieſerwegen einiger Orten ein Mißbrauch vorgehe. Denn in manchen Provinzen haben die Stände ſich alſo genau zuſammen geſetzt, daß, wenn auch nur ein und anderm unter ihnen das geringſte beſchwerlich fallen will, gleich das ganze Corpus ſich deſſen annimmt, und ein Landtags-Gravamen daraus macht, wenn es gleich ſeiner Beſchaffenheit nach dahin nicht gehört; welches aber ein Landesherr ohne Schmählerung ſeiner Autorität billig nicht geſchehen laſſen darf, um weitere Conſequenzien zu verhüten.

„Und läſſet auch wohl der Landesherr, wenn dergleichen Querelen gar zu ſehr einreiſſen wollten, in den ertheilten Reſolutionen ſein habendes Mißfallen mit etwas nachdrücklichen Worten zu verſtehen geben, und die künftige Abſtellung deſſen gnädig und ernſtlich begehren. Ein gleicher Mißbrauch iſt auch, wenn die Stände gleich anfangs, und ehe ſie auf die proponirten Deliberations-Puncte die Erklärung gethan, mit ihren Gravaminibus aufgezogen kommen, welches nicht allein wider den

Wohlſtand, ſondern auch wider des Landesherrn Reſpect und Hoheit laufet, gleich als wollte man denſelben vorher erſt binden, und dahin vermögen, daß er dieſe Gravamina deſto gewüriger reſolviren müßte, wollte er anders eine gute Erklärung auf die Propoſitions-Puncta erhalten. Geziemet ſich alſo beſſer (*), wenn die Stände bey Richtigkeit der Propoſitionspuncte, oder bey Ueberreichung der Erklärung darauf die habenden Gravamina eingeben, und deren Erledigung in geziemender Unterthänigkeit ausbitten.“

Noch verdient hier bemerkt zu werden, was Strube (**) von den Landes-Beſchwerden ſchreibt.

„Nichts iſt natürlicher,“ ſagt er: „als daß man den Landſtänden erlaube, ſich auf Landtagen zu beſchweren, wenn ihre Gerechtſame Abbruch leiden, und daß ihnen daſelbſt, wo möglich, ſchleunige rechtliche Hülfe angedeihe.

„Sowohl die Landesherren, als die Landſtände, gehen in dieſem Geſchäfte vielfältig nicht gebührend die Mittel-Straße. Jene thun der Sache zu viel, wenn ſie die Unterthanen von den Landtagen an die Regierungs- oder Juſtiz-Collegia mit ſolchen Beſchwerden verweiſen, welche guten Grund haben, und keine weitläuftige Erörterungen bedürfen; dieſe aber, indem ſie begehren, daß Zwiſtigkeiten, die nicht anders als durch einen Proceß auszumachen ſtehen, auf dem Landtage erörtert werden ſollen. Die Landesherrſchaft beſorget gemeiniglich, man möchte ſie durch Anbringung der Gravaminum in die Umſtände ſetzen, entweder etwas nachgeben zu müſſen, das ſie ungern einräumt, oder, wenn es verweigert wird, Anlaß zu geben, daß keine erkleckliche Bewilligung von den Ständen geſchehe; dieſe hingegen hoffen bisweilen, man werde in Abſicht auf ſolche Bewilligung ihnen dasjenige zugeſtehen, was ſie vielleicht durch einen Proceß nimmer behaupten würden.

„Ihre Beſchwerden ſind entweder gemeine, oder beſondere. Jene haben zum Endzweck, daß man durch landesfürſt-

(*) Iſt aber auch bey manchen Herren weit gefährlicher.

(**) In ſeinen Nebenſtunden, Th. 2, S. 525.

fürſtliche Reſolutiones oder zu machende Verordnungen, die geklagten Mißbräuche abſtellen, und der Unterthanen Gechtſame außer Zweifel ſetzen möge.“

Unterſuchung der Frage: Auf welche Art Ritter und Landſchaften ihrer Beſchwerden gegen ihre Landesherrſchaften, ſich am beſten den Rechten gemäß entledigen können? ſt. in Freſenius Meditationen für Rechtsgelehrte, B. 2, Num 7.

Vorzüglich hat Moſer im 5ten B. ſeines Tr. von der Reichs-Stände Landen ꝛc. dieſe Materie in mehrern Capiteln ausführlich abgehandelt.

Auch finden ſich in den Deductions-Bibliotheken von Lünig und Holzſchuher, ingl. in Schott's Supplem. zur Lippeniſchen Biblioth. unter den Artikeln Oſtfriesland und Meklenburg viele hierher gehörige Schriften verzeichnet. S. übrigens den Art. Land-Stände.

Landes-Beſtallte, oder **Landes-Beſtellte**, (der) in einigen Provinzen, z. B. in Schleſien, in der Lauſitz ꝛc. ein Abgeordneter des Adels, beſonders ſofern er zu dem Land-Rechte abgeordnet iſt; L. Deputatus Nobilium.

Landes-Bevölkerung, ſ. im IV Th. S. 359, fgg.

Landes-Brauch, ſ. Landes-Art, oben, S. 60.

Landes-Caſſe, ſ. im LXII Th. S. 261.

Landes-Convente, ſ. eb. daſ. S. 296.

Landes-Deputirte, ſ. Landſchaftlicher Ausſchuß.

Landes-Deſiderien, ſ. oben, S. 80.

Landesehr, ſiehe Landſer.

Landes-Folge, die Verbindlichkeit der Einwohner eines Landes, dem Aufgebothe des Landes-Herrn in dringenden Fällen zu folgen, welche von der Land-Folge noch unterſchieden iſt.

Siehe Land-Folge, im LIX Th. S. 413, fgg.

Landes-Frau, ſiehe Landes-Herr.

Landes-Freyheiten, ſ. Landes-Grundgeſetz.

Landes-Frohnen, ſ. im IX Th. S. 255.

Landes-Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit. Im XV Th. S. 314, fgg. habe ich die Urſachen der Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit der Erde phyſiſch-oekonom-

nomiſch unterſucht. In gegenwärtigem Artikel betrachte ich die Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit eines Landes in Anſehung ihres Einfluſſes auf den Menſchen.

So viele Glückſeligkeit auch fruchtbare und anmuthige Gegenden beym erſten Anblick zu verſprechen ſcheinen, ſo hat doch die Erfahrung bewieſen, daß ſie der Vervollkommnung des menſchlichen Geſchlechtes keinesweges vortheilhaft ſind. Die Einwohner fruchtbarer Länder ſind, wie man immer beobachtet haben will ([1]), zum Müßiggange geneigt, weichlich, von boshafter und grauſamer Gemüths-Art, wollüſtig und ausſchweifend in ihren Sitten, zum Kunſt-Fleiß (Induſtrie) und zur Erwerbung wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe wenig aufgelegt, und insgemein einer deſpotiſchen Regierung unterworfen ([2]). Unfruchtbarkeit hingegen, (eine ſolche wenigſtens, welche die Betriebſamkeit nur aufmuntert, nicht allen Muth niederſchlägt,) macht das Volk ordentlich, rechtſchaffen, fleißig, muthig, in Künſten und Wiſſenſchaften, inſonderheit in den Kriegs-Künſten, erfinderiſch, und flößt eine Vorliebe zur freyen republikaniſchen Regierungs-Form ein.

Die Urſache dieſes Unterſchiedes zwiſchen den Einwohnern fruchtbarer und unfruchtbarer Länder beruhet vornehmlich auf folgenden Gründen. Fruchtbare Länder bringen einen Ueberfluß von Lebens-Mitteln, ohne mühſame Bearbeitung des Erdbodens, hervor, und aus dieſer Urſache müſſen die meiſten Einwohner ihre Zeit größten Theils müßig hinbringen. Dies war der Zuſtand, in welchem Oſt-Indien, nach Strabo's und Diodor's Erzählung ([3]), ſchon

(1) *Hippocrates* de aëre, aquis et locis.
(2) Eſprit des Loix, L. 18, ch. 1.
(3) *Strabo.* L. 15. *Diod. Sic.* L. 2.

ſchon in den älteſten Zeiten ſich befand, daher auch die Einwohner dieſes Landes ihrer Trägheit wegen ſehr berüchtigt waren. Dieſe Neigung zum Müßiggang, und der Ueberfluß an allem, was die Begierden und Leidenſchaften befriedigen kann, verzärtelt ſie, und giebt zur Wolluſt und zu zügelloſen Ausſchweifungen Gelegenheit (*). In ſolchen Ländern hingegen, wo die Erde ſich nur durch fleißige Bearbeitung ihre Güter abnöthigen läßt, bringen die Einwohner ihre meiſte Zeit mit nothwendigen Beſchäftigungen zu, und können wenig an Befriedigung laſterhafter Leidenſchaften denken, ſo wie ihnen auch alles, was den Geſchmack reizt und zur Schwelgerey führt, faſt gänzlich unbekannt bleibt, da ſie nicht viel mehr als ihren nothdürftigen Lebens-Unterhalt erwerben können. Auch pflegt die Erwerbung des Eigenthumes durch eigenen Fleiß zur Genauigkeit und Ordnung in Geſchäften, und zu richtiger Schätzung der Zeit, der Arbeit und der Mühe zu führen; lauter Umſtände, welche Ehr- und Gerechtigkeits-Liebe ungemein befördern.

Müßiggang, Ueberfluß und Ueppigkeit ſind die natürlichſten Urſachen jener Verzagtheit und furchtſamen Gemüths-Art, welche man bey den Einwohnern fruchtbarer Länder findet. Livius beſtätigt dieſes, wenn er ſagt, die Gallier, welche einen Theil von Aſia erobert und ſich daſelbſt niedergelaſſen hatten, wären ganz aus der Art geſchlagen, und ihren kühnen muthigen Vorfahren unähnlich geworden; bey welcher Gelegenheit er den Conſul Manlius ſeine Soldaten in den ſtärkſten Ausdrücken vor dem verführeriſchen, aber entnervenden Genuſſe der Wollüſte warnen läßt, welche ihnen dieſe reiche und fruchtbare

Land-

(*) *Athen.* Deipnoſoph. L. 5. 12.

Landſchaft Aſiens von allen Seiten anboth (5). Eben ſo urtheilt auch Salluſtius von der zügelloſen Lebens-Art und Sitten-Verderbniß, welche bey der Armee, die Sylla nach Aſia geführt hatte, eingeriſſen war (6).

Die Schweizer, welche vielleicht, nach Verhältniß der Größe ihres Landes, das achtungswürdigſte Volk in Europa ſind, und ihre Sitten, Geſetze, Freyheit und Unabhängigkeit ſchon ſeit langer Zeit unverändert behauptet haben, bewohnen ein Land, deſſen Ertrag den Luxus ſehr wenig begünſtigt, und ihr Handel iſt ziemlich eingeſchränkt; deſſen ungeachtet haben ſie, um der Einführung ausländiſcher Pracht-Waren vorzubeugen, ſtrenge Aufwand-Geſetze unter ſich eingeführt. Eine weiſe Vorſicht, die gewiß nicht wenig zu ihrer gegenwärtigen glücklichen Stats-Verfaſſung beygetragen hat!

Weil ein Land immer deſto mehr Werth in den Augen ſeines Beſitzers haben muß, je fruchtbarer es iſt, ſo ſollte man vielleicht dem erſten Anſcheine nach glauben, daß die Einwohner fruchtbarer Gegenden ihr Eigenthum mit mehr Muth und Standhaftigkeit, als im entgegengeſetzten Falle, vertheidigen müßten. Dies würde aber ein Trug-Schluß ſeyn; denn die Erfahrung beweiſet, daß gerade die reichſten Völker die wenigſte Tapferkeit beſitzen (7). Hierzu kommt noch, daß, je mehr Vortheile irgend ein Gut ſeinem Beſitzer gewährt, deſto gröſſer auch die Verſuchung für denjenigen, der ſich deſſelben zu bemächtigen trachtet (8).

 und

(5) *Liv.* L. 33.

(6) Bell. Catilinar. c. 11. *Flor.* Hiſt. rom. l. 2, c. 11.

(7) *Liv.* L. 39. c. 1.

(8) Die Wein- und Oehl-Gärten, und die fruchtbaren Getreide-Felder Galliens und Italiens, reizten zuerſt die nordiſchen Nationen an, in die römiſchen Provinzen einzubrechen.

und deſto lebhafter folglich der Angriff, welchem er ausgeſetzt iſt, ſeyn muß (9).

Die Erfahrung lehrt auch, daß ſehr fruchtbare und in National-Vorzügen ihre Nachbarn dem Anſcheine nach weit übertreffende Länder, nicht immer auch diejenigen ſind, wo Künſte und Handel ſich in dem blühendſten Zuſtande befinden. Geringe Fruchtbarkeit, die aber doch von gänzlicher Landes-Armuth noch entfernt ſeyn muß, ermuntert zu unverdroſſener Thätigkeit, indem ſie zugleich dem Fleiße die Hoffnung eines glücklichen Erfolges vorhält. Die Künſte, ſagt Rouſſeau, haben immer ihre größte Vollkommenheit in ſolchen Gegenden erreicht, welche der Natur die wenigſten Vortheile zu verdanken hatten. Sie verbreiteten ſich über Aegypten mit dem überſchwemmenden Nil, hoben ihr Haupt aus dem felſigen dürren Boden von Afrika empor, und konnten hingegen an den fruchtbaren Ufern des Eurotas nie feſt Wurzel ſchlagen (10).

Dieſe

chen. Domitianus, ein ſehr furchtſamer und argwöhniſcher Fürſt, ließ deswegen alle Weinſtöcke in Gallien ausrotten.

(9) Strabo bemerkt, im 3 B., die Unfruchtbarkeit eines Theiles von Spanien habe die Bewohner deſſelben angereizt, ſich der Beſitzungen ihrer reichen Nachbarn zu bemächtigen.

(10) Es ſcheint, ſagt Hume, in ſeinem Verſuch über den Handel, eine ſich ſelbſt widerſprechende Behauptung zu ſeyn, daß die Armuth des gemeinen Mannes in Frankreich, Italien und Spanien, in gewiſſer Abſicht der Fruchtbarkeit des Erdreiches und dem milden Klima zugeſchrieben werden müſſe. Allein, es fehlt nicht an Gründen, womit man dieſen paradoxen Satz rechtfertigen kann. Der Ackerbau iſt, bey der Fettigkeit und Güte des Bodens, in den ſüdlichen Ländern von Europa eine leichte Kunſt, und Eine Perſon kann mit ein Par ſchlechten Pferden ſo viel Land in Einem Jahre beſtellen, als zu einem reichlichen Auskommen für ſie hinreicht. Alle Kunſt, die der Land-Mann anwendet, beſteht darin, daß er ſeinen Acker, wann er erſchöpft iſt, ein Jahr lang brach liegen läßt, da ihn dann die bloße Sonnen-Wärme und die fruchtbare Witterung in kurzer

Zeit

Dieſe Bemerkung gilt auch von der Gelehrſamkeit und den Geiſtes-Fähigkeiten, zu deren vortheilhafter Ausbildung ſich eine ſolche Landes-Beſchaffenheit am beſten ſchickt. Die Urſachen hiervon ſind leicht ausfindig zu machen. Müßiggang und Ueppigkeit ſind in fruchtbaren Ländern einheimiſch, und gereichen, beſonders wenn leztere durch lange Gewohnheit eingewurzelt iſt, jedem thätigen Beſtreben der Seele und des Körpers zu großem Nachtheil. Unter ſolchen Umſtänden darf man alſo freylich keine ſonderliche Ausbildung und Vervollkommnung des

Zeit wieder tragbar macht. Solche arme Landleute verlangen daher für ihre Arbeit nichts weiter, als nothdürftigen Lebens-Unterhalt, ſie haben kein Vermögen in den Händen, das ſie in den Stand ſetzte, mehr gewinnen zu können, und überdies hangen ſie ganz von ihrem Grund-Herrn ab, der ſeinen Pächtern das Land nicht auf lange Zeit überläßt, und von ſchlechter Bearbeitung keine nachtheilige Folgen für ſeinen Boden befürchtet. In England verlangt der fruchtbare, aber ſteinige und rauhe (coarſe) Boden eine ſehr koſtbare Bearbeitung, und trägt nur ſparſam, wenn er nicht ſorgfältig und nach einer Methode behandelt wird, die erſt nach mehrern Jahren reinen Gewinn abwirft. Ein engliſcher Pachter muß daher einen beträgtlichen Vorſchuß haben, und ſeinen Pacht auf viele Jahre ſchließen, damit er nach Verhältniß dabey gewinnen könne. — Die ſchönen Wein-Gärten in Bourgogne und Champagne, welche oft den Grund-Beſitzern über 5 Livr. vom Morgen Landes jährlich abwerfen, werden von Bauern beſtellt, die kaum ihr Brod dabey verdienen. Die Urſache hiervon iſt dieſe: daß geſunde Gliedmaßen, und einige Werkzeuge zum Acker-Bau, deren Werth vielleicht kaum 20 Schill. beträgt, das einzige Capital ſind, deſſen ſie zu ihrer Einrichtung bedürfen. Die Pächter ſtehen ſich insgemein in dieſen Ländern etwas beſſer; unter allen aber, die ſich vom Feldbau nähren, befindet ſich niemand in beſſern Umſtänden, als die Vieh-Händler. Die Urſache hiervon iſt leicht zu begreifen. — Der Gewinn muß der Ausgabe und der Schwierigkeit des Unternehmers angemeſſen ſeyn. Wo Bauern und Pächter, die einen ſo beträgtlichen Theil der arbeitenden niedrigern Volks-Claſſe ausmachen, ſich in ſehr armſeligen Umſtänden befinden, da müſſen alle übrigen an ihrer Armuth Antheil nehmen, die Regierungs-Form mag nun monarchiſch oder republikaniſch ſeyn.

menſchlichen Verſtandes und Scharfſinnes erwarten.

Die Regierungs-Form nähert ſich in natürlich fruchtbaren Ländern insgemein dem Deſpotismus, dahingegen in unfruchtbaren Ländern ein mächtiger Hang zur Freyheit vorwaltet. Beyſpiele, welche dieſen Satz beſtätigen, kann man in allen Welt-Theilen finden. Unter den vielen Urſachen, auf welche man hierbey Rückſicht nehmen muß, iſt die erſte dieſe, daß ein reiches Land ſehr leicht zur Ungleichheit des Eigenthumes der verſchiedenen Stats-Glieder Gelegenheit giebt; ein Umſtand, welcher der Freyheit nicht anders als ſehr nachtheilig ſeyn kann, indem daraus eine der Unabhängigkeit ſehr gefährliche Hochachtung gegen die reicheren Stats-Glieder entſteht (11). Die Suionen, ſagt Tacitus, ſind ſehr für den Reichthum eingenommen, und dieſes Vorurtheil beraubt ſie der nöthigen Vertheidigungs-Mittel gegen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen. Man könnte hier, um das Gegentheil hiervon zu beweiſen, das Beyſpiel der Spartaner anführen, welche, ungeachtet ſie eine ſehr fruchtbare Landſchaft bewohnten, doch ein freyes Volk waren. Allein eben dieſes Beyſpiel kann meiner Meinung eher zur Beſtätigung, als zum Nachtheil, gereichen. Lykurgus, der Geſetzgeber der Spartaner, hatte bey ſeinen ſtrengen Sitten-Geſetzen, bey der einfachen harten Lebens-Art, bey der Gleichheit der Güter, die er in dieſer Republik einführte,

(11) Weil die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens in einigen griechiſchen Staten, denſelben zu einem vorzüglichen Reichthum und Anſehen verhalf, ſo entſtanden daher, wie Thucydides, im 1 B. ſagt, bürgerliche Uneinigkeiten, welche ſich zuletzt mit ihrem gänzlichen Untergange endigten, und ſie zugleich feindlichen Anfällen ausſetzten. Die Unfruchtbarkeit des Erdbodens war es hauptſächlich, welcher Attica ſeine innere Ruhe unter einer ununterbrochenen Reihe von Beſitzern zu verdanken hatte.

führte, und bey der Verbannung des Geldes aus dem State, aller Wahrſcheinlichkeit nach die Abſicht, den von der Fruchtbarkeit des Landes etwa zu befürchtenden Unbequemlichkeiten abzuhelfen. Hätte er den Athenienſern, deren Gebieth unfruchtbar war, Geſetze gegeben, ſo würde er vielleicht minder ſtrenge geweſen ſeyn.

Eine andere Urſache, warum die Regierungs-Form fruchtbarer Länder mehrentheils deſpotiſch iſt, hat man in den verderbten Sitten, und in der verſagten weichlichen Gemüths-Art ihrer Einwohner zu ſuchen. Ueberdies ſind ſehr fruchtbare Länder insgemein auch flach und eben, und können daher von auswärtigen Feinden überwältiget, und durch eine ſtehende Armee im Gehorſam erhalten werden.

Die großen Ebenen der Tatarey können zum Beweiſe dienen, wie ſehr die flache und fruchtbare Beſchaffenheit eines Landes den Deſpotismus begünſtige. Die Tatarn leben, ihres kriegeriſchen Charakters und ihrer geringen Bekanntſchaft mit entnervenden Wollüſten ungeachtet, in einer Art von politiſcher Sclaverey. Ihr Land iſt flach, ihre Flüſſe können einbrechende Feinde nicht lange aufhalten, und ſind oft zugefroren, und ſie können alſo keine feſten Plätze und Verſchanzungen haben, wohin ſie ſich zurückziehen, vor den Gewaltthätigkeiten einer willkürlichen Macht ſchützen, und durch welche ſie den Streifereyen ihrer Feinde Einhalt thun könnten. Sie finden überall für ihre Pferde, auf die ſie ſich im Kriege am meiſten verlaſſen, hinlänglichen Unterhalt, und alſo auch für ſich ſelbſt, weil ſie größten Theils von Pferde-Milch und Pferde-Fleiſch leben. Daher iſt das ganze Land von allen Seiten feindlichen Streifereyen ausgeſetzt; jede Völkerſchaft wird nach der Reihe von andern unterjocht, und, weil ſie ſehr grauſam gegen Ueberwundene ſind, zu Sclaven gemacht.

macht. Da ſich dieſes ſehr oft eräugnet haben muß, ſo haben ſie ſich an knechtiſche Unterwürfigkeit gewöhnt. Arabien hingegen hat, der ebenen Landes-Beſchaffenheit und des heißen Himmelsſtriches, unter welchem es liegt, ungeachtet, ſeine politiſche Freyheit behauptet. Man muß dieſes der Beſchaffenheit ſeiner Gränzen zuſchreiben, welche dem erſten Blicke nichts als eine weite dürre Sand-Wüſte darſtellen, hinter welcher man kein fruchtbares Land vermuthen ſollte. In dieſen Wüſten finden Menſchen und Pferde weder Speiſe, noch Trank (12), noch Obdach gegen die brennenden Sonnenſtrahlen; und einen hinlänglichen Vorrath von Nahrungs-Mitteln, Zelten, u. ſ. w. auf weiten Reiſen mit ſich zu führen, macht die Hitze des Himmelsſtriches faſt ganz unmöglich. Daher ſind die Kriege, welche verſchiedene Völker mit den Arabern geführt haben, immer fruchtlos oder unglücklich abgelaufen, weil das Land, obgleich eben, dennoch die natürliche Beſchaffenheit ſeiner Grän-

(12) In dieſem dürren unfruchtbaren Lande, ſagt *Diodorus Siculus*, im 2 B., haben die Einwohner hin und wieder an bequemen Orten Brunnen gegraben, welche Fremden unbekannt ſind, den Eingebornen aber, die ſie leicht zu finden wiſſen, auf der Flucht vor Feinden Labung und Stärkung gewähren. Diejenigen hingegen, welche ſie verfolgen, und kein Waſſer finden können, müſſen theils vor Durſt, theils vor anderm Ungemach, in der Wüſte umkommen, oder ſich noch glücklich ſchätzen, wenn ſie mit genauer Mühe und Noth ihr eigenes Vaterland wieder finden. Das war auch die Urſache, warum die Aſſyrer, die Meder und die Macedonier, ungeachtet ſie große Heere nach Arabien führten, doch niemahls ihre Unternehmungen glücklich durchſetzen konnten.

Aelius Largus ging, wie *Dio Caſſius*, im 3 B., erzählt, mit einer Armee nach dem glücklichen Arabien, wo damahls Sados regierte. Wiewohl nun die Araber ſich mit dem römiſchen Heere in keine Schlacht einließen, ſo mißglückte doch dieſer Kriegszug gänzlich, und der größte Theil der Armee mußte, von den Märſchen durch die Wüſten, von der Sonnenhitze und vom Durſt entkräftet, umkommen.

Gränzen genug geſchützt iſt. Dieſer Umſtand, welcher zur Erhaltung der politiſchen Freyheit der Araber ſo viel beygetragen hat, iſt auch ihrer bürgerlichen Freyheit ſehr günſtig geweſen (13). Nie von fremden Völkern überwunden, haben ſie ſich nie an Sclaverey gewöhnen können, ſondern ſich immer derſelben widerſetzt und ſelbſt den Gedanken davon verabſcheuet. Selbſt ihre in allen Ständen kriegeriſche Lebens-Art ſchützt ſie gegen Tyranney und unrechte Gewalt, weil ſie alle mit Waffen verſehen ſind (14), und kein Theil des Volkes zur Unterdrückung des andern gebraucht werden kann, welches ſonſt in den Morgen-Ländern ſo oft geſchieht, wo der Fürſt ſeiner Armee unumſchränkte Gewalt läßt, um ſich ihrer Hülfe zur Bedrückung des Volkes bedienen zu können.

In reichen und fruchtbaren Ländern können Gewaltthätigkeiten und Erpreſſungen oft ſehr weit getrieben werden, ohne daß dadurch das Volk Mangel an den Bedürfniſſen des Lebens litte (15), und alſo durch Noth zum Widerſtand gezwungen würde. In unfruchtbaren Ländern würde gerade das Gegentheil geſchehen. Gewaltſame Bedrückungen würden der Betriebſamkeit und dem Kunſt-Fleiße Schranken ſetzen, und mithin, indem dadurch viele Perſonen ihres

(13) *Diod. Sic.* L. 2. Shaw erzählt, in ſeinen Reiſen nach der Levante, Cap. 4, die arabiſchen Fürſten pflegten nie eine Rechtsſache zu entſcheiden, ohne eine oder zwey Perſonen aus jedem Gezelte dabey zu Rathe zu ziehen.

(14) Die Araber ſind beſtändig bewaffnet. S. Eyles Irwins Reiſen auf dem rothen Meere ꝛc.

(15) Aeltere und neuere Geſchicht- und Reiſe-Beſchreiber ſtimmen in ihren Nachrichten von der großen Fruchtbarkeit Oſt-Indiens überein. -- Auch in vielen Gegenden von Afrika und Süd-Amerika, theilt die Natur ihre Gaben ſo verſchwenderiſch und meiſt freywillig aus, daß man alle Lebens-Bedürfniſſe um einen äuſſerſt geringen Preis haben kann.

ihres Unterhaltes beraubt würden, zu Aufruhr und Empörungen Gelegenheit geben. Dies erfuhren die Schweizer, als ſie noch unter Oeſtreichs Bothmäßigkeit ſtanden. Gegenwärtig bezahlen ſie ſelbſt an ihre Regierung keine Auflagen; die Lebens-Mittel ſind aber in ihren unfruchtbaren Gebirgen ſo theuer, und die Volks-Menge ſo groß, daß, wie Montesquieu anmerkt, ein Schweizer der Natur vier Mahl ſo viel, als ein Türke dem Groß-Herrn, bezahlt. — Wie wäre es alſo möglich, daß ein ſolches Volk in einem ſolchen Lande bey den Erpreſſungen einer despotiſchen Regierung beſtehen könnte?

Fruchtbare Länder ſind ferner den Ungerechtigkeiten einer willkürlichen Macht in eben dem Verhältniſſe mehr, als unfruchtbare, ausgeſetzt, in welchem der Werth der liegenden Gründe in jenen, den Werth der liegenden Gründe in leztern überſteigt. Der Reichthum eines Landes iſt Lockung für auswärtige Feinde, und reizt oft Inländer an, ſich des Eigenthumes ihrer Mitbürger oder Unterthanen ungerechter Weiſe zu bemächtigen; in unfruchtbaren Ländern hingegen hat jeder einzelne Menſch nicht viel mehr, als was gerade zu ſeinem nothdürftigen Unterhalt hinreicht. Die liegenden Gründe haben einen geringen innern Werth, und können faſt nur nach dem darauf verwandten Fleiße und Bearbeitung gewürdert werden. Hier kann ſich alſo das Privat-Vermögen einzelner Perſonen nie ſehr anhäufen ([16]), und der

(16) National-Armuth iſt das Mittel, durch welches ſich der Deſpotismus, wenn er ſeinen Thron auch noch ſo feſt gegründet zu haben glaubt, ſeinen eigenen Untergang vorbereitet. Wenn durch Beſtechung weiter kein Gewinn zu hoffen iſt, wenn die Drohungen, ihre Kraft das Volk zu ſchrecken verlieren, ſo hört die Verblendung auf, und der nackte verarmte Sclave reißt ſich wie aus einem Traume hervor, um mit Verwunderung zu ſehen, daß er nun frey iſt. Gern mißt er die Güter des Ackerbaues bey der rohen kunſtloſen Nahr-

der Deſpotismus findet alſo wenig Gelegenheit, ſeine habſüchtigen Begierden zu befriedigen.

Reichthümer, vorzüglich ſolche, welche entweder in liegenden Gründen beſtehen, oder doch nicht leicht von einem Orte an den andern gebracht werden können, ſind den ungerechten Anmaßungen raubgieriger Deſpoten am meiſten ausgeſetzt, da ſie ihren Beſitzern ſo mächtige Mittel, ihre Abſichten mit Nachdruck durchzuſetzen, und ſich einen Anhang zu machen, an die Hand geben. Die Einziehung der Güter, mit welcher man in deſpotiſchen Staten ſo häufig und willkürlich gegen die Unterthanen verfährt, kann nur den Reichen empfindlich ſeyn; denn die Furcht ein geringes Vermögen zu verlieren, kann auch nur geringen Eindruck auf das Gemüth machen. Den armen Bürger zu ſchrecken und von Widerſetzlichkeit abzuhalten, muß man perſönliche Drohungen und Strafen anwenden, welche entweder ſeine eigene Perſon oder ſeine Anverwandten und Freunde betreffen. Dieſen aber kann er oft um deſto eher durch die Flucht entgehen, je weniger ihn der Eigennutz und andere Privat-Abſichten an ſein Vaterland binden (17); oder

Nahrung, welche ihm die Natur freywillig in Wildniſſen darbiethet, wo ſein Deſpot ihn nicht ferner bedrücken kann, wo ſelbſt der Feigherzige und der Sclave ſich erinnert, daß er Menſch iſt. Er fürchtet die Drohungen des Tyrannen nicht, denn er weis, daß dieſer Eines Geſchlechtes mit ihm iſt, und ihm nichts weiter, als das Leben, und auch das nur mit Gefahr ſeines eigenen nehmen kann. *Ferguſon on civil Society.*

(17) Griechenland hatte vor ganz alten Zeiten, wie Thucydides anmerkt, keine anſäſſige Bewohner. Beſtändig geſchahen Auswanderungen, ſo wie eine Völkerſchaft nach der andern, um der andringenden Gewalt eines mächtigern Volkes zu entgehen, ihre Wohnplätze verlaſſen mußte. Gegenſeitige Furcht hielt die verſchiedenen Völkerſchaften ab, zu Waſſer oder zu Lande mit einander zu handeln, oder ſonſt in einige Gemeinſchaft zu treten. Man ſuchte ſich durch den Ackerbau nur den nothdürftigen Unterhalt zu verſchaffen

oder er kann ſich ihnen mit Gewalt widerſetzen; dahingegen der Reiche durch ſein Vermögen, welches er nicht mit fortbringen kann, zurückgehalten und zur Unterwürfigkeit gezwungen wird ([18]).

Nach den Beſchreibungen zu urtheilen, die man beym Cäſar und Tacitus findet, beruhete die innere Verfaſſung der deutſchen und galliſchen Frey-Staten auf Grundſätzen, welche der aus Anhäufung des Privat-Vermögens entſtehenden Muthloſigkeit und niedrigen Denkungs-Art ſehr mächtige Hinderniſſe entgegen ſetzten. Das Land gehörte ganz dem State zu, und oft wurde ein neues Stück deſſelben anſtatt eines bisher bepflanzten angebauet. Hier konnte alſo keine Vergrößerung des Privat-Eigenthumes Statt finden, und kein tyranniſcher Fürſt konnte ſeine Unterthanen durch die Furcht ihr Vermögen im Widerſetzuns-Fall zu verlieren, zu einem blinden Gehorſam anhalten ([19]). Eine ähnliche Einrichtung hatte Lykur-

ſen, nicht Schätze zu ſammeln, man dachte nicht daran, weitläuftige Pflanzungen mit vieler Mühe und Fleiß anzulegen, weil man nicht ſicher war, ob nicht vielleicht ein auswärtiger Feind ankommen, und die Eigenthümer aus ihren vertheidigungsloſen Beſitzungen vertreiben könnte. Ueberall glaubten dieſe Völker ihre nothwendigſten Bedürfniſſe finden zu können, und alſo koſtete es ihnen wenig Ueberwindung, ihre Wohnungen zu verlaſſen.

(18) Wenn fruchtbare Provinzen einmahl unterjocht ſind, ſo iſt auch die Freyheits-Liebe faſt auf immer verbannt: denn der Reichthum des Volkes wird das Unterpfand ſeines Gehorſams. Eſprit des Loix, L. 18. c. 2. Strabo Geogr. L. 8. hält die Skythen für unüberwindlich, und gegen alle feindliche Angriffe geſichert, weil ſie nichts beſäßen, was ſie zur Erduldung der Sclaverey bewegen könnte.

(19) Sobald als dieſe Völker Reichthümer zu ſammeln, und ſich hohe Begriffe von der Wichtigkeit derſelben zu machen anfingen, ſo verloren ſie ihre Freyheit. Dies war der Fall bey den Suionen, deren oben, S. 90, nach Anleitung einer Stelle des Tacitus, Erwähnung geſchehen iſt. Cäſar giebt als Urſache der Theilung der liegenden Gründe in Gallien dieſe an, daß man das Volk vor Habſucht, als der gewöhnlichſten Veranlaſſung zur Uneinigkeit und Stats-

Ur-

Lykurgus in dem ſpartaniſchen Frey-State getroffen, und wahrſcheinlicher Weiſe hatten auch ihn dieſe eben angeführten Gründe dazu vermocht, zumahl da das Gebieth von Lacedämon ſo fruchtbar war.

Ein anderer der Freyheit in fruchtbaren und reichen Ländern gefährlicher Umſtand, iſt dieſer, daß die Reichen insgemein einen auſſerordentlichen Abſcheu vor allem haben, was nur den geringſten Anſchein von Unruhe in ihren Augen hat (**). Sie glauben, jedes Beſtreben des Volkes ſeine Freyheit zu behaupten, gebe zur Anarchie und Verwirrung Gelegenheit, und befürchten ſogleich, ihr Vermögen werde die erſte Beute der gewaltthätigen Empörer seyn. Freylich kann den geſetzloſen Aeuſſerungen einer willkürlichen Macht nicht ohne Widerſtand, und folglich auch nicht ohne eine vorübergehende Unruhe im State, Einhalt geſchehen; und das iſt es eben, wovor die Reichen ſich fürchten, nicht nur, weil ihnen die Gefahr ihre Güter zu verlieren, Sorge macht, ſondern auch aus Stolz, welchen der Beſitz eines großen, zumahl ſchnell erworbenen Vermögens ſo leicht einflößt. Bürgerliche, zur Behauptung der Freyheit abzweckende Unruhen machen, wenn ſie glücklich ablaufen, die Glieder des Staates, auf einige Zeit wenigſtens einander gleich, und geben Gelegenheit, ſich durch andere Mittel, als durch Reichthümer,

Unruhen habe verwahren, und diejenige Gleichheit des Vermögens in der Republik erhalten wollen, welche die allgemeine Ruhe und Zufriedenheit befördert. *Caeſar* de bell. gall. L. 6, c. 10.

(**) Handelsleute und ſolche Privatperſonen, die ein ſtilles und geruhiges Leben im Schooß ihrer Familie führen, ſind, wie Cicero, in ſeinem Briefe an den Atticus, ganz richtig bemerkt, gerade diejenigen, die ſich der willkürlichen Gewalt am wenigſten widerſetzen. Ihnen iſt jede Regierungs-Form gleich lieb, wenn ſie ihnen nur Ruhe verſpricht. Man ſehe auch Eſprit des Loix, L. 18. c. 1.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

thümer, Einfluß auf die Stats-Angelegenheiten und Achtung zu verſchaffen. Geiſtes-Vorzüge bahnen nunmehr den Weg zu vorzüglicher Macht und Anſehen; und folglich müſſen es die Reichen geſchehen laſſen, daß manche ihnen gleich geſchäzt oder vorgezogen werden, die ihnen in Rückſicht auf ihr Vermögen weit nachſtehen müſſen; welches denn freylich eine große Kränkung für ſie ſeyn muß, da ſie gewohnt ſind, den Reichthum, als den einzigen Weg zum Anſehen und zur Wichtigkeit im State zu betrachten. Daher ſind die Reichen nicht ſelten geneigt, eine willkährliche unumſchränkte Regierung dem Genuſſe der Freyheit vorzuziehen, weil ſie ſich weniger zu erniedrigen glauben, wenn ſie ſich einem, deſſen einmüthig anerkannter Rang ihn über ſie erhebt, unterwerfen, als wenn ſie andere, die ſie für geringer halten, in dem Beſitze gleicher Vorrechte neben ſich ſehen ſollen. — Faſt ſo gieng es im J. 1520 in Spanien zu, da der Adel anfänglich mit dem Volke gemeine Sache machte, um die alte Freyheit und Landes-Verfaſſung wieder herzuſtellen, nachher aber, ſobald er ſeine beſondern Forderungen durchgeſezt hatte, nicht nur das Volk verließ, ſondern auch die Waffen ergriff, um die Verſuche, welche lezteres zur Behauptung ſeiner Freyheit machte, zu hintertreiben, welches auch nur allzu gut gelang; in Kurzem aber hatten Karl und ſeine Nachfolger auf dem ſpaniſchen Throne, ihre Gewalt ſo befeſtigt, daß ſie den Adel, der nun von dem Volke verlaſſen war, ſeiner Vorrechte berauben, und diejenigen, die zuvor die Gemeinen zu unterjochen behülflich geweſen waren, zu gleicher Unterwürfigkeit zwingen konnten.

Die Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit eines Landes hat auch einigen Einfluß auf die Religion, wenigſtens auf äuſſerliche gottesdienſtliche Gebräuche. In ſehr fruchtbaren Ländern iſt eine Religion noth-

wen-

wendig, welche eine große Menge von Cerimonien und Feyerlichkeiten vorſchreibt, damit die Zeit ausgefüllet, und der Sitten-Verderbniß, welche eine natürliche Folge des Müßigganges und des Ueberfluſſes an allen Lebens-Bedürfniſſen und Bequemlichkeiten iſt, vorgebeuget werde. Dieſer Grundſatz herrſcht offenbar in der ganzen Sitten-Lehre der Türken und Indianer. Die Religion dieſer Völker lehrt, daß jeder Menſch, auch bey der genaueſten Aufmerkſamkeit auf ſich ſelbſt, täglich Sünden und Schwachheits-Fehler begehe, welche bereuet und abgebüßet werden müſſen; und daher bringen ſie einen großen Theil ihres Lebens mit Abwaſchen, Büßen und Entſündigungen zu.

In Ländern, wo die Erde ihre Güter ohne mühſame Bearbeitung und faſt freywillig hervorbringt, kann man eine mit Feſt- und Ruhe-Tagen überladene Religion dulden; dieſe würden hingegen in unfruchtbaren Gegenden läſtig, und für die Einwohner höchſt verderblich ſeyn. Man darf, um dieſes zu beweiſen, nur die muhamedaniſche Religion, und den Zuſtand der chriſtlichen Religion im ſüdlichen Europa gegen die Verfaſſung der leztern in den nordeuropäiſchen Ländern halten, wo ſelbſt diejenigen, die ſich zur römiſchen Kirche bekennen, weit weniger Feyer-Tage, als dort, haben. Auch in der Beſchaffenheit der Opfer iſt der Einfluß der verſchiedenen Landes-Fruchtbarkeit unverkennbar. Wenn man in einigen Ländern bey ſehr hohen Feſten den Göttern Hekatomben opferte, ſo glaubte man ſie hingegen in Athen durch Darbringung eines Eyes, oder einer andern Kleinigkeit von geringem Werthe, mehr zu ehren, als wenn man ihnen einen Ochſen opferte ([21]). Eben ſo dachte

(21) Die Athenienſer hatten ein Geſetz, welches bey Lebens-Strafe verboth Ochſen zu ſchlachten. *Aelian.* Var. Hiſt. L. 5.

man auch in Sparta, wo der Ackerbau, der Fruchtbarkeit des Bodens ungeachtet, vernachläßigt wurde. „Wir bringen den Göttern kleine Opfer“, ſagten die Spanier: „um immer etwas zu haben, was wir ihnen opfern können.“

Landes-Fürſt, oder Lands-Fürſt, L. Princeps regionis ſ. territorii, in dem deutſchen Fürſten-Rechte oder Stats-Rechte, ein Landes-Herr, der den Kaiſer unmittelbar über ſich erkennt, mit einem unmittelbaren Reichs-Fahn-Leben verſehen iſt, und ein gefürſtetes Land beſitzt, in welchem er die hohe Landes-Obrigkeit führt. Siehe **Landes-Herr**.

Was landesfürſtliche Obrigkeit ſey, iſt nicht ſo leicht zu entſcheiden, weil ſie nicht ſo wohl auf geſchriebenen Geſetzen, als auf dem Herkommen und alter Gewohnheit beruhet, auch nicht allenthalben gleich iſt. Die Rechts-Gelehrten hägen daher diesfalls verſchiedene Meinungen, indem einige dafür halten, daß ſie bloß in der höchſten und allgemeinen Gerichtbarkeit; andere, daß ſie in dem Gebrauche der hohen Regalien beſtehe; noch andere, daß ſie bloß in Anſehung der Land-Saſſen alſo genennet werde. Am

L. 5. *Varro* de re ruſt. L. 2. c. 5. Vermuthlich eben das, welches, nach *Porphyrius* Bericht, den Triptolemus zum Urheber hatte, und noch in ſpätern Zeiten von denenjenigen, die man zu den eleuſiniſchen Geheimniſſen einweihete, beobachtet wurde. Es ſtand mit einem andern in Verbindung, welches den Göttern Feld-Früchte zu opfern geboth. *Porphyr.* π. ἀποχ. ἐμψυχων. L. 4. c. 22.

Der Kaiſer Valens gab ein Geſetz, welches den Einwohnern des morgenländiſchen Kaiſerthumes Kälber zu ſchlachten unterſagte. *Hieronym.* contra Jovinianum, L. 2.

Oehl war die Stapel-Ware von Attika, und Minerva, welcher der Oehl-Baum geheiligt war, die Schutz-Göttinn dieſes Landes. Der Preis des Siegers in den panathenaiſchen Wett-Spielen, war ein Krug mit Oehl — *Athenaeus* erzählt, daß man in Attika die Abgaben von Feigen, Wein und Oehl, erhoben habe.

Am ſicherſten kann dieſelbe beſchrieben werden, daß ſie ein allgemeines Schutz- und Schirm-Recht über ein Land, nebſt der Gerichtbarkeit und der Polizey oder Regierung deſſelben ſey. Die es kurz geben wollen, ſagen: die landesfürſtliche Obrigkeit gebe dem Landes-Fürſten alle Gewalt über ſein Land und deſſen Eingeſeſſene, die der Kaiſer über das geſammte Reich hat, daher ſie auch die hohe Landes-Obrigkeit genannt wird; vermöge derſelben hat der Landes-Fürſt Macht, Land-Rechte und Landes-Ordnungen einzuführen, Land-Gerichte und Obrigkeiten zu beſtellen, die Land-Steuern einzunehmen, die Landes-Vertheidigung zu beſorgen, u. ſ. w. Sie wird durch die Beleihung oder Erb-Folge in einem Lande, dem dieſelbe anhängig iſt, erlangt. Ob dieſelbe eigentlich und aus ihr ſelbſt die Regalien beſchließe und in ſich halte, iſt darum zweifelhaft, weil nicht alle und jede Regalien allezeit denen zugehören, die doch die landesfürſtliche Obrigkeit haben, und hingegen Regalien ſolchen zugehören können, die der landesfürſtlichen Obrigkeit nicht fähig ſind.

Landes-Gebrauch, ſ. **Landes-Art**, oben, S. 60.

Landes-Gemeinde, oder **Lands-Gemeinde**, iſt die Verſammlung aller Mannsperſonen, die 16 Jahr und darüber alt ſind, in den Cantonen Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glaris, Appenzell und in Graubünden, in welcher die Regiments-Stellen vergeben, Landes-Ordnungen gemacht, und die wichtigſten Geſchäfte abgehandelt werden.

Landes-Geſetz, Geſetze, welche die Einwohner eines ganzen Landes verbinden. Siehe **Geſetz**, im XVII Th. S. 533, fgg.

Siehe auch **Landes-Grundgeſetz**. **Landes-Ordnung**.

Landes-Gewohnheiten, ſiehe **Landes-Art**, oben, S. 60.

Landes-Gränzen, ſ. unter Gränze, im XIX Th. S. 623, fgg. Land-Meſſer, im LX Th. S. 634, fgg. und 782, fgg. und Land-Scheide, im LXI Th. S. 624.

Landes-Größe und Macht, und deren Einfluß auf die Einwohner. Die Größe und Macht eines Landes, in Rückſicht auf die Größe und Macht der benachbarten Länder, hat vielen Einfluß auf den Charakter der Einwohner. Die hierher gehörigen Erfahrungen laſſen ſich nicht auf allgemeine und feſtbeſtimmte Grundſätze zurückbringen, weil das Maß der Vergrößerung eines jeden einzelnen States nach der Macht und Verfaſſung der benachbarten Staten beſtimmet werden muß. Wo mehrere Staten unter einander zuſammengränzen, da müſſen ſie ſich insgeſammt bemühen, einander gleich zu werden (*), damit wechſelſeitige Achtung und Ehrfurcht unter ihnen beſtehe, und diejenige Unabhängigkeit eines jeden behauptet werde, welche gleichſam das politiſche Leben der Nationen ausmacht. So würde es, z. B. nach der Vereinigung der einzelnen ſpaniſchen Königreiche, und nachdem die großen Lehn-Länder von Frankreich der Krone anheimgefallen waren, Groß-Brittanien offenbar zum Nachtheil gereicht haben, wenn England und Schottland fernerhin zwey ganz verſchiedene und getrennte Staten geblieben wären.

Ueberhaupt iſt die Vereinigung mehrerer Staten unter Einem Beherrſcher dem National-Charakter des ganzen Stats-Körpers insgemein ſchädlich. Das Beſtreben es einander gleich oder zuvor zu thun,

(*) Größe, Stärke und Macht ſind Beziehungs-Begriffe. Man muß alſo dahin ſehen, daß durch das Wachsthum der wirklichen Größe des States nicht diejenige, welche er in Vergleichung mit andern Staten hat, in Verfall gerathe. Eſprit des Loix, L. 9, c. 9.

thun, in welchem ſolche Staten zuvor unter einander wetteiferten, und welches wirklich die vornehmſte Urſache der National-Größe iſt, geht bey der Vereinigung derſelben verloren; die politiſche Geſchäftigkeit und der Geiſt der Intrigue, welcher zuvor die Freyheits-Liebe nährte, und die Mitglieder des States aufmunterte, ſich dem Dienſte des gemeinen Beſten zu weihen, wird nunmehr aus den einzelnen Staten, welche ſie vorhin belebte, verbannt, und in den vornehmſten derſelben, oder in die Haupt-Stadt eingeſchränkt, und ſo wird der Patriotismus aus Mangel an Beſchäftigung entkräftet, und erſtirbt im Verborgenen, da er vielleicht unter andern Umſtänden das Glück des States auf den Gipfel der Größe und des Ruhmes gebracht haben würde. Beyſpiele hiervon findet man in den griechiſchen Frey-Staten. Thraſybulus, Ageſilaus und Epaminondas wurden unter dem Einfluſſe der wechſelſeitigen Eiferſucht der Staten, in welchen ſie geboren waren, zu großen Feld-Herren und Stats-Männern gebildet. Wären aber die einzelnen Staten Griechenlandes unter einer gemeinſchaftlichen Regierung vereinigt geweſen, ſo würden ſich gewiß ſolche erhabene Charaktere nie entwickelt haben. — Indeſſen finden auch hier einige Einſchränkungen Statt. Die griechiſchen Frey-Staten waren für ihre Zeiten groß genug; allein bey der gegenwärtigen politiſchen Verfaſſung unſers Welt-Theiles würden ſie zu klein und ohnmächtig ſeyn, um durch ihre eigenen Kräfte unabhängig zu bleiben. Bey einer geringen National-Macht laſſen ſich kleine Vortheile von der Trennung mehrerer zuſammengränzender Staten erwarten. Dieſe kleinen griechiſchen Staten würden ſich zu unſern Zeiten ungefähr in derſelben Lage befinden, in welcher ſich die freyen Land-Beſitzer (allodial tenants) in England und andern europäiſchen Ländern, bey der erſten Einführung der

 Lehne

Lehne befanden; ſie würden, wie dieſe, von allen Seiten feindlichen Angriffen ausgeſetzt ſeyn, ohne irgendwo Hülfe und Unterſtützung erwarten zu können, man würde ſie in kurzer Zeit in Lehn-Güter verwandeln, und ihnen, gegen gewiſſe Dienſtleiſtungen und Abgaben, Schutz gegen ihre Feinde zuſichern.

Vergrößerung der Macht und Erhaltung des Gleichgewichtes iſt der gewöhnliche Vorwand, unter welchem eine Nation ihr Gebieth zu erweitern ſucht. Zuweilen kann dies der wahre Bewegungsgrund ſeyn; meiſtentheils aber will man dadurch nur die Habſucht und den Ehrgeiz der Stats-Vorſteher verbergen und beſchönigen. Wo man nur auf Schmählerung des Eigenthumes und der Rechte Anderer bedacht iſt, da verſchließt man die Augen gegen die Folgen, welche daher entſtehen. Man ſieht nicht ein, daß die Vergrößerung der Stats-Beſitzungen, wenn ſie ein gewiſſes Maß überſchreitet, geradesweges zum Deſpotismus führt (*), und daß ſehr oft Nationen, welche bey ihren erſten Siegen noch frey waren, in der Folge derſelben ſich unter das Joch, das ſie andern vorher aufgelegt hatten, beugen mußten. Durch Erweiterung des Gebiethes wird ſehr oft der ſittliche Charakter der Sieger ſowohl, als der Beſiegten, herabgewürdiget, und beyde nehmen ſclaviſche und laſterhafte Geſinnungen an. Die Größe des Stattes iſt den einzelnen Theilen deſſelben in gemeinſchaftlicher Vertheidigung ihrer Vorrechte hinderlich, ein Theil des Volkes wird zur Unterdrückung des andern gebraucht; diejenigen, welche von dem Umſturze der Frey-

(*) Je mehr die Vergrößerung des Gebiethes ein gewiſſes Ziel überſchreitet, deſto näher iſt der Stat der Einführung einer unumſchränkten Regierungs-Form. Eſprit des Leix, L. 8, c. 19. L. 10, c. 16. vergl. *Tacit.* Hiſtor. L. 2, c. 33.

Freyheit Vortheil ziehen können, betrachten einander mit eiferſüchtigen Augen, und jeder ſucht ſich Anhänger zu verſchaffen; und dies hindert ſie, ſich zeitig genug mit vereinigten Kräften dem einreißenden Deſpotismus entgegen zu ſetzen. Auf dieſe Art geſchahe es, daß die Vereinigung der franzöſiſchen und ſpaniſchen Lehne mit der Krone zur Einführung einer unumſchränkten Regierungs-Form Gelegenheit gab. Die Regenten traten in Unterhandlungen mit den einzelnen Provinzen, und verhinderten dadurch, daß ſie ſich nicht zu gemeinſchaftlicher Vertheidigung vereinigen konnten, ſo daß auf dieſe Art eine jede einzelne Provinz zur Unterdrückung der übrigen die Hand biethen mußte. England hingegen, wo die Regierung nur in eines Einzigen Händen, und die Stats-Beſitzungen überhaupt nicht ſo gar weitläuftig waren, hatte genug innere Kräfte, ſich ſolchen ungerechten Eingriffen in die Freyheit zu widerſetzen, weil daſelbſt jene Verſuche, die Macht des Volkes durch Trennung zu ſchwächen, nicht angewendet werden konnten (*). Man kann aber auch, ohne Rückſicht auf die hier angeführten Umſtände zu nehmen, behaupten, daß die Fähigkeit eines States ſich zu vertheidigen, durch eine übermäßige Erweiterung ſeiner Gränzen geſchwächt werde. Montesquieu (**), welcher hierin ſchon den Xenophon zum Vorgänger hat (***), macht die Anmerkung, daß ein Stat,

 wenn

(*) *de Lolme* on the Conſtitution of Great-Britain.

(**) Eſprit des Loix, L. 9, c. 6.

(***) „Bey einer geringen Aufmerkſamkeit,“ ſagt Xenophon, im 1 B. vom Kriegszuge des jüngern Cyrus, „konnte man „ſich überzeugen, daß das perſiſche Reich, der Größe ſeiner „Provinzen und ſeiner ungeheuern Heere ungeachtet, gegen „plötzliche Ueberfälle ſehr ſchwach war, weil die zu vertheidigenden Plätze ſo weit von einander entfernt, und die „Truppen ſo ſehr vertheilt waren.“

wenn er beſtändig gleich mächtig bleiben ſoll, gerade ſo groß ſeyn müſſe, daß er ſich gegen feindliche Angriffe eben ſo geſchwinde, als dieſe geſchehen, zur Vertheidigung rüſten könne. Er muß alſo, da er von allen Seiten angegriffen werden kann, auch von allen Seiten ſich vertheidigen können, und eben darum eine mäßige Größe haben, welche mit der Geſchwindigkeit, mit der ſich die Truppen in Bewegung ſetzen können, in genauem Verhältniſſe ſteht.

Wir finden ſelbſt in der engliſchen Geſchichte ein merkwürdiges Beyſpiel, welches beweiſen kann, daß die Vereinigung mehrerer Provinzen und Königreiche mit dem Gebiethe eines Fürſten, die Macht deſſelben nicht nothwendig vermehrt, ſondern vielmehr ſchwächt. Der König von England, Heinrich II., ein Fürſt von entſchiedenen Verdienſten und Fähigkeiten, beſaß, neben der Krone von England, zugleich die Provinzen von Normandie, Anjou, Touraine, Maine, Guienne, Poitou, Saintonge, Perigord, Angoumois, Limoſin und Bretagne, welche ihm insgeſammt durch ein unbezweifeltes und auf die gerechteſten Anſprüche gegründetes Recht anheim gefallen waren. Dieſe Provinzen machten mehr als ein Drittel von Frankreich aus, und waren von weit größerm Umfange, und an ſich ſelbſt weit beträchtlicher, als die unmittelbar der Krone unterworfenen. Dem ungeachtet koſtete es den Königen von Frankreich weniger Mühe, England dieſe zahlreichen Provinzen abzugewinnen, als ihnen vorhin die Unterwerfung eines Herzoges von Normandie oder Guienne, oder eines Grafen von Anjou, Maine oder Poitou, gekoſtet hatte. Die Urſachen hiervon, hat Hume, in ſeiner Geſchichte von England, ſehr ſcharfſinnig aus einander geſetzt.

Landes-Grundgeſetz. Grundgeſetz überhaupt iſt jede in der Natur und dem Zwecke der Staten gegründete oder vertragsweiſe feſtgeſetzte Beſtimmung der gegenſeitigen rechtlichen Verhältniſſe des Regenten und der Bürger eines States. Sie ſind die erſte und vornehmſte Richtſchnur, nach welcher die höchſte Gewalt ihre Befugniſſe, Entſchließungen und Vor-

ſchriften abzumeſſen, und der Bürger ſeinen Gehorſam einzurichten hat. Unter **Landes-Grundgeſetz** verſtehen wir, die durch verbindliche Handlungen feſtgeſetzten Beſtimmungen der gegenſeitigen Rechte und Pflichten deutſcher Landes-Regenten und ihrer Unterthanen.

Landes-Grundgeſetze und Landes-Geſetze ſind alſo verſchieden; Jene gehören zum Stats-Recht eines Landes; dieſe zum Privat-Recht. Hier iſt bloß von poſitiven **deutſchen Landes-Grundgeſetzen** die Rede.

Hin und wieder bezeichnet man die Landes-Grund-Geſetze mit den Nahmen Landes-Verträge, Landes-Freyheiten, Receſſe, Compactate, Abſchiede, Reverſalien, Handfeſten, in den oeſtreichiſchen Niederlanden joyeuſe entreé u. ſ. w.

So lange die deutſchen Herzoge und Grafen noch königliche Beamte waren, konnte es noch keine Landes-Grundgeſetze geben; die Landes-Hoheit war ſchon längſt entſtanden, war ſchon ziemlich ausgebildet, ehe wir Spuren davon finden. Erſt ſeit dem 14ten und 15ten Jahrhunderte, da die immer größer werdenden Bedürfniſſe der deutſchen Fürſten nicht mehr aus Kammer-Gütern beſtritten werden konnten; da die Fürſten ſich genöthigt ſahen, ihre Land-Stände um Steuern anzuſprechen; da der Land-Friede die Selbſt-Hülfe, die bisherige Schutzwehr der Land-Stände gegen Eingriffe in ihre hergebrachte Gerechtſamen, aufgehoben hatte, finden wir in den ſchriftlichen Verſicherungen, welche ſich die Stände und Unterthanen von ihren Fürſten, wegen Aufrechthaltung ihrer Gerechtſamen und Freyheiten, geben ließen, die erſten Spuren von poſitiven deutſchen Landes-Grundgeſetzen.

In Anſehung des Gegenſtandes, worauf Landes-Grundgeſetze gehen, ſind ſie entweder allgemeine, oder

oder beſondere. Jene umfaſſen das Ganze; dieſe gehen nur auf einzelne moraliſche Glieder des Stats-Körpers, oder auf einzelne Claſſen von Sachen, z. B. auf das Steuerweſen, Religions-Angelegenheiten, Polizey, Juſtiz, u. ſ. w.

In Anſehung der Errichtung giebt es Landes-Grundgeſetze, die auf ausdrücklichen, andere die auf ſtillſchweigenden Verträgen beruhen. Zu jenen gehören alle auf den Land-Tagen, oder auch außer denſelben, etwa auf Veranlaſſung eines Proceſſes an den höchſten Reichs-Gerichten, förmlich errichtete landgrundgeſetzliche Vergleiche, Landtags-Abſchiede, Landes-Accorde, u. ſ. w. Ferner die Huldigungs-Reverſalien, welche von einem neuen Regenten, nach vorhergegangenem Vergleich mit ſeinen Land-Ständen, bey Annahme der Landes- oder Erb-Huldigung, ausgeſtellt zu werden pflegen; wie auch die mit Vorwiſſen und Beyſtimmung der Land-Stände errichteten Wahl-Capitulationen geiſtlicher Reichs-Stände, und alle andere Reverſalien, welche nach einem Herkommen eines Landes, während der Regierung, in beſondern Vorfallenheiten ausgeſtellt werden. Oft kommen auch unter dem Nahmen eines Privilegii oder Freyheits-Briefes, Urkunden vor, die doch in der That wahre Verträge zwiſchen dem Landes-Regenten und ſeinen Land-Ständen oder ſeinen Unterthanen ſind.

Faſt in allen Provinzen Deutſchlandes wird man, auſſer dieſen auf ausdrücklichen Verträgen gegründeten Landes-Grundgeſetzen, auch noch ſolche antreffen, welche auf Herkommen beruhen, nichts deſto weniger aber gleiche Verbindlichkeit mit jenen haben. In den kaiſerlichen oder landesherrlichen Beſtätigungen der Landes-Freyheiten, desgl. auch in reichsgerichtlichen Erkenntniſſen, wird daher dem Herkommen

eben

eben die Kraft und Wirkung beygelegt, welche ausdrücklichen Verträgen und Privilegien zukommt.

Auch in Anſehung der Dauer findet ein Unterſchied Statt. Nicht alle Landes-Grundgeſetze ſind auf immer verbindlich. Zuweilen gehen ſie nur auf eine beſtimmte Zahl von Jahren, oder auch auf eine zwar unbeſtimmte Zeit, aber doch auf gewiſſe ausgedruckte Fälle, oder enthalten bloß proviſoriſche Verordnungen. Auch die Wahl-Capitulationen der geiſtlichen Reichs-Stände ſind, der Regel nach, nur ſo lange, als ihre Regierung dauert, verbindlich.

Landes-Regent und Land-Stände, oder Unterthanen, ſind die **Contrahenten, welche Landes-Grundgeſetze errichten können.** Der Regent muß volljährig ſeyn. So lange er unter Vormundſchaft ſteht, vertritt dieſe, auch hier ſeine Stelle, und macht ihn durch ihre Handlungen und Entſchließungen verbindlich. Uebrigens iſt er, der Regel nach, zwar nicht an die Mit-Bewilligung der Agnaten verbunden; indeſſen iſt es doch, um allen etwa möglichen Widerſprüchen und Streitigkeiten vorzubeugen, ſicherer und rathſamer, ſie bey Errichtung ſolcher Verträge nicht zu übergehen. Gleiche Bewandtniß hat es auch mit denen, welche durch Erb-Verbrüderungen oder Anwartſchaften ein künftiges Erbfolge-Recht in einem Lande haben. Daher ließen der Herzog von Würtemberg und ſeine Land-Stände den im J. 1565 errichteten Landtags-Abſchied durch das Haus Oeſtreich, dem in jenem Vergleiche die Anwartſchaft auf Würtemberg vorbehalten war, ſchon zum voraus beſtätigen.

Es hat nicht an Rechtsgelehrten gefehlt, welche auch die kaiſerliche Einwilligung zur Rechtsbeſtändigkeit der Landes-Grundgeſetze nothwendig erfordert, und die Landes-Herren, wegen des Mangels einer

ſolchen Einwilligung von der Verbindlichkeit, denſelben nachzuleben, freygeſprochen haben. Der Haupt⸗Grund ihrer Behauptung beruhet darauf: da der Kaiſer als Ober⸗Lehns⸗Herr dadurch präjudicirt werden könne, ſo folge, daß nichts von der Art, ohne ſeine Einwilligung, vorgenommen werden dürfe. Allein der Kaiſer und Reichs⸗Hofrath beſtätigen nicht nur ſolche Landes⸗Verträge, und erklären dadurch, daß ſie an und für ſich rechtsbeſtändig und verbindlich ſind, ſondern ſie ſprechen auch darauf, wenn ſie gleich nicht confirmirt ſind; vorausgeſetzt, daß ſie nur nichts gegen des Kaiſers und Reiches Gerechtſamen enthalten. Was übrigens die gemeinen Rechte bey Errichtung eines jeden Vertrages erfordern, findet auch hier ſeine Anwendung.

Keiner der contrahirenden Theile darf gezwungen, oder hintergangen und überliſtet werden, wie uns die Geſchichte deutſcher Land⸗Tage ſo manches Beyſpiel von gebrauchter förmlicher Gewalt, von Seiten der Landes⸗Herren, und noch mehr von Beſtechungen, Erſchleichungen und Ueberliſtungen aufſtellt. — Schon das iſt unerlaubt in Sachen, welche für eine Landes⸗Verſammlung gehören, die Stimmen außer der Verſammlung einzeln zu ſammeln, oder zu verlangen, daß die Inſtructionen und Vollmachten für die Deputirten oder Repräſentanten des einen Theiles, dem andern zur Einſicht mitgetheilt werden ſollen — anderer Mißbräuche des metus reverentialis nicht zu gedenken.

Am gewöhnlichſten geſchieht die Errichtung auf Land⸗Tagen, wo die Berathſchlagungen entweder von jeder Claſſe der Stände beſonders, oder von allen zuſammen, nach jeden Landes⸗Geſetzen oder Herkommen, vorgenommen werden. Der Regel nach geben die meiſten Stimmen den Ausſchlag, es müßte denn von Rechten Einzelner, von Religions⸗ und

Ge⸗

Gewiſſens-Sachen, auch etwa, nach der Verfaſſung einiger Länder, von Steuer-Sachen die Rede ſeyn; ſ. im LXIII Th. S. 511, f. Der vom Landes-Regenten genehmigte Beſchluß wird alsdann, gewöhnlicher Weiſe, in der landesherrlichen Kanzelley concipirt, und den Land-Ständen vor der Ausfertigung mitgetheilt, welche alsdann in der herrſchaftlichen Kanzelley zu erfolgen, und in Anſehung der Unterſchrift, Beſiegelung, Anzahl der Originale ꝛc., jeden Landes Sitte beobachtet zu werden pflegt. Oft werden die Originale der Landes-Verträge an einem Orte außer Landes, wo der Landes-Regent nichts zu befehlen hat, aufbewahrt, wie z. B. die ſchleßwig-holſteiniſchen in der Reichs-Stadt Lübeck; die jülich- und bergiſchen zu Cöln ꝛc.

Landes-Grundgeſetze beruhen entweder bloß auf den allgemeinen natürlichen Grundſätzen, welche das Verhältniß des Regenten und der Bürger überhaupt beſtimmen; oder auf ausdrücklichen Verträgen; oder auch auf einem rechtmäßigen Herkommen, welches als ein ſtillſchweigender Vertrag, mit den ausdrücklichen gleiche Kraft hat. Erſtaunen muß man, wenn in unſern Tagen hin und wieder laut behauptet wurde; ein Regent, deſſen Haupt-Pflicht ſey, das Beſte des States zu befördern, könne ſich durch Verträge die Hände nicht binden laſſen; — er ſey berechtigt, dem Vertrage gerade entgegen zu handeln, ſo bald es ihm ſcheine, daß deſſen Beobachtung dem Wohl des Ganzen nachtheilig ſey. Was wären aber alsdann Verträge? Was wäre ein Bürger? Was wäre bürgerliche Freyheit? Kann der Fürſt geſetzmäßig allein beurtheilen, daß das, was er thun will, beſſer iſt, als das, was er thun ſoll? Iſt es nicht ſeine Schuldigkeit, diejenigen, mit denen er contrahirt hat, auch zu befragen, ob das, was ihm beſſer dünkt, ihnen auch das Beſſere einleuchte? Gewöhn-

Gewöhnlich ging man aber mit mehr Behutſamkeit zu Werke, wann man die Verbindlichkeit ſolcher Landes-Verträge anfechten wollte. Man ſagte z. B. ſie ſeyn in Zeiten der Noth abgezwungen worden; der Vorgänger in der Regierung, unter dem dieſer oder jener mißfällige Vertrag errichtet worden ſey, ſey ein ſchlechter Regent geweſen, er habe unveräuſſerliche Regierungs-Rechte gegen ein Stück Geld verſchleudert, ſeinem Nachfolger habe er aber auf ſolche Weiſe nichts vergeben können ꝛc. Hierauf will ich Moſer'n antworten laſſen, welcher in ſeinem Werke, von der teutſchen Reichsſtände Landen, B. 4, C. 5, S. 1139, ſagt: „Machen „es denn die Herrſchaften anders? Hat Moſes den „Aegyptern die Frucht umſonſt gegeben? Welcher Lan„desherr würde ſeinen Land Ständen Tonnen Goldes „und Millionen unentgeldlich vorſchießen, um ſich in „ihren Nöthen zu helfen? Bedingten Landſtände bey „ſolcher Gelegenheit ſich etwas ein, daß in der That „dem Landesherrn oder dem Lande ſchädlich wäre, ſo „ließe es ſich hören, und die Sache würde von dem „Oberrichter billig in terminos iuſti et aequi zurück „verwieſen. Aber man ſehe dergleichen Compactate an; „was enthalten ſie? Gewiß allermeiſtens nichts, als „Dinge, welche ohnehin göttlichen und natürlichen „Rechtens, oder Ueberbleibſel der uralten teutſchen an„gebornen Freyheit ſind, oder welche den Einbruch ei„ner ſchädlichen, deſpotiſchen und willkürlichen Regie„rungsart aufzuhalten ſuchen, u. d. gl. . . . Laſſen „die Regierungsnachfolger es ſich gefallen und wohl „ſchmecken, wenn ihr Vorfahrer neue Anlagen, Frohn„dienſte u. d. gl. aufgebracht, mehrere Güter und Ge„fälle an ſich gezogen hat, u. ſ. w. warum ſollte er „nicht wiederum es ſich gefallen laſſen, wenn er et„was, allenfalls auch ohne wahre Noth, weggegeben „hat. Ja, ſagt man, unter jenem profitirt, und unter „dieſem leidet der Stat. Ja groß Dank! der liebe „Stat! der Kopf allein iſt nicht der Stat, und das „Geblüt iſt nicht allein für den Kopf, ſondern auch „für den ganzen Leib."

Die vorzüglichſten Stellen der Reichs-Geſetze, worin die Verbindlichkeit ausdrücklicher und ſtillſchweigender Landes-Grundgeſetze anerkannt und bekräftigt wird, ſind der Osnabrückſche Friede, Art. V, §. 33. Art. VII, §. 1 Art. VIII, §. 8. Art. X, §. 16. Art. XI, §. 11. 12. J. R. A. §. 105. Wiſ. Abſchn. 1713, § 15.

Da

Da ein Regierungs-Nachfolger nicht allein in die Rechte ſeines Vorgängers tritt, ſondern auch ſeine Verbindlichkeiten auf ſich nehmen muß: ſo folgt, daß er, auch ohne vorgängige Beſtätigung der unter ſeinen Vorfahren errichteten Landes-Grundgeſetze, zu Feſthaltung derſelben eben ſo kräftig verbunden iſt, als wenn er eine feyerliche Beſtätigungs-Urkunde darüber ausgeſtellt hätte. Eben ſo ſind auch die Unterthanen ihrem rechtmäßigen Landes-Regenten, auch vor geleiſteter Huldigung, zu Treue und Gehorſam verpflichtet. Bekanntlich wird aber, zu deſto lebhafterer Erinnerung an dieſe ohnedies ſchon beſtehende Verbindlichkeit, ein eidliches Verſprechen, vermittelſt der Huldigung, verlangt; und aus gleichem Grunde kann es auch den Land-Ständen und Unterthanen nicht verarget werden, wenn ſie ihren Regenten um eine ausdrückliche Beſtätigung ihrer Gerechtſamen und Freyheiten erſuchen.

Der Regel nach geſchieht eine ſolche Beſtätigung erſt von dem wirklich zur Regierung gelangten Regenten gewöhnlich bey Einnahme der Landes- oder Erb-Huldigung; es ſtehen aber weder Geſetze im Wege, daß es nicht ſchon vorher geſchehen könnte, noch fehlt es an Beyſpielen, daß es wirklich im voraus geſchehen iſt (*). Wäre aber der Regierungs-Nachfolger etwa noch minderjährig, ſo kann dieſe Beſtätigung, wo ſie herkommlich iſt, oder darum angeſucht würde, entweder bis zu ſeiner Volljährigkeit ausgeſetzt, oder von der vormundſchaftlichen Regierung ertheilet werden. Geſetzt, die Beſtätigung wollte nur unter gewiſſen Bedingungen ertheilt, oder gänzlich verſagt werden, ſo iſt kein Zweifel, daß die Stände und Unterthanen in dieſer Angelegenheit ſich an die höchſten Reichs-

(*) Moſer von der Reichsſtände Landen, B. 4. Cap. 9, §. 3.

Reichs-Gerichte wenden, und daſelbſt Vorſtellungen, Reſcripte, Mandate ꝛc. wodurch der Landes-Regent dazu angehalten würde, auswirken könnten. In ältern Zeiten pflegten dergleichen Beſtätigungen bloß mündlich zu geſchehen, jezt aber möchten wohl die ſchriftlichen die gewöhnlichern ſeyn, wie denn auch in einigen Provinzen zuerſt bey der Huldigung eine mündliche, alsdann aber noch eine ſchriftliche Verſicherung ertheilt zu werden pflegt.

Um der Feſthaltung eines Vertrages um ſo mehr verſichert zu ſeyn, nahm man ſchon oft ſeine Zuflucht dazu, einen Andern um die Garantie deſſelben anzugehen. Auch iſt es nicht ungewöhnlich, daß Reichs-Stände einander ihre Verträge garantirt haben; und es ſteht kein Geſetz im Wege, daß ſich eine ſolche Garantie nicht auch auf Landes-Verträge erſtrecken, und ſelbſt auswärtigen Mächten übertragen werden könnte. Daß der verlezte Theil alsdann ſeinen Regreß an den Garant nehmen, ihn um Aufrechthaltung des Vertrages, um Vermittelung und Beyſtand anſprechen, und dieſes mit Recht von ihm verlangen könne, folgt aus der Natur der Garantie.

In Anſehung der Abänderung, Aufhebung und Erklärung, bleibt es auch hier bey der allgemeinen Rechts-Regel, daß ältere Verträge durch neuere eingeſchränkt, ausgedehnt, erklärt, abgeändert, und aufgehoben werden können, nur muß alles dieſes mit Bewilligung der ſämmtlichen Intereſſenten geſchehen, folglich alles dasjenige dabey beobachtet werden, was bey Errichtung eines Land-Grundgeſetzes zu beobachten iſt. Daher iſt im zweifelhaften Falle die Vermuthung immer gegen die Abänderung; zumahl wenn ſie dem einen oder andern compaciſcirenden Theile zum Nachtheil gereichte. In Streitigkeiten, ob eine landesgrundgeſetzliche Verordnung in Gebrauch gekommen ſey, oder nicht, kommt es übrigens

auf

auf die allgemeinen Rechts-Regeln und Verordnungen an, wann und wiefern ein Recht durch den bloßen Nichtgebrauch verloren ginge, oder nicht; eben ſo müſſen auch die nach gemeinen Rechten erforderlichen Eigenſchaften eines Herkommens, dem man gleiche Kraft mit einem ausdrücklichen Geſetze beylegen will, von demjenigen erwieſen werden, welcher behauptet, daß dieſe oder jene Verordnung eines Landes-Grundgeſetzes, durch ein widriges Herkommen in Abgang gekommen ſey.

Da Landes-Grundgeſetze vertragsweiſe errichtet werden, dunkle und ſtreitige Puncte eines Vertrages aber nicht einſeitig ausgelegt werden können, ſo folgt, daß weder der Landes-Regent, noch die Land-Stände allein, den wahren Sinn einer ſolchen dunkeln und ſtreitigen Stelle einſeitig feſtſetzen können. Von Rechtswegen müſſen dergleichen Stellen vorerſt nach vernünftigen Auslegungs-Regeln geprüft, und ſo lange an dem natürlichſten, wörtlichen Sinne feſtgehalten werden, als ſich aus dieſem nichts abſurdes oder widerſprechendes ergiebt. Iſt aber gerade dieſer wörtliche Sinn entweder zweydeutig, oder abgeſchmackt und widerſprechend, ſo muß man verſuchen, ob die vorher gepflogenen Tractaten nicht etwa Aufſchlüſſe darüber enthalten, oder die unmittelbar auf den Vertrag gefolgte Obſervanz, oder auch die Vergleichung mit andern unbezweifelten Stellen, den Ausſchlag zeige. Kommt man bey allen dieſem nicht zum Zweck, ſo bleibt nichts übrig, als die ſtreitige Sache vor den ordentlichen Richter gelangen zu laſſen, oder ſich in Güte zu vergleichen.

Unter denjenigen Schriften, welche die Rechts-Gebühr iſt Anſehung der Landes-Grundgeſetze zum Gegenſtand haben, ſind vorzüglich zu bemerken

Nathan. Falke diſſ. I. An et quousque princeps obſervare leges fundamentales teneatur? — Diſſ. II. Quid ſubditis pro defendendis legibus fundamentalibus liceat? Vitemb. 1689.

Jo. Ad. L. B. ab *Ickſtadt* vindiciae territorialis poteſtatis adverſus capitulationum, compactatorum et literarum reverſalium abuſus in imperii R. G. principatibus paſſim inoleſcentes. Monaſt. ac Ingolſt. 4.

Von dieſer Abhandlung erſchien 1765 zu Frankf. eine Ueberſetzung, u. d. T. Rettung der Landeshoheit, gegen den Mißbrauch der Capitulationen, Landesverträge und Reverſalien ꝛc. mit Anmerkungen, zu deren Verfaſſer ſich nachher Jo. Jac. Moſer bekannt hat, welcher auch in ſeinen Nebenſtunden, Th. 4, S. 506, fgg. eine Abhandlung, Von der Colliſion widriger neuer Reichsgeſetze mit älteren Landescompactaten und Privilegien, hat abdrucken laſſen.

Ueber die Erklärungsart der Landesgrundgeſetze und öffentlichen Verträge, lieferte Walth. Vini Wieſe einen Aufſatz in ſeiner Sammlung juriſtiſcher Abhandlungen, (1783) Nr. 7, S. 138.

Sammlungen von Landesgrundgeſetzen findet man in Lünig's collectione nova, von der mittelbaren Ritterſchaft, (Lpz. 1730. f.) und in Jo. Jac Moſer's Werke von der Reichsſtände Landen, ein Verzeichniß derer, die von einzelnen Ländern bekannt ſind, welches zugleich mit einem Directorio verſehen iſt. Die beſte und vollſtändigſte Auskunft über die im Druck vorhandenen Landes-Freyheiten, Verträge und Grund-Geſetze aller deutſchen Länder und Land-Stände giebt unſtreitig das Haupt-Regiſter über Georgiſchens Regeſta chronologico-diplomatica, wo man unter den Rubriken der deutſchen Länder, z. B Braunſchweig, Meklenburg, Schwarzburg ꝛc. ihre gedruckten Grund-Geſetze und Freyheits-Briefe findet. S. auch Pütter's Literatur des deutſchen Statsr. Th. 3. S. 280, und Klüber's Supplemente, S. 270.

Landes-Hauptmann, (der) L. Praefectus ſummus provinciae, Praefectus primarius ſ. ſuperior alicuius provinciae vel partis eius, im Plurali **die Landes-Hauptleute,** der Vorgeſetzte eines ganzen Landes, oder Provinz, wenigſtens in einigen Fällen, der in andern Gegenden Land-Droſt, Land-Vogt, u. ſ. f. genannt wird.

In den Provinzen Schleſiens hat der **Landes-Hauptmann** den Vorſitz in dem Land-Rechte. Siehe im LXI Th. S. 561.

In Troppau befindet ſich außer dem Land-Rechte noch eine mit verſchiedenen Beamten beſetzte **Landes-Hauptmannſchaft;** ſo wie ſich in Oeſtreich ob der Ens eine kaiſerlich-königliche **Landes-Hauptmannſchaft**

ſchaft, befindet, in welcher ein Landes-Anwalt den Vorſitz hat.

Die immediaten Fürſtenthümer in Schleſien, waren ehemahls mit Landes-Hauptmannſchaften verſehen, welche die Publica in jedem Fürſtenthume zu beſorgen hatten. Als ein Pars ſalarii war den Landes-Hauptleuten in vielen Immediat-Städten an Diäten etwas gewiſſes für die Beſorgung des ſtädtiſchen Weſens aus den vermögendſten Kämmereyen feſtgeſetzt; da aber die Landes-Hauptleute in den Immediat-Fürſtenthümern, ingleichem die Fürſtenthums-Regierungen, Landes-Aemter und Conſiſtoria bey der preußiſchen Regierungs-Veränderung abgeſchaffet, und die zu ihrem Reſſort gehörigen Sachen unter die ſchleſiſchen Kriegs- und Domainen-Kammern, Ober-Amts-Regierungen und Ober-Conſiſtoria vertheilet wurden, welche insgeſammt aus königlichen Caſſen ſalariret werden, ſo wurde dieſe ehemahlige Revenüe der Landes-Hauptleute eingezogen, und bey der Land-Rentey-Caſſe des Departements verrechnet.

Siehe auch im XXXI Th. S. 885, f. im LIX Th. S. 445, und im LXIII Th. S. 576.

Landes-Herr oder **Lands-Herr**, (der) L. Princeps territorii; Fr. Seigneur ſouverain; Fäminin. **die Landes-Frau**, der höchſte Ober-Herr in einem Lande, d. i. in einer Provinz, welcher die höchſte Gewalt in derſelben bekleidet.

Daher **landesherrlich**, dem Landes-Herrn gehörig, in deſſen Würde gegründet.

So unſchicklich es in gewiſſer Rückſicht iſt, von dem Regenten eines Landes den Ausdruck **Landes-Herr** zu gebrauchen, weil er nichts weniger, als Herr oder Eigenthümer des ganzen Landes, iſt, ſo häufig wird gleichwohl dieſe Benennung von unſern deutſchen Landes-Regenten gebraucht. Sie ſtammt aus den ältern Zeiten her, in welchen freylich der zweckmäßigere Nahme Regent faſt eben ſo unbekannt war, als wenig man von Regenten-Pflichten etwas wußte.

Jo. Ad. L. B. ab *Ickſtadt* vindiciae territorialis poteſtatis adverſus capitulationum, compactatorum et literarum reverſalium abuſus in imperii R. G. principatibus paſſim inoleſcentes. Monaſt. ac Ingolſt. 4.

Von dieſer Abhandlung erſchien 1765 zu Frankf. eine Ueberſetzung, u. d. T. Rettung der Landeshoheit, gegen den Mißbrauch der Capitulationen, Landesverträge und Reverſalien ꝛc. mit Anmerkungen, zu deren Verfaſſer ſich nachher Jo. Jac. Moſer bekannt hat, welcher auch in ſeinen Nebenſtunden, Th. 4, S. 506, fgg. eine Abhandlung, Von der Colliſion widriger neuer Reichsgeſetze mit älteren Landescompactaten und Privilegien, hat abdrucken laſſen.

Ueber die Erklärungsart der Landesgrundgeſetze und öffentlichen Verträge, lieferte Walth. Vini Wieſe einen Aufſatz in ſeiner Sammlung juriſtiſcher Abhandlungen, (1783) Nr. 7, S. 138.

Sammlungen von Landesgrundgeſetzen findet man in Lünig's collectione nova, von der mittelbaren Ritterſchaft, (Lpz. 1730. f.) und in Jo. Jac Moſer's Werke von der Reichsſtände Landen, ein Verzeichniß derer, die von einzelnen Ländern bekannt ſind, welches zugleich mit einem Directorio verſehen iſt. Die beſte und vollſtändigſte Auskunft über die im Druck vorhandenen Landes-Freyheiten, Verträge und Grund-Geſetze aller deutſchen Länder und Land-Stände giebt unſtreitig das Haupt-Regiſter über Georgiſch ens Regeſta chronologico-diplomatica, wo man unter den Rubriken der deutſchen Länder, z. B. Braunſchweig, Meklenburg, Schwarzburg ꝛc. ihre gedruckten Grund-Geſetze und Freyheits-Briefe findet. S. auch Pütter's Literatur des deutſchen Statsr. Th. 3, S. 280, und Klüber's Supplemente, S. 270.

Landes-Hauptmann, (der) L. Praefectus ſummus provinciae, Praefectus primarius ſ. ſuperior alicuius provinciae vel partis eius, im Plurali **die Landes-Hauptleute,** der Vorgeſetzte eines ganzen Landes, oder Provinz, wenigſtens in einigen Fällen, der in andern Gegenden Land-Droſt, Land-Vogt, u. ſ. f. genannt wird.

In den Provinzen Schleſiens hat der **Landes-Hauptmann** den Vorſitz in dem Land-Rechte. Siehe im LXI Th. S. 561.

In Troppau befindet ſich außer dem Land-Rechte noch eine mit verſchiedenen Beamten beſetzte **Landes-Hauptmannſchaft;** ſo wie ſich in Oeſtreich ob der Ens eine kaiſerlich-königliche **Landes-Hauptmannſchaft**

ſchaft, befindet, in welcher ein Landes=Anwalt den Vorſitz hat.

Die immediaten Fürſtenthümer in Schleſien, waren ehemahls mit Landes=Hauptmannſchaften verſehen, welche die Publica in jedem Fürſtenthume zu beſorgen hatten. Als ein Pars ſalarii war den Landes=Hauptleuten in vielen Immediat=Städten an Diäten etwas gewiſſes für die Beſorgung des ſtädtiſchen Weſens aus den vermögendſten Kämmereyen feſtgeſetzt; da aber die Landes=Hauptleute in den Immediat=Fürſtenthümern, ingleichem die Fürſtenthums=Regierungen, Landes=Aemter und Conſiſtoria bey der preußiſchen Regierungs=Veränderung abgeſchaffet, und die zu ihrem Reſſort gehörigen Sachen unter die ſchleſiſchen Kriegs= und Domainen=Kammern, Ober=Amts=Regierungen und Ober=Conſiſtoria vertheilet wurden, welche insgeſammt aus königlichen Caſſen ſalariret werden, ſo wurde dieſe ehemahlige Revenüe der Landes=Hauptleute eingezogen, und bey der Land=Rentey=Caſſe des Departements verrechnet.

Siehe auch im XXXI Th. S. 885, f. im LIX Th. S. 445, und im LXIII Th. S. 576.

Landes=Herr oder **Lands=Herr**, (der) L. Princeps territorii; Fr. Seigneur ſouverain; Fämininn. **die Landes=Frau**, der höchſte Ober=Herr in einem Lande, d. i. in einer Provinz, welcher die höchſte Gewalt in derſelben bekleidet.

Daher **landesherrlich**, dem Landes=Herrn gehörig, in deſſen Würde gegründet.

So unſchicklich es in gewiſſer Rückſicht iſt, von dem Regenten eines Landes den Ausdruck **Landes=Herr** zu gebrauchen, weil er nichts weniger, als Herr oder Eigenthümer des ganzen Landes, iſt, ſo häufig wird gleichwohl dieſe Benennung von unſern deutſchen Landes=Regenten gebraucht. Sie ſtammt aus den ältern Zeiten her, in welchen freylich der zweckmäßigere Nahme Regent faſt eben ſo unbekannt war, als wenig man von Regenten=Pflichten etwas wußte.

Als die Fürſten und Grafen aufhörten königliche Beamte zu ſeyn, und anfingen Regierungs-Rechte in eigenem Nahmen auszuüben, glaubte man, daß ſie nun eben ſo Herren des ganzen Landes geworden wären, als ſie vorher Herren ihrer Güter und der dazu gehörigen Bauern geweſen waren. Schon in der Urkunde J. Friedrich I. vom J. 1232, kommt der Ausdruck Dominus terrae vor.

Dieſe Benennung hat viele nachtheilige Folgen gehabt. Manche Fürſten und Grafen glaubten, (zwar nicht gleich anfangs, denn da verlor ſich, des Fauſt-Rechtes halber, der Gedanke wohl von ſelbſt, aber nachher,) daß ſie als Landes-Herren auch alle die Rechte im ganzen Lande ausüben könnten, die ſie auf ihren Gütern ausüben konnten. So hielten ſie ſich denn befugt, im ganzen Lande jagen zu dürfen, und daraus iſt die Mit-Jagd, oder Vor-Jagd, oder hohe Jagd entſtanden, die zwar den Herren von Gott und Rechtswegen nicht zuſtand, die ſie aber doch aus dem Begriffe des Wortes Landes-Herr ſehr geſchickt zu deduciren wußten. „Warum ſollte nicht der Herr „des Landes die Rechte im ganzen Lande haben, die „der Herr des Gutes auf ſeinem Gute hatte?“ Wie bündig war nicht vor Zeiten, in welchen man wohl landesherrliche Rechte, aber keine landesherrlichen Pflichten kannte, wenigſtens es kaum wagte, nur etwas laut davon zu reden, dieſes Argument, und wie wenig gründliches ließ ſich dagegen ſagen! Doch dieſe Zeiten ſind nunmehr bald ganz vorbey. Die mehreſten unſerer deutſchen Fürſten und Grafen ſehen es ſchon ein, daß ſie nicht ſowohl Herren, als vielmehr die Fürſten, oder Vorderſten des Landes, deſſen Regenten und erſte Beamte ſind, und daß die zwar, als ſolche, Rechte, aber auch Pflichten, haben. Vielleicht kommt nach und nach die Benennung **Landes-Herr** ganz ab, und es wird durchgängig der

zweckmäßigere Nahme Landes-Regent oder Landes-Fürſt gebraucht. Dieſes leztern Ausdruckes kann man ſich auch von Grafen und Herren bedienen, denn er bedeutet nichts anders als den Vorderſten oder Erſten im Lande; und das iſt in ſeinem Lande der Graf ſo gut, als der Herzog oder Land-Graf in dem ſeinigen.

Wirklich wird ſchon das Wort Landesfürſtlich ſelbſt in den Reichs-Geſetzen zuweilen für **Landesherrlich** gebraucht. So heißt es z. B. in der neueſten Wahl-Capitulation, Art. XIX. §. 6. „Wenn „auch Landſtände und Unterthanen wider ihre Obrig„keit in Privatſachen, welche die Landesfürſtliche „Kammer betreffen, Klage führen," u. ſ. w. Hier iſt es offenbar, daß unter Landesfürſtliche nicht bloß die Fürſtlichen, ſondern überhaupt die Landesherrlichen Kammern verſtanden werden; und eben ſo ſind die Ausdrücke Landesfürſtliche Obrigkeit nicht bloß von den Fürſten zu verſtehen.

Landes-Herrlichkeit, ſ. **Landes-Hoheit.**

Landes-Herrſchaft. 1. Die höchſte Gewalt oder Herrſchaft in einem Lande, ohne Plural.

2. Der Landes-Herr oder die Landes-Frau ſelbſt.

Landes-Hoheit, der höchſte Vorzug in einem Lande, und die damit verbundene Gewalt; L. Superioritas territorialis, ſumma in terris ſuis poteſtas; der Inbegriff derjenigen Regierungs-Rechte, welche die höchſte Gewalt in den einzelnen deutſchen Landen und Gebiethen ausüben kann, ohne dazu beſonderer kaiſerlicher Vergünſtigung zu bedürfen.

Der Nahme Landes-Hoheit iſt erſt in neuern Zeiten aufgekommen. Die ältern in kaiſerlichen Lehn-Briefen und andern Urkunden vorkommenden gleichbedeutenden Benennungen ſind: Herrlichkeit, Landes-Herrlichkeit, Landes-Oberherrlichkeit, Macht und Gewalt, Recht und Gericht, Geboth und Verboth; Lat. Juſtitia alta,

 Juris-

Jurisdictio plenaria principatus, merum et mixtum imperium et plena iurisdictio, omnia iura, iurisdictiones, honores, vtilitates et quaecunque pertinentiae, dominium ſupremum.

Der Urſprung des Wortes Superioritas iſt in Frankreich zu ſuchen, wo es zuerſt im 14ten Jahrh. gebraucht iſt, um dadurch ein maius dominium, Seigneurie, oder Souveraineté, anzudeuten. In Deutſchland iſt es wahrſcheinlich durch die Fürſten aus dem Hauſe Luxemburg, deren Räthe und Kanzelley-Bediente nur den franzöſiſchen Kanzelley-Stil kannten, eingeführt, wenigſtens findet man es nirgends früher, als in ſolchen Urkunden, welche Böhmen betreffen, oder von Fürſten aus dem luxemburgiſchen Hauſe herrühren. Noch in der W. C. K. Carl V. iſt bloß die Rede von Hoheiten, Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, ingleichem von Regalien und Obrigkeiten. Der W. F. (Art. V, §. 30.) ſpricht zuerſt von einem iure territorii et ſuperioritatis, ingl. (Art. VIII. §. 1.) vom iure territoriali; und in der Wahl-Capitulation v. J. 1790, Art. 1, §. 8, kommt zum erſten Mahl der Ausdruck Landes-Hoheit vor.

In Beſtimmung des Zeitpunctes des **Urſprunges der Landes-Hoheit** der Stände, ſind die Rechts-Lehrer gar verſchiedener Meinung. Die meiſten halten dafür, daß dieſelbe ihren Urſprung nach dem Ausgange der carolingiſchen Kaiſer nehme, unter deren Regierung die Großen in Deutſchland nur Amts-Bediente geweſen wären. Man führt ferner an, daß nach dem Abgange der Corolinger die verſchiedenen deutſchen Völker eigene Landes-Herren angenommen hätten; daß die Bayern den Arnold, die Schwaben den Burchhard, die Sachſen den Otto zu ihrem Oberhaupt, und die Franken am Ober- und Nieder-Rhein Konrad zu ihrem König erwählt hätten; daß ferner dieſe Völker, aus Furcht vor dem Ueberfall ihrer Nachbarn, ſich in eine eigene Verbindung eingelaſſen, und, unter einem allgemeinen Ober-Haupte zu ſtehen, beſchloſſen hätten, doch mit dieſer Bedingung, daß ein jedes Volk ſeinen beſondern Landes-Herrn, und dieſe Landes-Herren,

Herren, ihre eigene Landes-Hoheit behalten ſollten (*). Es hat zwar der gelehrte Abt zu Gottwich oder Göttwein, in ſeinem 1732 herausgegebenen Chronicon Gottuicenſe dieſe Meinung zu widerlegen ſich bemühet, welchem aber der Kanzler von Ludwig wichtige Gründe entgegen geſetzt hat. (**). So ſcheinbar indeſſen die Hypotheſe des Leztern von dem Urſprunge der Landes-Hoheit iſt, und ſo vielen Beyfall ſie auch, troz der Gründe ſeiner Gegner, lange Zeit behalten hat, ſo iſt man doch nun faſt allgemein von ihrem Ungrunde überzeugt. Ueberhaupt iſt man jezt nicht mehr ſo geneigt, als ehemahls, in der Geſchichte alles revolutionsweiſe vorgehen zu laſſen, und ſucht daher auch nicht weiter die Entſtehung der Landes-Hoheit einzig und allein in den Zeiten des ſogenannten großen Zwiſchenreiches, ſondern man beſcheidet ſich gern, daß ſie nur ällmählich durch einen langſamen glücklichen Zuſammenfluß günſtiger Umſtände entſtanden ſey. Die mehreſten neuern Geſchichts-Forſcher ſtimmen daher darin überein, daß der entferntere Grund in der faſt unbeſchränkten Freyheit der großen Güter-Beſitzer, in dem Feudal-Syſtem der mittlern Zeiten, in der Freygebigkeit und Verſchwendung der deutſchen Könige und Kaiſer, welche einzelne Regalien verſchenkten, dann verpfändeten und verkauften, und in der übeln Verfaſſung, worin Deutſchland vor und in den Zeiten des ſogenannten großen Zwiſchen-Reiches ſich befand; der nähere aber in den Verleihungen K. Friedrich II. von 1220 u. 1232, zu ſuchen ſey.

Nach den Reichs-Grundgeſetzen, ſteht jezt die Landes-Hoheit allen und jeden Reichs-Ständen, und zwar in gleicher Maße, zu, und es iſt die Regel

(*) *Conring* de Ducib. German. §. 1. *de Ludwig* in German. princip. c. 4. §. 30.

(**) Gelehrte Anzeigen, Th. 1, S. 1005 — 1052.

richtig: Wer Reichs-Standſchaft hat, hat Landes-Hoheit. Und zwar werden die Hoheits-Rechte, deren Inbegriff die Landes-Hoheit ausmacht, von den deutſchen Reichs-Ständen aus eigener Macht und Gewalt, keinesweges aber nur im Nahmen des Kaiſers und Reiches, auch, der Regel nach, ohne kaiſerliche Concurrenz, ausgeübt. Nur bey einigen wenigen ältern kaiſerlichen Rechten, als: Legitimation unehelicher Kinder, Ertheilung der Volljährigkeit, und ſo w. iſt dies noch der Fall, alsdann iſt aber die kaiſerliche Gewalt zwar nicht der landesherrlichen ſubordinirt, jedoch ohne Beyſtimmung des Landes-Herrn in den Reichs-Landen ohne Wirkung. Auſſer den izt angeführten Rechten, wobey noch eine Concurrenz der kaiſerlichen und landesherrlichen Gewalt eintritt, giebt es auch noch andre, welche der Kaiſer ſich von alten Zeiten her vorbehalten hat, und welche daher, vermöge der Landes-Hoheit, nicht ausgeübt werden können. Man begreift ſie unter dem Nahmen der kaiſerlichen Reſervat-Rechte. Die Kennzeichen derſelben beſtehen darin, daß ſie 1) älter ſind als die Landes-Hoheit; und 2) daß ihre Wirkung nicht bloß auf ein Land eingeſchränkt iſt, ſondern ſich, wo nicht auf ganz Deutſchland, doch auf mehrere benachbarte Länder, erſtreckt. Beyde Erforderniſſe müſſen indeſſen zuſammen eintreten, wenn ein Hoheits-Recht zu den kaiſerlichen Reſervat-Rechten gerechnet werden ſoll.

Rechnet man nun die dem Kaiſer vorbehaltenen Hoheits-Rechte ab, ſo iſt es gewiß, daß alle übrige, welche ſich nur immer nach Grundſätzen des allgemeinen Stats-Rechtes denken laſſen, vollkommen in der Landes-Hoheit begriffen ſind, ſie mögen übrigens mit oder ohne Rückſicht auf auswärtige ausgeübt werden können, ſchon erdacht ſeyn, oder erſt noch erdacht werden. Aus dieſem Grunde läßt

ſich

ſich aber auch kein gewiſſes Verzeichniß der in der Landes-Hoheit begriffenen Rechte geben; indeſſen laſſen ſie ſich doch in gewiſſe Claſſen bringen. Es können nähmlich alle Regierungs-Rechte ohne Rückſicht auf die Religion und Kirche betrachtet werden, oder nicht. Sie ſind daher entweder politiſche, oder kirchliche. Jene haben entweder Bezug auf das Lehnweſen, und ſind durch das Lehn-Recht beſtätigt oder beſtimmt worden, oder nicht. Dieſe könnte man bloß politiſche, ſo wie jene Lehns-Hoheits-Rechte nennen. Betrachtet man ſie ohne Rückſicht auf die Lehns-Verbindung, ſo wird ſich finden, daß einige keinen gewiſſen Gegenſtand haben, andre aber an einen gewiſſen Zweck gebunden ſind. Sie ſind daher entweder allgemeine, oder beſondere Regalien. Jene äußern ſich entweder nur in ganz außerordentlichen Fällen, als: Krieg, Theurung, Peſt, Viehſterben, Feuersbrunſt, (dahin gehört das Jus eminens) oder in ordentlichen und gewöhnlichen (Recht der höchſten Ober-Aufſicht, geſetzgebende und vollziehende Gewalt). Die beſondern beziehen ſich entweder bloß auf das Land ſelbſt, d. i. die innere Wohlfahrt (Regalia immanentia), od. auf auswärtige (tranſeuntia), als: das Recht des Krieges, des Friedens, der Bündniſſe Jene beziehen ſich entweder auf den vorzüglichſten Zweck der Staten, nähmlich auf Erhaltung der allgemeinen Sicherheit, oder nicht, und ſind daher entweder weſentliche (Juſtiz und Polizey) oder zufällige Hoheits-Rechte. Dieſe leztern ſind es eigentlich, von denen ſich weder ein gewiſſes noch ein geſchloſſenes Verzeichniß geben läßt, denn theils ſind ſie nicht in allen Ländern einerley, theils aber können noch immer neue aufgebracht und eingeführt werden. Wer wußte z. B. ehemahls etwas von einem Poſt- oder Salpeter-Regal!

Wenn

Wenn indeſſen gleich die Landes-Hoheit ohne Concurrenz des Kaiſers ausgeübt werden kann, und wenn ſie gleich im Zweifel alle Rechte, welche der höchſten Gewalt im State überhaupt zuſtehen, in ſich faßt, ſo hat ſie doch ihre gewiſſe beſtimmte Einſchränkungen und Gränzen. Theils ſind ihr ſolche mit jeder höchſten Gewalt gemein, theils aber ſind ſie ihr beſonders eigen. Zu jenen gehört, daß ſie nur zum Wohl des Landes ausgeübt werden darf, und daß unter dem Vorwande der Ausübung keinem Unterthan ſeine eigenthümliche, wohl erworbene Rechte anders, als im äußerſten Colliſions-Fall, genommen oder nur gekränkt werden dürfen. Dies ſind natürliche Gränzen einer jeden höchſten Gewalt; werden ſie überſchritten, ſo artet die Regierung in unerträglichen Deſpotismus aus. Der Regent hört auf Regent zu ſeyn, und wird Deſpot und Tyrann. In ſouverainen Staten bleibt alsdann dem Unterthan nichts übrig, als unbedingter blinder Gehorſam, oder Aufruhr und Empörung. Unendlich glücklicher ſind daher die Unterthanen deutſcher Reichs-Stände, weil ſie nicht nöthig haben dieſes gefährliche Spiel zu ſpielen; denn die höchſte Gewalt, welche den deutſchen Reichs-Ständen in ihren Landen und Gebiethen zuſteht, oder die Landes-Hoheit, iſt nicht unabhängig, ſondern Kaiſer und Reich ſubordinirt. Hieraus folgt: 1. daß ein jeder deutſcher Landes-Herr ſich diejenigen genauern Einſchränkungen und Beſtimmungen bey Ausübung landeshoheitlicher Gerechtſamen gefallen laſſen muß, welche in den deutſchen Reichs-Grundgeſetzen enthalten ſind, es mögen nun ſolche auf die Unterthanen ſelbſt, oder auf die Mit-Stände, ſich beziehen. So iſt z. B. die Landes-Hoheit in Anſehung der Appellationen, Steuern, der Bündniſſe, des Reformations-Rechts, eingeſchränkt, und kein Stand des Reiches darf an ſchiff-

baren

baren Ströhmen Handlung unternehmen, wodurch die freye Schifffahrt geſperrt wird. Eben dies gilt von ältern gültigen kaiſerlichen Privilegien. Darf gleich jezt der Kaiſer keine Privilegien zum Nachtheil der Landes-Hoheit ertheilen, ſo war er doch allerdings in ältern Zeiten dazu befugt. Sind dergleichen vorhanden, ſo darf ihnen zuwider die Landes-Hoheit nicht ausgeübt werden (*). 2. Wenn Landes-Herren die Landes-Hoheit mißbrauchen, und die Gränzen derſelben zum Nachtheil ihrer Unterthanen überſchreiten, ſo ſind dieſe ſowohl insgeſammt, als einzeln, befugt, ihre Klagen im geſetzmäßigen Weg an den Kaiſer, oder vielmehr an die Reichs-Gerichte, zu bringen, und dieſen gebührt alsdann das Recht, die Klagen zu unterſuchen, zu entſcheiden, und die Landes-Herrſchaft anzuhalten, dasjenige, was Urthel und Recht mit ſich bringt, zu thun, oder zu laſſen. Ja, es können ſo gar die Reichs-Gerichte, wenn die Landes-Regierung nicht dahin gebracht werden kann, dasjenige zu thun, wozu ſie des gemeinen Wohls wegen eine vollkommene Verbindlichkeit hat, eine Landes-Sache, vermöge des Devolutions-Rechts, an ſich ziehen, und ein ſonſt in der Landes-Hoheit liegendes Recht ſelbſt ausüben. Mehrerm Zweifel iſt es hingegen 3. unterworfen: Ob auch der Kaiſer befugt ſey, außergerichtlich, und ohne daß deshalb von den Unterthanen förmlich Klage geführt worden iſt, gegen einen Reichs-Stand, der ſeine Landes-Hoheit zum Nachtheil ſeiner Unterthanen, oder ſonſt, zu weit ausdehnt, zu verfahren? Dieſe

Frage

(*) So kann, z. B. der Fürſt von Yſenburg dem Flecken Offenbach, wegen eines vom K. Ludwig dem Bayer der Stadt Frankfurth dahin ertheilten Privilegii, daß innerhalb eines gewiſſen Bezirkes keine Stadt angelegt werden ſoll, nicht Stadt-Recht ertheilen, ungeachtet ſonſt unſtreitig dieſes Recht in der Laudes-Hoheit begriffen iſt.

Frage iſt unſtreitig ſehr delicat; es laſſen ſich von beyden Seiten wichtige Gründe anführen. Von bloßen Vorſtellungen iſt hier nicht die Rede. Daß der Kaiſer dieſe einem aus ſeinen Schranken tretenden Reichs-Stande könne thun laſſen, hat wohl um ſo weniger Zweifel, je öfter dieſes auch ſelbſt von andern geſchehen iſt, und zu geſchehen pflegt (*). Die Rede iſt vielmehr davon: ob der Kaiſer gegen einen ſolchen Reichs-Stand aus eigenem Antrieb Straf-Befehle erlaſſen und Zwangs-Mittel gebrauchen könne? Es iſt wahr, Unterthanen entſchließen ſich gemeiniglich ſehr ungern zu Klagen gegen ihre Landes-Herrſchaft; ſie laſſen ſich gewiß manche Bedrückung gefallen, und verſuchen eher Bitten und gütliche Vorſtellungen, ehe ſie den eben ſo langſamen, als koſtbaren und beſchwerlichen Weg zu den Reichs-Gerichten einſchlagen, und ein Mittel wählen, welches oft noch ſchlimmer, als das Uebel ſelbſt, iſt. Nicht ſelten weis auch der Fürſt dergleichen Klagen zu hintertreiben. Diejenigen, welche hauptſächlich ſprechen ſollten, erhalten anſehnliche Hof-Chargen, und werden dadurch zum Schweigen gebracht; oder der Fürſt läßt den erſten, der es wagt, auf eine Klage gegen ihn anzutragen, als einen Aufwiegler behandeln und auf die Feſtung ſetzen. Soll nun in einem ſolchen Falle dem Kaiſer nicht verſtattet ſeyn, Amtshalber zu verfahren, und, wenn gütliche Vorſtellungen nichts fruchten wollen, ſchärfere Mittel zu gebrauchen, ſo ſind die Unterthanen übel daran, und es kann leicht Auf-

(*) So that K. Chriſtian IV. von Dänemark dem H. Friedrich Ulrich von Braunſchweig ſehr kräftige Vorſtellungen über ſeine üble Regierung; ein gleiches geſchahe im J. 1718 vom K. von Groß-Britannien an den unruhigen H. Karl Leopold von Meklenburg; und als der Land-Graf von Heſſen-Caſſel die Grafſchaft Bückeburg in Beſitz nehmen ließ, ſo erließ der K. von Preußen ebenfalls ein Abmahnungs-Schreiben an ihn.

Aufruhr und Empörung, wodurch das Land vollends verwüſtet wird, und woraus für das ganze Reich Nachtheil und Gefahr entſtehen kann, die Folge davon ſeyn. Aber nicht bloß politiſche, ſondern auch rechtliche Gründe ſcheinen hier einzutreten. Der Kaiſer iſt oberſter Lehns-Herr, er hat das Recht der höchſten Ober-Aufſicht im Reiche, er muß für das Wohl des deutſchen Reiches ſorgen, er macht ſich eidlich in ſeiner Wahl-Capitulation, Art. XV, §. 1, verbindlich, die mittelbaren Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen in ſeinen Schutz zu haben; und endlich ſind die Lande der Reichs-Stände zugleich Reichs-Lande, an deren Erhaltung und Flor dem Kaiſer und Reiche um ſo mehr gelegen iſt, je weniger auſſerdem die Reichs- und Kreis-Steuern gehörig entrichtet werden können. So viel Wahres indeſſen in dieſen Gründen liegt, ſo möchte man doch wohl nicht die Frage ohne genauere Beſtimmung bejahen können. Will man dem Kaiſer uneingeſchränkt das Recht zugeſtehen, gegen einen aus ſeinen Schranken tretenden Landes-Herrn aus eigenem Antrieb zu verfahren, und ihm durch Befehle die Hände zu binden, ſo kann dieſes um ſo größern Nachtheil haben, je mehr manches nur Mißbrauch der Landes-Hoheit zu ſeyn ſcheint, ohne es nach den eintretenden beſondern Umſtänden eigentlich zu ſeyn. Der Kaiſer würde alsdann Gelegenheit haben, ſich in die Regierungs-Angelegenheiten ſehr häufig zu miſchen, koſtbare kaiſerliche Commiſſionen würden die Folge davon ſeyn, der Freyheit der deutſchen Reichs-Stände drohte die größte Gefahr, und dem ganzen deutſchen Reiche eine heftige Erſchütterung. Es iſt wahr: der Weg an die Reichs-Gerichte iſt mühſam und beſchwerlich, aber doch bey weitem nicht ſo ſehr, als Viele glauben. Gedrückte und verfolgte Unterthanen finden bey ihnen leicht Gehör, und werden und müſſen es,

trotz

troz aller in den Geſezen gemachten Einſchränkungen, künftig noch immer mehr finden. Aufruhr und Empörung ſind nach unſerer Conſtitution ſo leicht nicht zu befürchten, und laſſen Unterthanen dergleichen ſich zu Schulden kommen, ſo verdienen ſie, bey der auch ſonſt gerechteſten Sache, um ſo mehr ſcharfe Züchtigung, je weniger ihnen der Weg Rechtens verſperrt iſt, und je unendlich weniger beſchwerlich und verderblich dieſer Weg für ſie iſt, als jener. Doch, politiſche Gründe haben bey ſtatsrechtlichen Fragen bisweilen nur wenig Gewicht. Es fehlt aber auch nicht an rechtlichen, um die Frage verneinen zu können. Der Kaiſer muß zwar die Unterthanen ſchüzen, und ihnen ſeinen Schuz, wenn ſie ihn darum anflehen, angedeihen laßen; aber folgt hieraus, daß er ihnen auch ſeinen Schuz aufdringen kann? Und wäre dies nicht der Fall, wenn er unaufgefordert ſie ſchüzen wollte? Schuz kann auch beſchwerlich werden. Soll der Kaiſer nicht vielmehr nach Vorſchrift der Geſeze die Unterthanen zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten, und kann er alſo wohl, wenn ſie dieſen zu leiſten ſich noch nicht geweigert haben, eigenmächtig mit Vorſchriften und Befehlen gegen die Landes-Obrigkeit verfahren, geſezt auch daß dieſe zum Nachtheil der Unterthanen zu weit gienge? Würde er nicht vielmehr ſie eben dadurch zum Ungehorſam und zu Klagen, denen er nach den Geſezen nicht einmahl leicht Gehör geben ſoll (*), anreizen? Hat er endlich nicht ſelbſt verſprochen, durch Ertheilung unzeitiger Proceſſe, Commiſſionen, Reſcripte, u. d. gl. Uebereilung zu ungebührlichen Verbindungen und Aufruhr keinen Anlaß zu geben (**)? Der Kaiſer hat das Recht der höchſten Ober-Aufſicht im Reiche, aber die Wirkung dieſes Rechts

(*) Wahl-Capit. Art. XV, §. 4. (**) W. C. Art. XV, §. 7.

Rechts iſt ſehr eingeſchränkt, und kann ſich in den reichsſtändiſchen Landen, wegen der beybehaltenen Autonomie, und der ſo feſt begründeten und geſetzlich ſo weit ausgedehnten Landes-Hoheit, faſt gar nicht, wenigſtens nicht anders, als nach vorhergegangener Reichs-Berathſchlagung, äußern. Es würden Eingriffe in die Landes-Hoheits- und Regierungs-Rechte ſeyn, welche nach der Wahl-Capitulation verbothen ſind. Die Ober-Lehns-Herrlichkeit des Kaiſers kann ihm ebenfalls kein Recht geben, ſich in die innern Regierungs-Angelegenheiten zu miſchen, denn unter keinerley Vorwande, alſo auch nicht unter dem Vorwande der Ober-Lehns-Herrlichkeit, ſollen Eingriffe in die Landes-Hoheit wider die Reichs-Geſetze geſtattet ſeyn. Auch iſt der Lehn-Mann kein Unterthan. Bis endlich die Sache ſo weit kommt, daß der Ruin eines ganzen Landes zu befürchten iſt, iſt ſie gewiß ſchon lange klagbar geworden, und das oberſtrichterliche Amt eingetreten. Man kann und muß daher unſtreitig behaupten, daß der Kaiſer außergerichtlich und aus eigenem Antrieb nicht gegen einen Reichs-Stand, der ſeine Landes-Hoheit zu weit ausdehnt, verfahren könne. Wo kein Kläger iſt, da iſt kein Richter; und es iſt eine feſte Regel, daß die Landes-Regierung mit ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Beyſtimmung der Unterthanen zu allem berechtigt ſey, was nicht den vorhandenen Reichs-Geſetzen geradezu entgegen iſt. Wäre aber dies der Fall, begienge der Regent wirkliche Verbrechen, hielte er ſeine Unterthanen mit Gewalt ab, ihre Klagen vor das Oberhaupt des Reiches in gehörigen Weg zu bringen, ſo hat es keinen Zweifel, daß nicht der Fiſcal gegen einen ſolchen, ſeine Pflichten ſo ſehr vergeſſenden, und ſich dadurch des Nahmens eines Regenten ſo unwürdig machenden Herrn, klagbar werden, und daß alsdann nach geführtem hinlängli-

chen Beweis, das oberſtrichterliche Amt eintreten könne und müſſe. Die landesherrliche Gewalt iſt keine deſpotiſche. Deſpotismus muß in Deutſchland nicht geduldet werden. — Möchten doch alle Regenten, oder die es zu werden Hoffnung haben, Pütter's Abhandlung von der Beſtimmung, welche die Landes-Hoheit mit jeder andern höchſten Gewalt gemein hat, daß ſie nur zur gemeinen Wohlfahrt Statt findet (*), recht oft leſen und beherzigen!

Die Unterwürfigkeit der Landes-Hoheit unter Kaiſer und Reich gereicht indeſſen den Reichs-Ständen nicht bloß zum Nachtheil, ſondern auch zum Vortheil. Es hat zwar keinen Zweifel, daß ſie nicht eben ſo, wie ſouveraine Regenten ihre Unterthanen bei ihren eigenen Gerichten können belangen laſſen, daß ſie dieſelben zu ihrer Schuldigkeit mit Gewalt anzuhalten befugt ſind, und daß ſie, wenn ihre Kräfte hierzu zu ſchwach ſeyn ſollten, ſich der Hülfe und des Beiſtandes benachbarter Stände bedienen können. Es iſt dieſes theils in der Obſervanz und Natur der Sache, theils in den Reichs-Geſetzen ausdrücklich gegründet. Es hat aber auch eben ſo wenig Zweifel, daß nicht auch Reichs-Stände ihre Unterthanen, welche ſich weigern, ihre Pflichten zu erfüllen, bei den höchſten Reichs-Gerichten können belangen laſſen, und daß dieſe alsdann durch kaiſerliche Verfügung zum ſchuldigen Gehorſam angehalten werden können. Doch noch einen größern Vortheil gewährt die Subordination der Landes-Hoheit dadurch, daß, wenn etwa zur Ausübung irgend eines Hoheits-Rechtes die Einwilligung der Land-Stände und Unterthanen erforderlich iſt; dieſe aber aus unerheblichen Grün-

(*) In den Beiträgen, Th. 1, Abh. 17. S. übrigens Moſer von der Landes-Hoheit überhaupt, S. 263, wo das Gegentheil behauptet wird.

Gründen, vielleicht aus bloßem Eigenſinn, ihre Beyſtimmung verweigern, der Kaiſer, nach vorgängiger Beſchwerde der Regenten und nach gehörig geſchehener Unterſuchung der Sache, die verweigerte Einwilligung ergänzen kann (*). Eben ſo iſt es auch gewiß, daß in dem Falle, wenn die Landes-Obrigkeit von den Unterthanen zu irgend einem Schritt mit Gewalt gezwungen ſeyn ſollte, und nur die Furcht ſie abhält, deshalb klagbar zu werden, das kaiſerliche oberſtrichterliche Amt in voller Maße nicht nur eintreten könne, ſondern ſogar eintreten müſſe (**). Endlich können auch die in der Landes-Hoheit begriffenen Gerechtſamen durch allgemeine Reichs-Geſetze erweitert, und ſelbſt dadurch Verträge zwiſchen den Herrn und Unterthanen, wodurch die Landes-Hoheit eingeſchränkt iſt, aufgehoben werden. So unbillig dieſes ſcheint, und ſo unbillig und widerrechtlich es in der That ſeyn würde, wenn man dieſen Satz ohne alle Einſchränkung, und ohne den Satz vor Augen zu haben, daß eine jede höchſte Gewalt, mithin auch die des Kaiſers und Reiches, nur zum allgemeinen Wohl Statt finden kann, verſtehen wollte, ſo richtig iſt er doch; denn die höchſte Gewalt, folglich in Deutſchland Kaiſer und Reich, iſt zu allem berechtigt, was die allgemeine Wohlfahrt erfordert; ja ſie kann ſelbſt den Unterthanen, ſobald die Erhaltung des Ganzen es er-

(*) Pütter's Beyträge, Th. 1. S. 301, f. *Breyer* de poteſtate Auguſtiſſimi ſuppletoria, vtpote parte poteſtatis iudiciariae neceſſaria. Tubing. 1772, 4.

(**) Der Kaiſer iſt in der Wahl-Capitul. Art. XV, §. 6, verpflichtet: „alle unziemliche, häßige Verbindniſſe, Verſtrickun-„gen und Zuſammenthun der Unterthanen, wes Standes „oder Würden ſie ſeyn, ingl. die Empörung und Aufruhr „und ungebührliche Gewalt, ſo gegen die Kurfürſten, Für-„ſten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft „mitbegriffen,) etwa vorgenommen ſeyn und hinführo vor-„genommen werden möchten, aufzuheben."

fordert, wohlerworbene Rechte nehmen, und dieſe zum Beſten des States aufopfern. Gefährlicher ſcheint aber auch die Behauptung, als ſie wirklich iſt. Ein ſolches Geſetz kann nicht ohne Beyſtimmung des Kaiſers gemacht werden, und dem Intereſſe des Kaiſers iſt es ganz zuwider, die Stände des Reiches zu mächtig werden zu laſſen. Im Zweifel iſt gewiß der kaiſerliche Hof mehr für die Unterthanen der Reichs-Stände, als gegen ſie, und wird daher nicht leicht ſeine Einwilligung zu einem die landeshoheitlichen Gerechtſamen erweiternden Reichs-Geſetz geben, wofern nicht wirklich die allgemeine Wohlfahrt des Reiches es erfordert. Einen merkwürdigen Beweis gab er davon im J. 1671, als die Reichs-Stände auf eine Ausdehnung des R. A. von 1654, §. 180, den Antrag machten.

Außer den bisher angeführten Fällen, kann die Landes-Hoheit auch erweitert werden: 1. durch Landes-Verträge; 2. durch beſonderes Herkommen; 3. durch reichsgerichtliche Urtheile; 4. durch kaiſerliche Privilegien, z. B. die Appellations-Freyheit. So können auch 5. außerordentliche Fälle eine Erweiterung der Landes-Hoheit verurſachen.

Wer in Deutſchland ein unmittelbares Reichs-Land beſitzt, hat auch die Landes-Hoheit, wenn gleich ein anderer, als der Beſitzer, einzelne Hoheits-Rechte darin auszuüben befugt iſt, oder dieſelbe in Rückſicht auf einen Reichs-Mitſtand eingeſchränkt ſeyn ſollte. Es kann daher die Landes-Hoheit auf eben die Art erworben werden, als man ein unmittelbares Reichs-Land ſelbſt, oder die Reichs-Unmittelbarkeit eines Landes erwerben kann; nähmlich: 1. Durch kaiſerliche Verleihungen, wenn ein unmittelbares Reichs-Land dem Kaiſer und Reiche anheim fällt, und von erſterm auf eine reichsconſtitutionsmäßige Art jemanden wieder verliehen wird. So erhielt Kur-Bran-

denburg Oſt-Friesland, und Kur-Mainz die Grafſchaft Königſtein, und beyde dadurch ſelbſt die Landes-Hoheit über dieſe Länder. 2. Durch öffentliche Verträge und Friedens-Schlüſſe. Auf dieſe Art wurden von Sachſen die Lauſitz, von Schweden, Brandenburg, Heſſen-Caſſel, Braunſchweig, mehrere unmittelbare Reichs-Länder erworben. 3. Durch Privat-Verträge und einſeitige Diſpoſitionen, als: durch Kauf, Tauſch, Verpfändung, u. ſ. w. Hierher gehört auch, wenn ein Reichs-Stand ſich zum Vortheil ſeines bisherigen, entweder wirklichen oder nur vorgeblichen Land-Saſſen, der Landes-Hoheit begiebt, und deſſen Land für ein unmittelbares Reichs-Land erkennt. So hat ſich der Kaiſer, als Erz-Herzog von Oeſtreich, um einige neue Reichs-Fürſten zum Sitz und Stimm-Recht im Reichsfürſten-Rath fähig zu machen, der Landes-Hoheit über einige vorhin landſäſſig geweſene Diſtricte begeben, und dieſen dieſelbe zugeſtanden. Noch mehrere dergleichen Verträge finden ſich, wenn die Landes-Hoheit ſtreitig geweſen iſt, z. B. zwiſchen Kur-Sachſen und dem fürſtl. Hauſe Schwarzburg, Würtemberg und Zwifalten, Holſtein und Hamburg, Oettingen und Neresheim. Umgekehrt läßt ſich freylich auch der Fall denken; allein, er wird ſich nicht leicht eräugnen. Endlich 4. durch unvordenkliche Verjährung. Iſt die Landes-Hoheit übrigens einmahl rechtmäßig erworben, ſo wird ſie auf einen jeden Regierungs-Nachfolger, er mag es durch Erb-Recht oder Wahl werden, fortgepflanzt.

Es iſt bereits oben, S. 130, bemerkt worden, daß deutſche Reichs-Stände ſowohl nach der Obſervanz und Natur der Sache, als der Wahl-Capitulation, befugt wären, ſich bey ihren hergebrachten und habenden landesfürſtlichen Rechten wider ihre Unterthanen ſelbſt zu mainteniren, und ſie zum Gehorſam zu bringen.

 So

So richtig dieſer Satz iſt, ſo wird er doch öfters ſehr falſch angewendet, und daher gemißbraucht, indem man nicht nur in hergebrachten und habenden, ſondern auch in prätendirenden Rechten, ingleichem nicht bloß wider Unterthanen, ſondern auch wider andre, von denen es noch ſehr ſtreitig iſt, ob ſie Unterthanen ſind, zur Selbſthülfe ſchreitet. Ein ſolches Verfahren iſt indeſſen ſehr widerrechtlich. Soll die, in der Wahl-Capitulation erlaubte Selbſthülfe Statt finden, ſo muß die Landes-Obrigkeit ſich im rechtmäßigen und ruhigen Beſitz derjenigen Gerechtſamen befinden, bey denen ſie ſich ſelbſt erhalten will. Dies zeigen die Worte hergebrachten und habenden, ingleichem das Wort Unterthan klar und deutlich an. Iſt demnach dieſer Fall nicht vorhanden, ſind die Rechte vielmehr ſtreitig, ſo iſt die Sache im Wege Rechtens auszumachen, aber nicht eigenmächtig oder factiſch zu verfahren.

Die Hoheit in einem Lande ſteht entweder einem einzigen, oder mehrern ungetheilt zu. In dieſem Falle iſt eine **Gemeinſchaft der Landes-Hoheit** vorhanden, die entweder gleich oder ungleich ſeyn kann; denn die Gemeinſchaft hört nicht auf, wenn gleich der eine Intereſſent einen größern Theil an der Landes-Hoheit hat, als der andre. Sobald aber die, in der Landes-Hoheit liegenden Rechte auf eine beſtimmte Art unter mehrere dergeſtalt getheilt ſind, daß der eine dieſe, der andere jene, und zwar für ſich ganz allein, auszuüben befugt iſt, ſo hört die Landes-Hoheit auf, gemeinſchaftlich zu ſeyn, und wird getheilt. Die gemeinſchaftliche Landes-Hoheit ſowohl, als die getheilte, kann entweder unter mehrern Herren ein und deſſelben Hauſes, oder auch zwiſchen ganz verſchiedenen Häuſern, vorhanden ſeyn. So wird z. B. die Landes-Hoheit über die Grafſchaft Wertheim von den Fürſten und Grafen von Löwenſtein

ſtein auf eine gemeinſchaftliche, in dem Saalfeldiſchen aber von den Herzogen von Sachſen-Gotha und Coburg-Saalfeld auf eine getheilte Art ausgeübt.

Je öfter über die Ausübung landeshoheitlicher Gerechtſame Streitigkeiten zu entſtehen pflegen, deſto wichtiger iſt die Frage: ob es nicht gewiſſe untriegliche Kennzeichen der Landes-Hoheit gebe? So viel iſt gewiß, daß von einzelnen Regalien noch nicht gleich ein gültiger Schluß auf die Landes-Hoheit gemacht werden könne. Denn theils können auch Mittelbaren einzelne Hoheits-Rechte zuſtehen, theils aber können auch Unmittelbare in einem andern Lande Hoheits-Rechte als Statsrechts-Servituten auszuüben befugt ſeyn; und endlich kommt es oft ſehr auf die eintretenden beſondern Umſtände an. So ſcheint wohl nichts unwiderſprechlicher von der einen Seite die Unterthänigkeit, und von der andern die Hoheit zu beweiſen, als die Huldigung; allein, wenn es gleich gewiß iſt, daß derjenige, der dem andern gehuldigt hat, demſelben in gewiſſer Rückſicht unterthänig ſey, ſo kommt es doch ſehr darauf an, in was für einer Eigenſchaft die Huldigung geſchehen ſey. Es kann faſt kein Grund für die Landes-Hoheit angeführt werden, dem man nicht erhebliche Gegengründe entgegen ſtellen könnte. Nur ſo viel iſt daher gewiß, daß, wie geſagt, von einzelnen Hoheits-Rechten nicht gleich ein Schluß auf Landes-Hoheit gemacht werden könne. Es wird zwar nicht jederzeit zur Landes-Hoheit der Beſitz und die Ausübung aller, in der Landes-Hoheit liegenden einzelnen Regalien erfordert, indem die Landes-Hoheit auch durch Verträge eingeſchränkt ſeyn kann; allein einzelne Hoheitsrechte können doch noch nicht die Landes-Hoheit begründen. Je mehrere und je wichtigere einzelne Regalien aber Jemand hat, deſto ſtärker iſt der Beweis und die Vermuthung, daß er die Landes-Hoheit

habe; je wenigere und geringere ihm hingegen zuſtehen, deſto ſchwächer iſt auch der Beweis und die Vermuthung, daß ihm die Landes-Hoheit zukomme. Wenn daher jeder Theil den Beſitz verſchiedener und wichtiger Regalien dargethan hat, ſo hat auch kein Theil die Landes-Hoheit ganz und allein, ſondern ſie iſt getheilt, und jedem gebührt daran ſo viel, als er rechtmäßig hergebracht hat.

Ein Mehreres von dieſer Materie, und eine Anzeige der hierher gehörigen Schriften, findet man in Hrn. Häberlin Repertorium des teutſchen Staats- und Lehnrechts, 3 Th. (Lpz. 1793, gr. 4.) S. 21, fgg.

Landes-Huldigung, die Huldigung, welche dem Landes-Herrn von einem ganzen Lande geſchieht; ſ. im XXVI Th. S. 297, f.

Landeshut, ſiehe **Landshut**.

Landes-Kämmerer, in einigen Gegenden, eine obrigkeitliche Perſon, welche der herrſchaftlichen Einnahme in der ganzen Provinz vorgeſetzt iſt; L. Quaeſtor provinciae. Ein ſolcher **Landes-Kämmerer** befindet ſich z. B. in dem Fürſtenthume Brieg.

Landes-Kanzler, in den ſchleſiſchen Fürſtenthümern, eine obrigkeitliche Perſon bey dem Land-Rechte, welche auf dem Landes-Hauptmann, Landes-Marſchall und Land-Richter folgt, und das Haupt der Kanzelley dieſes Gerichtes iſt. Siehe im LXI Th. S. 561.

Landes-Kind, ſiehe **Lands-Kind**.

Landes-Knecht, ſiehe **Lands-Knecht**.

Landes-Lage. Die natürliche Lage eines Landes, kann, wie deſſen Ausdehnung (ſ. **Landes-Größe**, oben, S. 102), und die verſchiedene Beſchaffenheit des Himmelsſtriches (ſiehe **Klima**, im XL Theil, S. 442, fgg.), mancherley Abänderungen in dem ſittlichen Charakter und den Geiſtes-Kräften der Menſchen veranlaſſen.

1. Wirk-

1. Wirkungen einer, von Europa aus gerechnet, öſtlichen oder weſtlichen Lage eines Landes.

Einige Schriftſteller, z. B. Fried. Hofmann, haben eine Verſchiedenheit in dem Gemüths-Charakter der morgenländiſchen und abendländiſchen Völker angenommen; ich glaube aber, daß dieſe Verſchiedenheit der Lage, an ſich ſelbſt betrachtet, keine merkliche Veränderungen und Abweichungen in dem ſittlichen Charakter der Menſchen hervorbringen könne, ſondern daß dieſe vielmehr, wo ſie zugegen ſind, von andern Urſachen herrühren mögen. Die Ausdrücke, deren ſich viele ältere und neuere Schriftſteller bedienen, wenn ſie von der Verſchiedenheit der morgenländiſchen und abendländiſchen Völker reden, beziehen ſich offenbar nur auf die verſchiedene Beſchaffenheit des Himmelsſtriches, vorzüglich, da man in alten Zeiten nur diejenigen morgenländiſchen Gegenden kannte, welche in dem heißen Erd-Gürtel liegen.

2. Lage einer Gegend auf dem feſten Lande, oder auf Inſeln.

Ein anderer, noch wichtigerer Unterſchied findet zwiſchen den Bewohnern des feſten Landes, und denen, welche auf Inſeln leben, Statt. Zuerſt will ich hier Einiges von dem Einfluſſe einer ſolchen Landes-Lage auf die Regierungs-Form erinnern, weil die übrigen hiervon abhangenden Erſcheinungen größten Theils mit der Beſchaffenheit der Regierungs-Form in genauer Verbindung ſtehen.

Die Inſel-Bewohner zeichnen ſich, wie Montesquieu bemerkt (*), von den Bewohnern des feſten Landes

(*) Eſprit des Loix, L. 18, c. 5.

des durch ihre Freyheits-Liebe aus, und leben daher auch größtentheils in Frey-Staten. Die Einwohner in Groß-Britannien ſind, nach den älteſten Nachrichten, die wir von ihnen haben, von je her ein freyes Volk geweſen (*). Sicilien war in den älteſten Zeiten in viele kleine Frey-Staten zertheilt, und ſo war auch Sardinien ein unabhängiges Land (**), welches ſeine Freyheit gegen alle Angriffe der Karthaginenſer ſtandhaft behauptete, und, wie es ſcheint, von den Römern ſelbſt nie ganz unterjocht wurde. Strabo gedenkt des hartnäckigen Widerſtandes, welchen die Korſikaner den Römern entgegenſetzten, und wodurch ſie ſich, ſelbſt zu ſeiner Zeit noch, gewiſſer Maßen unabhängig erhielten (***). Kreta war das Muſter, nach welchem ſich viele berühmte Frey-Staten bildeten, und ſelbſt die kleinen Inſeln in dem Aegeiſchen Meere wurden von freyen und unabhängigen Völkerſchaften bewohnt. Der feſte entſchloßene Muth, mit welchem die Einwohner der baleariſchen Inſeln ihre Freyheit vertheidigten, machte den Römern die Bezwingung derſelben überaus ſchwer; und ſo unbeträgtlich auch dieſe Eroberung an ſich ſelbſt war, ſo erhielt doch Metellus, in Betrachtung des, ſo mühſamen Sieges, davon den Zunahmen Balearicus (****). Selbſt heut zu Tage iſt die Freyheits-Liebe der Sicilianer und Sardinier noch nicht gänzlich erloſchen, und noch immer ſuchen beyde wenigſtens einen Schein von Unabhängigkeit beyzubehalten. Faſt eben ſo verhält es ſich mit den oſtindiſchen Inſeln, welche noch immer das Eigenthum ihrer urſprünglichen Bewohner ſind, dahingegen

(*) *Tacit.* Agricola, c. 12. 13. *Diod. Sic.* L. 4. *Dio Caſſ.* L. 62. 66.

(**) *Diod. Sic.* L. 5. *Strabo,* L. 5. (***) *Strabo,* L. 6.

(****) *Strabo,* L. 3. *Flor.* L. 3, c. 8.

gegen das feſte Land von Indien zu allen Zeiten ein Raub fremder Eroberer geweſen iſt.

Man kann verſchiedene Urſachen von dieſer Freyheits-Liebe angeben. Die meiſten Inſeln ſind nur mittelmäßig groß: und da die Abſichten und Vortheile ihrer Bewohner einander beynahe ganz gleich ſind, ſo hält es ſchwer, einen Theil des Volkes zur Unterdrückung des andern zu gebrauchen. Die See trennt ſie von auswärtigen, großen Reichen, und ſetzt den Abſichten fremder Eroberer tauſend Hinderniſſe entgegen. Daher haben Inſeln vom Deſpotismus, und von Eingriffen fremder Mächte in ihre Freyheit, wenig zu befürchten, und ſind nicht ſo leicht Veränderungen ihrer geſetzlichen Verfaſſung ausgeſetzt (*) Eine andere Urſache, warum es mehr Frey-Staaten auf Inſeln, als auf dem feſten Lande, beſonders in heißen Erdſtrichen, giebt, iſt dieſe: daß die Hitze auf Inſeln nie ſo hoch, als auf dem feſten Lande ſteigt, und mithin auch die Gemüths-Art der Einwohner minder furchtſam, träge und ſclaviſch iſt, daher auch der Deſpotismus unter ihnen nicht ſo leicht überhand nehmen kann. Hierzu kommt noch, daß die Inſel-Bewohner insgemein viel natürliches Geſchick und Neigung zum Seeweſen haben (**), daher ſie auch Flotten und See-Truppen für die vornehmſte Stütze ihrer National-Macht halten. Bey ſolchen Umſtänden könnte eine ſtehende Armee, die alle-

(*) Eſprit des Loix, a. ang. O.

(**) Themiſtokles verordnete, daß der öffentliche Redner-Stuhl gegen die See gerichtet ſeyn ſollte. Die 30 Tyrannen ließen ihn nach der Zeit landwärts umkehren, indem ſie mit Recht vorausſetzten, daß die Zuverſicht auf eine große See-Macht der Volks-Regierung zur Stütze und Aufmunterung dienen, und hingegen ein Volk, das nur mit den Geſchäften des häuslichen Lebens und des Ackerbaues bekannt wäre, weniger Anſtoß an der Macht der Vornehmen haben würde.

allezeit zur Aufrechthaltung des Deſpotismus unentbehrlich iſt, ſchwerlich gehalten werden, und würde auch überdies von der See-Macht ſehr in ihren Unternehmungen gehindert werden, da dieſe immer der Freyheit am günſtigſten und nicht ſo leicht als Werkzeug der Unterdrückung zu gebrauchen iſt. Das war die Urſache, warum die Republik der vereinigten Niederlande, und beſonders Venedig, ihre Land-Armee immer mit eiferſüchtigen Augen bewachten, und ſie ſo ſehr einſchränkten; da ſie hingegen auf ihre Flotten ein unbegränztes Zutrauen ſetzten.

Was ich hier von Inſeln geſagt habe, das läßt ſich größten Theils auch auf ſolche Länder anwenden, welche die Nachbarſchaft der See mit Inſeln gemein haben. Man hat bemerkt, daß die mächtigſten Staten auf einer Seite an die See ſtoßen; und Ariſtoteles giebt den Rath, zur Gründung eines neuen Frey-States, wo möglich, See-Küſten zu wählen (*). Eine ſolche Lage dient in einem Zeitalter der Unwiſſenheit und Barbarey zur mächtigſten Vormauer gegen feindliche Angriffe, und giebt in erleuchtetern Zeiten, wo Künſte und Wiſſenſchaften blühen, zur Gründung und Ausbreitung des Handels Gelegenheit. Die Küſten des ſtillen und des atlantiſchen, wie auch des mittelländiſchen, des baltiſchen und des rothen Meeres, werden meiſtens von reichen und unabhängigen Völkerſchaften bewohnt, da hingegen, (einige wenige Nationen ausgenommen, welche ſich in den Gränz-Gebirgen zwiſchen Indien und Perſien und an den Geſtaden des kaſpiſchen und ſchwarzen Meeres (**) niedergelaſſen haben,) auf dem ganzen feſten

(*) De republica, L. 7, c. 5.

(**) Die griechiſchen Colonien und die Karducher, welche in den Gebirgen lebten, ausgenommen, wohnten, alle Völkerſchaften, deren Xenophon, in ſeiner Schrift vom Kriegszug des

feſten Lande von Aſia kaum ein Volk zu finden iſt, welches in einem Frey-State beyſammen lebte.

Nicht nur um des Handels willen, ſondern auch um beſtändig Einfluß auf die Angelegenheiten der benachbarten Völker zu haben, pflegt man ſich in Staten, welche an der See liegen, auf eine wohl eingerichtete Flotte ſo ſehr zu verlaſſen. Die Athenienſer ſchrieben, von ihrer See-Macht unterſtützt, dem größten Monarchen der damahligen Zeiten Geſetze vor (*). Sie zernichteten die ſyriſchen Flotten, und unterwarfen ſich Cypern und Phönicien. So mächtig aber auch der athenienſiſche Frey-Stat zur See war, ſo ſetzte ihn doch ſeine Lage manchen Gefahren aus, indem er nicht auf einer Inſel, ſondern nur an den Küſten des feſten Landes gegründet war, und ſeine beſte Mannſchaft und der größte Theil des Stats-Vermögens auf den See-Dienſt verwendet wurde. Xenophon hat die Unbequemlichkeiten, welche hieraus entſtanden, in ſeiner Schrift über den athenienſiſchen Frey-Stat ſehr einſichtsvoll beſchrieben (**). Man

des jüngern Cyrus, Erwähnung thut, an den Küſten des ſchwarzen Meeres.

(*) Der König von Perſien gelobte in der Friedens-Unterhandlung mit dem Cimon, ſich ſo weit von der See entfernt zu halten, als ein Pferd in vollem Laufe rennen könnte.

(**) „Athen,“ ſagt er: „behauptet die Oberherrſchaft zur See, „allein ſein Gebieth, das mit dem feſten Lande zuſammen„hängt, wird oft zu derſelben Zeit, da die athenienſiſchen „Heere in weit entfernten Ländern glückliche Kriege füh„ren, von Feinden verheert. Die Vornehmen im State „ſehen ruhig zu, wenn ihr Vaterland von feindlichen Plün„derungen und Verheerungen bedrohet wird, weil ſie den „größten Theil ihres Vermögens nach entfernten Inſeln zu „ſchicken und ſo in Sicherheit zu bringen gewohnt ſind; „und die niedrigern Claſſen des Volkes haben nichts zu ver„lieren, weil ſie keine liegenden Gründe beſitzen. Wäre „Athen auf einer Inſel gegründet, welche die Herrſchaft zur „See behaupten könnte; ſo würde es bey ſo günſtigen Um„ſtänden allen andern Völkern obſiegen, ohne ſelbſt einige „Gefahr befürchten zu dürfen.“

Man ſollte glauben, ſagt Montesquieu (*), daß Xenophon in dieſer Stelle eine Schilderung von England entworfen hätte.

Von der ungegründeten Behauptung, daß die größten Verbrechen immer von Inſulanern begangen worden ſeyn, ſ. im XXX Th. S. 423. f.

3. Lage eines Landes, in Rückſicht auf ſeine Gemeinſchaft mit andern Ländern.

Ein Land, welches keine, oder nur wenig Gemeinſchaft mit andern Ländern hat, befindet ſich insgemein noch in einem rohen, ungeſitteten Zuſtande. Strabo erklärt die Wildheit einiger ſpaniſchen Völkerſchaften aus ihrer Entfernung von allen andern Völkern, welche ſie des Umganges mit Fremden gänzlich beraubte (**). Curtius bemerkt eben dieſes von denen Völkern, welche an der See-Küſte von Indien wohnten (***); und Montesquieu ſchreibt die Wildheit der Völkerſchaften, welche auf der afrikaniſchen Küſten wohnen, eben dieſer Urſache zu (****).

Die Erklärung hiervon iſt leicht zu finden. Ausbildung der Sitten kann nur durch Umgang mit andern Menſchen, und durch Bekanntſchaft mit den Bedürfniſſen anderer, erworben werden. Diejenigen Völker aber, welche von der übrigen Welt abgeſondert leben, ſind insgemein nicht ſehr zahlreich, und haben keinen Begriff von dem Handel, und von den Vortheilen des geſellſchaftlichen Lebens; ihre Kenntniſſe müſſen daher ſehr eingeſchränkt, ihre Fähigkeiten zur Ausbildung ſehr mittelmäßig, und ihr Betragen dem zu Folge roh und ungeſittet ſeyn. Die tägliche

(*) Eſprit des Loix, L. 21, c. 7.

(**) Geogr. L. 3. (***) L. 9, c. 10.

(****) Eſprit des Loix, L. 21, c. 2.

liche Erfahrung beweiſet, wie viel nicht nur die geſellſchaftliche Verbindung, ſondern auch der perſönliche Umgang mit einer Menge von Leuten, deren Gemüthsart, Sitten und Fehler ſo verſchieden ſind, zur Ausbildung der Sitten beitrage; weil nämlich hier die Nothwendigkeit eintritt, ſich bei der Bekanntſchaft mit Leuten von aller Art, in eines Jeden Gemüthsart ſchicken zu lernen. Daher kommt es auch ohne Zweifel, daß die Bewohner der Städte geſitteter ſind, als die Landleute, und daß der Acker-Bau, als eine Beſchäftigung einzelner Menſchen, denjenigen, welche ſich damit abgeben, rauhere und ungeſchliffnere Sitten einflößt, als andre mechaniſche Arbeiten, an welchen eine Menge von Leuten in Geſellſchaft Antheil nehmen. Dieſe hier beſchriebenen Wirkungen des Stadt- und Land-Lebens auf die Sitten waren den Griechen und Römern ſo wohl bekannt, daß ſie Artigkeit und gute Sitten mit einem, vom Stadt-Leben hergenommenen Worte (ἀστειτμὸς, vrbanitas oder ciuilitas,) Grobheit und rohes Betragen hingegen mit einer Benennung, welche dem Land-Leben entſprach (ἀγροικία, ruſticitas) bezeichneten. Ein neuerer Schriftſteller (*) bemerkt, daß ein Volk, welches mit andern keine Gemeinſchaft hat, zulezt in allen ſeinen Ständen einerlei Gemüthsart uud Charakter annehme. Dieſes war vermuthlich die Urſache der Gleichheit des Charakters unter den Juden, deren Abſonderung von dem Umgange mit andern Nationen, ungeachtet ſie auf Religions- und politiſchen Gründen beruhete, eben die Folgen hatte, als ſonſt diejenige Abgeſchiedenheit eines Volkes von andern zu haben pflegt, welche die Wirkung der natürlichen Landes-Lage iſt. Eben die-

(*) *Dunbar's* Eſſays on the Hiſtory of Mankind. Eſſay 13.

dieſes läßt ſich auf China anwenden. In dieſem ganzen großen Reiche herrſcht durchgängig Einförmigkeit der Gemüthsart, der Geſetze, Sitten und Gebräuche, welche ſich gewiſſer Maßen aus der Trennung dieſes Volkes von der ganzen übrigen Welt erklären läßt. Noch auffallender iſt die Gleichheit, welche man in der äuſſerlichen Geſtalt und den Geſichtszügen einiger Völker wahrnimmt. Nach Tacitus Erzählung hatten die alten Deutſchen eine gewiſſe Gleichheit in ihrem äuſſerlichen Anſehen, welche ſich durch die ganze Nation erſtreckte, und ſie von allen andern Völkern unterſchied (*). Die Schilderung, welche er von ihnen macht, trifft mit derjenigen, die uns andere Schriftſteller von den Galliern und Deutſchen in vielen Stellen ihrer Werke hinterlaſſen haben (**), völlig überein. Noch heut zu Tage haben alle Juden gewiſſe Geſichtszüge mit einander gemein, welche ſie überall kenntlich machen, und von keiner andern Urſache, als von ihrer gänzlichen Trennung von allen andern Nationen hergeleitet werden können. Auch die Chineſer ſind einander ſehr ähnlich. Die menſchlichen Figuren, welche auf ihrem Porzellan, und auf Gemählden, die man aus China bringt, gezeichnet ſind, und wirklich ſehr treue Copien der Natur ſeyn ſollen, haben überall in Geſichtszügen, Stellung und Umriſſen, eine bewundernswürdige Gleichheit unter einander. Eben dergleichen hat man auch in der neuen Welt beobachtet. Die amerikaniſche Bildung und Geſichtszüge ſind weit wenigern Abänderungen unterworfen, als die der alten Welt-Bewohner. Die genaueſten Beobachter, welche Gelegenheit hatten, amerikaniſche Völkerſchaften unter ſehr verſchiedenen Breiten zu ſehen, ſind oft über die

(*) *Tacit.* Germ. c. 4.

(**) *Strabo*, Lib. 7. *Diod. Sic.* R. Hiſt. L. 5.

die durchgängige Gleichheit ihrer Geſtalt und Geſichts-Bildung erſtaunt (*). Die Urſachen, welche in China eine ſolche National-Aehnlichkeit hervorbrachten, haben alſo auch hier auf der andern Seite des ſtillen Meeres ſich auf dieſelbe Art geäuſſert.

Landes-Macht, ſ. **Landes-Größe**, oben, S. 102, fgg.

Landes-Magazin-Anſtalten, ſ. **Magazin**.

Landes-Manufacturen, ſ. **Manufactur**.

Landes-Mark, ſ. **Land-Wehre**, im LXIII Th. S. 608.

Landes-Marſchall, ſ. **Marſchall**.

Landes-Matrikel, ſ. **Land-Tafel**, im LXIII Th. S. 502, fgg.

Landes-Meſſe, ſ. **Meſſe**.

Landes-Mutter, die Landes-Frau, als eine gütige Mutter des Landes und ſeiner Einwohner betrachtet, L. Mater patriae.

Siehe **Landes-Vater**.

Landes-Oberfläche in einem Reiche, und deren verhältnißmäßige Eintheilung und zweckmäßige Beſtimmung. Zu den erſten und wichtigſten Anſtalten einer wohl eingerichteten Landes-Polizey gehören unſtreitig diejenigen, wodurch die geſammte Landes-Oberfläche in einem State alſo eingetheilt wird, daß alle Theile derſelben in dem ſchicklichſten Zuſammenhange unter einander ſtehen, und jeder Theil eine ſeiner Natur gemäße Beſtimmung erhält, dadurch er in den Stand geſetzt wird, zur Wohlfahrt des States den beſtmöglichſten Nutzen zu ſtiften

Bey dieſer Eintheilung und Beſtimmung hat man hauptſächlich auf folgende Puncte Rückſicht zu nehmen: 1. Welche Nutzungs-Art ſchickt ſich am beſten zur natürlichen und politiſchen Landes-Verfaßung?

(*) S. Robertſon's Geſchichte von Amerika, B. 4, Anm. 45

ung? 2. Welche unter mehrern guten Nutzungs-Arten verſpricht den allgemeinſten, gröſsten und dauerhafteſten Vortheil?

Die vortheilhafteſte und zweckmäſsige Eintheilung der Landes-Oberfläche beruhet darauf, daſs die auf derſelben befindlichen Gewäſſer, Waldungen, ingl. der zum Ackerbau, Viehzucht und Bergbau ſchickliche Boden, ſo viel ſich nach menſchlichen Kräften ausrichten läſst, nach Maſsgabe der kurz vorher angezeigten Gerichts-Puncte, in ein wohlgeordnetes Verhältniſs unter einander gebracht werden, damit jedes Stück Landes dazu beſtimmt ſey, wozu es ſich von Natur am beſten ſchickt, und dem State im Ertrag den gröſsten Nutzen verſpricht. Dieſes Verhältniſs läſst ſich dadurch am beſten herſtellen, wenn von jeder dieſer Haupt-Abtheilungen ſo viel gemindert oder gemehrt wird, als zur allgemeinen Wohlfahrt und insbeſondre zur Aufnahme des geſammten Nahrungs Standes erforderlich iſt, um aus allen Theilen der Land-Wirthſchaft, im allgemeinſten Wort-Begriffe verſtanden, den reichhaltigſten, gemeinnützigſten, und für die Zukunft geſicherſten Ertrag zu ziehen.

Die natürliche Landes-Beſchaffenheit beruhet hauptſächlich auf dem Klima und auf der Geſtalt der Landes-Oberfläche, je nach dem dieſelbe mehr oder weniger mit Bergen, Seen, Flüſſen, Moräſten, Waldungen ꝛc. verſehen iſt, oder nicht; ſodann auf deſſen Lage in Abſicht der natürlichen Gränzen, je nach dem nähmlich ein Land mehr oder weniger an ein Meer angränzt; und endlich auf die innere Beſchaffenheit ſeines Bodens, in Abſicht auf Reichhaltigkeit und Fruchtbarkeit. Siehe oben: **Landes-Beſchaffenheit. Landes-Fruchtbarkeit. Landes-Lage.**

Die politiſche Landes=Verfaſſung kommt hier in ſo weit in Betrachtung, als bey der Eintheilung der geſammten Landes=Oberfläche zugleich auf die Conſumtion und Verarbeitung der rohen Producten ſowohl im innern Zuſammenhange aller Bezirke in dem State, als auf deren Verhältniß mit andern, vornehmlich benachbarten Staten, zu ſehen iſt, um hiernach die zweckmäßigſten Anordnungen zu treffen. In einem bloß landwirthſchaftlichen Lande, welches außer den gewöhnlichen nothwendigen Handwerkern keine verhältnißmäßig beträgtlichen Manufacturen und Handel hat, muß ſich der Land=Mann bloß auf ſolche Producte einſchränken, die den Landes=Handel ausmachen. Blühen aber die inländiſchen Manufacturen und der Handel, dann hat er Gelegenheit, ſich auf die Cultur vieler hierin einſchlagenden Producte zu befleißigen. Daher zieht eine weiſe Landes=Regierung bey der Direction der geſammten Landes=Wirthſchaft zum allgemeinen Beſten des States die natürliche und politiſche Landes=Verfaſſung, ſo viel möglich, zugleich zu Rath, und ſtützt ihre Maßregeln und Anſtalten auf ſolche Grundſätze, welche ſowohl mit der beſten Cultur und Nutzung aller Theile der Landes=Oberfläche übereinſtimmen, als auch mit der innern Stats=Verfaſſung und den auswärtigen Stats=Verhältniſſen auf das richtigſte übereinkommen.

Die allererſte Grundlage einer wohleingerichteten Land=Wirthſchaft, iſt eine zweckmäßige Beſtimmung der geſammten Landes=Oberfläche im State. Hierzu wird erfordert: 1. Daß das innerhalb dem Lande befindliche, überflüſſige oder wohl gar der Geſundheit der Menſchen und Thiere, auch dem Wachsthume der Pflanzen nachtheilige Gewäſſer, ſo viel ſich mit menſchlichen Kräften ausrichten läßt, vermindert, folglich ungeſunde ſtehende Waſſer abgeleitet, und Moräſte ausgetrocknet werden. 2. Daß

durch dauerhafte Dämme den ſchädlichen Ueberſchwemmungen Einhalt gethan, und dem Laufe der Gewäſſer nicht nur eine unſchädliche, ſondern ſo viel möglich auch eine vortheilhafte Richtung gegeben werde. 3. Daß die Heiden und andere öde unfruchtbare Plätze zur Gewinnung mehrern Bodens, zur Vervielfältigung der Produkte und der weitern Ausbreitung der Menſchen-Wohnungen, angebauet und urbar gemacht werden. 4. Daß für die Felder, Wieſen und Fiſch-Teiche, ingl. für die Waldungen und Bergwerke, nach eines jeden Beſchaffenheit, der ſchickliche Boden und eine vortheilhafte Gegend angewieſen werde.

Landes-Oberherrlichkeit, ſiehe **Landes-Hoheit.**

Landes-Obrigkeiten. 1. Die höchſte Gewalt, in einem Lande zu gebiethen und zu verbiethen, und die Reichs-Streitigkeiten zu entſcheiden; ohne Plural.

Noch mehr 2. die mit dieſer Gewalt bekleideten Perſonen.

Landes-Oekonom, ſiehe im LX Th., S. 383.

Landes-Oekonomie-Collegium, um mehr Aufklärung unter das Landvolk, und die Land-Wirthſchaft auf das geſchwindeſte in Aufnahme zu bringen; ſiehe im LX Th. S. 381, und 389, fgg.

Landes-Ordnung, L. Leges et Conſtitutiones ſ. Statuta prouinciae; Fr. Statut (Ordonannce) du païs. oder de la province; die in einem Lande eingeführte Ordnung. Noch mehr, eine landesherrliche Verordnung, welche ein ganzes Land verbindet.

Landes-Pfennigmeiſter, ſiehe in **P.**

Landes-Pflicht, die Landes-Huldigung.

Landes-Polizey, die allgemeine Polizey in einem ganzen Lande, von welcher die Stadt-Polizey und Land-Polizey Theile ſind. Siehe im XXXIII Th. S. 410, fgg. und **Polizey.**

Landes=Räumung, ſiehe **Landes=Verweiſung.**

Landes=Regent, ſiehe **Landes=Herr**, oben, S. 117.

Landes=Regierung. 1. Die Regierung eines Landes; ohne Plural. Die Landes=Regierung antreten.

2. Ein Regierungs=Collegium, deſſen Gewalt ſich über ein ganzes Land erſtreckt, und welches auch die **Ober=Landes=Regierung**, oft auch nur die Regierung ſchlechthin genannt wird. Vor dergleichen Collegiis, welche insgemein in den fürſtlichen Reſidenz=Städten zu finden ſind, erreichen alle und jede Angelegenheiten der Unterthanen, die von den niedern Inſtanzen nicht ausgemacht werden können, ihre Endſchaft, und wird ſonſt das Intereſſe des Landes beſorgt. Siehe **Regierungs=Collegium.**

Landes=Schuld, eine Geld=Schuld, welche auf ein Land haftet.

In engerer Bedeutung, eine Geld=Schuld, welche auf die Einwohner eines Landes, oder deren Repräſentanten, die Land=Stände, haftet; zum Unterſchiede von den Hof= und Kammer=Schulden. Siehe **Schulden des States.**

Landes=Schule, eine Schule, welche zum Behuf eines ganzen Landes, auf deſſen Koſten und zu deſſen Beſten errichtet iſt; zum Unterſchiede von den Stadt= und Haus=Schulen. Siehe Th. LXI, S. 625, und **Schul= und Erziehungsweſen.**

Landes=Sigill, oder **Landes=Sigill**, nennt man dasjenige Siegel, deſſen ſich das Corpus der Land=Stände zur Beglaubigung ſeiner Ausfertigungen bedient. Nicht in allen Ländern, wo Land=Stände ſind, haben ſie das Recht, ein eigenes Siegel zu führen, ſondern ſie bedienen ſich auch oft ihrer Privat=Siegel.

Es ſind hierüber verſchiedentlich Streitigkeiten zwiſchen den Fürſten und den Land=Ständen entſtan-

den, indem jene glaubten, daß dieſes Recht ſehr bedenkliche Wirkungen habe. Qui ſigillum habet, heißt es in einem bei Gelegenheit der oſtfrieſiſchen Streitigkeiten erſtatteten Gutachten, imperium habet, neque hoc ab illo ſeparari poteſt. Wie unrichtig aber dieſer Satz ſey, und wie wenig Landes=Herren Urſache haben, die Bewilligung oder den Gebrauch eines landſchaftlichen Siegels zu erſchweren, iſt ſehr einleuchtend; denn es iſt wohl gewiß, daß die Eintheilung oder der Gebrauch deſſelben einer Landſchaft nicht mehrere Rechte giebt, als ſie vorher gehabt hat, man müßte ſie denn widerrechtlich für ein Collegium illicitum gehalten haben.

Wo Land=Stände noch kein eigenes Siegel haben, kann ihnen ſolches vom Landes=Herren ertheilt werden. Es hat zwar auch keinen Zweifel, daß der Kaiſer, vermöge ſeines Rechts Wapen zu verleihen, dies ebenfalls thun könne, wie er denn wirklich den oſtfrieſiſchen Land=Ständen ein ſolches Sigill ertheilt hat; allein, es können daraus leicht Streitigkeiten mit der Landes=Herrſchaft entſtehen, und es iſt daher immer rathſamer, bey dieſer die Bewilligung eines eigenen landſchaftlichen Siegels nachzuſuchen, als bey dem Kaiſer.

Moſer von Landes= oder landſtändiſchen Sigillen; im 4 Th. ſeiner Nebenſtunden, S. 568, f.

Landes=Sprache, die in einem Lande übliche Sprache. In engerer Bedeutung, die in einem Lande übliche Mund=Art, ſofern ſie ſich durch gewiſſe Eigenheiten von den Mund=Arten anderer Länder unterſcheidet. Lat. Sermo patrius, Lingua vernacula, Lingua regni vel regionis alicuius; Fr. Langue (Jargon, Langage, Dialecte) du païs.

Landes=Streitigkeiten, ſ. unter **Landes=Beſchwerden**, oben, S. 80, fgg.

Landes=Uniform, ſ. Th. XL. S. 261.

Landes-Vater, der Landes-Herr, als ein Vater ſeiner Unterthanen betrachtet, der Vater des Landes, L. Pater patriae. Fr. Pere du peuple; deſſen Gemahlinn, oder auch eine regierende Landes-Frau, in dieſer Beziehung **Landes-Mutter** genannt wird. Unter-Obrigkeiten pflegt man in eben dieſer Rückſicht auch wohl **Väter des Landes**, aber nicht **Landes-Väter**, zu nennen.

Die ganze Beſtimmung eines Fürſten concentrirt ſich in einem Worte, womit man gemeiniglich gar keinen Begriff verbindet, weil es ziemlich verbraucht, oder auch zu gemein iſt. Vater zu ſeyn über Völker, dies iſt der große Zweck, weswegen Fürſten über Erden-Söhne geſetzt wurden. Alle Pflichten im State fließen hierin zuſammen. Der Vater heißt ſo durch die Erzeugung der Kinder; — auch der gute Fürſt denkt auf Bevölkerung und Wachsthum des Volkes. Der Vater erzieht ſeine Kinder, entwickelt ihre Fähigkeiten, und bildet ſie; — auch der gute Fürſt bildet die Sitten des Volkes, ruft es ab vom Laſter, verbreitet Aufklärung, und macht es geſchickt, den vielen Beſtimmungen der menſchlichen Geſellſchaft zu entſprechen. Der Vater ſorgt für die Nahrung der Kinder; — auch der gute Fürſt ſchafft dem Volke Nahrungs-Wege, erhebt den Ackerbau, erweckt Indüſtrie, Gewerbe und Handel, und ſchafft, daß jeder, welcher Willen dazu hat, Unterhalt in allen Theilen des States finde. Der Vater iſt bedacht, den Kindern Güter zu erwerben; — auch der gute Fürſt ſucht durch den Flor der Gewerbe und des Handels ſein Volk zu bereichern.

Den Vater verehren gute Kinder mit liebender Furcht, die jeden Befehl ihnen doppelt ehrwürdig macht; — auch der Fürſt fordert Furcht von ſeinem Volke. Und wie glücklich iſt er und das Volk, wenn deren Grundlage kindliche Liebe iſt! Welches

Volk liebt den Regenten, und eilt nicht Blut und Leben zu opfern, eilt nicht jedem Winke zu folgen, und mit warmem Herzen ſich ehrerbiethig dem Throne zunähern? Und o, wie ſüß iſt es nicht, Preußen und Brandenburger! in Friedrich Wilhelm den Vater zu lieben, und ihm und euch ſelbſt als gute Kinder zu dienen!

Fürſten, welch herrlicher Nahme, der Nahme Vater! Nicht Allerdurchlauchtigſt, nicht Durchlauchtigſt, nicht Monarch, nicht Fürſt, dürfte mein Volk, wenn ich Fürſt wäre, mich nennen. Vater müßte es ſagen; — und jene nichts als zurückſcheuchende Höhe, nichts als kalte Majeſtät ausdrückende Titel wären nur für Fremde.

Hic ames dici pater —
Horat.

Iſt Landesvater wirklich von Landesherr verſchieden? ſ. im Magazin gemeinintereſſanter und unterhaltender Lektüre, 4 Quartal, (Frf. und L. 1786, 8.) S. 602, fgg.

Landes-Veräußerung. Eine der wichtigſten, auch bey Gelegenheit des vorgeweſenen Austauſches der bayerſchen Lande gegen die oeſtreichiſchen Niederlande, zur Sprache gekommene Streit-Frage des deutſchen Stats-Rechtes iſt: Ob ein Stand (*) des deutſches Reiches ſeine Länder oder Güter ganz, oder zum Theil veräußern dürfe, oder nicht? und was, wenn die Frage zu bejahen ſey, dabey beobachtet werden müſſe? Die Meinungen der Statsrechts-Gelehrten ſind hierüber ſehr verſchieden, welches unſtreitig daher rührt, weil theils die Frage: Ob ein Regent ſein Land veräußern könne? anders nach Grund-

(*) Es iſt alſo hier nicht die Rede von Veräußerung eines deutſchen Reichs-Landes, die durch Kaiſer und Reich geſchieht. Davon handelt *Eugen. Thomas* diſſ. de territor. German. univerſi Imperii redimendi gratia alienandis. Fuld. 1782.

Grundſätzen des allgemeinen Stats-Rechtes, und anders nach dem beſondern deutſchen Stats-Kirchen- und Lehn-Rechte, entſchieden werden muß, theils aber das Herkommen nicht gleich zu ſeyn ſcheint, und endlich auch die verſchiedenen Fälle nicht immer mit gehöriger Vorſicht von einander unterſchieden werden.

Wenn man die Frage wegen Veräußerung eines Landes nach Grundſätzen des allgemeinen Stats-Rechtes erörtert, ſo iſt gewiß, daß ein Regent das Land, welches er beherrſcht, weder ganz, noch zum Theil veräußern könne. Genau genommen iſt das Land nicht ſein Land, wie das Haus, das er ſich erbauet hat, ſein Haus iſt. Die Rechte, welche er über daſſelbe hat, ſind Regenten-Rechte, die ihm oder ſeinen Vorfahren für ſich und ihre Nachkommen vom Lande ſelbſt, d. h. von den freyen Landes-Einwohnern ausdrücklich oder ſtillſchweigend übertragen ſind, die er alſo auch auf keinen Dritten, der aus dem erſten Grund-Vertrage ſelbſt kein Recht herleiten kann, ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Landes übertragen darf. Er iſt nur Regent, aber keineswegs Herr des Landes und deſſen Bewohner, wie er Herr ſeiner Aecker und ſeiner Pferde iſt. Er beherrſcht oder regiert freye Unterthanen, aber keine Sclaven, mit denen und ihrem Habe und Gute Handel und Wandel getrieben werden kann, die als res mancipi mit dem ihrigen nach Belieben veräußert werden könnten. Wie kann man ihm alſo ein willkürliches Veräußerungs-Recht zugeſtehen? Nicht einmahl einzelne Stücke oder Güter des Landes, wenn ſie gleich nicht in dem Privat-Eigenthume eines ſeiner Unterthanen ſind, können von ihm, ſobald ſie Kron-Güter oder Domainen ſind, gültig veräußert werden. Verſchleudert er die Güter, welche ihm die Nation überlaſſen hat, um davon die Hof- und Stats-Ausgaben zu beſtreiten, ſo fällt die Laſt dieſer Ausga-

ben auf die Nation; mithin hat dieſe ein doppeltes Recht ſich allen Veräußerungen der Kron-Güter zu widerſetzen, und bereits veräußerte wieder zu vindiciren.

Was aber beſonders die Veräußerung deutſcher Reichs-Lande betrifft, ſo treten hier beſondere Rückſichten und Beſtimmungen ein, die anders bey einem geiſtlichen, anders bey einem weltlichen, und wieder anders ben einem lehnbaren, und anders bey einem bloß aus Allodium beſtehenden Reichs-Lande ſind.

Was erſtlich die geiſtlichen deutſchen Reichs-Lande betrifft, ſo kann ſich wohl überhaupt der Fall nicht zutragen, daß dieſelben von ihren gewählten Regenten veräußert werden; und geſchähe es ja, ſo würde eine ſolche Veräußerung in allem Betracht ungültig ſeyn. Eher kann ſich der Fall der Veräußerung einzelner zu einem geiſtlichen Reichs-Lande gehöriger Stücke zutragen, und dann wäre derſeibe vorzüglich nach Grundſätzen des kanoniſchen Rechtes, welche eine jede ohne dringende Noth und ohne Einwilligung des Capitels geſchehene Veräuſſerung für nichtig erklären, zu beurtheilen. Auſſer dieſen Erforderniſſen iſt aber auch noch die Einwilligung des Kaiſers, und bey Tafel-Gütern die Einwilligung des Papſtes, nöthig (*).

Was

(*) Lezteres behauptet Barthel, in ſeiner Diſſert. de rebus eccleſia non alienandis (Herbip. 1749) Art. 3. §. 11, und in ſeinen Opuſc. To. 2. n. 8, p. 805. und beruft ſich deshalb auf den Eid, welchen ein jeder Erz-Biſchof und Biſchof dem römiſchen Stuhle ſchwören müſſe, und worin es unter andern heißt: Poſſeſſiones vero ad *menſam meam* pertinentes, non vendam, nec donabo, neque oppignorabo, neque de nono infeudabo, vel aliquo modo alienabo. *etiam cum Conſenſu Capituli eccleſiae meae, inconſulto Roman. Pontiſice,* et ſi ad aliquam donationem deuenero, poenas in quadam ſuper hoc edita conſtitutione contenta eo ipſo incurrere volo.

Was ferner die Veräußerung der weltlichen Reichs-Lande betrifft, ſo iſt zuförderſt darauf zu ſehen, ob ſie an eine auswärtige Macht veräußert werden ſoll, oder nicht? Iſt jenes der Fall, ſo iſt, außer den nachher zu beſtimmenden Erforderniſſen, noch beſonders die Einwilligung der dabey intereſſirten Stände, des Kaiſers und Reiches nöthig (*); denn leztere würden durch die Veräußerung an eine fremde Macht die Hoheit, welche ſie bisher über das zu veräußernde Land gehabt haben, verlieren; und wie könnte alſo ein Stand des Reiches ihnen dieſelbe ohne ihre Einwilligung eigenmächtig entziehen? In allen Tauſch- und Gränz-Verträgen, welche vornehmlich in neuern Zeiten zwiſchen der Krone Frankreich und verſchiedenen deutſchen Reichs-Ständen geſchloſſen ſind, iſt daher die Beybringung der Einwilligung des Kayſers und Reiches ausdrücklich bedungen, auch jedesmahl nachgeſucht und ertheilt worden. Nur von dem zwiſchen dem Hauſe Oeſtreich und der Krone Frankreich am 16 May 1769 geſchloſſenem Gränz-Vertrage hat das deutſche Reich nichts zu wiſſen bekommen. Ja ſelbſt in dem Falle, wenn die fremde Macht das an ſie veräußerte deutſche Reichs-Land unter deutſcher Hoheit beſitzen wollte, würde doch die Einwilligung des Kaiſers und Reiches zur Veräußerung erforderlich ſeyn, indem es dieſen nicht wohl gleichgültig ſeyn kann, wer Beſitzer eines deutſchen Reichs-Landes iſt.

Soll

(*) Wahlcapit. Art. 10, §. 5. Es iſt zwar in dieſer Stelle nur von Umtauſchung der Gränz-Lande die Rede; allein, man kann ſicher ſchließen, daß das, was bey dieſer Gattung der Veräußerung Rechtens iſt, auch bey den übrigen Gattungen Rechtens ſeyn müſſe; zumahl da in dieſem Paragraph überhaupt auch von Reichsgränzſcheidungen die Rede iſt.

Soll aber die Veräußerung an einen deutſchen Bürger, es ſey unmittelbar oder mittelbar, geſchehen, und das zu veräußernde Land iſt reichslehnbar, ſo iſt nicht nur die Einwilligung des Kaiſers, als oberſten Lehns-Herrn, ſondern auch die Einwilligung aller derer, welche die Mit-Belehnung, oder doch das Recht der Anwartſchaft darauf haben, dazu erforderlich (*).

Wäre jedoch nur von Veräußerungen ganz kleiner Stücke eines Reichs-Lehnens, die weder auf die allgemeine deutſche Reichs-Verfaſſung, noch auch auf die Verfaſſung eines Reichs-Landes den geringſten Einfluß haben können, die Rede, z. B. eines Dorfes, eines Amtes von einem Fürſtenthume: ſo beſtätigt das allgemeine Reichs-Herkommen, daß dazu die beſondre kaiſerliche Einwilligung nicht erforderlich ſey; ja, es wird auch von Vielen behauptet, daß in einem ſolchen Falle nicht einmahl die Agnaten einzuwilligen brauchten. Indeſſen läßt ſich dagegen noch Verſchiedenes mit Grund einwenden; und da auch in den mehrſten fürſtlichen und gräflichen Häuſern beſondre Familien-Verträge vorhanden ſind, welche alle und jede Veräußerung verbiethen, ſo wird ein Käufer immer ſicherer gehen, wenn er den Handel nicht eher abſchließt, bevor nicht die Agnaten ſämmtlich darein gewilligt haben (**).

Was endlich die unmittelbaren Reichs-Allodien betrifft, ſo iſt ſo viel gewiß, daß dieſe ohne kaiſerliche Einwilligung (***) veräußert werden können. So viele

(*) So hat der Kaiſer in die von der Krone Schweden an das Haus Braunſchweig geſchehene Veräußerung der Herzogthümer Bremen und Verden, ingleichem in die von gedachter Krone an das Haus Brandenburg geſchehene Veräußerung des reichslehnbaren ſtettiniſchen Diſtrictes von Vor-Pommern conſentirt.

(**) Von dieſer Materie handelt Moſer, im Tr. von der teutſchen Lehnsverfaſſung, S. 358, fgg. ausführlich.

(***) *Thomaſius* de bonor. ſeculariſ. natur. §. 24.

viele Urkunden wir in Anſehung ſolcher veräußerten Reichs-Allodien aus den mittlern Zeiten haben, ſo findet ſich doch in keiner, daß darin einer kaiſerlichen Einwilligung gedacht wäre. Mehrerm Zweifel iſt die Frage unterworfen: Ob zu dergleichen Veräußerungen der Conſens der Agnaten erforderlich ſey? Gewöhnlich pflegt man einen Unterſchied zu machen zwiſchen freyen Stamm-Gütern, und ſolchen, die mit einem Familien-Fideicommiß belegt ſind, und behauptet, daß bey jenen die Einwilligung der Agnaten nicht erforderlich ſey, wohl aber bey dieſen; Andre hingegen ſind der Meinung, daß dieſer Unterſchied nicht gemacht werden dürfe, und daß überhaupt alle und jede Stamm Güter, d. h. ſolche, die einmahl in die Familie gebracht und bereits vererbt ſind, ohne Einwilligung der Agnaten nicht gültig veräußert werden könnten (*)

Moſer iſt, a. ang. O., der erſten Meinung. Er ſagt, es ſey zwar wahr, daß in vielen Veräußerungs-Urkunkunden des Mittel-Alters, der Einwilligung der Agnaten, Erben, u. ſ. w. gedacht würde; aber es ſey auch gewiß, daß ſich noch weit mehrere fänden, in welchen keine Spur der agnatiſchen Einwilligung anzutreffen ſey; es hätte daher die Veräußerung der Stamm-Güter den Beſitzern frey geſtanden, aber eben dieſes hätte Veranlaſſung dazu gegeben, daß man in vielen Häuſern in neuern Zeiten dergleichen Güter mit Fideicommiſſen belegt habe, welches nicht nöthig geweſen ſeyn würde, wenn die Stamm-Güter ſchon an und für ſich nicht hätten dürfen veräußert werden.

Allein, es läßt ſich die Einführung der deutſchen Fideicommiſſe, welche man mit den römiſchen Fideicomiſſen nicht vermengen muß (**), ſehr wohl gedenken, ohne daß

(*) Die verſchiedenen Meinungen findet man bey Moſer, im Tr. von der Reichsſtände Landen, S. 219, fgg.

(**) Die deutſchen Fideicommiſſe ſind nichts weiter, als Verordnungen, nach welchen zur Erhaltung der fürſtlichen und gräflichen Häuſer verbothen wird, Lande und Güter außerhalb der Familie zu veräußern.

daß man zu dem von Moſer angenommenen Satz ſeine Zuflucht zu nehmen nöthig hat. Je älter nähmlich die aus dem Mittel-Alter vorhandenen Veräußerungs-Urkunden ſind, je mehr findet ſich darin die Einwilligung der Agnaten; je neuerer ſie aber ſind, deſto weniger wird dieſer Einwilligung darin gedacht. Dies war unſtreitig Folge davon, daß das römiſche Recht immer mehr Eingang fand, und daß nach dieſem ein jeder Dominus libere de re ſua disponiren konnte. Die urſprünglich deutſchen Rechte, nach welchen Stamm-Güter nicht gültig veräußert werden konnten, wenn die Agnaten nicht einwilligten, ſtanden alſo in Gefahr, auch in dieſem Puncte von den fremden Rechten verdrängt zu werden. Man ſuchte daher durch beſondre Verträge die Unveräußerlichkeit der Stamm-Güter eben ſo zu erhalten, als man aus einem ähnlichen Grunde, die gleichfalls eigentlich unnöthigen Renunciationes filiarum illuſtrium einführte, um das altdeutſche Recht der Erd-Folge aufrecht zu erhalten. Unſtreitig iſt daher die Meinung, daß alle und jede Stamm-Güter, ſie mögen noch mit einem beſondern Fideicommiß belegt ſeyn oder nicht, ohne den Conſens der Agnaten nicht gültig veräußert werden können.

Die Frage: Ob zu einer Landes-Veräußerung die Einwilligung der Land-Stände und Unterthanen erforderlich ſey? iſt beſonders bey Gelegenheit des vorgeweſenen bayerſchen Länder-Tauſches zur Sprache gekommen. Der Hr. geh. Rath von Steck, in Berlin, hat ſie im 3 Cap. ſeiner Eclairciſſement de divers ſujets intereſſans pour l'homme d'état et de lettres, welches de l'échange des Etats, principalement de ceux de l'Empire handelt, bejahend beantwortet; noch ausführlicher aber iſt ſie von Hrn. Prof. Poße in Roſtock, in einer eigenen Schrift, u. d. T. Ueber das Einwilligungsrecht teutſcher Unterthanen in Landesveräußerungen, bey Gelegenheit des vorgeweſenen Vertauſches des bayeriſchen Lande, Frf. und L. 1786, 4. (*) abgehandelt. Er erörtert darin

(*) Man findet ſie auch in Hrn. Häberlin Nachrichten von den

darin dieſe Lehre ſowohl aus Grundſätzen des allgemeinen Stats ≈ Rechts, als aus Grundſätzen des deutſchen Stats ≈ Rechts, und ſucht darauf die Uebereinſtimmung des Herkommens mit dieſer Lehre zu zeigen. So viel iſt gewiß, daß dieſe Frage, wenn man ſie bloß nach Grundſätzen des allgemeinen Stats ≈ Rechts erörtern will, allerdings bejahend beantwortet werden müſſe, aber freylich ſind unſere deutſchen Staten nicht auf die Art entſtanden, als man ſich die Entſtehung der Staten überhaupt und im Allgemeinen zu denken pflegt. Indeſſen dürfte hieraus doch nur ſo viel folgen, daß Land ≈ Stände und Unterthanen kein Recht zu widerſprechen haben, wenn der Fürſt ein oder das andere Kammer ≈ Gut veräußern will, aber keinesweges, daß ſie nicht berechtigt wären, einen Widerſpruch einzulegen, ſobald das ganze Land, oder ein anſehnlicher Theil deſſelben, worin ſich eine Ritterſchaft, Prälaten oder Stände befinden, veräußert werden ſoll. In einem ſolchen Falle tritt allerdings auch das allgemeine Stats Recht ein; der deutſche Fürſt iſt eben ſo wenig Herr und Eigenthümer ſeines Landes, (ſ. den Art. **Landes ≈ Herr**, oben S. 117, fgg.) als es irgend ein König iſt; er iſt vielmehr bloß Regent, und ſeine freyen Landes ≈ Einwohner haben ſich nur ſeiner und ſeiner Nachkommen Regierung unterworfen; er darf alſo ebenfalls ſeine Hoheits ≈ und Regierungs Rechte nicht ohne deren Vorwiſſen und ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung einem Dritten überlaſſen.

Andre ſind dagegen der Meinung, daß man im Allgemeinen den Land ≈ Ständen das Recht der Einwilligung bey Veräußerungen und Vertauſchungen der Reichs ≈ Lande nicht zueignen könne, ſondern daß hier≈

den bey der Reichsverſammlung und den Reichsgerichten erſchienenen Schriften, 7 St.

hierüber die beſondern Freyheiten nnd Rechte der deutſchen Reichs-Lande die Entſcheidung geben müßten.

Moſer, welcher ausführlich von den Rechten der Land-Stände und Unterthanen in Anſehung ihrer Landes-Herren Lande und Gebiethe, im 22 Cap. des 1 B. ſeines Tr. von der Reichsſtände Landen handelt, ſagt im 12 §.: Nimmt man nun alles bisher Geſagte zuſammen, ſo iſt 1. richtig und unſtreitig, daß es in allen dergleichen Vorfallenheiten, von denen in dieſem ganzen Buche die Rede iſt, allervörderſt auf die beſonre Stats-Verfaſſung eines jeden Landes und Gebiethes in Deutſchland ankomme; entſteht aber über dergleichen Landes-Verträgen oder Herkommen, Streit, kommt es auf gütlichen Vergleich, oder, in deſſen Entſtehung, auf einen richterlichen Ausſpruch an. 2. Die Landes-Verträge und das Herkommen derer Deutſchen einzelnen Lande ſeyn hierin ſo verſchieden, daß ſich keine allgemeine Regeln daraus ziehen laſſen, außer in ſo weit, daß in denen Landen, wo Land-Stände vorhanden ſeyn, meiſtens derſelben Mit-Einwilligung erfordert wird, wenn von einem Lande etwas merkliches veräußert oder verſetzt werden will; alſo noch vielmehr, wenn dergleichen mit dem ganzen Lande vorgenommen würde. 3. In ſo fern aber ein Landes-Herr durch reſp. ſeine Wahl-Capitulation, Reverſalien, Landes-Verträge, oder das Herkommen, keine gebundene Hände hat, verbleibt ihm die natürliche Freyheit, in allen ſolchen Stücken, es betreffe viel oder wenig, und es ſey um einen Verkauf, Verſatz, Tauſch, Losſprechung eines Landſaſſen von der Landes-Hoheit, Theilung, Trennung, Zuſammenſchlagung, Einverleibung u. d. gl. zu thun, nach freyem Gefallen, zu ſeinem und ſeiner Nachkommen Beſten oder Schaden, zu handeln, wie es ihm beliebt. 4. Bey allen dem aber erfordert dennoch die natürliche Billigkeit und die allgemeine Pflichten aller Regenten, daß, wenn der Land-Stände oder anderer Unterthanen Nutzen oder Schaden bey dergleichen Gelegenheiten mit einſchlägt, und ſie ſolches geziemend vorſtellen, von dem Regenten alle billigmäßige Rückſicht darauf genommen werde. Thut er es aber nicht, und die Land-Stände ꝛc. geben darüber an ein Reichs-Gericht, zweifle ich

ich gar nicht, daß daſſelbe, auch in Entſtehung beſonderer Verträge ꝛc. dennoch befugt ſey, ihn in ſolche Schranken einzuleiten, wie es das allgemeine Wohl eines Gliedes an dem deutſchen Statskörper, mithin in der Folge auch der Nutzen oder Schaden des ganzen Reichs, erfordert.

Daß endlich ein Landes-Herr ſich und ſeinen Regierungs-Nachfolgern hierin durch Verträge mit ſeinen Land-Ständen und Unterthanen die Hände in dergleichen Fällen binden könne, hat um ſo weniger Anſtand, je mehr es zum Beſten ſeines eigenen Hauſes und Landes gereicht.

Außer den in dieſem Artikel bereits angeführten Schriften, gehören noch hierher.

Jo. Aug. Hellfeld de reſtricta alienandi facultate illuſtrium maxime quoad allodia avita.

Dav. Ge. Struben Obſ. Jur. et Hiſt. German. obſ. 4, §. 17.

Ge. Henr. Ayrer progr. de liberiore principum imperii, quam privatorum hominum alienandi et oppignorandi poteſtate. Goett. 1773.

Betrachtungen über Vertauſchungen teutſcher Reichslande. Frf. und L. 1786, 4.

Theod. H. A. Schmalz diſſ. de iure alienandi territoria absque conſenſu ſtatuum provincialium principibus Germaniae competente. Rintel. 1786. 8. Von dieſer Schrift, welche hauptſächlich gegen die Schrift des Hrn. Prof. Voſe gerichtet iſt, findet man eine ſehr zweckmäßige Anzeige in Hrn. Prof. Klüber kl. juriſt. Biblioth. St. 10, S. 224, fgg. Vorzüglich verdient aber auch geleſen zu werden, was Klüber am Ende der Recenſion über dieſe ſtreitige Rechts-Frage ſagt.

Noch mehrere, vorzüglich bey Gelegenheit des vorgeweſenen bayerſchen Länder-Tauſches erſchienene Schriften, finden ſich verzeichnet in Klüber's neuer Litteratur des teutſchen Staatsrechts, S. 640, fgg.

Landes-Verfaſſung. Im Allgemeinen verſteht man unter **Landes-Verfaſſung** den Zuſtand eines ganzen States und ſeiner einzelnen Theile. So weit ſich die Gegenſtände der Statiſtik erſtrecken, eben ſo weit iſt der Begriff von der Landes Verfaßung auszudehnen.

In der ſtrengern Bedeutung hingegen wird unter Landes-Verfaſſung die Regierungs-Form eines

Landes verſtanden, und man begreift darunter die wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten und der Unterthanen.

Landes-Vermeſſung, ſiehe im LX Th. S. 634, fgg. und 782, fgg.

Landes-Verrätherey, iſt eine Gattung des Verbrechens der beleidigten Majeſtät, und beſonders eine Art des Hochverrathes, oder einer boshaften Unternehmung wider die Verfaſſung und Sicherheit des ganzen States, und wider die weſentlichen Rechte des Fürſten. Nach den älteſten römiſchen Geſetzen ſcheint der Hochverrath allein in denen Fällen Statt gefunden zu haben, in welchen nach unſern heutigen Begriffen eine Landes-Verrätherey begangen wird (*). Erſt ſpäter fing man an, ſowohl das Verbrechen der beleidigten Majeſtät überhaupt, als insbeſondre den Hochverrath auf mehrere Fälle auszudehnen (**). Wir können alſo nicht ohne Grund vermuthen, daß die älteſten Völkerſchaften keine Verletzung der Majeſtät für ſchwerer und ſtrafbarer gehalten haben, als die Landes-Verrätherey, und daß dieſe Art des Hochverrathes in der Folge Anlaß gegeben hat, die übrigen Arten deſſelben zu beſtimmen. Dieſe Vermuthung

(*) Ll. XII. Tab. Tab. IX. Si qui perduelem concitaſit, ciuemne perdueli transduit; capital esto.

(**) L. 3. D. ad L. Jul. majeſt. Lex. XII Tabularum iubet, eum, qui hoſtem concitauerit, quiue ciuem hoſti tradiderit, capite puniri. Lex autem Julia majeſtatis praecipit, eum, qui majeſtatem publicam laeſerit, teneri; qualis eſt ille, qui in bellis ceſſerit aut arcem tenuerit, aut caſtra conceſſerit. Eadem lege tenetur, et qui iniuſſu principis bellum geſſerit, dilectumue habuerit, exercitum comparauerit; quiue cum ei in prouincia ſucceſſum eſſet, exercitumſ ucceſſori non tradidit, quiue imperium exercitumue populi Romani deſeruerit, quiue priuatus pro poteſtate magiſtratune quid ſciens dolo malo geſſerit, quiue quid eorum, quae ſupra ſcripta ſunt, facere curauerit.

ung erhält noch größere Wahrſcheinlichkeit, wenn man bedenkt, daß in den älteſten Zeiten, die zunächſt auf die Gründung der bürgerlichen Geſellſchaften folgt, der Geiſt der Freyheit noch zu ſtark auf die Gemüther der Menſchen wirkte, um das in innerliche Unruhen ausgebrochene Mißvergnügen der Bürger über die Regierung als ein ſchweres Verbrechen betrachten zu laſſen. Nur die Treulöſigkeit des Bürgers gegen ſein Vaterland und gegen ſeine Mitbürgers konnte ihn damahls des Hochverrathes ſchuldig machen, und dieſe Treuloſigkeit iſt es, die das Weſen der **Landes-Verrätherey** ausmacht.

Nicht allein Bürger, ſondern auch Fremde, können ſich durch ihre Treuloſigkeit gegen den Stat, in deſſen Gränzen ſie ſich aufhalten, eines wirklichen Hochverrathes ſchuldig machen, wenn ſie zu Landes-Verräthern werden. Denn ſowohl dieſe, als jene, ſtehen unter dem Schutze der Majeſtät, und berauben ſich folglich ſelbſt der ihnen gewährten Sicherheit, wenn ſie die Ruhe der bürgerlichen Geſellſchaft durch einen gefährlichen Mißbrauch des von der Regierung auf ſie geſetzten Vertrauens untergraben, und den Fürſten zwingen, ſie als Friedens-Störer und Feinde zu behandeln. Von beyden laſſen ſich alſo folgende Lehrſätze behaupten.

1. Die Landes-Verrätherey kann ſowohl durch gefährliche Unterhandlungen mit den Feinden des States, als durch die boshafte Entdeckung und Bekanntmachung der Stats-Geheimniſſe, begangen werden. In die erſte Claſſe gehören alle Arten der Begünſtigung und Unterſtützung der wirklichen, und die Ermunterung oder Reizung der heimlichen Feinde des States.

2. Als ein Stats-Geheimniß muß alles dasjenige betrachtet werden, deſſen Bekanntmachung entwe-

den die Erhaltung und Verſtärkung der Macht eines States hindurch, oder die Schwäche deſſelben aufdecken würde. Alle Verbrechen, die in die zweyte Claſſe der Landes-Verrätherey, (welche nähmlich durch die boshafte Entdeckung und Bekanntmachung der Stats-Geheimniſſe begangen wird), gehören, enthalten alſo eine unmittelbare Beleidigung des States, weil ſie ihm die Mittel zu ſeiner Erhaltung entweder ganz entziehen, oder doch in der Anwendung erſchweren; und die freundſchaftlichen Geſinnungen des fremden Hofes, dem der Verbrecher ſeine Entdeckung mitgetheilt hat, können ihn nicht im geringſten entſchuldigen. Denn die bekannt gewordenen Stats-Geheimniſſe können, wie es die Geſchichte durch mehrere Beiſpiele beſtätigt, jene freundſchaftlichen Geſinnungen verändern und in ein unglückliches Mißtrauen verwandeln, welches zuletzt in weit ausſehende Zwiſtigkeiten und Kriege zwiſchen eben den Staten ausbricht, die man ehemahls durch ein gemeinſchaftliches Intereſſe feſt und unauflöslich verbunden glaubte. Die Bekanntmachung der Stats-Geheimniſſe bleibt daher immer, ſie geſchehe aus welchen Gründen und gegen wen man wolle, eine der gefährlichſten Störungen der öffentlichen Sicherheit, der die nachdrücklichſten Maßregeln und folglich auch verhältnißmäßig harte Strafen entgegengeſetzt werden müſſen, um ihren weitern Folgen, wenigſtens zum Theil, vorzubeugen.

3. Oft ſetzt die Bekanntmachung der Stats-Geheimniſſe das Land weit größern Gefahren aus, als die wirkliche Unterſtützung und Begünſtigung der Feinde, und überhaupt als die erſte Art der Landes-Verrätherey, weil jene die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt auf ganze Jahrhundert unterbrechen kann, welches doch von dieſer nicht leicht zu befürch-

befürchten iſt. Nimmt man alſo nur auf die Gefährlichkeit der geſetzwidrigen Handlung und nicht zugleich auf die Grade der Bosheit ihres Urhebers Rückſicht, ſo verdient die boshafte Bekanntmachung der Stats-Geheimniſſe mit größerer Strenge beſtraft zu werden, als die erſte Art der Landes-Verrätherey.

4. Wenn der ſiegreiche Feind den von ihren Landes-Herren hart behandelten Bürgern mit einer ihnen ungewöhnlichen Großmuth und Menſchen-Liebe begegnet, ſo werden ſie ſich leicht verleiten laſſen, ihm zur Verfolgung und Benutzung ſeines Sieges wider ihren eigenen Fürſten behülflich zu ſeyn, weil ihr Haß gegen den Letztern durch das edle und zur Ehrfurcht und Liebe hinreiſſende Betragen des Siegers verdoppelt wird. Unter dieſer Vorausſetzung hat die begangene Landes-Verrätherey weit weniger Moralität, als man ihr beylegen könnte, wenn der Verbrecher gar keinen Grund zur Unzufriedenheit mit ſeinem Fürſten gehabt hätte. Sie wird folglich auch nur mit einer verhältnißmäßig gelinden Strafe belegt werden dürfen, und vielmehr den ſtrengen Regenten veranlaſſen müſſen, in Zukunft ſeine Pflichten gegen den Stat ſorgfältiger zu beobachten, und die Bürger nicht weiter durch ſeine Härte zum Mißvergnügen zu reizen.

5. Es iſt gleichgültig, ob jemand die ihm bekannt gewordenen Stats-Geheimniſſe mit deutlichen Worten und ohne alle Einkleidung, oder in der künſtlichern Geſtalt einer erdichteten Erzählung oder irgend eines andern Productes des Geſchmackes, der Welt mitgetheilt hat. Denn der Stats-Mann wird den Schlüſſel zu jeder Erdichtung, deren wahrer Sinn ſich aus verſchiedenen auszeichnenden Umſtänden und aus auffallenden Anſpielungen leicht errathen läßt, nicht lange ſuchen dürfen;

ſen. Man wird alſo in den wenigſten Fällen die Verfaſſer ſolcher witzigen Schriften, deren vornehmſte Abſicht auf die Bekanntmachung gewiſſer Stats-Geheimniſſe hinausläuft, von einer vorſetzlichen Landes-Verrätherey freyſprechen können, weil ſie nur ſelten, oder vielleicht niemahls, einen andern Endzweck haben, als den Stat, deſſen Verfaſſung ſie ſchildern, entweder der allgemeinen Verachtung preis zu geben, oder ihn, zur Beförderung ihres eigenen Vortheiles, der Vorzüge zu berauben, deren ausſchließender Genuß allein fähig war, ſeine Sicherheit und Erhaltung zu befördern. Nur ihre Unwiſſenheit kann ſie entſchuldigen, aber dieſe Entſchuldigung erhält ihren rechten Nachdruck erſt von dem Beweiſe ihrer gänzlichen Unerfahrenheit in der Stats-Verfaſſung des Landes, deſſen politiſche Geheimniſſe ſie ohne ihren Vorſatz bekannt gemacht zu haben behaupten. Waren ſie mit der Stats-Verfaſſung dieſes Landes nicht ganz unbekannt, ſo verdienen ſie wenigſtens wegen ihrer Unbedachtſamkeit angeklagt und beſtraft zu werden, weil die Pflichten, die jeder Unterthan dem State ſchuldig iſt, ihm nicht erlauben, eine Handlung zu unternehmen, deren Folgen er entweder gar nicht kennt, oder deren gefährlichen Einfluß auf das Wohl der bürgerlichen Geſellſchaft, die ihm durch ihren Schutz mannigfaltige Vortheile verſchaffte, er ſchon mit einiger Wahrſcheinlichkeit ahndet.

6. Je größer die mit der Landes-Verrätherey verbundene Treuloſigkeit iſt, deſto höher ſteigt die Moralität und die Strafbarkeit jenes Verbrechens. Ein Stats-Bedienter, dem die Geheimniſſe, die er verrathen hat, anvertrauet waren, damit er ſie zum Beſten des Fürſten und des Volkes benutzen möchte, verdient alſo eine härtere Strafe,

Strafe, als ein anderer Landes-Verräther, dem keine Amtspflicht neue Bewegungsgründe zur unverbrüchlichſten Treue an die Hand giebt. Jener iſt immer ein Böſewicht, der durch keine Wohlthaten gewonnen und gebeſſert werden kann, und den man alſo deſto ſtrenger behandeln ſollte, je größer das Zutrauen war, welches der Stat in ihn geſetzt hat. Dieſer kann alles, was er that, um die Geheimniſſe eines fremden States zu erforſchen, aus warmen Patriotismus für ſein eigenes Vaterland gethan haben. Seine Bereitwilligkeit, ſich den größten Gefahren auszuſetzen, um ſeinem Vaterland einen wichtigen Dienſt zu leiſten, legt ein redendes Zeugniß von ſeiner Fähigkeit zu edeln und großen Unternehmungen ab; und die mühſamen und weiten Umwege, die er nehmen mußte, um endlich ſein Ziel zu erreichen, zeugen eben ſo deutlich von der Thätigkeit ſeines Geiſtes, der unerſchöpflich in Erfindung neuer Hülfsmittel, ſich durch keine Schwierigkeit und Hinderniſſe von dem vorgeſetzten Endzwecke abſchrecken läßt. Es wird alſo oft dem State, den er durch ſeine Verrätherey beleidigt hat, nützlicher ſeyn, ihn durch Gelindigkeit und Großmuth zu gewinnen, als ſein Verbrechen nach der Strenge der Geſetze zu beſtrafen.

Hr. Prof. Wieland Geiſt der peinlichen Geſetze, 2 Th. (Lpz. 1784, gr. 8.) S. 28, fgg.

Im allgemeinen Land-Recht für die preußiſchen Staten, iſt, im 2ten Th., Tit. 20, Abſchn. 13, §. 100—148, wegen der Landes-Verrätherey und deren Strafe, Folgendes verordnet worden.

§. 100. Ein Unternehmen, wodurch der Stat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unſicherheit geſetzt wird, heißt Landes-Verrätherey.

§. 101. Wer ganze dem State gehörige Lande, Kriegs-Heere oder Haupt-Feſtungen, in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt, der iſt ein Landes-Verräther der erſten Claſſe.

§. 102. Ein ſolcher Landes-Verräther ſoll zum Richt-Platze geſchleift, mit dem Rade von unten herauf getödtet, und der Körper auf das Rad geflochten werden.

§. 103. Die gegen einen Hochverräther in Anſehung der Ehre, des Vermögens, und in Beziehung auf ſeine Familie, nach §. 95. verordnete Ahndung, ingleichen die Vollſtreckung der Leibes-Strafe an dem Bildniſſe des entwichenen oder geſtorbenen Verbrechers (§. 99.) treffen auch einen Landes-Verräther der erſten Claſſe.

§. 104. Auch in Anſehung der Mit-Urheber und Theilnehmer dieſes Verbrechens, ingleichen derjenigen, die ihre Wiſſenſchaft von einem ſolchen Verbrechen zu entdecken unterlaſſen haben, finden die Vorſchriften §. 94, 96, 97, 98, wie bey dem Hochverrathe, Anwendung.

§. 105. Iſt eine Landes-Verrätherey der erſten Claſſe vor deren wirklichen Ausbruche entdeckt, oder doch gänzlich verhindert worden, ſo ſollen die Urheber mit dem Schwerte hingerichtet, die Theilnehmer aber mit lebenswieriger, und die Mitwiſſer mit acht- bis zehnjähriger Feſtungs-Strafe belegt werden.

§. 106. Unternehmungen von minderer Wichtigkeit, die zur Begünſtigung der Feinde des States abzielen, ſind als Landes-Verrätherey der zweyten Claſſe anzuſehen.

§. 107. Wer dem Feinde zur Ausführung ſeiner Anſchläge beförderlich iſt, oder den Kriegsvölkern des States in ihren Unternehmungen gegen den Feind vorſetzlich Hinderniſſe in den Weg legt, ſoll durch den Strang hingerichtet werden.

§. 108. Wer, zur Begünſtigung des Feindes, Aufruhr in Feſtungen erregt, oder Magazine und Vorraths-Häuſer verderbt, iſt der Strafe des Rades von oben herab ſchuldig.

§. 109

§. 109. Wer in gedachter Abſicht Städte, Dörfer, Vorraths-Häuſer oder offene Magazine in Brand ſteckt, ſoll durch das Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

§. 110. Wer die feindlichen Truppen, durch freywillig übernommene Lieferungen, mit Kriegs-Bedürfniſſen und Lebens-Mitteln in beträchtlicher Menge unterſtützt, hat die Strafe des Schwertes verwirkt.

§. 111. Wer ſich als Kundſchafter von dem Feinde brauchen läßt, oder demſelben Operations-Plane, Feſtungs-Riſſe, oder andre dergleichen Nachrichten und Urkunden mittheilt, durch welche derſelbe in Stand geſetzt wird, dem State zu ſchaden, wird mit dem Galgen beſtraft.

§. 112. Wer, ohne weitere Theilnehmung, feindliche Kundſchafter, oder einzelne zum Auskundſchaften abgeordnete feindliche Truppen oder Soldaten bey ſich verbirgt, ſoll mit vier- bis ſechsjähriger Feſtungs-Strafe belegt werden.

§. 113. Fremde Kundſchafter, die ſich auf verdächtigen Wegen betreten laſſen, ſind nach den Regeln des Kriegs-Rechts zu behandeln.

§. 114 Feindliche Kriegs-Gefangene, welche die ihnen geſtattete Befreyung von einer engern Gefangenſchaft, gegen ihr gegebenes Wort mißbrauchen, und Aufruhr anrichten, ſollen mit dem Schwerte, oder nach Bewandniß der Umſtände, der Größe der Gefahr, oder des wirklich entſtandenen Schadens, mit dem Rade von oben hingerichtet werden.

§. 115. In Fällen, wo eine Landes-Verrätherey der zweyten Claſſe noch nicht ausgeführt, oder dem State dadurch noch kein Schade zugefügt worden, ſoll die Lebens-Strafe, nach Bewandtniß der Umſtände, in ſechs- bis zehnjährige Gefangenſchaft verwandelt werden.

§. 116. Eine gleiche Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe trifft diejenigen, welche an einer ſolchen Landes-Verrätherey zwar nicht unmittelbar aber doch durch Rathſchläge, oder entfernte Hülfsleiſtung Theil genommen haben.

§. 117. Gegen diejenigen, welche ihre Pflicht, zur Entdeckung der von einer ſolchen vorhandenen Landes-Verrätherey ihnen beywohnenden Wiſſenſchaft, unterlaſſen haben, finden die allgemeinen Vorſchriften des §. 80, 81, 82, jedoch nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes, der Gefahr, oder des Schadens, in geſchärfterem Grade, Anwendung.

§. 118. Jeder Mitſchuldige an einer Hoch- oder Landes-Verrätherey, welcher das böſe Vorhaben aus eigener Bewegung noch in Zeiten entdeckt, und dadurch aller Beſchädigung des States vorbeugt, kann auf Milderung der Strafe, oder, nach bewandten Umſtänden, auf völlige Begnadigung Anſpruch machen.

§. 119. Wer ſich wiſſentlich in Verbindungen einläßt, wodurch der Stat auf irgend eine Art in äußere Unſicherheit oder gefährliche Verwickelungen gerathen könnte, ſoll, wenn er auch einer böſen Abſicht nicht überführt, und dem State kein Schade geſchehen iſt, mit Gefängniß, oder Feſtungs-Strafe auf 6 Monathe bis 2 Jahre, belegt werden.

§. 120. Ohne beſondere Erlaubniß der Obrigkeit darf kein Einwohner des States ſich, zu Kriegs-Zeiten, mit irgend jemanden von feindlicher Seite in heimliches Vernehmen einlaſſen.

§. 121. Wer ſeiner Privat-Geſchäfte wegen, zu Kriegszeiten Reiſen in feindliche Lande vornehmen will, iſt, die ſchriftliche Erlaubniß ſeiner Obrigkeit nachzuſuchen, verbunden.

§. 122. Briefwechſel in feindliche Lande darf, ohne dergleichen beſondere Erlaubniß nicht anders, als durch den Weg der öffentlichen Poſten, auch nie in Ziffern oder andern geheimen Zeichen, geführt werden.

§. 123. Niemand ſoll fremde Perſonen bey ſich aufnehmen, oder deren heimlichen Aufenthalt begünſtigen, ſondern er iſt ſchuldig, der Obrigkeit ſeines Orts davon ſofort Nachricht zu geben.

§. 124. Wer dieſen Vorſchriften (§. 121 — 123) zuwider handelt, ſoll, wenn er auch bey näherer Un-

Unterſuchung einer Verrätherey, oder der Theilnehmung und Mitwiſſenſchaft davon nicht ſchuldig befunden wird, dennoch in eine ſeinem Vergehen angemeſſene empfindliche Leibes= oder verhältnißmäßige Geld-Strafe verurtheilet werden.

§. 125. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Landes-Herrn ſoll niemand im Lande Befeſtigungen anlegen, welche den Feinden des States zum Aufenthalte dienen könnten.

§. 126. Niemand ſoll ſchweres Geſchütz, Waffen oder Kriegs=Vorräthe, heimlich aufſammeln.

§. 127. Niemand ſoll, ohne Zwang, dem Feinde Lebens=Mittel oder Kriegs=Bedürfniſſe zuführen.

§. 128. Niemand ſoll bewaffnete Leute zuſammenbringen, oder in Sold nehmen, der nicht von dem State dazu ausdrücklich bevollmächtigt worden.

§. 129. Niemand, der nicht vermöge ſeines Amts dazu berechtigt iſt, ſoll Riſſe von Feſtungen, Operations=Plane, und andere geheime Nachrichten, deren Bekanntmachung, beſonders in Kriegszeiten, dem State gefährlich ſeyn könnte, ſammeln und beſitzen, vielmehr dieſelben, wenn ſie ihm zukommen, an die Behörde ſofort abliefern.

§. 130. Wer wider dieſe Vorſchriften (§. 125 — 129) handelt, der ſoll, nach Verhältniß ſeiner Uebertretung, der für den Stat zu beſorgenden Gefahr, und des ſeine Abſicht dabey treffenden Verdachts, mit nachdrücklicher Geld= oder Leibes-Strafe, nach Beſchaffenheit der Perſon und ihres Vermögens, belegt werden.

§. 131. Jeder Bürger des States iſt ſchuldig, die ſeinem Vaterlande drohende Gefahr, ſo viel in ſeinen Kräften ſteht, abzuwenden, und alle ihm bekannt gewordenen verdächtigen oder gefährlich ſcheinenden Unternehmungen, welchen er nicht ſelbſt vorbeugen kann, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 132. Vornehmlich aber liegt allen Obrigkeiten und fiscaliſchen Bedienten die genaueſte Aufmerkſamkeit auf dergleichen Vorfälle und Begebenheiten ob, alſo daß, wenn ſie dabey etwas pflichtwidrig

verabſäumen, nicht nur mit Caſſation, ſondern auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, des Grades ihrer Nachläßigkeit, und des dem State daraus entſtandenen Schadens, mit Gefängniß- oder zeitiger Feſtungs-Strafe wider ſie verfahren werden ſoll.

§. 133. Auch derjenige, welcher den Stat in Unvernehmen und Zwietracht mit fremden nicht feindlichen Mächten zu verwickeln ſucht, ingleichem der, welcher ſolche fremde Mächte, zum Nachtheil der Gerechtſame und des Intereſſe des einen States begünſtigt, verletzt die äuſſere Sicherheit deſſelben, und begeht eine Landes-Verrätherey der dritten Claſſe.

§. 134. Wer fremde Mächte gegen den Stat aufwiegelt, und zum Kriege wider denſelben reizt, ſoll mit dem Schwerte hingerichtet werden.

§. 135. Wer das Völker-Recht gegen fremde Staten, deren Oberhaupt und Geſandten verletzt, oder dieſelben ſonſt beleidigt, gegen den ſoll die durch die That ſelbſt verwirkte Strafe jedesmahl geſchärft werden.

§. 136. Wer Beleidigungen fremder Unterthanen auch außerhalb Landes begeht, welche die hieſigen Unterthanen der Gefahr, daß von dem fremden State Repreſſalien wider ſie gebraucht werden müſſen, ausſetzen, ſoll eben ſo, als wenn er das Verbrechen innerhalb Landes begangen hätte, geſtraft werden.

§. 137. Wer in der Abſicht, dem State zu ſchaden, oder ihn in Streitigkeiten mit ſeinen Nachbarn zu verwickeln, die Landes-Gränzen verrückt oder verdunkelt, der ſoll vier- bis achtjährige Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe leiden.

§. 138. Wer ſich um den Beyſtand fremder Mächte, zur Unterſtützung ſeiner Anſprüche gegen den dadurch zu unangenehmen Verhandlungen zwiſchen beyderley Staten Anlaß giebt, der hat ſechsmonathliche bis zweyjährige Gefängniß- oder verhältnißmäßige Geld-Strafe verwirkt.

§. 139

§. 139. Dieſe Strafe ſoll geſchärft werden, wenn der Stat ſelbſt die vermeintlichen Rechte ſchon unterſucht, und für ungegründet erklärt hat.

§. 140. Wer die Rechte des States gegen fremde Mächte durch Vernichtung der darüber ſprechenden Urkunden, oder auf andere Art, vorſetzlich verdunkelt, ſoll mit ſechsjähriger bis lebenswieriger Feſtungs-Strafe belegt werden.

§. 141. Wer fremden, nicht feindlichen Mächten Stats-Geheimniſſe offenbaret, oder ihnen Feſtungs- oder Operations-Plane, oder Urkunden, und andere dergleichen Nachrichten, an deren Geheimhaltung der Wohlfahrt des States gelegen iſt, mittheilt, der ſoll zehnjährige bis lebenswierige Feſtungs-Strafe leiden.

§. 142. Wer die ihm anvertraueten Stats-Geheimniſſe aus Unvorſichtigkeit, Nachläßigkeit oder Prahlerey, bekannt werden läßt, und dadurch den Stat in Gefahr ſetzt, der ſoll zu fernern Dienſten deſſelben auf immer für unfähig erklärt, und überdies, nach Verhältniß des Grades ſeiner Fahrläßigkeit, der Wichtigkeit des Gegenſtandes, und des dem State wirklich zugefügten Schadens, mit zeitiger Gefängniß- oder Feſtungs-Strafe belegt werden.

§. 143. Wer für fremde, nicht feindliche Mächte in hieſigen Landen Werbungen anſtellt, oder fremden Werbern aus hieſigen Landen Recruten zubringt, der ſoll, wenn er ſich auch gegen die Angeworbenen ſelbſt des Menſchen-Raubes nicht ſchuldig gemacht hätte, dennoch zwey- bis vierjährige Feſtungs-Strafe leiden.

§. 144. Wer Perſonen, die einen beſondern Schutz des States genießen, in die Gewalt fremder Mächte verräth, der ſoll, bis zu deren Wiederbefreyung in Verhaft genommen werden.

§. 145. Verliert der Ausgelieferte vor ſeiner Befreyung das Leben, ſo hat der Verräther zehnjährige bis lebenswierige Feſtungs-Strafe verwirkt.

§. 146. Iſt der Verrath an fremde feindliche Mächte geſchehen, ſo ſoll der Verräther mit der Strafe des Galgens belegt werden.

§. 147.

§. 147. Wie derjenige zu beſtrafen ſey, welcher Kriegsleuten des States, die ihre Fahne meineidig verlaſſen, durchhilft, iſt im 8ten Abſchnitt, §. 474, fgg. verordnet.

§. 148. Wer Fabriken-Vorſteher, Bediente und Arbeiter, zum Auswandern verleitet, und ihnen dabey behülflich iſt, oder ſonſt Fabriken- und Handlungs-Geheimniſſe Fremden verräth; insgleichem, wer ſeinem Vaterlande andre Vortheile dieſer Art, zu Gunſten fremder Staten, vorſetzlich entzieht, der hat vier- bis achtjährige Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe verwirkt.

Daß Verrätherey ſchändlich, und dem Rechte der Natur zuwider ſey, ſ. im L Th. S. 787, f.

Von dem Hochverrathe, wovon die Landes-Verrätherey eine Art iſt, werde ich, da der Hochverrath eine Gattung des Verbrechens der beleidigten Majeſtät iſt, im Artikel Majeſtäts-Schänder handeln.

Landes-Vertheidigung, die dazu erforderlichen Koſten müſſen die Land-Stände bewilligen; ſiehe im LXII Th. S. 274 fgg.

Landes-Verträge, ſ. **Landes-Grundgeſetz**.

Landes-Verwalter, in einigen Ländern, z. B. in Krain, derjenige, welcher die Stelle des Landes-Hauptmannes vertritt, und auch wohl der **Landes-Verweſer** genannt wird; der Vice-Landes-Hauptmann.

Landes-Verweiſung, **Landes-Räumung**, Verbannung, Verweiſung ins Elend, L. Exilium, Exſilium, Proſcriptio, Relegatio, Relegatio in exilium; Fr. Ban, Baniſſement, Exil, Forban, iſt diejenige Art der Leibes-Strafe, da ein Glied des States, oder derjenige, der ſich in einem State aufhält, ſich aus dem Lande entfernen, und in ein Land, welches einem andern Herrn gehört, begeben muß. Gemeiniglich iſt damit der Verluſt des Bürger-Rechtes verbun-

bunden, und geſchieht bald mit dieſen, bald mit jenen Ceremonien.

Bey den Juden, war die Verweiſung zwar in ſo fern wohl eine Strafe der Todtſchläger, die einen andern unverſehends um das Leben gebracht hatten, daß ſie aus ihrer Stadt weichen mußten, doch aber durften ſie deshalb nicht völlig aus dem Lande gehen. Man möchte ſich vielleicht darüber verwundern, daß dieſe Art von Strafen, bey allen alten Völkern ſo gewöhnlich war, auch das erſte Straf=Exempel, das wir in der Bibel finden, die Landes=Verweiſung des Bruder=Mörders Cain war; allein, wenn man die Verfaſſung des jüdiſchen States anſieht, ſo wird man ſich nicht mehr ſo ſehr darüber verwundern. Ich will jezt noch nicht desjenigen gedenken, was man insgemein gegen die Landes=Verweiſung einwendet, man jage den Böſewicht dem Nachbar zu, der eben ſo wenig ſchuldig ſey ihm zu beherbergen, und der aus einem Vergeltungs=Rechte uns ſeine Böſewichter auch zujage, ſo daß es eine bloße Vertauſchung der Verbrecher ſey; ſolche Leute müſſen alsdann auſſer ihrem Vaterlande ohne Gewerbe noch ſchlimmer werden, als ſie waren, und folglich werde durch die Landes=Verweiſung die Abſicht nicht erreicht. Von dieſen Einwendungen werde ich hernach reden; aber Moſes (*) hatte noch eine nähere Urſache, die in der innern Natur ſeines States lag, wenn er keine eigentliche Landes=Verweiſung einführte. Die Grund=Maxime des iſraelitiſchen States war: die Iſraeliten vor der Abgötterey zu verwahren; nun aber waren zur Zeit Moſis alle benachbarte Völker Heiden, und die Vielgötterey war damahls auſſer den Juden ein allgemeiner Glaube, er war dabey ſo anſteckend, daß ſelbſt die Juden in ihrem Lande nicht ganz ſicher davor

(*) 2 Moſ. 21, 13. Sigon. de Rep. Hebr. L. 6, c. 8.

davor bleiben. Wenn nun ein Iſraelit des Landes hätte verwieſen werden ſollen, ſo hätte er zu keinem andern Volke, als zur Abgötterey, kommen können, und die Landes-Verweiſung würde der gerade Weg zur Abgötterey geweſen ſeyn; aus dieſen Grunde konnte ſie Moſes nicht unter ſeinem Volke einführen. Verſteht man aber unter dem Exilio eine Anweiſung eines beſtimmten Wohnſitzes, von dem man ſich nicht entfernen darf, ſo finden wir ſolches nicht nur zu Moſis Zeiten, ſondern auch noch hernach. Wenn derjenige, der jemanden unverſehends entleibt habe, eine Freyſtatt erreichte, ſo durfte er ſich von da nicht entfernen, bis der Hoheprieſter ſtarb. 4 Moſ. 35, 26. Er war alſo hier in einem Exilio, aber unter ſeinen Glaubens-Genoſſen. Salomo verweiſet den Simei aus ſeiner Geburts-Stadt in eine andere, aus der er bey Lebens-Strafe nicht gehen dürfte, wovon ich weiter unten, wo ich von der Verſtrickung (Confinatio) handle, reden werde. Auch dieſe Verzweiflung konnte mit dem Geiſte des moſaiſchen Geſetzes beſtehen.

Einige griechiſche Städte, inſonderheit Athen, hatten ehedem eine eigene Art der Landes-Verweiſung, welche Ο'ϛρακισμος, Oſtraciſmus, oder das Scherben-Gericht genannt wurde, bey ihnen aber nicht ſchimpflich war, denn ſie traf die beſten, reichſten und tugendhafteſten Männer, beſonders diejenigen Bürger, deren Geſchicklichkeit, Macht und Anſehn ſo groß war, daß man fürchtete, ſie möchten den demokratiſchen Stat ändern und unterdrücken, ſich wohl gar der Herrſchaft bemächtigen, und ſich zu Tyrannen des States aufwerfen (2). Es geſchahe ſolches insgemein auf 10 Jahr (3); doch behiel-

(2) Ariſtot. polit. L. 3, c. 9. 13.

(3) Nepos Ariſtid. c. 1.

hielten ſie ihre Güter und die Einkünfte davon, durften auch nach den 10 Jahren frey wieder kommen, und in Athen leben, wie zuvor. Wenn man Jemandes auf dieſe Art gern los ſeyn wollte, kam das Volk auf dem Markte zuſammen, und hatte deſſen Nahmen auf eine irdene kleine Scherbe geſchrieben, welche Ὄστρακον hieß, und warf dieſe in ein aufgeſtelltes Gefäß, welche Vrna hieß, worauf die Archontes, welche dabey zugegen waren, die Scherbchen mit den Nahmen zählten; fanden ſich deren über 6000, ſo mußte derjenige fort, den es angieng; fanden ſich aber keine 6000, ſo galt das ganze Unternehmen nichts, und er blieb in Athen nach wie vor (4). Doch geſchahe es auch wohl, daß ein ſolcher Verwieſener vor Ablauf der 10 Jahre ſelbſt wieder zurück berufen wurde, wenn man denſelben in Athen nöthig hatte, und es wurde ihm ſonſt dabey auch ein Ort beſtimmt, wo er unterdeſſen bleiben ſollte, welches insgemein die Stadt Argos war.

Den Oſtracismus führte Cliſthenes, ein Sohn des Megacles, um die 67ſte Olympiade, ein, welcher auch zuerſt damit beſtraft wurde (5). Bayle meint, der Erfinder des Oſtracismus habe Achilles geheißen, giebt aber weiter keine Nachricht von ihm, und führt auch keinen Beweis dafür an; vielleicht aber dieſer mit dem Cliſthenes, der vorher einen andern Nahmen hatte, ſich aber nachher nach ſeinem Großvater Cliſthenes nannte, Eine Perſon. Andere ſind der Meinung, daß erſt Hippias, der Sohn des Piſiſtratus, um 3474 dieſe Strafe zu Athen eingeführt, und alle diejenigen, die nach der Oberherrſchaft ſtreben würden, damit bedrohet habe. Auſſer dem Cliſthenes, mußten auch der kluge Geſetzgeber Solon, Themiſtocles, Ariſtides (der vor

(4) Pollux, L. 8, c. 5. Plutarchus in Ariſtide. Alex. ab Alex. Dier. genial. L. 3, c. 20. Pfeiffer Antiq. graec. L, 2, c, 19.

(5) Aelian. Var. Hiſt. L. 13, c. 24. Photius Bibl. p. 252. Rhodigin. Lect. antiq. L. 21, c. 41.

vor andern allzuehrlich und gerecht war, und daher den Beynahmen Juſtus erhielt,) Cimon, Thucydides, Alcibiades, Damon (des Pericles Lehrer), und Andere mehr, dieſes Schickſal erfahren. Indeſſen kam der Oſtracismus, auf des Alcibiades Vorſtellung, auch wieder ab, da man einen liederlichen nichtswürdigen Menſchen, Hyperbolus, durch denſelben fortſchaffte, und ihn alſo gleichſam proſtituirte (6).

Was in Athen der Oſtracismus war, war ehemahls in Syrakus der Petalismus. Wenn nähmlich jemand von vornehmen Leuten daſelbſt zu groß, und mithin verdächtig werden wollte, daß er ſich nicht etwa zum Herrn oder Tyrannen aufwerfen möchte, ſchickten ſie ihn auf 5 Jahr ins Exilium. Wann ſie dann diesfalls votirten, ſchrieben ſie deſſen Nahmen auf ein πέταλον, welches nach Einiger Meinung ein kleines Blech, nach Andern aber ein Blatt von einem Oehl=Baume, war, warfen ſolche in ein beſonderes Geſchirr, und nach dem ſich die meiſten πέταλα für, oder wider jemanden fanden, wurde er entweder condemnirt oder abſolvirt. Weil aber dieſe Verweiſungs=Art verurſachete, daß die klügſten Männer ſich lieber dem gemeinen Weſen entzogen, und dieſes mithin in dummer Leute Gewalt kam, die es in Gefahr und Noth ſetzten, ſo mußte man endlich dieſen Petalismum auch wieder abſchaffen (7).

Bey den Römern gehörte die Landes=Verweiſung unter die Capital=Strafen, weil dadurch der verurtheilte Verbrecher ſein Bürger=Recht und alle Vorzüge deſſelben verlor. Sie wurde durch den *Tarquinius Superbus*, der von 3451 bis 3475 regierte, eingeführt (8). Den Mitbürgern eines ſei=

chen

(6) Lamb. Bos. Antiq. Graec. P. 2, c. 15.
(7) Alex. ab Alex. l. c. Vbbo Emm. de Rep. Syracuſ. p. 119. Tholoſan. L. 35. Syntagm. iur. univerſ. c. 6. n. 15.
(8) Iſid. Orig. L. 5, c. 17.

chen ins Elend Vertriebenen wurde verbothen, ihm den Gebrauch des Feuers und Waſſers zu erlauben; dies hieß Interdictio aquae & ignis; er ſahe ſich alſo dadurch genöthigt, Rom und Italien zu verlaſſen, um nicht Hungers zu ſterben. Man findet kein Geſetz, darin verordnet wäre, daß dies oder jenes Verbrechen eines römiſchen Bürgers mit dem Exilio geſtraft werden ſollte (9). Da aber in einigen Geſetzen verordnet war, daß dem Schuldigen der Gebrauch des Waſſers und Feuers in Rom (und Italien) verſagt ſeyn ſollte, ſo war dieſes eben ſo viel, als wäre im Geſetz das Exilium ausdrücklich befohlen. Dieſe durch das Geſetz und durch den richterlichen Anſpruch erfolgte und beſtimmte Interdictio aquae & ignis, war nun das **Exilium auf Befehl**, Exilium legitimum, oder coactum. Hingegen das **freywillige**, Exilium voluntarium, war, wenn der Beklagte, entweder ehe der Urtheils-Spruch erfolgte, ſich von Rom wegbegab, oder, wenn das Urtheil gefällt war, weggieng, um der zuerkannten Strafe dadurch auszuweichen. Bey dem Exilio legitimo, wobey dem Verurtheilten Feuer und Waſſer unterſagt war, war zugleich verbothen, ſolchen Menſchen, in einer beſtimmten Weite von Rom, ins Haus zu nehmen und zu beherbergen, welche aber mit demjenigen nicht geſchahe, der freywillig fortging; ſodann aber verlor jener auch ſeinen Rathherrn-Stand, da ihn hingegen ein freywilliger Exulant behielt. Der ins Exilium Vertriebene ward dadurch auch, bereits erwähnter Maßen, ſeines Bürger-Rechtes verluſtig. Die Römer hatten nähmlich den Grundſatz, daß niemanden, wider ſeinen Willen, das Bürger-Recht genommen werden könnte; daher nahmen ſie ihm nun daſſelbe nicht geradezu, ſondern ſie unterſagten nur ſeinen Mitbürgern,

(9) Cic. pro Caecin. c. 34. Sigon. de Judic. L. 2. c. 3.

gern, ihm den Gebrauch des Feuers und Waſſers zu überlaſſen; dies nöthigte ihn, ſich in eine andere Stadt zu begeben, und dort Bürger zu werden, wodurch er dann ſein römiſches Bürger-Recht verlor. Eine ſolche Art, jemand das Bürgerrecht zu nehmen, hieß eine Fictio iuris. Die andern Arten, jemand aus Italien zu ſchaffen, waren Deportatio und Relegatio.

Die Deportation, Verbannung oder Verweiſung auf eine Inſel, Deportatio in Inſulam, war eine vom Auguſt zuerſt in Rom eingeführte wichtige und Capital-Strafe, welche darin beſtand, daß der Verbrecher gebunden auf ein Schiff gebracht, und den Sclaven des States übergeben wurde, welche ihn, damit er dort bleiben ſollte, auf eine Inſel brachten, welche von dem Kaiſer ſelbſt zu dieſer Abſicht beſtimmt wurde, und wenigſtens 50000 Schritt, oder 10 deutſche Meilen weit vom feſten Lande entfernt ſeyn mußte, auch keine von den vier Inſeln Cos, Rhodus, Lesbos und Sardinien ſeyn durfte. Ein ſolcher Verbannter durfte auch nicht mehr als 20 Bediente an Freygelaſſenen und Knechten, nebſt 50000 Seſtertien an Barſchaft (d. i. ungefähr 2500 Gulden), und zu ſeinem Gepäcke nicht mehr als ein Laſt-Schiff von 1000 Amphoris oder römiſchen Tonnen, und 2 Actuarias, oder kleine geſchwinde ſegelnde Ruder-Schiffe, mitnehmen. Ein ſolcher Unglücklicher verlor zugleich ſein Bürger-Recht (Jus Quiritium), durfte daher kein Teſtament machen, noch eine Erbſchaft antreten, doch behielt er die Freyheit, auch durfte ſein Leichnam nicht nach Rom in die Gruft ſeiner Väter gebracht werden. Er war alſo in aller Abſicht ſchlimmer daran, als ein anderer Verwieſener (Relegatus), der ſich, wofern er ſich nur in einer beſtimmten gewiſſen Entfernung von Rom hielt, ſonſt überall ſich aufhalten, auch ſein ganzes Vermögen

mit ſich nehmen konnte. Die Deportation wurde daher, wie die Unterſagung des Waſſers und Feuers, als eine Capitis dominutio media angeſehen.

Von der Deportation, ſ. auch im XXX Th. S. 382, f.

Relegatio war, wenn jemand ſich aus Rom, Italien oder ſonſt wohin wegmachen muſte, dergleichen ehedem inſonderheit den Philoſophis, Hiſtrionibus (10) und Mathematicis oder Nativität-Stellern wiederfuhr, welches dann inſonderheit Vrbe Italiaque ſummoneri hieß, wobey ihnen ein gewiſſer Tag beſtimmt wurde, da ſie ſich fortmachen ſollten (11). Das Urtheil lautete insgemein alſo: *Metrodorum, quum hoſtem fugientem ſciens ſuſceperit, in inſulam deportari; Philoctetem, quod occultari eum non ignorans diu diſſimulauerit, in inſulam relegari placet* (12). Manche wurden hierbey an einen gewiſſen Ort verwieſen; andere konnten hingehen, wo ſie wollten, wenn ſie nur ſich von da wegmachten, wo ſie nicht bleiben ſollten. So wurden manche auch auf eine gewiſſe Zeit, andere auf ewig, verwieſen. Manchen wurden ihre Güter dabey confiſciret; andere behielten ſie, und zwar ganz, aber zum Theil. Indeſſen behielt ein ſolcher Verwieſener doch ſein Bürger-Recht, väterliche Gewalt, Freyheit ein Teſtament zu machen ꝛc. wobey ihm auch insgemein noch einige Tage an Ort und Stelle zu bleiben vergönnet wurde, ſeine Dinge in etwas einzurichten (13). Das Exilium und die Deportation waren härtere Strafen, als die Rele-

(10) Sueton. Ner. c. 39. Plin. L. 3, Ep. 11. Ouid, Pont. L 3, Eleg. 4, v. 41.

(11) Sueton. Vitell. c. 14. Valer. Max. L. 1, c. 3, n. 2. Ouid. Triſt. L. 1, Eleg. 3. v. 50.

(12) Paull. l. Metrodorum ff. de poenis.

(13) Muret. Obſerv. iur. c. 2. ap. Pitiſc. h. t.

legation, daher *Ovidius*, in ſeinen Triſtibus, die Milde des Auguſt's darüber preiſet, daß er bey ſeiner Verweiſung auf der Inſel Pontus, nicht Exul, noch Deportatus, ſondern Relegatus genannt worden ſey (14).

Petr. Andr. Regn. van Ouwenalles diſſ. de exſilio, ſolique apud Romanos interdicendi modis. Lugd. Bat. 1783, 4. 7 u. e. h. B.

Eine ganz beſondere Art der Verweiſung, war die Verweiſung in die Wüſteneyen von Oaſis, Relegatio in Oaſin, oder Oaſena deportatio. Oaſis war eine große Wüſte, oder es waren vielmehr drey wüſte große Sand-Gegenden in Libyen, und nicht in Aegypten (15). Es war zwar in Aegypten eine griechiſche Stadt Oaſis, aber dieſe kann man doch keine Wüſte nennen; und ſehr ſeltſam wird ſie mit den drey Sand-Wüſten in Libyen (cum tribus deſertis oder Oaſibus Libyae) verwechſelt. Herodot gedenkt dieſer Stadt, und auch der Gegend um dieſelbe (16). Es heißen aber nicht nur die drey großen Sand-Wüſten Oaſes, ſondern auch die Striche Landes bey den Wüſten, welche allemahl ſehr wohl bewohnt waren, und an die Sand-Wüſten gränzen; daher iſt Oaſis ein zweydeutiges Wort, deſſen Bedeutung durch die Beywörter beſtimmt werden muß. Denn

(14) Ovid. Triſt. II. 137.

(15) Es iſt daher ein geographiſcher Irrthum, wenn es Dig. Lib. 48; Tit. 22, Lex. 7, §. 5, heißt: Eſt quoddam genus quaſi in inſulam relegationis in prouincia in Aegypto in Oaſim relegare. S. auch Cod. L. 9, Tit. 47, Lex. 26, §. 2.

(16) Herodot. L. 3, 26 Et viſa e ſunt (ſc. Copiae Cambyſis) vsque ad vrbem Oaſin perueniſſe, quam incolunt Samii, ii, qui feruntur e tribu Aeſchrionia eſſe, ſeptem dierum per arenas itinere diſtantem a Thebis: quae regio lingua graeca vocatur Νηρος μακαρων, in hunc locum dicitur perueniſſe exercitus. Strabo. L. 17, gedenkt eben derſelben.

Denn wenn es heißt: in der Oaſi iſt gutes Waſſer, Weinbau, bequeme Plätze, ſo wird nicht die Sand=Wüſte, ſondern das angränzende Land verſtanden (17). Auch iſt noch anzumerken, daß Strabo beſtändig αυασεις ſtatt οασεις oder Oaſes ſchreibt; die Urſache hat er nicht angegeben; *Stephanus Byzantinus* hingegen ſchreibt Αυασις. Das iſt ganz wahrſcheinlich, daß Αυσις ein ägyptiſches Wort, mit einer griechiſchen Endung ſey. Wenn nun jemand in Oaſin verwieſen wurde, ſo konnte das auf eine doppelte Weiſe geſchehen. Einige wurden ad Oaſin relegirt, an die große Sand=Wüſte, zu den wilden Völkern, welche unter dem Tropico cancri wohnten, wo doch noch einige Waſſer=Quellen und Lebens=Mittel anzutreffen waren. Dieſes wiederfuhr den Chriſten beyderley Geſchlechts unter dem arianiſchen Kaiſer Konſtantin, wenn ſie die Lehre der Rechtgläubigen nicht fahren laſſen, und den arianiſchen Irrthum annehmen wollten (18). Dahin, zu den wilden Blemmyern, wurde auch Neſtorius vom Kaiſer Theodoſius verwieſen (19). Andere, welche recht hart ſollten geſtraft werden, wurden von Soldaten in Oaſin, mitten in die Sand=Wüſte hinein gebracht, da ſie dann in dem heißen Sande vor Durſt verſchmachten und erſticken mußten (20). Aber, möchte

(17) Oaſes Aegyptii vocant regiones habitates et maximis deſertis circumdatas, quaſi quasdam pelagi inſulas, quales (ſc. Oaſes) ſunt multae ad Libyam. Harum tres ſunt Aegypto finitimae, et ei ſubiectae. Strabo.

(18) Nicephor. Calliſt. hiſt. eccleſ. L. 9. c. 29. Die bey den Verfolgungen ins Elend verwieſenen Chriſten wurden mit einem beſondern und ſchimpflichen Nahmen von den Ungläubigen Extorres genannt.

(19) Evagr. hiſt. eccleſ. L. 1. c. 7.

(20) Zoſim. L. 5. c. 9. Timaſius autem ad inhabitandam Oaſin damnatus, expellitur: huc eum deducente ſatellitio

man fragen; da in dieſen Wüſten kein Weg zu finden war, wie konnten denn diejenigen, welche die Verwieſenen dahin brachten, den Weg zurück finden? Auf dieſe Weiſe: Sie führten Kamele bey ſich, welche in Schläuchen Waſſer nachtragen mußten; ferner ſtellten ſie hin und wieder Poſten aus, mit hohen Stangen, woran bunte Fahnen waren, damit ſie ſicher den Rückweg finden könnten. Derjenige hingegen, welcher zurück blieb, mußte gewiß und bald ſterben; denn theils kam er vor Durſt um, theils wurde er von dem heißen Sande, den der Wind erregte, überſchüttet und öfters lebendig begraben.

Auch noch heut zu Tage, iſt die Landes=Verweiſung, eine in einigen Ländern gewöhnliche Leibes=Strafe. Dieſelbe iſt von einem bloß anbefohlnen Räumen einer Stadt, eines gewiſſen Gebiethes oder Diſtrictes, gar ſehr unterſchieden. Die letztere pflegt hauptſächlich zur Vermeidung eines Scandals anbefohlen, wie auch unruhigen Bürgern und Einwohnern zuerkannt zu werden, und man pflegt ſie daher Relegationem priuatam zu nennen. Mit der eben beſchriebenen Räumung, iſt die Ehrloſigkeit nicht verbunden (21); ſie pflegt dem Verbrecher nur durch ein bloßes obrigkeitliches Decret insgeheim bekannt gemacht, und ihm dadurch zugleich aufgegeben zu werden, ſeine unter dem Gerichtszwange belegene Güter

litio publico. Is locus erat inſigniter ſterilis (τοπος εν ἀποςλυρωτατος) ex quo nemo poſſet euadere, qui eo deportaretur. Nam quod aliunde huc euntibus interiectum ſolum occurrit, arenoſum et vaſtum prorſus et inhabitatum, notitiam pergentibus in Oaſin (nähmlich circum habitatam) omnem adimit: tum quod venti veſtigiis arenam ingerant, tum etiam, quod nec arbor vlla, nec domicilium ſit, quae indicium aliquod iter facientibus ad coniecturam relinquere poſſit.

(21) Strecker de relegatione et inprimis academica, et quaeſt. an notet. Erf, 1731.

ter zu verkaufen (22). Von der beſchriebenen Räumung und der eigentlichen Landes-Verweiſung iſt die ſogenannte Verſtrickung, Confinatio, wovon ich weiter unten reden werde, zu unterſcheiden.

Eine eigentliche Landes-Verweiſung ſetzt allemahl ein ſchweres Verbrechen voraus, und hat die Ehrloſigkeit zur Begleiterinn (23), wofern die Ehre in dem Urtheile nicht beſonders vorbehalten worden iſt (24). Eine Landes-Verweiſung, die von der Landes-Regierung erkannt worden iſt, hat nicht allein in dem geſammten State, ſondern auch in den incorporirten Provinzen, ihre geſetzlichen Wirkungen; hingegen hat die von einem Unter-Richter erkannte Relegation auſſer deſſen Gerichtszwange keine rechtliche Verbindlichkeit (25), es wäre denn, daß dieſelbe von dem Territorial-Herrn genehmigt oder beſtätigt worden wäre, oder der Miſſethäter ſich eidlich verpflichtet hätte, ſich ſogleich und ſtehenden Fußes aus dem Lande zu begeben (26). Einer, der bloß relegirt worden iſt und den Stat hat räumen müſſen, verliert zwar die beſondern Vorzüge und Rechte, die ihm als Mitglied und Bürger zuſtanden, ſo lange die Relegation dauert (27); allein, das Recht der Erb-Folge, es mag nun ſolches in dem gemeinen, oder ſtatutariſchen Rechte gegründet ſeyn, geht durch

 die

(22) Harprecht Dec. 27, n. 54. Mev. ad Jus Lubec. Lib. 1, Tit. 1, Art. 6, n, 27, Richter Dec. 93, n. 9. 10.

(23) Wernher, P. 4, obſ. 151. Meiſter im peinl. Proceß S. 33.

(24) Harprecht de expreſſ. honor. in Sentent. reſeruat.

(25) L. 7, § 10, de interdict. et relegat. de Boehmer ad Art. 198. C. C. §. 14.

(26) Harprecht, Conſ. 76, n. 137, ſqq.

(27) de Boehmer ad Carpzov. Qu. 130, obſ. 3.

die bloße Landes-Räumung nicht verloren(28). Denn obwohl mit der Landes-Verweiſung, beſonders, wenn ſie mit dem Staupbeſen verknüpft ſeyn ſollte, der Verluſt aller bürgerlichen Rechte verbunden iſt (29), ſo gilt doch keinesweges ein gleiches von der bloßen Landes-Räumung. Der Verluſt derjenigen Vortheile, welche ſchon Juris Gentium ſind, iſt daher keine Folge der Relegation, als mit welcher nicht einmahl der gänzliche Verluſt der in den ſtatutariſchen Geſetzen gegründeten Rechte verbunden iſt (30). Daß jedoch ein ſolcher, der ein Land oder eine Stadt hat räumen müſſen, zu den gewöhnlichen Abzugs-Geldern oder der Nach-Steuer gehalten ſey, leidet keinen Zweifel (31). Die Landes-Verweiſung und Landes-Räumung können auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, wider einen Abweſenden erkannt werden (32). Uebrigens iſt es einen jeden Richter erlaubt, einem, der des Landes verwieſen worden iſt, und der um den Aufenthalt, aus ſehr erheblichen Urſachen, auf eine kurze Zeit bittet, denſelben ſolchergeſtalt zu ertheilen (33).

Die Verweiſung iſt entweder auf gewiſſe Zeit und Jahre, Relegatio temporalis, oder ewig, d. i. ſo

(28) Leyſer Spec. 632. n. 7. & Schilter de Jur. Peregr. §. 42 de Boehmer ad Art. 198. C. C. §. 4. Die gegenſeitige Meinung vertheidigt Mevius ad Jus Lubec. quaeſt. praelimin. Qu. 4.

(29) Carrach de relegat. cum fuſtigatione coniuncta. Becker diſſ. an poena fuſtigationis cum relegatione perenni coniuncta reprobanda ſit. §. 11. 13.

(30) de Boehmer ad Art. 198. C. C. §. 4.

(31) Arg. L. 36, §. 1. in fin. de Judic. L. 7. ſi quis ſatisd. cog. Harprecht Dec. 93, n. 73. Beck vom Abſchoß, Th. 1, c. 5, obſ. 5, §. 2.

(32) de Cramer To. 3, obſ. 951. Kreſs ad Art, 206. C. C.

(33) Mev. P. 8, Dec. 172.

ſo lange der Verwieſene lebt, Relegatio perpetua. Die temporalis erſtreckt ſich höchſtens auf 10 Jahr. Wenn jemanden die Landes-Verweiſung indefinite zuerkannt iſt, und nicht die Worte zeitlich oder ewig in dem Urtheile exprimirt ſind, ſo wird es von der ewigen ausgelegt und verſtanden. Wenn jemand aus einem Amte religirt wird, iſt daſſelbe auch aus dem ganzen Fürſtenthume, Grafſchaft und Lande, welche dem Herrn des Amtes gehören, zugleich mit verwieſen. Wenn aber eine Reichs-Stadt in eines Fürſten Territorio läge, welche ihre Privilegia bloß vom Kaiſer hätte, und jemand aus derſelben verwieſen würde, ſo geht die Relegation nicht weiter, als der Stadt-Diſtrikt ſich erſtreckt, wenn auch gleich dieſelbe ſich in des Fürſten Schutz begeben, doch aber ihre Privilegia, Gerichte und Freyheiten ſich vorbehalten hätte. Eben die Bewandtniß hat es mit einem Studenten, welcher von einer Akademie religirt iſt. Käme aber ein Stück Landes an einem andern und fremden Herrn, ſo darf alsdann der Verwieſene ſich in demſelben ungehindert aufhalten.

Bey der Landes-Verweiſung, welche vor die hohe oder peinliche Gerichte gehört, wird gemeiniglich folgendes Vorfahren beobachtet. Der Gefangene wird durch den Frohn-Bothen oder Land-Knecht in die Amts- oder Gerichts-Stube gebracht, wo ihm, in Beyſeyn des Richters, zweyer Gerichts-Schöppen und des Actuarii, das Urtheil publicirt wird. Darauf muß er entweder ſofort vor Gerichte die Urfehde ablegen, und das Land verſchwören, oder man hält damit inne, bis man ihn an die Gränze bringt, da, dem an einigen Orten eingeführten Gebrauche nach, alsdann der Stadt-Vogt oder Land-Richter, welcher nebſt der Wache mitreitet, ſeinen Degen entblößt, auf welchen der Relegandus ſeine beyden Vorder-Finger der rechten Hand legen, und

die Urfehde nachſprechen muß. Anderswo muß er die Finger auf des Scharfrichters Schwert legen, und ſchwören, zumahl wenn er zwey Mahl ſeinen Eid gebrochen hat, und wieder in das Land gekommen iſt (34).

Wenn derjenige, dem die Landes-Verweiſung zuerkannt iſt, weder die Urfehde ſchwören, noch auch das Land verlaſſen will, wird er wieder in das Gefängniß gebracht, 3 oder 4 Wochen lang mit Waſſer und Brod unterhalten, und nochmahls zum Schwören der Urfehde und Räumung des Landes ermahnt, mit der Verwarnung, wenn er nach 3 oder 4 Wochen ſich deſſen abermahl weigern würde, daß er alsdann mit noch höhern Strafen beleget werden ſollte. Wofern er aber halsſtarrig bleibt, und nicht pariren will, wird er in die Amts- oder Gerichts-Stube, wo der Richter nebſt zwey Gerichts-Schöppen und dem Actuario zugegen iſt, gebracht, und ihm der Scharfrichter oder Büttel an die Seite geſtellt, welcher, auf nochmahliges Verweigern, die Urfehde in des Inquiſiten Seele ſchwört. Sodann wird der Inquiſit auf einen Karren geſetzt, und, in Begleitung des Land-Richters, des Frohn-Bothen und einiger Mannſchaft, bis an die Landes-Gränze gebracht, allda abgeladen, und durch den Frohn-Bothen, Land- oder Gerichts-Knecht hinaus in das angränzende Land über den Gränz-Stein weggeſtoßen und fortgewieſen. Es pflegt auch wohl dabey durch gedachten Frohn-Bothen ausgerufen, oder auch wohl noch dazu durch öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht zu werden, daß dieſer Delinquent nunmehr für einen ſolchen, der des Landes verwieſen iſt, zu achten ſey, und wofern er ſich wieder im Lande betreten laſſen würde, mit Abhauung der vordern Glie-

(34) Dan. Claſen Commentar. ad Art. 108. C. C. p. 401.

Glieder der beyden Finger, nicht anders als wenn er die Urfehde in Perſon geſchworen hätte, geſtraft, und wiederum des Landes verwieſen werden ſolle; welches ihm ſelbſt nochmahls bey der Verweiſung alſo anzudeuten iſt. Kommt er dem ungeachtet doch wieder in das Land, ſo werden ihm die vordern Glieder der beyden Finger (welche die Mannsperſonen bey Abſchwörung der Urfehde, und andern Eidesleiſtungen, auf und in die Höhe heben müſſen), abgehauen, und er wird, nach abermahligem Schwören einer Urfehde, des Landes eben ſo lange, wie das erſte Mahl wieder verwieſen (35). Diejenigen aber, die nur aus dem Weichbilde verwieſen ſind, werden, wenn ſie wiederkommen, im Kurfürſtenthum Sachſen mit Abhauung der Finger verſchonet (36). Und dieſes Verfahren wird beobachtet, es mag der Delinquent mit Staupbeſen des Landes ewig, oder ohne denſelben nur auf etliche und gewiſſe Jahre, verwieſen worden ſeyn (37).

Doch geſchieht es oft, daß die Obrigkeit, aus gewiſſen Urſachen, das Abhauen der beyden Finger nicht vollſtrecken läßt; als 1. wenn der Inquiſit ohne eingeholtes Urtheil und Recht wäre verwieſen worden; 2. wenn er vorher ſchon entweder durch einen Unglücks-Fall, oder wegen begangenen Meineides, um die zwey Finger gekommen wäre; 3. wenn er ungeachtet der geſchwornen Urfehde, das Land zu räumen, vorſetzlicher Weiſe dennoch darin geblieben, und aus demſelben nicht gewichen wäre; 4. oder wenn andere triftige Urſachen und Umſtände dabey vorfielen, welche den Richter bewegen könnten, den gelindeſten Weg nochmahls zu gehen, als: wenn er nicht doloſe, oder etwann

(35) Peinl. Halsger. Ordn. Caroli V. 107. 108.

(36) Carpzov. Jurispr. For. P. 4, conſt. 48. def. 4.

(37) Carpzov. P. 1. Qu. 41. n. 25. 27.

etwann Schulden einzunehmen, oder daß er den Eid nicht recht verſtanden hätte, geſchehen iſt; ingleichem, daß er Armuth halber ſich auſſer Lande nicht habe erhalten können, alsdann würde er, nach nochmahls geleiſteter Urfehde, nur wieder des Landes verwieſen, doch mit der ernſten Bedrohung und Verwarnung, daß, wofern er zum andern Mahl wieder im Lande ſich antreffen laſſen werde, er alſo, wegen wiederhohlten Meineides, mit Staupen-Schlägen des Landes verwieſen werden ſolle (38). Welche Strafe dann auch, wenn er zum andern Mahl ſich ertappen läßt, an ihm vollzogen, und bey abermahliger Leiſtung der Urfehde ihm ausdrücklich angedeutet wird, daß, wenn er zum dritten Mahl wieder in das Fürſtenthum, Grafſchaft oder Land, kommen würde, wegen ſolcher ſeiner vorſeßlichen Hartnäckigkeit, auch wiederhohlten Meineides, er mit dem Schwerte hingerichtet werden ſolle, er möge zeitlich oder ewig verwieſen ſeyn (39). Handelt er dieſem doch zuwider, und kommt zum dritten Mahl, ſo koſtet es ihm den Kopf.

An denen Orten, wo das gemeine Kaiſer-Recht im Gebrauch iſt, verfährt man in dieſem Falle etwas anders. Denn 1. wenn der Inquiſit nicht auf eine gewiſſe Zeit, ſondern ewig verwieſen worden iſt, und er wieder in das Land kommt, bekommt er den Staupbeſen. Iſt er aber 2. auf gewiſſe Jahre religirt, und findet er ſich wieder ein, wird er anderweit, und zwar noch einmahl ſo lange, als das erſte Mahl, verwieſen. Läßt ſich aber ein ſolcher auf gewiſſe Jahre Verwieſener, vor Ablauf derſelben wieder ertappen, ſo bekommt er den Staupbeſen, und wird auf ewig verwieſen. Wenn aber 3. ein ewig Verwieſener ſich doloſe und vorſetzlicher Weiſe zum andern Mahl wieder einſchleicht, und es könnte, aus gewiſſen Urſachen, die

(38) Dan. Moller Lib. 2. Semeſtr. c. 38. n. 5. Carpzov. d. Q. 47. n. 32. 35. 37. 38. 40. 46. 49—54. Eb Deſſ. Juriſpr. For. conſt. 48. def. 5.

(39) Carpz. d. p. 47. n. 58.

die erſte Strafe, nebſt der Urfehde, nicht wiederhohlt werden, ſo hauet man ihm alsdann die beyden Vorder=Gelenke der Finger, die er bey dem Schwören aufgehoben, oder auf das Schwert gelegt hat, ab. 4. Käme der ewig Verwieſene zum dritten Mahl wieder, ſo wird ihm, wegen ſeines begangenen Meineides, der Kopf abgeſchlagen.

An einigen Orten wird, bey Ausführ= und Verweiſung, den Delinquenten die Schand=Glocke nachgeläutet.

Vor Alters brannte man denen, welche verwieſen wurden, ein gewiſſes Zeichen vor der Stirn, oder auf die Backen, um ſie dadurch andern Leuten kenntlich zu machen.

Ein Weib iſt ſchuldig, ihrem verwieſenen Ehe-Manne, wenn er kein Vagabundus oder umſchweifende Perſon iſt, auſſerhalb Landes mit weſentlicher Wohnung zu folgen (40); doch wird ihr, als dem unſchuldigen Theile, nicht gewehret, daß ſie nach dem Orte, von dannen der Mann verwieſen iſt, ab- und zureiſe, daſelbſt ein wenig ſich aufhalte, und ihre Geſchäfte ausrichte (41).

Der Philoſoph hat hierbey die Frage zu unterſuchen: **ob die Strafe einer Landes=Verweiſung ſchicklich ſey?** Eine Verweiſung oder Relegation wird entweder an und für ſich (in abſtracto), oder nach der ganzen Lage der Dinge und den Umſtänden (in concreto), betrachtet. Im erſten Falle ſcheint die Landes=Verweiſung eines böſen Bürgers, um ſich vor denſelben auf die Zukunft zu ſchützen, mancherley Bedenklichkeiten unterworfen zu ſeyn. Denn 1) erhält man nicht ſicher die Abſicht dadurch, weil nie

(40) Aegid. Boſſius, in pract. crim. ſub tit. de bonor. publ. n. 75. Hartm. Piſtor. obſ. 148. n. 3.

(41) Carpz. dict. p. 130. n. 44—48.

ein ſolcher Böſewicht des Nachts, oder zu anderer Zeit verkleidet, ſich wieder in den Stat, aus dem er verwieſen worden iſt, begeben kann, und ſeine Bosheit und Rache auszuüben im Stande bleibt; ja, iſt ſein Gemüth gänzlich von der Tugend entfernt, ſo wird er wohl gar ein Mordbrenner. Daher es freylich ſicherer iſt, einen ſolchen Menſchen, wenn er nicht das Leben verwirkt hat, in das Zucht-Haus zu ſetzen, und ihn ſogar mit Vortheil des States zur Arbeit anzuhalten. 2) Iſt das Land ſehr entvölkert, ſo muß man ſparſam mit der Strafe der Verweiſung verfahren, um keinen Bürger zu verlieren, der vielleicht als Soldat dem State gute Dienſte leiſten könnte, oder auch durch Kinderzeugen nutzbar werden dürfte (42). 3) Hat man zu viel Gründe an der Beſſerung eines Menſchen zu zweifeln, und will deswegen ein Land von einem ſolchen Böſewicht befreyen, ſo iſt zu befürchten, daß er in unſers Nachbars Lande, in welches er verwieſen wird, eben diejenigen Frevelthaten ausüben werde, vor welchen wir uns fürchten. Ein auswärtiger Landes-Herr könnte ſich daher über dasjenige Land beſchweren, welches ihm ein ſo unangenehmes Geſchenk machte, zumahl wenn, wie öfters geſchieht, der Verbrecher durch eine poſitive Handlung in das fremde Territorium geführt und hinüber geſtoßen, auch dem Herrn des fremden Landes nicht einmahl Nachricht ertheilt wird. Weis der fremde Regent nichts davon, daß ein Boshafter ſich in ſeinem Lande aufhalte, ſo kann er keine genaue Aufſicht über ihn führen laſſen, u. ſ. w. 4) Man muß ſich nicht von einem Uebel mit Schaden und Gefahr eines Dritten zu befreyen ſuchen, wenn man doch

(42) Daß durch die Strafe der Landes-Verweiſung dem State viele Unterthanen entzogen werden, dieſe Strafe auch an ſich keine ſonderliche Wirkung hat, ſ. im IV Th gegenwärtigen Werkes, S. 374.

doch auf andere Art ſich in Sicherheit ſetzen kann. Da nun Zuchthaus-Strafen geſchickt ſeyn können, den Stat vor einem Böſewicht zu ſichern, ohne daß deswegen ein Femder in eine ſolche Lage verſetzt werden müßte, in welcher ihm Beleidigungen bevorſtehen, ſo ſcheinen die Landes-Verweiſungen unbequeme Mittel zu ſeyn. Doch im zweyten Falle, oder wenn die Frage von der Landes-Verweiſung nach der ganzen Lage der Dinge in Betrachtung gezogen wird, können mancherley Umſtände vorhanden ſeyn, welche einen Fürſten reizen und nöthigen, eine Relegation zu verordnen. Oft fehlt es an der gehörigen Einrichtung der Zucht-Häuſer; zuweilen erfordert auch die Klugheit, eine ganze Familie zu ſchonen, u. ſ. w. Daher in ſolchen Fällen ein Herr ſagen kann, er bediene ſich durch die Verweiſung ſeines Rechtes, weil eine andere Art, der Unſicherheit abzuhelfen, in concreto ſich nicht ſchicken wolle; daher könne ſich auch der benachbarte Landes-Herr, der den Verbrecher in ſein Territorium bekommt, nicht über eine Beleidigung beſchweren. Dieſes ſcheint mir freylich ſehr dienlich zu ſeyn, demjenigen allemahl Nachricht zu ertheilen, in deſſen Land ein Verbrecher verwieſen wird, damit ein ſolcher genau Acht geben laſſen könne, ob der Verwieſene auch in ſeinem State Unordnung veranlaſſe, um benöthigten Falles ihn zu ſtrafen, oder weiter fortzuſchicken.

Die meiſten neuern Schriftſteller ſind ebenfalls wider die Landes-Verweiſung, als Strafe betrachtet; und weil faſt ein jeder derſelben ſeine beſondern Gründe darüber beybringt, und die Materie aus verſchiedenen Geſichtspuncten anſieht, ſo werde ich die vornehmſten davon hier anführen. Zuerſt mag Hr. v. Juſti (*) auftreten. „Die

(*) In ſeinen Grundſätzen der Polizeywiſſenſchaft, (3te Ausgabe

„Die Landes-Verweiſung iſt eine Art der Beſtrafung, die nichts weniger als der Wohlfahrt des Stats gemäß iſt. Wenn ſie bey dem Ehebruch, bey Todtſchlägen, da der Todtſchläger einige Schuld hat, und bey andern Verbrechen, da noch Beſſerung zu hoffen iſt, verfüget wird, ſo verliert das Land nützliche Einwohner (*). Bey Böſewichtern aber iſt es höchſt ungereimt, daß man ihnen die Freyheit giebt, in andern Ländern, und ſelbſt in den unſrigen, wenn ſie ſich unter andern Nahmen in andere Gegenden wenden, von neuem alle Arten von Bosheit und Schandthaten auszuüben. Ueberdies iſt es noch ſehr zweifelhaftig, ob nach der jezigen Beſchaffenheit der Staten die Landes-Verweiſung als eine Strafe angeſehen werden kann. Die Glückſeligkeit der Unterthanen iſt nirgends ſo groß, daß man nicht anderwärts eben ſo glücklich ſeyn könnte. Die Landes-Verweiſung hat in den alten Republiken ihren Urſprung genommen, und da war ſie eine wirkliche Strafe, weil die Glückſeligkeit eines Bürgers und ſeine Gerechtſame ſehr groß waren“.

Urtheil des Hrn. Reichs-Grafen **von Soden** über die Landes-Verweiſung (**).

„Die Landes-Verweiſung iſt eine derjenigen Strafen, die man größtentheils aufheben ſollte. Sie verfehlt den vorzüglichſten Endzweck der Strafe, das ſchreckende Beyſpiel. Die Geſellſchaft ſieht den Verbrecher, ſieht ſeine Strafe nicht; wie bald iſt er nicht vergeſſen! und wer ſollte ſie an ihm erinnern? Jeder Stat ſieht dabey nur auf ſeinen individuellen Vortheil, nicht auf das Intereſſe der Menſchheit im Ganzen. Mein Herz kann ſich an

gabe mit Hrn. Hofr. Beckmann Verbeſſer. und Anmerk. Gött. 1782, gr. 8.) S. 96. S. auch Deſſ. ausführl. Vorſtellung der geſammten Polizey-Wiſſenſchaft, 1 B. (Königsb. und Lpz. 1760, 4.) S. 263.

(*) Gefängnißſtrafen, und bey dem Pöbel der zeitige oder beſtändige Feſtungsbau, ſind ſowohl der Wohlfahrt des Stats gemäßer, als auch ungleich wirkſamere Strafen. Man hat auch in einigen Staten bereits darauf Betracht genommen, und den Rechts-Collegiis verbothen, auf die Landes-Verweiſung zu erkennen.

(**) In deſſen Geiſt der deutſchen Criminal-Geſetze 1 B. (Deſſau, 1782, 8.) S. 109, f.

an dieſe Maxime nicht gewöhnen. Es umfaßt den ganzen Erdkreis, und ſieht in allen Nationen nur die Glieder Einer Kette.

„Dieſe Strafe ſetzt überhaupt den Verbrecher nicht auſſer Schadensſtand. Sie kann auch auf den größern Theil der Verbrecher keinen heftigen Eindruck machen.

„Gram über Verbannung vom väterlichen Boden, iſt eine zu edle Empfindung, als daß ſie rohen Seelen, alſo der größern Claſſe der Menſchen, eigen ſeyn könnte.

„Die Landes-Verweiſung iſt meiſt nur dann paſſend, wo es auf Entfernnng des Andenkens eines öffentlichen Aergerniſſes ankommt.“

Hr. Prof. Wieland (*) fällt über die Landes-Verweiſung folgendes Urtheil:

§. 1. „Unter allen peinlichen Strafen iſt die Verbannung oder Landes-Verweiſung ſowohl in ältern als in neuern Zeiten den größten und ungerechteſten Mißbräuchen unterworfen geweſen. In einigen Fällen widerſpricht dieſe Strafe dem Völker-Recht, in andern ſtreitet ſie mit den Regeln der Stats-Klugheit und Billigkeit. Der Verbrecher, der mit der Verbannung beſtraft wird, iſt nähmlich entweder ein Laſterhafter, der ſeinen Unterhalt durch Uebertretungen der Geſetze ſucht, oder er hat ſich zwar einer boshaften und geſetzwidrigen Handlung ſchuldig gemacht, und verdient alſo peinlich beſtraft zu werden, aber ſein Herz iſt von der Herrſchaft des Laſters frey, und würde nie in jenes Verbrechen gewilligt haben, wenn ihn nicht ein unglücklicher Zufall in einen ſolchen Standpunct verſetzt hätte, aus welchem ihm die böſe Handlung in einer Geſtalt erſchien, die kaum noch einen geringen Theil ihrer Abſcheulichkeit hervorblicken ließ. Wird jener verabſcheuungswürdige und laſterhafte Verbrecher des Landes verwieſen, ſo ſucht er ganz natürlich in den angränzenden Ländern ſein Fortkommen, und wird alſo der Sicherheit dieſer fremden Staten eben ſo gefährlich ſeyn, als er es der Ruhe und Ordnung der bürgerlichen Geſellſchaft war, die

(*) In Deſſen Geiſt der peinlichen Geſetze, 1 Th. (Lpz. 1783, 8.) S. 444, ſgg.

die ihm den Aufenthalt in ihren Gränzen verbothen hat. Die Landes-Verweiſung kann alſo einem ſolchen Miſſethäter nicht zuerkannt werden, ohne ihm zugleich ein neues Feld zur Fortſetzung ſeiner böſen Handlungen zu öffnen, und fremde Länder eben den Gefahren auszuſetzen, die wir von uns ſelbſt abzuwenden ſuchen.

§. 2. Aus keinem Geſichtspuncte betrachtet, kann die Störung der Sicherheit fremder Staten, die eine nothwendige Folge der Verbannung ausgearteter Menſchen iſt, entſchuldigt werden; ſie enthält vielmehr eine wirkliche Verletzung des Völker Rechts, weil freye Völker ſich unter einander eben dieſelben Pflichten ſchuldig ſind, die zwiſchen freyen und unabhängigen Menſchen Statt finden. Man darf mir nicht einwenden, daß ſowohl einzelnen Menſchen, als ganzen Geſellſchaften, vermöge der Geſetze der Natur alle Handlungen erlaubt ſind, die ſie dem Endzweck der Ausübung ihrer Rechte nothwendig unterordnen müſſen, und daß folglich auch die Häupter der Völkerſchaften ſolche Bürger, deren Duldung dem Endzweck der Erhaltung und Sicherheit des States widerſprechen würde, aus der bürgerlichen Geſellſchaft ausſtoßen und aus ihren Gränzen verbannen können. Es iſt allerdings nach den natürlichen Geſetzen erlaubt, auch ſolche Handlungen, die mit einigem Schaden für andere Menſchen verknüpft ſind, der Ausübung unſerer Rechte unterzuordnen, weil alle natürliche Rechte aus unſern Pflichten entſpringen, und es folglich niemahls unſern Verbindlichkeiten widerſprechen kann, wenn wir zur Ausübung jener Befugniſſe ſolche Mittel anwenden, die allein vermögend ſind, uns im Beſitz und Genuß derſelben zu handhaben. Können wir aber unſere Rechte ausüben, ohne irgend einem andern Menſchen den geringſten Nachtheil zuzufügen, ſo würde es den Pflichten, die wir der allgemeinen Erhaltung und der möglichſten Vermeidung aller Unvollkommenheiten ſchuldig ſind, widerſprechen, wenn wir unſere Befugniſſe lieber durch ſolche Mittel, deren Anwendung mit fremdem Schaden verknüpft iſt, als auf einem unſchädlichen Wege, ausüben wollten. Dies iſt gerade

der

der Fall der bürgerlichen Geſellſchaften, die, zur Erhaltung ihrer Sicherheit, den Miſſethäter zwingen in andere Länder auszuwandern. Nie kann ſich der Fürſt mit der Unmöglichkeit entſchuldigen, die Rechte des States, die ſich auf den Endzweck der Erhaltung und Sicherheit deſſelben beziehen, auf eine andere Art zu befördern. Denn es giebt Leibes- und Gefängniß-Strafen, die den Verbrecher, der durch ſeine Handlungen verdient hat aus der bürgerlichen Geſellſchaft ausgeſtoßen zu werden, eben ſo gut aller Gemeinſchaft mit ſeinen vormahligen Mitbürgern berauben können, als es durch die Verbannung möglich iſt. Da nun die aus der Ausübung unſerer Rechte in Rückſicht auf andere Menſchen entſpringenden Uebel nur in ſo fern keine Beleidigungen derſelben, und folglich keine Verletzung unſerer Pflichten, enthalten, als ſie mit dem zweckmäßigen Gebrauche jener Rechte unzertrennlich verbunden ſind: ſo läßt ſich die Landes-Verweiſung des Verbrechers unter den angezeigten Umſtänden (§. 1.) nie ohne eine entfernte und ſehr vermeidliche Störung der Sicherheit fremder Staten, und folglich nie ohne eine Beleidigung derſelben denken.

§. 3. Iſt der Verbrecher kein laſterhafter Böſewicht (§. 1.), ſo verliert der Stat durch deſſen Verbannung einen Bürger, der ihm vielleicht noch die nützlichſten Dienſte geleiſtet haben würde. Denn der Uebertreter eines Geſetzes, der zwar vorſetzlich aber doch nicht nach Triebfedern des Laſters handelt, iſt dem State, in deſſen Gränzen er wohnt, nur in ſo fern gefährlich, als ſeine Neigung, ſich in der Beſtimmung und Lenkung ſeiner Handlungen lieber den Richtungen ſeiner Selbſtthätigkeit, als der Macht äuſſerlicher Bewegungsgründe zu überlaſſen, mit dem Anſehen der Geſetze nicht beſtehen kann. Es liegt vielmehr ein edles Beſtreben nach der Vollkommenheit, welches zu den eigenthümlichen Vorzügen der menſchlichen Natur gehört, als eine die Menſchheit entehrende Begierde, bey ſeinen Verbrechen zum Grunde; und man darf ihn nur mit nützlichen Gegenſtänden und Arbeiten, die eine anhaltende Anſtrengung ſeiner geſchäftigen Selbſtthätigkeit noth-

wendig machen, beſchäftigen, um ihn aus einem unruhigen und gefährlichen Bürger zu einem der nützlichſten und thätigſten Mitglieder der Geſellſchaft zu machen. Die Strafe, die ihm wegen ſeiner geſetzwidrigen Handlung zuerkannt wird, muß alſo nur ſeine Freyheit einſchränken, ohne den Stat der Vortheile zu berauben, die er von ſeiner Thätigkeit erwarten kann, auf immer zu berauben, wie es nothwendig geſchehen müßte, wenn man ihn von der bürgerlichen Geſellſchaft ausſchließen wollte. Auch ſelbſt die auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkte Landes-Verweiſung würde in dieſem Falle ſowohl dem Endzweck der Strafen als den Regeln der Stats-Klugheit widerſprechen. Denn, theils ſchützt ſie den Stat, nur während der Abweſenheit des Verbrechers wider neue Störungen der Sicherheit, und theils kann ſie ihn veranlaſſen, nie in ſein Vaterland zurückzukehren, und demſelben auf immer die Kräfte zu entziehen, die nur einer vorſichtigen und den hohen Graden ihrer Thätigkeit angemeſſenen Lenkung bedurften, um den Schaden reichlich zu erſetzen, den ihre zweckwidrigen Richtungen erzeugt haben. Die auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkte Landes-Verweiſung kann alſo in keinem Falle als eine ſchickliche peinliche Strafe, ſondern nur, wie es bey den Athenienſern geſchah, als ein Mittel betrachtet werden, durch welches entweder dem der Freyheit des States gefährlichen Anſehen eines Bürgers Gränzen geſetzt (*), oder die nachtheiligen Folgen der Feindſchaft ſeiner Mitbürger, die ſich von ihm beleidigt glauben (**), hintertrieben werden können."

Urtheil

(*) UBBO EMMIUS *de Rebuspubl. Graecorum.* (in *deſcript. Reipubl. Athenienſ.*) p. 57. Teſtula autem rem agebat, cum ob nimiam potentiam ciuium aliquem ad certum tempus a ciuitate abeſſe volebat, ne potentia ant gratia ſua libertati populi officeret, quod iudicium a teſtula ὀστρακισμὸν vocabant — — Irrogabatur vero hoc inſtituto potentibus ciuibus abſentia ab urbe decennalis, citra ignominiam aut probrum.

(**) JOACH. STEPHANI *de Jurisdictione* Lib. II. c. 12, p. 332. Huic proximum fuit ἀπενιαυτισμὸς ſeu annuum exi-

Urtheil des Hrn. Regier. Director **Cella** über Landes-Verweiſungen (*).

„In mein Vaterland, aus dem ich verwieſen war, durfte ich nicht mehr, überall, wo ich mich hinwendete, erfuhr man bald, auf welche Weiſe ich von Haus weggekommen war, kein anderer Handwerksmann wollte dann mehr neben mir arbeiten, und ſo blieb mir nichts übrig, als voll Verdruß in der Welt herum zu ſtreichen, und mich zu der Geſellſchaft der Jauner und Bettler zu ſchlagen". — Dies war die Antwort, die mir vor einiger Zeit ein Inquiſit, der eines Mords halber aus einem benachbarten Fürſtenthum Landes verwieſen worden war, auf die Frage ertheilte: „Was ihn zu Begehung dieſes Verbrechens bewogen habe?" So wenig Entſchuldigendes für ihn dieſe Antwort in dem vorliegenden Fall, (denn es war eine nicht aus Raubſucht, ſondern bloß aus Wildheit begangene Mordthat,) enthielt: ſo dünkt mich doch, es läßt ſich aus dieſer Aeußerung viel entnehmen, das im Allgemeinen der in Deuſchland bisher ſo ſehr üblichen Strafe der Lands-Verweiſung mit und ohne Staupenſchlag eben nicht ſehr das Wort redet.

Wenn ein Römer, ein Grieche verdammt wurde, ſich aus den Gränzen ſeines Vaterlandes zu entfernen, dann ließen ſich bey dieſer Strafe mancherley Endzwecke als erreichbar denken. Der Verbannte mußte ein Land verlaſſen, aus dem geboren zu ſeyn, ſein größter Stolz war; mußte aus dem Schooß eines Volks fliehen, gegen das er alle übrige Nationen für Barbaren hielt; mußte jeden Anſpruch, den er als Bürger des Stats an Ehrenſtellen, an dem Regiment, das ſeine Landsleute über die halbe Welt führten, hatte, aufgeben: und als ein Vertriebener, in einer merklich weiten Entfernung von allen ehemahligen Verhältniſſen, Schutz bey Fremdlingen ſuchen, de-

 ren

exilum, quod irrogabatur his, qui praeter voluntatem ſeu ἀκουσίως homicidium commiſerant — — Quae poena tamen remittebatur, ſi conſanguinei interemti exorari poterant, quam obtentam deprecationem vocarunt αἴδεσιν, ut in Midiana Demoſthenes refert, qua etiam tempus lege definitum, quod erat annuum, abbreviari poterat.

(*) In Deſſen freymüthigen Gedanken über Landes-Verweiſungen, Arbeitshäuſer und Bettelſchube, Anſpach, 1784. 8.

ren Sitten, Sprache und Lebensart ihm oft eben ſo fremd als verächtlich waren. Von einer ſo erheblichen und in ſo manchem Betracht empfindlichen Strafe ließ ſich allerdings erwarten, daß auch der geringſte Bürger zu Rom und Athen ſich bemühen würde, Vergehungen zu meiden, wodurch er ſich ſelbige zuzöge. Und wenn die Unverbeſſerlichkeit des Verbrechers es nöthig machte, dieſe Strafe zu verewigen, ſo war der Stat eben durch die weite Entfernung, in die der Verbannte von ſeinem bisherigen Aufenthalt, Verbindungen und Bekanntſchaften kam, am beſten vor den Gährungen geſichert, die ein ſolches unruhiges Mitglied in ſeinem Vaterland hätte erregen können.

Eben ſo empfindlich für den Verbrecher, eben ſo dienſam für die Sicherheit des Stats war es auch, wenn vor Alters in Deutſchland ein Verbrecher in die Acht erkläret, jedem in dieſem damahls ſo weit ausgebreiteten Reich die Erlaubniß ertheilt wurde, den Geächteten gleich einem ſchutz- und herrnloſen Thier erlegen zu dürfen; — eine Strafe, deren fürchterlichen Folgen oft kaum Herzoge und Fürſten auszuweichen im Stande waren, und bey der den meiſten nichts übrig blieb, als in Raubneſtern ſich zu verbergen, oder zu Feinden ihre Zuflucht zu nehmen, gegen die ihnen eher Haß angeboren, und bey denen ſie wegen ihrer rohern meiſt bloß kriegeriſchen Lebensart ſich in Friedenszeiten weder Ehre noch Unterhalt zu erwerben wußten.

Allein, wenn in einem Welttheil, in deſſen Beherrſchung ſich einige Dutzend mit einander verſchwiſterten Völkerſchaften theilen, oder gar in einem aus mehrern Regenten zuſammengeſetzten einzelnen Stat, wie Deutſchland, Landesherren auf eine Menge oft ſehr unbeträchtlicher Verbrechen zur Strafe verordnen, daß der Verbrecher ihr Land, deſſen Umkreis oft kaum einige Stunden beträgt, räumen ſolle, dann, dünkt mich, dient dieſe Strafe zu nichts, als daß man des Jahrs über eine Parthie noch gar wohl zu brauchender Inwohner ſich aus dem Land, oder einige unverbeſſerliche Jauner ſeinem Gränz-Nachbar ins Land jagt.

Rom und Athen ſchickten meiſtens ihre angeſehenſten Bürger, über deren Macht und Anhang ſie eiferſüchtig waren, oder die ſich ſchon geheimer Anſchläge gegen die Statsverfaſſung verdächtig gemacht hatten, aus dem

Land,

land. Deuſchlands ehemahlige Geächtete waren auch meiſt angeſehene, mächtige Verbrecher und Rebellen. In unſern heutigen Zeiten findet für dergleichen Perſonen ſelten Landesverweiſung ſtatt. Man weis, daß ſolche gefährliche Verbrecher in Statsgefängniſſen und Feſtungen ſicherer verwahrt ſind, als wenn man ſie in ein benachbartes Reich verbannt, wo ihr Einfluß über kurz,oder lang ihrem Vaterland ſchädlich werden kann. Izt trifft Landesverweiſung meiſt nur Leute von der geringern Gattung, die auf wiederhohlter Dieberey, Hurerey, Huren-Wirthſchaft u. d. m. ſich erwiſchen laſſen; — Leute, für die der Gedanke, ihr Vaterland meiden zu müſſen, eben nicht viel Empfindliches hat, und denen es nicht nur ihrer leichtſinnigen Gedenkungsart nach ganz gleichgültig iſt, ſondern auch an und für ſich wirklich ganz gleichgültig ſeyn kann, ob ſie in Oeſterreich, Preußen, Franken oder Schwaben, künftig ihr Brod ſuchen müſſen. So wenig mithin zum Verbrechen geneigte Gemüther durch eine Strafe, die ſelbigen keine ſchlimmere Folgen zuzieht, ſich von Vergehungen werden abhalten laſſen, eben ſo wenig wird auch durch eine ſolche Strafe Beſſerung bey ſolchen bewirkt werden, die ſchon einmahl darein verfallen ſind. Iſt es eine ſo genannte ewige Landsverweiſung, dann zweifelt man ſchon ohnehin, daß der Verbrecher je einer Beſſerung fähig ſey, ſonſt wäre es thöricht, ein ſolches Mitglied auf immer zu verbannen. Iſt die Landesverweiſung nur auf einige Jahre feſtgeſetzt, dann wird ſich doch niemand einbilden, daß der Burſch, Mädchen, Mann oder Weib, während den paar Jahren, da ſie meiſt ſchutzlos und von keiner aufmerkſamen Polizey geduldet, von einer Provinz in die andere herumſtreichen, eine beſſere Gedenkungsart erlernen werden. Das gewiß nicht, vielmehr zeigt die Erfahrung, daß dergleichen Landsverwieſene meiſt in Jaunergeſellſchaften gerathen, und ſehr oft ſich in ihr Vaterland als ärgere Tagdiebe und in verſtärkter Anzahl einzuſchleichen wiſſen; ſo daß ſelbſt jener Endzweck, die Entfernung ſolcher Verbrecher und die Sicherſtellung des Landes für ſelbigen nicht allemahl erreicht wird.

Doch geſetzt, man könnte es, ſelbſt in kleinen deutſchen Provinzen, durch aufmerkſame Polizeyanſtalten ſo weit bringen, daß dergleichen untaugliches Geſindel nie wieder

die Gränze beträte, ſo fragt ſich's: Was hat der König von Frankreich oder der Churfürſt von Sachſen für ein Recht, Jauner, die, der Himmel weis, aus welchen Ecken der Welt, in ihren Ländern zuſammen gelaufen ſind, dem Markgraf von Baaden und dem Churfürſten von Brandenburg über die Gränz ins Land zu jagen? Wer kann den Nachbarn zwingen, dieſe Leute in Schutz zu nehmen? Und thut er dies nicht, was bleibt den Landsverwieſnen übrig, als daß ſie in den nächſten Winkel ſich verſtecken, und durch ſtehlen und morden ſich zu ernähren ſuchen.

Und was nützt es am Ende dem Landsherrn, wenn für das Geſindel, das er zu der einen Gränz ſeines Landes hinaus peitſchen läßt, ihm von ſeinen andern Nachbarn, die nach eben dem Geſetz ſtrafen, wieder eben ſo viel und noch mehr ſolche liederliche Waare ins Land hinein gejagt wird.

Zudem iſt ja unter hundert Menſchen, die aus dem Bambergiſchen ins Bayreuthiſche, aus dem Eichſtättiſchen ins Anſpachiſche, et vice verſa, verwieſen werden, oft kaum einer aus der Gegend her, in welche er verwieſen wird. Und wäre er auch wirklich aus dem benachbarten Fürſtenthum oder Stadt gebürtig, iſt es deswegen allemahl auch zugleich richtig, daß er ſchon als ein Jauner, als ein Dieb u. ſ. w. aus ſeinem Vaterland gekommen, oder iſt er vielmehr nicht oft als ein ganz brauchbarer Unterthan in das andere Gebieth gewandert, und erſt dort zum Jauner, zum Dieb geworden?

Ueberhaupt iſt immer derjenige Landsherr, der den Verbrecher, er ſey nun ein Eingeborner, oder Ausländer, zu beſtrafen berechtigt iſt, und der mithin die fructus iurisdictionis genießt, auch verbunden, die aus der Ausübung ſeiner Gerichtsbarkeit entſtehenden Ungemächlichkeiten zu tragen, keineswegs aber ſeinem Nachbarn aufzuhalſen, wie der Fall bey der Landesverweiſung iſt (*).

Ich

(*) Wäre die Beſtrafung ſolcher Verbrecher eben ſo lukratif als ſie oneros iſt, oder wären es lauter reiche Verbrecher, deren Güter man wenigſtens ad m[illegible] zum [illegible] ziehen könnte, dann würde man ſelten zur Landesverweiſung ſchreiten.

Ich weis daher nur einen Fall, wo Landesverweiſung mit Billigkeit, und zwar per modum retorſionis, ausgeübt werden könnte; wenn nähmlich einer, der eines Verbrechens halber aus ſeinem Vaterland relegirt worden, in einem andern Land als ein wiederhohlter Verbrecher oder als ein Landſtreicher eingezogen würde. Dieſen ſollte man von Rechtswegen wieder aus dem Lande fort, aber nicht dem nächſten Gränznachbarn, ſondern derjenigen Landes-Herrſchaft, die ihn zuerſt relegirt und dadurch ſeinen Mit-Ständen einen Schurken mehr ins Land getrieben hat, zurückſchicken."

Auszug aus einem Schreiben vom Rhein, die Landes-Verweiſungen betreffend (*).

„Im 2ten St. des Journals, v. J. 1789, iſt S. 178, eine Onolzbachiſche gedruckte Nachricht, verſchiedene Landesverwieſene Perſonen betreffend, eingerückt, die man aus dieſem Lande, das mit ſo vieler Weisheit regiert wird, billig nicht hätte erwarten ſollen. Ich kann meine Verwunderung nicht zurückhalten, daß man nicht ſchon längſt alle Urpheden und Landesabſchwörungen abgeſchafft hat, da doch bekanntlich dergleichen Leute, die die Urphede abſchwören, ohne alles Vermögen, ohne alles Zeugniß, und dabey noch in der Gefahr erkannt zu werden, in einem fremden Lande oder Kreiſe auch mit dem beſten Willen und Vorſatz zur Beſſerung unmöglich unterkommen können; ſie ſind alſo gleichſam gezwungen, ihr voriges, und oft ein noch gefährlicheres Handwerk zu ergreifen, oder ſie ſchleichen ſich wieder ins Land ein, und werden bey ihrer Ertappung als Eidbrüchige, und oft auch noch als neue Verbrecher härter geſtraft. Zu beſſerer Begründung meines Satzes will ich ein Beyſpiel anführen, welches mir aus den Acten ſelbſt bekannt iſt. Vor ungefähr 12 Jahren wurde in einem Lande des Oberrheiniſchen Kreiſes einem Dieb die Todesſtrafe erlaſſen, und in eine vierjährige Zuchthausſtrafe, und hierauf lebenslängliche Landesverweiſung verwandelt. Nach ausgeſtandener vierjähriger Zuchthausſtrafe mußte dieſer Verbrecher die Urphede

(*) Im Journal von und für Deutſchland, 2 St. v. J. 1790, S. 161.

phede abſchwören, und wurde alsdann in einem Alter von 50 Jahren ſeinem Schickſal überlaſſen; er arbeitete eine Zeitlang in einem angränzenden Kreis als Taglöhner auf einem Hof, wozu ihm ſeine Schweſter behülflich war; er wurde aber in einigen Monathen erkannt, und ſogleich vom Hof verjagt; er ſuchte zwar an mehreren Orten unterzukommen, aber vergebens; allenthalben hütete man ſich einen fremden Menſchen ohne alles Zeugniß in Dienſte zu nehmen; er kehrte alſo wieder in ſein abgeſchwornes Vaterland zurück, wo ihn ſeiner Schweſter Mann nicht einmahl über Nacht behalten wollte, nährete ſich, weil ihm kein andres Mittel übrig war, von kleinen Diebſtählen, die in Brod, dürrem Fleiſch und andern Lebensmitteln beſtanden, er wurde über einem ſolchen ertappt, und als ein Dieb, der noch dabey eingebrochen, und als ein Eidbrüchiger feſtgeſetzt. Gleich beym erſten Verhör geſtand der Mann alle ſeine nun zum zweytenmahl begangenen kleinen Diebſtähle, erklärte aber auch geradezu zu Protokoll, daß, wenn man ihn durch die Landesverweiſung nicht dazu genöthigt hätte, er nie wieder in ſein voriges Vergehen zurückgefallen wäre, wodurch er nun nach den Geſetzen den Tod verwirkt habe. Die billigere Landesregierung nahm jedoch hierauf eine gerechte Rückſicht, und verurtheilte, oder begnadigte vielmehr den Verbrecher zu lebenslänglicher Zuchthausſtrafe. Sollte dieſes Beyſpiel nicht auch in andern Ländern Nachfolge finden?“ (*).

Etwas

(*) Freylich ſollte dieſes Beyſpiel Nachahmung finden, und am allererſten im Anſpachiſchen; denn im Zuchthauſe zu Schwabach iſt, weil viele Fabriken daſelbſt ſind, für viele Hände Arbeit, folglich kann und muß der Züchtling ſich ſelbſt ernähren, welches, aus Mangel guter Polizeyverfaſſung, nicht überall möglich iſt. Durch die jezt im Anſpachiſchen übliche kurze Strafen wird die öffentliche Unſicherheit befördert, und die Verbrecher werden vermehrt, ſelbſt die Juſtiz verliert ihr Anſehen, und der Unterthan, welcher es gut genug einſieht, wie furchtſam ſie mit ſich ſelbſt ſpielt, kann unmöglich einen feſten Glauben an ihre Macht und an ihren Schutz haben. Dieſe Schilderung wird man in mehrern Ländern wahr finden. Sollte aber auch die Unterhaltung dieſer Verbrecher, deren moraliſche Beſſerung doch auch geſucht werden ſollte, dem Landesherrn etwas koſten, ſo müßte ich nicht, wie er einen, gegen das Ganze genommen, geringen Theil der Statseinkünfte

Etwas über Landesverweiſungen der Eingebornen innerhalb den Gränzen des deutſchen Reichs (*).

„So lange ſolche Anſtalten mit Verbrechern getroffen werden, wodurch ein Stat ſeine eigene Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt bezweckt, ohne einem andern unmittelbar zu ſchaden, oder gewiſſe Uebel, die er ſich vom Halſe ſchafft, auf jenen hinüber zu wälzen, ſo lange mag es freylich Vorwitz, wenigſtens Arbeit ohne beſtimmten Beruf ſeyn, ſich in die innere Juſtizpflege einzelner Länder zu miſchen, oder ſich darum zu bekümmern, was der Nachbar mit ſeinen Dieben, Räubern und Schurken anfängt. Wenn aber die Maßregeln, ein Gebieth von Miſſethätern zu reinigen, oder es vor ihnen ſicher zu ſtellen, ſo beſchaffen ſind, daß ſie geradezu auf Gefahr und Koſten andrer Bezirke genommen und ausgeführt werden, ſo darf man ſie doch wohl nach den Grundſätzen des Natur- und Völker-Rechts beleuchten, und denjenigen, die an der Spitze kleinerer oder größerer bürgerlichen Geſellſchaften ſtehen, etwas näher vor die Augen rücken.

Hierher gehören unter andern auch die Landesverweiſungen eingeborner Verbrecher*, die vielleicht mehr Nachtheil für die menſchliche Geſellſchaft mit ſich führen, als mancher allzeitfertige Criminalrichter wähnen möchte.

Es läßt ſich zwar ein Fall gedenken, da dieſe Beſtrafungsart an ſich andern Staten nicht ſchädlich werden dürfte: wenn ſich nähmlich jemand an der beſondern Verfaſſung ſeines Vaterlandes in einem gewiſſen Grade vergangen hätte, und als ein, dieſer Verfaſſung gefährlicher Menſch, um der öffentlichen Ruhe und Sicherheit willen, gänzlich entfernt werden müßte. Ein ſolcher Verwieſener kann, wie viele alte und neue Beyſpiele lehren, in jeder an-

einkünfte edler und zu ewigen Danke ſeines Volkes beſſer verwenden könnte. Ungeachtet der vortrefflichen theoretiſchen Philoſophie der Lehrer des peinlichen Rechts, ja ſelbſt des weiſern Theils der peinlichen Richter ſelbſt, iſt man in unſrer vaterländiſchen Criminal-Juſtiz viel zu wenig menſchlich.

(**) Im Journal von und für Deutſchland, 9 St. v. J. 1791, S. 803, fgg.

andern Rückſicht ein rechtſchaffener Mann ſeyn, und in dem erſten beſten Auslande ein gemeinnütziger, der öffentlichen Achtung würdiger Bürger werden. Außer dieſem Fall aber mag das Exil wohl wenige tröſtliche Folgen haben.

Wenn die Verjagung ſolcher, die im Lande angeſeſſen, oder gar geboren und erzogen ſind, mit ihren Verbrechen in richtigem Verhältniſſe ſtehen, und, an ſich betrachtet, keine Barbarey ſeyn ſollen, ſo müſſen ſie, den obigen Fall ausgenommen, dem Nebenlande ein ſehr ſchlechtes Geſchenk machen. Wer, ohne eigentlicher Statsverbrecher zu ſeyn, die Vaterlandsverweiſung verdient, hat eine der ſchrecklichſten Strafen verwirkt. Er iſt an ſich für unfähig erklärt, Bürger und Einwohner zu ſeyn; iſt damit aus allen Verhältniſſen und Verbindungen herausgeriſſen, die ihm ſeine politiſche Exiſtenz und Achtung geben; hat alle damit verbundene Vortheile verloren, und keinen feſten Standpunct mehr, wo er frey handeln oder ungeſtört genießen könnte.

Eine Strafe von ſolchem Umfang und ſolcher Beſchaffenheit kann mit einigem Grund höchſtens nur Menſchen treffen, die ihrer ausgemachten Gemeinſchädlichkeit wegen, keine eigentliche freye und wirkſame Glieder der bürgerlichen Societät ſeyn können, und durch die zweckmäßigſten Mittel nicht mehr zu beſſern ſind. Ja, man muß dieſe Mittel wirklich bey ihnen angewandt, und, erſt nach allen erſinnlichen Verſuchen, die Hoffnung, ſie umzuſchaffen, aufgegeben haben. Denn wie ſollte der Stat, oder, wenn man lieber will, die Landesobrigkeit, diejenigen unter ihren verirrten Kindern, von denen ſich noch einige Rückkehr zur Ordnung ꝛc. vermuthen läßt, von ſich ſtoßen, und ihre großen Erziehungspflichten bey dem Halbverunglückten, der es vielleicht noch überdies durch manche Fehler und Mißgriffe ſeiner Führer geworden iſt, ſo kaltblütig aufgeben können, dürfen — mögen?

Doch geſetzt, daß man nur entſchieden unverbeſſerliche inländiſche Verbrecher über die Gränzen jagte, die ſelbſt in einem Zucht- oder Arbeits-Hauſe nicht gefangen gehalten werden dürften, ſo entſteht doch noch eine andere höchſt wichtige Frage über die Rechtmäßigkeit dieſer Landesverweiſungen in Rückſicht auf andere Länder und Staten, in welche ſich dieſe entwürdigte und gefährliche

Men-

Menſchen werfen. Kann — darf es wohl — auch bey dem abſoluteſten Strafrechte erlaubt ſeyn, ſo offenbar und geradezu auf Rechnung und Gefahr eines Dritten, ja der ganzen Menſchheit, die Juſtiz zu verwalten, und den Böſewicht, welchen man für unfähig und unwürdig erkennt, fernerhin Bürger und Einwohner zu ſeyn, in ein zweytes oder drittes Gebieth hinüber zu jagen? — Wer giebt meinem Nebenlieger die Befugniß, die Raupen, welche in ſeinem Garten ausgeheckt wurden und ihn jezt abweiden, in meinen, vielleicht ſchönern und blühendern Garten, durch irgend eine Anſtalt zu verſetzen? — oder mir jährlich eine gewiſſe Anzahl ſeiner Schnecken, Maulwürfe und Werren zuzuſchicken, damit ſie nur ſeine Pflanzungen nicht zerſtören? — Wer ein giftiges Geſchwür an ſich hat, mag es reinigen; deswegen iſt er aber noch lange nicht berechtigt den Umherſtehenden den Eiter ins Geſicht zu ſpritzen, oder es gar noch edleren Theilen einzuimpfen.

Es iſt eine Invaſion auf Sicherheit und Wohlfahrt, wenn man einen Böſewicht, der einem angehört, über welchen man Gewalt hat und Herr iſt, zwingt, in mein Haus zu ſchleichen und darin zu übernachten; und es findet ſich wohl nirgends ein vernünftiger Grund, aus welchem ein Volk die geſammte, oft ſpät erſt ganz ausbrechende Folgen einheimiſcher Unſittlichkeit und Schlechtheit, andre benachbarte Völker empfinden laſſen, und ſie mit dem Abſchaum ſeiner Auswürflinge von Zeit zu Zeit befehlen dürfte.

Vielleicht werden philoſophiſche Geſetzgeber, wenn ſie dies alles erwegen, und ſich überdies von keiner verjährten Praxis täuſchen laſſen, nicht anſtehen, alle Landesverweiſungen dieſer Art für eine anderweitige Beleidigung der Menſchheit und Verletzung des Völkerrechts, wenigſtens für Inſolenz zu erklären; es ſey denn, daß man den fortgejagten Verbrechern zugleich den Ort ihres Aufenthalts untrüglich beſtimmen, und ihrem Exil die Richtung geben könnte, daß ſie weiter niemand ſchaden.

Aber noch widerrechtlicher und in jeder Abſicht verwerflicher ſcheinen mir dieſe Landesverweiſungen innerhalb den Gränzen des deutſchen Reichs zu ſeyn. Dieſes Reich, obgleich in viele Fürſtenthume, Herrſchaften und kleinere Gebiethe zertheilt, wird durch die Bande einer eigenen Verfaſſung zuſammen gehalten, und macht in dieſer

ſer Rückſicht ein Ganzes aus. So eingeſchränkt die übrigen Menſchenclaſſen in Deuſchland denken, ſo ſollten ſie ſich bey ihrem kleinkreiſigen Intereſſe zu wahrem Patriotismus für die ganze Gemeinheit erheben; ſo würde doch dieſe engherzige Denkungsart die Stände des Reichs noch mehr entehren. Keiner von ihnen iſt befugt ſich zu iſoliren, und neben dem beſondern Wohl einzelner deutſcher Staaten flammt noch eine andre große, ehrwürdige, heilige Idee — die Wohlfahrt des geſammten Vaterlandes.

Die Juſtizverwaltung, wie jede andere Anſtalt einzelner Länder kann dieſe beyden Hauptpuncte, beſonders den leztern, nicht aus dem Geſicht verlieren, ohne ſich mehr oder weniger an dem großen Statskörper Germaniens zu verſündigen; und eben daher kann auch nie ein Reichs-Land ſein ſonderliches Criminalrecht zum unmittelbaren Schaden der übrigen ausüben, oder ſie damit in eben der Maße gefährden, in welcher es ſich von der Gefahr frey macht.

Kein Edelmann, dem der Blutbann in ſeinem Dorfe zuſteht, wird es dulden, daß ihm ein andrer auf ſein Gebieth einen Galgen ſetze; indeſſen ſchicken Deutſchlands Gauen oft ihre eigenen Miſſethäter einander zu, und verbreiten mit den Zügen, wozu ſie dieſelbe nöthigen, unter ſich ſelbſt Verbrechen und Geiſtesſeuchen jeder Art.

Es giebt Länder, die, was auch für Quellen dieſes Uebels da ſeyn mögen, an Betrügern, Dieben, Räubern u. d. gl. noch einmahl — ſo reichlich — möchte ich ſagen — als andre. Wenn dann ihre misrathene Bürger und Bürgerinnen, ihre verführten Jünglinge und Töchter noch zu beſſern ſind: warum entziehen ſie ſich dieſer Pflicht? warum ſtürzen ſie die armen Unglücklichen noch vollends ins Elend, in den Zuſtand einer gänzlichen Herabwürdigung und Hülfloſigkeit? Warum werfen ſie dieſelben aus den Verhältniſſen hinaus, die ihnen, wenn anders noch etwas auf ihre Rückkehr Einfluß haben konnte, ſo nöthig waren, um ſich wieder zu ermannen? Warum machen ſie dieſe, oft nur mißgeleitete Opfer einer ſchlechten Erziehung und Polizey vollends zu Vagabunden, daß ſie, wenn ſie auch wollten, nirgends mehr in Deutſchland öffentlich auftreten und handeln dürfen, ohne wieder fortgejagt zu werden, oder neue Brandmarkungen ihres Nahmens fürchten zu müſſen? Bleibt ihnen,

wel-

welche durchgängig nur die Mutterſprache reden, und auſſerdem oft viele Meilen gehen müſſen, wenn ſie ſich ins Ausland begeben wollten, etwas anders übrig, als fürs erſte die fürchterliche Verſuchung, wozu man ſie verdammt hat — die Verſuchung, alle Provinzen Deutſchlands zu durchſtreichen, von einer ſchwarzen That auf die andre zu gerathen, ſich in der Verzweiflung aufzuſuchen, Räuber- und Mörderbanden zu errichten? — Und wenn dieſe Exulanten, zufolge angeſtellter und wiederhohlter Verſuche, nicht mehr gebeſſert werden können, warum geben ihnen ihre Obern, in deren Gebieth ſie geboren und laſterhaft geworden ſind, ſtatt ſie zu entwaffnen, und unſchädlich für die Welt zu machen, einen unbegränzten Spiel-Raum ihrer Bosheit? Warum ſchicken ſie angeſichts deutſcher Nation eine Brut unverbeſſerlicher Leute umher, die ihr Peſtgift unausbleiblich verbreiten müſſen? Warum erwecken ſie in ihnen erſt da recht das Bedürfniß, Uebelthaten zu häufen? Warum eröffnen ſie ihnen da erſt unter verſchwiſterten Völkern eine unabſehliche Laufbahn, wo völlig entſchieden ſeyn mußte, daß ſie bis zur gänzlichen Unwirkſamkeit eingeengt zu werden verdienen?"

Zwiſchen der Natur und Ausdehnung der mannigfaltigen Verbrechen ſollte billig ein Unterſchied gemacht werden! Dieſe Erinnerung an die Geſetzgeber that der Ritter Bneburn, bey Gelegenheit der langen und heftigen Debatten über die Spitzbuben-Colonie zu Botanybay. Möchte dieſe Stimme der Menſchlichkeit und der Vernunft endlich auch auf dem Continente gehört, und die Anmerkung, die Herr von Archenholz, bey dieſer Nachricht (*), macht, tief beherzigt werden: „Ein Ungeheuer, das Verbrechen auf Verbrechen gehäuft hat, wird in eine entfernte Weltgegend exilirt, und eben dieſe Strafe einer ewigen Verbannung leidet der dürftige Bedaurungswerthe, der eine Kleinigkeit entwendet, oft um

(*) Im 6 B. ſeiner Annalen der brittiſchen Geſchichte, des Jahrs 1791.

um in der Stunde der höchſten Noth einer darbenden Familie kleiner ſchreyender Kinder etwas Brod zu ſchaffen; einer Familie, von der er izt auf immer getrennt wird, und die nun hülflos ihrem grauſamen Schickſal überlaſſen iſt."

Ueber Landesverweiſungen (*).

„Von ungefähr iſt mir die kleine Abhandlung zu Geſichte gekommen, in welcher ein Ungenannter ſeine Gedanken über das Armenweſen in Franken und einige damit verwandte Gegenſtände äuſſert, und wenn gleich dieſelbe nicht vollſtändig iſt, weil der Verfaſſer nur erzählt, was er von den Urſachen der Armuth geſehen hat, nicht aber Mittel dagegen vorſchlägt, ſo machte ſie mir doch, alles andere weggerechnet, um deswillen viel Vergnügen, weil dieſer Verfaſſer Muth genug hat, ſeine Gedanken öffentlich über Materien zu Tag zu legen, worüber er nicht aufgefordert iſt, und die nur der Gegenſtand der Berathſchlagungen der Fränkiſchen Kreis-Verſammlung ſeyn ſollen, und dadurch andern die Bahn bricht, ein gleiches über andere Materien zu thun, die zwar gegenwärtig noch nicht in Vortrag kommen, die aber künftig ein nicht weniger wichtiger Gegenſtand der ernſthafteſten Berathungen der für das beſte der Menſchen ſo unermüdet beſchäftigten Fürſten, als ihrer weiſen Räthe, zu ſeyn verdienen.

Ich rechne vorzüglich hierunter die bisher ſo gewöhnlichen Landesverweiſungen, und die hieraus entſtehende ſo große Menge von Bettlern, Vagabunden und Dieben, und bitte Sie, dieſen nur ins Kurze zuſammen gezogenen Gedanken hierüber um deswillen ein Plätzchen in Ihrem Journal zu gönnen, weil ich hoffe, daß es ſonach nicht an andern fehlen wird, die dieſe Materie weitläuftiger und auf weit einleuchtendere Art ausführen, und dadurch unſere Geſetzgeber dahin vermögen werden, einen Gebrauch abzuſtellen, der bisher die Quelle ſo vielen Unglückes geweſen iſt.

Der Begriff von einem Landesverwieſenen bringt es ſchon mit ſich, daß man darunter einen Verbrecher, oder einen als ein unnützes Mitglied der Geſellſchaft geachteten oder

(*) Im Journal von und für Franken, 4 B. 1 Heft. (Nürnb. 1792, 8.) S. 98, fgg.

oder erklärten Menſchen verſtehe. Es iſt nicht zu läugnen, daß jede Geſellſchaft ein vollkommnes Recht habe, ein ſolches räudiges Schaf aus der Heerde zu ſtoßen, wenn es unheilbar iſt, ja es iſt unter gewiſſen Umſtänden Pflicht der Obrigkeit, theils um andern ein Exempel zu geben, theils um die übrigen Mitglieder des States ſicher zu ſtellen, dieſe Verfügungen zu treffen. In Theſi wäre alſo alles richtig, aber wir wollen nun die Art und Weiſe betrachten, wie hierbey zu Werk gegangen wird.

Dorten, wo wir die Nahmen: Relegatio, Exportatio und Exilium her haben, hatte man Inſeln, weit entfernte oder auch durch Meere abgeſonderte Provinzen, wohin man ſolche mehr oder weniger unnütze Perſonen verweiſen, ihnen die Rückreiſe beſchwerlich machen konnte, und wo ſie gezwungen waren, eine andere Lebensart zu führen, um ſich fort zu bringen.

Ein Leopold findet von Oſtende bis Kronſtadt, und eine Katharina zwiſchen Petersburg und Kamtſchatka genug ähnliche Plätze, und den Seemächten fehlt es gar nicht hieran, ihre ſträfliche aber doch nicht incorrigible Unterthanen auf dieſen oder jenen Etabliſſements in nutzbare Glieder der Geſellſchaft umzuſchaffen. Aber was thun wir, wenn allenfalls ein Sträfling nicht zum Soldaten taugt, in welchem Falle man ihn dazu mit dem Wunſche abgiebt, daß er lieber bald erſchoſſen werden, als jemahls wieder zurück kommen ſolle? Ihn an die Holländer oder Engländer abzugeben, die ihn in ihre Oſt- oder Weſtindiſche Beſitzungen gern aufnehmen würden, hält man entweder für zu umſtändlich, oder zu grauſam. Um kürzer aus der Sache zu kommen, und menſchlicher zu handeln, und weil öfters das ganze Territorium nur aus einer eine Viertelſtunde großen Markung beſteht, ſchickt man ſolche Leute ſeinen angränzenden vielen Nachbarn zu, denen es gar nicht an Subjecten fehlt, es wieder im Ueberfluß zu reciprociren.

Weil keine Herrſchaft ſolche vertriebene Leute von der andern aufzunehmen begehrt, und mancher, der noch ein ganz nützliches Mitglied der Geſellſchaft abgeben würde, künftig nicht mehr als Hausgenoß oder Taglöhner in die Dorfſchaften wird aufgenommen werden, aus Furcht, ihm hierdurch die Anwartſchaft auf das künftige Almoſen ertheilen zu müſſen, ſo ſind dergleichen Leute mit Gewalt

zu einem herumſtreifenden Leben gezwungen, wo ſie endlich in Geſellſchaften ſich vereinigen, und wenn ſie nicht verhungern wollen, auch ganz wider ihren Willen ſich dem Betteln und Stehlen ergeben müſſen.

Man macht manchen, und meiſtens kleinern Herrſchaften den Vorwurf, daß ſie ſolchen herumziehenden Leuten Schutz, und dadurch zur Vermehrung ſolcher gefährlichen Leute Anlaß gäben. Ich will nicht ſagen, daß dieſer Vorwurf ganz ungegründet ſey; aber daß er ganz gerecht ſey, daran zweifle ich. Wie kann ſich ein geringer Kreisſtand gegen die andringende Menge brodloſer Leute ſchützen, die ihm aus größern und mächtigern Staten zu relegirt werden?

Es iſt daher nicht immer Gewinnſucht, ſondern, um ſeine Unterthanen nicht auffreſſen oder andern Gefahren ausſetzen zu laſſen, nothwendige Politik, ſie als Schutz-Verwandte aufzunehmen, dadurch ſeine Ortſchaften für Plünderungen zu ſichern, übrigens aber ihnen zu überlaſſen, wie ſie ſich ernähren können. Von je her haben die Stände unter ſich verabredet, daß jeder ſeine Armen ernähren ſolle, und gegenwärtig wird dieſes wieder möglichſt eifrig betrieben. Wider die Billigkeit dieſes Geſetzes läßt ſich nun vernünftiger Weiſe nicht das mindeſte entgegen ſetzen; aber wie ſoll ich mir den unbegreiflichen Satz begreiflich machen, daß es billig ſey, die gegenſeitigen Miſſethäter einander auf den Hals zu ſchicken? Soll der andere Stand ſolche Perſonen ernähren, verhungern laſſen, umbringen, oder ihnen menſchenfreundlich einen Aufenthalt geſtatten, von wo aus ſie öfters in ihr Vaterland heimlich einſchleichen und daſſelbe brandſchatzen können? Das mögen die Panegyriſten der Landesverweiſungen beantworten.

So lange dieſe Relegationen nur noch Mannsperſonen treffen, ſo lange möchte es noch immer angehen, weil da der Unterthan nur ſolche Koſtgänger bekommt, die ſich der Regel nach ſelbſt ernähren ſollten; da aber dieſer Mißbrauch ſich auch auf das weibliche Geſchlecht, und beſonders ſolche ledige Perſonen erſtreckt, die durch fleiſchliche Vergehungen geſündigt haben, ſo können die Folgen davon öfters nicht anders als ſchauderhaft ſeyn. Man erwege nur mit einiger Aufmerkſamkeit den auſſerordentlich oft eintretenden Fall, daß die Töchter armer Aeltern, die

vor

vor einigen Jahren in einem Dorfe gewohnt hatten, und hinweg gezogen oder geſtorben ſind, und die nirgends Verwandte, als gleich arme Leute haben, die aber ebenfalls Hausgenoſſen und keine Gemeinds-Einwohner ſind, daß eine ſolche arme als Magd dienende Perſon ſchwanger wird. Nachdem ſie bey den Gerichten alle ihr Habe und Gut für Strafe und Koſten hat zurück laſſen müſſen, und nun nichts weiter mehr als ihre täglichen Kleider beſitzt, wird ſie von dem Bauer aus dem Dienſte entlaſſen, und weil ſie nicht im Dorfe gebürtig iſt, von dem Beamten oder den Ortsvorſtehern aus demſelben verwieſen. Sie ſucht nun ihre Unterkunft in ihrem Geburtsort; aber dort weiſet man ſie mit Strenge um deswillen von ſich, weil ſie nicht mehr als Dorfskind zu betrachten ſey, und anderwärts geſündigt habe. Will noch irgend ein armer Verwandter Barmherzigkeit an ihr ausüben, und ſie zu ſich aufnehmen, ſo wird er mit Härte bedrohet, daß man ihn zuſammt der Dirne aus dem Dorfe jagen werde. Mit Einem Wort, die Unglückliche findet nirgends eine Aufnahme, und was iſt nun ihr unverdientes Schickſal? Dieſes, daß ihr alle Gelegenheit zu einem ehrlichen Brod-Erwerb abgeſchnitten, und ſie ganz wider ihren Willen zum Herumziehen und Betteln gezwungen wird, welches nach unſern Geſetzen verbothen iſt, und wenn ſie daher auf dieſem für ſie gleich traurigen als unwillkürlichen Geſchäfte von Bettelvögten und Landſtreifern angetroffen zu werden das Unglück hat, aller für ſie ſo laut ſprechenden Gründe ohnerachtet, als eine Vagantinn auf einige Zeit in ein Zuchthaus geliefert, und endlich förmlich des Landes verwieſen und in ein anderes gewieſen wird, wo man auf dergleichen Perſonen nicht weniger Jagd macht.

Was würden in einer ſolchen verzweifelten und marternden Lage wohl die Geſinnungen einer durch Religion ſchon aufgeklärten Perſon ſeyn? Und welche Empfindungen müſſen erſt bey ſolchen Perſonen eintreten, deren ganze Theologie in einem auswendig gelernten Vater Unſer, deſſen Sinn ihnen ſo dunkel als eine algebraiſche Aufgabe iſt, beſteht, und welche durch die unnatürliche Härte der Geſetze und ihrer grauſamen Obern und Neben-Menſchen auf die unmenſchlichſte Weiſe dahin verleitet werden, ihr unſchuldiges Kind als die einzige Quelle ihres gegenwärtigen

und künftigen Unglückes anzuſehen und zu verpfluchen. Was für ein Erfolg läßt ſich hiervon verſprechen?

Mit blutendem Herzen muß ich bekennen, daß höchſt-wahrſcheinlich unter 100 Kindermorden nicht 10 auf Rechnung unbarmherziger Mütter, ſondern auf Rechnung unſerer in dieſem Stücke harten Geſetze, der ſo ſehr zur Mode gewordenen Landesverweiſungen und Armen-Polizey-Verordnungen geſchrieben werden müſſen. Vermuthlich fehlt es nicht an neuen Exempeln, worin meine Leſer die Beſtätigung dieſer ſo traurigen Wahrheit finden können."

Die Landes-Verweiſungen ſind, wie in den meiſten Ländern (*), auch in den preußiſchen Staten (**) abgeſchafft; und dagegen theils die Einſetzung in das Zucht- und Arbeits-Haus, welche deswegen errichtet worden ſind, theils Geld-Strafen und andere willkürliche Ahndungen eingeführt worden. Es bleibt izt ganz der richterlichen Willkür überlaſſen, auf wie viele Jahre oder Monathe das Zuchthaus oder öffentliche Arbeiten an die Stelle der Landes-Verweiſung zu ſetzen ſeyn. Zwar haben verſchiedene Rechts-Gelehrte, beſonders Hr. Juſtizr. Quiſtorp, einen Maßſtab, wonach jenes Verhältniß ſich zu richten habe, beſtimmen wollen; wenn man aber bedenkt, daß oft manche Zuchthäuſer Hoſpitälern ähnlich ſind, worin jeder Müßiggänger ſeine ganze Lebenszeit zubringen möchte, andere aber, an ſtatt ein Behältniß für Menſchen zu ſeyn, mehr mit einer Grube und einem Loche für Thiere verglichen werden kön-

(*) Conſt. Crim. Thereſ. Th. 1, Art. 6, §. 1. Cod. crim. Bav. P. 1. c. 1. § 11. Churbraunſchw. Reſcr. v. 28 Dec. 1717. Churſächſ. Generale v. 30 Apr 1783 Sachſen-Goth. vermehrte und verbeſſ. Gerichts- und Proceßordn. von 1776, C. 2, §. 4.

(**) Reſcript v. 5 Nov. 1743, im C. C. March. Cont. 2, Col. 159. Cabinetsordre v. 4 Jan. 1744, eb. daſ. Col. 169. Reſcript v. 1 Oct 1746, in der Samml. Schleſ. Ordn. Th. 2, Abth. 1, S. 129.

können: ſo wird die Unmöglichkeit eines allgemeinen Maßſtabes einleuchten, und es bleibt daher nichts übrig, als in jedem Lande durch Particular-Geſetze jenes Verhältniß zu beſtimmen.

Von Beſtimmung der Verhältniſſe der Strafe der Landes-Verweiſung gegen andere Strafen, ſchreibt Hr. Quiſtorp (*) Folgendes:

„Verhältniß der Landesverweiſung zu der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten auf gewiſſe Jahre. Obgleich die Landesverweiſung als eine ihren Endzweck häufig verfehlende Strafe in einigen Ländern durch landesherrliche Verordnungen aufgehoben worden, in allen aber wenigſtens in Abſicht der Leibeigenen eingeſchränkt zu werden pflegt (1), es auch an und für ſich nicht zu läugnen iſt, daß bey dem Erkenntniß darauf mit vieler Vorſicht und Behutſamkeit zu verfahren ſey, ſo leidet es doch auch auf der andern Seite keinen Zweifel, daß es gewiſſe Verbrechen geben könne, wo entweder das durch die Miſſethat geſtiftete Aergerniß die Entfernung des Maleficanten faſt nothwendig macht, oder wenigſtens bey der Herausſetzung des Verbrechers aus ſeiner bisherigen Lebensart und Verbindung, deſſelben Beſſerung und Sinnesänderung mit Grunde zu vermuthen ſteht. Aus dieſer Urſache iſt daher die Landesverweiſung nicht gänzlich zu verwerfen, ſo wie ſie denn auch in der peinlichen Gerichts-Ordnung (2) in einigen Fällen ausdrücklich beſtätiget worden. Beſonders iſt um der Fälle willen, da entweder des Standes des Verbrechers, od. anderer Vorkommenheiten wegen, die Landesverweiſung an ſtatt der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten zu erwählen, die Beſtimmung eines richtig. Verhältniſſes d. Landesverweiſung

 zu

(*) Im 2 St. ſeiner Beyträge zur Erläuterung verſchiedener, mehrentheils unentſchiedener Rechts-Materien ꝛc. (Roſtock und Lpz. 1778, 8.) S. 24, fgg. und 35, fgg.

(1) *Manzel* diſſ. de limit. iuſtit. iur. aggratiand. et arbitr. Judicis.

(2) Art. 123, 161 und 198 der P. G. O.

öffentlichen Arbeiten von vielem Nutzen. Es hat aber, nach dem Zeugniß der Rechtslehrer und anderer mir bekannter Erkenntniſſe, die Landesverweiſung zu der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten nachfolgende Verhältniſſe: a) Die Verurtheilung zum Feſtungsbau, in deſſen Ermangelung zum Zuchthauſe auf acht Jahre, oder die Abhauung der Hand mit der ewigen Landes Verweiſung verbunden (3); b) die lebenswierige Landesverweiſung, oder eine zweyjährige Zuchthausſtrafe nach vorhergegangenem ſcharfen Willkommen (4); c) die Landesverweiſung auf Lebenszeit nach überſtandener vierzehntägiger Gefängnißſtrafe bey Waſſer und Brod, auch darauf geſchehener Stellung im gemeinen Halseiſen auf eine Stunde, oder die Verwahrung an einen ſichern Ort bey gemäßigter Arbeit auf Lebens-Zeit (5); d) ein Jahr lang Feſtungsarbeit und die Landesverweiſung auf unbeſtimmte Zeit (6); e) die Verurtheilung zum Zucht- oder Spinnhauſe auf zehn Jahre,

(3) *Leyſer* Spec. 550. Dieſer Rechts-Lehrer hält nun zwar die angeführte Art der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten für angemeſſener, und will ſie um deswillen auch der andern mit ihr in Verhältniß ſtehenden vorgezogen wiſſen. Da inzwiſchen die Abhauung der Hand, als eine Leibes-Strafe betrachtet, heutiges Tages auſſer Gebrauch iſt, (ſ. Grundſätze des peinl. Rechts, §. 77. n.) ſo kann daher auch das vorgeſchlagene Verhältniß nicht ferner einige Anwendung finden.

(4) Hr. Hofr. Schmidt, in den öffentl. Rechtsſprüchen, n. 120 und 121. Der Regel nach vergleicht ſich inzwiſchen, meinem wenigen Ermeſſen nach, eine Zuchthausſtrafe auf 2 Jahr eher mit der Landesverweiſung auf 10 Jahr, ob ich gleich zugebe, daß beſondere Gründe und Umſtände das angezogene Verhältniß ebenfalls rechtfertigen können.

(5) Dieſes Verhältniß kann nur bey alten und ſchwächlichen Leuten, von deren bekannten Geſinnungen viel Böſes zu befahren ſteht, in Anwendung gebracht werden. Denn unter ſolchen Umſtänden pflegt man die lebenswierige Aufbewahrung des Verbrechers an einem ſichern Ort und bey gemäßigter Arbeit der angezogenen Art der Landesverweiſung billig vorzuziehen.

(6) Die Verurtheilung zum Feſtungsbau auf 1 Jahr, wird inzwiſchen eher mit der Landesverweiſung auf 10 Jahr und dem Feſtungsbau auf 2 Jahr, als mit der Landesverweiſung auf Lebenszeit, in Vergleichung geſetzt.

Jahre, oder die ewige Landesverweiſung, wiewohl mit der Schärfung, daß der Inquiſit vier Wochen lang zu einem Gefängniß bey Waſſer und Brod verurtheilet, auch ſowohl vor, als nach überſtandener Gefängniß-Strafe, jedesmahl eine Stunde an einem nicht infamirenden Halseiſen geſtellet geweſen ſey; f) eine Zuchthausſtrafe auf drey Monathe, oder die Landesverweiſung auf unbeſtimmte Zeit (7); g) die Verurtheilung zum Zuchthauſe auf ein Jahr, oder die Landes-Verweiſung auf vier Jahre; h) die Verurtheilung zum Feſtungsbau auf zwey Jahre, oder die ewige Landes-Verweiſung; i) die Verurtheilung zur Karre, oder Feſtungsbau auf ein Jahr, und die Landesverweiſung auf zehn Jahre.

Von dem Verhältniß der Landes-Verweiſung zu der bloßen Diſtricts- oder Gebieths-Räumung, ingleichem von dem Verhältniß der erſteren zu der ſogenannten Verſtrickung oder Confination. Da die Landesverweiſung zu den eigentlichen peinlichen Leibesſtrafen gehört, auch die Ehrloſigkeit in Ermangelung einer ausdrücklichen und in der Urthel geſchehenen Vorbehaltung der Ehre, zur Begleiterinn hat (8), die bloße Diſtricts- oder Gebieths-Räumung aber der Ehre keinen Nachtheil zuzieht (9), auch eigentlich leztere nicht einmahl zu den peinlichen Strafen gehört (10), ſo kann dieſe leztere nur ſodann, anſtatt der erſteren erkannt werden, wenn dem Angeſchuldigten einige Milderungs-Urſachen zu ſtatten kommen, inzwiſchen

(7) Strube, im 2 Th. der rechtl. Bedenken, n. 108. Dieſes Verhältniß läßt ſich ſodann einigermaßen rechtfertigen, wenn die Landesverweiſung nicht öffentlich vollzogen wird, folglich keinen Verluſt der Ehre mit ſich verbunden hat, vielmehr nur in aller Stille und ohne irgend einiges Aufſehen zur Ausführung gebracht wird. *Harprecht* Dec. 27, n. 54.

(8) *Wernher* P. 4, obſ. 51. Meiſter im peinl. Proceß, S. 33.

(9) *Strecker* diſſ. de relegat. inprimis academ. et quaeſt. an notet. Meine Grundſätze des peinl. Rechts, §. 79.

(10) *Leyſer* Spec. 652, n. 14. 15.

deſſen Entfernung, entweder des gegebenen Aegerniſſes, oder anderer Vorkommenheiten wegen, nothwendig iſt. Gegentheils pflegt man auf die Verſtrickung, oder auf die Verbindlichkeit, dieſen oder jenen Ort oder Diſtrict nicht zu verlaſſen, anſtatt der Landes-Verweiſung zu erkennen, wenn zwar die Entfernung des Verbrechers von gewiſſen Oertern oder Gegenden, zur Vermeidung des Scandals, oder, damit die Sicherheit ſolcher Oerter nicht verletzet werde, nothwendig iſt; allein, der Verbrecher dabey alt, oder krank, auch anſäſſig iſt und eine Familie zu ernähren hat, im übrigen auch der Endzweck der Strafe durch die verfügte Verſtrickung eben ſowohl, als durch die öffentliche Landesverweiſung, zu erhalten ſteht (11).

Von dem Verhältniß der Landes-Verweiſung, Stadt- oder Gebieths-Räumung zu einer Gefängnißſtrafe. Die Verweiſung aus einem Lande, Stadt oder Gebiethe, hat, nach dem Zeugniß verſchiedener Rechtslehrer, zu einer bloßen Gefängnißſtrafe folgende Verhältniſſe: a) Eine zweyjährige Landesverweiſung, und ein achtwöchiges Gefängniß (12); b) die Landesverweiſnng auf ein Jahr, und ein ſechswöchiges Gefängniß (13); c) die Verweiſung aus dem Stadtgebieth auf ein Jahr, oder ein vierwöchiges Gefängniß, und zwar einen Tag um den andern bey Waſſer und Brod (14).

Von dem Verhältniß der Landes- oder Stadt-Verweiſung zur Geld-Buße. Die Landes-, Stadt- oder Gebieths-Verweiſung hat zu der Bezahlung einer Geldbuße meiſtentheils nachſtehende Verhältniſſe: a) Die Landesverweiſung ohne

(11) *de Boehmer* ad art. 161 C. C. §. 1.

(12) *Leyſer*, Spec. 580, n. 10.

(13) *Leyſer*, Spec. 602, n. 13.

(14) *Brockes* ſelect. obſ. forenſ. obſ. 602. Meinem Ermeſſen nach, vergleicht ſich inzwiſchen ſchon ein vierwöchiges Gefängniß, wenn es gleich nicht mit der Beköſtigung bey Waſſer und Brod verbunden wäre, mit der Räumung des Gebieths auf ein Jahr.

ohne Beſtimmung ihrer Dauer ([15]), und 50 Thaler ([16]); b) die Verweiſung aus dem Gebieth auf Lebenszeit, nachdem der Verbrecher eine Stunde lang am Pfahl in einem nicht infamirenden Halseiſen geſtellet geweſen, und eine Geldbuße von 50 Thalern ([17]); c) die Landesverweiſung in der Stille nach abgeſchworner Urphede, und eine Geldbuße von 30 Thalern ([18]); d) eine fünfjährige Landesverweiſung, und 20 Thaler ([19]); e) eine

(15) Wenn einer unbeſtimmt des Landes verwieſen wird, iſt, der Regel nach, eine immerwährende Verweiſung zu vermuthen: im Gegentheil pflegt man unter dem Ausdruck: zeitlicher Landesverweiſung, eine zehnjährige zu verſtehen. *Koch* inſtit. iur. crimin. § 133.

(16) Carrach, in den rechtl. Urtheilen und Gutachten in peinlichen Sachen, n. 100. Andere Rechtslehrer pflegen die Landesverweiſung auf unbeſtimmte Zeit nach den Vermögens-Umſtänden des Verbrechers mit einer Geldbuße von 25, 30 oder 40 Thalern in Vergleichung zu ſetzen; *Schorch.* Reſp. 279. Es ſcheint inzwiſchen eine Landes-Verweiſung auf unbeſtimmte, oder immerwährende Zeit zu einer Geldbuße von 50 bis 60 Thalern eine mehrere und nähere Verhältniß zu haben.

(17) Dieſes Verhältniß habe ich bey verſchiedenen Erkenntniſſen wahrgenommen; inzwiſchen ſcheint die angenommene Geldbuße wegen der bey der Landesverweiſung hinzu gefügten Schärfung noch um 10 bis 20 Thaler erhöhet werden zu müſſen, um das Verhältniß als angemeſſen oder richtig annehmen zu können.

(18) Carrach, a. ang. O., n. 99. Eine Geldbuße von 40 Thalern ſcheint der angeführten Art der Verweiſung mehr angemeſſen zu ſeyn.

(19) *Leyſer*, Spec. 653. Coroll. Eben dieſer Rechts-Lehrer macht jedoch Spec. 565, n. 9. zwiſchen einer einjährigen Landesverweiſung und einer Geldbuße von 30 Thalern, und Spec. 600, zwiſchen einer zweyjährigen Landesverweiſung und einer Geldbuße von 50 Thalern die Vergleichung. Ob es nun gleich ſeine Richtigkeit hat, daß bey der Beſtimmung einer zu erlegenden Geldbuße die Vermögens-Umſtände des Verbrechers, wenigſtens einiger Maßen in Betracht gezogen werden müſſen, ſo iſt es gleichwohl ſehr auffallend, wenn nach des angeführten Rechts-Lehres Sätzen an einer Stelle eine fünfjährige Landesverweiſung mit 20, und an einer andern Stelle eine zweyjährige Landesverweiſung ebenfalls mit 20 Thalern abgekaufet werden kann. Ich würde daher eine einjährige Landesverweiſung mit einer Geldbuße von 20 Thalern, und eine Landesverweiſung, die zwar länger

öffentlichen Arbeiten von vielem Nutzen. Es hat aber, nach dem Zeugniß der Rechtslehrer und anderer mir bekannter Erkenntniſſe, die Landesverweiſung zu der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten nachfolgende Verhältniſſe: a) Die Verurtheilung zum Feſtungsbau, in deſſen Ermangelung zum Zuchthauſe auf acht Jahre, oder die Abhauung der Hand mit der ewigen Landes-Verweiſung verbunden (3); b) die lebenswierige Landesverweiſung, oder eine zweyjährige Zuchthausſtrafe nach vorhergegangenem ſcharfen Willkommen (4); c) die Landesverweiſung auf Lebenszeit nach überſtandener vierzehntägiger Gefängnißſtrafe bey Waſſer und Brod, auch darauf geſchehener Stellung im gemeinen Halseiſen auf eine Stunde, oder die Verwahrung an einen ſichern Ort bey gemäßigter Arbeit auf Lebens-Zeit (5); d) ein Jahr lang Feſtungsarbeit und die Landesverweiſung auf unbeſtimmte Zeit (6); e) die Verurtheilung zum Zucht- oder Spinnhauſe auf zehn Jahre,

(3) *Leyſer* Spec. 550. Dieſer Rechts-Lehrer hält nun zwar die angeführte Art der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten für angemeſſener, und will ſie um deswillen auch der andern mit ihr in Verhältniß ſtehenden vorgezogen wiſſen. Da inzwiſchen die Abhauung der Hand, als eine Leibes-Strafe betrachtet, heutiges Tages auſſer Gebrauch iſt, (ſ. Grundſätze des peinl. Rechts, §. 77. n.) ſo kann daher auch das vorgeſchlagene Verhältniß nicht ferner einige Anwendung finden.

(4) Hr. Hofr. Schmidt, in den öffentl. Rechtsſprüchen, n. 120 und 121. Der Regel nach vergleicht ſich inzwiſchen, meinem wenigen Ermeſſen nach, eine Zuchthausſtrafe auf 2 Jahr eher mit der Landesverweiſung auf 10 Jahr, ob ich gleich zugebe, daß beſondere Gründe und Umſtände das angezogene Verhältniß ebenfalls rechtfertigen können.

(5) Dieſes Verhältniß kann nur bey alten und ſchwächlichen Leuten, von deren bekannten Geſinnungen viel Böſes zu befahren ſteht, in Anwendung gebracht werden. Denn unter ſolchen Umſtänden pflegt man die lebenswierige Aufbewahrung des Verbrechers an einem ſichern Ort und bey gemäßigter Arbeit der angezogenen Art der Landesverweiſung billig vorzuziehen.

(6) Die Verurtheilung zum Feſtungsbau auf 1 Jahr, wird inzwiſchen eher mit der Landesverweiſung auf 10 Jahr und dem Feſtungsbau auf 2 Jahr, als mit der Landesverweiſung auf Lebenszeit, in Vergleichung geſetzt.

Jahre, oder die ewige Landesverweiſung, wiewohl mit der Schärfung, daß der Inquiſit vier Wochen lang zu einem Gefängniß bey Waſſer und Brod verurtheilet, auch ſowohl vor, als nach überſtandener Gefängniß=Strafe, jedesmahl eine Stunde an einem nicht infamirenden Halseiſen geſtellet geweſen ſey; f) eine Zuchthausſtrafe auf drey Monathe, oder die Landesverweiſung auf unbeſtimmte Zeit (7); g) die Verurtheilung zum Zuchthauſe auf ein Jahr, oder die Landes=Verweiſung auf vier Jahre; h) die Verurtheilung zum Feſtungsbau auf zwey Jahre, oder die ewige Landes=Verweiſung; i) die Verurtheilung zur Karre, oder Feſtungsbau auf ein Jahr, und die Landesverweiſung auf zehn Jahre.

Von dem Verhältniß der Landes=Verweiſung zu der bloßen Diſtricts= oder Gebieths=Räumung, ingleichem von dem Verhältniß der erſteren zu der ſogenannten Verſtrickung oder Confination. Da die Landesverweiſung zu den eigentlichen peinlichen Leibesſtrafen gehört, auch die Ehrloſigkeit in Ermangelung einer ausdrücklichen und in der Urthel geſchehenen Vorbehaltung der Ehre, zur Begleiterinn hat (8), die bloße Diſtricts= oder Gebieths=Räumung aber der Ehre keinen Nachtheil zuzieht (9), auch eigentlich leztere nicht einmahl zu den peinlichen Strafen gehört (10), ſo kann dieſe leztere nur ſodann, anſtatt der erſteren erkannt werden, wenn dem Angeſchuldigten einige Milderungs=Urſachen zu ſtatten kommen, inzwiſchen deſ=

(7) Strube, im 2 Th. der rechtl. Bedenken, n. 108. Dieſes Verhältniß läßt ſich ſodann einigermaßen rechtfertigen, wenn die Landesverweiſung nicht öffentlich vollzogen wird, folglich keinen Verluſt der Ehre mit ſich verbunden hat, vielmehr nur in aller Stille und ohne irgend einiges Aufſehen zur Ausführung gebracht wird. *Harprecht* Dec. 27, n. 54.

(8) *Wernher* P. 4, obſ. 51. Meiſter im peinl. Proceß, S. 33.

(9) *Strecker* diſſ. de relegat. inprimis academ. et quaeſt. an notet. Meine Grundſätze des peinl. Rechts, §. 79.

(10) *Leyſer* Spec. 652, n. 14. 15.

e) eine dreyjährige Landesverweiſung, und 20 Thaler [20]

N ch der Inſtruction für ſämmtliche Dicaſteria der kurfürſtlich. ſächſiſchen Lande, die Abſtellung der Marter, auch Einſchränkung der Eide, u. ſ. w. betreffend, d. d. Dresd. 2 Nov. 1770, §. IX. iſt auf die Landes-Verweiſung, mit oder ohne Staupenſchläge, fürs künftige das Erkenntniß weiter nicht zu richten; in denjenigen Fällen aber, wo zeithero damit geſprochen worden,

ſtatt	1	Jahr Landes-Verweiſung	auf	6 Wochen Gefängniß
=	2	= = = =		8 = = =
=	3	= = = =		¼ Jahr Zuchthausarb.
=	4	= = = =		½ = = =
=	5	= = = =		1 = = =
=	10	= = = =		2 = = =
=	ewiger	= = =		3 = = =
=	ewiger mit Staupenſchlägen			4 = = =

zu erkennen.

Von der Landes-Verweiſung, als einer militariſchen Strafe, ſ. im LII Th. S. 542.

Lord Bolingbroke von der Verbannung. Aus dem Engl. überſetzt von Moritz, Prinz von Iſenburg. Berl. 1779. 8. 4 u. e. h. B.

Daß unter die Sicherungsmittel gegen gefährliche Inquiſiten, welche die Tortur ohne Bekenntniß überſtanden haben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, auch die Landes-Räumung gehöre; ſ. Hrn. Prof. Meiſter pract. Bemerkungen aus dem Criminal- und Civil-Rechte, 1 B. (Gött. 1791, gr. 8.) S. 173, ſqq

Von der izt beſchriebenen Landes-Räumung und der eigentlichen Landes-Verweiſung, iſt die ſogenannte **Verſtrickung**, oder die Verbindlichkeit eines Verbre-

ger, inzwiſchen nicht auf Lebenszeit dauert, mit einer Geld-Buße von 25 bis 40 Thalern vergleichen.

(20) Carrach, a. ang. O., n. 84. 85.

brechers, einen gewiſſen Ort, eine gewiſſe Provinz, Gegend, Stadt oder Haus, nicht zu verlaſſen, ſondern darin zu bleiben, bis ſeine Sache ausgemacht iſt, oder die Obrigkeit ihn wieder in ſeine vorige Freyheit ſetzt (1), unterſchieden. Im Deutſchen heißt es auch die Bannung; die Bannung in Zehenden; ins Haus ſchwören; der Gehorſam und die Einlage; Fr. bailler l'arreſt en ſa maiſon; confiner quelq'un pour le bannir, avec aſſignation de certain lieu, dans les enclaves duquel il doive demeurer ſans extravaguer. Bey den Rechtsgelehrten heißt es: affinare; confinare (2); Vinculum ciuitatis; Relegatio limitata. Daß dieſe Art des Bannes nicht nur bey den Römern, ſondern auch bey den Juden, gebräuchlich geweſen iſt, beweiſet das Beyſpiel des Simei, 1 Kön. 2., 36 fgg. welchem der König Salomo bey Verluſt ſeines Lebens anbefohlen hate, daß er ihm ein Haus zu Jeruſalem bauen, darin wohnen, aber nicht über den Bach Kidron gehen ſollte. Nach deutſchen Geſetzen iſt die Beſtrickung eine Strafe des zum zweiten Mahl wiederhohlten Diebſtahls (3). Bey den Katholiken iſt die-

(1) *Chriſt. Biccius* Schediasma de confinatione.

(2) Obwohl das Wort confinare oder Confinatio in den kaiſerlichen Rechten nicht vorkommt, ſo findet man doch den Inhalt und die Sache ſelbſt in *L. 9 ff. de interdic. et releg.* wo es heißt: poſſe praeſidem ita quem condemnare, ne domo ſua procedat. *L. ſuccurritur §. fin. cum Leg. ſq. ff. ex quibus cauſis maiores in integr. reſtit.* wo es heißt: in vinculis eſſe etiam eos, qui ita obligati ſunt, vt ſine dedecore in publico apparere non poſſint, Siehe auch *L. 7, §. 8. ff. eod.*

(3) Peinl. Gerichtsordn. Art. 161. „Item, ſo jemandt zum „andernmal, doch auſſerhalb Einſteigens oder Brechens, als „obſteht, geſtolen hett, und ſich ſolche beide Diebſtal auf „gründigte Erfarung der Warheyt, als hiervon von ſollicher „Erfarung klärlich geſatzt iſt, erfunden, auch dieſelben „zween Diebſtal mit fünf Gülden oder darüber werth „ſeyndt: ſo beſchwert der erſt Diebſtal den andern. Darumb mag derſelbig Dieb inn Branger geſtellt und das „Landt

dieſelbe noch üblich; denn wenn eine geiſtliche Ordens-Perſon etwas verbrochen hat, wird ſie zur Strafe, und Pönitenz zu thun, in ein gewiſſes Kloſter geſchickt, und in eine Zelle enge eingeſchloſſen, daraus ſie nicht weichen darf, bis die ihr geſetzte Zeit vorbey iſt. Dieſes wird Septa clauſura genannt (4).

Die Confination geſchieht entweder auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit, Tage, Monathe und Jahre, oder auf des Confieati noch übriges Leben, und bis an ſeinen Tod. Einige halten dafür, daß, wenn in dem Mandat, Reſcript und Befehl keine gewiſſe Zeit feſtgeſetzt iſt, dieſelbe für immerwährend, ſonſt aber wenn darin ſtände, daß jemand etliche Jahre an dem und dem Orte bleiben, und ohne Vorwiſſen der Obrigkeit nicht weichen ſolle, es auf 10 Jahr ausgelegt und verſtanden werde. Uebrigens muß der Confinandus ſchwören, und in der Urfehde verſprechen, daß er ohne Vorwiſſen der Obrigkeit von dem ihm angewieſenen Orte nicht weichen wolle. So lange ein ſolcher Confinatus noch in reatu iſt, kann er nicht zum Ehren-Stand erwählet oder erhoben werden, doch behält er die Jura Ciuitatis, und alles was dem anhängig iſt, wie auch das Recht zu teſtiren, und vor Gericht zu handeln. So iſt auch ſein Weib ihm an ſolchen Ort zu folgen, und ehelich beyzuwohnen, ſchuldig; doch wird ihr nicht gewehrt, ihrer Geſchäfte wegen, hin und wieder auch ab und zu zureiſen.

Die

„Landt verbotten, oder inn denſelben Zirk oder Ortt „darinn er verwirkt hat ewigklich zu bleiben verſtrikt „werden, nach Gefallen des Richters, auch nach der beſten „Form ewige Urphede thun, und mag dem Dieb in dieſem „Fall nicht füttagen, ob er mit dem Diebſtal, als vor vom „erſten Diebſtal gemelt iſt, nit beſchrien oder betretten „würdt.“

(4) *L. 29. C. de Epiſc. et Cler. Can. in Clem. 1. §. quia vero X. de ſtat. Monach.*

Dieſe Confination infamirt nicht, wenn nicht die That ſelbſt ſo arg iſt, daß ſie anrüchtig macht; non enim poena, ſed cauſa, infamat.

Man pflegt, nach dem Zeugniß der Rechts-Lehrer, auf die Verſtrickung an ſtatt der Landes-Verweiſung noch heutiges Tages zu erkennen, um die Verbreitung eines Scandals zu hemmen, und den Verbrecher abzuhalten, die Sicherheit eines gewiſſen Ortes nicht zu verletzen, oder wenigſtens das Andenken einer gewiſſen Schand-That nicht nur erneuern, zumahl, wenn jener alt, oder krank, oder anſäſſig ſeyn ſollte, oder eine zahlreiche Famalie zu ernähren hätte, und überhaupt der Endzweck der Strafe durch die Confination eben ſo wohl, als durch die Landes-Verweiſung, zu erhalten ſtände. Sie iſt, wie die Deportation, geſchickt, den Verbrecher von neuen Störungen der Ruhe und Sicherheit des States abzuhalten; denn ſie unterwirft ihn der beſtändigen und genauen Aufſicht der Obrigkeit des Ortes, deſſen Gränzen er nicht verlaſſen darf (5).

Vom Verhältniß der Landes-Verweiſung zu der Confination, ſ. oben, S. 217, f.

Landes-Verweſer, ſ. **Landes Verwalter**, oben S. 174.

Landes-Viſitation, ſ. im Art. **Straßen-Räuber.**

Landes-Vorſtand. In kleinen Ländern, wo keine Land-Stände vorhanden ſind, haben die Unterthanen zuweilen das Recht hergebracht, daß ſie ſich eigene Vorſteher erwählen, und ihnen die Beſorgung ihres gemeinſchaftlichen Beſten auftragen dürfen. Dieſe Vorſteher machen den **Landes-Vorſtand** aus, welcher daher befugt iſt, der Herrſchaft die gehörigen Vor-

(5) *de Boehmer* ad Art. 161 C. C. p. 779. Iſpa confinatio ſub ſtricta inſpectione in vitam et mores decernitur, et ſecundum litteram legis perinde ac relegatio nullo tempore includitur.

Vorſtellungen zu machen, wenn entweder dieſe ſelbſt, oder die herrſchaftlichen Beamten, die Unterthanen widerrechtlich drücken und beſchweren. Helfen dergleichen gütliche Vorſtellungen nicht, ſo ſind ſie auch berechtigt deshalb Klage zu erheben.

Billig ſollte in allen kleinen Ländern ein ſolcher Vorſtand ſeyn, indem, bekannter Maßen, die kleinen großen Herren ihre Länderchen zuweilen noch jezt als ihr Eigenthum anſehen, und ſie despotiſcher beherrſchen, als größere Länder beherrſcht werden. Indeſſen giebt es bis jeẓt nur wenige, in welchen ſich ein ſogenannter Landes-Vorſtand findet; in der Folge werden aber mehrere Beyſpiele angeführt werden können, indem zu hoffen iſt, daß die kleinen Herren immer mehr hierzu die Hände biethen, und es einſehen werden, daß in unſern jezigen Zeiten keine Länder mehr herili modo, wie zu Ludolf's Zeiten, beherrſcht werden können.

In der Grafſchaft Gimborn Neuſtadt iſt übrigens ein ſolcher **Landes-Vorſtand**, für welchen der Hr. geh. Juſtizr. Pütter einige rechtliche Gutachten gefertigt hat.

Pütter's Rechtsfälle, B. 2, S. 604, f.
Moſer's Zuſätze zu ſeinem neuen teutſchen Staatsrecht, B. 3, S. 239, f.

Landi, ſiehe **Landy**.

Landirac, Landiras, eine gewiſſe Sorte des bourdeaurer Weines, die in Bariques von 110 Pors gehandelt wird.

Ländlich. 1. In einem Lande üblich, bey deſſen Einwohnern gewöhnlich; eine größtentheils veraltete Bedeutung; L. pro more incolarum, conſueto more populi; Fr. du païs. Die ländliche Sprache, die Landes-Sprache. Im Hochdeutſchen kennt man es nur in dem Sprichworte ländlich, ſittlich, wofür man auch ſagt: Land-Weiſe, Lands-Ehre, d. i. ein jedes Land hat ſeine Sitten, ſeine Gewohnheiten;

L. Lex

L. Lex et regio; Cum ſis Romae, romano viuito more; Fr. chaque païs a ſa guiſe autant de païs, autant de coutumes. Dieſes Sprichwort betrifft die Fremden, die in einem Lande ſich aufhalten, und weiſet ſie an, ſich nach den Rechten des Ortes, wo ſie ſich aufhalten, zu richten (*).

2. Freundlich, leutſelig, wie es den Einwohnern eines Landes gegen einander geziemet; eine nur im Oberdeutſchen bekannte Bedeutung. Ein ländliches Volk, Stumpf.

3. Dem Lande, im Gegenſatze der Stadt, gemäß, in demſelben und den allda üblichen Gebräuchen und Gewohnheiten gegründet. Eine ſtille ländliche Gegend. Eine ländliche Mahlzeit.

Landrecy, Landrecies, eine kleine, aber wohl befeſtigte Stadt im Hennegau, wo der Fluß Sambre ſchiffreich wird, mit einer kön. Vogtey, und einem Kloſter. Die Krone Frankreich bekam ſie 1659 durch den pyrenäiſchen Frieden. Dieſen Ort belagerte 1712 der Prinz Eugen; wurde aber durch die Niederlage des Grafen von Albemarle bey Denain genöthigt, abzuziehen; worauf die Alliirten einen Platz nach dem andern verloren. Am 30 Apr. 1794, wurde dieſe zwar nicht ſehr große, aber ſehr ſtarke und wichtige Feſtung von den mit den Oeſtreichern vereinigten holländiſchen Truppen erobert.

1. **Landsberg, Alten-Landsberg**, ein Amt und ein Städtchen in der Mittelmark, im nieder-barnimſchen Kreiſe, 3 Meilen von Berlin. Das Amt Alten-Landsberg begreift eine Stadt, 11 Dörfer und 6 Vorwerke. Das Städtchen und Schloß Alten-Landsberg, kommt in Gerken Cod. dipl. Brand. To. I, p. 583 und 645, in Urkunden von 1349 und 1369 vor.

(*) S. Eiſenhart's Grundſätze der deutſchen Rechte in Sprüchwörtern, (Lpz. 1792, gr. 8.) S. 13, f.

vor. Otto, des h. röm. Reichs Graf von Schwerin, Herr zu Alten-Landsberg, Landesburg, Wilderhoffen, Zuchen, Zachau, Wolfshagen und Nothauſen, kön. preuß. wirklicher geheimer und älteſter Stats-Rath, auch Kur- und Mark-Brandenburgiſcher Erb-Cämmerer ꝛc. brachte die Herrſchaft Alten-Landsberg aus gekauften Lehn-Gütern zuſammen, und ſie trug an 20000 Thaler Einkünfte. Die Stadt ſollte Neu-Schwerin genennet werden, dieſer Nahme iſt aber nicht eingeführt worden. König Friedrich I. ließ dieſelbe ſchätzen, da dann ihr Werth auf 350000 Thaler geſetzt wurde, für welche Summe der König ſie 1709 an ſich nahm, und in ein Amt verwandelte; doch ſoll der Graf von Schwerin wirklich nur 200000 Thaler dafür bekommen haben. Im J. 1782, waren hier 173 Häuſer, außer welchen in der Amtsfreyheit vor dem bernauer Thore 22 Häuſer, mit Inbegriff eines Büdner-Hauſes zu 4, und 8 dergleichen zu 2 Familien, ſind. In gedachtem Jahre belief ſich die Anzahl der Einwohner auf 1,054, worunter 64 Reformirte, 3 Katholiken und 23 Juden waren. Sie hat eine lutheriſche und eine reformirte Pfarr-Kirche; leztere wird auch die Schloß-Kirche genannt. Der Sitz des Amtes iſt das hieſige Vorwerk. Es iſt hier auch ein Weiſen-Haus und ein Hoſpital.

Der Magiſtrat hat bloß Jurisdictionem in cauſis voluntariis et tutelaribus, wegen welcher doch der regierende Bürgermeiſter aus dem Juſtiz-Departement des kön. Stats-Rathes beſtätigt wird, und in ſofern kann man die Stadt gewiſſer Maßen als immediat anſehen. Es übt aber das Amt die Civil- und Criminal-Gerichtbarkeit in derſelben aus, und in ſo fern gehört ſie zu den Amts-Städten; ſie iſt auch der Contribution, wie das platte Land, unterworfen, und muß alle übrige Laſten des contribuirenden Standes

tra-

tragen. Seitdem die Acciſe eingeführt iſt, bezahlt die kurmärkiſche Kriegs-Caſſe die Contribution der Stadt an den Kreis durch monathliche Abrechnung.

Auf dem landsbergiſchen Felde iſt der See Kiepitz. Eine halbe Meile von der Stadt entſpringt das Alt-Landsbergiſche Fließ, theils unter Werneuchen, theils oberhalb Wegendorf; beyde Arme gehen in den Walkmühlen-Teich bey Alten-Landsberg, alsdann neben dem kön. Luſtgarten durch die Wieſen nach dem berliniſchen Mühlen-Teich, treiben die vor Landsberg liegende Mühle, gehen weiter nach der dalwitzer-, Heide-, und rabenſteiniſchen Mühle, und zulezt in die Spree.

2. **Landsbergiſche Kreis**, iſt der dritte von den 11 Kreiſen, in welche die Neumark eingetheilt iſt. In demſelben befinden ſich 1) die an der Warte belegene Stadt Landsberg; 2) das Amt Himmelſtedt, nebſt den dazu gehörigen zum Theil ſehr wichtigen Dörfern, und dem demſelben erſt neuerlich einverleibten Amte Piräne oder Pyrehne; 3) 19, in dem Beſitz von Privat-Eigenthümern ſich befindende Land-Güter, deren Werth ſich auf 456000 Rthlr. beläuft, und wovon für 82500 Rthlr. in Händen des bürgerlichen Standes ſind. Die v. Bärfelde, v. Bergen, v. Born, v. Brandt, v. Platen, v. Schöning und v. Woheſer ſind die vornehmſten Beſitzer der in dieſem Kreiſe befindlichen Privat-Güter. Ein beſonderer Vortheil iſt es für dieſen Kreis, daß derſelbe überall mit dem Warte-Strohme gränzt. Nicht allein der Abſatz aller Producte iſt durch die in dem Warte-Bruch nach der Verwallung dieſes Strohmes angelegten häufigen Colonien gar ſehr vermehrt worden, ſondern es haben auch die auf der Höhe liegenden Land-Güter niemahls einen Mangel an Heu-Futter zu befürchten, wie denn der größte Theil ihrer Beſitzer mit ſelbſteigenen wichtigen Bruch-Grundſtücken

angeſeſſen, und folglich durchgehends einen verhältnißmäßigen Viehſtand zu unterhalten im Stande ſind: ſonſt iſt der Boden in dieſem Kreiſe ſehr abwechſelnd. Die zwiſchen Friedeberg und Landsberg belegenen Güter, haben größten Theils einen Boden von mittlerer Güte, die zwiſchen Landsberg und Küſtrin nach dem Warte-Bruch zu, in der Niederung liegende Gegend iſt durchaus ſandig; dahingegen beſitzen die Eigenthümer auf der Höhe ſehr gute Aecker.

Die Kreis-Stadt **Landsberg an der Warte**, iſt von Berlin 16, von Küſtrin 6 (*), von Breslau 39, von Cleve 89, von Halberſtadt 40, von Halle 36, von Hamburg 49, von Königsberg in Preußen 68, von Magdeburg 34, von Minden 59, und von Stettin 12 Meilen entfernt. Die Lage dieſes Ortes iſt ungemein reizend, indem der Warte-Strohm, nachdem er

(*) Ehedem rechnete man die Entfernung der Stadt Landsberg von Küſtrin nur auf 5 Meilen, und es machten dieſelben eine einzige Poſt-Station aus, worauf man aber, weil die Poſt auf dem halben Wege füttern mußte, gemeiniglich einen ganzen Tag, wenn man mit Extra-Poſt gieng, zubrachte. Jetzt iſt auf der Hälfte des Weges, in der Colonie Balz, ein Poſt-Halter, bey welchem die Pferde gewechſelt werden, angeſetzt, und zugleich ſind aus den vorigen 5 Meilen nunmehr 6 Meilen gemacht worden. Die Vermehrung der ehemahligen Poſt-Einkünfte zu decken, zumahl wenn, wie hier nöthig war, zur Anlegung neuer Stationen beſondere Koſten erfordert werden; indeſſen iſt das gewöhnliche Brief-Porto dadurch nicht erhöhet worden. Diejenigen, die von Küſtrin nach Landsberg mit Extra-Poſt gehen, müſſen zwar eine Meile mehr, als vorhin geſchehen durfte, bezahlen; dagegen haben ſie aber auch den Vortheil, daß ſie weit geſchwinder fortkommen, woran Reiſenden oft viel gelegen iſt. Wer mit eigenen Pferden reiſet, der hat von Landsberg bis Küſtrin einen doppelten Weg, worunter er wählen kann, vor ſich. Der eine iſt die gewöhnliche Poſt-Straße; der andere aber geht über die Dörfer Bayersdorf, Hohenwalde, Tornow, Maßin, Blumberg, Groß-Cammin und Wilkersdorf. Bey trocknem Wetter iſt der leztere, bey naſſer Witterung aber iſt der erſte rathſamer, weil jener größten Theils einen feſten Grund hat, dieſer aber durchaus ſandig iſt.

er ſich vorher bey Zantoch mit der Netze vereinigt hat, in ſeiner völligen Größe dicht an ſeinen Mauern wegfließt, ſonſt aber derſelbe von allen andern Seiten mit hohen fruchtbaren Bergen, die zum Theil mit Wein-Gärten beſetzt ſind, umringet iſt, weshalb auch ein Reiſender, beſonders wenn er von der friedeberger Gegend kommt, dieſe Stadt nicht eher gewahr wird, bis er die vorliegenden Berge herunter gefahren, und die Vorſtädte erreicht hat. Obgleich dieſe Stadt nur zu den Mittel-Städten zu rechnen iſt, ſo hält ſie doch manches Anmerkungswerthe in ſich, was man ſonſt bey andern Städten von gleichem Umfange nicht antrifft.

Die Stadt iſt bereits im J. 1257, unter der Regierung des Markgrafen Johann zu Brandenburg, askaniſcher Linie, von einem gewiſſen *Albertus de Luge* angelegt, und mit Mauern und Thoren verſehen worden. Der Stiftungs-Brief, welcher in lateiniſcher Sprache auf Pergament geſchrieben iſt, iſt noch in Originali in dem Archiv des dortigen Magiſtrates vorhanden. Anfangs wurde dieſer Ort, um denſelben von dem, vorher beſchriebenen, in der Mittelmark belegenen Landsberg zu unterſcheiden, **Neu-Landsberg** genannt; izt aber wird ihm durchgehends, wegen ſeiner guten und bequemen Lage an der Warte, die auch, wahrſcheinlicher Weiſe, zu ſeiner Stiftung Gelegenheit gegeben hat, der Nahme **Landsberg an der Warte** beygelegt.

Nach vorerwähntem Stiftungs-Briefe, hat der damahlige Landes-Herr für dieſe neu angelegte Stadt 104 Hufen Land, (die Hufe aus 24 ſoldiniſchen Morgen beſtehend), und 50 Hufen Wieſewachs, beſtimmt. Die übrigen Beſitzungen, die izt zur Stadt gehören, ſind von dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft nach und nach dazu gekauft, oder ſonſt auf andere Weiſe erworben worden.

Es hat dieſer Ort, nach ſeiner gegenwärtigen, vom Hrn. Präſ. v. Benekendorf (*) beſchriebenen Verfaſſung, folgende Abtheilungen: 1. Die Stadt ſelbſt, in ſo weit ſie innerhalb der Ring-Mauer liegt. 2. Die Neuſtadt. 3. Die Zantocher Vorſtadt. 4. Die Brücken-Vorſtadt. 5. Die Mühlen-Vorſtadt. 6. Der Kietz, und 7. die Friedrichs-Stadt. Die in dieſen verſchiedenen Theilen belegenen Gebäude machen nachſtehende Anzahl aus. a) In der Stadt ſelbſt, 13 öffentliche Gebäude; 93 brauberechtigte Häuſer; 163 kleine Bürger-Häuſer; 52 Buden-Stellen; 34 Mauer-Häuſer. b) Auf der Neuſtadt: 11 Bürger-Häuſer. c) In der zantocher Vorſtadt: 17 eigentliche Vorſtädter-Häuſer; 47 Bürger-Häuſer; 29 Vorwerke und Garten-Häuſer. d) In der Brücken-Vorſtadt: 22 eigentliche Vorſtädter-Häuſer; 26 Bürger-Häuſer; 45 Garten- und andere Wohn-Häuſer. e) In der Mühlen-Vorſtadt: 42 eigentliche Vorſtädter-Häuſer; 46 Bürger-Häuſer; 18 Garten-Häuſer. f) Auf dem Kietz: 20 Kietzer-Häuſer und Wohnungen; 1 Hirten-Haus. g) Auf der Friedrichsſtadt: 72 Famlien-Wohnungen, wovon immer 2 Familien in Einem Hauſe wohnen. h) An Scheunen: 177. i) Oeffentliche Gebäude auſſerhalb der Stadt: 4. Summa: 931. Alle dieſe Gebäude ſind in der Feuer-Societät mit 292,250 Rthlr. eingetragen und verſichert. Sonſt iſt zu bemerken, daß die Einwohner der Mauer-Häuſer in der Stadt, und die eigentlichen Vorſtädter, auch die Kietzer, als Unterthanen des Magiſtrates, welche zu Natural-Dienſten verbunden ſind, angeſehen werden.

Zu

(*) Im 1 Th. ſeiner kleinen oeconomiſchen Reiſen, (Züllich. 1785, gr. 8.) S. 434, fgg.

Zu einem jeden Bürger-Hauſe gehören gewiſſe Haus-Wieſen, die von den Beſitzern auſſer dem Hauſe niemals veräuſſert werden können; welche Einrichtung man auch in andern Städten antrifft (*). Nach der alten Vermeſſung v. J. 1718, haben dieſe bürgerlichen Haus-Wieſen 1682 ſoldiniſche Morgen betragen, und das Rathhaus hat noch überdem 293 ſoldin. Morgen an Wieſewachs beſeſſen.

Die in der Ring-Mauer liegende Stadt ſelbſt iſt in 4 verſchiedene Viertel abgetheilt, welche in ältern Zeiten das St. Georgen-, das Juden-, das heil. Geiſt- und das Gertruden-Viertel genannt wurden; jezt aber nennt man ſie bloß das erſte, zweyte, dritte und vierte Viertel. Auſſerdem befindet ſich bey dieſem Orte eine Menge von ſehr nutzbaren Gärten, die auch zum Theil, zur Ergetzung für das Auge, ſehr artig eingerichtet ſind.

Alle in der Stadt und in den Vorſtädten vorfallende Angelegenheiten, ſie mögen in das Juſtiz-, Polizey- oder Cameral-Fach einſchlagen, werden von dem Magiſtrate beſorget. Die Mitglieder dieſes Magiſtrates ſind: der Ober-Bürgermeiſter; der Juſtiz-Bürgermeiſter; der Bau-Bürgermeiſter; der Polizey-Bürgermeiſter; der Syndikus und Stadt-Secretarius: der Kämmerer, und drey Senatores. Auch ſind faſt jederzeit einige Senatores extraordinarii vorhanden, welche, unter der Hoffnung, künftig befördert, und als wirkliche Raths-Glieder angeſtellt zu werden, in den ſtädtiſchen Angelegenheiten mit arbeiten

(*) Dieſe noch von alten Zeiten herrührende Einrichtung, iſt vernünftig, indem auch in ſtädtiſchen Wirthſchaften die Milch-Speiſen nicht entbehrt werden können, an der dazu erforderlichen Milch aber nothwendig entweder ein Mangel entſtehen, oder ein unerlaubter Wucher damit getrieben werden würde, wenn nicht die Bürger ſelbſt auf den zu ihren Häuſern gelegten Wieſen einige Stück Kühe zu unterhalten im Stande wären.

beiten helfen. In vorigen Zeiten iſt der dortige Magiſtrat weit zahlreicher geweſen; und nach den Nachrichten, die man vom J. 1374 hat, haben ſich in dieſem Collegio 3 Proconſules, 6 Conſules, 3 Judices und 4 Scabini, befunden.

Nach der Einrichtung der kur- und neumärkiſchen Landſchaft zu Berlin, ſind jederzeit aus dieſen Provinzen vier Stadt-Directores beſtellt, welche auf den Landes-Zuſammenkünften in Berlin, das Beſte der Städte ihrer Provinz, von welcher ſie ernannt ſind, beſorgen müſſen. Von Seiten der Neumark iſt dieſe Director-Stelle beſtändig mit der erſten Bürgermeiſter-Stelle der Stadt Landsberg ſeit vielen Jahren verknüpft geweſen. Bey der im J. 1780 geſchehenen Ernennung des Ober-Bürgermeiſters Burchardt, wollte zwar dieſe mit gewiſſen jährlichen Emolumenten verknüpfte Ehrenſtelle dem neuen Candidaten ſtreitig gemacht, und ſolche nach einer andern benachbarten Stadt, die eben nicht zu den Haupt-Städten gehört, verlegt werden; durch ein auf geſchehene Vorſtellung des Magiſtrates zu Landsberg ergangenen Reſcript gedachten Jahres aber iſt dieſe Abänderung unterblieben.

Nach der Seelen-Tabelle des Jahres 1783. iſt in und bey der Stadt folgende Menſchen-Zahl befunden worden:

1. In der Stadt ſelbſt, an Bürgern -	2439
2. Die Mauerleute - - - - - - -	176
3. Auf den drey Vorſtädten - - - - -	2058
4. Auf dem Kietz - - - - - - -	102
5. Auf der Friedrichsſtadt - - - - -	313
6. An Juden - - - - - - - - - -	293
Summa	5381

Die zu der Garniſon, welche aus 4 Esquadrons Dragoner beſteht, gehörigen Seelen können, incluſ.

der

der Officiere, Weiber, Knechte und andern Bedienten, auch Kinder, füglich auf 900 bis 1000 gerechnet werden. Hält man dieſe Seelen-Zahl gegen die Menge der daſelbſt vorhandenen Wohn-Gebäude, ſo wird man von ſelbſt einſehen, daß dieſer Ort noch nicht zu dem höchſten Grade des volkreichſten Zuſtandes, deſſen er fähig werden kann, gediehen iſt; denn es werden auf jedes Haus durch die Bank, inclus. der Beſatzung, kaum 7 bis 8 Perſonen, Erwachſene und Kinder zuſammen gerechnet, kommen, da es doch gewiß iſt, daß, ſowohl in Anſehung des dortigen Nahrungs-Standes, als auch der Wohnplätze, eine doppelte Menge davon Raum und Unterhalt finden würden.

Was den Nahrungs-Stand der Bürgerſchaft betrifft, ſo beſchäftigt 1. der Ackerbau einen großen Theil derſelben. Daß ſolcher urſprünglich in 104 Hufen, die Hufe zu 24 soldin. Morgen gerechnet, beſtanden habe, habe ich ſchon oben, bey der von der Stiftung dieſer Stadt gegebenen Nachricht, bemerkt. Dieſer Hufen-Acker iſt nachher durch die verſchiedenen beſonders fruchtbaren Acker-Berge und Beyländer gar ſehr vermehrt worden, und auch ſeit der geſchehenen Warte-Bewallung werden auf den dadurch größtentheils trocken gewordenen Bürger-Wieſen viele Wiſpel an allerley Getreide ausgeſäet. Der Acker iſt durchgehends, wie es auch ſchon der Augenſchein giebt, von vorzüglicher Güte, und es befindet ſich derſelbe wegen des vielen Miſtes, den die Bürger von der dort in Beſatzung liegenden zahlreichen Cavallerie erhalten, in dem beſten Düngungs-Stande. Indeſſen iſt nicht zu läugnen, daß die Lage dieſes Ortes den Ackerbau, ſo vorzüglich auch deſſen Güte iſt, gar ſehr erſchwert. Kein einziges Fuder Miſt kann auf das Feld gebracht werden, ohne damit einen hohen Berg herauf klettern zu müſſen. Dieſes

ermůdet nicht allein das Geſpann, ſondern hält auch die dazu nöthige Arbeit gar ſehr auf, zumahl die dortigen Acker-Knechte boshaft genug geweſen ſind, eine gewiſſe Verabredung, wie viel Fuder Miſt ein jeder von ihnen täglich zu Felde bringen ſolle, zu treffen, welche ſich auch die dortigen mit Acker verſehenen Bürger, wenn ſie nicht ohne Knechte bleiben, und ihre Feld-Antheile wüſte liegen laſſen wollen, gefallen laſſen müſſen. Allein, nicht bloß hierin iſt die dortige Feld-Lage der richtigen Benutzung des Ackerbaues zuwider, ſondern es kommt auch noch dieſes hinzu, daß der meiſte Acker nur nach Einer Seite, nähmlich diejenige, wo die lorenzdorfer und wormsfelder Feld-Marken anſtoßen, belegen iſt, da hingegen dasjenige, was davon vor dem Mühlen-Thor liegt, nur ein ſehr Weniges beträgt. Natürlicher Weiſe entſteht hieraus eine ſehr weite Entfernung der beſten Aecker von der Stadt, und dieſe wird allemahl, auch bey dem größten Fleiße der Acker-Knechte, ein merkliches Hinderniß in ihrer richtigen Benutzung bleiben.

Hätten wir genug ackerbauende Menſchen im Lande, ſo würde es eine wahre Wohlthat für die Acker-Beſitzer dieſer Stadt ſeyn, wenn ihnen dieſe mehr zu ihrem Verderben, als Nutzen, gereichende Laſt abgenommen, und der dortige Acker an dergleichen Ackerleute unter einem gewiſſen ſichern Erbpacht, oder ſonſt andern Zins, ausgethan würde. Auf der landsbergiſchen Feld-Mark könnten gar füglich drey wichtige Dorfſchaften angelegt werden, von welchen die ganze Stadt, in Anſehung der Conſumtion, große Vortheile zu hoffen hätte, an ſtatt daß izt die ſtädtiſchen Eigenthümer von ihrem Acker, wenn ſie alles genau berechnen wollen, kaum ihre darauf verwandten Beſtellungs-Koſten wieder heraus bekommen werden. Dieſe Anmerkung findet nicht allein bey Landsberg, ſondern auch bey allen andern Städten, wo die Bürgerſchaft ſich in dem Beſitze vieler Aecker befindet, Statt.

2. In

2. In Anſehung der Viehzucht, hat die Stadt Landsberg verſchiedene wichtige Vortheile, die nicht allen Städten gemein ſind. Die ehemahlige jenſeit der Warte belegene Gemein-Hütung betrug, vor der Bewallung, 2056 ſoldiniſche Morgen. Nach der Verwallung iſt aber davon verſchiedenes abgenommen, und anderwärts vergeben worden. Indeſſen betrug doch, im J. 1783, der Viehſtand dieſes Ortes

1. An Kühen und jungem Vieh	-	1100 Stück.
2. An Pferden	- - -	400 =
3. An Ochſen	- - -	130 =
4. An Schafen	- - -	3400 =
5. An Schweinen	- -	1400 =
		6430 Stück.

Der Ackerbau und die Viehzucht ſtehen unter dem Kuh-Amte, welches dem Magiſtrate ſubordinirt iſt. Einer von den Herren Bürgermeiſtern iſt Director davon, und die Hüfnermeiſter und Anger-Herren ſind ihm zur Seite geſetzt, wobey die Hirten und Feld-Hüter unter ihren Befehlen ſtehen. Auch iſt ein eigenes Hufen- und Acker-Reglement v. 29 Oct. 1729 vorhanden, welches die Grundſätze, wonach verfahren werden muß, enthält. Ueber die Einnahme und Ausgabe bey dem Hufen- und Anger-Weſen führt der Hufen-Meiſter Rechnung, welche er jährlich auf Johannis dem Magiſtrate vorlegen muß.

3. Brauerey und Branntweinbrennerey, iſt der dritte Haupt-Nahrungs-Artikel der bürgerlichen Einwohner zu Landsberg, und hierbey trifft man ebenfalls weit mehrere Ordnung, als ſonſt in andern Städten wahrgenommen wird, an. Die Brau-Nahrung wird in 93 Brau-Häuſern nach der Reihe getrieben; das Branntweinbrennen aber iſt einem jeden Bürger,

der

der dazu eine feuerſichere Gelegenheit nachweiſen kann, verſtattet. Im J. 1783, waren 140 Brandwein-Blaſen im Gange. Nicht allein die Bürger ſelbſt und die Vorſtädter, ſondern auch die zur Stadt gehörigen Dörfer und Colonien, ingleichem die Dörfer: Bayersdorf, Wormsfelde, Stolzenberg, Grahlow, Hammer, und Keltſchen, müſſen ihr Bier und ihren Branntwein aus der Stadt nehmen, wozu 42 Krüge etablirt ſind. Die Hammerſche Glas-Hütte und das Dorf Stennewitz, bezahlen jedes jährlich 20 Rthlr. an die Brau-Caſſe für das ihnen überlaſſene Recht, ſelbſt brauen zu dürfen. Die beyden Krüge in Polychen, ſollen der Stadt mit Gewalt abgenommen worden ſeyn. Der Polizey-Bürgermeiſter iſt Director des Brauweſens, und ihm ſind vier von den Braueigenen abwechſelnd zu Beyſtänden zugefügt. Einer von den Braueigenen iſt Rendant der Brau- und Darr-Caſſe, wovon er jährlich ſeine Rechnung bey dem Magiſtrate ablegt. Aus dieſer Caſſe wird das öffentliche Darr-Haus unterhalten, in welchem alles Malz gedarret werden muß. Die meiſten Brau-Eigenen haben eigene Brau-Pfannen; für die übrigen wird eine von der Kämmerey-Caſſe, und eine andere von der Pfarrkirchen-Caſſe gehalten, und gegen ein Gewiſſes vermiethet.

4. Auſſer izt erwähnten Haupt-Nahrungs-Artikeln in der Stadt Landsberg, befindet ſich auch daſelbſt die Werkmeiſterſche Wollenzeug-Manufactur; dieſelbe iſt auf königliche Koſten mit einem Fonds von 20000 Rthlr. etablirt, und dem jezigen Beſitzer erb- und eigenthümlich geſchenkt worden. Sie beſchäftigte im, J. 1783, 38 Geſellen und andere Arbeiter, fabricirt auch für viele Tauſend Thaler Waren, welche meiſtentheils außerhalb Landes abgeſetzt werden.

5. Die vier Haupt- oder Gilde-Gewerke ſind: die Tuchmacher, die Schuſter, die Bäcker, und die

Schläch-

Schlächter. Das erſtere war in ältern Zeiten ſehr zahlreich, und noch im J. 1709 beſtand daſſelbe aus 100 Meiſtern, ohne die Geſellen, Wirker und Spinner zu rechnen, hatte auch 2 Walk-Mühlen und 4 Färbereyen. Im J. 1783 beſtand es nur aus 32 Meiſtern, beſaß auch nur Eine Walk-Mühle. Das Gewerk der Schuſter hatte, im J. 1783, 100 Meiſter, nebſt 37 Geſellen und Lehr-Jungen, wobey ſie einen Gewerbe-Hof und eine Loh-Mühle beſitzen. Die Bäcker machen ein geſchloſſenes Gewerk von 12 Meiſtern aus, von welchen immer 6 abwechſelnd eine Woche um die andere backen und feil haben. Das Schlächter-Gewerk iſt auf 6 Meiſter geſchloſſen; ſchon im vorigen Jahrhundert aber ſind, auſſer denſelben, einige Frey-Schlächter und 3 Scharrn-Schlächter angeſetzt worden.

Die übrigen Gewerke beſtanden, im J. 1783, aus folgenden Meiſtern: 6 Barbier, 5 Beutler, 4 Bohrſchmiede, 13 Böttcher, 2 Buchbinder, 2 Büchſenmacher, 1 Conditor, 4 Drechsler, 3 Färber, 1 Feilenhauer, 10 Fleiſcher, 1 Gelbgießer, 1 Gewand-Schneider, 3 Glaſer, 1 Goldarbeiter, 4 Gürtler, 1 Gypſer, 3 Hutmacher, 1 Kahnbauer, 1 Kammmacher, 1 Klempner, 3 Knopfmacher, 3 Köche, 1 Korbmacher, 1 Kunſtpfeifer, 3 Kupferſchmiede, 5 Kürſchner, 15 Leinweber, 8 Lohgärber, 1 Mahler, 4 Maurer, 1 Meſſerſchmid, 3 Nadler, 4 Nagel-Schmiede, 2 Pantoffelmacher, 6 Perrückenmacher, 2 Petſchierſtecher, 1 Pfefferküchler, 1 Plumpenmacher, 1 Poſamentier, 13 Rademacher, 2 Raſchmacher, 6 Riemer, 4 Sattler, 6 Schlöſſer, 7 Schmiede, 44 Schneider, 1 Schornſteinfeger, 1 Schwein-Schneider, 6 Seifenſieder, 8 Seiler, 1 Spornmacher, 6 Strumpfwirker, 13 Tiſchler, 9 Tobakſpinner, 10 Töpfer, 4 Tuchbereiter, 1 Uhrmacher, 1 Walker, 5 Weinhändler, 3 Weißgärber, 3 Zeugmacher,

1 Zie-

1 Ziegelſtreicher, 6 Zimmerleute, 2 Zinngießer, 1 Zwillichmacher; zuſammen 297 Meiſter.

Zu einem Handels-Platz hat Landsberg, inſonderheit wegen des ſo nahe vorbeyfließenden Warte-Strohmes, eine ſehr ſchickliche und vortheilhafte Lage. Daß daſelbſt ehedem der auswärtige Handel ſtärker getrieben ſeyn müſſe, als izt geſchieht, erhellt aus der dieſer Stadt ſchon im J. 1257 verliehenen und nachher verſchiedentlich beſtätigten Niederlage-Gerechtigkeit, vermöge welcher alle Waren, welche durch die Stadt, und bey derſelben vorbey, gebracht wurden, eine gewiſſe Zeit niedergelegt, und den Bürgern zum Verkauf freygeſtellet werden mußten, von denen Waren aber, die nicht verkauft wurden, ein beſtimmtes Geld erlegt werden mußte. Es iſt zwar dieſe Niederlage-Gerechtigkeit bereits unter dem in der neumärkiſchen Geſchichte ſo berühmten Markgraf Hanns verloren gegangen, und ſolche der Stadt Frankfurth an der Oder beygelegt worden (*), inzwiſchen erhellt doch daraus wenigſtens ſo viel, daß ehedem in dieſer Stadt ein ſtärkerer auswärtiger Handel, beſonders mit dem benachbarten Pohlen, getrieben worden ſeyn müſſe. Als ein ſchwaches Ueberbleibſel jener Gerechtſame haben die Landsberger noch anzuſehen, daß alle aus Pohlen ankommende Holz-Flöße bey der Stadt anzulegen ſchuldig ſind, und daß ein jedes von dem dortigen Biere eine Tonne nehmen muß.

(*) Als Markgraf Hanns, in der brüderlichen Theilung, die Neumark zu ſeinem Erbtheil erhielt, mußte er ſich, nach dem getroffenen Vergleich von 1359, zu deſto beſſern Aufnehmen der Stadt Frankfurth an der Oder, gegen ſeinen Bruder, den Kurfürſt Joachim II in der Neumark keine Niederlage zu verſtatten, verbindlich machen. Von dieſer Zeit an, iſt das Niederlage-Recht der Stadt Landsberg von der Stadt Frankfurth an der Oder ſtreitig gemacht, und auch der erſtern, durch ein Erkenntniß v. 20 May 1611, abgeſprochen worden.

muß. Wegen der Aufnahme des Handels in Frankfurth, hat ſich alſo die Stadt Landsberg mit ihrem Handel nicht weiter ausbreiten können; dem ungeachtet würde ein beträchtlicher Handel nach Pohlen, beſonders izt, da durch den bromberger Canal die dortige Schifffahrt viel weiter ausgebreitet worden iſt, möglich zu machen ſeyn, wenn nur einige anſehnliche Capitaliſten, ſich daſelbſt niederzulaſſen, und dem dortigen Handel, beſonders mit Tüchern, ein neues Leben zu geben, ſich entſchließen wollten. Der größte Theil des Handels befindet ſich izt in den Händen der Juden; von dieſen aber wird mehr auf Wucher, als auf einen Handel en gros, wenn ſie auch die Erlaubniß dazu hätten, und die erforderlichen Summen aufbringen könnten, gedacht, weil ihre jüdiſchen Kunſtgriffe bey dieſem nicht ſo, wie bey dem Handel im Kleinen, Statt finden können.

In andern Städten findet man eine beſondere Kämmerey- und eine beſondere Stadt-Caſſe; das Vermögen der Stadt wird dadurch als ein zwiſchen dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft oder Commun getheiltes Vermögen angeſehen. Dieſe Einrichtung aber taugt nicht, denn ſie muß, natürlicher Weiſe, zwiſchen beyden zu allerley unangenehmen Colliſionen und Mißhälligkeiten Anlaß geben. Das gemeinſchaftliche Stadt-Vermögen, es beſtehe worin es wolle, bleibt wohl immer ein unſtreitiges Eigenthum der geſammten Bürgerſchaft oder ſogenannten Commun; bloß die Verwaltung und richtige Anwendung dieſes Vermögens iſt eine Sache, die dem Magiſtrate und deſſen Gliedern vorzüglich zuſtändig iſt. Sehr vernünftig iſt es daher, daß in Landsberg der Unterſchied zwiſchen der Kämmerey- und Stadt-Caſſe ſchon ſeit dem J. 1654 gänzlich aufgehoben iſt, und beyde Caſſen mit einander vereinigt worden ſind. Damit aber die Bürger in die Verwaltung des ſtädtiſchen

tiſchen Vermögens, welche dem Magiſtrate überlaſſen iſt, ein Mißtrauen zu ſetzen, deſto weniger Urſache haben mögen, ſo ſind 6 Stadt=Aelteſten und 24 Stadt=Geſchworne verordnet und vereidet, das Beſte der Stadt und Bürgerſchaft zu beſorgen, in deren Nahmen bey dem Magiſtrat Vorſtellungen zu thun, und zu des Magiſtrates Anordnungen ihre Einwilligung zu geben, wozu in wichtigen Angelegenheiten auch die Handwerks=Meiſter von ſämmtlichen Gewerken mit vorgeladen werden. Das gemeinſchaftliche Vermögen des Magiſtrates und der Stadt, wovon die Einkünfte zu der mit einander vereinigten Kämmerey= und Stadt=Caſſe fließen, beſteht in Folgendem.

1. Sieben alte erkaufte Dörfer, als: Wepritz, Lorenzdorf, Zechow, Kernein, Eulem, Dechſel und Borkow. Wegen dieſer anſehnlichen Dorfſchaften, die vorhin insgeſammt adeliche Güter geweſen ſind, gebührt dem Magiſtrate ganz vorzüglich Sitz und Stimme bey den landsberger Kreis=Verſammlungen, und es müſſen aus dieſer Urſache auch die Kreis=Tage in der Stadt gehalten werden, wobey nicht allein der Magiſtrat durch Deputirte mit gegenwärtig iſt, ſondern auch der Syndikus des Magiſtrates das Gegen=Protokoll, welches eben ſo, wie das Haupt=Protokoll, von den Kreis=Ständen eigenhändig unterſchrieben wird, führen muß. Die vier erſten der vorgenannten Dörfer gehörten ehedem, da ſie jenſeit der Warte liegen, zu Pohlen, und ſind daher lange Zeit von den Anlagen bey den andern Kreis=Dörfern verſchont geblieben, und der Magiſtrat hat die Abgaben derſelben, als eine Beyhülfe der Steuer, welche die Stadt ehedem aufbringen mußte, ſelbſt erhoben; ſeit 1694 aber, ſind dieſe vier Dörfer mit zu den ordentlichen Kreis=Anlagen gezogen, dagegen aber auch bey beſondern Laſten übertragen worden. Uebrigens iſt in keinem einzigen von dieſen ſieben alten

Dör=

Dörfern ein eigenes Vorwerk vorhanden, ſondern ſie beſtehen insgeſammt bloß aus zinsbaren Bauern. Doch ſind faſt in allen dieſen Dörfern gewiſſe vermögende ſogenannte Frey- und Lehn-Schulzen.

2. Fünf neue Dörfer, die der Magiſtrat angelegt hat, als: der landsbergiſche Holländer, Altenſorge, Berkenwerder, Blockwinkel, und Pluniß. Eigentlich ſind dieſe fünf Oerter nur Colonien, die aber ſchon vor der Verwallung der Warte exiſtirt haben, und nur dadurch vermehrt und verbeſſert worden ſind.

3. Nach der Verwallung ſind auf den zur Stadt gehörigen und dadurch urbar gemachten Brüchen noch 22 Colonie-Dörfer und 16 Entrepiſen (*) angelegt, auch noch überdem vieles Land davon an einzelne Cenſiten vergeben worden. Die Wichtigkeit dieſer alten und neuen Dörfer, auch Colonien und Entrepriſen, kann man unter andern mit daraus erſehen, daß die Anzahl der darin befindlichen Menſchen ſchon bey dem Schluſſe des J. 1783 ſich auf 7191 Seelen belaufen hat. Rechnet man dazu die in der Stadt und in den Vorſtädten ſelbſt befindliche Seelen-Zahl, ſo erhellt daraus, daß der dortige Magiſtrat an 12500 Seelen unter ſeiner Gerechtigkeit hat. Wegen der gedachten neuen Colonien und Entrepriſen iſt noch zu bemerken, daß in Anſehung der vom Könige zur Warte-Verwallung vorgeſchoſſenen Koſten, auf dem Magiſtrat und die Bürgerſchaft zu Landsberg ein Capital von 138862 Rthlr. gefallen iſt, welches auch beyde zu 5 pro Cent zinsbar übernommen, und darüber eine Schuld-Verſchreibung ausgeſtellt haben; und es ſind die hiervon jährlich fallenden

(*) Unter Colonie verſteht man ein unter mehrere Bewohner vertheiltes Bruch-Grundſtück; unter einer Entrepriſe aber ein dergleichen nur von Einer Perſon angenommenes, urbar zu machendes, ohne es mit mehrern Einwohnern beſetzen zu dürfen.

den Zinſen zur Unterhaltung des in Hinter-Pommern zu Stolpe angelegten Cadetten Hauſes beſtimmt. Dieſe ſchweren Zinſen würden zwar dem Magiſtrate und der Bürgerſchaft ſehr läſtig fallen, wenn ihnen nicht dagegen die Einkünfte der vorgedachten neuen Colonie-Dörfer und Entrepriſen, welche jährlich 10450 Rthlr. betragen, zu genießen, überlaſſen worden wären. Sie ſind ſolchemnach hierdurch ſo wenig beläſtigt, daß ſie vielmehr einen ſehr anſehnlichen Ueberſchuß behalten, und folglich die Kämmerey-Caſſe gar merklich vermehrt worden iſt.

Vorſtehende drey Artikel machen die Haupt-Einnahme der mit einander verbundenen Kämmerey- und Stadt-Caſſe aus, und es iſt von ſelbſt einleuchtend, daß dieſelbe gar anſehnlich ſeyn müſſe, und ſich vielleicht nur wenige Städte von gleicher Größe und Umfange, die der Stadt Landsberg hierin gleich kommen, finden möchten. Aber auch noch allerley Neben-Einkünfte helfen die Einnahme dieſer Stadt vermehren. Die verſchiedenen Arten von Zoll, die der dortige Magiſtrat ſeit uralten Zeiten her zu erheben berechtigt geweſen, und es, in Anſehung der mehreſten, noch bis izt iſt, verdienen hierunter wohl die meiſte Aufmerkſamkeit, und es werden dazu gerechnet: 1. das Niederlage-Geld; 2. der Deichſel- und Brücken-Zoll; 3. der Markt-Zoll, und 4. Waren-Zoll.

1. Der Niederlage-Gerechtigkeit iſt bereits oben Erwähnung geſchehen, und, daß ſolche zwar ehedem dem Magiſtrate zuſtändig geweſen, izt aber gänzlich verloren gegangen iſt, bemerkt worden; und es kann daher die Stadt dieſelbe weiter nicht zu ihren Einnahme-Artikeln rechnen.

2. Der Deichſel- und Brücken-Zoll aber iſt, noch bis dieſe Stunde, eine Gerechtſame, welche von dem Magiſtrate daſelbſt ausgeübt wird. Die Stadt muß den Fahr-Damm jenſeit der Warte, auf der Lvad-

Stra-

Straße nach Pohlen und Schleſien, beynahe anderthalb Meilen lang, nebſt mehr als 40 Brücken, unterhalten. Zum Erſatz der faſt beſtändig dazu erforderlichen Koſten, iſt bereits im J. 1316 der Stadt der Pferde- und Damm-Zoll verliehen worden: die Stadt hat auch noch nachher in den Jahren 1578, 1598 und 1724, Beſtätigung darüber erhalten. Für jedes Pferd werden 6 Pfenn. bezahlt; die Bürger der Stadt aber ſind davon frey.

3. Der Markt-Zoll iſt ebenfalls eine Gerechtſame, die nicht allen Städten gemein iſt, und es muß mit demſelben nicht das ſonſt überall gewöhnliche Stand-Geld verwechſelt werden. Das Stand-Geld iſt bereits durch ein Privilgium des Markgrafen Albrecht v. J. 1287 eingeführt, und im J. 1653 iſt noch überdem das Stätte-Geld auf den Vieh-Märkten, à 3 Pfenn. für jedes Stück Vieh, von dem Kurfürſten Friedrich Wilhelm, der Stadt verliehen worden. Der Markt-Zoll, wovon izt die Rede iſt, und welcher als ein beſonderer Vorrecht der Stadt Landsberg angeſehen werden muß, iſt von jenem Stand- und Stätte-Gelde ganz unterſchieden, und die Stadt befindet ſich bereits ſeit dem 14ten Jahrh. in deſſen Beſitz; er beträgt für jedes Pferd 6 Pfenn., und für jeden Wagen der von andern Städten dahin kommenden Verkäufer, nach dem er mehr oder weniger beladen iſt, 2 Sgr. Die übrigen neumärkiſchen Städte, die ihre Waren nach Landsberg zu Markte bringen, haben ſich zwar verſchiedentlich darüber beſchwert, und den Markt-Zoll und das Stand-Geld zugleich zu entrichten, ſich geweigert, die Stadt aber iſt ſowohl im J. 1663, als auch 1720, bey dieſem Rechte geſchützt worden.

4. Der Waren-Zoll, den die Stadt erhebt, iſt der wirkliche ehemahlige landesherrliche Zoll, welcher bey verſchiedenen Gelegenheiten derſelben

überlaſſen, und ihr auch beſtätigt worden iſt. Anfänglich hat Markgraf Ludwig aus Bayern dem Magiſtrate, durch ein Privilegium v. J. 1340, den halben Waſſer-Zoll, welcher in Zantoch gehoben wurde, überlaſſen, wovon der Bewegungsgrund in einer von dem Rathe und der Bürgerſchaft für gedachten Markgrafen übernommene Bürgſchaft beſtanden haben ſoll. Bald darauf, im J. 1348, wurde von eben dieſem Markgrafen der Stadt Landsberg der ganze landesherrliche Zoll übertragen, und von demſelben, für ſich und ſeine Nachkommen, allen Anſprüchen an den Zöllen dieſer Stadt entſagt. Die Bewegungs-Urſache davon ſoll ebenfalls in einer abermahl für ihn übernommenen neuen Schuld beſtanden haben. Markgraf Otto hat die Ueberlaßung dieſer Zoll-Gerechtigkeit, im J. 1373 beſtätigt, und dabey zugleich die Zoll-Sätze, die vorher, wahrſcheinlicher Weiſe, willkürlich geweſen ſind, fixirt. Markgraf Albrecht führte zwar nachher einen neuen landesherrlichen Zoll, der auch in der Stadt Landsberg eingehoben werden ſollte, ein; ertheilte aber im J. 1472 die ausdrückliche Verſicherung, daß dieſer neue Zoll der Stadt an ihren alten Zöllen ganz unſchädlich ſeyn ſolle, welche auch von den nachfolgenden Landes-Herren wiederhohlt worden iſt. Im Anfange der Regierung des Königs Friedrich I. hatte zwar der Magiſtrat wegen dieſes Zolles verſchiedene Anfechtungen, und er wurde ſogar, weil er dieſen Zoll ſelbſt von dem königl. Salze eingehoben hatte, in 1000 Rthlr. Strafe condemnirt; auf geſchehene Vorſtellung und nähere Unterſuchung der Stadt-Privilegien iſt aber dieſe Strafe wieder aufgehoben worden, und durch ein Reſcript v. 9 Febr. 1706 wurde feſtgeſetzt, daß der Magiſtrat bey ſeiner wohlhergebrachten Zoll-Gerechtigkeit auf immer geſchützt werden ſolle. Im J. 1713 wollte der Kaufmann Bugiſch aus Berlin, dem Magiſtrate

zu Landsberg das Recht, dieſen Zoll von inländiſchen Getreide, welches vor Landsberg vorbey geſchiffet wurde, zu erheben, ſtreitig machen; durch eine Sentenz v. 18 Nov. 1714 aber wurde gedachter Bugiſ abgewieſen, und ſogar in die Koſten verurtheilet. Im J. 1724 erhielt der Magiſtrat abermahl die Beſtätigung des Rechtes, dieſen Zoll nach den bisherigen Sätzen noch ferner einzuheben; doch wurde dabey zugleich feſtgeſetzt, daß alles, was nach der kön. Zoll-Rolle frey geht, auch von dem Stadt-Zolle frey ſeyn ſolle. Die Sätze des ſtädtiſchen Zolles ſind in der Zoll-Rolle v. J. 1647 beſtimmet, und es findet, obgleich die jezigen Preiſe der Waren gegen die ehemahligen, mehr als doppelt geſtiegen ſind, dabey keine willkührliche Erhöhung Statt. Nach der jezigen Verfaſſung wird der Stadt-Zoll von dem kön. Zoll-Einnehmer, zur Bequemlichkeit der Zoll-Entrichter, zugleich mit eingehoben, und von demſelben bey der Kämmerey-Caſſe berechnet.

Zu den Reichthümern der Stadt Landsberg, gehören auch Maſt und Holzung, die ehedem von Wichtigkeit waren, izt aber, nach der Verwallung der Warte, ihrem vorigen Zuſtande gar nicht mehr ähnlich ſind. In den ältern Zeiten lieferten die vielen auf dem ſtädtiſchen Grunde befindlichen Eichen ſo viel Maſt, daß nicht nur die Bürgerſchaft ihre Schweine, bloß gegen Bezahlung der Ungelder, fett machen, ſondern auch noch eine ziemliche Anzahl fremder Schweine für Bezahlung eingenommen werden konnte, und das Maſt-Geld dafür wurde bey der Kämmey-Caſſe berechnet. Nachdem aber in den Jahren von 1768 bis 1772, in denen Gegenden, wo die neuen Colonien etablirt worden ſind, die vorhandenen Eichen, deren Anzahl nicht geringe war, verkauft werden mußten, ſind der Bürgerſchaft nur den in den wepritzſchen und zechowſchen Bergen, auch

Bürger-Wieſen, befindlichen zur Benutzung übrig geblieben, welche nur wenig Maſt liefern und doch überdem, weil ſie auf dem Acker ſtehen, zum Theil nicht betrieben werden können, ſondern vermiethet und geleſen werden müſſen. Inzwiſchen wird, wenn in den Bürger-Wieſen volle Maſt iſt, dieſelbe dergeſtalt vertheilt, daß auf ein Bau-Haus 4, auf ein Bürger-Haus 2, und auf eine Buden-Stelle 1 Schwein fällt, wobey der Magiſtrat, die Geiſtlichkeit und Rathsdienerſchaft gewiſſe beſtimmte Frey-Schweine erhalten.

Die große altenſorgiſche Fichten-Heide, welche beynahe eine Meile lang, und durchgehends eine halbe Meile breit ſeyn ſoll, nebſt der eulenſchen Stadt-Heide, ingleichem dem großen und kleinen Militz, enthielten zu allen Zeiten einen reichen Vorrath von hohem, ſowohl Bau- als Brenn-Holz. Durch den bey der Verwallung der Warte angenommenen Grundſatz, daß eine jede Herrſchaft das Holz zum Anbau der Coloniſten-Gebäude auf ihrem Gebiethe hergeben ſoll, ſind durch die auf dem Stadt-Grunde neu erbaueten 22 Colonie-Dörfern und 16 Entrepriſen, ferner durch das zu allen nöthigen Brücken und Schleuſen verbrauchte Holz, in dieſen Förſten ſehr große Verwüſtungen geſchehen; denn izt exiſtiren auf den ſtädtiſchen Grundſtücken keine Heiden, als die große altenſorgiſche; dieſe iſt aber dergeſtalt aufgeräumt, daß zu den öffentlichen Bauten das nöthige Holz gekauft werden muß. In demjenigen Theile der eulenſchen Heide, die nicht an Coloniſten vergeben worden iſt, ſind zwar wieder Schonungen angelegt worden, die aber erſt den Nachkommen zu Nutzen kommen können. In den ältern Zeiten bekam jeder Bürger freyes Bau-Holz aus der altenſorgiſchen Heide, und aus den Brüchen wurden ihnen die zu den Schwellen nöthigen Eichen unentgeltlich angewieſen; dieſes Recht aber

aber ſoll ſchon mit dem Anfange dieſes Jahrhunderts aufgehört haben; indeſſen muß den Unterthanen aus den vier Dörfern jenſeit der Warte, vermöge eines Receſſes, v. J. 1654, und den rathhäuslichen Holländern, laut ihrer vom Magiſtrat erhaltenen Verſchreibung, noch immer das freye Bau-Holz aus der altenſorgiſchen Heide gegeben werden, dagegen ſie aber auch, wenn ſie neu bauen, weder Frey-Jahre noch ſonſtige Vergütung erhalten. Auch iſt der Bürgerſchaft ſowohl, als den Unterthanen der vier jenſeit der Warte liegenden Stadt-Dörfer, in der altenſorgiſchen Heide, Raff- und Leſe-Holz zur Feuerung an den beſtimmten Holz-Tagen zu ſammeln erlaubt. Der eigentliche ſogenannte große Bürger-Bruch, welcher von den Dörfern Eulen, Kernein, Altenſorge, Hammer und der Warte umgeben wurde, enthielt ehedem über 8000 magdeb. Morgen, und war zum Theil mit den beſten und ſeltenſten Holz-Arten von ausnehmender Höhe und Stärke beſetzt. Ein jeder Bürger hatte das Recht, wenn Buſch-Wetter einfiel, d. i. wenn der Forſt ſo ſtark war, daß das Eis überhielt, ſich in dieſem Bruche ſo viel Elſen-Holz, als er zu ſeiner Conſumtion nöthig hatte, ſchlagen und anfahren zu laſſen, und eben dieſes Recht hatten auch die Dörfer jenſeit der Warte; bey der Verwallung aber iſt dieſer Bruch, bis auf 2000 Morgen, welche noch izt zur Feuerung für die Bürgerſchaft ausgeſetzt ſind, an Coloniſten vergeben worden. Von dieſen 2000 Morgen ſind, weil man in Anſehung des dortigen fruchtbaren Bodens in einer Zeit von 20 Jahren ganz ſicher einen vollſtändigen Wiederwuchs des darin befindlichen Holzes erwarten kann, jährlich 100 Morgen aufgegeben, das Holz darin zu Klaftern geſchlagen, und unter die Bürgerſchaft verhältnißmäßig vertheilt. Wegen des Verluſtes, den die Bürgerſchaft in ihrer Holz-Benutzung leidet, iſt derſel-

ben, durch ein Reſcript v. 15 Oct. 1769, die Heide-Miethe in der königl. Heide cladowſchen Reviers, für eine feſtgeſetzte Miethe, für jedes Pferd à 18 Gr., auf beſtändig bewilliget worden; der übrige Holz-Bedarf muß aus den benachbarten königlichen und adelichen Förſten erkauft werden.

Obgleich in der Stadt Landsberg bisher kein, ihrer bequemen und vortheilhaften Lage gemäßer Handel hat zu Stande gebracht werden können, wovon ich oben zum Theil die Urſachen angeführt habe, ſo genießt ſie doch von dem dortigen häufigen Woll- und Getreide-Verkehr vielen Vortheil. Dieſe Stadt iſt mit 4 ordentlichen Jahr-Märkten privilegirt, deren Termine auf Faſtnacht, Trinitatis, Petri Pauli und Gallus, feſtgeſetzt ſind. In den drey leztern Märkten, iſt der Woll-Handel, der alsdann getrieben wird, die Haupt-Sache. Faſt alle in Pommern, der Neumark und Weſt-Preußen gewonnene Wolle wird in dieſen Märkten dahin zum Verkauf gebracht, und von Manufacturiers aus Berlin, Magdeburg, Halle und Schleſien, und den Woll-Arbeitern der ganzen Gegend aufgekauft. Es hat Märkte gegeben, in welchen an 70 bis 80000 Rthlr. für Wolle verkehrt worden ſind, und es kann daraus auf die anſehnliche Conſumtion, welche dieſer Ort aus der großen Menge der bey dieſer Gelegenheit zuſammen kommenden Verkäufer und Käuer zu erwarten hat, geſchloſſen werden. Allein, nicht bloß der anſehnliche Woll-Verkehr auf den ordentlichen Jahr-Märkten verſchafft der Stadt viele wichtige Vortheile, ſondern ſie hat von der häufigen zufuhre aller Gattungen des Getreides faſt noch ein Mehreres zu erwarten. Dieſe Stadt iſt faſt der einzige Ort, wohin ſowohl die Neumark, als auch ein großer Theil von Pommern, ihren Getreide-Vorrath zum Verkauf bringen, weil nicht allein Lands-

berg

berg, wegen ſeiner zahlreichen Einwohner und anſehnlichen Garniſon, viel Getreide conſumirt, ſondern auch theils die vielen herum liegenden Bruch-Güter ebenfalls ihren Getreide-Bedarf daſelbſt zu kaufen genöthigt ſind, theils auch nach Berlin und andern Orten jederzeit eine beträchtliche Quantität davon aufgekauft, und auf der nahe vorbey fließenden Warte an ſeinen Beſtimmungs-Ort fortgeſchafft wird. Dieſer An- und Aufkauf geſchieht gemeiniglich in den auf den Donnerſtag und Sonnabend angeſetzten Wochen-Märkten. Auſſer dieſen gewöhnlichen Wochen-Märkten ſind daſelbſt noch die ſogenannten Hecht-Märkte bekannt, welche an den ſechs lezten Donnerstagen vor Weihnachten gehalten werden; auf dieſen bringt der Land-Mann ſeine gewonnene Producte von aller Art zum Verkauf, und nimmt dagegen die ihm auf den Winter nöthigen Bedürfniſſen wieder zurück.

Daß auf dem Stadt-Gebiethe von ſo weitem Umfange, als das landsbergiſche iſt, auch zur Jagd Gelegenheit vorhanden seyn müſſe, iſt leicht zu erachten. In den jenſeit der Warte belegenen Revier der ehemahls zu Pohlen gehörig geweſenen vier Dörfern, hat der Magiſtrat ſowohl zu der hohen als mitlern und kleinen Jagd berechtigt zu ſeyn gelaubt weil in Pohlen einen jeden Beſitzer eines adelichen Gutes auch zugleich die hohe Jagd zuſteht. Im 16ten Jahrh. iſt auch dieſe Gerechtſame des Magiſtrates durch verſchiedene Documente beſtätigt worden, und es hat ſich derſelbe bis an das Ende des vorigen Jahrh. in dem Beſitze der hohen Jagd erhalten; ſeit dem Anfange des jezigen Jahrh. aber iſt ihm dieſelbe ſtreitig gemacht worden. Indeſſen gehört die Mittel- und kleine Jagd auf dem Stadt-Gebiethe, ſowohl dies- als jenſeit der Warte, dem Magiſtrat allein, mit Ausſchließung der Bürgerſchaft, als ein

Theil ihres Gehaltes, wiewohl der Bürgerſchaft auf den Wieſen und Augern, nicht aber in den Heiden und Brüchen, eine Aente oder einen Vogel zu ſchießen erlaubt iſt. Seit der Warte-Bewallung aber, da die Brüche ausgeradet und die Heiden ausgeholzt ſind, bringt dieſe Jagd nicht mehr den zehnten Theil des Nutzens, den ſie in den vorigen Jahren gewährt hat. Der Ordnung halber, wird das von den rathhäuslichen Schützen geſchoſſene oder gefangene Wild an ein dazu beſtimmtes Raths-Mitglied abgeliefert, welches ſolches, nach einem von Alters her feſtgeſetzten Verhältniſſe, vertheilt, da dann jeder Empfänger, auſſer der Acciſe, das feſtgeſetzte Schieß-Geld an den Schützen entrichtet.

Unter andern nützlichen Anlagen befindet ſich in Landsberg auch ein anſehnliches Korn-Magazin, in welchem an 1000 Wiſpel Getreide Platz haben. Es iſt ſolches im J. 1718 angelegt worden, zur Verſorgung der Nothleidenden bey theuern Zeiten, daher auch die von dem Lande aufgebrachten doppelten Metz-Korn-Gelder dahin verwendet werden. Das zur Anfüllung dieſes Magazines ſowohl im Lande als auſſerhalb Landes angekaufte Getreide kann mit aller Bequemlichkeit auf der Warte nach Landsberg gebracht, und auch eben ſo nach denen Orten, wo es nöthig iſt, verſchiffet werden. Auſſerdem befindet ſich in dieſer Stadt ein dicht an dem Strohme erbauetes königliches Salz-Haus; es iſt demſelben ein eigener Factor vorgeſetzt, und es werden jährlich an die 344 Laſt Salz, jede Laſt zu 12 Tonnen gerechnet, aus dieſer Factorey debitirt. Ferner iſt daſelbſt, auf Veranlaſſung eines kön. Hütten-Departements, eine Kalk-Brennerey, auf einem hinter der Friedrichsſtadt dicht an der Warte belegenen Platze angelegt worden. Die von Rüdersdorf kommenden Kalk-Steine können ohne viele Koſten daſelbſt ausgeladen, und

und der davon gebrannte Kalk mit der gröſsten Bequemlichkeit wieder verſchiffet werden. Die Kalk-Brenneren ſteht unter der Direction des dort wohnenden Bau-Directors; es werden jährlich etliche Hundert Laſt gebrannt, welche gröſsten Theils nach Weſt-Preuſsen gehen.

Die Stadt hat 4 Mahl-Mühlen, nebſt einer Loh- und Walk-Mühle. Die 4 Mahl-Mühlen haben zuſammen 9 Gänge; ſie bekommen ihr Waſſer aus einem von dem Amte Himmelſtedt kommenden ſtarken Flieſs-Waſſer, die Cladow genannt. Bey der erſten Mahl-Mühle, welche 4 Gänge hat, und daher auch den Nahmen Vierrade-Mühle führt, befindet ſich eine Wage, auf welcher alles zur Mühle kommende Getreide, und auch ſelbſt dasjenige, welches auf die andern Mühlen gebracht wird, gewogen werden muſs, welches ſich auch die Müller, wenn die Mahl-Gäſte es verlangen, in Anſehung des zurückgelieferten Mehles oder Schrotes, gefallen laſſen müſſen. Sämmtliche Mühlen ſtehen unter Einem Meiſter, der aber ſeinen Pacht nicht an die Stadt, ſondern an das 1 Meile davon entlegene kön. Amt Himmelſtedt entrichten muſs. Indeſſen iſt die Sache wegen der Jurisdiction über den Beſitzer der vor der Stadt belegenen Mühlen mit den Seinigen, ingleichem diejenigen, welche in den Mühlen ein Verbrechen begehen, folgender Maſsen regulirt. Werden ſie auſſerhalb den Mühlen angetroffen, ſo gehören ſie vor das Magiſtrats-Gericht; Sachen aber, die das Mühlenweſen betreffen, oder wenn von den Mahl-Gäſten gegen den Beſitzer der Mühle und ſeine Leute Klage geführt wird, müſſen, nach einer Verordnung v. 1. März 1782, von dem Juſtiz-Amtmanne und einem Deputirten des Magiſtrats abgemacht werden.

Was

Was die in und zu der Stadt gehörige Geiſtlichkeit betrifft, ſo ſind in der Stadt ſelbſt zwey Kirchen, nähmlich die große Pfarr-Kirche, und in der zantocher Vorſtadt die Concordien-Kirche, in welcher leztern wechſelweiſe lutheriſcher und reformirter Gottesdienſt gehalten wird; wobey noch überdem die dortige Beſatzung ihre eigene Garniſon-Kirche hat. Der reformirte Prediger an der Concordien-Kirche und der Ober-Pfarrer an der Pfarr-Kirche ſind von dem Patronat-Rechte des Magiſtrates in Landsberg gänzlich ausgenommen; lezterer deshalb, weil er zugleich Inſpector über die ganze landsbergiſche Diöceſe, zu welcher 31 Pfarr-Kirchen gehören, iſt.

Die Stadt iſt 1427 von den Huſſiten geplündert und angezündet, von 1628 bis 39 vier mahl von den Kaiſerlichen, und vier Mahl von den Schweden eingenommen, von den lezten auch 1675, und von den Ruſſen 1658 beſetzt worden. 1768 brannte die ganze zantocher Vorſtadt von 89 Häuſern ab, und überhaupt fielen 255 Gebäude in die Aſche, unter denen die Concordien-Kirche mit war. Der König ſchenkte zur Wiederaufbauung der Vorſtadt 40771 Thaler.

3. **Landsberg**, eine kurſächſiſche amtſäſſige offene Stadt im leipziger Kreiſe, 3 Meilen von Leipzig, und 1 Meile von Delitzſch, am Strenk-Bach, hat unſtreitig von dem gegen Morgen nahe an der Stadt liegenden Berge ſeinen Nahmen erhalten. Auf dieſem Berge ſteht noch izt eine von Markgraf Dietrich nach d. J. 1160 errichteten Capelle zum heil. Kreuz, in welcher jährlich 4 Mahl Gottesdienſt gehalten wird (*). In den

(*) An die in derſelben befindliche Marmor-Säule hat D. Luther mit eigenerr Hand geſchrieben:

Lieber Gott von Ewigkeit
Erbarm dich deiner Chriſtenheit
So ſeufzet mit Hand: und Mund
Martin Luther D.

den mittlern Zeiten ſtand hier ein feſtes, vom Mark-Graf Dietrich erbauetes Schloß, welches Landisberc, Landisberga, Lansberg und Landespurg in Urkunden genannt wird, und wo Dietrich nebſt den nachfolgenden Markgrafen reſidirten.

Markgraf Dietrich, der von ſeinem Vater Konrad dem Großen das Markgrafthum Lauſitz und das Oſterland geerbt hat, iſt der erſte Erbauer der Burg Landsberg geweſen, und hat ſich mehrmahls nur einen Markgrafen von Landsberg genannt, welches aber, ſo viel man bisher aus Urkunden weis, erſt 1180 geſchehen iſt. Ob nun gleich dieſer Titel anfangs und eine geraume Zeit nur etwas perſönliches geweſen iſt, ſo haben doch die Kaiſer Ludwig aus Bayern und Karl IV. kein Bedenken getragen, der umliegenden Gegend den Titel einer Markgrafſchaft beyzulegen, welches aus Urkunden von 1328, 1829 und 1348 erhellt. Nach des Markgrafen Dietrich Tode kam Landsberg, nebſt ſeinen übrigen Landen, an ſeinen Bruder, Dedo den Fetten, der ſich, ſo viel man weis, nicht davon benannt hat; wohl aber ſein älterer Sohn Konrad. Nach dieſes 1210 erfolgtem Tode kamen ſeine Erb-Lande an ſeinen Vetter, Mark-Grafen Dietrich zu Meißen, der alſo auch ſowohl als ſein Sohn, Heinrich der Erlauchte, die Herrſchaft über Landsberg erhalten hat. Um dieſe Zeit thut ſich das Geſchlecht der Herren von Landsberg hervor, die vielleicht die Feſte Landsberg eine Zeitlang beſeſſen haben. Markgrafens Heinrich des Erlauchten zu Meißen zweyter Sohn, Dietrich, bekam das ganze Oſterland, und wohnte beſtändig zu Landsberg, welches auch ſein Sohn und Erbfolger, Friedrich der Stammelnde, that, und, als er auch den größten Theil von Meißen und der Lauſitz erbte, den landsbergiſchen Titel mit beybehielt. Während den Unruhen zwiſchen Landgrafen Albrecht, dem ſogenann-

nannten Unartigen, und ſeinen Söhnen, iſt Landsberg in fremde Hände gerathen. Die beyden Mark-Grafen von Brandenburg, Otto IV. und Konrad von der Johanniſchen Linie, haben die Markgrafſchaft Landsberg 1291 erworben. Heinrich's hinterlaßene Wittwe Agnes, Kaiſers Ludwig aus Bayern Schweſter, hielt ſich in dieſer Gegend, als ihrem Leib-Gedinge, noch lange auf, und beyder Tochter Sophie vermählte ſich 1328 mit dem Herzog Magnus zu Braunſchweig, der dadurch Landsberg, Sangerhauſen, und andere Schlöſſer und Oerter erhielt. Allein, er verkaufte 1347 die Schlöſſer Landsberg und Altenhof an Markgrafen Friedrich den Ernſthaften zu Meißen, um 8000 Schock ſchmahler Groſchen, verpfändete auch den Markgrafen 1369 Sangerhauſen, und überließ ihnen ſolches 1372. Die Mark-Grafen zu Meißen haben zwar die Mark Landsberg eine Zeitlang im Titel geführt, endlich aber weggelaſſen, jedoch ſowohl als ihre Nachkommen, die Kur-Fürſten und Herzoge in Sachſen, das Wapen davon beybehalten, welches in zwey von oben die Länge herab gezogenen blauen Streifen (die auch für Balken und Pfähle angeſehen werden,) im goldenen Felde, beſteht. Es iſt merkwürdig, das Landsberg den Titel eines Markgrafthumes wieder verloren hat, und nur eine edle Herrſchaft genannt worden iſt, welche, nach Horn's Muthmaßung, entweder daher rührt, weil die zu Landsberg gelegt geweſenen Städte und Schlöſſer nach und nach wieder davon abgeriſſen worden ſind, und die Pflege mit dem Markgrafthume Meißen genauer vereinigt worden iſt; oder weil man Landsberg mit Fleiß hat herunter ſetzen wollen, damit Meißen deſto mehr erhoben würde, und dieſem die markgräfliche Würde allein vorbehalten bliebe.

Die Stadt enthält, auſſer 3 geiſtlichen Gebäuden und 2 Mühlen, 119 Häuſer. Im J. 1779 lebten

hier

hier in 137 Familien 403 Menſchen über 10 Jahr. Die Stadt hat ein Bey-Geleit vom delitzſcher Haupt-Geleite, eine Poſt-Station, und wird zur Cavallerie-Verpflegung gezogen. Se. kurf. Durchl. zu Sachſen haben der Stadt und daſiger Commun, durch ein Reſcript v. 3 Apr. 1788, die Conceſſion zur Haltung zweyer jährlicher Vieh-Märkte, des einen: Montags nach Miſericord Dom., des andern: Montags nach Egidi, mit einer dreyjährigen Befreyung von den General- und Land-Accſie-Abgaben ertheilt, welcher zu Folge d. 8 Sept. 1788 der erſte Vieh-Markt daſelbſt gehalten wurde. Der Stadt-Rath hat die Erb- und das Amt die Ober-Gerichte.

4. **Landsberg**, ein Pflege-Gericht in Ober-Bayern, welches zu dem Rent-Amte gehört. In demſelben iſt **Landsberg** eine Stadt am Lech, mit einem alten Berg-Schloß, welches vor Alters eigene Grafen gehabt hat. In derſelben ſind 2 Kirchen, und ein Collegium des aufgehobenen Jeſuiten-Ordens, welches nun den Malteſer-Rittern gehört, ein Kaſten-Amt, und eine Salz-Niederlage. Hier fängt das Lechfeld-Feldan, welches ſich bis in die Gegend von Augsburg erſtreckt.

5. **Landsberg**, eine kleine, 1335 privilegirte Mediat-Stadt im bartenſtein- oder landsbergiſchen Kreiſe des deutſchen oder königsbergiſchen Departements in Oſt-Preußen, am Fluſſe Stein, deren Lehns-Herr izt ein Graf v. Schwerin iſt. Hier iſt der berufene Meſſer-Schlucker, Andreas Grünheyde, dem ein verſchlucktes Meſſer glücklich wieder ausgeſchnitten worden iſt, 1745 begraben.

6. **Landsberg**, pohln. Gorzow, eine kleine offene adeliche Stadt, im Fürſtenthume Oppeln in Ober-Schleſien, an der pohlniſchen Gränze, hat 95 Häuſer, 580 Einwohner Ackerbau, Viehzucht, wenigen Han-

Handel, und verſchiedene Handwerker; die Einwohner ſind meiſt arm.

7. **Landberg, Deutſch-Landsberg,** ein Markt-Flecken von 80 Häuſern, mit einem Berg-Schloß und einer Herrſchaft, einem Zoll-Amte, Land-Gerichte und Hoſpitale, im mahrburger Kreiſe, im Herzogthume Steyermark, dem Erz-Stifte Salzburg gehörig.

8. **Landsberg, Windiſch-Landsberg,** ein Markt-Flecken von 50 Häuſern, im Cillier Kreiſe, an der Sotla, an den kroatiſchen Gränzen, in Unter-Steyermark.

9. **Landsberg,** eine Herrſchaft, in der Markgrafſchaft Burgau, in Schwäbiſch-Oeſtreich.

10. **Landsberg,** ein Berg-Schloß und Ritter-Sitz; ingleichem auch ein mit Angermund verbundenes Amt, im Herzogthume Berg, im weſtphäliſchen Kreiſe.

11. **Landsberg,** in Ober-Elſaß; ſ. das Folgende.

Landsburg, eine Herrſchaft, zur Unter-Statthalterſchaft Colmar, in Ober-Elſaß, gehörig, welche König Ludwig XIV durch Kauf an ſich gebracht, und der Stadt Colmar 1714 für das ihr abgenommene und dem Jeſuiten-Collegio überlaſſene St. Peters Priorat abgetreten hat. Sie hat den Nahmen von dem verwüſteten Schloſſe **Landsburg,** oder **Hohen-Landsburg,** welches auch **Landsberg** genannt wurde.

Landscrona, ſiehe 5 **Landskron.**

Landsehr, ſiehe **Landſer.**

Lands-Fürſt, ſiehe **Landes-Fürſt,** oben, S. 100.

Lands-Gemeine, ſ. **Landes-Gemeinde,** oben, S. 101.

Lands-Hauptmann, ſiehe **Landes-Hauptmann,** oben, S. 116.

Lands-Herr, ſiehe **Landes-Herr,** oben, S. 117.

1. **Landshut,** oder **Landeshutt,** in Nieder-Schleſien. Der mit dem bolkenhainiſchen Kreiſe vereinigte

lands-

landshutiſche, und daher ſogenannte Bolkenhain-Landshutiſche Kreis, iſt der erſte von den vier Kreiſen, in welche das Fürſtenthum Schweidnitz eingetheilt wird. Das Bolkenhain-Landshutiſche Weichbild war bereits unter oeſtreichiſcher Regierung mit einander vereinigt; dabey iſt es unter gegenwärtig preußiſcher Landes-Regierung geblieben, und beyde machen noch zuſammen Einen Kreis aus. Er gränzt gegen Mittag an das Königreich Böhmen; gegen Abend mit dem hirſchberger, gegen Mitternacht mit dem jauer- und ſtriegauiſchen, und gegen Morgen mit dem ſchweidnitziſchen Kreiſe. Seine Größe beſteht in 16 Quadrat-Meilen.

Da dieſer Kreis unter die Gebirge-Kreiſe gehört, ſo giebt es, natürlicher Weiſe, in demſelben nicht viele Ebenen. Um die Gegend Hohen-Friedeberg, Hausdorf, Rohnſtock, Kauder und Weederau iſt es zwar eben, doch fängt ſich hier ſchon das Gebirge an. Unter den vielen in dieſem Kreiſe befindlichen Bergen zeichnen ſich beſonders folgende als die höchſten aus: 1) Der ſogenannte Kamm übertrifft die übrigen Berge alle mit ſeiner Höhe, iſt felſig, mit Holz bewachſen, und die Gränz-Scheidung zwiſchen Böhmen und Schleſien. Er iſt über 1 Meile lang, und erſtreckt ſich von der Schneekoppe an über Albendorf und Bertelsdorf, bis an Böhmiſch-Adersbach, wo die bewundernswürdigen Natur-Producte, die Stein-Stadt, oder der Steinwald, gefunden werden. 2) Bey Oppau und Kunzendorf das Rehhorn, auch Albendorfer Berg genannt, und der Kopperberg; beyde ſind meiſt kahl, unterwärts mit Acker, Strauchwerk und Wieſewachs umgeben. 3) Bey Tſchöpfsdorf der Ziegenrücken und Schartenberg. 4) Bey Michelsdorf der Buchhübel, der Wachſtein und der Drachenſtein. 5) Bey Hermsdorf der Herrnberg, Weisberg, Stempelberg, die Scheibe, der Kalkberg und

der Lämmerhau; ſie haben Buſchwerk und am Fuße Ackerbau. 6) Bey Hartau der Burgberg, welcher wegen ſeiner Ausſicht nach Böhmen über Landshut merkwürdig iſt. 7) Bey Petzelsdorf der Scholzenknöchel, iſt ein felſiger Berg mit Strauchwerk bewachſen. 8) Bey Weisbach der Scholzenknöchel, ein hoher Stein-Fels mit Ackerbau umgeben. 9) Der johnsdorfer Berg, ein langer hoher Berg, war im ſiebenjähr. Kriege mit Schanzen verſehen. 10) Bey Pfaffendorf der Goldſeifenberg, der Mühlberg, der Buchenberg, der Beerberg, der Zipfelberg und der Laubberg. 11) Zwiſchen Dittersbach und Pfaffendorf der Dürreberg, der Kinzelberg, der Glaſehübel, der Plüſchenberg, der Molkenberg, die Scholzenkoppe, auf welcher beym lezten Feldzuge eine Schanze geſtanden hat. 12) Gegen Schmiedeberg zu iſt die freudenberger Koppe die ſteilſte Anhöhe, und gegen Haſelbach der Vogelberg. 13) An der böhmiſchen Gränze gegen Potſchendorf, Königshain, und Bernsdorf, ſind die höchſten Berge: der Gränzkamm, der Gutſchenberg, Brandberg, Pferdeberg, die Galluskippe, der Rabenſtein und alte Berg. Dieſe Berge verbinden ſich in einander, und gehen rückwärts bis hinter Liebau und Ullersdorf. Nächſt an dieſe ſtoßen der Stiner- Einſiedler- und Lindenberg. 14) Bey Grüſſau der Annaberg, worauf eine Capelle befindlich iſt; es iſt eine angenehme Promenade dahin, und die herrlichſte Ausſicht auf demſelben, beſonders gegen die Schneekoppe, iſt Belohnung für die Mühe des Ganges; ſie iſt des Morgens ſchöner als des Abends. 15) Bey Reich-Heinersdorf der Langeberg. 16) Bey Kindelsdorf der Schweinberg. 17) Bey Trautliebersdorf der Todtenkopf, wo Sandſtein-Brüche zu Quadern vorhanden ſind; der Strittberg und Raſperberg. 18) Bey Klein-Heinersdorf, die Rumpelkoppe.

19) Bey

19) Bey Forſt der Forſtberg und Buchberg. 20) Bey Einſiedel der Krägelberg und Rumberg. 21) Bey Ober-Kunzendorf der Fritſch- und Popelberg. 22) Bey Nimmerſat der Moſesberg und der Langeberg. 23) Bey Reichenau der Kieferrücken und Purmasberg. 24) Bey Landshut hängt am Buchberge der Pörſchelberg, welcher faſt der höchſte in dieſer Gegend, aber ganz kahl iſt; es giebt auf ſolchem kleingekörnten röthlichen Kryſtall, Carneole mit dunkeln Adern, weißbläulichen Chalcedonier, Achate und rothen Jaspiß. Alle dieſe Berge, ſo wie auch die übrigen kleinern, ſind hart, felſig, und liefern ſchöne Mauer- und Quader-Steine. Der Buchberg bey Landshut liefert etwas Kryſtalle und Diamanten in der Erde. Carneole, bloß rothe, findet man bey Landshut und Ober-Zieder auf den Feldern; auch rothen Jaspiß bey Reich-Heinersdorf, und rubinfarbenen bey Landshut. Vorzüglich aber iſt das Bergwerk bey Rudelſtadt. Es hatte einige Jahrhunderte unbearbeitet gelegen. Der damahlige Beſitzer Hans Friedr. Freyh. v. Schweinitz, kön. Kammerherr, ſuchte ſolches 1747 wieder hervor, und bauete es aufs neue an. Im J. 1784 lieferten dieſe Berge eine reiche Ausbeute von 1144 Centner Arſenikal-Kupfer-Erzen, welche auf der dortigen Poch- und Schmelz-Hütte gar gemacht, und theils auf dortigem Hammer verarbeitet, theils nach Breslau verkauft worden ſind. Marmor-Brüche ſind in dieſem Kreiſe nicht vorhanden; es zeigen ſich zwar zuweilen in den Kalk-Brüchen einige marmorartige Adern, die aber niemahls reichhaltig ſind; dagegen giebt es Kalk-Stein-Brüche zu Lauterbach, Röhrsdorf, Trautliebersdorf, und auf der ſchwarzwaldauer Herrſchaft, wo man dergleichen Brennereyen findet. Steinmark findet ſich bey Landshut auf dem Buchberge. Stein-Kohlen, werden auf der ſchwarzwaldauer Herrſchaft

und zu Rothenbach gegraben. Verſteinertes Holz wurde auf dem Kirchberge bey Landshut, auch im Buchberge, im J. 1709, 1710 und 1715 gefunden. Hinter Neuen bey Grüſſau auf dem Wege nach Friedland, iſt der ſogenannte Teufelsſtein, von dem der gemeine Mann viele Mährchen erzählt: es iſt wahrſcheinlich ein Opfer-Tiſch der Vorfahren.

An den ebenen Orten, deren es aber, bereits erwähnter Maßen, wenig in dieſem Kreiſe giebt, iſt der Boden gut, und trägt gemeiniglich $5\frac{1}{2}$ Korn; je mehr aber das Gebirge ſich erhebt, deſto geringer wird der Ertrag, und fällt bis auf $3\frac{1}{2}$ Korn ab, woraus man die Verſchiedenheit des Acker-Landes beurtheilen kann. Im niedern Kreiſe fängt die Aernde 14 Tage, im obern hingegen 4 Wochen ſpäter, als in den Land-Kreiſen, an. In verſchiedenen Gegenden iſt das Klima ſo kalt, daß der Haber, ohne beſchneiet zu werden, ſelten in die Scheunen kommt; daher muß an ſolchen Orten, wenn nicht vor, doch während der Aernde, die Saat ſchon auf das künftige Jahr beſtellet werden. Heu wird über 8000 Fuder gewonnen. Obſt-Bäume waren 196350 Stück; Maulbeer-Bäume, 310 Stück. Die Berge in dieſem Kreiſe ſind meiſtentheils mit Holz bewachſen; die anſehnlichſten Waldungen aber beſitzt die Herrſchaft Schmiedeberg, das Dominium Schwarzwaldau und das Stift Grüſſau. Obgleich im ſiebenjährigen Kriege die dortigen Waldungen ſehr ſtark angegriffen worden ſind, ſo ſind doch durch fleißigen Anbau die leeren Plätze wieder beſetzt; und da, auf kön. Verordnung, bey den Bleichen, Kalk- und Ziegel-Oefen, ſo wie auch beym Bierbrauen, und Branntweinbrennen, die Feuerung mit Steinkohlen eingeführt iſt, ſo iſt in dieſem Kreiſe niemahls ein Holz-Mangel zu befürchten. Repphühner, Haſen und Rehe, giebt es hier blos zur Nothdurft ande-

anderes Wild nur ſelten, und Raub-Thiere gar nicht.

Seen findet man in dem Kreiſe nicht; die Teiche ſind von keiner Erheblichkeit. Dagegen iſt 1) der Bober der Haupt-Fluß des Kreiſes; er führt Gold-Staub, und entſpringt auf böhmiſchen Boden bey den ſogenannten Boberhäuſern, ſchlängelt ſich über Kunzendorf und Oppau nach Liebau, Landshut, von da nach Kupferberg ins Hirſchbergiſche. 2) Der Zieder, entſteht bey Hermsdorf im Grüſſauiſchen, und fällt bey Landshut in den Bober. 3) Der Läßig, nimmt ſeinen Urſprung bey dem Dorfe gleichen Nahmens, geht über Wittgendorf, Hartmannsdorf, Ruhbank und Märzdorf, wo er ſich gleichfalls mit dem Bober vereinigt. 4) Die übrigen aus Quellen zuſammenfließenden Wäſſer werden insgemein die Bach genannt, welche bey Bolkenhain den Nahmen die ſchnelle oder wütende Neiß bekommt, und über Kauder und Rohnſtock nach Jauer geht. 5) Das weederauer Waſſer, fällt zu Tſchirnitz in dieſelbe. Der Fiſchfang beſteht in Karpen, Hechten, Schleihen, Bärſchen, Weißfiſchen, Forellen, Aeſchen, Aalraupen 2c. und iſt ſo ergiebig, daß die Kreis-Bewohner nicht nur den eigenen Bedarf haben, ſondern auch noch auswärts verkaufen können.

Da die Gebirge-Gegenden ſehr mühſam zu beackern und zu befahren ſind, ſo halten ſich die Einwohner durchgehends Pferde von einem ſtarken Schlage, meiſt Wallache und Hengſte. Die Stuten dauern hier nicht lange, und die belegten verunglücken leicht wegen der hohen Berge, welche überhaupt hier die Pferdezucht verhindern. Der Viehſtand im Kreiſe war: 2191 Pferde; 73 Fohlen; 1332 Ochſen; 10547 Kühe; 3500 Stück Jungvieh; 30019 Schafe, die im Herbſte 1356 und im Frühlinge

1137 Stein Wolle gaben; 108 Schweine; 1353 Bienenſtöcke.

Zu Rohnſtock, Hohenfriedeberg und Schwarzwaldau, findet man die modernſten Schlöſſer, worunter auch das weederauer wegen ſeiner innern vortrefflichen Einrichtung zu rechnen iſt. Ueberhaupt ſind im Kreiſe 39 Schlöſſer, von welchen einige den obigen nichts nachgeben. Zu Rohnſtock, Hohenfriedeberg und Weederau haben die Guts-Beſitzer ſchöne regelmäßige Gärten angelegt. Die Gebäude des gemeinen Mannes ſind zum Theil gemauert, zum Theil von Holz und Bindwerk, doch ſämmtlich in gutem Stande. Im Kreiſe ſind: 5 accisbare Städte, als: Bolkenhain, Landshut, Liebau, Hohenfriedeberg und Schömberg; 1 Marktflecken; 1 Feldkloſter; 94 Dörfer, worunter 9 Colonien; in den Dörfern 50 Kirchen, wovon 12 evangeliſch, die andern katholiſch ſind; die Grund-Herrſchaften haben darüber das Patronat-Recht; 90 Vorwerke; 3 Lehn-Güter, wovon ein, das Hoppiſche zu Hohendorf unter der breslauiſchen Ober-Amts-Regierung, die zwey andern unter der Grund-Herrſchaft ſtehen; 1372 Bauern; 3037 Gärtner; 3461 Häusler; 41 Bleicher; 128 Waſſer-Mühlen; 8 Wind-Mühlen; 1 Papier-Mühle; 1 Tuch-Walke; 1 Kupfer-Hammer.

Das Land-Volk überhaupt genommen, hat eine geſunde ſtarke Natur; ſie ſind arbeitſam, wirthſchaftlich, ihrem Könige treu, ihrem Grund-Herrn gehorſam, wenig zu Ausſchweifungen geneigt, und folglich gute Unterthanen. Die Religion iſt untermengt, katholiſch und evangeliſch, der größere Theil bekennt ſich zur erſtern. Die Sprache, durchgehends deutſch; die gemeinen Leute brauchen bey denen Wörtern, die ſich in en endigen, ſtatt dieſer Sylbe das a. Ihre Anzahl war, bey lezterer Aufnahme, 43676 Seelen; es kommen alſo deren auf eine Quadrat-Meile 2175.

Im

Im J. 1783, waren im Kreiſe: getraut, 234 Par; geboren, 1582 Perſonen; geſtorben, 1323 Perſonen. Es ſind alſo 259 mehr geboren, als geſtorben; und von 69 ſterben 2 Perſonen.

Die beträchtlichſte Manufactur, iſt die Leinwand-Weberey. Der größte Theil der Kreis-Bewohner hat dabey Arbeit und Brod, indem mehr als 3000 Stühle beſtändig im Gange ſind. Die verfertigten Waren werden auf die ſtädtiſchen Märkte, beſonders nach Landshut, zum Verkauf gebracht, von da aus aber in alle Welt-Theile verſandt. In Schönwieſe, iſt 1764 vom Stifte Grüſſau eine Leinen-Damaſt-Manufactur angelegt worden. In Görtelsdorf, Kunzendorf, im Grüſſauiſchen, in Qualsdorf, Hermsdorf, Schwarzwalden und Reußendorf, ſind Stärk-Manufacturen vorhanden.

Die Städte dieſes Kreiſes, welche accisbar ſind, gehören, in Anſehung des Cameralis, zum dritten ſteuerräthlichen Departement; die unaccisbaren aber ſtehen, gleich den Dörfern, unter dem Land-Rathe, welcher, ſo wie die Deputirten, der Marſch-Commiſſarius und Kreis-Phyſikus, von den Ständen gewählt werden. Die adelichen und geiſtlichen Dörfer machen mit dem jauerſchen Fürſtenthume Ein Syſtem aus. Der Kreis iſt keinem Regimente zum Canton, ſondern der beſondern Gebirge-Werbung zugegeben; gehört, in Anſehung der Steuer zur erſten Claſſe, und bey der Vieh-Aſſecuranz zur zweyten Societät.

Die Stadt **Landshut** iſt, nach der Stadt Schweidnitz, in dieſem Fürſtenthume, nicht ſowohl wegen ihrer Größe und ihres äuſſern Umfanges, als vielmehr wegen ihres ausgebreiteten Handels und blühenden Zuſtandes, die wichtigſte, ſo, daß man ſie mit Recht unter die erſten und vorzüglichſten Städte Schleſiens rechnen kann. Sie liegt am Fuße des Rieſen-Gebirges, auf einer ebenen Fläche, die mit Ber-

Bergen und Wäldern umgeben iſt, 11 Meilen von Breslau, 4 M. von Schweidnitz, 38 M. von Berlin, 104 M. von Cleve, 55 M. von Halberſtadt, 45 M. von Halle, 71 M. von Hamburg, 105 M. von Königsberg in Preuſſen; 50 M. von Magdeburg, 75 M. von Minden, und 44 M. von Stettin; iſt eine Weichbild-Stadt, und hat das Meilen-Recht auf alle Handwerker; genießt auch, gleich andern Gebirge-Städten, die Werbungs-Freyheit. Sie iſt mit einer Mauer und einem Graben umſchloſſen, hat gepflaſterte Straßen und Gaſſen, einen ſchönen Markt, 2 Thore, das Ober- und Nieder-Thor, nebſt einer Pforte; und nahe an der Stadt laufen die beyden Flüſſe, der Zieder und der Bober vorbey. In Juſtiz- und Kirchen-Sachen gehört ſie zur breslauiſchen Ober-Amts-Regierung und Ober-Conſiſtorio; in Cameral-Sachen aber zum dritten ſteuerräthlichen Departement der breslauiſchen Kriegs- und Domainen-Kammer. Das Wappen der Sadt beſteht aus 2 Thürmen und einer Mauer, vor welcher ein Pohle mit entblößtem Säbel ſteht, und mit der Linken vor ſich her ein Schild hält.

Den Urſprung der Stadt Landshut erzählt man folgender Geſtalt. Der wegen ſeiner Tapferkeit, Klugheit und Sparſamkeit, bekannte Herzog Bolko, bekam Schweidnitz und Jauer. Er trat die Regierung dieſer Gegend zu einer Zeit an, wo die Streifereyen der Pohlen und Böhmen, und die Befehdungen des Adels, Mode waren. Bolko wollte dieſem Uebel abhelfen, und die Gegend ſicher ſtellen, legte auf dem Burgberge 1286 ein Schloß an, zog Einwohner aus verſchiedenen Gegenden an ſich, bauete 1292 die Stadt, und gab ihr den Nahmen Landeshut. Ob es nun wohl wahrſcheinlich iſt, daß Bolko dem Flecken Landeshut Stadt-Recht gegeben haben kann, ſo iſt doch die Erbauung von Landeshut ihm

ihm nicht zuzuſchreiben, denn die Herzoge Boleslaus und Conrad gaben 1249 ſchon den Eremiten Benedictiner-Ordens den Marktflecken Landeshutte auf deutſches Recht zu ſetzen, folglich ſtand Landshut früher, und war einer der erſten Oerter in Schleſien, die deutſches Recht hatten. Das Bolko aber vieles zu ihrem Aufnehmen beygetragen habe, iſt unſtreitig. Er bauete 1294 die Pfarr-Kirche, und gab ihr, wie aus einem Privilegio von Bolko II. nicht undeutlich hervorgeht, das Recht einer Stadt. Unter des Bolko II. Regierung wurde ſie vom König Johann in Böhmen eingenommen, kam aber bald wieder in die Hände des Herzoges. Das älteſte Privilegium dieſer Stadt iſt von Bolko II. 1334 über die freye Raths-Wahl, worin dem Magiſtrate nur die Aufſicht über die Polizey gegeben, die Gerichte aber dem Herzoge vorbehalten wird. In dieſem Privilegio heißt es unter andern: „Wir beſtätigen ꝛc. ꝛc. als ſie der Hochgeb. Durch„lauchte Fürſt, Herzog Bolko zu Lemberg unſer lie„ber Edler Vater von neuer Wurzel uß geſetzt hat.“ Er erklärte die Stadt für eine Weichbild-Stadt, gab ihr das Meilen-Recht auf das Bier, und die vier Handwerker: Fleiſcher, Schuſter, Bäcker und Schneider. Von der Herzoginn Agnes erhielt der Ort 1369 die Vogtey, welches 1455 von Ladislaus, 1469 aber von Matthias beſtätigt wurde, und 1515 das Recht mit rothem Wachs zu ſiegeln. Die Huſſiten brachen 1426 in Landshut ein, ängſtigten die Bürger mit Feuer, und verwüſteten die Gegend. Die Peſt von 1599 raffte eine Menge Menſchen weg. Die meiſten Handwerker waren mit den in Schweidnitz und Breslau verbunden, und ſtifteten erſt ſpät eigene Innungen, als: 1521, die Tuchmacher; 1528, die Schuſter; 1537, die Fleiſcher; 1587, die Schneider; 1638, die Züchner; 1663, die Töpfer; 1675, die Büttner; 1681, die Seiler; 1682, die Poſementier;

1691, die Sattler; 1705, die Drechsler; 1710, die Gürtler; 1712, die Steinmetzen; 1714, die Hutmacher; 1737, die Buchbinder; 1744, die Färber; und erhielten bloß vom Magiſtrat die Beſtätigung ihrer Innungs-Artikel.

Der dreyßigjährige Krieg war auch für Landshut ſehr verderblich. In den Jahren 1625, 1631 und 1634 wurde die Stadt durch die Peſt verheeret, und ihrer meiſten Einwohner beraubt. 1638, d. 11 Oct. brannte ſie bis auf die Pfarr-Kirche und einige wenige Gebäude ab; in dem darauf folgenden 1639ſten Jahre wurde die Stadt ganz ausgeplündert und alle Bürger vertrieben, dergeſtalt, daß nur 2 Perſonen, ein gewiſſer Schramm und Kranewetter, die noch Jünglinge waren, in der Stadt übrig blieben. Mit dem Ende des dreyßigjähr. Krieges endigten ſich auch die widrigen Schickſale der Stadt. Die vertriebenen Einwohner fanden ſich wieder ein, baueten ihre niedergebrannten Häuſer auf, der Leinwand-Handel kam aufs neüe empor, und ſo erhohlte ſich dieſer Ort nach und nach, daß er in der Zeitfolge einer der blühendſten in Schleſien ward. In dieſem Wohlſtande blieb die Stadt über 100 Jahr; denn obgleich die beyden erſtern ſchleſiſchen Kriege in den Jahren 1741 und 1745, für Landshut in vieler Rückſicht drückend waren, ſo wurden die Einwohner dadurch doch nicht außer allen Nahrungsſtand geſetzt, und noch weniger hatten ſie die Folge, daß die Bürger ihres Vermögens wären beraubt worden. Deſto unvergeßlicher wird hingegen der Stadt der ſiebenjährige Krieg bleiben. Außerdem, daß die Einwohner bald in den erſten Jahren dieſes Krieges durch immerwährende Durchmärſche und ſtarke Einquartierungen äußerſt mitgenommen wurden, und im Jun. 1760 an die Oeſtreicher eine Brandſchatzung von 50,000 Gulden bezahlen mußten, betraf auch noch in eben dieſem Jahre und

und Monathe, 8 Tage darauf, d. 23 Jun. die Stadt das Schickſal, daß ſie auch von den kaiſerl. königl. Truppen, unter dem Befehle des Generals Laudon, nach der Beſiegung des kön. preuß. Corps unter dem Befehle des Generals la Motte Fouquet, gänzlich ausgeplündert wurde. Hierbey kamen 12 Perſonen von der Bürgerſchaft um das Leben, 43 derſelben wurden verwundet, über 300 aber übel zerſchlagen und gemißhandelt. Zum immerwährenden Gedächtniß dieſes unglücklichen Vorfalles wird, vermittelſt einer milden Stiftung, alle Jahr d. 23 Jun. eine öffentliche Buß-Andacht in der Kirche gehalten. Der durch dieſe Plünderung für die Einwohner entſtandene Schade betrug, nach der auf Eid und Pflicht eingerichteten Liſte, 635,356 Rthlr. 5 ſgl. 2 d'. Dieſe ſonſt ſo blühende Stadt ward alſo auf ein Mahl ein Opfer des Raubes, und es ſchien, als würden Jahrhunderte erfordert werden, wenn dieſer Ort wieder in ſeinen vorigen Nahrungs-Stand geſetzt werden ſollte. Doch die Vorſehung ſorgte dafür. Gleich nach erlittener Verwüſtung, bemüheten ſich viele Auswärtige den niedergeſchlagenen Einwohnern wieder aufzuhelfen, wobey ſich die Handels-Städte Hirſchberg, Schmiedeberg und Schönau beſonders auszeichneten, welche gleich in den erſten Tagen des Elendes den Bekümmerten, auſſer einem anſehnlichen Vorrath von Lebens-Mitteln, auch die nöthigſten Kleider und Wäſche zuſchickten, die unter ſie durch das Los vertheilt wurden. Hierzu kam noch, daß Landshut von nun an, bis zu Ende des Krieges, immer mit einer zahlreichen Garniſon, und rings umher mit einem anſehnlichen Corps Truppen beſetzt war, die der Stadt vielen Verdienſt und Nahrung verſchafften. Auch hatte der Leinwand-Handel einen guten Fortgang, und auf dieſe Art erhohlten ſich die Bürger nach und nach wieder. Hauptſächlich aber wurde der Stadt da-

dadurch ſehr aufgeholfen, daß, nach hergeſtelltem Frieden, der König Friedrich II. der Stadt eine Summe von 100,000 Rthlr. ſchenkte, wodurch beſonders alle in den drey ſchleſiſchen Kriegen gemachte Kriegs- und Invaſions-Schulden gänzlich getilget wurden. Seit dieſer Zeit nun hat Landshut faſt mit jedem Jahre, theils durch guten Fortgang des Handels, theils durch den Anzug verſchiedener anſehnlicher und vermögender Kaufleute, in ſeinem Aeußern und Innern dergeſtalt zugenommen, daß man izt den Ort wieder mit Rechte unter die blühendſten Städte in Schleſien zählen kann. Zur äußern Verſchönerung der Stadt hat vorzüglich die Gnade des Königs ſehr viel beygetragen, da im J. 1780, auf ſeine Koſten 7 Häuſer ganz maſſiv aufgebauet wurden.

In Landshut findet man folgende öffentliche Gebäude, und zwar:

1. Kirchen, als: a) Die katholiſche Pfarr-Kirche zu St. Peter und Paul, mit einem Erzprieſter und 2 Capellänen; zu welcher die Stadt und Vorſtädte, die Dörfer Ober-Zieder, Reich-Hennersdorf und Vogelsdorf eingepfarrt ſind. Das Patronat-Recht darüber verwaltet der Magiſtrat. b) Die katholiſche Begräbniß-Kirche zu Corpus Chriſti vor dem Nieder-Thore. c) Die evangeliſch-lutheriſche Gnaden-Kirche zur h. Dreyfaltigkeit, auch vor dem Nieder-Thore. Sie iſt eine der ſchönſten proteſtantiſchen Gotteshäuſer in Schleſien. Der Paſtor primarius iſt zugleich Kirchen- und Schul-Inſpector des Kreiſes. Das Jus patronatus hat die evangeliſche Gemeinde, die ſolches durch ein aus 6 Vorſtehern und 11 Deputirten beſtehendes Kirchen-Collegium, nebſt andern kirchlichen und Schul-Angelegenheiten verwalten läßt.

2. Schulen. a) Die katholiſche Schule, mit einem Rector und Cantor. b) Die evangeliſche lateiniſche

niſche Trivial-Schule mit der Bibliothek; hat einen Rector, Conrector, und 2 Collegen.

3. Der katholiſche Pfarr-Hof, iſt maſſiv, und mit den nöthigen Zimmern für den Pfarrer und die Capelläne verſehen.

4. Das Rathhaus. 5. Das kön. Acciſe- und Zoll-Amt-Haus, welches zu Anfange der preußiſchen Regierung erbauet worden iſt. 6. Das Raths-Diener-Haus, mit welchem zugleich das Stadt-Gefängniß und der Marſtall vereinigt ſind. 7. Das Stadt-Brauhaus. 8. Das Malzhaus. 9. Das Faßhaus. 10. Das erſt 1768 von Grund aus neu erbauete Hoſpital, vor dem Nieder-Thore; es werden darin 12 Arme verpfleget, die in 2 Claſſen getheilt ſind. Die 7 Perſonen in der erſten Claſſe, erhalten jede wöchentlich 7 Sgr.; die 5 Perſonen der andern Claſſe aber nur 3½ Sgr.; alle hingegen bekommen freye Wohnung und Feuerung, und an jedem der 3 hohen Feſttage auch 24 Sgr. Fleiſch-Geld. Sonſt beſtehen die Einkünfte des Hoſpitales in den Zinſen eines 3300 Rthlr. 16 Gr. betragenden Capitales.

11. Das Schießhaus.

Bürger- oder Privat-Häuſer, ſind in der Stadt 189, wovon 61 maſſiv und mit Ziegeln gedeckt waren; in den Vorſtädten aber, mit Einſchluß 21 maſſiver, 300 Häuſer; überhaupt alſo 489.

In der Stadt haben ſich evangeliſche und katholiſche Einwohner, im J. 1756 befunden 3162

1778	= =	2951
1779	= =	2756
1780	= =	2822
1781	= =	2868
1782	= =	2895
1783	= =	2932
1784	= =	2892;

ſo, daß auf 1 Jahr 2881 Menſchen kommen. Dieſe conſumiren jährlich:

lich: zum Backen 1242 Scheffel Weizen; 1470 Sch. Rocken; 23 Sch. Gerſte. Zum Schlachten: 103 Ochſen, 1035 Schweine, 1180 Kälber, 1811 Hammel.

In der katholiſchen Religion waren:

im Jahre.	Getraut. Par.	Geboren. Knaben.	Geboren. Mägd.	Geſtorben. Männl.	Geſtorben. Weibl.
1778	8	9	10	18	19
1779	4	6	18	4	6
1780	8	7	8	8	10
1781	3	9	14	5	10
1782	8	8	10	10	5
1783	9	16	6	13	13
1784	6	13	7	12	12
in 7 Jahren.	46	68	73	70	75
		141		145	

In der evangeliſchen Religion waren:

im Jahre.	Getraut Par.	Geboren Knaben.	Geboren Mägd.	Geſtorben. Männl.	Geſtorben. Weibl.
1778	38	81	60	69	58
1779	24	42	46	110	111
1780	41	75	68	52	40
1781	40	67	58	61	70
1782	30	80	57	57	55
1783	24	56	53	65	50
1784	22	61	59	67	60
in 7 Jahren.	219	462	401	481	444
		863		925	
Zuſammen	265	1004		1070	

Auf 1 Jahr kommen alſo 37 Ehen, 143 Geburten, 152 Todesfälle, und auf 1 Ehe 4 Kinder.

Unter den Nahrungs-Gewerben, iſt

1. Der Leinwand-Handel, welcher von verſchiedenen Kaufleuten nach auswärtigen Ländern und Provinzen getrieben wird, das vorzüglichſte.

Im

Im Jahr 1779 iſt abgeſetzt worden für				626,095	Rthlr.
1780	-	-	-	544,674	ſ
1781	-	-	-	615,544	ſ
1782	-	-	-	892,249	ſ
1783	-	-	-	1,018,820	ſ
1784	-	-	-	1,026,343	ſ

welche im leztern Jahre 129,479 Schock Leinwand betrugen.

Im J. 1788 betrug die Ausfuhre der leinenen Waren für 1,265,571 Rthlr. 182,191 Schock nebſt 70 Weben Leinwand, (die Webe zu 72 Ellen) und 435 Weben Schleier. Die ſtärkſte Ausfuhre der Leinwand in ganz Schleſien, die vielleicht nie wieder kommt, fand im J. 1785 Statt. In Landshut betrug ſie, vom 1 Jun. 1785 bis dahin 1786, oder im Etats-Jahr 178⅚, nach der Declaration, für 1,342,569 Rthlr. nähmlich eine Webe 183,362 Sch. 7137 Stück Leinwand (das Stück zu 15 Ellen) und 462 St. Schleier (das Stück Schleier zu 52 Ellen gerechnet). Die 1677 errichtete Kaufmanns-Societät beſteht überhaupt aus 65 Mitgliedern, von denen ein großer Theil mit Specerey-Waren, Lein-Samen, Weinen, und wollenen und ſeidenen Zeugen handelt. Unter den mit Leinwand handelnden Kaufleuten, beſitzen drey derſelben ſogenannte Waſſer-Mangen (Mangeln), worauf die Leinwand appretirt wird, welches anſehnliche und in die Augen fallende Gebäude ſind. Auch iſt, zur Unterſtützung der Leinen-Manufacturen ein beſonderes Bleich-Gericht hier angeordnet, welches alle Streitigkeiten, die zwiſchen Leinwand-Handel treibenden Perſonen und Bleichern, in ſo fern ſie Bleich-Sachen betreffen, zu entſcheiden hat. Es wird von einem Präſes, einem Syndikus, 2 Aſſeſſoren, welches die beyden actuellen Kaufmanns-Aelteſten ſind, nebſt 2 beſonders dazu ver-

vereideten Bleich-Meiſtern als Examinatoren, verwaltet.

Beſchreibung der Appretur der Leinwand in Landshut, nach Hrn. D. C. R. Zöllner Bericht (*).

„Landshut, d 6 Aug. 1791.

„Hier habe ich vornehmlich meine Aufmerkſamkeit auf die Appretur der Leinwand gerichtet. Niemand konnte die Begriffe, die ich mir bisher davon erworben hatte, beſſer berichtigen und ergänzen, als Hr. Haſenklever, der, mit den mannigfaltigen Kenntniſſen und dem eindringenden Beobachtungsgeiſte ausgerüſtet, dieſe Manufactur und den Handel mit der Leinwand in Groß-Britannien, Portugal, Spanien, Frankreich, Holland, Deutſchland, und ſelbſt in Amerika, geſehen, viel darüber nachgedacht, viele Verſuche gemacht, und bis in ſein hohes Alter ſeinen raſtloſen Fleiß darauf verwendet hat. Er wohnt vor dem Thore in einem ſchönen Hauſe, und hat ſeine weitläuftigen Fabriken Gebäude um ſich her. Vor dem Hauſe iſt ein Garten, und hinter demſelben ein Bleich-Platz, auf dem 1800 bis 2000 Schock Leinwand auf einmahl können ausgebreitet werden. Ueberhaupt läßt Hr. Haſenklever das Jahr hindurch mehr als 5000 Schock Leinwand appretiren.

Das Bleichen geſchieht folgendergeſtalt. So wie die Leinwand vom Weber kommt, wird ſie 5 bis 6 Tage eingeweicht, und man hat die Regel: „wer gut weicht, der gut bleicht,“ oder „gut geweicht iſt halb gebleicht.“ Hierauf wird ſie geſchweift, d. h. im Waſſer abgeſpühlt. Nun kommt ſie in die eigentliche Bleiche, wo ſie zuvörderſt in einem großen Bottich (Bütte) eingeſchichtet wird. Neben dieſem Bottich iſt ein Keſſel eingemauert, in welchem eine Lauge aus Aſche, Pottaſche und Seife mit Steinkohlen (auch von vielen noch mit Holz) faſt bis zum Kochen erhitzt wird. Aus dem Keſſel wird die heiße Lauge mit einer Kanne (Schauſe, d. i. Schöpfe) auf die Leinwand gegoſſen, und fließt, ſobald der Bleicher es tüchtig findet, wieder in ein Faß (Schaff) ab, wo ſie nachmahls ausgeſchöpft

(*) Im 2 Th. ſeiner Briefe über Schleſien ꝛc. (Berl. 1793, gr. 8.) S. 136, fgg.

ſchöpft und zum abermahligen Gebrauche in dem Keſſel erwärmt wird. Dieſe Operation wird von abwechſelnden Arbeitern den Nachmittag und die ganze Nacht hindurch bis Morgens um 2 Uhr fortgeſetzt. Früh um 3 Uhr wird die Leinwand auf den Bleichplatz gelegt: Schock an Schock, Stück an Stück, Webe an Webe. Dort liegt ſie bis Nachmittags ausgebreitet, und wird, wo Gelegenheit dazu iſt, wie bey dieſer Bleiche, von Zeit zu Zeit begoſſen. Etwa um 3 Uhr wird ſie wieder in die Beuche gebracht, und ſo fährt man gegen 3 Monathe lang ununterbrochen fort. Je nachdem die Witterung iſt, fängt man ſchon im Jan. oder Febr. zu bleichen an, und bleicht den Sommer hindurch drey Mahl ab.

Wenn die Leinwand halb weiß iſt, wird ſie gewalkt. Dieſe Walke iſt beynahe eben ſo eingerichtet, wie die gewöhnlichen Tuch-Walken; nur kann man ihre Verrichtung nicht eigentlich ein Walken nennen; denn die Leinwand kann ſich nicht filzen, oder wie thieriſches Haar zuſammenziehen, ſondern ſie wird bloß mit Waſſer und Seife tüchtig ausgewaſchen. Wenn ſie ganz weiß iſt, kommt ſie abermahls in die Walke, und wird dann noch einmahl gebeucht und auf den Bleichplatz, von da aber in das Stärk- und Hange-Haus gebracht.

Das Stärken geſchieht, indem die Leinwand, (und zwar zwey Stücke zugleich von gegen einander über ſtehenden Menſchen) vermittelſt einer beweglichen Walze, über ruhenden Cylindern, mit einer Kurbel durch die Stärk-Maſſe (*) gezogen wird. Die überflüſſige Stärke wird dadurch ausgedrückt, daß man die bewegliche Walze, mit der darauf gewickelten Leinwand, gegen einen Cylinder preßt und ſie ſo umdreht

Das Hängehaus iſt ein hohes, inwendig freyes Gebäude, in welchem oben parallel laufende Querlatten angebracht ſind, und durch Thüren und Luken für einen hinreichenden Luftzug geſorgt iſt. In dieſem Hauſe wird die Leinwand ſo aufgehangen, daß ſie in vier Längen von den Querlatten herab bis zur Erde reicht. Zwiſchen den herabhängenden Längen, deren Enden zuſammen gehakt werden,

(*) Ein Stärkbrey mit blauer Farbe (hier Schmalte aus Querbach) vermiſcht.

den, legt man einen hölzernen Cylinder (Klüppel genannt), damit die Leinwand nicht zuſammen klebe, und ſich gerade ziehe. Oben wird durch Falten, die man über der Latte in die Leinwand ſchlägt, verhütet, daß ſie ſich nicht zu ſehr in die Breite dehne; und erſt, wenn ſie halb trocken iſt, werden dieſe Falten gerade gezogen.

Wenn die Leinwand im Hängehauſe getrocknet iſt, und dadurch eine gewiſſe Steife erhalten hat, wird ſie auf die Mangel gebracht. Man ſprengt ſie noch einmahl ein, wickelt ſie vorſichtig gerade auf die Walzen, und legt ſie ſo unter den Mangelkaſten. Gewöhnlich bedient man ſich hier der Roßmangeln, welche ganz ſo eingerichtet ſind, wie die, deren ſich bey uns die Färber bedienen. Die Beſitzer derſelben erſchwerten die Einführung der Waſſermangeln aus allen Kräften, weil ſie den gänzlichen Verluſt ihrer Nahrung davon befürchteten. Jezt ſind indeſſen ſchon drey Waſſermangeln vorhanden, wovon die älteſte bereits 1747 angelegt ward.

Nach dem Mangeln erhält die Leinwand die lezte Appretur durch das Legen, Zuſammenpacken, Auspußen und Preſſen. Sodann iſt ſie zum Verſenden als Kaufmannsware fertig. Da die ſchleſiſche Leinwand gröſtentheils eine Nachahmung der franzöſiſchen iſt, ſo wird ſie auch ſehr ſorgfältig gerade wie dieſe gepackt, und gezeichnet. Das geübte Auge des Kaufmanns unterſcheidet ohne Mühe jede Sorte; allein auf den fremden Markt-Plätzen, ſonderlich in Cadiz, halten ſich die Käufer genau an die äußere Verzierung. In der Regel werden die ſchlechteſten Sorten am meiſten mit bunten Schnüren, Püſchelchen, Bändern, Stempeln von Goldſchaum, u. ſ. w. geputzt.

Eine Art (Bretagnes oder Spaniſch Bretannas) wird nach dem Mangeln noch auf Erlenklötzen mit einem Klöpfel von Lignum ſanctum geklopft (*). Das Verfahren hierbey iſt dem Schlagen der Bücher beym Buchbinder durchaus ähnlich; aber die Wirkung von beyden iſt ſehr verſchieden. Da das Papier eine, in jedem Puncte gleichförmig

(*) Dies Klopfen iſt eine ſehr ſaure Arbeit; ſie wird daher auch überaus gut bezahlt. Ein tüchtiger Klopfer kann täglich bis zu 50 Sgr. verdienen. Aber, leider! hat er nicht immer Arbeit.

förmig zuſammenhängende, Maſſe iſt und aus lauter feinen Faſern beſteht, ſo wird es durch das Schlagen nicht nur dünner und glätter, ſondern auch feſter, indem ſeine feinſten Lagen dichter zuſammen gepreßt werden. Die Leinwand dagegen wird allenthalben, wo ſich die Fäden kreuzen (ſey es auch noch ſo wenig!) gequetſcht, und verliert dadurch etwas von ihrer Haltbarkeit. Es begegnet auch wohl dem Klopfer, wenn er allzu kräftig und nicht vorſichtig genug ſchlägt, daß er die Leinwand ganz entzwey klopft. Ich ſah ein ausgemerztes Stück, das in allen obern Lagen Löcher hatte, und ſich wie Zunder zerreißen ließ. Die Spanier, welche dieſe Bretagnes für ihre amerikaniſchen Colonien kaufen, ſind indeſſen an dieſe Art der Appretur gewöhnt, und man muß ihrem Geſchmack genügen, wenn die Ware abgehen ſoll.

Das Mangeln koſtet auf das Schock nicht mehr als 2 Groſchen; die Bleiche dagegen, mit Inbegriff der Seife und aller Unkoſten, 25 Sgr. oder etwas drüber. Der Bober, der hier noch ſehr ſchmahl iſt, wenn er ruhig fließt, gewährt der Leinwand-Appretur einen großen Vortheil. Nur hat er die Unart aller Gebirgsflüſſe, daß er oft plötzlich anſchwillt, und dann große Verwüſtungen anrichtet. Vor etlichen Jahren führte er an einem einzigen Tage viele tauſend Schock Leinwand von den Bleichplätzen fort, und nicht alle wurden wieder gefunden. Ein oder das andre Handlungshaus ſetzte augenblicklich Prämien, nach Verhältniß der Entfernung aus, in welcher die Leinwand gefunden würde; und dies feuerte den Eifer der Suchenden dergeſtalt an, daß jene Häuſer kein Schock einbüßten."

Nebſt dem izt erwähnten Leinwand-Handel, iſt 2. wöchentlich, Montags und Mittwochs **Getreide-** Freytags aber öffentlicher **Leinwand-** und **Garn-Markt**, wo jedes Mahl ungefähr 4000 Schock Leinwand und 200 Schock Garn zum Verkauf gebrach werden; doch darf vor 12 Uhr Mittags kein Kaufmann Leinwand einkaufen, noch ein Weber vor dieſer Stunde ſeine Waren zum Verkauf anbiethen. **Jahr-Märkte** ſind vier, als: an Mariä Lichtmeß, an Jubilate, an Peter Paul, und an Matthäi Tage.

3. Das **Bierbrauen** iſt ebenfalls ein beträgtlicher bürgerlicher Nahrungs-Zweig; es ſind 177 Häuſer dazu berechtigt, und es werden jährlich gegen 1400 Scheffel Malz dazu verbraucht. Unter dem Bierſchrot-Zwange ſtehen folgende 14 Dörfer: Ober- und Nieder-Zieder, Vogelsdorf, Reich-Hennersdorf, Hartmannsdorf, Ober- und Nieder-Reußendorf, Nieder-Schreibendorf, Ober- und Nieder-Leppersdorf, Krauſendorf, Alt-Merzdorf, Neu-Merzdorf, und Johnsdorf.

4. Allerhand **Künſtler und Handwerker** ſind hier, als: 2 Apotheker, 1 Bader, 20 Bäcker, 4 Barbier, 2 Blattbinder, 4 Bleicher, 1 Brauer, 14 Branntweinbrenner, 5 Buchbinder, 10 Büttner, 3 Damaſtweber, 18 Deſtillateurs, 4 Drechsler, 6 Färber, 7 Fiſcher, 20 Fleiſcher, 5 Gärtner, 2 Glaſer, 2 Glockengießer, 4 Goldſchmiede, 2 Gürtler, 9 Handſchuhmacher, 6 Hutmacher, 2 Kammmacher, 2 Klempner, 4 Knopfmacher, 1 Korbmacher, 1 Kunſtpfeifer, 4 Kupferſchmiede, 18 Kürſchner, 1 Leinwanddrucker, 60 Leinweber, 1 Leiſten-Schneider, 3 Mahler, 1 Mälzer, 3 Maurer, 2 Meſſerſchmiede, 2 Müller, 2 Nadler, 2 Nagel-Schmieder, 7 Perükenmacher, 1 Pfefferküchler, 9 Poſementier, 4 Rade- und Stellmacher, 4 Riemer, 4 Rothgärber, 8 Sattler, 1 Scherenſchleifer, 9 Schloſſer, 8 Schmiede, 35 Schneider, 1 Schornſteinfeger, 20 Schuſter, 9 Seiler, 1 Sporer, 3 Steinbrecher, 12 Strumpfſtricker, 1 Strumpf-Wirker, 15 Tiſchler, 2 Töpfer, 8 Tuchmacher, 1 Tuchſcherer, 1 Uhrmacher, 4 Weißgärber, 1 Ziegelſtreicher, 4 Zimmermeiſter, 2 Zinngießer, 3 Zirkelſchmiede, 3 Zuckerbäcker.

Der **Magiſtrat** hat die Gerichtbarkeit nicht nur in der Stadt und den Vorſtädten, ſondern auch in Nieder-Zieder und Vogelsdorf. Er verwaltet die öffent-

öffentlichen Caſſen, als: die Kämmerey-, Servis-, Feuerſocietäts-, Fabrikenſteuer-, Stämpel-, Brau-, Malz-, Armen- und Hoſpital-Caſſe. Die Kämmerey hebt ihre Revenüen aus den ihr gehörigen beyden Dörfern, Nieder-Zieder und Vogelsdorf; ferner von den Mühlen-Zinſen, dem Roß-Zoll, den Wage-Gefällen, den Pachtſtücken, der Ziegeley, und von einigen Intereſſen der ausſtehenden Capitalien. Alle Einkünfte belaufen ſich jährlich auf 4000 Rthlr. Der Magiſtrat beſteht aus einem Stadt- und Raths-Director, einem Feuer-Bürger-Meiſter, einem Proconſul und Polizey-Bürgermeiſter, einem Kämmerer, einem Syndiko, drey Rath-Männern, einem Polizey-Inſpector, einem Regiſtrator und einem Kanzelliſten.

Das **Stadt-Gericht** nebſt dem damit combinirten **Waiſen-Amte** wird von einem Directore und zwey Aſſeſſoren verwaltet, wobey zu merken iſt, daß dieſe Stadt in Erb- und Succeſſions-Fällen ein beſonderes ſtatutariſches Recht hat, wovon Hr. Kammer-Calculator Zimmermann Nachricht ertheilt (*).

Auch iſt hier ein beſonderes **Bleich-Gericht**, deſſen bereits oben Erwähnung geſchehen iſt.

Bis zum Antritt der jezigen preußiſchen Regierung, 1741, wurde vorhin alle Jahr ein neuer Magiſtrat, und folglich auch ein neuer Bürgermeiſter erwählt; nun aber werden die Magiſtrats-Perſonen ein für alle Mahl von der kön. Kriegs- und Dom. Kammer angeſtellt.

Königliche Aemter ſind hier: 1) Das Acciſe-Amt, wobey ein Einnehmer, ein Stadt-Controleur, ein Caſſen-Controleur, nebſt 2 Commis, 3 Thor-Schreiber und einem Viſitator ſtehen. 2) Das Zoll-

(*) Im 5 B. ſeiner Beyträge zur Beſchreib. von Schleſien, (Brieg, 1785, 8.) S. 29, 188.

Amt. 3) Das Fiſcalat. 4) Das Juden-Tolerantz-Amt, welches als Rendant der Kämmerer mit verſieht. 5) Das Poſt-Amt

Es liegt hier, wie in allen Gebirge-Städten, welche Leinwand-Manufacturen treiben, keine Beſatzung (Garniſon).

2. **Landshut**, im brünner Kreiſe im Markgrafthume Mähren, ein dem Fürſten v. Lichtenſtein gehöriger Marktflecken von 78 Häuſern, dazu 18 und 6 Achttheil Lahnen gehören.

3. **Landshut**, ein Rent-Amt, und eine Stadt in Nieder-Bayern. Von dem **Rent-Amte Landshut**, iſt die Hälfte zu dem Rent-Amte Straubingen geſchlagen worden. Die **Stadt Landshut**, welche vorher zu demſelben gehörte, an der Iſer, iſt wohlgebauet, und, nach München, die angenehmſte Stadt in Bayern. Sie hat weder Mauern, Wall noch Graben, ſondern die Iſer, welche in zwey Armen vorbey fließt, macht dieſelbe zu einer Inſel. Auf dem nächſt gelegenen Berge liegt ein landesfürſtliches Schloß, welches ehemahls **Trausnig** hieß.

In der Stadt iſt ein landesfürſtlicher Pallaſt, der **neue Bau** genannt, das Landſchaft-Haus, ein Collegium der ehemahligen Jeſuiten, eine Pfarr-Kirche zu St. Jobſt, 3 Mönchs- und 3 Nonnen-Klöſter; und nun iſt hier die Univerſität, welche ehedem zu Ingolſtadt geweſen iſt. Der Kirch-Thurm bey dem Collegiat-Stifte St. Martini, iſt einer der höchſten in Deutſchland, und hat 603 Stufen. Im Kriege 1742 und 1743 beſetzten die Oeſtreicher dieſe offene Stadt, und behielten ſie bis 1745, da der Friede geſchloſſen wurde. Im J. 1780 wurde die dortige kurfürſtliche Regierung aufgehoben, und die von ihr beſorgten Geſchäfte wurden den Regierungen zu München, Straubingen und Burghauſen übertragen; allein d. 3 Febr. 1784 wurde die Regierung

zu

zu Landshut mit großer Feyerlichkeit wieder eingeſetzt. Das Haupt-Gewerbe der Einwohner, iſt eine ſehr gute Viehzucht, wegen der vielen Weide und des ſchönen Wieſewachſes. Die Iſer fließt hier ungemein ſchnell, wird aber nicht mit Schiffen, ſondern nur von Flößen, befahren, ſo wie man überhaupt in Bayern die anſehnlichen Flüſſe wenig nutzt. Der ganze Strich Landes von Landshut nach Ingolſtadt hin, hat mehr bergige Gegenden und Waldungen, als guten Acker; der lezte iſt größtentheils kieſig, doch trägt er gutes Korn. Allenthalben aber findet man traurige Spuren, welche die Schweden aus dem dreyßigjährigen Kriege nachgelaſſen haben.

4. **Landshut, (Lancut, Lanzut,)** eine Stadt im buklaſchen Kreiſe, in dem Königreiche Gallizien, an der ungariſchen Gränze.

Lands-Kind, Landes-Kind, L. Indigena, Fr. Natif oder Naturel du pais, im gem. Leben, eine Perſon, welche aus einem Lande gebürtig iſt, in Anſehung deſſelben, und ohne Unterſchied des Geſchlechtes. **Ein preußiſches, ſächſiſches Landskind,** eine Perſon, welche in Preußen, in Sachſen, oder in einer zu der preußiſchen, den ſächſiſchen Städten gehörigen Provinz geboren iſt. Im Oberdeutſchen ein **Landzögling, Landmann, Landsmann.**

Nach den mehreſten Landes-Verfaſſungen, haben die **Lands-Kinder,** L. Indigenae, d. i. diejenigen Unterthanen und deren Kinder, welche im Lande ſelbſt, darin ſie wohnen, geboren und erzogen worden ſind, verſchiedene Rechte und Vorzüge vor den Fremden und auſſer Landes Gebornen zu genießen. Siehe **Indigenat,** im XXIX Th. S. 677.

Lands-Knecht. 1. Ein zur Vertheidigung des Landes beſtimmter Knecht; eine nunmehr veraltete Benennung eines gemeinen Soldaten, beſonders eines

Fußgängers; L. Miles prouinciae, Miles prouincialis, Miles gregarius; Fr. Fantaſſin Soldat à pié.

Man braucht dieſes Wort nur noch zuweilen im gem. Leben, beſonders in der R. A. **er flucht wie ein Landsknecht**, L. diris imprecationibus vtitur, vt impius et vilis miles; Fr. il jure comme un charretier embourbé (wie ein Kärrner, der in der Pfütze ſtecken geblieben iſt).

Einige haben geglaubt, daß die erſte Hälfte dieſes Wortes nicht Land, ſondern vielmehr Lanze, ſey, daß es daher Lanzknecht geſchrieben werden müſſe, und einen mit einer Lanze bewaffneten Soldaten bedeute. Allein, die wahre Lanze war kein Gewehr für Fußgänger, ja, es durfte niemand, als ein wirklicher Ritter, dieſelbe führen. Die Ritter hatten zwar ihre Bedienten zur Tragung der Lanzen, welche Lanzen⸗Träger und Lanzen⸗Knechte hießen; allein, dieſe waren von unſern Lands⸗Knechten gar ſehr verſchieden. Es iſt aber dieſes Wort Lands⸗Knecht zu des Kaiſers Maximilian I. Zeit aufgekommen, der zu dem vorgenommenen Kriege wider Ungarn alle Landſtreicher und Müßiggänger im Reiche aufheben ließ, und ein ordentliches beſoldetes Fußvolk, welches in Fähnlein und Regimenter eingetheilt war, daraus errichtete.

Sebaſt. Frank, in ſeiner Kaiſerchronik, nennt nur diejenigen Lanzknechte, die, wenn ſie einmahl einen Spieß auf die Achſel genommen haben, von keiner Arbeit mehr wiſſen wollen, ſondern forthin inner⸗ und außerhalb des Krieges, in lauter Müßiggange und Muthwillen zu leben vermeinen, und ſetzt ſie den Söldnern entgegen, die als gehorſame Kriegsleute ihrer Landesherren wieder an ihre Arbeit gehen, wenn der Krieg vollendet iſt.

Matthias Quade, in der deutſchen Nation⸗Herrlichkeit, 5 und 6 Cap., ſetzt den Urſprung der Lands⸗Knechte in die Zeiten der Einfälle der Hunnen in Deutſchland, das, wenn wir auch erſt den leʒten davon annehmen, doch in die Zeiten Kaiſer Heinrich des Voglers, in das 10te Jahrhundert hinauskommen würde. Er macht daraus den fünften Stand Germaniens, welches erſt nur aus vier Ständen, dem geiſtlichen, adelichen, bür⸗

bürgerlichen und Bauern-Stande beſtanden habe, dazu aber hernach der Landsknecht-Orden gekommen ſey, der aus den Knechten der Bauern genommen wurde, das Land gegen die Einfälle der Feinde zu ſchützen; daher ſie lieber Landsknechte als Kriegsleute genannt ſeyn wollen; nach der Zeit aber wären ſie dem Lande zum Schaden gediehen ꝛc. Wenn beym Ottfried die Einwohner des Landes Landliute hießen, ſo konnten auch ihre Knechte ganz füglich Landsknechte heißen. Tſchudi ſagt, in der Beſchr. der Gallia comata, S. 244, bey Gelegenheit der Soldaten, welche die Römer in Sold hatten: die Germanier, die man izt Landsknechte nennt ꝛc. In der Bedeutung als Fußvolk kommen ſie auch bey den Ausländern vor. In la France illuſtre, in dem Vie de Coligni, ſteht bey der Plünderung Roms: Au Sac de Rome, les *Reiters* et Lansquenets etc. In der ungariſchen Geſchichte des 16ten Jahrh. findet man ſie unter dem Nahmen *Labantz* und *Lantz*, und ihre Schriftſteller ſagen: manipuli *militum pedeſtrium*, quos Teutonice vocant *Landsknecht*. Siehe Ungriſches Magazin, 1 B. 2 St. (Preßb. 1781, gr. 8.) S. 221, fgg.

2. Eine beſondere Art eines vornehmlich in Frankreich üblichen Karten-Spieles; vermuthlich, weil es durch die ehemahligen deutſchen Landsknechte oder Soldaten daſelbſt bekannt geworden iſt, daher es im Franzöſ. auch den deutſchen Nahmen behalten hat, wo es Landsquenet oder Lansquenet heißt. Lands-Knecht ſpielen.

Das Landsknecht-Spiel iſt, nach Herrn Breitkopf (¹), das älteſte, welches man unter den deutſchen Karten-Spielen kennt. Der Nahme Landsknecht, der ſo viel als izt Soldat heißt, beweiſet, daß es von Kriegsleuten erfunden oder wenigſtens zuerſt geſpielt worden ſey. Es hat ſich bald über die Gränze von Deutſchland ausgebreitet; und wenn es eben daſſelbe war, was noch in Frankreich, wiewohl heimlich geſpielt wird (²), ſo war es

S 5

(1) S. Deſſen Verſuch, den Urſprung der Spielkarten ꝛc. zu erforſchen, 1 Th. (Lpz. 1784, gr. 4.) S. 35, fgg.

(2) In den Anmerkungen zu dem Gedichte des Abbate *Bettinelli*,

es ein Glücks-Spiel, wozu keine große Erfindung gehörte, von dem geringſten Soldaten leicht gefaßt werden konnte, und viel Aehnliches mit dem ihnen ſchon gewöhnlichen, eben ſo leichten, Würfel-Spiele hatte. Das alte arabiſche Original-Spiel konnte es wahrſcheinlich nicht ſeyn, ſonſt würden die Franzoſen, welche dieſes Original-Spiel eher kannten, nicht den deutſchen Nahmen beybehalten haben; ohne Zweifel aber wurde es ſchon mit den alten Original-Karten geſpielt, ehe die jezigen deutſchen Karten-Figuren erfunden wurden. Gleichwohl dürfte die Zeit der Erfindung ſchwerer auszufinden ſeyn, als bey den National-Spielen der Italiäner und Franzoſen. Man ſagt zwar, daß das Lansquenet, wie es die Franzoſen nennen, ſchon um das J. 1392 (3) unter der Regierung des K. Karl VI in Frankreich bekannt geworden ſey (4). Könnte dieſes gründlich bewieſen werden, ſo würde man mit etwas mehr Gewißheit daraus ſchließen können, daß das alte arabiſche Original-Spiel eben dieſes Landsknecht-Spiel geweſen ſey, welches wahrſcheinlich überall anfangs geſpielt wurde, wohin das Karten-Spiel gedrungen war.

Ungeachtet nun der Nahme Landsknecht, in der Bedeutung eines Soldaten, ſchon ſo alt iſt, daß deſſen Urſprung weit über die Zeiten Karl's VI. in Frankreich hinaus geſetzt werden kann (5), ſo iſt doch vielleicht ein Zeit-Punct zu finden, welcher die Bekanntmachung dieſes Spieles in Frankreich gewiſſer macht, und der zugleich in die Zeit trifft, wo die Karten-Manufacturen in Oberdeutſchland

nelli, S. 41, Anm. 17, wird geſagt: A Parigi, e a Verſailles dominò il *Lansquenet*, che à una Balletta, o Faraone ſotto altro nome, nel ſecolo ſcorſo. Nota è la fortuna del Marchese di Dangeau fatta in quel ginoco. A Marly principalmente era in voga, e di gran ſomme gincovanſi. Fu poi proibito cogli altri ſeveramente in Francia, come il ſono in Germania, in Italia, e per tutto omai tutti. — —

(3) Dieſe Zeit bemerkt Hr. v. Murr, im Kunſt-Journal, Th. 2, S. 90.

(4) Hr. v. Murr ſagt dies an eben angeführtem Orte, doch ohne den Gewährsmann zu nennen.

(5) S. oben, S. 280.

land blüheten, und in welcher der Nahme der Lands-Knechte, der eine Zeitlang aus der Gewohnheit gekommen zu ſeyn ſcheint, wieder erneuert wurde. Das war die Zeit des Krieges in den Niederlanden unter dem Kaiſer Maximilian I. um 1494 und 1495 ([6]). Es ſchwärmten, in den lezten und erſten Jahren des 14ten und 15ten Jahrhunderts, eine Menge armen liederlichen Volkes in den Provinzen von Ober-Deutſchland herum, welche bloß vom Plündern der armen Landleute lebten, und wahrſcheinlich von den verabſchiedeten Völkern der kaiſerlichen Armeen, den übrig gebliebenen Kriegsvölkern bey den Befehdungen der verbuudenen ſchwäbiſchen Städte gegen die Fürſten und Biſchöfe, und den verarmten Bewohnern der dabey verwüſteten Dörfer, zuſammen gelaufen waren. Sie wurden, wegen ihrer Räubereyen, gemeiniglich Blutzapfen genannt; als ſich aber hernach auch Perſonen vom verarmten Hohen und Niedern Adel dazu ſchlugen, nahmen ſie den Nahmen Lands-Knechte an, den ſonſt die Kriegsleute geführt hatten ([7]). Kaiſer Max-

(6) Im Gloſſar. Teut. in *Schilteri* Theſ. Antiq. To. III. p. 123 ſtehen aus einem Chron. Argent. MS. ad A. 1495, dieſe Reime:

> Die erſten Landsknecht ſind vffkommen
> Zu dieſer Zeit, hab ich vernommen
> Bey Maximilian in Niederland ꝛc.

S. weiter die folgende Anmerk. 10.

(7) Das Gloſſar. Teut. in *Schilteri* Theſ. To. III. p. 246. Art. *Gartenknecht*, aus einem Chron. Argent. MS. fol. 443 ſagt: „In dieſen Handel (in bello civili inter Epiſc. Argent. et „ſocios, atque inter Remp. Argent. Ao. 1392) lieſen arme „Landsknechte, die hießen vordem Blutzapfen, denn ehe und „zuvor Graven, Herren und Ritter ſich unter ſie begaben, „haben ſie keinen andern Namen gehabt. Nachmahls hat „man ſie Landsknechte genennt, da man ſie jezt die Garten-„knechte nennt, und haben ſie den Namen daher bekommen, „daß ſie weder Kraut ꝛc. in den Gärten gelaſſen, ſeither ſind „die Hünerfänger daraus geworden."

Daß die Aufführung der Landsknechte noch im 16ten Jahrh. nicht beſſer geweſen iſt, wird durch die Abbildung eines Hakenſchützen, in der Sammlung alter Holzſchnitte in der herzoglichen gothaiſchen Bibliothek, Num. 273, erläu-

Maximilian I. hatte ſie bey ſeinem Kreuz-Zuge nach Italien und beſonders den Niederlanden, vermuthlich an ſich gezogen ([8]), nach deſſen leztern Beendigung ſie wieder nach Deutſchland zurück kamen ([9]) und ihren Zug durch franzöſiſche Provinzen nahmen ([10]). Ihr Nahme hat ſich hierauf zwar bis über das 16te Jahr. hinaus erhalten ([11]), wurde aber der ſchlechten Zucht wegen über-all

erläutert, der zu einem Troßbuben, hier Droßler genannt, ſagt:

Wol auf, nimm mit, und ſey mein Droßler
Daheim mußt lang ſeyn ein Boßler,
Vnd dainen Meiſter die Werkſtat warten,
Wol auf, nimm mit Würffel und Karten,
Damit thu auf den Nummplatz rennen,
Vnd ſchau auf Enten, Genß und Hennen,
Wie die im pawern Hof vmb gent
Die bring in unſer Loſament ꝛc.

(8) Die Schweizer haben noch ein altes Volkslied, in welchem von dieſem Zuge und der Werbung dazu vorkommt:

Ach Hauptma, lieber Hauptma mein,
Brucht ihr ken'n Knecht no Flandre nein?
Jo Dusli, lieber Dusli mein,
Ich bruch å Knecht no Flandre nein.

(9) K. Maximilian ging 1494 nach den Niederlanden, ſeinem Sohne Philipp die Regierung zu übergeben. Im J. 1499 gingen die geldernſchen Händel an, und er konnte erſt im April deſſelben Jahres zu dem Reichstage nach Worms kommen.

(10) In gemeldetem Gloſſ. Tenſ. beym *Schilter*, To. III. p. 123, unter dem Art. *Blutzapf.* kann man ex Chron. Arg. MS. p. 1495. durch den ſchon angeführten alten Reim dies beweiſen, der nach den erſten vier (Anm. 6) befindlichen Zeilen, fortfährt:

Blutzapfen wurden ſie genannt,
Die auch aus Frankreich dieſes Jahr
Die erſten Blattern brachten har.

(11) Sie kommen noch bey allen ungariſchen Geſchichtſchreibern, bey den Kriegen unter K. Ferdinand I. vor. In dem bereits angeführten ungariſchen Magazin werden verſchiedene Stellen angeführt, wo ſie vorkommen. Aus der leibizer Chronik in *Wagneri* Analect. Scepuſ. p. 57. Eodem anno (1556) ingreſſi ſunt Leutſchoviam, duo manipuli

all gehaßt (**), bis er endlich durch die ſtehenden Armeen verdrungen worden iſt.

In

puli *Militum pedeſtrium.* quos Teutonice vocant *Landsknecht.* Aus Spervogels zipſer Annalen, eb. daſ. p. 152. Joh. Katzianer Generalis Capitaneus Ferdinandi venit 1528 Leutſchoviam cum — — 3000 *Landsknecht* ſeu *Peditibus*; und bey 1531, p. 162: St pendiarii ſeu *Landsknecht* — — und 1537, p. 186: — venit Ebersdorf — cum bis mille *Landsknecht.* Der Geſchichtſchreiber Iſchtwanfy ſagt, Lib. 18. bey 1552, daß dimidia pars ſclopetarii, caeteri haſtati geweſen; alſo nicht bloß Lanzenknechte, wie Einige dafür gehalten haben. Die Ungarn, denen das Wort Lanzknecht zu ſchwer war, machten, wie die Franzoſen, anfangs Lantzkenet, und als dies noch zu ſchwer war, Labantz, und endlich Lantz daraus. Nach 1604 kommt noch der lezte Nahme in einem Briefe einer ungariſchen Edelfrau an ihre Söhne vor, daß 100 deutſche Soldaten (Lantz) übergegangen ſind.

Unter der Samml. der alten Holzſchn. in der herz. goth. Bibl. befindet ſich auf Num. 274 ein Hakenſchütz abgebildet, unter welchem ſteht:

Mein Vater hat geſtrafet mich
— — — — — —
Das muß ich armer Landsknecht trauern ꝛc.

und auf Num. 308 ſteht bey der Abbildung eines Troß-Buben, Spaniers, Eydgenoſſen und Landsknechts, unter dem lezten;

Ich aber bin ein Hakenſchütz,
In der Feldſchlacht bin ich nütz ꝛc.

(12) Man findet überall davon Merkmahle. In Deutſchland hat man, bereits erwähnter Maßen, noch das Sprichwort übrig: er flucht wie ein Landsknecht. Die Ungarn haben aus dem Worte Lantz einen Fluch gemacht, der mit dem Worte Lantzos anfängt, und in dem Decret vom Kaiſer Ferdinand 1563, Art. 42, verbothen worden iſt. S. ungr. Magaz. a. ang. O., S, 227.

Bey einem andern Bilde der vorerwähnten Samml. ꝛc. Num. 67, wird von einem Mädchen in einem Geſpräche mit einem jungen Burſchen eine Beſchreibung der liederlichen Sitten der Landsknechte des 16ten Jahrhunderts gegeben:

Weil ihr euch alſo bübiſch ſtellt,
Am Kopf ſeyd ihr kolbet beſchorn,
Gleichwie vor Jahren waren die Torn.
Seht wie habt ir ein rätzenpart,

Ganz

In den kön. preußiſchen Staten iſt das **Lands-knecht-Spiel** verbothen.

Edict, daß Baſſette und Landsquenetts bey 1000 Ducaten Strafe verbothen, und die Fiſcäle darauf Acht haben ſollen, d. d. Berlin, d. 8 Aug. 1714, ſt. im Corp. Conſt. March. 2 Th. 3 Abtheil. No. XXIX, Col. 57, fgg.

Allgemeines Edict wider das Charten-Spiel, von Baſſette, Landsquenets und Pharaon, und deſſen Fiſcaliſcher, auch Leibes-Strafung, d. d. Berlin, d. 9 Sept. 1731, ſt. eb. daſ. No. LXV, Col. 159, f.

Lands-Krankheit, ſ. **Land-Krankhiet**, im LX Th. S. 306.

1. **Landskron**, eine Berg-Feſtung und Herrſchaft im Amte Landſer; im Sundgau, am Birs-Fluß, an den Gränzen von Solothurn, der Krone Frankreich gehörig.

2. **Landskron**, eine unmittelbare Reichsherrſchaft zwiſchen der Grafſchaft Mark und dem Hochſtifte Münſter, unweit Soeſt in Weſtphalen. Sie gehört den Grafen v. Neſſelrode, welche jedoch nicht dieſer Herrſchaft wegen, im weſtphäliſchen Grafen-Collegio Sitz und Stimme haben.

3. **Landskron**, eine Majorats-Herrſchaft, im chrudimer Kreiſe im Königreiche Böhmen. Sie gehörte ſchon im J. 1304, dem ehemahligen Ciſterzienſer-Stifte in Königſaal. Im J. 1358, d. 26 Jan. aber traf Johann II, Biſchof von Leutomiſchl, mit dem Abte Johann und dem ſämmtlichen Stifte in Königſaal einen Vertrag, in welchem er dem erwähnten Stifte für die Herrſchaft Landskron die zu dem leutomiſch-

Ganz rüdiſch, wild, tückiſcher Art,
Wie iſt euer Klaidt zerhackt, zerſchnitten,
Durchans nach Landsknechtiſchen Sitten,
Von der Solen bis zu dem Haubet.

tomiſchler Bisthum gehörigen Tafel-Güter Swol (Zwoll) und Rauſchow abgetreten, und überdies noch demſelben eine jährliche Zinſung von 100 Sch. prag. Gr. auf ſeinen Gütern in Vgezd und Oßek in ſo lange verſichert hatte, bis er, oder die nachfolgenden Biſchöfe von Leutomiſchl, andere freye Güter, die nicht über 4 Meilen von Königſaal entfernt wären, und 100 Sch. prag. Gr. eintragen möchten, für das oben erwähnte Stift erkaufen würden. Die Biſchöfe von Leutomiſchl blieben im Beſitze dieſer Herrſchaft bis auf die huſſitiſchen Unruhen. Nachher gelangte ſie an die Herren Hezan v. Haraſawa, und nicht lange darauf an die Fürſten v. Lichtenſtein. Faſt die Hälfte dieſer Herrſchaft beſteht aus deutſchen, die zweyte Hälfte aber aus böhmiſchen Dörfern. Der Landmann ſucht ſeine Nahrung im Flachsbau, im Spinnen, und einem ſehr mittelmäßigen Feld-Baue. Man gräbt auch in dieſen Gegenden häufig Saliter, und trifft auch bisweilen böhmiſche Granate an.

Die in dieſer Herrſchaft gelegene Stadt **Landskron** (böhm. Landſſkraun) mit Mauern und einem Schloſſe, zählt, ſammt der ſichelsdorfer und michelsdorfer Vorſtadt überhaupt 531 Häuſer. Sie liegt nahe an der mähriſchen Gränze, 20 gemeine Meilen von Prag, und 2 Meilen von Leutomiſchl oſtnordoſtwärts entfernt. Sie führt eine Krone im rothen Felde, im Wappen. Noch vor 90 Jahren ungefähr herrſchte hier die böhmiſche Sprache allein, heut zu Tage aber prädominirt die deutſche Sprache. Im J. 1643 wurde die Stadt von den Schweden eingenommen und befeſtigt. Außer der Stadt trifft man ein zur Hälfte eingehendes Schloß an, welches auf der Karte unter dem Nahmen **Neuſchloß** vorkommt, welches von den Herren v. Landskron, die zu Anfange des 12ten Jahrh. ſich in Böhmen anſäſſig machten, auf-

aufgeführt, und hernach von Joh. Adam Fürſt zu Lichtenſtein wieder hergeſtellt worden iſt.

4. **Landskron**, ein Schloß und eine Herrſchaft in Ober-Kärnthen, 1 Meile von Villach, der gräflich Khevenhülleriſchen Familie gehörig.

5. **Landskron, Landscrona**, L. Coronia, eine Feſtung und Stapel-Stadt, in der Landſchaft Schonen im Königreiche Schweden, am Oereſund, welche König Erich der Pommer, 1413 zu dem hier erbaueten Kloſter, hat anlegen laſſen. Sie hat 2 Kirchen, einen vortrefflichen ſehr feſten und ſichern Hafen, aus welchem ein Schiff-Geſchwader auf ein Mahl auslaufen kann, und ein wohl befeſtigtes Schloß, welches 1549 der däniſche König Chriſtian III. von dem an eben der Stelle niedergeriſſenen Kloſter erbauen ließ. Auf den ſchwediſchen Reichs-Tagen iſt ſie die ſechſte Stadt.

Nach der von Steuſſenfeld vorgenommenen Prüfung des Waſſers aus den Teichen bey Landskron, woher die Brunnen dieſer Stadt ihren Zufluß haben (*), mit gegenwirkenden Mitteln, findet Derſelbe Eiſen-Vitriol, Koch-Salz und Kalk-Erde, die noch mit Thon vermengt iſt, beſtimmt aber die Menge dieſer Beſtand-Theile nicht weiter.

Auswärtige Reformirte und Lutheraner, welche ſich hier anbauen und Manufacturen anlegen wollen, ſind beſonders privilegirt. In der Gegend umher wird Tobak gebauet, und die Einwohner treiben guten Handel. Es wird auch hier jährlich die berühmte Johannis-Meſſe gehalten, welche von Engelholm hieher verlegt worden iſt.

Die Stadt iſt zu verſchiedenen Mahlen bald von Schweden, bald wieder von Dänen, eingenommen wor-

(*) Im 24 B. der überſ. Abhandl. der kön. Schwed. Akad. zu Stockholm, v. J. 1762, S. 153.

worden. Die Dänen nahmen die Stadt nebſt dem Schloſſe 1676 ein, mußten aber dieſelbe, nach der 1677 hier erlittenen Niederlage, an die Schweden wieder abtreten, die 1733 zwey neue Forteressen und 1754 die dritte daſelbſt angelegt haben.

Bey der däniſchen Belagerung des Schloſſes zu Landskron, im J. 1676, ſchlug d. 28 Jul. ein Wetter-Strahl in die große Stadt-Kirche ein, und traf das Uhrwerk, daß die Ziffern auf dem Zeiger-Blatte deſſelben auf eine ſonderbare Weiſe verändert wurden, ſo, daß etliche Fünften daraus kamen. Auf dieſe Begebenheit wurde die in Fig. 3888 abgebildete Gedächtniß-Münze gepräget. Die erſte Seite enthält folgende lateiniſche Inſchrift in 10 Zeilen: COELO ET MEMORIAE. QUOD LANDSCRONae CHRISTIANO V. ARCEM. OBSIDENTE IN HOROLOGIO. SACRO. VNARIO (d. i. quinario) IIIvm XIImo VII. NVMER.(um) STVPENDO. MIRACVLO. FVLMEN. CONTEXERIT. 1676. 28 JVL. (d. h. Dem Himmel und dem Andenken, daß, als Chriſtian V. das Schloß Landskron belagert, an der Kirchen-Uhr ein Donner-Strahl die dritte Ziffer mit der fünften, und die ſiebente mit der zwölften, durch ein erſtaunendes Wunder bedeckt hat. 1676. den 28 Julii.) Darunter ſteht ein nach der alten griechiſchen und römiſchen Art abgebildeter Donner-Strahl. Zur Umſchrift iſt das Diſtichon geſetzt:

FVLMINE PRAESCRIPSIT VINDEX PRAESAGIA COELVM;
FVLMINIS ET RELIQVVM SED FERIENTIS ERIT.

(d. i. Der rächende Himmel hat die Vorbedeutung mit dem Donnerſtrahl vorgeſchrieben, das übrige wird auch des ſchlagenden Donners ſeyn.) Auf dem Rande iſt dieſer Vers zu leſen:

HEBDOMAS ARCEM QVINTA, DIES JVSTOS BIS SEXTA TRIVMPHOS.

(d. i. Die fünfte Woche hat das Schloß, und der zweymahl ſechste Tag (zwölfte) die gerechten Siege gegeben.) Die andere Seite enthält die Abbildung des von dem Wetter-Strahle getroffenen und veränderten Uhrzeiger-Blattes, mit folgenden Stunden-Zahlen: I. II. IIII. IIII. V. VI. VVII. VIII. IX. X. XI. XII. Der Weiſer zeigt ¼ auf 10 Uhr. Der in der erſten Inſchrift beſchriebene wunderbare Donnerſchlag geſchahe in der von den Dänen eingenommenen Stadt Landscrona, als ſie das dortige Schloß noch belagert hielten, welches ſich auch einige Tage darauf durch Accord ergeben hat. Nach Herrn Prof. Köhler Erzählung (*), ſoll der Wetter-Strahl an dem Uhrwerke daſiger Stadt-Kirche die Zahlen an dem Ziffer-Blatte folgender Geſtalt verändert haben, daß aus der III. eine IIII. mit Zuſetzung zweyer Striche, welche, wie die andern, vergoldet waren, aus der Zahl VII. drey V, und endlich aus der IX, durch Auslöſchung der voranſtehenden I. eine X. hervorgebracht worden iſt. Viele machten daraus, wie es im Theatro europaeo, Th. XI, S. 1089, heißt, die Vorbedeutung auf K. Chriſtian V., welche dieſe Gedächtniß-Münze auch deswegen angegeben haben, daß nähmlich Landskron, ja ganz Schonen, Halland und Blekinge dem fünften König Chriſtian wieder zu Theil werden würden. Nachdem aber dieſe gehoffte Erfüllung ausblieb, ſo glaubten Einige, dieſe Veränderung wäre daher gekommen: weil man kurz vorher die Zahlen des Zeigers geändert hätte, ſo wären die friſch vergoldeten neuen Zahlen von dem Wetter-Strahle und Regen zum Theil ausgelöſcht worden, und an deren Statt die alten wieder hervorgekommen. Allein, obwohl wider die erſtere Aenderung mit der III. nichts zu erinnern iſt, da dieſelbe auf gegen-

(*) Im 14 Th. ſeiner hiſtoriſchen Münzbeluſtigung, S. 117.

gegenwärtigem Gedächtniß=Thaler ſelbſt alſo angegeben wird, ſo trifft es doch hingegen bey der andern Zahl VII. die in VVV verwandelt ſeyn ſoll, mit dieſer Münze nicht zu, als auf deren Revers, nach Anzeige der erſten Inſchrift, an der Stelle der VII. ein VVII erſcheint, und alſo nur Eine V. dazu gekommen iſt; und endlich iſt auf der Münze von Auslöſchung der I. vor der IX. ganz und gar nichts angemerkt, und lezteres mithin billig in Zweifel zu ziehen, überhaupt aber aus dieſer Münze obige aus dem Theatro europaeo genommene Erzählung zu berichtigen.

Madai Thaler=Cabinet, 2 Th. (Königsb. 1766, gr. 8.) n. 2681, S. 96, f.

Lands=Leute, ſiehe das Folgende.

Lands=Mann, (der) im Plurali die **Landsleute**, Fämin. die **Lands=Männinn**. 1. Diejenige Perſon, welche mit einer andern aus einem und eben demſelben Lande gebürtig iſt; L. Conterraneus, Homo eiusdem patriae, Civis, Popularis, qui eiusdem eſt ciuitatis, qui in eadem ciuitate natus eſt; Fr. de même païs, Compatriote. Er iſt mein Landsmann. Es war deine Landsmänninn. Sie ſind Landsleute, ſie ſind aus einem und eben demſelben Orte, aus einer und eben derſelben Provinz gebürtig.

Schwed. Landsmann; im Oberd. Landman; bey dem Ottfried im Plural Lantliut, Landſedilon, in dem alten Geſetze der Könige Ludwig und Lothar von 840 Geland.

2. Ein Lands=Kind, doch nur im Oberdeutſchen.

Landsmannſchaft. 1. Die Eigenſchaft, nach welcher zwey oder mehr Perſonen aus einem und eben demſelben Lande gebürtig ſind, und deren Verbindung; ohne Plural. Lat. Gentilitas, Popularitas.

2. Mehrere aus einer Provinz gebürtige Perſonen, als ein Ganzes betrachtet, beſonders auf Univerſitäten; L. Societates Studioſorum ex eadem natione oriundorum.

Landsort, in Schweden, die äuſſerſte Spitze in der offenen See, in den ſüdermanländiſchen Schären, wo ein Leucht-Thurm iſt.

Landspaſſate, ſiehe Lanzpaſſate.

Landsquenet, Landsknecht-Spiel; ſ. oben, S. 281.

Lands-Strich, ein unter einer Pol-Höhe in die Länge ſich erſtreckender Strich ſowohl der Erd-Kugel, als beſonders des feſten Landes; der Erd-Strich, Himmels-Strich, die Zone, das Klima.

1. **Landſchaft**, von Land, eine Provinz.

1) Eigentlich, eine Provinz, ein Land, Fr. Provincia, Regio, Terrarum tractus; eine ſehr alte Bedeutung, in welcher Landſcaffi ſchon bey dem Kero (fone rumen landſcaffen, aus entlegenen Ländern), Lantſcheffi in dem Tatian, Lantſchefft bey dem Notker, und Lantſcipe im Angelſächſiſchen vorkommen. Im Hochdeutſchen iſt ſie größtentheils veraltet, außer, daß in einigen Gegenden noch beſondere Bezirke eines Landes oder einer Gegend den Nahmen der **Landſchaften** führen. So beſteht in dem Herzogthume Schleßwig das Amt Tondern aus zwey **Landſchaften** oder Bezirken, und die Landſchaft Bredſtedt iſt mit dem Amte Flensburg verbunden. In andern ſchleßwigiſchen Aemtern führen dieſe Bezirke den Nahmen der Harden und Birke. Solchen Landſchaften ſind entweder Amtleute oder auch Land-Vögte vorgeſetzt.

2) Figürlich werden die Länd-Stände einer Provinz als ein Ganzes betrachtet (ſ. im LXII Th. S. 233, fgg.), die **Landſchaft** genannt, welchen Nahmen auch wohl ein beſonderer von derſelben niedergeſetzter Ausſchuß führt, die Angelegenheiten der geſammten Landſchaft in ihrem Nahmen zu verwalten. Die Landſchaft zuſammen berufen, entlaſſen, u. ſ. f.

Daher

Daher landſchaftlich, der Landſchaft gehörig, in derſelben gegründet. Das Landſchafts-Haus, worin ſie ſich verſammeln, welches oft gleichfalls nur die Landſchaft genannt wird, u. a. m.

Urſprung, Fortgang und jezige Verfaſſung des in Berlin etablirten kurmärkiſchen Landſchafts-Collegii und des landſchaftlichen Creditwerkes.

Die in Berlin etablirte Landſchaft iſt ein Collegium, in welchem ſich die Gerechtſamen der ſämmtlichen märkiſchen Ritterſchaft ſowohl, als auch der in der Kurmark befindlichen Städte, wie in einem Mittelpuncte vereinigen. Sie iſt eine unter höchſter Genehmigung des Landes-Herrn privilegirte Zuſammenkunft der märkiſchen Land-Stände, um über ihre allgemeine Wohlfahrt Berathſchlagungen zu pflegen, und wegen Verwaltung der ihnen zugeſtandenen öffentlichen Fonds die nöthigen Verfügungen zu treffen. Es gehören dazu: die kurmärkiſche Landſchaft; die kurmärkiſche Städte-Caſſe; die mittelmärkiſche Ritterſchafts-Regiſtratur; die kurmärkiſche General-Land-Feuer-Societät; das kur- und neumärkiſche ritterſchaftliche Creditwerk und die mittelmärkiſche ritterſchaftliche Credit-Direction.

I. Die kurmärkiſche Landſchaft beſteht aus den geſammten Ständen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten. Vor den Zeiten Friedrich's I. Burggrafen zu Nürnberg, als des erſten Stammvaters des jezigen kön. preußiſchen und kurf. brandenburgiſchen Hauſes, finden ſich keine Spuren von gehaltenen Land-Tagen der Ritterſchaft und abgefaßten Landtags-Receſſen. Seit der Zeit dieſes erſten Beherrſchers der Kurmark Brandenburg aber

hat man in den Landſchafts-Archiven zuverläßige Nachrichten, daß die Land-Stände von Zeit zu Zeit zu einem gemeinen Land-Tage, um über gemeine Landes-Angelegenheiten zu berathſchlagen, zuſammen berufen worden ſind. Ihre Schlüſſe wurden mit Beytritt und unter Autorität des Landes-Herrn in förmliche Landtags-Receſſe gebracht, wovon der lezte vom J. 1653 iſt. Im Anfange mochten wohl die Landes-Verſammlungen nichts, als die reinſten Abſichten der allgemeinen Wohlfahrt zum Grunde haben.

Von der Regierung des Kurf. Albrecht Achilles an, wurden die contribuablen Unterthanen, welche, zur Beſtreitung der öffentlichen Landes-Abgaben, beſtändig Steuern entrichtet hatten, noch auſſerdem mit beſondern, von den Landesherren gemachten Schulden belaſtet, zu deren Bezahlung die Stände etwas auſſerordentlich verwilligten, oder ſolche übernahmen. Im J. 1472 (¹), unter Kurf. Albert Achilles übernahmen die Stände zum erſten Mahl 100,000 Gulden kurfürſtliche Schulden, in 4 Jahren, zu bezahlen, wogegen ihnen die völlige Freyheit von aller Land-Bede oder Landes-Abgaben, verſprochen wurde, auſſer in folgenden drey Fällen: „1. So Wir, Unſere Erben und Nachkommen, das „Gott wende, eine treffliche Niederlage nähmen, durch „Uns ſelbſt oder die Unſrigen; oder 2. in einen Land-„Krieg kommen, mit Rath, Prälaten, Herren, Man-„nen und Städten; oder 3. ob Unſer Brüder ſel. Töch-„ter, oder Unſerer Söhne, ihrer Erben und Nachkom-„men Töchter, ſo ſie die gewonnen, berathen wür-„den“ (²).

In

(1) S. den Landtags-Receß, vom Tage Bartholomäi 1472, in Mylius Corp. Conſt. March. 6 Th. 1 Abth. Col. 10.

(2) v. Thiele, in der Nachricht von der kurmärkiſchen Contributions- und Schoß-Einrichtung, (Halle, 1768, 4.) S. 47 und 89, ſezt noch als den vierten Fall hinzu: die

In den nachherigen Zeiten, beſonders unter der Regierung der Kurfürſten Johann Cicero, Joachim I. und Joachim III. (³) wurden die landesherrlichen Schulden ſo groß, daß Domainen-Güter und Zölle den Gläubigern verpfändet und antichretice übergeben wurden, auch noch überdem die Ritterſchaft und Städte dafür verbürgen mußten. Die Sache ging hierunter ſo weit, daß man ſich endlich von Seiten des Landes-Herrn genöthigt ſahe, den geſammten Ständen dieſe große Verlegenheit auf einem allgemeinen Land-Tage vorzuſtellen, und von ihnen die Unternehmung und Tilgung ſolcher Schulden zu verlangen. Vorher hatten die Stände, bey ihrer Uebernehmung der Bezahlung der landesherrlichen Schulden, noch kein ordentliches **landſchaftliches Creditwerk** errichtet; nun ſchien es ihnen aber unter der Regierung des zulezt genannten Kur-Fürſten nothwendig, und daſſelbe entſtand alſo damahls, wahrſcheinlich zwiſchen 1540 und 1550. Sie errichteten drey **landſchaftliche Credit-Fonds** oder **Caſſen**, die noch beſtehen: 1. die Bier-Geld-Caſſe; 2) die Hufen- und Giebel-Schoß-Caſſe; und 3. die Städte-Caſſe, welche zuſammen das **landſchaftliche Credit-Syſtem** ausmachen. Zu der erſten contribuiren ſämmtliche Stände; zu der zweyten bloß das platte Land; zu der dritten bloß die Städte; doch haben immer dieſe drey Caſſen und deren Verwaltung in der genaueſten Verbindung geſtanden. Von der Städte-Caſſe werde ich hernach beſonders handeln. Zu den beyden erſten Caſ-

die Türkenſteuer; es iſt aber davon in dem oben gedachten Receſſe nichts enthalten.

(3) S. den Revers, den die kurmärkiſche Ritterſchaft denen von Adel aus ihrem Mittel, welche die Bezahlung mit den Schuldnern verwalteten, 1540 gab. Gerke Cod. Dipl. Th. 1, S. 106.

ſen führte die Landſchaft, um die oben angegebene Zeit, unter kurfürſtl. Genehmhaltung, das alte und hernach das neue Bier-Geld, welches leztere den Nahmen Zieſe führt, in den Städten und auf dem platten Lande, und 2. den Hufen- und Giebel-Schoß, auf dem platten Lande, ein. Obgleich der erſte Endzweck des eingeführten neuen Bier-Geldes, auch Hufen- und Giebel-Schoſſes, bloß auf die Tilgung der damahligen landesherrlichen Schulden gerichtet war, ſo iſt doch durch die kurfürſtl. Verordnung v. 9 Jun. 1686 ausdrücklich feſtgeſetzt worden:

> daß, wenn die auf das neue Bier-Geld, Hufen-Schoß und Städte-Caſſe ſtehende Schulden getilget ſeyn werden, ſolche Reditus und Einkünfte ſodann im Landhauſe ein immerwährender zurückgelegter Schatz für die churfürſtliche Erben und Nachkommen in der Chur und Regierung im Landſchaftshauſe ſeyn und bleiben, und nichts davon genommen werden ſolle, es ſey denn, daß dem Churhauſe und Landen eine unumgängliche Noth und Ausgabe zuſtieße, und etwas davon genommen werden müßte.

Dieſe Fonds, welche noch bis izt die Unterhaltung der Landſchaft gründen, haben nachher den Landes-Herren dazu gedient, daß auf dieſelben unter landesherrlicher Garantie, ſehr beträchtliche Capitalien negotiiret, und dadurch ſowohl den Regenten, als auch dem Lande ſelbſt, geholfen worden iſt. Hieraus iſt nun, wie geſagt, das jezige landſchaftliche Creditwerk entſtanden. Das Landſchafts-Collegium, wovon ich hernach ſprechen werde, iſt eigentlich zur Verwaltung der ihm zugeſtandenen Fonds, und deren richtigen Anwendung, nebſt Unterhaltung des damit verknüpften allgemeinen Credits, beſtimmt.

Die

Die Bier-Pfennige waren ſchon im 14ten Jahrh., unter Markgraf Waldemar (4) üblich. Im J. 1467, unter Kurf. Friedrich II. (5) wurde das Bier-Geld, wenigſtens in der Altmark, gegeben. Kurfürſt Albrecht Achilles forderte es 1471 (6) bey ſeiner Huldigung ernſtlich von den Ständen der Altmark, die ſich aber damahls deſſen weigerten. Laut dem Landtags-Receß vom Tage Apolloniä 1488 (7), wurde das Bier-Geld mit 12 Pfennigen von jeder Tonne, doch nur auf ſieben Jahr, nachher aber auf immer (8), eingeführt. Von dieſem Bier-Gelde wurden zwey Drittel zur kurfürſtl. Hof-Rentey abgeführt, und ein Drittel den Städten gelaſſen. Dieſes iſt das ſogenannte alte Bier-Geld. Dieſe auſſerordentliche Steuer reichte aber zur Abführung der landesherrlichen Schulden nicht hin; daher wurde, laut dem Landtags-Receß von 1549 (9), ein Bier-Geld auf 8 Jahr, von 8 Groſchen auf jede Tonne bewilliget, und damahls zugleich feſtgeſetzt, daß auf 1 Wiſpel Malz 10 Tonnen ſollten gerechnet werden. Dieſes heißt das neue Bier-Geld, oder die Zieſe, womit in der Folge vielfältige Veränderungen vorgegangen ſind. Im J. 1550, wurde ein Hufen-Schoß, auf 14 Jahr, à 1 Fl. pro Hufener, ½ Fl. pro Müller, Koſſäten, Pacht-Schäfer, Schmid, Hirten, zur Bezahlung kurfürſtlicher Schulden, übernommen, auch daß im vorhergehenden Jahre auf 8 Jahr übernommene neue Bier-Geld noch auf 6 Jahr, mithin

 auf

(4) S. Gerken Cod. Dipl. Th. 4, S. 456.

(5) S. Gerken Dipl. Vet. March. Th. 1, S. 538.

(6) Eb. daſ. S. 376. 385. (7) v. Thiele, a. ang. O. S. 45.

(8) Dies erhellt aus Kurf. Joachim I. Reſerve, am Sonntage nach Catharinae Virginis, in Mylius Corp. Const. March. 6 Th. 1 Abth. Col. 15.

(9) v. Thiele, a. ang. O. S. 78

auf 14 Jahr continuiret, wobey zur Beobachtung nöthiger Egalität ein gleicher Scheffel im ganzen Lande eingeführt, auch wegen des Bauer-Brauens und anderer Sachen convenirt wurde. Von dieſer Zeit an, ſind ſowohl das neue Bier-Geld, als der Hufen-Schoß, als beſondere Fonds und Credit-Caſſen adminiſtrirt worden; denn von Luciá 1549 an, finden ſich bey der kurmärk. Landſchaft in Berlin Rechnungen von den neu bewilligten Bier-Geldern, Hufen-Schoß und Roßdienſt-Geldern, welche nach Berlin zur Landſchafts-Rentey geſandt und daſelbſt verrechnet wurden, und iſt in den erſten vier Quartalen, nähmlich Luciá 1549, Reminiscere, Trinitatis und Crucis, 1550, über Bier- und Giebel-Gelder nur Ein Regiſter geführt, in den folgenden Jahren aber ſind über das Bier-Geld und den Hufen-Schoß beſondere Rechnungen geführt worden. Um auch das Werk auf einen feſten Fuß zu ſetzen, kaufte die Landſchaft im J. 1549 ein Haus in Berlin am Nagel-Gäßchen (10), worein die Einnehmer des Hufen-Schoſſes und der Bier-Gelder geſetzt wurden. Vormahls war die Adminiſtration des Hufen-Schoß-Kaſtens auf dem Rathhauſe zu Brandenburg geführt worden, und es haben, laut Nachrichten von 1540 an, ſolche Einnahme und Ausgabe etliche aus der Ritterſchaft als Verordnete, dirigirt, und dabey einen beſondern Schreiber gehabt. Beſage vorerwähnter erſter Biergeld-Rechnung, hat das Bier-Geld von Luciá 1549 bis Crucis 1550, 63464 Fl. 4 Gr. betragen, der Hufen-Schoß aber iſt an 9797 Fl. gekommen; auch ſind bereits damahls auf dieſe Fonds in gemeldetem Jahre 32467 Fl. negotiirt und von

dazu

(10) Das jezige Landſchafts-Haus iſt im vorigen Jahrh. erbauet, und 1776, auf Koſten der Stände neu ausgebauet, und in den Seiten-Gebäuden erweitert worden.

dazu geſchlagenen Capitalien 30001 Fl. Zins, und 71861 Fl. Capital daraus abgetragen worden, und es war alſo dieſes der Anfang des Creditwerkes der Landſchaft.

Von 1551 an, ſind, bereits erwähnter Maßen, die landſchaftlichen Corpora des Bier-Geldes und Hufen-Schoſſes ſeparirt, und iſt, über jedem beſondere Rechnungen zu führen, der Anfang gemacht worden. Jn eben dem Jahre, wurden, zur Erhebung der Bier-Gelder, und zur Verhütung der Unterſchleife, beſondere Zieſe-Meiſter beſtellt, und ihnen über das Brau- und Zieſeweſen die Aufſicht anbefohlen. Damahls mußte ein Gebräude oder ganzes Brauen mehr nicht, als 26 Scheffel Malz, betragen; was überdem unverzieſet zur Mühle gebracht werden würde, ſollte der Herrſchaft verfallen ſeyn. Nachher aber iſt, laut dem Receß, de Purificat. Mariae 1560, den Städten (welche 77250 Rthl. Capital übernommen hatten,) zum Beſten, jedes Gebräude noch auf 4 Scheffel (nach welchem Augmento das Bier-Geld den Städten berechnet wird, und welches der Grund des von den Kämmereyen noch erhoben werdenden Bier-Geldes iſt), mithin auf 30 Scheffel, erhöhet worden, und betrug von einem ſolchen ganzen Gebräude 2½ Fl. an neuem Bier-Gelde, ſo zur Landſchaft gekommen, excluſive deſſen, was zur Hof-Rentey an altem Bier-Gelde, und den Magiſträten wegen ihres Antheiles hat gegeben werden müſſen, ſo, daß in demſelben Jahre das Bier-Geld ſich bereits an 739750 Fl. belief.

Jm J. 1564, iſt, beſage Receſſus trium regum, bey Gelegenheit, daß 950,000 Rthlr. kurfürſtliche Schulden ins Bier-Geld geſchlagen wurden, noch 1½ Fl. mehr, mithin 3 Fl. von einem Wiſpel Malz zu nehmen, beſchloſſen und bewilliget, von ſolcher

Zeit

Zeit auch nach dieſem Satze eingefordert, und bey der Landſchaft alſo berechnet worden.

Im J. 1572 iſt, unter landesherrlicher Autorität des Kurf. Johann Georg, die erſte Brau-Ordnung, welche noch izt das Grundgeſetz der Brau-Verfaſſung iſt, verfertigt, und 1577 publicirt worden; und weil ſeit 1572 auf die Einführung eines egalen Scheffels, der bisher in etlichen Provinzen, inſonderheit bey dem Malze ſehr verſchieden war, gedrungen wurde, ſo iſt, um die Klage derer, die durch Abſtellung dieſer Ungleichheit zu leiden ſchienen, eine Vergrößerung der Gebräude indulgirt, und ein ganzes Gebräude auf 36 Scheffel Malz und 2 Sch. Zuſchutt gerichtet, wovon nähmlich von Luciä 1572 an, damahls 3 Rthlr. zur Zieſe gegeben wurden; von 1602 aber ſind 3 Rthlr. 12 Gr. landſchaftliche Zieſe oder neues Bier-Geld gegeben und der Landſchafts-Rentey verrechnet worden, bey welchem Satze es auch bis izt geblieben iſt. Denn, obgleich im J. 1624, beſage des Receſſes v. 18 Jul., wegen damahliger Noth, eine Verdoppelung des neuen Bier-Geldes reſolvirt, und von kurfürſtl. Landes-Herrſchaft wirklich ausgeſchrieben wurde, ſo iſt doch ſolche Erhöhung, beſage der Rechnungen, nie zu Stande und in Obſervanz gekommen; im Gegentheil iſt, bey Einführung der Acciſe, und als dadurch die Brau-Nahrung mit einem beſtändigen Onere belegt wurde, alſo zum Soulagement der Brauer das Quantum der ganzen Gebräude auf 2 Wſp. 16 Scheff., alſo auf 64 Scheffel geſteigert, der Landſchaft aber nicht ein Pfennig mehr Acciſe gegeben worden. Denn als bey der im J. 1679 vorgenommenen Anlegung der Acciſe, die Brau-Nahrung mehr, als zur Zeit der Contribution, beläſtiget wurde, und dadurch ein großes Queruliren und Defraudiren der Brauerſchaften entſtand, ſo iſt, um deren Conſervation willen, und um alle Anforderungen, ſo unter dem Vorwande

der

der erhöheten Abgaben auf Quell-Maß zuſchüttet ꝛc. von Brauerſchaften gemacht wurden, zu coupiren, in der 1681 publicirten Brau- und Mühlen-Ordnung das ganze Gebräude auf 2 Wiſp. 16 Scheff. Malz concedirt worden, ohne daß der Landſchaft, Städte-Caſſe, Hof-Rentey, Kriegs-Metze und den Rathhäuſern, wie doch billig geweſen wäre, auch nur ein geringes Augmentum ihrer Zieſe wäre ausgemacht worden, ſondern es haben dieſelben das Augmentum der Gebräude, ohne Erhöhung ihres daran zu fordern habenden Impoſtes geſchehen laſſen, und bey ihrem von 1 Wiſp. 14 Scheff. gehabten Fixo verbleiben müſſen; welches auch die Haupt-Urſache iſt, daß, ungeachtet ſich nach dieſer Zeit die Städte ſehr erweitert und bevölkert haben, doch das landſchaftliche neue Bier-Geld in neuern Zeiten kaum ſo viel trägt, als es zu Anfange ſeiner Einführung, und vor den mit dem 17ten Jahrh. eingeriſſenen Landes-Verheerungen, eingebracht hatte. Indeſſen iſt, in Betracht dieſes, alle fernere Vermehrung der Gebräude als unzuläſſig und participirenden Caſſen ganz ruineus, vom Hofe ſelbſt erkannt, und nach dieſem Principio die Stadt Gardelegen, die 1 Scheffel auf 8 Scheffel Zuſchutt begehrte, laut kurfürſtl. Reſolution v. 13 Dec. 1698, abgewieſen worden, bis endlich doch, laut königl. Declaration v. 17 May 1708, die Malz-Tienen in den Mühlen auf 9 Streu-Scheffel gequollen Malz, wie es zur Mühle gebracht zu werden pflegt, eingerichtet worden ſind.

Von denen Brauen, die in Mediat-Städten (11), Flecken und Erb-Krügen geſchehen, iſt noch zu erwäh-

(11) Von der Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit der Städte in der Mark, und ihren verſchiedenen Arten, hat Büſching, in ſeiner Tovographie der Mark, S. 58. f. Nachricht gegeben. Hier wird die Mittelbarkeit im landſchaftlichen Sinne genommen.

wähnen, daß ſolche mehr Zieſe, als diejenigen, die in Haupt- und Immediat-Städten geſchehen, geben; denn ein Brauen vom Lande, Ritterſchaft, Erb-Krügen ꝛc. à 2 Wſp. 16 Sch., giebt der Landſchaft 4 Rthlr. Zieſe, dahingegen eines in Haupt- und Immediat-Städten nur 3 Rthlr. 12 Gr. giebt, welches bey erſtern auf 1 Wiſpel 1 Rthlr. 12 Gr., und bey leztern 1 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf., von 1 Sack Malz à 8 Sch. in Städten 10 Gr. 6 Pf., und in Städtchen 12 Gr., alſo auf 1 Scheff. in Städten 1 Gr. 3¾ Pf., und in Städtchen 1 Gr. 6 Pf. beträgt. Die Bauern, welche zur Pflüge- und Aernde-Zeit brauen, entrichten der Landſchaft von jedem Scheffel 4 Groſchen.

Die Urſache dieſes Unterſchiedes findet man zwar eigentlich nicht irgendwo aufgezeichnet, vermuthlich aber beruhet ſolche wohl darin, weil die in kleinen Flecken und auf dem platten Lande Wohnenden, ihre Brauen mit wenigern Koſten, als die in großen Städten Wohnenden, folglich mit mehrerm Profit, als dieſe, verrichten. Den Bauern aber mag es beſonders deshalb auferlegt worden ſeyn, weil Städte, inſonderheit im Anfange der Bier-Steuer, allezeit gegen das Bauer-Brauen ſehr declamirten, und es als ſtädtiſcher Nahrung nachtheilig abgeſchafft wiſſen wollten, auch im Landtags-Receß v. J. 1513, §. 5, deſſen Inhibition erhielten, bis immittelſt Bauern jährlich überhaupt 4 Scheffel, und endlich im Landtags-Receß v. J. 1572, jährlich 12 Scheffel, gegen Erlegung von 1 Gr. 4 Pf. pro Scheffel, für beſtändig bewilligt wurde.

Außer der Zieſe von denen Bieren, welche im Lande gebrauet werden, hat die Landſchaft auch von den unverzieſeten aus- und einländiſchen Bieren (12), die in zieſebaren Städten conſumirt werden, das Einlage-

(12) Einländiſches unverzieſetes Bier iſt dasjenige, das von dem platten Lande, oder von den Brau-Krügen in die Stadt gebracht, und wofür das Einlage-Geld bezahlt wird.

lage-Geld, à 6 Gr. pro Tonne, zur Vergütung der dadurch gemindert werdenden Conſumtion verzieſeten Bieres, iſt von ſolchem Einlage-Gelde niemand, als wirkliche Staats-Miniſter, Gouverneurs und Commendanten der Haupt-Städte, fremder Fürſten Geſandte, die königl. Bedienten in den Städten, und die Magiſtrats-Keller, befreyet, wie ſie dann auch von dem auſſerhalb Landes gehenden Malze 1 Gr. pro Scheffel, laut Brau-Ordnung und Obſervanz, bekommt.

Vom Branntwein-Schrot wird auch Zieſe an die Landſchaft entrichtet, welche aber nicht univerſell, auch nicht aller Orten gleich iſt.

Es wird z. B. nur gegeben pro Scheffel,

in Belitz	— Gr.	9 Pf.
in Brüſſow	1 Gr.	6 Pf.
in Fürſtenwerder	1 Gr.	6 Pf.
in Sarmund	1 Gr.	— Pf.
in Spandow	1 Gr.	9 Pf.
in Zoſſen	— Gr.	9 Pf.
in Potsdam	— Gr.	9 Pf.

In Plauen giebt jeder Branntweinbrenner jährlich 2 Rthlr., welches aber im jezigen Contract Quanto mit begriffen iſt; in Ketzin, jeder 1 Rthlr.; in Stolpe, jeder 12 Gr.; in Rhinow, 18 Gr.; in Pritzerbe, 18 Gr.; die bey Havelberg am Berge wohnenden, jeder jährlich 1 Rthlr.; in Wildberg, jeder 12 Gr. Von der Branntwein-Conſumtion der Krug-Verlage, wird pr. Scheffel, wovon 12 Quart gerechnet werden, 1 Gr. 6 Pf. angeſchlagen; allermeiſt aber geben die Krug-Verlage einen proportionirten Blaſen-Zins, à 1, 2 bis 3 Rthlr.

Warum die neue Biergeld-Caſſe nicht bey den übrigen Städten der Altmark, Priegnitz, Mittel und Ukermark, von dem Branntwein-Schrote profitire, ſondern warum ſolches der Städte-Caſſe zukomme, davon hat ſich bis izt noch kein Reglement oder Convention gefunden; vermuthlich iſt ſolches in alten Zeiten, per incuriam der Bedienten, außer Berechnung und in einen andern Beſitz gekommen. Wie ſich denn auch kein zuverläßiges Pactum oder eine poſitive Reſervation findet, wann und warum die

die Zieſe von etlichen Städten, als: Fürſtenwalde, Witſtock, Fehrbellin, Arendſee, Friedrichswerder, Dorotheenſtadt, Friedrichsſtadt ꝛc. der Landſchaft entzogen, und zur kurfürſtl. Caſſe oder Tafel gezogen worden iſt. Es muß ſolches anfänglich de facto geſchehen ſeyn, weil ſich Spuren finden, daß etliche jezt zur Tafel-Zieſe gezogene Städte, ihre Zieſe bey der Landſchaft anfänglich, und beſage der erſten Rechnungen, eingebracht haben. Status auch darüber ſich beſchwert und ſolche wieder herbey zu ziehen verlangt haben. Ja, ein kurfürſtl. Reſcript v. 19 Oct. 1672, befiehlt expreß, daß die Land-Zieſe und das Einlage-Geld vom Friedrichswerder, bey dem landſchaftlichen Zieſe-Meiſter in Berlin abgeliefert werden ſolle, weil Landſchaft in quaſi-poſſeſſione ſolcher Hebungen ſich befinde, auch daß kleine Malz-Säcke, als dem Bier-Gelde nachtheilig, abzuſchaffen ſeyn; es iſt aber dieſe Verordnung nicht ad effectum gekommen, vielmehr ſind noch die Dorotheen- und Friedrichsſtadt dazu gekommen, welche auch ihre Zieſe ad Caſſam Regis geben, den alten Städten aber, und mithin der landſchaftlichen Zieſe, durch ſucceſſive Entziehung oder Schmählerung des Debits auf auf dem Lande, großen Abgang verurſachen. Es hat indeſſen die herrſchaftliche Caſſe immer längere Poſſeſſion erlangt, aus welcher ſie nun nicht zu ſetzen iſt, wozu, wegen der neu angelegten Städte, noch der ſpecielle Titel vorgeſchützt wird, daß ſolche ex liberalitate Principum erbauet worden ſeyn, und zur Zeit der Einführung des Bier-Geldes noch nicht exiſtirt haben.

Von Anfange des Bier-Geldes an, ſind von deſſen Abgabe für ihre Haus-Conſumtion, die von der Ritterſchaft und Beſitzer der Ritter-Güter, Prediger und Beamten, eximirt, aber der Adel ſowohl als die Beamten, bey Verluſt ſechsjähriger Freyheit und Beſtrafung, durch die Brau-Ordnung und Edicte dahin eingeſchränkt, daß ſie von ihren unverzieſeten Bieren niemanden etwas verkaufen, oder ſonſt debitiren müſſen; wie ſolches aus der Brau-Ordnung von 1577, und den Brau-Edicten von 1624, 1664, 1682, 1692 und 1714, mit mehrerm zu erſehen iſt; aus welchen von Zeit zu Zeit ge-

tha-

thanen ältern und neuern Vorſtellungen zugleich erhellt, wie den Bier-Geldern von allerley Ständen und Perſonen von je her Abbruch und Eingriffe zu thun verſucht, und öfters wirklich zugefügt worden, ungeachtet ſolche bloß zum Nutzen der Herrſchaft und des Landes aufgebracht und ſtabilirt worden ſind. Gleichfalls ſind die Geiſtlichen und Schul-Collegen an öffentlichen Stadt-Schulen von der Zieſe befreyet. Die Pfarrer auf dem Lande können zwar ſo viel brauen, als ſie benöthigt ſind, nur daß ſie, nach Vorſchrift der Brau-Ordnung v. J. 1577, von den Zieſe-Meiſtern einen Frey-Zettel abhohlen. Mit den Geiſtlichen in Städten ſind von Zeit zu Zeit wegen ihrer Zieſe-Freyheit Veränderungen vorgegangen, indem ſie dieſelbe anfangs indeterminate, in natura für ihre Haushaltung genoſſen, welches auch im Receß v. 22 May 1644 beybehalten wurde, aber doch mit der Einſchränkung, daß ſolche Freyheit nicht über zwey ganze Brauen (deren jedes damahls aus 38 Scheffel beſtand), betragen ſollte, welches ihnen dann entweder in natura gegen Abforderung gehöriger Frey-Zettel zu verbrauen, oder durch Bürger abbrauen zu laſſen, frey ſtand, eine Zeitlang auch mit barem Gelde bezahlt wurde. Wie aber bey erfolgter Bevölkerung des Landes, die Anzahl der Geiſtlichen und Bedienten ungemein angewachſen war, und jeder derſelben, wenn er gleich einzeln war, eben ſo viel haben wollte, als derjenige, der die ſtärkſte Familie hatte, ward das bare Bezahlen gewiſſer Frey-Brauen der Landſchaft zu läſtig; weshalb, nach genugſamer Erwegung und Erkenntniß der Sache, im J. 1700, per Patentum et Reſultationem Clementiſſimi, unter d. 16 May und 19 Nov. es dahin vermittelt wurde, daß Geiſtlichen und Profeſſoribus ordinariis auf Univerſitäten, und Collegen an öffentlichen Stadt-Schulen, nach Proportion ihrer Haus-

Conſumtion die Zieſe-Freyheit angedeihen ſolle; welches dann durch eine Reſolution v. 29 May. 1703 dahin feſtgeſetzt wurde, daß auf Mann und Frau jährlich 8 Scheffel Malz, für jedes Kind und Geſinde 4 Sch. Malz Zieſe-Freyheit paſſirt werden ſollte; welcher Einrichtung dann, ſo viel als zu erhalten ſteht, nachzuleben getrachtet wurde, und zu dem Ende von Zeit zu Zeit von den Geiſtlichen Deſignationes ihrer Familien gefordert worden ſind, nach deren Anzahl die Zieſe-Meiſter ihre Frey-Zettel gegeben haben, auf welche die Bürger das Malz abbrauen, und den Geiſtlichen die Zieſe mit Gelde, oder ſonſt, vergüten. Der Propſt zu Bernau iſt der einzige, welcher von dieſer allgemeinen Landes-Obſervanz eine Ausnahme gemacht hat, denn es haben ehemahlige Pröbſte daſelbſt von Alters her, gleich den Bürgern, zum Schank gebrauet, und zwar frey von allen Oneribus, welches in folgenden Zeiten zwar unterblieben, indeſſen von dem Propſte Waldmann im J. 1735 wieder verlangt worden iſt, welcher dann dafür zum Aequivalent erhielt, daß ihm aus der Acciſe und Kriegs-Metze jährlich 10 ganze Frey-Bauern accordiret wurden, welches ihm dann alſo auch bey der Zieſe hat geſtattet werden müſſen, und ſub titulo: Salarien-Brauen noch wirklich angedeihet.

Die jezt erwähnter Maßen bewilligten und beſtändigen Bier-Gelder, nebſt dem Hufen-Schoſſe, von welchem leztern ich nachher reden werde, ſind, ihrer Beſtimmung gemäß, gleich anfangs zur Relution der verſetzt geweſenen kurfürſtlichen Aemter und zur Bezahlung der ſehr hoch aufgeſchwollenen kurfürſtl. Schuld, welche die Landſchaft von Zeit zu Zeit zur Tilgung übernommen hatte, verwendet, und derſelben dabey, unter verſprochener Vertretung plein pouvoir gegeben worden, mit kurfürſtl. Creditoren zu unterhandeln; welchemnach dann von 1549

an,

an, und nachher, wirklich zum Werke der Reluition kurfürſtlicher Aemter geſchritten, und deren allermeiſten dermahligen aus der Creditorum Händen ad Domanium Clementiſſimi wieder vindiciret wurden.

Alſo ſind, um nur einige zum Beyſpiel anzuführen, unter die erſten reluirten Aemter geweſen: das Amt Zoſſen, Litzke, Plauen, Salzwedel, welche der Graf von Stollberg für 90,000 Rthlr., die er ſeit A. $15\frac{47}{87}$ ſucceſſive dem Kurfürſten vorgeſchoſſen, inne gehabt hatte; Potsdam, Belitz, Spandow, Köpenik, Kloſter vor Brandenburg, Kloſter vor Spandau, Litzke, Friedland, Kloſter bey Salzwedel, Amt Lehnin (welche die von Sta u pi tz), und der Lenzenſche Zoll (welchen die Fürſten von Anhalt in Händen und Genuß hatten,) wieder eingelöſet, die auf Tangermünde haftenden Schulden aber in das neue Bier-Geld verſichert worden, welches alles in den Jahren zwiſchen 1549 und 1566 geſchehen iſt.

Außer dieſen mit großen Geld-Summen geſchehene Einlöſungen, haben die Stände auf den Fond der Bier-Gelder noch beſonders große Schuld-Poſten von der Herrſchaft zur Verzinſung und ſucceſſiver Erſtattung, gleich von Anfange an, übernehmen müſſen. Wie denn gleich im Anfange des Etabliſſements, nähmlich im J. $15\frac{40}{50}$, 626183 Fl. in das neue Bier-Geld geſchlagen wurden, womit ſo reichlich continuirt worden iſt, daß ſchon 1572, zur Zeit des Kurf. Joachim II. Ablebens, ein Corpus Debiti von 3689980 Rhlr. 22 Gr. 7 Pf. heran gewachſen war, wo nach abgehandelten 1500,000 Rthlr. dennoch 2189450 Rthlr. dem neuen Bier-Gelde zur Verzinſung und Bezahlung unterblieben. Da es nun über das Vermögen des Fonds war, ſolche Schulden-Laſt zu beſtreiten, ſo haben die Städte, d. i. Städte-Caſſen von ſolchen Summen ſchon ſeit 1554 an dem Bier-Gelde nach advenant und Umſtänden ſuccurrirt, und ſucceſſive pro ratis gewiſſer Summen, z. B. 1554 auf 70,000 Fl.; im J. 1560, 103,000 Fl. u. ſ. f. vergütet, und deren Zins und Capital der Bier-

 geld-

geld=Caſſe erſtattet. Auſſer welchen gedachte Städte doch auch für ſich ſelbſt noch beſondere Capitalien von kurfürſtl. Herrſchaft Schulden, die ſich ebenfalls der Herrſchaft zum Dienſte gemacht, über ſich hatten, ſo, daß bereits im J. 1564 der Kurfürſt mit Ruhm erkennen mußte, daß Städte binnen 12 Jahren 24 Tonnen Goldes allein an herrſchaftlichen Schulden haben bezahlen müſſen, auſſer welchen ſie noch 11 Tonnen Goldes über ſich liegen hätten. Es iſt alſo gleich anfangs das landſchaftl. neue Biergeldes=Credit=Werk mit den Städte=Caſſen in Connexion geweſen, und bis jzt darin zum Soutien des Landes=Credits erhalten worden.

Der beträgtlichen Beyhülfe ungeachtet, welche der neue Biergeld=Fond von den Städte=Caſſen genoß, wurde doch die Schulden=Laſt deſſelben über Proportion aggravirt, und es mußte daſſelbe ſich bey allen nur vorfallenden Gelegenheiten, z. B. Geſandtſchafts=Koſten, Spandauiſchen Bau=Koſten, preuß. Lehns=und Anwartſchafts=Jülichſchen Succeſſions=Sache, Landes=Defenſions=Koſten, ja jährlich gewiſſen Beytrag zum kurf. Hof=Etat (wozu im J. 1572, 8000 Rthlr. ausbedungen waren), oneriren und mit vielen Tonnen Goldes anziehen laſſen.

Wie nützlich ſich dieſer Fond emploiret, dem Kur=Hauſe den im J. 1610 an die Krone Dännemark für 200,000 Rthlr. verſetzten Lenzenſchen Zoll (welchen es ſchon zuvor einmahl, aus des anhaltiſchen Hauſes und anderer Creditoren Anſprüchen gelöſet hatte), noch einmahl. da Dänemark auf dem Point war, wegen fehlender Zahlungs=Mittel ſich deſſen zu verſichern, zu recuperiren, iſt eine ex Actis et Documentis publicis notoriſche Sache. Denn obſchon andere Mitſtände dieſes durch mancherley Zeit=Umſtände bis an 668481 Rthlr. angewachſene Laſt mittragen ſollten, ſo iſt doch, wie ſolches das am 18 Jul. 1624 emanirte

nirte Edict ſelbſt beſagt, das mehreſte dem neuen Bier-Gelde zur Laſt geblieben, indem einige Stände, inſonderheit von Städten, ſich ihrem Beytrage entzogen, alſo dieſer Fond nothwendig dadurch war überladen worden. Durch dieſe Umſtände, und vornehmlich durch die im Münzweſen zu Anfange des 17ten Jahrh. eingeriſſene ſehr große Unordnung nun, war in Luciä 1623, des Bier-Geldes Schulden-Laſt wirklich noch 2001,745 Rthlr. Capital, und da die Einkünfte zu deſſen Verzinſung, und noch weniger zur Abtragung einiger Capitalien hinreichen konnten, vielmehr aus angehäuften Zinſen Capital gemacht, werden mußte, ſo iſt, inſonderheit da die einbrechende Kriegsläufte die Kur-Lande ſehr mitgenommen und große Unordnungen darin angerichtet hatten, der Credit dermaßen gefallen, daß zu den damahls mit Einem Mahl aufgekündigten 144,500 Rthlr. Capital niemand einen Groſchen herleihen wollte; daher daß Hülfsmittel der Erhöhung des neuen Bier-Geldes ad duplum beſchloſſen, und, bereits erwähnter Maßen, durch ein Edict. v. 18 Jul. 1624 bekannt gemacht wurde, auch aus den Lenzenſchen Zoll-Revenüen zur Verzinſung der, wegen der däniſchen Poſt übernommenen Capitalien jährlich 12000 Rthlr. zur Hülfe verſprochen wurden. Auch wurde in Deliberation gezogen, zur Conſervation des Werkes und Credits, die Zinſen à 5 pro Cent zu ſetzen, und mit den Creditoren dahin zu handeln, daß mit denjenigen, die leichtes Geld eingeſetzt hatten, und mit ſchwerem Gelde wieder bezahlt ſeyn wollten, billige Unterhandlung gepflogen werden müßte. Es war aber bey den, gleich nach dieſen Deliberationen die Kurmark treffenden Kriegs-Beſchwerden, und faſt beyſpielloſen Zuſtande, keine Möglichkeit, dieſe Berathſchlagungen ins Werk zu richten; wie es denn auch bey erwähnten Calamitäten nicht möglich war, den erhöheten

ten Bierzieſe-Satz zur Wirklichkeit zu bringen, daher denn alſo weder dem Fond des Bier-Geldes wirkliche Erleichterung, noch den Creditoren Befriedigung zu verſchaffen möglich war, ſondern es hat, bis 1640, alles faſt liegen bleiben müſſen, und erſt nach dem in gedachtem Jahre mit der Krone Schweden getroffenen Waffenſtillſtande an die Einrichtung des ganz verfallenen Creditwerkes gedacht werden konnte. Man hat demnach, nach dem damahligen Umſtänden, ſogleich anfangs dazu ſchreiten müſſen, daß die Capitalien, die zu Kriegszeiten in leichten Sorten belegt waren, auf ſchweres Geld reducirt wurden, und darnach mit den Creditoren gehandelt wurde; welches auch dieſe, bey den damahligen Geld-klammen Zeiten, ſich ſehr gern gefallen ließen, und um nur ihr Capital bald in Händen zu bekommen, ſich mit großem Rabatt von ihren Capitalien und verſeſſenen Zinſen befriedigen ließen, ſo, daß die Schulden-Summe, in den Jahren zwiſchen 1642 und 1661 bis auf 1300,000 Rthlr. Capital gemindert worden war, wogegen aber eine große Laſt unabgeführter Zinſen zur Schuld-Laſt ward, indem man damahls nur den Zinſen-Lauf durch Abſtoßung ſo vielen Capitals, als möglich, zu mindern, getrachtet zu haben ſcheint. Da aber Creditores auch dieſerhalb ſehr ſchrien, und ſich bey etlichen, nähmlich von 1640 bis 1660 und folgenden Jahren genoſſenen Friedenszeiten in etwas erhohlt hatten, mithin ihre Capitalien nicht mehr freywillig zur Behandlung anbothen, immittelſt auch der Landſchaft mit Abgabe der 12000 Rthlr. Zinſen, und Hälfte des übrigen Ertrages des lenzenſchen Zolles nicht, ſo wie verſprochen und gehoffet war, inne gehalten wurde, hat die Beklemmung des Creditwerkes doch nicht aus dem Grunde gehoben werden können, obwohl gegen vorige Zeiten es ſich mit demſelben etwas gebeſſert hatte. Man findet indeſſen

Spu-

Spuren, daß einige der Landſchaft Widriggeſinnte dem Kurf. Friedrich Wilhelm dem Großen allerley Vorſtellungen von der Adminiſtration des Credit-Werkes müſſen beygebracht, und ihn glauben gemacht haben, als wären ſchon große Schätze erübrigt, daher Derſelbe im J. 1663 etlichen Dero geh. Etats-Räthen auftrug, von der Beſchaffenheit des Credit-Werkes Erkundigungen einzuziehen, vermuthlich zu dem Ende, um etwa eine Urſache oder einen ſcheinbaren Vorwand zu finden, den lenzenſchen Zoll allem Engagement zu entziehen, und deſſen Intraden Dero kurfürſt. Caſſe ganz frey zu liefern, welches der Hof auch 1664 erhielt. Uebrigens hat weder der damahligen Verordneten noch Bedienten Adminiſtration das Geringſte zur Laſt gelegt werden können, indem alles in hergebrachter Ordnung und Weiſe der Adminiſtration gelaßen wurde, und ſich nicht findet, daß nach 1663 erwähnte Commiſſion einigen weitern Fortgang gehabt habe. Es fuhren alſo die Stände in Behandlung der Capitalien fort, und zwar auf den Fuß, daß ſie mit guter Bewilligung, ja faſt freywilliger Erbiethung der in die Zeit-Umſtände, und daß Landſchaft pro bono publico ſo ſehr war überlaſtet worden, Einſicht habenden Creditoren, von den Capital-Summen ein Drittel profitirte, auch gänzliche Remiſſion der aufgeſchwollenen Zinſen erlangte. Die in leichtem Gelde belegten Capitalien wurden erſtlich auf ſchweres Geld gerechnet, ſo, daß ein von 1000 Rthlr. leichtes, im Jahr 1621 und fgg. eingelegtes Capital nicht höher als 400 Rthlr. damahligen ſchweren Geldes angenommen, und von ſolchem reducirten Quanto $\frac{1}{3}$ rabattiret wurde, daß alſo in gutem Gelde belegte Capitalien mit 66$\frac{2}{3}$ pro Cent, und in leichtem Gelde hergeliehene noch nicht voll mit 30 pro Cent bezahlt wurden. Und da demnach nicht möglich war, alle Creditoren

auch nach dieſem moderirten Fuße auf Ein Mahl zu befriedigen, ſo wurden jährlich gewiſſe, inſonderheit diejenigen, die deſſen am bedürftigſten waren und den wenigſtens Zins-Genuß hatten, nach Ertrag und Vermögen des Jahres-Einkommens, abgefunden, piis Corporibus aber von ihren Capitalien daneben Zinſen à 4 pro Cent bezahlt, welcher Modus bey dem im Jahr 1670 gehaltenen Land-Tage von kurfürſtl. Durchl. unter d. 12 März beſonders approbirt, Herren Verordneten ihre Adminiſtration gelobet, und ſie dabey unbeirret zu laſſen verſprochen wurde. Doch erwuchs dem Fond des Bier-Geldes und Hufen-Schoſſes, bey erwähntem Land-Tage im J. 1670, beſage Neben-Receſſes v. 12 März, die Beſchwerde, daß aus demſelben jährlich 12000 Rthlr. zum kurf. Hof-Etat erſtlich auf 8 Jahr bewilliget, auch Sereniſſimo dasjenige, ſo die diesſeits der Oder befindlichen Stände von der däniſchen Poſt, noch von der Neumark zu fordern hatten, hat cedirt werden müſſen, welches das Vermögen, Schulden zu bezahlen, abermahl ſehr einſchränkte.

Wie es bey damahliger kurfürſtl. Regierung nicht an beſtändigen Reſinuationen gegen die Landſchaft, um dadurch zu gänzlicher Einſchränkung der bisherigen Autorität der Stände völlig zu gelangen, nicht gefehlt haben muß, inſonderheit die Kurfürſtinn Dorothea ihr Augenmerk dahin gerichtet hatte, die Erhebung der neuen Bier-Gelder dem Kurfürſten völlig zu appropriiren, (welches doch wider die Bewilligungs-Artikel, und von Kurfürſt zu Kurfürſt gegebenen und confirmirten Reverſe war), ſo wurde im J. 1683, dem Vice-Kanzler v. Rhaden, dem General-Commiſſario v. Grumbkow, und dem geh. Rath Rhetius, aufgetragen, das landſchaftliche Schuldenwerk zu unterſuchen, und zu eruiren, wie ſämmtliche Schulden bald völlig getilget werden,

und die Fonds des Bier-Geldes und Hufen-Schoſſes völlig liberirt werden könnten. Bey dieſer Unterſuchung, welche Ständen ſehr ſchmerzlich fiel, kam aber nicht heraus, was Ständen, in Anſehung der Adminiſtration verſehen zu haben, mit Grunde hätte können zur Laſt gelegt werden, und es wurde die Methode der Behandlung in ſo weit approbirt, nur daß (vermuthlich um bald zum Zweck der intendirten gänzlichen Befreyung von allen Capitalien zu kommen), allen Zins-Zahlung (außer von piorum Corporum Capitalien, welche 4 pro Cent behielten), völlig ſiſtirt wurde, und ſämmtliche Reditus bloß zur Abſtoßung der behandelten Haupt-Summen, deren Behandlung allezeit dem Hofe zur Approbation communiciret werden ſollte, verwendet werden ſollten; wobey aber doch den Creditoren verſprochen wurde, daß ſie, nach Abtrag ſämmtlicher Capitalien, auch die ſuspendirten Zinſen à 18 Gr. pro Cent empfangen ſollten. Was hierüber auch für ſchmerzhafte Klagen geführt wurden, ſo blieb es bey der kurfürſtl. Reſultation, und es wurden, zu deren Beobachtung, die landſchaftlichen Bedienten, die zuvor nie in kurfürſtl. Pflichten geſtanden hatten, von dem Kurfürſten in Pflicht genommen und confirmirt, und es wurde auch ſolche Confirmation und Vereidung zum beſtändigen Geſetz gemacht, welches auch bis izt obſervirt wird. Uebrigens wurde auch in erwähnter kurf. Reſolution, in Anſehung landſchaftlicher Convente und in Anzahl der Deputirten verordnet, wovon weiter unten ein Mehreres angeführt werden wird.

Im J. 1686 äuſſerte der Hof ſeine eigentliche Intention deutlicher; den unter d. 9 Jun. declarirte der Kurfürſt, daß, nach Abführung ſämmtlicher Capitalien und ſuspendirter Zinſen, alle landſchaftliche Reditus, welche, nach Abzug der zum Hof-Etat zu zahlenden 12000 Rthlr., und zu Stipendien deſti-

nirten Zinſen, übrig bleiben würden, im Landſchafts-Hauſe, doch unter Adminiſtration der landſchaftlichen Verordneten und Bedienten, zum beſtändigen Schatz und Noth-Pfennig für das Kur-Haus aſſervirt, und nur im höchſten Nothfalle angegriffen werden, hiernächſt auch die auf kurfürſtl. Aemtern ſtehenden Prediger daraus mit barem Gelde ſalariret, und dagegen in Cultur habende Pfarr-Aecker zu den Aemtern gezogen werden ſollten. Wie aber nachfolgende Zeiten alles verändern, alſo iſt inſonderheit auch dieſe Stiftung von folgenden Landes-Herren nicht in Obacht genommen, ſondern es iſt Dero hohen Hauſe, Land und Leuten nützlicher befunden worden, die landſchaftlichen Fonds als Credit-Fonds beyzubehalten, ja zu erweitern.

Unterdeſſen continuirte die Landſchaft immer fort, mit alten Creditoren zu handeln, und deren Capitalien terminweiſe zu bezahlen, auch von 1690 an, da von Seiten des Kurfürſten, den Credit der Landſchaft zu retabliren nöthig gefunden wurde, die ſeit 1683 ſuspendirten Zinſen abzuführen, und iſt damit dahin gekommen, daß alle alte Capitalien bis auf 104,461 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf. im Bier-Gelde, und 16,777 Rthlr. 8 Gr. im Hufen-Schoſſe, welche dem Monti pietatis und piis Corporibus unablöslich à 4 pro Cent verzinſet werden, und 9398 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. Capital, wozu ſich bisher niemand legitimirt hatte, danebſt auch alte Zinſen, bis auf 426 Rthlr. 21 Gr. im Bier-Gelde, und 90 Rthlr. 8 Gr. 4 Pf. im Hufen-Schoſſe, wozu ſeit 1690 ſich niemand gemeldet, noch weniger legitimirt hatte, (und in geringern Poſten beſtehen,) abgeführt wurden.

Im Jahr 1690 nahm das jezige landſchaftliche Creditwerk ſeinen Anfang, indem Se. kurf. Durchl. die landſchaftlichen Fonds unter Adminiſtration der

Land-

Landes-Verordneten, zu Credit-Fonds zu emploiren, und darauf damahls à 6 pro Cent zinsbare Capitalien negotiiren zu laſſen, und über jede Obligation, ſo wie ſolche nach dermahlen vom Hofe approbirten Formular und Conditionen noch jezt Creditoribus ertheilt werden (*), Dero Confirmation höchſt eigenhändig zu geben, in Gnaden geruheten. Anfangs wurden nur von Zeit zu Zeit Capitalien darauf negotiiret, welche aus der Landſchaft und Städte-Caſſen Mitteln (als welche leztere von jedem Anlehn nach Advenant der Umſtände übernahm,) und der Landſchaft

(*) Eine ſolche landſchaftliche Obligation, nebſt der landesherrlichen Confirmation, ſo wie derſelbe im J. 1788 auf einem 6 Ggr. Stämpel-Bogen, ausgefertiget wurde, lautet alſo:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und bekennen hiermit, daß, da Unſere getreue kurmärkiſche Landſchaft, zu Bezahlung einiger gekündigten Capitalien, unter andern auch ein Capital von . . . Thalern in Friedr. dor. zu Fünf Thalern vom Hundert jährlich zinsbar, vom dem N. N. aufgenommen, und darüber eine unterpfändliche Verſchreibung auf dem Fond des Hufen- und Giebel-Schoſſes unterm 9 Sept. 1788 ausgeſtellt hat, Wir ſothane Pfand-Verſchreibung, kraft dieſes, in allen ihren Puncten und Clauſeln dergeſtalt beſtätigen, als ob alle derſelbe Worte hier wiederhohlt wären, ſo daß Unſere getreue kurmärkiſche Landſchaft zum Hufen- und Giebel-Schoß davon nichts, als ehrliche Bezahlung Capitals und Zinſen befreyen und losſprechen ſoll. Maßen Wir und Unſere Nachfolger den Gläubiger, deſſen Erben und Ceſſionarien, ohne fernere von Uns zu ſuchende Confirmation jederzeit bey allem, ſo ihm darin verſchrieben, ſchützen, und, ſo es Noth thäte, ſchleunige Hülfe leiſten, auch dahin ſehen laſſen wollen, daß der verſchriebene Fond nie in Abnahme gerathe, ſondern nebſt dem darauf etablirten Landes-Credit ungekränkt erhalten werden möge.

Befehlen auch Unſerm Geheimen Stats-Rathe ſich hiernach allergehorſamſt zu achten, und die Inhabere dieſer Verſchreibung bey allem, ſo ihnen darin verſchrieben worden, aufrecht zu erhalten.

Ur-

ſchaft über Verzinſung und Abtrag der übernommenen Summen, beſondere Verſicherungen ausſtellete, ohne Se. kön. Maj. Zuthun aus dem Fond ſelbſt zu thun verſtattet worden; nachher aber haben S. Maj., bey

Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und aufgedrucktem königl. Inſiegel. So geſchehen und gegeben Berlin, d. 31 Jan. 1789.

Friedrich. Wilhelm.

(L. S.)

v. Arnim.

Confirmatio Obligationis über 500 Rthlr. Friedr. d'or, ſo der N. N. der kurmärk. Landſchaft zinsbar vorgeſchoſſen.

Wir Endes Unterſchriebene, Thomas Philipp von der Hagen, Kön. Preuß. Präſident des Ober- und kurmärk. Amts-Kirchen-Revenuen- und Armen-Directorii, Chef des Ober-Collegii Medici, und des Collegii Medico-Chirurgici, zweyter Director der kurmärk. Landſchaft und Städte-Caſſen, Ober-Curator der königl. Real-Schule, des St. Johanniter-Ordens-Ritter, Dom-Herr des hohen Stifts zu Brandenburg, Erbherr auf Hohen-Nauen, Rhinow, Mählenburg, Waſſerſuppe und Witzke ꝛc. ꝛc.

Friedrich Carl Ferdinand von Werdeck, Königl. Preuß. Vice-Director des Altmärk. Prignitzſchen Kriegs- und Domainen-Kammer Deputations-Collegii, Landes-Director der Altmark, Landrath des Stendaliſchen Kreiſes, Erbherr auf Groß-Oſterholz ꝛc. ꝛc.

Friedrich Wilhelm von Bülow, Kön. Preuß. Geheim. Kriegsrath ꝛc. Erbherr auf Quitzöbel ꝛc. ꝛc.

Carl Chriſtoph von Bröſike, Kön. Preuß. Landrath des Havelländiſchen Kreiſes ꝛc. Erbherr auf Ketzür ꝛc. ꝛc.

Carl Otto von Arnim, Kön. Preuß. Geh. Kriegs- und Landrath des Ukermärk- und Stolpiriſchen Kreiſes, auf Kröchelndorf ꝛc. ꝛc.

Otto

bey benöthigten Vorſchüſſen von ſtarken Capitalien ſich zu Dero und Dero Unterthanen Beſten, des landſchaftlichen Credits auch dazu bedient, daß Sie Capitalia darauf negotiiren laſſen, welches Sie aus Dero

Otto Wedig von Bonin, Kön, Preuß. Land = Feuer = Societäts = auch Landes = Direcor der Neumark und Landrath des Dramburgiſchen Kreiſes ꝛc. Erbherr auf Wutzig ꝛc. ꝛc.

Alexander Friedrich Georg Graf und Herr von der Schulenburg, Kön. Preuß. wirklicher Geh. Staats = und Kriegsrath, Vice - Präſident und dirigirender Miniſter beym General = Ober = Finanz = Kriegs = und Domainen = Directorio Chef der Departements von Magdeburg und Halberſtadt, der Kön. Banque und Seehandlungs = Societät, wie auch der allgemeinen Wittwen=Verpflegungs = Anſtalt, General = Director der Kurmärk. Land = Feuer = Societät,. Erbherr auf Blumberg und Altenhauſen ꝛc. ꝛc.

als jeziger Zeit Verordnete der kurmärk. Land = Stände von Prälaten, Grafen, Herren und Ritterſchaft der Kur = und Neumark Brandenburg dies = und jenſeits der Elbe und Oder; urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unſere Nachkommen am Verordneten = Amt, auch ſonſt jedermann, daß, da die kurmärkiſche Landſchaft zur Abbezahlung einiger aufgekündigten Capitalien, andere aufzunehmen nöthig gefunden, hierzu der N. N. am heutigen unten geſetzten Tage Fünf Hundert Capital in preuß. Friedr. d'or nach dem Münzfuß von 1764, das Stück zu Fünf Thaler, in einer unzertrennten Summe vorgeſchoſſen hat.

Wie Wir nun ſolch Capital der Fünf Hundert Thaler durch den zeitigen kurmärk. Landrentmeiſter, Herrn Gottfried Ernſt Andreas Müller, in richtiger und unzertrennter Summe in Empfang nehmen und zu obbemeldetem Behuf wirklich wieder verwenden laßen, als quittiren Wir, als jetzige Verordnete der kurmärk. Landſchaft von Prälaten, Grafen, Herren und Ritterſchaft der Kur = und Neumark Brandenburg dies = und jenſeits der Elbe und Oder, wohlbeſagten N. N. über ſolche richtige und baar ausgezahlte Fünf Hundert Thaler, mit völliger Verzicht der Ausflucht der nicht gezahlten noch empfangenen, noch zum wirklichen Nutzen der Landſchaft verwendeten Geldes, in beſter Form Rechtens, und verſprechen hier=

Dero Caſſe der Landſchaft verzinſen und ſucceſſive erſtatten, darüber auch formelle Receſſe mit ihr errichten laſſen; ja, Sie haben auch mehrmahls auf dieſe Art auswärtigen fürſtlichen Häuſern mit Anlehnen gehol-

hiermit, als jetzige Landes-Verordnete für Uns und die geſammten Landſtände von Prälaten, Grafen, Herren und Ritterſchaft der Kur- und Neumark Brandenburg dies- und jenſeits der Elbe, wie auch bey unſer und unſerer Nachkommen Ehren, guten Treue und Glauben, daß dem N. N., deſſen Erben oder ſonſt getreuen Inhabern dieſer Verſchreibung, das darin verſicherte Capital der Fünf Hundert Thaler von Dato an, ſo lange es bey der kurmärk. Landſchaft unaufgekündigt und unbezahlt ſtehen wird, nicht allein jährlich praecise richtig und für voll aus der kurmärk. landſchaftl. Hufen- und Giebel-Schoß-Caſſe, mit Fünf Thaler von jedem Hundert in Caſſenmäſſigen Silber-Gelde verzinſet, ſondern auch das Capital ſelbſt ein halbes Jahr nach vorhergegangener Loskündigung, welche beyden Theilen, es ſey vor, in, oder nach dem Zins-Termin, zu thun, hiermit vorbehalten bleibt, ohne einige Verkürzung oder Reduction an Capital und Zinſen, wenn leztere gleich ultra alterum tantum gehoben wären, unwiderſprechlich, ungehindert einiges Herren Geboth oder Verboth, zu gutem Danke und Vergnügen, an ſolchen und dergleichen Münz-Sorten, wie hergeliehen ſind, wiederbezahlt werden ſollen.

Als zu weſſen Verſicherung ſowohl hierdurch, als mittelſt der angeſchloßenen Königlichen Confirmation, und überdem bey mehrgedachter Land-Stände und derſelben Verordneten Ehren, Treue und Glauben, der Fond des landsſchaftl. Hufen- und Giebel-Schoſſes, ſo viel dazu von nöthen, für dieſes dargeliehene Capital und Zinſen, als welches jederzeit als eine wahre Landes-Schuld angeſehen, und derſelben keine andere vorkommende Neceſſitas publica unter keinerley Vorwand und ohne fernere Nachfrage, wohin die Poſt verwendet? vorzogen, weniger ſolche gar zurückgeſetzt werden ſoll, verſchrieben wird. Gleichwie nun Sr. kön. Maj. höchſtes Wort und allergnädigſte Verſicherung hierunter erfüllet ſeyn muß, hiervon auch der Credit, guter Glaube und Reputation der kurmärk. Landſchaft und deren Verordneten abhängt: alſo ſoll alles, was in dieſer Verſchreibung von uns, als jetzigen Verordneten der kurmärk. Landſchaft verſprochen worden, ehrlich, redlich und aufrichtig gehalten, und demſelben weder directe noch indirecte zuwider gelebt werden.

Wo-

geholfen, welche unter Garanterie Sr. Maj. denſelben vorgeliehen, und dadurch Dero Unterthanen Capitalia mit auswärtigen Geldern zum großen Profit hieſiger Landſchaft zinsbar gemacht worden ſind.

Zu mehrerer Erweiterung des Fonds, Capitalien zu verzinſen, ließen Seine Maj. Friedrich II. im J. 1743, der Landſchaft zum neuen Bier-Gelde den Fond der Mahl-Zieſe von Friedrichswerder, Dorotheen- und Friedrichsſtadt, gegen ein Capital von 300,000 Rthlr. zur Adminiſtration und Poſſeſſion, laut Receſſes v. 20 Febr. 1743, dergeſtalt übergeben, daß

Wobey Sr. kön. Maj. von Preußen allergnädigſt verſichern laßen, daß auf dieſes Capitalia oder Zinshebungen nie einige Onera geſchlagen, ſelbige auch von niemanden, ſo wenig das Capital ſelbſt als die Zinshebungen davon, mit einigen Arreſt, es ſey auch ex quocunque capite es wolle, belegt werden ſollen. Wie Wir denn auch allen Privilegiis, Beneficiis, Indulten, Reſcripten, Decreten und andern Verordnungen, wie ſie auch Nahmen haben mögen, ſo den Creditoribus auf einige Weiſe zum Schaden und Nachtheil gereichen können, der Münz-Reduction, Kriegs-Ruin, Brand-Schäden, wie auch der Exception; quod plurium Creditorum remiſſio partis, ſiue ex Sorte ex Vſuris, noceat reliquis Creditoribus. Wir für uns und unſere Nachkommen am Verordneten-Amte, ja die geſammte kurmärkiſche Stände von Prälaten, Grafen, Herren und Ritterſchaft der Kur- und Neumark Brandenburg dies- und jenſeits der Elbe und Oder, von dieſer Verſchreibung nichts als baare Bezahlung Capitals und Zinſen, befreyen und losſprechen ſoll. So, daß im Fall, welchen Gott verhüte, dieſes zum Beſten der kurmärk. Landſchaft verwendete Capital der Fünf Hundert Thaler und davon gebührende Zinſen aus dem Fond des landſchaftl. Hufen- und Giebel-Schoßes nicht erfolgen könnte, ſolches durch eine extraordinaire Collete aus dem ganzen Lande aufgebracht und bezahlet werde. Alles getreulich, ſonder Argliſt und Gefährde. Zu deſſen Urkunde Wir jetzige Verordnete der kurmärk. Landſchaft zum Hufen- und Giebel-Schoß, dieſe Verſchreibung eigenhändig unterſchrieben, und mit

der Landſchaft ſolchen coniunctim mit dem kön. Acciſe=Director hieſiger Reſidenzien reſpicire, die völlige Hebung deſſelben thue, über ſelbigen ſeparate Bücher und Rechnungen halte, davon die Zinſen à 15,000 Rthlr. ſich nehme, und was nach dieſer und der Geiſtlichen Frey=Zieſe, ingleichem Salariis, übrig

mit unſern angebornen und gewöhnlichen Siegeln beſiegelt haben.

So geſchehen Berlin den 9ten Septembris des Ein Tauſend Sieben Hundert Acht und Achtzigſten Jahres.

L.S. L.S. L.S. L.S. L.S. L.S. L.S.

T.P.v.d. Hagen. v. Werdeck. v. Bülow. v. Bröſicke. v. Arnim. v. Bonin. v. Schulenburg.

Siegel
der churmärk.
Landſchaft.

Vorſchrift zur Zins=Quitung, welche auf einen Bogen ausgeſtellt wird.

Fünf und zwanzig Thaler Einjährigen Zins vom 9 Sept. 1788 bis dahin 1789, von 500 Thaler Capital, welches bey der hochlöblichen Curmärkſchen Landſchaft auf dem Fond des Hufen= und Giebel=Schoſſes laut Obligation vom 9ten Sept. 1788 belegt, ſind mir aus der Caſſe des obgedachten Fonds baar ausgezahlet worden, welches hiermit beſtens quitire.

25 Thlr. Cour.

Hauptb. No. XVI. fol. 248.

übrig bleibt, am Ende des Jahres, (welches vom 1 Jun. gerechnet wird), Sr. kön. Maj. heraus gebe; falls auch Sr. Maj. auf das Capital Abtrag thun wollten, ſolcherhalb Ihnen einjährige Aufkündigung reſerviret. Doch haben Höchſtdieſelben per declarationem vom 1 Jul. 1747, feſtgeſetzt, daß zum Beſten Zinsgenießender Particuliers, das auf dieſen Fond negotiirte Capital der 300000 Rthlr beſtändig ſtehen, und ſo lange ſolches währt, der Fundus der gedachten Mahl-Zieſe in der Landſchaft Händen bleiben ſolle. Wie Sie denn auch im J. 1743 gegen Verpfändung der Bier-Zieſe aus hieſigen neuen Städten, Friedrichswerder, Dorotheen- und Friedrichsſtadt, unter gleichen Bedingungen, ein Capital von 100,000 Rthlr. genommen haben. Was alſo von ſolchen Fonds über die Zinſen der darauf negotiirten Capitalien überſchießt, bleibt zu Sr. Maj. Caſſe, und wird dahin abgegeben.

Die ſeit 1690 bis 1718 negotiirten landſchaftlichen Capitalien wurden ſämmtlich zu 6 pro Cent aufgenommen und verzinſet. Als aber Se. kön. Maj. zum Behuf der Acquiſition vorpommeriſcher Lande von der Krone Schweden, von der Landſchaft eine Beyhülfe von 300,000 Rthlr. Capital forderten, und man damahls die Beſchwerde, ſo viel Capital noch auf Landſchafts- und Städtecaſſen-Fonds aufzunehmen und zu verzinſen, vorſtellte, veranlaſſeten Höchſt-Dieſelben, (erbothen auch ſofort die von Dero hohen kön. Hauſe in der Landſchaft ſtehenden Capitalien dazu), daß künftig die Capitalien nur zu 5 pro Cent genommen werden möchten, da dann allen Creditoren die à 6 pro Cent ſtehenden Gelder aufgekündiget, auf deren eingenommene Erklärungen aber mit 5 p. C. zufrieden ſeyn zu wollen, auf dieſen verminderten Zins-Fuß beybehalten wurden.

Da-

Damit bey den Zieſe-Einnehmern in den Städten gehörige Richtigkeit beobachtet werde, iſt ſeit Einführung der Acciſe bereits verordnet, und bisher obſervirt worden, daß auſſerdem, daß von Seiten des Magiſtrates ein Aſſeſſor bey der Zieſe-Einnahme iſt, die Acciſe-Einnehmer der Zieſemeiſter Regiſter atteſtiren, und dieſe jener. Wie denn auch die Städte-Caſſen-Regiſter mit landſchaftlichen hier vom Ober-Zieſemeiſter conferirt werden, wodurch alſo allen Unterſchleifen und Irrthümern möglichſt vorgebeuget wird. Ehedem mußte allezeit einer von dem Collegio der Herren Verordneten dabey ſeyn, wenn der Ober-Zieſemeiſter die Zieſe-Regiſter mit den Zieſe-Zetteln collationirte, welches aber ſeit vielen Jahren, zur Erſparung der Koſten, unterblieben iſt.

Wenn bisher die Biergeld- und die Hufen-Schoß-Caſſe zu einer Ausgabe oder Repartition einer Summe concurrirt haben, ſo hat man ⅔ auf das neue Bier-Geld, und ⅓ auf die Hufen-Schoß-Caſſe, gerechnet. Dieſe Proportion iſt noch von der Zeit an, da der Hufen-Schoß nur aus der Mittel- und Ukermark einkam, genommen, und obwohl die Schoß-Caſſe ſeit 1704 einen weit größern Fond erhalten hat, doch bisher in den mehreſten Fällen beybehalten worden.

Der Hufen- und Giebel-Schoß, iſt, mehrerwähnter Maßen der zweyte Fond des landſchaftlichen Credit-Werkes, der vom platten Lande und aus Ritter-Städten (indem der ſtädtiſche Fund-Schoß eine Revenüe der Städte-Caſſe iſt,) einkommt, und von Anfange an, eine von den Landſtänden bewilligte und adminiſtrirte Abgabe, und zur Hülfe landesherrlicher Schulden-Tilgung beſtimmt iſt.

Der Modus, durch einen Hufen-Schoß eine Summe Geldes vom Lande aufbrigen zu laſſen, iſt der allerälteſte in der Kurmark Brandenburg. Faſt

alle in den alten Zeiten bewilligte temporelle Beyträge, waren auf die Hufen und Ackerwerke geſchlagen. So wurde, z. B. 1503, Dominica Exaudi, durch damahliges Steuer-Edict, die bewilligte gemeine Hülfe zu Bezahlung kurfürſtlicher Schulden, vermittelſt eines Hufen- und Giebel-Schoſſes, wozu Bauern, Koſſaten, Hirten, Schmiede, Müller, Schäfer, Fiſcher ꝛc. gezogen wurden, aufgebracht. Im. J. 1527, haben Ritterſchaft und Städte, die ſich in der Altſtadt Brandenburg vereinigten, über vorhin üblichen Schoß, dem Kurfürſten zu Hülfe der Ausrüſtung 200 Pferde, einen Hufen und Giebel-Schoß auf 2 Jahr gutwillig übernommen, welcher auf eine Hufe à 3 Gr. einem Koſſaten, Gärtner 1 Gr. geſetzt wurde, mit Verſicherung, daß dieſes nicht zur Schuldigkeit gezogen werden ſollte (*). Im J. 1534, Donnerſtag nach Jo. Bapt. iſt abermahl, zur Tilgung der herrſchaftlichen Schulden, und zur Reluition verſetzter Aemter, ein gemeiner Schoß von 8 Gr. in erſtern 7 Jahren, und 5 Gr. im leztern Jahre, bewilliget worden; da aber während dieſer Zeit die kurfürſtl. Schulden ſich nicht gemindert, vielmehr Stände aus angeborner Treue und Devotion für ihren Landes-Herrn, mehrere Schulden-Laſten übernommen hatten, als binnen 8 Jahren aus dieſem Fond bezahlt werden konnten, ſo iſt dieſe Abgabe, inſonderheit weil von den in den Jahren 1563 und 1564 von Ständen übernommenen 1750,000 Fl. kurfürſtl. Schulden 4 Tonnen Goldes der Ritterſchaft waren zugeſchlagen worden, welche aus dem Hufen-Schoß Gelde und den Roßdienſt-Anlagen beſtritten werden mußten, immer continuiret, und ſolche nebſt den neuen Bier-Geldern, oben angeführter Maßen,

 ein-

(*) Kurfürſt Joachim Revers, Dienſtags nach Franciſci, 1527.

eingehoben worden. Als im J. 1572 die ganze Maſſe der von Ständen übernommenen kurfürſtlichen Schulden, zwiſchen Ritterſchaft und Städten nach damahligem Quotiſations Principio, vermöge deſſen die Städte ⅔, und die Ritterſchaft ⅓ der aufzubringenden Summe beytrug, repartiret wurde, war je dem Haupt-Kreiſe freygeſtellt, ſeine Quotam ſo gut und bald als möglich, auf ſelbſtbeliebige Art zu berichtigen. Etliche Kreiſe reuſſirten damit auch ſo, daß die Altmark, Priegnitz nnd Neumark, nach abgetragener Schuld den Hufen-Schoß gänzlich ceſſiren laſſen konnten. Die mittelmärkiſchen Kreiſe aber hatten mit ihren Quotis nicht ſo prompt fertig werden können, zumahl da die eingefallenen Kriegszeiten dieſelben vor andern mitgenommen hatten; indeſſen hatten ſie doch, nach vorgängiger Unterhandlung mit ihren Creditoren, im J. 1690 ſich ſo weit herausgeriſſen, daß ſie damahls nur noch 16,777 Rthlr. 8 Gr., ein dem Monti pietatis vom Kurfürſten gewidmetes unablösliches Capital, und 506 Rthlr. etlichen Privatis ſchuldig waren. Da nun aber der K. Friedrich I. in gedachtem Jahre ein ferneres Credit-Werk bey der Landſchaft veranlaſſete, wurden auf den Fond des mittelmärkiſchen Hufen-Schoſſes auch neue Capitalien negotiiret. Als hierauf der König, im J. 1703, einer Summe von 300,000 Rthlr. benöthigt war, und die Unmöglichkeit, ſolche auf bisherige Fonds zu vertragen, eingeſehen wurde, der König auch ſtärkern Fond zu Negotiirung mehrerer Capitalien zu haben wünſchte, wurde ein allgemeines Schoß Creditwerk in Vorſchlag gebracht, und es wurden die übrigen kurmärkiſchen Provinzen, Alt-Mark, Priegnitz, Uker- und Neumark, auch Beeskow nnd Storkow, mit zu dem mittelmärkiſchen Schoßwerke gezogen; und obſchon iztgedachte neu zugezogene Provinzen dagegen ſehr remonſtritten, wurden

den doch alle Schwierigkeiten gehoben, und nachdem per Patentum v. 23 Febr. 1704 der neue Credit-Fond, (den man auf 100,000 Rthlr. jährliche Revenüen vermuthete,) dem Publico war intimirt worden, auch am 9 May 1704 dieſes Werk durch einen Receß, der am 15 May von dem Könige confirmirt wurde, dahin feſtgeſetzt, daß von jeder Hufe, bewachſen oder nicht, von deren erſtern in der Mittelmark bis Ao. 1703, 12 Groſchen waren gegeben worden, 8 Groſchen gegeben werden ſollen, doch daß den Kreiſen frey bliebe, nach Qualität der Hufen ſolche Repartition zu machen, daß die guten ein mehreres, als die geringeren, beytrügen, dergeſtalt, daß, bey Zuſammenſetzung aller, die Summe von 8 Gr auf jede heraus komme; wie denn auch etliche bey dem teltowſchen und niederbarnimſchen Kreiſe in halben Schoß ſtehende ſchlecht conditionirte Aecker dabey gelaſſen wurden.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Auf jeden Giebel wurde geſetzt	—	12	—
Ein Koſſate	—	12	—
Ein Müller, von dem die Obrigkeit die Pacht hebt	2	—	—
Ein Koſt-Knecht auf der Mühle	1	—	—
Ein Erb-Müller, von jedem Gange	2	—	—
Ein Erb-Müller von jedem Wiſpl Pacht .	—	12	—
Ein Kietzer oder Fiſcher .	—	18	—
Ein wohnender Schmid .	—	18	—
Ein Lauf-Schmid . .	—	9	—
Ein Paar Hausleute . .	—	9	—
Eine einzelne Perſon . .	—	4	6
Ein Pacht- oder Bauer-Schäfer	1	12	—

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Ein Hirt, welcher Vieh hat	—	18	—
Ein Hirt, welcher kein Vieh hat	—	13	6
Ein Knecht, von jedem Haupt Schafe, excluſive Lämmer	—	1	—
Ein Hirt von dem, ſo er über 50 Haupt zu halten berechtigt iſt, von jedem Stück	—	1	—

Welche Sätze und deren Abgabe per Patentum v. 18 Sept. 1704 (*) bekannt gemacht wurden, und wobey befohlen wurde, von Hirten und Schäfern, ſolche zwiſchen Bartholomäi und Michaelis, von den übrigen Contribuenten aber zwiſchen Martini und Weihnachten, ſub poena executionis, beyzubringen. Alle Provinzen bequemten ſich zu dieſer Abgabe, bis auf etliche Kreiſe der Neumark, die, ungeachtet neumärkiſche Deputati den Schoß-Receß 1704 mit einrichten halfen, von Anfange an ſich gegen dieſe Anlage ſehr ſchwierig bezeigten, daher das neumärkiſche Quantum, welches nach der Hufen-Zahl ſehr beträgtlich geweſen wäre (indem nach den erſten Deſignationen von den neumärk. Hufen nach angenommenem Satze à 8 Gr., an 17435 Rthlr. jährlich hätte erfolgen müſſen), nie völlig eingekommen iſt, ſondern bereits von 1704 bis 1708 davon über 220000 Rthlr. in Reſt geblieben ſind. Die neumärkiſchen Kreiſe ſuchten, unter Vorſtellung der Unmöglichkeit, von ihren ſehr geringe angegeben werdenden Aeckern die neue Abgabe, gleich den diesſeit der Oder belegenen Kreiſen, leiſten zu können, eine Minderung ihres Quanti, erbo-

(*) S. Cont. Corp. Conſt. March. Th. 2, Abſchn. 3, Cap. 1, No. 33.

erbothen ſich auch, im J. 1707, ſogleich 10000 Rthlr. reines Geld zur General-Schoß-Caſſe beyzutragen, und erhielten ſo viel, daß ihr Quantum, beſage Patents v. 2 Jul. 1711, auf 12000 Rthlr. jährlich moderirt wurde, mithin alle Sätze bey ihnen um ein Beträgtliches herunter geſetzt wurden; dennoch aber meldeten ſie ſich auch hiergegen mit neuen Exceptionen, indem ſie vorwandten: 1. ſie könnten der über der Oder belegenen Kreiſe alte Schulden, die in das Schoßwerk mit fortgeführt wurden, nicht tragen helfen; 2. die Neumark ſey nach der Quotiſation nur $\frac{1}{7}$ beyzutragen ſchuldig; 3. ſie müßten von dem Schoß-Commiſſario und Ausreitern befreyet ſeyn, und die Diſpoſition des Schoßweſens ſelbſt behalten. Es wurden aber, durch eine kön. Reſolution von 15 Jan. 1712, dieſe Forderungen verworfen, und die Neumark wurde beſchieden, daß die Quotiſation, welche ſonſt bey Eintheilung der Landes-Bürden gewöhnlich, nicht applicable ſey, ſondern der Schoß von den ſchoßbaren Stücken gegeben werden müßte, alſo der Vorwand der Praegravation umſtändlich elidiret, auch gezeigt, daß und warum ein Schoß-Commiſſarius in der Neumark beyzubehalten ſey, und das Werk den dortigen Land-Räthen nicht übergeben, noch weniger eine beſondere neumärkiſche Schoß-Caſſe geſtattet werden könne, u. ſ. w. Auf fortdauerndes Queruliren der Neumark, wurde endlich eine Commiſſion von dem Könige verordnet, welche die angeblichen Praegravationes der Neumark, und ob ſie wirklich, wie vorgegeben war, der über der Oder belegenen Kreiſe alte Schulden mit bezahlen helfen ſollten, unterſuchen ſollten, und es wurden 1713, der Etats-Rath Graf v. Dohna, und die geh. Räthe v. Plothow und v. Fuchs, zu Commiſſarien ernannt. Nach weitläuftigem Schriftwechſel wurde endlich am 18 Jan. 1717 verglichen, und durch des Königs Deci-

ſion v. 10 Apr. deſſ. J. feſtgeſetzt, daß alle neumärkiſche Reſte, die bis dahin aufgeſchwollen waren, niedergeſchlagen werden, und es wegen künftigen neumärkiſchen Beytrages folgendermaßen gehalten werden ſolle: 1. Daß, wenn von ſämmtlichen kurmärkiſchen Provinzen das eingekommene Schoß-Quantum 42,000 Rthlr. beträgt, die Neumark dazu, nach hergebrachter Quotiſation, $\frac{3}{13}$, alſo zur gedachten Summe 9571 Rthlr. beytrage. 2. Wenn aber das eingekommene Quantum höher ſteige, der neumärkiſche Beytrag nach Proportion ſich erhöhe, aber auch 3. wenn es minder ſey, ſich verringere. 4. Daß für die Neuanbauenden davon nichts abgezogen werden, ſondern bloß der Land-Räthe Beſoldungen und Zehrungs-Koſten gekürzet, und deren Quitungen ſtatt baren Geldes angegeben werden ſollten. Wobey auch ſtipulirt wurde, daß diejenigen Schulden, welche die Neu- und Ukermark in den geſammten Schoß geſchlagen wiſſen wollten, durch Commiſſarien ratione qualitatis, ob ſie als eigentliche Landes-Schulden anzuſehen ſeyn, unterſuchet werden ſollten. Zu Feſthaltung dieſes Receſſes, auch daß jede Obrigkeit für ihrer Dörfer Contingent ſtehen und haften wolle, verpflichteten ſich die neumärkiſchen Ritterſchafts-Stände und Kreiſe, vermittelſt eines Reverſes im Febr. 1717. Es iſt auch ſolcher Receß in Anſehung des Beytrages und beliebten Modi bisher beobachtet worden, daß demnach mit Ausmachung des neumärkiſchen Quanti dergeſtalt verfahren wird, daß nach abgenommener vorjähriger Haupt-Schoß-Rechnung in Berlin, das Quantum der bar eingekommenen uud retardirten Schöſſe in Eine Summe geworfen wird, und dafür, nach abgezogenem $\frac{1}{80}$ Theil, welcher für den bees- und ſtorkowſchen Kreis zu rechnen iſt, $\frac{3}{13}$ für die Neumark zum Beytrag-Quanto für das nächſte Rechnungs-Jahr genommen, und auf die neumärkiſchen 11 Kreiſe, nach

nach der unter ihnen hergebrachten Special-Repartition vertheilet werden.

Z. B. Beſage der im Jun. 1750 abgelegten Haupt-Rechnung des Hufen- und Giebel-Schoſſes de Michaelis 27$\frac{48}{49}$, waren zur Landſchafts-Rentey eingekommen:

An currenten Schoß pro Mich. 17$\frac{48}{49}$ - - -	43154 Rthlr.	12 Gr.	9$\frac{3}{4}$ Pf.
An Retardaten von vorhergehenden Jahren	5797 =	13 =	4 =
	48952 Rthlr.	2 Gr.	1$\frac{3}{4}$ Pf.

wovon deducta $\frac{1}{80}$ Theil, die auf die Neumark zu rechnenden $\frac{3}{13}$ Rthlr, 11155 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf. betragen, welche alſo für das neumärkiſche Schoß-Quantum pro Mich. 17$\frac{49}{50}$ angenommen, und laut Repartition v. 12 Jul. 1750, auf deren Special-Kreiſe, von dortigem Landes-Directorio vertheilt und ausgeſchrieben worden ſind, ſo daß

der ſoldiniſche Kreis - -	500 Rthlr.	8 Gr.	5 Pf.
der königsbergiſche Kreis	2035 =	4 =	4 =
der landsbergiſche Kreis	816 =	13 =	8 =
der friedebergiſche Kreis	543 =	10 =	8 =
der arenswaldiſche Kreis	1325 =	2 =	10 =
der dramburgiſche Kreis	992 =	20 =	— =
der ſchievelbeiniſche Kreis	479 =	16 =	11 =
der ſternbergiſche Kreis	2231 =	3 =	— =
der kroſſenſche Kreis -	877 =	8 =	— =
der züllichauiſche Kreis	384 =	6 =	3 =
der kotbuſſer Kreis -	969 =	11 =	5 =
	11155 Rthlr.	9 Gr.	6 Pf.

pro Mich. 17$\frac{49}{50}$ zur Landſchafts-Rentey in Berlin einzuſenden ſchuldig wurden.

Was den im Receß v. J. 1717 berührten Punct wegen Unterſuchung der neumärkiſchen Landes-Schulden betrifft, ſo blieb ſolcher von 1717, als von welcher Zeit die neumärk. alten ſogenannten Landes-Schulden auf 5647 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. angegeben wurden, bis 1739 faſt ganz in Vergeſſenheit. Im J. 1739 extrahirte man, auf Antrieb der Neu-

Mark, zur Unterſuchung dieſes Punctes, eine Commiſſion auf die geh. Finanzräthe Culemann und Deutſch, und die Neumark liquidirte damahls ihre alten Schulden auf 6047 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. Es wurde auch den 27 May 1740 in dieſer Sache Verhör gehalten, und auf alle Poſten, die von der Neu-Mark producirt wurden, die dagegen habende Bedenklichkeiten excipiendo vorgetragen, und gezeigt, daß die ſo genannten neumärk. Landes-Schulden eigentlich nur Kreis-Schulden ſeyn, übrigens auf unparteyiſchen Bericht und Dijudication der Sache ſubmittirt; und da die Neumark im J. 1744 ſich beſchwerte, man tergiverſire diesſeits der Oder um die Annehmung dieſer Schulden, da man doch im Jahr 1717 ſolches ſimpliciter zugeſagt habe, wurde den 27 May 1744 gezeigt, daß ſolche ſimple Zuſagen nicht geſchehen ſeyn, ſondern man damahls nur auf eine Unterſuchung angetragen habe, wobey man zugleich deducirte, und ex Actis darlegte, daß der Satz der von der Neumark übernommenen $\frac{3}{13}$ tel, nicht eine beſondere, auf den Schoß allein zu ziehende Bewilligung, ſondern, daß nach eigenem Geſtändniß der neumärk. Stände von 1717, von platten Landes Bürden der Neumark ſey. $\frac{3}{13}$ tel nach der ſonſt gewöhnlichen Quotiſation zukomme; ingl. daß man nicht begreife, wie die Neumark damahls ihre Schulden auf 6822 Rthl. 20 Gr. 6 Pf. angegeben, und alſo ſo oft mit der Summe variiren könne; man auch die nach eingeführtem gemeinen Schoßwerk von der Neumark particulariter ausgeſtellten Verſchreibungen reſp. ad 400 Rthlr. Spec. und 500 Ducaten, v. 13 Sept. 1718, und 300 Rthlr. v. 25 Jul. 1711, unmöglich und ſo wenig als anderer Kreiſe Privat-Schulden in das Schoß-Creditwerk nehmen könne, wobey abermahl auf unparteyiſchen Bericht und Dijudication ſubmittirt

wurde,

wurde, ſo iſt doch bisher noch kein Beſcheid in der Sache erfolgt.

Was den bees- und ſtorkowſchen Kreis betrifft, ſo haben commembrirte Provinzen deſſen Unvermögen, den Schoß nach ſonſt gemeinen Sätzen auf und an die 1100 Rthlr. jährlich hoc titulo beyzubringen, ſelbſt erkannt, und daher im J. 1708 ſelbſt angetragen, daß mit ihm auf ein gewiſſes erträgliches Quantum, etwa auf 700 Rthlr. jährlich, ein Vergleich und feſter Satz gemacht werden möchte, welches auch durch einen Receß v. 13 May 1712, zwiſchen Mann und Ritterſchaft auch Aemtern des bees- und ſtorkowſchen Kreiſes, und übrigen zum Schoßwerk commembrirten Kreiſen, dahin verglichen wurde, daß deren zum Schoß von Ao. 1704 an, und fürs Künftige zu leiſtende Beytrag nicht höher, als 700 Rthlr. gerechnet, ihnen auch die nach dieſem Fuß von 1704 bis 1711 zu viel gezahlten 687 Rthlr. 13 Gr. 3 Pf. wieder gut gethan werden ſollten, welchen Receß der König unter d. 18 Dec. 1714 confirmirte. Es ſchickt demnach auch dieſer Kreis ſo wenig, als der neumärkiſche, eine Spezial-Rechnung von der Schoß-Einnahme ein. Alle übrige mittelmärkiſche Kreiſe, nebſt der Ukermark und Priegnitz, die den Schoß nach den im Receß v. J. 1704 feſtgeſetzten Sätzen einheben, ſenden eine ſpecielle Rechnung von jeden Dorfes Hufen-, Giebel-, Hirten-, Schäfer- ꝛc. Schoß ein, und was davon den Neubauenden (welchen bey Erbauung eines ganz neuen Hofes ſechsjährige, eines neuen Wohnhauſes dreyjährige, einer neuen Scheune und Stallung auch dreyjährige Freyheit angedeihet,) auf ihre Bau-Freyheit vergütet worden, alſo nach deſſen Abzug bar einzuſenden bleibe; welche Rechnung, ehe ſie nach Berlin zur Renten einkommt, vorher im Kreiſe für

die

die Herren Deputirten der Ritterſchaft und Kreiſe juſtificirt und abgenommen ſeyn muß.

Der Termin der Einbringung der Gelder, iſt zwiſchen Michaelis und Neujahr; und zur Einſendung der Special-Rechnungen iſt Terminus bis Oſtern geſetzt.

Von der Proportion der Eintheilung, wenn Schoß und Biergeld-Caſſen concurriren, iſt bereits oben Anzeige geſchehen.

Die Receptur des Schoſſes in jedem Kreiſe verſieht der Land-Rath, oder in Provinzen, die in keine Special-Kreiſe eingetheilt ſind, Director und Land-Räthe, welche auch hoc titulo von der Landſchaft, nähmlich jeder Land-Rath jährlich mit 100 Rthlr., ſalarirt werden, daher auch für den Schoß reſponſable bleiben, und mit den Einnehmern ihrer Kreiſe wegen des der Receptur wegen ihnen zu billigenden Honorarii ſich abfinden, die Einnehmer auch auf den Schoß beſonders vereiden ſollen.

Was nun die Adminiſtration dieſer Fonds des Hufen- und Giebel-Schoſſes, auch neuen Bier-Geldes, und der damit commembrirten Städte-Caſſe, betrifft, ſo hat dieſelbe, da die ganze Einrichtung auf ein Credit-Werk, welches inſonderheit auf gutwillig übernommene Abgaben beruhet, natürlicher Weiſe, da eine mit Privatis contrahirende Credit-Caſſe nicht Jura fisci hat, noch für und im Nahmen desjenigen geführt werden kann, gegen deſſen Facta, Geſetze und Willen kein Unterthan reden, noch in nöthigen Fällen Juſtiz ſuchen kann oder darf, nicht in des Landes-Herrn Händen ſeyn, oder im Nahmen deſſelben, wie andere königliche Immediat-Caſſen von herrſchaftlichen Medienten im Nahmen höchſter Landes-Herrſchaft directe geführt werden können, ſondern es hat, von Anfange des Etabliſſements an, das Manoeuvre der Caſſen, und aller die Fonds und deren Einnahme

und

und Ausgabe betreffenden Sachen, in den Händen der Landes-Collegien des engern und großen Ausſchuſſes geſtanden, doch ſo, daß der engere Ausſchuß, oder das Collegium der Verordneten, beſtändig die Adminiſtration geführt hat, oder unter ihrer Direction hat führen laſſen, und von ſolcher ihrer Adminiſtration und geführten Rechnung dem großen Ausſchuſſe jährliche Rechnung ablegen laſſen, auch von derſelben Quitungen und Dechargen oder Ratihabitiones deſſen, was ſie im Nahmen geſammter Landſchaft von Zeit zu Zeit geſchloſſen hat, erhalten haben. Der Landes-Herr hat auch darüber, daß die Adminiſtration der gedachten Fonds in des Landes Händen bleibe, und die landſchaftlichen Herren Verordneten ſolche Adminiſtration des landſchaftl. Credit-Werkes behalten ſollen und müſſen, die bündigſten Reverſe und Verſicherungen, in den älteſten, mittlern und neuern Zeiten gegeben, ihnen die Wahl, Beſtallung, Cognition und nöthig findende Erlaſſung ihrer Bedienten in den bündigſten und gnädigſten Ausdrücken verſichernd, wie ſolches die Reſerve d. d. Felicis Imperat. 1513, Mercurii poſt Jubilate 1549, Montags nach Viti 1572, Landtags-Receſſe von 1653, v. 23 May 1664, §. 3. 18, Receſſe von 1550, 13 Febr. 1665, 12 Mart. 1670, 7 Febr. 1690, 29 May und 1 Jun. 1703 2c. beſagen (*).

Das itzt beſchriebene landſchaftliche Credit-Werk, war ehedem zur Aufrechthaltung des landesherrlichen Credits nothwendig. Ob nun gleich ſolches bey den jetzigen eigenen Schätzen des Landes-Fürſten wegfällt, ſo bleibt es doch in allen unvermutheten Nothfällen eine

(*) S auch Königl Aſſecuration für die Prälaten, Ritterſchaft und ſämmtliche Stände der Kurmark Brandenburg, d. d. Berlin, d. 2 Oct 1786, im Nachtrag zu der Edicten-Samml. v. J 1786, No. I. Col. 1651, fgg.

eine ſichere Zuflucht, und die Land-Stände ſelbſt müſſen es als eine bequeme Gelegenheit, theils ihre müßig liegenden Capitalien ſicher unterzubringen, theils aber in mancherley Verlegenheiten dadurch unterſtützet zu werden, verehren.

Verfaſſung und Einrichtung des kurmärk. Landſchafts-Collegii. Die Natur der Sache giebt es von ſelbſt, daß in einer ſich ſo weit erſtreckenden Provinz nicht alle einzelne Mitglieder der Stände auf den angeſetzten Land-Tagen erſcheinen können, ſondern ein jeder Kreis nach dem Verhältniſſe ſeiner Größe und Rechte, gewiſſe Deputirte, deren Wahl ihnen allemahl frey bleibt, dazu abſchicken müſſen. Auch dieſe Deputirte können nicht beſtändig beyſammen bleiben, ſondern ihr Aufenthalt auf den Land-Tagen iſt nur immer von kurzer Dauer. Ueberhaupt würden die wegen Verwaltung der landſchaftlichen Fonds zu beſorgenden Geſchäfte ſehr weitläuftig gefallen ſeyn, wenn die ganze Menge der Landes-Deputirten unmittelbar daran hätte Theil nehmen ſollen. Es war daher nöthig, daß aus den Mitgliedern der Deputirten einige ausgewählet, und beſonders zur Verwaltung der landſchaftlichen Fonds beſtellet wurden. Hieraus iſt dann in dem erwähnten Landſchafts-Collegio der Unterſchied zwiſchen dem größern und engern Ausſchuß entſtanden. Der größere Ausſchuß beſteht eigentlich aus den ſämmtlichen Landes-Deputirten; den engern Ausſchuß aber machen diejenigen aus, denen die beſondere Verwaltung der landſchaftlichen Fonds von den die Land-Stände repräſentirenden Landes-Deputirten, die unter dem Nahmen des größern Ausſchuſſes begriffen werden, übertagen worden iſt. Die Mitglieder des engern Ausſchuſſes werden Verordnete genannt. Weil aber die Landſchaft einen doppelten Fond, nähmlich das

neue

neue Bier-Geld und den Hufen- und Giebel-Schoß, beſitzt, ſo iſt dadurch ein neuer Unterſchied zwiſchen den Verordneten zum neuen Bier-Gelde, und den Verordneten zum Hufen- und Giebel-Schoß, entſtanden, dergeſtalt, daß beyde in ihren Geſchäften gänzlich von einander abgeſondert ſind.

Daß das Amt der Herren Verordneten oder des engern Ausſchuſſes bereits in den ältern Zeiten exiſtirt habe, iſt unter andern aus den Schadlos-Briefen und Vollmachten, die der große Ausſchuß den Verordneten wegen Verwilligung der Bier-Steuer und vierzehnjährigen Giebel-Geldes, Montags poſt Dioniſii 1650 ertheilte, zu erſehen; wie denn auch die älteſten kurfürſtl. Reverſalien, Reſcripte und Propoſitiones, der Verordneten Erwähnung thun. Inſonderheit zeigen die alleràlteſten landſchaftlichen Renten-Rechnungen, daß bereits ſeit 1550 deren ſechs, ja zuweilen ſieben, zu dem neuen Bier-Gelde, und zwar drey von dem Ritter-Stande, drey von den Städten, und bey dem mittelmärkiſchen Hufen-Schoß zwey aus der Ritterſchaft jährlich mit 100 Fl, ſalariret, und durch dieſe die landſchaftlichen Geſchäfte betrieben worden ſind. In welchem Anſehen dieſes Collegium jederzeit bey Hofe und im Lande geſtanden habe, iſt unter andern auch aus der Würde der Perſonen des hohen Adels, welche die Verordneten-Stelle, bey bereits tragendem hohen Range, geführt, und die ſie unter ihre vorzüglichſten Titel geſetzt haben, am deutlichſten abzunehmen.

Es ſind der Verordneten Aemter zum neuen Bier-Gelde im Anfange, bereits erwähnter Maßen, ſechs geweſen. Die erſte Stelle bekleidet der Verordnete des Prälaten-Standes, welcher bisher allezeit vom Dom-Capitel in Brandenburg geweſen iſt. In alten Zeiten, z. B. um 1600, findet ſich, daß neben dem Brandenburgiſchen Verordneten, auch einer

ner von Havelberg (ein Herr von Karſtedt) geweſen iſt; nach deſſen 1619 erfolgten Abgang aber iſt keiner vom havelbergiſchen Capitel in das Verordneten-Collegium gekommen, ſondern es haben allezeit Pröpſte, Decani oder Canonici von Brandenburg die erſte Stelle und das Directorium des Collegii geführt. Die zweyte Stelle wird von der Ritterſchaft der Alt-Mark und Priegnitz bekleidet, welche beyde Provinzen in deren Beſetzung dergeſtalt alterniren, daß, wenn zwey aus der Altmark geweſen ſind, einer aus der Priegnitz folgt, und von der Ritterſchaft des Kreiſes, an dem die Tour der Beſetzung iſt, präſentirt wird. Die dritte Stelle wird von der mittel- und ukermärkiſchen Ritterſchaft beſetzt, welche ebenfalls dergeſtalt alterniren, daß auf zwey Mittelmärker ein Ukermärker folgt, und von deren Land-Räthen und Kreis-Eingeſeſſenen Ritterſchaft präſentirt wird. Die vierte Stelle wird von einem der Bürger-Meiſter der königl. Reſidenz-Städte Berlin und Cöln beſetzt, ſo daß, wenn einer abgeht, der Magiſtrat einen Nachfolger präſentirt. Das fünfte Verordneten-Amt beſitzen die altmärkiſchen und priegnitziſchen Haupt-Städte. Ueber die Ordnung der Succeſſion iſt im Receß v. 23 Oct. 1691 feſtgeſetzt, daß Stendal, Perleberg, Alt-Salzwedel, Neu-Salzwedel, und Gardelegen, auf einander folgen. Das ſechste Verordneten-Amt alternirt zwiſchen den mittel- und ukermärkiſchen Städten: Brandenburg, Frankfurth, Ruppin und Prenzlau (*). In Anſehung

(*) Es wollte zwar, als 1737 der prenzlauiſche Bürgermeiſter, Ober-Gerichts-Rath Thulemeyer, ſtarb, Brandenburg von Frankfurth und den übrigen Städten übergangen werden, ex traditione, weil Brandenburg ſich des landſchaftl. Verordneten-Amtes verziehen, und ein perpetuirliches bey der Städte-Caſſe reſervirt haben ſollte; da aber dieſes Vorgeben nicht erwieſen war, vielmehr Acta in contrarium bezeugen, daß noch im J. 1693 aus Brandenburg ein Verordne-

ung der Seſſion iſt zu merken, daß die Verordneten der Ritterſchaft nach dem Rang und Sitz ihrer Provinzen in gedachter Ordnung ſitzen, ſchreiben, und votiren; die ſtädtiſchen Herren Verordneten aber ſitzen nach dem Alter ihrer Reception und Ankunft im Collegio.

Das ſiebente Verordneten=Amt, welches in der Seſſion den vierten Platz einnimmt, iſt erſt in neuern Zeiten, nähmlich 1710, aufgekommen, indem, auf der Landſchaft Vorſchlag, des Hrn. geh. Etats Miniſter v. Creuz Exc. zum Verordneten im Bier=Gelde von Sr. kön. Maj. confirmirt wurden, doch daß ſolches citra conſequentiam geſchehen, und mit Dero Abgang dieſe Stelle ceſſiren ſolle; es iſt aber ſolche Stelle bisher continuirt, indem, nach Erhebung des Hrn. v. Creuz Exc. zum Director der Landſchaft, 1729 des Hrn. v. Marſchal Exc., und 1733, als Dieſelben des Hrn v. Creuz Exc. im Directorio ſuccedirten, dem Hrn. geh. Finanzr. v. Börſtel von Sr. Maj. conferirt, und im Nov. 1740, mit kön. Genehmhaltung dem Hrn. geh. Rath v. Prinzen cedirt wurde. Dieſes Verordneten=Amt hat ſeinen Locum im Sitzen, Votiren und Unterſchreiben, unmittelbar nach dem mittel= und ukermärkiſchen Ritterſchafts=Verordneten, mithin vor alle ſtädtiſche Herren Verordnete.

Der

ordneter geweſen iſt, ſo decidirten Se. kön. Maj. unter d. 6 Mart. 1738, nach eingehohlter Erkundigung, en faveur von Brandenburg, und beſtätigten den Rath Gieſecke zum Verordneten, intereſſirenden Städten überlaßend, zu Vermeidung aller künftigen Irrungen, nach dem Beyſpiele der altmärk. und priegn. Städte eine Ordnung unter ſich feſtzuſetzen, und ſchlugen vor: es ſchiene billig zu ſeyn, daß Brandenburg, als eine doppelte Stadt, zwey Verordnete ſucceſſive haben, ſodann Ruppin, hernach Frankfurth, und hierauf Prenzlau, einander ſuccediren könnten; es haben aber gedachte Städte dieſe Succeſſions=Ordnung bis izt noch nicht durch einen Receß feſtgeſetzt.

Der Verordneten bey dem Hufen- und Giebel-Schoß, ſind, nach dem Fundamental-Schoß-Receß v. 9 May 1704, und auch noch nach der bisherigen Verfaſſung, ſieben. Die erſte Stelle aus dem mittelmärkiſchen Prälaten-Stande, iſt bisher beſtändig vom Dom-Capitel zu Brandenburg beſetzt worden (*). Die zweyte Verordneten-Stelle beſetzt einer aus der altmärkiſchen Ritterſchaft; die dritte, einer aus der priegnitziſchen; die vierte, einer aus der mittelmärkiſchen; die fünfte, einer aus der ukermärkiſchen, und die ſechste, einer aus der neumärkiſchen Ritterſchaft. Alle dieſe Aemter bleiben beſtändig bey den Provinzen, und es präſentiren diejenigen Ritterſchaften, deren Verordneter abgeht, deſſen Succeſſorem. Die ſiebente Verordneten-Stelle iſt wegen der königlichen Aemter, bey Einführung des Hufen-Schoſſes, im J. 1704, und beym Bier-Gelde 1710, entſtanden.

Das Salarium der Herren Verordneten iſt in jedem Corpore jährlich, ſeit 1697, als bis dahin es nur in 100 Rthlr. beſtand, 150 Rthlr., auſſer welchen ſie bey ihrer Anweſenheit und Reiſen in Landſchaftlichen Verrichtungen täglich 3 Rthlr. an Diäten empfangen. Die Erwählung derſelben geſchieht, erwähnter Maßen, von demjenigen Corpore, in deſſen Nahmen ſie die Stelle bekleiden; bey den erwähnten neu hinzugekommenen Verordneten-Aemtern aber iſt ſolches bisher nicht beobachtet worden, indem ſolche

(*) Es wollte zwar das Dom-Capitel zu Havelberg im J. 1708 prätendiren, daß auch einer von ihnen Verordneter ſeyn ſollte, erhielt auch unter d. 2 Apr. deſſ. J. eine favorable Reſolution von Sr. kön. Maj., und präſentirte auch wirklich ſeinen Decanum v. Geiſt auf gethane Vorſtellung ſämmtlicher übrigen Deputirten v. 13 Oct. 1708; es iſt aber ſolches nicht zum Effect gekommen, und weiter keine Prätenſion von Seiten des havelbergiſchen Dom-Capitels geſchehen.

che, in Anſehung des Schoſſes nach Sr. Maj. Ernennung beſetzt werden, in Anſehung des Bier-Geldes aber, das en faveur des Hrn. v. Creuz Exc. etablirte, mit Deſſen Abgang billig hätte ceſſiren ſollen.

Die Verordneten von der Ritterſchaft werden gewöhnlich aus dem großen Ausſchuſſe, und die Verordneten von den Städten, von den Magiſtråten, welche die Ordnung hierzu trifft, erwählt, ſodann vermittelſt Präſentations-Schreiben dem Collegio der Verordneten vorgeſtellt, welches dann von ſolcher Wahl des Directors der Landſchaft Exc. durch den Secretair Vorſtellung thun läßt und deſſen Confirmation erbittet, welche ſodann von dem Director, auf königlichen Special-Befehl, ertheilt wird (*). Der erſte Verordnete wird von dem Könige ernannt.

Obgleich eine jede Geſellſchaft der Verordneten ihre eigene Geſchäfte hat, ſo trägt es ſich doch ſehr oft zu, daß ein und eben dieſelbe Perſon in beyden Sitz und Stimme erhält, welches auch nichts Widerſprechendes bey ſich führt, weil beyde Fonds zur Erhaltung des etablirten Credit-Werkes gewidmet ſind, folglich auch von beyden gleiche Abſichten und Geſinnungen gehäget werden müſſen.

Da, bereits angezeigter Maßen, gedachte Herren Verordnete beſtändige Adminiſtratores der landſchaftl. Credit-Werke und Fonds ſind, ſo erhellt daraus

 ſchon

(*) Daß die Verordneten in alten Zeiten, im Nahmen des Kur-Fürſten ſollten confirmirt worden ſeyn findet ſich ex Actis nicht; ſeit 6 3 aber iſt ſolches von kurf Durchl ſancirt worden, und ſie mußten ſich damahls beſonders dahin verpflichten, die Fundation, welche, oben erwähnter Maßen, dahin gieng, daß man, nach bezahlt ſeyn würdenden landſchaftlichen Schulden, die Bier-Gelder zum Kur-Schatz machen wollte 2c. befördern zu helfen. Nachdem aber dieſes ceſſirt hat, ſtellen ſie bey Antritt des Amtes nur einen Revers aus, das königliche und landſchaftliche Intereſſe treulich beobachten und befördern zu wollen.

ſchon von ſelbſt, worin ihre Verrichtungen beſtehen. Es wählen dieſelben, und ſtellen zur kön. Confirmation dar, alle landſchaftliche Bediente, ſowohl den Rent-Meiſter, Syndicum und Secretarium, als ſämmtliche übrige Renten-Verwandten und Zieſe-Bedienten. Unter ihrer Direction werden die Einnahmen, Ausgaben und Rechnungen geführt. Von niemand als ihnen, oder dem geſammten Ausſchuß, können bey den Caſſen Ordres angenommen werden. Alles, was Se. Maj. in landſchaftlichen Caſſen- und Credit-Werks-Sachen geſchehen wiſſen wollen, ergeht an ſie durch Abgabe an des Hrn. Directoris Excellenz. Sie machen darauf die gehörigen Verfügungen, inſtruiren den Rentmeiſter, referiren davon an Se. Maj. durch hohe Vermittelung des Hrn. Directoris, revidiren monathlich, oder, wenn es nöthig iſt, öfter, die Caſſen, halten über Beobachtung der Brau-Ordnungen und Schoß-Verfaſſungen, ſtellen vorgehende Unordnungen ab, und berichten davon nöthigenfalls an Se. Maj. oder den Hrn. Director, zu Erhaltung nöthiger Aſſiſtenz. Sie ſtellen Ordres zu Negotiirung der erforderlichen Summen, ſtellen darüber die benöthigten Interims-Scheine dem Rentmeiſter zu, und es werden in ihrem Nahmen hernach die Obligationen (ſ. oben, S. 315, fgg.) expedirt, und von ihnen unterſchrieben. Alles was in neuen Biergelds- oder Schoß-Angelegenheiten vorfällt, wird ihnen, und zwar erſteres durch die Ober-Zieſemeiſter berichtet, und nach ihren collegialiſchen Decreten das Nöthige expedirt und verfahren. Sie correſpondiren in nöthigen Fällen über die vorfallenden Caſſen-Sachen, und andere das landſchaftliche Intereſſe und Jura betreffende Dinge, ſchließen über ausgethan werdende Darlehne, mit königlichen Collegiis oder andern Debitoribus, Receſſe, Contracte, vergleichen ſich der Zinſe-Sätze wegen mit Aemtern, Adelichen 2c. erkennen

kennen die Beſtrafung der Contraventionen; kurz, ſie thun alles, was von Adminiſtratoren und Vorſtehern einer Caſſe und eines publiquen Fonds geſchehen kann oder mag, im Nahmen geſammter Land=Stände und Landes. Von den zum großen Ausſchuß aus allen Haupt=Kreiſen und Städten zuſammenberufenen Deputirten, laſſen ſie jährlich die Rechnungen von der neuen Biergeld=auch Schoß=Caſſe gehörig und ordentlich ablegen, und werden, nach deren befundener Richtigkeit, von den Ständen quitiret, und es wird ihnen wegen wohl geführter Adminiſtration gedankt; was von vorgefallenen Haupt=Geſchäften von den Herren Verordneten angegeben und beſorgt worden iſt, wird von geſammten Deputirten approbirt, und Erſtere durch Approbation des Geſchehenen dechargirt. Iſt der große Ausſchuß anweſend, ſo wird in landſchaftl. Dingen, inſonderheit, wenn es Conferirungen der Dienſte betrifft, mit dem großen Ausſchuſſe berathſchlaget, und es müſſen ſogar Conferirungen der Bedienungen, falls die Vacanzen nach bereits abgegangenen Convocations=Schreiben exiſtiren, bis zur Ankunft des großen Ausſchuſſes ausgeſetzt bleiben, es wäre denn, daß periculum in mora wäre.

Die Convocation des großen Ausſchuſſes zur Abnahme der Rechnung eines jeden Corporis, nähmlich des neuen Bier=Geldes, geſchieht jährlich nur Ein Mahl. Vormahls mußten die ritterſchaftlichen Deputirten im May ſich einfinden; nach jeziger Einrichtung aber werden dieſelben, zur Abnahme der Hufenſchoß=Rechnung, gegen die Mitte des Jun., und die Deputirten von Ritterſchaft und Städten, zur Abnahme der neuen Biergeld=Rechnung, im November zuſammenberufen. Ehedem wurde eine große Anzahl von Deputirten verſchrieben, welches aber durch das kurf. Reglement v. 25 Jul. 1683, zu Erſparung der Koſten, und mehrern Menagement

des landſchaftl. Interioris ſehr coarctirt worden iſt, und ſollten, nach ſelbigem, von Prälaten und Ritterſchaft nur 8, von Städten aber nur 6 Perſonen gefordert, auch über 6 Tage nicht aufgehalten werden, welches auch meiſtens noch izt geſchieht: nur wurde darin gleich im J. 1684 eine Aenderung gemacht, daß, anſtatt aus der mittelmärk. Ritterſchaft nur zwey Deputirte ſich einfinden ſollten, deren vier citiret, auch, da die landſchaftl. Rechnungen ſehr angewachſen waren, die Tage der Anweſenheit auf 10 bis 11 prorogirt worden ſind. Es werden demnach zur Abnahme der neuen Biergeld-Rechnung jährlich citirt: zwey Deputirte von den beyden Dom-Capiteln von Brandenburg und Havelberg, deren erſterer, wenn beyde Canonici ſind, den Vorſitz und das Directorium hat; iſt aber aus Havelberg der Decanus deputirt, und der brandenburgiſche Deputirte nur Canonicus, ſo geht der havelbergiſche Decanus vor. Ferner, zwey von der altmärk. Ritterſchaft; Einer von der priegnitziſchen Ritterſchaft: der Senior der mittelmärk. Land-Räthe; drey Land-Räthe der Mittelmark, welche nach dem Sitz und Rang ihrer Kreiſe, als: Ruppin, Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Teltow, Lebus, Zauche, nach ihrer Ordnung alterniren; Ein Deputirter der ukermärk. Ritterſchaft; zwey Deputirte der Städte Brandenburg, Berlin und Cöln, welche Städte ſo abwechſeln, daß ein Jahr zwey aus Brandenburg, und das andere zwey aus Berlin und Cöln, ſich einfinden; zwey von den altmärk. und priegnitziſchen Städten, wozu Salzwedel jährlich einen, und Gardelegen, aber abwechſelnd, den zweyten ſendet; Einer, welchen die Städte Frankfurth und Ruppin wechſelweiſe deputiren; Einer aus Perleberg, und Einer aus Prenzlau; zuſammen 17 Deputirte, welche mit 3 Rthlr. täglicher Zehrung auf Reiſe und Tage der Anweſenheit verſehen werden. Selbige werden

per

per Reſcriptum, welches des landſchaftlichen Hrn. Directoris Exc. ad Mandatum Regis ergehen laſſen, convocirt, und ohne dergleichen, alſo ohne Vorwiſſen des Hrn. Directoris, darf kein landſchaftlicher Convent gehalten werden. Aus der Neumark und dem Beeskowſchen werden nie zur Biergeld-Verſammlung Deputirte erfordert, weil die Landſchaft aus dieſen Kreiſen das Bier-Geld nicht hat, ſondern daſſelbe zur königl. Caſſe fließt. Wenn eine Ritterſchaft ein Deputatum ordinarium zu den landſchaftlichen Conventen erwählt, wird ſolcher der Landſchaft, und von dieſer dem Hrn. Director zur Confirmation präſentirt, welcher ihn per Reſcriptum, ad Mandatum Regis, confirmirt; alsdann gehen die Convocations-Reſcripte an ihn, widrigenfalls an geſammte kreiseingeſeſſene Ritterſchaft. Städte-Deputirte, wozu nur Conſules ordinarii, keinesweges aber titulares, genommen werden ſollen, zu Vermeidung aller Inconvenienzien, wie bereits vormahls gebräuchlich geweſen iſt, u. ſecundum Concluſum de 24 Nov. 1734, ihre Perſonen mit einer auf ſie lautenden Vollmacht legitimiren.

Zur Abnahme der jährlichen Hufen- und Giebel-Schoß-Rechnung, werden, laut des Receſſes vom J. 1704, auf vorerwähnte Art, um die Mitte des Jun. convocirt; und erſcheinen: Ein Deputirter vom Dom-Capitel zu Brandenburg; Einer vom Dom-Capitel zu Havelberg; zwey aus der altmärk. Ritterſchaft; Einer aus der priegnitziſchen Ritterſchaft; Einer aus der ukermärk. Ritterſchaft; drey aus der Mittelmark; zwey aus der Neumark; Einer aus dem beeskow- und ſtorkowſchen Kreiſe; zuſammen 12 Deputirte.

Dieſe Deputirte nehmen die vorgedachten Rechnungen ab, und verfaſſen dasjenige, was ſie dabey bemerken, in einem Receſſe, der vor jeder neuen Rechn-

 ungs-

ungs-Abnahme erſt verleſen, wobey auch: ob und wie jedem Zweifel abgeholfen worden? die erforderliche Nachweiſung eingezogen wird. Nach abgelegter und juſtificirter Rechnung, werden die Herren Verordneten, wegen ihrer geführten Adminiſtration, der Land-Rentmeiſter aber wegen richtig geführter Rechnung quitiret, welchem leztern darüber noch eine beſondere Quitung vom großen Ausſchuß ertheilt wird. Bey dieſen Verſammlungen der Deputirten der Stände wird auch, wenn es nöthig iſt, über gemeine Landes-Angelegenheiten gerathſchlaget.

Die erſte und vornehmſte Perſon bey der kurmärkiſchen Landſchaft, iſt jederzeit der Landſchafts-Director, welcher bis 1780 jederzeit ein königl. wirklicher Stats-Miniſter geweſen iſt, welcher als Protector der kurmärk. Landſchaft und combinirten Städte-Caſſen das Haupt-Directorium führt. In den ältern Zeiten iſt dieſes kein beſonderes öffentliches Amt geweſen, ſondern es hat der jedesmahlige kurfürstl. Kanzler den Vortrag der landesherrlichen Propoſitionen an die Stände und Verordneten gethan, auch deren Vorſtellungen und Berichte angenommen, und ſolche dem Kurfürſten vorgelegt. Im J. 1686 wurde zuerſt der geh. Stats-Miniſter v. Rhetz durch ein kurf. Reſcript v. 1 Febr. deſſ. J. zum Landſchafts-Director ernannt, welches Beſtallungs-Reſcript aber nur in den General-Terminis lautet, daß ihm die Verwaltung, die der v. Rhaden in Reſpicirung landſchaftlicher Sachen gehabt, conferiret werde. Im J. 1707 wurde der geh. Stats-Miniſter v. Ilgen zum Landſchafts-Diretor von Sr. kön. Maj. ernannt, und es erhielt Derſelbe, unter den 19 Nov. deſſ. J., die erſte Beſtallung, worin der Titel des Directoris vorkommt, und Deſſen Function beſchrieben iſt. Bis 1749 war der Landſchafts-Director bloß von dem Landes-Herrn ohne vorhergängige Wahl

der Stände ernannt worden. Als aber nach dem Tode des geheim. Stats-Miniſters v. Marſchal, in gedachtem Jahre ein neuer Landſchafts-Director beſtellet werden mußte, ergieng an die kurmärkiſche Landſchaft eine Cabinets-Ordre dahin: „daß allerhöchſt Dieſelben für dieſes Mahl und ſon„der Conſequenz, der Landſchaft die Wahl eines neuen „Directors überließen, und drey redliche, habile und „der churmärk. Landſchaftsſache wohlerfahrne Sub„jecte, die aus den Mitteln der churmärk. Ritterſchaft „genommen, mit Gütern angeſeſſen, dabey auch von „diſtinguirter Reputation ſeyn müſſen, Sr. kön. Maj. „vorzuſchlagen, damit Hochdieſelben eines daraus wäh„len könnten." Dieſe Wahl fiel auf den geh. Stats-Miniſter v. Arnim, welcher ſchon vorher die Stelle eines kön. Juſtiz-Miniſters bekleidet, ſeit einigen Jahren aber, um die Ruhe des Land-Lebens zu genießen, ſeinen Abſchied genommen hatte; derſelbe wurde ſofort von Sr Maj. mit vielem Beyfalle confirmirt, und hat das Directorium der Landſchaft bis an ſeinen Tod mit vielem Ruhm und Eifer geführt. Als v. Arnim im J. 1753 mit Tode abgegangen war, wurde von Sr. Maj. durch eine Cabinets-Ordre die Wahl eines neuen Landſchafts-Directors abermahl, eben ſo wie vorhin, der Landſchaft überlaſſen, und es fiel dieſelbe auf den wirkl. geh. Stats-Miniſter Heinrich den Neunten Reichsgrafen v. Reuß. Jezt bekleidet dieſe Stelle der Hr. geh. Juſtiz-Rath und Dom-Dechant von Brandenburg, Albr. Heinr. v. Arnim; und der zweyte Director der kurmärkiſchen Landſchaft und Städte-Caſſen, erſter Verordneter im Hufen- und Giebel-Schoß, auch im neuen Bier-Gelde, iſt jezt der, inſonderheit auch als Schriftſteller berühmte, und wegen ſeiner vielfältigen Verdienſte um den Stat verehrte Präſident des Ober- und kurmärk. Conſiſtorii und Ober-Schul-Collegii, wie auch des kurmärk. Amts-Kirchen-Revenüen- und

Armen Directorii, Chef des Ober Collegii medici und des Collegii medico-chirurgici ꝛc. ꝛc. Hr. Tho. Phil. von der Hagen, deſſen Bildniß den 15ten Th. gegenwärtigen Werkes ziert.

Die Pflichten und Amts-Geſchäfte eines jedesmahligen kurmärk. Landſchafts-Directors beſtehen darin: daß er der Landſchaft Nutzen äuſſerſt ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach ſeinem Vermögen verhüten, das Aufnehmen und den Wohlſtand und Beſtes der Landſchaft, beſonders bey dem neuen Bier-Gelde und Hufen-Schoß, wie auch der Städte-Caſſe, ſich äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen, Sr. kön. Majeſtät die landſchaftlichen Angelegenheiten vortragen, die Concepte von den Verordnungen, welche in Sr. Maj. höchſten Nahmen bey der Landſchaft in neuen Biergeld- und Hufenſchoß-Sachen angefertiget werden, revidiren, ingleichem die Zieſemeiſter-Schoß- und Mühlen-Bereiter-Patente, wie auch die Citationen zur Abnahme der Rechnungen unterſchreiben, den Verordneten zum engern Ausſchuß den gewöhnlichen Revers unterſchreiben, und die landſchaftlichen Renten-Bedienten die Pflicht abſchwören laſſen, auch daneben ſorgfältige Acht haben ſolle, daß in landſchaftlichen neuen Biergelds- und Hufenſchoß-Sachen, zum Beſten des Credits, den gemachten Veranſtaltungen nachgelebt werde. Inſonderheit ſoll Derſelbe, in der Qualität eines dirigirenden Miniſters beym General-Directorio, bey deſſen Seſſionen fleißig invigiliren, daß, wenn Sachen zum Vortrag kommen, welche in das Intereſſe der Landſchaft einſchlagen, derſelben in keine Weiſe präjudiciret, ſondern ſie bey den ihr zuſtehenden Rechten und Befugniſſen gehandhabet werde, weshalb er, nöthigen Falls, davon an Se. königl. Maj. immediate zu berichten hat.

Obgleich die jedesmahligen Herren Directores ſich nicht uumittelbar mit der Adminiſtration der Caſſe chargiren können, weil ſie gleichſam die Mittelperſon zwiſchen der Landſchaft und deren allerhöchſten Souverain ſind, und bey ſich eräugnenden Fällen, um die Landſchaft zur Erfüllung der verſprochenen Puncte anzuhalten, wie deren erſtere Inſtanz ſeyn würde, inſonderheit auch, weil wegen der Credit-Verfaſſungen und der Meinung der Leute, Keiner, der perſonam Auguſtiſſimi repräſentirt, und deſſen Facta als ſelbſteigene Facta ſummi Imperantis angeſehen werden könnten, füglich directe darin mit adminiſtriren können, ſo werden ihnen doch von allen landſchaftlichen Rechnungen und Caſſen Zuſtande Extracte und ſonſt erforderliche Nachrichten fideliter zugeſtellt, damit ſie das Vermögen und Unvermögen der Fonds einſehen, und nöthige Remedur treffen können. Sie ſchützen die Landſchaft wider Beeinträchtigungen, deshalb ihnen derſelben Supplicata und Deſideria in allerunterthänigſten Vorſtellungen ad regiam Maieſtatem gerichtet, oder in beſondern Fällen auch vermittelſt collegialiſcher Anſchreiben von den Herren Verordneten eröffnet, vorgetragen und empfohlen werden; wie ſie denn auch die auf dieſelben erfolgenden königlichen Reſolutiones den Verordneten und Ständen bekannt machen, dieſerhalb Reſcripte angeben, revidiren, contraſigniren, und zur Unterſchrift befördern, oder ad Mandatum unterſchreiben.

Außer dem Director, iſt auch 1706 der geh. R. v. Hamrath zum Vice-Director der Landſchaft beſtellt worden; von 1707 bis 1724 aber iſt dieſe Stelle unbeſetzt geblieben. Obgleich das dem Hrn. v. Hamrath im J. 1706 ausgeſetzt geweſene Salarium, als damahligen Vice-Directori, dem Hrn. v. Ilgen im J. 1707 beygelegt, und kein Vice-Director (ſo wie auch vor Hrn. v. Hamrath niemahls geſche-

ſchehen iſt,) damahls beſtellt wurde, ſo geruheten doch Se. Maj. im J. 1724, den damahligen geh. Cabinets= u, Finanz=Rath v. Marſchal zum Vice-Director, mit Beylegung einer Beſoldung von 600 Rthlr., die halb aus dem Neuen Bier=Gelde und halb aus dem Hufen=Schoß bezahlt wird, zu erneunen, welche Stelle und Beſoldung, bey Aſcenſion des Hrn. v. Marſchal zum Landſchafts-Director, am 23 Apr. 1734 des Hrn. Etats= und dirigirenden Miniſters v. Boden Exc. von Sr. Maj. conferirt wurde. Indeſſen haben die Herren Vice-Directores bisher in Landſchafts=Sachen keine beſondere Functionen gehabt.

Auch die bey der kurmärk. Landſchaft angeſtellte beyde beſtändige Deputirte (Deputati perpetui), wovon der eine für die kurmärk. Ritterſchaft, der andere aber für die Städte angeordnet iſt, und welche die landſchaftlichen Caſſen jährlich jeden mit 500 Rthlr. zu ſalariren haben, verdienen, theils wegen ihrer beſondern Entſtehungs=Art, theils aber auch wegen der dabey vorgefallenen Veränderungen, angemerkt zu werden. Von dem Amte eines beſtändigen Deputirten für die Ritterſchaft, und eines ſolchen für die Städte, iſt ehedem bey der kurmärk. Landſchaft nichts bekannt geweſen, ſondern ſie ſind erſt in den Jahren 1703 und 1704, bey Gelegenheit der Regulirung des allgemeinen Schoß=Receſſes, entſtanden. Die Regulirung dieſes Schoßweſens war dem damahligen Legations=Rathe und nachherigen geh. Stats=Miniſter v. Görne, nebſt dem geh. Rathe v. Bartholdi, aufgetragen geweſen. Da der Erſtere bey dieſem Geſchäfte der Landſchaft allerdings wichtige Dienſte geleiſtet hatte, ſo erbaten ſich die Stände denſelben zu ihrem beſtändigen Deputirten, weil er jederzeit in Berlin zugegen ſeyn, und daher das gemeine Beſte deſto bequemer befördern konnte, und wirkten für ihn, un-

ter

ter habender Hoffnung, daß der Nutzen dieſer Deputation ſich zeigen werde, einen jährlichen Gehalt von 500 Rthlr., theils aus dem neuen Bier-Gelde, theils aber auch aus dem Hufen- und Giebel-Schoß, aus. Da der König, wegen des damahls habenden Planes, das allgemeine Schoßwerk einzuführen, auch ſonſt, des Hrn. v. Görne Perſon und Geſchicklichkeit zur Erreichung ſolcher Abſicht nöthig fand, und dieſe Gratification billigte, ſo mußte Lezterm, von der Zeit an, eine jährliche Beſoldung von 500 Rthlr., titulo des Deputati perpetui der Ritterſchaft, gezahlt werden. Im J. 1722 cedirte er aber dieſe Stelle nebſt der damit verknüpften Beſoldung, gegen Empfang eines Capitels von 4000 Rthlr., an den damahligen geh. Kriegs-Rath, und nachherigen geh. Stats-Miniſter v. Happe, welchen die Ritterſchaft dazu präſentirte, und darüber unter d. 12 Febr. 1722 königl. Confirmation erhielt. Auch von Dieſem iſt erwähnte Stelle und Beſoldung, gegen Erlegung eines beſtimmten Capitales, an den geh. R. v. Holzendorf abgetreten worden, ohne daß der Ritterſchaft von ſolcher Reſignation oder Wiederbeſetzung das Geringſte wäre communicirt, oder Impetrant dazu von ihr wäre präſentirt worden, welche ſich auch darüber meldete, und unter d. 13 Jul. 1735 die Reſolution erhielt, daß dieſes ohne Conſequenz ſeyn, und der Ritterſchaft die Wahl und Präſentation bey künftigen Fällen in ſalvo bleiben ſolle. Das eigentliche Amt eines Deputati perpetui bey der Ritterſchaft beſtand damahls, da die potsdammſchen Betten den Lieferanten derſelben aus der gemeinſchaftlichen Bett-Gelder-Caſſe bezahlt werden mußten, darin, daß er die Aſſignationen dazu, in Abweſenheit der Land-Räthe, ertheilte. Dieſe Einrichtung hat aber ſeit dem J. 1740, da ein beſtimmtes Quantum von 10,000 Rthlr. in feſtgeſetzten Terminen, als 2000 Rthlr. im Febr., 3000 Rthlr. im

May,

May, und 5000 Rthlr. im Sept., bezahlt wurden, und mithin auch das dem Deputato perpetuo darunter obgelegene Geſchäft, gänzlich aufgehört. Indeſſen ſieht Deputatus perpetuus der Ritterſchaft noch von Zeit zu Zeit die Bett-Gelder- und Marſch-Caſſe, im Nahmen der abweſenden Directoren und Land-Räthe, nach, atteſtirt auch deren monathliche Extracte, nachdem ſolche vorher von dem Calculator revidirt worden ſind; überdem wird er zu den Conferenzen und Deliberationen, welche in Landes-Angelegenheiten, von den Deputirten der Ritterſchaft, bey Gelegenheit der Landſchafts-Rechnungs-Abnahme bey jedem Convent, an Einem Vormitttage gehalten werden, mit eingeladen, und ihm gemeiniglich die Beſorgung der zu übergebenden Vorſtellungen aufgetragen.

Da der bey der Regulirung des Schoßweſens beſtellte zweyte Commiſſarius, geh. Kr. Rath v. Bartholdi ſich ebenfalls bey dieſer Gelegenheit um das Beſte der Landſchaft verdient gemacht zu haben glaubte, ſo wußte er es bey der Ritterſchaft dahin zu bringen, daß ſie unter d. 7 May 1704 bey Sr. Maj. den Antrag that, ihn, zur Belohnung ſeiner Mühe, die er bey Einführung des Schoſſes gehabt hatte, zum Deputatus perpetuus der Städte, mit 500 Rthlr. Gehalt, nach dem Beyſpiel des Erſtern, zu beſtellen, worüber auch die kön. Confirmation unter d. 23 Jul. 1704 erfolgte. Dieſe Stelle iſt auch noch bis izt beybehalten worden. Das Amt eines Deputati perpetui der Städte iſt unbeſtimmt, und es kann von den ihm obliegenden Verrichtungen nichts gewiſſes geſagt werden.

Der bey dieſem Collegio beſtellte **Landſchafts-Syndikus**, wird von den Ständen der Kurmark gewählt, und von dem Könige beſtätigt. Bey den Verſammlungen der Landes-Deputirten führt er das

Pro-

Protokoll, giebt, auf Erfordern, in Rechts-Sachen ſein Gutachten, führt die bey der Landſchaft vorkommenden Proceſſe, u. ſ. w. Jezt iſt Hr. Kriegsr. Conr. Wilh. Elteſter Landſchafts-Syndikus.

Die landſchaftlichen Rentey-Aemter, haben anfangs aus dem Rentmeiſter und ein Par deſſen Gehülfen (die in alten Rechnungen, als Deſſen Geſellen ohne Benennung eigentlicher Charge aufgeführt werden), beſtanden. Seit und bereits vor Anfang des 17ten Jahrh. findet ſich, daß die landſchaftliche Rentey beſtanden hat: aus dem Rentmeiſter, dem Secretario, zwey Einnehmern, und einem Buchhalter, worin nur in ſo fern zuweilen Veränderungen ſich finden, daß mehrmahls Aemter combinirt, hernach aber getrennt geweſen ſind, ſo das vielmahls Einer nebſt der Einnehmer-Stelle zugleich die Buchhalter-Stelle, oder der Secretarius ein Einnehmer-Amt mit verwaltet hat, auch daß faſt beſtändig die Aſcenſion der Bedienten beobachtet worden iſt, und jederzeit des landſchaftl. Weſens kundige Bediente zugezogen worden ſind.

Der Land-Rentmeiſter, welcher von den Ständen gewählt, und von dem Könige unmittelbar beſtätigt wird, hat, als General-Rendant, die Beſorgung beyder landſchaftlichen Caſſen des neuen Bier-Geldes und des Hufen-Schoſſes, welchen noch 1722 die kurmärk. Fuhr- und Marſch- auch potsdammſche Bett-Caſſe, und 1743 die Mahlzieſe-Caſſe beygefügt worden ſind. Sein Amt beſteht darin, daß er alle Einnahme und Ausgabe der Caſſen beſorge, und auf Richtigkeit und Ordnung bey der Caſſe, und allem, was zum Maintien und zur Vermehrung des Credits beytragen kann, halte; über alles, was Caſſen-Sachen betrifft, zu Rathe gezogen werde; auf die Rentey-Verwandte und richtige Führung der Bücher Aufſicht halte; die eingehenden Gelder demjenigen

Ein-

Einnehmer, welcher bey der Caſſe ſteht, richtig zuſchreibe, und alljährlich vor Ablegung der Haupt-Rechnungen, die in ſeinem Nahmen geführt werden, mit denſelben ſich berechne; mit landſchaftlichen Debitoren und Creditoren in allen nöthigen Fällen correſpondire; den Herren Verordneten, auch, ſo oft es verlangt wird und die Nothwendigkeit es erfordert, den Herren Directoren, von Caſſen-Angelegenheiten Vortrag, und bey verſpürten Bedenklichkeiten und Unrichtigkeiten Anzeige thue; die in der Landſchaft eingehenden, auch negotiirten Capitalien in Empfang und Bewahrung nehme, dieſelben an gehörigen Orten, und den damit aufgekundigten Creditoren abzahle, darüber richtige Rechnung und Bücher führe, ſolche monathlich abſchließe, und den in Caſſa habenden Beſtand richtig halte. Wenn Negotiirungen landſchaftlicher Anlehne vorfallen, beſpricht er, auf erhaltene Notiz, die erforderten Gelder bey Particuliers; in welcher Abſicht er ſich im voraus zu merken hat, wer Gelder der Landſchaft offerire, und müßig liegen habe, um ſolche bey Zeit und Gelegenheit zu emploïren, und die Summe ſo viel gewiſſer zu completiren. Von den anweſenden Herren Verordneten erhält er, zur Einziehung der beſprochenen Summen, auf geziemende Anzeige, unterſchriebene Interims-Scheine, und hält darüber mit ihnen ein ordentliches Memorial oder Berechnung; ſtellt dieſelben, nachdem ſie von Creditoribus bey Behändigung der Original-Documente retardirt worden ſind, den Herren Verordneten wieder zu, welche ſie caſſiren, und dem Rendanten ſolches beſcheinigen; kurz, er thut alles, was zum Beſten der Landſchaft in deren Angelegenheiten ihm committirt wird, und einem General-Rendanten noch ſonſt obliegt. Zur Beobachtung der Caſſe und des Landſchafts-Hauſes, wohnt er in demſelben. Bey Antritt ſeines Amtes muß er 700 Rthlr. zur

baren Cantion ſtellen. Jezt iſt Hr. Gottfr. Ernſt Andr. Müller Land-Rentmeiſter.

Der **Landſchafts-Secretarius** expedirt der Herren Directoren und Verordneten Angaben und Decrete, trägt die aufgenommenen Capitalien, und was nach den Zieſe-Regiſtern einkommen ſoll, in die Haupt- und Einnahme-Bücher, verfertigt nebſt dem Rentmeiſter die Haupt-Rechnung vom Bier-Gelde, inſonderheit formirt er eigentlich die Einnahme; er ſammelt von allen vorkommenden und ſeine Expedition paſſirenden Dingen, ſo vollſtändige Acta als ihm möglich iſt, und hat ſein Haupt-Studium darauf zu richten, die landſchaftlichen Rechte, Verfaſſungen und Acta ſich gehörig bekannt zu machen. Landſchaftlichen Creditoribus expedirt er die Obligationen, und den landſchaftlichen Bedienten die Beſtallungen; kurz, was bey andern Collegiis ein Protonotarius und Secretarius thun kann und zu thun pflegt, thut er in landſchaftlichen Sachen. Jezt iſt Hr. Kr. Rath Otto Chriſt. Elteſter geheimer Landſchafts-Secretair, auch landſchaftlicher Zieſemeiſter in Berlin und Cöln.

Die beyden **Land-** oder **Landſchafts-Einnehmer**, der eine vom neuen Bier-Gelde, und der andere vom Hufen- und Giebel-Schoß, zählen die ihnen vom Rentmeiſter angewieſenen Geldpoſten ordentlich nach, zahlen davon Zinſen, Salarien und alle übrige vorfallende Ausgaben gegen Quitung aus, halten über ihre Einnahme und Ausgabe ordentliche Caſſen-Bücher, und berechnen ſich jährlich mit dem Rentmeiſter, ſchließen monathlich ihre Caſſen ab, und laſſen ſie zugleich mit des Rentmeiſters Caſſe revidiren; wie ſolches aus den beſonders ergangenen Caſſen-Reglements v. 8 Febr. und 1 Dec. 1736, mit mehrerm zu erſehen iſt. Die Einnahme und Ausgabe der neuen Biergeld-Caſſe, als die müh-

 ſamſte,

ſamſte, hat jezt Hr. Kr. R. Joh. Karl Schulze; und die Einnahme und Ausgabe im Hufen- und Giebel-Schoſſe, Hr. Kr. R. Karl Fr. Hache.

Der landſchaftliche Buchhalter führt die Schoß-Bücher, und iſt Calculator der Schoß-Rechnungen; und der Landſchafts-Controleur hat zur Function, daß er über Einnahme und Ausgabe, ſowohl der Biergeld- als auch der Hufenſchoß-Caſſen, ordentliche Manualia von jedem Rechnungs-Jahre führe, in ſelbige aus den Caſſen- und Einnahme-Büchern, welche der Rentmeiſter und die Einnehmer führen, alles, Poſt vor Poſt, unter die gehörigen Titel ordentlich eintrage, dieſe Bücher fleißig collationire, und bey bemerkter Discrepanz ſolche anzeige, nachſuchen und heben helfe; aus bemeldeten Büchern, bey dem Schluſſe eines jeden Monathes, accurate Extracte verfertige, über die eingekommenen Geldpoſten die Quitungen aufſetze, und dem Rent-Meiſter zur Unterſchrift einhändige. Jezt iſt Hr. Hofr. Abr. Aegid. Karzig, landſchaftlicher Buchhalter und Controleur.

Im J. 1736, wurde ein Landſchafts-Calculator angeſetzt, deſſen Amt darin beſteht, daß er alle Monathe die Caſſen-Extracte mit den Rechnungs-Büchern conferire, dieſelben nachcalculire, und deren Zuverläßigkeit atteſtire, oder bemerkten Irrthum anzeige, desgl. die Jahrs-Rechnungen mit den Caſſen-Büchern und Manualien Poſt vor Poſt collationire, Blatt vor Blatt, und wo nur einige Summen zuſammengezogen ſind, nachcalculire, und ſodann deren gewiſſe Richtigkeit bezeuge; auch, wo ſonſt Extracte. Bilanzen ꝛc. von Landſchafts-Rechnungen verlangt werden, dabey aſſiſtire, und deren Richtigkeit beſcheinige.

Uebrigens ſind bey der Land-Rentey noch ein Landſchafts-Kanzelliſt, welchem Dienſte izt Hr.

Jo. Ge. Seyffert vorſteht; ein Zieſecaſſen-Schreiber, Hr. Jo. Ernſt Krüger; und zur Beſchickung der bey der Rentey und Landſchafts-Verſammlungen täglich vorfallenden Gänge, auch Einhohlung und Beſtellung der Briefe ꝛc. ein vereideter Rentey-Diener, und ein Landſchafts-Bothe, beſtellt.

Damit die landſchaftlichen neuen Bier- oder Zieſe-Gelder ordentlich und richtig eingeben, und allem Unterſchleife ſowohl, als Beeinträchtigungen des Bier-Geldes möglichſt vorgebeuget werde, auch über die in jeder Stadt beſtellten Zieſemeiſter gehörige Aufſicht ſey, ſind drey Ober-Zieſemeiſter angeſetzt: der erſte über die Mittel- und Ukermark, jezt Hr. Karl Fr. Ernſt Ransleben; der zweyte, über die Altmark, jezt der Juſtiz-Bürgermeiſter der Stadt Salzwedel, Hr. Jo. Valent. Schulze; und der dritte, über die Priegnitz und Grafſchaft Ruppin, jezt Hr. Joach. Fr. Schumann in Rheinberg. Jeder derſelben hält genaue Obacht, daß die unter ſeiner Inſpection ſtehenden Zieſemeiſter mit Einforderung und Berechnung der Zieſe-Gelder richtig und ordentlich verfahren; in dieſer Abſicht gehen ſie deren Regiſter pünctlich durch, collationiren dieſelben mit den aus den Mühlen eingehohlten Zieſe-Zetteln; unterſuchen die Debite, über deren Zieſe mit der Landſchaft contrahirt wird; beſtrafen die Defraudanten, bey klaren Fällen, nach geordneten Sätzen; bey vorkommenden beſondern Vorfällen, referiren ſie an das Collegium der Herren Verordneten, und ſtatten demſelben jährlich einen umſtändlichen Bericht von allem, was von Veränderungen in ihren Zieſe-Diſtricten vorgefallen iſt, ab, und erhalten von demſelben darüber Verhaltungs-Inſtructionen.

Zu der kurmärkiſchen Landſchaft gehört noch, von der Seite der Ritterſchaft:

Die General-Marſch- und Moleſtien-Caſſe. Sie wurde, durch die kön. Verordnung v. 2 Oct. 1719 (*), für die Kurmark errichtet, und iſt beſtimmt, den Unterthanen die Koſten von den durchmaſchirenden Truppen, Montirungs- Fracht- und Kriegs-Fuhren, nebſt andern auſſerordentlichen Laſten, zu vergüten. Jeder Kreis legt, nach einem feſtgeſetzten Verhältniſſe, ein gewiſſes Quantum in dieſe Caſſe, welches, nach Beſchaffenheit der vorfallenden Ausgaben, ſtärker und ſchwächer iſt. Der beſtändige Fond iſt auf 4000 Rthlr. geſetzt.

II. Die kurmärkiſche Städte-Caſſe. Sie iſt mit der kurmärkiſchen Landſchaft in gewiſſer Art verbunden, in ſo fern ſie ebenfalls ein auf gewiſſe Einkünfte ſich gründender landesherrlicher Credit-Fond iſt, und war ehemahls noch in größerer Verbindung mit derſelben. Sie hatte ehemahls, wie die Ritterſchaft, Verordnete und Deputirte, welche leztern aber Kurf. Friedrich Wilhelm im J. 1674 abſtellte (**). Im Jahre vorher, ſetzte er den Bürgermeiſter und Rath Friedrich Müller zum Director der Städte-Caſſe, bis er d. 28 Nov. 1683 dem ſämmtlichen landſchaftlichen Corps einen geheimen Stats-Rath

(*) S. von Thile Nachricht von der churmärk. Contributions- und Schoß-Einrichtung, (Halle und Lpz. 1768, 4.) S. 117, fgg.

(**) Es wurde ſogar verbothen, daß die Rentmeiſter, oder andere Bediente der Städte-Caſſe, einer Stadt oder einem Bürgermeiſter offenbaren ſollen, was im Städtecaſſen-Gewölbe von dem Director und den Verordneten verhandelt worden iſt. Die Urſache von dieſer Beſchränkung der Städte und von dem Verbothe ihrer Verſammlungen, war: daß der große Kurfürſt damahls die Acciſe einführen wollte, welche heilſame Anſtalt auch 1684 wirklich und völlig zu Stande kam. Die Städte hatten aus einem eingewurzelten Vorurtheile, ſeit geraumer Zeit, durch ihre ſich bey der Städte-Caſſe verſammelnden Deputirten, dieſelbe zu hintertreiben geſucht.

Rath zum gemeinſchaftlichen Director gab. Die Einnahmen der Städte-Caſſe, zu welcher, wie ich bereits oben erwähnt habe, die Städte concurriren, fließen: 1. aus dem neuen Bier-Gelde oder der Zieſe, und 2. aus dem Schoſſe von den Häuſern der Städte. Da von jeder Tonne Bier 18 Gr. an Zieſe bezahlt werden, ſo empfängt davon die landſchaftliche Caſſe 3 Gr., die Städte-Caſſe, 3 Gr. 6 Pf., und die kön. Acciſe, 11 Gr. 6 Pf. Der Schoß in den Städten der Kurmark wird, nach den dazu angefertigten Taxen und Kataſtern, von den Eigenthümern der kataſtrirten Häuſer entrichtet. Jeder Magiſtrat läßt ihn, durch den von demſelben angeſetzten Rendanten, (welcher, ſtatt der Beſoldung, gewiſſe Procente von der jährlichen Summe erhält), einheben, und ſchickt ihn jährlich zu Martini, nach dem Schoß-Regiſter zur Städte-Caſſe ein.

Der Director der Landſchaft, iſt auch Director der Städte-Caſſe. Der zweyte Director der Landſchaft ſteht auch in gleicher Qualität bey der Städte-Caſſe.

Die Städte-Caſſe wird eingetheilt: 1) in die mittel- ukermärkiſche und halb ruppiniſche Städte-Caſſe in Berlin, und 2) in die altmärkiſche, priegnitziſche und halb ruppiniſche Städte-Caſſe in Stendal.

Bey der mittelmärkiſchen Städte-Caſſe, in Berlin, ſtehen beſonders, gehören aber auch zum Städte-Caſſen-Directorio: Ein königl. Verordneter, und zwey Verordnete von Seiten der Städte, welche ausſchließend von den Magiſträten zu Berlin und Brandenburg, aus der Zahl der Bürgermeiſter gewählet und zur königl. Confirmation präſentirt werden. Die Einnahme hat der Städte-Caſſen-Rentmeiſter, welchem ein Controleur zur Seite geſetzt iſt. Die Expeditionen beſorgt der dazu angeſetzte geheime Se-

cretair, und ein Kanzelliſt. Erſterer hat auch die Regiſtratur unter ſeiner Aufſicht. Die Städte-Zieſe-Einnehmer und Controleure hangen von der Städte-Caſſe ab. Ehemahls war dieſe Caſſe auf dem berliniſchen Rathhauſe in dem ſogenannten Städte-Gewölbe (*) unter dem Thurme; weil aber der Platz zur Regiſtratur, und ſonſt, zu enge ward, ſo iſt vor einigen Jahren ein beſonderes Haus auf der Friedrichsſtadt in der leipziger Straße dazu erkauft worden.

Die altmärkiſche Städte-Caſſe, in Stendal, wird adminiſtrirt von zwey ſtädtiſchen Verordneten, welche Bürgermeiſter ſind, und einem Rentmeiſter, welcher zugleich die Expeditionen beſorgt. Der Rent-Meiſter muß, wenn ſeine Rechnung in Stendal von den Verordneten abgenommen worden iſt, ſolche noch auſſerdem, jährlich, bey dem Städte-Caſſen-Directorio in Berlin perſönlich juſtificiren.

III. **Die mittelmärkiſche Ritterſchafts-Regiſtratur.** Sie wurde zuerſt in der Lehns-Conſtitution von 1718 (**), §. 29, verordnet, und darauf in der Lehns-Conſtitution von 1723 (***), §. 28, fgg. errichtet und beſtätigt. Bey derſelben wird 1) das Land-Buch gehalten, worinn alle auf den Gütern haftende Schulden und Hypotheken, desgl. alle Ehe-Stiftungen, und alle erbliche, wiederkäufliche und andere Alienationen der Güter verzeichnet werden, und dadurch völlige Gültigkeit erlangen. 2) Werden zu Haltung einer richtigen Succeſſions-Ordnung unter den Familien, alle die Lehns- und Succeſſions-Ordn-

(*) Daſelbſt pflegten ſich auch bey großen Feyerlichkeiten, als: Huldigungen, kurfürſtl. Leichenbegängniſſen, u. d. gl. die Deputirten aller Städte zu verſammeln.

(**) Mylius Corp. Conſt. 2 Th. 2 Abth. S. 105.

(***) Eb. daſ. S. 133.

Ordnung, und die geſammte Hand an den Gütern betreffende Sachen, Todesfälle der Güter-Beſitzer, Theilungen der Güter, Succeſſions-Verträge, Fideicommiſſe, u. ſ. w. regiſtrirt. Die ſämmtlichen Land-Räthe der Mittelmark, und der ihr incorporirten Grafſchaft Ruppin, auch des beeskow- und ſtorkowiſchen Kreiſes, ſind Directoren in jedem Kreiſe. Es ſind dabey zwey rechtsverſtändige Aſſeſſores, welche Ritterſchafts-Regiſtratores ſind, und alle Sachen eintragen und ausfertigen. Die Ritterſchafts-Regiſtraturen der Priegnitz und Ukermark, ſind in Perleberg und Prenzlau. Die von der Altmark, iſt in Stendal bey dem Ober-Gerichte.

IV. **Die kurmärkiſche General-Land-Feuer-Societät.** Sie wurde zu Vergütigung der auf dem platten Lande in der Kurmark entſtehenden Feuer-Schäden, unter königlicher Beſtätigung, 1765 errichtet, und 1771 unter gleicher Beſtätigung verbeſſert (*). Der Eintritt in dieſe Feuer-Societät iſt, in Anſehung des Adels, der Beſitzer adelicher Güter, und deren Unterthanen, freywillig; doch dergeſtalt, daß die Unterthanen (die Lehn-Schulzen mit eingeſchloſſen), wenn ihre Obrigkeit es gut findet, ihre Häuſer und Gehöfte eintragen zu laſſen, verbunden ſind. Eine gleiche Freyheit genießen auch die Guts-Herren und Eigenthümer wegen Waſſer- und Wind-Mühlen, ingl. wegen Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäude; hingegen Jagd-Häuſer, Schmelz- und Glas-Hütten, Pulver-Mühlen, und überhaupt alle dergleichen Gebäude, welche der Feuer-Gefahr in vor-

(*) Die deshalb ergangenen Receſſe und Reglements, habe ich im XIII Th., S. 169, f. angeführt.
In der Neumark, wurde, im J. 1777, eine ähnliche Land-Feuer-Societät angelegt, deren Receß, d. d. Cüſtrin, d. 30 Nov. 1777, man im XIII Th., S. 211, f. findet.

vorzüglichem Grade ausgeſetzt ſind, werden ſo wenig als das Getreide in den Scheunen und auf den Böden, von dieſer Feuer-Societät aſſecurirt. Die landesherrlichen Gebäude, welche der König in dieſer Societät verzeichnen läßt, haben mit den adelichen Gebäuden einerley Rechte. Die ſämmtlichen Aſſociirten, die königliche Beamten und Adminiſtratoren mit eingeſchloſſen, unterwerfen ſich, ſowohl in Abſicht auf die Direction, als die Cognition und Execution in Feuer-Societäts-Sachen, mit Verzicht auf alle Exemtionen und Privilegien, wie ſie Nahmen haben mögen, den zum großen Ausſchuß jährlich nach Berlin geſandten, von den Eingeſeſſenen der Kreiſe aus ihrem Mittel erwählten, und hierzu ſpecial bevollmächtigten Deputirten, welche, mit Zuziehung des General-Directors der Societät, alles durch die mehreſten Stimmen entſcheiden. Alle königliche Collegien von irgend einer Art können in Feuer-Societäts-Sachen auf keine Weiſe erkennen, noch Mandate an die Societät ergehen laſſen; doch iſt dem Könige, als Landes-Herrn und Haupt-Intereſſenten, die Aufſicht und Nachfrage vorbehalten. Es ſteht jedem Guts-Beſitzer frey, wie hoch er ſeine Gebäude eintragen laſſen will; es wäre denn, daß eine den wahren Werth offenbar überſteigende Summe angegeben würde. In Abſicht der Unterthanen iſt feſtgeſetzt, daß ein Bauer-Gehöfte nicht über 400, und ein Koſſäten-Hof nicht über 200 Rthlr. eingetragen werden ſoll, nähmlich in Anſehung der gewöhnlichen Bau-Freyheits-Gelder. Auch ſteht jedem frey, die Societät gänzlich oder zum Theil zu verlaſſen.

Zur Erleichterung des Rechnungsweſens, ſind die Beyträge von allen eingetragenen Gebäuden, in runden Summen von 1000 Rthlr., 100 Rthlr. u. ſ. w. taxirt. Der Beytrag zu den Brand-Schäden wird auf jede 100 Rthlr., nach dem Verhältniß, wie je-

der

der ſeine Gebäude hat verzeichnen laſſen, ausgeſchrieben, und von den Mitgliedern der Societät aufgebracht. Damit den Verunglückten deſto geſchwinder geholfen werde, ſo übernehmen, auf Requiſition des General-Directors, die landſchaftlichen Caſſen, auf Credit der ganzen Feuer-Societät, den Vorſchuß bis auf 8000 Rthlr., welche, ſobald ſie durch das nächſte Ausſchreiben zuſammengebracht ſind, wieder erſtattet werden. Auch iſt es den Ständen vergönnt, auf Vortrag des General-Directors, durch Ausſchreibung einiger Groſchen vom Hundert, einen eigenen Beſtand zu errichten, welcher bey der Bank, oder ſonſt, zinsbar untergebracht wird. Sonſt wird unter keinerley Vorwand ein mehreres, als der wirkliche Verluſt, nach Ausweiſung des bey jedem Kreiſe befindlichen Lager-Buches, beträgt, ausgeſchrieben.

Die Direction der Feuer-Societät hängt von der kurmärkiſchen Ritterſchaft ab; doch iſt feſtgeſetzt, daß ein oder zwey Mitglieder der Ober-Rechen-Kammer, und kurmärk. Kriegs- und Dom.Kammer, der jährlichen Abnahme der Rechnungen, welche im Junius bey der landſchaftlichen Verſammlung zum Hufen- und Giebel-Schoſſe geſchieht, im Nahmen des Königs, jedesmahl beywohnen ſollen. Der General-Director muß aus einer alten eingeſeſſenen Familie gewählt werden; er muß in der Kurmark angeſeſſen, und ſelbſt ein Mitglied der Societät seyn. Zu den 15 Provinzial- und Kreis-Directoren, werden gleichfalls hinlänglich begüterte, und mit in der Societät ſtehende von Adel gewählt, für welche der Kreis ſich bey der ganzen Societät verbindlich zu machen kein Bedenken findet, indem die Kreis-Eingeſeſſenen für ihren Director einſtehen müſſen. Der General-Rendant wohnt in Berlin.

Außerdem haben ſämmtliche evangeliſche Prediger ſowohl, als die Schul-Bedienten, in den Städten

 der

der Kurmark, eine Feuer-Societät in Abſicht ihres Mobiliar-Vermögens, wo ihnen bey erlittener Feuersbrunſt eine gewiſſe Summe vergütet wird, je nach dem ſie ganz, über oder unter der Hälfte ihrer Mobilien verloren haben. Mehrere Nachricht davon, findet man im XIII Th. S. 221 — 228.

V. Das kur- und neumäkiſche Ritterſchafts-Creditwerk. Es iſt im J. 1777 unter königl. Beſtätigung zu Stande gekommen (*), und dient zur Erhaltung und Verſtärkung des Credits des Adels in dieſen Provinzen. Jeder Beſitzer adelicher Güter kann, wenn er dieſelben vorher nach den im Reglement feſtgeſetzten Principien hat ſchätzen laſſen, auf dieſelben bis zur Hälfte (auch unter gewiſſen Bedingungen bis zu $\frac{7}{12}$) des wahren Werthes, bey dem engern Ausſchuſſe des Creditwerkes, Pfand-Briefe ausfertigen laſſen. Dieſe Pfand-Briefe haben vor den ehemahligen bloßen Hypothek-Inſtrumenten den Vorzug, daß auſſer der Special-Hypothek, welche ſie auf das Gut, worauf ſie aufgenommen ſind, enthalten, noch die ſämmtlichen Güter der zum Credit-Werk verbundenen Güter-Beſitzer, wegen richtiger Bezahlung des Capitales und der Zinſen, haften. Die Schuldner entrichten die Zinſen an die Credit-Caſſe, und dieſe zahlt ſolche halbjährig in den beſtimmten Terminen an die Gläubiger, ohne den geringſten Aufenthalt, gegen bloße Vorzeigung der Zins-Coupons.

(*) S. Kurl- und neumärk. allergnädigſt confirmirtes Ritterſchafts-Credit-Reglement, d. d. Berlin, d. 15 Jun. 1777.

Neue Ritterſchafts-Credit-Reglement für die Kur- und Neumark, d. d. Berlin, d. 14 Jul. 1782.

Nachtrag zu demſelben, v. 2 Apr. 1784.

Eine ausführliche Vorſtellung von dem Creditwerke, nebſt Abbildung der Pfand-Briefe und der Zins-Coupons, findet man im XXVII. Th. gegenwärtigen Werkes, S. 816, fgg.

pons. Die Zinſen waren anfänglich $4\frac{1}{2}$ pro Cent; ſie ſind aber, ſeit Johannis 1780, auf 4 p. C. herabgeſetzt worden. Die Pfandbrief-Inhaber können niemahls in einen Concurs verwickelt werden, und allein das Datum der Eintragung in das Hypotheken-Buch beſtimmt den Vorzug in Anſehung der Pfand-Brieſe; folglich kann keine ſtillſchweigende nicht eingetragene Hypothek, ſie mag auch in den Geſetzen ſonſt noch ſo privilegirt ſeyn, jemahls einem Pfand-Briefe vorgehen. Alle Pfand-Briefe, mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, haben völlig gleiche Vorrechte, werden auch nicht auf den Nahmen eines beſondern Gläubigers, oder Schuldners, ſondern nur auf gewiſſe Güter ausgeſtellt. Sie können daher ungehindert circuliren, und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer Ceſſion, Giro, oder ſonſt etwas bedarf, ſondern die bloße Vorzeigung iſt hinlänglich, jeden Inhaber eines Pfand-Briefes, oder des dazu gehörigen Zins-Coupons, als den Eigenthümer deſſelben zu legitimiren (*). Die Pfand-Briefe lauten von 50 bis 1000 Rthlr. Sie ſind in Kupfer geſtochen. Die Summen werden in Gegenwart des engern Ausſchuſſes, von dem Kanzelliſten hineingeſchrieben; alsdann geſtämpelt; von einem Deputirten des engern Ausſchuſſes, von einem der Haupt-Ritterſchafts-Directoren und von dem Director der Provinz unterſchrieben, und hernach in das oben, S. 358, erwähnte ritterſchaftliche Land-Hypotheken-Buch eingetragen.

Die Realiſation der Pfand-Briefe geſchieht durch die Direction des Creditwerkes, vermittelſt barer

Be-

(*) Wie es mit der Legitimation zu halten iſt, wenn ein Pfand-Brief oder Coupon dem wahren Beſitzer abhanden gekommen iſt, beſtimmt das Edict v. 23 May 1785.

Bezahlung, nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung, d. 1 Jul., oder 2 Jänner jeden Jahres.

Jeder Beſitzer eines adelichen Gutes kann, nach ſeinem freyen Willen, durch Ausfertigung der Pfand-Briefe auf ſein Gut, in die Verbindung des Credit-Werkes treten; durch Tilgung der expedirten Pfand-Briefe aber, ſich auſſer aller fernern Verbindung ſetzen. Auf Lehn-Güter können nur mit Conſens der Agnaten (*) und Geſammthänder, und auf Güter der piorum corporum, mit Conſens der vorgeſetzten Collegien, Pfand-Briefe gegeben werden. Auf königliche Domainen-Stücke und Städte-Kämmerey-Güter aber werden gar keine verwilliget.

Die zu der Verwaltung dieſes Creditwerkes gehörenden Autoritäten, ſind, in aufſteigender Linie, folgende: 1. die Ritterſchafts-Direction jeder Provinz; 2. die zu Berlin etablirte Haupt-Ritterſchafts-Direction; 3. der ſich eben daſelbſt verſammelnde engere Ausſchuß der Stände; 4. die nur bey auſſerordentlichen Fällen zu veranlaſſende General-Verſammlung; der königliche Commiſſarius; und 6. der König ſelbſt.

Der königl. Commiſſarius wird dem Könige von den Ständen zur Confirmation vorgeſchlagen. Er präſidirt bey den Verſammlungen der Haupt-Direction des engern Ausſchuſſes, und der General-Verſammlung, (welche leztere nur bey ganz auſſerordentlichen Fällen ausgeſchrieben wird), und ſieht dahin, daß die Grundſätze des Creditwerkes genau beobachtet werden, und nichts wider die Landes-Verfaſſungen

und

(*) Im J. 1717 wurde in der Mark Brandenburg alle Verbindung der Lehns-Beſitzer mit dem Könige als Lehns-Herrn, gegen Erlegung eines Lehns-Canons, aufgehoben; aber die Lehnbarkeit zwiſchen den Beſitzern und ihren Agnaten oder Mitbelehnten, iſt ihnen reſervirt worden.

und kön. Gerechtſamen vorgenommen werde. Dieſe Stelle bekleidet ein dirigirender Miniſter.

Die Haupt-Ritterſchafts-Credit-Direction beſteht aus drey Räthen, oder Directoren; ſie werden alle 3 Jahr von dem engern Ausſchuſſe gewählt, müſſen von altem Adel in der Kur- und Neumark mit Gütern angeſeſſen, von bekanntem guten Vermögen, auch bey dem Creditwerke aſſociirt ſeyn. Sie wechſeln im Vorſitze unter ſich jährlich ab. Die Haupt-Direction ſteht darauf, daß bey dem Creditwerke die Vorſchriften genau beobachtet werden, revidirt die eingeſendeten Schätzungen der Güter, hat die Haupt-Caſſe, fertigt die Pfand-Briefe aus, correſpondirt in Credit-Sachen mit königlichen Collegien, und entſcheidet die entſtehenden Streitigkeiten. Sie muß auch die Berufung einer General-Verſammlung, wenn ſie dieſelbe nöthig findet, dem königl. Commiſſario vortragen. Die fünf Provinzial-Ritterſchafts-Directionen ſtehen unter dieſer Haupt-Direction, nähmlich: für die Altmark, zu Stendal; für die Priegnitz, zu Perleberg; für die Mittelmark, zu Berlin; für die Ukermark, zu Prenzlow; und für die Neumark, zu Küſtrin. Bey der Haupt-Direction ſtehen: der Haupt-Ritterſchafts-Syndikus; der Haupt-Rendant; ein Secretair; ein Regiſtrator, und zwey Kanzelliſten; desgl. ein Bothe.

Der engere Ausſchuß verſammlet ſich jährlich in Berlin, d. 20 May und 20 Nov., und dauert, ſo lange die Geſchäfte es erfordern. Derſelbe nimmt die Rechnungen ab, verwilligt Pfand-Briefe, und entſcheidet die vorkommenden Streitigkeiten. Es erſcheinen in der Regel 10 Deputirte zum engern Ausſchuſſe, nähmlich: zwey aus der Altmark; Einer aus der Priegnitz; drey aus der Mittelmark, Beeskow und Storkow mit eingeſchloſſen; zwey aus der Ukermark; und zwey aus der Neumark. Dieſe

De-

Deputirte werden von den zum Creditwerke verbundenen Güter-Beſitzern einer jeden Provinz, bey den Kreis-Tagen, oder wie ſie ſich deshalb vereinigen, nach Mehrheit der Stimmen gewählt. Die Land-Räthe können nicht zu Deputirten gewählt werden.

Die Haupt-Direction und der engere Ausſchuß, verſammlen ſich in dem v. Löbenſchen Hauſe in der leipziger Straße, wo auch deren Kanzelley und Regiſtratur iſt.

Die mittelmärkiſche ritterſchaftliche Credit-Direction muß, gleich den andern Provintial-Directionen, Sorge tragen, daß die Grundſätze des Creditwerkes in ſämmtlichen Kreiſen genau beobachtet werden, die Titel des Beſitzes derjenigen Güter-Beſitzer, welche ihre Güter mit Pfand-Briefen belegen wollen, unterſuchen, die von ihrem Director verfügten Taxen revidiren, die abzulöſenden Pfand-Briefe auszahlen, die Zinſen einnehmen, und ſie an die Gläubiger auszahlen, oder an die Haupt-Direction überſenden, die Rückſtände beytreiben, und die dazu erforderlichen Sequeſtrationen verfügen, über die Sequeſtrationen ſelbſt die Aufſicht haben, und die Sequeſtrations- und ſämmtliche Rechnungen der Caſſe ihres Departements abnehmen.

Es ſtehen dabey: ein Director, welcher von den zum Creditwerke verbundenen Güter-Beſitzern der Provinz gewählt, dem Könige von dem königl. Commiſſario zur Approbation vorgetragen, und in der nächſten Verſammlung des engern Ausſchuſſes vereidet wird. Ferner: fünf Ritterſchafts-Räthe; ſie müſſen von Adel, in der Provinz mit Ritter-Gütern angeſeſſen, und in guten Vermögens-Umſtänden ſeyn; ſie werden auf gleiche Art, wie die Deputirten zum engern Ausſchuſſe, gewählt. Noch ſind dabey angeſetzt: ein Syndikus, ein Rendant, ein Regiſtrator und ein Kanzelliſt; desgl. ein Bothe.

Die

Die mittelmärkiſche Credit-Direction verſammlet ſich auf der Friedrichsſtadt, in der Mauerſtraße, im Adamſchen Hauſe, wo auch die Regiſtratur iſt.

Verfaſſung des in Küſtrin etablirten neumärkiſchen Landſchafts-Collegii, und des landſchaftlichen Creditwerkes.

Die Land-Stände der Neumark formiren eine eigene Geſellſchaft, welche für die Gerechtſamen der Güter-Beſitzer, und die Aufrechthaltung der in dieſer Provinz nöthigen Ordnung, gehörige Sorge zu tragen, verpflichtet iſt. Dieſe Geſellſchaft führt den Nahmen der **neumärkiſchen Landſchaft**; ſie hält ihre jährlichen Zuſammenkünfte, worin die Mitglieder über das allgemeine Wohl der Provinz ſich mit einander berathſchlagen, in der Stadt Küſtrin, wo ſie auch ein eigenes **Land-Haus** oder **Landſchafts-Haus** hat, welches, wie ich bereits im LVII Th., S. 232, gemeldet habe, eins der beſten und ſchönſten Gebäude in der ganzen Stadt iſt (*). Dieſes Land-

(*) Die Einrichtung des ehemahligen, bey dem Bombardement der Stadt Küſtrin im J. 1758, mit zerſtörten Land-Hauſes ſoll Friedrich II., (da er als Kronprinz, auf Verlangen ſeines Vaters, während ſeines Aufenthaltes in Küſtrin, in den Jahren 1731 und 1732, beſtändig den Sitzungen der neumärkiſchen Kammer beywohnte, und bey derſelben gleich andern Räthen arbeiten mußte, auch Local-Commiſſionen in der Provinz, wenn dergleichen vorfielen, bekam,) entworfen, und ſowohl von der Facciate, als dem Grundriſſe, eine Zeichnung gemacht haben, wie denn auch die Einrichtung des Amt-Hauſes zu Himmelſtädt, und die Abbauung des zu dieſem Amte gehörig geweſenen Vorwerkes, (welches leztere an der Land-Straße von Küſtrin nach Landsberg an der Warthe liegt, und noch bis izt den Nahmen der Colonie Friedrichsdorf führt,) zu den Arbeiten des Kronprinzen gehörten. Nicolai Anekdoten von K. Friedrich I. von Preuſſen ꝛc. 6 Heft, (Berl. und Stett. 1792, gr. 8.) S. 193, f.

Land-Haus iſt eigentlich nur für die landſchaftlichen Deputirten bey ihren Zuſammenkünften auf den Land-Tagen, zur Aufbehaltung des Landes-Archives, und beſonders des der Landſchaft überlaſſenen Land- und Hypotheken-Buches, beſtimmt. Bey dem unglücklichen Bombardement der Stadt Küſtrin, hatte zwar auch dieſes Land-Haus gelitten, und beſonders war ein Theil der Nachrichten von dem Hypotheken-Zuſtande der adelichen Güter in der Neu-Mark verloren gegangen; das leztere aber iſt jezt durch die deshalb genommenen öffentlichen Maßregeln völlig wieder ergänzt, ſo daß ein jeder neumärkiſcher Guts-Beſitzer von dem Zuſtande ſeines Gutes die ſicherſten Nachrichten erhalten kann. In Anſehung der Wiederherſtellung des zum Theil zu Grunde gerichteten Gebäudes ſelbſt aber haben die Land-Stände gleich anfangs ein dazu erforderliches Capital aufnehmen, und ſolches aus der Land-Speſen-Caſſe (*) verzinſen zu laſſen, ſich entſchloſſen, wodurch dieſes Haus nicht allein ſeine vorige brauchbare Geſtalt wieder bekommen hat, ſondern auch noch mit einem Stockwerke erhöhet worden iſt; wobey man überdem, zur ſichern Aufbehaltung des Landes-Archives, Land- und Hypotheken-Buches, auch der etwa vorräthigen Gelder, ein feuerfeſtes Gewölbe anzulegen, die Vorſicht gebraucht hat. Das Gebäude ſelbſt befindet ſich ſolchemnach in dem beſten Zu-

(*) Da nicht allein das Landſchafts-Haus in ſeiner Erhaltung verſchiedene Ausgaben erfordert, ſondern auch, natürlicher Weiſe die Zuſammenkünfte der Mitglieder der Provinz nicht ohne alle Koſten abgehen können, ſo war hierzu ſowohl, als auch zu andern ungenannten, zum Beſten der Provinz anzuwendenden Ausgaben, ein Fond nöthig, welcher durch die gewöhnliche Contributions-Anlage mit aufgebracht wurde, und dieſes wurde, in den aus der ſogenannten Moleſtien-Caſſe zu beſtreitenden Landes-Nothdurften, unter dem Titel von Land-Speſen, mit 1510 Rthlr. 19 Gr., aufgeführt.

Zuſtande, und iſt geräumig genug, um nicht allein den ſich verſammelnden Land-Ständen, ſondern auch den nöthigen Landſchafts-Officianten, den gehörigen Wohnungs-Raum zu verſchaffen. Seit der Errichtung des zur Bewirkung des neumärkiſchen Credit-Syſtems etablirten Ritterſchafts-Collegii, hält daſſelbe in dieſem Land-Hauſe ebenfalls die jährlichen feſtgeſetzten zweymahligen Zuſammenkünfte. Das damit verbundene General-Feuer-Societäts-Collegium hat zwar bisher keine dergleichen Zuſammenkünfte in demſelben gehalten, weil der beſtellte General-Feuer-Societäts-Director noch immer das Feuer-Societäts-Cataſtrum in ſeinem Hauſe aufzubewahren, und die dabey vorfallenden Angelegenheiten ſchriftlich abzuthun, Gelegenheit gehabt hat; ſollten aber in der Folge auch bey dieſem Inſtitute öffentliche Zuſammenkünfte der Mitglieder nöthig ſeyn, oder zur Aufbehaltung des Cataſtri und anderer nöthigen Urkunden ein beſonderer ſicherer Ort erfordert werden, ſo kann es wohl kein Bedenken haben, daß das vorgedachte Landſchafts-Haus ebenfalls dazu offen ſtehen müßte.

Das Landſchafts-Collegium beſteht aus einem Landes-Director, und eilf Deputirten der zu der Neumark gehörigen Kreiſe. Es iſt zwar nirgends feſtgeſetzt, daß dieſes Collegium bloß aus den in den neumärkiſchen Kreiſen beſtellten Land-Räthen beſtehen müſſe; indeſſen iſt es durch eine allgemeine Obſervanz oder vielmehr Nachſicht der Kreis-Stände, dahin gediehen, daß die Land-Räthe der Kreiſe auch zugleich die Stelle der Deputirten vertreten, und folglich alle Berathſchlagungen, die auf dieſen Landſchafts-Conventen geſchehen, nur auf ihnen beruhen. Die Ordnung erfordert zwar, daß der Land-Rath des Kreiſes die auf jedem Land-Tage vorkommenden Deliberations-Puncte ſeinen Kreis-Ständen jederzeit

communiciren, einen Kreis=Tag darüber halten, und die Entſchließungen derſelben als eine ihm mitgegebene Inſtruction befolgen muß; nicht immer aber ſind die Kreis=Stände von dem wahren Grunde und Zuſammenhange dieſer Deliberations=Puncte unterrichtet, und es kommen daher ſehr oft unvollkommene Inſtructionen, worin dem Land=Rathe faſt jederzeit das meiſte nach Willkür zu behandeln überlaſſen wird, zum Vorſchein. Die Land=Räthe beſitzen nicht alle einerley Lebhaftigkeit, und es entſtehen hieraus mancherley Prägravationen einiger Kreiſe vor den andern. Ueberdies haben auch die Land=Räthe, wegen ihrer übrigen Amts=Pflichten in Vertheidigung der Gerechtſamen des Adels gewiſſer Maßen gebundene Hände. Weit beſſer würde alſo, nach dem Urtheile des Hrn. Präſ. v. Benekendorf (*), dem Lande gerathen ſeyn, wenn die Kreis=Stände zu den Deputirten auf den Land=Tagen, Mitglieder aus ihren Mitteln, ohne ſich dabey an die Perſon des ihnen vorgeſetzten Land=Rathes zu binden, wählen möchten.

Daß zum Landes=Director jederzeit der älteſte Land Rath genommen werden müſſe, iſt ſchon ſeit Jahrhunderten in dieſer Provinz üblich geweſen, welche Gewohnheit um ſo nachtheiliger iſt, da dadurch dieſes wichtige Amt öfters auf Männer, die zu deſſen öfters beſchwerlicher Verwaltung, ihres Alters wegen, nicht mehr die gehörige Lebhaftigkeit beſaßen, kommen mußte. Dieſe auf bloßen Vorurtheilen beruhende Obſervanz aber wurde bey der leztern Wahl eines Landes=Directors, in der Perſon des Hrn. v. Bonin auf Wuzig, ungeachtet er nicht der älteſte Land=Rath war, ſeiner vorzüglichen Redlichkeit und Ge=

(*) Im 2 Th. ſeiner kleinen ökonomiſchen Reiſen, (Züllich. 1786, gr. 8.) S. 159.

Geſchicklichkeit wegen, unterbrochen. Ueberdem wird bey der Stelle eines Landes-Directors, wie ſolches auch ſchon billig bey einem jeden Land-Rathe ſeyn ſollte, ausdrücklich erfordert, daß er in der Provinz mit eigenen Gütern angeſeſſen ſey. Nach der bisherigen Verfaſſung der neumärkiſchen Landſchaft behält der gewählte Landes-Director die vorhin bekleidete Landraths-Stelle ſeines Kreiſes noch fernerhin bey, und der bisherige geringe Gehalt eines Landes-Directors hat es, dieſen Poſten von der Beybehaltung einer Landraths-Stelle gänzlich zu trennen, nicht wohl geſtatten wollen. Denn da ein neumärkiſcher Landes-Director, mit Einſchließung des Gehaltes, den er als Deputirter der kurmärkiſchen Landſchaft bekommt, nur überhaupt auf etwa 500 Rthlr. Rechnung machen kann, ſo würde ſolches, um ſich der Dignität dieſes Poſtens anſtändig zu bezeigen, nicht bey allen zureichend ſeyn, und aus dieſer Urſache iſt die Beybehaltung der Landraths-Stelle bey dem Director-Poſten gewiſſer Maßen nothwendig geweſen; indeſſen iſt nicht zu läugnen, daß ſolches eines Theils den Landes-Director gar ſehr mit Geſchäften überhäuft, andern Theils ſich aber auch oft unter den Kreiſen allerley Differenzen eräugnen, bey welchen zu wünſchen wäre, daß das Landſchafts-Collegium einen Chef hätte, welcher dabey ganz unparteyiſch wäre. Viele unvermeidliche Debatten, die zwiſchen den verſchiedenen Kreiſen von Zeit zu Zeit vorfallen, könnten durch deſſen Vermittelung auf eine gütliche Art beygeleget werden, ohne daß es, die Landes-Collegien dabey mit einzumiſchen, nöthig wäre (*). Nach

 Hrn.

(*) Die zwiſchen den bequartierten und unbequartierten Kreiſen vorgefallenen Mißhälligkeiten, können darunter ein Beyſpiel abgeben Da der Kreis, den der Landes-Director zugleich mit als Land-Rath verſieht, nothwendig zu der einen oder andern Art der Kreiſe gehören muß, ſo iſt offenbar, daß, ſo

Hrn. v. Benekendorf Meinung (*), iſt die Verbindung des Amtes und der Beſoldung eines General-Feuer-Societäts-Directors mit der Stelle eines Landes-Directors und dem damit verknüpften Gehalte, (wie ſchon in der Perſon des Landes-Director v. Bonin geſchehen iſt,) ein bequemes Mittel hierzu, indem dieſe beyde Gehalte, zuſammen genommen, wohl immer, ſich der Würde eines ſolchen Poſtens auf eine anſtändige Art gemäß zu bezeigen, hinreichend ſeyn werden, zumahl die Geſchäfte nichts, welches dieſe Verbindung auf beſtändig hindern könnte, bey ſich führen.

Die Land-Räthe, die zugleich bey den Landſchafts-Verſammlungen die Stelle eines Deputirten ihrer Kreiſe vertreten, ſind, nach der unter den Kreiſen von Alters her eingeführten Rang-Ordnung, folgende: der Land-Rath, 1. des ſoldiniſchen, 2. des königsbergiſchen, 3. des landsbergiſchen, 4. des friedebergiſchen, 5. des arenswaldiſchen, 6. des dramburgiſchen, 7. des ſchievelbeiniſchen, 8. des ſternbergiſchen, 9. des kroſſenſchen, 10. des züllichauiſchen, und 11. des kotbuſer Kreiſes. In eben dieſer Ordnung nehmen auch die Land-Räthe bey den landſchaftlichen Verſammlungen ihren Sitz, und geben in den zum Vortrag kommenden Sachen ihre Stimme ab.

Die bey dieſem Landſchafts-Collegio angeſetzten Untergeordneten, welche in Abweſenheit des Landes-Directors und der Land-Räthe, die bey demſelben vorfallenden Angelegenheiten in gehörigem Gange erhalten müſſen, ſind beſonders der Landſchafts-Syn-

ſo lange noch der Landes-Director auch zugleich Land-Rath bleibt, in dem ganzen Landſchafts-Collegio kein einziges Mitglied, welches in dergleichen Fällen für ganz unparteyiſch zu halten wäre, übrig bleibt.

(*) Am ang. O. S. 163.

Syndikus, und ein Ober-Land-Einnehmer. Auf die Fähigkeiten des Erſtern beruhet um ſo mehr die ganze Wohlfahrt der Provinz, als er nicht allein die auf den Land-Tagen vorkommenden Deliberations-Puncte aufſetzen, ſolche gehörig vortragen, und über die darüber gefaßten Entſchließungen ein richtiges und ordentliches Protokoll abhalten muß, ſondern er auch überdem die ganze Führung des Land-Buches unter ſeiner Direction hat. Wie wichtig beſonders der lezte Artikel für ſämmtliche adeliche Einwohner der Provinz ſey, iſt von ſelbſt einleuchtend. Auch iſt der Landſchafts-Syndikus in Fällen, wo die Gerechtſamen der Provinz zweifelhaft gemacht werden wollen, ſolche zu vertheidigen, verbunden.

Der bey der Landſchaft beſtellte Ober-Land-Einnehmer hat es nur hauptſächlich mit der Verwaltung der Land-Speſen-Caſſe, und überhaupt dem etwa bey derſelben zu beſorgenden Statu oeconomico, zu thun, und er muß, da er in dem Landſchafts-Hauſe ſeine eigene Wohnung hat, auch beſonders für deſſen unbeſchädigte Erhaltung ſorgen.

Der Gegenſtand der Deliberationen bey den Zuſammenkünften der landſchaftlichen Deputirten, betrifft, im Allgemeinen genommen, die Aufrechthaltung der dem neumärkiſchen Adel zuſtändigen Vorrechte und Gerechtſamen, und überhaupt das Beſte der ganzen Provinz. Alles, was darin eine Verkürzung zu veranlaſſen ſcheint, wird in dieſen Verſammlungen vorgetragen, und über die ſicherſten und bequemſten Mittel, demſelben vorzubeugen, berathſchlaget. Dergleichen landſchaftliche Zuſammenkünfte waren vornehmlich alsdann nöthig, wenn von den neumärkiſchen Land-Ständen zu dem engern Ausſchuſſe der kurmärkiſchen Landſchaft, da dieſe beyde Landſchaften noch immer in einer gewiſſen Verbindung ſtehen, abgeſchickt werden mußten. Der Land-Rath

eines jeden Kreiſes iſt verpflichtet, ſeine Kreis-Stände über die von den abzuſchickenden Deputirten zu machenden Anträge zu vernehmen, und aus dieſen eingeſammelten Kreistags Schlüſſen wurde dann bey den Landſchafts-Verſammlungen die nöthige Inſtruction für die Deputirten zum engern Ausſchuß der berliniſchen Haupt-Landſchaft entworfen. So lange weiter nichts, als nur dieſes, in Ueberlegung zu nehmen vorfiel, war jährlich nur Eine allgemeine Zuſammenkunft erforderlich: die neuern Zeiten haben aber auch wegen der Fourage-Lieferungen und Graſung für die kön. Cavallerie-Pferde, mancherley Berathſchlagungen nöthig gemacht, und aus dieſer Urſache geſchieht es ſehr oft, daß die Land Stände ſich jährlich auch wohl zwey Mahl verſammeln müſſen.

Ein jeder Land-Rath bekommt für einen Reiſe-Tag, 1 Rthlr., und für einen Arbeits Tag 2 Rthlr. an Diäten, welche ihm ſofort aus der Land-Speſen-Caſſe ausgezahlet werden, und nach deren Berichtigung er ſich wieder nach Hauſe begeben kann, da unterdeſſen die Ausfertigung der auf dem Land-Tage beſchloſſenen Angelegenheiten von dem Landes-Director durch den Landſchafts-Syndikus beſorgt wird. Für die verſammelten Land-Stände, während ihres Aufenthaltes zu Küſtrin, iſt alle mögliche Bequemlichkeit in dem dortigen Land-Hauſe beſorget.

Das zur Beſorgung des Credit-Syſtems (*) etablirte neumärkiſche Ritterſchafts-Collegium, welches ſich des Landſchaft-Hauſes in Küſtrin auf eben dieſelbe Art, als die Deputirten der Landſchaft ſelbſt, bedient, beſteht aus einem Director und ſechs Räthen. Der Director hat die Ober-Aufſicht über das ganze Werk. Alle Pfandbrief-Geſuche, und andere

(*) Worauf das Credit-Syſtem beruhe, iſt oben, S. 362, fgg. angezeigt worden.

andere Eingaben, die dabey einen Einfluß haben, müſſen bey ihm eingereichet werden, da er ſie dann unter die Räthe vertheilt, und ihnen die zu verrichtenden Geſchäfte aufträgt. Von den ihm zugeordneten Räthen, hat jeder ſein beſtimmtes Departement, in welchem er die bey dieſem Werke vorfallenden Geſchäfte übernehmen muß. Da die eigentlichen Geſchäfte der Ritterſchafts=Räthe hauptſächlich in Abſchätzung der Güter, deren Beſitzer um Pfand=Briefe Anſuchung gethan haben, und in einer jährlich zweymahligen Zuſammenkunft, um die eingereichten Pfand=Brief=Geſuche zu unterſuchen, die ausgefertigten Pfand=Briefe auszuhändigen, ingl. die eingehenden halbjährigen Zinſen einzuheben und wieder auszuzahlen, beſtehen, ſo würde dieſes Amt nur wenige Beſchwerlichkeiten mit ſich führen; mehrentheils aber überträgt die Regierung denſelben auch die in ihren Departements vorfallenden Güter=Sequeſtrationen, es mögen darauf Pfand=Briefe haften oder nicht. Zum Departement des älteſten Ritterſchafts Rathes, gehören der ſoldiniſche, landsberger und friedeberger Kreis; zum zweyten, der königsberger Kreis; zum dritten, der arenswaldiſche, dramburgiſche und ſchievelbeiniſche Kreis; zum vierten, der ſternberger Kreis; zum fünften, der kroſſenſche und züllichauiſche Kreis; und zum ſechsten, der kotbuſer Kreis.

Auſſer dem Director und den ſechs Räthen, iſt bey dem Ritterſchafts=Collegio auch ein eigener Syndikus angeſtellt, deſſen Amt, wenn die Geſchäfte ordentlich behandelt werden ſollen, von vorzüglicher Nothwendigkeit und Wichtigkeit iſt. Bey den Pfand=Brief=Geſuchen fallen, natürlicher Weiſe, zweyerley Unterſuchungen vor. Die erſte hat die Ausmittelung des Werthes eines Gutes, auf welches Pfand=Briefe nachgeſucht werden, zur Abſicht; demnächſt aber muß auch theils die Richtigkeit des Tituli

 poſſeſ-

poſſeſſionis, und theils die bereits auf einem ſolchen Gute haftende Schulden-Laſt, die durch die geſuchten Pfand-Briefe getilget werden ſoll, auf das genaueſte geprüfet werden. Das erſte wird von den Ritterſchafts-Räthen beſorget, wovon die Verfahrungs-Art in dem deshalb ergangenen Reglement deutlich vorgeſchrieben iſt; das zweyte hingegen iſt hauptſächlich ein Werk, welches dem Ritterſchafts-Syndikus vorbehalten bleibt; und es ergiebt ſich aus den damit verbundenen Geſchäften von ſelbſt, daß dazu ein Mann, der nicht allein Ordnung liebt, ſondern auch eine gründliche Rechts-Gelehrſamkeit beſitzt, erfordert wird. Weil jetzt das Ritterſchafts-Syndikat mit dem Landſchafts-Syndikate verbunden iſt, ſo iſt dem Syndiko, zu mehrerer Beſchleunigung der Geſchäfte, ein Aſſiſtent zugegeben.

Die Caſſe des Ritterſchafts-Collegii beſorgt zugleich der bey der Landſchaft angeſtellte Ober-Land-Einnehmer. Ueberdem iſt noch ein beſonderer Regiſtrator, ein Calculator und Kanzelliſt, nebſt zwey Bothen, bey dieſem Collegio angeſtellt, welche ſich beſtändig in Küſtrin aufhalten, und in denen Zeiten, wo das Collegium nicht verſammelt iſt, von den Verfügungen des Ritterſchafts-Syndikus abhangen.

Die gewöhnlichen jährlichen Zuſammenkünfte des Ritterſchafts-Collegii ſind, nach dem Reglement v. 15 Jul. 1777, und deſſen Anhange v. 2 Apr. 1784, auf den 24 Jun. und 24 Dec. beſtimmt, weil alsdann die ſchuldigen Zinſen erhoben, und auch wieder an die Gläubiger ausgezahlet werden müſſen. Bey dieſer Gelegenheit kommen dann auch die neuen Pfand-Brief-Geſuche, und deshalb vorher aufgenommenen Taxen in Vortrag; auch die Aushändigung der neuerlich expedirten Pfand-Briefe geſchieht alsdann. Wie wichtig dieſes Inſtitut der ganzen Provinz geworden ſey, läßt ſich ſchon daraus ſchließen, daß bereits

reits bis Johannis 1783, die neumärkiſchen adeli-chen Land-Güter mit 1120200 Rthlr., nähmlich 454400 in Golde, und 665800 Rthlr. in Courant, belegt waren. Ehedem mußte dieſes Capital we-nigſtens à 5 p. C. jährlich verzinſet werden mit

	56010 Rthlr.
das Pfandbrief-Capital aber beträgt an jährlichen Zinſen nur	44808 Rthlr.
werden alſo weniger an Zinſen bezahlt	11202 Rthlr.

welches ein offenbarer Vortheil iſt, den die adeli-chen Güter-Beſitzer in der Neumark durch dieſes heilſame Inſtitut erhalten haben.

Das **neumärkiſche Land-Feuer-Societäts-Collegium** beſteht aus einem General-Land-Feuer-Societäts-Director, und acht Provinzial- oder Kreis-Directoren. Die Societäts-Caſſe hat ihren eige-nen Rendanten, welcher ſich, nebſt der Caſſe, bey dem Director befindet. Die neumärkiſche Land-Feuer-Societät war eine Zeitlang mit der kurmär-kiſchen (ſ. oben, S. 359) verbunden, wurde aber nachher davon getrennt. Im J. 1784 betrug der Werth der aſſecurirten Güter 4,588,650 Rthlr., worauf es noch durch Zutretung verſchiedener Gü-ter-Beſitzer aus dem weſtpreußiſchen Netz-Diſtricte ſowohl, als aus Schleſien, verſtärkt wurde; hinge-gen waren damahls mehrere neumärkiſche Land-Güter noch nicht, oder auch bey der kurmärkiſchen Feuer-Societät aſſecurirt. Die ſtädtiſche Feuer-Societät in der Neumark iſt älter als jene.

Von der im J. 1777 in der Neumark errich-teten Feuer-Societät auf dem platten Lande, und dem zu Küſtrin, d. 30. Nov. datirten Receß, ſ. im XIII Th., S. 211 f.

Von andern in den preußiſchen Staten etablirten Landſchafts-Collegiis und landſchaftlichen Credit-Syſtemen.

1) Im Herzogthume Schleſien.

Von dem ſchleſiſchen Credit-Syſtem, um welches des jezigen Hrn. Groß-Kanzler v. Carmer Excell. ſich ſo ausnehmend verdient gemacht haben, iſt bereits im VIII Th. gegenwärtigen Werkes, S. 439, fgg. Anzeige geſchehen.

2) Im Herzogthume Pommern.

Im preußiſchen Pommern, beſtehen die Land-Stände aus Prälaten, Ritterſchaft und Städten. Die Prälaten ſind das Dom-Capitel zu Cammin, das Stift St. Marien zu Colberg, und die beyden Stifte in Stettin.

3) In Weſt-Preußen.

Im J. 1787, bat der weſtpreußiſche Adel, mit Inbegriff der oſtpreußiſchen Haupt-Aemter Marienwerder und Rieſenburg, um Sr. kön. Maj. allerhöchſte landesherrliche Erlaubniß, in eine gemeinſchaftliche Verbindung zu treten, und durch Ausfertigung privilegirter, mit der Garantie der geſammten verbundenen Landſchaft verſehener Pfand-Briefe, nach eben den Grundſätzen, wie ſolche von den ſchleſiſchen und pommerſchen Ständen angenommen ſind, den allgemeinen Landes-Credit ſowohl, als den Credit eines jeden einzelnen Mitſtandes, auf einen ſoliden und dauerhaften Fuß zu ſetzen. Zu dieſer Abſicht that ſich ein aus den adelichen Landſtänden der Provinz Weſt-Preußen, und der damit verbundenen Haupt-Aemter Marienwerder und Rieſenburg ernannter Ausſchuß zuſammen, und entwarf ein Landſchafts-

ſchafts=Reglement, welches ſie Sr. Maj. zur allerhöchſten Approbation und landesherrlichen Beſtätigung allerunterthänigſt vorlegten. Der Inhalt der Haupt=Rubriken dieſes Weſtpreußiſchen confirmirten Landſchafts=Reglements, d. d. Berlin, d. 19. Apr. 1787 (*), iſt folgender.

Erſter Theil.

Von der Landſchaft überhaupt, und den, durch ſelbige auszufertigenden Pfandbriefen.

1 Capitel. Von der Natur, und den Vorzügen der landſchaftlichen Pfandbriefe.

2 Cap. Von den Perſonen, und Gütern, welche zur Ausſtellung von Pfandbriefen qualificirt ſind.

Zweyter Theil.

Von den landſchaftlichen Collegiis und deren Einrichtung.

1 Cap. Von den Haupt=Landſchaftspräſidenten.

2 Cap. Von der General=Landſchaftsdirection.

3 Cap. Von dem engern Ausſchuß.

4 Cap. Von den Provinzial=Departementscollegiis.

Sectio A. Von der Wahl und dem Amte eines Directoris bey dem Departements=collegio.

Sectio B. Von der Wahl und dem Amte der Ritterſchafsräthe.

Sectio C. Von der Wahl, dem Amte, und Verrichtungen der Landſchaftsdeputirten.

Sectio D. Von dem Amte und den Verrichtungen des Departements=Syndici.

Sectio E. Von den übrigen zu einem Departements=Collegio gehörigen Subalternen.

Sectio F Von der Departementsregiſtratur und deren Einrichtung.

Sectio G. Von den Landſchaftsregiſtern.

5. Cap.

(*) Es befindet ſich daſſelbe in der Edicten=Sammlung von 1787, No. XLVI. Col. 949, ſqq.

5 Cap. Von dem Convente zur Ausfertigung der Pfandbriefe.
6 Cap. Von den Kreisverſammlungen.
7 Cap. Von dem General-Landtage.
8 Cap. Von der Vollziehung der landſchaftlichen Verfügungen.

Dritter Theil.

Von den Verrichtungen der Landſchaft.

1 Cap. Von Ausfertigung der Pfandbriefe, und wie dabey zu verfahren.
2 Cap. Von Aufnehmung der Taxen, und wie dabey zu verfahren.
3 Cap. Von Einzahlung der Intereſſen von den landſchaftlichen Pfandbriefen.
4 Cap. Von Auszahlung der Intereſſen an die Pfandbriefs-Inhaber, und wie dabey zu verfahren.
5 Cap. Von Supplirung der zurück gebliebenen Intereſſen, und deren Beytreibung durch die Sequeſtration, wie auch von der den Debitoribus zu ertheilenden Nachſicht.

Sectio A. Von Beytreibung der Intereſſentenrückſtände durch die Sequeſtration, und wie dabey zu verfahren.
Sectio B. Von den verunglückten Schuldnern, wegen der Intereſſen, zu erſtattenden Nachſicht.
Sectio C. Von Supplirung der ausbleibenden Intereſſen, und Berechnung der eingehenden Reſte.

6 Cap. Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Ablöſung durch die Landſchaft.
7 Cap. Von Aufnehmung auswärtiger Darlehne.
8 Cap. Von den eigenthümlichen Fonds der Landſchaft, und deren Adminiſtration.
9 Cap. Von den landſchaftlichen Depoſitis, und deren Adminiſtration.

Eidesnotul für den General-Landſchaftsdirector.
Eidesnotul für die Räthe und Repräſentanten der General-Landſchaftsdirection.
Eidesnotul für den General-Landſchaftsſyndicum.
Eidesnotul für den General-Landſchaftskanzelliſten.

Eides-

Eidesnotul für den General-Landſchaftskanzelleydiener.
Eidesnotul für den Director des Departementscollegii.
Eidesnotul für die Departements-Ritterſchaftsräthe.
Eidesnotul für einen weſtpreußiſchen Kreisdeputirten.
Eidesnotul für einen weſtpreußiſchen Ritterſchafts-Syndicum.
Eidesnotul für den Landſchaftsrendanten.
Eidesnotul für einen weſtpreußiſchen Provinzial-Directionskanzelliſten.
Eidesnotul für einen weſtpreußiſchen Provinzial-Directionsbothen.
Schema des Landſchaftsregiſters.

4) In Oſt-Preußen.

Im J. 1788, bat auch der oſtpreußiſche Adel um Sr. kön. Maj. allerhöchſte landesherrliche Erlaubniß, in eine gemeinſchaftliche Verbindung zu treten, und durch Ausfertigung priviligirter, mit der Garantie der geſammten verbundenen Landſchaft verſehener Pfand-Briefe, nach eben den Grund-Sätzen, wie ſolche von den ſchleſiſchen, pommerſchen und weſtpreußiſchen Ständen angenommen ſind, den allgemeinen Landes-Credit ſowohl, als den Credit eines jeden einzelnen Mitſtandes, auf einen ſoliden und dauerhaften Fuß zu ſetzen. Zu dieſer Abſicht thaten ſich die aus den adelichen Land-Ständen der Provinz Oſt-Preußen erwählten Deputirten zuſammen, und entwarfen ein Landſchafts-Reglement, welches ſie Sr. Maj. zur allerhöchſten Approbation und landesherrlichen Beſtätigung allerunterthänigſt vorlegten. Der Inhalt der Haupt-Rubriken dieſes oſtpreußiſchen confirmirten Landſchafts-Reglements, d. d. Berlin, d. 16 Febr. 1788 (*), iſt mit dem vorerwähnten weſtpreußiſchen gleichlautend. Es ſind

(*) Man findet daſſelbe in der Edicten-Sammlung von 1788, No. XII. Col. 1785, ſqq.

ſind aber demſelben noch die General-Detaxations-Principia der oſtpreußiſchen Landſchaft angehängt.

5) Im Fürſtenthum Oſt-Friesland.

Da bey dem Wahl-Geſchäfte landſchaftlicher Adminiſtratoren in dem Fürſtenthume Oſt-Friesland ungebührliche Demarchen durch Beredung und Negotiirung der Stimmen, auch ſonſtige nachtheilige Anordnungen eingeſchlichen waren, wodurch die Verwaltung der landſchaftlichen Angelegenheiten auf eine unverantwortliche Art verwahrloſet und das Land in große Schulden-Laſt geſetzt worden war, ſo veranlaſſete dieſes ein königliches Regulativ, **wie bey den Wahlen der landſchaftlichen Adminiſtratoren in Oſt-Friesland zu verfahren, d. d. Berlin, d. 23 Sept. 1788** (*).

Ein Haus oder Gebäude, worin die Land-Stände einer Provinz ſich verſammeln und ihre Geſchäfte beſorgen, und welches nur da Statt hat, wo Land-Stände befindlich, oder dem Adel öffentliche Zuſammenkünfte geſtattet ſind, wird ein **Landſchafts-Haus**, oder **Landſtände-Haus**, und oft gleichfalls nur **die Landſchaft**, auch **Land-Haus**, L. Comitium, Curia provincialis, Domus conventus Ordinum Provinciae, Franz. Maiſon (Hôtel) ordinaire, ou ſ'aſſemblent les états d'une Province, genannt. Die zweckmäßige Einrichtung ſolcher Häuſer, beruhet, nach Herrn Collegien-Rath v. Cancrin (**), auf folgende Regeln. 1. Es muß ein ſolches Haus ſo viele Seſſions-Zimmer enthalten, als verſchiedene Landes-Stände

(*) Es befindet ſich daſſelbe in der Edicten-Sammlung von 1788, No. LXIII, Col. 2221, fgg.
(**) In deſſen Grundlehren der bürgerlichen Baukunſt, (Gotha, 1792, 4.) S. 74, f.

Stände ſich in einem ſolchen Gebäude zu berathſchlagen pflegen. 2. Es muß in der Nähe dieſer Zimmer ein Secretariats-Zimmer befindlich ſeyn. 3. Es muß ſich nicht weit davon eine Regiſtratur-Stube befinden. 4. Es muß auch nicht weit von dieſer eine Schreib-Stube befindlich ſeyn. 5. Es muß ſich in einem ſolchen Gebäude ein Conferenz-Zimmer befinden, worin die verſchiedenen Land-Stände mit einander conferiren können. 6. Es muß ein ſolches Gebäude einen Landtags-Saal enthalten, worin die Landtags-Sachen abgeſchloſſen werden können. 7. Es muß dieſes Gebäude ein Commiſſions-Zimmer enthalten, worin dieſe und jene beſondere Geſchäfte abgethan werden können. 8. Es muß dieſes Gebäude verſchiedene Deputirten-Zimmer enthalten, worin die Deputirten der Landes-Stände abtreten können. 9. Es muß ein ſolches Gebäude einen großen Saal zu Feyerlichkeiten enthalten. 10. Es muß ſich in dieſem Gebäude ein Caſſen-Zimmer oder Geld-Gewölbe befinden. 11. Es muß in einem ſolchen Gebäude ein Zimmer für den Landſchafts Rentmeiſter enthalten ſeyn. 12. Es muß ſich gleich dabey ein Zahlungs-Zimmer mit einer Schreib-Stube befinden. 13. Es muß dieſes Gebäude eine Wohnung, mit Stuben, Kammern, Küche und Keller für den Landſchafts-Diener enthalten. 14. Es müſſen ſich in dieſem Gebäude die nöthigen Zimmer für die Bedienten von den Deputirten der Landes-Stände befinden. 15. Es müſſen dabey einige Pferde-Ställe und Wagen-Schoppen befindlich ſeyn. 16. Es muß ein ſolches Gebäude, wenn es die Verfaſſung eines States mit ſich bringt, auch die nöthigen Wohnungen für die Deputirten, und dann die nöthigen Küchen, Wäſchereyen und übrigen dazu gehörigen häuslichen Einrichtungen, nebſt einer Wohnung für einen Wirth enthalten. 17. Es müſſen in der

Nähe

Nähe eines ſolchen Gebäudes einige Brunnen befindlich ſeyn. 18. Es dürfen an dieſem Gebäude keine andere leicht Feuerfangende Häuſer ſtehen. 19. Es muß ein ſolches Gebäude immer in der Reſidenz befindlich ſeyn, weil zu allen Beſchließungen der Land-Stände auch der Wille des Regenten gehört. Endlich 20. muß ein ſolches Landſtände-Gebäude nach der Größe eines States und der Zahl der verſchiedenen Landes-Stände eingerichtet werden. Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß ein ſolches Gebäude vornehmlich nach der Verfaſſung eines jeden States eingerichtet werden müſſe. Weil dieſe Gebäude das Wohl des States zum Grunde haben, und darin ſo angeſehene Stats-Verſammlungen gehalten werden, ſo bauet man ſolche auch immer ſehr prächtig.

Von Landſtände-Häuſern und deren Einrichtung, lehrt Hr. Rath Penther (*) Folgendes.

„In einigen Reichen, Provinzen und Ländern, haben die vornehmſten Bewohner oder einige derſelben etwas in Stats-Sachen zu ſagen, welche Stände oder Landes-Stände genannt werden, und zu gewiſſen Zeiten Zuſammenkünfte halten, welche Kreis- oder Land-Tage heißen, in welchen über dasjenige, was ihrer der Landes-Stände Obliegenheit gemäß iſt, deliberirt, und ein Schluß gefaſſet wird. Dieſe Zuſammenkünfte geſchehen am beſten in den Reſidenz-Städten des Landes-Herrn, weil, wenn in einer oder der andern Stadt dem Hofe etwas vorgetragen werden ſoll, ſolches deſto geſchwinder geſchehen, und das vorhabende Negotium alſo deſto eher zu Stande gebracht werden kann. Daß nun zu ſolchen Zuſammenkünften ein eigenes anſehnliches Gebäude errichtet werde, wird hoffentlich niemand mißbilligen, wie denn auch dergleichen Gebäude an ein und andern Orten wirklich aufgeführt ſind, die freylich verſchieden, nachdem die Stände von Anſehen, Reichthum und Willen geweſen, die ſolche Gebäude haben aufführen laſſen. Nächſtdem iſt auch das

(*) Im 4 Th. ſeiner ausführlichen Anleitung zur bürgerlichen Baukunſt, (Augſp. 1748, f.) S. 52, fgg.

das Pouvoir der Stände an einem Ort ſtärker als an dem andern, ſo auch einen Unterſchied des Gebäudes verurſachen kann, oder es können noch andere Umſtände was beſonders bey einem Landſtände-Hauſe anrathen. Indeſſen wird doch dieſes davon geſagt werden können, daß ein ſolches Gebäude zweyerley Perſonen einzunehmen habe, nähmlich ſolche, die es nur zu gewiſſen Zeiten bewohnen, und ſolche, die beſtändig ihre Wohnung darin haben. Erſtere ſind die Stände, oder nur diejenigen von den Ständen, ſo beſonders außerkohren den Zuſammenkünften kraft dazu erhaltenen Characters und Vollmachten beyzuwohnen; die andere ſind von den Ständen dependirende Perſonen, oder wenigſtens einige davon. Ferner muß in einem landſchaftlichen Hauſe ein Sahl ſeyn zum Land-Tage, dann Conferenz-Zimmer, worin die Stände, wenn ſie zuſammen gekommen, Deliberationes pflegen können. Nicht minder iſt es dienlich, daß Gewölber, Gelaß für Bediente, ingl. Stallung für Pferde, Remiſes de Caroſſes, und Holz-Schoppen angeordnet werden, damit die angekommenen Stände das ihrige beyſammen, nicht hin und her in den Gaſt-Höfen zerſtreuet, und ſicher haben mögen.

Ein wirkliches Beyſpiel eines dergleichen ausgeführten Gebäudes von trefflichem Anſehen, ſoll dieſe Sache merklich erläutern. Es befindet ſich daſſelbe in Fig. 3889 a) und folgenden. Fig. 3889 a) enthält den perſpectiviſchen Aufriß deſſelben, und zeigt zugleich mit der Rubric an, daß es der Entwurf des Landſchafts-Hauſes zu Hannover iſt. Dieſes Gebäude iſt Anno 1710 zu bauen angefangen. Der Architekt iſt geweſen *R. de la Foſſe.* Die Inſcription, die dem Grund-Steine einverleibet worden, lautet folgender Maßen:

Auſpicio D. O. M. Sereniſſimi Principis ac Domini Domini Georgii Ludovici Brunsvicenſis et Luneburgenſis Ducis S. R. I. Architheſautarii et Electoris conſenſu, Calenbergenſis Principatus ex Praelatis, Nobilibus urbibusque minoribus ſtatus provinciales dro ſuis conſiliique Provincialibus conventibus has aedes fundarunt pri

mumque hunc Lapidem VI. Auguſti M.D.C.C.X. nomine omnium poſuere Gerardus Abbas Luccenſis, Otto de Munchhauſen, Eberhardus Ludovicus de Alten.

Was dieſes Gebäude vor ein ungemeines Exterieur habe, und wie es nicht nur ein architectoniſches Auge, ſondern jeden Anſchauer ergötze, läßt ſich ziemlich aus dieſem perſpectiviſchen Aufzug urtheilen, den einem orthographiſchen Aufriß vorgezogen, weil dieſer das Anſehen dieſes Hauſes nicht ſo vorzüglich, als der perſpectiviſche Aufzug, würde dargeboten haben. Mehreres Licht von den innern Einrichtungen dieſes Werks werden die Grund-Riſſe geben, wiewohl ich den Grundriß der Souterreins nicht mitgenommen, weil man von den Kellern unterm Corps de logis ſich ſchon eine Idee wird machen können, wenn man nur die Grundriſſe des Rez de chauſſée ſich wird bekannt gemacht haben.

Fig. 3889 b) ſtellt den Grundriß vom Rez de chauſſée vor. Darin zeigen an:

a, b, c, Zimmer für den erſten Land-Rath.
d, e, f, g, Zimmer für den zweyten Land-Rath.
h, i, Zimmer für den Land-Rentmeiſter.
k, landſchaftliches Zahl-Comtoir und zwey Schreib-Cabinets.
l, landſchaftliches Geld-Gewölbe.
m, Stube für den landſchaftlichen Diener.
n, Pferde-Stallung.
o, o, o, o ꝛc. Plätze zu Verwahrung der Feuerung oder Holz-Schoppen.
p, p, p, p, Stuben und Kammern für Domeſtiquen.
q, q, Deputirten-Zimmer.
r, r, Domeſtiquen-Kammern.
s, s, s, des Schatz-Secretarii Zimmer.
t, t, t, Deputirten-Zimmer.
u, u, u, Holz-Schoppen.
w, w, Wagen-Schoppen.
x, Küche und Waſch-Haus.
y, Kammer zum Waſch-Hauſe.
z, z, z, z, Wohnung für den Land-Rentſchreiber.
A, B, zwey wohl angebrachte Treppen vor blinde Thüren, um das Auge zu betrügen, daß es nicht merke,

daß

daß der eine Flügel länger als der andere, welches von gutem Effect iſt.

Fig. 3889 c), giebt den Grundriß der Bel-Etage von gedachtem Landſchafts-Hauſe in Hannover. Darin bedeutet:

a, b, c, d. Zimmer für den vierten Land-Rath.
e, f, g. Zimmer für den dritten Land-Rath.
h, landſchaftliche Regiſtrator-Stube.
i, landſchaftliche Conferenz-Stube.
k, großer Sahl, worauf Land-Tag gehalten wird.
l, m, n, o, p, r, Zimmer, ſo zum Ober-Hof-Gerichte gehören.
q, s, Deputirten-Zimmer.

Fig. 3889 d), enthält den Grundriß des dritten Stockwerks; in ſolchem ſind alle Behältniſſen von a bis t, Deputirten-Zimmer und Kammern, von welchen a, b, und a, t, unterm Dache ſich befinden. u, iſt eine Treppen-Oeffnung, durch welche man hinunter bis auf die Deele ſehen kann.

Fig. 3889 e) bietet den Grundriß der Behältniſſe unterm Dache dar. Hierin ſind:

a, b, Treppen-Oeffnungen.
c, d, e, Vor-Plätze.
f, eine Rauch-Kammer.

Der übrige Platz iſt zur Verwahrung einiger Meublen, auch zu Haber-Boden und Futter-Kammern.

In Fig. 3890 a), und den folgenden, iſt noch ein Entwurf gemacht eines Gebäudes zu vorbeſchriebenem Gebrauch, oder eines Landſtände-Hauſes, welches von nicht geringem Anſehen iſt, und noch mehr Gelaß, als vorbeſchriebenes, enthält. Die Eintheilung iſt dabey ganz ungezwungen, der Fall iſt aber dabey ſupponirt, daß dieſes Gebäude in einer anſehnlichen Reſidenz-Stadt zwiſchen Bürger-Häuſern dergeſtalt liegt, daß es von einer Gaſſe durchgeht bis an die dahinter liegende, daher auch eine völlige Durchfahrt aus einer Gaſſe in die andere geſtattet wird, ſonſt aber ſind darin gehöriger Gelaß für Glieder der Stände und für Perſonen, ſo von den Ständen dependiren, ein feiner Sahl, Stallung, Wagen-Schoppen und allerhand andere Commoditäten, welche insgeſammt zwey Höfe zwiſchen ſich faſſen, wovon der vordere mit einer ausgebogenen Gallerie vornher zugebauet, welche

nicht

nicht ſonder Nutzen iſt, wie wir bald vernehmen werden, wenn wir die Grundriſſe durchgehen.

Fig. 3890 a) enthält den Grundriß vom untern Stockwerk. A, iſt die Einfahrt aus der vordern Gaſſe unter der Gallerie. Dieſe Gallerie dient den vordern Hof zuzuſchließen; damit ſie aber dem Hauptwerk am Proſpect nichts benehme, iſt ſie nur eine Etage hoch, wie aus dem Aufriß, Fig. 3890 b), und aus dem perſpectiviſchen Aufzug Fig. 3891 zu erſehen. Sie iſt ausgebogen, theils zur Zierde, theils in dem innern Hof mehrern Raum für umzukehrende Kutſchen zu verſchaffen. Unter der Gallerie ſind zweyerley Wohnungen, jede aus Küche, Stube und Kammer, ſo mit a, b, c, angemerkt, beſtehend, wovon die eine für den Pförtner, und die andere für den Haus-Verwalter, oder einen andern Unterbedienten dienen kann. B, iſt der vordere Hof; C, C, ſind die Flügel; D, iſt das Corps de Logis, E, iſt der hintere Hof; F, F, ſind Wagen- und Holz-Schoppen; G, G, ſind Pferde-Ställe; H, H, ſind Miſt-Höfe; I, iſt die Einfahrt aus der hintern Gaſſe.

In den Flügeln C, C, Fig. 3890 a), ſind auf jeder Seite zwey Stuben, zuſammen alſo vier; nähmlich d, d, d, d, und zwey Kammern, zuſammen alſo auch vier; nähmlich e, e, e, e. Der Eingang in die Flügel kann aus dem Corps de Logis, und auch von der Gaſſe her durch die Thüren f, f, geſchehen. g, g, ſind gemächliche und wohl erleuchtete Treppen der Flügel, in welchen der viereckte Mittel-Platz durch alle Etagen offen gelaſſen werden kann, ſo in gewiſſen Angelegenheiten, als in Feuersbrünſten und ſonſten, nicht undienlich.

Im Corps de logis, Fig 3890 a), ſind h, h, zwey Gewölbe; i, i, Stuben; k, k, Küchen; l, l, l, l, Stuben; m, m, Cabinets. Auch fehlt es hier nicht an Secrets, ſondern ſolche finden ſich bey n, n, wo ſie gewiß einen guten Platz einnehmen. Die Haupt-Stiege o, o, hat zwey Auftritte, und iſt durchgängig gemächlich, dabey aber doch ſo angeordnet, daß eine Kutſche unter derſelben wegfahren kann, wie denn wohl den anſehnlichen Ständen erlaubt ſeyn würde, zu ihrer Gemächlichkeit im Corps de logis aus der Kutſche zu ſteigen. Die Communication durch dieſes ganze Gebäude iſt durch erleuchtete Gänge gut befördert, wie die Coridors p, p, p, p, ſattſam darthun kön-

können. Wie viel Vortheil aber ſolche Communication bringe, und daß man nicht nöthig hat durch Zimmer zu gehen, wenn man von einem Ende des Gebäudes zum andern kommen will, werden diejenigen genugſam erkennen, welche ſich deren bedienen. Zwar iſt es eine Zeither Mode geweſen, Zimmer an Zimmer zu legen, und oftmahls ſehr wunderlich und unordentlich zuſammen zu packen und die Communications-Gänge abzuſchaffen; allein, wie es in der Welt iſt, man kann auch einer guten Sache überdrüſſig werden, und nimmt auf eine Zeitlang eine ſchlimmere, hat man dieſe eine Weile gebraucht, ſo ſchreitet man mit deſto mehrerm Vergnügen wieder zu der ehemahls verworfenen guten Sache, die alsdann, ſo zureden, wieder was neues iſt.

Die Stuben, Kammern und Küchen der untern Etage im Corps de Logis und in den Flügeln, könnten den von den Land-Ständen dependirenden Bedienten, als: Rent-Meiſtern, Rentſchreibern ꝛc. nebſt den Gewölben, zur Bewohnung und Gebrauch gegeben werden, da hingegen alle in den zwey oberſten Etagen, auch in dem großen Erker und unterm Dach befindliche Behältniſſe für die Stände ſelbſt und für ihre Equipage dienen könnten.

Die Wagen-Schoppen F, F, deren an der Zahl zehen, ſind ein jeder 20 Fuß tief und 9 Fuß breit. Hinter den Wagen-Schoppen liegen vier Holz-Schoppen p, p, p, p, jeder 24 Fuß tief und 10 Fuß breit. Ueber dieſe Schoppen ſowohl, als über die Pferde-Ställe G, kann Raum zu Heu und Häckerling ſeyn. Derjenige Theil der Ställe, worin die Stuben q, q, befindlich, können von 2 Etagen ſeyn, und Behältniſſe zu Schlafſtätten für Stall-Leute enthalten.

Fig. 3890 c), enthält den Grundriß der Bel-Etage, worin beynahe ſolche Behältniſſe vorhanden, wie in der unterſten Etage, wenigſtens iſt Mauer über Mauer, und Wand über Wand geſetzt. Eigentlich iſt der Gelaß folgender:

a, die Gallerie, zu welcher man durch die Thüren b, b, gelangen kann. c, c, c, c, ſind vier Stuben in den Flügeln. d, d, d, d, Kammern zu vorſtehenden Stuben. e, der Sahl, welcher 42 Fuß lang, 28 Fuß breit, daß alſo die Breite zur Länge ſich wie 2 zu 3 proportionirt. Die Höhe geht durch beyde Etagen, und iſt etwas mehr

 als

als die Breite, nähmlich 35 Fuß, und verhält ſich jene zu dieſer, wie 5 zu 4, zur Länge aber wie 5 zu 6. f, f, f, f, Stuben g, g, g, g, Kammern. h, h ꝛc. Communications⸗Gänge.

Die dritte Etage kommt vollkommen mit der Bel-Etage überein, außer, daß der Sahl der zweyten Etage die dritte mit berühre. Einen eigenen Grundriß alſo von der dritten Etage zu machen, habe für überflüßig gehalten. Nächſtdem hat das Corps de logis auch Entresollen mit ovalen Fenſtern, im Erker aber mit niedrigen viereckten Fenſtern, ſo im Vorten befindlich. Es können alſo in den Entresollen füglich noch 8 Stuben und 5 Kammern ſeyn. Unter dem Dache der Flügel können 4 Stuben, 4 Kammern ſeyn. Unter dem hohen Dache können 6 Stuben, 4 Kammern, und in der Attica 4 Stuben, 2 Kammern ſeyn, daß alſo in dem ganzen Gebäude 54 Stuben und 39 Kammern, ohne Küchen und Gewölbe zu rechnen, vorhanden ſind, wovon freylich die Zimmer unter dem Dache und in den Entresollen nicht ſo anſehnlich, als die übrigen in den Haupt Etagen ſind; es werden aber auch nicht lauter koſtbare Stuben und Behältniſſe erfordert, indem auch ſchlechte und niedrige für Bediente hinreichlich ſind. Wegen der Schorſteine iſt zu gedenken, daß mit ſelbigen eine Menage geſucht, indem meiſtens zu zweyen Oefen immer nur eine Schorſtein⸗Röhre nöthig.

Endlich wenden wir uns zur äuſſerſten Geſtalt unſers Land Stände⸗Hauſes. Hiervon giebt der Aufriß, welcher in Fig. 3890 b) enthalten, einiges Licht, weit beſſer aber dient dazu Fig. 3891, auf welcher unſer Gebäude perſpectiviſch entworfen. Wir ſehen aus denſelben nicht nur die Haupt⸗Geſtalt, ſondern auch die Auszierungen aller Theile, auch die Schweifungen und Ein⸗ und Ausbiegungen der Dächer, und wie die Dächer der Flügel mit dem Dache des Corps de logis verbunden werden. An dem Mittel⸗Riſalit iſt ioniſche Ordnung angebracht, doch nur in wenig heraustretenden Wand⸗Pfeilern. Der Modul dieſer Ordnung iſt $1\frac{1}{4}$ Fuß ſtark, und beträgt das mittlere Intercolumnium 10 Modul, die zwey äuſſern aber jedes 8 Modul. Ueber der ioniſchen Ordnung befindet ſich eine Attica, welche 2 niedrige Etagen, und darin Logis für Bediente enthält. Ueber de Attica iſt ein beſonderer

Auf

Aufſatz, der die Dienſte eines Frontons thut, und vermuthlich dem Auge nicht zuwider ſeyn kann. Er giebt Gelegenheit zu ein paar ſitzenden Statüen, in der Mitte aber zu einer aufgeſetzten Vaſe. Die aus den Schnirkeln des Aufſatzes heraus kommende Fruchthörner ſind hoffentlich nicht unrecht angebracht.

Wenn wir die Geſtalt dieſes Gebäudes von auſſen allein ohne die innere Einrichtung anſehen, könnte ſolche gut zu einem Reſidenz-Schloſſe, oder auch ſonſt zu einem Palaſt eines vornehmen Herrn in einer Stadt dienen, und würden alsdann nur wenige Veränderungen in der innern Eintheilung zu machen ſeyn, auch würden die Fenſter etwas vergrößert werden können, welche in dem landſchaftlichen Hauſe zu $4\frac{1}{2}$ Fuß breit, und 9 Fuß Höhe angenommen; im Fall es aber ein fürſtlicher Palaſt ſeyn ſollte, könnten die Fenſter wohl 5 oder $5\frac{1}{2}$ Fuß breit ſeyn, und doppelte Höhe zur Breite erhalten.

Manchem Auge dürfte das Deiſſein, Fig. 3889 a), welches viel Aehnlichkeit mit einem von Daviler, in ſeinem Cours d'architecture, p. 172. f. bekannt gemachten Entwurf hat, wegen der ſtaffelweiſe abgeſetzten Flügel beſſer, als unſers gefallen; doch aber könnte auch wohl ein anderes Auge ſeyn, welches an dieſem wegen ſeines geſetzten Weſens mehr Belieben hätte; es wird alſo nicht unrecht ſeyn, wenn zweyerley Gattungen von Menſchen gedient wird."

Von dem **Landſchafts-Hauſe** in Berlin, ſ. oben, S. 298.

Von dem **Landſchafts-Hauſe** in Küſtrin ſ. oben, S. 367, fgg.

Das kurf. **ſächſiſche Land-Haus** in Dresden (*), Fig. 3891 *, liegt auf der pirnaiſchen Gaſſe, und iſt eins der ſchönſten Gebäude Dresdens nach ſeiner innerlichen und äuſſerlichen Einrichtung. Es iſt 60 Ellen breit, und 100 tief. Urſprünglich hat dieſes Haus der Ober-Hof-Marſchall v. Pfuhl,

(*) Man hat es einzeln in 2 Quer-Folio-Blättern von Langwagen, aber auch in den dresdner Proſpecten, Th. 3.

von 1714 bis 1720 erbauet, von dem es Graf Flemming, ſo wie von dieſem König August II. erkaufte, und mit königlicher Pracht ausſchmückte. In der Folge war es das fürſtl. Sulkowskiſche und dann das prinzliche Palais. 1737 wurde es auf beyden Seiten vergrößert, 1747 durchaus renovirt, und ſo gieng es 1760 in Flammen auf, bis es unter Aufſicht des Ober-Land-Baumeiſters Krubſacius von 1774 an neu erbauet wurde. Jezt beſteht es aus einem Parterre, Entreſol, und zwey Stockwerken. Vor der erſten Etage ruhet ein anſehnlicher Balcon auf einer Colonnade von 6 Säulen der einfachen Ordnung, in deren Frieſe mit kupfernen, im Feuer vergoldeten ſehr großen Buchſtaben, folgende vom ältern Prof. Erneſti verfertigte Aufſchrift ſteht:

CVRIA. ORDD. SAX. FRID. AVG. EL. P.
P. FAC. CVRAV. MDCCLXXV.

Jeder dieſer 39 Buchſtaben kam einen Dukaten, ſo wie die Koſten des ganzen Gebäudes etliche 80 000 Rthlr. (*). Bey dem Eingange iſt wieder eine Säulen-Reihe, von 3 Säulen auf jeder Seite, die abends mit zwey großen modern gearbeiteten ovalen Laternen erleuchtet wird. Im Hinter-Theile iſt eine große prächtige Treppe mit einem eiſernen Gitter aus vortrefflich gearbeitetem Laubwerk, Feſtonen ꝛc. beſtehend, in einer Oval-Runde endigend, wo 2 Vaſen vom feinſten Geſchmack, ſo wie in 2 niedlichen Niſchen 2 noch ſchönere Vaſen ſich befinden.

Seine Beſtimmung als Land-Haus erfordert weitläuftige große Sähle; dazu ſind alſo die zwey obern Stockwerke verwendet. Der untere ſehr ſtark gebaute

(*) Mit den Meublements-Koſten beträgt das ganze Gebäude 87730 Rthlr 3 Gr. 1 Pf., ohne den Ankauf der Brand-Stellen und Röhrwaſſer-Kaſten.

gebaute und feuerfeſt gewölbte Erdſtock beſchließt die Caſſen und Archive des ſämmtlichen Ober-Steuer-Collegii, welches im erſten Stocke in 20 Zimmer eingetheilt liegt, ein Seſſions- und daneben liegendes Conferenz-Zimmer mit eingeſchloſſen, weil die Landes-Stände das Steuerweſen ſeit 1660 beſorgen. Der zweyte Stock, welcher gegen die übrigen Etagen der höchſte iſt, beſteht aus vier Sählen, für die Stände, deren Tafeln mit Tuch bedeckt ſind, wozu man 900 Ellen gebraucht. In der Mitte mit 5 Arcaden, die auf einen ſchönen Austritt herausführen, befindet ſich: 1) der enge Ausſchuß der Ritterſchaft, daneben ein Conferenz-Zimmer, und jenſeits der Secretair und die Copiſten in zwey beſondern Zimmern. 2) Der allgemeine Ritterſchafts-Sahl, auch mit nebenliegenden Conferenz-Zimmern auf der pirnaiſchen Gaſſe mit 8 Fenſtern heraus. Der dritte ſchöne Sahl iſt der weite Ausſchuß der Ritterſchaft gegen den Hof, und iſt mit einem Vorzimmer, Copiſten-Behältniß, Conferenz- und Deputations-Zimmer durch einen Corridor ſehr gut verbunden. Die übrigen Seſſions-Zimmer ſind kleiner, da die Anzahl ihrer Perſonen bey Land-Tagen nicht ſo zahlreich iſt, nähmlich: der Prälaten, Grafen, Herren, Univerſitäten ꝛc. Im dritten Stock ſind in der Mitte ſowohl nach der Gaſſe, als gegen den Hof zwey große Haupt-Sähle mit ſehr hoch verſchalten Decken; der erſte für den engen und weiten Ausſchuß der Städte, und der zweyte für die allgemeinen Städte, angelegt. Lezterer liegt über die ganze große Treppe, wovon weiter unten Nachricht erfolgen wird. Dieſe Sähle haben ebenfalls die nöthigen kleinen Zimmer um ſich herum, wie obige. Der übrige Theil auf beyden Seiten iſt noch zu Deputations-Zimmern und zu Expeditionen der Perſon-Steuer-Einnehmer angelegt. In der Ecke der pirnaiſchen und Schieß-

Gaſſe wohnt der Ober=Steuer=Archivarius, und gegen den Hof der Ober=Steuer=Aufwärter und Ober=Steuer=Buchhalterey=Aufwärter, ſo wie an dem äuſſerſten Ende der pirnaiſchen Kaſſe des Stämplers Wohnung liegt. Zu einer ſo großen Eintheilung iſt eine bequeme und an verſchiedenen Orten angebrachte Treppe, eines der nothwendigſten Stücke; die hier befindliche iſt nicht allein bequem, ſondern auch mit der größten Pracht und an den ſchicklichſten Orten angelegt, denn ſie iſt eine der größten Doppel=Treppen in dem Haupt=Mittel, zu welchem ein großes Vorhaus mit einer doriſchen Colonnade führt. Die Decke iſt nach alter guter Art über den freyſtehenden Säulen mit dem Gebälke der doriſchen Ordnung, felderweiſe mit Triglyphen angegeben, und jede Vertiefung mit einer Roſette, in ſehr erhabener Stuck=Arbeit, verziert. Das Vorhaus führt zu beyden Seiten in Corridors mit ſehr wohl verhaltenden Thüren, und alle Einſchluß=Wände ſind ſehr artig mit Füllungen und Feſtonen in gutem Verhältniß angegeben. Die Treppe öffnet ſich durch dieſes Vorhaus mit einer anſehnlichen hohen und breiten Arcade, und hat ſehr breite Antritte, wovon ſie ſich ſelbſt mit ſehr vielen Ruheplätzen auf beyden Seiten erhebt. Ein ſehr ſtark und gut gearbeitetes eiſernes Geländer läuft auf einer mit Gliedern umgebenen Zarge auf beyden Seiten hinauf, und ſchließt ſich an einen großen Austritt an, der mit ſteinerne Laternen tragenden Kindern beſetzt iſt, von welchem man die beyden Treppen ganz überſehen kann, die gar nicht überbauet ſind, ſondern eine große hohe Etage mit 7 Arcaden (ohne die untern Fenſter) und ioniſchen Pilaſtern umgeben, einnehmen. Obſchon in dieſem Treppen=Hauſe nur die nothwendigſten Stücke der darum eingetheilten ioniſchen Pilaſter ſich befinden, ſo verurſacht es doch den erhabenſten Anblick, zumahl da bey dem

dem großen Austritt der Treppe noch eine freye Gallerie ebenfalls mit ioniſchen Pilaſtern den Eingang vor dem Sahl des engern Ausſchuſſes der Ritterſchaft ausmacht, die mit offenen Arcaden gegen der Treppe ſichtbar iſt. Dieſe Treppe geht nicht allein durch zwey Stockwerke frey bis in die große Haupt-Etage hinauf ſondern führt auch von den mittlern Haupt-Plätzen auf beyden Seiten in die erſte Etage hinein, ohne die Folge von Zimmern zu unterbrechen, denn es liegt noch ein beſonderer Communications-Gang zwiſchen denſelben. Da ſie ſich alſo zwey Etagen hoch ganz frey erhebt, ſo iſt in dem unter Theile der Raum unter der Treppe auf der einen Seite zu des Haus-Verwalters Wohnung, und auf der andern zu der Feuer-Wächter-Stube genutzet worden, deren Eingang-Thüren von den erſten Plätzen hinein gehen, und von außen durch Stichbogen-Fenſter gegen den Hof erleuchtet werden. Außer dieſer Treppe ſind noch zwey, welche auf beyden Seiten des Hauſes liegen, zwar nicht ſo breit als dieſe, aber doch hell und hinlänglich geräumig, mit Ruhe-Plätzen abgetheilt. Noch eine beſondere geht von der zweyten Etage an, gleich neben der großen Treppe ebenfalls hinauf, daher man auf drey beſondern Treppen in die Etagen und Böden gelangen kann.

Die innere Eintheilung zeigt alſo viel Beſonderes und Erhabenes; aber die äußere Anſicht nicht minder, die den Augen eine Faßade gegen die pirnaiſche Gaſſe in gutem antiken Geſchmack darſtellt. Außer der anſehnlichen Länge von 24 Fenſtern und Arcaden, hat es noch andere ſeltene Vorzüge; denn das Haupt-Gebäude iſt dergeſtalt eingetheilt, daß es eine große beſondere Faßade von 5 Arcaden Mittel-Vorlage, und 2 Rücklagen, jede zu 7 Fenſtern, dargeſtellt, durchgängig von 4 Stockwerk Höhe, die im Mittel ein fortlaufender Gurt-Sims theilt, und im Unterſtocke

die

die zwey Etagen, den Unterbau mit bäuriſchem Werke, Quader Fugen und toskaniſchen Verdachungen über den Strichbogen-Fenſtern zeigt. Die dazwiſchen eingetheilten Schäfte ſind leſſeenmäßig über den Fenſtern vereinigt, und die obern zwey Etagen ſind mit ioniſchen Pilaſtern, die das antike Capitàl haben, eingetheilt. Die Fenſter dazwiſchen haben gerade Verdachungen, wovon das mittelſte durch eine Frontenförmige unterſchieden iſt. Doch daß iſt bloß von den Rücklagen zu verſtehen; denn vorige fünf beſagte Arcaden-lange Mittel-Vorlage hat vor den zwey unterſten Stockwerken eine herrlich freyſtehende toskaniſche Colonade, die aus dem Haupt-Portal von der größten Säulen-Weite, und noch vier etwas engern Weiten, beſteht. Das Portal ſelbſt zeigt eine ſehr große Arcade in vollen Zirkel-Bogen geſchloſſen, in der anſehnlichſten Höhe und gutem Verhältniß, mit einem ſtark hervorliegenden Schluß-Steine und einem Blatte verziert. Ueber dem Haupt-Sims liegt ein vor alle fünf Arcaden fortlaufender Austritt mit Geländer-Docken und Poſtementen. Dieſes zuſammen genommen, wäre ſchon eine beſondere Schönheit der Bau-Kunſt; aber hier kommt noch dazu, daß die Säulen eine anſehnliche Stärke von 1½ Elle im Diameter, und dadurch eine proportionirliche Höhe erhalten haben, ſo, daß noch ein großer Raum über den untern Fenſtern geblieben iſt, wo man zirkelrunde darüber hat ſetzen können, ohne über die Höhe vom Gurt-Geſimſe mit dem Gebälke heraus zu kommen, welcher hier mit ſeinen oberſten Gliedern in gerader Linie zuſammen trifft. Kenner der Bau-Kunſt finden hier ein Muſter einer ſchönen Steinmetz-Arbeit, nicht allein reinlich gearbeitet, ſondern auch wegen der zuſammengeſetzten Fugen des ſehr frey über die Säulen hervorliegenden Architraves mit allen Regeln der Schnitt-Fugen und Feſtigkeit. Die zwey über dieſem

Aus-

Austritt befindlichen Etagen machen einen beſondern Vorſprung, und zeigen an Schäften 6 ioniſche Pilaſter, die ein anſehnlicher über 5 Pilaſter Weiten großer Fronton bedeckt, in deſſen Felde ein ovales Fenſter mit Lorbeer-Gehenken und Palm-Zweigen umgeben, angebracht iſt. Die Haupt-Mitte dieſer Vorlage, welche wegen des untern Portales weiter, als die übrigen Pilaſter-Weiten, iſt, unterſcheidet ſich vorzüglich durch eine größere Arcade, deren Verdachung vor den andern, weil ſie auf Conſolen ruhet, ſehr angenehm und verzierter erſcheint. Der ioniſche Haupt-Sims, von reinem Stein gehauen, hat die genaueſte Einrichtung ſeiner Zahnſchnitte durch die ganze Länge des Hauſes; und ein Manſarden-Dach bedeckt dieſes herrliche Gebäude, darin weiter keine überflüſſige Dach-Fenſter angebracht ſind, da es keine Wohnungen enthält, ſondern die wohl proportionirten, ſowohl neben dem Fronton, als über der Haupt-Mitte, ſämmtlich nur zur Erleuchtung des Daches dienen.

Noch ein beſonderer Theil dieſes Gebäudes von fünf, auf der pirnaiſchen, und ſieben Fenſtern in die Schießgaſſe, iſt daran befindlich, wie aus der Haupt-Summe der Fenſter ſchon wahrzunehmen iſt. Innerlich iſt er genau mit dem übrigen zuſammen verbunden, zeigt aber in ſeinen äuſſern Eintheilungen eine ganz andere Bau-Art, weil er ohne Pilaſter bloß mit einigen Gurt-Simſen, zum Unterſchied der Etagen, verziert iſt. Nur die erſte obere Etage hat Verdachungen über den Fenſtern, und die Haupt-Mitten ſind mit einigen Stuck-Verzierungen von Schilden und Muſcheln angeordnet; ſelbſt der Abputz dieſes Eck-Hauſes unterſcheidet ſich durch ſeine graue Farbe ſehr von dem großen, welches paille und weiß abgeputzt iſt, und um es ganz abzuändern, hat es, ſtatt des Manſarden-Daches, ein

ein deutſches. Verſchiedene Urſachen haben Anlaß gegeben, dieſes Eck-Haus mit dem übrigen nicht einerley zu erbauen, welche Kenner der Bau-Kunſt leicht errathen werden; nähmlich das Gebäude würde, ſeiner ſehr großen Höhe ungeachtet, etwas zu lang geſchienen haben; und weil auf der einen Seite Bürger-Häuſer angebauet ſind, es folglich nicht auf beyden Seiten ein Eck-Haus hat ſeyn können, ſo hat man die einzige Ecke ganz anders, wie ein ebenfalls angebauetes Haus errichtet. Die dritte und Haupt-Urſache iſt: weil man ſchon anfangs darauf dachte, den Hof regulair, und eine auf das Haupt-Portal zutreffende Communications-Gaſſe anzulegen, welches nicht hätte geſchehen können, da von Seiten des Hofes das Eck-Haus gar nicht geſehen werden kann, ſondern ſich hinter die Bürger-Häuſer der Schieß-Gaſſe verſteckt; dadurch aber iſt die ſchöne Fronte im Hofe ganz auf das genaueſte in ſeinen Einſchluß-Mauern regulair geworden. Dieſe Anſicht nun iſt zwar nicht mit Säulen und Pilaſtern in den obern Etagen errichtet, hat aber ihre ganz eigenthümliche Schönheiten, ſowohl in der Grund-Figur, als auch in ihrer Bau-Art; denn das Haupt-Riſalit, worin die ſchon beſchriebene große Treppe und der obere große Sahl liegt, iſt 5 Arcaden breit, daran ſich zu beyden Seiten eine Arcade in der Rundung in obern Etagen anſchließt, und wo dieſer Vorſprung ſich mit den Rücklagen vereinigt, da ſtoßen noch zu beyden Seiten zwey Ecken mit einem Fenſter vorwärts, und einem Fenſter ſeitwärts, an, ſo daß es, wenn man ſich zwey Rücklagen, jede zu 5 Fenſter-Breite, denkt, in gerader Anſicht eine Faßade von 19 Fenſtern ausmacht; denn die übrigen zwey ſeitwärts ſtehenden Fenſter ſieht man, wenn man ſehr nahe ſich an den Rücklagen oder nicht in der Mitte befindet, weil ſie im rechten Winkel mit den Rücklagen zuſammen treffen.

ſen. Die Höhe iſt ebenfalls, wie die vordere Anſicht, von 4 Stockwerken, die auch in der Mitte durch einen Gurt-Sims unterſchieden wird, ſo, daß der untere und obere Theil jeder 2 Stockwerke ausmacht. Obſchon bloß ſehr ſtark hervorgekröpfte Einblindungen um die Fenſter der untern und obern Stockwerke hinaufgehend, hier angebracht ſind, ſo zeigt doch das Haupt-Portal, in gleicher Höhe und Breite des vordern, zwey daneben geſtellte toskaniſche Wand-Säulen mit ihrem Gebälke, darauf Zocken und Vaſen befindlich ſind; die an den Schäften oder Leſſeen haben Quader-Fugen, welche in gleicher Linie mit den, über den Stichbogen befindlichen Wölb-Steinen zuſammen treffen, und dadurch die angenehmſte Abwechſelung verurſachen. Der Kämpfer bey dem Haupt-Portale trifft wieder mit den Sohl-Bänken der Fenſter der erſten Etage in gerader Linie zu, alles nach dem genaueſten Ebenmaße. Da nun dieſe zwey untern Stockwerke bloß toskaniſch erſcheinen ſollen, mithin keine auſſerweſentliche Zierrathen daran angebracht ſind, ſo machen doch die Verhältniſſe und wohl proportionirten Fenſter, als das Weſentlichſte einer ſchönen Bau-Art, einen erhabenen Eindruck. Die Rücklagen haben weiter keine hervorliegenden Schäfte, ſondern die Quader-Fugen ſtoßen an die Fenſter-Gewände, welches denn wieder eine gute Abwechſelung verurſachet. Die Arcaden haben in der obern Haupt-Etage ſämmtlich gerade Verdachungen, und in der zweyten Reihe unter dem Haupt-Simſe, weil ſelbige bis auf den Fußboden herunter gehen, wohl geſchlungene eiſerne Bruſt-Geländer. Ein ſehr gut proportionirter, von reinem Stein gehauener Haupt-Sims läuft längſt dieſer Fronte herum; und weil der obere Sahl mit tiefer Hohlkehle in das Dach hinein geſchalet iſt, ſo erleuchten denſelben 7 ovale, mit runden Verdachungen verzierte

zierte Dach-Fenſter, die ſich auf einer Zocke über dem Haupt-Simſe befinden, ganz ungemein, dadurch er denn eine große Schönheit und Höhe erlangt hat. Das mittelſte Dach-Fenſter, weches zugleich eine Verzierung vorſtellt, iſt weit reicher (mit Seitenſchwüngen in Form eines Schildes und mit einer Vaſe beſetzt) als die übrigen angegeben, und ſpringt auch, weil ein beſonderes Riſalit mit der Breite des Portales ſich hervor kröpfet, vor. Der obere Theil der Manſarde iſt ebenfalls mit runden Dach-Fenſtern erleuchtet. Die Ecken, womit dieſes Haupt-Riſalit an den Rücklagen zuſammen trifft, ſind mit kupfernen Dächern, weil ſelbige ſehr flach ſind, bedeckt, und gleichen zwey auf beyden Seiten angeſetzten Altanen. Weil dieſe Anſicht ſich gegen den Mittag wendet, folglich die meiſte Sonne hat, ſo macht das abwechſelnde Licht und Schatten den angenehmſten Effect. Der Hof iſt nach dem großen Schloß-Hofe der größte in Dresden. Eine neue Gaſſe iſt von Seiten der Moritzſtraße mit neuen Schönheiten angelegt, denn ſie öffnet ſich mit ihrer Breite von 20 Ellen gegen dieſen Hof; und um die ſchöne Hinter-Faßade nicht zu verſtecken, iſt beſagte Oeffnung, welche die Einfahrt in den Hof macht, bloß mit Pfeilern mit ſchönen Vaſen beſetzt, zum Einſchluß des mittlern Thorweges angeordnet, welcher ſowohl als die Neben-Thüren von eiſernem ſehr durchſichtigen Sprengwerk gearbeitet iſt. Schönheit und Nothwendigkeit erforderten ihn, indem man bey Feuersgefahr von beyden Seiten dieſem koſtbaren Gebäude und den darin befindlichen Caſſen, und nicht wieder zu erſetzenden Archiven, dadurch zur Rettung kommen kann. Daher neben der Einfahrt zwey große Baſſins aus ganzen Steinen gearbeitet, und mit Delphinen auch andern auf das Waſſer anſpielenden Zierrathen, angebracht ſind, die zu dieſem Behuf hinlänglich Waſſer vorräthig

geben

geben. Dieſe neue Einrichtung macht auch eine ſchöne Ausſicht von dem Land-Hauſe ſelbſt, denn die bürgerlichen Gebäude werden nach einer gegebenen Vorſchrift in ihrer Höhe und Bau-Art errichtet, ſo, daß man zu beyden Seiten der Gaſſe fünf Fenſter breite Fronten erblickt, davon jede noch einen Flügel vorwärts und ſeitwärts, von drey Fenſtern anſchließend zeigt; auch verurſachet die zu jeder Seite geſetzte Reihe Bäume einen angenehmen Gegenſtand. Zwey beſondere Höfchen von dieſen bürgerlichen Fronten unterſcheiden den großen Landhaus-Hof, und ſind mit einer von ſchönen Füllungen angegebenen Mauer verziert. In dem jezt beſchriebenen Land-Hauſe, werden die Land- und Ausſchuß-Tage, wovon im LXIII Th. S. 540, fgg. Nachricht ertheilt worden iſt, gehalten.

2. Landſchaft, von Land, im Gegenſatze der Stadt, eine Gegend auf dem Lande, ſo wie ſie ſich dem Auge darſtellt.

(1) Eigentlich. Eine ſchöne, eine reizende Landſchaft. Noch mehr aber

(2) Figürlich, die Vorſtellung einer Landſchaft in einem Gemählde oder Kupferſtiche; ein Gemählde, welches eine ſolche Gegend auf dem Lande, oder ein Feld, abbildet; ein Gemählde, welches Land-Gegenden, Felder, Wieſen, mit Gehölz, Bächen, Bauer-Hütten, Ruinen, Schlöſſern ꝛc. vorſtellt, und worin die Figuren nur als ein verſchönerndes Beywerk ſind; ein **Landſchafts-Gemählde**, ein **Landſchafts-Stück**, Feld-Stück, L. Regio depicta, Campus penicillo vel caelo expreſſus; Fr. Païſage, Tableau oder Taille-douce, qui repreſente une campagne; in welchem Verſtande im gemeinen Leben auch wohl das Diminut. **Landſchäftchen** üblich iſt. Daher der **Landſchaft-Mahler**, ein Mahler, welcher vornehmlich Landſchaften mahlt,

und der von Einigen auch ein **Landſchafter** genannt wird. Der **Landſchaft-Stein**.

Landſchaft-Vorſtellungen, macht der Garten-Künſtler, der Mahler, und der Kupferſtecher. Alle dieſe Künſtler müſſen die **verſchiedenen Charaktere der Landſchaft und ihre Wirkung** kennen (*). Die Natur, die in allen ihren Werken eine ſchöne Mannigfaltigkeit und Abänderung herrſchen läßt, hat auch über die Oberfläche der Erde dieſen Reiz ausgebreitet. Sie hat den Landſchaften eine ſo unendliche Verſchiedenheit von Lage und Bildung eingeprägt, daß zwey ganz gleichförmige Gegenden eine eben ſo ſeltene Erſcheinung ſeyn würden, als eine vollkommene Uebereinſtimmung von zwey Menſchen-Geſichtern in Umriß und Zügen.

Nicht ſo allgemein, als die bloße Wahrnehmung dieſer Mannigfaltigkeit, iſt bey den Menſchen die Empfindung der Eindrücke, welche die verſchiedenen Lagen in der Landſchaft auf die Seele machen. Dieſe Emfindung kann bey Rohigkeit oder Unachtſamkeit nicht empordringen. Sie ſetzt, wenn ſie ſich äußern ſoll, einen Grad von Schärfe und Aufmerkſamkeit des äußern Sinnes, eine gewiſſe Leichtigkeit, die Bilder aufzufangen und ſie zur Berührung oder Erſchütterung der Phantaſie, zur Erzeugung der innern Bewegung feſtzuhalten, eine gewiſſe Behaglichkeit der Seele an ſanften Gefühlen der Natur voraus. So merke man bey einer nicht zu ſehr eingeſchränkten Reiſe in den heitern Monathen des Jahres auf ſich ſelbſt; man ſey ohne Zerſtreuung; geneigt, ſich den Eindrücken der Gegenden, die nach und nach erſcheinen, zu eröffnen. Man wird durch die innere Empfindung von den verſchiedenen Kräften der Gegenſtände

(*) Hirſchfeld Theorie der Gartenkunſt, 1 B. (Lpz. 1779, gr. 4.) S. 186, fgg.

ſtände und Lagen der Landſchaft eben ſo zuverläßig verſichert werden, als das Auge die Abwechſelung der Formen und Farben wahrnimmt. Jedes ruhige und aufmerkſame Umherwandeln unter abwechſelnden Scenen des Landes wird dieſe Erfahrung wiederhohlen.

Der Menſch ſteht alſo in einen ſo nahen Verhältniſſe mit der Natur, daß er ihre Einwirkungen auf ſeine Seele nicht verläugnen kann. Er wird von dem Schönen, Lieblichen, Neuen, Großen und Wunderbaren, das ſie ihm aufſtellt, zu mannigfaltigen Bewegungen hingeriſſen. Sie hat Gegenden, die bald zur lebhaften Freude, bald zur ruhigen Ergetzung, bald zur ſanften Melancholie, bald zur Ehrfurcht, Bewunderung und einer feyerlichen Erhebung der Seele, die nahe an die Andacht gränzt, einladen; aber auch Gegenden, die ein niederſchlagendes Gefühl unſerer Bedürfniſſe und Schwäche, Traurigkeit, Furcht, Schauder und Entſetzen einflößen. Es koſtet nicht viel, ſich zu überzeugen, daß jede Art des Gefühles durch Scenen der lebloſen Natur erweckt werden kann. Wenn dieſe ſchon in den Nachbildungen der Kunſt, in den Landſchaft-Gemählden eines Pouſſin, Salvator Roſa, u. anderer großen Meiſter, ihre Wirkungen bewieſen, wie viel weniger können wir an ihrer Kraft zweifeln!

Wenn man von den unermeßlichen Flächen des Erdbodens zuförderſt größere Stücke, die für ſich ein Ganzes ausmachen können, abſondert, ſo bekommen wir **Landſchaften**; und wenn dieſe Landſchaften wieder in kleinere Theile zerſchnitten werden, ſo geben ſie eben ſo viele Gegenden. Nach dieſem Begriffe beſteht die Landſchaft aus verſchiedenen Gegenden, die mehr oder weniger Ausdehnung, Mannigfaltigkeit und Schönheit haben, und mit einander verbunden ſind. Jede Gegend, die als ein Theil der

Landſchaft zu betrachten iſt, hat wieder ihre einzelnen Theile, durch deren Beſchaffenheit und Verbindung ſie eines eigenen Charakters fähig iſt. Der Charakter einer ganzen Landſchaft wird durch die größere oder geringere Vollkommenheit und Harmonie der verſchiedenen Charaktere der einzelnen Gegenden beſtimmt. Die Landſchaft iſt alſo ihre Schönheit und die Kraft ihres Eindruckes den verſchiedenen Revieren ſchuldig, die ſich zu ihrer Bildung vereinigen; und dabey wird nicht allein der beſondere Charakter einer jeden einzelnen Scene für ſich, ſondern auch die Verbindung aller dieſer Scenen unter einander zur Wirkung den Ausſchlag geben.

I. Einzelne Theile einer Gegend.

Zuerſt Lage oder Geſtalt des Bodens: Ebene, Anhöhe, Vertiefung; ſodann Ausbildung und Belebung deſſelben durch Felſen, Hügel, Gebirge, Gehölz, Waſſer, Wieſen, Ausſichten; endlich Zufälligkeiten.

1. Ebene. Die Ebenen, Anhöhen, Vertiefungen ſchränken bald die Anſichten der Gegenſtände ein, erweitern ſie bald, vervielfältigen und erheben ſie. Die Ebene iſt zwar wenig Abänderung fähig, allein, die Natur bedient ſich ihrer, und in Gärten kann ſie hin und wieder einen angenehmen Theil ausmachen, nie aber muß ſie ein Ganzes ſeyn. Sie giebt den Begriff der Bequemlichkeit, der Freyheit und des Ungezwungenen; ſie verſtattet ein ruhiges, verweilendes Ueberſchauen der Scenen, die ſie enthält. Allein, eine Ebene die gefallen ſoll, muß theils nach allen Seiten eine gewiſſe Ausdehnung haben, theils keine leere unbelebte Fläche vorſtellen. Ein langer ſchmahler Strich hat an ſich ſelbſt nichts einnehmendes: Verliert ſich die Ausdehnung der Ebene ohne irgend eine Unterbrechung zu weit, daß das Auge nicht mehr die

die Gränze faßt, ſo wird der Anblick bald ermüdend werden. Das Auge muß auf ihr Beſchäftigung und Unterhaltung finden; iſt ſie leer oder ganz einfarbig, ſo wird ſie Ueberdruß und Langeweile erregen. Selbſt eine weite Fläche mit wallendem Getreide, die keinen andern Gegenſtand zeigt, unterhält nur wenig. Wie erfreuend aber iſt eine Ebene, die von eingezäunten Feldern und Küchen-Gärten, die eine Abwechſelung der Auftritte und der Farben geben, unterbrochen iſt!

Noch mehr Leben empfängt die Ebene durch Waſſer, welches bald von Sonnen-Glanz blinket, bald das Antlitz des blauen Himmels und die abwechſelnden Mahlereyen der Wolken zurückſtrahlt.

Da die Ebene an ſich ſelbſt wenig intereſſant iſt, ſo kann ſie noch von der Gränze und Nachbarſchaft viel an Eindruck gewinnen. Sie wird ſchon angenehmer, wenn ſie zwiſchen Gruppen von Bäumen in einen Hain ſich verliert, oder in ein buſchiges Gehügel aufſchwillt, als wenn ſie in die leere Ferne verſchwindet; noch viel angenehmer, wenn ſich ihr zur Seite ein Gebirge aufthürmt, oder ein hoher Wald, ein ſtark bewohntes Dorf, oder irgend ein anderer wichtiger Gegenſtand, ihre Gränze mit einer lieblichen Dämmerung bezeichnet.

2. Anhöhe. Die Anhöhe hat mehr Freyheit, Heiterkeit und Anmuth, als die Ebene; das Offene und Luftige iſt ihr Eigenthum. Sie begränzt Ausſichten, und eröffnet zugleich neue; ſie unterhält durch Vervielfältigung der Anſichten bey dem Hinaufſteigen, überraſcht auf ihrem Gipfel, und gewährt der Seele ein angenehmes Gefühl der Erhebung, worin ſie gleichſam über Sorgen und unwürdige Beſchäftigungen herausragt und ihrer edlern Beſtimmung näher entgegenrückt. Sie theilt Gebäuden auf ihrer Spitze mehr Würde und Majeſtät mit, und biethet ihnen

auf ihren Abhängen freyere, ſanftere und anmuthigere Lagen an.

Die Schönheit der Anhöhe beruhet am meiſten in der Figur. Alles Eckige, ſcharf Abgeſchnittene, Ausgehöhlte, Zugeſpitzte beleidigt das Auge. Sanft gekrümmte Linien hingegen, allmählige Abfälle, Mannigfaltigkeit in den Biegungen der Abſätze, eine liebliche Rundung des Gipfels, die oben in eine Fläche übergeht, geben der Anhöhe die angenehmſte Form.

Eine nackte Anhöhe gefällt ſchon, wenn ſie übrigens nur die Empfehlung der Figur hat; allein die Bekleidung theilt ihr einen neuen Reiz zu. Friſches Grün, das überall die Erhöhung bedeckt, heiteres Laubwerk und blühendes Gebüſch, hier und da ohne Regelmäßigkeit auf den Abhängen verſtreut, kleine Gruppen, Bäume von einer edeln Form, die an den Seiten emporragen, oder einen Theil des Gipfels überſchatten, eine herumkletternde Heerde, ein Landhaus von angenehmer Architektur — ſind die ſchönſten Verzierungen der Anhöhe.

3. Vertiefung. Die Vertiefung iſt die Wohnung der Einſamkeit und der Ruhe: ſie iſt melancholiſchen Anlagen und Scenen günſtig, und nimmt willig alles an, was eine Beſchließung und Beſchattung erfordert. Der Einſiedler, der Freund ſtiller Betrachtungen, des Gefühls ſeiner ſelbſt, findet hier einen bequemen Ruhe-Platz. Gebüſche voll vom Geſang ungeſtörter Vögel, die ſich lieben und anbauen, ſanft dahinſchleichendes oder doch leiſe murmelndes Gewäſſer, das Geſchwätz eines ungeſehenen Baches, zuweilen ein lauter Waſſer-Fall, von Laubwerk überwölbte Gänge, ſcheinen die natürlichſte und anmuthigſte Belebung dieſer Lage zu ſeyn. Die Vertiefung mitten in einer Ebene iſt weniger angenehm, als nahe an einem Gehölze, und, wo die Natur ſie am meiſten zu zeigen pflegt, an der Seite eines Berges. Jähe ſteil-

ſteilabgeſtürzte Tiefen ſind überraſchend, zuweilen zurückſchreckend; aber anmuthig einladend ſind allmählich ſich dahinſenkende Niedrigungen. Die ſchöne Vertiefung flieht die Regelmäßigkeit und jede abgezirkelte Form in der Natur, und nicht weniger ſo in der Anlage von der Hand des weiſen Garten-Künſtlers.

Durch die Miſchung der Ebenen, Anhöhen und Vertiefungen, bewirkt die Natur eine reizende Mannigfaltigkeit in der Landſchaft; der Garten-Künſtler und der Landſchaft-Mahler müſſen hier ihrem Beyſpiele folgen, und keine von dieſen Haupt-Beſchaffenheiten des Erdbodens vernachläßigen. Es war ein ſicherer Beweis, daß man die Natur verfehlte, als man nach dem Geſchmacke des *le Nôtre* alles in eine ſchnurgerade Ebene umſchuf, jede natürliche Anhöhe heruntergrub, und, wo noch eine Erhöhung von einigen Stufen geduldet wurde, bloß ſteinerne Terraſſen aufſtellte. Die Ebenen, Anhöhen und Vertiefungen können theils durch ihre Ausdehnung und Größe, theils durch ihre gegenſeitigen Verhältniſſe, theils durch ihre Verbindungen unter einander, ſehr verſchieden und abwechſelnd ſeyn. Die Beſtimmung der Verhältniſſe und die Ausführung der Verbindung erfordert in Gärten unſtreitig die größte Kunſt, weil hier faſt alles darauf ankommt, die Kunſt zu verbergen. Wenn die Anlagen nicht ſchon von der Natur zubereitet ſind, ſondern erſt gemacht werden ſollen, ſo iſt nichts leichter, als daß ſie ein künſtliches Anſehen annehmen, und nichts ſchwerer, als dieſes verhindern. Die Theilungs-Linien müſſen bedeckt, die Abwechſelung der Stücke, ungeachtet des engern Raumes, worin ein Garten vor der Landſchaft eingeſchloſſen iſt, beobachtet werden, und zwar auf einem Boden, wo erſt die Länge der Zeit die Spuren von den Beſtrebungen der Kunſt auslöſchen kann.

Indeſſen wird das aufmerkſame Nachdenken und Vergleichen bey der Bearbeitung eines beſtimmten Platzes, womit der Garten-Künſtler ſich beſchäftigt, ihm mehr nützliche Anleitungen herbey führen, als allgemeine Vorſchriften bewirken können.

4. Felſen. Felſen, die roh und unbekleidet ſind, haben an ſich etwas unangenehmes, indem ſie den natürlichen Charakter der Wildheit und der Wüſte an ſich tragen, und ſind wenig intereſſant. In der Landſchaft können ſie indeſſen durch ihre Höhe, Ausdehnung und Rauhigkeit beſondere Scenen bilden, die, wenn man auch nicht auf ihren Contraſt mit den angränzenden und benachbarten Theilen ſehen will, vorzüglich fähig ſind, Erſtaunen, Ehrfurcht, Schrecken und Schauder einzuflößen. Wenn die Natur Felſen in einen ausgebreiteten Garten-Platz gelegt hat, ſo muß man ſie für das Ganze zu nutzen ſuchen, ſo viel nur geſchehen kann; allein, künſtlich angelegte Felſen ſind größtentheils eine ſchwache Nachahmung ohne Intereſſe, verrathen faſt immer die Hand und die Mühe des Menſchen, und außerdem vertragen ſie ſich, als ſolche, ſelten mit den übrigen Theilen, womit ſie in Verbindung gebracht werden ſollen. In ausgedehnten Revieren ſind Felſen oft Haupt-Gegenſtände, indem ſie den Eindruck von Stärke und Würde ausbreiten, und der Landſchaft einen heroiſchen Charakter mittheilen. Am meiſten aber, zumahl in kleinern Bezirken der Parks, können ſie ſelten für etwas mehr, als Neben-Dinge, angeſehen werden; doch ſind ſie immer noch nützliche Neben-Dinge; ſie dienen zur Unterbrechung, zur Schattierung; ſie ſind zu einſiedleriſchen, öden, melancholiſchen Lagen wichtig; ſie ſind die natürliche Heimath ſowohl der Grotten, als der Bäche und Waſſer-Fälle, denen ſie zu einer nöthigen Unterlage dienen. Eben dieſe Waſſer-Fälle tragen dazu bey, dieſe Felſen zu beleben,

ben, und ihnen etwas von dem Oeden und Wüſten, das ihnen eigen iſt, zu benehmen; nicht weniger wird durch grünes Geſträuch ihre natürliche Wildniß gemindert; am meiſten ſcheint dies durch eine Hütte oder eine andere Spur von menſchlicher Bewohnung bewirkt zu werden. Die rauheſte Einöde heitert ſich vor unſern Augen auf, ſobald ſich irgend eine Entdeckung von der Gegenwart menſchlicher Weſen angiebt; wenigſtens wird der Eindruck der Einſamkeit, durch den der Eindruck der Wildniß ſich vermehrt, ſchon ſehr gemildert.

In romantiſchen Gegenden ſind Felſen von einer vorzüglichen Wirkung, und dieſe hängt von ihrer Lage und ihren Geſtalten ab. Je abwechſelnder, kühner, verwickelter, ſeltſamer und abenteuerlicher ihre Geſtalten und ihre Zuſammenſetzungen ſind, je auffallender ſie gegen die benachbarten Theile abſtechen, deſto treffender ſind ſie zu jener Wirkung. Selbſt Formen, die ſonſt bey einer Anhöhe, bey einem Hügel beleidigen, die gegen allen Begriff von Schönheit laufen, ſind für die Bewirkung des Romantiſchen von der glücklichſten Kraft. Das Geſpitzte, Abſpringende, Höckerige, Verzogene, Verkettete in der Bildung der Felſen; alles, was von der Regelmäßigkeit der Linien, von der gewöhnlichen Beſchaffenheit der Formen abweicht; alles, was die Einbildungskraft aus ihrer alltäglichen Sphäre heraus in eine Reihe neuer Bilder verſetzt, ſie in die Feen-Welt, in die Zeiten der ſeltſamſten Bezauberung hinüberſchweifen läßt, — das iſt hier an ſeinem Platze.

5. Hügel. In ſo fern Hügel zu den Anhöhen gehören, haben ſie mit dieſen die oben angeführten Eigenſchaften gemein. Sie machen faſt immer eine der anmuthigſten Bildungen des Erdbodens aus. Eine Kette von mehrern Hügeln empfiehlt ſich durch die Verſchiedenheit ihrer Höhen und Zwiſchenräume,

durch die Schönheit der Linie, die ſie in ihrem Fortlaufe halten, und durch die Mannigfaltigkeit ihrer Abhänge und ihrer Bekleidung. Sie werden durch Vieh-Triften, durch Land-Hütten, durch Fußſteige und andere Spuren der Cultur und der Bewohnung angenehm belebt. Sie liefern durch die Wirkungen des Lichtes und des Schattens bey dem Aufgange und Untergange der Sonne die ſchönſten Schauſpiele, die der Aufmerkſamkeit kluger Landſchaft-Mahler allemahl würdig waren.

6. Gebirge. Von den Gebirgen gelten überhaupt die Anmerkungen, die von den Anhöhen und Hügeln gemacht ſind. Der Charakter der Gebirge iſt Erhabenheit und feyerliche Majeſtät, wovon ſie den Einfluß über die Landſchaft, worin ſie ruhen, nach ihrer Höhe und Ausdehnung verbreiten. Sie ſind ſchon an ſich ſo überaus wichtige Gegenſtände der Landſchaft, daß ſie allein dieſe zu einer heroiſchen erheben können. Alles, was überhaupt in ſolchen großen, hohen und ausgebreiteten Maſſen Kühnes und Majeſtätiſches ſeyn kann, beſtimmt ihren Charakter. Selbſt die Rauhigkeit und Wildniß, die auf ihnen zu herrſchen pflegt, die Schnee Laſten auf ihren Spitzen, die geſpaltenen Abſätze, die drohenden Abſtürze, die aufgeriſſenen weiten Zwiſchenräume mit ihren Klüften und Abgründen, helfen ihren Eindruck verſtärken. Sie fordern ſogleich jedes Auge zur Aufmerkſamkeit auf; ſie rühren, erheben und füllen die Seele des Anſchauers; ſie prägen Ehrfurcht, Bewunderung und Erſtaunen ein; ja ihre Wirkung iſt oft eine Bewegung, die, wenn ſie nicht Schrecken oder Schauder iſt, doch mit ihnen in einer genauen Verwandſchaft ſteht.

Gebirge ſind die Heimath der Quellen und Flüſſe; ſie enthalten Mineralien und Pflanzen, und nähren tauſend Inſecten und Vögel, die auf den Ebenen weniger

niger bekannt ſind; ſie biethen die Wolluſt der ruhigen Eingezogenheit und der ländlichen Unſchuld an, die auf ihnen länger in einer völligen Sicherheit wohnt; alles dieſes erhöhet den Genuß ihrer Anmuth.

Die erhabenſten und mächtigſten Bewegungen gewähren die Gebirge auf ihrem Gipfel. Dies ſind die Bewegungen, die aus der Weite und Unermeßlichkeit der Ausſichten, und den Schauſpielen des Sonnen-Lichtes und der Wolken zwiſchen den Tiefen und an den Spitzen, aus der unendlichen Mannigfaltigkeit und Miſchung der Gegenſtände entſpringen, worin das Auge und die Einbildungskraft ſich verlieren. Der Anblick des Himmels nahe über dem Haupte, der Wolken und der Blitze unter den Füßen, der Tiefen und der entfernteſten Ausdehnungen einer halben Welt, die verkleinert wie in ein Thal dahin geſunken und von einer ſanften Dämmerung begränzt iſt, — das Gefühl der Größe und Neuheit, verſtärkt durch die Einſamkeit und Stille, womit man umgeben iſt — die Freyheit und Leichtigkeit, womit die Seele in dieſen Revieren wirkt, wo ſie gleichſam die Reinigkeit des Aethers, worein ſie verſetzt iſt, anzunehmen ſcheint — ihre Erhebung über den gewöhnlichen Kreis ihrer Gedanken und Beſchäftigungen, ihrer Sorgen und Unruhen, die ſie in der Tiefe zurückgelaſſen hat — eine Art von Allgenügſamkeit, die ſie erweitert und füllet — Welche Empfindungen vereinigen ſich hier zu einem Genuß, der nicht größer ſeyn kann!

„In der That," bezeugt der berühmte Philoſoph von Genf (*): „iſt es ein allgemeiner Eindruck, daß man auf „hohen Bergen mehr Heiterkeit des Geiſtes ſpüret; das „Vergnügen iſt da minder feurig, die Leidenſchaften ſind „ſanfter. Die Gedanken haben da, ich weis nicht, was „für

(*) Nouvelle Heloiſe, Part. I. Lettre XXIII.

„für eine ruhige Wolluſt, die nichts heftiges und nichts „ſinnliches bey ſich führt. Man iſt da ernſthaft ohne „Schwermuth, ruhig ohne Unempfindlichkeit, zufrieden, „daß man iſt und denkt; alle zu lebhafte Begierden „ermatten, verlieren jene Schärfe, die ſie ſchmerzhaft „macht, laſſen im Innerſten des Herzens nur noch ei„ne leichte, ſanfte Aufwallung übrig: und ſo macht „eine glückliche Himmels-Gegend die Leidenſchaften, „ſonſt des Menſchen Peiniger, zu Werkzeugen ſeines „Glückes. — Alle Schönheit von tauſend erſtaunens„würdigen Schauſpielen wird auf den Bergen noch „durch die Dünne der Luft vermehrt. Dieſe macht „die Farben lebhafter, die Züge kenntlicher, und bringt „alle Geſichtspuncte näher; die Entfernungen ſcheinen „kleiner, als auf den Flächen, wo die Dicke der Luft „den Erdboden in einen Schleier hüllt; der Horizont „zeigt den Augen mehr Gegenſtände, als er faſſen zu „können ſcheint; kurz, das Schauſpiel hat etwas zau„beriſches, übernatürliches, das Geiſt und Sinne ent„zückt; man vergißt alles, vergißt ſich ſelbſt, und weis „nicht mehr, wo man iſt."

7. Gehölz. Ohne Gehölz und Waſſer würde den ſchönſten Formen der Oberfläche des Erdbodens Leben und Intereſſe fehlen. Gehölze gefallen und reizen auf eine mannigfaltige Art. Ihre Größe und Ausdehnung, ihr Umzug, ihre Stellung, ihre größere oder geringere Dichtigkeit, die verſchiedenen Grade in dem Dunkeln oder Hellen ihrer Belaubung, ſind reiche Quellen der Abwechſelung und der Ergetzung. Sie ſind ſchon in der Ferne ſehr anmuthige Gegenſtände, ertheilten der Landſchaft Schattirung, und erfreuen durch den Genuß der Kühlung und Erfriſchung, durch die Vorſtellung des Aufenthaltes, den ſie dem Wilde und Geflügel verſtatten, durch den Geſang ihrer befiederten Bewohner, durch die Schauſpiele des Lichtes und des Schattens, durch den Wohlgeruch der Blumen und Pflanzen.

Ein Wald kann in der Landſchaft ein ſehr heroiſcher Gegenſtand ſeyn, durch Breite und Länge, und beſonders die Höhe, die er einnimmt. Beſteht er daben

bey aus bejahrten an die Wolken ragenden Bäumen, und aus einem dichten und ſehr dunkeln Laubwerke, ſo wird ſein Charakter Ernſt und eine gewiſſe feyerliche Würde ſeyn, die eine Art von Ehrfurcht einflößt. Gefühle der Ruhe durchſchauern die Seele, und laſſen ſie, ohne eine vorſetzliche Entſchließung, in ein gelaßenes Nachſinnen, in ein holdes Staunen dahinſchweben. Nur ſelten wird ſeine Ausdehnung und Dunkelheit ſo groß oder ungewöhnlich ſeyn, daß er, außer der Zufälligkeit eines heftigen Sturmes, Erſtaunen oder Bewunderung erregt; ein hohes Gefühl von Wonne iſt gemeiniglich ſeine Wirkung.

Lebhaftigkeit, Heiterkeit und Fröhlichkeit iſt das Eigenthum des kleinern und dünnern Waldes, oder des Haines, der edle, ſchlanke, nicht hoch aber zierlich gewachſene Bäume, ein friſches helles Laubwerk, durchſichtige Zwiſchenräume, einen ebenen von Unter-Holz und Geſträuch freyen Boden hat. Die Wallungen des Laubes, welches der leichter durchſtreifende Wind in Bewegung ſetzt, das auf den Blättern und auf dem Boden umherhüpfende Spiel des Lichtes und des Schattens, die durchbrechende Vergoldung der aufgehenden und niederſinkenden Sonne, der ſanft durch die Gipfel herabſchleichende Schimmer des Mondes, ſind die ſchönſten Zufälligkeiten zur Verzierung eines Haines.

Die Natur bedient ſich übrigens der Gehölze als eines wichtigen Mittels, Scenen von verſchiedenen Charakteren zu bilden, als: ruhige, einſame, öde, melancholiſche, finſtere, muntere, liebliche, heitere — nach der verſchiedenen Beſchaffenheit, Anordnung und Verbindung der Stämme, des Wuchſes, des Grüns und des Laubwerkes.

8. Waſſer. Das Waſſer iſt in der Landſchaft, was die Spiegel in einem Gebäude ſind, was das Auge an dem menſchlichen Körper iſt. Es iſt, die

Ver-

Vergnügungen der Fahrt und des Fiſchfanges nicht einmahl gerechnet, ſo belebend, ſo erfriſchend und fruchtbar an Wirkungen, daß ſeine Gegenwart überall gefällt, und ſeine Abweſenheit auch in den ſchönſten Gegenden mit Bedauern empfunden wird. Schon in der Ferne reizt ein Gewäſſer; und nach ſeiner Größe, Geſtalt und Bewegung iſt es nicht allein mannigfaltiger Eindrücke voll, ſondern es nimmt auch verſchiedene vortheilhafte Verbindungen mit andern Gegenſtänden an.

Die Ausdehnung und Tiefe des Gewäſſers iſt eine Quelle ſehr erhabener Empfindungen. Ein plötzlicher Anblick weiter Maſſen von Waſſer, als; des Meeres, wirkt eine ſtarke Ueberraſchung; und bey der allmähligen Ueberſchaauung dieſer ungeheuern Scene verliert ſich die Einbildungskraft in die Vorſtellung der Unendlichkeit. Allein, ſo ſtark auch die Bewegungen ſind, die durch das Anſchauen des Meeres entſtehen, ſo ermatten ſie doch bald wieder durch das Einförmige, wenn die Einbildungskraft nicht durch Schiffe und Fahrzeuge, deren Umherſegeln die Scene belebt, erfriſcht wird. Am längſten unterhalten ausgebreitete Gewäſſer, wenn ſie nicht auf ein Mahl und in ihrer ganzen Strecke, ſondern nach und nach, theilweiſe und in immer abwechſelnden Geſichtspuncten und Durchſchnitten erblickt werden: eine Bemerkung, wovon für die Gärten an der Oſt-See noch wenig Gebrauch gemacht iſt. Auch kleine zerſtreuete Inſeln von verſchiedener Form unterbrechen die Einförmigkeit breiter Waſſer-Flächen auf eine angenehme Art; wenn ſie in merklichen Entfernungen von einander liegen, geben ſie einem See ein größeres Anſehen.

Hohe Küſten, Fels-Spitzen, Vorgebirge, die auf irgend einer Seite in nicht zu weiter Ferne geſehen werden, ſind eine ſehr anmuthige Begränzung. —

Bey

Bey größerm Gewäſſer iſt es angenehmer, wenn ſein Urſprung und ſeine Gränze verſteckt iſt, wenn es an einen Wald oder in ein Gebüſch hinläuft, oder ſich um einen Hügel herumſchlängelt; die ſcheinbare Größe, die es dadurch gewinnt, giebt der Einbildungs-Kraft noch immer Beſchäftigung, wenn auch das Auge nichts mehr ſieht.

Die Klarheit des Waſſers macht ſeine vorzügliche Schönheit aus, und theilt allen Gegenſtänden umher Munterkeit und Freude mit. Der Wiederſchein der Wolken, der Bäume, der Geſträuche, der Hügel und der Gebäude, macht eine der lieblichſten Stellen im Gemählde der Landſchaft aus. Die Dunkelheit hingegen, die auf Teichen und anderm ſtillſtehenden Gewäſſer ruhet, verbreitet Melancholie und Traurigkeit. Ein tiefes ſchweigendes, von Schilf und überhangendem Geſträuche verdunkeltes Waſſer, welches ſelbſt das Licht der Sonne nicht erhellt, ſchickt ſich ſehr wohl für Sitze, die dieſen Empfindungen gewidmet ſind, für Einſiedeleyen, für Urnen und Denk-Mähler, welche die Freundſchaft abgeſchiedenen Geiſtern heiligt.

Die Bewegung des Waſſers hat einen noch größern Reichthum von Wirkungen. Verbreitet es ſich ſtill in einer weiten und offenen Fläche, ſo kündigt es eine Scene an, die der Ruhe gewidmet iſt. Schleicht es unter einer Ueberſchattung langſam dahin, ſo hat es das Anſehen des Ernſtes und des Trübſinnes. Tiefdumpfes verſchloſſenes Gemurmel iſt der Ton der Schwermuth und Trauer. Sanftes Geräuſch ladet zum Nachdenken ein, und ſchickt ſich für Scenen der Einſamkeit. Helles Rieſeln und ſpielendes Gekräuſel verbreiten Munterkeit; ſchneller Lauf und hüpfende Fälle, Freude. Reißende Geſchwindigkeit und ſchäumendes Fortjagen erregen den Begriff von Stärke. Ströhme, die in tiefe dunkle Abgründe hinab-

hinabbrauſen, oder ſich von Felſen und Gebirgen aus dem Gebiethe der Wolken herabſtürzen, geben überaus prächtige Auftritte, die nahe mit dem Erhabenen verwandt ſind. Die Gewalt, das Getöſe, das wilde Gebrüll großer Flüſſe und Waſſer-Fälle, die ſich umherwälzenden ſchäumenden Wellen, die getrübte Luft umher, der Wiederhall von den Felſen, vereinigen ſich, erhabene Empfindungen zu erwecken, die zuweilen an das Schreckhafte gränzen.

In der Verbindung mit andern Gegenſtänden, iſt das Waſſer nicht weniger von einer mannigfaltigen glücklichen Wirkung. Es heitert den Schatten auf, und verwandelt die Einöde in ein Luſt-Revier. Es kann die Wildniß rauher Felſen und Gebirge vermehren, aber auch Heiterkeit und Reiz über ſie ausgießen. Tief ſtehende Teiche machen einen Wald dunkler und trauriger; aber klare Bäche, die hin und her rieſeln und ſich kräuſelnd verfolgen, beleben und erheitern ihn. Welch eine liebliche Mahlerey in der Landſchaft, wenn an den Krümmungen eines großen und hellen Baches kleine Baum-Gruppen, bald dichter, bald dünner, ſich erheben, mit einzelnen Bäumen aufhören, und wieder mit neuen Klumpen anfangen, wo Schatten und Stille herrſcht; wenn dann das Waſſer hier unter den grünen Wölbungen des Laubwerkes oder zwiſchen den Stämmen durchſchimmert, dort in der Klarheit einer breiten Maſſe ſcheint, bald ſich hinter einem Gebüſche oder einem kleinen Hügel verliert, bald lachender wieder hervorbricht! Und welche Anmuth gewinnt nicht noch ein ſanft erhobener Hügel, bekränzt mit Gebüſch oder einigen wohlgewachſenen Bäumen, die ihr neues Laub in die bläuliche Luft erheben, wenn an ſeinem Abhange herab ein kleiner Waſſer-Fall bald ſichtbar, bald vom Geſträuche verſteckt, bald weniger, bald mehr geſchwätzig, herunter hüpft, dann zwiſchen Kieſel-

Steinen ruhiger, dann ſchneller nach Feld-Blümchen in die nahe Wieſe eilt, und da erreicht vom Strahle der Abend-Sonne verſchönert dahin ſchimmert! Den ſchönſten Anblick gewährt das Waſſer von einer Anhöhe betrachtet, wenn es bald in lieblichen Krümmungen um ein Gehügel, ein Gehölz, ein Gebüſch oder kleine Inſeln, oder Dorfſchaften und Meier-Höfe ſeinen ſilbernen Strohm ſchlängelt, bald von den Seiten eines herabhangenden Berges, von ſchattenvollen Gruppen von Bäumen, oder von einem Haine verdeckt, hier in einer dunkeln Tiefe ſchleicht, dort durch unerwartete Oeffnungen der Waldung blendend hervorſtrahlt; eine ſolche Scene in ihrer reichen Mannigfaltigkeit, mit allen Spielen der Wiederſcheine, mit allen Schönheiten der Beleuchtung und der Beſchattung, von einer Anhöhe genoſſen, giebt Empfindungen, die alle Beſchreibung überſteigen.

Es iſt faſt keine Scene, deren Eindruck nicht durch Waſſer erhöhet oder gemildert, keine Bewegung, die nicht dadurch erweckt, oder unterdrückt, oder beſänftigt werden ſollte; ſo allgemein iſt die Kraft dieſes Elementes.

9. Wieſen. Wieſen, die zum Theil zu den Ebenen gehören, ſind, ſelbſt bey einer beträgtlichen Länge und Ausbreitung, keines erhabenen Charakters fähig; ſie bleiben in dem Bezirke einer mittlern Beſchaffenheit und mäßiger Bewegungen; indeſſen ſind ſie überaus ſanfte, ruhige und einnehmende Auftritte der Natur, deren Charakter in dem Freyen und Ländlichen beſteht; ſie rufen die lieblichen Bilder der arkadiſchen Hirten-Welt zurück, und ſcheinen auf eine vorzügliche Art der Empfindung der Ruhe und der ſtillen Ergetzung des Land-Lebens gewidmet zu ſeyn.

Die Schönheit der Wieſen beſteht zuvörderſt in den ſanft gekrümmten Linien, die ihren Umkreis bezeichnen. Alles Regelmäßige, Eckige, Scharfe muß von ihrer Figur ausgeſchloſſen ſeyn; aber kleine Rundungen und mäßige Einbiegungen helfen der Einförmigkeit mit dem Genuſſe der Abwechſelung ab. Hiernächſt wird ihre Schönheit durch das Lebhafte und Friſche ihres Grüns, durch Unterbrechungen und Schattirungen mit einzelnen Bäumen, und durch ihre Einfaſſung und Verbindung mit Hügeln, Felſen und Gehölze beſtimmt. Bey ausgebreiteten Wieſen fallen kleine Unterbrechungen, die ſchon an ſich den Ueberdruß des Einförmigen und Leeren hemmen, ſehr angenehm in das Auge; ſie müſſen aber kein niedriges Geſträuch und Buſchwerk ſeyn, ſondern wenige, edel gewachſene, nicht zu nahe zuſammengedrängte Bäume mit einem Laube, welches gegen die Farbe der Wieſe abſticht. Nackte, rauhe, vorüberhangende Felſen an der Seite einer mit allen Reizen ausgeſchmückten Wieſe bilden durch Contraſt und Sonderbarkeit einen Theil von romantiſcher Gegend. Gehölze, die gewöhnlichſten Einfaſſungen der Wieſen, erhöhen durch ihre Schatten noch mehr die Empfindung der Einſamkeit und Ruhe. Ein klarer Bach oder Fluß, der ſich allmählich dahinwälzt, verbreitet Licht und Erfriſchung, und verwandelt die ruhige Behagung der Seele in eine lebhaftere Bewegung, in die Bewegung der Freude.

10. Ausſichten. Die Ausſichten geben dem Auge den Genuß der verſchiedenen Gegenſtände in der Landſchaft. Es kommt dabey theils auf die Beſchaffenheit dieſer Gegenſtände, theils auf ihre Lage und Verbindung mit einander, theils auf die Geſichtspuncte, woraus ſie betrachtet werden, an. Die Gegenſtände können durch ihre eigene Wichtigkeit, durch ihre Annehmlichkeit und Schönheit, durch

ihre

ihre Größe, durch ihre Neuheit, einer Ausſicht einen eigenthümlichen Charakter mittheilen; es giebt aber auch andere, die ohne allen Eindruck, ohne alle Bedeutung ſind, welche die für die höhere Vollkommenheit des Ganzen wirkſame Natur in ihren weiten Maſſen zwar mit unterlaufen läßt, die aber der ſorgfältig auswählende Garten = Künſtler nicht aufnimmt. Faſt noch mehr Kraft erhalten die Gegenſtände durch ihre Lage und Verbindung mit einander, als durch die eigenthümliche Beſchaffenheit eines jeden einzeln für ſich betrachtet. Die Lagen erhellen und verdunkeln, verſtärken und vermindern, modificiren mit einer unendlichen Abwechſelung die Wirkungen der Formen und Farben, der Größe und Bewegung. So können endlich nicht bloß die Gegenſtände an ſich, ſondern auch ihre Stellungen, Lagen und Verbindungen, in der Anſicht überaus mannigfaltig und abändernd erſcheinen, nach dem die Geſichtspuncte, woraus ſie ſich betrachten laſſen, angelegt ſind. Alle dieſe Umſtände kommen mehr oder weniger bey den Ausſichten in Betrachtung.

Obgleich die Ausſichten in der Natur ſowohl, als auch in künſtlichen Anlagen und Ausbildungen, von einer unendlichen Abänderung ſeyn können, ſo laſſen ſich doch einige Haupt = Charaktere auszeichnen.

Größe und Erhabenheit iſt der erſte; er faßt außer der Würde und Majeſtät der Gegenſtände, ſowohl Weite als Menge der Theile in ſich. Nicht leicht wird man eine ſo große und erhabene Ausſicht, und zugleich auf eine ſo edle Art beſchrieben finden, als welche Brydone (*) von dem Gipfel des Aetna giebt. „Keine menſchliche Einbildungskraft,“ ſagt er: hat es wohl je gewagt, ſich ein Bild von einer ſo herrlichen und prächt-

(*) Reiſe durch Sicilien und Malta, 1 Th., 10 Brief.

prächtigen Scene zu denken, noch giebt es auf der Ober-Fläche unſers Erdballs einen Punct, der ſo viele erhabene Gegenſtände vereinigte. Dieſe erſtaunliche Höhe über der Fläche der Erde, die ſich hier gleichſam in einen einzigen Punct zuſammenzieht, ohne einen andern benachbarten Berg, auf welchem Auge und Einbildungskraft auf ihrer Reiſe in die Welt hinunter hätten ausruhen und ſich von ihrem Erſtaunen erhohlen können; dieſe Spitze, die ſich am Rande eines bodenloſen Schlundes erhebt, der ſo alt als die Welt iſt, und oft Feuer-Ströhme und brennende Felſen, mit einem die ganze Inſel erſchütternden Donner, auswirft; und endlich von dieſer Spitze die unumſchränkteſte Ausſicht auf die verſchiedenſten und ſchönſten Scenen in der Natur, ſammt der aufgehenden Sonne, die nach Oſten eilt, um dieſen wunderbaren Schau-Platz zu erleuchten; welche Gegenſtände! Die ganze Atmoſphäre entzündete ſich nach und nach, und zeigte uns, doch nur noch ſchwach, die gränzenloſe Ausſicht um uns her. See und Land ſahen noch finſter und verworren aus, als ob ſie erſt aus ihrem urſprünglichen Chaos hervorkämen; Licht und Finſterniß ſchienen noch nicht geſchieden, bis endlich der Morgen anbrach und die große Scheidung vollbrachte. Die Sterne verloſchen, die Schatten verſchwanden. Die Wälder, die uns zuvor tiefe finſtre Abgründe geſchienen hatten, von welchen kein Strahl zurückkam, um uns ihre Geſtalt und Farbe zu zeigen, ſtellten ſich uns als eine neue Schöpfung dar, die von einem Augenblicke zum andern immer lebendiger und ſchöner ward. Die Scene erweiterte ſich immer, der Horizont dehnte ſich von allen Seiten aus, bis die Sonne, gleich dem großen Schöpfer, in Oſten erſchien, und mit ihren belebenden Strahlen das erhabene Schauſpiel vollendete. Alles ſchien ein Zauber zu ſeyn, und wir konnten kaum glauben, daß wir noch auf Erden wären. Zwiſchen uns und der Sonne, die aus dem Meere zu ſteigen ſchien, lagen unermeßliche Flächen See und Land; die lipariſchen, panariſchen, alicudiſchen Inſeln, und Strombolo und Voliano lagen mit ihren rauchenden Gipfeln unter unſern Füßen; auf ganz Sicilien ſahen wir, wie auf eine Land-Karte herab, ſahen alle ihre Städte und Berge, und konnten jeden Fluß in allen ſeinen Krümmungen, von ſeiner Quelle an bis zur Mündung,

ung verfolgen. Die zahlreichen rundherum liegenden Inſeln ſchienen, durch eine Art von magiſcher Täuſchung, ganz hart an dem Grunde des Aetna zu liegen, und ihn gleichſam einzufaſſen, ſo daß ihre Entfernung nicht zu bemerken iſt. Bey dem Aufgange der Sonne erſtreckte ſich der Schatten des Berges durch ganz Sicilien, und machte ſo gar in dem See und in der Luft einen ſichtbaren breiten Strich. — Die Gedanken werden ſo wie die Gegenſtände, die uns umgeben, immer größer und erhabener; und welcher Geiſt kann da unthätig bleiben, wo ihn die ganze Natur zur Bewunderung auffordert? Es ſchien, als blieben nach dem Grade, nach welchem wir über die Wohnungen der Menſchen erhoben waren, alle niedere und gemeine Empfindungen zurück; als legte die Seele, da ſie ſich den ätheriſchen Gegenden näherte, ihre irdiſchen Neigungen und Leidenſchaften ab, und nähme ſchon etwas von ihrer unveränderlichen Reinigkeit an. Hier, wo man unter einem heitern Himmel ſteht, und mit gleicher Heiterkeit das Ungewitter und den Sturm unter ſeinen Füßen entſtehen, den Blitz von Wolke zu Wolke fahren, und ihn nebſt dem um den Berg herum rollenden Donner den armen Sterblichen unter ſich den Untergang drohen ſieht; hier betrachtet der Geiſt die kleinen Stürme und Ungewitter der menſchlichen Leidenſchaften als Dinge, die ſeine Aufmerkſamkeit nicht verdienen. Gewiß ſchon dieſe Lage allein iſt hinlänglich, Philoſophie einzuflößen; und Empedokles hatte guten Grund, ſie zur Wohnung zu wählen." So weit Brydone. Ich erinnere mich hierbey eines ſchimmernden Paradoxon des berühmten Rouſſeau (*). „Die Luſt an entfernten Ausſichten," behauptet er: „entſtehe aus der Neigung der meiſten Menſchen, ſich nur „den Ort wohlgefallen zu laſſen, wo ſie nicht ſind." Allein, dieſe Luſt hat doch noch wohl, glaube ich, eine beſſere Quelle; ſie ſcheint aus der urſprünglichen Beſtimmung unſerer Seele zur Erweiterung zu entſpringen; ausgebreitete Proſpecte ſchaffen allezeit der Einbildungskraft die angenehmſte Beſchäftigung; und

(*) Nouvelle Heloiſe, Partie 4, Lettre 11.

alles, was ihr freyen Lauf giebt, erweckt Vorſtellungen und nährt den Geiſt.

Mannigfaltigkeit der Gegenſtände giebt der Ausſicht einen eigenen Reiz. Young (*) ſchildert uns eine der vortrefflichſten Ausſichten von dem berühmten Winanderſee, dem größten von allen inländiſchen Seen in England. „Er hat artige Krümmungen, ſo daß es ſcheint, er beſtände aus verſchiedenen Stücken, zumahl da hin und wieder darin auch Inſeln liegen. Das Ufer iſt abwechſelnd; bald ſieht man Felſen und Wald, bald eingezäunte Felder und Dörfer, auch einen Marktflecken. Es wird von einem Orte zum andern Handel getrieben, daher es nichts ſeltenes iſt, eine ſegelnde Barke zu ſehen. Den herrlichſten Proſpect, in welchem man alle ſchöne Stellen an dieſem See überſchauet, genießt man von einem Hügel an der öſtlichen Seite. Man blickt zuerſt auf ein nach verſchiedenen Krümmungen ausgeſtrecktes Thal, ungefähr 12 (engl.) Meilen lang, das durchaus eingezäunt iſt, und ſich auf verſchiedene Weiſe hebt. Hier dient es Bergen zum Fuße, dort hat es eine Felſen-Wand, an jenem Orte flößt es an einen finſtern Wald, an einem andern ſtreckt es ſich in weiten Ausgängen fort, die alles, was eine Landſchaft belebt, in einer angenehmen Unordnung darſtellen, einzelne Bäume, Waldung, Dörfer, Pacht-Höfe. An dieſes Thal ſtößt der See, der ſich zur Rechten und Linken in einer unregelmäßig begränzten Fläche ausbreitet. Einen edlern Anblick kann man nicht ſehen. Die Linie der Küſte hat mehr Veränderungen, als man ſich nur in ſeiner Einbildungskraft vorſtellen kann. Bald verengt ſie den See, daß er einem Fluſſe ähnlich wird, bald zieht ſich das Ufer zurück und formirt Bayen, als wenn große Schiffe darin ankern ſollten; hier ſchieben ſich Vorgebirge in den See, die zum Theil aus Wald, zum Theil aus eingezäunten Feldern beſtehen; dort erheben fürchterliche Land-Spitzen ihr Felſen-Haupt aus dem See empor. Was aber dieſer Scene eine unbeſchreibliche Anmuth giebt, ſind die zehn kleinen Inſeln, die das Auge alle überſieht. Die

(*) Reiſe durch die nördlichen Provinzen von England 2 Th. 17 Brief.

Die größte ſtellt eine wellenförmige Linie vor, die ſich in artigen Ungleichheiten über dem Waſſer erhebt. An einigen Stellen iſt das Land hoch, an andern niedrig; hier ſtehen die Bäume einzeln, dort in einem Klumpen beyſammen. Am Ufer liegt eine Pächter-Wohnung, und hinter ihr ein kleiner Wald. Verſchiedene der andern Inſeln ragen aus dem Waſſer, wie kleine mit Waldung beſetzte Hügel, hervor; auf andern ſtehen einzelne Bäume; alle ſind mit dem herrlichſten Raſen-Teppiche überzogen."

Nichts aber giebt einer Ausſicht mehr Aufheiterung und Leben, als die Beweglichkeit der Gegenſtände, wodurch ſie einen eigenthümlichen, noch von Größe und Mannigfaltigkeit unterſchiedenen Charakter erhält. Unten allen beweglichen Gegenſtänden in der Landſchaft, zeichnen ſich von Fahrzeugen belebte Gewäſſer vorzüglich aus. Eine reizende Ausſicht dieſer Art hat auf der Inſel Weight, an einer Anhöhe unweit der See, ein angenehmer Land-Sitz, den Young, in ſeiner Reiſe durch die öſtlichen Provinzen von England (*) beſchreibt. „Man genießt aus dem Gebäude die ſchönſte Ausſicht über den Canal von Portmouth bis nach Lymington, und über die Mündung des Fluſſes Southampton; man ſieht den hohen Theil von Suſſex, die Hügel von Hampſhire und die waldige Küſte von New-Foreſt; dies zuſammen macht vielleicht die ſchönſte Gegend mit einem Fluſſe aus, die man ſich nur denken kann. Man überſieht einen Fluß, der 3 bis 7 (engl. Meilen breit, und 25 bis 30 Meilen lang iſt. Dieſe prächtige Fläche Waſſer iſt beſtändig mit einer großen Menge Fahrzeuge bedeckt, von den größten Kriegs-Schiffen an bis zu etlichen hundert Fiſcher-Böthen. Alle Augenblicke verändert ſich der Proſpect, nach den verſchiedenen Stellungen der Schiffe. Dieſer Anblick übertrifft den ſchönſten See-Proſpect weit. Ein gränzenloſes Meer fällt bey der erſten Anſicht auf, und erregt erhabene Gedanken; ſieht man es aber lange, ſo verliert es viele von ſeinen Reizen. Hier hingegen ermüdet das Auge niemahls."

 Allein

(*) 4 Th. 24 Brief.

Allein, man muß ſo wenig in den Gärten, als in der Natur, überall freye Ausſichten haben wollen. Proſpecte, die immer von allen Seiten vor den Augen offen liegen, zerſtreuen oder ermüden doch zulezt; ſo wie eine ewige Klarheit des Himmels, von keinem ſanften Gewölke gemildert. Das Auge verlangt, wie der Geiſt, Ruhepuncte, geſperrte Plätze, wo es auf nahen Raſen, unter kühlen Schatten oder dem Geplätſcher eines Baches, ſich wieder erfriſcht. Der Genuß einer kleinen ſanften Scene, die in einer angenehmen Dämmerung oder Verſchließung ruhet, iſt nie belebender, als nach der Wonne heller und ausgedehnter Proſpecte. Verſchiedene Arten von Anlagen, als: eine Einſiedeley, ein Bad, verlangen durchaus eine geſperrte Gegend; und zuweilen iſt es nöthig, einen Theil der Ausſicht zu verſchließen, um der Zerſtreuung des Auges vorzubeugen, oder einige Partien in einem ſchönern Lichte erſcheinen zu laſſen. Die Natur ſperret in ihren Landſchaften die Ausſicht durch Anhöhen und Gehölze; der Garten-Künſtler hat auſſer dieſen Mitteln noch Gebäude.

Für Gegenden, die gar keine erfreuliche Ausſichten liefern, als: kahle Felder, dürre Sand-Ebenen, unfruchtbare Heiden, ſumpfige Torf-Thäler, trübe Teiche mit Weiden bepflanzt, überhaupt für Gegenden, die durch das Leere und Einförmige mißfallen, verlangt das Auge eine wohlthätige Verſchließung.

Außerdem kann das Weitſchweifige und Unbeſtimmte in den Ausſichten durch kluge Unterbrechungen mit Bäumen und Gruppen vortheilhaft verändert werden. Eine Landſchaft, deren verſchiedene Theile von einander getrennt und gleichſam verſtreut umherliegen, wird eine deſto ſchlechtere Wirkung thun, je ausgedehnter ſie iſt. Hier kann die gefällige Kunſt ihren Beyſtand leiſten. Durch einzelne Bäume und kleine Gruppen, die ſie hinpflanzt, können die Theile

mehr verbunden, mehr zu einem beſtimmten Ganzen charakteriſirt werden; dadurch gewinnt die Landſchaft an Mannigfaltigkeit, und die Ausſichten werden nicht allein vervielfältigt, ſondern auch reizender.

11. Zufälligkeiten. Die Natur hat eine Menge von zufälligen Erſcheinungen, womit ſie in verſchiedenen Jahrszeiten und in verſchiedenen Tages-Stunden ihre Landſchaften verſchönert. Die mannigfaltigen Veränderungen bey dem Aufgange und Untergange der Sonne; die verſchiedenen Stellungen, Bewegungen und Mahlereyen der Wolken, zumahl bey Gewittern und in den Abend-Stunden; die durchſtreifenden Sonnenblicke; plötzlich einfallende Beleuchtungen und Beſchattungen; der Schimmer des Mondes im vorüberwandelnden Gewölk; die Erheiterungen und Verdüſterungen der Ferne, die ſich nach der Beſchaffenheit des Himmels richtet, der ſeine Geſtalten und Lichter mit ihr verwechſelt; der ſanfte bläuliche Duft der über entfernte Ausſichten ſchwebt; die Spielungen der Farben im Regenbogen; die zwiſchen dem Grün der Wieſe ſchimmernden Sternchen des Morgen-Thaues; die romantiſchen Figuren im umherziehenden Nebel; die ſpielenden Bewegungen des Laubes und Waſſers; die lieblichen Wiederſcheine, die milder und anlockender ſind, als der Strahl des urſprünglichen Lichtes — alle dieſe Veränderungen in der Natur, die ich hier unter dem Nahmen der Zufälligkeiten begreife, ſcheinen neue Lagen, oft neue Gegenſtände ſelbſt zu bilden. Sie erfriſchen durch eine beſtändige Abwechſelung in der Beleuchtung und Beſchattung der Scene, in den Spielungen des Lichtes und der Farben, und ſind für die Mannigfaltigkeit und das Leben in der Landſchaft ungemein fruchtbar. Sie überraſchen das erſtaunende Auge oft mit Erſcheinungen, die ſich keine Phantaſie blendender, zauberiſcher und vorübereilender bilden kann.

Der Landſchaft-Mahler belauſcht die Natur auf ihren geheimſten Wegen, um dieſe Zufälligkeiten, die ihr eigen ſind, nachzubilden, ſo weit es der ſchwachen Kunſt gelingen mag. In der Macht des Garten-Künſtlers iſt nichts von dieſem Zauber; er muß ihn bloß von der Natur erwarten, wenn es ihr gefällt, ſeine Reviere damit zu verſchönern.

II. Charakteriſtik verſchiedener Gegenden.

1. Es giebt in den weiten Landſchaften einige Gegenden, die man gemein, unbedeutend, ohne Charakter nennen kann, die keinen Reiz für den Geiſt und das Auge haben, oder gar auf eine merkliche Art mißfallen, und die demnach auch nicht in den Bezirk der Gärten kommen dürfen. Ganz leere und einförmige Flächen haben kein Intereſſe, und bey einem längern Anblick ermüden ſie zulezt. Heiden und Torf-Felder, wie in Nieder-Deutſchland, mißfallen durch ihre traurige Unfruchtbarkeit. Arabiens und Peru's weite Sand-Ebenen ſchrecken außerdem noch durch die Vorſtellung der Beſchwerlichkeit und Gefahr, denen der Reiſende in ihnen ausgeſeẓt iſt. Ausgedehnte, wildverwachſene, mit Moräſten und Sümpfen, mit Finſterniß erfüllte Wüſteneyen, wie in Amerika, oder lauter Strecken von rauhen Klippen und öden Felſen, wie in einigen Gegenden von Island und Grönland, erregen Unmuth, Furcht, Schauder. Ihnen ſind die Vorſtellungen von Mangel, von Elend und von Gefahr eigen; der Gedanke der Einſamkeit geht hier in das Schreckhafte über, und ein niederdrückendes Gefühl ſeiner Schwäche bemächtigt ſich des Menſchen. Die Anrufung eines unſerer größten Dichter: (*)

Ihr

(*) von Haller.

Ihr Wälder, wo kein Licht durch finſtre Tannen ſtrahlt.
Und ſich in jedem Buſch die Nacht des Grabes mahlt;
Ihr hohlen Felſen dort, wo im Geſträuch verirret
Ein trauriges Geſchwärm einſamer Vögel ſchwirret;
Ihr Bäche, die ihr matt in dürren Angern fließt,
Und den verlornen Strohm in öde Sümpfe gießt;
Erſtorbenes Gefild, und grauſenvolle Gründe:
O! daß ich doch bey euch des Todes Farben fünde!
O! nährt mit kaltem Schaur und ſchwarzem Gram
mein Leid!

dieſe erhabene Anrufung, indem er die Ewigkeit beſchreiben will, gründet ſich auf eine richtige Empfindung, die eine Folge von den natürlichen Eindrücken dieſer Scenen iſt. Indeſſen kann in einer ſchönen Landſchaft ein ſchrecklicher und fürchterlicher Gegenſtand erſcheinen, ohne daß ihre angenehme Wirkung dadurch geſtört wird; ja, ſie kann ſelbſt durch den Einfluß des Contraſtes gewinnen. Dieſes beweiſen manche Ketten von lieblichen Thälern in der Schweiz, über welche benachbarte mit Eis und Schnee belaſtete Alpen herabdrohen; dieſes beweiſet der rauchende Vulcan auf der romantiſchen Inſel Sicilien. Doch wird der Garten=Künſtler, der einen viel engern Raum hat, als die Natur, es nicht leicht wagen dürfen, hier nachzuahmen.

2. Die Gegenden, die ſich für Gärten ſchicken, ſind zuerſt die angenehmen, die muntern und die heitern; die leztern kann man auch lachende oder reizende nennen. Sie beſtehen überhaupt aus Abwechſelungen von kleinen Vertiefungen und Anhöhen, aus unmerklichen Krümmungen und mancherley Ungleichheiten des Bodens, aus leichten, freyen und anmuthigen Zuſammenſetzungen von Wieſen, Buſchwerk und Hainen, Blumen, Waſſer und niedrigen Hügeln. Felſen, Gebirge und ſtarke Waſſer=Fälle ſind hier ausgeſchloſſen. Je mannigfaltiger und verwickelter die Zuſammenſetzungen ſind, deſto mehr Anmuth.

muth. Das Friſche und Lebhafte des Grüns auf den Raſen und an den Bäumen, die Klarheit des Waſſers, ſein ſtiller heller Spiegel, oder ſein rieſelnder Lauf, ſein hüpfendes Geplätſcher, eine Menge ſpielender Bäche und kleiner Waſſergüſſe, Blumen von glänzenden Farben, ſanfte Erhebung der Hügel mit Gebüſch und blühendem Geſträuche, liebliche Erheiterung des Schattens, umherſchwebende Wiederſcheine, Ausſichten auf Scenen voll Leben und Bewegung — beſtimmen den Charakter ſolcher Gegenden in verſchiedenen Graden, die von dem bloß Angenehmen zum Muntern, und von dem Muntern zum Heitern hinaufſteigen.

Die Natur bildet Gegenden von dieſer Gattung in einer unbeſchreiblichen Abwechſelung, und in einer verſchwenderiſchen Verſchiedenheit der Größe, der Formen, der Farben, der Stellungen und der Verbindungen. Sie kommen, weil die Natur ſie in einer ſo reichen Mannigfaltigkeit liefert, in tauſend Nachbildungen der Dichter und der Landſchaft-Mahler wieder vor.

Ihr Eindruck iſt gemäßigt. Eine ruhige Behaglichkeit, eine erwärmende Aufwallung von Ergetzung, ein ſanftes Dahinſchweben der Seele in Empfindungen und Phantaſien, die ihr bekannt ſcheinen, und ſie doch mit ſo neuem Reiz beleben — dies ſind für das unverderbte Gefühl die Wirkungen der angenehmen, der muntern und der heitern Gegend.

3. Seltener ſind in der Natur ſanftmelancholiſche, romantiſche und feyerliche Gegenden; aber auch kräftiger iſt ihre Einwirkung. Die angenehmen Gegenden ſchwinden mit einer leichten Berührung vor der Seele vorüber; dieſe aber ergreifen ſie, halten ſie an. Sie ſind anziehend, bezaubernd, erſchütternd und erhebend; Eindrücke, die für Leute von Geſchmack und feiner Empfindurg weit intereſſanter

ſind,

ſind, als tauſend Beluſtigungen von dem gemeinen Schlage.

Eine ſanftmelancholiſche Gegend bildet ſich durch Verſperrung aller Ausſicht; durch Tiefen und Niedrigungen; durch dickes Gebüſch und Gehölz, oft ſchon durch bloße Gruppen von hohen ſtarkbelaubten nahe an einander gedrängten Bäumen, in deren Gipfel ein hohles Geräuſch ſchwebt; durch ſtillſtehendes oder dumpf murmelndes Gewäſſer, deſſen Anblick verſteckt iſt; durch Laubwerk von einem dunkeln oder ſchwärzlichen Grün durch tief herabhängende Blätter und überall verbreitete Schatten; durch die Abweſenheit alles deſſen, was Leben und Wirkſamkeit ankündigen kann. In einer ſolchen Gegend fellen ſparſame Lichter nur durch, um den Einfluß der Dunkelheit vor dem Traurigen oder Fürchterlichen zu beſchützen. Die Stille und die Einſamkeit haben hier ihre Heimath. Ein Vogel, der ungeſellig umherflattert, ein unverſtändliches Geſchwirre unbekannter Geſchöpfe, eine Holztaube, die in dem hohlen Gipfel einer entlaubten Eiche girrt, oder eine verirrte Nachtigall die ihre Leiden der Einöde klagt — iſt zur Ausſtaffirung der Scene ſchon hinreichend. Eine Gegend von dieſer Art,

Wo alles ruht, wo Blätter nur ſich regen,
Und jeder Bach, der öde Wieſen tränkt — —
Wo ſchwaches Laub, bewegt vom Weſtenwinde,
Die matte Seel in ſanfte Wehmuth bringt,
Und in dem Froſt noch nie beſtrahlter Gründe
Kein Leid mehr bleibt, das nicht die Stille zwingt;

v. Haller.

hat nichts, das eine widrige Empfindung erwecken könnte; ſie iſt vielmehr für gewiſſe Bedürfniſſe des Herzens und des Geiſtes überaus erwünſcht. Sie giebt den ſüßen Genuß der Ruhe und der Einſamkeit; eine ſchmeichelhafte Vorſtellung von Selbſtgenügſamkeit,

keit, ein gelaßenes Vergeſſen der Dinge, die unſern Frieden unterbrachen. Sie lockt und labt die Seele, die, aus den Sorgen und Geſchäften der Welt zurückgekehrt, ſich einmahl ſelbſt genießen will. Sie, die Vertraute der Liebe, unterhält die geheime Zärtlichkeit des Herzens, und ſchmeichelt dem Kummer, bis er ſtumm wird. Der Geiſt übergiebt ſich freyer Betrachtungen, die ſeiner würdig ſind; alle ſeine Kräfte ſammeln ſich und werden wirkſamer; und die Phantaſie erhebt ſich zu einem ungewöhnlichen Flug in eine neue Sphäre von Bildern, unter welchen ſie mit einem geheimen Entzücken umherirrt. Wer ſollte ſo wenig Philoſoph oder Freund von ſich ſelbſt ſeyn, der nicht in ſeinem ausgedehnten und heitern Garten eine ſanftmelancholiſche Gegend für ſich erbauete? Wem können ihre Eindrücke ganz fremd ſeyn, ſo fremd, daß er ſie nie in der Natur wahrgenommen hätte, oder ſie bey ihrem Dichter nicht wieder fühlen ſollte?

Dort, wo waldigte Höhen den blauen Rücken verbreiten,
Und ein friſcherer Weſt von ihrem Gipfel herabhaucht,
Dorthin lenke den Schritt. Folg immer dem kühlen Thale
tief in der Berge beſchatteten Schooß; bis laubigte Krümmen
Dich zu der wilden Natur einſamen Theater geleitet.
Hier, wo über dem Fels der Aeſche ſilberne Blätter
Lieblicher liſpeln ins Thal, und mahleriſch hangende Sträuche
Von dem Fuße des Bergs in ſpiegelnde Fluthen ſich neigen;
Hier beut dir vom blühenden Moos die Wildniß den Sitz dar,
Und eröffnet vor dir die ernſte ruhige Scene. — —
— — — — Die dunkeln thauigten Wieſen
Kleidet ein tieferes Grün; ſie hauchen die ſtärkre Gerüche.
Ueber den Teichen ſchwebet kein Wind; wie trübere Spiegel

Lie-

Liegen ſie, ruhig und ſtill, weit in die Felder verbreitet.
Ernſt ſteht in des Alterthums Pracht das einſame Kloſter
In der Wälder verborgenem Schooß; und Birken und Linden
Laſſen es fern vom Geräuſch in ihren Umarmungen ruhen.
Und mich dünkt, es winket dir zu. Ein heiliger Schauer,
Welcher mich mächtig ergreift, führt mich mit zaubernder Kraft fort
In den geweihten Bezirk. —

Zachariä.

4. Das Romantiſche oder Bezaubernde in der Landſchaft entſpringt aus dem Außerordentlichen und Seltſamen der Formen, der Gegenſtellungen und der Verbindungen. Man findet es am meiſten in gebirgigen und felſigen Gegenden, in verſperrten Wildniſſen, wohin die geſchäftige Hand des Menſchen noch nicht gedrungen iſt. Zur Bildung dieſes Charakters tragen Felſen, wie ſchon oben angeführt iſt, wie auch Waſſer-Fälle, vorzüglich bey. Aber außer dem, was hier die Form bewirkt, wird auch durch ſtarke und auffallende Entgegenſtellungen, und kühne überraſchende Zuſammenſetzungen das Romantiſche erzeugt. Die Ausſichten ſind, weil die Einbildungs-Kraft ſich mit nahen Gegenſtänden beſchäftigen ſoll, hier mehrentheils verſchloſſen; ſie breiten ſich ſelten vorwärts aus, ſondern erheben ſich öfter aus der Tiefe in die Höhe, oder ſenken ſich von der Höhe in die Tiefe herab. Wo die rauhe finſtere Wildniß ſich mit einem kleinen ſtillen Thale von glänzenden Blumen paart, wo ein Wald-Strohm am Felſen durch blühende Geſträuche herabſchäumt, und das blinkende Waſſer zwiſchen den grünenden Blättern umherirrt, wo kahle weiße Fels-Spitzen mitten über die Ober-Fläche einer ſchönen Waldung hervorragen — da iſt ein Anfang von dieſem Charakter.

Die Natur ſcheint ihn in einer glücklichen Laune mehr hin zu werfen, als ſorgfältig auszubilden; es ſind kühne, ſeltſame, abſpringende Nebenzüge, die ſich ihre Hand in der Mahlerey der Landſchaft entwiſchen läßt. Die Wirkugen des Romantiſchen ſind Verwunderung, Ueberraſchung, angenehmes Staunen und Verſinken in ſich ſelbſt.

Eine Beſchreibung einer überaus romantiſchen Gegend von einem vortrefflichen Kenner (*) wird dieſen Charakter noch deutlicher machen. Dieſe Gegend iſt das berühmte Thal Dowedale in Derbyſhire in England. „Das Thal iſt zwey (engl.) Meilen lang, tief und ſchmahl; beyde Seiten beſtehen aus Felſen, und die Dowe, die zwiſchen ihnen durchfließt, verändert beſtändig ihren Lauf, ihre Bewegung, ihr Anſehen. Sie iſt nirgends kleiner als 30, und nirgends bis 60 Fuß breit, gemeiniglich aber ungefähr 4 Fuß tief; dabey aber durchſichtig bis auf den Boden, ausgenommen wo ſie unterhalb den Waſſer-Fällen, die vollkommen hell ſind, mit Schaum von dem reinſten Weiß bedeckt iſt. Dieſe Waſſer-Fälle ſind ſehr zahlreich, aber auch ſehr verſchieden. An einigen Orten gehen ſie gerade, an andern aber ſchief über den Fluß; und wieder an andern nehmen ſie nur einen Theil von ihm ein. Das Waſſer ſchlägt entweder gegen die Steine und ſpringt über ſie hinweg, oder ergießt ſich von einem Abhange hinab und prallt von den unten befindlichen Steinen zurück; bald ſchießt es zwiſchen ihnen durch die verſchiedenen Oeffnungen hindurch, bald läuft es ganz ſtille fort: und bald wird es von aufſtoßenden Hinderniſſen zurückgetrieben und genöthigt, wider den Strohm zu gehen. An einem beſondern Orte kommen die Steine des Thales beynahe zuſammen, ſo, daß kaum ein Durchgang für den Fluß übrig bleibt, welcher eingeſchloſſen und ſich einen Weg durchkämpfend tobt, brauſet und ſchäumt, bis er ſich aus ſeinem Kerker durchgewunden hat. An andern Orten iſt der Strohm, obgleich niemahls träge, doch nicht ſehr ruhig. Er umfaſſet eine kleine, wüſte Inſel, ſchleicht durch

(*) Obſervations en modern Gardening. 4e Edit. S. 111, ſqq.

durch Schilf-Gebüſche hindurch, zertheilt ſich zwiſchen hervorragenden Flecken von Raſen oder Moos, kräuſelt ſich um einige aus dem Waſſer aufſteigende Stämme herum, oder ſpielt mit den ſchwachen Stängeln der auf der Oberfläche ſchwimmenden Waſſer-Pflanzen. Die Felſen verändern durch das ganze Thal hindurch ſo oft ihre Geſtalt, als der Fluß ſeinen Lauf. An einem Orte verliert ſich eine breite Fläche nach und nach faſt in eine Spitze; an einem andern hängt ein ſchwerer Gipfel weit herüber, und überſchattet alle unter ihm befindliche Gegenſtände; bald ſieht man verſchiedene Figuren unordentlich unter einander geworfen; bald ſind ſie in ſchwache und dünne gerade aufwärts ſteigende Spitzen, bisweilen zwey oder drey zuſammen, bisweilen in einer weit größern Anzahl, zerriſſen. Auf der einen Seite des Thales ſind ſie gänzlich kahl, auf der andern ſteht hin und wieder Gehölz; und die unermeßliche Höhe von beyden Seiten, nebſt dem engen Raume zwiſchen ihnen, vermehrt die Mannigfaltigkeit. Denn ſo oft die Sonne hinter der einen ſcheint, ſo bildet ſich ihre Geſtalt deutlich und vollkommen auf der andern; die rauhe Fläche, worauf ſie fällt, verändert die Schattirung, und ein ſtarkes gebrochenes Licht ſtrahlt oft am Rande des dunkelſten Schattens; die Felſen behalten niemahls lange eben dieſelbe Figur und Lage, und ſind ſehr weit von einander abgeſondert. Bald machen ſie die Seiten des Thales durch ſteile Anhöhen, durch Klippen, durch Abſätze; bald ſcheinen ſie aus dem Boden herauf zu ſteigen, und ſich rückwärts an den Berg zu lehnen; und bald ſtehen ſie ganz im Freyen hervor, indem ſie ſich in ungeheure Pfeiler aufthürmen, oder in kegelförmigen auf die hundert Fuß hohen Figuren aufſchießen. Einige ſind durchaus feſt und dicht, andere ſind geſpalten, noch andere zerſchmettert und untergraben, und dieſe werden auf eine wunderbare Art von abgebrochenen Stücken unterſtützt, die, dem Augenſcheine nach, der Laſt, die ſie tragen, nicht angemeſſen ſind. Manche ſtehen vor, manche über einander, und manche füllen hinten in einiger Entfernung einen leeren Raum zwiſchen zwey andern aus. Die Veränderungen ihrer Stellung ſind unendlich; bey jedem Schritte zeigt ſich eine neue Verbindung; ſie durchkreuzen einander, rücken vor, ziehen ſich zurück. Die Breite des Thales iſt nirgends 30 Schritt lang die nähm-

liche. Bey dem engen Paſſe, deſſen wir gedacht haben, ſtoßen die Gipfel der Felſen beynahe oben zuſammen, und man ſieht den Himmel zwiſchen ihnen nur, wie durch eine kleine Spalte. Gleich neben dieſem finſtern Abgrunde iſt eine breitere Oeffnung, mehr Licht, mehr Grünes, mehr Freundlichkeit, als irgendwo anders im Thale. Die Figuren und Stellungen der Felſen aber machen nicht allein ihre ganze Abwechſelung aus. In vielen ſind große natürliche Oeffnungen ausgehöhlt, ſo daß man durch einige den Himmel ſehen kann; andere endigen ſich in eine finſtre Tiefe; und durch andre zeigen ſich verſchiedene noch ſeltſamere Schwibbögen und unbearbeitete Pfeiler, die alle von einander abgeſondert ſind, und ſich einer hinter dem andern mit dem zwiſchen ihnen hinein ſcheinenden Lichte verſtecken, bis ein weit hinter ihnen ſtehender Fels die Ausſicht verſperrt. Das Getöſe der Waſſer-Fälle im Fluſſe wird durch das Echo zwiſchen den Felſen verdoppelt; man hört oft das Waſſer zu einer Zeit in der Nähe rauſchen und in der Ferne brauſen; kein anderer Ton aber ſtöret die tiefe Stille der Gegend. Die einzige Spur von Menſchen iſt ein verſteckter Fußſteig, der aber nur wenig ausgetreten iſt; wie er denn auch nur ſelten, und zwar nur von denen beſucht wird, welche die Neugierde reizt, die Wunder zu ſehen, die ſie von Dowedale haben erzählen hören. Es ſcheint in der That mehr ein Aufenthalt für eingebildete Weſen zu ſeyn; das Ganze hat das Anſehen einer bezauberten Gegend. Die beſtändige Abwechſelung der Auftritte; die kurzen Verbindungen; die allgemeinen Veränderungen; die Figuren, die ſich von allen Seiten zeigen, die ſo ſeltſam ſind, als ſie ein Zufall entwerfen, ſo wild, als ſie die Natur erzeugen, und ſo mannigfaltig, als ſie die Einbildungskraft erfinden kann; die Kräfte, welche angewandt zu ſeyn ſcheinen, um einige Felſen dahin zu ſetzen, wo ſie nunmehr unbeweglich feſt ſtehen; die Zauber-Kunſt, wodurch andre das Anſehen haben, noch zu keiner beſondern Abſicht beſtimmt zu ſeyn: die finſtern Höhlen, die erleuchteten Winkel, die flatternden Schatten, und der Glanz des an den Seiten fackelnden oder auf dem Strohme zitternden Lichtes; die Einſamkeit und Stille des Ortes; indem dieſes alles auf ein Mahl die Seele erfüllt, ſo werden die Bilder, die natürlicher Weiſe in ihr bey dem Anblicke dieſer ſeltſamen und

roman-

romanhaften Gegend entſtehen, beynahe in wirkliche Weſen verwandelt."

Eine andere, nicht weniger durch das Romantiſche merkwürdige Gegend, iſt das Thal Lauterbrunn, mit ſeinem berühmten Waſſer = Falle, dem Staub-Bach, in den Alpen des Cantons Bern. Hier iſt die neueſte Beſchreibung derſelben von einem feinen Beobachter der Gebirge, de Lüc (*).

„Der Weg in den Gebirgen nach Lauterbrunn hat etwas unbeſchreibliches, nähmlich, wenn man die Empfindung ausdrücken wollte, welche die Anordnung der Gegenſtände, die man von demſelben ſieht, erregen muß. Es war Morgen; die Sonne war noch nirgends, als an den Gipfeln der Berge, ſichtbar, die beynahe über unſern Köpfen hiengen. Die Felſen waren dicht um uns her geſchloſſen; wir giengen in der Tiefe eines Thales fort, das ſich zwiſchen den Bergen öffnete, wo wir kurz zuvor noch keine Spur von einem Wege ſahen. An einigen Orten waren die Berge durch andere Thäler eingeſchnitten; Ströhme von Licht ſchienen ſich hier ſelbſt Tag zu machen, und theilten die Berge von oben bis unten in den Grund; ſo deutlich zeichneten die Sonnen = Strahlen, indem ſie die leichten Dünſte erhellten, ihre Bahn zwiſchen den Felſen in der Luft. An andern Orten hingegen ſahen wir noch den Nachtrab der Nacht; hier konnte man noch nichts erkennen. Ein dicker Schatten, der unſern Augen um ſo viel dunkler ward, je größere Helligkeit die höher liegenden Gegenſtände ſchon verbreiteten, bedeckte alles mit einem undurchdringlichen Schleier. Dieſe Thäler ſind hin und wieder mit unermeßlichen Felſen umgeben, die ſich ſteil in die Höhe erheben, die dem Reiſenden den Himmel zum Grunde zu haben ſcheinen, und ihm ganze Berge zu ſeyn dünken, da ſie doch in der That nur kleine Theile davon ſind. Wenn man ſich von den erſten unterſten Felſen entfernen kann, ſo ſieht man nach und nach neue Felſen, Wälder und Vieh = Weiden; auch ſehr oft erblickt man bebauete Ländereyen, bey denen Dörfer umherliegen, die ſich wie Aphitheater in die Höhe erſtrecken, bis

(*) Phyſikaliſch = moraliſche Briefe über die Berge ꝛc. 5 und 7 Brief.

bis an andre nackte höhere Felſen hinauf, die oben mit Eis bedeckt ſind, und die wahren Gipfel der Gebirge ausmachen. Von dieſen Felſen, welche die Wolken in ihrem Zuge aufhalten, und von den darunter gelegenen Gegenden, kommen allenthalben Bäche herunter, die ſich nach und nach vereinigen, und die endlich gewöhnlich in die großen Thäler durch Einſchnitte gelangen, die ſich in den Felſen finden. Hierdurch iſt in dieſen mannigfaltigen Amphitheatern alles mit Caſcaden beſäet, welches etwas dazu beyträgt, ihnen einen äußerſt mahleriſchen Anblick zu geben. Dieſe Waſſer-Fälle ſind gleichſam Bäche von Staub; wenn ſie von der Höhe hinabkommen, ſo ſind ſie faſt nichts als ein feiner Regen, deſſen Tropfen ſich, je tiefer ſie fallen, deſto mehr zerſtreuen, und die der geringſte Wind ſehr weit in die Runde umherführt. Dieſes hat zu der Benennung des Staub-Baches (Fig. 3892 a) Anlaß gegeben. Als ſich der Vorhang wegzog, der uns das Thal verdeckte, worin er ſich hinabſtürzt, waren wir wirklich äuſſerſt betroffen durch den höchſtmahleriſchen Anblick, der ſich uns darſtellte. Steile Felſen von ungeheurer Höhe, die ſich zur Rechten ohne Vertiefung aufthürmten und da eine Wand machten, waren zur Linken durch abhängige Oerter unterrochen, die mit Vieh-Weiden und mit Gehölze bedeckt wurden; und über dieſe glitten die Augen am Ende des Thales über unermeßliche ſehr nahe Eis-Felder hin, die ſich in einem Amphitheater herum erſtreckten. Zwanzig Bäche, die von der Höhe der Berge herab kamen, ſtürzten ſich von dem Rande der Felſen in Regen an dieſer Seite in das Thal herunter; der berühmte Staub-Bach inſonderheit, den die Sonne ſchon zu beſcheinen anfieng, fiel durch ſein helles Weiß zwiſchen den noch dunkeln Felſen ſehr in die Augen." — Dies iſt eben der Waſſer-Fall, den der Dichter der Alpen geſchildert hat.

Hier zeigt ein ſteiler Berg die mauergleichen Spitzen,
Ein Waldſtrohm eilt hindurch und ſtürzet Fall auf Fall.
Der dickbeſchäumte Fluß dringt durch der Felſen Ritzen,
Und ſchießt mit jäher Kraft weit über ihren Wall.
Das dünne Waſſer theilt des tiefen Falles Eile,
In der verdickten Luft ſchwebt ein bewegtes Grau;
Ein Regenbogen ſtrahlt durch die zerſtäubten Theile,

Und das entfernte Thal trinkt ein beſtändig Thau.
Ein Wandrer ſieht erſtaunt im Himmel Ströhme fließen,
Die aus den Wolken fliehn, und ſich in Wolken gießen.

Durch Empfindungen für das Herz mehr belebt iſt dieſes Gemählde einer romantiſchen Scene von einer ſanftern Art.

„Mitten durch die ſchwarzen Schatten der Tannen und ein Amphitheater von Felſen ſtürzt ein klarer Fluß von Fall auf Fall, bis in ein ruhiges Thal herunter. Hier ſcheint er ſich mit Vergnügen zu verbreiten, um einen See zwiſchen der Kette majeſtätiſcher Felſen zu bilden, deren Zwiſchenräume in der Ferne dieſe ehrwürdigen Gebirge ſehen laſſen, deren mit Eis und ewigem Schnee bedeckte Gipfel aus dieſem Geſichtspuncte wie ungeheure Maſſen von Agath und Alabaſter erſcheinen, die alle Farben des Lichtes zurückſtrahlen. Das Waſſer des Sees iſt von einer himmelblauen Farbe, wie das Azur des ſchönſten Tages, und durchſichtig wie der reinſte Kryſtall; das Auge kann die Spiele der Forelle bis auf den Grund verfolgen, aus welchem Marmor-Stückchen von allen Farben heraufſchimmern. Mitten auf dem Waſſer erhebt ſich eine Inſel, um ſich gleichſam den ländlichen Vergnügungen zum Schauplatz anzubiethen. Dieſe reizende Inſel iſt mit Weinſtöcken und Wieſen unterbrochen, und die dazwiſchen liegenden angenehmen Gebüſche bilden von einer Strecke zur andern abwechſelnde Schatten. Die Kuh weidet ſich hier von Erdbeeren, die den Raſen röthen; glückliche Gatten, die kein Eigennutz vereinigte, ſitzen auf dem zarten Graſe, von ihren Kindern umgeben; hier genießen ſie ein köſtliches Abendmahl von fetter Milch, welche die Süßigkeit der Erdbeere und die zarte Weiße der Roſe hat. Weiterhin plätſchert, beym Silber-Licht des Mondes, das Waſſer des Sees unter einem leichten Kahn, der die jungen Mädchen des benachbarten Dorfes bringt. Ein weißes Leibchen erhebt ihren zierlichen Wuchs; ein langes geflochtenes Band flattert über ihre Schultern herab; und ein artiger Stroh-Hut, mit den ſchönſten Blumen der Jahreszeit geziert, iſt der einzige Schmuck eines reizenden Geſichtes, worin die Farbe der Geſundheit blühet und die Heiterkeit der Unſchuld lächelt. Ihre melodiſchen

iſchen Stimmen hatten keinen andern Lehrmeiſter, als die Vögel und die Conſonanz der natürlichen Harmonie; und das Echo dieſer Gegenden, die noch nie das Gelärm der künſtlichen Muſik gehört haben, hallt bloß von den Geſängen der Natur und der Fröhlichkeit, und von den einfachen Tönen der Schalmeye wieder. — Indem der Fluß aus dem See wieder abläuft, vergräbt er ſich in ein verſchloſſenes und tiefes Thal; hohe Berge und ſtolze Felſen ſcheinen dieſen Zuflucht-Ort von der übrigen Welt abzuſondern. Die Gipfel ſind mit Tannen bekrönt, wohin nie die Axt kam. Ueber Raſen von Thymian und Quendel hin ſpringen weiße Ziegen von Fels zu Fels luſtig hinauf. Ihre Sicherheit an einem ſo wüſten Orte befreyt von der Furcht vor wilden Thieren, und verbannet den Gedanken einer gänzlichen Verlaſſung, indem ſie die Nachbarſchaft einer ruhigen Wohnung ankündigt. Der Fluß findet nach einigen Waſſer-Fällen jähling herüberſtürzend über die Verſperrung von Felſen, die ſich ſeinem Laufe entgegenſetzen, endlich in dieſem engen Thale einen kleinen Raum, wo ſein ſchäumendes und zuſammengedrängtes Waſſer einen Augenblick der Ruhe genießen kann. Ein Gehölz von alten grünen Eichen ragt über den ſanften Abhang des Ufers herüber; unter ihrem geheimnißvollen Schatten liegt ein Teppich von feinem Moos. Das helle und wenig tiefe Waſſer vermiſcht ſich mit den krummen Stämmen, und ſeine Wellen, die über den vielfarbigen Kieſel ſpielen, laden ein, ſich darin abzukühlen. Blumen von einfachem gewürzhaften Geruch, heilſame Kräuter, und das Harz wohlriechender Fichten, erfüllen die Luft mit balſamiſchen Düften. An dem Ausgange des Eichen-Waldes erblickt man mitten durch einen Baum-Garten, deſſen Bäume mit Wein-Ranken umſchlungen und mit allen Arten von Früchten belaſtet ſind, eine Hütte; ihr ſtrohernes Dach bedeckt und beherbergt alles Geräth der ländlichen Wirthſchaft. Die Hütte iſt aus Tannen-Bretern von der Hand des Bewohners zuſammengefügt; anſtatt der Ordnungen der Architektur bildet bloß ein Wein-Geländer einen bedeckten Gang; allein das Inwendige iſt netter, als der Pallaſt des Fürſten. Wenn die Speiſen hier nicht mit dem Gifte aus Indien zubereitet ſind, ſo ſind ſie doch ausgeſucht, von einem reinen und geſunden Geſchmacke. Dieſer ruhige Aufenthalt wurde von der

Liebe

Liebe aufgefunden, und wird von dem Glücke bewohnt." (*).

Dies ſind die romantiſchen Scenen, welche die Natur nur ſelten und in den abgelegenen Winkeln, wo ſie den Menſchen eine Zuflucht zur Freyheit und zur Ruhe aufbewahrt, zu bilden pflegt; Scenen, die in der Natur ſelbſt betrachtet werden müſſen, weil ſie auch in der beſten Beſchreibung verlieren, und ſelbſt den Nachbildungen der Kunſt ausweichen.

5. Größe und Dunkelheit bilden die feyerliche (ernſthafte, erhabene, majeſtätiſche) Gegend. Daß die erſte Eigenſchaft zur Beſtimmung dieſes Charakters unentbehrlich iſt, kann keinem Zweifel unterworfen ſeyn; allein auch die Dunkelheit verſtärkt ſeinen Eindruck, wie ſchon die Griechen in ihren Tempeln, wie ſchon die Druiden in ihren Eichen⸗Wäldern empfanden. Die Stille, die einen erhabenen Gegenſtand umſchwebt, vermehrt das Feyerliche. Allein weil ein ſtarkes Getöſe, der Sturm im Walde und auf dem Meere, das Toben der Waſſer⸗Fälle, erhabene Empfindungen erwecken, ſo gehören ſie eben ſo, wie tiefe Stille, zum Ausdruck dieſes Charakters. Gebirge, Felſen, zumahl wenn ſie kahl oder dunkel und ſchwarz da liegen, hohe Waldungen und Baum⸗Gruppen, reißende Ströhme, ſtürmende Waſſer⸗Fälle, Ausſichten auf das Welt⸗Meer, auf Schnee⸗Berge, auf Vulkane, in unermeßliche Abgründe hinab — Dunkelheit der Belaubung, ſtarke Beſchattungen, Finſterniß der Nacht überall ausgebreitet, oder durch ſparſame Blicke des hinter wandelnden Wolken hervorſchimmernden Mondes beleuchtet — tiefe Stille und Einſamkeit umher, die der Seele Freyheit ſchenkt, die Eindrücke dieſer Gegenſtände aufzufangen, und ſich den Gedanken

(*) De la compoſition des payſages etc. S. 129 — 133.

und Phantaſien, die ſie veranlaſſen, ganz zu überge-ben — dies alles mehr oder weniger macht die feyer-liche Gegend.

Ihre Wirkungen ſind Bewunderung, Ehrfurcht, Erhebung der Seele, die nicht geringer, als die An-dacht, iſt. Bewegungen von dieſer Art, und beſon-ders die ſo mächtigen Gefühle von der Größe und Allgegenwart des Vaters der Natur, müſſen jedem Geiſte willkommen ſeyn, der ſeine Würde zu ſchätzen unter dem Getümmel der Welt noch nicht vergeſ-ſen hat.

Vorzügliche Gegenden von dieſem Charakter lie-fert die Natur ſparſam, und zwar um Vorgebirge an den Geſtaden des Meeres, in den Alpen, Pyrenäen, und andern hohen verketteten Gebirgen, in bejahr-ten Waldungen, in Wildniſſen, wo reißende Wald-Ströhme oder Vulcane herrſchen. Nicht leicht wird man in der Natur oder in den Beſchreibungen eine Gegend, die ſo ſtark dieſen Charakter hat, an-treffen, als der Berg Monſerrat in Catalonien, wie ihn Thikneſſes (*) ſchildert.

6. Wir ſehen, wie die Natur Gegenden von ver-ſchiedenen Charakteren und Einwirkungen bildet; al-lein, dieſe natürlichen Charaktere können noch auf eine mannigfaltige Weiſe durch die Hand des Men-ſchen verſtärkt werden. So kann eine muntre Ge-gend durch eine Schäfer-Hütte oder ein Land-Haus, eine melancholiſche durch ein Kloſter, oder eine Urne, eine romantiſche durch gothiſche Ruinen, eine feyer-liche durch Tempel oder Einſiedeleyen, ſehr viel an Einwirkung gewinnen. Wenn dieſe Gebäude und Monumente mit denen Gegenden, für welche ſie ſich ihrer Natur nach ſchicken, in Verbindung gebracht wer-den,

(*) Reiſe durch Frankreich und einen Theil von Catalonien. Aus dem Engl. 1778, 8. 20 — 25 Brief.

den, ſo theilen Gebäude und Gegenden einander ihre Kräfte mit, ihre Charaktere werden deutlicher, und es entſteht eine Vereinigung von Begriffen und Bildern, die mit einem völlig beſtimmten und mächtigen Eindrucke auf die Seele wirken.

Nicht weniger kann der natürliche Charakter einer Gegend ganz verändert und in einen andern umgeformt werden. Eine melancholiſche Gegend z. B. kann in eine heitere übergehen. Die Ausſicht darf nur Eröffnung, das Gehölz helle Durchſchnitte, das Waſſer Fortlauf und ſpringendes Geräuſch, der Schatten Aufhellung empfangen; die Stille darf nur durch das Geblöke einer nahe umher graſenden Heerde, oder durch den Geſang einiger Vögel verdrängt werden — ſogleich hört mit dieſer Abänderung die melancholiſche Scene auf, um der heitern Platz zu machen.

Eben ſo läßt ſich eine unbedeutende Gegend in eine andere von einem beſtimmten Charakter verwandeln. Man nehme ein flaches Stück ohne Form und Schönheit, ja ſelbſt ohne Fruchtbarkeit; man erhöhe es zu einem Hügel, man bekleide dieſen mit Raſen, mit Buſchwerk oder einzelnen Bäumen, und man wird bald einen Theil von einer muntern Gegend gewinnen. — Wir ſehen ſo oft auf einem Felde hier und da dürftige, unförmliche, von Zeit und Wetter gekrümmte, am Gipfel ſchon geſtorbene Eichen ſtehen, die einen traurigen Anblick geben. Man denke ſich an der Stelle dieſer einzeln zerſtreueten Eichen kleine Gruppen von jungen, ſchön gewachſenen, grünenden Bäumen, und das Feld wird ſogleich bey dieſer Vorſtellung ein lachendes Anſehen gewinnen.

In ſo fern die Landſchaft eine Miſchung verſchiedener Gegenden iſt, gewinnt ſie an Mannigfaltigkeit. Demnach wird ein Garten, der aus mehrern Gegenden von einem beſtimmten Charakter zuſammengeſetzt

iſt, auch mehr Wirkungen in ſich vereinigen. Allein, alsdann kommt unendlich viel auf die Folge und Verbindung dieſer Wirkungen an. Man muß zuförderſt auf die einfache Wirkung merken, die jeder natürliche Gegenſtand und jede beſondere Lage und Beſchaffenheit deſſelben ſchon für ſich hervorbringt. Man muß ſodann auf die Verhältniſſe der Wirkungen einzelner Gegenſtände gegen einander ſehen, auf ihre größere oder geringere Zuſammenſtimmung, auf die Gränzen, wo die Harmonie gleichartiger oder verwandter Bewegungen anfängt, und wo eine Abweichung anhebt. Eine wichtige Regel, die aber, nicht ohne Schwierigkeit, nach einem ganz zuverläßigen Gefühl oder nach einer untrieglichen Beurtheilung in Ausübung gebracht wird. — Wo Gegenſtände von verſchiedenen Einwirkungs-Kräften auf ein Mahl wahrgenommen werden, da entſteht auch eine zuſammengeſetzte Bewegung. Dieſe Bewegung hervorzubringen kann leichter, als eine einfache, mißlingen, aber ſie iſt auch, wenn ſie glücklich zutrifft, weit ſtärker. Der Garten-Künſtler, der Gegenſtände von vielen und mannigfaltigen Kräften aufſtellt, muß nicht weniger, wie andre Künſtler, verſtärkte Bewegung zu erreichen ſuchen. Er muß daher in der Wahl ſeiner Gegenſtände darauf ſehen, daß ſie, ſie mögen auf ein Mahl oder im Fortgang erſcheinen, von einer ſolchen Beſchaffenheit ſeyn, daß ſie ſich nicht zerſtören, nicht ſich ſelbſt widerſprechen, ſondern vielmehr durch die Verwandtſchaft ihrer Eindrücke ſich freundſchaftlich unter einander verbinden. Jeder Gegenſtand und jede Richtung deſſelben ſey ſo, daß bey aller Gegenwart und Mannigfaltigkeit anderer Gegenſtände, die zugleich wahrgenommen werden, doch immer die Eindrücke aller gleichſam in einer ununterbrochenen Linie auf Einen Punct zuſammenlaufen, wo ſie ſich durch ihre Miſchung erheben und verſtärken.

ken. Die beſondern Abſichten dieſer Harmonie können in einem Garten faſt eben ſo verſchieden ſeyn, wie in einer ſchönen natürlichen Landſchaft ſelbſt. Aber ohne die Sorgfalt, die verſchiedenen Eindrücke zu einem Ganzen zu ſammeln und zu verbinden, würde ein Garten nie die Vollkommenheit gewinnen, die er als ein Werk des verſtändigen Geſchmackes haben ſoll, nähmlich Einheit, ohne welche alle Mannigfaltigkeit überladend und unbedeutend wird.

Noch eine Bemerkung, die mir wichtig ſcheint, um die verſchiedenen Arten von Gärten, die ſich wirklich anlegen laſſen, mehr zu unterſcheiden. Wenn gleich ein ausgedehnter Garten aus verſchiedenen Gegenden zuſammengeſetzt werden kann, ſo läßt ſich auch ſehr wohl ein ſchöner Garten gedenken, der aus einer einzelnen Gegend von einfachem beſtimmten Charakter und Wirkung beſteht. Man kann daher einen heitern Garten, der nichts mehr als dieſes iſt, einen ſanftmelancholiſchen Garten, einen romantiſchen Garten, einen feyerlichen Garten annehmen, nach der verſchiedenen Beſchaffenheit einer jeden Gegend, worin er ſich befindet, und die ſeinen Charakter beſtimmt. Dieſer Unterſchied wird noch wichtiger durch den Gebrauch, der ſich von ſolchen Gärten machen läßt. Ein kleines Land-Haus, wo man die erſten Monathe des Sommers zu genießen pflegt, eine Akademie, würde einen heitern Garten fordern; ein Kloſter, eine Einſiedler-Wohnung, eine Capelle oder ein Begräbniß-Ort einen ſanftmelancholiſchen; ein altes Schloß einen romantiſchen. Ein jeder dieſer Gärten könnte einen beträgtlichen Umfang einnehmen, und würde dennoch, wenn nur die Gegend ſich gleich bliebe, nichts von der Einfachheit ſeines Charakters verlieren.

Fig. 3892 [b]), eine Landſchaft mit ſchönen Lagen für Land-Wohnungen, von Brandt.

Fig.

Fig. 3892 [c]), Land-Haus in einer reizenden Lage.

Fig. 3892 [d]), Land-Haus in einer melancholiſchen Lage.

Fig. 3892 [e]), Land-Haus in einer romantiſchen Lage.

Fig. 3892 [f]), Land-Haus in einer feyerlichen Lage.

Unter allen den verſchiedenen Arten der Mahlerey iſt keine ſo unterhaltend und reizend, als die **Landſchaft-Mahlerey**. Das faſt allen Menſchen beywohnende Wohlgefallen an ſchönen Ausſichten läßt uns auf die Wirkung derſelben in der Kunſt ſchließen. Der Geſchmack am Schönen findet nirgend ſo viel Befriedigung, als in der lebloſen Natur. Die unendliche Mannigfaltigkeit der Farben, durch ihre in einander ſchmelzenden eben ſo verſchiedenen Miſchungen und Abwechſelungen von Licht und Schatten, in die lieblichſte Harmonie vereinigt, und in jeden gefälligen Ton geſtimmt, reizt das Auge faſt überall, wo es ſich hinwendet; was nur irgend an Form und Geſtalt, gefällig, reizend, oder groß und wunderbar ſeyn kann, wird da angetroffen; und doch machen in jeder Landſchaft tauſend verſchiedene, unendlich durch einander gemiſchte Formen und Farben ein Ganzes aus, darin ſich alles ſo vereinigt, daß von der unbeſchreiblichen Mannigfaltigkeit der Vorſtellungen keine der andern widerſpricht, obgleich jede ihren eigenen Geiſt hat. Dabey lernt der Menſch zuerſt fühlen, daß eine nicht bloß thieriſche Empfindſamkeit für die erſchütternden Eindrücke der gröbern Sinne, ſondern ein edleres Gefühl das Innere ſeines Weſens durchdringt, und eine Wirkſamkeit in ihm rege macht, die mit der Materie nichts gemein hat. Er lernt andre Bedürfniſſe kennen, als Hunger und Durſt, und die

bloß

bloß auf die Erhaltung der groben Materie abzielen. Er lernt ein unſichtbares in ihm liegendes Weſen kennen, dem Ordnung, Uebereinſtimmung, Mannigfaltigkeit gefallen. Die Schönheiten der lebloſen Natur unterrichten den im Denken noch ungeübten Menſchen, daß er kein bloß irdiſches, aus bloßer Materie gebildetes Weſen ſey.

Auch beſtimmtere Empfindungen von ſittlicher und leidenſchaftlicher Art, entwickeln ſich durch Betrachtung der lebloſen Natur. Sie zeigt uns Scenen, wo wir das Große, das Neue, das Auſſerordentliche bewundern lernen. Sie hat Gegenden, die Furcht und Schauder erwecken; andre, die zur Andacht und einer feyerlichen Erhöhung des Gemüthes einladen; Scenen einer ſanften Traurigkeit, oder einer erquickenden Wolluſt. Dichter und andächtige Eremiten, Enthuſiaſten von jeder Art, empfinden es und haben ſich zu allen Zeiten dieſelben zu Nutze gemacht. Wer fühlt nicht die fröhlichſten Regungen der Dankbarkeit, wenn er den Reichthum der Natur in fruchtbaren Gegenden vor ſich verbreitet ſieht? Wer nicht ſeine Schwäche und Abhängigkeit von einer höhern Macht, wenn er die gewaltigen Maſſen überhangender Felſen ſieht, oder das Rauſchen eines mächtigen Waſſer-Falles, das fürchterliche Stürmen des Windes oder der Wellen des Meeres hört; wen ſchreckt nicht das Heranrauſchen großer Ungewitter? Oder, wer fühlt nicht in allen dieſen Scenen die allmächtige Kraft, welche die ganze Natur regiert? Ohne Zweifel hat der ununterrichtete Menſch die erſten Begriffe der Gottheit aus ſolchen Scenen geſchöpft (*).

Eine

(*) Man kann ohne Gottloſigkeit wenigſtens von mehren Völkers mit dem Petronius ſagen:

Primos in orbe Deos fecit timor.

Alle

Eine ſtille Gegend voll Anmuth, das ſanfte Rieſeln eines Baches, und das Liſpeln eines kleinen Waſſer-Falles; eine einſame, von Menſchen unbetretene Gegend, erweckt ein ſanftſchauerndes Gefühl der Einſamkeit, und ſcheint zugleich Ehrfurcht gegen die unſichtbare Macht, die in dieſen verlaſſenen Orten wirkt, einzuflößen; kurz, jede Art des Gefühles wird durch die Scenen der Natur rege. Der Philoſoph, der überall die Spuren einer unendlichen Weisheit und Güte findet, wird überzeuget, daß dieſe verſchiedenen Kräfte nicht ohne Abſicht in die lebloſe Natur gelegt ſind. Sie ſind der erſte Unterricht für den Menſchen, der die Sprache der Vernunft noch nicht gelernt hat; durch ihn wird ſein Gemüth allmählich gebildet, und ſein Verſtand erſt mit ſchwachen und dunkeln Begriffen angefüllt, die ſich hernach allmählich entwickeln und aufheitern. Alſo iſt die aufmerkſame Betrachtung der lebloſen Natur der erſte Schritt, den der Menſch thut, um zur Vernunft und zu einer ordentlichen Gemüths-Art zu gelangen.

Die Mahlerey findet demnach in der lebloſen Natur, einen nie zu erſchöpfenden Stoff, vortheilhaft auf die Gemüther der Menſchen zu wirken, und der Landſchaft-Mahler kann uns ſehr vielfältig auf eine nützliche Weiſe vergnügen; vornehmlich, wenn er, mit den

Alle Völker der Erde haben es gefühlt, daß eine höhere Macht über die Natur herrſcht. Nun iſt es gegen alle hiſtoriſche Wahrſcheinlichkeit, daß dieſe Begriffe ſich durch eine unmittelbare Offenbarung auf dem ganzen Erdboden ausgebreitet haben; alſo ſind ſie wenigſtens bey einigen Völkern ohne Offenbarung vorhanden. Von dieſen ſcheint die Vermuthung des Dichters gegründet zu ſeyn. Man wird ſich nun ſo viel weniger darüber verwundern, wenn man bedenkt, daß dieſes das gemeine Schickſal der größten Wahrheiten iſt; erſt entdeckt man ſie als ſchwache Muthmaßungen, durch eine Art des Gefühles; nach und nach werden ſie durch aufmerkſameres Beobachten beſtätiget, und zulezt durch tiefere Einſichten derer, die weiter, als andere, ſehen, aus unumſtößlichen Grundſätzen erwieſen.

den höhern Kräften ſeiner Kunſt bekannt, ſittliche und leidenſchaftliche Gegenſtände mit den Scenen der lebloſen Natur verbindet. Wer wird z. B. ohne heilſame Rührung ſehen, wie ein wohlthätiger Mann einen von Mördern in einer Wildniß beraubten und ſchwer verwundeten Menſchen erquickt, ihn auf ſein Pferd ſetzt, und wieder zu den Seinigen bringt? Welcher empfindſame Menſch wird in einer ländlichen Gegend, die ſchon an ſich das Gepräge der Einfalt und Unſchuld hat, den Vergnügungen eines harmloſen Hirten-Volkes ohne die ſeligſten Regungen des Herzens zuſehen können? Durch eine ſolche wohl ausgeſuchte Handlung aus dem ſittlichen Leben, die der Mahler in ſeine Landſchaft ſetzt, kann er ihr einen Werth geben, der ſie mit dem beſten hiſtoriſchen Gemählde in Einen Rang ſetzt. So konnte Nic. Pouſſin auf die Erfindung ſeiner arkadiſchen Landſchaft ſich eben ſo viel einbilden, als wenn er ein gutes hiſtoriſches Stück erfunden hätte. Zu großen Wirkungen gehören nicht allemahl große Veranſtaltungen, und bisweilen thut eine an ſich geringe ſcheinende Sache in einem beſonders vorbereiteten Gemüthe eine ſehr große Wirkung. Eine einzige Figur, wie etwa Adam, der in einer paradieſiſchen Gegend die Schönheit der Schöpfung bewundert, dabey durch Stellung und Geberden merken läßt, daß er die Gegenwart des Schöpfers ſelbſt empfindet, könnte bey einem empfindſamen Menſchen unauslöſchliche Eindrücke der Anbetung des allgütigen Schöpfers hervorbringen. Schon ſehr mittelmäßig gezeichnete und ſchlecht geſtochene Vorſtellungen einiger ſchrecklichen Gegenden, die man in Reiſe-Beſchreibungen nach Grönland oder nach Hudſon's Bay antrifft, erwecken Schauder und Traurigkeit; zu welcher Stärke würden dieſe Empfindungen nicht ſteigen, und was für großen Nachdruck würden ſie nicht gewiſſen ſittlichen Vorſtell-

ungen

ungen geben, wenn ſie mit den eigentlichſten Farben der Natur gemahlt, und mit einer hiſtoriſchen, ſich dazu ſchickenden, Vorſtellung ſtaffiert wären! Und hieraus kann man ſich leicht überzeugen, daß auch die Landſchaft der größten Wirkung, die man von den Werken der Kunſt immer erwarten kann, fähig ſey, wenn ſie nur von rechten Meiſter-Händen behandelt wird. Es giebt, wie ein großer Kenner (*) richtig anmerkt, Landſchaften vom jüngern Pouſſin, von Salvator Roſa, von Everdingen, die etwas ſo Großes haben, daß ſie Bewunderung und einen Schauder erwecken, die der Wirkung des Erhabenen ganz nahe kommen.

Dieſe Betrachtungen können uns die Grundſätze zur Beurtheilung der innern Vollkommenheit der Landſchaft an die Hand geben, die von dem Werthe des gemahlten Gegenſtandes herkommt. Wie jedes hiſtoriſche Gemählde in ſeiner Art gut iſt, wenn es eine Scene aus der ſittlichen Welt vorſtellt, die auf eine merklich lebhafte Weiſe heilſame Empfindungen erweckt, und ſittliche Begriffe nachdrücklich in uns veranlaſſet, oder erneuert: ſo iſt auch die Landſchaft in ihrer Art gut, die ähnliche Scenen der lebloſen Natur vorſtellt, vornehmlich alsdann, wann dieſelben noch mit übereinſtimmenden Gegenſtänden aus der ſittlichen Welt erhöhet werden. Wie man in der menſchlichen Bildung nicht bloß todte Formen verſchiedentlich abgeändert, und in ein gefälliges Ebenmaß angeordnet, ſieht, ſondern innere Kräfte, eine nach Grundſätzen handelnde, und von verſchiedenen Neigungen belebte Selee empfindet: ſo muß man auch in der Landſchaft mehr als todten Stoff ſehen. Es muß etwas darin ſeyn, das nicht bloß dem Auge ſchmeichelt,

(*) Herr v. Hagedorn, in ſeinen Betrachtungen über die Mahlerey, 1 Th. (Lpz. 1762, 8.) S. 335.

chelt, ſondern Gedanken erweckt, Neigungen erregt, und Empfindungen hervor lockt; denn eben in dieſer Abſicht hat die Natur die rohe Materie mit ſo mannigfaltigen Farben und Formen bekleidet, aus denen eine zwar ſtumme, aber empfindſamen Seelen doch verſtändliche Sprache entſteht, in welcher ſie den Menſchen unterrichtet und bildet. Einige Wörter dieſer Sprache müſſen wir in jeder Landſchaft leſen, wenn wir ihr einen Werth beylegen ſollen. Sollte der Menſch, dem Himmel und Erde, wie um die Wette ſich bemühen, ſein Weſen zu erheben und ſeine Seele zu erheitern; ſollte er ſich enthalten können, bey dem allgemeinen lieblichen Lächeln der Natur empfindlich zu ſeyn? Sollten wilde Leidenſchaften an ſeiner Bruſt nagen können, da vor ihm alles Ruhe und Frieden haucht, und aus jedem Buſche liebliche Geſänge in ſein Ohr kommen? An ſolchen redenden Scenen iſt die Natur unerſchöpflich, und der Landſchaft-Mahler muß ſie für uns aufſuchen. Bald muß er uns zu betrachtendem Ernſt einladen, bald zur Fröhlichkeit ermuntern; izt aus dem Getümmel der Welt in die Einſamkeit locken, dann uns einer ſchläfrigen Trägheit entziehen, und durch die allgemeine Wirkſamkeit der immer beſchäftigten Natur zum Mitwirken für das allgemeine Beſte anſpornen. Der Mahler, dem die Sprache der Natur nicht verſtändlich iſt, der uns bloß durch Mannigfaltigkeit der Farben und Formen ergetzen will, kennt die Kraft ſeiner Kunſt nicht. Wenn er nicht, wie Haller, Thomſon und Kleiſt, durch die Betrachtung der Natur in alle Gegenden der ſittlichen Welt geführt wird, ſo richtet er durch Zeichnung und Farben nichts aus. Hat er aber Verſtand und Empfindung genug, den Geiſt und die Seele der vor ihm liegenden Materie zu empfinden, ſo wird er ohne Mühe, um ſie uns auch deſto lebhafter fühlen zu laſſen, ſittliche Gegenſtände ſeiner eige-

eigenen Erfindung einmiſchen können. Es iſt in dem ganzen Umfange der Künſte kein weiteres Feld, Talente, Kenntniß und Empfindung mannigfaltiger anzuwenden, als hier. „Ich wünſchte es zu erleben,“ ſagt Sulzer (*): „daß die Kupferſtecher Kunſt von „der Mahlerey unterſtützt, nach der Art der Aberli„ſchen Landſchaften (**), den Liebhabern der Kunſt das „mannigfaltige Genie aus jedem Himmelsſtriche, in „ausgeſuchten Scenen vor Augen legte. So könnte man „alles, was die lebloſe Natur unterrichtendes und rüh„rendes hat, aus allen Theilen der Welt in ein Zimmer „zuſammen bringen. Würde man noch jeder Landſchaft „Auftritte aus der thieriſchen und ſittlichen Welt, die „ſich dazu ſchicken, beyfügen, ſo würde eine ſolche „Sammlung für den Verſtand und das Gemüth eine „höchſt nützliche Schule des Unterrichts ſeyn. Das „Merkwürdigſte von dem Genie, der Lebens-Art, den „Geſchäften und den Sitten aller Völker des Erdbo„dens; jede empfindſame Scene der menſchlichen Na„tur, könnte da auf die rührendſte Art vorgeſtellt „werden. Die, deren Geſchäft es iſt, gemeinnützige „Einrichtungen zu veranſtalten, oder doch den Grund „dazu zu legen, könnten der geſitteten Welt einen „ausnehmenden Dienſt erweiſen, wenn ſie es darauf „anlegten, daß man nach und nach eine ſolche Samml„ung von Landſchaften bekäme, die ohne Zweifel die vor„trefflichſte Methode an die Hand geben würde, die „Menſchen über alles, was ſie zur Entwickelung der „Vernunft und zur Bildung des Gemüthes zu wiſſen „und

(*) In ſeiner allgemeinen Theorie der ſchönen Künſte, 2 Th. (Lpz. 1775, gr. 8.) S. 117.

(**) Herr Aberli, ein ſchweizeriſcher Landſchaft-Mahler, der in Bern lebt, giebt Landſchaften heraus, darin das Vornehmſte der Zeichnung zum Theil blos in flüchtigen Umriſſen in Kupfer geätzt, das übrige mit Waſſer-Farben ausgeführt iſt.

„und zu empfinden haben, zu unterrichten. Dieſes „würde ein wahrer Orbis pictus ſeyn, der der Jugend „und dem reifern Alter alle nützliche Grundbegriffe „geben, und jede Saite des Gemüthes zu ihrem richt„igen Ton ſtimmen könnte“ (*).

Zur äuſſern Vollkommenheit einer Landſchaft, die eigentlich von der Kunſt herrührt, wird alles erfordert, was der Geſchmack Feines und die Kunſt Schweres hat. Ein großer Landſchaft-Mahler muß bald jedes Talent aller Mahler aller Arten in ſich vereinigen. Hr. v. Hagedorn führt deswegen dem Landſchaft-Mahler die Beyſpiele eines Swaneveld und Laireſſe zu Gemüthe. Dieſer, der einen anſehnlichen Rang unter den Hiſtorien-Mahlern behauptet, hat beynahe den wichtigſten Theil ſeiner Unterſuchungen auf die Landſchaft angewendet; und dieſes kann man auch von Leonh. da Vinci ſagen. Ich werde die Haupt-Puncte, worauf der Künſtler ſeine Aufmerkſamkeit bey der Arbeit zu richten hat, anzeigen.

Vor allen Dingen muß der Mahler, wenn er eine Landſchaft oder einzelne Gegend angetroffen hat, die ihm einen Charakter zu haben ſcheint, der ſie der Abbildung werth macht, darauf befliſſen ſeyn, daß er ſie von den herumliegenden Dingen gehörig abſondere, daß er ſie zu einem Ganzen mache, dem nichts fehlt, und das durch nichts Ueberflüſſiges verunſtaltet wird. Man trifft ſehr ſelten Ausſichten oder Gegenden an, wo man nicht in dieſer Abſicht etwas hinzu zu ſetzen

(*) Was Aberli in der nach der Natur gemachten Abbildung ſeiner Schweizer-Gegenden gethan hat, das ſuchen Schütz und Ziegler, zwey noch junge Künſtler, gemeinſchaftlich für Wien und deſſen umliegende Gegenden, beſonders in Abſicht auf das Coſtum und die National-Kleidungen, zu leiſten. Von 19 Blättern dieſer Künſtler, mit National-Kleidungen, ertheilt Köppel, in Hrn. Hofr. Meuſel Miſcellaneen artiſtiſchen Inhalts, 13 Heft. (Erf 178 : gr. 8.) S. 4, fgg. Nachricht.

oder wegzulaſſen hätte. Zwar geht es ſehr ſelten an, die Landſchaft ſo vollkommen, wie eine Inſel von den umliegenden Gegenden abzuſondern, und dieſes iſt auch nicht nothwendig, wenn nur darin nichts hervorſticht, was man nur halb ſieht, und was die Aufmerkſamkeit von dem vorhandenen auf etwas abzieht, was nicht da iſt; denn dieſes würde Mangel anzeigen. Vorgründe ſind allemahl Theile eines größern Ganzen, und doch verlangt das Auge nicht das Fehlende zu ſehen, weil die Aufmerkſamkeit ſich nicht darauf verweilet, ſondern davon als von einer Neben-Sache zur Haupt-Sache eilt. Um die Vorſtellung des Ganzen zu befördern, muß in jeder Landſchaft eine einzige Haupt-Stelle ſeyn, auf der die Vorſtellung weſentlicher Dinge wie in einem Mittelpuncte vereinigt ſey; von dem, was gegen den Rand des Gemähldes kommt, muß nichts ſo hervorſtechen, daß das Auge dahin gezogen werden könnte. Sollte in der Natur etwas dieſer Art da ſeyn, ſo muß es weggelaſſen, oder durch etwas Gleichgültiges bedeckt werden. Landſchaften, dergleichen man nicht ſelten, und auch von guten Meiſtern ſieht, die einen weiten Strich Landes vorſtellen, worauf alles gleich ſchön und intereſſant iſt, die deswegen in viele kleine Stücke könnten verſchnitten werden, davon jedes ſo gut eine Landſchaft wäre, als das Ganze, können nie eine große Wirkung thun.

Zu der Vollkommenheit des Ganzen trägt nicht wenig bey, daß die ganze Landſchaft in Anſehung des Hellen und Dunkeln nur aus zwey Haupt-Maſſen beſtehe, davon die eine hell und die andre dunkel ſey. Wenn man ſo weit davon wegtritt, daß man nichts mehr von den Gegenſtänden erkennt, ſo müſſen die zwey Maſſen gut in das Auge fallen, und ſo gebaut ſeyn, daß ſie keine ſtarke hervorſtehende Spitzen haben, ſondern beyde ſich der Rundung nähern. Dieſe

Pro-

Proben halten faſt alle Landſchaften des Phil. Wouvermann aus. Sieht man von weitem mehrere helle und dunkle Stellen, wie Flecken auf dem Gemählde zerſtreuet, und laufen dieſe Flecken in Spitzen aus, ſo kann die Landſchaft auch in der Nähe nicht gefallen.

Auf das einfallende Licht kommt in dieſem Stücke faſt alles an. Dieſelbe Landſchaft, die zu einer Stunde des Tages, und bey einer gewiſſen Beſchaffenheit des Himmels, oder der Luft, völlig matt iſt, und viele zerſtreuete Maſſen ſehen läßt, die das Auge nicht zuſammenfaßt, kann zu einer andern Stunde vortrefflich ins Auge fallen. Es wäre zu wünſchen, daß ein geſchickter Landſchaft-Mahler eine ſolche Gegend bey zwanzigerley Licht und Himmel, aber immer aus demſelben Geſichtspuncte, entwürfe, und flüchtige Zeichnungen, aber mit richtiger Anlage des Colorits, herausgäbe; eine ſolche Folge von Blättern würde für angehende Landſchaft-Mahler ſehr nützlich ſeyn, denn daraus könnten ſie am beſten den großen Einfluß des einfallenden Lichtes kennen lernen.

In Zeichnung und Farbe muß alles ſo natürlich ſeyn, daß das Auge völlig getäuſcht werde, und nicht eine gemahlte, ſondern eine wirkliche Landſchaft zu ſehen glaube; man muß Wärme und Kälte, friſche erquickende und ſchwüle niederdrückende Luft zu empfinden glauben; man muß den rieſelnden Bach, die murmelnde Quelle, oder den rauſchenden Strohm, nicht nur wirklich zu ſehen, ſondern auch zu hören glauben; das Harte des ſteinigen Bodens und das Weiche des Moſes und Graſes einiger Maßen von fern fühlen; kurz, jeder Gegenſtand muß, nach Maßgebung ſeiner Entfernung und Erleuchtung, ſo gezeichnet und gemahlt ſeyn, daß nicht nur das Auge ihn erkenne, ſondern auch den übrigen Sinnen die Verſicherung gebe, ſie würden ihn ſo wie in der Natur empfinden.

Dieſes iſt der höchſte Grad der vollkommenen Bearbeitung, den ſelbſt die gröſten Meiſter nicht allemahl erreicht haben; dazu wird, auſſer dem Genie, ein überaus fleißiges Studieren erfordert.

Vor allen zum Studieren gehörigen Dingen, muß der Landſchaft-Mahler die Perſpektiv ſo vollkommen, wie der Rechenmeiſter ſein Einmahleins, verſtehen und praktiſch inne haben. Manche glauben, alles gethan zu haben, wenn ſie nach der Natur zeichnen; aber ſie irren. Es geſchieht ſehr ſelten, daß eine Landſchaft, ſo wie ſie iſt, dem Mahler dienen kann, ohne daß er nöthig hätte etwas davon wegzulaſſen, zu verändern, oder hinzu zu ſetzen; dazu aber muß er nothwendig die Perſpektiv verſtehen, wenn er auch nur einen Baum hinſetzen wollte; und wäre auch ſein Augen-Maß noch ſo richtig, ſo wird er doch im Nachzeichnen der Natur gewiß Fehler begehen, bald in der Richtung der Linien, bald in der Größe; in dieſem Falle aber wird die Täuſchung nie vollkommen ſeyn, und werden alle übrige Schönheiten dem Anſchauer wenig Vergnügen machen. Denn wenn auch der, welcher die gemahlte Landſchaft ſieht, nichts von der Perſpektiv verſteht, und die Fehler nicht einſieht, ſo fühlt er ſie doch; ſo wie der, welcher nichts von der Harmonie der Töne verſteht, doch ſogleich empfindet, was ein reiner oder unreiner Ton iſt. Die genaue Beobachtung der Perſpektiv iſt ſo wichtig, daß ſie allein beynahe hinreichend iſt, Täuſchung zu bewirken. Es iſt daher ſehr zu bedauern, daß ſo viele Künſtler dieſes Studium verabſäumen, ohne welches doch ſchlechterdings keine Landſchaft vollkommen ſeyn kann.

Um dem jungen und unerfahrnen Künſtler den Weg zu zeigen, wie er zur Vollkommenheit in ſeiner Kunſt gelangen könne, werde ich, nach Hrn. Wer-

ner

ner Anweiſung (*), handeln: 1. von der Perſpektiv; 2. von der Wahl und Erfindung; 3. von den Bey-Werken oder der Staffierung; 4. von der Anordnung, Vertheilung und Stellung der Gegenſtände; 5. von der Zeichnung; 6. vom Colorit; 7. von der Beleuchtung; und 8. von einigen noch übrigen ihm zu wiſſen nothwendigen Dingen.

I. Von der Perſpektiv.

Ein jeder Gegenſtand verändert ſich in der Größe und Geſtalt ſeiner Form, ſo wie das Auge eine andere Stellung erhält, oder ſich mehr oder weniger davon entfernt. Zur richtigen Zeichnung eines Gemähldes gehört daher, daß der Mahler alle Veränderungen, die von der Richtung, Annäherung oder Entfernung des Auges herrühren, genau zu beſtimmen weis, damit er in jedem Falle richtig zeichne. Die Wiſſenſchaft, die ihn dieſes lehrt, nennt man die Perſpektiv; ſie lehrt ihn, einem jeden Gegenſtande ſeine richtige Stellung, Geſtalt, Richtung und Größe geben.

Ich habe bereits, S. 454, geſagt, daß Zeichnen nach dem Leben hierzu nicht hinlänglich iſt: denn es iſt eine ſehr unſichere Sache um das Augen-Maß, welches durch die Einbildung gar oft verfälſcht wird; überdies hat der Künſtler nicht allemahl Gelegenheit, alles nach der Natur und nach dem Leben zu zeichnen; er muß entweder verändern, oder auch gar alles aus der Phantaſie zeichnen, und da wird er in der Stellung der Figuren, in ihrer Verkleinerung, in den Formen und Schlag-Schatten gewiß ſchwere Fehler begehen,

(*) In Deſſen Anweiſung alle Arten von Proſpekten nach den Regeln der Kunſt und Perſpektiv von ſelbſt zeichnen zu lernen, (auch u. d. T. Gründliche Anweiſung zur Zeichenkunſt durch die Geometrie, 8 Th.) Erf. 1781, gr. 8.

wenn er nicht genau nach den Regeln der Perſpektiv verfährt.

In der ganzen Natur läßt ſich kein einzelner Gegenſtand, geſchweige eine Gegend oder Ausſicht, denken, weit weniger vorſtellen, ohne 1. Augen-Punct, 2. Fundamental- oder Grund-Linie, und 3. Horizontal-Linie. In Fig. 3893 (*) iſt A, der Augen-Punct; HK, die Fundamental-, und CI, die Horizontal-Linie.

Die Grund-Linie, iſt unveränderlich, und befindet ſich allemahl am unterſten Ende der Tafel unſerer Vorſtellung, oder in der Natur da, wo wir uns befinden. Der Augen-Punct aber und die Horizontal-Linie verändern ſich nach der Stellung und Richtung desjenigen, welcher die Landſchaft betrachtet. Die Horizontal-Linie iſt nähmlich diejenige, welche dem, der eine Landſchaft vorwärts oder ſeitwärts betrachtet, gerade gegen über, und zwar da, wo ſein Gegenſtand ſich endigt, von einer Seite zur andern, ſo weit, als ſein Auge reichen kann, gezogen oder ſich eingebildet werden muß; und der Augen-Punct iſt derjenige Punct, welcher dem Auge des Anſchauenden gerade gegen über, oder auf der Horizontal-Linie

(*) Bey einigen zu der Perſpektiv gehörigen Figuren ſind nicht alle Buchſtaben erklärt worden. Man wird um deswillen nicht glauben, daß ſie vergeblich da ſtehen, ſondern den Endzweck errathen, daß ſie zur Uebung der Nachforſchung und des Selbſtdenkens da ſind. In den erſten Figuren iſt dem jungen Künſtler die ausführlichſte Anweiſung gegeben, um ihn erſt mit der Art bekannt zu machen, wie man verfahren muß: nachher hielt ich für nöthig, auch etwas ſeinem eigenen Nachdenken zu überlaſſen, um ſeine Aufmerkſamkeit und ſeinen Fleiß dadurch anzuſpornen. Er nehme alſo, wo er Buchſtaben ohne Erklärung findet, Zirkel und Lineal in die Hand, und ſtudiere ſelbſt deren Bedeutung, welches ihm, wenn er das Vorhergehende mit Aufmerkſamkeit durchgegangen iſt, ſehr leicht werden wird, weil alles nach einerley Regeln geht. Er wird alsdann die Sache ſich tiefer einprägen, und doppelten Nutzen von ſeinem Fleiße habe..

Linie an demjenigen Orte bemerkt werden muß, wo ſein Blick haftet; daher verändert ſich Linie und Punct eben ſo, wie die Stellung oder der Blick des Anſchauenden eine andere Richtung erhält. Hieraus folgt, daß der Augen-Punct auf der Horizontal-Linie an keinem andern Orte bemerkt werden kann, als an dem, wo der Haupt-Blick des Anſchauenden ruhen, und von welchem er alsdann ausgehen muß, das übrige des Proſpektes zu betrachten.

Alles kommt bey der guten Vorſtellung eines Proſpektes auf die verſtändige Wahl des Augen-Punctes an, nähmlich eines ſolchen, von welchem aus ſich die übrigen Gegenſtände am intereſſanteſten, mannigfaltigſten und angenehmſten vorſtellen. Der Künſtler muß daher die Landſchaft, die er vorſtellen will, von allen ihren Seiten, und in verſchiedenen Stellungen und Richtungen betrachten, und nun denjenigen Punct auf ſeiner Horizontal-Linie bemerken, der ſeinem Blicke der wirkſamſte ſchien, wenn er anders dem, der ſein Stück betrachtet, eben das Vergnügen verſchaffen will, das er in der Betrachtung ſeines Originales fand. Beobachtet er aber dieſe Vorſicht nicht, ſo kann es leicht geſchehen, daß die reizendſte Landſchaft bey einer ſonſt noch ſo gut getroffenen Vorſtellung und Ausführung, den Anſchauer dennoch völlig ungerührt läßt, bloß weil ſeine Nachläſſigkeit einen unſchicklichen Geſichts-Punct gewählt hat, von welchem die Landſchaft ſich nicht gut ausnimmt, und wobey die übrigen vielleicht größten Reize der Landſchaft verſteckt bleiben.

Eine Anmerkung für Liebhaber und Gemählde-Sammler muß ich hier im Vorbeygehen hinzufügen. Sie thun aus Unwiſſenheit oft den herrlichſten Stücken Schaden, wenn ſie dieſelben nicht nach der verſchiedenen Höhe ihres Horizontes aufhängen. Die Höhe oder die Niedrigkeit deſſelben muß ihm ſeine Stelle an der Wand beſtimmen, wenn es nach dem Endzwecke des Künſtlers die gehörige

Wirkung auf das Auge des Anſchauers thun ſoll; denn es macht einen höchſt unangenehmen und widrigen Eindruck, wenn ein Stück mit einem hohen Horizonte hoch, oder wenn ein Stück mit einem niedrigen Horizonte tief hängt.

Der auf der Horizontal-Linie einmahl beliebig angenommene Augen-Punct iſt es nun, der allen auf dem Stücke befindlichen Gegenſtänden, in Anſehung der Größe, Richtung, Beleuchtung und Colorit, ihre unveränderliche Beſtimmung giebt. Je mehr ein Gegenſtand ſich von dem Augen-Puncte entfernt, je größer iſt ſeine Form; je kräftiger ſeine Beleuchtung und Schatten, je lebhafter ſein Colorit; je mehr er ſich hingegen dem Augen-Puncte nähert, je mehr verkleinert er ſich, je mehr wird die Beleuchtung gebrochen und matt, und je mehr ſchwindet das Colorit.

Z. B. HK, iſt die Fundamental-Linie, CI die Horizontal Linie, und A der Augen-Punct; CH und IK iſt folglich die angenommene Höhe des Horizontes. Man theile nun dieſe Höhe in beliebige Theile, z. E. in 25, und ziehe ſodann von der Horizontal-Linie zur Grund-Linie herunter von 5 zu 5 Theilen, perpendikulare Parallel-Linien: ſo werden dieſe Abtheilungen nach dem Horizont zu CA, pn, fm, qg, dl, H, die verminderten Höhen geben.

Eben ſo verhält es ſich mit den in der Luft befindlichen Gegenſtänden. be ſey die Größe deſſelben, ſo ziehe man von b und e zwey Linien nach dem Augen-Puncte A, und xy, ll, ff und ſſ werden die verminderte Größe geben, und dieſe Verminderungen finden durch das ganze Stück von Y und C nach A, und von Z und I nach A, Statt.

Die Verminderung darf aber nicht bloß mit der Größe der Gegenſtände, ſondern ſie muß auch mit der Erleuchtung und dem Colorit vorgenommen werden. pn iſt von der Grund-Linie in H um 5 Theile, fn um 10, qg um 15, dl um 20, und A um 25 Theile entfernt, und mit der Entfernung eines jeden Theiles muß ſich nicht allein die Größe, ſondern auch die Beleuchtung und das Colorit der Gegenſtände vermindern, ſchwächer werden, und in A ſich ganz verlieren.

Alles,

Alles, was ich bis izt kürzlich geſagt habe, will ich nun umſtändlicher aus einander ſetzen, und es noch deutlicher und begreiflicher zu machen ſuchen.

Die Horizontal-Linie iſt diejenige Linie, welche unſere Einbildung am Ende eines Gebäudes, einer Landſchaft, oder irgend eines Proſpektes, zieht. Sie läuft allemahl mit der Grund-Linie, wo ſich derjenige befindet, welcher die Landſchaft betrachtet, und von welcher an er alle Gegenſtände ſieht, parallel. Sie ſcheidet die Luft und die Erde von einander, und begränzt dadurch unſere Ausſicht. Nach dem ſie von der Grund-Linie weit, oder nicht weit entfernt iſt, nach dem macht ſie einen hohen, ordentlichen oder niedrigen Horizont, welcher niemahls willkürlich iſt, ſondern allemahl von dem Stand-Puncte desjenigen abhängt, welcher eine Landſchaft betrachtet, oder aufnimmt. Ein ordentlicher Horizont iſt, wenn die Horizontal-Linie die Mitte der Tafel durchſchneidet; ein hoher Horizont iſt es, wenn ſie ſich über die Mitte der Tafel erhebt, ſo, daß man mehr Landſchaft und weniger Luft ſieht; und ein niedriger Horizont iſt es, wenn die Horizontal-Linie die Mitte der Tafel nicht erreicht, ſo, daß man mehr Luft, und weniger Landſchaft ſieht. Die Wahl eines hohen oder niedrigen Horizontes iſt indeſſen, wie ich ſchon geſagt habe, nicht willkürlich, ſondern hängt von dem Stand-Orte des Zeichners, oder Anſchauers, ab. Steht dieſer hoch gegen ſeinen Gegenſtand, ſo erhält er einen hohen Horizont, weil er mehr von demſelben überſieht; ſteht er hingegen niedrig gegen denſelben, ſo erhält er auch einen niedrigen Horizont, weil er nicht ſo viele Theile ſeines Gegenſtandes überſehen kann. Unter einerley Stand-Punct aber, hat die Vorſtellung einer Fläche Ebene, aus eben dem Grunde einen niedrigen, und die Vorſtellung von Gebirgen einen hohen

hoben Horizont, weil eine größere Maſſe des Proſpektes vor unſern Augen liegt.

Der Augen-Punct iſt derjenige Punct auf der Horizontal-Linie, wo das Auge des Anſchauers ruhet, nach welchem zu ſich alle Gegenſtände verkleinern, und in welchem alle Geſichts-Linien des ganzen Stückes zuſammenlaufen.

Geſichts-Linien ſind diejenigen Linien, die aus jedem beſtimmten Puncte der Tafel in den Augen-Punct gezogen werden, als: von Y in A, aus C in A, aus H in A, aus X in A, aus K in A, aus I in A, aus Z in A, und aus e b in A. Wenn man über das ganze Stück die Geſichts-Linien in gleichen Weiten vertheilt und in dem Augen-Puncte zuſammenlaufen läßt, ſo hat man zugleich einen genauen Maß-Stab der Verkleinerung aller auf demſelben befindlichen Gegenſtände, indem ein jeder Gegenſtand, der ſich zwiſchen zwey ſolchen Linien befindet, ſich gegen den Augen-Punct zu in eben dem Verhältniſſe verkleinert, in welchem dieſe beyde Linien ſich nach dem Augen-Puncte zu verengern

Die Stellung des Augen-Punctes auf der Horizontal-Linie iſt in ſo fern willkürlich, als es auf mich ankommt, denjenigen Punct zu wählen, von welchem die umliegenden Gegenſtände ſich am beſten ausnehmen. Er darf daher nicht nothwendig in der Mitte ſeyn, ſondern er kann ſich auch eben ſo wohl auf einer oder der andern Seite befinden; und man ſetzt ihn, wenn es möglich iſt, gern etwas auf die Seite, indem dadurch die Verkleinerungen auf beyden Seiten nicht ſo einförmig werden, ſondern diejenigen Gegenſtände, die ſich auf der verlängerten Seite befinden, mehr Breite und eine größere Deutlichkeit erhalten.

Der Diſtanz-Punct, Abſtands- oder Entfernungs-Punct, iſt derjenige Punct, vermittelſt deſſen die perſpektiviſchen Verkürzungen, von der Grund-

Linie

Linie nach dem Horizonte zu, noch genauer beſtimmet werden, als es durch die vorigen Puncte und Linien allein geſchehen konnte. Einige Zeichner haben nur Einen Diſtanz-Punct angenommen, und die durch Hülfe deſſelben gefundenen Verkürzungen vermittelſt des Zirkels auch auf die andere Seite übergetragen; allein dieſe Methode iſt vielen Schwierigkeiten unterworfen, und nach aller aufgewendeten Mühe hat man doch nichts Zuverläſſiges. Man verfährt daher nicht nur gewiſſer, ſondern man erleichtert es ſich auch gar sehr, wenn man zwey Diſtanz-Puncte annimmt. Man verfährt dabey folgender Geſtalt. Man ſetzt auf die Horizontal-Linie zwey Puncte in gleicher Entfernung von dem Augen-Puncte DD, Fig. 3894 *). Auf der Grund-Linie merkt man mit Puncten die Eintheilung der Gegenſtände an, 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8. Von dieſen Puncten zieht man Geſichts-Linien nach dem Augen-Puncte in A. Hernach zieht man aus eben dieſen Puncten neue Linien in die beyden Diſtanz-Puncte DD. Genau da, wo dieſe Diſtanz-Linien die Geſichts-Linien auf beyden Seiten durchſchneiden, da zieht man von einer Seite zur andern Horizontal-Linien 88, 77, 66, 55, 44, 33, 22, 11. Der Zwiſchenraum zwiſchen dieſen Horizontal-Linien giebt mir die der Natur gemäße genaue beſtimmte Verkürzungen der Gegenſtände.

Für Geübtere und der Geometrie Kundige muß ich hier noch anmerken, daß es am beſten iſt, wenn die durch die Diſtanz-Puncte entſtehenden Winkel, zwiſchen 90 und 60 Grad, weder mehr als 90 noch weniger als 60 enthalten, indem die Gegenſtände in einem Winkel zwiſchen 60 und 90 Grad ſich am deutlichſten vorſtellen, außer dieſem aber mit jeder Vermehrung oder Verminderung der Grade, von ihrer Deutlichkeit verlieren. Für Ungeübtere iſt es ſchon hinlänglich, wenn ſie ſich merken, daß die Diſtanz-Puncte in einem Stücke von mittlerm Horizont nahe an beyden Enden der Tafel, in einem Stücke von hohem Horizont,

rizont, ganz an beyde Enden, bey einem niedrigen Horizonte aber näher nach dem Augen-Puncte zu, geſetzt werden müſſen.

Diagonal-Linien, Diametral- oder Durchſchneide-Linien, ſind diejenigen, welche aus den Diſtanz-Puncten in die Grund-Linie laufen, und die Geſichts-Linien durchſchneiden. Ich nannte ſie oben Diſtanz-Linien. Dieſe Diſtanz- oder Diagonal-Linien ſind es, wie ich ſchon gezeigt habe, welche der ganzen Fläche, und einem jeden Gegenſtande auf derſelben, ihre beſtimmte Verkürzungen geben.

Zuweilen, beſonders bey ſehr langen Stücken mit einem niedrigen Horizonte, wollen die Diſtanz-Puncte allein, nicht zureichen, jedem Gegenſtande ſein gehöriges Verhältniß zu geben; man iſt daher, um größerer Deutlichkeit willen, genöthigt, noch einige andere Puncte auf der Horizontal-Linie anzunehmen, und damit wie mit den Diſtanz-Puncten zu verfahren, und ſie auf einzelne Gegenſtände anzuwenden; dieſe nennt man alsdann Accidental- oder Contingental-Puncte. Der Fall kommt indeſſen ſehr ſelten vor, und nur in Architektur-Stücken tritt er zuweilen bey geöffneten Portalen oder Fenſtern ein. Ich werde in der Folge Gelegenheit haben, mehr davon zu ſagen.

Um nun einen Proſpekt, oder irgend einen Gegenſtand perſpektiviſch aufzunehmen, muß man ſeine Tafel, ehe man etwas hinein zeichnet, zuvor gehörig zurichten und abtheilen, wobey man folgender Geſtalt verfährt. Zuerſt ziehe ich auf meiner Fläche die Grund-Linie EE, Fig. 3894 [a]). Hierauf unterſuche ich, ob mein Gegenſtand, oder mein Stand-Ort, einen hohen oder niedrigen Horizont erfordern, und nach deſſen Anweiſung ziehe ich, mit der Grund-Linie parallel, die Horizontal-Linie HH. Auf der Horizontal-Linie bemerke ich nun den Augen-Punct A,

und

und in gleicher Entfernung davon, auf beyden Seiten die Diſtanz-Puncte DD. Sodann theile ich, nach Beſchaffenheit der Größe oder Menge meiner Gegenſtände, die Grund-Linie in gewiſſe Theile ein 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8. Von allen dieſen angemerkten Theilen ziehe ich Linien in den Augen-Punct A, welches die Geſichts-Linien ſind. Hierauf ziehe ich die Diagonal-Linien aus den beyden Diſtanz- oder Entfernungs-Puncten DD, in die bemerkten Puncte auf der Grund-Linie, aus welchen ich die Geſichts-Linien in den Augen-Punct gezogen habe. Da nun, wo auf beyden Seiten die Geſichts-Linien von den Diagonal-Linien durchſchnitten werden, ziehe ich von einem Durchſchnitt zum andern, neue Horizontal-Linien bis auf die Grund-Linie herunter 88, 77, 66, 55, 44, 33, 22, 11. Nun iſt meine Grund-Fläche gehöriger Maßen zubereitet, daß ich einen jeden Gegenſtand perſpektiviſch auftragen kann.

Sollen nun die auf der Tafel zu vertheilenden Gegenſtände in ihren beſtimmten Entfernungen ihre gehörige Höhe und deren richtige Verminderung bekommen, ſo muß ich vorerſt auf der Seite meiner Tafel einen perſpektiviſchen Maßſtab errichten, welcher in ſo viel Ruthen oder Schuh getheilt iſt, als die Höhe meines höchſten Gegenſtandes beträgt, nach welchem ſich ſodann die kleinern verhältnißmäßig richten; Fig. 3894 [b]), F. 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Die Verminderung der Größen, und Verkleinerung meiner Gegenſtände kann ich aber unmöglich richtig beſtimmen, wenn ich nicht zuvor andeute, wie weit ſie von einander entfernt ſind. Daher iſt zweytens nöthig, daß ich meine Fläche in ſo viel Schuh, Ruthen, oder Meilen abtheile, als ſie enthält. Das Quadrat von ZFFO ſey die Grund-Fläche, und enthalte 8 Schuh in der Länge, und 8 in der Breite.

Ich

Ich theile alſo zuerſt die Grund-Linie in 8 Theile, welche die Größe der Theile an dem auf der Seite errichteten Maßſtabe haben; ſodann bezeichne ich den Raum zwiſchen den horizontalen Parallel-Linien, deren Entfernung von einander ich vermittelſt der Diagonal-Linien fand, wo ſie die Geſichts-Linien durchſchneiden; dieſe Zwiſchenräume bezeichne ich nun mit 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8. Sollte meine Fläche mehr Fuß in die Tiefe enthalten, ſo darf ich nur ſo viel mehr Diagonal-Linien ziehen, und auf oben angezeigte Weiſe verfahren.

Der vorderſte Gegenſtand auf der Tafel, k, ſey nach dem angenommenen Maßſtabe 6 Fuß hoch; der zweyte Gegenſtand, c, ſey 3 Fuß von der Grund-Linie entfernt, und 3 F. hoch; der dritte Gegenſtand, b, ſey auch 3 F. hoch, aber 7 Fuß von der Grund-Linie entfernt; der vierte, d, ſtehe in einer gleichen Entfernung, ſey aber, wie der erſte, 6 F. hoch. Nichts iſt nun leichter, als allen dieſen Gegenſtänden, nach dem Maße ihrer Entfernung, ihren gehörigen Platz und ihre richtige Höhe zu geben. k erhält ſeinen Platz in dem mit 1 bezeichneten Raume. c, welches 3 Fuß entfernt ſeyn ſoll, ſteht auch auf der dritten Linie, oder in dem mit 4 bezeichneten Raume. b und d, welche 7 Schuh entfernt ſeyn ſollen, ſtehen auch auf der ſiebenten Linie, oder in dem mit 8 bezeichneten Raume. Ihre Höhe iſt eben ſo leicht zu finden. k ſoll 6 Fuß hoch ſeyn: ſo ziehe ich von der 6 an meinem neben der Tafel ſtehenden Maßſtabe eine Linie quer über die Tafel herüber, und wo ſie meinen Gegenſtand berührt, bis dahin erſtreckt ſich ſeine Höhe. c ſoll 3 Fuß hoch ſeyn: ſo ziehe ich von der 3 eine Diagonal Linie nach dem entgegengeſetzten Diſtanz-Puncte D, bemerke ſodann die Höhe der 3 von meinem Maßſtabe auch auf der andern Seite, und ziehe von da wieder eine Diagonal-Linie in den ihm entgegenſtehenden Diſtanz-Punct D; wo beyde Diagonal-Linien ſich durchſchneiden, da ziehe ich eine horizontale Linie über die Tafel, welche mir die Höhe des Gegenſtandes c giebt. d ſoll wieder 6 Fuß hoch ſeyn; ſo ziehe ich abermahl von der 6 des Maßſtabes eine Diagonal-Linie

nie in den entgegengeſetzen Diſtanz-Punct D, und verfahre übrigens völlig wie bey c.

Man kann die Höhe eines jeden Gegenſtandes auch auf eine andere, und beynahe noch leichtere und zuverläſſigere Manier finden, wenn man auf der Stelle, wo der Gegenſtand ſtehen ſoll, eine Perpendikular-Linie (eine Linie, die von der Horizontal-Linie nach der Grund-Linie ſenkrecht herunter gezogen wird,) errichtet, und hierauf aus dem Augen-Puncte A eine Geſichts-Linie in diejenige Zahl des Maßſtabes zieht, welche die Höhe des Gegenſtandes enthält; als: bey c und b in 3, und bey b in 6. Da nun, wo dieſe Geſichts-Linie die Perpendikular-Linie durchſchneidet, da iſt die beſtimmte Höhe des Gegenſtandes.

Vermittelſt dieſes Verfahrens, kann ich in Vorſtellungen aller Art die Höhe eines jeden Gegenſtandes beſtimmen, er mag ſtehen wo er will, und ſeine Entfernung mag auch ſo groß ſeyn als ſie will. Nur muß ich, wie vorhin ſchon geſagt worden iſt, nicht vergeſſen, vorher einen gewiſſen Maßſtab anzunehmen, den ich an der Seite bemerke, und nach welchem ich zuerſt meine Grund-Linie eintheile. Die Diagonal-Linien geben mir alsdann, wie vorhin gelehrt worden iſt, die übrigen Eintheilungen der ganzen Fläche nach der Tiefe zu.

Die Ausführung eines figurirten Fußbodens iſt das leichteſte, indem ich nur die ſich verſchieden durchkreuzenden Linien auf der Grund-Fläche ausführen, oder die daher entſtehenden Quadrate nach eigenem Belieben mit Figuren ausfüllen darf, wie in Fig. 3894 [a]) und [b]) zu ſehen iſt.

In Anſehung des Ortes, wohin ein Stück geſtellt werden ſoll, hat der Mahler verſchiedene Horizonte in Erwegung zu ziehen. Erſtens: bey Stücken, die am Ende eines Gartens, einer Allee, Ga-

lerie :c. die Ausſicht ſchließen ſollen, darf der Horizont nicht höher ſeyn, als das Auge des Anſchauenden, höchſtens 5 Fuß. Eben nicht höher dürfen die auf dem Stücke befindlichen lebendigen Gegenſtände ſeyn; Fig. 3895 a).

Die Anlage der Grund-Fläche FFBB, iſt ſchon aus dem Vorigen bekannt. Hier iſt nur noch anzumerken, daß die Grund-Linie FF ſowohl, als deren Vertiefung FB, auf 10 Fuß angenommen iſt. Wenn nun für den vorderſten Gegenſtand EC, welcher zugleich zum perſpektiviſchen Maßſtab von 5 Fuß dient, die Geſichts-Linien EA, CA, in den Augen-Punct gezogen worden ſind, ſo finden ſich in dem Winkel EAC alle mögliche Verkürzungen für die Gegenſtände, welche man auf dieſe Fläche zu ordnen denkt; z. B. 1, 2, beſtimmt die Höhe für den Gegenſtand G in einer Entfernung von 3 Fuß; 3, 4, beſtimmt die Höhe des Gegenſtandes P in einer Entfernung von 4 Schuh; 5, 6, iſt der Maßſtab für Q in einer Entfernung von 10 Fuß.

Sollte aber das Gemählde höher geſtellet werden, als das Auge des Anſchauers iſt, ſo muß der Horizont niedriger genommen werden; HH, Fig. 3895 b).

A ſey der Augen-Punct, und KI die Höhe von 5 Fuß, ſo giebt, wie bey Fig. 3895 a) erwähnt worden iſt, der Winkel AKI das Maß zur Verkleinerung aller auf der Tafel befindlichen Gegenſtände von ebenfalls 5 Fuß Höhe, nach ihren verſchiedenen Entfernungen. Z. B. die Grund-Fläche FF ſey 13 Fuß breit und eben ſo tief. Auf dieſer ſollten vier Gegenſtände ſo geordnet werden, daß V, 1 Fuß, O, 2 Fuß, X, 5 Fuß, und Z, 13 Fuß Entfernung haben ſollten. Dieſen nun weiſen die Horizontal-Linien 2, 4, 6, 8, wo ſie den Triangel durchſchneiden, ihre gehörige Stelle an. Ihre Höhe aber giebt ihnen die andere Linie des Triangels AK. In dieſer wird 1, 2 der Maßſtab für V; 3, 4, für O; 5, 6 für X; und 7, 8 für Z.

Will man auf dieſer Fläche noch kleinere Gegenſtände anordnen, z. E. wie hier einen Hund, B, ſo verfährt man folgen-

folgenden Geſtalt: Die Höhe des Hundes muß ich vorher an dem perſpektiviſchen Maßſtabe, wozu hier die Figur Kl dienlich iſt, bemerken. Dieſe Höhe ſey q, F. Nun ziehe ich abermahl von qF einen Triangel in den Augen-Punct A, ſo habe ich vermittelſt des Triangels die Höhe für den Hund in einer jeden Entfernung. Er ſoll z. B. wie hier, $1\frac{1}{2}$ Fuß entfernt ſeyn, ſo giebt mir die Perpendikular-Linie dc im Triangel ſeine gehörige Höhe.

Eben ſo verfährt man bey fliegenden Geſchöpfen in der Luft. 9, 10, 11, 12, 13 ſollen z. B. Adler ſeyn. Hier muß man dem vorderſten 9 vorerſt ſeine beſtimmte Größe geben. Sie ſey ef. Aus ef ziehe ich nun Geſichts-Linien in den Augen-Punct, und der herausgekommene Triangel eAf giebt mir die Größe von 10, 11, 12, 13. Sollten aber die Vögel verſchiedener Gattung und Größe ſeyn; ſo muß ich, wie ſich von ſelbſt verſteht, eben ſo viel verſchiedene Triangel machen, als ich verſchiedene Gattungen anbringen will.

Soll aber ein Gemählde niedriger geſtellet werden, als das Auge des Anſchauers ſelbſt ſteht, ſo muß deſſen Horizont um ſo viel erhöhet werden; Fig. 3896 *).

Wir wollen hier ein Zimmer annehmen, welches 17 Fuß lang und eben ſo tief ſeyn ſoll. Bey der Eintheilung der Grund-Fläche verfahre man abermahl nach den im Anfange gegebenen Regeln. Die Höhe der Figuren ſey auch hier 5 Fuß. Man ziehe nun die Geſichts-Linien von dem angenommenen Maßſtabe in den Augen-Punct, und verfahre übrigens in allen Stücken nach der bey Fig. 3895 a) und b) gegebenen Anweiſung, ſo wird man nicht irren können.

Indeſſen darf man nicht glauben, als ob es nöthig ſey, daß der Grund einer Fläche allemahl eben ſo tief, als lang, ſeyn müſſe. Es hängt dieſes ganz von der Willkür des Künſtlers, oder von der Beſchaffenheit der Umſtände, ab. Siehe Fig. 3896 c). Hier iſt die Länge der Fläche 55 Fuß, und ihre Tiefe 35. FF iſt die Grund-Linie; HH, die Horizontal-Linie; A, der Augen-Punct, und D der Diſtanz-Punct. Das Verfahren dabey iſt völlig ſo, wie es bey Fig. 3894 a) gelehrt worden iſt.

Eine allzuhohe Stellung der Tafeln erfordert einen ganz niedrigen Horizont, weil es da dem weit niedriger

ſtehenden Auge unmöglich iſt, etwas von der Fläche zu überſehen. Siehe Fig 3896 b). Die Horizontal-Linie muß daher mit der Grund-Linie einerley ſeyn, und der Augen-Punct A ebenfalls auf der Grund-Linie angenommen werden. PH ſey der Maßſtab von 5 Fuß, ſo giebt nun der Triangel PAH, ſo wie bey den vorigen Beyſpielen, den Maßſtab zu der Verkleinerung aller auf der Tafel befindlichen Figuren.

Die im Vorhergehenden gelehrte Zeichnung der Grund-Flächen, und ihrer Eintheilung, dient bey architektoniſchen Proſpekten nur zu ſolchen Gebäuden, die ſie gerade von vorn vorſtellen. Zuweilen aber eräugnet es ſich, daß man Gebäude auch übereck vorſtellen muß. Hierzu wird die Grund-Fläche auf folgende Weiſe abgetheilt. Siehe Fig. 3897 a).

Man ziehe zuerſt aus dem Augen-Puncte A, Geſichts-Linien nach F und F; alsdann theile man die Fundamental-Linie FF, beliebiger Maßen in Schuh, Ruthen, Stunden oder Meilen. Hierauf zieht man aus den beyden Diſtanz-Puncten, DD, Geſichts-Linien in den auf der Fundamental-Linie angemerkten Eintheilungen. So wie dieſe Linien aus den beyden Diſtanz-Puncten ſich durchſchneiden, ſo geben ſie zugleich die erforderliche Eintheilung der Fläche in geſchobene Vierecke. Weil aber dieſe Linien nur innerhalb des Winkels FAF ſich durchſchneiden, ſo iſt die Eintheilung auf beyden Seiten noch nicht vollſtändig. Man fahre daher fort aus jedem Diſtanz-Puncte Linien durch die auf der entgegengeſetzten Geſichts-Linie FA befindlichen Puncte 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, zu ziehen, in welchen Puncten nähmlich die Geſichts-Linien aus dem nächſten Diſtanz-Puncte ſie durchſchnitten haben. Auf dieſe Weiſe iſt die Eintheilung der übrigen Fläche vollſtändig.

Auf dieſer zubereiteten Fläche ſind nun alle eckige Gegenſtände ſehr leicht perſpektiviſch zu zeichnen. Um es aber doch noch deutlicher zu machen, will ich in Fig 3897 b) noch ein Beyſpiel hinzufügen. Die Länge der ganzen Fläche ſoll 160 Fuß, die Breite des vorderſten Hauſes von B nach Z 40, und deſſen Länge von B nach X 80 Fuß ſeyn. So meſſe ich auf der Grund-Linie von B aus, 40 Fuß, und bemerke den Punct mit p. Eben ſo meſſe ich

ich von B aus, nach der andern Seite 80 Fuß, welches in den Punct F fällt. Nunmehr meſſe ich von beyden Seiten nach dem Winkel ZBX zu. Die Linie von P aus, berührt die Linie des Winkels ZB in dem Puncte C, und dieſer giebt mir die Breite des Hauſes. Die Linie von F aus berührt die Linie des Winkels BX in dem Puncte Q, und dieſer giebt mir die Länge des Hauſes. Wenn die Höhe 60 Fuß seyn ſoll, ſo errichte ich auf den Punct B eine Perpendikular-Linie von 60 Fuß Höhe, und bemerke den Punct mit R. Auf C und Q errichte ich ebenfalls Perpendikular-Linien; und um ihre richtige perſpektiviſche Höhe zu erhalten, ſo ziehe ich von R aus, Linien in die Diſtanz-Puncte H und D. Wo nun dieſe Linien die Perpendikular-Linien in O und S durchſchneiden, da iſt die richtige Höhe; auf einer Seite OC, und auf der andern SQ. Auf dieſe Weiſe ſind die perſpektiviſchen Höhen der Thüren und Fenſter zu erhalten, wenn man ihre wahre Höhe auf der Linie RB bemerkt, und von da aus Linien nach den Diſtanz-Puncten H und D zieht. Die perſpektiviſchen Breiten derſelben erhält man, wenn man ihre wahre Breiten auf der Grund-Linie von B nach P und von B nach F anmerkt, und von dieſen Abtheilungen Linien nach den Diſtanz-Puncten H und D zieht. Wo dieſe Linien nun die Linien CB und BQ durchſchneiden, da habe ich die richtige perſpektiviſche Breite. Die richtige Figur des Daches bekommt man folgender Maßen. Man bemerke deſſen Höhe L, und ziehe den Triangel LOR. Von L ziehe man alsdann eine Linie nach D, und von N nach S eine andere Linie, die mit der von L nach R parallel läuft: ſo hat man OLRRS.

Fig. 3898, giebt noch Anleitung, wie ein ganzer Proſpekt von lauter Gebäuden nach obigen Regeln aufzuzeichnen ſey. Der Grund hier mag etwa aus 150 Schuh beſtehen. Vorerſt verzeichnet man nur nach den ſchon bekannten Regeln den Grund, und ſetzt alsdann nach obiger Anweiſung die Gebäude darauf.

Dieſe wenigen Regeln werden hinreichend ſeyn, einen jungen Künſtler in den Stand zu ſetzen, daß er dieſe ſchwere Kunſt der Perſpektiv ohne alle weitere

Anweiſung erlernen kann; nur muß er ſich dieſelben recht wohl bekannt machen, und nicht eher von einem Blatte zum andern gehen, bis er das Vorhergehende völlig inne hat, damit er ſich nicht ſelbſt durch unnöthige Schwierigkeiten aufhalte; und wenn er mit anhaltendem Fleiße und Eifer ſie ſtudiert und übt, ſo wird er ſich zur Befriedigung der Kenner hinlänglich damit behelfen können, bis Zeit und Gelegenheit ihm erlauben, die koſtbaren, theils ſchwerern, theils weitläuftigern Werke über dieſe Kunſt zu ſtudieren. Ich gehe nun zu den andern Materien über, die ihm zu wiſſen nöthig ſind, wenn er es nur zu einigem Grade der Vollkommenheit bringen will.

II. Von der Erfindung und Wahl.

Der Künſtler muß bey ſeinen Vorſtellungen allemahl einen gewiſſen Endzweck vor ſich haben, was er ausführen will. Die Ausdenkung der Mittel nun, wodurch und wie das geſchehen ſoll, heißt die Erfindung.

Bey dem Künſtler, der in der Erfindung glücklich ſeyn will, muß zu einem guten Verſtande, noch eine lebhafte Phantaſie und ein feines Gefühl hinzukommen, ohne welche er nichts bewerkſtelligen kann. Dieſe Kräfte muß er daher immer zu üben und zu ſchärfen ſuchen.

Die Werke des Geſchmackes werden auf zweyerley Weiſe erfunden. Entweder hat der Künſtler den Zweck ſchon vor Augen, und ſucht nun die Mittel ihn zu erreichen. Dies iſt der Fall bey dem Mahler, der ſich vorgeſetzt hat, bey einer gewiſſen Gelegenheit, beſtimmte Empfindungen zu erwecken, und nun die Bilder hierzu ſucht; oder, es ſtößt ihm von ungefähr ein intereſſanter Gegenſtand auf, und er entdeckt, daß dieſer ſehr ſchicklich ſey, einen gewiſſen Endzweck zu erreichen. Auf dieſem Wege kommt

der Künſtler zu ſeiner Erfindung, wenn er den Stoff zu einer Geſchichte, oder auffallende Gegenſtände findet, die eine gewiſſe Empfindung erregen können.

Die Erfindung wird dem Künſtler im erſten Falle erleichtert, und ſeine Erfindungs-Kraft geſtärkt, wenn er ſich gewöhnt, keine Vorſtellung ſich nur flüchtig zu denken, ſondern feſt zu faſſen, und durch anhaltende Betrachtung ſich recht lebhaft und deutlich zu machen. Hierdurch wird eine große Menge anderer Vorſtellungen, die mit dieſer verbunden ſind, in ihm erweckt werden, wodurch ihm die Wahl derſelben erleichtert wird. Er muß beſtändig an ſeinen Endzweck denken, und es muß ſeine herrſchende Vorſtellung ſeyn. Alles ſieht er hierdurch mit Beziehung darauf; und kommt ihm von ungefähr etwas vor, was tauſend Andere überſehen, ſo bemerkt er ſchnell die Verbindung deſſelben mit ſeinen Haupt-Gedanken, und verwendet es in ſeinen Nutzen. Daher enthalte ſich der Künſtler, wenn er im Begriff iſt, etwas zu erfinden, aller andern Gedanken, und habe nur immer die Vorſtellung ſeines Zweckes klar und lebhaft vor Augen. Er entziehe ſeine Aufmerkſamkeit jedem andern Gegenſtande, und gewöhne ſich, alles, was ihm vorkommt, nur auf ſeinen Gegenſtand zu ziehen. Wenn er dieſes thut, ſo wird ſich das, was er ſucht, ihm nach und nach von ſelbſt anbiethen, und er wird eine Menge zu ſeiner Abſicht dienlicher Vorſtellungen und Bilder ſammeln, von denen er alsdann, ohne Mühe, nur die beſten ausſuchen darf. Dazu gehört aber freylich ganz unumgänglich nothwendig, daß er ſich vorher ſeinen Zweck ſo beſtimmt und ſo deutlich vorſtelle, daß nichts ungewiſſes darin bleibt; ſonſt wird alle ſeine Mühe und Arbeit vergeblich ſeyn. Man ſieht es, leider! ſehr vielen Gemählden ſogleich an, daß der Künſtler keinen beſtimmten Zweck vor ſich, und keine deutliche Vorſtellung

davon gehabt hat, daß er ſelbſt nicht recht gewußt hat, was er eigentlich machen will. Daher entſtehen dann ſolche Mißgeburten, daß der Anſchauer auch nicht weis, was er daraus machen ſoll.

Einzelne Vorſtellungen zur Erreichung dieſes Zweckes nun ſich zu ſammeln, dazu iſt das beſte Mittel, die Werke der Natur und Kunſt fleißig zu ſtudieren, gute Zeichnungen, Kupferſtiche, Gemählde, antike geſchnittene Steine, Münzen, Schnitzwerk und Bildſäulen, ferner Ausſichten, Gegenden und Menſchen in allerley Verrichtungen und Verhältniſſen fleißig zu betrachten, und dabey zu überlegen, was ſie ausdrucken können, oder ausgedruckt haben, und worin eigentlich der Ausdruck liegt.

Das andere Mittel iſt: daß er ſich unaufhörlich mit den Gegenſtänden ſeiner Kunſt beſchäftige, und alles, was er ſieht und hört, auf ſeine Kunſt anwende. So ſieht er alsdann jeden Menſchen, jedes Thier, jeden Baum ꝛc. als eine zu ſeiner Schilderung ſchickliche Figur an; überlegt, wie und wo ſie zu brauchen ſey, und kommt dadurch oft ganz unvermerkt auf ſchöne Erfindungen. Er muß gleichſam ſein Netz immer ausgeſpannt halten, um jeden vorkommenden Gegenſtand einzufangen, und alsdann Gebrauch davon zu machen. Zu dieſem Endzweck muß er immer Papier und Bleyſtift bey ſich haben, um alles ſogleich in ſeine Sammlung einzutragen, damit ſein Gedächtniß es nicht wieder verliere.

So kann man auch auf neue Erfindungen kommen, wenn man eine Sache von mehrern Seiten betrachtet, und überlegt, wie ſie ſich, von einer andern Seite vorgeſtellt, ausnehmen würde. Z. B. die Kreuzigung iſt vorgeſtellt, wie Chriſtus, nach überſtandenen Seelen-Leiden, zu ſeiner Mutter und Johanne redet. Der Künſtler betrachte nun dieſe Handlung von einer andern Seite; er ſtelle ſich vor,

wie

wie Chriſtus im größten Kampf begriffen iſt, ſo werden ihm die Vorſtellungen von dem Jammer ſeiner Freunde, und vom Spott und Jubel ſeiner Feinde, reichen Stoff zu herrlichen Erfindungen geben.

Es eräugnet ſich aber oft, daß, wenn man am ämſigſten etwas ſucht, oder ſich auf etwas beſinnt, man es grade da am wenigſten findet, oder ſich deſſen erinnern kann; und zu einer andern Zeit, wenn man kaum daran denkt, fällt es einem ohne Mühe, ganz von ungefähr und von ſelbſt, bey. Befindet ſich der Künſtler in dem Falle, ſo thut er am beſten, wenn er den Schwierigkeiten nachgiebt, nichts erzwingen will, ſondern von der Arbeit geht, und ſie bis auf einen glücklichern Zeitpunct verſparet. Denn, wenn man ſo gar große Schwierigkeiten findet, ſo iſt man gewiß auf einem unrechten Wege; und alsdann iſt es der Klugheit gemäß, daß man ihn nicht weiter verfolgt, ſondern ſich aus der falſchen Stellung heraus zu ſetzen ſucht. Allmählich nimmt die Sache, oder unſere Vorſtellungs-Art, eine andere Wendung, und wir haben das Vergnügen, dasjenige, was wir vorher mit ſo großer Angſt und Mühe vergeblich ſuchten, ohne unſer Beſtreben, auf die leichteſte und natürlichſte Weiſe zu finden.

Aber es iſt nicht genug, etwas zu erfinden, ſondern es kommt auch darauf an, ob es der Mühe werth war, es zu erfinden. In der Wahl alſo muß der Künſtler ſeinen Verſtand zeigen. Der Gegenſtand, welchen der Künſtler wählt, muß verſchiedene Eigenſchaften haben. Er muß unſer Wohlgefallen an Vollkommenheit, Schönheit und Güte erwecken, oder befördern und nähren. Wählt er einen andern, ſo hat ſein Werk keinen Werth, ſondern bringt die ſchlimme Wirkung hervor, den Geſchmack eines Volkes zu verderben. Er muß zwar uns zum Vergnügen dienen, aber das muß nicht ſeine einzige Eigen-

ſchaft ſeyn, es muß auch nützen; denn das iſt doch ein vollkommneres Vergnügen, das wir an einer nützlichen Sache finden. Es muß alſo nicht bloß ergetzend, ſondern auch belehrend und unterrichtend, oder rührend und bewegend ſeyn. Der Künſtler muß alſo ſeinen Gegenſtand nicht nur genau darzuſtellen, ſondern auch ſeinen Werth zu beurtheilen wiſſen, um ſein Talent nicht übel anzuwenden. Er muß arbeiten, und durch die Eindrücke des Schönen und Guten, auch unſer Herz gut zu machen, und unſerm Geiſte eine edlere Richtung zu geben, um jede Tugend in dem vollen Reize der Schönheit darzuſtellen; um vor jedem Schädlichen, vor jeder Bosheit, jedem Laſter uns einen lebhaften Abſcheu einzuprägen. Hernach aber muß der Künſtler auch überdenken, ob ſein Gegenſtand überhaupt, und jeder Theil deſſelben fähig ſey, ein Gegenſtand des guten Geſchmackes zu werden. Nicht alles, was zu einer Sache paßt, iſt darum auch ſchicklich. Die natürliche Schilderung einer Spinne, einer Kröte, eines Miſt-Haufens, oder irgend einer natürlichen Verrichtung, könnte ſehr gut zur Sache paſſen, und würde doch die zärtliche Empfindung und den guten Geſchmack des Anſchauers gar ſehr beleidigen. Er darf alſo nicht leichtſinnig das erſte, was ſich ſeiner Vorſtellungs-Kraft darbiethet, nehmen, ſondern er muß zuvor mit Sorgfalt unterſuchen, ob es erſtens dazu diene, was es ausdrucken ſoll; und dann zweytens, ob es auch dem guten Geſchmacke gemäß iſt.

Geſchmack nennt man das Vermögen, das Schöne zu empfinden. Der Künſtler von Geſchmack ſucht daher jedem Gegenſtande eine angenehme und gefällige Form zu geben, mit dieſer gefälligen Form aber zugleich auch alles Schöne aus dem Reiche des Wahren und Guten, oder Sittlichen, zu verbinden. Hieraus folgt von ſelbſt, daß alles Häßliche, Wider-

derwillen und Ekel erweckende, Kleine, Unnütze und Ueberflüſſige wegfallen muß.

Bey der Wahl muß aber ferner nicht bloß auf Schönheit und Nützlichkeit, ſondern auch auf Wahrheit, geſehen werden. Wahrheit und Richtigkeit unſerer Vorſtellungen. Weil ohne ſie keine Vollkommenheit Statt findet, ſo muß auch ein jedes Werk der Kunſt auf ſie gegründet ſeyn. Ein an ſich gleichgültiger Gegenſtand, der aber nach der völligen Wahrheit bis zur Täuſchung geſchildert iſt, macht allemahl Vergnügen. Allein, die Vorſtellung muß nicht bloß wahr, ſie muß auch wahrſcheinlich ſeyn, d. h. es muß auch mit unſern Begriffen, die wir uns davon machen, ſo übereinſtimmen, daß wir es für wahr halten. Hierzu iſt das Mögliche ſchon hinreichend, wenn es auch nicht in der Natur wirklich vorhanden, wenn es nur ſo geſchildert iſt, wie wir es uns unter ſolchen Umſtänden vorſtellen. Oft iſt hierzu das Erdichtete noch ſchicklicher, als das Wirkliche, wenn es nur gedenkbar iſt, wie z. B. die Vorſtellung aus der alten Fabel-Lehre. Wir bekümmern uns bey einer Vorſtellung von Herkules Thaten nicht darum, ob es einen ſolchen Herkules gegeben hat; wenn uns aber der Held als ein ſchwächlicher Jüngling vorgeſtellt werden ſollte, ſo würde ſich unſere Empfindung empören; wir würden ausrufen: das iſt unmöglich, daß der Knabe das thun konnte.

Die Wahl des Augenblickes iſt ferner ein wichtiger Theil bey der Erfindung. Unter dem Augenblick verſteht man denjenigen Zeitpunct, welchen der Mahler zu ſeiner Vorſtellung wählt. Weil nähmlich in dem Gemählde keine Folge von Begebenheiten Statt findet, ſondern alles ſtill ſteht, ſo kann er die Begebenheit auch nicht ganz, ſondern nur ſo ausdrucken, wie ſie in einem gewiſſen Augenblicke ſich ausnimmt. Jeder Augenblick einer Begebenheit

hat

hat ſeine beſondern Umſtände, und giebt andere Charaktere, Anordnung, Stellungen, Leidenſchaften ꝛc. Der Mahler muß daher dasjenige, was er vorſtellen will, ſich ſelbſt erſt lebhaft, deutlich und von allen Seiten vorſtellen, durch alle Augenblicke nachgehen, bey jedem alle Umſtände genau prüfen, und alsdann von allen, denjenigen wählen, der ſich zu ſeiner Abſicht am beſten ſchickt, indem jeder verſchiedene Augenblick auf den Anſchauer auch einen verſchiedenen Eindruck macht.

Um nun eine ſchickliche Wahl bey ſeinen Erfindungen zu treffen, muß ſich der Künſtler ſowohl mit der Natur, als auch mit der Theorie der Kunſt, genau bekannt machen. Natur findet er allenthalben; nur muß er ſich daran gewöhnen, ſie auch da zu ſehen, wo ſie iſt; er muß nichts flüchtig und überhin anſehen, ſondern alles mit einem Künſtler-Auge betrachten, ſeine Schönheiten und Mängel ausſpähen, und die Wirkung eines jeden einzelnen Gegenſtandes zu ſeinem Ganzen ſtudieren. Nichts in der ganzen Natur muß ihm gleichgültig ſeyn. Ein Stück Felſen, eine Höhle, ein Stein, ein Bach, ein Baum, ein Buſch, ein umgefallener Sturz, ein Pflug, kurz, alles was ihm nur aufſtößt, muß ihm wichtig ſeyn, muß ſeine Aufmerkſamkeit reizen, kann große Schönheiten, ſowohl für ſich im Einzelnen, als in ſeiner Verbindung mit dem Ganzen, haben. Er muß daher nie ohne Reiß-Feder und Papier ausgehen, um alles, was ihm vorkommt, ſogleich abzuzeichnen, und dieſe einzelne Partien zu ſammeln. Er wird ſich hierdurch gleichſam einen Vorrath von Materialien anſchaffen, aus welchen er zu ſeiner Zeit ein ganzes Gebäude aufführen kann. Hat er es ſo weicht gebracht, daß er jeden einzelnen Gegenſtand, den er braucht, nicht bloß fertig nachahmen, ſondern auch ſelbſt erfinden kann, ſo muß er an die Zuſammenſetzung denken. Er kann

ſich

ſich hierzu anfangs guter Kupferſtiche bedienen, und durch deren Copierung geſchickten Meiſtern die Kunſt ablernen, zuſammen zu ſetzen. Aber hierbey darf er ja nicht ſtehen bleiben, ſondern er muß, ſo bald als er die Zeichnung eines ganzen Proſpektes in ſeiner Gewalt hat, zur Natur übergehen, und ihre ſchönen, großen und reichhaltigen Compoſitionen ſtudieren und nachahmen. Anfangs iſt es ſchon genug, wenn er alles ſo aufträgt, wie er es findet; ſobald er aber auch dieſen Schritt gethan, und es in ſeiner Gewalt hat, einen jeden Proſpekt in der Natur nachzuzeichnen, ſo muß er ſich üben, eigner Schöpfer zu werden, die einzelnen Partien, die er ſich geſammelt und ſeiner Phantaſie eingeprägt hat, zuſammen zu ſetzen, und neue Compoſitionen zu erfinden.

Keine Art von Mahlerey iſt einer ſo großen Mannigfaltigkeit und einer ſo harmoniſchen Verbindung der Theile fähig, als die Landſchaft. Der Stil in **der Landſchafts-Mahlerey** iſt viererley: 1. der erhabene; 2. der ſchöne oder reizende; 3. der romantiſche, und 4. der gemeine Stil.

Der heroiſche oder erhabene Stil iſt Vorſtellung großer Geſchichten, prächtiger Schauſpiele und Gebäude, ſo daß die Landſchaft nur eine Neben-Sache zu ſeyn ſcheint. Alles, bis auf die kleinſten Gegenſtände muß hier edel und groß, nichts darf verzerrt, poſſierlich oder kleinlich ſeyn. Der ſchöne oder reizende Stil iſt Vorſtellung angenehmer Gegenden, wo ein jeder Gegenſtand ſchön und reizend iſt. Hierzu gehört: arkadiſches Schäfer-Leben, niedliche Gebäude, zahme niedliche Thiere, Sonnen- oder Mond-Schein, reine Luft, ſchöne Ausſichten, ruhige Flüſſe, worin die Sonne oder der Mond ſich ſpiegelt, einzelne ſchöne Bäume und angenehme Haine und Wälder. Der romantiſche Stil iſt Vorſtellung rauher und fürchterlicher Gegenden. Hierher gehören: Ruinen, gänz-

gänzlich verfallene oder einſtürzende Gebäude, zerriſſene Felſen, große Gebirge, Klüfte, Abgründe, reiſſende Ströhme, ſchäumende Waſſer-Fälle, wilde reiſſende Thiere, Nacht, Sturm, Blitz, u. d. gl. Der gemeine oder niedrige Stil iſt Vorſtellung der ländlichen Natur wie ſie iſt. Hierher gehören: Vieh- und Hirten-Stücke aus unſern Zeiten, Bettler, Bauern-Güter, Stroh-Dächer, verfallene ſchlechte Gebäude, Brückchen, Stege, Bauern-Schenken und Acker-Wirthſchaft.

Nun muß der Künſtler vorerſt unterſuchen, was der Endzweck ſeines Stückes ſey ſoll, und welcher Stil ſich zu dieſem Endzweck ſchickt. In einen herrſchaftlichen Sahl, in Stats-Zimmer ſchickt ſich der gemeine Stil nicht; Ochſen und Eſel, und dürftige verfallene Bauer-Hütten würden da eine ſchlechte Figur machen. Hierher gehört der heroiſche oder der ſchöne Stil, zur Noth der romantiſche; der gemeine hingegen gehört in Land-Häuſer (ſ. Th. LX, S. 28, f.) und oekonomiſche Gebäude; und der reizende Stil paßt überall hin, ſchickt ſich aber vornehmlich in Schlaf-Zimmer.

In jedem einmahl gewählten Stil muß der Charakter deſſelben durchgängig beobachtet werden. Alles, was Ehrfurcht, Bewunderung und Erſtaunen erweckt, gehört zum Charakter des erhabenen Stiles, und alles, was niedrige, ekelhafte, oder lächerliche Vorſtellungen erweckt, iſt ihm zuwider. Ein Wald, ein majeſtätiſcher Strohm, eine Cascade, eine hohe ſteinerne Brücke, Bildſäulen und Pracht-Gefäße, ein Tempel, ein Pallaſt, antike Ruinen, ſtarke Eichen, hohe Tannen und Fichten, ein Grabmahl, ſind groß. Ein Bettler, eine Maus, ein Dorn-Strauch, eine Katze, eine Heerde Federvieh, ein Bauern-Spiel, ein Stroh-Dach, würden dem Charakter des Großen widerſprechen. Ein ſanft flie-

ßen-

ßender Bach, ein niedlicher Land-Stieg, ein zierliches modernes Gebäude, ein kleiner Hain, Hügel mit Mos bewachſen, Erlen, Buchen und niedriges Geſträuch ſind ſchön. Ein heiterer Himmel, eine ſanfte Beleuchtung von Sonnenſchein, oder eine ſtille mondhelle Nacht, ſind ſchön. Fürchterliche Abgründe hingegen, ſtürmiſcher Himmel, reiſſende Thiere, fürchterliche Geſchichten von Mord, oder Beraubung, würden dem Charakter des Schönen und Reizenden widerſprechen. Zu dieſem Stil gehört alles, was Zufriedenheit, Vergnügen und angenehme Empfindungen erweckt.

Zum Charakter des romantiſchen Stiles gehört alles das, was Erſtaunen, Bewunderung, Grauſen, Furcht und Entſetzen erweckt. Schrecken, Wildheit und Größe ſind ſeine unterſcheidende Züge. Ein melancholiſcher Einſiedler, ein Verzweifelnder, Straßenräuber, ein ermordeter Wanderer, wehrloſe Thiere von ſtärkern und reiſſenden Thieren verfolgt oder zerriſſen, Ueberſchwemmung, Verwüſtung, zerriſſene Brücken, fürchterliche Wildniß, See-Sturm, Feuersbrunſt, gehören dazu. Arkadiſche Schäfer, Haus-Vieh, ſanft fließender Bach, ländliche Luſtbarkeiten, bewohnte Gebäude, würden dieſem Charakter widerſprechen.

Der niedrige oder gemeine Stil faßt alles in ſich, was wir in der gemeinen ländlichen Natur entdecken. Zu ſeinem Charakter gehören: Dörfer, niedrige verfallene Hütten, niedliche aber geringe Land-Häuſer, kleine Stege, Bäche, bebauete Felder, Frucht-Bäume, geköpfte Weiden, Feder-Vieh und alle Arten von Haus-Vieh, Feld-Geräthe und ländliche Luſtbarkeiten. Ihm widerſprechen Palläſte, Ruinen, Bildſäulen, wilde Thiere, und alles, was die Idee der ländlichen Armuth oder Ruhe ſtöret.

Bey

Bey der Erfindung hat der Künſtler ferner dahin zu ſehen, daß er allemahl das Schickliche beobachte. Spaziergänger im Regenwetter, ruhige Menſchen bey Sturm, Ueberſchwemmung und Feuersbrunſt, leichte Bekleidung im Winter, dichte Gewänder im Sommer, fliegende Gewänder bey ruhigem heitern Himmel, wilde Thiere in der Nachbarſchaft der Menſchen, oder zahme Thiere unter den wilden, antike Ruinen in einer bewohnten Gegend, Garten-Blumen in der Wildniß, Springbrunnen oder Bildſäulen in einer ländlichen oder unbebaueten Gegend; alles das würde lächerlich und unſchicklich ſeyn. Zum Schicklichen gehört ferner, daß der Künſtler bey ſeinen Erfindungen, Rückſicht auf Klima, Land, Sitten, Zeiten, Jahrszeit und Tageszeit nehme. Wein-Trauben unter Frühlings-Blumen, Tannen und Orangerie unter einander, ſtark rauchende Feuer-Eſſen im Sommer, oder Häuſer ohne Rauch im Winter, Türken die Wein trinken, Mohren die in der Karte ſpielen, griechiſche Soldaten mit Kanonen und Schießgewehr, oder römiſche mit Grenadier-Mützen, Perſer in mohriſcher, oder Juden in deutſcher Kleidung; alles dies würde einen unausſprechlich lächerlichen Anblick geben. Der Künſtler muß ſich daher ſorgfältig um die Sitten und Gebräuche derjenigen Nationen erkundigen, die er zur Ausſtaffierung ſeiner Landſchaften brauchen will.

Er muß ferner ſich bemühen, den Charakter derjenigen Perſonen, die in ſeiner Landſchaft vorkommen, gehörig auszudrucken. Hier muß er beſonders die Natur ſtudieren, um zu bemerken, was für Wirkung eine jede verſchiedene Leidenſchaft auf die Menſchen hat, und wie er ſie nach Beſchaffenheit ſeines Alters und ſeiner Erziehung auszudrucken pflegt. Jeder Haupt-Unterſchied des Standes und jedes Alter hat ſeinen eigenen Ausdruck der Leidenſchaft. Auf

eine Art iſt der König zornig, und auf eine andere Art wütet der Pöbel. Anders lacht der Hofmann, und anders der Bauer. Anders weint der Mann, und anders weint der Knabe. Anders küßt der gnädige Herr, und anders küßt ſein Pferde-Knecht. Ich mag mich nicht weitläuftiger und beſtimmter hierüber heraus laſſen; genug, daß ich einen Wink dahin gebe, um den Künſtler auf die Natur aufmerkſam zu machen. Er würde aber ſehr irren, wenn er den Ausdruck der Leidenſchaft und des Charakters bloß im Geſichte ſuchen wollte. Die Stellung des ganzen Leibes und die Bewegung eines jeden Gliedes verändert ſich mit jeder Leidenſchaft, mit jedem Temperamente, mit jedem Stande, mit jedem Alter. Der Greis, wenn er luſtig iſt, begnügt ſich, in ſeinem Lehnſtuhle oder an ſeinem Stabe ruhig und heiter zu lächeln; der Mann von Bildung bewegt lebhaft die Arme, oder tanzt ein wenig; der Bauer klopft in die Hände, ſtampft mit den Füßen die Erde, und ruft ein lautes juch hey! dazu; und der Knabe hüpft auf Einem Beine herum.

Auf alle dergleichen Unterſchiede hat der Künſtler Achtung zu geben, und ſorgfältig dahin zu ſehen, daß er bey ſeiner Erfindung allemahl genau bey der Wahrheit bleibe, ſowohl in Anſehung des Alters und des Standes, als auch des Charakters, der Sitten, Gebräuche und Lebens-Art. Indeſſen kann es Fälle geben, wo dem Künſtler erlaubt iſt, von der ſtrengen Wahrheit einiger Maßen abzugehen, aber nur unter zwey Bedingungen; erſtens nähmlich muß allezeit eine größere Schönheit dadurch erreicht werden, und zweytens darf die Wahrſcheinlichkeit nicht dadurch beleidiget werden. Wahrſcheinlich muß es allemahl ſeyn, ſonſt fällt alle Täuſchung weg, ſonſt machen die Fehler des Stückes einen größern Eindruck auf uns, als deſſen Schönheiten.

Die Wahrheit und Wahrſcheinlichkeit in der Kunſt, iſt dreyerley: 1. Wahrheit der Geſchichte; 2. Wahrheit der localen Umſtände; 3. Wahrheit des Ausdruckes oder Charakters.

Zur Wahrheit der Geſchichte gehört Kenntniß der Geſchichte, der Perſonen, und der Zeit. Begebenheiten, die nicht zu gleicher Zeit geſchehen ſind, oder geſchehen konnten, dürfen nicht auf einer Tafel gleichzeitig vorgeſtellt werden. Das, was Herkules gethan hat, darf nicht dem Apollo zugeeignet werden; und wenn eine Scene aus der Eroberung von Amerika vorgeſtellt wird, ſo müſſen die Spanier die Tyrannen ſeyn, und nicht die Incas. Zur Wahrheit der localen Umſtände gehört Kenntniß des Ortes, der Sitten und der Gebräuche; alles das, was der Künſtler mit Einem Worte Coſtume nennt. Eine antike Belagerung mit Kanonen, eine alte Feſtung mit Wällen, die Iſraeliten in der Wüſte mit zerriſſener, oder in deutſcher Kleidung, Maria in reichen Stoff gekleidet, die Einſetzung des Abendmahles auf Stühlen, und dergleichen, ſind Fehler wider das Coſtume. Zur Wahrheit des Charakters gehört richtiger Ausdruck alles deſſen, was ſich für die vorzuſtellende Perſon ſchickt. Maria mit bloßen Brüſten und verbuhlten Augen, ein tanzender Greis, ein philoſophirendes Kind, ein Zorniger in einer ruhigen Stellung, ein Laufender mit einer glatt anliegenden Draperie, ein fliegendes Gewand ohne Wind oder ſchnelle Bewegung, ein Dreſcher in einer leichten Tanzmeiſter-Stellung, eine plumpe Göttinn, bergan laufendes Waſſer, Pyramiden in Griechenland, griechiſche nackende Grazie in Aegypten, und antike Bau-Kunſt in Amerika; alles das würden Fehler wider die Wahrheit des Charakters ſeyn.

Iſt der Künſtler nun bey ſeiner Erfindung und Wahl mit allen dem fertig, ſo hat er bey ſeiner Anla-

ge darauf zu ſehen, daß er alle die möglichſte Schönheit, deren ſein Gegenſtand fähig iſt, anbringe. Es iſt ſchwer, einen vollſtändigen, richtigen und beſtimmten Begriff von Schönheit zu geben. Der Künſtler denke ſich eine mannigfaltige Abwechſelung richtiger Theile, und deren harmoniſche Uebereinſtimmung zu einem Ganzen, ſo hat er die Haupt-Idee der Schönheit. Alle Theile einzeln und für ſich müſſen richtig und fehlerfrey ſeyn, und unter ſich müſſen ſie wieder mannigfaltig abwechſeln. Allein, ſie müſſen auch wieder harmoniſch zuſammenſtimmen, und ſich zu einem einfach ſcheinenden Ganzen verbinden, worauf der Blick ruht, ohne durch Verwirrung der Theile zerſtreuet, oder durch ihre Gleichförmigkeit ermüdet zu werden. Je größer alſo unter den Theilen Mannigfaltigkeit und Abwechſelung, und je harmoniſcher ihre Verbindung unter ſich iſt, daß ſie nur Ein großes Ganzes ausmachen, je vollkommener iſt das Stück.

Aber in der ganzen Natur iſt nichts ſo vollkommen, als ſich es denken läßt. An einem jeden Gegenſtande entdecken wir noch Unvollkommenheiten und Fehler, entweder in ſeinen einzelnen Theilen, oder in ihrer Zuſammenſetzung und Proportion. Das muß nun das Geſchäft des Künſtlers ſeyn, dieſe Mängel und Unvollkommenheiten zu verbergen, zu verbeſſern, und mit wirklichen Schönheiten zu erſetzen. Die Vorſtellung eines Gegenſtandes nun, mit Hinwegdenkung aller Unvollkommenheiten und Fehler, und mit Hinzuſetzung aller möglichen Schönheiten und Vollkommenheiten, deren er ſeiner Natur nach fähig iſt, dieſe Vorſtellung nennt man Ideal; denn ſie iſt nicht in der wirklichen Natur, ſondern nur in unſerer Vorſtellung vorhanden. Der Künſtler muß ſich alſo bemühen, alle einzelne Schönheiten in der Natur zu bemerken und zu ſammeln, um ſie gelegentlich

lich zu einem Ganzen zu verbinden, und ſeinen Vorſtellungen dadurch idealiſche Schönheit zu geben; denn die Natur nur ſo zu nehmen, wie ſie iſt, und mit allen ihren Fehlern und Unvollkommenheiten darzuſtellen, iſt das Werk gemeiner Nachahmer, aber nicht geſchickter Künſtler. Ganz allein im niedrigen oder gemeinen Stil iſt es dem Künſtler erlaubt, alles darzuſtellen, wie er es findet; denn hier ſoll er die Natur, ſo wie ſie iſt, die fehlende Natur ſchildern; in allen übrigen Manieren aber verlange ich nicht unvollkommene, ſondern verſchönerte Natur.

Noch eine beſondere Art der Schönheit unterſcheidet ſich durch Kleinheit, Zärtlichkeit, Zierlichkeit, Gefälligkeit und jugendliche Munterkeit; und dieſes nennt man Reiz, oder Grazie. Alle dieſe Eigenſchaften gehören nicht zur eigentlichen Schönheit im engen Verſtande. Schönheit verträgt eine Art von Größe und Würde; Reiz aber nicht. Reiz verträgt Zärtlichkeit und Merkmahle von Künſteley, wenn ſie nur geſchmackvoll iſt; Schönheit aber nicht. Reiz verträgt mehr Munterkeit und lebhaftere Farben, als Schönheit. Schönheit erregt eine Art von Erſtaunen, mit Beyfall vermiſcht; Reiz gebiert weder Bewunderung noch Staunen; er zieht bloß an, und reizt durch Gefälligkeit.

Reiz und Schönheit unterſcheiden ſich aber nicht ſo ſehr von einander, als beyde vom Erhabenen verſchieden ſind. Schönheit entzückt, Grazie reizt und bezaubert; das Erhabene aber begeiſtert und erregt bloß Bewunderung, Staunen und Ehrfurcht. Jene erzeugen bloß angenehme, dieſes bloß große, hohe Empfindung. Majeſtät und Größe iſt der Charakter des Erhabenen; Lieblichkeit und Gefälligkeit des Schönen und Reizenden. Dem Erhabenen widerſpricht zu ſtarke Compoſition und Vermiſchung, alles Gekünſtelte, jede Kleinheit, alles Sanfte, Zärtliche, Kind=

Kindiſche und Lächerliche. Je einfacher, ungekünſtelter, größer und ernſthafter, je beſſer.

III. Von den Beywerken oder der Staffierung.

Staffierung nennt man die Ausfüllung eines Gemähldes mit Beywerken, d. i. mit lebendigen oder lebloſen Figuren und Gegenſtänden, die jedoch nicht der Haupt-Gegenſtand der Vorſtellung ſind, ſondern nur einen Neben-Zweck haben, das Gemählde entweder angenehmer oder deutlicher zu machen. Folglich iſt der Endzweck der Beywerke zweyerley. Erſtens dienen ſie dazu, einen Proſpekt zu verſchönern, die Leeren deſſelben auszufüllen, und dem Ganzen mehr Mannigfaltigkeit und Abwechſelung zu geben. Zweytens dienen ſie dazu, den Haupt-Gegenſtand mehr zu charakteriſiren oder kenntlicher zu machen.

Um die Schicklichkeit der Beywerke gehörig zu beurtheilen, hat der Künſtler zu bemerken, daß die Landſchaft, in weitem Verſtande, drey beſondere Arten unter ſich begreift: 1) Eigentliche Landſchaft, d. i. Vorſtellung einer ländlichen Gegend, als Haupt-Gegenſtand; ſiehe Fig. 3899. 2) Proſpekt, d. i. Vorſtellung einer Ausſicht, wo Gebäude der Haupt-Gegenſtand ſind; ſiehe Fig. 3898. 3) Hiſtoriſche Landſchaft, d. i. Vorſtellung einer Geſchichte, einer Handlung, eines Gebrauches, in einer Landſchaft.

Ferner muß der Künſtler wiſſen, daß er nur fünf Wege hat, einen Gegenſtand zu charakteriſiren, oder kenntlich zu machen, nähmlich: 1. durch ſich ſelbſt; 2. durch ſeine Handlung; 3. durch ſeine Wirkungen; 4. durch den Ort, und 5. durch allegoriſche Vorſtellungen.

Man theilt die Beywerke in nothwendige und willkürliche ein. In der eigentlichen Landſchaft ſind nothwendige Beywerke: Berge, Felſen, Fel-

der, Flüſſe, Bäume; ohne dieſe läßt ſich keine Landſchaft denken; aber ſie allein machen die Landſchaft noch nicht ſchön, oder die Vorſtellung davon noch nicht angenehm Die reizendſte Landſchaft, in welcher ich, ſo weit mein Auge reicht, nichts als lebloſe Gegenſtände erblicke, iſt für mich ein trauriger Anblick, indem die ganze Gegend ausgeſtorben, und von der Peſt verheert zu ſeyn ſcheint; wenigſtens kann ich mich nicht erwehren, zu wünſchen, daß eine ſo reizende Gegend auch von Menſchen bewohnt ſeyn, wenigſtens beſucht werden möchte, damit ich mich nicht als das einzige lebendige Weſen in derſelben zu betrachten habe. Der Gedanke einer gänzlichen unwillkürlichen Einſamkeit iſt unſerer ganzen Natur zuwider, und erregt allemahl traurige Empfindungen in uns, da wir fühlen, daß wir zur Geſellſchaft und zur Mittheilung geſchaffen ſind. Dieſe unangenehmen Empfindungen vermeide ich dadurch, wenn ich die Gegend mit zufälligen oder willkürlichen Beywerken ausfülle; dieſe ſind theils lebendig, theils leblos. Schon die lebloſen kann ich ſo wählen, daß ſie die Vorſtellung der Bevölkerung, des Fleißes, der Geſellſchaft in mir erregen. Ein angelgter Zaun erinnert mich nothwendig an Menſchen, die ihn gemacht haben. Ein Brückchen, ein Steg läßt mich auf Menſchen ſchließen, die darübergehen. Ein Haus, eine Hütte, in der Entfernung ein Dorf, wenigſtens eine Thurm-Spitze, ſagen mir, daß Menſchen da wohnen. Aber anſchaulicher und weit angenehmer iſt mir es, wenn ich das nicht erſt ſchließen darf, ſondern wenn ich die Menſchen ſelbſt ſehe. Ein Hirte, der im Schatten eines Baumes bey ſeiner Heerde liegt; ein Paar Wanderer, die über einen Steg gehen, vertraulich mit einander reden, oder ſehnſuchtsvoll nach dem in der Entfernung liegenden Wirthshauſe zeigen; ein Greis, der unter der Thür ſeiner Hütte

ſitzt,

ſitzt, und dem unſchuldigen Spiele ſeiner Kinder zuſieht: alles das erregt angenehme und beruhigende Vorſtellungen in mir.

Aber, ehe ich dieſe Beywerke wähle, muß ich zuvor ſorgfältig die Art meiner Landſchaft unterſuchen. Iſt es eigentliche Landſchaft, ſo darf ich ſie nicht mit Häuſern oder mit Menſchen überfüllen, ſonſt werden dieſe der Haupt-Gegenſtand, und jene das Neben-Werk. Nur ſo viel darf ich von dieſen hinein bringen, als nöthig iſt, unangenehme Vorſtellungen zu entfernen. Soll aber meine Vorſtellung Proſpekt ſeyn, ſo ſind Häuſer und künſtliche Spaziergänge mein Haupt-Gegenſtand; Bäume, Berge, Bäche u. d. gl. aber Beywerke. Auch hier ſind ſie nothwendig; denn wo die Natur ganz durch die Kunſt verdrängt wird, werden auch unangenehme und ängſtliche Empfindungen in mir erregt. Der Anblick eines Tempels, eines Pallaſtes, einer Straße, wird meinen Augen doppelt angenehm ſeyn, wenn er durch den Anblick eines in der Entfernung ſich erhebenden Berges, einiger Frucht-Bäume, eines Weinreben-Geländers; eines an der Mauer herunter laufenden Epheues, gehoben wird. Daß hier Menſchen nicht zu den zufälligen, ſondern zu den nothwendigen Bey-Werken gehören, verſteht ſich von ſelbſt; denn Tempel werden beſucht, Häuſer und Palläſte bewohnt, und Straßen betreten.

Iſt aber meine Vorſtellung hiſtoriſche Landſchaft, ſo ſind Menſchen der Haupt-Gegenſtand, Häuſer und Bäume aber gehören zu den Beywerken. Ein Einzug, eine Krönung, eine Schlacht, ein ländlicher Tanz, eine Liebes-Geſchichte, erfordern ihre eigene Staffierung, wovon ich bald ein Mehreres ſagen werde.

Beywerke dienen aber nicht bloß dazu, meine Vorſtellung angenehmer zu machen, ſondern auch

dieſelbe mehr zu charakteriſiren. Sehr unſchicklich würde es ſeyn, bey einem Freuden-Feſte traurige Beywerke, oder bey einer traurigen Geſchichte muntere anzubringen. Bey einem Leichenzuge, bey einem Morde, tanzende, lachende Zuſchauer wäre Unſinn. Selbſt alles Lachende in der Landſchaft, was meinen Schmerz zerſtreuen könnte, muß ich vermeiden. Trüber Himmel; bey Nacht ein Nordſchein, oder Feuer in der Entfernung; Sturmwind, der die Bäume zerbricht; ein Raub-Vogel, der eine Taube erjagt; kahle Felſen; dunkle Wälder; abgeſtorbene Bäume; Leichen-Steine; weinende Menſchen, u. d. gl. gehören hierher.

Aber alles das iſt unſchicklich bey einer freudigen Gelegenheit, bey einem feſtlichen Einzuge, einem Tanze, einer Hochzeit, oder dergleichen. Hier muß das Grün munter und lebhaft, die Luft heiter und ſanft, die Bäume angenehm gruppirt ſeyn. Zahme Thiere müſſen ſich friedlich vermiſchen, oder mit einander ſpielen, und jedes Menſchen-Geſicht muß Fröhlichkeit und Lachen verkündigen.

Wenn ich den Frühling ſchildern will, ſo iſt es nicht genug, daß ich meine Landſchaft grün mache, denn grün iſt ſie auch im Sommer und Herbſte. Neues Leben, Jugend-Kraft und Blumen, ſind die Haupt-Wirkungen des Frühlinges. Ich vermeide alſo reife Früchte, abgelebte alte Mütterchen und Greiſe, und wähle zu meinen Figuren ſpielende Kinder, Knaben, die unter blühenden Bäumen den Ball ſchlagen, liebende Jünglinge und Mädchen, die zwiſchen Blumen ſitzen, Blumen ſammeln, ſich mit Blumen werfen, oder Kränze binden.

Im Sommer brennt die Sonne heißer, und die Feld-Früchte reifen. Ich entblöße daher meine Figuren mehr, ich laſſe ſie unter Schirmen oder ſchattigen Bäumen vor den Sonnenſtrahlen ſich verbergen,

an

an einer erfriſchenden Quelle ſich den Durſt löſchen, oder in einem Fluſſe ſich baden. Das Vieh meiner Hirten ſpringt nicht mehr muthwillig herum, wie im Frühlinge, ſondern lagert ſich verdroſſen und müde im Schatten des Waldes. Schnitter wiſchen ſich den Schweiß von der Stirn, und ſchwerbeladene Wägen führen den Segen der Aerndte ein.

Im Herbſte bekleide ich meine Figuren ſchon dichter. Statt der Blumen laſſe ich Frucht-Bäume unter der Laſt ihres Obſtes ſich beugen. Im Vor-der-Grunde glänzen mir reife Weintrauben entgegen; ein durſtiger Wanderer preßt ſich den Saft aus denſelben, oder ich ſchildere in einem ganzen Berge die Freuden der Weinleſe. Das Grün der Felder und Bäume iſt nicht mehr ſo jugendlich lebhaft, ſondern fahl, gelb und röthlich gemiſcht. Aus den Feuer-Eſſen des entfernten Dorfes ſteigt ſchon der Rauch empor.

Der Winter charakteriſirt ſich zwar ſchon hinlänglich durch Schnee und abgeſtorbene Bäume; aber meine Vorſtellung wird weit lebhafter, wenn ich abgelebte Greiſe langſam und halb erſtorben in ihren Pelzen einherſchleichen, und Kinder und Jünglinge auf dem Eiſe mit Schrittſchuh und Schlittenfahren ſich beluſtigen laſſe.

Eben ſo muß ich den Morgen vom Abend unterſcheiden; denn das Morgenroth ſieht gerade ſo aus, wie das Abendroth. Der Landmann zieht des Morgens munter an ſeine Feld-Arbeit, ſein Morgen-Lied ſingend oder pfeifend, oder ſein Morgen-Brod eſſend. Die junge Bäuerinn trägt ihren Vorrath raſch nach der nächſten Stadt zu Markte, und das Vieh hüpft munter und muthwillig um ſeinen Hirten herum. Des Abends hingegen ſchleicht es träge hinter ihm her, oder löſcht ſeinen Durſt aus dem Bache. Der Ackermann liegt quer über ſeinem Pferde, das ſo ent-

kräftet wie er, langſam und mit hängendem Kopfe zurückſchleicht. Aus der benachbarten Stadt hingegen kommen die Marktleute in ganzen Truppen zurück, und der vom Stadt-Bier oder Wein berauſchte Jüngling taumelt, oder ängſtigt das ſchamhafte Mädchen.

Ich muß ferner bey der Erwählung meiner Bey-Werke, auf den Stil meiner Landſchaft ſehen. Bey einer Vorſtellung im erhabenen Stil würden ſich Hühner und Gänſe, Ochſen und Eſel, ſchlecht ausnehmen. Vom Vieh kann ich hier wohl nicht ein anderes, als Pferd, Adler, Pfau und Elephanten, brauchen. Noch unſchicklicher würde die Vorſtellung ſich reinigender Bettler ſeyn. Alle Perſonen, die ich hier anbringe, müſſen nur hohe Ideen in mir erregen, ihr Stand alſo wie ihre Beſchäftigung muß groß und erhaben ſeyn. Hier muß ich meine Perſonen vom Hofe oder aus dem Felde nehmen, da der Anblick von Helden und Hofleuten am erſten fähig iſt, hohe Empfindungen in mir zu erregen. Sind die Perſonen aus niedrigem Stande, ſo muß wenigſtens ihre Handlung erhaben ſeyn. Eben ſo muß ich hier ländliche Hütten, elende Häuſer, kleine Stege u. d. gl. vermeiden. Palläſte, Tempel, antike prächtige Ruinen, Pracht-Gefäße, Bildſäulen und künſtliche Spring-Brunnen, gehören hierher. Aber der Künſtler hüte ſich bey allen dem gar ſehr, daß er nicht moderne und antike Beywerke unter einander miſche. Antike Ruinen neben einer modernen Bild-Säule, ein europäiſcher Pallaſt neben einer ägyptiſchen Pyramide, würde ein eben ſo lächerlicher Uebelſtand ſeyn, als Europäer in antiken Gebäuden, und Ausländer in Häuſern nach unſerer Bau-Art.

Die Beywerke zu den Vorſtellungen im ſchönen Stil müſſen ſämmtlich die Idee der verſchönerten Natur in mir erwecken. Die meiſten aus dem erhabenen

benen Stil ſind hier zu brauchen, nur müſſen ſie durch Gefälligkeit gemildert, und reizender gemacht werden, da ſie nicht Ehrfurcht, ſondern bloß Vergnügen erwecken ſollen. Pyramiden, Tempel, Helden und Könige, ſind hier nicht zu brauchen, aber wohl Statüen, niedliche Land-Häuſer, Grazien und Liebes-Götter; kurz, alles was ſchön iſt. Das Niedrige, Lächerliche,, Ekel erweckende muß hier eben ſo wohl vermieden werden, wie im erhabenen Stil. Ich darf hier nicht weitläuftiger ſeyn, da ich ſchon im vorhergehenden Abſchnitte hiervon geredet habe.

Im romantiſchen Stil muß ich diejenigen Bey-Werke vermeiden, welche die Idee von Niedlichkeit, Kunſt und Verzierung erregen. Vaſen, bewohnte artige Häuſer, und alles dergleichen muß wegfallen, da der Endzweck dieſes Stiles iſt: Staunen, Furcht, Entſetzen u. d. gl. in mir zu erregen, und mir die verwilderte Natur in ihrer Rauhigkeit zu zeigen. Menſchen kann ich hier wenig brauchen, weil ſie nicht leicht ſolche Orte beſuchen; nur etwa ein armer Wanderer, der ſich verirrt hat, und an beſchwerlichen Felſen herum klettert, oder mit Schrecken vor einem unerwarteten Abgrund zurück zittert; oder ein Jäger, der wilde Thiere verfolgt; oder ein menſchenfeindlicher Einſiedler, der ſich in Felſenklüften verbirgt, iſt zu brauchen. Eben ſo wenig ſind zahme Thiere hier ſchicklich, wohl aber alle Gattungen von wilden und reiſſenden Thieren. Nur hat ſich der Künſtler zu hüten, daß er nicht Thiere aus verſchiedenen Himmels-Strichen zuſammen pare, als Löwen und Bären, Elephanten und wilde Schweine, u. d. gl. Eben ſo müſſen die Gewächſe ſeiner Landſchaft ſich zu ſeinen Thieren ſchicken. Ein Tiger in einem Fichten-Walde, oder ein Elenthier unter Palmen und Kokos-Bäumen, wäre ein unverzeihlicher Schnitzer. Von Gebäuden kann er nichts brauchen, als fürchterliche Rui-

Ruinen, verlaſſene und zuſammenſtürzende Gebäude, und wüſte zerſtörte Schlöſſer.

Gerade das Gegentheil von dieſem und vom erhabenen Stil ſind die Beywerke des niedrigen und gemeinen Stiles. Kein reiſſendes wildes Thier gehört hierher, wohl aber alle Gattungen von zahmen Haus-Vieh. Die Menſchen dürfen hier nicht idealiſch, nicht verſchönert erſcheinen, ſondern ſo, wie ſie ſind, und zwar aus dem niedrigen Kreiſe. Götter und Grazien ſind hier ſo unbrauchbar, als Prinzen und Helden. Bauern, Hirten, Seiltänzer, Bären-Führer und Bettler, ſind die rechten Leute. Nach ihnen müſſen auch die unbeweglichen Beywerke eingerichtet werden. Palläſte, Tempel, Bildſäulen, Spring-Brunnen, würden hier am unrechten Orte ſtehen. Schenken hingegen, Hütten, Stroh-Dächer, Scheuern, Lehm-Wände, Brückchen und Stege, ſchicken ſich hierher. Auch hiervon habe ich ſchon oben geredet.

Was endlich die Beywerke zur hiſtoriſchen Landſchaft betrifft, ſo iſt hier, bereits erwähnter Maßen, die Geſchichte der Haupt-Gegenſtand, und die Landſchaft nur der Ort, wo ſie ſich zuträgt; es darf alſo in der ganzen Landſchaft nichts überflüſſig, nichts vergeblich ſeyn, alles muß ſich auf ſeinen Haupt-Gegenſtand beziehen. Der Haupt-Gegenſtand einer Geſchichte charakteriſirt ſich entweder durch ſich ſelbſt; dieſes geſchieht bey den meiſten Gegenſtänden durch gewiſſe äuſſere Merkmahle. Einem Könige ſehe ich ſeine Würde an ſeinem Thron, Krone und Zepter an; einem Helden an ſeinem Commando-Stabe, oder an ſeinen Waffen. Der Bettler iſt kenntlich an ſeinen Kleidern, der Bauer auch; und den Löwen erkenne ich an ſeiner Geſtalt. Will ich alſo bloß einen gewöhnlichen Bettler, einen Bauer, einen Held vor ſeinen Soldaten, einen Prinz an ſeinem Hofe ſchildern,

ſo

ſo iſt das ſehr leicht, und es bedarf keiner beſondern Beywerke, ſondern ich habe nur dahin zu ſehen, daß ich kein unſchickliches Beywerk anbringe, keine Lämmer um den Löwen, keinen Ueberfluß um den Darbenden, keine Schildereyen, oder Pracht-Gefäße, oder Koſtbarkeiten um den Bauer, und keinen Mangel, keine Dürftigkeit um den König.

Aber es kommen Fälle vor, wo der Gegenſtand nicht durch ſich ſelbſt kenntlich wird. Ein Bettler in vornehme Kleider geſteckt, und ein verfolgter König, verborgen und auf der Flucht; hier ſind keine äuſſerliche Merkmahle, an denen ich ſie erkenne; hier muß ihre Handlung, ihr Anſtand ſie charakteriſiren. Der Bauer oder der Bettler wird auch im Purpur da ſtehen, wie ein Bauer oder Bettler; ſein ungeſchicktes, plumpes und ungebildetes Weſen wird ihm anhangen, und ihn bey jeder Handlung, bey jeder Bewegung begleiten; er wird ſich überdies durch einen lächerlichen Uebermuth, durch eine affectirte Größe kenntlich machen; die um ihn herum ſind, werden ſeiner ſpotten, und ihre Verachtung durch Geberden und Handlungen zu erkennen geben. Aber der Fürſt wird auch im niedrigſten Aufzuge ſich durch Majeſtät und Würde auszeichnen; ſeine Miene, ſeine Stellung, jede ſeiner Bewegungen wird zeigen, daß er nicht für dieſen Ort, nicht für dieſe Kleidung beſtimmt war; die um ihn herum ſind, werden durch ihre Ehrfurcht, durch ihren Gehorſam, durch ihre Demuth, den Abſtand zwiſchen ſich und ihm zu erkennen geben. In einem ſolchen Falle müſſen die beſondern Umſtände der Geſchichte, die Beſchaffenheit der Beywerke beſtimmen. Ich kann den Jupiter nicht immer auf ſeinem Adler, den Herkules mit ſeiner Keule und Löwen-Haut, den Apollo mit ſeiner Leyer, oder die Venus mit ihrem Muſchel-Wagen, vorſtellen; und dann ſieht Jupiter, der Vater der Götter, gerade ſo aus, wie ein anderer

derer Mann; Apollo, wie ein Jüngling; die Liebes-Göttin, wie jedes verbuhlte Weib; und der ſtarke Götter-Sohn, wie ein Fechter oder Dreſcher. Alle müſſen in dieſem Falle, durch ihren Anſtand, oder durch ihre Handlung, charakteriſirt werden. Herkules miſtet des Augias Stall aus, oder erlegt die lernäiſche Schlange, oder ſitzt am Spinn-Rade; Apollo verfolgt die Daphne, oder erlegt den Python, oder ſchindet den Marſyas, oder tödtet Latonens Söhne; Jupiter reiſet in Geſellſchaft des Merkur's, oder treibt ſeine Liebes-Händel bald in Geſtalt eines Schwanes, bald eines Nebels, bald eines goldenen Regens, bald eines Feuers, u. ſ. f. Venus ſpielt mit dem eroberten Apfel, oder mit den um ſie her flatternden Liebes-Göttern, oder läßt ſich von ihrem Manne bey dem Mars ertappen, u. ſ. w. Auch hier ſind die Beywerke nicht ſchwer zu wählen, da eine jede dieſer oder ähnlicher Geſchichten durch die Handlung charakteriſirt wird; und eben dieſe beſondere Art der Handlung beſtimmt auch die Beywerke, weswegen der Künſtler jedesmahl ſeine zu ſchildernde Geſchichte zuvor wohl ſtudieren muß, damit er nicht den Apollo mit einer Geige mahle, oder der Venus einen europäiſchen Weiber-Rock anziehe, oder dem Jupiter einen Kurfürſten-Mantel umhänge. Die Mythologie giebt ihm hier hinlänglichen Unterricht, und das Studium der Alterthümer erleichtert ihm das Uebrige, ohne welches beydes kein Künſtler wirklich Künſtler ſeyn kann.

Es kommen aber auch Gegenſtände vor, die ſich ſelbſt durch die Handlung nicht charakteriſiren laſſen; z. B. wie Diana den Aktäon zur Beſtrafung ſeiner unehrerbiethigen Neugierde mit Waſſer beſprengt; dieſe Handlung iſt nicht vorzuſtellen, indem ſie zu vorübergehend iſt, weil die Waſſer-Tropfen zur Vorſtellung zu klein und unmerklich ſind, ſich auch nicht

ohne

ohne Widerſpruch in der Luft ſchwebend, wie ſie doch gemahlt werden müßten, denken laſſen. Hier muß alſo die Sache durch ihre Wirkung kenntlich gemacht werden; Aktäon fühlt die Veränderung, die mit ihm vorgeht, fühlt voll Schrecken nach ſeiner Stirn, auf welcher die Hirſch-Geweihe herauswachſen, indem ſeine Hände ſich in Hirſch-Füße verwandeln.

Zu Vorſtellungen dieſer Art gehört ein Sturm. Er iſt nur durch ſeine Wirkungen kenntlich. Der Hirte treibt eilfertig ſein Vieh zurück, das entweder ängſtlich zuſammenkriecht, oder davon läuft und ſich zerſtreuet. Die Bäume ſchwanken, und deren Aeſte zerbrechen. Das Waſſer des Fluſſes ſchäumt, und ſchlägt hohe Wellen. Wolken von Staub wirbeln in der Luft in die Höhe. Die Sonne iſt hinter ſchwarzen oder grauen Wolken verſteckt. Die Vögel fliegen ängſtlich in der Luft herum, oder verſtecken ſich in Felſen-Klüfte. Spaziergänger oder Feld-Arbeiter fliehen ängſtlich nach Hauſe; der Wind treibt ſein Spiel mit ihren flatternden Kleidern, und entführt ihnen einen Theil derſelben. Einige halten ihre Hüte und Mäntel, andere laufen ihnen nach. Ruhig gehende Menſchen, mit glatt anliegenden Gewändern, unbewegliche und ungebogene Bäume, gerade in die Höhe ſtehendes Gras, Buſchwerk oder Schilf, und ſtillſtehendes Waſſer, würde hier eben ſo unnatürlich ſeyn, als bey ruhiger Luft flatternde Gewänder, und ſchäumendes Waſſer mit hohen Wellen.

Andere Vorſtellungen ſind nur durch den Ort zu charakteriſiren. Bey dieſen hat der Künſtler ſich genau um geographiſche und topographiſche Kenntniſſe zu bemühen, indem er die nothwendigen Beywerke nicht aus ſeiner Phantaſie nehmen kann, ſondern ſie pünctlich nach der Beſchaffenheit des Ortes einrichten muß; z. B. Petri Heilung des Lahmen vor dem

Tempel, kann nur durch die Bau-Art des Tempels; Chriſti Heilung des Gichtbrüchigen am Teiche Bethesda, kann nur durch den Teich mit ſeinen Hallen; Daniel in der Löwen-Grube, kann nur durch den Löwen-Graben; das unter der Dienſtbarkeit Aegyptens ſeufzende Iſrael, kann nur durch die Pyramiden, ägyptiſche Bau-Art, und ein von Holz entblößtes Land; das in der Wüſte ſchmachtende Iſrael, kann nur durch eine ungeheure Wüſteney, ohne Gewächs und Waſſer; der verunglückte Zug Cäſar's durch die Schweiz, kann nur durch die Lage des Juliusberges und des ihn umgebenden Labyrinthes ungeheurer Gebirge, charakteriſirt, und von andern ähnlichen Unternehmungen und Geſchichten unterſchieden werden.

Der lezte Weg endlich, gewiſſe Gegenſtände auszudrücken und kenntlich zu machen, iſt die Allegorie; und das iſt der ſchwerſte. Gleichwohl kommt der Fall auch den alltäglichſten Künſtlern zu häufig vor, als daß ſie hierin ohne ihren größten Nachtheil unwiſſend bleiben könnten. Ich will daher dieſe Materie möglichſt deutlich zu machen ſuchen. Allegorie iſt ein natürliches Zeichen, oder ein Bild, welches an die Stelle einer andern bezeichneten Sache geſetzt wird, das alſo nicht in ſeinem eigentlichen Sinne genommen werden kann, ſondern in einer entferntern Beziehung auf eine andere Sache, die ihren Grund in der Aehnlichkeit mit dieſer Sache hat. Ich rede aber hier nicht von der Allegorie in der Dicht- und Rede-Kunſt, ſondern bloß in der Mahlerey. Die Mahlerey kann nur einzelne Dinge, nur ſichtbare Dinge, und von Begebenheiten nur das ausdrücken, was ſich in einem einzigen Augenblicke zugetragen hat; durch die Allegorie aber wird ihr Gebieth weitläuftiger, kann ſie auch zuſammengeſetzte Dinge, unſichtbare Dinge, bloße Eigenſchaften und Kräfte, und fortlaufende Begebenheiten anſchaulich machen. Einen wohlthät-

igen

igen oder grauſamen Menſchen kann der Künſtler leicht und natürlich vorſtellen; aber die davon abgezogene Tugend, oder das Laſter, die Wohlthätigkeit und die Grauſamkeit durch allgemeine natürliche und ſinnliche Zeichen vorſtellen, das kann nur die Allegorie. Die Allegorie wird hierdurch zu einer Art von Sprache, deren vornehmſte Eigenſchaft aber die Deutlichkeit ſeyn muß; denn ſolche bildliche Vorſtellungen, die erſt durch mühſamen Unterricht erklärt werden müſſen, ſind nicht Allegorie, ſondern Hieroglyphen.

Die Allegorie iſt zweyerley. Sie ſtellt uns entweder einen einzelnen einfachen Gegenſtand vor, ein unſichtbares Weſen, eine Eigenſchaft, eine Idee; oder ſie ſetzt mehrere ſolche einfache Gegenſtände zuſammen, um eine ganze Handlung, eine geſchehene Sache, oder eine aus vielen Begriffen zuſammengeſetzte Vorſtellung auszudrucken. Die erſte Art nennt man allegoriſche Bilder, die andere Art allegoriſche Vorſtellungen. Ferner nimmt ſie ihre Bilder entweder aus der wirklich vorhandenen Natur, oder ſie erdichtet ſich neue, nirgends vorhandene Bilder.

Die gemeinſte Gattung der allegoriſchen Bilder iſt diejenige, die uns die Vorſtellung einer Sache möglich macht, die wir ſonſt durch kein natürliches, ihr eigenthümliches Zeichen ausdrucken konnten; z. B. das Bild eines Frauenzimmers mit einer Krone auf dem Haupte, und einem mit goldenen Lilien geſtickten Mantel, bedeutet Frankreich. Es ſind ihrer abermahl zweyerley: entweder ſolche, die den Nahmen der Sache ausdrucken, oder ſolche, die ihre Eigenſchaften anzeigen. So könnte, im erſten Falle, ein Künſtler der Schlange hieße, unter ſeine Werke das Bild einer Schlange ſetzen; und im zweyten Falle könnte der Welt-Theil Afrika unter dem Bilde eines Mohren vorgeſtellt werden, welcher auf einem Elephanten unter Kokosbäumen reitet, weil

Afrika hauptſächlich dieſe Geſchöpfe hervorbringt. So bildeten die Alten die Seele oder die Unſterblichkeit mit dem Sinnbilde eines Schmetterlinges ab, weil dieſer dann erſt in ein freyeres Leben kommt, wenn ſein Raupen-Stand vorbey iſt, wenn er ſeine Puppe (Nymphe) verlaſſen hat. So wird die Gerechtigkeit unter dem Bilde eines Frauenzimmers mit verbundenen Augen, und einer Wage in der Hand, ausgedruckt, um anzuzeigen, daß ſie ſich durch keinen Schein blenden laſſe, ſondern eines Jeden Recht, ohne Anſehen der Perſon, auf das genaueſte abwäge.

Allegoriſche Vorſtellungen drucken aber nicht bloß einzelne Gegenſtände, ſondern allgemeine und zuſammengeſetzte Begriffe aus. Sie ſind gemahlte Gedichte. Hierher gehören die Vorſtellungen der Jahrszeiten, der Tageszeiten, eines Sturmes, u. ſ. f., von denen ich ſchon oben geredet habe. Sie können aber auch moraliſch ſeyn, und allgemeine Wahrheiten und Beobachtungen aus der ſittlichen Welt vorſtellen. Von der Art ſind Hogarth's Kupfer, und Chodowiecki's Vorſtellungen in den Taſchen-Kalendern. So reitet auf einem antiken Steine Amor auf einem Tiger, um anzuzeigen, daß Liebe auch die wildeſten und grauſamſten Menſchen zahm und geſittet mache.

Die lezte Gattung der Allegorie iſt die hiſtoriſche, da man gewiſſe Begebenheiten entweder bloß anzeigt, oder umſtändlich vorſtellt. Die erſte Art finden wir ſehr häufig auf den Münzen der Alten und Neuern, die auf beſondere Begebenheiten geprägt, und Jedem bekannt ſind. Allein, die zweyte iſt ſeltener und ſchwerer. An dieſe darf kein gemeiner Künſtler ſich machen, weil nur große Genies dieſen Gipfel erreicht haben. Von dieſer Art ſind die Gemählde des le Brün, auf welchen er einige Thaten Ludwig's XIV. vorgeſtellt hat. Wer in dieſer Art glücklich ſeyn will, muß nicht nur ungemein viel auf

ein Mahl überſehen, ſondern es auch zuſammen drängen und in dem intereſſanteſten Geſichtspuncte anſchaulich machen können. Dieſe Art der Allegorie muß nicht bloß eine Begebenheit ſchlechtweg zu erzählen ſcheinen, ſondern uns auch mit ihren Abſichten, Umſtänden und Folgen bekannt machen. Der Künſtler muß alſo gleichſam nicht bloß das Skelett einer Begebenheit, ſondern auch den Kreislauf ihres Blutes und ihre Seele ſichtbar machen können. Die Vollkommenheit ſeiner Arbeit hängt von der glücklichen Erfindung einzelner allegoriſcher Bilder ab. Ich will nur einige Winke hierüber für denjenigen jungen Künſtler geben, der Genie genug in ſich fühlt, nach dieſem Gipfel zu ſtreben, um ihn durch dieſe Winke auf dasjenige aufmerkſam zu machen, worüber er weiter nachzuforſchen hat.

Bloße Hieroglyphen, die man aber nur in der Noth brauchen muß, laſſen ſich am leichteſten erfinden. Es ſind dieſes ſolche Zeichen, welche zwar keine natürliche, aber eine durch Zeit, Orte, Umſtände und Gebräuche feſtgeſetzte Bedeutung haben. So dienen Zepter und Kronen zur Bezeichnung der Regenten; Opfer-Schalen, Widder-Köpfe und Rauch-Fäſſer, für Tempel; Kriegs-Armaturen, auf Zeug-Häuſer; Schäfer-Stäbe, für Hirten ꝛc. Einige Bekanntſchaft mit den Sitten und Gebräuchen der Zeiten, Völker und Länder, machen ſie ſehr leicht.

Schwerer, aber nothwendig, ſind bey dieſer Arbeit, die Begriffe der Sachen, welche vorzuſtellen ſind, deutlich zu entwickeln, in ihrer Einfalt darzuſtellen, und ihr Eigenthümliches zu bezeichnen. So hat jede Tugend, außer dem, was ſie mit den übrigen gemein hat, noch etwas Eigenthümliches, entweder in ihrem Urſprunge, oder in ihrer Wirkung, und für dieſes muß der Künſtler ein Zeichen erfinden.

Einige allegoriſche Bilder haben die Natur der Beyſpiele, wie Oreſt und Pylades; andere haben die Natur der Gleichniſſe, wie: ein Schiff mit aufgeblaſenen Segeln, als ein Bild des ſchnellen und glücklichen Fortganges; andere, der eigentlichen Allegorie, wie: ein Sieb, das zum Waſſerſchöpfen gebraucht wird, als das Bild einer eiteln Unternehmung.

Diejenigen allegoriſchen Bilder ſind wohl die beſten, die als Kennzeichen menſchlicher Figuren gebraucht werden können, weil ſie mit der Vorſtellung einer Handlung, können gebraucht werden, wodurch ihre Bedeutung viel größer und kräftiger wird. Die Eitelkeit, ſich gern von Andern bewundern zu laſſen, wird gemeiniglich unter dem Bilde eines Pfaues vorgeſtellt. Die Vorſtellung iſt gut, aber die Allegorie wird noch brauchbarer, wenn man eine weibliche Figur dazu nimmt, und an ihr die Pfauen-Federn anbringt. Hierdurch kann man den Ausdruck des Charakters durch Stellung und Handlung viel beſtimmter und nachdrücklicher machen.

Von der glücklichen Erfindung einzelner Bilder nun hängt auch die Erfindung ganzer Vorſtellungen ab, ſie mögen nun von der phyſiſchen, moraliſchen, oder hiſtoriſchen Gattung ſeyn. Dieſe Vorſtellungen müſſen nothwendig durch handelnde Perſonen angedeutet werden; denn eine aus bloßen Zeichen oder Hieroglyphen zuſammengeſetzte Vorſtellung verdient den Nahmen einer Allegorie nicht.

Zur Erfindung ſolcher Gemählde hat der Künſtler drey Haupt-Wege. Erſtens, den Weg durch Beyſpiele, da von der Sache, welche man allgemein vorſtellen will, bloß beſondere Fälle als Beyſpiele vorgebildet werden, welche durch beſondere Umſtände eine allgemeine Bedeutung bekommen; z. E. der bettelnde blinde Beliſar im Tempel der Fortuna als Gemählde

mählde aufgeſtellt, iſt eine Vorſtellung von der Macht und Unbeſtändigkeit des Glückes. Zweytens, den Weg durch Gleichniſſe; z. E. ein Gemählde, auf welchem ein Sturmwind Eichen umreißt und zerbricht, niedrige Sträuche und Rohr aber nur beugt, wird dadurch zur Allegorie, wenn man es durch Perſonen betrachten läßt, die ihm die Deutung zu geben ſcheinen, daß ein niedriger, oder kluger, oder demüthiger Menſch unter den Widerwärtigkeiten eines mächtigen Schickſales ſich beugt und erhalten wird, aber ein hoher, trotziger und unbiegſamer Geiſt durch ſeinen Widerſtand ſich ins Verderben ſtürzt. Der dritte Weg iſt durch bloße Sinnbilder. Er iſt der ſchwerſte, wenn er aber geſchickt betreten wird, der allervollkommenſte. Hier wird alles durch erdichtete Bilder vorgeſtellt, neben welchen nichts Wahres oder Eigentliches ſteht, wie in den beyden vorigen Beyſpielen. Daher heißen Vorſtellungen dieſer Art reine Allegorien. Das Glück z. B. ſetzte man als eine Göttinn auf ihren Thron; ein Zauber-Stab in ihrer Hand, druckte die ſchnellen Verwandlungen und Wirkungen ihrer Macht aus; ihren Thron ließ man von den verſchiedenen Winden tragen, um die Unbeſtändigkeit ihrer Wendungen auszudrucken; in Geſicht und Stellung mußte Wankelmuth, Eigenſinn, Frechheit und Unbeſonnenheit ausgedruckt ſeyn; in ihrem Gefolge erſchienen Reichthum und Armuth, Hoheit und Sclaverey.

IV. Von der Anordnung, Vertheilung und Stellung der Gegenſtände.

Anordnen, heißt jedem Dinge ſeinen rechten Ort anweiſen. Hierzu gehört alſo, daß ein ganzes Werk, nach Beſchaffenheit der Abſicht, ſich der Einbildungs-Kraft auf die vortheilhafteſte Weiſe darſtelle, daß es

als ein unzertrennliches Ganzes erſcheint, in welchem weder Mangel noch Ueberfluß iſt; daß jeder Theil durch den Ort, wo er ſteht, die beſte Wirkung thut.

Die Anordnung macht, nächſt der Erfindung, den wichtigſten Theil der Kunſt aus. Iſt der Künſtler in dieſen beyden Stücken glücklich geweſen, ſo wird ihm die Ausführung alsdann ſehr leicht werden. Ich rathe daher dem Künſtler, daß er bey der Anlegung ſeines Planes ja nicht eile, ſondern ihn zuvor reiflich überdenke. Es iſt ihm das Uebrige alsdann nur halbe Arbeit, indem er mit Freyheit und Luſt arbeitet, wenn er ſich die Haupt-Theile ſeines Werkes, wegen ihrer guten Anordnung, mit Luſt vorſtellt, und das Ganze in allen ſeinen Theilen ohne Verwirrung überſehen kann; da hingegen das ängſtliche Weſen, welches er bey der Ungewißheit oder Unſicherheit ſeiner Anlage nothwendig empfinden muß, eben ſo nothwendig einen übeln Einfluß auf ſeine Arbeit haben muß.

Es ſind hauptſächlich drey Dinge, welche die Anordnung eines Werkes vollkommen machen: die genaue Verbindung aller Theile, eine hinlängliche Abwechſelung oder Mannigfaltigkeit unter den Theilen, und die Verwickelung der Vorſtellungen. Wichtige Fehler gegen die gute Anordnung ſind es daher, wenn die Einbildungs-Kraft mit den einzelnen Gegenſtänden nicht mannigfaltig beſchäftigt iſt, wenn nicht jeder einzelne Theil auf das Ganze weiſet, und zum Haupt-Gegenſtande führt; wenn der Plan wegen der zu großen Menge einzelner Theile, oder wegen ihrer Verwirrung und ſchlechten Verbindung ſchwer zu überſehen iſt; wenn es ſchwer wird, die Abſicht und das Weſentliche der Vorſtellung zu erkennen; wenn man ganze Haupt-Theile ohne Schaden des Werkes verſetzen, vergrößern, oder verkleinern kann;

und

und endlich, wenn untergeordnete Theile mehr in die Augen fallen, als weſentliche.

Wenn der Mahler hierin nicht glücklich geweſen iſt, ſo bleibt ihm gar kein Mittel übrig, ſeine Vorſtellung begreiflich oder angenehm zu machen. Ein ſchlecht angeordnetes Gemählde läßt uns entweder in einer gänzlichen Unwiſſenheit ſeines Inhaltes, oder giebt uns nur eine dunkle und unvollkommene Vorſtellung davon, oder macht wenigſtens einen unangenehmen Eindruck auf uns.

Man muß aber in dem Gemählde die dichteriſche Anordnung von der mahleriſchen unterſcheiden. Durch jene wird die Ordnung verſtanden, in welcher uns die Perſonen, die Handlung, die Haupt-Gegenſtände vorgeſtellt werden; durch dieſe aber die Maſſen des Hellen und Dunkeln, des Lichtes und des Schattens, der Uebereinſtimmung oder Contraſtirung der Farben, in Abſicht auf die Farben und Harmonie.

Die poetiſche Anordnung beſtimmt die Ordnung der vorzuſtellenden Sachen ſo, daß die ganze Vorſtellung deutlich und lebhaft erkannt werden kann. In jedem Gemählde muß alſo die Haupt-Sache, der Haupt-Gegenſtand, der Grund der ganzen Vorſtellung zuerſt und am ſtärkſten in die Augen fallen, und nach dieſem muß alles übrige beurtheilet werden.

Ehe der Mahler nun anfängt anzuordnen, muß er alle die Beywerke, von denen ich oben geredet habe, und die er gewählt hat, beſonders in Beziehung auf die Haupt-Perſon oder den Haupt-Gegenſtand ſeines Stückes, denken, und in Gedanken nun jedem ſeine ſchicklichſte Stelle anweiſen. Die Anordnung erfordert nun, daß die Haupt-Perſon, oder der Haupt-Gegenſtand, mit dem, was die Handlung bezeichnet, zuerſt in das Auge falle; ſie muß von den übrigen Perſonen oder Gegenſtänden ſich auszeichnen, hervorſtechen, und das Auge ſogleich auf ſich ziehen.

Dieſe vorſtechende Bezeichnung der Haupt-Gruppe kann ſowohl durch die Größe der Figuren, als durch die Zuſammenhaltung des Haupt-Lichtes auf derſelben, oder durch die vorzügliche Stelle, auf welcher ſie erſcheint, erhalten werden. Beſteht die Haupt-Gruppe aus mehrern Perſonen, ſo muß die Haupt-Perſon ſogleich das Auge auf ſich ziehen, denn ſie iſt der Mittelpunct, auf welchen ſich alles übrige beziehen muß. Sollte die Beſchaffenheit der Umſtände es nothwendig machen, daß die Haupt-Perſon zu tief in das Gemählde käme, und nicht durch die Beleuchtung hervorzubringen wäre, ſo muß es durch die Verbindung antipathetiſcher Farben geſchehen. Blau und Zinnober thun hier die kräftigſte Wirkung. Erfordert die Erfindung des Gemähldes eine Mannigfaltigkeit der Perſonen oder Gegenſtände, ſo dürfen ſie nicht ſo untereinander hingeworfen werden, daß das Auge ungewiß wird, worauf es in dieſer Verwirrung zu ſehen habe. Was die Haupt-Vorſtellung am meiſten verſtärkt, muß in einer Gruppe ſtehen, die mit der Haupt-Gruppe am meiſten verbunden iſt, das andere hingegen muß ſich immer mehr entfernen.

Eine Gruppe überhaupt iſt die Zuſammenſtellung oder Vereinigung mehrerer einzelner, zuſammen gehöriger Gegenſtände in eine einzige Maſſe, ſo, daß die Gegenſtände nicht als einzelne abgeſonderte Theile, ſondern als ein zuſammengehöriges Ganzes erſcheinen. Eine Anzahl Menſchen, eine Partie Bäume oder Blumen auf dieſe Weiſe vereinigt, ſind Gruppen. Die Gruppirung iſt alſo hier die Haupt-Sache, weil ſie der Menge von Gegenſtänden ihre Ordnung giebt, und das Auge anweiſet, wohin es ſich zuerſt richten ſoll. In jedem Werke kommen kleinere und größere, beträchtlichere und unbedeutendere Dinge vor. Dieſen allen muß ihr gehöriger Rang durch die Gruppirung angewieſen werden. Die wichtigſten Theile kommen

men in die Haupt-Gruppen, in jeder Gruppe aber kommen wieder die Haupt-Theile an den ſichtbarſten Ort.

Alle Gruppen zuſammen müſſen auf ein Mahl in die Augen fallen, im Ganzen aber keine Zerſtreuung machen. Das Auge muß ohne Ungewißheit von einer auf die andere geleitet werden, daher muß es immer eine der andern an Glanz und Deutlichkeit zuvorthun; keine darf aber ſo abgeſondert ſeyn, daß ſie nicht leicht auf die Haupt-Vorſtellung zurück führte. Da nichts Unnützes oder Ueberflüſſiges in die Vorſtellung gebracht werden darf, ſo muß auch alles dem Auge merkbar ſeyn. Der Künſtler unterſuche daher ſorgfältig, ob jedes ſo geſetzt iſt, daß kein Theil überſehen, oder vergeſſen werden kann. Alle Gruppen zuſammen müſſen eine Haupt-Maſſe von einer einfachen Form ausmachen, in welcher jeder Mangel leicht zu bemerken iſt; aber keine einzige Gruppe darf angebracht werden, in welcher nicht irgend eine Figur ſich beſonders auszeichnet.

Der Künſtler überlege, ehe er anordnet, was er durch ſeine Figuren ausdrucken will; in welchen Figuren dieſer, in welchen ein anderer Ausdruck ſeyn ſolle; in welchen er am ſtärkſten, in welchen er am ſchwächſten ſeyn könne. Hierauf wähle er das Stärkſte, Bedeutendſte und Nothwendigſte. Dieſes mache er deutlich. Alsdann ſetze er ſeine Gedanken immer ſtufenweiſe nach ihrer Würde, immer die nothwendigſten vor die entbehrlichern, ſo wird nichts Ueberflüſſiges da ſeyn, und nichts Nöthiges mangeln. Er vergeſſe aber bey der Anordnung ſeiner Gruppen und Gegenſtände auch nicht, zwiſchen allen einen angenehmen Contraſt anzubringen, um dadurch ſeinen Figuren mehr Abwechſelung und Mannigfaltigkeit zu geben. Contraſt, oder Gegenſatz, nennt man die Gegeneinanderſtellung ſolcher Gegenſtände, die ſich

unähnlich ſind. Es iſt dieſes ein gar wirkſamer Kunſtgriff in der Mahlerey; denn es iſt eine bekannte Regel, daß entgegengeſetzte Dinge neben einander geſetzt, ſich wechſelsweiſe heben.

Es giebt zwey Arten des äſthetiſchen Contraſtes. Erſtens die Nebeneinanderſtellung ſolcher Gegenſtände, die eine ganz entgegengeſetzte Beſchaffenheit haben. Ein Armer neben einem Reichen, ein Demüthiger neben einem Hoffärthigen, ein Wütender neben einem Lachenden, ein Stehender neben einem Liegenden, ein großer Gegenſtand neben einem kleinen, ein ſchöner neben einem häßlichen. Die zweyte Art des Gegenſatzes beſteht in der Nebeneinanderſtellung ſolcher Gegenſtände, die nicht gerade entgegengeſetzte, ſondern in derſelben Art unähnliche Eigenſchaften, oder in einer Eigenſchaft verſchiedene Grade haben. Ein gelaſſener, und ein raſender Held; ein Lacher, und ein Lächelnder; ein Laufender, und ein Gehender; ein großer Gegenſtand, und ein noch größerer; ein kleiner, und ein noch kleinerer; ein ſchöner, und ein noch ſchönerer; ein Still- und ein Laut-weinender.

Der Contraſt erſtreckt ſich aber auch auf Stellung, Form und Farbe. Neben einem geraden Baum ſtelle man einen krummen; neben einer Pyramide, liegende Figuren; neben hellen Gruppen, dunkle Gegenſtände. Durch alles dieſes wird die unſerm Auge unangenehme Einförmigkeit verhindert, und, ohne der Harmonie des Ganzen zu ſchaden, Abwechſelung und Mannigfaltigkeit in die Theile gebracht.

Den Haupt-Gegenſtand, oder das Weſentliche der Vorſtellung, kann man entweder in die Haupt-Gruppe ſtellen, und die Folgen davon, oder die begleitenden Umſtände, in die Neben-Gruppen bringen, oder auch umgekehrt. Das erſte iſt der gewöhnlichſte, leichteſte und deutlichſte Weg. Das

lezte

letzte hat in gewiſſen Fällen auch ſeine großen Schönheiten, iſt aber ſchon ſchwerer auszuführen.

Zum Beyſpiel: die Geſchichte vom verlornen Sohn. Nach der erſten Art brächte ich den Wiederkehrenden, nebſt dem ihn empfangenden Vater, in die Haupt-Gruppe, die ſich wundernden oder erſtaunten und neugierigen Zuſchauer in die Neben-Gruppen, und den neidiſchen Bruder, der nach der Urſache des Lärmes fragt, in die Entfernung. Nach der andern Art aber brächte ich den neidiſchen Bruder in die Haupt-Gruppe, wie er den vergrößernden Erzählungen der dienſtfertigen Plauderer zuhört, und ſeinen Unwillen, Zorn und Neid zu erkennen giebt; in die Neben-Gruppen kämen die mit Zurichtung des Feſtes beſchäftigten Haus-Genoſſen und Bedienten; und in der Entfernung zöge der Wiederaufgenommene gleichſam im Triumph mit ſeinem Vater davon, oder empfinge in deſſen Armen Verzeihung und Segen.

Durch die mahleriſche Anordnung wird für eine gute Vertheilung der Farben, des Lichtes und des Schattens, unter die verſchiedenen Gruppen geſorget. Die ausgeführteſte Zeichnung, die lebhafteſten Farben, und die ſtärkſten Lichter und Schatten, kommen auf die Haupt-Gruppe, weil dieſe am meiſten in die Augen fallen muß. Von der Haupt-Gruppe muß die Deutlichkeit nach und nach abnehmen, ſo, daß die entfernteſten Gruppen die ſchwächſten ſind. Der Grund hinter jeder Gruppe muß ſich allemahl durch Farbe oder Licht hinlänglich von ihr unterſcheiden, und ſie dadurch heben. Sind die Gruppen dunkel, ſo ſey der Grund hell, und ſo im Gegentheil.

Einige haben die Gewohnheit, ihren Gemählden zwey Haupt-Maſſen, eine helle und eine dunkle, zu geben; aber mir gefällt ſie nicht, weil die Einheit des Ganzen dadurch geſtört wird. Beſſer gefällt mir die gewöhnlichere Eintheilung in die drey Haupt-Maſſen, in den Vorder-, Mittel- und Hinter-Grund, weil dieſe durch Mittel-Farben ſich ſo vereinigen laſſen, daß das Ganze mehr zuſammen ſchmilzt.

ſchmilzt. Die Haupt-Gruppe, ſie beſtehe nun aus Menſchen, Vieh, oder Bäumen, bringe man in den Vorder-Grund, wo alles charakteriſtiſch ausgezeichnet ſeyn muß, wo Licht und Schatten am ſtärkſten, und die Farben am lebhafteſten ſind. Die Neben-Gruppen kommen alsdann in den Mittel-Grund, und die unbedeutendſten verlieren ſich im Hinter-Grunde.

Die Gruppen in einem Gemählde dürfen ferner nicht zerſtreut und von einander völlig abgeſondert ſeyn, ſondern ſie müſſen durch Farbe, Licht oder Zeichnung ſo mit einander verbunden werden, daß ſie ein Ganzes ausmachen. Allein, man hüte ſich auch, daß die Deutlichkeit nicht darunter leide, daß nicht alles ſo verworren zuſammengedrückt ſey, oder unter einander herumſchwimme, daß man die Gegenſtände nur mit Mühe unterſcheiden kann.

Zum Ganzen gehört Einheit, oder dasjenige, wodurch wir uns viel Dinge als Theile eines Dinges vorſtellen. Sie entſteht aus einer Verbindung der Dinge, die uns hindert, einen einzelnen Theil als etwas Ganzes anzuſehen. Viele auf einem Tiſche neben einander ſtehende Gefäße haben keine Verbindung, man betrachtet jedes als ein abgeſondertes Ganzes, mithin iſt keine Einheit da. Hingegen die verſchiedenen Räder in der Uhr haben eine ſolche Verbindung unter einander, daß eins allein nichts Ganzes iſt, mithin iſt in der Uhr Einheit. Hieraus folgt, daß jeder einzelne Theil eines Gemähldes, der keine Verbindung mit den andern Theilen hat, die Einheit vernichtet, und dadurch einen Uebelſtand hervorbringt, oder Mißfallen verurſachet.

Die Einheit in den Gemählden, bezieht ſich: 1. auf die Geſchichte. Es muß Eine Handlung darin ſeyn, die unſere Aufmerkſamkeit reizt. 2. Auf das Licht. Es muß Ein Licht da ſeyn, welches alle

Ge-

Gegenſtände beleuchtet. 3. Auf Gruppirung, Harmonie und Haltung. Es muß alles ſo angelegt und ausgeführt ſeyn, daß das Auge auf dem Ganzen ruhe, daß es nicht zerſtreuet und durch kleine Partien verwirret werde, daß kein Theil ſich vor andern, zum Nachtheil der andern, auszeichne. 4. Auf Charakter, Colorit und Ton. Durch das ganze Stück muß einerley Charakter, Colorit und Ton herrſchen, und keine Gruppe darf in einem dieſer Stücke der andern widerſprechen. Aber es muß eben ſo ſehr die Einförmigkeit vermieden werden. Es muß nicht ein Theil, ein Geſicht, ein Baum, ein Berg, ein Kleid ausſehen, wie das andere. Ein jedes muß ſich von dem andern durch Verſchiedenheit der Art, der Farbe, der Bildung, des Gewächſes, der Form, der Richtung und der Größe, unterſcheiden, um dadurch Abwechſelung und Mannigfaltigkeit hervorzubringen.

Der Künſtler befleißige ſich bey ſeiner Anordnung ferner der Einfalt, d. i. er hüte ſich vor allem Ueberfluß, allem Unnützen, aller Künſteley. Was er durch wenig ausdrucken kann, dazu muß er nicht viel nehmen. Dieſes iſt ihm beſonders bey der Gruppirung, und bey Anbringung der Beywerke und Zierrathen zu empfehlen. Wo zur Erreichung ſeines Endzweckes wenig Gruppen, und zur Gruppe wenig Figuren zureichen, ſo bringe er auch nicht mehr an, und wo keine Zierrathen oder Beywerke nothwendig ſind, da laſſe er ſie gar weg. Unnöthige Ueberhäufung von Figuren, Gruppen, Beywerken und Zierrathen, verräth nur Mangel des Geſchmackes, des Geiſtes und Ausdruckes, überhäuft und verwirrt das Auge, und verhindert die Stärke des Eindruckes, die durch edle Einfalt allemahl eher erreicht wird, als wo die Aufmerkſamkeit ſich auf ſo viele Theile zerſtreuen muß.

Edel iſt alles dasjenige, was ſich durch einen erhöheten Geſchmack vom Gemeinen unterſcheidet, was ſchicklicher, anſtändiger, ſchöner, feiner und vortrefflicher iſt. Ihm iſt entgegen geſetzt das Niedrige, Bäuriſche, Unſchickliche, Krüppelhafte, Plumpe und Poſſierliche. Alles dieſes muß alſo auch in der Anordnung vermieden, und jeder Gegenſtand in einem gewiſſen Grade veredelt werden, ausgenommen in den Vorſtellungen im niedrigen oder gemeinen Stil, welcher die Natur in ihrer unvollkommenen Niedrigkeit nachahmet.

V. Von der Zeichnung.

Daß in der Form der Körper mehr Kraft liege, als in ihrem Colorit, iſt eine ausgemachte Sache. Die Form hängt aber größten Theils von der Zeichnung ab, und erhält nur mehr Kraft durch das Colorit. Man könnte die Zeichnung mit dem nackenden Menſchen, das Colorit aber mit der Bekleidung vergleichen. Hieraus erhellt aber zugleich auch der Irrthum derer, welche das Colorit für die Haupt-Sache halten, und die Zeichnung dabey vernachläſſigen. Ein ſchön colorirtes, aber fehlerhaft gezeichnetes Gemählde gleicht einer Rede voll glänzender Worte, mit falſchen Gedanken, oder einem krüppelhaft gewachſenen Menſchen in einem reizenden Anzuge. Eins hat ſo viel Werth, als das andere. Daher muß dem Mahler Zeichnung und Colorit gleich wichtig ſeyn, und bey einem Mangel eines von beyden kann er kein vollkommener Mahler ſeyn.

Zur Vollkommenheit der Zeichnung gehören Richtigkeit und Geſchmack. Je genauer und richtiger die Bezeichnung eines Gegenſtandes iſt, je vollkommener iſt ſie. Dieſe vollkommene Richtigkeit hängt theils vom ſcharfen und richtigen Sehen, theils von der Fertigkeit der Hand, ab.

Zum

Zum richtigen Sehen gehört ein ſcharfes und richtiges Augen-Maß, oder die Fertigkeit, alle Gegenſtände mit ſolcher Genauigkeit ins Auge zu faſſen, daß die Einbildungs-Kraft eine genaue Vorſtellung davon hat. Wo dieſes fehlt, da hilft weder Zirkel noch Maßſtab; denn der Zeichner muß den Zirkel im Auge und nicht in der Hand haben. Die erſte Bemühung eines Anfängers muß alſo ſeyn, das Auge zu einer ſolchen Richtigkeit zu gewöhnen, daß er alles nachmachen kann. Die Natur giebt zwar die Anlage dazu, aber es muß durch eine lange Uebung geſtärket und geſchärfet werden. Ohne dieſe Uebung iſt es noch manchen Täuſchungen unterworfen. Wenn wir z. B. in der Nähe, aber von der Seite, einen Menſchen mit ausgeſtreckten Armen ſehen, ſo, daß die eine Hand deſſelben merklich weiter vom Auge entfernt iſt, als die andere, ſo muß die entfernte nothwendig auch kleiner ins Auge fallen. Weil wir aber wiſſen, daß natürlich eine Hand ſo groß iſt, als die andere, ſo bilden wir uns auch ein, ſie in gleicher Größe zu ſehen; und der Mahler, der nichts von der Perſpektiv verſteht, würde ſie gewiß zum Anſtoß eines jeden Kenner-Auges unrichtig, und eben ſo groß machen. So geht es in mehrern Fällen. Die zarten Erhöhungen und Vertiefungen im Nackenden wird derjenige Zeichner, der eine gute Kenntniß der Anatomie hat, deutlich und richtig anmerken, da ſie einem andern ganz entgehen werden. Hieraus iſt nun begreiflich, daß zum richtigen Sehen mehr gehört, als bloß ein gutes Auge, daß vorherige Kenntniß, viel Uebung und eine lange Bekanntſchaft mit ſeinen Gegenſtänden dazu gehört.

Die Fertigkeit der Hand iſt bloß eine Sache der langen Uebung; und es iſt erſtaunlich, zu was für einer Fertigkeit die Hand durch eine oft wiederhohlte und lange fortgeſetzte Uebung gelangen kann. Dieſen

ſen Theil der Kunſt kann ſich daher ein Jeder zu eigen machen, deſſen Fleiß nur anhaltend und unermůdet genug iſt.

Da nun die Zeichnung das einzige Fundament der Kunſt iſt, ſo muß die erſte Bemůhung eines Anfångers ſeyn, das Auge zur Richtigkeit zu gewöhnen, und ſeine Hand zu üben. Allein, durch die bloße Richtigkeit kann der Kůnſtler noch nicht groß werden. Die Vollkommenheit der Kunſt beſteht nicht darin, daß man jeden Gegenſtand in der höchſten Richtigkeit gezeichnet hat, ſondern daß man ihn ſo zeichnet, wie er in ſeiner Art und zu ſeinem Endzweck die höchſte Wirkung thut. Er muß alſo leicht, mit Geiſt und nachdrücklich gezeichnet ſeyn, damit er das Auge zu einer nähern Betrachtung reize. Alles Widrige muß er meiden, und überall Schönheit anbringen, es müßte denn ein widriger Gegenſtand zu ſeinem Endzwecke unumgänglich nöthig ſeyn, um etwa einen andern deſto mehr dadurch zu heben.

Dasjenige, wodurch ſeine Figuren zu leben ſcheinen, nennt man Ausdruck. Durch den Ausdruck der Zeichnung wird das Unſichtbare ſichtbar. Die größte Aufmerkſamkeit des zeichnenden Künſtlers muß auf dieſen Theil gerichtet ſeyn, ohne welchen alles übrige nichts iſt. Den erſten Schritt auf dieſem ſchweren Wege thut die Beobachtung. Der Künſtler muß ſich gewöhnen, die lebendige und die lebloſe Natur, überall, beſonders aber, wo ſie am vollkommenſten iſt, genau zu beobachten. Wo der Natur der Ausdruck mangelt, wo ſie zu unvollkommen iſt, wo dem Künſtler die Gelegenheit zur Beobachtung mangelt, da iſt alle Mühe verloren. Aus dieſem Grunde wird Lappland nie große Künſtler bilden; und aus eben dieſem Grunde wurden die griechiſchen Künſtler ſo groß.

Aber

Aber durch bloßes kaltes Suchen, Ueberlegen und Abmeſſen, wird der Ausdruck in der Natur nicht gefunden; nur die vom Herzen erwärmte Einbildungs=Kraft ſieht ihn. Der Künſtler muß daher, wenn er bey Andern Empfindung erregen will, ſelbſt ein Mann von Empfindung ſeyn. Er muß ein weiches gefühlvolles Herz haben, es immer reizbarer, empfindſamer, und zur Annehmung eines jeden Eindruckes geſchickter zu machen ſuchen. Alsdenn muß er eine lebhafte Phantaſie haben, die ſich leicht begeiſtern und in Feuer ſetzen läßt. In dieſer gefühlvollen Begeiſterung ſieht er gewiß viel, wo tauſend andere nichts erblicken.

Aber ſein Geſchmack muß eben ſo fein ſeyn, wie ſein Gefühl, damit er nicht das Weſentliche mit dem Zufälligen oder Ueberflüſſigen vermiſche, oder wohl gar vertauſche; damit er einſehe, worin eigentlich der Ausdruck liegt, was eigentlich ihn erzeugt und ſeine Empfindung erregt, damit er nur dieſes wähle, und ſich nicht an unbedeutende Neben=Dinge halte.

Ferner muß er aber nicht bloß fähig ſeyn, dieſes zu ſehen, ſondern auch die Geſchicklichkeit beſitzen, das Geſehene nun auch auszudrucken, und Andern ſichtbar zu machen. Dazu macht ihn nur ein vollkommenes Augen=Maaß, und eine große Fertigkeit der Hand, geſchickt. Das Auge muß die kleinſten Veränderungen der Formen entdecken, und die Hand muß ſie ausdrucken können. Alſo können nur große Zeichner im Ausdruck glücklich ſeyn; daher müſſen Hand und Auge unaufhörlich geübet werden. Der Künſtler muß deswegen keine Gelegenheit vorbey laſſen, die Natur in allen ihren verſchiedenen Abwechſelungen und Auftritten zu beobachten, zu ſtudieren und nachzuahmen (*). Sehr nützlich wird es ihm ſeyn,

(*) In der Kunſt zu beobachten, wird dem Künſtler Leonardo da

ſeyn, wenn er mit der Beobachtung der Natur zugleich auch das Studium der beſten Kunſt-Werke und beſonders der Antiken, verbindet, damit er ſehe, wie große Meiſter dieſes und jenes ausgedruckt haben, worin beſonders die Alten vorzüglich glücklich waren. Man bewundert an den Antiken, oder alten Kunſt-Werken, nicht bloß die Schönheit der Formen, wovon ich hernach etwas ſagen werde, ſondern auch die beſondere Stärke des Ausdruckes. Hier mache der Künſtler beſonders Winkelmann, deſſen Werke ihm unentbehrlich ſind, zu ſeinen Führer: und wenn er nicht Gelegenheit hat, in Italien, oder in den Gallerien, die koſtbarſten Ueberbliebſel des Alterthumes ſelbſt zu ſehen, ſo ſtudiere er ſie aus Kupferſtichen, Gemmen, Cameen, und Abdrücken; wovon Lippert eine ſo herrliche Sammlung herausgegeben hat.

Form nennt man die Geſtalt körperlicher Gegenſtände. Man ſagt: ein Gefäß habe eine ſchöne Form. Wenn es daher heißt, dieſer oder jener Künſtler habe auf große oder reizende Formen geſehen, ſo verſteht man unter dieſen Formen die Geſtalt ſeiner Figuren, insbeſondere aber der menſchlichen Figuren. Zur Schönheit der Formen gehört erſtens körperliche Schönheit. Sie müſſen deutlich, regelmäßig und abwechſelnd oder mannigfaltig ſeyn. Alle ſichtbare Gegenſtände ſind deren fähig, ſogar Steine und Wolken. Zweytens aber gehört auch Tüchtigkeit und Schicklichkeit dazu. Die ſchöne Form muß auch zum Endzweck ſchicklich, und tüchtig zum Gebrauch ſeyn. Das ſchönſte Trink-Gefäß mit engem Halſe und Oeffnung, würde zum Gebrauch unſchicklich; und zierliche, aber zu ſchwache Säulen unter ein prachtvolles majeſtätiſches Gebäude zum Endzweck

da Vinci, in ſeiner vortrefflichen Abhandlung über die Mahlerey, die beſte Anleitung geben.

zweck untüchtig ſeyn. Hier kann man hauptſächlich den Künſtler von Verſtand erkennen, der nirgends Zierlichkeit anbringt, wo ſie keinen Nutzen hat oder nothwendig iſt, wenn der handwerksmäßige Künſtler Zierrathen auf Zierrathen ohne Endzweck häuft, und dadurch wohl gar ſeine Gegenſtände zur Tüchtigkeit und zum Gebrauch unnütz macht. Je genauer Zierrathen mit dem Weſentlichen und mit der Nützlichkeit des Werkes verbunden ſind, je vollkommener ſind ſie; im Gegentheil werden ſie überflüßig, läppiſch, unausſtehlich. Von der Art iſt das bey uns ſo beliebte Laub- und Muſchel-Werk, welches gewöhnlich zu nichts andern dient, als den Geſchmack des Künſtlers oder Beſitzers lächerlich zu machen, Wahrheit und Täuſchung zu verhindern, den Geſchmack der Ungebildeten zu verderben und an Kleinigkeiten zu gewöhnen, und die damit überhäuften Werke zu einem Gemiſch von Abgeſchmacktheit und Unſinn zu machen. Drittens gehört zur Schönheit der Formen ſittliche Kraft und geiſtiger Ausdruck. Dies iſt die erhabenſte Art derſelben, denn die Materie wird hier ein Ausdruck geiſtiger Kräfte, Seelen in ſichbarer Geſtalt, wie Sulzer ſagt. Dieſe fangen im Thier-Reiche an, und endigen mit dem Menſchen, deſſen Geſtalt nie ohne Bedeutung, ſondern allemahl Ausdruck ſeiner Seele, ſeiner Gedanken und Empfindungen ſeyn muß.

Bey der Zeichnung der Formen hat der Künſtler die größte Aufmerkſamkeit auf den Umriß (Contour), oder die äußerſten Linien, aus welchen ein Gegenſtand beſteht, zu wenden. Dieſer Umriß muß richtig und ſchön ſeyn. Die Richtigkeit entſteht aus der Beobachtung der wahren Verhältniſſe, und der wahren Wendung einzelner Theile. Nirgends iſt die Richtigkeit des Umriſſes ſchwerer, als bey den menſchlichen Figuren, wegen der unzähligen, krummen,

aus- und eingebogenen, mehr oder weniger gekrümmten, und immer in einander fließenden Linien. Die Erhöhungen und Vertiefungen dieſer Linien entſtehen aus den unter der Haut liegenden Muskeln und Knochen, die bey jeder Stellung und Bewegung eine andere Lage annehmen, mithin auch die Form des Umriſſes verändern. Ferner muß Rückſicht genommen werden auf das Geſchlecht, das Alter, das Temperament und die Lebens-Art, deren jedes ſeine eigene Art von Umriſſen hat. Hieraus erhellt, daß ein guter Zeichner ſich fleißig nach dem Leben üben, und dabey die Anatomie, beſonders die Knochen- und Muskel-Lehre, gründlich ſtudieren müſſe.

Die Schönheit des Umriſſes mildert alles Harte und Steife, alles Einförmige, alles Spitzige und Eckige, bringt alle Linien des Umriſſes zur Einheit der Form, und giebt ihm ſanftes Weſen und Harmonie. Eine einzige unabgebrochene Linie muß die ganze Figur umſchließen. In dieſer Linie muß nichts Gerades ſeyn. Alles muß ſich wellenförmig bald mehr, bald weniger, runden, aber mit ſo ſanften Abwechſelungen, daß man vom Ausgebogenen auf das Eingebogene, von dem mehr Gekrümmten auf das gerader Laufende, durch unmerkliche Stufen komme, ſo, daß das Auge um den ganzen Umriß ſanft fortgleiten kann.

Einer der wichtigſten Puncte der Schönheit des Umriſſes liegt in der abwechſelnden Stärke und Schwäche, in der Kühnheit, womit einige, in der gelinden Vorſicht, womit andere Theile ausgeführt werden. Mangelt dieſe Abwechſelung, ſo mangelt es auch dem Umriſſe an Kraft und Schönheit.

Hiernächſt iſt dem Künſtler anzurathen, daß er bey ſeinen Zeichnungen nie den Entwurf (Skize) für eine unbedeutende Sache halte. Er iſt die erſte Darſtellung des Werkes, und dient dazu, daß man in

den Stand geſetzt wird, von der Vollkommenheit des Ganzen ein ſicheres Urtheil zu fällen, ehe noch jeder einzelne Theil ausgearbeitet wird. Bey dem Entwurfe iſt die Haupt-Aufmerkſamkeit auf das Ganze gerichtet, und ich ſehe da, wie jeder Theil dahin abzielt; bei der Ausarbeitung hingegen kann ich meine Aufmerkſamkeit nicht mehr auf das Ganze richten, ſondern ich muß meine Gedanken auf die Vollkommenheiten der Theile richten. Hieraus erhellt die Nothwendigkeit, ein Werk zu entwerfen, ehe man ſich an die Ausführung macht; denn die Aufmerkſamkeit, die ich bey der Ausführung nothwendig auf ſo viele einzelne Dinge richten muß, würde ja eben ſo nothwendig diejenige, welche ich dem Ganzen ſchuldig bin, ſchwächen. Ich würde ferner auf ein Gerathewohl arbeiten, und nur bey Endigung meiner Arbeit ſehen, ob das Ganze gut oder ſchlecht ſey; ich würde nun nichts mehr ändern können, und im letzten Falle würde alſo alle meine angewandte Mühe völlig verloren ſeyn. Oft würde ich finden, daß die ſchon ſorgfältig ausgeführten Sachen wieder verworfen werden müßten, weil ſie zum Ganzen nicht paſſen. Der Entwurf dient mir endlich auch dazu, daß ich meine gemachte Erfindung immer vor Augen habe, feſt halte, und den Geiſt derſelben nicht wieder verliere.

Aus allen dieſen Urſachen iſt dem Künſtler gar ſehr zu rathen, daß er jedes Werk, nachdem er es erfunden, und in ſeinen Gedanken angeordnet hat, ſo flüchtig und geſchwinde, als es ihm möglich iſt, entwerfe. Die geringſte Zerſtreuung oder Vergeſſenheit kann ihm ſonſt leicht einige Theile in der Phantaſie auslöſchen, die er hernach vielleicht nicht wieder findet. Oft trägt es ſich zu, daß man ohne Vorſatz, bey gewiſſen zufälligen Gelegenheiten, oder in glücklichen Augenblicken, Dinge von großer Schönheit

erfindet. Dieſe glücklichen Augenblicke muß der Künſtler ja nicht verſäumen, ſondern das, was er erfunden hat, ſogleich entwerfen, wenn er auch nicht ſo bald Gebrauch davon zu machen weis; ſonſt iſt er in Gefahr, daß ſein ſchöner Einfall eben ſo plötzlich wieder verſchwindet, als er ihn erhielt. Dazu iſt gut, daß er ſich eine ſchnelle Art zu entwerfen angewöhne, damit er, wenn ſeine Einbildungs-Kraft erhitzt iſt, ſogleich ſich ſeine Begeiſterung zu nutze machen könne, ehe das Feuer wieder erliſcht. Um nun dieſe Fertigkeit im ſchnellen Entwerfen zu erlangen, muß er ſich fleißig üben. So oft ihm ein guter Gedanke einfällt, ſo entwerfe er ihn ſogleich, wenn er denſelben auch nie ausführen ſollte, nur damit er ſich übe. Das haben alle große Meiſter gethan, und daher haben wir ſo viele bloß flüchtig gezeichnete Entwürfe der größten Mahler, die in den Cabineten der Kenner oft höher geſchätzt werden, als ihre ausgeführten Werke, weil darin das ganze Feuer der Einbildungs-Kraft anzutreffen iſt, welches gemeiniglich durch die Ausführung geſchwächt wird.

In Anſehung der Schraffierung (derjenigen neben einander laufenden, oder ſich durchkreuzenden Striche, wodurch die Schatten und Halb-Schatten ausgedruckt werden,) gewöhne er ſich ja eine freye, dreiſte und natürliche Manier an, denn durch ſie erhält die Zeichnung Leben und Rundung. Die Schraffierung iſt der Zeichnung das, was dem Gemählde das Colorit iſt; deswegen lerne er ſie ja nicht, wie Viele thun, nach Kupferſtichen, weil er ſich hierdurch an eine kleine, erkünſtelte, langweilige und verworrene Manier gewöhnen würde. Der Zeichner kann oft mit zehn Strichen, die mit Verſtand und Kühnheit gemacht ſind, mehr ausrichten, als der Kupferſtecher mit hundert. Er wird ſeine Zeichnungen nie flüchtig machen können, viel Zeit und Mühe

daz·

zu brauchen, und durch die viele kleine Strichelep werden ſie Geiſt und Kraft verlieren. Er hüte ſich aber eben ſo ſehr davor, allen Gegenſtänden einerley Art der Schraffierung zu geben. Das wäre eben ſo viel, als wenn er alles mit einerley Farbe mahlen wollte. So wie jeder Gegenſtand ſein eigenes Colorit hat, ſo erfordert er auch ſeine eigene Schraffierung. Bey einigen Theilen wird erfordert, daß die Striche aufwärts, bey andern, daß ſie unterwärts laufen; bei einigen müſſen ſie viel, bey andern wenig gebogen, bey einigen kürzer, bey andern länger ꝛc. ſeyn, weil alles dieſes viel dazu beyträgt, die höhere oder flächere Rundung, die Vertiefung oder Erhöhung, oder die gänzliche Fläche der Theile und ihre wahre Geſtalt auszudrucken. Hier laſſen ſich, weil ich mich kurz faſſen muß, keine beſtimmte Regeln gebrn, die auch überhaupt dem Zeichner weit weniger nützen würden, als der Anblick einer einzigen guten Zeichnung. Alſo nach Zeichnungen guter Meiſter muß er ſich umſehen, ſie fleißig ſtudieren, und ſeine Manier darnach bilden.

Hier muß ich noch einige Worte von der Draperie, oder Zeichnung des Gewandes, der Bekleidung, ſagen. Die gute Bekleidung der Figuren, und die geſchickte Behandlung der auch bey lebloſen Dingen angebrachten Gewänder, macht einen wichtigen und ſchweren Theil der Zeichen-Kunſt aus. Nichts iſt geſchickter, einer Gruppe von Figuren die beſtmöglichſte Form zu geben, als das Gewand, wodurch man das Eckige der Gruppen abründen, die Lücken ausfüllen und das Unſchickliche bedecken kann. Bisweilen iſt es durchaus das einzige Mittel, die Figuren in eine angenehme Form zuſammen zu bauen. Man ſieht Monumente, wo die wenigen Sachen, etwa ein Sarg, darauf, oder um denſelben herum liegende Wappen, und andere Dinge, die ſich außerdem nie

zu einem Ganzen vereinigen laſſen würden, durch ein geſchickt angebrachtes Gewand, und die ſchönſte Maſſe vereiniget werden. Wie viel mehr Mannigfaltigkeit und Zuſammenhaltung läßt ſich durch die Gewänder in hiſtoriſche Gruppen bringen, und durch die Falten-Brechung wiederum Contraſt in den einzelnen Theilen unter einander! Sie ſind das kräftigſte Mittel, durch ihre Maſſen von Licht und Schatten, dem Ganzen Harmonie und Haltung zu geben.

Der Künſtler hüte ſich aber, ſeine Figuren mit Gewand zu überhäufen, und gleichſam darunter zu verſtecken, die Alten bedienten ſich naſſer Leinwand zur Bekleidung ihrer Modelle, damit jede Schönheit des Körpers auch durch das Gewand noch ſichtbar bliebe. Doch muß auch dieſes nicht übertrieben werden, wie bey manchen Mahlern, deren Figuren alle ſo ausſehen, als wenn ſie ſo eben aus dem Waſſer gezogen wären. Nur ſo weit iſt es zu merken, daß kein Glied des Körpers dadurch verſteckt, und deſſen Bewegung unſichtbar gemacht werde. Um dieſen Endzweck deſto ſicherer zu erreichen, und auch die Glieder durch die Falten-Brechung, oder durch zu tiefe Schatten, nicht zu verſtümmeln, bediene man ſich des Kunſtgriffes, die ganze Figur erſt nackend zu zeichnen, und dann das Gewand nach Nothdurft überzuwerfen.

Bey der Draperie iſt ferner genau auf Zeit, Land, Sitten, Temperament, Witterung, Geſchlecht, Würde, Alter und Charakter zu ſehen. Jedes erfordert ſeine eigene Draperie, die den Charakter des Gegenſtandes allezeit mit ausdrucken muß. Ein leichtes fliegendes Gewand im Winter, ein dickes und ſchweres im Sommer; ein langes ehrwürdiges bey einem Jünglinge, oder ein tändelndes flatterndes bey einem Greiſe; ein glatt anliegendes bey einem Sturme oder bey heftiger Bewegung, und ein fliegendes bey heiterm

term Wetter oder in der Ruhe, würden lauter unverzeihliche Fehler ſeyn. Der Künſtler hat ſich daher zu hüten, daß er nicht in den Fehler ſo Vieler falle, die ſich eine eigene einzige Manier angewöhnet, die ſie überall anbringen, ſie mag auch noch ſo unſchicklich ſeyn. Er bemühe ſich vielmehr, ſorgfältig und reiflich zu überlegen, welche Art der Bekleidung für die jedesmahligen Umſtände die ſchicklichſte iſt, und dieſer bediene er ſich.

Die Beſchaffenheit der Falten-Ordnung hängt größten Theils von der Beſchaffenheit des Zeuges (Stoffes) ab. Je reicher der Zeug iſt, deſto größer iſt der Falten-Bruch. Dichter Zeug macht große, wollener runde, Leinwand macht etwas mehr, aber leichte, ſeidener leichter Zeug, kleine und ſcharfe Falten.

Die Bewegung der Falten formt ſich nach der Bewegung der Glieder, und erfordert viel Fleiß und Nachdenckens. In Anſehung der Form hat der Zeichner hauptſächlich dreyerley ſorgfältig zu vermeiden: 1. Falten, die verworren durch einander laufen, und durch ihre Höhen und Tiefen unangenehme Figuren mit ſpitzigen Winkeln verurſachen. Das Auge liebt allemahl das Runde; das Eckige und Spitzige aber, wo es nicht höchſtnöthig iſt, iſt ihm zuwider. Die Falten müſſen ſanfte allmählige Erhöhungen und Vertiefungen machen, und dann ſind ſie am angenehmſten, wenn ſie ſich nach wellenförmigen Linien bewegen. Er vermeide aber auch lauter nach Einer Seite zu laufende Falten, die zwar natürlich, aber nie angenehm ſeyn können, weil ihre Einförmigkeit mißfällt. Ein ungeſuchter angenehmer Contraſt iſt hier hauptſächlich zu empfehlen. 2. Unnatürliche Falten. Der Künſtler hat ſich Falten hinzuzeichnen, wo das Gewand angeſpannt iſt, oder glatt aufliegt, oder aber glatte Maſſen zu laſſen, wo es gedrückt wird. Er

hüte ſich ferner, Vertiefungen zu zeichnen, wo das Gewand nothwendig hervorſtehen muß, und umgekehrt. Zu tiefe Falten an ſolchen Orten, oder zu ſcharf abgeſchnittene Schatten an ſolchen Orten, zerbrechen die Gliedmaßen; es ſieht aus, als ob ſie zerſchnitten wären. 3. Er vermeide das Häufige und allzu Kleine in den Falten. Sie müſſen, wie die Gruppen der Figuren und des Lichtes, wenig und große Maſſen ausmachen, auf denen das Auge ruhen kann, und die dem Ganzen Haltung und Einheit geben.

VI. Vom Colorit.

Colorit iſt die Beſchaffenheit aller im Gemählde ſichtbaren Farben in ihrem Zuſammenhange, und in ihrer Wirkung auf das Auge. Man hat im Colorit die Farbenmiſchung von der Farbengebung zu unterſcheiden. Die Farbenmiſchung beſchäftigt ſich mit der Wirkung und mit dem Ausdrucke der Farben; die Farbenbeugung hingegen iſt der mechaniſche Theil, die Auftragung der Farben auf die Leinwand. Dieſes iſt eins der vorzüglichſten Studien des Mahlers; und die Schönheit der Farbenmiſchung gehört eben ſo weſentlich zur Schönheit ſeines Gemähldes, als die Richtigkeit und Schönheit ſeiner Zeichnung, denn ein jeder Gegenſtand in der Natur hat nicht bloß Zeichnung, ſondern auch ſeine eigenthümliche Farben-Miſchung. Der Künſtler, der dieſen Theil der Kunſt vernachläſſigt, verräth daher entweder Unwiſſenheit, oder Mangel des Geſchmackes und der Empfindung, oder Eigenſinn. Von dem Werthe eines ſchönen Colorits kann ihn nichts ſtärker überzeugen, als deſſen allgemeine Wirkung auf einen Jeden, Kenner oder Nicht-Kenner. Auch derjenige, welcher von allen übrigen Schönheiten der Kunſt keinen Begriff hat, wird bey einem Gemählde Titian's oder Rubens

voll Staunen und Rührung ſtehen bleiben, und deſſes herrliches Colorit bewundern. Wir ſehen ſelbſt in der Natur, daß die größten Schönheiten derſelben, ihre prächtigſten Schauſpiele, durch das Colorit bewirkt werden. Was geht über die Farben-Miſchung einer grünen blühenden Landſchaft? Was erreicht die Pracht der Abend- und Morgenröthe? Die Schönheit der Form allein, macht einen Gegenſtand noch nicht vollkommen ſchön, wenn der Reiz des Colorits nicht damit verbunden wird. Das in Form und Zügen ſchönſte Geſicht wird durch die Kupfer-Röthe oder Leichen-Farbe ekelhaft werden; aber das mittelmäßige Geſicht wird durch ein ſchönes blühendes Colorit reizend.

Die größte Vollkommenheit des Colorits beſteht in der Wahrheit deſſelben, wenn die Natur bis zur Täuſchung nachgeahmt iſt. Was in der Mahlerey von der Verſchönerung der Natur geſagt worden iſt, darf ja nicht mißverſtanden, und auch auf das Colorit angewendet werden. Hier bedarf die Natur keiner Verſchönerung; hier iſt ſie unerreichbar, und der Künſtler, der ihr am nächſten kömmt, iſt der vollkommenſte. Ein jeder Gegenſtand aus der Natur, er ſey welcher er wolle, ſobald deſſen Colorit verſchönert iſt, rührt uns nicht mehr, wird unnatürlich, und läßt keine Täuſchung mehr zu, die doch der höchſte Endzweck der Mahlerey iſt. Ein Künſtler irrt daher gar ſehr, wenn er alles in ſeiner Farben-Miſchung verſchönert, und verräth eigentlich nichts, als Schwäche und Unwiſſenheit; denn es iſt freylich leichter, Farben ſchön, als Farben natürlich zu miſchen. Hieraus ſehen wir, daß ſeine einzige Lehrmeiſterinn die Natur ſeyn muß. Hier findet er für eine jede Gattung des Schönen die vollkommenſten Muſter in allen Geſtalten. Hier muß er täglich in die Schule gehen, ſein Auge üben, und beobachten, wie die Na-

tur

tur in ihren tauſendfachen Erſcheinungen die Farben miſcht, und wie aus der verſchiedenen Miſchung und Gruppirung der Farben ihre unerreichbare Schönheit entſteht. Durch keine Anweiſung, aber durch wiederhohltes Beobachten und Forſchen wird er in ihre Geheimniſſe eindringen, wird er die Urſachen kennen lernen, die bey der Betrachtung ſo angenehme Empfindungen in ihm erregen.

Durch eine Art von Schönheit im Colorit entſteht durch die Art der Wirkung des Lichtes, und ſeiner verſchiedenen Einfälle, wovon ich im folgendeu Abſchnitt handeln werde. Die andere Art entſteht aus der Harmonie der Farben unter ſich ſelbſt. Aber auch hier laſſen ſich keine allgemeine Regeln geben, ſondern der Künſtler muß mit anhaltendem Fleiß, mit ſtrenger Aufmerkſamkeit, die Natur und die Werke der größten Meiſter ſtudieren, um zu bemerken, welche Farben überhaupt mit und neben einander harmoniren, oder welche einander durchaus zuwider ſind, oder welche ſich in gewiſſen Fällen zuſammen ſchicken, und eine angenehme Wirkung auf das Auge machen.

Ein anderer, obgleich mühſamer, aber ſehr ſicherer Weg iſt dieſer: Der Künſtler nehme eine Schilderey eines großen Meiſters vor ſich, und copiere ſie oft, verändere aber jedes Mahl etwas im Colorit, gebe einem Gegenſtande einmahl dieſe, einmahl eine andere Farbe, und verſuche dieſe Veränderung nach und nach an allen darauf befindlichen Gegenſtänden; alsdann unterſuche er, wodurch die Haltung des Ganzen, wodurch die allgemeine Harmonie gewinnt oder verliert, und er wird zu einer ſichern Kenntniß, welche Farben ſich zuſammenſchicken, oder nicht, gelangen.

Harmonie der Farben macht, daß eine ganze Maſſe, ſie ſey hell oder dunkel, und beſtehe aus noch ſo vielen einzelnen Farben, doch ſo in das Auge fällt,

daß

daß keine einzelne Stelle beſonders hervorſticht, und auf eine unangenehme Weiſe in das Auge fällt. Je verſchiedener die Farben ſind, und je größer doch dabey ihre Vereinigung iſt, daß keine uns vorzüglich rührt, je größer iſt die Harmonie.

In jedem Gemählde muß das Auge auf den Haupt-Gegenſtand gezogen werden; dieſer muß alſo durch ſeine Farbe in dem Maße hervorſtechen, daß das Auge zuerſt darauf geleitet wird. Darum müſſen aber die andern Theile in der Farbe nicht ſchnell abfallen, oder einen Sprung machen, ſondern allmählig durch ſanfte Abänderungen, und unmerkliche Uebergänge von einer Farbe zur andern, zuſammenſchmelzen.

Es können wohl einander ganz widerſprechende Farben in einem Stücke angebracht werden, aber ſie müſſen nur nicht neben einander ſtehen. Sie müſſen durch ſo viele Mittel-Farben mit einander verbunden werden, daß man den Uebergang von einer zur andern nicht bemerkt. Es können aber auch einzelne Fälle vorkommen, wo der Mahler dieſe Harmonie mit Vorſatz unterbrechen muß; einem Baum z. B. im Vorder-Grunde, oder eine Perſon in der Haupt-Gruppe vorzüglich heraus zu heben, wenn es nicht durch andere Mittel möglich iſt. Aber nur in dieſem einzigen Falle darf es geſchehen, und hier muß es ſich durch Klugheit und Behutſamkeit leiten laſſen. Thut er das nicht, ſo wird ſein Colorit hart, oder grell; dieſes geſchieht allemahl, wenn ein Gegenſtand von dem andern durch ſeine Farbe zu plötzlich, oder zu ſtark abſticht. Je entfernter ein Gegenſtand iſt, je unbeſtimmter und gewiſſer müſſen auch ſeine Umriſſe und ſeine Farben werden, wie auch deren Lichter und Schatten. Bey hellem Licht oder Sonnenſchein werden alle Farben etwas härter, und ſtärker abgeſchnit-

ſchnitten; bey gedämpftem Licht hingegen ſchmelzen ſie mehr zuſammen.

Die größte Vollkommenheit in der Haltung des Colorits wird durch die Mittel-Farben erreicht. Haupt-oder Local-Farben ſind diejenigen, die unvermiſcht ſind; daher durch den bloßen Gebrauch derſelben die chineſiſchen Gemählde ſo hart werden. Die Brechung derſelben aber, oder ihre Vermiſchung mit andern Farben, wodurch ſie ihre Grund-Farbe verlieren, bringt die gebrochenen oder Mittel-Farben hervor, welche alsdann dazu dienen, die Haupt-Farben zu vereinigen, und in das Ganze Harmonie und Haltung zu bringen.

Bey der Wahl der Local- oder Haupt- oder eigenthümlichen Farben hat der Künſtler vorher wohl zu überlegen, nicht nur an welchem Orte, ſondern auch unter was für einem Lichte oder Schatten ſie ſtehen werden, weil ſie hierdurch eine ungemeine Veränderung erhalten können. Die Wiſſenſchaft oder Kunſt, Haupt-Farben unter ein ſchickliches Licht zu bringen, nennt man Helldunkel (Clair obſcur); ſie iſt nicht zur Beleuchtung, ſondern zur Farbengebung, zu rechnen, und beſteht darin, daß man eine hohe und helle Farbe, welche für die Haltung zu grell ſeyn würde, durch Schatten mäßigt und bricht, eine tiefe und dunkle Farbe aber in eben dieſem Falle durch Licht erhöhet und heller macht. Hierdurch kann der Künſtler ungemein viel ausrichten, und Farben brauchen, die außerdem ganz unſchicklich ſeyn, und die Haltuug gänzlich zerſtören würden.

Hierher gehört noch eine genaue Beobachtung deſſen, was man den Ton in der Mahlerey nennt. Es iſt die Kunſt, den Charakter der Landſchaft oder des Gemähldes auch durch ſeine Farben-Miſchung auszudrucken. In einem Frühlings-Morgen, in einer lachenden Sommer-Scene, muß die Farben-Miſchung

ange-

angenehmer und munterer ſeyn, als in der Vorſtellung eines Sturmes, oder eines Begräbniſſes. Hier muß auch in den Farben und ihrer Miſchung etwas Trauriges und Fürchterliches ſeyn, damit die Empfindung des Schmerzes nicht durch reizende Farben, und die Empfindung der Freude nicht durch traurige Farben geſtöret werde. Kurz, nicht bloß die Beywerke, wie ich ſchon gezeigt habe, ſondern auch die Farben müſſen den Charakter des Stückes ausdrucken. Ein großer Vrotheil zur nähern Beſtimmung des Tones liegt in den Gewändern, wo der Mahler den charakteriſtiſchen Ton der Farben mehr in ſeiner Gewalt hat, als bey andern Gegenſtänden, und da es ganz ausgemacht iſt, daß in den Farben Fröhlichkeit und Taurigkeit, Anmuth und Ernſt, Flatterhaftigkeit und Würde, liegt. Eine fröhliche Scene von Jünglingen und Mädchen kann durch paſſende Farben noch fröhlicher, eine traurige von Trauernden oder Alten, noch trauriger, eine ſchreckliche noch fürchterlicher gemacht werden. Eben ſo dient die Form der Bekleidung zur Unterſtützung des Ausdruckes. Leichtſinn und Ernſt, Sittſamkeit und Ausſchweifung, guter und ſchlechter Geſchmack, richtiger Verſtand und Wahnſinn, können ſchon durch Form und Farbe des Kleides kennbar gemacht werden.

Zu einem ſchönen Colorit gehört ferner die Wärme deſſelben. Schöne glänzende, lebhafte ganze Farben, die, ohne grell zu ſeyn, von einander gut abſtechen, und einander wechſelweiſe heben, nennt man warm; gebrochene, matte oder verſchoſſene Farben, ſolche die gar nicht abſtechen, ſich nicht heben, oder zu ſehr ins Graue fallen, nennt man kalt. So iſt jedes Gemählde, wo lauter matte Mittel-Farben herrſchen, welches daher ausſieht, als wenn es mit gefärbten Kreiden gemahlt wäre, kalt. Man fühlt dabey, daß den Farben das Leben mangelt, daß ſie nicht das

glän-

glänzende Kleid der Natur, ſondern eine künſtliche Schminke ſind. Ein kaltes Colorit benimmt dem Gemählde von noch ſo ſchöner Erfindung, noch ſo richtiger Zeichnung, ſehr viel von ſeinem Werthe. Die Gegenſtände ſcheinen nicht zu leben, ſondern gefärbte Statüen oder todtes Schnitzwerk zu ſeyn. Je mehr der Mahler in Miſchung und Zuſammenſetzung ſeiner Farben künſtelt, je mehr läuft er in Gefahr, ein kaltes Colorit zu bekommen. So vermeidet man das Kalte, wenn man viel ganze Farben braucht, wenn man ſie voll, ſtark und ſaftig aufträgt, und wenig darin arbeitet; nur hat man ſich vor dem entgegengeſetzten Fehler des Bunten in Acht zu nehmen. Siehe auch im XXXII Th., S. 818.

Es giebt eine Art zu mahlen, bey welcher die Gemählde durch das Alter die Wärme verlieren, welches man abſterben nennt. Dieſes geſchieht, wenn der Mahler ſeine Farben nicht kennt, und ſolche unter einander miſcht, oder über einander trägt, die ſich nach und nach zerſtören; oder wenn er die feinen Farben, die allmählig verfliegen, zu dünn aufträgt. Diejenigen Gemählde ſterben am wenigſten ab, die auf ein Mahl gemacht, und wo eben um deswillen die Farben fett aufgetragen, und wenig in einander getrieben werden. Indeſſen iſt das nicht ſo zu verſtehen, als ob ein gutes und kräftiges Colorit durch eine einzige Auflegnug der Farben erreicht werden könnte; ausgenommen in ſolchen Stücken, die weit aus dem Auge zu ſtehen kommen, in welchen die Farben ſehr dick neben einander aufgetragen, und nicht oder wenig vertrieben werden müſſen, damit ſie in der Entfernung ihre volle Wirkung behalten. Bey Gemählden, die man in der Nähe ſehen ſoll, müſſen die Farben mehr in einander fließen, und können auf ein Mahl nicht ſo gar dick aufgetragen werden; in dieſem Falle muß das ganze Stück mehr als ein Mahl übermahlt werden.

Die

Die erſte Auftragung der Farben wird das Anlegen genannt, welches ja nicht vernachläßiget werden darf; denn wenn hierbey etwas Weſentliches verſehen wird, ſo kann das Colorit niemahls vollkommen werden. Der ſicherſte Weg ein Gemählde gut anzulegen, iſt dieſer, daß man zuerſt die Farben in ihrer möglichſten Wahrheit und Uebereinſtimmung mit der Natur wähle, und ſolche alsdann, ſoviel möglich, rein und ungebrochen auftrage, denn durch die Ausführung werden ſie ohnehin genug gebrochen; daß man mit einem etwas breiten Pinſel zuerſt die Lichter, und dann die Schatten gleich ſtark neben einander ſetze, und hernach an den Gränzen nur ganz gelinde hin und her fahre, um ſie etwas mit einander zu vereinigen. Aber man hüte ſich ja, die Schatten nicht zu breit und nicht zu tief anzulegen. Durch das Vertreiben wird ohnehin ein Theil des Lichtes geſchwächt, und die Schatten laſſen ſich bey der Ausführung allemahl vertiefen, aber nie ohne Nachtheil der Farben heller machen, die dadurch allezeit unrein und ſchmutzig werden. Die Lichter müſſen daher allemahl in ihrer höchſten Kraft, aber breiter, als ſie bleiben ſollen, angelegt, und nur erſt bey der Ausführung durch Mittel-Farben und Halb-Schatten gebrochen werden. So müſſen die Schatten anfangs heller und mehr glühend angelegt, bey der Ausführung aber matter oder kräftiger gemacht und vertieft werden.

Schon bey der Anlage muß die volle Haltung und Harmonie der Farben da ſeyn, ſonſt wird ſie auch bey der Ausführung nie erreicht werden. Den Anfang der Farbenauftragung macht man am bequemſten und ſicherſten mit der Luft und den matten Hinter-Gründen, und geht alsdann immer kräftiger nach dem Vorder-Grunde zu, nur daß man da allemahl die ſtärkſten Licht-Partien zuerſt, und die Schatten zulezt anlegt. Bey der Anlegung muß die Aufmerkſamkeit

 nur

nur auf das Ganze und deſſen Wirkung, und auf die Haupt-Theile, welche die meiſte Kraft haben, gerichtet, den kleinern Theilen aber entzogen werden. Wenn aber nun das Feuer des Künſtlers verraucht, und ſein Blut kälter iſt, ſo, daß er auch die geringſte Kleinigkeit nicht überſieht, dann mache er ſich an die Ausarbeitung, und gebe jedem einzelnen Theile die höchſte Vollkommenheit, deren er fähig iſt; hernach bringe er kleine Schönheiten hinein, und verbeſſere jeden kleinen Mangel. Aber er hüte ſich auch vor dem hier ſehr gewöhnlichen Abwege. Er kann ſo lange daran künſteln und verwiſchen, bis alle Kraft und höhere Schönheit verwiſcht iſt. Zu viel Künſteley ſchadet der Kunſt. Dann iſt ſein Stück ausgeführt genug, wenn jeder Theil deſſelben, in derjenigen Entfernung, in welcher das Stück aufgeſtellt werden ſoll, den gehörigen Ausdruck hat, welcher der Natur am nächſten kommt. Er laſſe ſich ferner ja nicht einfallen, jede Kleinigkeit, die er fühlt, auch ausdrucken zu wollen; dadurch wird er ſein Werk verderben, und die höhere Schönheit deſſelben, die in der Einheit beſteht, vernichten. Von den kleinern Schönheiten muß er nur diejenigen anbringen, die weſentlich dazu gehören, die ohne Verſtümmelung des Ganzen nicht vernachläßiget werden können, oder die etwas zur Vermehrung der Haltung und Harmonie beytragen.

Als eine allgemeine Regel kann man feſtſetzen, daß der Fleiß, d. i. das Beſtreben ein Werk auch in ſeinen kleinſten Theilen vollkommen zu machen, allemahl ſchädlich iſt, wenn die Aufmerkſamkeit des Anſchauers dadurch von dem Haupt-Gegenſtande oder von dem Ganzen abgeleitet wird. Hierdurch wird der ganze Endzweck vereitelt. Nur der Haupt-Gegenſtand muß mit dem größten Fleiße ausgeführt ſeyn, um das Auge ſogleich zu reizen; alle Neben-Dinge hin-

hingegen müſſen mit einer gewiſſen Nachläßigkeit bearbeitet werden, damit ſie nicht hervorſtechen, und den Blick, zum Nachtheil der Haupt = Sache, auf ſich ziehen. Auch da iſt der Fleiß nachtheilig, wo der Gegenſtand bloß durch Kraft ſich auszeichnen ſoll, oder wo das Werk weit aus den Augen kommt. In beyden Fällen muß die Bearbeitung kühn und etwas rauh ſeyn, wenn die Sache nicht allen Ausdruck verlieren ſoll.

VII. Von der Beleuchtung.

Beleuchtung iſt der Zufluß des Lichtes, wodurch eine Sache ſichtbar wird. In der Natur kann ein Gegenſtand durch das Licht auf gar vielerley Art beleuchtet werden, und nach jeder Art thut er ſeine beſondere Wirkung auf das Auge, und durch die Art der Beleuchtung kann eine Landſchaft mehr oder weniger Schönheit bekommen, nach dem ſie im Ganzen, oder in ihren Theilen, mehr oder weniger Klarheit erhält.

Es iſt beynahe unmöglich, die Wirkungen der verſchiedenen Beleuchtung ausführlich zu beſchreiben; hier will ich dem jungen Künſtler nur einige Winke geben, um ihn recht aufmerkſam auf die Sache zu machen, und zum unermüdeten Fleiß im Forſchen der Natur zu ermuntern.

Von den verſchiedenen Wirkungen der Beleuchtung kann man den beſten Unterricht erlangen, wenn man einerley Gegenſtand unter vielerley verſchiedenen Beleuchtungen oft betrachtet, z. B. bey Sonnen= oder Mondſchein, bey auf = oder untergehender Sonne, bey heller oder trüber Luft, bey ſtarkem oder gemäßigten Tages = Licht, bey hoch oder niedrig ſtehender Sonne, bey vor =, ſeit = oder rückwärts einfallendem Licht. Bey jedem dieſer veränderten Umſtände ſieht man ein anderes Gemählde. Was nun da vor=

züglich gefällt oder mißfällt, einen angenehmen oder widrigen Eindruck macht, wo irgend eine vortheilhafte oder ſchlechte Wirkung der Beleuchtung ſich offenbaret, das merke ſich der Künſtler, und erforſche deſſen Urſache. Er zeichne und ſchattire denſelben Gegenſtand unter allen Arten der Beleuchtung, vergleiche alsdann die Zeichnungen mit einander, und ſtudiere ſo lange daran, bis ihm jede, auch die geringſte Verſchiedenheit daran, nach ihren Urſachen und Wirkungen völlig bekannt iſt. Nur dadurch kann er zu einer vollkommenen Kenntniß der Beleuchtung gelangen.

Der Mahler, welchem daran gelegen iſt, in der Kunſt der Farbengebung etwas gründliches zu thun, und keine Schnitzer in der Beleuchtung zu machen, muß ſich ſorgfältig um die Beſchaffenheit und einzelnen Wirkungen des Lichtes bekümmern. Zuerſt muß er bemerken, daß die Stärke des Lichtes die Farbe eines Gegenſtandes verändere, eben ſo wie deſſen Beraubung; nicht die Art der Farbe, aber ihre Deutlichkeit und Höhe. Roth bleibt immer roth, aber bey jeder Veränderung des Lichtes und ſeiner Stärke verändert ſich das Rothe, und wird heller oder dunkler. Das höchſte wieder abprallende Licht verändert aber die Farbe wirklich, und macht ſie weiß, ſo wie der tiefſte Schatten ſie ſchwarz macht. Auf einer runden glatten Kugel, die von der Sonne erleuchtet wird, kann man alle Grade des Lichtes und ihre verſchiedene Abſtufungen deutlich ſehen. Da wo das höchſte Licht auffällt, wird ſie am hellſten, und da, wo gar kein Licht hinfällt, wird ſie ſchwarz ſeyn; zwiſchen dieſen beyden Stellen aber wird die eigene Farbe der Kugel auf jeder Stelle eine beſondere Schattierung haben. Daher hat der Mahler vor allen Dingen die Wirkungen des ſtärkern und ſchwächern Lichtes auf jede Farbe genau zu beobachten, und dabey zu beden-

ken, daß die Stärke des Lichtes von zwey Urſachen herkomme, nähmlich: von der Menge deſſelben, und von der Lage, die jede Stelle des Körpers gegen die Richtung des Lichtes hat, wodurch es ſchwächer oder ſtärker wird. Die Veränderungen der Farben, die dadurch verurſachet werden, müſſen ihm für jeden Grad der Stärke des Lichtes, völlig bekannt und geläufig ſeyn, und er muß dieſen Theil der Kunſt mit der größten Genauigkeit ſtudieren.

Der zweyte Haupt-Punct, den er zu überlegen hat, betrifft die Beſchaffenheit des Lichtes, welche auch die Farbe der Körper, auf die es fällt, verändert. Es giebt weißes, blaues, gelbes, rothes Licht. Iſt die Luft mit weißen Wolken angefüllt, ſo iſt auch ſein Licht weiß. Iſt die Luft ganz rein, ſo iſt ſein Licht vom blauen Himmel bläulich. Iſt ein rothes Luftzeichen am Himmel, ſo iſt auch ſein Licht roth, u. ſ. f. Und dieſe jedesmahlige Beſchaffenheit des Lichtes theilt auch jedem Körper, den es erleuchtet, etwas von ſeiner Farbe mit.

Hierher gehört die Kenntniß der Wiederſcheine. Ein Schein, der nicht von dem allgemeinen Lichte, ſondern von der Farbe eines in der Nähe liegenden Körpers verurſachet wird, heißt ein Wiederſchein. Es iſt dieſes eine ſehr wichtige Lehre, deren Studium jedem Mahler nicht genug empfohlen werden kann, da er ohne dieſelbe nie etwas nur Mittelmäßiges liefern wird.

Wenn Gegenſtände von mancherley Farben ſich nahe bey einander befinden, ſo bekommt jeder nicht bloß das allgemeine Licht, das auf alle zugleich fällt, ſondern einige empfangen auch das beſondere Licht der Farben der neben ihnen befindlichen Körper; denn jeder ſichtbar gefärbte Körper verbreitet ſein Licht, d. i. ſeine Farbe, auf alle um und neben ihm befindliche Gegenſtände. Indeſſen iſt die Wirkung nur unter

gewiſſen Umſtänden merklich. Die Erleuchtung eines Körpers iſt um ſo viel größer: 1. je heller und brennender das Licht an ſich ſelbſt iſt; 2. je näher es an dem zu erleuchtenden Gegenſtande liegt; 3. je gerader es auf die Fläche fällt: 4. je heller das Haupt-Licht an einer Stelle iſt, je ſchwächer iſt daſelbſt die Wirkung des Wiederſcheins. Ueberhaupt kann das wiederſcheinende Licht nur auf die Stellen einen merklichen Einfluß haben, die merklich dunkler ſind, als das wiederſcheinende Licht ſelbſt. Hieraus folgt, daß die Wiederſcheine nur in den Schatten und Halb-Schatten recht merklich ſeyn können. Je dunkler dieſe ſind, je merklicher iſt auch der Einfluß der Wiederſcheine. Ohne ſie würden die ganzen Schatten ſchwarz, und die Halb-Schatten kalt und matt ſeyn. Daher muß der Mahler beſorgt ſeyn, die Anordnung ſo zu machen, daß die dunkeln Stellen des Gemähldes durch Wiederſcheine belebt werden können. Die helleſten Farben geben die ſtärkſten Wiederſcheine, weil das weiße Licht das ſtärkſte iſt. Iſt alſo irgend eine tief im Schatten liegende Stelle zu beleben, ſo muß ein heller Gegenſtand ſo geſetzt werden, daß er durch ſeinen Schein die dunkeln Schatten durch Wiederſchein beleuchte. Was dem hellen Gegenſtande an Stärke fehlt, kann durch ſeine Größe oder Nähe erſetzt werden. Eine mittelmäßig helle Stelle, aber von großem Umfange, oder nahe an der dunkeln Stelle, kann ſchon einen hinlänglichen Wiederſchein geben.

Jedes wiederſcheinende Licht hat ſeine Farbe, die ſich mit der eigenthümlichen Farbe des von dem Haupt-Lichte erleuchteten Körpers vermiſcht, folglich in dieſer eine Veränderung hervorbringt. So bringt der von einem gelben Körper auf einen blauen fallende Wiederſchein eine grünliche Farbe hervor; von blau auf roth, eine violette, u. ſ. f. Lächerliche Fehler ſind es aber, wenn Wiederſcheine angebracht wer-

werden, da, wo kein Körper ſich daneben befindet, von welchem das Licht zurückfallen kann, oder wenn dieſe Wiederſcheine nicht die Farbe desjenigen Körpers haben, von welchem ſie entſtehen.

Die dritte Betrachtung, die der Mahler über das Licht zu machen hat, iſt ſein Einfluß auf die Haltung. Man findet nähmlich, daß eine Gegend bey merklich verändertem Licht, auch ihr ganzes Anſehen verändert, mehr oder weniger angenehm wird, und daß alle darin befindliche Dinge ſich beſſer oder ſchlechter ausnehmen, nach dem ein ſtärkeres oder ſchwächeres Licht darauf fällt, nach dem das Licht allgemein verbreitet, oder auf eine Stelle eingeſchränkt iſt, nach dem das Licht von vorn oder hinten, von dieſer oder von jener Seite einfällt. Dieſe Betrachtung iſt ſehr mühſam und weitläuftig, und der Mahler, der alle Vortheile der guten Wirkung des Lichtes nutzen will, muß überaus viel beobachtet haben.

Auf die Wirkung der Stärke und Schwäche des Lichtes muß er vorzüglich aufmerkſam ſeyn. Jede mahleriſche Scene in der lebloſen Natur ſowohl, als in der ſittlichen Welt, bey hellem und dunkeln Himmel, bey Sonnenſchein und Regen, muß er mit dem überlegenden Auge eines Künſtlers betrachten. Je mehr er ſich darin übt, je mehr Vortheile wird er entdecken, die bald das ſtärkere, bald das ſchwächere Licht dem Gegenſtande giebt. So wird er finden, daß ein ſehr ſtarkes Licht, zumahl wenn die Schatten nicht durch ein beträgtliches wiederſcheinendes Licht erheitert werden, der Harmonie des Gemähldes nachtheilig iſt, indem die hellen und dunkeln Stellen in einiger Entfernung wie abſtechende Flecken ausſehen. Bey gewiſſen Anordnungen wird er gewahr werden, daß ein ſchwaches Licht alles matt macht, ein ſtarkes aber eine unangenehme Zerſtreuung kleiner, heller und dunkler Maſſen hervorbringt.

In Anſehung der Verbreitung und Ausdehnung des Lichtes iſt anzumerken, daß es Scenen giebt, über welche ſich das Licht von allen Seiten her gleich ausbreitet, da in andern Fällen bloß von einer Seite das ſtärkſte Haupt-Licht einfällt, folglich nur Eine Seite der Gegenſtände trifft, da die andere Seite bloß von weit ſchwächerm wiederſcheinenden Lichte einige Beleuchtung bekommt. Jenes allgemein verbreitete Licht iſt das Tages-Licht auf freyen uneingeſchränkten Plätzen, wo jeder Gegenſtand ſowohl von oben, als von jeder Seite her, daſſelbe Licht empfängt.

Das eingeſchränkte Licht entſteht entweder von Sonnenſchein auf freyen Plätzen, oder daher, daß die Gegenſtände an einigen Seiten von Mauern, Wänden, Felſen oder andern Höhen ſo bedeckt ſind, daß das Tages-Licht nur von einer einzigen Seite auf ſie fallen kann, wie in einem Zimmer, welches nur nach einer einzigen Gegend zu, Fenſter hat, oder an dem Fuße hoher Berge und anſehnlicher Gebäude.

Bald thut das allgemein verbreitete, und bald das mehr oder weniger eingeſchränkte Licht die beſte Wirkung, nach dem nun die Anordnung oder andere Umſtände des Gemähldes beſchaffen ſind. Ueberhaupt hat das allgemein verbreitete Licht den Vortheil, daß dadurch die Harmonie leichter zu erhalten iſt, und daß die Schatten, weil ſie gemäßigt ſind, nicht als ſchwarze Flecken erſcheinen. Nur für einzelne Gegenſtände, als: Portraits, iſt ein genau eingeſchränktes, dabey aber etwas gedämpftes Licht nicht nur vorzüglich, ſondern beynahe nothwendig.

Ueber das eingeſchränkte Licht wird ein genauer Beobachter mancherley wichtige Bemerkungen zu machen haben. Er wird finden, daß in den meiſten Fällen ein hoch einfallendes Licht die beſte Wirkung thut, weil dadurch auch der Boden, worauf die Gegenſtände ſtehen, hinlänglich erleuchtet wird, und weil die

die Schatten nicht nur kürzer, ſondern auch runder und in angenehmere Formen gebildet werden, als bey niedrigem oder flachem Licht. Sobald aber die Umſtände niedriges Licht erfordern, z. B. bey auf= oder untergehender Sonne, ſo müſſen auch die Schatten der Natur gemäß verlängert werden. Aber er wird auch Fälle beobachten können, wo eine Gruppe, die ſchon für ſich ein vollſtändiges Gemählde ausmachen könnte, am vortheilhafteſten durch ein ſehr genau eingeſchränktes, und bloß durch eine kleine Oeffnung einfallendes Licht, welches nur auf die Haupt=Figur fällt, erleuchtet wird, das die andern Figuren bloß abgleitend und durch Wiederſcheine erhellet.

Am ſorgfältigſten muß der Mahler die Fälle beobachten und vermeiden, wo die vereinigte Wirkung der Anordnung der Gegenſtände und des einfallenden Lichtes eine gänzliche Zerſtreuung des Hellen und Dunkeln in lauter kleine Maſſen verurſachet; denn dieſes iſt einer der wichtigſten Fehler des Gemähldes, deſſen Harmonie dadurch geſtört wird. Ein großer Theil dieſer Harmonie hängt vom Lichte und Schatten ab. Die höchſte Harmonie oder Einheit der Maſſe findet auch auf einer Kugel Statt, die von einem einzigen Lichte beleuchtet wird. Das höchſte Licht fällt hier auf einen Punct, und von da aus nimmt es allmählich bis zum ſtärkſten Schatten ab. Dieſes iſt das Muſter, an welches der Mahler ſich halten muß. Doch iſt dieſes nur von einzelnen Maſſen zu verſtehen. Hat das Gemählde mehrere Gruppen, ſo muß der Mahler in jeder beſonders nach dem Grad der Stärke des ihr zukommenden Lichtes auf die höchſte Harmonie arbeiten, und dann jeder Neben=Gruppe den Grad des Lichtes geben, der ſie mit der Haupt=Gruppe, die das höchſte Licht haben muß, auf das genaueſte verbindet. Je unbedeutender die Gruppen werden, je mehr muß ihr Licht ſich bre=

chen, und ſie in einer gewiſſen Dämmerung ſchwinden laſſen.

Was man in Abſicht auf die Anordnung der Figuren Gruppen nennt, das heißt in Anſehung der Austheilung des Lichtes und Schattens, des Hellen und Dunkeln, Maſſe. Je weniger und je größer die Maſſen eines Gemähldes ſind, je vollkommener iſt deſſen Harmonie. Der Mahler hüte ſich aber nach Mengs Anweiſung, gleich große Maſſen von Licht und Schatten zuſammen zu ſetzen, ſondern verbinde beyde durch einen großen Zwiſchenraum von Mittel-Tinten.

Der Künſtler ſey ferner ſorgfältig, ſeinem Gemählde jedes Mahl denjenigen Ton der Beleuchtung zu geben, der ſich für deſſen Charakter ſchickt. Ein reines gemildertes Tages-Licht iſt das reizendſte, und ſchickt ſich für alle angenehme Vorſtellungen; trüber Himmel hingegen, Sonnenſchein hinter gebrochenen Wolken, und Nordlicht, oder Beleuchtung von einem großen Feuer, wie auch einer ſchwachen Lampe, iſt ein ſchicklicher Ton für traurige oder fürchterliche Vorſtellungen.

Es giebt auch Fälle, wo das Gemählde von doppelten Lichtern erleuchtet wird, z. B. durch verſchiedene brennende Lichter oder Fackeln des Abends; eine Feuersbrunſt und Mondſchein von verſchiedenen Seiten; gegenüberſtehende Fenſter in einem Zimmer. Dieſes doppelte Licht thut aber meiſtentheils eine ſehr ſchlechte Wirkung; und es iſt dem Künſtler zu rathen, es, ſo viel möglich, zu vermeiden. Nur in dem Falle, wenn das von einer Seite einfallende Licht zu grell oder zu ſtark wäre, kann ein von der entgegenſtehenden Seite kommendes gedämpftes Licht vortheilhaft ſeyn, um die allzu dunkeln Schatten zu mildern. Iſt aber einmahl eine ſolche Beleuchtung angenommen, ſo muß ſie auch regelmäßig ausgeführt wer-

werden, und nicht ſo, wie man auf vielen Gemählden und Kupferſtichen ſieht, wo zwar ein doppeltes Licht da iſt, die Figuren aber doch nur von Einer Seite erleuchtet ſind, welches einen ſehr widerſinnigen Anblick giebt.

Bisweilen ſieht man auch in der Natur Scenen, wo durchaus ein überall verbreitetes gemäßigtes Licht herrſcht, welches aber hier und da durch ein weit helleres, nur durch eine enge Oeffnung einfallendes Licht erhöhet wird; z. B. die Dämmerung eines Waldes, wo einzelne Sonnenblicke durch die Oeffnungen der dichten Bäume fallen. Solche wohlangebrachte kleine Lichter thun oft eine beſonders gute Wirkung.

Lichter ſind diejenigen Stellen des Gemähldes, wo das einfallende Licht ohne Schwächung ſeine ganze Stärke behält. Dieſes geſchieht auf den erhabenſten Theilen eines Körpers, auf welche das ganze Licht fällt, welches die übrigen Theile mehr oder weniger vorbeyſtreicht. Die Austheilung dieſer Lichter erfordert aber eine mathematiſche Genauigkeit, und der Künſtler muß, um ſie richtig zu beſtimmen, auf die Form des einfallenden Licht-Strohmes und auf deſſen Richtung genau merken. Eine Menge Fehler gegen die wahre Setzung dieſer Lichter ſowohl, als gegen die Richtigkeit der ganzen Beleuchtung, entſteht daher, daß die Mahler ihre meiſten Stücke aus einzelnen Theilen und Figuren zuſammenſetzen, die ſie hier oder da her nehmen, die jedes in einem andern Geſichtspuncte und unter anderm Lichte gezeichnet ſind, und ſie ſo zuſammenſetzen, und die Lichter und Schatten nun nur nach ungefährem Gutdünken verändern.

Schatten ſind diejenigen Stellen des Körpers, wo keine Lichtſtrahlen hinfallen, wo man mithin die eigenthümliche Farbe derſelben nicht mehr erkennen

kann.

kann. Diejenigen Stellen, welche zwiſchen dem Schatten und dem Lichte liegen, mithin von den Licht-Strahlen nur ſeitwärts in etwas berührt werden, heißen Halb-Schatten; Fr. demi-teinte; ſ. Th. XXI, S. 265.

Es ſind zwey Haupt-Puncte, die der Mahler bey Behandlung der Schatten zu beobachten hat: 1. die Stärke und Schwäche derſelben; und 2. ihre Art und Farbe. Auch hier iſt die Natur die beſte und einzige Schule für den Mahler; und das ſorgfältigſte Beobachten derſelben muß ſein ſtetes Studium ſeyn, denn auf die Stärke und Schwäche der Schatten kommt es allein an, wie ſehr ein Gegenſtand ſich herausheben und auszeichnen ſoll; und das lernt er bloß von der Natur. Ein Kunſtgriff, den man hier anwenden kann, iſt der: Er ſtelle ſich verſchiedene Gyps-Figuren und Schnitzwerk an ſolche Orte, wo das einfallende Licht mancherley Veränderungen unterworfen iſt, und beobachte daran die verſchiedenen Wirkungen der Schatten genau, um mit ihren Vortheilen bekannt zu werden. Die Wahl der ſtärkern oder ſchwächern Schalten iſt aber nicht bloß in Rückſicht auf die Schönheit der Formen, und der Heraushebung ihrer kleinſten Schönheiten, ſondern auch in Rückſicht auf das Colorit, nothwendig. Einigen Farben geben ſehr ſanfte und ſchwache, andern ſtärkere Schatten die größte Annehmlichkeit; darum muß der Coloriſt jeden Einfluß der Schatten auf jede Farbe genau beobachten. Durch Fleiß kann er hier leicht zu einer gewiſſen Kenntniß gelangen.

Aber ſchwerer iſt der zweyte Punct, nähmlich: die Art und Farbe der Schatten kennen zu lernen. Man hat bemerkt, daß Gemählde die beſte Harmonie haben, deren Schatten durchaus einerley Art der Farbe und des Tones haben, die alle entweder in das Gelbliche, oder Bläuliche, oder Grünliche ꝛc. fallen. Sie müſſen aber doch nicht ganz einfarbig ſeyn, und eben

eben ſo gut ihre Mittel-Farben haben, wie die hellen Stellen. Das Warme und Leichte der Schatten kann nicht anders, als durch hineinſchattierte Mittel-Farben und hineinſpielende Wiederſcheine, erhalten werden.

Diejenigen Schatten, die wohl erleuchtete Körper auf einem hellen Grunde werfen, auf welchem ſie ſich beſtimmt abſchneiden, und die entweder von der Sonne, oder von dem durch eine Oeffnung einfallenden Tages-Lichte, verurſachet werden, heißen Schlag-Schatten. Außer dieſen Schlag-Schatten hüte ſich aber der Künſtler ja vor allen Schatten, die vom Lichte, oder auch nur vom Halb-Schatten ſcharf abgeſchnitten werden, beſonders an Figuren und in Gewändern, indem es allezeit ſcheint, als ob die Figuren, Glieder und Gewänder ſelbſt dadurch zerſchnitten würden. Ueberhaupt ſchaden dergleichen kleine ſcharfe Schatten der Harmonie gar ſehr; und da, wo ſie unumgänglich nöthig ſind, müſſen ſie wenigſtens durch Mittel-Farben oder Halb-Schatten gebrochen, und mit dem Lichte zuſammengeſchmolzen werden.

Als ein Gegenſatz der hohen Lichter ſind im Schatten die Drücker zu betrachten. Es ſind ganz kleine Pinſel-Striche des tiefſten Schattens auf den nächſten oder vorderſten Gegenſtänden des Gemähldes, wodurch ſie herausgehoben, die andern aber gleichſam zurückgedrückt werden. Je weiter ein Gegenſtand entfernt iſt, je weniger hat er ſolche Drücker, und je ſchwächer ſind ſie; ſie ſind aber eben ſo ſparſam und behutſam zu brauchen, als die Blicke oder hohen Lichter, wenn ihre Kraft und Wirkung nicht geſchwächt werden ſoll. Auch hier muß ſorgfältige Beobachtug der Natur den Künſtler leiten.

Um auch in dieſer Lehre dem Anfänger ein Beyſpiel zu geben, dazu dient Fig. 3900 a). Hier ſoll Sonnen-

ſchein

ſchein die Beleuchtung geben. Vorerſt muß ich hier die Höhe oder den Stand-Ort der Sonne beſtimmen; von da ziehe ich eine Linie K über das oberſte Ende eines jeden Gegenſtandes bis auf deſſen Grund-Linie L, und dieſer Punrt L zeigt mir nun die Länge des Schattens vom Ganzen. So kann ich durch alle Theile meines Gegenſtandes Linien ziehen, die mit der Haupt-Linie K parallel laufen müſſen, und die alsdann da, wo ſie die Grund-Linie berühren das Ende des Schattens von jedem Theile bezeichnen, wie hier P, O.

Bey Zeichnung eines Schattens von Talg- oder Lampen Licht, hat man noch etwas mehr zu beobachten, denn man muß hier zwey Punkte bemerken, einen in der Mitte der Flamme, und den andern unter dem Fuße der Lampe. Von dieſem Puncte zieht man horizontale Linien durch alle Ecken des Gegenſtandes auf ſeiner Grundfläche. Eben dieſes thut man aus dem erſten, durch alle erhöhete Ecken des Gegenſtandes, und wo dieſe Linien die erſten berühren, da bezeichnen ſie die Figur des Schattens. Siehe Fig. 3900 b). O ſey der Fuß der Lampe; von dieſem zieht man Linien durch GDFE, als die Winkel der Grund-Fläche des Würfels; hierauf zieht man von C, als dem Puncte der Flamme, Linien durch musz, als die äuſſerſten Winkel des Würfels; wo dieſe nun die erſten Linien berühren, als: in HFKI, da bezeichnen ſie die Figur des Schattens.

VIII. Von einigen noch übrigen, dem Künſtler zu wiſſen nothwendigen Dingen.

Es ſind noch einige Materien übrig, die ich in den vorigen Abſchnitten entweder nur nebenbey, oder gar nicht, berühren konnte, denen ich, der vorgeſetzten Kürze wegen, keine eigene Abſchnitte widmen konnte, von denen aber doch der junge Künſtler nothwendig etwas wiſſen muß.

1. Nothwendige Eigenſchaften eines Künſtlers. Das Wichtigſte, was der Mahler zu ſeiner Kunſt braucht, muß ihm die Natur geben; ſein eigener Fleiß aber

aber muß die Gaben der Natur entwickeln. Die Grundlage ſeines Talentes muß eine vorzüglich ſtarke Empfindſamkeit der Seele ſeyn. Wer nicht ſelbſt fein und lebhaft fühlt, der wird auch bey Andern kein vorzügliches Gefühl erwecken können. Die Darſtellung ſeines Gegenſtandes wird ihm nie gerathen, wenn er nicht lebhaft von demſelben gerührt iſt. Dieſe Empfindſamkeit ſetzt ſcharfe und feine Sinne voraus. Wer nicht ſcharf ſieht, der wird ſeinen Gegenſtand nicht völlig, nicht beſtimmt, nicht deutlich genug faſſen können; und wer nicht richtig ſieht, der wird ſich in ſeinen Verhältniſſen irren, wird manchen Theil des Ganzen anders zu ſehen glauben, als er doch wirklich iſt. Von der Uebung des Augen-Maßes habe ich bereits oben geredet. Hierzu muß eine ſehr lebhafte Einbildungs-Kraft kommen; durch ſie muß der Künſtler ſich von andern Menſchen unterſcheiden, wie der Philoſoph durch den Verſtand; und nur der kann ein Künſtler werden, in deſſen Seele ſie mit vorzüglicher Lebhaftigkeit wirkt. Weſſen Einbildungs-Kraft nicht bey jeder Veranlaſſung alles das, was er jemahls über irgend einen Gegenſtand mit vorzüglicher Rührung empfunden hat, ſchnell und leicht wieder an ſeine Sinne zurückbringt, ſo, daß er es noch einmahl zu ſehen und zu empfinden glaubt, der martere ſich nicht mit vergeblichen Bemühungen, ſondern überlaſſe dieſes Fach Andern. Durch die Einbildungs-Kraft liegt die ganze Welt, nicht nur ſo weit wir ſie geſehen haben, ſondern auch ſo weit wir ſie uns nur vorſtellen können, in uns, und verbunden mit der Dichtungs-Kraft wird ſie die Schöpferinn einer neuen Welt.

Die Einbildungs-Kraft des Künſtlers muß drey Haupt-Eigenſchaften haben: 1. Leichtigkeit, um bey der geringſten Veranlaſſung abweſende, oder nicht vorhandene Gegenſtände mit leichter Mühe ſich wieder

wieder vorzuſtellen; 2. Lebhaftigkeit, um dieſe wiederkommenden Vorſtellungen in einem großen Grade der Deutlichkeit zu haben; 3. Ausdehnung, um viele ſolcher Vorſtellungen auf ein Mahl hervorzubringen. Ohne dieſe Eigenſchaften wird er nie in Begeiſterung gerathen, wird er nicht mit Leichtigkeit erfinden, wird ſein Werk Aengſtlichkeit, Unrichtigkeit und Armuth der Vorſtellungen verrathen. Aber wenn die Einbildungs=Kraft nicht ausſchweifen ſoll, ſo muß ein feines Gefühl der Ordnung und Uebereinſtimmung ſie begleiten, und eine durchdringende auf Richtigkeit und Wahrheit ſehende Beurtheilungs=Kraft ſie ordnen, und die Herrſchaft über ſie behalten, ſonſt werden die Arbeiten des Künſtlers nicht große belehrende Vorſtellungen aus der wahren Natur, ſondern Producte des Unſinnes werden.

Der Künſtler muß nebſt ſeiner Empfindſamkeit auch zugleich ſeine Phantaſie üben. Dieſes geſchieht, wenn er ſeine Empfindungs= und Vorſtellungs=Kräfte in einer beſtändigen Thätigkeit erhält, wenn ſein Geiſt keinen ihm vorkommenden Gegenſtand flüchtig überſieht, ſondern ſich gegen jeden wirkſam beweiſet, und ihn ſo lange feſthält, bis er davon lebhaft gerührt iſt, bis er ihn völlig in ſeiner Gewalt hat. Alsdann muß er ſeine Phantaſie auch bereichern, denn die Einbildungs=Kraft erſchafft nichts neues, ſie bringt nur das, was unſere Sinne gerührt hat, wieder heran. Folglich muß er unaufhörlich ſeine Sinne für jeden Gegenſtand offen halten, daß ihm nichts entgehe. Er muß den mannigfaltigen Scenen der Natur und des menſchlichen Lebens überall nachſpüren, und mit einem ſcharfen Beobachtungs=Geiſte betrachten. Durch Anwendung aller dieſer Mittel bringt es der Mahler ſo weit, daß er, ſobald er nur will, alles ſich vorſtellen kann, was er wünſcht, und daß er ſeinen Gegenſtand ſo ſieht, als ob er wirklich mit allen Far=

ben

ben der Natur vor ihm läge, und dadurch wird er in den Stand geſetzt ihn zu mahlen.

Die Phantaſie und Empfindſamkeit muß ferner durch eine lebhafte Dichtungs-Kraft unterſtützt werden. Der Mahler muß das Abſtracte, das Geiſtige in körperlichen Formen ſich vorſtellen, muß ſich ſichtbare Geſtalten bilden können, in denen er das Abſtracte ſieht; kurz, er muß Dichter ſeyn. Dieſes wird ihn zur Erfindung ſeiner Bilder geſchickt machen.

In der Empfindſamkeit liegt der Grund zur Begeiſterung, ohne welche nichts Vortreffliches hervorgebracht werden kann. Alles, was der Künſtler ſieht, oder ſich lebhaft wieder vorſtellt, muß einen ſo ſtarken Eindruck auf ihn machen, daß alle ſeine Nerven angeſpannt, ſeine Lebens-Geiſter in Bewegung geſetzt werden, daß er alles um ſich herum, daß er ſich ſelbſt veraißt, nichts als ſeinen Gegenſtand ſieht, daß ſeine Seele ganz davon erfüllt iſt. Zu dieſer Begeiſterung kann er ſich gewöhnen, wenn er ſeine Seele von allen andern Gegenſtänden abzieht, und nur allein mit aller ihrer Kraft auf denjenigen richtet, von dem er begeiſtert ſeyn will.

Zu dieſen Eigenſchaften muß noch ein reiner Geſchmack am Schönen hinzukommen, damit das Feuer der Begeiſterung ihn nicht ſo weit hinreiſſe, daß er abenteuerlich wird, daß er ſich vom Schönen in allen Theilen ſeiner Kunſt entfernt. Beſitzt aber der Mahler nicht eine ſtarke Liebe zum Vollkommenen und Guten, und eine gründliche Kenntniß deſſelben, damit er es allezeit zu ſeinem Endzweck machen, damit er das Nützliche mit dem Angenehmen verbinden könne, ſo iſt ſeine Kunſt nichts als ein glänzendes Spielwerk, und er ſelbſt weniger noch als ein Handwerker, der durch ſeine geringſten Arbeiten doch immer nützlich iſt.

Alle dieſe Eigenſchaften werden ihm aber noch wenig helfen, wenn er nicht eine gründliche Menſchen-Kenntniß beſitzt, wenn er nicht weis, wie der Menſch zu rühren iſt, was den ſtärkſten Eindruck auf ſeine Seele macht, und wie es ihn macht. Dieſe Kunſt zu rühren muß er durch vielfältige genaue Beobachtungen der Menſchen lernen.

Zu dieſen Fähigkeiten muß nun noch das eigentliche Studium der Kunſt und die Fertigkeit der Ausübung hinzukommen. Hierzu habe ich in den vorhergehenden Abſchnitten Anleitung gegeben, aber ſie wird dem Künſtler unnütz ſeyn, wenn nicht die tägliche Uebung hinzu kommt. Nur dadurch gelangt er zur Fertigkeit. Er leſe die Geſchichte der größten Künſtler und er wird finden, daß ſie nur durch angeſtrengten Fleiß, durch tägliche Uebung, durch anhaltendes Studium, durch unermüdete Arbeitſamkeit, das geworden ſind, was ſie waren.

2. Manier. Manier iſt die einem jeden Künſtler eigene Behandlung bey der Ausarbeitung ſeiner Gemählde. So wie jeder Menſch ſeine eigene Art im Schreiben hat, ſo hat jeder Künſtler ſeine beſondere Art in der Zeichnung oder in der Pinſelführung, woran man ihn ſogleich erkennen und von andern unterſcheiden kann. Manier wird aber noch in einem andern Sinne genommen, worin es ein großer Fehler iſt. Mancher Mahler gewöhnt ſich an einerley Arten von Vorſtellungen. Seine Köpfe ſehen alle überein aus, haben einerley Stellung und einerley Bildung. Seine Figuren ſind alle fett, oder alle mager, in einer zu ſtarken Bewegung, oder zu ſteif. Er mahlt immer nur einerley Gegenſtände, giebt ſeinen Gewändern einerley Form, und bringt gewiſſe Beywerke überall an. Seine Berge, ſeine Bäume, ſeine Vorder-Gründe ſehen einer aus, wie der andere. Er macht immer einerley Charakter in einerley Stil, unter

unter einerley Licht, mit einerley Colorit. Ihr Colorit iſt immer glänzend, oder immer finſter, oder immer ſanft, oder immer fahl. Hierdurch entfernen ſie ſich von der Mannigfaltigkeit der wahren Natur, und ihre Werke werden unnatürlich, gezwungen, einförmig und langweilig.

Hiervor hat ſich ein jeder Mahler ſorgfältig zu hüten, und über ſich zu wachen, daß er ſich an keine Manier gewöhne. Er beſtrebe ſich vielmehr ſorgfältig, in jedem beſondern Falle das Eigenthümliche zu bemerken, worin der Charakter deſſelben beſteht, und wodurch er ſich von andern unterſcheidet, und ſodann ihn auf dieſe ſeinem beſondern Charakter eigenthümliche Art zu behandeln, wodurch er der wahren Natur, die nie eine einförmige Manier hat, am nächſten kommt.

3. **Das Leben.** Den äußerſten Grad der Vollkommenheit in der Mahlerey, wenn das Fleiſch weich zu ſeyn, das Blut zu fließen, die Bruſt zu athmen, der Mund zu ſprechen ſcheint ꝛc. nennt man Leben. Hierzu gehört Vollkommenheit der Zeichnung und des Colorits, welche nur durch unermüdete Nachahmung der Natur erlangt werden, aber nicht durch bloßes Studium der Antike. Pouſſin, der glücklichſte Nachahmer der Antike, zeichnete große, ſchöne, edle Formen; aber es ſcheinen gefärbte Statüen zu ſeyn, es mangelt ihnen das Leben. Rubens zeichnete nicht ſo correct, ſeine Formen ſind nicht ſo edel, weil mehr die Natur ſeine Lehrerinn war; aber ſeine Figuren ſcheinen zu leben. Sein Schüler, van Dyk, arbeitete bey ſeinen Portraits noch fleißiger nach der Natur, und erlangte dadurch die Geſchicklichkeit, ſeinen Figuren noch weit mehr Leben zu geben. Der Künſtler ſtudiere daher fleißig Kunſtwerke großer Meiſter und Antike, aber nur um ſeinen Geſchmack zu bilden, ſeine Kenntniſſe zu berichtigen, ſchöne und große For-

men zu lernen. Alsdann aber gehe er zur Natur über, ahme nur dieſe nach, und lerne von ihr, ſeinen Arbeiten Leben zu geben.

3. Haltung. Ein Gemählde hat Haltung, wenn jeder Theil in Anſehung der Entfernung vom Auge, ſich von den neben ihm ſtehenden gehörig abſondert, ſo, daß die nahen Sachen hervortreten, die entfernten aber nach dem Maße ihrer Entfernung mehr oder weniger zurückweichen. Die Haltung macht ferner alles rund und erhaben, der Mangel derſelben flach, kraftlos und unnatürlich. Sie hängt von der Richtigkeit der perſpektiviſchen Zeichnung, von der Luft-Perſpektiv, von richtiger Vertheilung des Lichtes und Schattens, und von der Stärke und Deutlichkeit, oder von der Schwäche der Zeichnung und des Colorits, ab. Je näher ein Gegenſtand dem Auge iſt, je ſtärker und ausführlicher iſt ſeine Zeichnung, je deutlicher und lebhafter ſein Colorit, je kräftiger ſein Licht, je tiefer ſein Schatten. In der Nähe ſind die kleinſten Beugungen im Umriß, die geringſten Erhöhungen und Vertiefungen, die kleinſten Wiederſcheine, die feinſten Schattierungen der Farben ſichtbar. So wie der Gegenſtand ſich entfernt, wird alles dieſes unmerkbarer, verſchwindet allmählich, bis zulezt der Körper ganz matt, flach ungewiß in Zeichnung und Farbe, und endlich kaum merkbar erſcheint.

Der verſchiedene Ton des Lichtes und der Farben, welcher ſo viel zur Haltung eines Gemähldes beyträgt, kann nicht aus Regeln, ſondern bloß aus dem aufmerkſamen Studio der Natur erlernet werden, welches der Mahler beſtändig mit dem Studio der beſten Kunſtwerke verbinden, und aus ſeinen über beydes gemachten Beobachtungen, ſich Regeln für beſondere Fälle abſtrahiren muß.

5. Entfernung. Entfernung iſt der ſcheinbare Abſtand eines Gegenſtandes auf dem Gemählde, von denen,

denen, die auf dem Vorder-Grunde ſich befinden. In der Natur iſt dieſer Abſtand wirklich, auf dem Gemählde aber muß er doch ſo erſcheinen, und die Kunſt muß das Auge täuſchen. Der Grad der Entfernung eines Gegenſtandes hängt von dem Grade 1. ſeiner Verkleinerung, 2. der Undeutlichkeit ſeiner Umriſſe, 3. der Schwäche der Farben, des Lichtes und Schattens, ab. Außer der Perſpektiv alſo muß der Mahler noch aus der Optik, oder aus der öftern, genauen und äuſſerſt ſorgfältigen Beobachtung der Natur wiſſen, was für Theile eines Gegenſtandes in einer gewiſſen Entfernung noch ſichtbar ſind, z. B. auf was für eine Weite man im Geſichte noch die Augen, in einem Hauſe die Fenſter-Scheiben, an einem Baume die einzelnen Partien unterſcheiden könne. Einen wichtigen Unterſchied macht aber hier die jedesmahlige Beſchaffenheit der Luft. Bey einer hellen und harten Luft ſcheinen die entfernteſten Gegenſtände ſehr viel näher zu ſeyn, als bey einer mit Dünſten und einem gelinden faſt unſichtbaren Nebel, der alles weich macht, angefüllten Luft. Der Mahler muß alſo genau auf den Grad der Duftigkeit, den er der Luft geben will, Acht haben. Nach dieſem richten ſich die härtern oder weichern Umriſſe, und das ſchwächere oder ſtärkere Licht. Je dunkler und lebhafter das Blau des Himmels iſt, je weniger iſt die Luft duftig, je härter ſind die Umriſſe; und ſo im Gegentheil. Hiernächſt müſſen alle Farben den Einfluß der duftigen Luft empfinden. Jede wird weicher, undeutlicher, wie mit einem weißlichen Staube überſtreut. Die Lichter werden matter, die Schatten ſchwächer, das Schwarze bläulich, und das Bläuliche oder Gebrochene mattweiß.

6. Luft-Perſpektiv. Die genaue Kenntniß, wie die Farben in der Entfernung ihre Lebhaftigkeit verlieren, die Mittel-Farben und Schatten allmählich

lich unmerklicher werden, ſich endlich ganz verlieren, einfarbig und flach werden, in einer ſehr großen Entfernung aber die Körper ihre natürliche Farbe ganz verlieren, und die allgemeine Farbe der Luft annehmen; die genaue Kentniß hiervon nennt man Luft-Perſpektiv, und wenn ein Gemählde natürlich werden ſoll, darf ſie durchaus nicht von der gewöhnlichen Perſpektiv getrennet werden. In eben dem Grade, wie die Farben ihre Lebhaftigkeit verlieren, muß auch Licht und Schatten abnehmen, wodurch die Körper ihre Deutlichkeit und Erhabenheit verlieren. Ein noch ſo ſehr verkleinerter Körper, mit deutlichen Schatten und Lichtern, würde nicht entfernt, ſondern wie ein Miniatur-Gemählde erſcheinen. Ferner, da, wo die Haupt-Farben, Schatten und Lichter merklich geſchwächt werden, iſt es natürlich, daß die Mittel-Farben und Wiederſcheine gänzlich wegfallen müſſen.

Ueber Landſchaft-Mahlerey, von Hrn. Gallerie-Inſpector und Rector Puhlmann (*). Das Nöthigſte eines Landſchaft-Mahlers iſt, uns die verſchiedenen Baum-Arten bekannt zu machen, wobey der ſicherſte Weg dieſer wäre: wenn im Herbſte die Bäume ihre Blätter verloren haben, von jeder Sorte zwey Bäume mit ihren Aeſten und Zweigen, ſo genau als möglich, auf weißes Papier mit Bleyſtift nachzuzeichnen (dieſes iſt ihre Anatomie). Bey dieſer Zeichnung ſind mehr Schwierigkeiten, als man ſich vorſtellt: erſtlich der untere dicke Baum mit den Riefungen der Rinde, die Aſt-Löcher, und die Wurzeln, die am Fuß deſſelben über der Erde laufen, und ſich dann im Erdreiche verlieren, und bey einem Baume

(*) In der Monats-Schrift der Akad. der Künſte und mechan. Wiſſenſchaften zu Berlin, Jul. 1788. S. 12, f.g.

Baume das ſind, was die Baſe an einer Säule iſt. Dieſes alles getreu nachzuahmen, dazu gehört Geſchicklichkeit, Zeit und ein richtiges Auge. Ferner, die Krone des Baumes, die großen durch einander laufenden Aeſte mit ihren Zweigen, wo es nicht leicht iſt, ihre Perſpektive und ihre Verkürzungen nachzuahmen, nebſt der Verjüngerung der Dicke der Zweige, je mehr ſie vom Stamme abweichen und ſich in der Luft verlieren. Hat er dieſe blätterleeren Bäume fleißig gezeichnet, ſo lege er die verſchiedenen Arten zuſammen; auf dieſe Art wird er den Unterſchied der Holz-Arten in ihrem Wuchſe deutlich erkennen. Dieſes muß mit allen Sorten von Bäumen vorgenommen werden, und zwar von jeder Art zwey Stück. Dieſes iſt ein mühſames und langweiliges Studium; aber gewiß das nöthigſte, ſicherſte, und die Baſe von allem.

Den Landſchaft-Mahlern, welche die Bäume mit ihren Blättern zeichnen, geht es wie den Mahlern, die bekleidete Figuren mahlen, ohne das Nackende darunter zu verſtehen, oder daſſelbe je gezeichnet zu haben. Sie machen Klumpen von Falten, daß man keine Figur darunter finden kann. Nach dieſem, oder vor dieſem, iſt das Studium der Blätter vorzunehmen. Er nehme alſo von einer jeden Art der gezeichneten Bäume ein Blatt, und zeichne es in natürlicher Größe mit allem Fleiße, um auch hiervon die Formen zu lernen, damit ein Botaniker ein jedes Blatt deutlich kenne, und er die Form eines ſolchen Blattes aus dem Gedächtniſſe zu zeichnen verſtehe. (Es würde unſern größten Landſchaft-Mahlern ſchwer fallen, den Aſt eines Eichbaumes mit ſeinem Laube zu zeichnen).

Nach dieſem zeichne er von einer jeden Baum-Art einen abgeriſſenen Zweig mit ſeinen Blättern. Hier nehme man treulich alle Blätter nach der An-

 ſicht,

ſicht, wie ſie ſich darſtellen, in allen ſeinen Wendungen und Verkürzungen, und man wird ſich deutlich überzeugen, daß die Art, wie man bis jezt verfährt, 1. 2. 3. zu zählen, damit fortfährt rechts und links den Baum zu beblättern, und ſie in Reihe und Glieder wie Soldaten hinſetzt, eine erlogene Manier, und nicht auf die Natur gegründet ſey. Macht uns nun der Landſchaft-Mahler ſeine drey Pinſel-Striche, die er für Blätter ausgiebt, mit Dreiſtigkeit, ſo heißt es gleich: was für ein herrlicher Baumſchlag! Er findet Nachahmer; die Natur ſteht von den Schülern verlaſſen, und Niemand ſieht ſie an.

Im Herbſte, wenn die Bäume am reichſten beblättert ſind, zeichne er dieſelben Bäume, deren Bau der Aeſte er ſchon kennt: ſuche hauptſächlich erſtlich auf gefärbtem Papiere die Haupt-Maſſen von den Partien mit Licht und Schatten anzulegen, und dann auf den Maſſen die Blätter nach ihrer Form und Anſicht zu unterſcheiden. Um es ſo klein zu ſehen, als man eine Zeichnung macht, kann man ſich eines Verkleinerungs-Glaſes bedienen. Bey Zeichnung der beblätterten Bäume muß man nicht unterlaſſen, den jungen Aufſchlag der Bäume um den Stamm bey der Wurzel nachzuahmen; denn dies bezeichnet den Stamm, und benimmt ihm das Trockene, ſo wie aus den Aſt-Löchern des Stammes die kleinen Zweige, die glücklich den Contour des Baumes unterbrechen. Immer muß ſich der Mahler durch Zuſammenhaltung der Zeichnungen von jeder Sorte der Bäume die verſchiedene Deutlichkeit derſelben verſichern.

Zu den Vorder-Gründen muß er ebenfalls ein Studium von allerhand Pflanzen- und Stauden-Gewächſen zeichnen, und ſo genau ähnlich, daß es ein jeder Gärtner nach der Zeichnung kenne. Iſt einmahl das Auge zur Richtigkeit gewöhnt, ſo wird es

leicht;

leicht; und iſt er hierzu einmahl gelangt, ſo iſt die größte Schwierigkeit überſtanden.

Auch zeichne man die Formen der Berge, wie ſie ſich in der Luft endigen, mit genauen Umriſſen und ihren Formen, um Studien von den Formen der Sand-Berge, der Stein-Berge und Felſen zu haben; einzeln zeichne man Feld- Bruch- Tuf- oder Erd-Steine; jedes iſt nöthig. Dann kann man mit ganzen Gegenden anfangen; wo es hauptſächlich darauf ankommt, einen guten Geſchmack in der Wahl zu haben. Hat er ſich dann durch das Schöne der Natur gebildet, ſo kann er die gemeinſten Gegenſtände auf eine edle Art vortragen; ſonſt werden die ſchönſten und reichſten unter ſeinen Händen arm und gemein.

Um auf eine leichte und richtige Art zuſammen zu ſetzen, halte man ſeinen Stock quer vor die Landſchaft hin, um auf dieſe Art zu ſehen, wie viel in die Zeichnung hinein kommt, und wie weit die Gegenſtände einer von dem andern entfernt ſind. Dann halte man den Stock perpendikulair, um zu ſehen, wie die Höhen der Haupt-Gegenſtände ſich gegen einander verhalten. Ehe man eine Zeichnung ausführt, ſehe man vorher beym erſten Entwurfe, ob es ſich auch vortheilhaft auf dem Papiere ausnimmt. Iſt man hiermit zufrieden, ſo zeichne man den Contour davon fleißig und richtig, und gebe Acht, in welchen Stunden des Tages die Gegend am beſten von der Sonne beleuchtet wird, um allemahl in dieſen Stunden die Zeichnung mit Schatten und Licht auszuführen, oder zu mahlen.

Wegen der Lüfte muß man Acht haben, wenn ſich ſchöne Wolken am Himmel ſehen laſſen. Da ſie nur einige Minuten Stand halten, ſo muß man zu heitern Sommer-Lüften himmelblau Papier bereit halten, um mit Paſtell-Farben ſogleich die Wolken mit ihren natürlichen Farben zu zeichnen und nachzumahlen:

ſind es aber Gewitter-Wolken und ſtürmiſche Lüfte, ſo iſt das dunkelgrüne Papier das beſte, mit Paſtell angedeutet.

Beym Oehlmahlen, um die Farbe nach dem Himmel zu miſchen, nehme man eine Schüſſel voll Waſſer, worin ſich der Himmel ſpiegelt. Darnach kann man ſeine gemiſchten Tinten dagegen halten, und ſie ſo lange durch andere brechen, bis man den rechten Local-Ton heraus bringt. Dann wird man finden, wie ſehr die Himmel-Farbe, die uns blau ſcheint, mit Roth und Schwarz verſetzt werden muß, und dieſe Farben werden hernach mit allen andern Farben im Gemählde harmoniren. Dieſes entdeckte mir das Ungefähr, als ich ſchöne himmelblaue Farbe nach dem Himmel miſchen wollte. Da mich das Licht blendete, ward ich, wie ich die Augen niederſchlug, das, was ich ſuchte, in einer Schüſſel gewahr, ſo, daß ich die Farbe dagegen halten und darnach miſchen konnte.

Die Local-Töne muß man hauptſächlich ſuchen genau nach der Natur zu miſchen, weil darauf Alles ankommt; und dieſes verſteht ſich ſowohl vom Himmel, als dem verſchiedenen Grün der Bäume, den Farben der Aeſte, des Erdreiches und der Steine, wo man der ſchönſten glänzendſten Farben ſich bedienen muß, um die Natur, die unnachahmlich ſchön iſt, nur gewiſſer Maßen zu erreichen. Beym Coloriren muß man auf die verſchiedenen Töne genau aufmerkſam ſeyn, weil eine jede Baum-Art und Pflanze ihr beſonderes Grün hat, und wenig oder mehr mit Schwarz oder Weiß gebrochen iſt. Alles muß der Landſchaft-Mahler nach der Natur ſelbſt coloriren, denn in ſeiner Stube wirds ihm ſchwer, und der Natur nicht gleich.

Lüfte laſſen ſich mit Paſtell-Farben wohl zeichnen und nach den Zeichnungen mahlen, aber mit den Gegenden geht es nicht an, denn dieſe müſſen nach der

Na-

Natur ſelbſt gemahlt werden. Es gehören eben nicht ſehr viele Koſten dazu, ein bewegliches Mahl-Zimmer wie eine Art von Zelt zu haben, um es da aufzuſchlagen, wo man mahlen will, damit man vor dem Staube geſichert ſey. Sind die Unkoſten davon einmahl gemacht, ſo hat man es zeitlebens.

Das Waſſer nach der Natur ſelbſt iſt leicht zu mahlen, beſonders das ſtillſtehende, wo ſich Luft, Bäume und Pflanzen ſpiegeln; aber man muß es ſtückweiſe mit Geduld und Fleiß alle Tage zu derſelben Stunde an Ort und Stelle mahlen. Dies habe ich noch von Niemanden gewagt geſehen, weil es nach der jezigen Behandlung unmöglich iſt. Wie würde ſich der Mahler nicht hervorthun, der der erſte wäre, in einer getreuen Nachahmung uns ſolche Sachen ſehen zu laſſen! Die Landſchaft-Mahler würden alsdann verdiente Plätze in den Bilder-Gallerien einnehmen. Die Gewitter, Effecte der Winde, des Regens, des Frühlings mit den blühenden Blumen, des Herbſts mit den ſchönen gelben und rothen Blättern, ehe ſie abfallen, und andere mehr; alles dies hat noch kein Landſchaft-Mahler verſucht, oder hat es beym Verſuch doch nur obenhin behandelt.

Nach der jezigen Methode machen die Landſchaft-Mahler in ihrem ſtark beſchatteten Vorder-Grunde allezeit das Dunkle ihrer Schatten feurig, glühend und durchſichtig. Viele Gemählde haben ſonſt kein Verdienſt, als dieſes; und wenn man die Natur betrachtet, iſt dieſes grundfalſch und gerade das Gegentheil; denn überall, wo die Sonnenſtrahlen nicht hinkommen, iſt in dem Schatten Alles kalt und grau, und die Erd-Maſſen können nie ihrer Natur nach durchſichtig ſeyn. Die Natur iſt überall in ihren Lichtern glühend, und in ihren Schatten kalt; die Landſchaft-Mahler hingegen ſind in ihren Schatten feurig,

feurig, und kalt in den Lichtern; die ernſtern werden kaum betrachtet, und die lezten ununterſucht gelobt.

Alles, was zur Auszierung einer Landſchaft gehört, als: Figuren, Thiere, Vieh, Wege, u. ſ. w. muß nach der Natur gezeichnet werden. Iſt der Landſchaft-Mahler ſelbſt nicht fähig, Figuren zu mahlen, ſo thut er wohl, ehe er ſchlechte mahlt, ſie ſich durch einen Figuriſten mahlen zu laſſen; eben dies gilt bey der Architektur.

Wahl und Miſchung der Farben zur Landſchaft-Mahlerey, nach Hrn. M. Prange Anweiſung (*).

1. Baum-Blätter, und zwar helle und lichte zu mahlen, dazu nimmt man:

Tief Nußgrün, aus 1 Th. Berlinerblau, 1 Th. Berg-Blau, und 12 Th. Gummigutt.

Kräftig Roſengrün, aus 2 Th. Berlinerblau, 1 Th. Schwarz, 9 Th. Gummigutt, und 5 Th. Weiß.

Dunkel Papagey- oder Sittichgrün, aus 11 Th. Berg-Blau, und 1 Th. Gummigutt.

Voll Nußgrün, aus 1 Th. Berlinerblau, 1 Th. Berg-Blau, 12 Th. Gummigutt, und 5 Th. Weiß.

Ganz Granatengrün, aus 12 Th. Gummigutt, ½ Th. Berlinerblau, und 7 Th. Weiß.

Um abgeſtorbene und verwelkte Blätter zu mahlen, nimmt man Ocher und ein wenig Braunroth.

Umbra.

Ganz Umbra, aus 3 Th. Umbra, und 1 Th. Weiß.

Dunkel Olivengelblich, aus 2 Th. Gummigutt, und 1 Th. Umbra.

Dunkel Grünlichbraun, aus 1 Th. Berlinerblau, und 10 Th. dunkeln Ocher.

Mittel Grünlichbraun, aus 1 Th. Berlinerblau, 10 Th. dunkeln Ocher, und 10 Th. Weiß.

Bleich Grünlichbraun, aus 1 Th. Berlinerblau, 10 Th. dunkeln Ocher, und 54 Th. Weiß.

Voll

(*) In Deſſen Schule der Mahlerey, (Halle, 1782, gr. 8.) S. 102, fgg.

Voll Olivengelblich, aus 2 Th. Gummigutt 1 Th. Umbra, und 2 Th. Weiß.
Hell Olivengelblich, aus 2 Th. Gummigut, 1 Th. Umbra, und 10 Th. Weiß.

2. Die Farbe, um die Stämme der Bäume zu mahlen, wird von Schwarz und dunkeln Ocher zuſammengeſetzt.

3. Die Farbe der Bäume in der Entfernung, beſteht aus vielem Bleyweiß mit Blau und ſehr wenig Gelb vermiſcht.

Stark Waſſergrün, aus 2 Th. Berlinerblau, 2 Th. Schwarz, 3 Th. Gummigutt, und 3 Th. Weiß.
Voll Kohlgrün, aus 1 Th. Berlinerblau, 1 Th. dunkeln Ocher, und 2 Th. Weiß.

Stark Blaugün, aus 2 Th. Berlinerblau, 1 Th. Gummigutt, und 2 Th. Weiß.

Dunkel Spangrün, aus 12 Th. Berlinerblau, und 1 Th. Gummigutt.

Gemein Blaugrün, aus 2 Th. Berlinerblau, 1 Th. Gummigutt, und 10 Th. Weiß.

Dunkel Kupfergrün, aus 8 Th. Bergblau, und 1 Th. Gummigutt.

Voll Spangrün, aus 12 Th. Bergblau, 1 Th. Gummigutt, und 3 Th. Weiß.

Schwach Spangrün, aus 12 Th. Bergblau, 1 Th. Gummigutt, und 32 Th. Weiß.

4. Die Farbe der Berge in der Entfernung, richtet ſich hauptſächlich mit nach der Farbe des Horizontes. Insgemein werden ſie mit Blau und vielem Weiß gemahlt;

Matt Indigblau, aus 18 Th. Weiß, und 1 Th. Indig.
Schwach Indigblau, aus 36 Th. Weiß, und 1 Th. Indig.

Schwachblau, aus 10 Th. Weiß, und 1 Th. berliner-Blau.

Feinblau, aus 1 Th. Bergblau, und 1 Th. Weiß.
Porzellanfarbe, aus 36 Th. Weiß, und ½ Th. Berliner Blau.

und mit dunkeln Blau und Violett ſchattiert.

Gemein

Gemein Agatblau, aus 3 Th. Bergblau, 1 Th. wiener Lack, und ½ Th. Weiß.

Dunkel Agatblau, aus 3 Th. Bergblau, und 1 Th. wiener Lack.

Ganz Lila, aus 8 Th. Bergblau, 1 Th. Carmin, und 3 Th. Weiß.

Dunkel Lila, aus 8 Th. Bergblau, und 1 Th. Carmin.

Die Erhöhung geſchieht theils mit ſehr hellem Blau, theils auch mit der Farbe des Horizontes. Iſt dieſer geld, ſo werden auch die Berge mit Ocher und Weiß erhöhet; iſt er aber roth, ſo wirft derſelbe auch einen röthlichen Schein von Carmin und Weiß auf die Berge zurück.

Berge, welche noch etwas näher liegen, werden mit Blau und Weiß, worunter ſehr wenig Schwarz oder auch ſehr wenig Grün iſt, angelegt;

Vollblauviolett, aus 1 Th. Indig, 2 Th. wiener Lack, und 3 Th. Weiß.

Tief Violettblau, aus 1 Th. Berlinerblau, und 2 Th. wiener Lack.

Ganz Ritterſporngrün, aus 3 Th. Schwarz, 1 Th. Berlinerblau, 4 Th. Gummigutt, und 14 Th. Weiß.

Blaß Ritterſporngrün, aus 3 Th. Schwarz, 1 Th. Berlinerblau, 4 Th. Gummigutt, und 70 Th. Weiß.

Stark Waſſergrün, aus 2 Th. Berlinerblau, 1 Th. Schwarz, 3 Th. Gummigutt, und 3 Th. Weiß.

und mit Schwarz und Blau vertieft, mit Bleyweiß erhöhet.

Diejenigen Berge aber, welche auf dem nächſten Grunde liegen, werden mit Umbra, oder dunkeln Ocher und Weiß angelegt.

Tief Braun, aus 2 Th. gebrannte Umbra, und 1 Th. cölniſche Erde.

Dunkel Lebhaftzimmtbraun, aus 1 Th. gebrannte Umbra, und 1 Th. Bolus.

Stark Tombakbraun, aus 1 Th. Umbra, 1 Th. Bolus, und ½ Th. Weiß.

Gemein Tombakbraun, aus 1 Th. Umbra, 1 Th. Bolus, und 5 Th. Weiß.

Bleich Tombakbraun, aus 1 Th. Umbra, 1 Th. Bolus, und 44 Th. Weiß.

Höch-

Höchſtes Schönbraun, aus 1 Th. gebrannte Umbra, 1 Th. dunkeln Ocher, und 56 Th. Weiß.

Voll Schönbraun, aus 1 Th. gebrannte Umbra 1 Th. dunkeln Ocher, und 2 Th. Weiß.

Ganz Lebhaftzimmtbraun, aus 1 Th. gebrannte Umbra, 1 Th. Bolus, und 3 Th. Weiß.

Ganz Röthlichzimmtbraun, aus 2 Th. Bolus, 1 Th. gebrannte Umbra, und 3 Th. Weiß.

Licht Kupferbraun, aus 1 Th. Mumie, 1 Th. Bolus, und 20 Th. Weiß.

Hoch Lebhaftzimmtbraun, aus 1 Th. gebrannte Umbra, 1 Th. Bolus, und 50 Th. Weiß.

Bleich gebrannte Umbra, aus 1 Th. gebrannte Umbra, und 38 Th. Weiß.

Mittel gebrannte Umbra, aus 1 Th. gebrannte Umbra, und 4 Th. Weiß.

Hell Schönbraun, aus 1 Th. gebrannte Umbra, 1 Th. dunkeln Ocher, und 14 Th. Weiß.

Matt Zimmtbräunlich, aus 2 Th. dunkeln Ocher, 1 Th. Mumie, und 32 Th. Weiß.

Stark Braun, aus 2 Th. gebrannte Umbra, 1 Th. cöln. Erde, und 2 Th. Weiß.

Dunkel Schönbraun, aus 1 Th. gebrannte Umbra, und 1 Theil dunkeln Ocher.

Dunkel Schönzimmtbraun, aus 1 Th. Umbra, und 1 Th. wiener Lack.

Dunkel Zimmtbraun, aus 3 Th. dunkeln Ocher, und 1 Th. engliſch Braunroth.

Dunkel Zimmtbräunlich, aus 2 Th. dunkeln Ocher, und 1 Th. Mumie.

Ganz Zimmtbräunlich, aus 2 Th. dunkeln Ocher, 1 Th. Mumie, und 3 Th. Weiß.

Voll Zimmtbraun, aus 3 Th. dunkeln Ocher, 1 Th. engliſch Braunroth, und 3 Th. Weiß.

Hierauf ſchattiert man mit Zinnober und Weiß, ferner mit Grün und Gelb, auch mit Schwarz und cölniſcher Erde, ſo wie es mit der Natur und Eigenſchaft der Landſchaft übereinkommt. Die dunkelſten Schattierungen werden allezeit mit Schwarz gemacht.

5. Die erſtern Gründe werden theils mit einer ſchönen grünen Farbe angelegt, und mit Dunkelgrün ver-

vertieft, theils mit einer ſchlechtern grünen Farbe von Ocher und Berlinerblau, oder:

Dunkel Herbſtgrün, aus 6 Th. Gummigutt, und 1 Th. Schwarz.

Dunkel Kaffeegrün, aus 1 Th. Berlinerblau, und 6 Th. dunkeln Ocher.

Voll Nußgrün, aus 1 Th. Berlinerblau, 1 Th. Berg-Blau, 12 Th. Gummigutt, und 5 Th. Weiß.

Ganz Granatengrün, aus 12 Th. Gummigutt, ½ Th. Berlinerblau, und 7 Th Weiß.

Voll Papagengrün, aus 1 Th. Bergblau, 1 Th. Gummigutt, und 2 Th. Weiß.

Hell Nußgrün, aus 1 Th. Berlinerblau, 1 Th. Berg-Blau, 12 Th. Gummigutt, und 26 Th. Weiß.

Granatengrün, aus 12 Th. Gummigutt, ½ Th. Berlinerblau, und 14 Th. Weiß.

Hoch Nußgrün, aus 1 Th. Berlinerblau, 1 Th. Berg-Blau, 12 Th. Gummigutt, und 70 Th. Weiß.

Mittel Kaffegrün, aus 1 Th. Berlinerblau, 6 Th. dunkeln Ocher, und 10 Th. Weiß.

Ganz Herbſtgrün, aus 6 Th. Gummigutt, 1 Th. Schwarz, und 5 Th. Weiß.

Schwach Herbſtgrün, aus 6 Th. Gummigutt, 1 Th. Schwarz, und 32 Th. Weiß.

und mit Indig und Gummigutt verſchattiert; theils werden ſie auch mit dunkeln Ocher angelegt, und mit braunen Farben aus Grün und Schwarz vertieft.

6. Die Anlage des Himmels wird mit Bergblau und und viermahl ſo viel Weiß gemacht.

Feinblau, aus 1 Th. Bergblau, und 1 Th. Weiß.

Porzellanfarbe, aus 36 Th. Weiß, und ½ Th. Berliner-Blau.

Schwach Indigblau, aus 36 Th. Weiß, und 1 Th. Indig.

Die Farbe des Horizontes beſteht entweder aus Gelb und Weiß:

Hoch Eyergelb, aus 6 Th. Gummigut, 1 Thl. Neapler-Gelb, und 50 Th. Weiß.

Höchſtes Orangegelb, aus 3 Th. Gummigutt, 1 Th. Bolus, und 56 Th. Weiß.

Hoch

Hoch Ochergelb, aus 1 Th. dunkeln Ocher, und 14 Th. Weiß

Blaß Weizengelb, aus 2 Th. Neaplergelb, 1 Th. dunkeln Ocher, und 32 Th. Weiß;

oder aus Zinnober und Weiß:

Hoch Lilienroth, aus 3 Th. Neaplergelb, 1 Th. Zinnober und 50 Th. Weiß.

Schwach Gelbfleiſchfarbig, aus 3 Th. Schüttgelb, 1 Th. Bolus, und 26 Th. Weiß.

Höchſtes Granatblüthroth, aus 3 Th. Zinnober, 1 Th. Gummigutt, und 56 Th. Weiß.

Hoch Carmeſinroth, aus 3 Th. Carmin, 1 Th. wiener Lack, und 50 Th. Weiß.

Blaß Roſenroth, aus 1 Th. Carmin, und 32 Th. Weiß.

Höchſtes Purpurbraun, aus 1 Th. Carmin, 1 Th. engliſch Schönroth, und 56 Th. Weiß.

Höchſtes Atlasroth, aus 3 Th. Carmin, 1 Th. Zinnober, und 56 Th. Weiß.

Blaß Wienerlack, aus 1 Th. wiener Lack, und 16 Th. Weiß.

Die Wolken richten ſich nach der Farbe des Horizontes. Iſt derſelbe röthlich, ſo werden die Wolken etwas violett angelegt.

Gemein Agatblau, aus 3 Th. Bergblau, 1 Th. wiener Lack, und $1\frac{1}{2}$ Th. Weiß.

Hoch Lila, aus 8 Th. Bergblau, 1 Th. Carmin, und 38 Th. Weiß.

und mit Zinnober und viel Weiß erhöhet. Iſt der Horizont gelb, ſo werden auch die Wolken mit lichtem Ocher erhöhet.

7. Die Farbe des Waſſers richtet ſich nach der Farbe des Himmels, weil dieſer ſich in demſelben ſpiegelt. Man bedient ſich dazu einer grünlichen Farbe aus Bleyweiß, Blau, und einem Punct von Schütt-Gelb.

Voll Kohlgrün, aus 1 Th. Berlinerblau, 1 Th. dunkeln Ocher, und 2 Th. Weiß.

Voll Spangrün, aus 12 Th. Bergblau, 1 Th. Gummigutt, und 3 Th. Weiß.

Stark Blaugrün, aus 2 Th. Berlinerblau, 1 Th. Gummigutt, und 2 Th. Weiß.

Gemein Blaugrün, aus 2 Th. Berlinerblau, 1 Th. Gummigutt, und 20 Th. Weiß.

Soll das Waſſer in Bewegung ſeyn, ſo muß man es mit mehrern Weiß, und ein wenig von

Stark Waſſergrün, aus 2 Th. Berlinerblau, 1 Th. Schwarz, 3 Th. Gummigutt, und 3 Th. Weiß, oder

Voll Kohlgrün, aus 1 Th. Berlinerblau, 1 Th. dunkeln Ocher, und 3 Th. Weiß

figuriren.

Wenn dieſes Waſſer entfernt ſcheinen ſoll, ſo muß es mit vielem Bleyweiß, und einem kleinen Puncte von Blau,

Blaß Blaugrün, aus 2 Th. Berlinerblau, 1 Th. Gummigutt, und 50 Th. Weiß.

Schwach Spangrün, aus 12 Th. Bergblau, 1 Th. Gummigutt, und 32 Th. Weiß.

Schwach Kohlgrün, aus 1 Th. Berlinerblau, 1 Th. dunkeln Ocher, und 18 Th. Weiß.

erleuchtet werden.

Von den berühmteſten Landſchaft-Mahlern, werde ich im Art. Mahler Nachricht ertheilen. Hier gedenke ich nur vier noch lebender Deutſchen, des Herrn Reinhardt, der Gebrüder Hackert, und des Hrn. Harper.

Herr Sebaſtian Carl Chriſt. Reinhardt*), iſt im J. 1738 in der Grafſchaft Ortenburg geboren, und fieng das Studium der Landſchaft-Mahlerey bloß aus Neigung und Liebhaberey an, unter Anweiſung und Leitung des Landſchaft-Mahlers Kraero in Regensburg. Hierauf gieng er auf einige Zeit nach Braunſchweig, um auf dem Collegio Carolino die Humaniora zu ſtudieren. Das herzogliche Luſt-Schloß Salzdalum lag zu nahe, als daß er nicht von Zeit zu Zeit kleine Excurſionen dahin hätte unternehmen ſollen, und deſſen vortreffliche Gallerie in Augenſchein zu neh-

*) In Hrn. Hofr. Meuſel Muſeum, wird er, unrecht, Reichard genannt.

inen. Der herzogliche Inſpector derſelben, Buſch, trug nicht wenig dazu bey, daß er auf die Schönheiten und Merkwürdigkeiten derſelben aufmerkſamer ward, und das bereits angefangene Studium der Landſchaft-Mahlerey fortſetzte. Die weitere Ausbildung ſeines Talentes geſchah auf Reiſen, auf denen auch viele ſeiner Landſchaften, in den Städten, die er durchreiſete, Liebhaber gefunden haben, und inſonderheit in Frankfurth am Mayn, Hamburg, Amſterdam, Achen, Leipzig ꝛc. befindlich ſind, und von Kennern und Liebhabern mit Vergnügen geſehen und aufbewahrt werden. Er hat unter andern vier der angenehmſten Gegenden um Potsdam (hoch 1 Fuß 8 Zoll, breit 2 F. 2 Z.) für die kön. Hofkupferſtecher-Officin in Berlin gemacht, welche dieſelbe auch durch Hrn. Zingg in Dresden, in Kupfer hat ſtechen laſſen.

Die erſte, das königl. Brauhaus zwiſchen ſauften Anhöhen, und einem anmuthigen Gebüſche, von da aus man, den Strohm entlang, deſſen Ufer Hügel und Gehölze bekränzt, eine freye und lachende Ausſicht bis Kaput, einem ehemahligen Jagd-Schloſſe, von dem ein Theil hier zu ſehen iſt, hat. Im Vorgrunde, rechts, Fiſcher, die ihre Netze zum Trocknen ausſpannen, und duch ihre natürliche Stellungen ſich ſehr empfehlen; lings ein ſchöner großer Baum, der die Würde des Ganzen ſehr veredeln hilft.

Die zweyte, links die ſogenannte Babelsmühle, auf dem Babelsberge, der durch Gebüſch, Saat-Felder und Weinberge, einem ſehr angenehmen Eindruck macht. Rechts ein Theil von Novaweſt. Im Vorgrunde Fiſcher. Ein ſchöner grauer Himmel, mit einem Theile eines Regenbogens, verbreitet über die angenehme Gegend viel Ruhe und Stille, die anderer Seits, durch die Feld-Arbeiter, in vollem Leben geſehen wird. Die Anſicht iſt vor dem berliner Thore, auf dem Schiffbauerplatze.

Die dritte, rechts der Ruinenberg, auf dem zwiſchen dichten Bäumen die Ruinen hervorragen, die der König Friedrich der Große, zur Verſchönerung der Gegend, hat anlegen laſſen, Links, eine herrliche, unabſehbare

Ausſicht, die in ihrem Anfange, am Abhange der allmählich ſteigenden Anhöhe, einen Theil des Dorfes Bornſtädt in ländlicher Ruhe zeigt. Im Vorgrunde, eine Heu-Aernde. Der Künſtler hat die Anſicht neben Sansſouci genommen.

Die vierte übertrifft an Mannigfaltigkeit ihre Schweſtern. Rechts, auf einer Landſpitze die Tapeten-Manufactur, ein ehemahliges Luſt- und Jagd-Schloß, hinter welchem bebüſchte Hügel und Anhöhen in verſchiedenen Richtungen emporſteigen. Links eine der ſchönſten, perſpectiviſchen Ausſichten, die man ſehen kann, die ſich in weiter Ferne, wie in einem Nebel verliert. An ihrem Anfange iſt die glinickſche Brücke, jenſeit welcher der Abend-Himmel, wie der Dichter ſagt, die Sonne in ſeine Thore nimmt. Es iſt ein ſchönes Ganze von unverfälſchter Natur-Schönheit, frappant, mahleriſch, mannigfaltig. Die Anſicht iſt vor dem berliner Thore genommen.

Herr Jac. Phil. Hackert, geb. zu Prenzlow, den 15 Sept. 1737, hält ſich in Neapel auf, und bewohnt den königlichen Pallaſt Franca Villa, der unter allen Gebäuden in Neapel faſt die reizendſte Lage hat, und wegen der herrlichen Ausſicht, die er gewährt, nun gerade ſeine Beſtimmung erhalten zu haben ſcheint, indem der erſte Landſchaft-Mahler ihn bewohnt. Weil er ein Preuße iſt, wird er nur Sign. *Filippo Boruſſiano* genannt. Der König hat ihm, verdienter Weiſe, den Titel des erſten königl. Landſchaft-Mahlers, mit einem großen Gehalt gegeben (*). Deſſen Bruder, Herr Karl Ludw. Hackert, geb. zu Prenzlow, d. 28 Apr. 1751, hält ſich in Genf auf.

Der

*) Herr Hackert pflegt in Geſellſchaft öfters zu erzählen, daß, wenn ein deutſcher Mahler nach Rom kommt, und er ihm die koloſſaliſchen Ruinen des alten Rom, oder bei einer Reiſe nach Neapel den Veſuv zeige, ſeine Landsleute gewöhnlich ihr Portefeuille aus der Hoſen-Taſche hervorzögen, worein ſie dieſe erhabenen Gegenſtände der Natur, auf Blättchen von Fingers Länge, zu ihrem Studium abbilden wollten.

Der Landſchaft-Mahler, Hr. Prof. Harper, in Stuttgart, arbeitet in einem ziemlich hohen Alter noch mit unermüdetem Fleiße; und ob er gleich ſelbſt ſagt, daß ſeine Arbeiten nicht mehr das ſeyn, was man von einem jungen Manne erwartet, ſo muß man doch geſtehen, daß ſie weit mehr ſind, als man von ſeinem Alter erwarten ſollte. Iſt doch auch in der Natur die Landſchaft bey der Abend-Dämmerung nicht mehr das, was ſie am hellen Tage war; und doch ſehen wir bey einem ſchönen Abend noch gern in die weite Landſchaft hinaus. Herr Harper hat in ſeiner beſten Zeit zu viel gearbeitet, — oder um das Kind beym rechten Nahmen zu nennen, auf höhern Befehl zu viel arbeiten müſſen, — und dadurch ſelbſt die ſchönſten Früchte ſeines Talentes verloren. Auf dieſe Rechnung iſt es auch zu ſetzen, wenn man in ſeinen Landſchaften etwas Manierirtes (ſ. oben, S. 546, f.) antrifft, ein gewiſſes Etwas, das nicht ſowohl wider den Geiſt der Sache verſtößt, als vielmehr eine zur Gewohnheit gewordene Eilfertigkeit durchſehen läßt; und dieſes offenbaret ſich dann am meiſten in der etwas mangelhaften Beſtimmtheit einzelner Formen. Sonſt tragen die Harperiſchen Landſchaften den Charakter ihres Meiſters; eine heitere fröhliche Farbe, eine ſchöne und ungezwungene Zuſammenſetzung und eine freye liebliche Ausſicht; im Ganzen etwas Reizendes und Originelles.

Wenn man eine Landſchaft in Kupfer arbeiten will, muß man ſie ſehr rautenförmig anlegen, damit das Einſchneiden die Züge markiger bilde, und die magern Umriſſe des Baumſchlages weniger merken laſſe. Die Erd-Gründe ſticht man mit kleinen, kurzen und ſehr rautenförmigen Schnitten, damit die Riſſe ihrer Winkel ſie roh machen, und ihnen das Anſehen einer auf alle Art freyen Arbeit geben, welche

hier ſehr wohl angebracht iſt. Die ſtumpfen Spitzen dienen zum Radieren der Landſchaften beſſer, als die ſchneidenden, weil dieſe leztern, welche zu tief in das Kupfer gehen, dem Künſtler nicht die Freyheit laſſen, ſie auf allerley Weiſe zu führen, wie es in dem Baumſchlage nöthig iſt. Die Erd-Gründe, Mauerwerke, abgehauenen Stämme, müſſen überhaupt mit ſehr höckerigen Schnitten gemacht werden; und hier kann man die Vermiſchung der Vierecke mit den ſchiefſten Rauten-Vierungen glücklich wagen, und ſich der Nadel auf ihrer breiteſten Seite bedienen.

L. D. Preißler Anleitung zum Nachzeichnen ſchöner Landſchaften oder Proſpecte. Nürnb. 1734, f. 1759, f.

An eſſay to facilitate the inventing uf Landskips, intended for the ſtudents in the Art. Lond. 1757, 4. Eine Sammlung von Landſchaften, nach einem Winke des Vinci, ſich Ideen dazu aus den Flecken auf alten Mauern, u. d. m. zu ſammeln, wo, auf der einen dergleichen unvollkommene Geſtalten, und auf der andern die daraus gezogene Landſchaft ſich befindet.

Nützlicher Unterricht zur Zeichenkunſt der Landſchaften, wie ſolche nach geometriſchen und perſpectiviſchen Regeln auf angenehme Art nachzuahmen, und zu erfinden ſind, von G. H. W. Erf. 1767, 8. m. K.

Obſervations on the River Wye, and ſeveral parts of Sonth Wales . . . relative chiefly to picturesque Beauty, by *Will. Gilpin.* Lond. 1782, 8. voll feiner Bemerkungen für den Landſchaft-Mahler.

Deutſche Ueberſetz. u. d. T. Wilh. Gilpin's Bemerkungen über Wald-Scenen und Anſichten, und ihre mahleriſchen Schönheiten; von Scenen des New-Foreſts in Hampſhire hergenommen. Nebſt deſſen drey Abhandlungen über das mahleriſche Schöne, über mahleriſche Reiſen und über Landſchafts-Skizzen. Aus dem Engl. überſ. und mit erläut. Anmerk. begleitet, von G. F. Kunth. 2 Theile. Lpz. 1794, gr. 8.

An eſſay on Landſkape Painting, with remerks general and critical on the different Schools and Maſters, ancient and modern, Lond. 1783, 8.

A new Method of aſſiſting the invention in drawing original compoſitions of Landſcape, by *Alex. Cozens.* Lond. 1785. enthält eine Methode, gefaßte Ideen ſchnell zu Papier zu bringen.

Payſa-

Payſages et autres ſujets inventées et gravées à l'eau forte, par *J. C. Dietzſch* *). à Nürnb. 1792. Dieſe Sammlung beſteht aus 10 Stücken, lauter Landſchaften, auſſer den Stücken 9 und 10, welche ein Par alte Köpfe vorſtellen. Es finden ſich einige Blätter dazwiſchen, welche mit der Jahrzahl 1759 und 1760 bezeichnet ſind. Die ganze Sammlung iſt bloß radiert, aber mit ſehr vielem Geiſt, und ungemeiner Wirkung des Lichtes und des Schattens bearbeitet. Der Baumſchlag iſt mit einer unbeſchreiblichen Leichtigkeit gemacht. Auch die Gruppirungen der Figuren zu dieſen Landſchaften ſind ſehr gut gewählt, und das ganze Werk verräth einen Mann, der ſeine Kunſt kennt.

Landſchafts-Bothe, ſ. oben, S. 355.

Landſchafts-Buchhalter,
Landſchafts-Calculator, } ſ. oben, S. 354.
Landſchafts-Controleur,

Landſchafts-Director, ſ. im LXII Th., S. 309, und oben, S. 344, fgg.

Landſchafts-Einnehmer, ſ. oben, S. 353.

Landſchaft-Gemählde, ſ. oben, S. 401, u. 444, fgg.

Landſchafts-Haus, ſ. oben, S. 382, fgg.

Landſchafts-Kanzelliſt, ſ. oben, S. 354.

Landſchaft-Mahler, **Landſchaft-Mahlerey**, ſ. oben, S. 401, f. und 444, fgg.

Landſchaft-Marmor, wird der florentiner Marmor genannt, weil er nicht nur alte Ruinen, ſondern auch zuweilen ganze Landſchaften ziemlich regelmäßig vorſtellt. Siehe **Marmor**.

Landſchafts-Rath, ſ. im LXII Th. S. 235.

Landſchafts-Reglement, oſtpreußiſches; ſ. oben, S. 381; ſchleſiſches, ſ. im VIII Th. S. 451, fgg.; weſtpreußiſches, ſ. oben, S. 379.

Landſchafts-Rentey, ſ. oben, S. 351.

Landſchafts-Rentey-Diener, ſ. oben, S. 355.

Landſchafts-Rentmeiſter, ſ. oben, S. 351, f.

Landſchafts-Secretarius, ſ. oben, S. 353.

*) Wahrſcheinlich Derſelbe, welcher in Füeßli's Künſtlerlexikon, S. 201, Joh. Chriſtoph Dietzſch genannt wird.

Landſchaft-Steine, heißen diejenigen Bild-Steine, welche Landſchaften vorſtellen; ſie ſind gewiſſer Maßen von den Landkarten-Steinen (ſ. im LX Th. S. 303), und von den florentiniſchen Ruinen-Steinen, die auch mit Landſchaften verglichen werden können, unterſchieden. Einen ſolchen aus der Gegend des Karls-Bades hat Hr. D. Martini, im Berlin. Magazin, 1 B. 3 St. S. 478 beſchrieben, und Fig. 2 abgebildet. Zu Holzengel in dem Schwarzburgiſchen finden ſich Dendriten auf einem feſten Kalk-Steine; die Dendriten ſetzen durch, und der Stein nimmt eine gar gute Politur an. Zuweilen ſind die Dendriten, die allemahl klein ſind, ſo geordnet, daß daraus die ſchönſten Landſchaften vorgeſtellt werden. Dieſe Landſchaft-Steine haben mit den Landkarten-Steinen gleiches Schickſal. Sie gehören unter die zufällig gebildeten Steine, unter die Stein-Spiele, und haben mit den Stein-Spielen in unſern Tagen von ihrem Werthe viel verloren. Siehe **Stein-Spiele**.

Landſchafts-Stück, ſ. oben, S. 401.

Landſchafts-Syndikus, ſ. oben, S. 350, f. und 372, f.

Landſchafts-Verordnete, ſ. oben, S. 334, fgg.

Landſchaft-Vorſtellungen, ſ. oben, S. 402.

Landſchaftlicher Ausſchuß, iſt ein Collegium von einigen aus dem Mittel der Land-Stände (ſ. Th. LXII, S. 233, fgg.) erwählten Perſonen, welches gewiſſe Landes-Angelegenheiten, beſonders die Regulirung, Erhebung und Verwaltung des Steuerweſens, theils mit dem Landes-Herrn zu verhandeln, theils ſonſt zu beſorgen hat. Die Mitglieder dieſes Collegii werden bald Schatz-Räthe, bald Land-Räthe oder Verordnete, Landes-Deputirte, Landes-Aelteſte, genannt.

Schon lange gab es Land-Stände und Land-Tage, ehe man von einem ordentlichen landſchaftlichen

Aus-

Ausſchuß etwas wußte. Einzelne Deputationen, die zur Verrichtung ein oder des andern ihnen aufgetragenen Geſchäftes ernannt wurden, aber auch, ſobald das ihnen aufgetragene Geſchäft verrichtet war, wieder aufhörten, mag es zwar wohl von je her gegeben haben, allein die jezige Einrichtung und Verfaſſung der landſchaftlichen Ausſchüſſe iſt neuer, und inſonderheit erſt in denen Zeiten, in welchen die Landes-Schulden und Landes-Angelegenheiten ſich häuften, zu ſuchen. Es würde zu langweilig und zu koſtbar geweſen ſeyn, wenn der ganze Land-Tag in das Detail der Geſchäfte hätte gehen, und ſich ſo oft, als z. B. Rechnungen abzunehmen waren, hätte verſammeln wollen; auf der andern Seite war es zu gefährlich, die Beſorgung dem Fürſten allein zu überlaſſen; das beſte Mittel war daher, aus dem Corpus der Land-Stände einige Wenige zu erwählen, und dieſen die Beſorgung der Geſchäfte zu übertragen.

In verſchiedenen Ländern theilt ſich der Ausſchuß in den engern, und weitern oder größern. Gewöhnlich recrutirt ſich ein jeder Ausſchuß ſelbſt, doch hat der Regent das Beſtätigungs-Recht, zuweilen werden aber auch die Deputirten nicht von dem Ausſchuſſe, ſondern von dem ganzen Land-Tage, gewählt. Ob übrigens eine jede Claſſe der Land-Stände ihre Deputirte wählt, oder ob das ganze Corpus dabey concurrirt, hängt von der beſondern Verfaſſung eines jeden Landes ab.

Bey der Errichtung der landſchaftlichen Ausſchüſſe iſt gewöhnlich beſtimmt, wie weit ihre Rechte und Befugniſſe ſich erſtrecken ſollen. Aus dem erhaltenen Auftrage ſind daher die Rechte des Ausſchuſſes zu beſtimmen. Ueberſchreitet er die ihm vorgezeichneten Gränzen, ſo kann dadurch das Corpus der Land-Stände nicht verbunden werden. Gewöhnlich beſtehen indeſſen die Gerechtſamen der Ausſchüſſe in der

Aufſicht über das landſchaftliche Caſſen- und Rechnungswesen; auch dürfen ſie mehrentheils in Sachen, die von keiner zu großen Wichtigkeit ſind, mit dem Regenten handeln und ſchließen. Ihre Pflicht iſt dagegen, für die Aufrechthaltung der Landes-Verträge (ſ. oben, S. 174), zu ſorgen, dem Fürſten die ſich eräugnenden Landes-Beſchwerden (ſ. oben, S. 80,) vorzutragen, und auf deren Abſtellung zu dringen.

Landſchaftliche Caſſe, ſ. im LXII Th. S. 261.

Landſchaftliche Ober-Zieſemeiſter, ſ. oben, S. 355.

Landſchaftliche Obligation oder Verſchreibung, von der kurmärkiſchen Landſchaft, ſiehe oben, S. 315, fgg.

Landſchaftliches Siegel, Landſtändiſches Sigill; ſ. **Landes-Siegel**, oben, S. 149, f.

Landſer, eine Herrſchaft und Amt, im Sundgau im Ober-Elſas, wird in das obere und untere Amt abgetheilt, davon jenes die urſprüngliche Herrſchaft ausmacht, welche die Grafen von Habsburg als Land-Grafen vom Elſas auf mancherley Weiſe erworben haben, dieſes aber von dem habsburgiſchen Erb-Lande Enſisheim, abgeſondert, und im 14ten Jahrh. auch zu der Herrſchaft Landſer geſchlagen worden iſt. Das Haus Oeſtreich hat dieſelbe einige Mahl verpfändet. Als Ludwig XIV. das Elſas bekam, gab er dieſe Herrſchaft 1645 der Familie Herwart zu Lehn, von welcher ſie durch eine Erb-Tochter an das markgräfliche Haus Gouvernet gekommen iſt, dem ſie noch gehört.

Zu dem obern Amte gehören:

1. **Landſer**, (eigentlich **Landesehr**, **Landsehr**, d. i. Domus regionis,) ein Marktflecken, welcher der Haupt-Ort der Herrſchaft, auch vormahls eine Stadt geweſen iſt. In dem Marktflecken iſt ein Kloſter.

2. Die

2. Die 6 Schultheißthämer (Sculteratus) Landſer von 6 Dörfern, Capellen von 5 Dörfern, Ober-Michelbach von 5 Dörfern, Dietweiler, Schlierbach und Blodozheim, jedes von Einem Dorfe.

Landſtein, eine Majorats-Herrſchaft, im bechiner Kreiſe, Taborer Antheils, im Königreiche Böhmen, gehört dem Reichsgrafen von Herberſtein, Freyh. von Neuberg und Guttenhaag, Erb-Kämmerer und Erb-Truchſeß in Kärnthen, Sr. k. k. ap. Maj. Kämmerer. Der Landmann ſpricht hier deutſch, und ſucht ſeine Nahrung im Feldbau und Spinnen. In dieſer Herrſchaft iſt Landſtein, ein mit doppelter Mauer und einem Graben verſehenes Berg-Schloß, und Stamm-Haus der Herren v. Landſtein; liegt 16 gem. Meilen von Prag entfernt. In dem nächſt anſtoßenden Haine trifft man eine öffentliche Capelle, unter dem Nahmen des Grabes Chriſti, an. An dem zu der gräfl. Lambergiſchen Herrſchaft Droſſendorf gehörigen Saaßwalde ſind noch Merkmahle drey großer Gränz-Steine zu ſehen, die das Königreich Böhmen von Mähren und Oeſtreich trennen.

Landſtraß, vor Alters und nach dem eigentlichen Nahmen **Landstroſt**, auf krainiſch Koſtainaveza, d. i. Kaſtanien-Wald, weil nicht weit davon viele Kaſtanien wachſen, eine mäßige Stadt, in Unter-Krain, auf einer Inſel, welche der Fluß Gurk macht, an den kroatiſchen Gränzen. Das daſige Schloß und die herumliegende Herrſchaft **Landſtraß** gehörte dem 1248 geſtifteten, aber nun vom Kaiſer Joſeph II. aufgehobenen Ciſtercienſer-Kloſter Marienbrunn, oder zum Brunnen unſer lieben Frauen, welches ¼ Stunde Weges von der Stadt lag, und auch das Kloſter zu Landſtraß genannt wurde. Es gehört nun alles dem Religions-Fonds. In der Gegend wird viel Wein gebauet. Die Stadt iſt ehedem zur windiſchen Mark gerechnet worden. 1663 brannte ſie ganz ab.

Land-

Landſtuhl, eine zum rheiniſchen Ritter-Kreiſe gehörige Frey-Herrſchaft im Canton Oberrhein; ſiehe im LXIII Th. S. 498.

Landung, ſiehe **Landen**, oben S. 46, f.

Landy, oder **Landi**, heißt die eine, und zwar die erſte von den beyden freyen Meſſen, welche zu St. Denis, einer Stadt in Isle de France, jährlich gehalten werden. Sie fängt allemahl Montags nach dem Feſt-Tage des heil. Barnabas, nähmlich den 11 Jun., an, und währt 14 Tage. In den erſten Zeiten wurde ſie auf der Heer-Straße von Paris, 2000 Schritt von der Kirche und Abtey des heil. Dionyſius gehalten, welche damahls nur noch mit einem ſchlechten Dörfchen umgeben war. Sie war ehemahls ſo berühmt, daß das Parlament und die andern Gerichts-Höfe, wie auch die Univerſität zu Paris, ihre gewöhnlichen Verrichtungen auf einen Tag ausſetzten, um auf die Meſſe zu reiſen, wohin inſonderheit Leztere, in einer ſolennen Proceſſion, mit allen auf der Univerſität Studierenden ſich zu begeben pflegte. Von dieſem ihren Anſehen und Ruhme aber hat ſich nach der Zeit ſehr vieles verloren, und gegen die Mitte des 15ten Jahrh. war ſie nichts weiter, als ein ſchlechter Jahr-Markt ohne Meß-Freyheit und Privilegien. Auf Bitte des Abtes und der Mönche zu St. Denis aber wurde ſie von dem Könige Ludwig XI., durch ein Patent v. J. 1472, wieder in den vorigen Stand geſetzt, und ihre Meß-Freyheit und Privilegien wurden wieder erneuert. Eben dieſer König verlegte ſie auch in die Stadt St. Denis. Da dieſe Meſſe die Freyheit hat, daß alle fremde Kaufleute allerhand Gattungen von Waren dahin bringen, und, ſo lange ſie währet, verkaufen oder vertauſchen dürfen, ſo hat ſie einen ſehr großen Zulauf von Kaufleuten und Künſtlern, aus allen, auch ſogar den entfernteſten Provinzen des Reiches.

Laner, lainer, oder *garnir les draps*, die Tücher aufkratzen, ihnen den Strich geben; ſiehe Tuch-Bereiter.

Lanette, eine Art Falken, Falco lanarius *Linn*. le Lanie. *Buff*.; ſ. in den Supplementen unter Falk.

Lang, ein Bey-Wort (Adiectivum) u. Neben-Wort (Adverbium), **länger, längſte**, iſt überhaupt ein Ausdruck der größten Ausdehnung an einem Körper, im Gegenſatze derjenigen, von welchen die Wörter breit und dick gebraucht werden. Es iſt in doppelter Haupt-Bedeutung üblich.

I. Abſolute, das Maß dieſer Ausdehnung zu bezeichnen, mit ausdrücklicher Meldung dieſes Maßes.

1. Eigentlich, von der körperlichen Ausdehnung, wo es in der erſten und zweyten Staffel (im Poſitivo und Comparativo) als ein Neben-Wort am üblichſten iſt. Der Garten iſt funfzig Ellen lang. Das Haus iſt ſo lang wie die Gaſſe. Zuweilen auch von der Höhe eines Menſchen. Cajus iſt ſo lang wie ſein Bruder. Das Maß ſteht im Hochdeutſchen am häufigſten in der vierten Endung, im Oberdeutſchen aber auch in der zweyten, welches auch zuweilen von den Hochdeutſchen nachgeahmet wird, ſich aber nur in der einfachen Zahl thun läßt. Einer Ellen lang. Doch verſtatten dieſe Wort-Fügung zuweilen in der mehrern Zahl auch die beyden Zal-Wörter zwey und drey, weil ſie der Declination fähig ſind. Zweyer Spannen lang. Dreyer Ellen lang. Aber nicht, dreyer Meilen, zweyer Zolle lang. So auch in den Zuſammenſetzungen Armslang, Gliedslang, Ellenlang, eines Armes lang, u. ſ. f.

Die R. A. der Länge lang, d. i. der Länge nach, ſo lang man iſt, iſt niederſächſiſch, ungeachtet ſie bey hochdeutſchen Schriftſtellern nicht ſelten vorkommt. Er ſtreckte ſich der Länge lang auf einen Raſen. Im Niederſ. lingelangſt.

Jmgleichen in der zweyten und dritten Staffel (im Comparativo und Superlativo. Dieſe Gaſſe iſt länger als jene. Das längſte von Beyden. Es iſt eine ganze Elle länger, oder um eine ganze Elle länger; im Oberd. auch mit der zweyten Endung, einer ganzen Elle länger.

2. Figürlich von der Zeit-Dauer, in der erſten und zweyten Staffel, auch am häufigſten als ein Neben-Wort. Er ſchwatzt Tage lang, d. i. ganze Tage. Jahre lang, ganze Jahre. Jmgl. in den Zuſammenſetzungen Stundenlang, wo es auch als ein Bey-Wort gebraucht wird, ein ſtundenlanges Gebet; lebenslang und lebenlang, welche man doch ſo wie eine Zeit lang vielleicht richtiger getheilt ſchreibt Lebens lang und mein Leben lang. Die Tage werden länger. Der längſte Tag.

II. Eine beträgtliche Länge habend, im Gegenſatze deſſen was kurz iſt, länger als gewöhnlich; wo es nur in der erſten und dritten Staffel gebraucht wird.

1. Eigentlich und in engerer Bedeutung, ein mehr als gewöhnliches Maß der Ausdehnung in die Länge habend. Ein langes Kleid. Das Kleid iſt mir zu lang. Lange Haare haben. Seine Haare lang wachſen laſſen. Ein langer Hals. Eine lange Gaſſe. Etwas auf die lange Bank ſchieben.

2. Jn weiterer Bedeutung der Ausdehnung in die Höhe nach, doch nur von der Höhe eines Menſchen. Ein langer Menſch. Lang ſeyn, lang von Statur ſeyn. Ehedem brauchte man es auch für hoch überhaupt. In lengi himilo, Ottfr. im hohen Himmel.

3. Figürlich.

(1) Eine lange Brühe, in den Küchen, welche viel Flüſſigkeit und wenig Conſiſtenz hat, im Gegenſatze einer kurzen. Siehe Th. VII, S. 64, und Th. LVII, S. 95.

(2) Zä-

(2) Zähe, im gem. Leben, und am häufigſten von flüſſigen Dingen. Der Wein wird lang, wenn er zähe wird. Nach einer noch weitern Figur, ſagt man im gem. Leben von Speiſen oder Getränken, wenn man ſie mit Widerwillen hinunter ſchluckt, daß ſie uns lang im Halſe werden.

(3) Der Zahl, der Menge nach, für viel, doch nur mit dem Worte Jahr, und am häufigſten in der Sprache der Kanzelleyen und des gem. Lebens. Ich habe ihn in langen Jahren nicht geſehen. In Betrachtung ſeiner lange Jahre geleiſteten Dienſte. Ein vor langen Jahren verſtorbener Mann.

(4) Von der Zeit-Dauer, ein größeres Maß der Währung habend, als gewöhnlich, oder als man wünſcht. Eine lange Nacht. Wozu dient der lange Gram? Das längſte Uebel hört doch mit dem Tode auf. Ein langes Geſchwätz machen. Ein langes Gebet. Eine lange Predigt. Durch langen Gebrauch abgenutzt. Sich lange Zeit nicht entſchließen können. Ich habe ihn in langer Zeit nicht geſehen. Eine lange Krankheit. Eine lange Sylbe, zu deren Ausſprache mehr Zeit erfordert wird, als zu einer kurzen. Ein langer Brief, ein langes Gedicht, eine lange Abhandlung, zu deſſen Leſung man viele Zeit braucht. Aber nicht ein langes Buch. Eine lange Reiſe, zu welcher viel Zeit erfordert wird. Ein Langes und Breites daher ſchwatzen, im gem. Leben, viel unnütze Worte machen. Von langem her, 2 Pet. 2, 3. iſt im Hoch-Deutſchen ungewöhnlich. Lange Weile haben, die leere geſchäftloſe Zeit-Dauer mit Unluſt empfinden. Die lange Weile, die unangenehme Empfindung der leeren geſchäftloſen Zeit-Dauer. Man ſchreibt dieſes Wort gemeiniglich zuſammengezogen, Langeweile, welche Form doch wider die Analogie der Zuſammenſetzungen iſt, indem in denſelben das Bey-Wort allemahl

mahl die End⸗Sylbe wegwirft, wie in langweilig ganz richtig geſchieht; zumahl da in dieſem Worte das Bey⸗Wort ordentlich declinirt wird, der langen Weile, nicht der Langeweile. Wäre es ein wahres Compoſitum, ſo müßte es Langweile heißen, nach der Analogie der folgenden und anderer ähnlichen Zuſammenſetzungen. Sich die lange Weile vertreiben. Etwas für die lange Weile thun, zur Vertreibung dieſer Empfindung; im gem. Leben auch ſo viel, als es vergebens, umſonſt thun. An einigen Orten wird das Tiſch oder Speiſe⸗Bier (der Kofent) im Scherze lange Weile genannt; ſ. Th. XLII, S. 366; wo es im gem. Leben wohl im Langwel, Langfel, Lampfel, verderbt wird.

Imgl. als ein Neben⸗Wort. Die Predigt war ſehr lang. Der Brief iſt außerordentlich lang. Ueber lang oder kurz, im gem. Leben, in einer unbeſtimmten Zeit, deren Länge oder Kürze man nicht beſtimmen kann. Nicht überlang darnach es geſchah, Theuerd. Cap. 72. Vber unlang Notker, in kurzem. Die Zeit wird mir lang, ſcheint mir lang, ich empfinde ihre lange Dauer auf eine mit Unluſt verbundene Weiſe. Mir wird Zeit und Weile bey ihm lang. Man muß dieſes Neben⸗Wort lang nicht mit dem folgenden Neben⸗Worte lange verwechſeln, wie auch zuweilen von guten Schriftſtellern geſchieht. Bey mir ſoll Ihnen die Zeit nicht lange werden, Gell. für lang werden. Wie lange wird mir da die Zeit, Cron. für lang. Lang ſteht, wenn das Haupt⸗Wort (Subſtantivum) die Zeit, oder ein anderes Haupt⸗Wort der Zeit da iſt, lange aber, wenn ſolches verſchwiegen iſt. Man ſagt daher richtig: das wird mir zu lange, und der Tag wird mit ſehr lang; aber nicht: der Greis ſah lang mit ſtiller Freude auf den Vater herunter, Geßn. Siehe Lange.

Bey

Bey dem Kero und Ottfried ſchon lang, bey dem Ulphilas laggs, (ſprich langs,) im Angelſ. lang, laeng, long, im Engl. long, im Schwed. läng, im Lat. longus, im Franz long. Auch unſer ſchlank oder geſchlank, Engl. lank, gehört zu dem Geſchlechte dieſes Wortes. In dem Neben⸗Worte lang lautet das g wie ein k, dagegen es in dem Bey⸗Worte, wenn es am Ende wächſt, ſeinen gelinden Laut wieder bekommt. Man kann dieſes Wort, ſo wie die ähnlichen kurz, groß, dick, dünn, breit, u. ſ. f. mit vielen Bey⸗Wörtern zuſammen ſetzen, auch mit ſolchen, welche vor ſich nicht allein üblich ſind, z. B. langbeinig, langnäſig, langarmig, langbärtig, langhärig, u. ſ. f. lange Beine, Arme, Haare, einen langen Bart, eine lange Naſe habend. Ja, es läßt ſich auch im gem. Leben mit Haupt⸗Wörtern mancher Art zuſammen ſetzen. Lang⸗Bein, der ein langes Bein, oder lange Beine hat; ſo auch Lang⸗Naſe, Lang⸗Arm, Lang⸗Haar, u. ſ. f.

Einen kurz und lang nennen, einem alles ſagen, was ihn ſchimpfen kann. Schon bey den Römern waren die Benennungen breuis und longus verächtlich. So wie breuis poſſierlich bedeutete, (ſ. Th. LVII, S. 95, Anm.) ſo bedeutete longus tölpiſch und dumm. Gleichwie magnus bey ihnen allezeit ein Schimpf⸗Wort auf abgeſchmackte Leute, und mit ſcomber, womit man einen Narren bezeichnete, einerley war, wie *Martialis* (*) den *Gaurus* mit dem Nahmen Magnus belegt, nicht, weil er groſe Sachen zu ſchreiben ſich vorgenommen hatte, ſondern weil er ſo närriſch wäre, daß er ſich etwas unterſtand, dem er nicht gewachſen war: ſo iſt auch der Nahme Longus von gleicher Art, weil lange Leute nicht ſelten wenig Verſtand haben (**). Da nun Magnus einen Thoren, Longus hingegen einen Tölpel bey den Römern gemeiniglich bedeutete, ſo daß niemand leicht unter ihnen ſich den einen oder andern Nahmen beylegen ließ, wie denn lezterer dem *Catullus* Anlaß zu einem ſatyriſchen Gedanken gegeben hat: ſo hat *Voſſius*

(*) *Martial.* L. 2, epigr. 50.

(**) Raro Longus inuenitur ſapiens. *Barth.* ad Claudian. Mamert. p. 373. *Bartol.* ad lib. 1. ff. de iuriſdict.

Voſſius (*) mit mehrerm erwieſen, daß diejenigen, die gar zu groß und lang ſind, nicht eben die geſcheiteſten Köpfe ſeyn. Wenn *Tacitus* von der Deutſchen Körpern ſpricht, ſo ſagt er ziemlich verächtlich: ſie wären groß und lang geweſen (**). *Sidonius Apollinaris* macht die Franken und Burgunder 7 Fuß lang (ſeptipedes).

Daß jemand, welcher in gewiſſen Dingen mehr hat, als ein anderer, auch mehr kann drauf gehen laſſen, und mehr davon verbrauchen, oder ſich damit ſehen laſſen, druckt man im Niederdeutſchen, ſehr oft durch das Sprichwort aus: Wer lang het, let lang hengen. Vermuthlich iſt es von einer Tracht oder von einem Kopf-Putze der Alten hergenommen, welchen die Reicheren, die es im Vermögen hatten, tiefer herunter hangen lieſſen; wie denn noch jezt die Bauer-Dirnen, wenn ſie, bey Hochzeiten, ſich mit bloßen Haaren aufſetzen, Kränze zu tragen pflegen, von welchen hinten Bänder herunter hangen, die länger oder kürzer ſind, nach dem ſie es im Vermögen haben.

Lang-Aeſche, in einigen Gegenden, ein Nahme der im XI Th. S. 515, fgg. beſchriebenen gemeinen Aeſche, Fraxinus excelſior *Linn.*, weil ſie zu einem ſehr hohen Baume wächſt.

Lang-After; dieſen Nahmen giebt Müller einer herzförmigen Venus-Muſchel, welche Linné Venus petulca genannt hat. Siehe unter **Muſchel**.

Lang-Bart, eine Art Wels, Silurus Clarias; ſiehe unter **Wels**.

Lang-Bärter, ſiehe **Longobarden**.

Lang-Beil, bey den Stellmachern oder Wagnern, ein langes vorn ſpitzig zulaufendes Beil, Sachen, welche gerade auslaufen, damit zu behauen. Siehe im LVII Th., S. 303, und die dazu gehörige Fig. 3454.

Lang-

(*) Lib. 1. Inſtitut. Orat. p. 73.

(**) De mor. Germ. c. 4. Magna corpora et tantum ad impetum calida. *Strab.* L. 7. und *Vegetius* ſagt: Quid adverſus Germanorum proceritatem brevita rom. potuiſſet audere?

Lang-Bein, langbeinig; ſ. oben, S. 577.

Lang-Feſſel und Kurz-Feſſel, ſind, bey der Jägerey, von Hirſch-Leder verfertigte Riemen, welche man den Falken und Habichten um die Klauen legt, wenn ſie abgerichtet werden. Siehe im XII Th., S. 139.

Lang-Fiſch, Läng-Fiſch, Länge, Leng, Lenge; in Schweden Länga; in Grönland Juirkſoak, in England Ling, in Frankreich Lingue; Gadus Molua, Gadus dipterygius cirratus, maxilla ſuperiore longiore *Linn.* Gadus dorſo dipterygio, ore cirrato, maxilla ſuperiore longiore *Arted.* Enchelyopus *Klein.* Lyng, Lingfiſch *Bellon. Geſn.* Aſellus longus *Willughb. Raj.* Molua maior *Charlet.* iſt der ſchmähleſte und längſte Fiſch aus der Gattung und Claſſe der Schell-Fiſche, von welcher Geſtalt er auch unſtreitig ſeinen Nahmen bekommen hat. Der hervorſtehende Ober-Kiefer, und die zwey Floßen am Rücken, dienen ihm zum Unterſcheidungs-Zeichen. In der Kiemen-Haut ſind 7, in der Bruſt-Floße 19, in der Bauch-Floße 6, in der After-Floße 59, in der Schwanz-Floße 38, in der erſten Rücken-Floße 15, und in der zweyten 63 Strahlen befindlich. Der Kopf iſt groß, von oben nach unten zuſammengedrückt, endigt ſich in eine ſtumpfe Spitze, und hat, wie der Rücken, eine braune Farbe. Die länglichen Augen haben einen ſchwarzen Stern in einem weißen Ringe, in welchem ein gelbgrüner Fleck ſichtbar iſt. Die Mund-Oeffnung iſt weit, die Zunge weiß, dünn und endigt ſich in eine Spitze. Der Rumpf iſt ſchmahl, lang und rund, an den Seiten gelblich, und am Bauche ſchmutzigweiß; die Seiten-Linie hat eine gerade Richtung. Der After ſteht dem Kopfe etwas näher, und die länglichrunden und dünnen Schuppen ſitzen in der Haut feſt. Die Bruſt-Floßen ſind, wie die am Rücken, grauſchwarz; leztere haben gegen das Ende einen ſchwarzen Fleck, welchen man auch

 an

an der grauen After-Floße wahrnimmt; alle drey ſind, wie die ſchwarze Schwanz-Floße, weiß eingefaßt.

Artedi ſcheint dem Charleton die erſte Bekanntmachung dieſes Fiſches zu zuſchreiben (*); allein Bellon (**) u. Gesner (***) haben lange vorher ſeiner gedacht. Dem Willughby haben wir die erſte Zeichnung zu verdanken (****); und ungeachtet ihr die Schuppen fehlen, ſo iſt ſie doch beſſer als diejenige, welche Duhamel (†) gegeben hat, weil bey dieſer ebenfalls die Schuppen weggelaſſen ſind, und die erſte Rücken-Floße unrichtig wie ein halber Zirkel vorgeſtellt iſt.

Der Lang-Fiſch iſt ein Bewohner des nördlichen Oceanes, und beſonders der Nord-See. Der beſte kommt von den holländiſchen Inſeln; der isländiſche aber taugt nicht. Ström erwähnt eine Varietät dieſes Fiſches, die in Norwegen Va-lange heißt, und ſehr ſchmackhaft iſt. Denjenigen, davon Hr. D. Bloch auf der 69ſten Tafel ſeiner Naturgeſch. der Fiſche Deutſchlands, eine Zeichnung liefert, erhielt er aus Hamburg, wohin ihn die Fiſcher aus Helgoland, wo er an der Mündung der Elbe öfters gefangen wird, bringen. Er war 4 Fuß lang, 7½ Zoll breit, 5½ Z. dick, und wog 18 Pfund. Man findet aber auch dergleichen von 6 bis 7 Fuß Länge. Der Schlund war weit, und mit ſtarken, nach der Länge laufenden Falten verſehen; der Magen dünn und ſackförmig; an deſſen obern Theile entſprang der Darm-Canal, welcher 4 Mahl gebogen und 4½ F. lang war; an deſſen Anfange waren 34, 3½ Zoll lange, Anhängſel befindlich. Die Haut der Schwimm-Blaſe war ſo dick wie Reh-Leder; die Leder rundlich; die Galle

(*) Synom. p. 36. n. 9. (**) Aquat. p. 135.
(***) Icon. Anim. p. 78. (****) Icht. Tab. L. membr. 2. n. 2.
(†) Traité des pèches, To. II. Pl. 25. fig. 1.

Galle dunkelgrün; die längliche Milz braun, und auf jeder Seite konnte man 20 Rippen zählen.

Er hält ſich in der Tiefe auf, und lebt von Krebſen, Hummern und andern Fiſchen. Hr. Bloch hat nicht nur den rothen Knurrhahn, ſondern auch drey halbverdauete Schollen, in ſeinem Magen gefunden. Seine Leich-Zeit fällt im Jun., und er legt ſeine Eyer im Moder-Grunde an den Kräutern ab. Nach dem Häring und Kabeljau iſt dieſer Fiſch, wegen ſeiner großen Menge, für den Handel mehrerer Nationen am wichtigſten. In England wird er häufig eingeſalzen, und ſowohl im Lande verzehrt, als auch in Menge auswärts verſendet. Derjenige, welcher 26 Zoll lang iſt, gehört zum Kauf-Fiſch; der unter dieſer Größe, zum Ausſchuß, und hat einen geringern Werth (*). Aus Bergen in Norwegen werden jährlich 45, 000 Liespfund (**), welche, zu 20 Pfund gerechnet, 900,000 gemeine Pfund ausmachen, verführt. Er wird daſelbſt, wie auch in England, wie der Kabeljau, zu Laberdan und Klippfiſch bereitet, und iſt auf weiten See-Reiſen dauerhafter, als der vom Kabeljau. Aus den Lebern wird Thran, und aus der Schwimm-Blaſe ein Leim gemacht.

Die eigentliche Fang-Zeit, in dieſer Gegend, iſt das Frühjahr, und die ergiebigſten Stellen ſind die Sand-Bänke auf Storreggen. Den Ort ihres Aufenthaltes im Grunde verrathen aufſteigende Luft-Blaſen. Nächſt dieſen wird er auch bey Spitzbergen und Terreneuve, jedoch von ſchlechter Beſchaffenheit, wie auch bey Grönland und Lappland, gefangen. Der isländiſche iſt ſo leicht, daß ihn die Inſulaner, weil ſie ihn bey Fremden nicht anbringen kön-

(*) *Pennant* Britiſh Zool. III. p. 198.

(**) Pontoppidan's Norwegen, Th. 2, S. 247.

können, ſelbſt verzehren müſſen (*). Der beſte wird bey Hitland im Auguſt in großer Menge gefangen und zu Klippfiſch bereitet. Zu dem Fange dieſer Fiſche bedient man ſich 60 Klafter langer Grund-Schnüre, deren Haken man mit Häringen oder andern Fiſchen verſieht.

Der Lang-Fiſch hat ein ſehr wohlſchmeckendes Fleiſch, beſonders vom Febr. bis im May, und es wird von Einigen ſogar dem Kabeljau vorgezogen. Seine Leber iſt zu dieſer Zeit weiß und von einem wohlſchmeckenden Oehl durchdrungen, welches bey gelindem Feuer in Menge ausgezogen wird. Hernach aber verwandelt ſich dieſe Farbe in eine rothe, iſt alsdann kleiner, und enthält wenig Oehl; ein Unterſchied, welchen man auch bey den übrigen Arten der Schell-Fiſche, doch nicht ſo auffallend, wie bey dieſem, antrifft. Man genießt die Länge ſowohl friſch, als auch getrocknet und eingeſalzen, auf eben die mannigfaltige Art, die ich beym Kabeljau, im XXXII Th., S. 20, angeführt habe.

Lang-Fuß, eine Gattung zweyflügeliger Inſecten, welche dieſe Benennung deswegen bekommen hat, weil die meiſten Arten derſelben überaus lange Füße haben; Schnake; Tipula *Linn.* Siehe unter **Mücke**.

Lang-Haar, bey den Perrücken-Machern, die hintern langen ungekräuſelten Haare an den Schwanz- und Beutel-Perrücken.

Lang-Hals, im gem. Leben, ein mit einem langen Halſe verſehenes Geſchöpf.

In engerer Bedeutung, eine Art ausländiſcher Baum-Kletter oder Baum-Läufer (Certhia *Linn.*) mit einem langen Halſe; Falcinellus Guiguit *Seba* et

(*) Anderſon's Island, S. 95.

et *Klein*. Siehe in den Supplementen unter Baum-Kletter.

Langhals-Doublet, ſiehe unter Pholaden.

Lang-härig, lange Haare habend.

Lang-Kragen, eine kleine bunte Art wilder Enten, welche auch die Mohr- oder Fliegen-Ente (Anas muſcaria *Linn.*) genannt, und deren Beſchreibung in den Supplementen nachgehohlt werden wird.

Lang-Meſſerſchmid, ſ. Meſſer-Schmid. Schwert-Feger.

Lang-Nagel, ſiehe Lünſe.

Lang-Ohr, ein mit ungewöhnlich langen Ohren verſehenes Geſchöpf.

In engerer Bedeutung: 1. im Scherze, ein Nahme des lang geöhrten Eſels, oder Haſen.

2. Eine Benennung einer Art Lipp-Fiſche (Labrus auritus *Linn.*). Siehe unter Lipp-Fiſch.

Daher lang-öhrig, lange Ohren habend.

Lang-Säge, ſiehe Säge.

Lang-Scheit, bey den Stellmachern oder Wagnern, ein Stück Holz, welches bey einem Wagen an beyden Armen der Deichſel befeſtigt iſt. Es iſt nebſt der Deichſel beweglich, und geht unter dem Lang-Wagen hindurch. Der eigentliche Gebrauch beſteht darin, daß die Arme der Deichſel in ihrer Lage unverrückt erhalten werden.

Lang-Schnabel, in einigen Gegenden, eine allgemeine Benennung der Schnepfen, wegen ihres lang hervorſtehenden cylindriſchen Schnabels. S. Schnepfe.

Lang-Schub, im gem. Leben, 1. derjenige Kegel-Schub, oder diejenige Art des Kegel-Spieles, da man aus einem einzigen beſtimmten Abſtande in begränzter Breite nach den Kegeln ſchiebt. 2. Der dazu zugerichtete lange ſchmahle Platz; die Kegel-Bahn. Beyde im Gegenſatze des Kurz-Schubes. Siehe Th. XXXVI, S. 699, f.

Lang⸗Schwanz. 1. Eine Art von Stachel⸗Schwein, Hyſtrix macroura; ſiehe unter **Stachel⸗Schwein.**

2. Eine Art Meiſen, deren Schwänze länger als gewöhnlich ſind, wohin die Zahl⸗Meiſe oder der Pfannen⸗Stieglitz, Parus caudatus *Klein.* und der ſpitzbärtige Langſchwanz aus Oſt⸗Indien, Parus barba nigra, gehören. Siehe **Meiſe.**

3. Eine Gattung Fiſche, welche ſich durch den langen, in eine Spitze ausgehenden Schwanz unterſcheiden; Gr. und Lat. Macrourus.

Bis jezt kennt man von dieſer Gattung nur einen einzigen Fiſch, der im nördlichen Welt⸗Meere angetroffen wird. Er iſt nicht nur den ältern Ichthyologen, ſondern auch den neuern, als: dem Artedi und Linné, unbekannt geblieben. Egede machte ihn zuerſt, im J. 1741, als eine Braſſen⸗Art (¹) bekannt; darauf beſchrieb ihn Ström unter dem Nahmen Berg⸗Lachs (²), und glaubte, daß er im Linnéiſchen Syſtem ſich noch am ſchicklichſten unter die Schleim⸗Fiſche (Blennii *Linn.*) oder Stutz⸗Köpfe (Coryphaenae *L.*) bringen ließe. Nachher beſchrieb ihn auch Gunner unter obiger Benennung, und lieferte eine erträgliche Zeichnung (³); er irrt aber, wenn er glaubt, daß er zur Claſſe der Bauch⸗Floßer gehöre. Man findet ihn auch bey Fr. Müller (⁴) unter den Stutz⸗Köpfen, bey Cranz (⁵) und Otto Fabricius (⁶) aber unter den grönländiſchen Benennungen Igminniſet und Ingmingoack, beſchrieben. Allein, man darf nur die Zeichnung anſehen, ſo fällt es ſogleich in die Augen, daß dieſer Fiſch nicht zu den Stutz⸗

(¹) Ficking en Brasme Naturhiſt. von Grönland, S. 50.

(²) Sundm. I. p. 267.

(³) Schriften der Dronth. Geſellſch. 3 B. S. 43, Tab. 3, fig. 1.

(⁴) Prodr. p. 43, n. 363.

(⁵) Hiſt. von Grönland, S. 140.

(⁶) Faun. Groenl. p. 164, n. 111.

Stutz⸗Köpfen gehöre, auch iſt kein Merkmahl an ihm zu entdecken, wodurch man ihn zu einer andern Gattung aus der Claſſe der Bruſt⸗Floßer geſellen könnte, indem unter den Bruſt⸗Floßern kein Fiſch einen ſo langen Schwanz hat, wie dieſer.

Die deutſchen nennen ihn Berg⸗Lachs; die norwegiſchen Fiſcher, Berg-lax; die Franzoſen, Poiſſon à longue queue; Coryphaena rupeſtris, dorſo dipterygio, radio primo pinnae dorſalis primae retro dentato *Müll.* Coryphaena rupeſtris *Fabr.* Hr. D. Bloch hat ihn im 2 Th. ſeiner Naturgeſch. der ausländ. Fiſche, (Berl. 1786, gr. 4.) S. 152, f. unter der Benennung Macrourus rupeſtris, beſchrieben, und auf der 177ſten Tafel abgebildet geliefert. In der Kiemen⸗Haut zählt man 6, in der Bruſt⸗Floße 19, in der Bauch⸗Flöße 7, in der After⸗Floße 148, in der erſten Rücken⸗Floße 11, und in der zweyten 124 Strahlen. Der Kopf iſt groß, oberwärts breit, und endigt ſich in eine ſtumpfe Spitze. Die Mund⸗Oeffnung iſt weit; die obere Kinn⸗Lade mit 5, und die untere mit 3 Reihen ſpitziger Zähne beſetzt. Die Zunge iſt weiß, knorpelig, dick, glatt und kurz; der Gaumen iſt glatt; der Ober⸗Kiefer ſteht vor dem untern hervor, und an dieſem iſt eine lange Bart⸗Faſer ſichtbar. Dicht vor den Augen ſieht man 2 runde und eben ſo viel längliche Löcher; dieſe ſind wahrſcheinlich die Gehör⸗ und jene die Naſen⸗Oeffnungen. Die Augen ſind ſehr groß, rund, und haben einen ſchwarzen Stern in einem ſilberfarbenen Ringe. Der Kiemen⸗Deckel beſteht aus einem einzigen Blättchen, welches mit einer Haut umgeben iſt. Die Kiemen⸗Oeffnung iſt weit; die Kiemen⸗Haut liegt frey, und wird durch 6 breite krumme Strahlen unterſtützt. Der Rumpf iſt mit großen harten Schuppen bedeckt. Merkwürdig iſt die hervorragende harte und gezähnelte Linie, womit eine

jede Schuppe verſehen iſt; es bilden dieſelben eben ſo viele nach der Länge laufende Linien, als Reihen von Schuppen vorhanden ſind, und da ſie ihre Spitzen nach hinten zu gerichtet haben, ſo machen ſie den Fiſch rauh. Auf den Schuppen am Kopfe findet man 2, 3 bis 4 dergleichen Linien, die weit ſtärkere Spitzen haben, als die am Rumpfe. Der Bauch iſt kurz und breit; der After dem Kopfe ziemlich nahe, und die Seiten-Linie dem Rücken näher, als dem Bauche; an dieſem bemerkt man eine doppelte Reihe Spitzen. Auf jeder Seite des Bauches zählt man 13 Rippen. Der ganze Fiſch iſt ſilberfarben; nur der Rücken, welcher dünn iſt, und die Floßen ſind grau; der erſte Strahl in der Rücken-Floße iſt ſtark, lang, und an dem vordern Rande gezähnelt.

Dieſer Fiſch hält ſich in der Tiefe verſchiedener Häfen von Grönland, inſonderheit in dem Hafen zu Tunnudliorbik, auf. Er erreicht eine anſehnliche Größe. Derjenige, den Hr. D. Bloch hat zeichnen laſſen, war 3 Fuß lang, und ſeine ſtärkſte Breite betrug 6 Zoll. Fabricius fand im May ſeine Eyer noch ſehr klein, und vermuthet daher mit Grunde, daß er im Herbſte oder Winter leiche. Man fängt ihn mit Grund-Schnüren; wenn er ſich an der Angel feſt ſieht, bläſet er ſich auf, wodurch ſeine Augen ſtark hervortreten und ihm ein fürchterliches Anſehen geben. Die Grönländer finden ſein Fleiſch ſehr wohlſchmeckend.

Den Nahmen **Lang-Schwanz** führt auch ein Fiſch, welcher zu der Gattung der Fiſche mit einem glatten, von Floßen entblößten Rücken, oder der ſogenannten Kahl-Rücken (Gymnotus *Linn.*), ſo wie der Kurz-Schwanz, gehört, welche beyde Fiſche ich hier beſchreiben werde.

Der **Lang-Schwanz**, der Braſilianer, Müller L. S. 4 Th. S. 45; der ſurinamſche Aal,

Mar-

Martini Naturlex. Th. 1, S. 32, Tab. 3, fig. 2, Tab. 4, fig. 3. 4. von den Franzoſen Carapo à longue queue genannt; Gymnotus Carapo; Gymnotus nudus, dorſo apterygio, pinna ani longitudine caudae attenuatae, *Linn.* S. N. p. 427, n. 1. Gymnotus, *Arted.* Gen. p. 25, n. 1. Syn. p. 43, n. 1. Gymnotus maxilla ſuperiore longiore, cauda elongata ſubulata, *Gron.* Muſ. I. p. 29, n. 72. Zooph. p. 41, n. 168. var. β. γ. Gymnotus fuſcus, maxilla inferiore breviore, dorſo ad caudam ſulcato *Seb.* Theſ. III. p. 99, n. 4, Tab. 32, fig. 4. Gymnotus varius, capite conico, ventre turgidiore, p. 98, n. 2, Tab. 32, fig. 2. et Gymnotus caeruleſcens, ventre latiore, macula nigra ad branchias, p. 99, n. 3, Tab. 32, fig. 3. Carapo Braſilienſibus prima ſpecies, *Marcgr.* Braſil. p. 170. *Piſo* Ind. p. 72. *Willughb.* Ichthyol. p. 115, Tab. G. 7, fig. 4. *Raj.* Synopſ. piſc. p. 41, n. 10. *Jonſt.* de piſc. p. 193, Tab. 34, fig. 12. *Ruyſch* Theatr. anim. p. 135, Tab. 34. fig. 12. Diction. des Animaux, To. I. p. 431, iſt von Hrn. D. Bloch, a. a. ang. O. S. 59, f. unter der Benennung Gymnotus macrourus, beſchrieben, und Tab. 157, fig. 2, abgebildet. Die hervorſtehende obere Kinnlade und der lange Schwanz machen dieſen Fiſch kennbar. In der Kiemen-Haut zählt man 5, in der Bruſt-Floße 10, und in der After-Floße 230 Strahlen. Der Kopf iſt von beyden Seiten zuſammengedrückt; die Zunge kurz, dick und breit, und, ſo wie die Kinnlade, mit vielen kleinen ſpitzigen Zähnen beſetzt. Die Augen ſind ungemein klein, und haben einen ſchwarzen Stern, der mit einem ſilberfarbigen Ringe umgeben iſt; vor demſelben befinden ſich runde, und am übrigen Theile des Kopfes viele kleine Oeffnungen. Der Kiemen-Deckel beſteht aus einem großen und einem kleinen Blättchen;

die

die Strahlen in der Kiemen-Haut ſind breit und haben eine krumme Richtung. Die Bauch-Höhle iſt kurz und der After eng, und unweit dem Kopfe befindlich. Die Seiten-Linie fängt über dem Kiemen-Deckel an, und geht in gerader Richtung bis an das Schwanz-Ende fort. Der Rücken iſt rundlich und ſchwarz. Die Seiten und der Bauch haben eine braunröthliche Farbe. Allenthalben ſieht man braune Flecke von unbeſtimmter Geſtalt. Der Schwanz endigt ſich in eine ſchmahle Spitze. Von den drey Floßen, welche dieſer Fiſch beſitzt, ſind die beyden an der Bruſt kurz, und die am After iſt ſehr lang; die an der Bruſt fangen unweit dem Kopfe an; die am After nimmt bey dem Männchen gleich hinter dem After, bey dem Weibchen aber erſt hinter dem Bauche ihren Anfang. Sie haben insgeſammt eine bräunliche Farbe und einfache Strahlen.

Dieſer Fiſch iſt ein Bewohner der amerikaniſchen Gewäſſer, vornehmlich der um Braſilien. Marcgrav giebt ihm zwar nur 1 Fuß Länge; Hr. Bloch aber beſitzt einen von 2 Fuß. Wie man aus dem mit Zähnen verſehenen Munde erſieht, ſo gehört er zwar zu den fleiſchfreſſenden Thieren, er kann ſich aber, ſeines kleinen Mundes wegen, doch nur an die Fiſch- und Krebs-Brut machen, wovon er indeſſen ſehr fett wird. Die Bauch-Höhle iſt ſehr kurz; das Darm-Fell weiß, unter demſelben kam zuerſt der Maſtdarm zum Vorſchein; darauf folgte die dünne, aus Einem Lappen beſtehende Leber. Der Magen iſt kurz, dickhäutig, und mit zwey Anhängen verſehen; Hr. Bloch fand darin Schuppen und Gräthen.

Der **Kurz-Schwanz**, der Braſilianer, Müller L. S. 4 Th. S. 45; der ſurinamſche Aal, Martini Naturlex. Th. 1, S. 32, Tab. 3, fig. 1. Gymnotus lineis tranſverſalibus varius, maxilla inferiore longiore, cauda curta ſubulata *Seb.* Theſ. III. p. 97, n. 1,

n. 1, Tab. 32, fig. 1. Carapo Braſilienſibus, ſecunda ſpecies, *Marcgr.* Braſil. p. 170. *Piſo* Ind. p. 72. *Willughb.* Ichth. p. 115, Tab. G. 7, fig. 4. *Raj.* Synopſ. p. 41, n 11. iſt von Hrn. D. Bloch, a. ang. O. S. 61, f. unter der Benennung Gymnotus brachyurus, beſchrieben, und auf der 157ſten Tafel, fig. 1, abgebildet. Der kurze Schwanz und der hervorſtehende Unter-Kiefer, ſind die Unterſcheidungs-Merkmahle dieſes Fiſches. In der Kiemen-Haut zählt man 5, in der Bruſt-Floße 13, und in der After-Floße 193 Strahlen. Der Kopf iſt klein, und von oben nach unten zuſammengedrückt; beyde Kinnladen ſind von kleinen Zähnen rauh. Der Kiemen-Deckel beſteht aus 2 Blättchen; die Kiemen-Oeffnung iſt eng, und der Rumpf mit zarten Schuppen bedeckt. Am Rücken ſieht man eine Furche, die am Genicke anfängt, und bis in die Mitte ſich erſtreckt. Die Grund-Farbe des Fiſches iſt hellgelb, auf der man wellenförmige Linien erblickt, die bey einigen braun, bey andern röthlich, und bey noch andern weiß ſind. Der Schwanz endigt ſich in eine kurze Spitze. Auch auf den Floßen, die mit den vorhergehenden von gleicher Beſchaffenheit ſind, ſieht man ſehr viele kleine Puncte. Die Seiten Linie fängt nahe am Genicke an, läuft unweit dem Rücken fort, und endigt ſich nahe am Schwanze. Auch unweit der After-Floße bemerkt man eine vertiefte Linie.

Man trifft dieſen Fiſch, wie den vorhergehenden, in den Flüſſen und ſtehenden Gewäſſern von Braſilien an. Nach des Marcgrav und Piſo Verſicherung, iſt er auch eben ſo wohlſchmeckend.

Marcgrav, Piſo, Willughbi und Ray, machten aus dem vorigen, und dieſem, zwey beſondere Arten; auch Seba hat den Kurz-Schwanz als eine beſondere Art beſchrieben, und eine Abbildung davon geliefert. Artedi und Linné ſehen ihn mit dem vorhergehenden nur für Eine Art an; Gronov aber hält leztern für eine Varie-

Varietät des erſtern. Allein, es ſind aus folgenden Gründen zwey beſondere Arten davon zu machen. 1. Der lezte hat nur einen kurzen, jener hingegen einen langen Schwanz. 2. Bey dieſem ſteht der Ober-Kieſer, bey jenem hingegen der Unter-Kiefer, hervor. 3. Der Kurz-Schwanz hat nur 193, der Lang-Schwanz hingegen 230 Strahlen in der After-Floße. 4. Dieſer iſt mit Flecken, jener hingegen mit Streifen, verſehen.

Lang-ſichtig, ein Wort, welches man von ſolchen Perſonen braucht, bey welchen die durchſichtige Horn-Haut oder die kryſtallene Linſe im Auge gar zu flach, und zu nahe gegen das netzförmige Häutchen der Augen gerichtet iſt, daher ſie zwar in der Ferne, nicht aber in der Nähe, deutlich ſehen können; im Gegenſatze des kurzſichtig. **Langſichtig ſeyn.** Ein **Langſichtiger**, Presbyta.

Von der **Langſichtigkeit**, als einem gegenſeitigen Fehler der Kurzſichtigkeit, ſiehe im LVII Th. S. 109, fgg.

Lang-Stachel, Lutjanus Haſta; ſ. unter **Lutján.**

Lang-Stroh, ſiehe **Stroh.**

Lang-Wagen, das lange Holz an einem Rüſt- und Bauer-Wagen, welches durch das vordere und hintere Geſtell geht, und beyde mit einander verbindet; an einigen Orten die **Lang-Welle**, im Niederſ. die **lange Wage**. Man kann vermittelſt deſſelben den Wagen lang oder kurz machen. Weil der Hinter-Wagen daran befeſtigt iſt, ſo pflegt man zuweilen auch den ganzen Hinter-Wagen mit dem Nahmen des **Lang-Wagens** zu belegen. Siehe auch **Lang-Wiede.**

Lang-Welle, ſiehe das Vorhergehende.

Lang-Wiede, in einigen Gegenden, der Lang-Wagen, wo das Wort nach einer verderbten Ausſprache oft Lampert lautet. Lat. Longurius, im mittlern Lat. Longale. Siehe **Wiede.**

Lang-Wurz, ſiehe **Melde.**

Lan-

Langage, ſiehe Sprache.

Lange, ein Neben-Wort (Adverbium), **länger**, **läng-ſte**, welches nur von einer Zeit gebraucht wird, und nur alsdann ſteht, wann kein Haupt-Wort (Subſtantivum) der Zeit da iſt, für lange Zeit.

1. Eigentlich, wo es ſowohl von einer gegenwärtigen, als vergangenen und künftigen Zeit gebraucht wird. Nicht lange hernach. Es iſt ſchon lange her, daß ich ihn geſehen habe, ſchon lange Zeit her. Das währt lange, das dauert noch länger. Lange ſchreiben, viele Zeit darauf zubringen. Er hat mir lange nicht geſchrieben, ſeit langer Zeit. Lange an etwas arbeiten. Das wird mir zu lange. Du machſt mir es zu lange. Biſt du ſchon lange hier? Er kommt noch lange nicht. Er wird nicht lange mehr ausbleiben. Sie iſt ihm ſchon lange gewogen, ſeit langer Zeit. So lange die Vorſehung, oder als die Vorſehung, mein Leben erhalten will. So lange ich lebe, ſo lange als ich lebe. Ich werde ſo lange hier bleiben, bis du wieder kommſt. So lange als ich kann. So lange und nicht länger. Je länger, je lieber. Je länger hier, je ſpäter dort. Aufs längſte in drey Tagen, d. i. wenn es ſehr lange währt. Es hat am längſten gewähret, die längſte Zeit der Dauer iſt ſchon vorbey. Das weis ich lange, ſeit langer Zeit. Das hat er lange gewußt.

2. Figürlich.

(1) Eine Art von Intenſion zu bezeichnen, welche aus der vorigen Bedeutung unmittelbar fließt. Was fragen Sie lange? Man muß nicht erſt lange fragen. Was zauderſt du lange? Ich werde dich nicht lange bitten.

(2) In Vergleichung, und mit der Verneinung, für bey weitem. Er iſt lange nicht ſo gelehrt als Leibnitz. Er iſt noch lange kein Neuton.

(3) Eine

(3) Eine Art von Verſicherung, doch nur im gem. Leben und in der vertraulichen Sprech-Art. Wenn ihnen der Wein in den Kopf kommt, ſo geben Sie mir lange eine Verſchreibung von hundert Thalern, Gell. Ihr gebt mir Eure Tochter lange noch, Weiße.

(4) Für hinlänglich; auch nur im gem. Leben, und vielleicht nur allein mit dem Neben-Worte gut. Es iſt lange gut für mich, es iſt für mich gut genug.

(5) Für gleich, auch, auch nur in der vertraulichen Sprech-Art. Wenn ich lange hingehe, ſo finde ich es doch nicht. Wenn du ihm lange gute Worte giebſt, ſo thut er es doch nicht.

In der erſten eigentlichen Bedeutung, im Iſidor langhe, bey dem Kero und Ottfried lango, im Schwed. länge, im Isländ. leingi, im Engl. long time. Siehe Lang. II. 3. (4), oben, S. 575.

Von dem Unterſchiede unter lange und langſam, ſiehe Langſam.

Lange, ſiehe Windel.

Langebarden, ſiehe Longobarden.

Lange Haken, der Köhler, ſ. im XLIII Th. S. 79.

1. Länge, das Abſtractum von dem Bey- und Neben-Worte lang, welches am häufigſten abſolute gebraucht wird, die größte Ausdehnung eines Dinges zu bezeichnen.

1. Eigentlich, von der körperlichen Ausdehnung; zum Unterſchiede von der Breite und Dicke. Der Garten hält hundert Ellen in die Länge. Ein Stück Holz in die Länge, oder nach der Länge ſpalten. Die Länge eines Dinges meſſen. Das Leder in die Länge, oder nach der Länge ziehen. Nach aller Länge da liegen, nach der Länge nieder fallen, im gem. Leben, der Länge lang; ſiehe Lang I. 1. Niemand kann ſeiner Länge eine Elle zuſetzen. Die rechte Länge haben, nähmlich des Leibes.

In

In der Geographie und See-Fahrt, iſt die Länge eines Ortes, die Entfernung von dem einen Mittags-Kreiſe (Meridian) nach Morgen zu, im Gegenſatze der Breite eines Ortes, d. i. deſſen Entfernung von der Mittel-Linie, (dem Aequator). In der Aſtronomie iſt die Länge eines Sternes deſſen Entfernung von dem Anfange des Widders, im Gegenſatze der Breite eines Sternes, d. i. deſſen Entfernung von der Ekliptik, oder dem jährlichen Wege der Erde um die Sonne.

Von der geographiſchen Länge und Breite eines Ortes werde ich weiter unten ausführlicher handeln.

2. Die Zeit-Dauer, ſowohl überhaupt, als auch eine lange Zeit-Dauer; ohne Plural. **Die Länge der Zeit. In die Länge wird man der Sache überdrüſſig,** wenn ſie lange, oder zu lange währet. **Etwas in die Länge ſpielen,** es langwierig machen. **Die Sache zieht ſich in die Länge. Das thut in die Länge nicht gut. Eine liebe lange Länge,** im gem. Leben, eine ſehr lange Zeit.

Bey dem Notker Lengi. Im Niederſ. Länge und Längte, im Dän. Längde, im Engl. Lenght. Im Niederſ. iſt die Länge auch ein langes Seil, deſſen Enden an einander befeſtigt ſind, und welches um große Packe und Ballen geſchlagen wird, ſie deſto bequemer in die Höhe zu winden.

Geographiſche Länge und Breite eines Ortes. Die Fläche der Erd-Kugel wird durch die beyden Wende-Kreiſe (Tropicus) und die beyden Kreiſe oder Zirkel, welche um die Erd-Pole zunächſt ſich ausdehnen (Polar-Kreiſe), in 5 Theile abgetheilt, welche Erd-Gürtel, Erd-Striche (Zonen), genannt werden; und es giebt einen heißen oder hitzigen Erd-Strich (Zona torrida), zwey gemäßigte (Zonae temperatae), und zwey kalte Zonae frigidae). Die

Länder innerhalb den Polar-Kreiſen, heißen die Polar-Länder. Da es nun zwey Pole giebt, den nördlichen und ſüdlichen, ſo giebt es auch zwey Polar-Kreiſe. Die beyden in denſelben befindlichen Erd-Gürtel oder Zonen, heißen die kalten Erd-Gürtel, und diejenigen zwiſchen den Polar- und Wende-Kreiſen, deren auch zwey ſind, heißen die gemäßigten Zonen. Die heiße Zone hingegen iſt derjenige Raum, der ſich zwiſchen beyden Wende-Kreiſen befindet, und ſich mit dem Aequator oder der Mittel-Linie mitten um die Erde erſtreckt. Alle Völker dieſer heißen Zone, welche 705 geographiſche Meilen breit und 5400 Meilen lang iſt, (nach dem Umfange der Erde) haben nur eine geringe Abwechſelung langer und kurzer Tage. Ihnen, beſonders aber denen, die unter der Linie wohnen, ſind die Nächte immer gleich lang, weil die Sonne von ihrem Morgen-Horizonte gerade in die Höhe, zu ihrem Scheitel-Puncte hinauf ſteigt, und von da ſich wieder gerade herunter zum Abend-Horizonte ſenkt, und um Mitternacht um ihren Nadir wandelt; ſie iſt alſo ſo lange unter dem Horizonte, als ſie über denſelben verweilt. Der Winter iſt ihnen daher nur von den Reiſenden bekannt, weil ſie in einer immerwährenden Hitze leben, die ſich auch des Nachts an den meiſten Orten nicht merklich verändert. Die heiße Zone erſtreckt ſich zugleich mit über den größten Theil des Welt-Meeres; der weitläuftige Umfang derſelben, den ich kurz vorher als ſo beträgtlich angegeben habe, wird alſo dadurch um ein Großes gemindert. Sie iſt es daher, die am ſtärkſten ausdunſtet, und dadurch das übrige Erdreich befeuchtet. Wo ſie das feſte Land berührt, macht ſie zwar zum Theil große Wüſteneyen, die von wilden Thieren bewohnt werden, aber außer dieſen wüſten Gegenden iſt der Erdboden auch daſelbſt beſtändig grün, und man weis daſelbſt von keinem Winter.

Zwey

Zwey Mahl des Jahrs ſehen die Mohren, als die Bewohner dieſer Zone, die Sonne gerade über ſich in ihrem Scheitel-Puncte.

In den mittlern und kalten Zonen wird die Ungleichheit der Tage und Nächte um deſto größer, je näher man den Polen kommt, bis ein halbjähriger Tag und eine halbjährige Nacht den Ländern unter den Polen den Sommer und Winter machen. Die Mittel-Linie umgränzt nähmlich den Horizont der Polar-Länder; weil ſich nun die Sonne ein halbes Jahr hindurch unter der Mittel-Linie befindet, ſo iſt ſie auch ſo lange unter ihrem Horizonte, und verurſachet ihnen dadurch eine halbjährige Nacht. Aber die unausſtehliche Kälte, der ewige Schnee, und die unfruchtbaren gewächsloſen Gegenden verurſachen, daß die Erde unter den Polen eine Wüſteney, oder höchſtens nur ein Aufenthalt der Bären und Wölfe iſt (*). Die Kälte nimmt zwar ab, je mehr man ſich der heißen Zone nähert, verſchiedene Urſachen aber verhindern ihre gleichförmige Abnahme. Ein Land z. B. welches auf unſerer Erd-Kugel gegen Norden abhängt, iſt kälter als ein Land, welches ſich gegen Süden neiget, weil die Sonnen-Strahlen hier mehr ſenkrecht auffallen, und dort ſich mehr zerſtreuen. Die höhere oder niedere Lage eines Ortes und eine noch nicht hinlänglich bekannte Beſchaffenheit der Luft, ſind Urſachen, daß ein Ort wärmer ſeyn kann, als ein anderer, der mehr ſüdwärts liegt.

Den Bewohnern des heißen Erd-Striches ſteigt die Sonne in ihrer täglichen Bewegung alſo gerade, oder faſt gerade in die Höhe. Den Bewohnern der kal-

(*) Die kalten Zonen ſind zwar wenig von Menſchen und Land-Thieren bewohnt, aber deſto mehr von Fiſchen, die ſich dort in dem Grunde des Meeres verbergen, und in den warmen Jahrszeiten zum Vorſchein kommen, und daſelbſt gefangen werden, z. B. die Häringe, Wallfiſche ꝛc.

kalten Erd-Striche bewegt ſie ſich nahe an ihrem Horizonte, mit demſelben faſt parallel, um dieſe Bewohner herum. Den Bewohnern der gemäßigten Zonen, nimmt die Sonne eine ſchräge Richtung ihres Laufes.

Die jezt beſchriebene Eintheilung der Erde in gewiſſe Gürtel oder Zonen, iſt, ſo bequem ſie für die Erde überhaupt iſt, doch zur Beſtimmung der Lage eines Ortes zu allgemein. Man hat in dieſer Rückſicht eine viel bequemere Eintheilung, nach welcher man jeden Ort auf der Erde, ohne viele Mühe finden kann, und das iſt die Beſtimmung ſeiner Länge und Breite.

Die Breite eines Ortes iſt ſeine Entfernung von der Mittel-Linie oder dem Aequator. Sie wird an dem Mittags-Kreiſe oder Meridian eines jeden Ortes gemeſſen, und ſteigt an demſelben von 0 bis 90 Grad hinauf. Ein Ort auf der nördlichen Halb-Kugel der Erde hat eine nördliche, und ein Ort auf der ſüdlichen Halbkugel eine ſüdliche Breite. Die Völker, deren Lage mitten um die ganze Erde herum, unter der Mittel-Linie iſt, und welche daher von beyden Polen gleichweit entfernt ſind, haben gar keine Breite, weil man bey ihnen erſt zu zählen anfängt; und diejenigen Völker, die den Süd- oder Nord-Pol über ihrem Haupte ſehen, die Bewohner der Mittel-Puncte der kalten Zone, würden ſich im 90ſten Grad der Breite befinden. Es hat alſo ein Ort der nördlichen Halbkugel der Erde, welcher mehr ſüdwärts liegt, einen geringern Grad der Breite, als ein anderer, deſſen Lage mehr nördlich iſt. Die Breite eines Ortes iſt der Höhe des Poles von dem Horizonte dieſes Ortes gleich; die Länge eines Ortes aber iſt derjenige Punct des Aequators, in welchem der Mittags-Kreis oder Meridian deſſelben Ortes den Aequator durchſchneidet.

Zwey

Zwey Oerter, die öſtlich oder weſtlich gegen einander liegen, haben verſchiedene Meridiane. Dieſe verſchiedene Meridiane durchſchneiden den Aequator in verſchiedenen Puncten. Der Unterſchied dieſer verſchiedenen Puncte im Aequator iſt der Unterſchied ihrer verſchiedenen Länge. Wenn man daher ſeinen Stand-Ort gegen Morgen oder Abend verändert, ſo bekommt man auch einen andern Meridian. Dieſer veränderte Meridian durchſchneidet den Aequator in einem andern Puncte; daher verändert ſich durch eine jede Bewegung gegen Morgen oder Abend die Länge, wie ſich durch eine jede Bewegung gegen Mittag oder Mitternacht die Breite verändert. Die Breite wird durch die Grade des Meridians, und die Länge durch die Grade des Aequators beſtimmt.

Weil die Erde eine Kugel iſt, ſo muß denen Völkern, die weiter gegen Morgen wohnen, die Sonne eher aufgehen, als denen, deren Wohnplatz mehr weſtlich iſt; ſie müſſen eher Mittag haben, und alle Stunden ihres Tages früher zählen, als alle Völker, die ihnen weſtwärts wohnen. Denen Oertern aber, die unter Einem Meridian ſind, folglich Eine Länge haben, wird es zu gleicher Zeit Mittag, und die Stunden ihres Tages ſind zu Einer Zeit, ſie mögen, der Breite nach, in dem heißen oder kalten Erd-Striche liegen.

Der verſchiedene Grad der Breite verändert die Wärme und Kälte des Erdbodens, und verurſachet längere oder kürzere Tage; die verſchiedene Länge aber verändert und verringert die Stunden des Tages. Bey Beſtimmung der Breite fängt man von dem Meridian zu zählen an, und hört bey den Polen auf; bey Beſtimmung der Länge aber iſt es gleichgültig, wo man zu zählen anfängt, oder welchen Meridian man als den erſten ſich wählen will. Die Holländer nehmen den Meridian durch den Pico von Teneriffa

 als

als den erſten an; wo dieſer den Aequator durchſchneidet, da fangen ſie zu zählen an, und beſtimmen nach ſolchem die Länge anderer Oerter.

Es laſſen ſich ſo viel Meridiane gedenken, als Puncte auf dem Aequator ſind. Auf der Univerſal-Karte ſind nur 36 Parallel-Meridiane verzeichnet, deren jeder 10 Grad von dem andern entfernt iſt. Derjenige, von welchem man die übrigen von Abend gegen Morgen zu zählen anfängt, iſt der erſte Meridian. Es iſt dieſes bloß willkürlich; denn man kann anfangen, wo man will.

Die Alten nahmen denjenigen zum erſten an, der durch die äuſſerſten weſtlichen Gränzen der ihnen bekannten Länder gieng, und veränderten denſelben, ſo oft gegen Abend mehr Land entdeckt wurde. Alſo zog ihn:

1) durch die Inſel Thule, jeziges Island, *Pythias* von Maſſilien oder Marſeille, welcher zu den Zeiten Alexander's des Großen, etwa 330 Jahr vor Chriſti Geburt lebte;
2) durch die ſogenannten Herkules-Säulen bey Gibraltar, *Eratoſthenes* von Cyrene, etwa 255 Jahr vor Chriſti Geburt;
3) durch die weſtwärts der afrikaniſchen Küſte gelegenen canariſchen Inſeln (Inſulae fortunatae) *Maximus Tyrius* und *Ptolemaeus;*
4) 10 Grad weiter hinein, nach Oſten zu, durch Gades oder Cadix, *Iſmael Abulfeda,* 1322 Jahr nach Chriſti Geburt.

Als man endlich nach Entdeckung der neuen Welt ſahe, daß der Erdboden überall bewohnt ſey, ſo wollte man eben vor den Alten nicht weit abgehen, ſondern in Erwählung des erſten Meridians auf einige merkwürdige Umſtände ſehen. Alſo ließen ihn gehen:

1) durch die azoriſchen oder flämiſchen Inſeln, als:
   a. durch St. Mariä und Michaels Inſeln, *Rumaldus Mercator* und *Hieronymus Porrus;*
   b. durch Corto und Flores, *Franciscus Hoaejus, Gerb. Mercator, Janſon* und *Wilh. Blaeu,* Magnet-Nadel in dieſen Gegenden damahls keine Abweichung zeigte;

2) durch

2) durch die canariſche Inſel Palma, wie *Ricciolus* that, weil aus dieſer, und zwar aus dem Hafen St Cruz, als der äuſſerſten Gränze der alten Welt, Columbus zur Entdeckung der neuen Welt abgeſegelt war;

3) durch die Inſeln des grünen Vorgebirges (Capo Verde), als:

a. St. Nicolao, *Henr. Hondius* in ſeinem Amerika;
b. St. Jago, *Jodocus Hondius* in ſeinen Karten;
c. del Fuogo, *Oertel* in Mappa univerſali, *Janſon* in Hemiſphaeriis, *Gerh. Mercator* jun. und *Bertius*, in Europa contracta, weil auch hier die Magnet-Nadel nicht abweichen ſoll;
d. St. Vincenz, *Arnold de Arnoldis*, und *Gottfr. Wendelin*, wie auch *Jodocus Hondius* auf ſeinem Globus, welchen ſie den atlantiſchen Meridian nennen.

Da aber dieſe Veränderungen keinen Vortheil brachten, ſo haben ihn nachher *Janſon* und *Wilh. Blaeu* in ihrem Atlante wieder auf die alte Stelle, die ihm vom *Ptolemaeus* war zugeeignet worden, gebracht; und ſo haben mit ihnen den erſten Meridian gezogen:

durch die canariſche Inſel Teneriffa, wegen des hohen Berges Pico, *Viſſcher, Witt, Dankert, Valk,* Schenk und Homann, wobey die Holländer noch bleiben.

Seit 1634. d. 25 Apr. ziehen die Franzoſen, auf Befehl Ludwigs XIII., den erſten Meridian durch Ferro, als die weſtlichſte der canariſchen Inſeln; deren weſtlichſte Küſte aber liegt 20° 30′ vom Meridian der pariſer Stern-Warte weſtwärts, und der erſte Meridian wird daher, zur Erleichterung der Rechnung, genau 20° vom pariſer gegen Weſten geſetzt, ſo, daß alſo Paris unter dem 20ſten Grad der Länge liegt; und hiernach richten ſich nunmehr die neuern Geographen, bey Verzeichnung der Meridiane auf Land-Karten und Globis: es haben ihn auch die Homanniſchen Erben, und die berliniſche Akademie der Wiſſenſchaften, mit mehreren andern, in ihren Karten, wie auch der preuß. Feld-Marſchall v. Schmettau, in ſeinem See-Atlaß, angenommen. Indeſſen ziehen ihn doch durch die azoriſche Inſel Terzera die Portugieſen, weil da die Magnet-Nadel nicht abweicht;

durch Upſal, die Schweden;
durch London, die Engländer, welches *Hermann Moll* auf ſeinen Karten angefangen hat.

Die Aſtronomen ſetzen gemeiniglich, bey aſtronomiſchen Verpachtungen, den Meridian ihrer Stern-Warte als den erſten an, und rechnen von demſelben den Abſtand aller übrigen. Alſo nahmen ihren erſten Meridian von Alexandria, der Ptolemäus; von Toledo, Alphonſus X., König von Leon und Caſtilien, in ſeinen ſogenannten Alphonſiniſchen Tabellen; von Uranienborg, auf der Inſel Hween oder Ween, im ſüdlichen Gothland, Tycho de Brahe und Kepler; von Frauenburg in Preußen, Kopernikus; von Königsberg in Preußen, Reinhold; von Bologna, Ricciolus; von Stettin, Eichſtädt; von Stargard, Herlicius; von Danzig, Hevel; von Greenwich, Flamſtead; von Berlin, Kirch, Bode, in den berliniſchen Tafeln und Kalendern, u. ſ. f.

Wenn ein Schiff gegen Norden fährt, ſo hat es früher Mittag, als an dem Orte ſeiner Ausfahrt. Fährt es gegen Abend, ſo hat es ſpäter Mittag. Hieraus folgt, daß es, wenn es die ganze Welt umſegelt, (wie unter andern der Admiral Anſon gethan hat), auf ſeiner Reiſe einen ganzen Tag mehr oder weniger gezählt hat, als der Ort, von dem es abgefahren iſt, nach dem es nähmlich ſeine Reiſe weſt- oder oſtwärts genommen hat. Um hiervon überführt zu werden, dürfen wir uns nur um die Erde herum Mittags-Kreiſe denken, welche 15 Grad von einander entfernt ſind; durch dieſe Kreiſe wird die Mittel-Linie in 24 gleiche Theile getheilt ſeyn. Die Stadt London z. B. ſoll der Ort ſeyn, durch den einer dieſer Kreiſe geht, und von dem ein Schiff gegen Morgen zu abſegelt. Wenn dieſes Schiff langſam oder geſchwinde, durch krumme oder gerade Wege, den nächſten Mittags-Kreis, welcher 15 Grad von London entfernt iſt, erreicht, ſo wird es daſelbſt eine Stunde früher Mittag haben, als zu London.

Die

Die Uhr wird 12 zeigen, wenn die londner Uhr erſt 11 weiſet. Hat es ſich noch 15 Grad weiter von London gegen Morgen entfernt, ſo wird der Unterſchied zwiſchen beyden Uhren 2 Stunden betragen. Und wenn die Reiſe um die ganze Erde durch alle 24 angenommene Mittags-Kreiſe vollendet iſt, ſo muß das Schiff einen ganzen Tag verlieren; oder, wenn die Bewohner der Stadt London 100 Tage von der Abreiſe des Schiffes gezählt haben, ſo haben die auf dem Schiffe nur 99 gezählt.

Die Länge und Breite der Oerter bezeichnet die Lage derſelben auf den Land- und See-Karten; ſie beſtimmt die Größe der Reiche; zeigt den Schiffern ihre Wege durch das unwegſame Meer, und ſagt ihnen, wo ſie auf der gränzenloſen Fläche ſind, wenn der Sturm ſie verſchlagrn hat.

Die Länge der Oerter wird durch die Verfinſterung der Monde gefunden. Wenn ſich dieſe Gelegenheit an dem Trabanten der Erde, oder den Monden des Jupiters, zeigt, ſo iſt ſie allen Völkern der Erde, denen ſie ſichtbar iſt, zu einer und derſelben Zeit ſichtbar; die kugelförmige Geſtalt der Erde aber verurſachet, daß dieſe Begebenheit denen Völkern, die mehr gegen Morgen wohnen, in einer frühern Stunde ihres Tages ſichtbar iſt, als denen Völkern, die gegen Abend wohnen. Dieſer Unterſchied der Uhren zeigt den Unterſchied der Länge, welche ſie gegen einander haben.

Geſetzt, ein Beobachter einer Stadt bemerkt den Anfang einer Mond-Finſterniß des Abends um 9 Uhr. Einer in einer andern, um 10 Uhr. Beyde haben dieſen Anfang in Einem Augenblicke geſehen. Weil aber der Unterſchied ihrer Uhren zeigt, daß der eine um eine Stunde früher Mittag hat, als der andere, ſo folgt, daß er 15 Grad weiter gegen Morgen wohne, als der andere; und dies iſt der Unterſchied ihrer Länge.

Ein Jeder wird bey wenigem Nachdenken finden, daß dieſes Mittel auf dem Meere, wo die genaue Beſtimmung der Länge von der größten Wichtigkeit iſt, nicht Statt finden kann; denn wenn auch ein Beobachter die genaue Zeit einer Finſterniß auf das ſchärfſte bemerken könnte, ſo weis er doch den Ort nicht wieder zu beſtimmen, wo er die Beobachtung angeſtellt hat. So viele ſich nun auch bemüht haben, die Länge auf dem Meere zu finden, ſo wenigen iſt es doch geglückt, hierin etwas zu leiſten, wovon im Art. Meeres=Länge ausführlichere Nachricht erfolgen wird.

Folgende Tafel zeigt die geographiſche Länge und Breite einiger der vornehmſten Städte, Vorgebirge und Inſeln auf der Land= und Meeres=Oberfläche unſers Erdballes, wobey größtentheils die neueſten aſtronomiſchen Beobachtungen zum Grunde liegen (*).

(*) Nach Hrn. Prof. Bode Angabe, in Deſſen Anleitung zur allgemeinen Kenntniß der Erdkugel (Berl. 1786, gr. 8.) S. 159, fgg.

Nahmen

Nahmen der Oerter.	Länge Gr.	Länge in Min	Länge Sec.	Breite, nördl. Gr.	Breite, nördl. in Min.	Breite, nördl. Sec.
I. Europa.						
Amſterdam	22	31	30	52	21	56
Archangel	56	35	0	64	34	0
Berlin	31	2	30	52	31	30
Bourdeaux	17	5	11	44	50	18
Breslau	34	45	0	51	6	30
Breſt	13	9	10	48	22	55
Cadix	11	23	45	36	31	7
Cherſon	50	19	45	46	38	30
Conſtantinopel . .	46	36	15	41	1	0
Copenhagen . . .	30	14	45	55	41	4
Danzig	36	11	0	54	22	23
Dresden	31	17	10	51	2	54
Dublin	11	33	30	33	21	11
Edinburg	14	29	30	55	56	22
Florenz	28	42	0	43	46	30
Genua	26	15	45	44	25	0
Göttingen (*) . .	27	34	0	51	31	4
Greenwich, bey London	17	41	0	51	28	40
Hamburg	27	46	0	53	36	0
Königsberg in Preuſſen	39	17	30	54	43	0
Lion	22	29	43	45	45	51
Liſſabon	8	31	15	38	42	20
London, St. Paul .	17	35	30	51	31	0
Madrit	14	14	15	40	25	18
Milano	26	51	15	45	28	10
Moskow	55	26	15	55	45	20
Neapel	31	52	30	40	50	15
Nürnberg	28	44	0	49	27	17
Paris königl. Sternw.	20	0	0	48	50	14
Petersburg	47	59	30	59	56	0
Prag	32	10	30	50	5	47
Rom	30	9	15	41	53	54
Stockholm	35	42	30	59	20	30

Nahmen

*) Nach Hrn. Hofr. Lichtenberg's Angabe.

Nahmen der Oerter.	Länge. Gr.	in Min.	Sec.	Breite, nördl. Gr.	in Min.	Sec.
Strasburg	25	26	18	48	34	36
Venedig	30	0	0	45	27	7
Vorgeb. Reikneß in Jsl.	354	52	30	63	55	9
Warſchau	38	40	30	52	14	0
Wien	34	2	30	48	12	32
II. Aſia und benachbarte Inſeln.						
Agra	94	24	0	26	43	0
Aleppo	55	0	0	36	12	25
Aſtrakan	65	42	45	46	21	12
Batavia	124	33	45	6	12	0 S.
Calicut	106	10	30	22	34	35
Goa	91	25	0	15	31	0
Jakutzk	147	22	15	62	1	30
Jeniſeisk	109	29	0	58	35	0
Irkutzk	122	24	0	52	15	0
Jspahan	70	30	0	32	25	0
Der St. Peter u. Pauls-Hafen auf Kamtſchatka	176	27	30	52	51	45
Macao	131	15	0	22	12	44
Malacca	119	45	0	2	12	0
Manille, auf den philippiniſchen Inſeln .	138	33	24	14	36	8
Nangaſacki, auf den japaniſchen Inſeln .	146	26	15	32	32	0
Ochotzk	160	52	30	59	20	10
Orenburg	72	44	30	51	46	5
Peckin	134	7	30	39	54	13
Pondichery	97	31	30	11	55	42
Quanton	130	43	15	23	8	0
Siam	118	30	0	14	20	40
Smirna	44	59	45	38	28	7
Surate	90	2	30	21	10	0
J. Timorland Südſpitze	149	34	0	8	15	0 S.
Tobolsk	86	5	0	58	12	30
Tomsk	102	39	30	56	29	58

Nahmen

Nahmen der Oerter.	Länge. Gr.	in Min.	Sec.	Breite, nördl. Gr.	in Min.	Sec.
Das öſtliche Vorgebirge von Aſien, an der Anianſſtraße . . .	207	57	0	66	5	30
III. Afrika und benachbarte Inſeln.						
Alexandrien . . .	47	56	30	31	11	20
Algier	19	52	45	36	49	30
Inſel Bourbon . .	73	10	0	20	51	43 S
Cairo	49	10	0	30	3	12
Grüne Vorgebirge .	0	7	0	14	43	45
Vorgeb. d. gut. Hoffnung	36	3	45	33	55	15 S
Marocco	10	2	0	30	57	0
Mozambique . . .	56	48	0	15	0	0 S.
Inſel Rodrigue . .	80	51	30	19	40	40 S
Tripolis	31	1	7	32	53	40
Weiße Vorgebirge .	0	30	0	20	55	30
Canariſche Inſeln.						
Madera, Funchal .	0	44	0	32	37	40
Der Pic von Teneriffa	1	3	24	28	16	2
Ferro, die weſtliche Küſte	359	30	0	27	45	0
Flores, azoriſche Inſel	346	33	30	39	34	0
la Praya, auf der Inſel St. Jago, grüne Vorgebirgs-Inſel . .	354	8	30	14	53	40
St. Helena	11	52	0	15	55	0 S.
IV. Amerika und benachbarte Inſeln.						
Boſton	306	37	30	42	22	11
Buenos-ayres . .	319	8	45	34	35	26 S
Cartagena	302	13	45	10	26	35
la Conception . . .	305	0	0	36	42	53 S
Guayaquil	296	29	30	2	11	21 S
Vorgeb. Horn, die ſüdlichſte Spitze von Amerika	310	15	0	55	58	30 S

Nahmen

Nahmen der Oerter.	Länge. Gr.	in Min.	Sec.	Breite, nördl. Gr.	in Min.	Sec.
St. Joſeph a Californien	2[illegible]7	57	30	23	3	42
Inſel Juan Fernandez	298	2	0	33	45	0 S.
Lima	300	50	30	12	1	15 S
Mexiko	277	34	15	19	25	50
Olinda	342	34	30	8	13	0 S.
Neu=Orleans . .	287	41	15	29	57	45
Philadelphia . . .	302	24	0	39	56	55
Portobello . . .	297	50	0	9	33	5
Quebec	306	30	0	46	47	30
Quito	299	45	0	0	13	17 S
Rio Janeiro . . .	334	55	0	22	54	10 S
Schwarzes Vorgebirge	304	8	0	54	30	0 S.
Ylo	306	27	0	17	36	15 S
Neu=York	303	29	0	40	40	0
Vorgebirge Farewell in Grönland . . .	334	59	0	59	38	0
Inſel Cayenne . .	325	25	0	4	56	15
— — Antigua, St. Joh.	315	31	0	17	4	30
— — Cuba, Havana	295	21	30	23	11	52
— — Dominique, d. Buta	316	4	30	15	18	23
— — Guadeloupe .	315	51	45	15	59	30
Cap Breton, Louisb.	317	45	0	45	53	45
Inſ. Jamaika, kön. Hafen	300	55	30	18	0	0
— Martinique, kön. Fort	316	31	0	14	35	55
— St. Domingo, franz. Vorgebirge . . .	305	21	35	19	46	30
— St. Petri, Terreneuve	321	23	0	46	46	30
König Georgs Sund	250	58	30	49	36	6
Prinz von Wallis, das weſtlichſte Vorgeb. v. Amerika, an der Anian oder Cooks=Straße	209	23	30	65	45	30
Unalaſchka, eine d. Fuchs-Inſeln; die weſtl. Küſte	212	0	0	53	45	0
Owyhee, eine d. Sandw. Inſeln; die Nordſpitze	221	42	0	20	17	0(*).

Nahmen

(*) Bis hieher zeigt der Buchſtab S. an, daß die Breite ſüdlich ſey;

Nahmen der Oerter.	Länge. in Gr.	Min.	Sec.	Breite, ſüdl. in Gr.	Min.	Sec.
V. Auſtralien, oder die auf dem großen Welt-Meer, (gemeiniglich das Süd- oder Stille Meer genannt, zerſtreuten Inſeln.						
Neu-Holland.						
Vorgebirge York .	159	20	0	10	37	0
Mündung des Endeavour-Fluſſes . .	162	52	33	15	26	0
Vorgebirge Grafton	163	35	0	16	57	0
— — — Gloceſter	165	52	0	19	59	0
— — — Byron .	171	11	0	28	37	30
— — — Hawke .	170	14	0	32	14	0
Spitze Hicks . . .	166	34	0	38	0	0
Neu-Seeland.						
Vorgebirge Süd .	184	49	0	47	19	0
— — — Oſt . .	196	11	0	37	42	30
— — — Nord .	190	16	0	34	22	0
Hafen Pickersgill . .	183	59	0	45	47	26
Neu-Caledonien.						
Cap du Prince de Gales	184	38	0	22	29	0
Inſel Norfolk . .	185	57	0	29	1	45
— — Egmont . .	181	46	0	11	0	0
Die Neuen Hebriden.						
Erromanga . . .	186	59	30	18	46	30
Tanna	187	22	5	19	32	25
Annatom	187	45	0	20	10	0

Nahmen

ſey; wenn kein Buchſtab beygefügt iſt, ſo iſt die Breite allemahl nördlich.

Nahmen der Oerter.	Länge.			Breite, ſüdl.		
	Gr.	in Min.	Sec.	Gr.	in Min.	Sec.
Aurora	185	58	0	15	8	0
Mallicolo, Haf. Sandw.	185	33	0	16	25	20
Heiligegeiſtland.						
Vorgebirge Quiros .	185	1	0	14	56	8
— — — Lisburne .	184	38	0	15	40	45
Die Freundſchafts-Inſeln.						
Rotterdam, od. Namocka	203	11	30	20	16	30
Amſterdam, oder Tonga Tabu	202	55	0	21	9	0
Pylſtart	201	59	30	22	23	0
Wallis	200	41	0	13	18	0
Prinz Wilhelm . .	200	27	0	17	19	0
Die Bernhards-Inſeln, die Mitte . . .	210	58	0	10	51	0
Die Schiffer-Inſeln	208	16	0	14	6	0
Die Byrons-Inſeln	195	40	0	1	18	0
Die Geſellſchafts-Inſeln.						
Otaheite, Vorgeb. Venus	228	5	15	17	29	17
Huaheine	226	32	45	16	44	0
Bolabola	225	49	0	16	32	30
Hervey	218	53	0	19	17	0
Glocester	231	38	0	20	35	0
Palmerſton	214	44	0	18	0	0
Die niedrigen Inſeln.						
Cumberland . . .	237	7	0	19	18	0
Osnabrück	236	7	0	22	0	0
Reſolution	235	56	0	17	23	30
Königinn Charlotte .	239	31	0	19	18	0
Palliſer	231	9	45	15	38	15
Bay, Madre de Dios auf den Marqueſas Inſeln	238	31	20	9	55	30

Nahmen der Oerter.	Länge. in Gr.	Min.	Sec	Breite, südl. in Gr.	Min.	Sec.
Pitcairn - - - - -	244	20	0	25	22	0
Osterinſel - - - -	267	54	15	27	6	0
Süd-Georgien, Bay d. Poſſeß - - - - -	340	23	0	54	5	0
Das ſüdliche Thule, auf Sandw. Land (das entdeckte ſüdlichſte Land.)	349	56	0	59	34	0

Alle Land- und See-Karten, wobey der erſte Meridian 20° von Paris weſtlich oder über die Inſel Ferro gehend, angenommen iſt, müſſen nun die geographiſche Länge der Oerter wie in der vorigen Tafel angeben. Wenn aber auf Karten oder auch in geographiſchen Tafeln, ein anderer erſter Meridian zum Grunde liegt, oder die Länge (der Abſtand) von dem Meridian einer gewiſſen Stadt oſt- oder weſtwärts gezählt wird, ſo läßt ſich nach folgenden Regeln die vorkommende Länge leicht reduciren. 1) Wenn der in der Karte angenommene Meridian weſtlich vom Meridian von Ferro liegt: Es wird zu den vorkommenden weſtlich gezählten Längen der Abſtand beyder Meridiane addirt, und das Complement dieſer Summe zu 360° genommen; wird aber die Länge öſtlich gezählt, und iſt kleiner als der Abſtand, ſo wird ſolche davon ſubtrahirt, und vom Ueberreſt das Complem. zu 360° genommeen; iſt aber die Länge größer als der Abſtand, ſo wird lezterer von der erſten ſubtrahirt, und es ergiebt ſich in allen dieſen Fällen die geographiſche Länge. 2) Wenn der in der Karte angenommene Meridian, wie dies am gewöhnlichſten vorfällt, oſtwärts vom Meridian der Inſel Ferro liegt: Es wird die vorkommende weſtlich ge-

zählte Länge, wenn ſie geringer iſt als der Abſtand beyder Meridiane, von dieſem Abſtande ſubtrahirt; oder wenn ſie größer iſt, ſo wird das Complem. derſelben zu 360° genommen, und der Abſtand dazu addirt; die öſtlich gezählte Länge hingegen wird allemahl zu jedem Abſtande addirt, und es findet ſich hieraus die geſuchte geographiſche Länge. Z. B. auf den engliſchen See-Karten, welche gewöhnlich die Länge weſtlich von Greenwich rechnen, liegt die Inſel Otaheite

unter der Länge von	149°	35′	45″
hiervon das Complem. zu 360° iſt =	210	24	15
Greenwich liegt nach der vorigen Tafel oſtwärts vom Meridian von Ferro . .	17	41	0
geogr. Länge von Otaheite nach der Tafel =	228	5	15
Wäre hingegen in der Karte die Länge von Greenwich öſtlich gerechnet, ſo würde Otaheite erſcheinen unter dem . .	210°	24′	15″
hierzu den Abſtand addirt	17	41	0
giebt gleichfalls deſſen geogr. Länge =	228	5	15

2. **Länge**, ein Fiſch aus der Gattung und Claſſe der Schell-Fiſche; ſiehe **Lang-Fiſch**, oben, S. 579. f.

Länge-Holz, bey den Bäckern, ein rundes Holz, den Teig damit zu längen, d. i. in die Länge ausdehnen.

Längen-Maß, ein körperliches Maß, die Längen der Dinge darnach zu meſſen, deſſen Größe eine gerade Linie iſt. Siehe **Maß und Gewicht**.

Längen-Meſſung, Longimetria, ein Theil der Elementar-Geometrie; ſ. Th. LX, S. 637.

Längen-Zirkel, Circulus Longitudinis, iſt ein Zirkel, welcher mit der Ekliptik durch einen Stern parallel gezogen wird. Auf der Erde ſind es ſolche Zirkel, welche durch den Pol und einen jeden gegebenen Ort gehen; daher ſind ſie mit dem Mittags-Zirkel einerley; werden aber alſo genannt, in ſo weit ſie die Länge der Oerter beſtimmen.

Langefuhr, ſiehe **Langfuhr.**

Langeland, eine Inſel in Dänemark, auf der Oſt-See, zwiſchen den Inſeln Seeland, Laaland und Fünen. Sie hat den Nahmen von ihrer Länge, weil ſie 7 Meilen lang und 1 Meile breit iſt. Sie iſt überall fruchtbar an Getreide. Im 13ten Jahrh. gehörte ſie einigen Prinzen vom königl. Geblüte, unter dem Nahmen eines Fürſtenthumes; nunmehr wird ſie eine Grafſchaft genannt, weil ſie größten Theils unter das gräfl. Ahlefeldiſche Schloß Tranekiär gehört, und iſt eine der beſten und einträglichſten Grafſchaften des Reiches. Sonſt ſteht ſie mit der Inſel Fünen unter einem Stifts-Amtmann, und enthält nur das einzige königliche Amt Tranekiär, dazu Nörre- und Sönder-Herred gehören. Rudkidbing, iſt die einzige Stadt des Landes.

Langen, ein Zeit-Wort (Verbum), welches von dem Neben-Worte lang abſtammet, und in doppelter Geſtalt üblich iſt.

I. Als ein Neutrum, mit dem Hülfs-Worte haben.

1. Länger werden, doch nur in einigen Fällen des gemeinen Lebens. Wenn der Tag beginnt zu langen, kommt die Kälte erſt gegangen. Im Ober-Deutſchen auch für lang werden, d. i. lange däuchten, von der Zeit. Die kurzen Stunden mir ſehr langen.

2. Sich mit der Länge bis zu etwas erſtrecken.

(1) Eigentlich, ſowohl von der körperlichen Ausdehnung, als auch von der Zeit, für reichen; am häufigſten nur im gem. Leben. Der Rock langt bis auf die Ferſen. Die Vorhänge langen bis auf die Erde. Das Gebirge langt bis an das Meer. Der Berg Sina langet bis gen Jeruſalem, Gal. 4, 25. Deine Gewalt langet bis an der Welt Ende, Dan. 4, 19.

(2) Dem Werthe, der Materie, der Güte nach. Hundert Thaler langen nicht weit. Das Geld langet nicht ſo weit, iſt dazu nicht hinlänglich. Der Zeug langet gerade noch zu einem Kleide. Die Zeit meiner Wallfahrt langet nicht an die Zeit meiner Väter in ihrer Wallfahrt, 1 Moſ. 47, 9. d. i. kommt ihr der Dauer nach nicht gleich. Nach einer noch weitern Figur auch für auskommen. Ich kann damit nicht langen.

In beyden Bedeutungen iſt in der anſtändigern Sprech-Art dafür nun reichen üblicher.

3. In engerer Bedeutung, mit ausgeſtreckter Hand an etwas reichen.

(1) Eigentlich, wo in der anſtändigern Sprech-Art gleichfalls reichen üblicher iſt. Ich kann nicht ſo weit langen. Ich kann ſchon bis dahin langen. Imgl. die ausgeſtreckte Hand an einen Ort hin bewegen. In die Schüſſel langen. Nach etwas langen. Auf den Tiſch langen.

(2) Figürlich, mit dem Gemüthe, mit Unruhe begehren, wofür doch jezt verlangen üblicher iſt. Das einfache **langen** kommt indeß in dieſer Bedeutung noch bey dem Notker vor, und im Schwed. heißt es auch noch länga. Siehe **Verlangen.**

II. Als ein Activum, in dem erſten Falle der lezten dritten Bedeutung, mit ausgeſtreckter Hand darreichen; gleichfalls nur im gem. Leben, für reichen, geben. Lange mir den Hut. Auch figürlich, doch auch nur im gem. Leben, hingehen und hohlen, oder bringen.

Das Haupt-Wort **die Langung** iſt nur in den Zuſammenſetzungen üblich.

Daher **Ablangen**, mit ausgeſtrecktem Arme herabhohlen, und dann auch überhaupt ſo viel als abhohlen. Einen Brief ablangen. Daher **die Ablangung.**

Auf-

Auflangen, in die Höhe langen, d. i. mit ausgeſtrecktem Arme reichen. Steine, Holz auflangen. Daher die **Auflangung**. Ehedem bedeutete dieſes Zeit-Wort ſo viel als übergeben, wovon bey dem Haltaus, ein Beyſpiel vom J. 1455 vorkommt.

Der Auflanger, der etwas in die Höhe langet. Figürlich, in dem Schiffbaue, diejenigen Hölzer, deren man ſich zur Verlängerung anderer Stücke eines Schiffes bedient; Fr. Allonges.

Auslangen, ein Neutrum, mit dem Hülfs-Worte haben, bis zu Ende bringen, d. i. auskommen. Ich lange mit ſo wenig Zeug nicht aus. Ich kann damit nicht auslangen. Auch in der figürl. Bedeutung. Du wirſt damit nicht auslangen, d. i. mit dieſer Entſchuldigung, Ausflucht, u. ſ. f. nicht fortkommen. Daher **die Auslangung**.

Einlangen. 1. Als ein Activum, für einreichen, hinein langen, hinein geben. Eine Schrift, eine Klage einlangen, ſie bey der Obrigkeit eingeben.

2. Als ein Neutrum, mit dem Hülfs-Worte ſeyn, in einen Ort gelangen, eintreffen. Er iſt noch nicht eingelangt, beſſer angelangt. Es ſind Beſchwerden, Klagen eingelangt, eingegangen.

So auch **die Einlangung**, in beyden Bedeutungen.

Herlangen, der redenden Perſon zulangen, ihr durch Zulangung näher bringen; im Gegenſatze des hinlangen. Lange her den Mantel, den du anhaſt, Ruth 3, 15. Daher **die Herlangung**.

Hinlangen. 1. Als ein Activum, von ſich weg langen, einem andern zulangen, hinreichen. Lange ihm das Buch hin.

2. Als ein Neutrum, mit dem Hülfs-Worte haben, der Länge, der Größe nach zu einer gewiſſen Abſicht geſchickt ſeyn, zulangen, zureichen, hinreichen. Der Zeug langet zu einem Kleide nicht hin. Jmgl. figürlich, der Menge, der innern Größe nach. Dazu langen meine Kräfte nicht hin. Daher **die Hinlangung**, in der thätigen Bedeutung.

Vorlangen, für hervor langen. Etwas aus einem Kaſten vorlangen. Daher **die Vorlangung.**

Zulangen. 2. Ein Neutrum, mit dem Hülfs-Worte haben.

(1) Nach etwas langen oder greifen. Bey Tiſche zulangen, ſich Speiſe aus der Schüſſel nehmen.

(2) Lang genug ſeyn, etwas zu erreichen. Der Strick, die Stange langet nicht zu, wenn ſie nicht die erforderliche Länge hat. Noch häufiger figürlich, genug zu etwas ſeyn. Seine Beſoldung langet zu einem ſolchen Aufwande nicht zu.

2. Ein Activum. Einem etwas zulangen, es ihm mit der ausgeſtreckten Hand nähern, es ihm zureichen.

Läng-Ort, im Bergbaue, ein von einem Schachte aus in die Länge getriebener oder gelängter Ort.

Längen, das Activum des vorigen Neutrius, wenigſtens in einigen Bedeutungen.

1. Lang machen, in die Länge ausdehnen, erſtrecken; wo es doch nur noch in einigen Fällen des gem. Lebens üblich iſt.

(1) Bey

(1) Bey den Bäckern wird der Teig gelänget, wenn er mit dem Länge=Holze gewalzet und dadurch in die Länge ausgedehnet wird. Auch die Metall=Arbeiter längen ein Metall, wenn ſie es vermittelſt des Hammers in die Länge ausdehnen.

(2) In der Seefahrt wird geſpanntes Tauwerk gelänget, wenn es der Länge nach nachgelaſſen, locke=rer gemacht wird. So wird z. B. gerufen: Länge die Schooten! wenn man die angezogenen Seile an den Ecken der Segel loslaſſen ſoll.

(3) Im Bergbaue wird eine Grube, oder ein Ort gelänget, wenn ſolche in die Länge getrieben oder fortgeſetzt werden. Siehe **Läng=Ort**, oben, S. 614. Auch heißt **längen**, einen Loch=Stein in die Grube legen; und geſchieht, wenn in der Grube, gleich un=ter dem Loch=Steine, eine Erb=Stufe geſchlagen, und ein Kreuz in das Geſtein gehauen wird.

(4) Eine Brühe längen, in den Küchen einiger Gegenden, ſie länger, d. i. dünner machen.

2. In der Land=Wirthſchaft Thüringens heißt **einen Acker längen**, ihn der Länge nach theilen, im Gegenſatze des Strümpfens, der Theilung in die Quere. Wo keine Gränz=Steine vorhanden ſind, müſſen die Anſtößer in ſtreitigen Fällen mit einan=der längen, d. i. das ſtreitige Stück Ackers der Län=ge nach mit einander theilen.

So auch **die Längung**. In der anſtändigern Sprech=Art iſt in den vier erſten Fällen dafür ver=längern üblich.

Daher **Ablängen**, in den Bergwerken, in die Länge graben oder bauen. Eine Strecke ab=längen.

Durchlängen, im Bergbaue, der Länge nach durchhöhlen. Ein Feld mit Oertern durchlän=gen, nach vorliegenden Gängen arbeiten.

So auch **die Durchlängung**.

1. **Langenau**, eine Herrſchaft und ein großer Flecken, der Stadt Ulm gehörig.

2. **Langenau**, Campo longo, Kimpulungu, ein Städtchen in dem Fürſtenthume Walachey, gegen die podoliſchen und pokutiſchen Gränzen, hat jährlich einen großen Markt, welcher den ganzen Julius hindurch währt, und von den Kaufleuten aus der europäiſchen Türkey ſtark beſucht wird. Wegen der angenehmen Lage haben viele Bojaren ihre Wohnungen hier.

Langenauer Sauer-Brunnen, in dem Markgrafthume Brandenburg Bayreuth; ſiehe **Stebner Sauer-Brunnen.**

Langenburg, eine Stadt, mit einem fürſtlichen Reſidenz-Schloſſe, worinn ſich ein wichtiges Archiv befindet, an der Jaxt, in dem Fürſtenthume Hohenlohe, einer davon benannten fürſtlichen Linie gehörig.

Langendorf, ein kurf. ſächſiſches Kammer-Gut im thüringiſchen Kreiſe, nicht weit von Weißenfels. Hier hat ein wohlthätiger Fuhrmann, Chriſt Buch, 1710 ein Waiſen-Haus für eine gewiſſe Anzahl Kinder, nebſt 4 Lehrern derſelben, geſtiftet, welches man in der Folge mit einem adelichen, izt eingegangenen Fräulein-Stifte verband, wodurch das erſtere gar ſehr gelitten hat.

Das Stift zu Langendorf, welches in einer ſehr angenehmen Gegend liegt, wurde im J. 1758, kurz nach Anfang des überſtandenen Krieges, und alſo zu einer zur Beförderung und Errichtung milder Sachen, der Vernunft ſehr widrig und verkehrt ſcheinenden Zeit, im Glauben und Vertrauen auf Gott allein gegründet, und auch ihm allein zu Ehren etablirt. Es war zu einer anſtändigen Verſorgung, und zu einem ruhigem Aufenthalte für eine gewiſſe beſtimmte Zahl, vorzüglich und eigentlich lediger, durch Adel, Stand und Tugend diſtinguirter Frauenzimmer einge-

gerichtet. Es beſtand überhaupt theils aus gewiſſen ganzen Frey-Stellen, welche, bey entſtandener Vacanz, gewöhnlich unentgeldlich erlanget werden konnten, theils aus gewiſſen halben Frey-oder Zuſchuß-Stellen, bey welchen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ein gewiſſer mäßiger Zuſchuß oder Abtrag an das Stift zu leiſten war. Ein jedes Mitglied dieſes Stiftes, oder eine jede Stifts-Dame, ſie mochte eine ganze Frey-Stelle, oder nur eine halbe Frey-(Zuſchuß-) Stelle beſitzen, hatte nicht nur die völlige freye anſtändige Bekóſtigung, da ſämmtliche Stifts Fräulein, wofern nicht Krankheiten und andere wichtige Urſachen hinderlich waren, gewöhnlich an Einer Tafel in Geſellſchaft ſpeiſeten, ſondern auch für ſich allein ein beſonderes und des Winters geheiztes Zimmer, nebſt einem kleinen Cabinet, wie auch die freye Aufwartung, von dem Stifte genoſſen; und obgleich dieſe freye Aufwartung eigentlich durch die von dem Stifte gehaltenen Domeſtiken beſorget wurde, ſo ſtand doch auch einem jeden Stifts-Fräulein frey, unter gewiſſen billigen Bedingungen, eine beſondere Bedienung für ſich allein halten zu können. Auſſerdem aber erhielten auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, einige Stifts-Fräulein, zur Beſorgung anderer nöthigen Bedürfniſſe, noch gewiſſe Zuſchuß-oder Beytrags-Gelder von Seiten des Stiftes. Zur Vermeidung unnöthigen Aufwandes in der Kleidung, und dadurch bisweilen vor andern geſuchter Vorzüge, war nur Eine Farbe, nähmlich die aſchgraue, zur Stifts-Kleidung vorzüglich erwählt, doch war auch die ſchwarze und weiße Farbe den Fräulein im Stifte zu tragen erlaubt, wie denn auch, zur Erſparung der Koſten, denen, welche erſt in das Stift waren aufgenommen worden, einige Zeit zum Anfange, andere Farben zu tragen, frey ſtand. Sämmtliche Stifts-Glieder hatten die Freyheit, über ihr Vermögen nach

eigenem Gefallen zu diſponiren. Da auch oftmahls ein oder das andere Fräulein, welche zur Zeit noch etwas bey ihren Aeltern oder Verwandten, oder auf eine ſonſt anſtändige Art, ihre Verſorgung genießt, wegen der Veränderung unterworfener Umſtände, eine gewiſſe Stelle, welche dieſelbe allezeit, wenn die Umſtände es rathen, annehmen kann, in einem Stifte offen zu haben wünſcht, ſo wurde, nach Beſchaffenheit der Umſtände und Bedingungen, bey dem langendorfiſchen Stifte dieſes nicht allein accordirt, ſondern es konnte auch ein ſolches Fräulein, von der Zeit an, da ſie eine vacante Stelle erhalten hatte, ob ſie gleich noch nicht perſönlich im Stifte war, gewiſſen Genuß von ihrer Stelle ziehen. Den Stifts-Fräulein war unbenommen, ihren Stand und Aufenthalt im Stifte, nach reifer Ueberlegung, ohne dadurch etwa einen beſondern Nachtheil zu leiden, allezeit, wann ſie wollten, gänzlich zu verändern; wie ſie denn auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, auf Verlangen die Erlaubniß erhalten konnten, gewiſſe Zeit, auſſer dem Stifte bey ihren Verwandten, oder ſonſt an unbedenklichen Orten, ſich aufzuhalten. Ueberhaupt waren die Mitglieder dieſes Stiftes, aus guten Abſichten, mit keinen beſondern genirenden Stifts-Geſetzen und Statuten beſchweret, ſondern, wie ein jeder Chriſt, ſeinem Berufe und Stande gemäß und anſtändig vor Gott und Menſchen, ohne Verſtellung und Heucheley zu wandeln ſchuldig iſt, ſo wurde auch dieſes mit Grunde von jeder Stifts-Dame erfordert. In der zum Stifte gehörigen, und nächſt an das Stift zu beſonderer Bequemlichkeit angebaueten Kirche, wurde von dem Stifts-Prediger und Stifts-Cantor, auſſer dem gewöhnlichen Sonn- und Feſttags-Gottesdienſte, alltäglich um 10 Uhr vormittags eine Bet-Stunde gehalten, welche aus etlichen Geſängen und einer erbaulichen Betrachtung

über

über einen oder den andern bibliſchen Spruch beſtand. Alle Wochen zwey Mahl, nähmlich des Mittwochs und Sonnabends nachmittags, wurden von der Waiſenhaus-Schule des nicht weit von dem Stifte gelegenen Waiſen-Hauſes, in dem Stifts-Hofe, aus verſchiedenen guten Abſichten, gewiſſe zur Erweckung beſonders ausgeſuchte geiſtliche Arien und Lieder geſungen. Nach dem Ableben einer Stifts-Dame, oder eines Stifts-Mitgliedes, wurde von den andern Mitgliedern, auf eine gewiſſe, nicht mit beſondern Koſten verbundene Art, zur Bezeigung gemeinſchaftlicher Freundſchaft, 4 Wochen getrauert, und nach dieſen 4 Wochen wurde eine Todes-Betrachtung, oder Sterbe- und Gedächtniß-Predigt, des Sonntags nachmittags, in der Stifts-Kirche gehalten.

Das Educations-Etabliſſement zu Langendorf, welches zu Erziehung adelicher und diſtinguirter Jugend, weiblichen Geſchlechts, eingerichtet, und mit dem jezt gedachten Damen-Stifte zu Langendorf in gewiſſe vortheilhafte Verbindung geſetzt war, hatte im J. 1767 ſeinen Anfang genommen. Der Haupt-Endzweck dieſer Einrichtung war, junge Fräulein zur Ehre Gottes, zum Nutzen des gemeinen Weſens, und zur Beförderung ihrer eigenen, ſowohl zeitlichen als ewigen Wohlfahrt, in einer kindlichen Furcht des Herrn, und in den einem jungen Fräulein nöthigen Wiſſenſchaften und Geſchicklichkeiten zu erziehen. Zur Erreichung dieſer Abſicht, war nicht nur für Perſonen, die zum nöthigen Unterricht und Aufſicht geſchickt waren, vom Stifte geſorget, ſondern es waren auch hierzu beſonders gewiſſe Stunden feſtgeſetzt. Der Unterricht in der Religion war einem dazu beſonders geſchickten Lehrer anvertrauet, welcher hauptſächlich dahin bedacht war, daß er bey ſeiner Unterweiſung, das wahre Chriſtenthum, nach Grundlegung des dresdner Katechismus und dienlicher

Ta-

Tabellen, in den zarten Herzen der noch in ihrer Unſchuld ſtehenden Jugend bauete; auch wurden von eben dieſem Lehrer, nach der ihm beywohnenden Geſchicklichkeit, die jungen Fräulein in der Hiſtorie, Geographie ꝛc. im Schreiben und Rechnen, auch Briefſtellen, und andern für junge Fräulein und diſtinguirte Frauenzimmer nöthigen und nützlichen Wiſſenſchaften, unterwieſen; bey ſeinem Unterrichte legte er, bey jeder Lehre oder Wiſſenſchaft, allezeit diejenigen Autores, welche die Fähigkeit und Geſchicklichkeit der vor ſich habenden Subjecte, als dienlich erforderten, zum Grunde. Die Unterweiſung in der franzöſiſchen Sprache, ſowohl im Schreiben als Reden, wie auch die beſtändige Aufſicht über die hier zur Erziehung befindliche Jugend von Stande, wurde vornehmlich von einer dazu geſchickten und geſitteten Demoiſelle beſorget. In den weiblichen Arbeiten wurde den Educations-Fräulein alle mögliche Unterweiſung gegeben, da zugleich die zum Damen-Stifte gehörigen wirklichen Stifts-Fräulein, nach einer oder der andern in dergleichen Arbeiten, beywohnenden Geſchicklichkeit und Neigung aſſiſtirten, und durch die Converſation, dieſer Jugend mit nützlich wurden. Auch wurde dieſe adeliche und diſtinguirte Jugend zu allen einer Dame dienlichen wirthſchaftlichen Kenntniſſen und Geſchicklichkeiten auf eine werkthätige Art, nach Beſchaffenheit ihrer Jahre, angewieſen. Für diejenigen, welche beſondere Luſt und Geſchicklichkeit zur Muſik bezeigten, war auch geſorget, daß dieſelben das Clavier und die Davids-Harfe erlernen konnten. Zu einer guten Stellung des Leibes und einem anſtändigen Gange, wurde auch gehörige Anweiſung gegeben. Alle Sonntage über 14 Tage, nach der Nachmittags-Betſtunde, wurde von dem Stifts-Prediger, in der Stifts-Kirche ein öffentliches Examen, theils über die Vormittags-Predigt,

theils

theils über andere wichtige Glaubens-Puncte, mit der zum Educations-Etabliſſement gehörigen Jugend gehalten. Außer dieſem Examen in der Kirche, wurde auch im Stifte alle Quartale ein Examen in Beyſeyn ſolcher Perſonen, welche mit hinlänglicher Beurtheilungs-Kraft und Geſchicklichkeit verſehen waren, gehalten, da, von allen ſowohl die Religion, Hiſtorie, Geographie, als die Oekonomie, Frauenzimmer-Arbeiten und dergleichen weibliche nützliche Kenntniſſe betreffend, genaue Unterſuchung und Prüfung angeſtellt wurde; wornach ſodann denen, welche beſondere Vorzüge vor andern bewieſen, einige kleine beſondere Prämien zur Ermunterung ausgetheilt wurden. Die Educations-Stellen beſtanden theils aus Koſt-Stellen, theils aus halben Frey-oder Zuſchuß-Stellen, theils aus ganzen Frey-Stellen. Bey einer Koſt-Stelle war jedes Quartal für Koſt, Kleidung, Wäſche, Aufwartung ꝛc. und für die ordinaire Information überhaupt 25 Rthlr., welche allezeit zu pränumeriren waren, an das Stift zu entrichten; da nähmlich für den Mittags- und Abend-Tiſch, auch was des Morgens erforderlich iſt, desgleichen für Logis, Heizung, Licht und Aufwartung, 12 Rthlr. 12 Gr., zu Anſchaffung der nöthigen Kleidung und Wäſche, 10 Rthlr., und für Reinigung der Wäſche 2 Rthlr. 12 Gr. gerechnet wurde. Für diejenigen, welche eine halbe Frey-oder Zuſchuß-Stelle hatten, war ordinair quartaliter nur 12 Rthlr. 12 Gr. zu zahlen; diejenigen aber, welche ganze Frey-Stellen genoſſen, hatten gar kein Koſt-Geld zu geben. Für den ordinairen Unterricht im Chriſtenthum, Hiſtorie, Geographie, wie auch im Schreiben und Rechnen, desgleichen in der franzöſ. Sprache, und für Anführung zu den weiblichen Hand-Arbeiten, wurde weiter nichts entrichtet. Für die Anweiſung aber zur Oekonomie, Muſik, und zu einer

guten

guten Stellung des Leibes, war etwas Gewiſſes apart quartaliter zu zahlen, und zwar: wegen Erlernung der Oekonomie, 3 Rthlr.; wegen der Muſik, es ſey das Clavier, oder die Harfe, 3 Rthlr.; und für die Anweiſung zu einer anſtändigen Stellung und dem Gange, wurden ebenfalls 3 Rthlr. quartaliter entrichtet. Bey der Reception eines jeden Educations-Fräuleins, ſie mochte eine Koſt- oder Frey-Stelle haben, war entweder ein gutes einſpänniges vollſtändiges Feder-Bett, nebſt zweymahligen Ueberzügen, 1 Tiſchtuch mit 13 Servietten, 1 Dutzend Teller, nebſt 3 Schüſſeln; desgl. ein gutes Beſteck Meſſer und Gabel, nebſt ſilbernen Löffeln, in das Stift mitzubringen, oder, ſtatt deſſen, 40 Rthlr. zu Erhaltung der Meubles ꝛc. Außerdem war bey der Reception ein Species-Ducaten, Receptions- und Einſchreibe-Gebühren, wie auch beym Abgang oder Disceß ein Species-Ducaten Disceß-Gebühren, und am Neujahrs-Tage ein Species-Thaler ſogenanntes Neujahrs-Geld, welches zu milden Abſichten verwendet wurde, zu entrichten. Die Demoiſelle, und andere zum Unterricht dienende Perſonen, wurden wegen ihres Unterrichtes vom Stifte beſoldet, und war eigener Willkür überlaſſen, ob es gefällig, einer oder der andern von dieſen Perſonen eine kleine Ergetzlichkeit am Ende des Jahres zu gönnen, oder nicht. Kein junges Fräulein wurde unter dem 7ten Jahre ihres Alters in dieſes Educations-Etabliſſement aufgenommen, der Aufenthalt aber konnte bis in das 18te Jahr continuiren; und wenn ein Fräulein auch nach Erlangung dieſes Alters etwa nicht ſogleich ein anſtändiges Unterkommen gefunden haben ſollte, ſo konnte dieſelbe, zwar nicht in dem Educations-Etabliſſement, doch aber in dem Damen-Stifte Langendorf unter den Stifts-Fräulein, nach Beſchaffenheit der Umſtände und Bedingungen, einen noch längern

Auf-

Aufenthalt genießen, und bey entſtehender Vacanz auch eine Stiftsfräulein-Stelle erhalten.

Das Waiſen-Haus, welches eigentlich nicht zu Langendorf, ſondern nur nahe dabey in einem Thale, nicht weit von dem auf einer kleinen Anhöhe etablirten Stifte, befindlich iſt, iſt, bereits erwähnter Maßen, ſchon im J. 1710, mit mächtigem Glauben eines frommen Fuhrmannes, Nahmens Chriſtoph Buch, angefangen worden; und als dieſes Waiſen-Haus, nach und nach, aus Ermangelung der nöthigen Fonds und Einkünfte, auf gewiſſe Art der Aufhebung nahe gekommen war, ſo iſt ſolches in den Jahren 1757 und 1758, und alſo gleich mit Anfange des ſiebenjährigen deutſchen Krieges, durch Gottes Beyſtand allein, wieder hergeſtellt, und in die jezige Verfaſſung geſetzt worden. Dieſes Waiſen-Haus iſt in allem, ſowohl in Anſehung der Fonds, Revenüen, Oekonomie und ganzen Einrichtung überhaupt, als auch in Anſehung der Lage, Gebäude und Grund-Stücke, von dem vorerwähnten Damen-Stifte und Eductions-Etabliſſement zu Langendorf gänzlich ſeparirt, und hat auf keine Art und Weiſe einige Verbindung mit denſelben. Es iſt inſonderheit und vornehmlich zur Verſorgung und Erziehung armer verlaſſener Waiſen und Kinder, männ- und weiblichen Geſchlechts, eingerichtet; dabey denn der Zweck dieſer Einrichtung beſonders dahin geht, daß die in das Waiſen-Haus aufgenommenen Kinder zu guten Chriſten, und nützlichen fleißigen Einwohnern des Landes, Gott zu Ehren erzogen werden ſollen; daher dieſe Kinder nicht ſowohl zur Gelehrſamkeit überhaupt, ſondern hauptſächlich, durch eine geſchickte Einflößung der heilſamen Lehren unſers theuerſten chriſtl. Glaubens, nach Grundlegung des Katechiſmi Lutheri und dienlicher Tabellen, zu einer wahren und lebendigen, kindlichen Furcht Gottes angeführet werden,

den, obgleich ſolche auch nächſtdem, im Schreiben und Rechnen, nicht weniger die Knaben in den Anfangsgründen der latein. Sprache, die nöthige Unterweiſung bekommen. Um aber dieſe Kinder von Jugend auf, zum Fleiß und zur Arbeit zu gewöhnen, ſo iſt vor einigen Jahren, und beſonders auf Veranlaſſung gewiſſer höchſten Orts, wegen des Spinnens, den Waiſen-Häuſern im Lande gnädigſt ausgeſetzten Prämien, in dem Waiſen-Hauſe eine Spinnerey angelegt worden, da ſämmtliche Kinder, nur wenige, welche von vorzüglichern Stande ſind, oder etwa größten Theils auf ihre eigene und nicht des Waiſen-Hauſes Koſten darin erhalten werden, ausgenommen, nach Vollendung der täglich feſtgeſetzten fünf Schul- auch anderer zur Geſundheit und erlaubten Ergeßlichkeit nöthiger Stunden, zu dergleichen nützlicher Hand-Arbeit angehalten werden, welche Arbeit bisher auch ſo wohl von Statten gegangen iſt, daß E. kurf. hochlöbl. Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commercien-Deputation dieſerhalb ſchon etliche Mahl das Waiſen-Haus bey Langendorf, zur Ermunterung, etlicher Prämien würdig geachtet hat. Wenn aber auch unter den im Waiſen-Hauſe befindlichen Knaben Subjecte gefunden werden, welche beſondere Fähigkeiten zum Studieren beſitzen, ſo wird ihnen nicht nur beſonderer Privat-Unterricht ertheilt, ſondern es wird auch dafür geſorget, daß ſie in andere zu mehrerer Beförderung der Gelehrſamkeit eingerichtete Schulen aufgenommen werden. Zum Unterricht der Knaben und Mädchen in der Schule, wie auch beſonders zu der nöthigen Aufſicht über die Knaben außer der Schule, werden überhaupt 3 Perſonen und Docenten gehalten; davon der erſte, welcher auf einer Univerſität ſtudiert haben muß, und eigentlich nur allein vorzugsweiſe Präceptor heißt, für die zwey andern, nach ihm kommenden Docenten,

wel-

welche Präparanten und Aſſiſtenten heißen, gewiſſer Maßen repondiren muß. Für die Mädchen wird, zum Unterricht in den ihnen nöthigen weiblichen Kenntniſſen und Arbeiten, und zur Aufſicht, eine beſondere Vorſteherinn gehalten; übrigens ſind die Mädchen von den Knaben in Anſehung der Wohnung u. Schule ſowohl, als ſonſt, völlig abgeſondert, und überhaupt aus aller Verbindung geſetzt. Die Anzahl der Waiſen- und armen Kinder, welche in dieſes Waiſen-Haus aufgenommen werden, iſt ordinair auf 50 feſtgeſetzt, nähmlich auf 25 Knaben und 25 Mädchen. Auſſer dieſen Kindern, welche mehrentheils ganz geringen Standes ſind, werden auch einige Kinder von Mittel- und nicht ganz geringem Stande, beyderley Geſchlechts, gegen ein ſehr billiges Koſt-Geld, auf eine diſtinguirte Art, und auſſer Verbindung mit den ordinairen Waiſen-Kindern, in dem Waiſen-Hauſe verpfleget, und in den, nach Beſchaffenheit ihrer Umſtände nöthigen Kenntniſſen unterrichtet. Endlich werden auch bisweilen, wenn es dem Waiſen-Hauſe auf keine Weiſe nachtheilig, ſondern vielmehr auf eine oder die andere Art vortheilhaft iſt, einige wenige erwachſene Perſonen von unterſchiedenem Geſchlechte und Mittel-Sande, welche entweder Unpäßlichkeit, Schwachheit und Alters, oder dergleichen Urſachen halber, ein ruhiges Unterkommen, und eine anſtändige und auf gewiſſe Art diſtinguirte Verſorgung und Verpflegung zu ſuchen haben, in dieſes Waiſen-Haus aufgenommen, und genießen daſelbſt die geſuchte und accordirte Verpflegung. Zur Adminiſtration der Haus- und Feld-Wirthſchaft, wie auch zur Beſorgung der Speiſung der ſämmtlichen zum Waiſen-Hauſe gehörigen Kinder und erwachſenen Perſonen, auch zur Wahrnehmung guter Ordnung überhaupt, iſt ein hierzu beſonders gehörig verpflichteter Haus-Verwalter und Haus-Verwalterinn geſetzt.

Die Aufſicht über das Waiſen-Haus führen der Superintendent und der Amtmann zu Weißenfels. No. 1 und 2 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1768.

Langenhagen, eine hannoveriſche Amts-Vogtey im Fürſtenthume Calenberg, wobey ein großes Dorf gleichen Nahmens liegt, welches ſich faſt 1 Meile in die Länge erſtreckt, und aus einer einzigen Reihe gut und zum Theil prächtig gebaueter Bauern-Häuſer beſteht. Es wohnen daſelbſt viele Roß-Händler.

Langenheim, ſiehe **Langheim**.

Langenlungwitz, ein in den kurſächſiſchen Staten zu den Herrſchaften der Grafen von Schönburg gehöriges Dorf, eines der größten und merkwürdigſten Dörfer in Sachſen. Es enthält, die geiſtlichen Gebäude ungerechnet, 335 Häuſer, wovon 38 zur Herrſchaft Remiſſau, 20 zu Waldenburg, und die übrigen 277 zur Herrſchaft Lichtenſtein gehören. Kaum der fünfte Theil der Einwohner beſteht aus Bauern; die übrigen ſind insgeſammt Profeſſioniſten, die, vermöge der Privilegien des Ortes, hier ohne alle Hinderung ſich niederlaſſen, und ihr Handwerk treiben können. Beſonders zahlreich ſind die Leinweber und Strumpf-Wirker, die ſeit 1757 eine eigene Innung formiren. Ueber 100 Meiſter arbeiten hier auf 200 Stühlen in Baumwolle, und ihre Muſter-Karten ſollen gegen 112 verſchiedene Arten von Waren enthalten. Jeder anſäſſige Einwohner beſitzt hier Brau- und Schenk-Gerechtigkeit, und darf Salz und Wein verkaufen. Ueberdem formirt Langenlungwitz einen beſondern Ding-Stuhl, hat einen eigenen Land-Richter und 6 Schöppen, von welchen jährlich ein Land-Gericht gehalten werden ſoll, und beſitzt eine eigene Fehm-Stätte. Sowohl im lichtenſteiniſchen, als im remiſſauſchen Antheil ſtehen eine Kirche und eine Schule. Außerdem enthält dieſes Dorf 6 Mahl-Mühlen, 5 Bleichen, und eine Poſt-Station an der Straße

von

von Zwickau nach Chemnitz. Der remiſſauiſche abgeſonderte Antheil beſteht aus der ſogenannten Abtey **Oberlungwitz**, einem Rittergute, welche die Grafen als ſächſiſche Schriftſaſſen beſitzen.

Langenſalza, Langenſalze, oder auch nur ſchlechthin Salze, L. Longoſaliſſa, oder Saliſſa, die Haupt-Stadt im ſächſiſchen Thüringen, liegt in einer ſehr fruchtbaren Gegend. In den älteſten Zeiten als ein Dorf dem Kloſter Homburg, und darauf den Herren von Salza gehörig, iſt ſie in der mittlern Geſchichte durch die vielen Fehden ihrer Beſitzer, und durch die blutige Schlacht, die Kaiſer Heinrich IV. im Jahre 1075 hier über die vereinigten Sachſen und Thüringer erfocht, berühmt geworden. Im J. 1345 kam ſie halb an Thüringen, halb an Maynz, und 1387 endlich ganz an die Land-Grafen von Thüringen. Mitten durch die Stadt läuft das Flüßchen Gülke oder Gulke, welches in derſelben ſowohl, als in ihrem Weichbilde, 21 Mühlen treibt, in welchen ſich 50 Gänge befinden. Dieſes Flüßchen bekommt, ſobald es die am Ende der Stadt liegende Spende-Mühle vorbey geſtrichen iſt, den Nahmen der Salza, welche bey dem Dorfe Merxleben, eine Viertel-Stunde unter der Stadt, ſich mit der Unſtrut vereinigt.

Bey dem Schluſſe des J. 1779, hat Hr. Rohr, Kirchner zu St. Bonifacii, die Anzahl der Einwohner in Langenſalze berechnet, und ſie auf 5348 angegeben. Weil aber vielen Perſonen dieſe Zahl zu klein geſchienen hat, da in dem gothaiſchen Hof-Kalender die Anzahl der Einwohner von Langenſalze auf 7440 angegeben wird, ſo hat er dieſe auffallende Ungleichheit folgender Maßen berichtigt (*).

 „Die

(*) In Hern. geh. R. Baldinger Neuen Magazin für Aerzte, 8 B. 5. St. 1786, S. 424, fgg.

„Die Anzahl der Einwohner verſchiedener Städte, wie ſie in den mehreſten ſtatiſtiſchen Schriften, und beſonders in den Kalendern, angeführt wird, iſt aus Hrn. Probſt Süßmilch göttlichen Ordnung genommen. Es befindet ſich aber daſelbſt Th. II. S. 476, bey der Berechnung der Einwohner von Langenſalza ein großer Druckfehler. Der Hr. Verf. ſagt daſelbſt: Wenn man die Mittel-Zahl von 230 Verſtorbenen mit 28 multiplicirt, ſo erhält man die Zahl 7440. Es muß aber heißen 6640; denn 28 Mahl 230 beträgt nur 6440. Alſo gehen ſchon 1000 Einwohner ab. Zufälliger Weiſe aber iſt es auch geſchehen, daß in gedachtem Buche 20 Jahr, nähmlich die von 1737 bis 1756, ſo zu einer Berechnung gar nicht die erforderliche Proportion haben, weil eben 7 epidemiſche Jahre darunter begriffen, in Anſchlag genommen worden ſind. Die Zahl der in dieſen 20 Jahren Gebornen war 4033, und der Verſtorbenen 4576; alſo 343 mehr Verſtorbener, als Geborner. Welche Ungleichheit! So mußte freylich die Mittelzahl der in Langenſalz jährlich Sterbenden etwas groß, nähmlich 230, werden. Sobald aber zu gedachten 20 Jahren die 8 vorhergehenden, welche auch nicht die geſundeſten waren, hinzugeſetzt werden, ſo kommt 216 auf die Mittelzahl; dieſe wegen der öftern Epidemien mit 26 multiplicirt, giebt 5616 Einwohner. Oder die Mittel-Zahl 210, der in dieſen 28 Jahren Gebornen 28 Mahl genommen, giebt gleichfalls 5628 Einwohner, welche ſich gegen das Jahr 1756 in Langenſalza befanden. Aber der Krieg vom J. 1756 bis 1763, die epidemiſchen Jahre 1756, 57 und 58, wo faulende Fieber herrſchten, die Jahre 1761, 62, 67, 1776, wo bösartige Blattern, Maſern und der Krampfhuſten viele Menſchen, und beſonders Kinder, wegrafften; die Theurung im Jahre 1771 und 72, wo Mangel und ſchlechte Koſt die Bevölkerung nicht nur verhinderten, ſondern die Sterblichkeit merklich beförderten, haben Langenſalza gewiß um 300 Einwohner verringert. Auch hat der Verfall der Handlung und der Fabriken, und das Emporkommen einiger benachbarten Städte hierzu viel beygetragen. Als den einleuchtendſten Beweis, daß Langenſalza nicht über 5300 Einwohner habe, will ich die 28 Jahre hinter der Süßmilchiſchen Berechnung aufführen. Vom J. 1757 bis 1784 ſind allhier Geborne 5189, Verſtorbene 5149. Hier braucht man

gar

gar keine Mittelzahl zu ſuchen; denn die in 28 Jahren Geborne und Verſtorbene geben in Mittelſtädten, bey nicht allzu häufig auf einander kommenden Epidemien, die Zahl ihrer Einwohner von ſelbſt an.

Verzeichniß der Gebornen und Verſtorbenen in Langenſalz, vom J. 1600 bis 1659, ſt. in Hrn. D. Canzler neuen wöchentl. Nachr. 9 St. v. J. 178[illegible], S. 161, f.

Hrn. Jo. Ge. Rohr Nachricht aus den Kirchenbüchern, wie viel im J. 1785 in der churfürl. ſächſiſchen Kreisſtadt Langenſalza kopulirt, geboren und geſtorben in beyden Kirchſpielen zu St. Stephani und St. Bonifacii, ſt in Hrn. geh. R. Baldinger neuen Magazin 2c. 8. B. 5 St. S. 423, f.

Die Stadt hat 1071 Häuſer. In den Jahren 1711 und 1763, litt ſie großen Brand-Schaden. Sehenswürdigkeiten ſind: das uralte, von den Herren von Salza erbauete Schloß Dryburg, ehemahls eine berühmte Feſtung, jezt der Sitz des kurf. Amtes; die lezte Herzoginn von Sachſen Weißenfels, Friederike, reſidirte hier bis an ihren Tod (1776) als auf ihrem Witwen-Sitze. — Die beyden Pfarr-Kirchen, beſonders die ſchöne Stephans-Kirche mit einer Superintendur, zu deren Sprengel 6 Städte und 56 Prediger gehören. — Das wohleingerichtete Gymnaſium, in dem ehemahligen, vom Herzog Wilhelm gebaueten Barfüßer-Kloſter. — Die Erziehungs-Anſtalt des berühmten Chemikers, Hrn. Wiegleb, für junge Scheidekünſtler 2c.

Die Stadt hat ihre vorzüglichſte Nahrung vom Handel mit den herrlichen Producten, die der benachbarte Boden in reichem Maße hervorbringt, und mit verſchiedenen Waaren, die in und um Langenſalze fabricirt werden. Unter jene gehören das Korn und der Waid, welcher in den benachbarten Dörfern erzeugt, in der Stadt aber in einer dazu angelegten Mühle geſtampft und ferner zubereitet wird. Ehe noch der Indigo den Waid verdrängte, verſah Langenſalze, wo die Waid Negotianten ſeit 1657, eine eigene ausſchließende Innung unter dem Nahmen der

Waid-Gilde ausmachen, halb Europa mit jener nützlichen Farbe (*). Aus den Waid-Negotianten werden alle 3 Jahr zwey Deputirte gewählt. Kein Kaufmann darf, bey ſchwerer Strafe, zur Bereitung des Waides mehr, als den Einkauf deſſelben, beytragen; dagegen verrichten das übrige drey dazu verpflichtete Leute, welche Waid-Knechte oder Waid-Bereiter genannt werden. Der Waid muß 6 Monathe in ſeiner Bereitung auf dem Boden liegen, ehe er verpackt wird. Die Verpackung geſchieht durch die Waid-Knechte zu Ende des Aprils, nachdem derſelbe vom Herbſte an, in Bereitung gelegen hat, und zwar in Fäſſern zu 8, 10 bis 12, auch 14 Scheffel, davon erſtere in das Reich, inſonderheit nach Nürnberg und Frankfurth, die andern nach Amſterdam, Bremen und Hamburg, und die leztern nach Leipzig, Schleſiien, Böhmen und Oeſtreich ꝛc. gehen. Auf den Boden des Faſſes iſt das Stadt-Wapen, nähmlich: 3 Thürme mit einer Krone, die Scheffel-Zahl und des Waid-Herrn Handels-Zeichen eingebrannt, und durch die obern und untern Reife des Faſſes ein Bley-Nagel gezogen, worauf ebenfalls das Maß durch die eingeſchlagene Zahl angemerkt iſt. Zu der guten Zurichtung des Waides trägt das obgedachte durch die Stadt laufende Quell-Waſſer ein vieles bey; daher der langenſalzer Waid unter allem deutſchen Waid für den beſten gehalten wird, und deſſen Vertrieb durch ganz Deutſchland geht, und auch ſogar

(*) Vom 11 bis ins 16te Jahrh. blühete der Waid-Bau in Thüringen. Unter 300 Dörfern nährten ſich damahls vom Anbau des Waids, der in den fünf großen Waid-Handels-Städten, Langenſalze, Erfurt, Gotha, Tennſtädt und Arnſtadt, zur Farbe zubereitet, und durch ganz Europa debitirt wurde. Schon im 12ten Jahrh. hatte Görlitz die Stapel-Gerechtigkeit von dem aus Thüringen kommenden Waid.

gar nach Amſterdam, wo er allem von andern Orten kommenden Waid vorgezogen wird.

Auch den langenſalzer Krapp hält man für einen der beſten in Deutſchland, daher er auf den Meſſen guten Abgang findet. Der ehemahls ſehr blühende Safflor-Bau iſt aber, ſeitdem der türkiſche und ſtrasburger Safflor bekannt geworden ſind, ganz verfallen. Anieß, Koriander, Bockshorn (Foenugräc) hingegen werden noch jezt auf den Stadt-Feldern häufig gezogen.

Was die Manufacturen betrifft, ſo ſind bereits zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges hier grobe Tücher verfertigt worden, und man findet doch erſt im J. 1630, daß die Tuchmacher Innungs-Artikel erhalten, und Kaufleute, unter welchen ein L o ſ e n k a m m war, die leipziger Meſſen mit Raſchen bezogen haben, welchen in ſpätern Zeiten Andere nachgeahmt, und Kron-Raſche, feine Serges und Soyes nach Sachſen, Schleſien und Böhmen ausgeführt haben. Nach und nach breitete ſich die Induſtrie aus: ſie bereiſeten mehrere Länder, und brachten dadurch den Handel zu einer gewiſſen Größe wieder empor. Verſchiedene legten eigene Färbereyen und Preſſen an. Sie thaten zum Theil nützliche Reiſen nach Italien, in die Schweiz, nach Holland und Deutſchland. Ihre Chalons, Soyes, Serges, Kron-Raſche, und Sanspareille, in welchem leztern Artikel ſich beſonders das W e i ß iſche Haus auszeichnet, ſtehen den engliſchen zur Seite, und ihre Druck-Serges verdienen alle Aufmerkſamkeit. Ungeachtet der Handel durch das Verboth der Einfuhre aller ſächſiſchen Waren in die kaiſerlichen, und königl. preußiſchen Lande gelitten hat, werden doch jährlich mehr als 15,000 Stück abgeſezt, wobey 300 Meiſter, viele Geſellen und Lehrlinge, ihr reichliches Auskommen finden.

Die Seiden-Manufactur iſt ſchon ſeit 100 Jahren im Gange, und macht eine privilegirte Zunft aus. Ein gewiſſer Fornfeiſt, welcher ſich lange in der Schweitz aufgehalten, und die halbſeidenen Manufacturen daſelbſt ſtudiert hatte, brachte dieſe Manufactur hierher, und ſo ſproſſete ein zweyter Handels-Zweig wieder hervor, der bis jezt der anſehnlichſte noch in Langenſalze iſt, und deſſen ganze Innung aus 1400 Perſonen beſteht. Man verfertigt halbſeidene, façonirte, geblümte und brochirte Taffete; glatte und geblümte Droguets; Terzenelles; Brokate; façonirte und geblümte Prüßiennes; Peruviennes; Popline; Caroſe; geſtreifte Atlaſſe und Griſets, und zwar auf Fußſtühlen (*). Die Anzahl dieſer Manufacturen iſt auf 100 angewachſen, und auf den Meſſen zu Leipzig, Braunſchweig und Frankfurth an der Oder, werden anſehnliche Geſchäfte damit gemacht. In neuern Zeiten wußte Hr. Heinr. Chr. Gräſer dieſen Zeugen einen neuen Grad der Vollkommenheit zu geben. Er errichtete eine eigene Manufactur, fieng Zug-Arbeit an, that eine Reiſe nach Italien, um die Seide aus der erſten Hand zu ziehen, und gründete ein neues Werk, welches noch jezt in dem blühendſten Stande iſt, ſo, daß die Ware der ſchweizeriſchen ſowohl an Luſtre, als auch in der Auswahl der Deſſeins, gleich kommt. Dieſe Manufactur der Herren Gebrüder Gräſer, dem Andere in ähnlichen Entwürfen folgten, hat 30 Weber-Stühle (**) im Gange, und beſchäftigt an 600 Menſchen.

Das

(*) Der Aufzug bey Popline iſt von Wolle; bey Atlaß und Terzenelles, von Leinen; und bey Taffet, Grosdetour, Droguets, von Baumwolle.

(**) Eine lehrreiche Beſchreibung dieſer Manufactur findet man im 3. B. der Reiſen der Salzmanniſchen Zöglinge.

Das Leinweber-Handwerk iſt ſehr ſtark, und liefert mannigfaltige Waren. Unter dieſen zeichnen ſich beſonders die zu Hochheim und Dornheim aus; ihre Waren kommen aber auf keine Meſſen, weil ſich kein Kaufmann beſonders damit abgiebt; ſie werden von den Meiſtern ſelbſt auf den Märkten der umliegenden Oerter verkauft.

Ferner giebt es in Langenſalze verſchiedene Stärke-Fabrikanten, die mit ihrer Ware die leipziger Meſſen beziehen.

Den Handel der Stadt begünſtigen die benachbarten Flüſſe, nähmlich die Werre und die Weſer, ungemein. Lezterer fängt 4 Meilen von der Stadt, bey Wanfried, ſchon an, ſchiffbar zu werden; folglich können die Waren ſehr bequem auf dieſem Fluſſe nach dem weſtphäliſchen Kreiſe, nach Holland, und nach den Häfen an der Nord-See hin, ſpedirt werden.

Eine Salpeter-Siederey; eine Glätt-Mühle, auf welcher Preß-Späne zur Wollen-Manufactur geglättet werden, und die vom Waſſer getrieben wird; desgleichen die Spinn-Maſchinen von 36 Spuhlen, von welchen hier ſehr viele im Gange ſind, verdienen noch erwähnt zu werden.

Die gewöhnlichen Waren-Preiſe, ſind, in Louis d'or, à 5 Rthlr.

1) von Waid:

ein Zwölfſcheffel-Faß - - -	$5\frac{5}{7}$	Rthlr.
ein Zehnſcheffel-Faß - - -	5	=
ein Achtſcheffel-Faß - - -	$4\frac{6}{7}$	=

2) von Wollen-Waren:

Chalons, extr. br. $\frac{6}{4}$ lang 40 leipz. Ellen	$10\frac{5}{7}$	=
= mittel $\frac{6}{4}$ lang 40 = = =	8	=
Soyes f. f. $\frac{5}{4}$ lang 36 leipz. Ellen	$5\frac{3}{4}$ bis 6	=
= ord. $\frac{5}{4}$ lang 36 leipz. Ellen	5 bis $5\frac{1}{2}$	=
= $\frac{6}{4}$ lang 40 leipz. Ellen	—	=
Serges f. f. $\frac{5}{4}$ lang 38 leipz Ellen	$5\frac{5}{7}$ bis 6	=
Kron-Raſch $\frac{6}{4}$ lang 40 leipz. Ellen	$8\frac{4}{5}$ bis $10\frac{2}{3}$	=

Sanspareil ¾	= = = .		7 =
Druck-Seyges, ord. ¾	. =		5¾ bis 6 =

3) von halbſeidenen Waren, welche alle $\frac{11}{16}$ Ellen breit ſind:

Taffetes façon.	= . .	1 Elle	14 Gr.
= gebl.	= = =	=	20 =
= broch.	= = =	=	20 =
= brill.	= = =	=	16 =
Droguets uni.	= = =	=	24 =
= gebl.	= = =	=	20 =
Terzenelles	= = =	=	14 =
Brokat	= = = =	=	22 =
Prüßiennes, façon.	= =	=	17 =
= = gebl.	= = =	=	22 =
Peruviennes, ſchw. gebl.	= =	=	32 =
Popline	= = =	1 Stück	8 Rthlr.
Carole	= = =	1 Aune	20 Gr.
Atlaß, geſtr.	= = =	=	14 =
Griſet	= =	1 Stück	13½ Rthlr.

Es hält dieſe Stadt 3 Jahr-Märkte, nähmlich: Dienſtags nach Quaſimodogeniti, Dienſtags nach Mariä Geburt, und Dienſtags nach Aegidius.

Das daſige Poſtweſen iſt ſehr wohl eingerichtet, und kommt wöchentlich der hamburger, nürnberger, leipziger und amſterdamer Wagen zwey Mohl daſelbſt an. Desgleichen können, bereits erwähnter Maßen, Güter von Amſterdam über Bremen, zu Waſſer, und auch wieder dahin, auf der Werre und Weſer, 4 Meilen von Langenſalze, nähmlich bis nach Wanfried, geſendet werden.

Merkwürdigkeiten in der umliegenden Gegend. Sowohl in Langenſalze, als rund um die Stadt, findet man Lagen und Schichten eines löcherigen und milden Kalk-Steines, der vorzüglich zum Waſſer-Bau gebraucht, und daher in dieſer Gegend Tuffſtein oder Cement genannt wird. Hin und wieder ſind in dieſer Stein-Art Stückchen von Kohlen, calcinirte Erd-Schnecken, Knochen und Wurzeln eingemengt. Unter

ter dem Tufſtein kommt man gewöhnlich auf ein Lager von gelblichen Sand, ſodann auf Torf, der aus Baum-Rinde, Holz, Schilf und verfaulten Blättern beſteht, ſelten über 3 Fuß ſtark iſt, und endlich auf grauen Letten, den man hier Löth-Erde nennt, und als Walker-Erde braucht. Eben ſo enthält die Gegend um Langenſalze eine außerordentliche Menge von ſtalaktitiſchen Kalkſtein (auch Beinbruch, Oſteocolla, genannt) der aus weichen und hohlen, coniſch in einander gewundenen Röhren von verſchiedener Stärke beſteht. Man bedient ſich dieſer Röhren in der Stadt zur Ableitung des Regen-Waſſers und anderer Unreinigkeiten; in vielen Häuſern vertreten ſie die Stelle der Abtritte. Auf einer reizenden Anhöhe nördlich über der Stadt, ſieht man die Ruinen des reichen und berühmten, von Karl dem Großen im J. 772 geſtifteten Kloſters Homburg, deſſen Abt die Biſchof-Mütze trug, und das in der ältern Geſchichte Deutſchlandes eine wichtige Rolle ſpielt. Im Thal unter den verfallenen Kloſter-Gebäuden, (jezt der Böhmen genannt) ſteht ein dazu gehöriges Luſt-Haus, welches im Sommer fleißig beſucht wird.

Langenſchwalbach, ſiehe Schwalbach.

Langenſteinbach, ſiehe Steinbach.

Langenthal, ein großer und feiner offener Marktflecken, in der Schweiz, im Canton Bern, an dem Langenten-Fluſſe, und 1 Stunde von der Aar oder Aaren, in einer an Wieſewachs, Getreide und Holzung fruchtbaren und ſchönen Gegend gelegen. Er verdient, verſchiedener Urſachen wegen, bemerkt zu werden. Denn 1) geht durch denſelben eine ſehr ſtarke Paſſage nach Frankreich, Deutſchland, Italien und den innern Theilen der Schweitz; 2) iſt daſelbſt eine Ablage aller Waren, die aus der Schweitz und in dieſelbe gehen, als welche dort auf- und abgeladen werden;

den; 3) werden daſelbſt und da herum allerley Gattungen von Leinwand und Zeugen verfertiget; und 4) jährlich viele Tauſend Stück daſelbſt und an andern Orten gemachter Leinwand, hier gebleichet. Vornehmlich aber iſt dieſer Ort 5) wegen ſeiner drey Jahr-Märkte und großen Wochen-Märkte, die alle Dienſtage daſelbſt gehalten werden, und ihres gleichen in der ganzen Schweitz nicht haben, ſehr berühmt, indem auf dieſen Wochen-Märkten nicht allein ſehr viel Vieh, Gewächſe und Früchte verkauft, ſondern auch ein überaus ſtarker Handel mit Flachs, Hanf, Garn, und allerley in und um dieſen Ort daraus verfertigten Waren, als: roher und gebleichter Leinwand, Zwillich, Barchent ꝛc. getrieben wird, als welche häufig dahin zum Verkauf gebracht, und von den daſigen Kaufleuten, oder Commiſſionären der Kaufleute von Bern, Baſel, Lauſanne, Genf, Lice, Marſeille, Neuſchatel, Burgdorf, Zopfingen, Arau und anderer Orte, aufgekauft, und ſodann ferner weit und breit nach Italien, Frankreich, Spanien, Portugal, England, Holland und Deutſchland, verſendet werden. So wird hier auch mit Flanell, halbleinenen Zeugen, reublichen Zeuge oder façonirten Caffa, und Band-Waren, ein ſtarker Handel getrieben.

Langenzenn, eine mit Mauern und Gräben beſchloſſene, mit 4 Thoren verſehene, und faſt deswegen ganz neu erbauete Stadt, weil ſie im J. 1720 bis auf wenige Häuſer abbrannte, liegt im markgräfl. anſpachiſchen Ober-Amte Cadolzburg, im fränkiſchen Kreiſe, nahe am Zenn-Fluſſe, von welchem und ihrer ſchmahlen Länge ſie ihren Nahmen hat, 5 Stunden von Nürnberg, an oder in der altbekannten hohen Straße. In lateiniſchen Urkunden findet man ſie vormahls Linna, und gar oft auch Zenn, geſchrieben. Gegen Weſten und Norden gränzt ſie an bayreuthiſche Beſitzungen.

In

In ihrer wohl gelegenen, nicht unbeträgtlichen Mark-ung wird ſehr viel Hopfen gezogen; dieſes Product nebſt ein wenig Ackerbau und Viehzucht, hat bis jezt die Einwohner der Stadt ernährt.

Die ältern Beſitzer dieſer Stadt, ſollen die Herzoge von Meran geweſen ſeyn, nach deren Ableben dieſelbe, 1248, zugleich mit der Herrſchaft Cadolzburg, an Burggraf Friedrich III. gelangte. Kaiſer Karl IV. ertheilte den damahls regierenden Burg-Grafen von Nürnberg, vermöge kaiſerlicher Privilegien von den Jahren 1361 und 1372, die Erlaubniß, innerhalb ihrer Lande zwey Münz-Städte anzulegen; unter vier Orten war auch Langenzenn genannt, und von ſeinen Fürſten dazu beſtimmt; von dieſer Zeit an wurden bis zum Anfang des lezten Viertels des 15ten Jahrh., um welche Zeit die Münz-Stadt nach Schwabach verlegt wurde, alſo ungefähr 100 Jahr lang, burggräfliche Münzen daſelbſt gepräget.

Im erſten ſogenannten Städte-Kriege, zu welchem ſich Burggraf Friedrich V. von Nürnberg, mit dem Biſchofe Gerhard von Würzburg, einem gebornen Grafen von Schwarzenberg, dem Biſchofe Gerhard von Bamberg, dem Markgrafen Wilhelm zu Meiſſen, zweyen Grafen von Schwarzenberg, dem Grafen Wilhelm von Kaſtel und einem Grafen von Henneberg, 1386 gegen die fränkiſchen und andere Reichs-Städte verbündete, weil dieſe ihrer ſiebenzig, ſich ſchon vorher gegen die Fürſten verbündet hatten, war Langenzenn ſo unglücklich, 1388, als in welchem Jahre der Krieg eigentlich erſt ausbrach, noch ehe es zu einem Vergleich, an welchem gearbeitet wurde, gediehen war, von den Nürnbergern mit Sturm erobert und ausgebrannt zu werden Ein Marien Bild, nach Andern nur der Mantel und Schleier deſſelben, ſoll damahls in der Gluth ſich unverſehrt erhalten haben. Die Fabel trägt das Ge-

Gepräge ihres Zeit-Alters; das Volk war dumm, um deſto leichter konnten es die Pfaffen betriegen; indeſſen iſt nicht zu läugnen, daß, dem angeblichen Wunder zu Ehren, eine Wallfahrt zur ſchwarzen Marie dahin entſtand, welche dem unglücklichen Orte wieder einigermaßen aufhalf.

Ob Friedrich VI. Burggraf zu Nürnberg, oder, wie er auch von den Geſchichtſchreibern genannt wird, Friedrich I. Kurfürſt zu Brandenburg, mit ſeinem Bruder, Johann III. ein Kloſter Auguſtiner Ordens, zu Langenzenn geſtiftet hat, iſt noch nicht dargethan, wenigſtens zweifelhaft; ſo viel aber iſt gewiß, daß er es 1408, mit Erlaubniß Johann's I., Biſchofes von Würzburg, als Dioeces-Herrn, in ein weltgeiſtliches Stift, nach der Auguſtiner Norm, verwandelte. Es wurde im J. 1461, vermuthlich bey Eroberung der Stadt, vom Dioeces-Herrn ſelbſt, dann Biſchof Johann, eingeäſchert, aber nachher wieder ganz aufgebauet, und in den vorigen Stand verſetzt. So beſtand es bis zur Zeit der Reformation, wo es, im J. 1537, in ein weltliches Amt umgeſchaffen (ſeculariſirt) wurde. Brandenburg-Anſpach und Bayreuth behielten es gemeinſchaftlich, 1621 wurde es ganz an Bayreuth überlaſſen, welches noch jezt einen eigenen Beamten (Kloſter-Verwalter) zu Erhebung der Gefälle daſelbſt anſetzt.

Im J. 1433, erlangte Langenzenn, vermöge eines Freyheits-Briefes der Landes-Herrſchaft, welchen Markgraf Albrecht zu Brandenburg am Samstage vor Jubilate deſſelben Jahres ausſtellte, gleich andern Städten des Fürſtenthumes, Stadt-Recht.

Im J. 1599, da der zweyte Städte-Krieg begann, Sonntags nach Martini, wurde dieſe Stadt von den Nürnbergern rein ausgeplündert.

Luthers Lehre wurde, wie im ganzen Fürſtenthume nach und nach, ſo auch 1533, in Langenzenn eingeführt;

führt; hiermit fielen die Dioeces-Rechte des Biſchofes von Würzburg auf der Stadt geiſtliche Perſonen und Güter hinweg, und dem rechtmäßigen angebornen Biſchofe heim.

Am 4 Oct 1720 brannten in dieſer Stadt 82 Gebäude, nebſt dem erſt im J. 1613 erbaueten Rath-Hauſe, ab, wobey eine Menge wichtiger Urkunden und Documente ein Raub der Flammen ward.

Langenzenn hat 140 Häuſer; rechnet man auf ein jedes 6 Menſchen, ſo kömmt die Summe von 840 Menſchen heraus, welche noch jezt ihrem Herrn gemeinſchaftlich an 8000 Fl. eintragen.

Der vornehmſte Nahrungs-Zweig der langenzenner Bürgerſchaft, iſt, wie ich bereits gemeldet habe, der Hopfen-Bau, von welchem Producte jährlich an 1000 bis 1200 Centner gewonnen werden. Die warme und gute Lage iſt ſo vortheilhaft, daß der Hopfen auf 50 und mehrere Meilen weit verführt, und geſucht wird. Er hat auch die Eigenſchaft, daß er die Lager-Biere beſonders mild und angenehm macht. Um ſo auffallender iſt es, daß dieſes Product meiſtens in das Ausland, ja ſelbſt an böhmiſche Hopfen-Händler verkauft wird, indeſſen die inländiſchen Bierbrauer ſich des Spalter, oder eines angeblichen und vermeintlichen böhmiſchen, nicht ſelten in Langenzenn gewachſenen, Hopfens bedienen. Ein Vorurtheil, welches die auswärtigen Hopfen-Händler gut zu benutzen wiſſen!

Des langenzenner Bieres, iſt, als eines berühmten fränkiſchen Bieres, im V. Th. S. 21, Erwähnung geſchehen.

Von der Stadt Langenzenn und derſelben Gleitsſtraße. Von Ernſt von Klenk. 1787, 4. 3 Bog.

Langeweile, ſiehe lange **Weile**, oben, S. 575.

Langfuhr, **Langefuhr**, eine kleine Stadt in Weſt-Preußen, ½ Meile von Danzig, an der Radaune, wel-

welche die berühmte Mühle treibt, und über den Stadt-Graben, vermittelſt eines großen Behältniſſes, welches in der Entfernung wie eine Brücke ausſieht, geleitet iſt; tief unten im Graben iſt Waſſer, und hoch darüber weg geht der kleine Strohm. Da Aſche einer der Haupt-Handels-Zweige der Danziger iſt, ſo unterhalten verſchiedene danziger Kaufleute hier große Aſch-Buden. Auſſer dem Handel findet man nur wenig Induſtrie. Es iſt hier eine große und prächtige Kirche. Eine kleine franzöſiſche Gemeine hält ihren Gottesdienſt in dem Hauſe des Predigers. Die hier befindlichen Engländer haben einen eigenen Prediger, welcher ſeinen Gottesdienſt nur in einem Privat-Hauſe hält.

Langheim, Langenheim, eine Manns-Abtey Ciſtercienſer-Ordens, im Hochſtifte Bamberg, im fränkiſchen Kreiſe, liegt in einem mit Gebüſchen und Wäldern umgebenen Thale. Einige Güter befinden ſich in Brandenburg-Bayreuth, mit welchem das Kloſter wegen der Landes-Hoheit mehrmahlen bey dem Reichs-Kammergerichte geſtritten hat. Im J. 1730 verſpach Bayreuth das Jus territoriale nicht mehr zur Beſchwerde der langheimiſchen Unterthanen zu allegiren; dagegen ward Bamberg ſo glücklich, von dieſer Abtey 1741 einen Receß zu erhalten, wodurch das Kloſter die Bambergiſche Landes-Hoheit anerkennt (*).

Langhiſche Güter oder **Lehen**, ital. le Langhi, ſind gewiſſe kaiſerliche und Reichs-Lehen im Herzogthume Montferat (**), in Ober-Italien, deren Benennung man von dem Worte Langa, Franz. Lande, welches ein ödes Stück Land, eine Heide, bedeutet, herzuleiten

(*) *Ludolf* Conſult. et Deciſ. forenſ. Vol. I, P. 2, p. 410, ſqq. Vol. II. P. I, p. 1077, ſqq.

(**) Nach Büſching, im Fürſtenthume Piemont.

leiten pflegt. Nach andern haben die Langhiſchen Güter von den Bergen dieſes Nahmens ihre Benennung bekommen (*). Sie liegen zwiſchen den Flüſſen Stura, Tanaro und Belbo, und werden in die obern und niedern eingetheilt. Leztere liegen nordwärts zwiſchen Alba und Aſti; erſtere aber gegen Süden, an den genueſiſchen Gränzen.

Schon Otto I. beliehe den Markgraf Aledram von Montferat mit den deſertis locis a flumine Tanagri, ad flumen Orbae et ad littus maris (**); und Karl IV. beſtätigte 1355 dem Markgrafen von Montferat dieſe Lehen. Als nach der Zeit unter Siegmund's Regierung Herzog Philipp Maria von Mailand dem Markgrafen Jo. Jac. Paläolog von Monferat, nebſt ſeinen andern Landen auch dieſe Langhiſche Lehen abnahm, blieben nach dem im J. 1443 erfolgten Frieden, verſchiedene von den leztern unter mailändiſcher Hoheit, andere aber unterwarfen ſich dem Markgrafen von neuem. Im J. 1690 ertheilte Leopold dem Herzog Victor Amadeus von Savoyen alle dieſe Güter als Reichs-Afterlehen, allein die Marcheſen von Carretto brachten es unter der folgenden Regierung Joſeph's I. dahin, daß die von ihnen beſeſſene Langhiſche Güter für unmittelbare Reichs-Lehen erklärt wurden (***). Als der Herzog von Savoyen ſich darüber beſchwerte, erhielt er unter d. 19 Apr. 1710 ein kaiſerliches Decret, in welchem ihm nur die im 95 §. des Münſterſchen Friedens-Schluſſes ihm zugeſtandene italiäniſche Lehen, Nah-

(*) Als der ſavoyiſche Geſandte im J. 1710 dem kurfürſtl. Collegio ein Verzeichniß der Langhiſchen Lehen überreichte, führte er dieſen Grund der Benennung an.

(**) Das Diplom. v. 23 März 967 hat *Lünig* p. ſp. Cont. 2. p. 769.

(***) *Schweder* theatr. praetenſ. illuſtrium, To. I. L. c. 13. not. e.

Nahmens Novelli, Signo, Monchiore und Caſtelletto, von neuem zugeſichert wurden. Weil aber der Herzog ſich damit nicht begnügte, ſo wurde den 28 März 1711 eine kaiſerliche Commiſſion niedergeſetzt, welche den König von Sardinien als Herzog von Savoyen und Markgraf von Montferat, vermittelſt eines kaiſerlichen Decretes in poſſeſſorio ſchützte, die *Carretti* aber, nebſt den übrigen Beſitzern der Langhiſchen Lehen zum petitorio verwies. Hierauf leiſteten zwar die Marcheſen, nebſt den übrigen Langhiſchen Lehensleuten dem Könige den Lehens-Eid, erhoben aber 1719 Klage beym Reichs-Hofrath, welcher der Reichs-Fiſcal zutrat, und dieſen Proceß zu einer des Reichs-Rechte betreffenden Sache qualificirte. Indeſſen wurden doch durch die am 5 Oct. 1735 zu Wien zwiſchen dem Kaiſer und der Krone Frankreich unterzeichneten vorläufigen Friedens-Artikel (Präliminarien), und in dem 1739 darauf erfolgten Frieden, alle Langhiſche Güter vom Kaiſer und Reiche dem Könige von Sardinien überlaſſen, welcher ſie dagegen als kaiſerliche und Reichs-Lehen zu erkennen haben ſoll; es wurden auch die Vaſallen und Unterthanen durch einen kaiſerlichen Befehl angewieſen, künftig ihre Lehen nicht mehr unmittelbar vom Kaiſer und Reiche, ſondern als Reichs-After-Lehen von dem Könige von Sardinien zu empfangen, und demſelben als Landes-Herrn zu huldigen und unterthänig zu ſeyn.

Das den Friedens-Präliminarien damahls angehängte Verzeichniß dieſer Langhiſchen Güter, deren Anzahl ſich auf 57 beläuft, lautet alſo: Rochetta del Tanaro, Rocca d'Arazzo. Mombercelli, Vincio, Caſtel nuovo di Calea, Bozzalaſco, Albaretto, Servavalle, Feſolio, la Niella, S. Benedetto, Montechiaro, Mioglia, Prunetto, Levico, Scalletta, Menuſilio, Brovida, Carretto, Cencio, Rochetta del Cencio, Rocca Grimalda, Tailo, Spinola, Capriata, Francavilla, Biſlio, Montaldi. S. Criſtoforo, Caroſio, Bardinetto, Nazi-

no,

no, Caprauna, Alto, Baleſtrino, Arnaſco, Lovanio, Rezzo, Ceſio, Teſtico, Garlenda, Paſſavenna, Roſſi, Duranti, Stalanello, S. Vincenzo. Einen Antheil hat der König von Sardinien an folgenden: Morra beſitzt er zur Hälfte, Belvedere $\frac{2}{3}$, Morneſe $\frac{2}{3}$, Cairo $\frac{1}{2}$, Rocchetto $\frac{3}{4}$, Vignarollo $\frac{3}{4}$, Melleſimo, Coſleria, Plodio, Bieſtro und Aqua fredda zur Hälfte.

Die Häuſer *Carretto, Janua Cattinei, Scarampi, Francavilla* und *Buſca*, beſitzen dieſe Herrſchaften größtentheils als Reichs-Afterlehen.

Langlade, ein rother Franz-Wein, der beſonders über Cette ausgeführt wird. Er kommt in Stücken von 45 Vierteln zum Handel.

Länglich, ein wenig lang, doch nur von der körperlichen Ausdehnung, und auch hier nur in Vergleichung mit der Breite. Ein Kuchen iſt länglich, wenn er länger iſt, als breit. Länglich rund, wie ein Ey. Niederſ. langwälig, langtöged.

In der Mathematik, verſteht man unter **längliche Zahl**, L. Numerus oblongus, eine Flächen-Zahl, die zwey ungleiche Seiten hat, deren Unterſchied ſo groß ſeyn mag, als er nur will. Dergleichen iſt 54, deren Seiten 6 und 9 um 3 von einander unterſchieden ſind. Eben eine ſolche Zahl iſt auch 90, deren Seiten 18 und 5 um 13 von einander unterſchieden ſind.

Langmuth, die Aufſchiebung und Milderung des Straf-Uebels ſo viel als möglich iſt; imgl. die Geneigtheit, Fertigkeit, daſſelbe ſo lange als möglich iſt, aufzuſchieben, welche leztere auch die **Langmüthigkeit** genannt wird.

Daher **langmüthig**, Langmuth beſitzend, in derſelben gegründet. Schon bey dem Notker langmuothig.

Langmüthigkeit, ſiehe **Langmuth**.

Langoiran, eine weiße Sorte der bourdeauxer Weine.

Langon, ein Städtchen und Marquiſat, im Gouvernement von Guyenne, im Diſtricte von Bazas (Bazadois), an der Garonne, 7 Meilen unterhalb Bourdeaux gelegen, wo viel Wein wächſt, und ein ziemlicher Handel mit Wein und Branntwein getrieben wird. Hier iſt ein königliches Pacht-Haus angelegt, wo alle Wein-Händler und Wein-Führer gehalten ſind, einen Cautions-Schein über die Weine, welche hier durch nach Bourdeaux gehen, zu nehmen. Dieſe Scheine enthalten, daß ſie die beſtimmten Abgaben zu Bourdeaux davon entrichten wollen, und ſich verpflichten, die Scheine mit der auf dem Rücken derſelben geſchriebenen Quitung zurück zu liefern.

Langouſte-Farbe, Fr. Couleur de Langouſte, iſt eine röthlichgelbe, oder ſehr orangirte rothe Farbe auf Seide, Wolle, Tücher und Zeuge. Die Färbe-Materialien, woraus ſie gemacht wird, ſind: der Kermes, die Cochenille, und andere zur Verfertigung des Scharlachs dienende roth färbende Sachen; ingl. Wiede, Scharte, Gelbholz, oder andere gelb färbende Materialien.

Langres, vor Alters Andemantunum, Civitas Lingonum, eine große und alte Stadt, im Gouvernement von Champagne, und die Haupt-Stadt der Landſchaft Baßigny, liegt am Urſprunge der Marne, auf einem Berge, an den Gränzen von Lothringen und Franche Comté, iſt der Haupt-Ort einer Election, und der Sitz eines Gouverneurs, eines Amtes, Land-Gerichtes, Salz-Hauſes, Bureau des 5 groſſes fermes, und einer Marechauſſee. Der hieſige Biſchof ſteht unter dem Erz-Biſchof von Lion, führt den herzoglichen Titel, und die Würde eines geiſtlichen Pairs von Frankreich; ſein Kirch-Sprengel erſtreckt ſich weiter als die Generalität und das Gouvernement von Champagne, und begreift 600 Pfarren, 8 Capitel, 26 Abteyen, und eine große Anzahl Priorate; ſeine

ſeine jährlichen Einkünfte betragen 40000 Livres, und ſeine Taxe am römiſchen Hofe iſt 9000 Fl. Es ſind hier auſſer der Kathedral-Kirche, noch 3 Pfarr-Kirchen, ein großes und ſchönes Seminarium, ein Collegium der vormahligen Jeſuiten, 7 Klöſter und 2 Hoſpitäler. Die Stadt iſt ſehr alt, und hat ihren Nahmen von den Lingonern, einem alten Volke. In Anſehung ihrer Manufacturen, gehört ſie unter den Manufactur-Inſpector von Chalons und Troyes. Man verfertigt daſelbſt: Tücher, 1 Elle breit; Sarſchen, ¾ E. breit; Voges, und Droguets, von ½ E., alles nach dem pariſer Maße. Inſonderheit aber iſt die Stadt wegen der guten Meſſerſchmiede-Arbeit berühmt. Mit loh- und weiß-gar gemachtem Leder handeln daſelbſt die Weiß-Gärber. Es wird hier auch einige geſtrickte Arbeit, theils von den Armen im Hoſpital, theils von den Baret-Wirkern, verfertigt. Siehe auch das Folgende.

Langrois, eine vorzügliche Gattung franzöſiſcher Käſe, die um die Stadt Langres verfertigt wird.

Langs, ſiehe Längſt.

Langſam, ein Wort, welches eine Eigenſchaft der Bewegung ausdruckt, in einer gegebenen Zeit einen geringern Raum durchlaufend als ein anderes Ding, als gewöhnlich iſt, oder als es die Umſtände erfordern.

1. Eigentlich. Langſam gehen, ſprechen, arbeiten. Es geht bey dieſer Sache ſehr langſam zu. Ein langſamer Gang. Ein langſamer Arbeiter. Ein langſamer Menſch, welcher in allen ſeinen Handlungen langſam iſt. Langſam in etwas ſeyn. Aber das bibliſche langſam zu etwas, langſam zu reden und langſam zum Zorne, Jac. 1, 19. fängt an zu veralten.

Man muß **langſam** von lange unterſcheiden. **Langſam** hat eine Abſicht auf die Bewegung, mit welcher man handelt oder etwas thut, im Gegenſatze

des hurtig oder geſchwinde. Lange bezieht ſich auf die Zeit, in welcher etwas geſchieht oder gethan wird, und der Gegenſatz davon iſt bald.

Man geht langſam, wenn man nicht hurtig fortſchreitet, wenn man keine geſchwinde Schritte macht, ſondern ſich gleichſam bey jeglicher Bewegung des Fußes etwas aufhält; man hat lange auf einen Weg gegangen, wenn man viel Zeit darauf zugebracht hat. Wer langſam geht, wird lange ausbleiben; wer aber hurtig geht, wird bald wiederkommen.

Man ſpricht oder redet langſam, wenn man die Wörter eins nach dem andern deutlich ausſpricht; zu langſam, wenn man ſie zieht, oder gar zu lange zwiſchen jeglichem anhält. Es iſt alſo unrecht geſprochen, wenn man zu jemanden, der gar zu geſchwinde redet oder lieſet, ſagt: Rede ſachte, Lies ſachte. Oder zu jemanden, der gar zu geſchwinde geht: Gehe ſachte. Hier kann nur das Wort langſam gebraucht werden.

Man ſchreibt langſam, wenn die Hand ſich nicht hurtig bewegt; man ſchreibt lange, wenn man viel Zeit dazu anwendet, und nicht bald wieder aufhört.

Man arbeitet langſam mit der Hand, wenn man bey jeglicher Bewegung derſelben gleichſam ruhet. Man arbeitet langſam mit dem Kopfe, wenn man eine Sache nicht leicht einſehen kann, ſondern erſt lange darüber nachdenken muß. Mancher Menſch arbeitet langſam, aber er macht es gut: Ein Stümper ſitzt oft lange bey einer Arbeit, und macht es doch ſchlecht.

Wenn man ſagt: es gieng langſam bey dieſer Belagerung zu, ſo giebt man dadurch zu erkennen, daß die Belagerer ſie nicht mit genugſamer Hurtigkeit und Lebhaftigkeit getrieben haben. Wenn man ſagt: die Belagerung währte lange, ſo zeigt man

nur

nur an, daß eine geraume Zeit verfloſſen iſt, ehe ſie damit fertig geworden ſind.

2. Figürlich, ſpät, doch nur im gem. Leben, beſonders Nieder-Sachſens. Langſam kommen. Langſam ſäen. In dieſer Bedeutung ſcheint es auch einmahl Gellert gebraucht zu haben. Fordert er mein Leben zurück, langſam oder ſchnell, warum ſollte ich zagen? d. i. früh oder ſpät.

Kero braucht lancſam noch für lange währendt; von welcher erſten eigentlichen Bedeutung unſere heutige nur eine Figur iſt. Im Nederſ. lautet dieſes Wort lankſen, lankſen und laoſſam, welches leztere aber zu laß, träge, gehört; im Dän. langſam. Im Niederſ. iſt dafür auch leverlage, liberlage üblich. Auf eine verdrießliche Art langſam heißt daſelbſt netelig, und im gem. Leben der Hochdeutſchen mäußlich.

Soll ein muſikaliſches Stück langſam aufgeführt werden, ſo zeigt dies der Componiſt durch folgende italiäniſche Ausdrücke an, als: Adagio, Andante moderato, Largo und Lento. Soll aber die Ausführung nicht langſam ſeyn, ſo werden dem Stücke folgende Worte vorgeſetzt: Andante, Andante con moto, Poco andante, Andantino, Andantino moderato, Larghetto, Poco adagio, Poco largo, Poco lento, Largo ma non troppo, u. ſ. w. Soll aber der Vortrag des Stückes ſehr langſam ſeyn, ſo bedient man ſich folgender Worte: Adagio aſſai, Adagio di molto, Largo aſſai, Largo di molto, Lento aſſai, Lento molto, u. ſ. w.

Langſamkeit, die Eigenſchaft einer Bewegung, nach welcher ſie langſam iſt. Imgl. die Eigenſchaft eines Körpers, nach welcher er in ſeiner Bewegung langſam iſt.

Die Langſamkeit findet bey natürlichen, künſtlichen und moraliſchen Sachen Statt. Siehe das Vorhergehende.

Längſt, ein Neben-Wort (Adverbium).

1. Des Ortes, welches die dritte Endung des Haupt-Wortes (Subſtantivum) erfordert, und im

gem. Leben am üblichſten iſt, in die Länge an etwas hin. Das Kraut wächſt längſt den Wegen, an den Wegen. Längſt der Mauer hingehen, ihrer ganzen Länge nach, oder nur an der Mauer. Längſt dem Lande hinſchiffen, an dem Lande. Im Oberdeutſchen iſt auch die zweyte Endung üblich. Längſt des Landes. So wie im Niederſächſiſchen, wo es langs und entlangs lautet, die vierte. Längſt den Weg. Den Weg entlangs. Schwed. längs. Einige Hoch-Deutſche ſchreiben es nach Art der Niederdeutſchen gleichfalls nur **längs**; allein in der anſtändigen Schreib-Art kann man daſſelbe entbehren.

2. Der Zeit, vor ſehr langer Zeit, als die dritte Staffel (Superlativus) von dem Neben-Worte lange. Das habe ich längſt gewußt. Siehe **Lange** und **Unlängſt.**

Längſtens, ein Neben-Wort der Zeit, für auf das längſte, doch nur im gem. Leben und in der vertraulichen Sprech-Art. Ich komme längſtens in acht Tagen wieder. Ein Mißbrauch iſt es, wenn dieſes Neben-Wort im gem. Leben für das vorige längſt gebraucht wird. Das habe ich längſtens gewußt.

Langue, ſiehe **Sprache.** **Zunge.**

Langue d'agneau, Plantago latifolia incana *C. B.*; ſiehe **Wegebreit.**

Langue de boeuf, ſiehe *Arum*, im II Th. S. 466.

Langue de cerf, Lingua cervina; ſiehe unter **Milz-Kraut.**

Langue de chat, ſiehe unter **Lattich.**

Langue de chien, Cynogloſſum; ſiehe **Hunds-Zunge**, im XXVI. Th. S. 586.

Langue de paſſereau, ſiehe unter **Wegtritt.**

Langue de ſerpent, Ophiogloſſum; ſiehe **Natter-Zunge.**

Languedoc, Langedoc, Lat. Occitania, auch Languedocia, oder Langedocia, eines aus den General-

Gou-

Gouvernements, und eine der gröſsten und wichtigſten Provinzen in Frankreich, in dem ſüdlichen Theile dieſes Königreiches.

Dieſe Landſchaft wird groſsentheils durch Flüſſe und das Meer begränzt. Gegen Morgen wird ſie durch den Rhone-Fluſs von Provence, Avignon und Dauphiné getrennet; gegen Nordweſten gränzt ſie an die Landſchaften Auvergne, Rouergue und Quercy; gegen Weſten ſcheidet ſie die Garonne mehrentheils von Gaſcogne; und gegen Mittag berührt ſie die Grafſchaften Rouſſillon und Foix, und das mittelländiſche Meer. Alle neuere Erdbeſchreiber und Mineralogen dieſer Provinz und der Provence, z. B. *Guettard, Soulavie, Genſſane*, ſind der Meinung, daſs in den Zeiten der Urwelt ein groſser Theil von beyden Provinzen Meer geweſen ſey, und ſie führen wirklich höchſt wahrſcheinliche Gründe dafür an; ſo viel iſt wenigſtens unläugbar, und durch hiſtoriſche Urkunden und alte Karten bewährt, daſs das Meer ſich von Agde in Languedoc an, bis zur Mündung der Rhone, merklich zurück gezogen hat, und daſs Oerter am Meere gelegen haben, die jezt davon entfernt ſind; z. B. der ehemahlige See-Hafen Aigues Mortes liegt jezt eine Stunde weit im Lande, und iſt daher ſumpfig und ungeſund. Die ungeheure Menge von Sand, Kies und Steinen, welche der reiſſende Rhone und viele in ihn fallende Wald-Ströhme bey ſich führen, tragen gewiſs nicht wenig dazu bey, die Küſte nach und nach zu erhöhen.

Die Gröſse dieſer Provinz iſt ſchwer zu beſtimmen, weil die Geſtalt des Landes ſo unförmlich iſt. Hr. Büſching rechnet ihre Länge von Abend gegen Morgen ungefähr auf 70 franzöſ. Meilen; die kleinſte Breite von Mitternacht gegen Mittag 10 bis 12, und die gröſste gegen Abend faſt 30, und gegen Morgen faſt 32 Meilen. Der Marſchall von Vauban

ſchäßte ihre Größe auf 1590 franz. Quadrat-Meilen. Necker rechnet auf eine franzöſ. Quadrat-Meile 794 Menſchen, und die ganze Bevölkerung auf 1,699,200, ſo daß die Abgaben ſich für jeden Kopf auf 22 Liv. 1 Sou belaufen.

Den ältern Zuſtand und die römiſchen Heer-Straßen von Languedoc, hat *Aſtruc*, im 1 Th. ſeiner Mémoires pour l'hiſtoire naturelle de Languedoc, (à Par. 1737, 4,) beſchrieben, und auch Karten hinzugefügt. Ehemahls hieß der größte Theil von Languedoc Narbonenſis prima. Zu Anfange des 13ten Jahrh. kam dieſer Strich, nebſt einem großen Theile von dem erſten Aquitanien, wie auch einem Stücke von dem Vienniſchen, und von Novempopulania, durch Eroberung unter die unmittelbare Herrſchaft der Könige Frankreichs, und damahls entſtand auch der heutige Nahme Languedoc auf folgende Art. Damit man die neu eroberten Länder von den alten königlichen Staten unterſcheiden möchte, ſo wurde das ganze Land nach den darin gewöhnlichen zwey unterſchiedenen Sprachen und Mund-Arten, in zwey Zungen (Langues) abgetheilt; in die Zunge von Oc (Langue d'oc), und in die Zunge von Oui (Langue d'oui); jene war die provenſaliſche, und dieſe die eigentliche franzöſiſche; denn an ſtatt oui ſagten die Provenſaler oc. Das Land der Zunge von Oc begriff alles, was der Loire gegen Süden liegt, und unter das Parlament von Touloufe gelegt wurde; das Land der Zunge von Oui aber alles, was der Loire gegen Norden liegt, und zu dem Parlamente von Paris gehörte. Mit der Zeit ſagte man, anſtatt Langue d'oc, kürzer Languedoc, und bezeichnete dadurch das Land der Zunge von Oc; daraus entſtand auch der lateiniſche Ausdruck Provincia oder Patria Occitana, und endlich der Nahme Occitania, womit man noch heutiges Tages dieſe Provinz im Lateiniſchen belegt.

Lan-

Languedoc hat eine Menge Flüſſe und Bäche von verſchiedener Größe. Die Garonne nimmt ihren Anfang in den pyrenäiſchen Gebirgen des Thales Aran; ſie führt in der Gegend von Toulouſe Gold-Flitter bey ſich, welche man der in der Grafſchaft Foix entſpringenden Ariége zuſchreibt (*). Der Lers entſpringt in eben der Grafſchaft, fließt durch Mirepoix, und fällt in die Ariége; der kleine Lers in Lauragais fällt, nachdem er den Giron zu ſich genommen hat, oberhalb Verdun in die Garonne. Der Tarn iſt einer von den drey ſchiffbaren Flüſſen, welche in die Garonne fallen; er entſteht auf dem Loſere, einem der höchſten Cevennen, fließt bey Milhaud in Rouergue vorbey, wird bey Gaillac ſchiffbar, nimmt bey Rabaſteins den Agout, und unterhalb Montauban den Aveiron auf, und fällt bald hernach in die Garonne. Gedachter Agout entſpringt in den Cevennen, und fließt bey Fraiſſe und Caſtres vorbey. Der Aude kommt aus Rouſ-

(*) Von dem Urſprunge der Gold-Flitter in dem cevenniſchen Gebirge, redet *Genſſane* (*), B. 1, S. 187. Weil man nie etwas von der Gang-Art, Quarz, oder dergleichen, daran findet, ſo iſt es auch nicht wahrſcheinlich, daß ſie davon abgeriſſen ſind. Er behauptet, daß ſie in kleinen glatten, ſchwarzen, dem Probier-Steine ähnlichen Steinen, die ein ordentliches Eiſen-Erz ſind, das der Magnet anzieht, ſich erzeugen, und dieſe finden ſich in einer Bolar-Erde. Die Gold-Wäſcher (Orpailleurs) nennen ſie deswegen la Mere de l'or. Er redet von einer ſehr reichen Schicht unter einem Weinberge. Das Gold auf der einen Seite iſt blaß und ſpröde, und auf der andern dunkel und geſchmeidig. Er ſchließt daraus, daß die Beſtand-Theile des Goldes und Eiſens ſehr nahe mit einander verwandt ſeyn. Auch andere Erfahrungen lehren, daß das Waſch-Gold ſich immer in einem Eiſen-Sande findet.

(*) Hiſtoire naturelle de la province de Languedoc, partie minéralogique et geoponique, avec un reglement inſtructiv ſur la maniere d'exploiter les mines de charbon de terre. Le tout publié par ordre de Noſſeigneurs des états de cette province, par Mr. *de Genſſane* à Montpellier, 1776, 8. 5 Bände.

Rouſſillon, paſſirt bey Carcaſſone und Narbonne vorbey, wird daſelbſt ſchiffbar, und fällt in den See oder Teich von Robine. Der Orb kommt ebenfalls aus den Cevennen, und fällt unter Beziers und Serignan in das mittelländiſche Meer; beydes thut auch der durch Agde fließende Heraut. Der Gardon hat anfangs zwey Arme, welche beyde aus den Cevennen kommen, und von den Städten, die ſie paſſiren, der Gardon von Alais und der Gardon von Andûze heißen; oberhalb Souillac vereinigen ſie ſich, und fallen in den Rhone. Der Fluß Teze kommt ebenfalls aus den Cevennen, und vereinigt ſich unterhalb Bagnols mit dem Rhone. Beyde, inſonderheit der Ceze, führen Gold-Flitter bey ſich. Die Loire entſpringt in Velay, und fließt durch dieſe Landſchaft. Daß der Rhone auf der ganzen Weſt-Seite von Languedoc die Gränze macht, iſt bereits geſagt worden.

Zur Erleichterung des Handels von Languedoc, ſind verſchiedene Canäle nach und nach angelegt worden. Der anſehnlichſte und nützlichſte unter denſelben, welcher durch die ganze Provinz geht, wird daher der Kanal von Languedoc, Fr. Canal de Languedoc, oder auch, weil deſſen Abſicht iſt, den Ocean mit dem mittelländiſchen Meere zu verbinden, ſo, daß man zu Schiffe aus einem Meere in das andere kommen könne, ohne Spanien zu umfahren, der Canal der beyden Meere, Fr. Canal des deux Mers; und weil er von dem Könige Ludwig XIV. iſt erbauet worden, der königliche Canal, Fr. Canal royal; ingl. von dem Director dieſes wichtigen Baues, dem Riquet, der Riquets-Canal, Fr. Canal de Riquet, genannt, und iſt eines der wichtigſten Werke in Europa. Die Römer ſollen ſchon dieſen Anſchlag gehabt haben; unter Karl dem Großen, Franz I. u. Heinrich IV. hat man denſelben wieder hervor geſucht, aber nicht ausgeführt. Unter Ludwig XIV. dachte *Pierre*

Paul

Paul de Riquet, Seigneur de Bonrepos, der Sache 20 Jahr lang in der Stille nach, zog allein ſeinen Gärtner zu Rath, und brachte den Entwurf endlich zu Stande, den er von 1666 bis 1680 ausführte. Der Grund-Stein zu einem der erſten Waſſer-Behälter wurde 1667 mit großer Feyerlichkeit geleget. Riquet ſtarb 1680, d. 1 Oct. kurz vor Endigung ſeiner erſtaunlichen Arbeit. Seine Kinder, Hr. v. Bonrepos, Requetten-Meiſter, und Caraman Capitain von der kön. Garde, und die beyden Schwieger-Söhne, nähmlich Hr. v. Grammont, Baron von Lanta, und Combreuil, Tréſorier de France zu Toulouſe, legten die lezte Hand daran. Die erſte Fahrt geſchah 1681, d. 5 März (*). Der Canal fängt von dem See-Thau, welcher durch den Hafen bey Cette mit dem mittelländiſchen Meere zuſammenhägt, an, geht bald hernach quer durch die Flüſſe Herault und Orb, und ſodann noch durch einige andere, unter welchen der Fresquel der vornehmſte iſt, und ¼ Meile unter Toulouſe wird er durch 3 Schleuſen in die Garonne geleitet. Er iſt, nach der geraden Linie gerechnet, 32 franzöſiſche Meilen, ſonſt aber, nach der genaueſten Ausmeſſung, 122716 Toiſes lang, hat durchgängig 6 Fuß Waſſer, ſo, daß eine Ladung von 1800 Centner aller Orten darauf fortgebracht werden kann (**); und die Breite, die beyden Ufer mit eingeſchloſſen, ſo weit ſie dem Grafen v. Caraman gehören, iſt 24 Toiſes, jede von 6 Fuß, die Breite des Waſſers aber an der Oberfläche 60, und auf dem Grunde 32 Schuh. In dem ganzen Canal ſind

(*) La premiere navigation ſur le Canal de Languedoc, fait par ordre du Roi pour la jonction des deux Mers 1681, ſt. im *Journ. de Scav.* v. J. 1681, S. 223 — 227.

(**) Die Barken, von denen manche 100 Tonnen Gewicht tragen (jusqu'à 200 milliers ou 100 tonneaux de poids), gehen nicht einmahl 5 Schuh tief.

ſind 101 Baſſins, welche 62 Corps d'écluſes ausmachen, die zum Theil aus 2, 3 und 4 Schleuſen beſtehen, die 8 bey Beziers ungerechnet. Eine Schleuſe mit der Thür, koſtet 36000 Livres, und die Thüren allein koſten 2400 Livres, und dauern doch nur 15 bis 20 Jahr. Ueber den Canal gehen an verſchiedenen Orten 92 Brücken, um die Heer-Straße nicht zu unterbrechen. Anfangs ließ man viele kleine Flüſſe und Bäche in den Canal fallen; weil dieſer aber ſich dadurch verſandete und verſchlämmte, ſo wurden 55 bebrückte Waſſer-Leitungen (ponts-aqueducs) angelegt, ſo, daß die Flüſſe unten durch, und der Canal in ſeinem gemauerten Bette darüber weggeht. Zum Behuf des Canales iſt zu St. Ferreol oder Farriol, ¼ Meile unter Revel, zwiſchen zwey felſigen Bergen, die einen halben Mond vorſtellen, ein großes Waſſer-Behältniß angelegt worden, welches 1200 Toiſes lang, in der breiteſten Gegend 500 breit, 20 tief iſt, und deſſen Oberfläche 114573 Toiſes ausmacht. In demſelben wird das Waſſer des aus den Bergen herabfließenden Baches Laudot aufbehalten, und eine Mauer, die 400 Toiſes lang, 22 Toiſes hoch und 24 Fuß dick iſt, auch vor ſich einen ſehr ſtarken Damm hat, den abermahl eine ſtarke Mauer von Quaderſtücken verwahrt, verſchließt daſſelbe. Unter dieſem Damme kann man in einem gewölbten Gange, oder einer Gallerie, bis an die Haupt-Mauer gehen, wo drey von Meſſing gegoſſene große Hähne, welche vermittelſt einer eiſernen Stange auf- und zu gedrehet werden, und deren Oeffnung ſo groß, als ein Menſch im Leibe dick iſt, das Waſſer mit einem gewaltigen Geräuſche in eine gewölbte Waſſer-Leitung fallen laſſen, da es dann durch die auswendige Mauer läuft, und, wenn es heraus kommt, unter dem Nahmen des Fluſſes Laudot ſeinen Weg bis an den Canal, Rigole de la Plaine genannt, fortſetzt, in dieſem aber

bis

bis zu einem andern ſehr ſchönen Waſſer-Behältniß bey Naurouſe, nicht weit von Caſtelnaudari, geführt wird, welches 200 Toiſes lang und 150 breit iſt, darin es allezeit 7 Fuß hoch ſteht, und aus welchem es durch Schleuſen, ſowohl nach dem mittelländiſchen Meere, als nach dem Ocean zu, vertheilt wird, wenn der Canal einer Waſſer-Hülfe bedarf. Die oben gedachten Hähne können einige Monathe lang hinter einander öffen ſtehen, ohne daß das Waſſer ſich aus dem großen Behältniſſe verliert. Ungefähr auf der Hälfte des Weges zwiſchen Capeſtan und Beziers, iſt der ſogenannte Malpas, wo der Canal 120 Toiſes lang unter dem Berge Eſcamaze durchgeleitet wird, welche Durchfahrt größtentheils von Quaderſtücken ſehr hoch ausgewölbet, zulezt aber durch den weichen topfſteinigen Felſen gehauen iſt. Wer Abkühlung nöthig hat, der kann ſie unter dieſem Gewölbe reichlich finden. Unweit der Stadt Beziers, nach dem Malpas zu, ſind 8 Schleuſen, welche einen ordentlichen und prächtigen Waſſer-Fall, der 156 Toiſes lang und 11 hoch iſt, formiren, und dazu dienen, daß die Schiffe aus dem Canal quer durch den Fluß Orb gehen, und alsdann ihren Weg auf dem Canal weiter fortſetzen können. Zu Agde iſt eine runde Canal-Schleuſe, die 3 Oeffnungen hat, weil hier 3 unterſchiedene Höhen des Waſſers zuſammen kommen; und die Thore ſind ſo künſtlich gebauet, daß die Schiffe, zu welcher Oeffnung ſie wollen, hinein und hinaus gehen können, welche Erfindung der berühmte Vauban ſehr bewundert hat. Der Canal hat zu ſeiner Zeit 17,480000 Livres gekoſtet, als die Mark Silber 29 Liv. 7 Sols galt, welche Summe im 1773ſten Jahre 30,460000 Livr. betrug, wozu der König 6,920818, und die Provinz Languedoc 6,079082 Livr. hergegeben hat. Der König hat ihn mit aller Gerichtbarkeit und Einkünften dem Erfinder Riquet, und ſeinen männli-

chen

chen Nachkommen, dergeſtalt geſchenkt, daß er erſt nach Abgang des Manns-Stammes deſſelben an die Krone fallen ſolle. Die Stände von Languedoc wollten der Caramanſchen Familie 1769, alles Recht an dem Canal für 8,500000 Livres tournois abkaufen, aber gewiſſe Forderungen der Pächter (le droit d'amortiſſement) machten damahls den Kauf rückgängig. Jezt gehören die Gefälle und Zölle, die von den hier fahrenden Schiffen erhoben werden, den Ständen der Provinz, die ſie den Erben Riquet's abgekauft haben. Es werden beſtändig ungefähr 250 Fahrzeuge auf dem Canal unterhalten, welche 75 Schuh lang, und 16 bis 17 breit ſind. Ein jedes wird entweder durch ein Pferd, oder durch Menſchen, gezogen, und braucht von Agde bis Toulouſe 6 bis 7 Tage, liegt aber des Nachts ſtill. Von Agde bis Toulouſe giebt ein Centner Ware 19 Sols und 6 Den. Fracht, und dieſe Abgabe trägt jährlich im Durchſchnitt 300000 Livres reine Einkünfte, nachdem die Koſten, 320000 Livr. abgezogen worden, welche Koſten zuweilen weit höher ſteigen. Ungeachtet das Vorhaben, daß durch dieſen Canal die königlichen Flotten aus dem mittelländiſchen Meere in den Ocean ſchiffen könnten, bisher noch nicht hat bewerkſtelliget werden können, ſo gereicht doch ſolcher Canal dem Handel des ganzen Königreiches, und inſonderheit den beyden fruchtbarſten Provinzen in demſelben, Guyenne und Languedoc, zu einem unbeſchreiblichen Nutzen, indem dieſe Provinzen heutiges Tages ihre Producte und Waren durch einen kurzen und ſichern Weg ab- und zuführen können, da ſie ſonſt einen Umweg von mehr als 800 Meilen machen mußten, und dabey alle Gefahr liefen, der man zur See, entweder durch Stürme, oder von Seiten der See-Räuber, ausgeſetzt iſt.

J. B.

J. B. Nolin hat eine Karte vom Canal auf 3 Bogen herausgegeben, wo alle Schleuſen auf den Seiten abgezeichnet ſind. Eine noch beſſere Karte hat die Provinz 1771 aufnehmen und ſtechen laſſen; und eine andere von den Ständen veranlaſſete Karte ward 1774 fertig.

Des Canaux de Navigation et ſpecialement du Canal de Languedoc, par Mr. *de la Lande*, à Par. 1778. fol. 588 Seiten, n. 14 Kupfert. wovon einige ganze Bogen ſind.

Architecture hydraulique, Canal des deux Mers, par Mr. *de laRoche*, à Par. 1783, 4. n. 11. K. T.

Außer dem jezt beſchriebenen großen Canal, ſind noch einige kleinere, zur Verbindung der nicht weit von der Küſte liegenden Städte, gezogen. Zwiſchen Grave und Montpellier iſt einer, der vermittelſt des Fluſſes Lez eine Verbindung mit den Seen und dem Meere hat. Der Canal von Lünel fällt ebenfalls in die vom Meere formirten Seen oder Weiher. Die Canäle von Radelle und Silvereal machen eine Communication zwiſchen Aiguesmortes, dem Rhône, den Seen und dem Meere, bis nach Beaucaire hinauf. Der Canal von der Nouvelle Robine geht aus der Gegend von Perpignan durch die Seen vor Salces und Signan nach Narbonne hinauf, wo er in dem Fluſſe Aude einmündet.

Die Provinz hat eine 25 Meilen lange Küſte am mittelländiſchen Meere, aber ſie iſt für die Schiffe gefährlich; die Schiffe laufen überall Gefahr auf den Sand zu gerathen und die Winde ſind an dieſer Küſte auch ſehr heftig, und es fehlt auf derſelben an recht guten und ſichern Häfen. Man hat zwar verſucht hier und dort Häfen anzulegen, aber nicht mit dem beſten Erfolge. Der heil. Ludwig ließ ſchon einen zu Aiguesmortes anlegen, aber er iſt längſt verſandet, und dieſe Stadt iſt heute davon auf 4000 Toiſes entfernt. Der Cardinal v. Richelieu ließ unter ſeinem Miniſterio einen Molo nahe beym Cap von Agde anlegen, welches Werk ebenfalls gar bald durch den Zu-

ſturz des Sandes untauglich gemacht wurde. Nachher iſt der Hafen zu Cette mitten im Golfo von Lyon, erbauet worden, aber die größern Schiffe können doch da nicht einlaufen, ſondern er iſt nur für Galeren und kleine Schiffe; indeſſen wird durch denſelben der ſtärkſte Handel der Provinz getrieben.

Die Winde haben in dieſer Provinz viel Beſonderes, und einen ziemlich beſtimmten Gang. Es wehet oft ein Weſt-Wind, der den mittäglichen Theil der Landſchaft, welcher eigentlich ein langes Thal iſt, von Toulouſe bis an das Meer durchſtreicht, bald Nord- bald Süd-Weſt und immer heftiger wird, kalt iſt, und daher das Land im Sommer abkühlt. Er wird Cers, auf der Wind-Roſe des mittelländiſchen Meeres Ponente-Maeſtro, Maeſtro, und Maeſtro-Tramontana, nach den verſchiedenen Rumbs, aus denen er wehet, genannt. Er übt ſeine Herrſchaft über das Gebirge von Toulouſe herab, bis an die Küſte von Narbonne. Bey Toulouſe iſt er ganz gelinde, um Carcaſſonne herum wird er heftig; in der Fläche um Narbonne, Beziers, Agde wütend: oft dehnt er ſich bis über Montpellier hinaus; öfters aber wird die öſtlichere Gegend durch die Sevennen-Gebirge geſchützt, nur gegen den Maeſtro-Tramontana iſt ſie ganz geſichert. Er iſt immer friſch, im Winter oft ſo kalt, daß er durch Fleiſch und Gebeine zu dringen ſcheint; und doch bleibt das Thermometer, wenn er auch am fühlbarſten wirkt, noch über dem Gefrier-Puncte ſtehen. Im Frühlinge raubt er die Blüthen der Obſt-Bäume, erſtickt ſogar die Blätter des Maulbeer-Baumes, und vernichtet den Gewinn des Seidenbaues für ganze Jahre. Die ganze Natur leidet, wenn er anhält, und aller Reichthum der Aernden wird im Keim erſtickt. Wenn er nach der Tag- und Nachtgleiche des Frühlinges ſich anſetzt, pflegt der Landmann zu ſeufzen; er dauert dann Mo-

nathe

nathe lang, und bringt oft den Winter auf ſeinen Flügeln zurück. Im Sommer kühlt er die Luft, und trägt die böſen Ausdunſtungen der Küſte in das Meer hinaus. Im Frühlinge neigt er ſich mehr gegen den Ponente, im Sommer mehr gegen die Tramontana, und wird dann um ſo viel wütender, reißt Bäume mit der Wurzel aus, trägt die Dächer der Häuſer ab, und wirft den Wanderer nieder. Schon die Römer klagten häufig über dieſen Wind unter dem Nahmen Circius oder Gercius; Seneca und Plinius beſchreiben ſeine fürchterlichen Wirkungen, doch verdanken ſie ihm ſchon die Wohlthat einer reinen und geſunden Atmoſphäre. Ein anderer, noch beſchwerlicherer Wind, iſt der Antan in der Sprache des Volkes, auf der Wind-Roſe Levante Sirocco, Sirocco und Oſtro Sirocco. Er fängt bey Agde und Narbonne gelinde an, wird aber bey Caſtelnadauri ungemein heftig, und verwandelt ſich bey Toulouſe und Montauban in einen ſolchen Sturm, daß er Häuſer erſchüttert, Dächer abdeckt, und Bäume umreißt. In Unter-Languedoc iſt er mehr beſchwerlich als fruchtbar; den Winter durch wärmt er die Luft, und durchfeuchtet das Land; im Sommer bringt er eine unerträgliche Hitze mit ſich; und da er aus den glühenden Gegenden des innern Afrika kommt, beladet er ſich auf dem Meere mit einer ſo großen Menge von Dünſten, daß das Waſſer an den Mauern der Häuſer herab rinnt, die Dächer triefen, und die Straßen mit Koth angefüllet werden. Der Menſch zerfließt in Schweiß, und doch ſteht das Thermometer gewöhnlich nicht über dem 25ſten Grad. Er macht den Körper ſchwer, das Gehirn bleyern, ſpannt die Nerven los, bläſet den Leib auf, und hindert das Verdauungs-Geſchäft; man wird ſtumpf, blöde, mißvergnügt, träge; alle Krankheiten werden gefährlicher, alle rheumatiſche Beſchwerden wachen auf;

Fäulung und Gährung greifen überall um ſich. Der öſtliche Theil von Languedoc iſt längſt dem Rhone ebenfalls zwey einander entgegen geſetzten, nicht minder heftigen Winden ausgeſetzt. Der eine iſt ein Nord-Wind, welcher dem Laufe des Rhone in dem Thale, darin er von Norden nach Süden fließt, folgt, und Biſe, d. i. der ſchwarze, genannt wird, bey dem Strabo auch den gleichbedeutenden Nahmen Melamboreas hat. Er wehet ſehr kalt, und wird von Avignon bis zur Mündung des Rhone am heftigſten verſpüret. Der ihm entgegen geſetzte Wind kommt gerade aus der See, und heißt deswegen auch Marin, der Meer- oder See-Wind; er iſt um Valence und Vienne, ja ſogar zuweilen bis Lyon, ſehr heftig; wenn er Regen bringt, wie häufig geſchieht, ſo iſt er weniger beſchwerlich; iſt er hingegen trocken, ſo bringt er oft eben ſo heftige Wirkungen hervor, wie der Autan in Ober-Languedoc. Endlich herrſchen bloß im Sommer, vornehmlich an heißen Tagen, von 9 oder 10 Uhr morgens, bis abends um 5 Uhr, an den Küſten von Leucate bis an den Rhone, gewiſſe periodiſche Winde, die aus der See kommen; ſie mäßigen die Hitze am Tage, und machen ſie dadurch erträglicher, als bey der Nacht; man nennt dieſen See-Wind le Garbin (*). Es iſt auch zu bemerken, daß in dem Kirch-Sprengel von Mirepoix, am Fuße der pyrenäiſchen Gebirge, bey dem Dorfe Blaud oder Eſcale, in einem engen, mit hohen Bergen eingeſchloſſenen Thale, an der Nordweſt-Seite ausgenommen, durch gewiſſe in oder zwiſchen den Bergen befindliche Oeffnungen, die 2 bis 300 Schritt weit ſind, ein Wind bläſet, welcher Vent des Pas genannt wird; er wehet bloß

(*) Die phyſiſchen Urſachen aller dieſer Winde hat *Aſtruc* in ſeiner [illegible]moire naturelle de Languedoc, S. 345, ſehr gut gezeigt.

bloß des Nachts im Sommer nach Weſten oder Nord-Weſten zu, und zwar bey klarem und warmen Wetter ſehr heftig, bey trübem und kalten Wetter aber gelinder. Weil er ſehr kühl iſt, ſo erfriſcht er im Sommer das ganze Thal, und verhindert im Winter den Reif; und weil er nur des Nachts wehet, ſo müſſen die Einwohner des Dorfes Blaud die Zeit wahrnehmen, um ihr gedroſchenes Getreide zu worfeln.

Die Provinz wird bey den franzöſiſchen Land-Beſchreibern in Ober- und Unter-Languedoc abgetheilt. Ober-Languedoc beſteht aus 9 Kirch-Sprengeln (Dioeceſen), welche Toulouſe, Montauban, Alby, Caſtres, Lavaur, St. Papoul, Rieux, Mirepoix und Comingés heiſſen. Unter-Languedoc hat 14 Kirch-Sprengel, als: Alet und Limoux, Carcaſſonne, Narbonne, St. Pons, Beziers, Agde, Lodeve, Montpellier, Nimes, Uzez, Alais, Mende, Viviers, und Puy. Man zählt in dieſer Provinz gegen 2000 theils Städte, theils Flecken und Dörfer.

Languedoc iſt mit bergigen Gegenden und Ebenen, mit Thälern und Gebirgen abwechſelnd verſehen; dadurch hat es den angenehmſten und reizendſten Aublick bey aller Fruchtbarkeit des Bodens. Die Cevennes, oder Sevennes, Cabennae, ſind die höchſten Gebirge im ganzen Lande; ſie ſind von den Alpen bloß durch den Rhone-Fluß geſchieden, und erſtrecken verſchiedene Arme nach Gevaudan und Rouergue, gegen Alby und Caſtres hin, wo ſie den ſchwarzen Berg formiren; von da an werden ſie allmählich niedriger, bilden angenehme Hügel und fruchtbare Thäler, und ſchließen ſich an die Pyrenäen im Pays de Foix an. Sie ſind ſtark bevölkert, und werden beſonders von Reformirten bewohnt. Man hat in neuerer Zeit daſelbſt Heer-Straßen überall angelegt, wodurch Handel und Wandel erleichtert und die Ruhe befördert

worden iſt. Dieſe Gebirge ſind goldhaltig; die Ceze, welche von ihnen herabkommt, führt, bereits erwähnter Maßen, Gold-Körner bey ſich, die der Fluß bey ſeinen Ueberſchwemmungen hier und dort zurückläßt. Die vorgedachten Gebirge ſind mit Eichen-Waldung reichlich verſehen. Das Land Vivarais hat vortreffliche Fichten- und Tannen-Wälder, ſo wie auch das Bisthum Alais und ſeine Berge, die über Aigues-mortes ſich erſtrecken.

Die Natur-Producte, mit welchen dieſe Provinz reichlich verſehen iſt, ſind vortrefflich. Denn was

1) die Gewächſe betrifft, ſo iſt der Ackerbau daſelbſt auf den höchſten Grad der Vollkommenheit geſtiegen. Allerley Getreide wächſt daſelbſt nicht allein von ungemeiner Güte, ſondern auch in ſolchem Ueberfluſſe, daß die Provinz nicht allein andere Provinzen von Frankreich, ſondern auch die benachbarten auswärtigen Länder damit verſorgen kann. Flachs und Hanf wachſen in Unter-Languedoc, und noch häufiger in Vivarez, einer kleinen Provinz in den Sevennes. An verſchiedenen Orten in Ober-Languedoc, inſonderheit im Lande Lauraguais, und um Toulouſe, Alby, St. Papoul, Mirepoix und Lavaur, wird ziemlich viel Waid gebauet und zugerichtet. Man hat auch daſelbſt, und in dem Gebiethe von Alby, ſehr guten Saffran. Der mediciniſchen Pflanzen und Kräuter, die meiſtentheils an den pyrenäiſchen und ſevenniſchen Gebirgen, oder an den Ufern des Meeres in Unter-Languedoc, wachſen, rechnet man 124. In den Gegenden von Agde, Beziers, Narbonne, und längſt dem mittelländiſchen Meere, ärndet man auch den Salicot oder Salicors, woraus die zum Seife- und Glasmachen ſo dienliche und nöthige Soda bereitet wird; wie denn auch um den Ort le grand Galargues, in der Dioeces von Nimes, Tourneſol, oder vielmehr die Morelle, als die erſte Materie dieſer

Far-

Farbe, wächſt. Der Wein wächſt in Languedoc überall in großer Menge und von vorzüglicher Güte; daher leicht zu erachten iſt, daß es dieſer Provinz auch nicht an getrockneten Weinbeeren oder Roſinen, und an Branntwein, fehlen werde. Ferner hat Languedoc die vortrefflichſten Oliven, aus welchen ein dem Provencer-Oehle in allen Stücken gleichkommendes Baum-Oehl gepreßt wird. Man ſchätzt, daß alle Jahr im Durchſchnitt gegen 288,000 Centn. Baum-Oehl gewonnen werden. Mit andern Obſte iſt dieſe Provinz ebenfalls ſo reichlich verſehen, daß ſie ihren Nachbarn allerley getrocknetes Obſt, und inſonderheit getrocknete Pflaumen, jährlich überlaſſen kann. Auch Kaſtanien wachſen daſelbſt, inſonderheit in Vivarais, in den Sevennen, in großer Menge.

2) In Anſehung der Thiere, legt man ſich daſelbſt ſehr ſtark auf die Schafzucht, von denen man Wolle, die ſehr gut iſt, Felle, und vortrefflichen Käſe bekommt. Fiſche giebt das Meer und die Flüſſe in reichlicher Menge. Vornehmlich werden daſelbſt in der mittelländiſchen See ſehr viele Sardellen gefangen und eingeſalzen; und der Aalfang zu Aiguesmortes, ingl. der Melettenfang zu Peccais, ſind ebenfalls ſehr anſehnlich. Von den Bienen wird vornehmlich in der Gegend um Narbonne ſehr viel Honig und Wachs gemacht. Die Seide, die in dieſer Provinz gewonnen wird, beläuft ſich jährlich ungefähr auf 1200 bis 1500 Centner.

3) Das Mineral-Reich hat nicht weniger vortreffliche Natur-Producte, als: Salz, welches in dieſer Provinz aus den Salz-Lachen zu Marderac und Siegean, und aus den Salzwerken zu Peccais gewonnen wird. Gold- und Silber-Bergwerke hat zwar dieſes Land, doch in zu geringer Menge, als daß er der Mühe werth wäre darauf zu bauen. Vor

Alters war zu Villemagne ein Silber-Bergwerk. Kupfer- und Bley-Bergwerke finden ſich in den pyrenäiſchen Gebirgen und in den Sevennen. Ein Zinn-Bergwerk hat man in Vibron in der Dioeces Nimes; und Eiſen-Bergwerke giebt es verſchiedene. An Schieferſteinen und Stein-Kohlen hat dieſe Provinz einen Ueberfluß. In der Dioeces von Mirepoix zu Toyen, Ralanet, la Baſtide du Peirat ꝛc. ingl. zu Pampadour, in der Dioeces von Nimes, findet ſich ſchwarzer Ambra. Bey Cosne und Roquebrune, wird ſchöner Marmor gebrochen. In Unter-Languedoc findet man an unterſchiedenen Orten, als: bey Laymont, Caſtres ꝛc. Türkiſſe. Der Berg Gabian hat eine Art von Diamanten, von welchen *Andoque* 1729 eine eigene Abhandlung geliefert hat. Auf dem Berge bey Cabreiroles iſt eine Grotte, aus welcher man viele Stücke Kryſtall hervorgezogen hat.

Keine Provinz in Frankreich kann ſo viele mineraliſche Quellen aufweiſen, als Languedoc. Die vornehmſten Oerter ſind: 1) Vals, ein Flecken in Vivarais, 5 Meilen von dem Rhone-Fluſſe. Das Waſſer treibt den Gries und Steine ab. Es giebt mehrere Quellen, wovon eine als ein Brech-Mittel gebraucht wird. 2) Youſet, ein elendes Dorf in dem Kirch-Sprengel von Uzez, wo die Brunnen-Gäſte, deren in manchem Sommer 4 bis 500 ſind, kaum logiren können, daher ſie ſich in den benachbarten Dörfern aufhalten. Das Waſſer ſchmeckt wie Schieß-Pulver, es führt durch den Urin und Stuhl ab, und wird bey Schwindſucht und Bruſt-Krankheiten ſtark gebraucht. 3) Peyret, nahe bey der Stadt Uzez, es iſt wirkſam für die Krätze. 4) Die Bäder zu Balaruc (*), einem Flecken, nicht weit von der

(*) Von dieſen Bädern handelt *Aſtruc.* a. ang. O, S. 293, und fügt einen Grundriß bey. Ueberhaupt findet man daſelbſt

der Heer-Straße zwiſchen Montpellier und Toulouſe, in einer Ebene am See oder Weiher-Thau. Das Waſſer iſt laulich, und wird bey Lähmungen, Reißen und Glieder-Schmerzen, theils zum Baden, theils zum Trinken gebraucht. 5) Gabian, ein Flecken, 3 Meilen von Beziers. Das Waſſer iſt bey Verſtopfungen und weißem Fluſſe wirkſam. Auf der andern Seite des Berges befindet ſich eine Quelle von Stein-Oehl, welche zwiſchen Felſen herausquillt, und jährlich etliche Centner davon liefert (*). Dieſes Oehl iſt ſehr wirkſam bey Koliken, und bey Würmern der Kinder. Anderer mineraliſchen Quellen nicht zu gedenken.

Matte, Rideux, Serane, Combaluſier und Sauvages über mehrere Mineral-Waſſer zu Languedoc, aus der Hiſtoire de la Societé royale établie à Montpellier, To. II. (à Montpell. 17. 8, 4. S. 172 — 180, überſ. (ſt. in Hrn. Bergr. Crell chem. Annalen, 2. B. 1784, S. 531 — 534.

v. Sauvages über die Mineral-Waſſer in der Gegend von Alais, eben daher, S. 146 — 157, überſ. ſt. eb. daſ. S. 534 — 536.

Bey Belleſtat, einem Flecken im Kirch-Sprengel Mirepoix, iſt am Fluſſe Lers die Quelle Fontestorbe in einer felſigen Höhle, welche in den Sommer-Monathen bey trockner Hitze nicht fließt. Nach ſtarkem Regen fließt ſie 10 bis 12 Tage, und bey naſſen Sommern beſtändig. *Aſtruc* erklärt dieſes Phänomen durch zwey Waſſer-Behältniſſe im Berge, davon eines niedriger, als das andere, iſt, und die durch einen hebermäßigen Canal verbunden ſind, und durch etliche Oeffnungen im unterſten, wodurch das Waſſer abfließt.

ſelbſt Nachrichten von vielen mineraliſchen und andern Quellen.

(*) Merkwürdige Verſuche damit, ſ. in *Piganiol* Deſcript. de la France, B. 6, S. 62.

So wie nun das Klima, der Erdboden und die Natur-Producte in dieſem Lande nicht gleich ſind, ſo ſind auch das Genie und die Sitten ſeiner Bewohner wieder verſchieden. Z. B. in Ober-Languedoc findet man grobe, nicht ſonderlich betriebſame und wenig gewerbfleißige Leute, die aber gute Wirthe ſind und ſparſam leben. In Unter-Languedoc haben die Einwohner Witz und Verſtand, und die Unfruchtbarkeit des Bodens treibt ſie zur Indûſtrie an; daher blühen hier Handel und Gewerbe, und die Einwohner ſind höflicher und cultivirter, aber auch ſchlauer und intereſſirter. Es giebt hier der gelehrten Inſtitute und Akademien mehrere, als in irgend einer der benachbarten Provinzen; doch iſt das eben kein ſicherer Beweis, daß die Gelehrſamkeit hier zu Lande große Fortſchritte gewonnnen habe. Man zählt in Languedoc 2 Univerſitäten und 6 Akademien. Es iſt eine von den franzöſiſchen Provinzen, welche die zahlreichſte Geiſtlichkeit (Clerus) beſitzt. Dieſes iſt vielleicht eine der Haupt-Urſachen, warum die Reformation hier ſo raſchen Fortſchritt gethan hat. Obgleich der Fanatismus daſelbſt viel Blut vergießen ließ, um dieſes ihm unangenehme Licht auszulöſchen, ſo iſt Languedoc doch noch heut zu Tage die Provinz, wo man die meiſten Proteſtanten antrifft (*). Es ſind hier 3 Erz-Bi-

*) Die reformirte Lehre hatte hier in der Mitte des 16ten Jahrh. einen erſtaunlichen Fortgang, veranlaſſete aber einen bürgerlichen Krieg, der in dieſem Lande hartnäckiger und grauſamer war, als in den übrigen Theilen Frankreichs. Languedoc wurde dadurch auf 100 Jahre beängſtiget, und es geſchah hier mehr Blutvergießen, als in dem übrigen ganzen Königreiche. Dem ungeachtet ſind hier noch viele Reformirte, die aber in der neueſten Zeit ſo wenig verfolget worden ſind, daß ſie ihr Kirchen-Syſtem auf den Fuß, wie es vor dem Widerruf des nantiſchen Edictes war, haben herſtellen können. Sie haben aber keine Kirchen, ſondern verſammeln ſich entweder in geräumigen Gebäuden, oder unter freyem Himmel. So ſind z. B. von Nimes zwey wüſte und rauhe Thäler, eines $\frac{1}{2}$, und das andere $\frac{3}{4}$ Stunde ent-

Biſchöfe, 20 Biſchöfe, 49 männliche und 12 weibliche Abteyen, 637 Priorate, 2 Groß-Priorate und 60 Commenthureyen des Johanniter-Ritter-Ordens, 248 Mönch- und 105 Nonnen-Klöſter, und etwa 13000 Welt- und Ordens-Geiſtliche. Die Geiſtlichkeit iſt aber in dieſer Landſchaft nicht nur die zahlreichſte, ſondern auch zugleich die begütertſte, indem ihre Einkünfte jährlich auf vier und eine halbe Million Livres geſchätzt werden (*).

Von

entfernt, in deren erſten die reformirten des Winters, und in dem andern des Sommers, zum Gottesdienſt zuſammenkommen.

*) Die Biſchöfe genießen insgeſammt ſehr große Einkünfte; lauter Früchte der Albigenſer-Verfolgung, und der Ausrottung der Septimaniſchen Fürſten-Häuſer, im 12ten und 13ten Jahrhundert. So verſchlang der Biſchof von Maguelone, izt von Montpellier, das Erbtheil der Grafen v. Melaueil; der von Beziers, ſeine Vicomten; und der von Narbonne, ſeine Grafen. Der Raub der Fürſten-Häuſer von Toulouſe und von Cominges, wurde von mehrern geiſtlichen Herren in Ober-Languedoc getheilt; und das alles geſchah unter dem Vorwande der Ketzerey, weil dieſe Fürſten ihre, vom Kirchen-Regiment abtrünnige, Unterthanen nicht nach Willkür der, eben im Kopfe eines ſpaniſchen Mönches ausgebrüteten, abſcheulichen Inquiſition, unter ihren Augen wollten ſieden und braten laſſen. Der Reichthum ber Biſchöfe in Languedoc hat die geiſtlichen Ober-Hirten bey dem Volke in einen ſehr böſen Ruf gebracht; daher entſtand eine nicht ſehr ehrenvolle Betheurungs-Formel, die auch in Paris gebräuchlich iſt: „Je veux „ètre damné, comme un Eveque du Languedoc." (Ich will verdammt ſeyn, wie ein Biſchof von Languedoc.) Die Pracht, die Weichlichkeit und das Wohlleben, wozu die reichen Pfründen dieſe Herren verleiten mußten, mag oft das arme geplagte Volk zum Unwillen gereizt und es zu einem ſo harten Urtheile verleitet haben. Indeſſen weis das Volk zu unterſcheiden, und macht billig genug die gerechten Ausnahmen. Das Andenken des leztverſtorbenen Biſchofes, *Bec de Lievre*, von Nimes, blüht dort noch bey allen Volks-Claſſen im Segen; er war Hirt, Rathgeber, Vater und Tröſter des ganzen Volkes. Mit eben dem Rechte wird auch der heutige Biſchof von Montpellier, von Malide, unter eben ſo ehrwürdigen Titeln verehrt; wenigſtens die Hälfte ſeiner reichen Einkünfte fließt wieder, durch wohlüberdachte Wohlthaten, in den Schooß der Armuth

Von Manufacturen und Fabriken befindet ſich in Languedoc (auſſer den königlichen Manufacturen zu Saptes, nahe bey Carcaſſonne, Clermont, Lodove und Carcaſſonne; und denen von den Ständen von Languedoc zu Rieux, auf dem Schloſſe la Grange der Prez, und St. Chignan, errichteten, in welchen lauter feine Tücher für die Levante gemacht werden,) faſt in allen Städten und großen Flecken eine beträgtliche Anzahl, welche Privat-Perſonen zugehören, und in welchen allerley Gattungen von Waren verfertiget werden. Inſonderheit blühen in Languedoc allerley Wollen-Manufacturen, in welchen vielerley feine und grobe Tücher und Zeuge, theils von Wolle allein, theils mit andern Sachen, als: Haaren, Seide, Baumwolle ꝛc. gemengt, verfertiget werden. Die vornehmſten darunten ſind: Tuch, wollene Decken, Droguets, Sarſchen, Ratine, Cadis, Cordillats, oder Bayettes, Burats, Tresone, Ferandines, Grijettes, und allerley andere geringe Zeuge, auch wollene gewirkte und geſtrickte Strümpfe. Die vornehmſten Hut-Manufacturen dieſer Provinz, befinden ſich zu Toulouſe, Vigan, Alais, Uzez, Nimes, Clermont und Mairvair. Eine gute Manufactur für Languedoc iſt auch die zu Toulouſe befindliche von Bergames und andern Tapeten. In den Seiden-Manufacturen macht man Taffete, Tabis, ſeidene Kreppe, ſeidene Burats, Ferandines, Gazen, auch einige Brocate und Damaſte; ferner ſeidene Strümpfe, Bänder, Poſamentier-Arbeit, ingl. Näh-Seide und Grenat-Seide, zu allerley Franſen, Stickwerk, Spitzen und Schnüren. Die leinenen und baumwollenen Gewebe, ſind: Leinwand,

muth zurück. J. G. Fiſch Briefe über die ſüdlichen Provinzen von Frankreich ꝛc. (Zürich, 1790, gr. 8.) S. 347, f.

wand, Barchent, Baſins, Cotonnines, und Gazen. Die Spitzen-Manufacturen beſchäftigen einen guten Theil der Einwohner von Velay und le Puy; und die Verfertigung der Schnür-Senkel oder Neſtel, deren in dieſer Provinz eine große Menge gemacht wird, iſt eine Beſchäftigung verſchiedener geringer Leute. Leinwand-Bleichen hat man zu Vigan, und Wachs-Bleichen zu Montpellier. Unter den Färbereyen, deren es in dieſer Provinz ſehr viele giebt, iſt inſonderheit die Scharlach-Färberey in Aniame berühmt. Daß es auch nicht wenige Walk-Mühlen geben müſſe, läßt ſich aus der Menge der daſigen Tuch- und anderer Zeug-Manufacturen ſchließen. Papier-Mühlen giebt es zu Annonay in Vivarez, wo ſehr vieles und ſchönes Papier gemacht wird, desgl. zu Caſtres und Mazanet. Kupfer-Hämmer hat man zu Montpellier und Aniane; und Eiſen-Hämmer giebt es bey den oben erwähnten Eiſen-Bergwerken. Auf den in dieſer Provinz befindlichen Glas-Hütten werden die nöthigen Trink- und Fenſter-Gläſer nebſt anderm Glaswerke, verfertigt. Loh- und Weiß-Gärbereyen giebt es in den beyden Generalitäten von Toulouſe und Montpellier. So iſt auch das Pergament, welches zu Beziers, Clermont und Mairvair gemacht wird, ſehr berühmt. Handſchuhe werden ebenfalls in den vornehmſten Städten dieſer Provinz in ziemlicher Menge verfertigt. Mit Recht zählt man auch unter die Manufacturen in Languedoc die Verfertigung des Leimes, der Seife, die Spiel-Karten, der Confectio Alkermes, die am häufigſten zu Narbonne und Montpellier zubereitet wird; des ungariſchen Waſſers; der Weinſtein-Kryſtallen, und des Grünſpanes ꝛc.

Der Handel dieſer Provinz iſt ſehr groß und ſtark; denn obgleich dieſelbe, wegen ihrer wenigen Häfen ſowohl, als wegen anderer Urſachen mehr,

(die

(die man in des *Aſtruc* hiſt. nat. de Laguedoc, und in des *Savary* Dict. univ. de Comm. T. IV. p. 254, fgg. ausführlich angezeigt findet,) eben keinen ſtarken Handel zur See in auswärtige Länder treibt, ſo iſt er doch nicht gänzlich davon ausgeſchloſſen, indem ſie, und inſonderheit die Stadt Montpellier, vermittelſt des Hafens Cette, noch zur See nach der Provence, den Küſten von Italien und Spanien, und den Colonien auf den amerikaniſchen Inſeln handelt, auch noch einigen unmittelbaren Handel mit Holland treibt. Deſto erheblicher aber iſt der Handel zu Lande und in der Nähe, welcher ſowohl nach allen Provinzen und Handels-Städten von Frankreich, als auch mittelbar nach auswärtigen Ländern und Provinzen, getrieben wird.

A) Die Waren, mit welchen in Languedoc am ſtärkſten gehandelt wird, ſind folgende. 1) Getreide, deſſen jährlich ungefähr für 1200000 Livres verkauft, und wovon ungefähr für 400,000 Livr., und alſo ein Drittel in andere Provinzen des Reiches. ingl. nach Italien und in guten Jahren nach Spanien ausgeführt wird. 2) Wein, wovon jährlich ungefähr für 830000 Livr. in andere Provinzen des Reiches, ingl. nach Italien, den nordiſchen Ländern, Deutſchland und in die Schweiz, einige auch ſo gar nach Tunis und Algier, geſchickt werden. Die vorzüglichſten und angenehmſten Weine, welche in dieſer Provinz gezeuget werden, ſind: die Muskateller von Riveſaltes, Clermont, Lünel, Frontignan und Montbaſin; mit dieſen und den übrigen weißen und rothen Weinen, inſonderheit mit Muskateller, Piccardan, Cotorotie, Tavel und mehrern Sorten, wird ein ſehr wichtiger Handel von Cette aus, inſonderheit nach Norden getrieben. 3) Branntwein, wovon jährlich ungefähr für 440,000 Livr. in auswärtige, inſonderheit die nordiſchen Länder geht. 4) Ungariſches

iſches Waſſer, wovon ungefähr alle Jahr für 120,000 Livr. verſendet wird. 5) Andere abgezogene Waſſer und Aquavite, woraus jährlich 150,000 Livr. gelöſet werden. 6) Trockne Weintrauben, oder Roſinen, welche häufig nach Tunis und Algier geführt werden. 7) Pflaumen, wovon jährlich für 120,000 Livr., und die Hälfte davon außerhalb vertrieben werden. 8) Kaſtanien, woraus jährlich 150,000 Livr., und zwar 60,000 Livr. von auswärtigen Orten gelöſet werden. 9) Baum-Oehl, deſſen jährlich für 2000,000 Livr., und die Hälfte davon außerhalb der Provinz, verkauft wird. 10) Sardellen, wovon für 100,000 Livr., und zwar größtentheils außerhalb der Provinz, verkauft wird. 11) Aale von Aiguesmortes, deren Vertrieb jährlich 35,000 Livr., und zwar 20,000 L. von auswärtigen Orten, einbringt. 12) Melettes, von Peccais, deren man für 30,000 Livr., und zwar die Hälfte außerhalb Landes, verkauft. 13) Schafe, und anderes Wolle-tragendes Vieh, von dem für 1000,000 Livr., und zwar für 600,000 Livr., außerhalb der Provinz verkauft wird. 14) Garten-Samen, deſſen jährlich für 30,000 Livr., und die Hälfte davon auswärts abgeſetzt wird. 15) Saffran, deſſen Verkauf jährlich 100,000 Livr. einträgt, wovon für 8000 L. außer Landes geht. 16) Waid, welcher 50,000 Livr., halb aus auswärtigen Provinzen und Ländern, einbringt. 17) Tourneſol, wodurch aus auswärtigen Ländern, inſonderheit aus Holland, jährlich 15,000 Livr. in das Land gezogen werden. 18) Kermes- oder Scharlach-Beeren, welche von Montpellier und Narbonne in großen Ballen, und häufig nach Marſeille geſchickt werden, von da ſie weiter nach Italien und Deutſchland, vornehmlich aber nach der Levante, inſonderheit nach Algier und Tunis, gehen, wo man ſie ſtark gebraucht. 19) Grünſpan, wovon in auswärtige Provinzen und

Län-

Länder, als: Holland, Deutſchland ꝛc. jährlich für 200,000 Livr. verſendet wird. Aus Montpellier werden jährlich 3 bis 4000 Ctn. ausgeführt. 20) Salicot, oder Sode, wovon jährlich für 50.000 Livr., und zwar für 30,000 L. außerhalb der Provinz, verkauft wird. 21) Trink- und Fenſter-Glas, deſſen für 20/000 Livr in der Provinz abgeſetzt wird. 22) Allerley anderes Glaswerk, welches ungefähr 30,000 Livr. einträgt. 23) Holz, wovon jährlich für 300,000 Livr., und die Hälfte davon auswärts, verkauft wird. 24) Allerley Faßbinder-Ware, wofür ungefähr 60.000 Livr., halb von auswärtigen Orten, gelöſet werden. 25) Salz, womit dieſe Provinz die franzöſiſchen Provinzen Auvergne, Bourgogne, Rouſſillon, und in Italien das Herzogthum Savoyen, reichlich verſieht. 26) Eiſen, von den Eiſen-Hämmern, deſſen jährlich für 120,000 L., mehrentheils in der Provinz, außerhalb derſelben aber davon nur für 8000 L., abgeſetzt wird. 27) Nägel, deren für 140,000 Livr., und zwar davon für 6000 L. auswärts, verkauft werden. 28) Kupfer, welches aus altem Kupfer zuſammen geſchmolzen iſt, für 20 000 Livr., welches aber faſt alles in der Provinz bleibt. 29) Seide, deren für 1800/000 Livr., und zwar für 1500,000 außerhalb der Provinz, inſonderheit nach Lion, verkauft; der Abgang dieſer Seide aber durch diejenige wieder erſetzt wird, welche die von Languedoc in Provence, Dauphiné und dem Fürſtenthume Oranien, kaufen. 30) Taffet, und andere ſeidene Zeuge, Band, und ſeidene Strümpfe, deren für 900,000 L. und zwar für 600/000 L. in auswärtige Provinzen, als: nach Deutſchland, Holland ꝛc. abgeſetzt werden. 31) Zeuge von Floret-Seide, deren Vertrieb auf 80,000 Livr., und zwar 50/000 L. von auswärtigen Orten, einbringt. 32) Wollene Decken, wovon für 230,000 Livr., und zwar für 200,000 L. außerhalb

der

der Provinz, verkauft werden. 33) Feine und grobe wollene leichte Zeuge, aus denen 4100,000 Livres gelöſet werden. 34) Tuch, und andere ſchwere wollene Zeuge, deren Ertrag ſich auf 8,450,000 Livres beläuft. Der Tuch=Handel nach der Levante iſt der beträglichſte, und es werden drey Gattungen Tücher dahin geſendet; die beſte und feinſte Gattung nennt man Mahons; die zweyte und gewöhnlichſte, Londres premiers und ſeconds; und die ſchlechteſte, Londres. Die ſchlechten werden zur Bekleidung der Armee gebraucht. Von 1708 bis 1750, ſind 1,692,750 Stück Tücher aus Marſeille nach der Levante und der Barbarey gegangen; 1750 inſonderheit, 59,000 Stück. 35) Wollene Strümpfe, von denen man jährlich ungefähr für 40,000 Livres, meiſt in der Provinz ſelbſt, abſetzt. 36) Hüte, deren für 400,000 Livres, und zwar für 150,000 L. außerhalb der Provinz, verkauft werden. 37) Bergames und andere Tapeten, wofür ungefähr 20,000 Livres jährlich gelöſet werden. 38) Barchent und Baſins, aus welchen jährlich ungefähr 90,000 Livres, und zwar 60,000 Livres außerhalb Landes, gelöſet werden. 39) Spitzen von Puy, von denen jährlich etwa für 60,000 Livres, und zwar für 40,000 L. auswärts, mehrentheils nach Spanien, verkauft werden. 40) Leinwand, deren jährlich ungefähr für 30,000 Livres in der Provinz abgeſetzt wird. 41) Schnür=Senkel, die in der Provinz bleiben, für 10,000 Livres. 42) Papier, deſſen für 140,000 Livr., und zwar für 100,000 L. außerhalb Landes, inſonderheit nach der Levante und nach Deutſchland, verkauft wird. 43) Spiel=Karten, deren für 60,000 Livr., und zwar die Hälfte außerhalb der Provinz, abgeſetzt werden. 44) Pergament, wovon der Ertrag ſich auf 15,000 Livr. beläuft. 45) Zugerichtete Lamm= und junge Ziegen=Felle, für 800,000 Livr., wovon

für 400,000 L. außerhalb Landes gehen. 46) Sämiſch- Schaf- Bock- und Ziegen- Leder, wovon für 258,000 Livr., und zwar für 150,000 L. außer Landes, abgehen. 47) Handſchuhe, deren für 50,000 Livr., und zwar für 30,000 L. außerhalb Landes, abgeſetzt werden. 48) Leim, deſſen für 50,000 Livres verkauft wird. 49) Gebleichtes Wachs, für 150,000 Livr., wovon für 50,000 L. außerhalb Landes verſendet wird. 50) Seife, deren für 105,000 Livr. verkauft, und nicht mehr als für 5000 L. davon auswärts geſchickt wird. 51) Confectio Alkermes, wodurch von auswärtigen Orten allein 50,000 Livr. in das Land gezogen werden. 52) Wein-Kryſtallen, die in auswärtigen Ländern, wo man ſie häufig ſendet, in großem Rufe ſind.

B) Die Waren hingegen, welche Languedoc jährlich aus fremden Ländern und andern Provinzen von Frankreich bekommt, ſind: 1) Leinwand, aus der Normandie, Bretagne, Anjou, Lionnois, Auvergne, Rouergue, Quercy, Velay, der Schweiz, die über Lyon gebracht wird, und Holland, über Bourdeaux kommend, für 1,480,000 Livres. 2) Indianiſche Zeuge; Kattun, ehe ſolche ſo ſcharf verbothen waren, für 30,000 Livres. 3) Ochſen und Schöpfe, aus und über Auvergne, Limouſin und Rouergue, für 1,240,000 Livres. 4) Speccerey-Waren, über Bourdeaux, für 471,000 Livres. 5) Geſalzene Fiſche, von Marſeille und Bourdeaux, für 349,225 Livres. 6) Eiſen, aus Bourgogne, und der Grafſchaft Foix, für 100,000 Livr. 7) Allerley Kram-Waren, aus Forez und Auvergne, ingl. Deutſchland, über Lyon kommend, für 100,000 Livres. 8) Wolle, aus Spanien, Konſtantinopel, Salee, Algier, und allen Orten der Barbarey, 40,000 Centner, am Werthe ungefähr für 400,000 Livres. Hieraus erſieht man alſo, daß Languedoc

jähr-

jährlich für 25 Millionen und 198,000 Livres Waren verkauft; und davon, außer dem, was es ſelbſt gebraucht, für 13 Millionen und 83,000 Livres in auswärtige Provinzen und Länder verſendet; hingegen aus andern Ländern und Provinzen nicht mehr als für 4 Millionen und 500,000 Livres Waren zieht; und folglich an barem Gelde durch den Handel jährlich 9 Millionen und 500,000 Livres Profit hat. Solche Schätze geben der Handel, die Manufacturen, und der Fleiß der Einwohner, einem Lande!

Das Gewicht, deſſen man ſich in Languedoc bedient, iſt von dreyerley Gattung, indem man einige Dinge mit der Schnell-Wage, andere mit dem Mark-Gewichte, und noch andere mit dem Tafel-Gewichte, wäget. Bey Dingen, die man nach dem Centner oder Quintal verkauft, giebt man in Languedoc 1 Pfund gut Gewicht, welches man daſelbſt Cazude nennt.

Das Ellen-Maß, deſſen man ſich in Languedoc bedient, iſt die Canne, die zu Montpellier, eben wie zu Marſeille, 8 Pams oder Empams hat, jeden Pam oder Empam zu 6 Zoll und 2 Lin. nach dem franz. Fuße, oder 866 Lin. gedachten Fußes, gerechnet; die von Nimes aber iſt um 1 Zoll breit kürzer, als die von Montpellier; und die von Toulouſe, Alby und Caſtres beſteht zwar ebenfalls aus 8 Pams oder Empams, ſie iſt aber um 5 Zoll und 6 Lin., oder 66 Lin., nach dem franz. Fuße, kürzer, als die zu Montpellier, indem ihre ganze Länge nur 5 F. 16 Z. 8 L., oder, zu Linien gerechnet, 800 Lin. beträgt. Da nun die pariſer Elle 3 F. 7 Z. 8 L. nach dem kön. franzöſ. Maßſtabe hält, ſo iſt es leicht, das Verhältniß des Ellen-Maßes in Languedoc zu dem pariſen Ellen-Maße zu finden. Es erhellt nähmlich daraus, daß die Canne zu Montpellier und Nimes um $\frac{2}{3}$, hingegen die zu Toulouſe, Alby und Caſtres nur um die

 Hälfte

Hälfte größer iſt, als die Elle zu Paris, daß alſo 1 Canne zu Montpellier und Nimes $1\frac{2}{3}$ Ellen zu Paris, oder 3 Cannen an gedachten beyden Orten 5 Eimer zu Paris; und 1 Canne zu Toulouſe, Alby und Caſtres $1\frac{1}{2}$ Elle zu Paris; oder 2 Cannen an gedachten Orten 3 Ellen zu Paris ausmachen. Gegen die amſterdamer Elle aber verhalten ſich die Cannen in Languedoc folgender Maßen, daß 1 Canne zu Montpellier ungefähr $2\frac{7}{8}$ amſterdamer Ellen, oder etwas weniger; 1 Canne zu Nimes ungefähr $2\frac{3}{4}$ Ellen zu Amſterdam, und 1 Canne zu Toulouſe, Alby und Caſtres ungefähr $2\frac{2}{3}$ amſterd. Ellen beträgt, daher man dann insgemein 100 Cannen von Montpellier für 286 amſterd. Ellen, 100 Cannen von Nimes für 280 amſterd. Ellen, und 100 Cannen von Toulouſe, Alby und Caſtres für $266\frac{2}{3}$ Ellen in Amſterdam; und umgekehrt 100 Ellen in Amſterdam für 35 Cannen zu Montpellier, 36 Cannen zu Nimes, und $37\frac{1}{2}$ Cannen zu Toulouſe, Alby und Caſtres, oder ein wenig mehr, beträgt.

Das Maß in flüſſigen Dingen, iſt der Muid, Septier, Pot oder Peche ꝛc. Das Muid hält daſelbſt 18 Septiers; der Septier 32 Pots oder Peches; daß alſo das Muid 576 Pots oder Peches, oder zu Amſterdam 35 Steckan, macht, nach welcher Ausrechnung demnach der Pot oder Peche von Languedoc weniger iſt, als ein amſterdamer Mingel.

Das Getreide-Maß beſteht aus Septiers, Emines, Quarten ꝛc. Das Septier von Montpellier hält 2 Eminen; die Emine 2 Quarten; und wiegt 90 bis 95 Pfund nach dem Gewichte zu Montpellier, welche 75 bis 80 Pfund Mark Gewicht machen. 100 Septier zu Montpellier ſind ſo viel als 1 Laſt 22 Mudden zu Amſterdam. Das Septier zu Caſtres beſteht aus 2 Eminen, die Emine aus 4 Megeren, und die Megere hat 4 Boiſſeaux. Dieſes caſtriſche

Se-

Septier wiegt ungefähr 200 caſtriſche Pfund, oder 170 Pfund Mark-Gewicht, nach welchen alſo 100 caſtriſche Septiers 4 Laſt amſterdamer Maß thun. Unter den übrigen Städten in Languedoc, deren Getreide-Maß angemerkt zu werden verdient, ſind Toulouſe, Narbonne und Alby noch zu merken, deren Septier zu dem Pariſer Septier ſich alſo verhält, daß 60 Septiers zu Toulouſe 43 Septiers zu Paris, 23 Septiers zu Narbonne 43 Sept. zu Paris, und alſo 60 Sept. zu Toulouſe und 4 Septiers zu Alby 3 Septiers zu Paris gleich ſind.

Languedoc war ehemahls ein Pays d'etats; die Stände beſtanden, wie in andern ſolchen Provinzen, aus der Geiſtlichkeit, dem Adel, und dem Bürger-Stande. Sie hatten viele Vorrechte; ihre Haupt-Beſchäftigung aber war, wenn ſie ſich jährlich im October auf das königl. Ausſchreiben verſammelten, die königlichen Anordnungen zu bewilligen, oder Vorſtellungen dagegen zu machen, die aber nicht viel halfen. Sie vertheilten alsdann die Abgaben unter ſich, und jeder Kirch-Sprengel trieb ſie hernach vor ſich ein. Die Summen, welche die Provinz alle Jahre der Regierung bezahlte, ſollen ſich auf 15 Millionen Livres belaufen haben. Seit dem Auguſt 1789, ſind alle Provinzen, welche das drückende Vorrecht hatten, durch Stände verwaltet zu werden, mit allen übrigen in Reihe geſetzt, und alle beſondere Einrichtungen, Vorrechte und Anſtalten, wodurch ſich einer von den andern unterſchied, aufgehoben worden. Der König oder der Unterthan gewinnt 2 Millionen des Jahrs, durch Abſchaffung der Stände von Languedoc.

Die beiden oberſten Gerichts-Höfe ſind das Parlament zu Toulouſe, welches nach ſeinem eigenen Rechte (Droit écrit) ſpricht, und die Steuer- und Rechen-Kammer zu Montpellier. Es giebt

hier 29 königl. Gerichte, oder Vigueries; von dieſen kann man an die Land-Gerichte (Préſidiaux) appelliren, deren in jeder von den acht Land-Vogteyen (Sénéchauſſées) eines iſt, und die acht Land-Vögte und Amtmänner ſtehen unter dem Parlamente. Der General-Gouverneur von Languedoc hat drey General Lieutenants und neun königl. Provinzial-Lieutenants unter ſich. Zu Toulouſe und Montpellier ſind Münz-Kammern.

Languenane, eine Leinwand in Bretagne, deren Kette und Einſchlag von Flachs gewebt iſt. Sie iſt von vorzüglicher Güte, und wird beſonders zu Dinan verfertigt. Sie hält 27½ Zoll, oder ¾ Elle nach bretagniſchem Maß in die Breite. Das meiſte davon wird nach Navarra und Biscaya verführt.

Languette. 1. Bey den Gold-Schmieden, ein Silber-Plättchen, welches der Werkmeiſter an ſeinem Werke hervorſpringen läßt, und der Schmelzer abſchneidet, um das Silber zu probiren, ehe er es ſtämpelt.

2. Bey den muſikaliſchen Inſtrumenten-Machern, das Züngelein an den Tangenten, in Clavicymbeln und Spinetten, ingl. an den Orgel-Pfeifen, welches man das Blatt zu nennen pflegt. Ferner ein Ventil oder eine Wind-Klappe an einer Orgel in dem ſogenannten Wind-Kaſten, und die Klappe an den Blaſe-Inſtrumenten, als: Hautbois und Baſſons.

3. Bey dem Frauenzimmer, ein von weißem feinen Garne gewirktes Band, welches man zu Bindchen und Achſelſtücken an die Hemden gebraucht.

Nach dem Circular-Reſcript an ſämmtliche Accise- und Zoll-Directionen dießſeits der Weſer, d. d. Berlin, d. 23 May 1791, (in der Edicten-Samml. v. J. 1791, No. XXXVI, Col. 93,) gehören die ſogenannten Languetten oder Priſen-Bänder, mit unter diejenigen Leinen-Bänder, deren Einbringung aus der Fremde, dem Tarif ge-

gemäß, verbothen iſt, ob ſie gleich in dem Tarif nicht ausdrücklich und namentlich benannt iſt.

Hingegen iſt das ſogenannte **Languettiren**, oder, wie es die gemeinen Nätherinnen nennen, das Lan=kiren, eine Art Nätherey, da die Kante von Manns= und Frauenzimmer=Manchetten, von Buſenſtrei=fen, Halstüchern, Falbeln an den Röcken und Vor=hängen ꝛc. nach gewiſſen Muſtern mit runden Zäck=chen benähet wird.

Languettiren, ſiehe das Vorhergehende.

Languido, ein bey den Ton=Künſtlern gebräuchliches Wort, welches, wenn es muſikaliſchen Stücken vor=geſetzt wird, einen ſeufzenden Vortrag ankündigt.

Langweilig, ein Bey=Wort und Neben=Wort, **langweiliger**, **langweiligſte**, von dem Ausdru=cke lange Weile.

1. Auf eine unangenehme, verdrießliche Art lan=ge währen, zum Unterſchiede von langwierig. Ein langweiliger Proceß.

2. Lange Weile verurſachend, wobey uns die Zeit lang wird, wobey man die Dauer der Zeit mit Unluſt empfindet. Ein langweiliges Geſchwätz. Ein langweiliger Menſch, welcher lange Weile verurſacht.

Siehe **Lange Weile**, oben, S. 575.

Langwierig, ein Bey=Wort und Neben=Wort, **langwierig**, **langwierigſte**, lange während, am häufigſten von unangenehmen Dingen. Eine lang=wierige Krankheit. Ein langwieriger Proceß, Krieg; Niederſ. langweilig, langtögend. Soll die durch die lange Dauer verurſachte Unluſt noch deut=licher ausgedruckt werden, ſo braucht man das Wort **langweilig**. Von angenehmen Dingen, wird **lang=wierig** im Hochdeutſchen wohl nicht leicht gebraucht werden; ungeachtet man im Oberdeutſchen das **lang=wierig** dem **kurzwierig** überhaupt entgegen ſetzt.

Langwierige Lampe, ſiehe im LIX Th. S. 170.

Lanier Buffon.; ſiehe **Lanette**, oben, S. 573.

Lanipenda, bey den alten Römern; ſiehe Th. XLI, S. 345.

Laniſta, der Fechtmeiſter bey den Römern; ſiehe Th. XXXIV, S. 16.

Lanius, eine Gattung Raub-Vögel; ſiehe **Neuntödter**. **Würger**.

Lanke, (die) in den gemeinen Sprech-Arten, die Seite, beſonders die Seite des Bauches, die Weiche, im mittlern Lat. Longa, Langa, Longua, im Franz. Longe. Siehe **Flanke**, im XIV Th. S. 45.

Bey den Fiſchen in der Mark Brandenburg, iſt die **Lanke** diejenige Seite des Waſſers, wo man fiſchen darf.

Die Böttcher nennen, dem Friſch zu Folge, eine fehlerhafte Krümme, oder einen Knoten in einem Reife eine **Lanke**, wo aber dieſes Wort zu einem andern Geſchlechte zu gehören ſcheint.

Lankiren, ſiehe **Languettiren**, auf der vorhergehenden Seite.

Lankowitz, ein Schloß und Gut im mahrburger Kreiſe in Unter-Steyermark, mit einem Franciscaner-Kloſter. In der Gegend umher werden Stein-Kohlen, ingl. Thon und verſchiedene Materialien gefunden.

Lannoy, eine Gattung Tripp, die in der Gegend von Ryſſel gewebt wird.

Lanſa, Lanſium. Unter dieſem Nahmen beſchreibt Rumph (*) einen Baum mit ſeinen Abänderungen, welcher auf der Inſel Java und den molucciſchen Inſeln wächſt, und eine Stein-Frucht von der Größe und Geſtalt eines Tauben-Eyes, welche unſern Pflaumen ähnlich ſieht, trägt. Die äuſſerliche gelbe Schale der Frucht läßt ſich leicht abſchälen. Wenn ſie

(*) Herb. Amboinenſ. L. 1, c, 45.

ſie noch unreif iſt, enthält ſie eine weiße, aber bittere Milch, welche Hände und Mund ſchwarz färbet. Die völlig reife hat ein weiches und faſt durchſichtiges Fleiſch, und einen angenehmen ſüßlich ſauern Geſchmack, und iſt ſo auſſerordentlich lecker, daß man ſich gar nicht ſatt daran eſſen kann. Dieſe Frucht wird auch für ſehr geſund gehalten, aber der Kern iſt ſo bitter wie Galle (*).

Ungeachtet die Lanſa gewiß zu den leckerſten Früchten Indiens gehört, ſo lieſet man doch nicht viel Beſchreibungen derſelben. Dieſes muß daher rühren, daß ſie an denen Orten, wohin die Europäer kommen, nicht zu ihrer vollkommenen Reife gelangt, und alſo nicht ihren eigenthümlichen vorzüglichen Geſchmack annimmt. Forreſt berichtet, daß ſie auf Sumatra lange ſo gut nicht geräth, als auf Suluh; denn auf der letztern Inſel fand ſie Forreſt vortrefflich von Geſchmack (**). Auf Amboina geräth ſie ebenfalls gut, iſt ſüß und ſäuerlich von Geſchmack, ungefähr wie Weintrauben, und ſo köſtlich, daß man nicht genug davon eſſen zu können glaubt. Auch bekommt ſie ſehr gut, wenn man gleich viel davon gegeſſen hat (***). Nienhoff, der ſie auf Gilolo in ihrer völligen Reife fand, ſagt: ſie ſey ſüß, mit etwas Herbem verſetzt, ungefähr auf die Art, wie unſere rothe Weintrauben, und ſo köſtlich, daß man ſei-

(*) Thanberg konnte keine Blüthe dieſes Baumes bekommen. Die Früchte hangen, nach ſeiner Beſchreibung, in Trauben, ſind rund, von der Größe der Rauhbeeren, gelblich und rauh. Unter einer dünnen Schale enthalten ſie einen dünnen ſäuerlichen Saft, der gewöhnlich ausgeſogen wird. Die Frucht wird im März reif, und wird allgemein geſchätzt. Reſa uti Europa, Aſia och Africa, D. p. 306.

(**) Voyage aux Moluques et à la nouv. Guinée, p. 366.

(***) Valentyn onden niew Ooſt-Ind. D. III. A. 1. p. 165.

ſeinen Appetit kaum ſättigen kann (*). Die Einwohner machen daher ſehr viel aus der Lanſa, und eſſen von den reifen Früchten das fleichichte Weſen zur Kühlung und Stärkung, und geben ſolches, mit Wein und Zucker vermiſcht, faſt allen Kranken, ſelbſt in der Fieber-Hitze. Man kann ſie auch roh genießen.

Lanſac, eine Art Birn; ſ. Th. V, S. 461.

Lanſchitz, ein Luſt-Schloß in dem Königreiche Ungarn, unweit Preßburg, von welchem ich im LX Th. S. 77, f. im Allgemeinen geſagt habe, daß es ein wahrer Aufenthalt des Vergnügens ſey, wo man allerley Veränderungen hat, ohne der Land-Luſt ſatt zu werden, und deſſen umſtändlichere Beſchreibung ich daſelbſt hierher verwieſen habe.

Dieſes ſchöne und herrlich gebauete Luſt-Schloß gehört dem ungariſchen Kanzler Franz Eſterhazy, und iſt ſehr oft mit der Gegenwart des Kaiſers Joſeph II. beehret worden. Es liegt auf einer Anhöhe, und hat 3 kupferne vergoldete Thürme, und einen großen Altan, mit grün angeſtrichenem eiſernen Geländer. Obgleich dieſes Schloß nicht ſehr groß iſt, ſo ſind doch die ſchönſten und vortrefflichſten Zimmer darin, welche mit den kunſtreichſten Gemählden (inſonderheit den in Oehl gemahlten Proſpecten von der Stadt St. Petersburg, den kaiſerlichen Schlöſſern, Peterhof, Zarskoe-Selo, Oranienbaum ꝛc.) ſehr vielem chineſiſchen und andern Porzellan, und koſtbaren Tapeten, ausgeziert ſind. Der ſchöne Sahl hat einen gut gemahlten Plafond, und iſt mit den koſtbarſten engliſchen Papier-Tapeten meublirt; neben an iſt ein Zimmer mit den 18 petersburger Stadt-Proſpecten in Oehl gemahlt. An dieſes ſtößt ein Cabinet

(*) Voyage to the Eaſt-Ind. bey Churchill collect. T. II. p. 278.

binet mit 8 koſtbaren Gemählden. Der Proſpect aus dieſem Cabinet, über den ſchönen Garten nach Preßburg hin, iſt überaus reizend. Auf dieſer Seite iſt auch ein Zimmer mit 67 Thier-Stücken in Oehl nach der Natur gemahlt (meiſtens Vögel); ein grün-ſeidenes Cabinet mit 27 engliſchem Kupferſtichen; ein Schlaf-Zimmer mit indianiſchen Zitz; eine prächtige vergoldete kleine Capelle. Auf der andern Seite des Schloſſes iſt ein Zimmer, ganz mit türkiſchem polirten Haſelnuß-Holz getäfelt, nebſt einem großen Trümeau, ſehr vielem Porzellan, einer koſtbaren Uhr, und mit Portraiten; daneben iſt eine kleine, aber ſehr koſtbare Bibliothek. Die übrigen Zimmer ſind eben-falls ſchön. Auf ebener Erde iſt eine ſehr ſchön aus-gemahlte Salla terrena mit einem Billard; daneben ein Cabinet mit indianiſchem roſenfarbigen Zeuge ta-peziert, worin 7 Spiegel, und in den zwey Ecken Tiſche von roth, blau und weiß geſprenkeltem Mar-mor ſind. Gleich daran befindet ſich ein Zimmer, deſſen Plafond blau gemahlt, der übrige Theil der Wand aber mit 285 weißen und blauen Porzellan-Tafeln auf holländiſche Art ausgelegt iſt. Auf der andern Seite der Salla terrena iſt ein Zimmer auf afrikaniſche Art mit allerley Bäumen und Früchten von einem Italiäner in fresco gemahlt; in der Mitte hängt ein großer kryſtallener Kron Leuchter, worauf 6 chineſiſche Figuren ſitzen, und die Zierrathen daran beſtehen aus kryſtallenen Glöckchen. Nach dieſem folgt ein Zimmer mit Kupferſtichen; in den vier Ecken ſind 3 große ſich bewegende japaniſche Figuren, nebſt einer großen chineſiſchen Figur, auf deren Bruſt ſich eine Uhr befindet, die den Kopf, die Zunge und Hän-de, ſo wie die andern drey, bewegen. Alle vier ſind in China verfertigt, und aus St. Petersburg durch den Geſandten Graf Nicol. Eſterhazy hierher geſen-det worden. Neben dieſem Zimmer ſind die in Oehl ge-

mahl-

mahlten kaiſerl. ruſſiſchen Luſt⸗Schlöſſer Peterhof, Zarskoe⸗Selo, Oranienbaum ꝛc. auch oben neben dem Sahle die Proſpecte von der Stadt St. Petersburg.

Das Gewehr⸗Zimmer enthält viele mit Gold und Silber ausgelegte Gewehre. Auch ſind darin türkiſche Roß⸗Schweife, Pferde⸗Zeuge, Trommeln, Pauken, Schilde, nebſt einem mit elfenbeinernen Figuren ausgelegten Sattel vom erſten ungariſchen Könige Stephan. Ingleichem eine Porzellan Kammer, mit 433 chineſiſchen und japaniſchen Schüſſeln und Tellern ausgeziert, 4 Kaffe⸗ und 4 Chocolate⸗Service, auch 232 Figuren in einem Glas⸗Spinde; in der Mitte hängt ein Kron⸗Leuchter von Porzellan auf 4 Leuchter, mit vergoldeter Bronze eingefaßt. Auf einem Schranke ſitzt eine große japaniſche Figur mit einem Buche.

Vor dem Hofe, iſt ein großer runder Hof, mit 6 Gebäuden zu ebener Erde, 29 Lampen⸗Laternen, und vielen rund geſchnittenen Bäumen umgeben. In einem dieſer 6 Gebäude iſt, nebſt den Ställen, die bedeckte Reit⸗Schule mit 13 Bildniſſen der Grafen v. Eſterhazy zu Pferde in Lebens⸗Größe; die andern Gebäude werden von Haus⸗Officianten bewohnt. Alle dieſe Gebäude ſind auf holländiſche Ziegel⸗Art roth angeſtrichen.

Der Garten iſt nach der neueſten Art angelegt. Erſtlich ſieht man ein großes Raſen⸗Parterre, mit vielen Blumen und 8 grün angeſtrichenen Körben; es iſt 342 Schritt lang, 72 breit, hat 4 Fontainen, und iſt mit 12 ſehr ſchönen großen Vaſen beſetzt. Linker Hand iſt ein ſehr langer ſchattiger Spazier⸗Gang von 400 Bäumen mit Ruhe⸗Bänken; viele Alleen; ein großer runder Platz mit doppelten Baum⸗Alleen auf Arcaden⸗Art. Die großen hohen büchenen Spalier⸗Wände ſind mit 19 großen Vaſen beſetzt; bei einer iſt das metallene Bruſtbild des Grafen

ſen Nicol. Eſterhazy in St. Petersburg gegoſſen; es hat 4000 Gulden gekoſtet, und iſt völlig nach dem Leben gemacht. Dieſer Herr war kaiſerlicher Geſandter in St. Petersburg. Weiterhin im Garten iſt ein ſchönes rundes italiäniſches Gebäude, auf dem Dache mit einer Baluſtrade und mit 10 Kinder-Gruppen beſetzt. Hier iſt ein großer grün gemahlter Sahl mit 2 Kron-Leuchter, einem großen Trümeau 4 Ellen lang, und 2 großen Büſten von berühmten Männern, auch 8 Arm-Leuchtern, nebſt 2 Marmor-Tiſchen. Vor dieſem Gebäude ſind 4 große Vaſen, 2 Fontainen, und eine ſchöne holländiſche Nelken-Flor; weiterhin ſind noch 4 Fontainen. Auch iſt hier ein ſchöner Obſt- und Küchen-Garten. Nach dem Allee-Walde, hat man einen angenehmen Proſpect. Auf der andern Seite folgt der Parade-Wald; hier findet man die angenehmſte Augen-Weide, die ſchönſten durchhauenen Alleen, ein chineſiſches Luſt-Haus, einen Felſen durch Kunſt gemacht, wo man durch 8 Alleen ſehen kann. Alle Wege um ganz Lanſchitz ſind mit Alleen beſetzt. Der Alleen-Wald iſt voller Wildprett.

Eine gute halbe Stunde davon kommt man in den Faſanen-Garten; ein Platz, welcher mannigfaltige Abwechſelungen enthält. Erſtlich kommt man zum Jäger-Hauſe, vor welchem auf einem freyen Platze ein Tauben-Haus ſteht, worin engliſche, holländiſche und indianiſche Tauben ſich befinden. Weiterhin ſieht man ein mit Wänden eingeſchloſſenes kleines Gebüſch, welches obenher mit Netzen überzogen iſt; hierin ſind viele einheimiſche, chineſiſche und indianiſche Gold- und Silber-Faſane zu ſehen. Dann kommt man zum Schnecken-Berge; von dieſem in eine große Waldung, mit ſehr langen oben bedeckten Alleen. In dieſer Waldung erblickt man, unter andern ſehenswürdigen Sachen, einen Kühlhaſenberg

volles

voller moscovitiſchen Thiere. Von da kommt man zu einem Schildkröten-Teiche; dann zu einem Vogel-Hauſe mit weißen Cacadu-Vögeln; dann zu einem eingeſchloſſenen Platze, wo Tannen-Hirſche ſind; dann zu einem Behältniſſe, wo ein tripolitaner Bock mit 4 Hörnern aufbewahret wird; weiter zu einem andern eingehängten Platze, wo bengaliſche Hirſche aus Oſt-Indien, welche zwar nicht groß, aber wegen der weißen Flecke ſehr ſchön anzuſehen ſind. Ferner, zu einem niedlichen Luſt-Gebäude, mit 6 Zimmern auf ebener Erde, darunter eines ſehr geſchmackvoll eingerichtet iſt; dieſes iſt mit gemahlter gelber Leinwand mit blaßgrünen Streifen tapeziert; die Einfaſſung dieſer Tapeten iſt von ſehr fein geſchnitzter Bildhauer-Arbeit, und grün angeſtrichen. An dieſen Tapeten hangen 16 in Oehl gemahlte Bildniſſe ſchöner Mädchen, von dem Grafen v. Rotari in St. Petersburg, welcher für jedes Stück 50 Ducaten erhalten hat. Die Rahmen an dieſen Bildern ſind ungemein ſchön, und fallen gut ins Auge; ſie ſind von Bildhauer-Arbeit, weiß lackiert, und mit erhabenen grün gemahlten Blumen umwunden. Ueber den 4 Thüren ſind erhabene antike Köpfe von feiner grün angemahlter Bildhauer-Arbeit mit grünen Blumen-Guirlanden von Schnitzwerk umgeben; dann 2 Basreliefs mit Kindern; in einer Niſche ein Sopha mit geflammten Taffet: oberhalb eine ſtark vergoldete Uhr; vor dem Sopha ein Tiſchchen von indianiſchem Holze mit vergoldeter Bronze eingefaßt, auf welchem ein bronzenes vergoldetes Schreibzeug ſteht. In der Mitte hängt eine ſehr ſchöne engliſche Laterne mit Blumen-Guirlanden von vergoldeter Bronze. Der Fußboden iſt von Nußbaum Holz. Zwey Tiſche ſind von aſchgrauem weißgeſtreiften Marmor, mit porzellanen Geſchirren beſetzt. Gleich daneben iſt ein Cabinet mit weiß und hellblau geſtreiftem ſeidenen Atlaß tapeziert;

peziert; darin iſt ein ſehr ſchöner Kamin von weißem cararischen Marmor mit erhabenen Blumen-Guirlanden; oberhalb ein großer Trümeau von einem Glas 900 Fl. Werth; dieſer hat einem Rahm von Bildhauer-Arbeit, weiß und hellblau, ſehr niedlich gemahlt. Auf dem Kamine ſtehen 2 dunkelblaue porzellanene Vaſen in vergoldete Bronze gefaßt; eine vergoldete Vaſe auf einem Poſtamente von weißem Alabaſter; eine nackte Göttinn legt ſich an die Vaſe, ein Kind iſt daneben; auf dem Poſtamente ſteht mit erhabenen goldenen Buchſtaben; In me Labor et Voluptas; dann 2 Blumen-Gläſer in vergoldeter Bronze gefaßt. Auf einem Commode-Kaſten von rothem indianiſchen Holz ſteht eine ſchöne vergoldete Uhr nach dem neueſten Geſchmacke, nebſt 2 vergoldeten bronzenen engliſchen Leuchtern. Die Sopha's und Seſſel ſind von weiß und hellblau geſtreiftem Atlaß. Die übrigen Zimmer ſind auch ſchön.

Von hier geht man wieder zurück, und kommt durch eine andere bedeckte Allee zu einem kleinen botaniſchen Garten; dann zu einer Bienenſtock-Hütte, wo die gelb angeſtrichenen Stöcke ein Schachſpiel vorſtellen. Links iſt ein Weinberg mit Obſt-Bäumen. Endlich kommt man im andern Theile des Waldes über den Weg durch bedeckte Gänge zur Eremitage, welches von weitem wie ein Felſen ausſieht, mit einem Dache von Schilf-Rohr und zerbrochenen Fenſtern. Die Thür iſt mit Baum-Rinden bekleidet; darauf ſtehen auf einer kleinen aufgehängten Tafeln folgende Worte: Fata volentem ducunt, nolentem trahunt. Inwendig iſt ein viereckiges Bild in Oehl gemahlt; ein Todten-Sarg von weißlich grauem Marmor, darauf ſitzt Saturnus mit einer Sichel, und zu deſſen Füßen ſind 2 Genien; auf der Seite ein Ruinen-Gebäude, mit einer Vaſe; untenher auf einem Poſtamente auf 2 rothe ſammetne Polſter: auf einem liegt

der

der Stephans-Orden, auf dem andern der vom goldenen Vließ. Unten am Poſtamente ſind folgende Inſchriften angebracht: Omnes eodem cogimur, Omnium verſatur Urna, ſerius ocyus Sors exitura; & nos in aeternum exilium impoſitura Cymbae. Ao. 1773 fact. Dann noch ein Gemählde, auf welchem der Graf Eſterhazy, in einem Bibliothek-Zimmer mit 8 Perſonen umgeben, vorgeſtellt iſt.

Von hier geht man durch bedeckte Alleen zur Menagerie. Dieſe iſt länglichrund, und hat ein kleines Haus mit einem grün und roth bemahlten Thurme, zum Aufenthalt der Ringel-Tauben. Auſſerdem ſind in dieſem ovalen Platze noch 4 kleine Häuſer zu ſehen. Zwiſchen dieſen 4 Häuſern ſind auf beyden Seiten 5 ſpringende Fontainen, alſo überhaupt 10 Fontainen; das Waſſer dazu wird im Walde auf einen Thurm gepumpt. Ein Menſch braucht einen halben Tag, die ſechzig-eimerigen Bottiche oder Gefäße voll Waſſer zu pumpen, und davon können dieſe Fontainen 6 Stunden ſpringen. Dann ſind hier noch 5 Behältniſſe vorn mit Gitterwerk geſchloſſen; in einem ſind indianiſche Kraniche; im zweyten, weiße Pfauen; im dritten, Perlhühner, und im vierten und fünften andere Hühner. In den vier gedachten Häuſern ſind auch verſchiedene ſchön gezeichnete ausländiſche Hühner. Ferner kommt man zum Aenten-Teiche. Man geht über eine ſchöne Brücke zu einem ovalen Platze mitten im Waſſer, worüber ein großer Sonnen-Schirm angebracht iſt, wo man im Schatten ſitzen kann; ein ſehr angenehmer Aufenthalt! Rund herum ſind im Waſſer 7 grüne Luſt-Häuſer für die ſchwimmenden Thiere mit Fandeln; dieſe Thiere beſtehen aus türkiſchen, Cap- und andern afrikaniſchen Gänſen, Enten, Schwänen. Wenn man wieder zurück geht, ſo kommt man zu einem eingeſchloſſenen Platze, voller Hirſche und Rehe; dann

zu

zu einem runden Luſt-Hauſe, welches inwendig mit ägyptiſchen und römiſchen Gegenden und Ruinen bemahlt iſt. Von hier kann man durch 4 ſehr hohe Alleen den Proſpect genießen, wo ſich beſonders das Schloß zu Lanſchitz, welches auf einem Berge liegt, ſehr ſchön präſentirt. Unweit davon ſind im Walde viele Spiele angelegt, als: Carouſſels, Schaukeln, Kegel-Spiele auf Tiſchen, und andere Abwechſelungen mehr. Nicht weit von hier iſt auch ein Behältniß für einen Marder, der lauter Eyer zu freſſen bekommt. Endlich iſt noch in dieſem Reviere ein Behältniß mit angoriſchen Seiden-Ziegen von weißer Farbe; nicht weit davon ſind indianiſche ſchwarze Schweine, welche ſehr fett ſind; und noch an einem andern Orte weiden ſehr ſchöne Schweizer- und andere ausländiſche Kühe.

J. Bernoulli's Sammlung kurzer Reiſebeſchreibungen ꝛc. 10ter B. Jahrg. 1783, S. 212, fgg.

J. E. Fabri geographiſches Leſebuch ꝛc. 5 B. (Halle 1785, 8.) S. 91, fgg.

Lanſium Rumph.; ſ. *Lanſa*, oben, S. 680.

Lansquenet, Landsknecht-Spiel; ſ. oben, S. 281, fgg.

Lanſte, (der) eine nur im Herzogthume Schleswig übliche Benennung derjenigen Bauern, welche ihre Güter zu Lehn beſitzen; zum Unterſchiede von den Bonden, welche ihre Höfe mit dem völligen Eigenthums-Rechte beſitzen. Vermuthlich von dem Worte Lehn, gleichſam Lehn-Bauern, oder auch von Laſſe; ſiehe dieſes Wort. Sie werden auch Feſte-Bauern genannt, weil ſie ihre Güter von dem Lehns-Herrn feſten, d. i. zu Leben nehmen müſſen.

Lantana Linn; ſiehe Schling-Baum.

Lanteas, eine Art großer chineſiſcher Fahrzeuge, von ungefähr 7 bis 800 Tonnen, deren ſich die Portugieſen zu Macao, bey ihrem Handel mit Canton, bedienen. Auf dieſen wohnen die portugieſiſchen Commiſſarien oder Factore, ſo lange die Meſſe zu Canton

währet, weil es ihnen nicht erlaubt iſt, auf dem Lande zu ſchlafen, und überdies die größern portugieſiſchen Schiffe den Fluß nicht höher hinauf fahren dürfen.

Lanterne, ſiehe **Lade-Schaufel**, im XXXIV Th. S. 300, und **Laterne**.

Lanterne de terre, nannte der gelehrte Töpfer Paliſſy in Frankreich, die von ihm am Ende des 16ten Jahrh. erfundenen, oder wenigſtens bekannt gemachten Kapſeln oder Kaſten aus Porzellan-Maſſe, worin die gebildeten Gefäße in den Ofen gebracht werden. Siehe **Porzellan**.

Lantione, L. Navis actuaria Chinenſium, iſt ein chineſiſches Fahrzeug, welches auf jeder Seite 8 Ruder-Bänke hat; auf jeder Bank ſind 6 Ruder-Knechte. Dieſe Fahrzeuge ſind den europäiſchen Galeeren ziemlich gleich, und es bedienen ſich derſelben inſonderheit die See-Räuber deſſelben Landes.

Lantor, eine Art von Cocos-Bäumen, mit glatten Blättern, eines Mannes groß, welche man zum Schreiben an ſtatt des Papieres braucht.

Lanugo, ſiehe **Milch-Haar**.

Lanze (*). 1. Ein Spieß überhaupt, in welcher weitern Bedeutung dieſes Wort noch in verſchiedenen einzelnen Fällen üblich iſt.

In der Bedeutung eines Spießes, kommt dieſes Wort in der h. Schrift, Joſ. 8, 18. 26. Hiob 39, 23. 41,

(*) Im Lat. Lancea, im Franz. Lance, im Ital. Lancia, im Engl. Lance, im Schwed. Lants, im Isländ. Lans, im Irländ. Langa, im Griech. Λόγχη. Varro, Nonius und Diodor haben es ſchon für ein altes celtiſches Wort erkannt, welches ſowohl im Lateiniſchen als Griechiſchen fremd war. Der erſte leitet es von den Celtiberiern, der zweyte von den Sueven, und der dritte von den Deutſchen her. Es ſtammet entweder von lang ab, da es ein langes Gewehr bedeuten würde, oder auch von dem Bretagniſchen lanca, werfen, ſchleudern, Fr. lancer, da es denn urſprünglich einen Wurf-Spieß bedeutet haben mag.

41, 20. vor. Mit einer ſolchen Lanze, welche auch ſonſt Speer heißt, wurde die Seite Chriſti von einem der Kriegs-Knechte; Joh. 19, 34 (*). Zum Andenken derſelben, wurde, im 14ten Jahrhundert, in der römiſchen Kirche ein Feſt eingeführt, welches das Lanzen-Feſt genannt wurde. Die Lanze, womit Chriſti Seite geöffnet worden iſt, ſoll hernach Karl der Große beſeſſen, und damit allemahl den Sieg wider die Saracenen behauptet haben. Sonſt nennt man dieſe Lanze auch die Lanze *Conſtantini M.*, welche von *Samſone*, einem gewiſſen Grafen, Rudolph, König in Burgund, von dieſem der Kaiſer Heinrich I., oder auch Konrad, bekommen hat, von deſſen Zeiten her ſie auch noch unter den kaiſerlichen Kleinodien und Reichs-Heiligthümern zu Nürnberg aufbehalten wird.

Die Lanze oder der Speer gehörte vormahls zu den Reichs-Inſignien. In der alten Ueberſetzung K. Konrad's IV. v. J. 1246, heißt er: S. Mauricien Spehr, vn-

(*) *Tho. Bartholini* diſſ. de latere Chriſti aperto. Lugd. Bat. 1646, 8. Lipſ. 1685, 8. Cap. VI.

Caſp. Sagittarri diſſ. de Lancea, qua perfoſſum latus Jeſu Chriſti. Jen. 1673, 4. in *Martini* Theſauro theol. philolog. To. II. (Amſt. 1702, f.) p. 381—387.

Ge. Wolſg. Wedel exercitatio de latere Chriſti aperto, iſt die erſte in Deſſen Exercitation. medico-philolog. ſacr. et profan. Decade 3. Jen. 1687, 4.

Claudii Bourdelin diſſ. ex qua parte manauerit aqua quae profluxit e mortui Chriſti latere, perforato lanceae acuto mucrone. Pariſ. 1692, 4.

Mich. Alberti phyſicaliſche und mediciniſche Betrachtung der wunderbaren Seiten-Wunde Chriſti, daraus Blut und Waſſer gegangen, ſt. in No. 16 und 17 der wöchentl. Hall. Anzeig. v. J. 1757.

Jo. Bernh. Quiſtorp progr. de aqua ex latere Chriſti profluente, iuxta dictum Joh. XIX. 34, Roſtoch. 1757, 4.

Extrait d'un Mémoire de Mr. *Van-der-Haar*, ou l'on explique phyſiquement, comment il étoit poſſible, qu'il ſortit du ſang et de l'eau du côté de Jeſus Chriſt, que le Soldat perca de ſa lance, ſt. in No. 36 *Gazette ſalut.* v. J. 1762.

ſers Herrn Nagel; in den Inſignien-Matrikeln aber: 1. Lancea, una cum clauo Domini noſtri. 2. Das Speer und ein Nagel unſers herrn. 3. Das Sper Gotes. Es iſt ein ſpitziges 20 nürnb. Zoll langes zweyſchneidiges Speer-Eiſen, welches in der Mitte, der Länge nach, durchbrochen iſt, und da, wo es am Schafte befeſtiget wird, zwey Löcher hat. Mit einem römiſchen Spieß-Eiſen, welche ſehr kurz waren, hat es nicht die mindeſte Aehnlichkeit. Wo die Schneiden des Speeres angehen, ſind zwey kleine Kreuze auf jeder Seite, ſo wie auch eines am Nagel, der in der Mitte des Speeres mit Silber-Draht befeſtigt iſt. Es ſind vier ſolche Draht-Schlingungen, deren erſte zeigen ſoll, wie weit die Seite Jeſu durchſtochen worden iſt. Den Speer und Nagel umgiebt in der Mitte ein 6 Zoll langes und $2\frac{1}{2}$ Z. breites goldenes Blech, welches nach der Länge auf jeder Seite die Aufſchrift hat:

† LAnCEA. ET. CLAWS. DOmInI.

Die griechiſche Benennung der Lanze (λόγχη), womit der Kriegs-Knecht Jeſu Seite durchſtach, gab zu dem erdichteten Nahmen *Longinus* Anlaß (*). Man zeigt deſſen Körper zu Wien, Prag und Mantua.

Auſſer der Lanze oder dem Speer in Nürnberg, wird dergleichen auch an mehrern Orten, z. B. zu Andechs, zu Rom, zu Paris, zu Puy, gezeigt. Sie wurde, nach dem Zeugniſſe Luitprand's (**), von Henrich I. dem burgundiſchen Könige Rudolph II. um das Jahr 935 abgezwungen, der ihn 903 vom Grafen Samſon erhalten hatte. Sie wurde gemeiniglich zu Kriegs- und Friedens-Zeiten vor dem regierenden Kaiſer hergetragen, und als ein Merkmahl der höchſten Gewalt angeſehen; auch, weil ſie vom Kaiſer Konſtantin auf den K. Mauritius gekommen ſeyn ſoll, Lancea S. Mauritii, eigentlich aber ſacra oder dominica lancea, genannt.

Jac. Boſius in Cruce glorioſa, ſ. triumphante, (Antverp. 1617. f.) beweiſet, daß die unter den Reichs-Kleinodien auf-

(*) Eben ſo ungereimt gab der arabiſche Nahme des Dorfes Latrum bey Jeruſalem, zur Fabel Gelegenheit, daß einer von beyden Schächern aus dieſem Orte geweſen ſey.
(**) *Luitprand.* rer. geſtar. Impp. et Regum, L. 4, c. 12

aufbehaltene Lanze nicht vom Leiden Chriſti, ſondern von Konſtantin dem Großen, herrühre.

Der Nagel in der Mitte des Speeres ſoll, nach der Bulle des Papſtes Martin V., einer von denen ſeyn, womit die Hände des Heilandes an das Kreuz befeſtigt waren. Aus den Stellen Luitprand's, und des Chronographus Saxo ad a. 940, iſt zu ſchließen, daß der Nagel von Otto I. dem Speere einverleibet worden iſt (*).

Jo. Dav. Koeler diſſ. de imperiali ſacra lancea, non inter reliquias Imperii, ſed Clinodia referenda. Altd. 1731, 4. Gundling Vita Henr. Aucupis, Sect. 32. In der Köhleriſchen Schrift iſt das Speer im Kleinen abgezeichnet. Siehe Fig. 3901.

Memoires critiques pour ſervir d'eclairciſſemens ſur divers points de l'hiſtoire ancienne de la Suiſſe etc. Par M. *Loys de Bochat.* à Lauſanne 1747. 3 Tomes. Tome 2, Addition 1, p. 563. ſqq. Röder ließ das hierher gehörige de la Lance ſainte, ſeiner Commentationi hiſtoricae de fatis Klinodiorum imperialium etc. (Erf. 1766, 4.) S. 120 — 148 beyfügen. Man findet es auch in Hrn. v. Murr Journal zur Kunſtgeſchichte ꝛc. 16 Th. (Nürnb. 1788, 8.) S. 247 — 291. Er widerlegt Gretſern, entkräftet das Zeugniß Luitprand's, und beweiſet, daß der in einer Kirche zu Antiochien gefundene Speer unmöglich der burgundiſche ſeyn kann, den 177 Jahre zuvor Rudolph II., König von Burgund, vom italiän. Grafen Samſon erhalten haben ſoll.

D. Jo. Chr. Gotthelf Budäus hat, in ſeiner hiſtoriſchen Abhandlung von heil. Pfändern und Alterthümern des römiſchen deutſchen Reichs ꝛc. §. 19 -- 22, auch von dem Speere gehandelt.

Haſta ſuſpecta, oder Anzeigung etlicher Urſachen, warum das Speer oder Spießeyſen, ſo zu Nürnberg weit über 200 Jahr behalten wird, für das rechte Speer oder Lanzen, damit des Herrn Chriſti Seiten am Stamm des Kreuzes eröffnet worden, ohne Verdacht nicht gehalten werden kann. 1634. E Bibliotheca Ebneriana, Cod. MSS. in fol. num. 100. ſ. in Hrn. v. Murr Journal ꝛc. 16 Th. S. 218 — 246.

Das in Hrn. v. Murr Journal ꝛc. 14 Th. S. 156, angezeigte ſeltene ſchöne Blatt in hoch Regalfolio, ſtellt den Speer in ſeiner ganzen Größe vor, ſo wie auch die erſte Kupfertafel, Num. 1. der Abhandlung des Hrn. v. Murr de ſacris Lipſanis J. R. Imp. Germ. die er nach Juwenel's Zeichnungen, 1784 hat in Kupfer ſtechen laſſen.

Eigentliche Abbildung des Speers, mit welchem unſerm Heilande Jeſu ſeine heilige Seite geöffnet worden. J. F. Fleiſchb. (ergerr) ſculp. Ein großes Quartblatt.

(*) *Koeler* de imp. ſacra lancea, §. 4.

Die **Lanzen** der Jäger, ſind kleine Spieße mit langen Stielen, die ſich leicht davon abziehen laſſen; ſie werden bey der Sau-Jagd zu Pferde, mehr zur Luſt, als zum Nutzen, gebraucht.

Bey dem Wallfiſch-Fange iſt es ein Spieß ohne Widerhaken, womit man die Wallfiſche und Wallroſſe tödtet. Daher das Zeit-Wort **länzen**, große See-Fiſche mit Lanzen tödten.

In der Stück-Gießerey, iſt es das eiſerne Stäbchen, welches in den thönernen Bomben-Formen angebracht wird, und ſolche frey in der Luft hält, wenn man die Bombe gießt.

Bey den Modellirern oder Modell-Machern in Thon und Wachs, iſt die **Lanze**, Fr. Lance, Lancette, eine Art eines Spatels, welcher auf einer Seite rund zuläuft, am andern Ende aber viereckig abgeſchnitten iſt, der weichen Maſſe allerley Geſtalten damit zu geben.

2. Ein großer ſchwerer Spieß ohne Knebel, deſſen man ſich ehedem zu Pferde, ſowohl im Kriege, als auch bey den Turnieren, bediente. Daher eine Lanze brechen, turnieren.

Die Lanze war erſt bey den Spaniern, ſodann bey den Galliern, und endlich auch bey den Römern üblich (*). Man pflegte aber damit auf den Feind zu werfen (**), und zwar zu Pferde (***); doch bediente man ſich deren auch zu Fuße (†). Als die Gallier ſie führten, war das Eiſen an denſelben bis 1 Cubitum lang, und ſie blieb hernach auch ein Gewehr der Franken, womit ſie viel im Kriege vermochten. Unſere deutſche Vorfahren führten ſie ſelten,

(*) *Lipſ.* Poliorc. L. 4, dial. 4. *Bulenger.* de Venat. Circ. c. 27.

(**) *Lucan.* L. 2, v. 472. *Diod. Sic.* L. 5.

(***) *Dion. Halic.* L. 8. (†) *Salluſt.* Bell. Cat. c. 56.

ten (*), und werden ſie noch weniger von ihren Feinden angenommen haben.

Die vom Hrn. Graf Caylus (**) beſchriebene und abgebildete Lanzen-Spitze von Erz, Fig. 3902, iſt vortrefflich gearbeitet. Die fadenartigen Striche (Filets), welche an dem äußerſten Ende, wo ſie am ſtärkſten iſt, ihren Anfang nehmen, und die immer mit einander fortlaufen, bis ſie ſich zuletzt verlieren, ſind über dem untern Theile, welcher der Lanze die größte Stärke giebt, ausgebreitet. Dieſe Lanzen-Spitze hat in der größten Länge 7 Zoll weniger 2 Lin., und 22 Lin. von der Baſis an, bis an den Ort, wo der Schaft ſich ausbreitet. Das Loch, welches ſich unten an dem Umkreiſe befindet, und dazu diente, daß man dieſes zum Angriff dienende Kriegs-Inſtrument an ein Holz ſtecken konnte, hat am äuſſerſten Ende 8 Linien. Dieſes Loch hat auf beyden Seiten eine, mit Fleiß gemachte Oeffnung zwiſchen den fadenartigen Strichen, welche dem runden Theile zur Zierde dienen, und denſelben auſſerdem völlig bedecken.

Die Lanze gehörte, erwähnter Maßen, zu der Rüſtung der Cavallerie, daher ſie im Lat. auch Haſta equeſtris genannt wird, und dieſe **Lanzenier**, oder Speer-Reiter, Fr. Lanciers, waren von oben bis unten ganz bewaffnet. In Frankreich nannte man ſie Gensd'armes. Es waren alle Edelleute, oder lebten wenigſtens als ſolche; aber man konnte ſich ihrer nicht bey jeder Gelegenheit bedienen, und überdies war ihre Unterhaltung ſehr koſtbar. Ein jeder mußte für ſich zwey Pferde halten, ein großes zu Gefechten

(*) Rari gladiis aut maioribus lanceis vtuntur, ſagt *Tacitus* Germ. c. 6.

(**) In ſeiner aus dem Franz. überſ. Sammlung von ägyptiſchen, hetruriſchen, griechiſchen und römiſchen Alterthümern, (Nürnb, 1766, gr. 4.) S. 278.

und Turnieren, und ein anderes zu Märſchen und Detachements, ein drittes mußten ſie auſſerdem noch für den Knecht haben. Bey Vermehrung der Armeen wurde dieſe Art Waffen, wegen ihrer koſtbaren Unterhaltung, gänzlich abgeſchaffet, ob es gleich, nach dem Urtheile des Hrn. Gen. Major v. Warnery (*), gewiß iſt, daß die Lanze bey dieſer Art von Reiterey immer den Vorzug hat.

Ein jeder der Lanzierer, hatte 9 ſtreitbare und bewaffnete Kriegsleute bey ſich. Daher zählte man nach Lanzen. Es war eine Zeit, da 10 Pferde eine Lanze ausmachten. Wenn man alſo lieſet, daß in einem Gefechte 100 Lanzen geweſen wären, ſo iſt das ſo viel als 1000 Pferde; doch war dieſe Einrichtung einer öftern Veränderung unterworfen.

Von dem nützlichen Gebrauch der Lanzen im Kriege, ſchreibt der ungenannte Verf. der im 6ten Verſuche der Kriegs-Bibliothek, oder geſammleten Beyträge zur Krieges-Wiſſenſchaft (Bresl. 1764 4.) befindlichen, aus dem Franzöſ. überſetzten, Abh. über die Reiterey alter und neuer Zeiten, Folgendes.

„Die erſten Trutz-Waffen der franzöſiſchen Reiterey, waren Bogen, Aexte, Dolche, Degen, und die Lanze. Dieſe war anfangs von dem Wurf-Spieße der Alten nicht unterſchieden. Obgleich der Armbruſt und die Büchſe zu verſchiedenen Zeiten eingeführet wurden, ſo blieb ſie doch allezeit das vornehmſte Gewehr der franzöſ. ſchweren Reiterey, und wurde nicht eher, als gegen das Ende der Regierung Heinrich's IV. gänzlich abgelegt. Jezt hat man bey den Piſtolen, dem Carabiner oder Muſketon, welche die Waffen der Reiterey ſind, die Lanze nebſt allen dem Nutzen vergeſſen, welchen ſie bewieſen hat. Wenige ſtellen über die Dienſte, die ſie uns noch heute leiſten könnte, Bemerkungen an.

(*) In Deſſen aus dem Franzöſ. überſ. ſämmtlichen Schriften rc. 1 Th. (Hannov. 1785. 8.) S. 4.

Indeſſen muß man zuerſt annehmen, daß das Feuer der Reiterey nicht gefährlich ſey, und daß auch dieſerhalb das Manoeuvre nichts tauge, da ſie, wie vor noch nicht lange gebräuchlich war, von weitem auf einander ſchoß, und ſich alsdann zurückzog, und welches, außer dem Anſehen der Feigheit, auch dieſe Gefahr mit ſich führt, daß die, welche ſich nicht geſchwinde genug rechtsum kehrt, in Stücken gehauen werden kann. Die Reiterey thut ihre gehörige Wirkung allein, wenn ſie in ihrem Angriff ungeſtüm fortreißend auf den Feind ſtößt, ſich mit ihm vermengt und ihre Lebhaftigkeit verdoppelt, bis er gänzlich getrennet, und in Zerſtreuung flieht. Dieſes nun vorausgeſetzt, folgt der Schluß ganz natürlich, daß Lanze und Degen ſich am beſten für ſie ſchicken.

Die Lanze iſt, nach dem eigentlichen Ausdrucke des Montecuculi, die Königinn der Waffen für die Reiterey. Faſt eben dieſes haben alle Schriftſteller vor und nach ihm, bis auf den Baſta, geſagt. Diejenigen, welche ſie nicht allen Reitern geben wollen, fordern doch, daß ein Theil derſelben damit bewehrt werden ſoll. Und dieſes iſt auch der Meinung des Montecuculi gemäß, wenn er ſagt: „Wenn man tauſend „hätte, könnte man ſie ungefähr in 30 oder 40 kleine „Schwadronen ſtellen; ſie würden, durch Küraſſier unterſtützt, in einem lebhaften Angriffe treffliche Dienſte „thun; denn kein Gewehr von allem, ſo man zu Pferde „führen kann, iſt der Lanze an Güte gleich.“

Man wendet gegen die Lanzen folgendes ein: Erſtlich dienen ſie nur zu einem Stoß. Man tödtet damit im Treffen keinen, und verwundet nur die Pferde. Die aus dem hintern Gliede ſind unnütz. Nicht jedes Feld iſt für die Lanzen brauchbar; und da der Reiter, wenn ſie Nutzen bringen, und der Stoß heftig genug werden ſoll, ſein Rennen von Weitem anheben muß, ſo gerathen ſie darüber öfters in Unordnung.

Dieſes mögen wohl die Gründe geweſen ſeyn, welche ſo viele an dieſes Gewehr gewöhnte Völker, daſſelbe einſtimmig abzulegen, veranlaſſet hat. In Frankreich war die Lanze das eigentliche Gewehr des Adels; aus dieſem beſtand unſre Reiterey. Da ſich derſelbe beſtändig im Gebrauche der Lanze, im Ringrennen, auf Turnieren, und allen, bey Gelegenheit der Hochzeiten oder Kindtau-

ſen angeſtellten Feſten, und ſonſten übte, ſo war er zu einem ſolchen Grade der Geſchicklichkeit, damit umzugehen, gelanget, daß ihm keine andere Reiterey hierin gewachſen war. Da aber ein Theil der Lehn-Güter in die Hände der Bürger gerieth, und dieſe, da ſie in der Reiterey dienen ſollten, die Lanze gar nicht zu führen wußten, ſo gab man ihnen Armbrüſte, und in der Folge Büchſen. Da auch zu dieſer Rüſtung nur Pferde vom Mittelſchlag gut genug waren, ſo nahmen diejenigen Edelleute, welche ſich nicht ſo gut, als ein Lanzenier, beritten und bewehrt machen konnten, das Schieß-Gewehr an.

Noch ein Grund, welcher dieſe Veränderung beförderte, war: daß man die Lanze eben ſo unbrauchbar gemacht hatte, da man ihr eine übermäßige Länge und Schwere gab, als ſie vorher vortheilhaft geweſen war. Die beſten Sachen werden durch die Mißbräuche verderbet, wenn man ſie nicht recht zu ſchätzen und zu beurtheilen weiß.

Die Fehler der alten Lanzen wären leicht zu verbeſſern, und Montecuculi hebt den größten Theil der Schwierigkeiten, welche ſie wegzuwerfen veranlaſſet haben. Er fordert noch ſehr lange und ſchwere Lanzen; er will aber auch haben, daß man ſie langen und ſtarken Leuten gebe; daß man dieſe völlig rüſte, und koſtbare Pferde zutheile. Er glaubt, es ſey nur feſtes und vollkommenes Feld für ſie tauglich, und läßt ſie im vollen Rennen anſetzen, um den bald hinter ihnen folgenden Küraſſieren Oeffnungen, durchzubrechen, zu machen. Zu dieſer Betrachtung des Montecuculi kommt als ein Beweis für die Nutzbarkeit der Lanzen noch hinzu, daß der Marſchall von Sachſen, deſſen Meinungen billig Gewicht haben, ſie ſehr hoch gehalten hat. Er hatte ſchon angefangen, ſie wieder bey uns einzuführen, und er würde ihnen die Vollkommenheit gegeben haben, wenn ihn uns nicht der Tod, zur Betrübniß von Frankreich, ſo bald entriſſen hätte. Die Lanzen der Freywilligen von Sachſen waren von den alten noch zu ſehr unterſchieden, und ſie konnten alſo nicht die Fehler derſelben verbeſſern. Die alten, ſagte man, waren auſſerordentlich ſchwer; man könnte ſie nicht gehörig bewegen, und die neuen wären gegentheils ſo leicht, daß man mit ihnen keinen ſtarken Stoß führen könnte.

Wollte man, den Meinungen der groſsen Krieger zu Folge, einige in den Armeen einführen, und ſich davon Nutzen verſprechen, ſo müſste man ſie ſo machen, wie ſie damahls ausſahen, als ſie den Wurf-Spieſsen der Alten gleich kamen. Ihr Schaft müſste, wie die an den griechiſchen Piefen und Lanzen, von Aeſchen- und Haſeln-Holz ſeyn; ſie müſsten, nebſt einer dreyeckigen Spitze, 7 Fuſs lang, das Eiſen ſelbſt $1\frac{1}{2}$ F. lang, mitten $1\frac{1}{2}$ Zoll breit, und vorn ſehr ſpitzig gemacht werden; die Dicke müſste 6 Zoll ſeyn. Auf beyden Seiten könnten eingeſalzete Federn dienen, es zu befeſtigen, und längſt dem Holze kleine blecherne Streifen herunter laufen. Die Lanze im Gleich-Gewichte zu erhalten, dient ein Griff und ein Ring, welcher 2 Schuh vom Fuſs angebracht iſt. Durch dieſen geht ein Riemen, womit man ſie an den rechten Arm hängt. Sie wird nicht, wie bey den Alten, an dem Biegel, oder am Sattel in einem Schuh geführt. Unten in dem Eiſen hat ſie ein Loch, durch welches eine weiſse Quaſte gezogen wird.

Man könnte ſich dieſer Lanze auf zweyerley Art bedienen. Denn erſtlich könnte man ſie, wie vor Alters, einlegen. Sie wird alsdann feſt auf die rechte Hüfte geſetzt, der Arm bleibt feſt am Leibe, der Vorder-Arm halb gebogen und unbeweglich. Auf dieſe Weiſe müſste man ſie in der Schwadron führen. Will dieſe eine andere angreifen, ſo ſetzt ſich ſelbige auf 100 Schritt von ihr in Bewegung, geht 30 im Schritt, alsdann zugleich, auf einmahl in dem Gallop, und richtet, wenn ſie an den Feind kommt, die Spitze gegen die Blöſse des Küraſſes. Einen ſolchen Angriff, wenn er gehörig geſchieht, hält kein erſtes Glied aus, ſondern es wird ſich auf die hintern zurück werfen. Im Marſche führten die Griechen die Spitze des Spieſses zwiſchen des Pferdes Ohren.

Vormahls muſste man die zu ſchweren Lanzen auf des Pferdes Hals legen. Man traf alſo des Feindes rechte Seite. Unſre iſt leichter und ſtärker; ſie läſst ſich nicht nur bequemer bewegen, ſondern man kann auch dem Feinde die linke Seite abgewinnen. Dieſe iſt allemahl die ſchwächſte, und überdem die Verwundung an Mann und Pferd auf ſolcher Seite meiſtens tödtlich, da die auf der rechten nicht ſo gefährlich werden.

Man

Man könnte ſich zweytens auch der Lanzen nach Art der Alten bedienen, ſo wie es die Mauren, die Araber, und andere Völker, noch jezt thun. Man faßt die Lanze mit der rechten verkehrten Fauſt, hebt ſie dem Kopfe gleich in die Höhe, ſteht kurz in den Bie-geln, und biegt ſich im Stoßen auf den Hals des Pferdes.

Der Ritter Folard ſagt, daß in der 1701 zwiſchen den Spaniern und Mauren bey Centa vorgefallenen Schlacht, dieſe auf ſolche Art bewaffnet geweſen ſeyn, daß ſie im erſten Angriffe das erſte Glied der ſpaniſchen Reiter vom Pferde gerennet hätten; daß der ſpaniſche Degen nichts dagegen habe ausrichten können; und er ſetzt hinzu, er glaube, man könne ſich nichts Fürchter-licheres vorſtellen, als dieſes Gewehr. Seine Bemer-kung iſt richtig. Die Lanzen trennen leicht, und zer-ſtreuen die geſchloſſenſten Truppen, ſie mögen zu Pfer-de oder zu Fuße ſeyn; der Küraß widerſteht ihrem hef-tigen Stoße nicht, wenn die, ſo ſie führen, im Rennen gleichförmig und auf einmahl anfallen.

Der Lanzenier darf, wenn er nicht will, nicht ſchlagen; kein Trupp, der nur Degen führt, kann an ihn kommen.

Man darf nicht immer Schwadronen daraus ma-chen; man kann ſie mit kleinen Trupps dem Feinde in die Flanken und in den Rücken ſchicken, wenn er von der andern Reiterey von vorn angegriffen wird. Da man auch den fliehenden Feind mit dieſem Gewehre erreicht, ehe er ſich zur Wehr geſchickt macht, ſo thun ſie beym Verfolgen treffliche Dienſte.

Ein Reiter, ſetze ich ferner, ſoll mit Infanterie an-binden; die Lanze wird ihm gewiß beſſere Dienſte thun, als der Degen und der Carabiner. Der Degen iſt zu kurz gegen das Bajonet. Der Carabiner giebt nur Einen Schuß. Die Lanze iſt nur zu gebrauchen, und folglich ge-gen Infanterie vortrefflich. Man frage die Carabiniers, welche bey Fontenoi in die ungeheure Maſſe der engliſchen Colonnen eindrangen, ob ſie nicht tiefer in dieſelben gedrun-gen wären, wenn ſie Lanzen, oder wenigſtens damit ver-ſehene Leute, an ihrer Spitze gehabt hätten. Kurz, die Lanze hat Vorzüge, die man bey andern Waffen vergeb-lich ſucht. Sie iſt das Bajonet des Reiters, dient, wie dieſes, zum Angriff und zur Vertheidigung. Ihre Wirk-

ung

ung bleibt immer gleich ſtark; ſie hat nicht die Fehler des allein zum Angriff dienlichen Feuer-Gewehrs.

Es koſtet eine Lanze ferner, ſowohl wenn man ſie neu macht, als auch ſie in brauchbarem Stande zu erhalten, lange nicht ſo viel, als ein Musketon. Man braucht nicht Rüſt-Kammern anzulegen, noch eine Menge Geſchleppe, wie bey leztern, der Ladungen wegen zu unterhalten. Einem Schieß-Gewehr darf nur das kleinſte Stück in ſeiner Zuſammenſetzung fehlen, oder mangelhaft werden, ſo wird es unnütz und unbequem. Faſt alle Schüſſe ſind ungewiß. Man muß beym Musketon beyde Hände brauchen. Die Lanze iſt gegentheils ohne große Kunſt wieder in Stand zu bringen; ein Fehlſtoß kann durch einen wiederhohlten verbeſſert werden. Sie erfordert nur Eine Hand; ein großer Umſtand, weil der Reiter die Fauſt des Zügels frey behält. Wenn man endlich ein neues Corps mit Lanzen bewehrt machen will, ſo braucht man nicht viel Zeit dazu.

Iſt es auch gewiß, daß man auf die Gemüths-Art eines Volkes ſehen muß, um ihm eine Art des Gefechtes und dazu taugliches Gewehr zu wählen, ſo iſt die Frage zum Vortheil der Lanzen bey den Franzoſen entſchieden. Ihre natürliche Lebhaftigkeit und ihre Hitze treibt ſie zum Angriff. Das Platzen von weitem taugt für ſie nicht. Welches Gewehr iſt alſo beſſer für ſie, als die Lanze? Will man einen Beweis durch Beyſpiele haben, ſo vergleiche man nur die Vortheile, die die franzöſiſche Reiterey nur ihren Lanzen erfochten hat, mit dem, ſo ſich bey derſelben zugetragen hat, ſeitdem ſie den Musketon führt."

Die Lanzen, welche nicht mit angerenntem Stoß, ſondern vielmehr durch Stechen, verletzen, ſind noch heutiges Tages in den Händen der Arnauten, Ulanen, Koſaken (ſ. Th. XLVI, S. 237), verſchiedener Spahis, Tatarn, und der Bosniaken, wo ſie bald Zagayen, wie in Afrika, oder Kopien, Kopjo oder Kuppeyen (ſ. Th. XLIV, S. 227,) bald auch Pieken, heißen.

Bey den alten Turnier- und andern Ritter-Spielen, gebrauchte man, zum Angriff, auſſer dem

De-

Degen, dem Kolben und dem Dolche, auch eine ſtarke und ſchwer zu zerbrechende Lanze, um den Gegner damit aus dem Sattel zu heben, und vom Pferde zu werfen. Die Ritter hatten ihre Bedienten zur Tragung der Lanzen, welche **Lanzen-Träger** oder **Lanzen-Knechte** hießen, welches leztere Wort Einige mit Lands-Knecht (ſ. oben, S. 280), verwechſeln.

Bey den Turnieren gebrauchte man zweyerley Lanzen, ſpitzige und ſtumpfe. Dieſe leztern nannte man auch von den Kronen, womit dieſelben oben an ſtatt der Spitze verſehen waren, krönige. Die ſpitzigen wurden im Turnier zum Scharfrennen, oder ernſtlichen Kampfe, die ſtumpfen aber zum Stechen, gebraucht. Die Lanze mußte von geradem, leichtem, und zugleich von dem härteſten Holze ſeyn. Gewöhnlich war ſie aus Linden-, Fichten-, Maulberbaum-, Aeſpen-, vorzüglich aber aus Aeſchen- oder Hain-Büchen-Holze gemacht. Der obere Theil war mit einer Spitze von hartem Stahl verſehen, womit der Ritter, wenn er ſolche feſt hielt, und das Pferd ſeine Schuldigkeit that, zuweilen ſeinen Gegner durch und durch ſtieß, und denſelben meiſtentheils aus dem Sattel hob. Oft war auch der obere Theil der Lanze mit einer Fahne geziert, die einen langen und ſchleppenden Schweif hatte, und ſich in einer Spitze endigte (*). Dieſes Fähnlein, Fr. Pennon, Lat. Pendo, führten die Ritter ſo lange, als ſie noch keine gewiſſe Anzahl Lehnleute unter ſich hatten, oder andere Ritter beſolden konnten. An der Seite des Ritters und unter ſeinem Fähnlein fochten ſeine Knechte, Knapen, Wapenen ꝛc. wenn er dergleichen unterhalten konnte. Konnte er dieſes nicht, ſo war es ſeiner Würde nicht nach-

(*) Man ſieht noch heut zu Tage etwas ähnliches an den Lanzen der pohlniſchen Reiterey, oder der ſogenannten Ulanen.

nachtheilig, der Lehn-Mann eines Reichern oder mächtigern zu werden, Sold von demſelben anzunehmen, und unter deſſen Panier Kriegs-Dienſte zu thun. Verſtatteten aber ſeine Umſtände, für ſich ſelbſt ein anſehnliches Gefolge von Rittern, Lehnleuten und Knechten zu unterhalten, ſo bat er den Kriegs-Herrn, oder deſſen Feld-Hauptmann, ſein Fähnlein in ein Panier zu verwandeln. Man trennte die Spitze von dem Fähnlein, und dieſer geringe Schnitt ſchuf aus dem Ritter einen Panier- oder Panner-Herrn, Bannerius, Vexillarius, Vexillifer. Dieſer Vorzug war ehedem ſo lange erblich bey der Familie des Panner-Herrn, als ihre Glücks-Umſtände unverändert blieben, d. h. ſo lange ſie die erforderliche Anzahl Ritter und Knechte, in Frankreich wenigſtens 25, in Deutſchland aber gemeiniglich „zehen Helme oder „Spieße wohlerzeugter Leute", gegen den Feind ſtellen und unterhalten konnte. Daher das franzöſiſche Sprichwort; cent ans bannière, cent ans civière. Doch gab es auch Panner-Herrſchaften oder Länder, welche das Recht oder die Pflicht das Panier zu führen, beſtändig hatten, und wo alſo daſſelbe jedem Inhaber derſelben zukam. Ueberbleibſel dieſes Gebrauches ſind vermuthlich noch jezt in Deutſchland die Fahn-Lehen, deren Beſitzer vom Kaiſer mit einer Fahne belehnt werden, wovon im Art. **Lehen** ein Mehreres vorkommen wird.

Nach den Turnier-Geſetzen, ſollte man mit der Lanze nur auf das Geſicht, und zwiſchen die vier Glieder, d. i. auf das Bruſt-Stück, ſtoßen. In dem Lanzen-Werfen unter einzelnen Perſonen oder bey dem Zweykampfe zu Pferde mit Lanzen, (Fr. Joûte), war es verbothen, daß mehrere gegen Einen ſich vereinigten. Die Ritter endigten mit einem Lanzen-Rennen ohne zulezt noch eine Lanze zur Ehre der Damen

men zu verſuchen, welches man den Damen-Stoß oder die Damen-Lanze nannte.

Unter den Lanzen-Brechern der Ritter-Zeit waren die Franzoſen vorzüglich geſchickt hierin, und deswegen berühmt. Aber nirgends herrſchte auch größerer Turnier-Eifer, als bey denſelben; und bey dem Turnier-Spiel war die Lanze das gewöhnlichſte und vornehmſte Gewehr. Die alten Schriftſteller wetteifern in Lobeserhebungen, die ſie den Franzoſen, wegen ihrer Geſchicklichkeit mit der Lanze zu fechten, machen. *Fulcherius Carnotenſis* ſagt von ihnen: ſie wären probatiſſimi bellatores, et mirabiles de lanceis percuſſores.

Heut zu Tage, wird die Lanze oder der Renn-Spieß auf der Reit-Schule und Reit-Bahn zum Ring-Rennen, bey Carouſſel, und andern Luſt-Stechen, gebraucht. Dergleichen Lanze Fig. 3903, wird von trocknem fichtenen Holze gemacht, damit ſie leicht ſey, und ſich nicht krumm ziehe, und damit man ſie geſchicklich über den Kopf herum ſchwingen und die Stöße leicht machen könne; der Kolben daran aber iſt ſchwer, und von Büchen- oder anderm feſten Holze gemacht. Die ganze Lanze muß nach Perſon und Stärke deſſen, der ſie führen ſoll, eine verhältnißmäßige Größe haben. Sie wird gebraucht, den Ring damit wegzunehmen, oder vor dieſem nach dem geharniſchten, von Holz gehauenen, in einem Gewerbe beweglichen und in der rechten Hand ein Schwert haltenden Bruſtſtücke, oder dem ſogenannten Quintan, zu ſtoßen, und ſie auf demſelben zu zerbrechen, welches noch ein Ueberbleibſel des Turnieres iſt.

Bey den deutſchen Völkern war der Gebrauch, das Reich vermittelſt einer Lanze zu übergeben. Wir finden, daß dieſe Ceremonie von dem burgundiſchen Könige Gunthram gebraucht worden iſt, da er ſeinem Vetter Childebert das Reich übergab, wie

Gre-

Gregorius Turonenſis in Hiſt. Francor. L. 8, c. 33, und *Aimoinus*, in Hiſt. Francor. L. 2, c. 68 berichtet. Daß der Kaiſer Otto der Große bey ſeiner Krönung eine Lanze bekommen habe, erzählt *Witichindus Corbeienſis*, in Annal. L. 2.; und vom Kaiſer Heinrich dem Heiligen bezeugt *Ditmarus Merſeburgenſis*, bey *Leibnitio*, in To. I. Script. rer. Brunſvic. p. 368, daß ihm der Herzog Bernhard von Sachſen das Reich vermittelſt der heil. Lanze übergeben habe.

* * *

In der Artillerie und der Luſt-Feuerwerker-Kunſt, hat man ſogenannte **Feuer-Lanzen**, Fr. Lance à feu.

Die **Feuer-** oder **Sturm-Lanze** iſt eine der erſten Erfindungen, ſobald nur das Pulver bekannt war, heut zu Tage aber wenig mehr, als nur bey den Minierern, bey Durchbrechung in die Contreſcarpe, in Gebrauch. Es werden dieſelben folgender Maßen verfertiget. Man nimmt ein 2 Schuh langes, und 5 Zoll im Durchſchnitt haltendes trocknes Stück Holz, und läßt ſolches 3 Zoll weit, der Länge nach, ausbohren. Dieſe Röhre nun weicht oder leimtränkt man, eine Stunde oder etwas länger, in Leim, welcher mit Branntwein oder Eſſig und etwas Terpenthin abgeſtoßen worden iſt; wenn es wieder ein wenig abgetrocknet iſt, überzieht man dieſelbe mit ſtarkem Zwillich, umwindet es dicht an einander mit ſtarken Schnüren, und leimt auch dieſe feſt. Iſt nun alles wieder recht trocken geworden, ſo nimmt man, nach Miethen Geſchützbeſchreibung (Frf. und L. 1684. f. 4 Th. S. 42) auf 18 Pfund Salpeter (*), 5 Pf. Schwe-

(*) Nach Hrn. v. Bünau Vorſchrift, in ſeinem Unterricht zur Artillerie und Feuerwerkerey, (Halle 1779, 8.) S. 386, auf 10 Pfund Salpeter.

Schwefel und 7 Pf. Kohlen, miſcht alles wohl unter einander, und drückt oder ſchlägt es, ohne einige Anfeuchtung, ſo feſt als möglich, in die Röhre. An dem einen Ende derſelben wird ein ſtarker eiſerner Ring feſt angetrieben, welcher auf einer Seite eine gerade Spitze zum Stechen oder Stoßen, und auf der andern einen krumm gebogenen Haken, etwas an ſich zu ziehen, hat; in der Röhre ſelbſt aber wird an eben dieſem Orte ein Spund von hartem Holze geſchlagen, welcher, zum Anfeuern, in der Mitte ein $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ Zoll weites Loch hat, und, damit er von dem Feuer nicht ausgeſtoßen werden könne, mit Nägeln befeſtigt ſeyn muß. Man nimmt ferner 4 bis 5 Zoll lange, in Form von Piſtolen-Läufen, eiſerne Röhren, welche aber hinten zugeſchweißt, und mit einem Plättchen zum Annageln hinten verſehen ſind, (ſogenannte Schläge), nagelt ſolche, nachdem ſie mit Pulver und einer Musketen-Kugel geladen worden ſind, ſchneckenweiſe um die Röhre herum, und führt, vermittelſt in dieſe hölzerne Röhre eingebohrter Löcher, und darein geſteckter kleiner blecherner, mit Korn-Pulver gefüllter Röhrchen, das Feuer in eben der Geſtalt zu den Zünd-Löchern dieſer Schläge. An das andere Ende dieſer hölzernen Röhre wird gleichfalls ein eiſerner Ring getrieben, um eine Stange zur Handhabe darein zu ſtoßen und mit Nägeln befeſtigen zu können. Dieſe Feuer-Lanze wirft, bey der Entzündung, ihr Feuer etliche Schritte weit, und die Schüſſe gehen nach einander los. Diejenigen Lanzen, die ihre Schüſſe und Kugeln inwendig haben, taugen nichts, weil ſie mehrentheils ſpringen und Schaden thun. Bey Stürmung einer Contreſcarpe können dieſer Feuer-Lanzen etliche an eine Maſchine, die man ſchieben kann, und die vor Musketen ſchußfrey iſt, ordiniret werden, um den im Anſchlag liegenden Musketieren wegzuleuchten. Man kann ſich dieſer

Sturm-

Sturm-Lanzen auch auf Schiffen, wenn der Feind entert, und zu Lande bey Stürmen, bedienen, da man nicht allein durch die Spitze, ſondern auch durch das ausfahrende Feuer, noch mehr aber durch die von den vorwärts gerichteten Schlägen geſchoſſene Kugeln, denſelben vielen Schaden zufügen kann.

Bey Luſt-Feuerwerken, verſteht man unter Feuer-Lanzen, papierne oder aus gepapptem Papier, nach Art der Raketen-Hülſen verfertigte, Hülſen, die mit einer ſehr hellleuchtenden Materie angefüllt ſind, um das Theater oder Gerüſt eines Feuerwerkes damit zu erleuchten. Sie werden, nach Hrn. v. Struenſee Anweiſung, in ſeinen Anfangsgründen der Artillerie (2te Aufl. Lpz. und Liegn. 1769, gr. 8.) S. 454, etwa ſo dick, als ein Flinten-Lauf, und von beliebiger Länge, gemacht. Der Satz, womit ſie gefüllet werden, beſteht entweder aus 1 Pf. Salpeter, ½ Pf. Schwefel und ¼ Pf. Mehlpulver; oder aus 4 Pf. Salpeter, 2 Pf. Mehlpulver und 1 Pf. Schwefelblumen; oder auch aus 4 Pf. Schwefel, 4 Pf. Mehlpulver, und 8 Pf. Salpeter. An dem Boden jeder Feuer-Lanze applicirt man einen Schlag, damit das Feuer derſelben mit einem Knall aufhöre; oder man richtet es auch ſo ein, daß von der Flamme dieſer Lanze ein Schwärmer-Faß, oder Luſt-Pumpe in Brand geſetzt werde. Die Feuer-Lanzen werden neben einander in eine Reihe geſtellt, und durch Stopinen ſo zuſammen verbunden, daß alle zugleich Feuer fangen.

Nach Hrn. v. Bünau, a. ang. O., S. 444, f. nimmt man zu den Feuer-Lanzen einen von folgenden Sätzen: entweder auf 4 L. Mehlpulver, 1 Pf. Salpeter, 4 L. Schwefel, und 8 L. Antimonium; oder auf 2 L. Mehlpulver, 1 Pf. Salpeter, 5 L. Schwefel und 12 Loth Antimonium; oder auf 3 Loth Mehlpulver, 1⅛ Pf. Salpeter, 8 Loth Schwefel, und 6 L. Antimonium; ſchlägt die Hülſen in einen 18 Kaliber langen Hellfeuerſtock, doch daß alle-

zeit, wenn 2 Zoll hoch Satz geſchlagen, etwas Kornpulver des Putzens wegen gethan wird, weil es eine Schlacke brennt, und dadurch entweder ganz erſticken, oder doch unſcheinbar werden müßte. Am Ende macht man einen kleinen Schlag, und auf ſolchen etwas Erde, ſchneidet die Hülſe oben in 4 Theile, und drückt ſie hinein. Wenn man nun die verlangte Zahl fertig hat und gebraucht werden ſollen, ſo ſchneidet man den Kopf weg, und löſet das Papier ab, daß nur etliche Blätter bleiben, und man bedient ſich ihrer zur Garnir- und Auszierung eines Platzes alſo. Man läßt von Blech Röhrchen, 3 bis 4 Zoll hoch, und ein klein wenig weiter, als die Hülſe dick, unten daran aber 3 Zoll lange Ueberwürfe machen, um ſelbige aufnageln zu können, nagelt ſie 3 Z. von einander auf die Geſimſe des Schauplatzes, ſteckt die Hülſen in die Röhrchen, verſieht ſie oben mit verdeckten Stopinen, und feuert ſie durch ſolche an.

Die kleinen Feuer-Lanzen ſind in allem, wie die vorſtehenden, zu zurichten; und man nimmt dazu eine Schwärmer-Hülſe von 2, 3 bis 4 Loth, ſchlägt zuerſt Erde oder gekautes Papier darein, und füllt ſie mit einem Satz aus 1 Pf. Mehlpulver, 8 Loth Kohlen, 4 L. Salpeter und 4 L. Schwefel, und darauf wieder Erde oder gekautes Papier, reitet ſie an beyden Engen zu, und bohrt alsdann unten auf den Satz ein; ſie bedürfen keiner blechernen Röhrchen, ſondern man darf nur Papier unten herum wickeln, ſelbiges mit Kleiſter beſtreichen und auswärts biegen, ſo ſtehen ſie feſt genug.

Von den Feuer-Lanzen, ſ. auch im XXIX Th. S. 464.

* *
*

In der Konchyliologie, führt den Nahmen Lanze, oder Lanzen-Spindel, eine Art Spindel; ſiehe unter Spindel.

Lanzen-Blatt, eine amerikaniſche Fledermaus; ſ. Th. XIV, S. 114.

Lanzen-Feſt, ſiehe oben, S. 691.

Lanzen-förmig, oder lanzetten-förmig, L. lanceolatus, nennt man, in der Botanik, ein Blatt, oder einen

nen andern Theil der Pflanze, wenn er länglich iſt, und an beyden Enden ſpitzig zuläuft.

Lanzen-Hieb, **Lanzen-Stich**, oder **Lanzen-Stoß**, Fr. Coup de lance, bey Pferden, ein gewiſſes Abzeichen oder Merkmahl am Halſe oder an der Schulter, oder an der Verbindung des Halſes mit der Schulter, welches in einer Art von Loch oder Vertiefung, wie eine Narbe beſteht, welches manche türkiſche, barbariſche und ſpaniſche Pferde an gedachtem Orte haben, und weshalb ein ſolches Pferd von Einigen, aus Vorurtheil, ſehr hochgeſchätzt wird. Siehe im XXI Th. S. 289, und die dazu gehörige Fig. 1166.

Lanzen-Knecht, ſ. oben, S. 702.

Lanzen-Kraut, eine Art eines in Surinam wachſenden Frauenhaares mit gefiederten Blättern, deſſen einzelne am Ende befindliche Federn oder Lappen einer Lanze gleichen; Adiantum Lancea, frondibus pinnatis, pinnis oppoſitis oblongis, terminalibus triangulari-haſtatis Linn.

Lanzen-Nadel, Buccinum lanceatum Linn.; ſiehe unter Nadel-Schnecke.

Lanzen-Spindel, ſiehe auf vorhergeh. Seite.

Lanzen-Steuer, L. Pecuniaris compenſatio pro haſtatis militibus, Span. Servicio de las Lancas, wird in Spanien ſtatt der wirklichen Kriegs-Dienſte bezahlt. Ein Herzog, Graf oder Marquis bezahlt 200 Dukados (etwa 22 Pf. Sterl.) für jeden Titel, aber ein Grande 800 Realen.

Lanzen-Stich, **Lanzen-Stoß**; ſiehe Lanzen-Hieb, oben auf dieſer Seite.

Lanzen-Träger, ſiehe oben, S. 702.

Lanzenier, eine Art Cavalleriſten; ſiehe oben, S. 695.

Lanzette, ein aus dem Franz. Lancette, welches das Diminutivum von Lance, Lanze, iſt, entlehntes Wort, ein Werkzeug der Wundärzte zu bezeichnen, welches aus einer kleinen zweyſchneidigen Klinge zwi-

ſchen zwey unten nicht zuſammengenietheten Schalen beſteht, kleine Oeffnungen damit zu machen. In ſo fern ein ſolches Werkzeug vornemlich und beſonders zur Oeffnung der Adern gebraucht wird, wird es Aderlaß-Lanzette genannt. Die größern Lanzetten werden zur Oeffnung der Eiter-Geſchwüre gebraucht.

Die **Aderlaß-Lanzette**, L. Lanceola, Lancetta, Fr. Lancette, iſt ein chirurgiſches Werkzeug, deſſen wie eine Lanze geſchnittene Klinge überaus ſpitzig, zweyſchneidig und an einem Heft mit fliegenden Flügeln befeſtigt iſt, d. h. ſolchen, welche nur vermittelſt des Nagels oder Stiftes, welcher ſie mit der Klinge an einander hält, vereinigt ſind. Die Lanzette beſteht alſo aus zwey Theilen; der Klinge, und dem Hefte. Lezterer iſt aus zwey Blättchen von Schildkröten-Schale oder Perlmutter zuſammengeſetzt, welche zur Verwahrung der Klingen dienen. Ich bemerke bey dieſer Gelegenheit, daß die Flügel von Perlmutter eine große Ungemächlichkeit an ſich haben, wenn man ſich der Lanzetten darin nicht oft bedient, indem nähmlich innerhalb kurzer Zeit die Klinge ganz und gar zu roſten pflegt; die Flügel von Schildkröten-Schale hingegen bringen dergleichen Wirkung nicht hervor. An der Klinge unterſcheidet man drey Theile: die Spitze, den mittlern und den hintern Theil.

Es giebt dreyerley Arten Aderlaß-Lanzetten. Die erſte wird **Gerſtenkorn-Lanzette**, Fr. Lancette à grain d'orge, genannt; Fig. 3904 a); die Klinge davon fängt erſt, nach der Spitze zu, ihre Breite zu verlieren an. Die zweyte, Fig. 3904 b) und c), iſt die **Haberkorn-Lanzette**, Fr. Lancette à grain d'avoine; die Spitze an derſelben iſt mehr länglich. Die dritte, Fig. 3904 d), heißt die **Pyramidal-** oder **Schlangenzungen-Lanzette**, Fr. Lancette à pyra-

pyramide oder à langue de ſerpent; ſie hat eine überaus lange, ſpitzige und feine Spitze.

Dieſes kleine Werkzeug wird von dem chirurgiſchen Inſtrumenten-Macher eben ſo wie das Inciſions-Meſſer, deſſen Verfertigung ich bey dem Meſſer der Wundärzte beſchreiben werde, bearbeitet, auſſer daß ihm der Profeſſioniſt eine doppelte Schärfe giebt, die aber an einer Seite etwas kürzer iſt, als an der andern. Doch verdient diejenige Lanzette, die in einer meſſingenen Scheide verſteckt iſt, Fr. Lancette cachée, Fig. 3904 c), eine nähere Beſchreibung. Sie hat eine gebogene Klinge, denn man bedient ſich ihrer bey Oeffnungen im Munde. Die Scheide, a b, wird aus Meſſing-Blech auf einem Modell zuſammen gerollt, und hernach zuſammen gelöthet. Die Lanzette ſelbſt, die in der Scheide ſteckt, und wovon in der Zeichnung nur die Spitze c ſichtbar iſt, unterſcheidet ſich von den vorigen nur darin, daß ſie eine gekrümmte Spitze, und einen Zapſen a e hat, der in einer hohlen Cannüle (Cannula) (*) a d ſteckt. Gemeiniglich iſt die Lanzette in der Scheide a b verborgen, und der Wundarzt muß den Zapſen a e in die Höhe ſtoßen, wenn die Spitze c der Lanzette aus der Scheide fahren ſoll. In a iſt an der innern Röhre der Cannüle eine Feder aus einem Drahte von Stahl befeſtigt, die um den Zapſen a e geſchlungen, und in der Mitte dieſes Zapſens befeſtigt wird. Die Feder ſitzt alſo in dem Innern der Cannüle a d, und iſt daher nur in der Zeichnung punctirt. Drückt man nun die Cannüle a d durch den Zapſen a e in die Höhe, und ſtößt die Lanzette c aus der Scheide, ſo preßt man zugleich die Stahl-Feder in a zuſammen; zieht aber der Wundarzt die Hand wieder von der Cannüle zurück,

(*) Jeder cylindriſche Theil eines Inſtrumentes wird eine Cannüle (Cannula) genannt.

rück, ſo windet ſich die Stahl⸗Feder wieder aus ein⸗ander, preßt den Zapfen a e zurück, und verbirgt zugleich die Lanzette wieder in der Scheide.

Bey der Verfertigung aller Theile dieſer Lanzette iſt zweyerley zu bemerken. Erſtlich muß der Inſtru⸗menten⸗Macher dieſer und allen übrigen Federn eine Feder⸗Härte geben. Er ſteckt ſie erſt rothwarm in kal⸗tes Waſſer, beſtreicht ſie mit Talg oder Baum⸗Oehl, und hält ſie ſo lange über glühende Kohlen, bis das Fett völlig brennt; daher wird auch dieſe Art des Härtens das Abbrennen genannt. Zulezt wird die Fe⸗der wieder in kaltes Waſſer getaucht. Zweytens wird die Cannüle a d, die aus Blech zuſammen gerollt und mit Kupfer gelöthet wird, poliert. In dieſer Abſicht legt man die Cannüle, die gewöhnlich geſchmiedet und mit der Feile bearbeitet iſt, zwiſchen zwey Hölzer, die vorher mit Baum⸗Oehl und Schmergel beſchmiert ſind, ſpannt die Hölzer aufgerichtet in einen Schraubſtock, und dreht die Cannüle zwiſchen den Hölzern mit aller Kraft einige Mahl um. Hat die Röhre Knöpfe oder andere Stäbe der Bau⸗Kunſt, ſo preßt der Schraub⸗Stock dieſe in das weiche Holz ein, und alle Puncte dieſer Theile werden gleichfalls geglättet. Zulezt kann man ſie auf eben die Art mit Blutſtein reiben, wenn ſie eine feine Politur haben müſſen. Bey groben Stücken ſchabt der Profeſſioniſt die Cannüle vor dem Poliren mit einem Schaber. Zulezt legt er die Röhre auf den Brunir⸗Stahl, (ſ. im VII Th. S. 71, und die dazu gehörige Fig. 396), und brunirt ſie. Der Stahl wird ſtets mit Seif⸗Waſſer beſchmiert. Allein, der Boden der Cannüle läßt ſich, wie alle übrige ebe⸗ne Flächen, nicht zwiſchen den Hölzern poliren, ſon⸗dern dieſe Flächen werden, wie ich bey Beſchreibung der Profeſſion des Meſſer⸗Schmiedes zeigen werde, auf dem Schleif⸗Steine geebnet, und es darf alſo nur noch die Politur bey ungehärteten Stücken be⸗ſchrieben werden. Man feilt die Flächen mit der Schlicht⸗Feile, beſtreicht ſie mit Baum⸗Oehl, und reibt ſie mit einem feinen Schleif⸗Steine, der ein Oehl⸗Stein genannt wird, aus freyer Hand, ſchmer⸗gelt ſie hernach mit Schmergel und Baum⸗Oehl, ver⸗mittelſt eines dünnen Holzes, und brunirt ſie zulezt mit vorerwähntem Brunir⸗Stahl.

In

In Nürnberg giebt es beſondere **Lanzetten- und Laßeiſen-Macher**, welche Lanzetten, Laß-Eiſen oder Aderlaß-Schnäpper, und andere chirurchiſche Inſtrumente, verfertigen. Die meiſten ſind zugleich Ahlen-Schmiede. Sie machen keine Meiſter-Stücke.

Die **Inciſions- oder Abſceß-Lanzette**, Fig. 3905, iſt von den vorhergehenden in nichts weiter unterſchieden, als daß ihre Ausmeſſungen größer ſind. Es war dieſelbe bey den Alten, und ſelbſt noch zu Anfange des jezigen Jahrhunderts, zum Oeffnen der Eiter-Geſchwüre, Geſchwülſte, auch widernatürlicher Häute, und, zum Einſchneiden der Hohl-Geſchwüre, ſehr im Gebrauche; jezt aber zieht man, und zwar mit Recht, zu dieſer Abſicht das Biſtouri vor.

Ein anderes Aderlaß-Inſtrument, welches unter dem Nahmen Schnäpper bekannt iſt, wird auch das Laß-Eiſen, und im gem. Leben die Fliete genannt. Siehe **Schnäpper**.

* *
*

In der Konchyliologie, führt die Benennung **Lanzette**, eine Art Schnecken, die zur Gattung des Buccinum gehören. Siehe unter **Nadel-Schnecke**.

Lanzett-förmig, ſiehe **Lanzen-förmig**, oben, S. 708, f.

Lanzett-Schwanz, Lonchurus, iſt, nach Hrn. D. Bloch (*), eine Gattung Fiſche, die man an der lanzettförmigen Schwanz-Floße und den getrennten Bruſt-Floßen erkennt. Dieſe Fiſche haben einen geſtreckten Körper, der mit weichen und glatten Schuppen beſetzt, und mit 8 Floßen verſehen iſt. Hr. Bloch beſitzt 4 Arten, die er alle aus Surinam erhalten hat.

(*) Im 10 Th. ſeiner allgem. Naturgeſch. der Fiſche, S. 143.

Die eine Art davon, iſt der bärtige Lanzett-Schwanz, Lonchurus barbatus, der ſich durch zwey kurze Bart-Faſern, die man an ſeinem Kinne wahrnimmt, unterſcheidet. In der Kiemen-Haut zählt man 5, in der Bruſt-Floße 15, in der Bauch-Floße 6, in der After-Floße 9, in der Schwanz-Floße 18, und in der Rücken-Floße 46 Strahlen. Der Kopf iſt zuſammen gedrückt, und endigt ſich naſenförmig; die Mund-Oeffnung iſt klein; die Kinnladen ſind von gleicher Länge und gleicher Bewaffnung, welche in kleinen ſpitzigen Zähnen beſteht. Die Naſenlöcher ſind doppelt; die Augen ſtehen nahe am Scheitel, und haben einen ſchwarzen Stern in einem blauen Ringe. Der vordere Kiemen-Deckel hat am Rande verſchiedene Eindrücke, welche ihm ein gezähneltes Anſehen geben. Der After ſteht in der Mitte. Die Seiten-Linie läuft in der Nähe des Rückens, und formirt in der Mitte einen flachen Bogen. Die ſämmtlichen Strahlen ſind weich, und vielzweigig; nur die am Rücken ſind ungetheilt. Eine braune Farbe überzieht faſt den ganzen Körper.

Lanzett-Sogo, Holocentrus lanceolatus; ſiehe unter Sogo-Fiſche.

Lanzieren, Fr. lancer, ein Wort, welches bey franzöſiſchen Jagd üblich iſt, und heißt ſo viel, als mit einem Hunde auf der Fährte bis zum Bette oder Sitz des Hirſches nachſuchen.

Bey der deutſchen Jägerey wird zuweilen auch lanzieret, wenn nähmlich ein Jagen eingeſtellt wird, und die Treiber nichts heraus bringen können, daß man alſo glauben möchte, das Jagen ſey ein Fehl-Jagen, ſo wird mit dem Leit-Hunde, welcher alsdann **Lanzier-Hund** genannt wird, lanzieret, der dann gewiß alle Ecken und Winkel durchſucht, und den Jäger bis zum Wildpret führt.

Lanzpaſſate, eigentlich **Lanzpeſſade**, Anſpeſade; ſo hieß vormahls ein Gefreyter bey dem Fußvolke, der nicht Schildwache ſtand, ſondern dem Corporal in ſeinem Dienſte half, oder auch vertrat. Der Nahme kommt von den italiäniſchen Wörtern Lancia ſpezzata, eine abgebrochene oder abgekürzte Lanze (Kurz=Gewehr), weil er bey Verrichtung ſeines Dienſtes dergleichen zu gebrauchen pflegte.

Die noch heut zu Tage an einigen Orten, wie z. B. in Magdeburg, anzutreffenden Lanzpaſſaten, ſtammen unläugbar von jenen alten Subſtituten des Unter=Officiers ab, aus denen Zeiten, da jeder Bürger Soldat war, und haben zum Theil noch wirklich die Geſchäfte der Unter=Officiere.

Lao, **Laos**, oder **Lauland**, ein Königreich in Indien jenſeit des Ganges, welches gegen Mitternacht an die chineſiſche Provinz Juunan, gegen Morgen an Tonquin und Cochinchina, gegen Mittag an Camboja, und gegen Abend an Siam, Ava und Pegu, gränzt. Es iſt faſt ganz, inſonderheit auf der öſtlichen und weſtlichen Seite, mit hohen Gebirgen, und an dem Fuße dieſer Gebirge mit Wäldern umgeben, wodurch es von den vorerwähnten Provinzen von Indien und China geſchieden wird.

Der vornehmſte Fluß in dieſem Königreiche heißt ebenfalls Lao. Er entſpringt aus einem Moraſte oder See, nordwärts oben auf den Gebirgen der Provinz Juunan an den chineſiſchen Gränzen, von wannen er wie ein Gieß=Bach hinweg rauſcht, und, nachdem er verſchiedene kleine Flüſſe zu ſich genommen hat, etliche Meilen von Lao anfängt Schiffe zu tragen, und ſich in zwey große Flüſſe theilt, von welchen einer weſtwärts durch Pegu läuft, und ſich in den Meerbuſen von Bengala ergießt, der andere aber durch das Königreich Lao ſich in verſchiedene, zum großen Nutzen dieſes Königreiches ebenfalls ſchiff=

ſchiffbare Arme oder Canäle zertheilt, und dadurch ſolches nicht allein ſehr fruchtbar macht, ſondern auch von Mitternacht gegen Mittag zu, in 2 große Provinzen unterſcheidet.

Die Haupt-Stadt dieſes Königreiches, wird von Einigen Lanchang oder Lonſchau, von Andern Langione, auch Leng, genannt.

Das Land iſt ſehr fruchtbar, meiſtens ein fetter Kley, und des Sommers ſo hart und feſt, daß man darauf den Reiß aus den Hülſen zu ſtoßen pflegt, wozu man ſonſt einen hölzernen Trog oder Kumm gebraucht. Die vornehmſten Natur-Producte ſind folgende. Benzoe, deſſen Art hier vortrefflicher iſt, als an irgend einem Orte im Orient; daher auch jedermann verbothen iſt, die Ausländer etwas davon wegführen zu laſſen. Gummi Lacca, welches aber nicht beſſer iſt, als das peguaniſche. Ambra. Biſam. Elfenbein, welches man ſonſt in ganz Aſien wenig oder gar nicht findet, hier aber häufig iſt, weil es daſelbſt viel Elephanten, auch Ochſen und Büffel giebt. Den herrlichſten Reiß tragen die Aecker in Ueberfluß, und er wird 2 Mahl im Jahre geärndet. Die Flüſſe ſind mit Fiſchen von allerley Art angefüllt. Man findet auch einige Edelſteine, worunter Rubinen und auch Perlen ſind, welche die Siamer Muk nennen. Salz, in ſo großer Menge, daß von demjenigen, womit man das Königreich verſieht, noch genug übrig bleibt, den Fremden davon zukommen zu laſſen. In dieſem Salze und Reiße, und einigen der oben erwähnten Specerey-Waren beſteht der größte Handel dieſes Königreiches. Der König dieſes Landes herrſcht unumſchränkt. Ehemahls ſoll das Land dem Könige von Siam einen jährlichen Tribut bezahlt haben.

Die Religion kommt mit der von Siam meiſtens überein, auch die Sprache und Schrift ſind wenig unterſchieden, nur können die Einwohner von Lao,

nach

nach Kämpfer's Bericht (*) kein l oder r ausſprechen. Sie ſchreiben, wie die Peguaner und Malabaren, auf Blätter. Auch die Siamer pflegen ihre heilige Bücher darauf zu ſchreiben, bürgerliche Sachen aber auf ein grobes Papier mit irdenen Schreibſtiften. Die von Lao rühmen ſich, daß die Siamer von ihnen ſchreiben und die Sprache ihrer heiligen Bücher gelernt hätten. Der Geſtalt nach ſind ſie den Chineſern ſehr ähnlich; doch ſind ſie gelber und ſchmähler, überhaupt aber eine weit ſchönere Nation, als die ſiamiſche. Ihre Ohren ſind lang, wie bey den Peguanern und andern Bewohnern dieſer Küſte; die Männer haben keine Zierrathen darin, die Frauen aber, ſo lange ſie nicht getrauet ſind, goldene Propfe. Die Weiber laſſen ihre Beine von unten bis über die Waden mit ſchwarzem Laubwerke (wie die ſiamiſchen Braspindaten) umwinden, zum Zeichen der Religion und Männlichkeit.

Laodicäa, Laodicea, Λαοδίκεια, eine der größten Städte Klein-Aſiens, am Lykus-Fluſſe. Ehedem hieß ſie Dioſpolis, hernach Rhoas; den Nahmen **Laodicea** hat ſie von der Laodice, der Gemahlinn des Antiochus Theus, Königes in Syrien, erhalten. Fruchtbarkeit des Bodens, Eifer in der Schafzucht und Betriebſamkeit in Geld-Wechſelgeſchäften (Cic. ep. div. 3, 5.) brachten ſie zeitig in Aufnahme, ſo, daß ſie die Haupt-Stadt von Phrygia pakatiana ward, wie aus der Unterſchrift des 6ten oder lezten Cap. des 1 Br. an den Timoth. erhellt. Aus dem Umſtande, daß ſie ein berühmter Handels-Ort war, hat Eskuche (**) verſchiedene Ausdrücke in dem an ihren Biſchof geſchriebenen Briefe, welcher Offenb. 3. vor-

(*) In Deſſen Geſchichte und Beſchreibung von Japan, herausgeg. von Dohm. 1 B. (Lemgo, 1777, gr. 4.) S. 36.
(**) Erläuterungen, Th. 2, S. 54.

3. vorkommt, erläutert. Maundrel, S. 14. ſeiner Reiſe von Aleppo, gedenkt auch derſelben, und Neidſchätz (*). Jetzt iſt ſie ganz verwüſtet und unbewohnt. Auf einem Hügel findet man von ihr Ueberbleibſel großer Gebäude. Sie hatte nähmlich, mit Hierapolis und Coloſſen, im Jahr Chriſti 65, im 10ten Jahr des Kaiſers Nero, das traurige Schickſal, durch ein Erdbeben zu Grunde gerichtet zu werden. Der Flecken heißt heutiges Tages bey den Türken Latichez, oder Eskihiſſar, d. i. Alt-Schloß.

Es war hier eine der erſten chriſtlichen Gemeinden, an welche die Apokalypſe adreſſirt iſt; Offenbar. Joh. 1, 11. 3, 14—23. Ferd. Stoſch hat eine Geſchichte der Stadt Laodicea, deren in der Offenbarung Johannis gedacht wird, geliefert, welche Eskuche ſeinen Erläuterungen der Bibel aus morgenländiſchen Reiſebeſchreib. Th. 26, S. 595, fgg. einverleibt hat, in welcher Derſelbe unter andern behauptete, daß die in der Offenb. Joh. vorkommende Stadt dieſes Nahmens nicht diejenige ſey, die an dem Fluſſe Lykus liege, ſondern daß diejenige, welche Maundrel beſchreibt, an dem Ufer des Meeres liege, und von der bey dem Johannes vorkommenden zu unterſcheiden ſey. Er bemerkt zugleich, daß der Brief an den laodiceiſchen Biſchof von Johanne deswegen zulezt geſetzt werde, weil die Stadt Laodicea am weiteſten von der Inſel Patmos, dem Aufenthalte Johannis entfernt war, indem er die gewöhnliche Marſch-Route beobachtet hat. Sonſt findet man dieſe Stadt noch Coloſſ. 2, 1. erwähnt. Die daſige chriſtliche Gemeinde iſt berühmt, nicht nur wegen des gedachten apokalyptiſchen Briefes an ihren Biſchof (Offenb. 3, 16, fgg.), ſondern auch, weil Paulus, Coloſſ. 4, 16. eines Briefes von Laodicea gedenkt.

Ueber

(*) Weltbeſch. S. 268.

Ueber dieſen Brief haben die Gelehrten verſchiedene Gedanken. Einige meinen, es ſey ein Brief, den die Laodiceer ſelbſt an Paulum geſchrieben haben; Andere halten ihn für die erſte Epiſtel Pauli an Timotheum, welche Paulus an ihn während ſeines Aufenthaltes daſelbſt geſchrieben habe; Andere für eine Epiſtel Pauli an die Gemeine, von welcher auch noch ein Fragment vorhanden iſt; noch Andere für einen Brief, den die Epheſer ſich von Laodicea ausbitten ſollten (*).

Auſſer dieſem Laodicea, gab es noch 3 Oerter dieſes Nahmens, nähmlich: Laodicea ad Libanum genannt, in Syrien am Fuße des Libanon; Laodicea ad mare, izt Ladikia, Ladakia genannt, gleichfalls in Syrien, in dem Gouvernement von Terablûs oder Tripôlis; und noch ein anderes, gemeiniglich Laodicea combuſta genannt, jezt Ladikiè, Ladik, in Natolien.

Laocoon, Λαοκόων, ein ſehr berühmter Mythos, welchen Virgil (**), und das berühmte Kunſtwerk, wel-

(*) Die erſte Meinung hat die meiſten Gründe für ſich, welche auch der Ritter Michaelis, in der Einleit. in die Schriften des N. T. Th. 2, S. 1079, f. Ausg. 3. vorgetragen hat.

(**) Hic alıud maius miſeris, multoque tremendum
Obiicitur magis, atque improuida pectora turbat;
Laocoon, ductus Neptuno ſorte ſacerdos,
Solennes taurum ingentem mactabat ad aras:
Ecce autem, gemini a Tenedo tranquilla per alta
(Horreſco referens) immenſis orbibus angues
Incumbunt pelago, pariterque ad littora tenuunt:
Pectora quorum inter fluctus arrecta, iubaeque
Sanguineae exuperant vndas: pars caetera pontum
Pone legit, ſinuatque immenſa volumine terga.
Fit ſonitus, ſpumante ſalo: iamque arua tenebant,
Ardenteſque oculos ſuffecti ſanguine et igni,

Sibila

welches wir noch aus dem Alterthume beſitzen, unſterblich gemacht hat. Ich werde erſtlich die Geſchichte dieſes Mannes erzählen, ſodann die Verſchiedenheiten in der Erzählung angeben, und endlich von jenem Kunſtwerke ſprechen.

Virgil's Erzählung lautet alſo. Nachdem Troja zum Schein von den Griechen verlaſſen worden war, und dieſe nur das hölzerne Pferd den Trojanern zurückgelaſſen, welches ſie heimlich mit Soldaten angefüllt hatten, traf, da Neptuns Prieſter umgekommen war, die Reihe dem Neptun zu opfern, den Prieſter des Apollo, Laokoon. Eben dieſer war ganz beſonders dawider geweſen, daß man das hölzerne Pferd nicht als ein der Minerva gewidmetes Heiligthum, ſondern vielmehr als einen Betrug der Griechen,

Sibila lambebant linguis vibrantibus ora.
Diffugimus viſu exſangues: illi agmine certo
Lacoonta petuunt: et primum parua duorum
Corpora natorum ſerpens amplexus vterque
Implicat, et miſeros morſu depaſcitur artus.
Poſt ipſum auxilio ſubeuntem ac tela ferentem
Corripiunt, ſpirisque ligant ingentibus: et iam
Bis medium amplexi, bis collo ſquamea circum
Terga dati, ſuperant capite, et ceruicibus altis.
Ille ſimul manibus tendit diuellere nodos,
Perfuſus ſanie vittas, atroque veneno,
Clamores ſimul horrendos ad ſidera tollit:
Quales mugitus, fugit quum ſaucius aram
Taurus, et incertam excuſſit ceruice ſecurim.
At gemini lapſu delubra ad ſumma dracones
Effugiunt, ſaeuaeque petunt Tritonidis arcem:
Sub pedibusque Deae, clypeique ſub orbe teguntur.
Tum vero tremefacta nouus per pectora cunctis
Inſinuat pauor: et ſcelus expendiſſe merentem
Laocoonta ferunt ſacrum qui cuſpide robur
Laeſerit, et tergo ſceleratam intorſerit haſtam.

Virg. Aen. II. 199. ſqq.

chen, anſehen ſolle. Den Muth ſeiner Mitbürger dagegen zu reizen, ſtieß er den Spieß, den er in der Hand hatte, mit aller Macht in das hölzere Pferd hinein, alſo daß, wenn nicht der Stadt Untergang wäre verhängt geweſen, und andere dergleichen gethan hätten, der Betrug unfehlbar würde offenbar geworden ſeyn. Allein, es wußte Sinon, ein Grieche, der ſich ſtellte, als ob er von den Griechen entflohen wäre, die Trojaner dermaßen zu beſchwatzen, daß ſie ſich an alles das, was Laokoon ſagte, nicht kehrten: ja, es hat ein ungefährer Zufall, der den Laokoon betraf, die Trojaner noch mehr veranlaſſet, ihr Vorhaben ohne weitere Ueberlegung auszuführen, und das Unglücks=Pferd nicht nur in die Stadt zu ziehen, ſondern ſogar einen Theil ihrer Stadt=Mauer nieder zu reiſſen, um es in die Stadt zu bringen. Denn indem Laokoon im Begriff war, am Meere einen großen Ochſen zu ſchlachten, welcher dem Neptun geopfert werden ſollte, wobey ihm ſeine beyden Söhne als Opfer=Knaben dienten, führte Minerva ihre Rache aus. Von der Inſel Tenedos her erhoben ſich aus dem Meere zwey ungeheure Schlangen, die gerade auf den Laokoon zuſchoſſen, und ergriffen zuerſt deſſen beyde Söhne; als der Vater aber ihnen mit einer Axt zu Hülfe eilte, wickelten ſie ſich ſogleich von denſelben los, und ſchlungen ſich um ihn herum, wobey ſie ihn dermaßen umfaſſeten, und mit ihrem Gifte beſpien, daß er endlich den Geiſt aufgeben mußte, nachdem er vorher entſetzlich gebrüllt hatte. Alsdann krochen die Schlangen nach dem Tempel der Minerva, wo ſie ſich unter dem Schilde der Göttinn verbargen.

Dieſe Erzählung iſt zwar nicht von dem Homer, allein von den ſpätern Dichtern vielfältig bearbeitet worden. Epiker und Tragiker haben ſie geliefert. Unter den erſtern zeichnet ſich, nach den Fragmenten des *Proclus* die

lice Perſis des Aretinus, ingl. den Nachrichten des Servius zu Folge, der Alexandriner Euphorion, und ein anderer Alexandriner, Lyſimachus aus; unter den leztern aber Sophocles, der unter dem Nahmen Laocoon eine eigene, aber verloren gegangene Tragödie ſchrieb. Alle dieſe Gedichte aber ſind verloren gegangen; was wir daher über dieſen Mythos noch beſitzen, beſteht, auſſer der Stelle Virgil's, und den Anmerkungen des Servius dazu, allein in einer Erzählung des Quintus Calaber, XII. 388—409; in dem, was Lycophron 347, vergl. Tzezes, davon gedenkt; und in einem kurzen Auszuge, welchen Hygin. f. 135, vielleicht aus des Sophocles Laocoon, vielleicht aus einer andern Tragödie, liefert. Aus dieſer erhält nun allerdings Virgil's Erzählung einige Zuſätze und Veränderungen. Laokoon wird bald der Sohn des Acortes, alſo des Anchiſes Bruder, Hyg. a. ang. O., bald der Sohn des Autenor's, Tzez ad Lycophr. 347, genannt. Seine Söhne nennt Hyginus Antiphas und Thymbräus; Servius zu V. 211, Ethron und Melanthus. Ja, Lycophron und Tzezes nennen ſogar die Nahmen der Drachen Porces und Chariboea; Nahmen, die nach Servius entweder aus dem Lyſimachus, oder aus dem Sophocles, geſchöpft ſind. Beyde nennt Quintus Calaber Söhne des Typhon's, und läßt ſie nicht mit dem Virgil aus Tenedos, ſondern aus den bey Tenedos liegenden calydniſchen Inſeln aufſteigen. Auch verkriechen ſie ſich nachher nicht in dem Tempel der Minerva, ſondern in die Erde. Nach Lycophron geſchah der Vorgang im Tempel des Apollo Thymbraeus. Die Söhne wurden erwürget, und der Vater erblindete. Ja, nach einer andern Erzählung traf die Strafe den Laokoon, weil er wider des Apollo Willen ſich verheurathet, ja ſogar vor des Apollo Bildſäule ſeine Gemahlinn geliebkoſet hatte. Hygin. Serv. aus Euphor. 207. Quintus Caldber ſtimmt zwar in der Urſache dieſes Vorfalles mit dem Virgil überein; nur giebt er andere Umſtände an. Laokoon rieth, das hölzerne Pferd zu verbrennen. Man würde auch vielleicht ſeinem Rathe Gehör gegeben haben; allein Minerva ließ die Erde unter ihm erbeben; Schrecken, Entſetzen und Herzens-Angſt überfiel ihn nun; es ward dunkel vor ſeinen Augen, und er erblindete endlich gänzlich. Dem ungeachtet wiederhohlte er ſeinen Rath.

Jn-

Indeſſen wurde Laokoon und das Pferd zu gleicher Zeit nach nach Troja geführt; allein auch hier hörte Laokoon nicht auf, ſeinen Rath zu geben, und nun alſo ſchickte Minerva die Schlangen. Man ſieht aus allen dieſen Ausführungen, wie vielfältig dieſer Mythus behandelt wurde.

Er ward auch ein Gegenſtand der Kunſt; und Plinius (*) giebt uns die Nachricht, daß im Hauſe des Titus eine Gruppe Laokoon geſtanden, welche man mit allgemeinem Beyfalle aufgenommen habe. Sie war das Werk dreyer rhodiſcher Künſtler, des Ageſander des Vaters, und ſeiner Söhne, Polydorus und Athenodorus. Dieſe drey Künſtler brachten die Gruppe gedachter drey unglücklichen Menſchen, um das J. 324 nach Erbauung der Stadt Rom, und 400 Jahr nach Chriſti Geburt, in pariſchen Marmor, welcher nach Rom geliefert, und im Pallaſte des Kaiſers Titus aufbehalten wurde. Dieſes Denkmahl der höchſten griechiſchen Sculptur fand man in neuern Zeiten auf dem Platze Sette Sale, in einem der unterirdiſchen, ehemahls zu den Bädern des Titus gehörigen Gewölbe, unbeſchädigt. Der Finder war der Bürger Felix de Fredis (**), welcher im J. 1506 in ſeiner Vigna dieſes Meiſterſtück ausgrub, und es dann, gegen ein gewiſſes Jahrgeld für ſich uud ſeine Familie, an Papſt Julius II. überließ, welcher es in das ſogenannte Belvedere des Vaticans bringen ließ, wo es, zur ewigen Bewunderung aller Kunſtverſtändigen, noch bis dieſe Stunde pranget.

(*) Laocoon eſt in Titi imperatoris domo, opus omnibus et picturae et ſtatuariae artis praeponendum. Ex vno lapide eum et liberos draconumque mirabiles nexus, de conſilii ſententia fecere ſummi artifices, Ageſander et Polydorus et Athenodorus. Rhodii. *Plin.* L. 36, ſect. 4, n. 11.

(**) Man hat ſogar denjenigen, der dieſe Gruppe entdeckte, mit folgender Grabſchrift, welche *Mercatus* in ſeiner Metallotheca, p. 355, anführt, beehret.

Ueber dieſes Meiſterſtück iſt ſehr viel geſchrieben worden. Man hat es bezweifelt, kritiſirt; und in Anſehung der gelehrten und künſtleriſchen Behandlung hat keine noch vorhandene Antike ſich mehr zu rühmen, als dieſe. Man glaubte ehemahls, das Ganze ſey, weil man keine Fugen ſah, aus Einem Blocke. So ſchrieb auch Plinius es hin. Mit der Zeit wurden Künſtler Fugen gewahr, und man zweifelte, ob die unſere auch die Plinianiſche Gruppe ſey. Dieſer Zweifel wurde durch die Verſchiedenheit des Ortes, wo die Plinianiſche Gruppe ſtand, vermehrt. Beydes aber kommt in keine Betrachtung. Kunſt-Werke wurden unter den verſchiedenen Kaiſern nach verſchiedenen Orten gebracht, und Plinius ſah keine Fugen, weil der Künſtler ſie verſteckt hatte.

Obgleich das Monument in Rom aus zwey und mehrern Stücken zuſammengeſetzt iſt, wie Michel Angelo gleich anfangs, da es gefunden worden iſt, angemerkt hat, und daher ein großer Zweifel entſteht, ob es mit des Plinius gemeldetem Stücke eines ſey, weil dieſer Geſchichtſchreiber ſeinen Laokoon nur aus einem einzigen Steine geweſen zu ſeyn beſchreibt, auch hierzu kommt, daß *Fulvius Vrſinus* meldet, wie man zwey Stücke von Schlangen an einem Orte ausgegraben habe, welcher mit mehrerm Rechte für diejenigen zu halten ſey, an welchem, nach Plinius Berichte, ſein Laokoon geſtanden hat: ſo muß man doch das vaticaniſche Stück wegen ſeiner Schönheit ſehr bewundern, man mag es nun als eine in alten Zeiten gemachte Copie, oder als ein Original, betrachten, indem gar leicht ſeyn kann, daß obgedachte Künſtler ſolche Geſchichte mehr als ein Mahl in Marmor vorgeſtellt haben.

Felici de Fredis
Qui, ob proprias virtutes,
Et repertum Laocoontis divinum
Quod in Vaticano cernis
Fere reſpirans Simulacrum,
Immortalitem mernit,
Anno Domini MDCXXVIIII.

ben. In der vaticaniſchen Gruppe iſt Laokoon ſchon als meiſt entkräftet, und wie er die Augen gegen den Himmel ſchlägt, vorgeſtellt, und bey ihm die mit Schlangen umwickelten Kinder, welche Virgilius nicht ſo genau mit ihrem Vater verbindet, ſondern als vorher hingerichtet beſchreibt. Man hat hier auch Gelegenheit zu bemerken, wie die alten Meiſter, um ihre Kunſt deſto beſſer zu zeigen, bisweilen von der natürlichen und wahren Beſchaffenheit abgegangen ſind. Denn Laokoon konnte als ein Prieſter mit ſeinen Kindern nicht nacket in öffentlicher Verſammlung erſchienen ſeyn, wie ihn doch der Bildhauer, nur um mehrere Kunſt und Geſchicklichkeit anbringen zu können, abbildet. Die vorderſte Seite dieſes Werkes iſt vollkommen, und mehr als die andere, ausgearbeitet, daher es ſcheint, als ſey es verfertigt worden, um an eine Wand geſtellet zu werden. Die Haupt-Figur, nähmlich der Vater, hat den rechten Arm verloren, und derjenige, den man aus gebrannter Erde (terra cotta) an ſeine Stelle gefüget hat, kommt weder an Farbe, noch Arbeit, dem übrigen Stücke bey. Es hat auch Michel Angelo Buonarotti den Arm, der den Laokoon wieder hätte ergänzen ſollen, und hier gezeigt wird, aus Beſcheidenheit, wie man ſagt, nicht gar vollendet.

Nach dieſer vaticaniſchen Gruppe, ſind beynahe alle Vorſtellungen Laokoons, nur äuſſerſt triviale, wie z. B. bey ſchlechten Ausgaben des Virgil's anzutreffen ſind, ausgenommen, gebildet. Zu Florenz iſt in der großherzoglichen Gallerie eine vortreffliche Copie von derſelben, welche Baccio Bandinelli verfertigt, und auf der Rückſeite ganz ausgearbeitet hat. Auch ſind in Frankreich ſehr viele ſchöne Copien davon vorhanden, unter welchen ſich eine von Bronze in dem königl. Pallaſte zu Trianon vorzüglich auszeichnet.

Eine gute Abbildung dieſer Gruppe, findet man in dem Speculo romanae magnificentiae, in folio, deſſen Kupferſtiche von Ant. Lafrerio und deſſen Enkel Ant. Duchetto ſind; jener verfertigte die ſeinigen 1560, f.; dieſer, 1582 und in den folgenden Jahren. Der Laochoon (wie er hier heißt,) iſt Duchetti formis geliefert, die Jahrzahl ſteht aber nicht darunter. Laokoon ſelbſt iſt hier vollſtändig, ſeinem jüngern Sohne fehlt der rechte Arm, und dem ältern fehlen die vier Finger der rechten Hand,

 deren

deren Daum nur zu ſehen iſt (*). Auch findet man ein gutes Kupfer in *Boiſſardi* Antiq. Rom, P. II. M. 4.

Ich liefere hier in Fig. 3906, eine Abbildung dieſes großen Kunſtwerkes nach *Montfaucon*. Laokoon war mit einer Opfer-Handlung beſchäftigt, ſeine Söhne ſtanden ihm bey, als zwey Schlangen von ungewöhnlicher Größe den Vater mit ſeinen Kindern umſchlingen, und ſie mit ſchmerzhaften Biſſen anfallen. Der Vater, der jezt den erſten Biß der Schlange fühlt, deſſen Beine bis jezt nur noch allein umſchlungen ſind, beſitzt noch die meiſten Kräfte; inzwiſchen ſtemmt er ſich, ſitzend und unfähig das Gleichgewicht zu erhalten, gegen den Würfel der Ara, ſucht mit ausgeſpreiteten Armen die Schlange von ſich abzuhalten, und mit aus einander geriſſenen Beinen ſich aus ihren Windungen los zu arbeiten; aber zu gleicher Zeit fühlt er den Biß, ſein Körper beugt ſich rückwärts, ſein Auge kehrt ſich zum Himmel; und halb flehend, halb anklagend, ruft er mit gepreßter Stimme um Rettung und Gnade. Der jüngere Sohn iſt von der einen Schlange ganz umklemmt; das tödtende Gift ſcheint ſchon in ſeine Adern eingedrungen zu ſeyn; ſein Alter iſt das ſchwächſte; ermattet vor Schmerz, krümmt er ſich zuſammen, und wehrt nur mit ſchwacher Hand den Kopf der Schlange ab. Der ältere Sohn dagegen iſt bloß um das linke Bein und den rechten Arm von den Schlangen umwunden, zwar unauflöslich, aber ohne Schmerz; deſto mehr leidet er von der Angſt und Beklemmung; er ſchreyt, oder kann vielmehr nicht einmahl ſchreyen. Arme und Augen ſtreckt er zu dem Vater aus, den er um Hülfe an-

(*) Eine Beſchreibung der Gruppe, nach der Abbildung derſelben, welche *Claudius Duchettus* in Kupfer geliefert hat, findet man in Büſching's Entwurf einer Geſchichte der zeichnenden ſchönen Künſte, (Hamb. 1781, 8.) S. 130, fgg.

anruft. Dies iſt der Gedanke in dieſem Kunſtwerke, in welchem der Künſtler die höchſte Bewegung der Seele und des Körpers mit möglichſter Bewahrung der Schönheit darſtellt. Die Ausführung ſteht alſo dem Gedanken im geringſten nicht nach. Ueber alles iſt aber der Ausdruck an dem Laokoon ſelbſt zu bewundern. Das abwehrende Streben, die Spannung, welche der Schmerz hervorbringt, mahlt ſich von der zuſammengepreßten Stirn bis zu der geſtumten Zehe mit gleicher Wahrheit in jedem Muskel. Das ganze Stück beweiſet, wie weit die Bildhauer-Kunſt es bringen könne; es beweiſet aber auch, daß allzu heftige Darſtellungen eigentlich in ihr Gebieth nicht gehören. Laokoon, ſo kunſtvoll er iſt, verliert gegen den daneben ſtehenden Apollo in Belvedere. Uebrigens haben, wie ich bereits erwähnt habe, dieſe Gruppe und Virgil nichts mit einander gemein, als daß ſie einerley Sujet behandeln; denn bey dem Dichter tödten die Schlangen erſt die beyden Söhne, und umſchlingen dann den Vater, als er den Kindern zu Hülfe eilt; ganz anders verhält es ſich mit der Gruppe.

Die meiſten und beſten hiſtoriſchen und kunſtmäßigen Erläuterungen dieſes großen Kunſtwerkes, und die dadurch veranlaßten gelehrten Aufſätze über die alte Kunſt, rühren von Deutſchen her. Einige erheben daſſelbe mit enthuſiaſtiſchem Lobe, andere haben kühler und einſichtsvoller darüber geurtheilt.

Von der Statüe des Laokoon, ſ. Jo. Winkelmanns Geſchichte der Kunſt des Alterthums, (Dresd. 1764, gr. 4 S. 247 — 350, und
Anmerkungen über die Geſchichte der Kunſt des Alterthums, (Dresd 1767, gr 4.) S. 101.
Laokoon, oder über die Gränzen der Mahlerey und Poeſie, mit beyläufigen Erläuterungen verſchiedener Punkte der alten Kunſtgeſchichte, von Gotthold Ephr. Leſſing. Erſter Theil. Berl. 1766, gr. 8. 19 B. Es iſt nur der eine Theil herausgekommen.

Laokoon, das iſt: Betrachtung der aus einem ganzen pariſchen Marmorſtück gebildeten Statüe, welche den Laokoon mit ſeinen zween Söhnen, und zwo mit ihnen verwickelten (oder v. Scheyb) Natur und Kunſt in Gemählden, Bildhauereyen, Gebäuden und Kupferſtichen, 2 Th. (Lpz. und Wien, 1770, gr. 8.) S. 117 — 136. Hier iſt aber mancher hiſtoriſcher Fehler.

Chr. G. Heyne Prüfung einiger Nachrichten und Behauptungen vom Laokoon im Belvedere, ſt. in Deſſen Sammlung antiquariſcher Aufſätze, 2 St. (Lpz 1779, 8.) S. 1, fgg.

v. Ramdohr, Ueber Mahlerey und Bildhauerey in Rom, 1 Th. (Lpz 1787, 8.) S. 56, fgg.

Abhandlung eines Künſtlers über die Gruppe des Laokoon, worin die Fehler der beyden Knaben, wie auch deren ſchickliche Verbeſſerung, nebſt vielem Unſchicklichen, was über die Gruppe geſagt worden iſt, angemerkt wird, ſt. in Hrn. Hofrath Meuſel Muſeum für Künſtler und für Kunſtliebhaber, 10 St. (Mannh. 1790, gr. 8.) S. 291 — 312, 13 St. S. 25 — 43, 14 St. S. 58 — 70, u. 18 St. S. 391 — 410.

Hr. Hofr. Moritz, im 3 Th. ſeiner Reiſen eines Deutſchen in Italien, in den Jahren 1786 bis 1788, (Berl 1793, 8.) S. 81, f. urtheilt über den Laokoon in Rom Folgendes: „Der Jammer der ganzen leidenden Menſchheit drängt „ſich hier zuſammen — es iſt das höchſte körperliche Lei„den, vereinbart mit dem höchſten Leiden der Seele. „Durch die beyden Söhne des Laokoon, die mit von der „Schlange umwunden werden, wird dieſe Gruppe erſt ſanft „und ſchön; denn das erhabene, zartere Mitleid nimmt „den Ausdruck des körperlichen Leidens in ſich auf, und „veredelt und erhöhet das Ganze. Es iſt hier die größte „Hülfloſigkeit bey der höchſten Bedrängniß und bey der „heftigſten Anſtrengung zu helfen. — Das zweckloſe Abar„beiten und Entgegenſtreben macht den entſetzlichſten Man„gel alles Beyſtandes von außen und von innen her, in je„der Muskel ſichtbar — Man ſieht in dieſer Gruppe das „Alter aus der Jugend von der allgewaltigen Zerſtörung „umfaßt; den Vater mit den Söhnen von umwindenden „Ungeheuern in einem Jammerſtande umſchlungen. — „Man denke ſich ſtatt der Schlangen in dieſer Gruppe, den „reißenden Tiger, den verwundeten Pfeil, den töbtenden „Dolch — nichts kommt dem Entſetzen dieſer furchtbaren „Umwindung bey, wo die mächtigen Ungeheuer in ſchreckli„lichen Krümmungen den ganzen Gliederbau umfeſſeln — „das Edle, Gebildete erliegt der Macht des Ungeheuern; „der Menſch dem Wurme. — Es iſt die alles umgebende „Zerſtörung vom Feuer, von Waſſerfluthen, die keine „Flucht erlaubt — ſo ſchlingt das Verderben hier ſeinen „unauflösbaren Knoten — aus dieſem Labyrinthe giebt es „nun weiter keinen Rückweg; die widerſtrebende Natur er„liegt — Daher iſt auch, ſchon wegen der Wahl des Ge-

„gen-

„genſtandes, dieß Kunſtwerk einzig in ſeiner Art, und konn„te nur einzig ſeyn. Die Gruppe der Niobe kommt ihr „nicht bey; man ſieht dort nur die Wirkung der Zerſtö„rung, aber nicht die Zerſtörung ſelbſt. — Die unſichtba„ren Pfeile des Apollo und der Diana fliegen in der Luft, „und tödten die Söhne und Töchter der Niobe. — Die „Stellungen ſind das Schönſte, was man ſich denken kann; „aber das Ganze hat keinen Vereinigungspunct in ſich ſelbſt, „ſondern bloß in dem Gedanken an die Geſchichte der Ni„obe, die der Betrachtende, um das Ganze zuſammen zu „faſſen, mit hinzubringen muß."

Laon, Lan, L. Laodunum, Lodunum, oder Lugdunum clavatum, eine wohl gebauete, große und etwas befeſtigte Stadt im Gouvernement von Isle de France, auf einer ſteilen Höhe, die mit einer großen Ebene umgeben iſt, in einer geſunden Gegend, wo guter Wein wächſt, und die Haupt-Stadt des kleinen Diſtrictes le Laonnois, welcher ein Stück von der Picardie iſt. Es iſt hier ein altes Schloß, ein Gouverneur und Amt, welches das vornehmſte in ganz Frankreich iſt, eine Election, ein Land-Gericht. Salz-Haus, Forſt-Amt, eine königl. Vogtey, und eine Marechauſſee; ferner, eine Kathedral-Kirche, 3 Collegiat-Kirchen, 5 Abteyen, 5 Klöſter, ein Collegium, welches auf Koſten der Stadt unterhalten wird, ein General-Hoſpital, und noch ein anderes Hoſpital. Der hieſige Biſchof ſteht unter dem Erz-Biſchof von Rheims, iſt der zweyte Herzog und Pair von Frankreich, hat 420 Pfarren und 19 Abteyen in ſeinem Kirch-Sprengel, und 50000 Livres Einkünfte. Seine Taxe am römiſchen Hofe iſt 400 Fl.

Obgleich Lacn in der Picardie liegt, ſo gehört es doch unter das Departement der beyden Manufactur-Inſpectoren von Champagne, welches zu Rheims errichtet iſt. Die Manufacturen dieſer Stadt ſind: Leder, Leinwand, Hüte und Strümpfe. Sonſt iſt auch noch daſelbſt der Handel mit Getreide und Artiſchoken ſehr groß, welche man in die Niederlande, ja gar bis nach Paris, verführt.

Laos, ein Königreich in Indien; ſiehe Lao, oben, S. 715, f.

Lapathum Tourn.; ſiehe Grind-Wurzel, im XX Th. S. 62, fgg.

Lapathum unctuoſum C. B. Feld- oder wilder Spinat; ſiehe unter Spinat.

Laphorn, ſ. Lappen-Schnecke.

Lapia-Iuno, ſiehe Sago.

Lapin, ſiehe Kaninchen, im XXXIV Th., S. 124, fgg.

Lapis, ſiehe Stein.

Lapis Ampelitis, ſ. *Ampelites*, im I Th., S. 692.

Lapis hyſtricinus, ſ. Bezoar, No. 3, im IV Th. S. 382.

Lapis Lazuli, ſiehe Laſur-Stein.

Lapis Malacenſis, ſ. im IV Th., S. 382.

Lapis plumbarius, ſ. Bley-Stein, im V Th., S. 703.

Lapis porcinus, Sau- oder Schwein-Stein; ſ. im IV Th., S. 382.

Lapis Samius, ſiehe Tripel.

Laplyſia, ſiehe See-Haſe, unter Schnecke, und See-Lunge.

Lapp, ein Bey- und Neben-Wort, lapper, lappeſte, welches nur in den niedrigen Sprech-Arten für laff oder ſchlaff üblich iſt. Siehe Laff, im LVIII Th. S. 700, und Schlaff.

Lapp-Jagen, ein Jagen, d. i. eine Jagd, wo der Jagd-Bezirk nur mit Lappen umſtellet iſt.

Lapp-Ohren, ſiehe unter Ohren der Pferde.

Lapp-Reis, bey den Jägern, kleine dünne mit Hacken verſehene Stangen, mit welchen die Feder-Lappen aufgeſtellet werden; ſ. im XII Th. S. 414.

Lapp-Statt, eben daſelbſt, ein mit Lappen umſtellter und zu einem Lapp-Jagen beſtimmter Bezirk.

Lappa, ſiehe Klette, im XL Th., S. 367, fgg.

Lappago aſpera, *Aparine*, im II Th., S. 279.

Lap-

Lappalie, (die) im gem. Leben, eine unerhebliche Kleinigkeit im verächtlichen Verſtande, eine Lapperey.

Es iſt aus dem deutſchen Worte Lappen und einer lateiniſchen Endung gebildet. Vermuthlich hat man es in den ehemahligen halb lateiniſchen Zeiten im Scherze gebraucht, und in der mehreren Zahl Lappalia geſagt, woraus dann das heutige in beyden Endungen entſtanden iſt.

Siehe auch **Lapperey.**

Läppchen, ſiehe unter **Kragen,** im XLVI Th. S. 443.

Läppchen, Läpplein, gewiſſe Franſen an den Kleidern der Iſraeliten; 4 Moſ. 15, 38. 5 Moſ. 22, 12. Sie wurden an den vier Enden oder Zipfeln des Ober-Kleides mit einer blauen Schnur befeſtiget; vergl. 5 Moſ. 6, 8. 22, 12. Die Juden nennen dieſelben Zizith. Sie pflegten dergleichen aus vier gedreheten Fäden, welche einige Knoten hatten, zu verfertigen. Ob aber dieſe Fäden aus Wolle oder Seide geweſen ſeyn, darüber ſtreiten die Juden. Vermittelſt der gemachten Knoten bekommen dieſelben acht Fäden, die ſo an dem Kleide herunter hiengen. Die Zizith oder Zizis der heutigen Juden beſtehen aus acht gezwirnten doppelten Fäden, von weißer Wolle gemacht, welche mit 5 Knöpfen verſchlungen ſind, deren Anzahl die 5 Bücher Moſis vorſtellen, und ungefähr $\frac{1}{2}$ Elle lang herunter hangen. Man ſieht dieſelben in der beym XXXI Th. gegenwärtigen Werkes, befindlichen und zu S. 478 gehörigen Taf. 8, Fig. 1761, bey c abgebildet. Die Juden pflegen, wenn ſie beten, dieſe Zizith um bie Finger beyder Hände zu wickeln. Aus Luc. 8, 44. läßt ſich ſchließen, das Chriſtus ſelbſt dergleichen getragen habe, da Zizith im Hebräiſchen ſo viel als κρασπέδον bedeutet.

Ein Mehreres hiervon findet man in Carpzov's Apparat. S. 196, fgg. und in *Jo. Fr. Cotta* diſſ. de peniculamentis

mentis Judaeorum, Gotting. 1737, wo man auch dieſelben in einem ſaubern Holzſtiche abgebildet findet.

Läppchen, (Bart-) ſiehe **Lappen** 1.

— — (Färbe- oder Färber-) ſiehe **Bezette**, im IV Th. S. 377, f. und **Lack-Mus**, im LVIII Th., S. 418.

— — (Herz-) ſiehe im XXIII Th., S. 128.

— — (Klebe-) ſiehe im XXXIX Th., S. 395.

— — (Ohr-) ſiehe unter **Ohr**.

Lappe, (der) Diminut. **das Läppchen**, ein junger unbeſonnener Menſch, nur im gem. Leben Ober- und Nieder-Deutſchlandes. Siehe **Laffe**, im LVIII Th. S. 701, und **Läppiſch**.

Lappen, (der) Diminutiv. **das Läppchen**, Oberd. **Läpplein**. 1. Ein jedes weiches, biegſames, herab hangendes Stück ohne beſtimmte Geſtalt.

Der **Lappen** oder das **Läppchen** des Ohres, das **Ohr-Läppchen**, der weiche herab hangende Theil des äuſſern Ohres; ſiehe unter **Ohr**. Die herab hangenden Ohren der Hunde ſind gleichfalls unter dem Nahmen der **Lappen** bekannt, beſonders bey den Jägern.

Die **Lappen** der Leber, L. Lobi hepatis, die Seiten-Theile derſelben; ſiehe **Leber**.

Das **Bart-Läppchen** des Hünerviehes, die unter dem Schnabel herab hangende Haut; L. Palea.

Bey den Fleiſchern ſind die **Lappen** dünne Stücke Fleiſch, welche aus dem Bauche und Wanſte des Rindviehes heraus gehacket werden; ſiehe **Dicke Rippe**, im IX Th. S. 226.

In der Kräuterkunde, nennt man **Lappen**: 1. die beyden Abtheilungen eines Samenkornes, welche das ſich in der Erde in Milch verwandelnde Mehl enthalten; L. Lobi. 2. Die Abſchnitte, in welche eine einblätterige Blumenkrone, oder ein einfaches Blatt zertheilt iſt; L. Laciniae.

2. Ein

2. Ein Stück Tuch oder Leinwand von beſtimmter Geſtalt; L. Pannus; gewöhnlich nur noch in einigen einzelnen Fällen.

Im Elſaß nennen die Rhein-Schiffer, dem Schilter zu Folge, ihre Segel **Lappen**; und da iſt der **Lappen-Mann** auf einem Rhein-Schiffe derjenige, welcher die Aufſicht über die Segel hat.

Bey den Jägern ſind ſowohl Tuch- als Feder-Lappen üblich. Die **Feder-Lappen** beſtehen aus einer Menge parweiſe an eine lange Schnur geknüpfter Federn; ſ. im XII Th., S. 411; die **Tuch-** oder **Tücher-Lappen** aber aus langen, aber dabey ſchmahlen Streifen Leinwand, welche an eine Leine genähet werden, und durch ihre Bewegung das Wild abſchrecken; ſ im XXVIII Th., S. 499, fgg. **Ein Wild geht durch die Lappen**, wenn es deſſen ungeachtet durchſetzt, und auf ſolche Weiſe entkommt. So ſagt man z. B. bey einem Wolfs-Jagen: Es waren ſechs Wölfe in der Heide, aber es wurden nur fünf davon gefangen, denn einer ging durch die Lappen. Desgleichen auch von andern Thieren: der Rehbock, die Sau iſt durch die Lappen gegangen. Dieſe Redensart iſt hernach ſprichwörtlich geworden, und man braucht ſie in dem gemeinen Umgange von jemanden, welcher entwiſcht, oder einer Gefahr glücklich entkommen iſt: **er iſt durch die Lappen gegangen**. Ein Schuldner z. B. geht ſeinen Gläubigern durch die Lappen, wenn er ſich fortmacht und ihnen entwiſcht, ſo daß ſie ihn nicht anhalten, und zur Bezahlung zwingen können. Man ſagt: dieſes Mahl glaubte ich, ihn gewiß zu faſſen, aber er iſt mir durch die Lappen gegangen. Die Huſaren nahmen den ganzen feindlichen Haufen gefangen, und als ſie ihn in das Haupt-Quartier brachten, erzählten ſie, es ſey ihnen bloß der Anführer deſſelben durch die Lappen gegangen, weil er ein gar zu ſchnelles Pferd geritten,

und

und ſie ihn nicht haben einhohlen können, u. dgl. Indeſſen, wie überhaupt dergleichen ſprichwörtliche Redens-Arten, in der erhabenen Schreib-Art und in öffentlichen Reden gar zu niedrig ſind, ſo kann auch dieſe darin nicht wohl gebraucht werden, und ſie ſchickt ſich nur für die Sprach-Art des gemeinen Lebens.

Im verächtlichen Verſtande nennt man auch wohl jedes Stück Zeuges, oder ein jedes Kleidungs-Stück, einen **Lappen**.

Figürlich wird bey den Schlöſſern auch der viereckige Theil eines Thür-Bandes, welcher in das Holz getrieben wird, der **Lappen** genannt.

Auch nennt man den eingebogenen Rand an den Waſſer-Röhren, in welchem 4 Löcher ſind, wodurch die Schrauben gehen, und durch dieſe und die Schraubenmütter, zwey Röhren mit einander verbunden oder vereiniget werden, **Lappen**.

3. Ein herab hangendes Stück Zeuges an einem Kleide von unförmlicher Geſtalt, beſonders ein herab hangendes Stück von einem zerriſſenen Kleide oder Zeuge; Fr. Lambeau, Piece. An einem zerriſſenen Kleide hangen die Lappen herunter. Imgl. kleinere Stücke Zeuges oder Leders von unförmlicher Geſtalt. Abgänge von allerley Arten Zeuges. Niemand flicket einen Lappen von neuem Tuch an ein alt Kleid, Marc. 2, 21. **Seidene, leinene, wollene Läppchen. Flick-Lappen**, die Abgänge oder übrig gebliebenen Flecken von allerley Zeug, welche eine ſparſame Wirthinn in beſondern Behältniſſen (**Lappen-Käſtchen, Lappen-Körbchen**,) aufhebt, und damit in bedürfendem Falle das Abgeriſſene wieder ausbeſſern und flicken zu können. Bey Erbtheilungen kann man alte Lappen, womit die Gerade-Stücke zuweilen geflickt und ausgebeſſert werden, deswegen doch nicht zum weiblichen Schmuck zählen; alſo ſind ſie Erbe.

Ein

Ein Fuß-Lappen, Schuh-Lappen, ein Stück Zeuges von unförmlicher oder doch unbeſtimmter Geſtalt, die Schuhe damit abzuwiſchen. Ein Küchen-Lappen, Waſch-Lappen, ein Lappen, das Küchen-Geſchirr damit aufzuwaſchen, u. ſ. f.

Im Oberdeutſchen werden auch die Stücke Leder, welche man zum Ausbeſſern der Schuhe und Schuh-Sohlen braucht, **Lappen** genannt. Siehe das folgende Zeit-Wort.

Im Niederſ. gleichfalls Lappen, im Engl. Lap, in den monſeeiſchen Gloſſen Lappa, im Angelſ. Laeppe, im Dän. Lap, im Schwed und Isländ. Lapp, im Lat. in einigen Fällen Lobus, im Griech Λοβος, Λαιφος, Λαφεις; alle von lapp, ſchlaff, wegen der herab hangenden und weichen Beſchaffenheit. Lippe, Flabbe, ein herab hangendes Maul, Lumpen, ein abgetragener Lappen, und andere, ſind genau damit verwandt. In einigen Gegenden lautet dieſes Wort der Lappe. Uebrigens wird ein Lappen, ſo fern es ein kleineres von einem größern abgeſchnittenes oder abgeriſſenes Stück Zeuges von unbeſtimmter Geſtalt bedeutet, im Oberd. auch ein Fleck, ein Fetzen, ein Bletz, ein Loden, und im Niederſ. Palte, Pulte, Slunne, Talter, u. ſ. f. genannt. In dem zu Baſel 1523 gedruckten neuen Teſtamente Lutheri wird dieſes Wort als ein unbekanntes durch Stück, Pletz, Lump, erklärt.

Lappen, (Bohn-) ſ. Th. VI, S. 142.
— — (Feder-) ſ. oben, S. 733.
— — (Flick-) ſiehe auf der vorhergeh. Seite.
— — (Fuß-) ſiehe oben, auf dieſer Seite.
— — (Harz-) der Köhler; ſ. Th. XLIII, S. 59.
— — (Küchen-) ſ. oben, auf dieſer Seite.
— — (Ohr-) ſ. oben, S. 732.
— — (Schuh-) ſ. oben, auf dieſer Seite.
— — (Spinn-) ſ. unter Seiler.
— — (Tuch- oder Tücher-) ſ. oben, S. 733.
— — (Waſch-) ſ. oben, auf dieſer Seite.

Lappen, (Wiſch=) der Kupferdrucker, ſ. Th. LVI, S. 237; der Kutſcher und Stall=Bedienten, bey Pferden; ſ. Th. LVII, S. 456.

Lappen, ein Zeit=Wort, welches nur im Oberdeutſchen und Niederſächſiſchen üblich iſt, Lappen aufſetzen, d. i. flicken. Ein zerriſſenes Kleid lappen. Die Schuhe lappen. Gelappte Schuhe. Daher die Schuh=Flicker daſelbſt auch **Schuh=Lapper** und **Alt=Lapper** genannt werden.

In weiterer Bedeutung auch von metallenen Körpern. Die Pfannen, die Keſſel lappen, flicken. Daher der **Keſſel=Lapper,** der Keſſel=Flicker.

Daher **belappen,** mit Lappen verſehen. Im Niederſ. bedeutet **belappen,** ausflicken, Lappen darauf nähen. Die Jäger belappen das Wild, oder ein Gehölz, wenn ſie Lappen, d. i. niedrige Tücher um daſſelbe aufhängen, das Wild damit abzuſchrecken. Wohl belappet ſeyn, wird gleichfalls bey den Jägern figürlich von den Jagd=Hunden gebraucht, wenn ihnen die Ober=Lefzen ſtark herunter hängen. Daher **die Belappung.**

Zerlappen, in Lappen zerreiſſen. Zerlappt einher gehen.

Lappen=Blume, römiſches Fellriß, Hypecoum *Linn.* ein Gattungs=Nahme, den die neuern Schriftſteller einer Gattung Pflanzen beylegen, deſſen zwey kleine, eyförmig zugeſpitzte Kelchblättchen die vier Blumen=Blätter umgeben, davon die zwey äuſſern breiter, und dreyſpaltig oder in drey ſtumpfe, ähnliche Lappen zerſchnitten, die zwey innern bis zur Hälfte in drey mehr ungleiche Einſchnitte getheilt ſind. Die vier Staubfäden bedeckt der mittelſte vertiefte Einſchnitt der innern Blumenblätter. Der längliche Fruchtkeim trägt zwey kurze Griffel mit ſpitzigem Staubwege. Die Frucht iſt eine lange, krumme, und in Gelenke abge=

abgetheilte Schote; in jeder Abtheilung liegt ein rundlicher Same. Linné hat folgende drey Arten.

1. **Daniederliegende** oder **geſtreckte Lappen-Blume**, mit bogenförmigen zuſammengedrückten und gegliederten Schoten; **breitblätteriges Hypecoum; großer Horn-Kümmel; großer Schoten-Kümmel**, Hypecoum procumbens, ſiliquis arcuatis compreſſis articulatis *Linn.* wächſt auf dem Archipelagus, in Languedoc und in Spanien, unter dem Getreide. Die Wurzel iſt jährig. Die Stängel ſind dünn, äſtig, und liegen gröſtentheils auf der Erde. Die Blätter ſind aus vielen Blättchen zuſammengeſetzt, geſpitzt, graulich oder beſtäubt, und die auf der Wurzel ſtehenden auf dem Boden umher ausgebreitet. Die Blumen kommen aus den Winkeln der Blätter, auf Stielen, im Jun. und Jul. hervor, und ſind gelb. Die Frucht iſt eine ſichelförmig gekrümmte, an den Seiten zuſammengedrückte, gegliederte Schote, in der die Samen im Auguſt reif werden. Der gelbe und dem Safte des Schöllkrautes ähnliche Saft dieſer Pflanze ſoll mit dem Mohnſafte gleiche Wirkung äuſſern. Ihr Honigbehältniß giebt den Bienen etwas Honig.

2. **Hangende Lappen-Blume**, mit unter ſich hangenden, rundlichen und walzenförmigen Hülſen, **ſchmahlblätteriges Hypecoum; hangender Horn-Kümmel;** Hypecoum pendulum, ſiliquis cernuis teretibus cylindricis *Linn.* Hypecoum ſiliquis pendentibus non articulatis bivalvibus incurvis *Moriſ.* Sie wächſt in der Provence und in Sibirien, und iſt jährig. Ihre Stängel ſind zart, aber gerader, als bey der erſten Art, mit welcher ſie in Anſehung der Blüthe-Zeit übereinkommt. Die Abſchnitte ihrer Blätter ſind länger und ſchmähler. Ihre Blumen ſind kleiner. Die Frucht iſt eine unterwärts hangende, runde, ſchmahle, walzenförmige

Schote, welche im Aug. und Septemb. reife Samen hat.

3. **Aufrechte Lappen=Blume**, mit aufrechten, rundlichen und knotigen Hülſen; **aufrechtſtehender Horn=Kümmel**, Hypecoum erectum, ſiliquis erectis teretibus toruloſis *Linn.* Hypecoum ſiliquis erectis teretibus *Amman.* Hypecoum tenuifolium, ſiliquis erectis teretibus *Hall.* Ihr Vaterland iſt Daurien, am Fluſſe Anga. Sie kommt mit der zweyten Art beynahe ganz überein, nur daß ihre Schoten gerade ſtehen, und gedreht oder gewunden (nach Linné knotig ſind.)

Dieſe drey Arten trifft man zwar gemeiniglich nur in botaniſchen Gärten an; weil ihre Wartung aber wenig Mühe verurſachet, ſo kann man ihnen, der Mannigfaltigkeit willen, auch in großen Gärten eine Stelle gönnen. Da ſie nur wenig Raum einnehmen, ſo kann man ihnen zwiſchen andern kleinen Sommer=Gewächſen auf großen Rabatten Plätze anweiſen, wo ſie ein artiges Anſehen machen werden. Sie werden aus Samen gezogen, welcher entweder im Herbſte, ſobald er reif iſt, oder im folgenden Frühlinge, geſäet werden kann. Die aus jenem erwachſenden Pflanzen kommen im folgenden Sommer früher zur Blüthe; die leztern kommen doch aber auch ſo früh zur Blüthe, daß ihr Same vor dem Ende des Herbſtes noch völlig reif werden kann. Sie erfordern weiter keine Wartung, als daß ſie, wo ſie dick ſtehen, verdünnet, und von Unkraut rein gehalten werden. Sie pflanzen ſich durch den ausfallenden Samen ohne weitere Bemühung ſelbſt fort.

Lappen=Horn, ſ. Lappen=Schnecke.

Lappen=Käſtchen, Lappen=Körbchen, ſiehe oben, S. 734.

Lappen=Mann, ſiehe oben, S. 733.

Lappen=Schnecke, Laphorn, Lapphorn, wird unter den Flügel=Schnecken (Strombus) diejenige genannt, welche einen breiten, unausgezackten, auswärts gebogenen Rand hat. Manchmal werden unter dieſen Nahmen alle Flügel=Schnecken begriffen, weil man ſich ihren Flügel als einen hervorhangenden Lappen gedachte; im engern Verſtande aber ſind nur das Lappen=Schnecken, welche einen breiten unausgezackten Flügel haben. Hierher gehören.

1. **Das große rothmündige Lapphorn**, der Rieſe, Strombus Gigas *Linn.* Fr. Grande Ailée, Holl. gevleugeld Kroon-Hooren, getakte volmakte Laphoorn. Man findet dieſe Schnecke, nach Linné, in Amerika, ſonſt auf Jamaika, bey Carthagena, im ſpaniſchen Amerika, und auf Barbados. Eine ausführliche Beſchreibung von ihr liefert Hr. Superint. Schröter, in ſeiner Einleit. in die Konchylienkenntniß, 1 B. (Halle, 1783, gr. 8.) S. 436, f. wo auch andere Schriftſteller, welche davon handeln, angeführt ſind.

2. **Das gerippe dickſchalige Lapphorn**, der Habichtsflügel; ſ. Schröter, a. ang. O., S. 450, f.

3. **Das lappländiſche Lapphorn**, der Fechter, das Fleiſchhorn, Strombus pugilis *Linn.*; ſ. Schröter, S. 429, f.

4. **Das große breitgeflügelte Lapphorn, die** Breitlippe; Strombus latiſſimus *L.* Fr. L'aile large, Holl. groote breede Laphorn; ſiehe Schröter, S. 438.

Die erſten drey Arten dieſer Lappen=Schnecken, finden ſich auch unter den Foſſilien, wovon Hr. Schröter, im 3 B. ſeines Litholog. Real= und Verbal=Lexikon, (Frf. M. 1780, gr. 8.) S. 359, Nachricht ertheilt.

Lappen-Wurm, Lobaria, iſt, nach Hrn. Donndorff (*), eine Gattung Würmer, welche unter die einfach geſtalteten, nackten, mit Gliedmaßen verſehenen Thiere (Molluſken, Molluſca) gehört; der Körper iſt oben erhaben, unten flach und gelappt. Die einzige Gattung, Lobaria quadriloba, findet ſich in der Nord-See.

Lappen-Schulden, ſiehe **Läppern**.

Läpperey. 1. Das Lappen, d. i. das Flicken, doch nur im Niederſächſiſchen und ohne Plural, wo es auch figürlich von einer unangenehmen verdrießlichen Sache gebraucht wird.

2. Eine unerhebliche, unwichtige Sache, in verächtlichem Verſtande.

Schwed. Lapperi, Niederſ. Lapperije, vielleicht nicht ſowohl von Lappen, Pannus, oder vielmehr von Lappe, ein junger Menſch, ſo daß der allgemeine Begriff die Kleinheit iſt. Schon im Arab. iſt Lahw, eine kleine Sache, eine Kleinigkeit, ingl. ein Kind, Knabe. Siehe auch das Folgende.

Läppern, ein Zeit-Wort, welches nur in den gemeinen Sprech-Arten einiger Gegenden üblich iſt. Es läppert ſich zuſammen, ſagt man, wenn aus kleinen unerheblichen Poſten endlich eine beträgtliche Summe, oder aus wenig Dingen nach öfterer Wiederhohlung endlich eine beträgtliche Anzahl wird. Einem Geld abläppern, es ihm in kleinen Summen abfordern. Einem etwas zuläppern, es ihm zu mehrern Mahlen in kleinen Poſten, oder in kleinen Summen, bey Kleinigkeiten, geben, einhändigen.

Daher **Läpper-Schulden**, Schulden, welche in kleinen unerheblichen Summen hin und wieder gemacht werden; Klitter-Schulden, Niederſ. Plick-Schul-

(*) In ſeinem Handbuch der Thiergeſchichte, (Lpz. 1793, gr. 8.) S. 747.

Schulden. Siehe im XL Th., S. 636. Siehe auch das Vorige.

Lapphorn, ſ. Lappen-Schnecke, oben, S. 739.

Lappicht, ein Bey- und Neben-Wort, lappichter, lappichtſte, von lapp, ſchlaff, welk, im gem. Leben auf eine fehlerhafte Art weich und beweglich. Siehe Schlaff.

Lappig, ein Bey- und Neben-Wort; 1. von Lappen, Pannus, aus Lappen beſtehend, Lappen habend. Ein lappiges Kleid, woran die Lappen herunter hangen, wofür doch zerlappt und zerlumpt üblicher ſind.

2. In der Botanik, von Lappen, Lobus. Ein lappiges Blatt, Folium lobatum, in Lappen zertheilt, ein Blatt, welches bis auf die Mitte oder Hälfte in Theile, welche in einiger Entfernung von einander ſtehen, und einen gewölbten Rand haben, getheilt iſt.

Läppiſch, ein Bey- und Neben-Wort, läppiſcher, läppiſchſte, von Lappe, ein junger unbeſonnener Menſch, auf eine unanſtändige Art jugendlich, kindiſch, einem reifern Alter unanſtändig, im verächtlichen Verſtande. Läppiſche Reden, Einfälle. Ein läppiſcher Menſch. Sich läppiſch betragen. Im Niederſ. awieſig. Fr. fade, fot.

Lappland, L. Lappia, Lapponia, Fr. Lapponie, ein großes Land im Norden von Europa, welches gegen Norden an das Eis-Meer, gegen Süden an Finnland, gegen Oſten an das weiße Meer und Rußland, und gegen Weſten an Norwegen, gränzt. Es iſt unter die drey nordiſchen Reiche, Dänemark, Schweden und Rußland, getheilt, und man unterſcheidet daher ſolches in das däniſche, ſchwediſche und ruſſiſche Lappland.

Das däniſche oder norwegiſche Lappland, welches auch Finmarken genannt wird, und in Anſehung ſeiner Lage, das nördliche Lappland genannt

nannt werden kann, und zu dem Stift-Amte Drontheim gerechnet wird, iſt ein ſchmahler Strich Landes, welcher zwiſchen Norwegen, dem Nordlande, und dem ſchwediſchen Lapplande eingeſchloſſen iſt.

Das **ſchwediſche Lappland**, welches, in Betrachtung ſeiner Lage, auch das **ſüdliche Lappland** heißen kann, und in der Landes-Sprache Sameland oder Samenolmai heißt, iſt das anſehnlichſte unter den drey Lapplanden, und gleichſam das einzige, welches gut bevölkert iſt, gränzt in Oſten an Weſtbottn und an das ruſſiſche Lappland, in Süden an Jämtland, in Norden und Weſten an das norwegiſche Lappland. Es wird in 7 Marken oder Provinzen abgetheilt, die ihre Nahmen von den Flüſſen haben, welche ſie bewäſſern, und in andere kleine Landſchaften, die man Biar nennt, eingetheilet werden. Dieſe ſind: Jämtlands Lappmark, Angermanlands- oder Aſele-Lappmark, Umeå-Lappmark, Pitteå Lappmark, Luleå-Lappmark, Torneå-Lappmark, und Kemi-Lappmark.

Das **ruſſiſche** oder **moscowitiſche Lappland**, welches in Abſicht auf ſeine Lage, auch das **öſtliche Lappland** genannt werden kann, und bey den Schweden Trennes, bey den Ruſſen aber Tarchana Voloch heißt, gränzt gegen Mittag an das ſchwediſche Karelien, gegen Morgen an das ruſſiſche Karelien und das weiße Meer, gegen Mitternacht an das Eis-Meer, und gegen Abend an das däniſche und ſchwediſche Lappland. Es wird in 3 Diſtricte eingetheilt, nähmlich: Muremanskoy-Loporie, Terskoy-Leporie und Bellamoreskoy-Leporie.

Die vornehmſten, **in Anſehung des Handels von Lappland zu merkenden Oerter**, ſind: Varanger, in dem däniſchen Lapplande, welcher Ort einen guten Hafen hat; Aſele, Arfwidsjauer, oder Arfwidsjerf, und Arjeplog, in dem ſchwediſchen Lapplande;

lande; und Kiemekola, ein Hafen in dem ruſſiſchen Lapplande.

Das ruſſiſche Lappland hält etwa 1000 Werſt im Durchmeſſer, doch hat es nicht über 1200 lappiſche Familien; das norwegiſche Lappland iſt viel kleiner; das ſchwediſche aber viel größer, es hat mildere Gegenden, aber eine eben ſo geringe Bevölkerung.

Das eigentliche, oder ſchwediſche Lappland, iſt nach Einiger Berechnung, ungefähr 60 ſchwed. Meilen (*) breit, und 30 lang, nach Anderer Meinung aber beträgt es in der Breite 120 Meilen, und in der Länge an einigen Stellen noch etwas mehr. So groß und weitläuftig es aber auch iſt, ſo geringe iſt doch die Anzahl der Menſchen, die daſſelbe bewohnen. Man darf ſich indeſſen auch gar nicht darüber verwundern, daß auswärtige Nationen gar nicht ſind gereizt worden, Colonien nach einem Lande zu ſchicken, wovon ein Theil jenſeit des Nord-Zirkels liegt, der ſeinen Bewohnern keinen andern Unterhalt verſchaffet, als Fiſche und wilde Thiere, deſſen öde Wüſteneyen niemahls von dem Geſange der Nachtigal oder der Lerche wiedertönen, und wo das Auge, an ſtatt einer angenehmen Abwechſelung von grünen mit Buſchwerk und Bäumen bekleideten Anhöhen, blumenreichen Wieſen und Thälern, nichts als ſteile, bis an die Wolken reichende Berge ſieht, die ſowohl im Winter als Sommer, mit Schnee bedeckt ſind, und an andern Orten, auf viele Meilen, nichts anders als ſumpfige Moräſte, in denen hin und wieder eine halbverwelkte Schilf-Sproſſe kümmerlich hervorkeimt, oder verdorretes Rieth-Gras ſteht, und feuchte Striche Landes, welche hin und wieder mit dünnen, und in ihrem halben Wachsthume verdorreten Birken und Weiden-Büſchen bewachſen ſind.

(*) Eine ſchwediſche Meile iſt 5000 geometriſche Schritt.

Wieder an andern Orten ſind dürre Sand-Felder und Ebenen mit Mos, Heide und andern, dem Scheine nach, unnützen Gewächſen bedeckt, allenthalben aber iſt eine kahle und leere Wieſe, und ein wildes Feld über das andere. Vergebens ſucht man daſelbſt das Geräuſch und die Bewegung, welche die Zeichen des Lebens und der Empfindung ſind. Man ſieht und hört da nicht einen einzigen Vogel. In einigen bergigen Gegenden dieſer Eis-Region findet man bis auf den Grund gefrorne Land-Seen und Flüſſe, auf denen man in Schlitten fährt, wenn die Sonne gleich ſchon 10 Stunden über dem Horizonte geſtanden hat, und zuweilen thauen ſie in vielen Jahren gar nicht auf. In andern Diſtricten iſt dagegen die Sommer-Hitze ſo ſtark, und kommt ſo mit Einem Mahle, daß man in den ſtehenden Seen, auf denen man noch Tages vorher im Schlitten fuhr, am folgenden Morgen nicht mehr die geringſte Spur von Eiſe antrifft. Ganze Gegenden, die kürzlich noch mit Eiſe und Schnee bedeckt waren, haben ſich nun plötzlich in ein grünes Gewand gekleidet; und Korn, welches in andern Ländern erſt in 4 Monathen reif wird, braucht hier nur 6, 7, 8 oder höchſtens 9 Wochen bis zu ſeiner völligen Reife. Alle Arten von Vegetabilien verdorren und verwelken hier eben ſo geſchwinde wieder, ſo geſchwinde ſie ihr völliges Wachsthum erreicht haben.

Auſſer dieſen Unbequemlichkeiten, könnte der lange und beſchwerliche Winter, die kalten und finſtern Winter-Nächte, nebſt dem ungeheuern Schnee, mächtig genug ſcheinen, alles, was einen lebendigen Odem hat, von dieſen Ländern abzuſchrecken. Fängt endlich die Hitze mitten im Sommer an überhand zu nehmen, ſo erzeugt dieſelbe unglaublich große Schwärme verſchiedener Mücken Arten, die überaus beſchwerlich, und oft ſo zahlreich ſind, daß ſie die Sonne

als

als Wolken verfinſtern und am hellen Mittage eine finſtere Nacht verurſachen können. Der auf den Bergen den Winter hindurch gehäufte Schnee beginnt ſelbſt an den höchſten Eis-Spitzen zu ſchmelzen und herunter zu fließen; daher ſchwellen die vielen und großen Flüſſe auf. Ein großer Theil dieſes Waſſers ergießt ſich über das Land, und ſucht die Thäler und Tiefen. Daher entſtehen Seen, Sümpfe und Quellen; dieſe wählen die Mücken als ihre bequemſten Wohnungen; denn nach ihrem Natur-Triebe laſſen ſie ihre Eyerchen in ſtehendem Waſſer, und bringen in denſelben ihr Leben größtentheils unter der Geſtalt von Püppchen zu; daher zeugt auch Lappland derſelben eine ſo ungeheure Menge, daß vielleicht in keinem Theile der Erde eine größere Anzahl derſelben angetroffen wird. Es giebt deren vornehmlich dreyerley Arten; die erſte wird auf ſchwediſch Myggor und auf lappländiſch Tjueika genannt, und kommt im Junius zum Vorſchein; die zweyte, welche kleiner iſt, und ſich in eben dem Monathe zu zeigen anfängt, nennen die Schweden Knart, und die Lappländer Muockir. Die dritte Art, welche auf ſchwediſch Hya, und auf lappländiſch Muriva genannt wird, iſt die kleinſte und giftigſte, und für Reiſende, und für Leute die auf dem Felde arbeiten, die beſchwerlichſte. Wenn die Mücken zur Sommerszeit verwandelt ſind, und aus den Pfützen fliegen, erfüllen ſie die Luft wie der dickſte Staub. Der Lappländer muß daher alle Tage, wenn er in den Triften unter freyem Himmel iſt, das Geſicht und die Hände mit Theer, worunter gemeiniglich etwas Milch gemiſcht wird, beſchmieren, damit er nicht von dieſen Inſecten ganz zunichte geſtochen werde. In freyer Luft darf er kaum ſprechen, den Mund aufthun, oder unbeſorgt Athem ſchöpfen. Die Mücken kommen ihm in Mund und Naſe. Selbſt in ſeiner Hütte iſt er vor ihrer Beleidigung

nicht ſicher, wenn er nicht aus verfaulten Stämmen und Klötzen ein beſtändiges Feuer erhält, mit deren Rauche er das ärgerliche Geſchmeiß vertreibt; zudem muß dieſer Dampf nicht einmahl dünn und ſparſam ſeyn, ſondern ſeine ganze Wohnuug dicht erfüllen.

Doch ſchadet dem Lappländer dieſe hungrige Brut nicht ſo ſehr, daß ſie ihm nicht an der andern Seite und in Anſehung der ganzen Oekonomie der Natur ſehr viel nützen ſollte. Die Lappländer würden mit einander vor Hunger ſterben, wenn ihre Feinde, die Mücken, ſterben ſollten. Denn alle Waſſer-Vögel, ausgenommen eine Art von Waſſer-Schwalben (Colymbus minor), die ſich in den Boden der Teiche hinunter ſenkt, und daſelbſt bis in den Anfang des Frühlinges gleichſam im Schlaſe begraben liegt, verlaſſen gegen den Herbſt ihre Gewäſſer, die ſich nun bald mit Eiſe bedecken werden, und eilen nach ſüdlichern Gegenden. Im Anfange des Frühlinges ſieht man ſie mit dichten Heeren über Schweden gegen Norden ziehen. Größtentheils machen ſie in Lappland Halte, wo ihnen die ernährende Freygebigkeit des Verſorgers der Welt eine reichliche Speiſe an den unzähligen Püppchen der Mücken bereitet hat. Dieſe Vögel können wegen der Wärme, die ihnen ihre dichtgeſetzten, und mit kleinen Flaumen verwahrten Federn verurſachen, die Hitze der ſüdlichen Länder nicht vertragen, und werden daher zu den nördlichen kalten Gegenden getrieben. Da ſie ſich ohne Wahl mit einander begatten, ſo helfen die Männchen den Weibchen bey Ausbrütung und Fütterung der Jungen nicht im geringſten; daher müſſen die Weibchen ſo lange von den Eyern fliegen, bis ſie Speiſe hohlen. Sie bedecken alſo die Eyer unterdeſſen mit ihren Federn, die ſie jährlich abwerfen; ja ſie müſſen ſo viel Futter in der Geſchwindigkeit vorräthig haben, als nicht nur für ſie ſelbſt, ſondern auch für ihre zahlreichen neu ausgebrüteten Jungen nöthig. Daſſelbe nun finden ſie in den Waſſern allenthalben an den Mücken-Puppen. Auf gleiche Weiſe nähren ſich die Jungen einer Art von Zug-Vögeln (Tetraenes), deren Vaterland hier iſt, und die bey vielen Tauſenden nach Stockholm geſchickt und daſelbſt verkauft werden, größtentheils von den Mücken bis an den Herbſt, wo ſie alsdann an den Bickbeeren, Faulbeeren

ren und Wachholderbeeren ihren Unterhalt finden. In dieſer Jahrszeit fängt ſie der Lappländer mit Schlingen in ſo großer Menge, daß er ſich den ganzen Herbſt hernach damit ſättigt, ſo wie er im Frühlinge von den Eyern der Waſſer-Vögel reichlich lebt. Nicht der Fiſche zu gedenken, welche die Einwohner in den großen Flüſſen und Seen Lapplands häufig fangen, und welche eben von den Mücken, die dem Menſchen und dem Reunthiere ſo beſchwerlich fallen, ihre Speiſe haben müſſen.

Die Schweden rühmen ganz auſſerordentlich die herrlichen Proſpecte, welche Lappland dem Auge darbiethet. Hier erblickt man, ſagen ſie, mit Schnee und Eis incruſtirte Berge, mit Mos bedeckte Hügel, mit Inſeln beſetzte Seen, ſchlängelnde Bäche und Flüſſe, Waſſer-Fälle, weite unabſehbare Ebenen und Holzungen, ſo, daß man ſchwerlich in andern Ländern dergleichen herrlichen, ſchönen und abwechſelnden Anblick haben würde. Aber ich glaube, man kann mit Recht hierauf eben das antworten, was Hr. v. Maupertuis darüber geſagt habe: „daß nähmlich einige „Gegenden in dieſem Lande recht artig und reizend ſeyn „würden, wenn ſie nur nicht in Lappland belegen wä„ren.“ Ueberhaupt vergrößern die ſchwediſchen Schriftſteller alles ſehr, wenn ſie von dieſem Lande reden. Olaus Rudbeck z. B. geht ſo weit, daß er kühn behauptet, man könne füglich einige Diſtricte Lapplandes, ihrer herrlichen Lage und natürlichen Reize wegen, für ein irrdiſches Paradies halten. Das iſt indeſſen gar keinem Zweifel unterworfen, daß die Lappländer ſo ſehr Patrioten, und ſo ganz von ihrer vollkommenen Glückſeligkeit, die ihnen ihr Wohnſitz gewährt, überzeugt ſind, daß ſie feſt glauben, es könne in der ganzen Welt unmöglich ein herrlicheres und angenehmeres Land gefunden werden, wie das ihrige.

Nichts deſto weniger hat dieſes wilde Land **natürliche Vortheile**, die deſſen Einwohner gewiſ-

ſer

ſer Maßen befriedigen können, wenn ſie recht erkannt, aufgeſucht und gebraucht werden. Es giebt hier mehr trockne, als feuchte Oerter, und auſſer dem ſteinigen und ſandigen Boden, trifft man auch ſowohl loſe als lehmige Erde an. Wenn der Sommer endlich kommt, ſo wird die Erde eher trocken und rein, als an andern Orten, ſo, daß man oft mit Verwunderung Gras und Kräuter aufgegangen und das Land ausgebrochen ſieht, wo wenig Wochen zuvor, nichts als Winter zu ſeyn ſchien. Es wächſt faſt allenthalben gutes Gras, und die Viehzucht kann daher mit Vortheil getrieben werden. In den Thälern, wie auch an den Ufern wachſen Fichten, Tannen, Weiden, Wachholder-Stauden, Birken, weiße Pappelbäume, Aeſpen, Erlen und anderes Gehölz. Außerdem giebt es dort noch Bäume, die verſchiedene Arten guter, ſchmackhafter und nützlicher Beeren tragen, und die nur in dieſen nördlichen Gegenden bekannt ſind. Lappland hat alſo Pflanzen und Gewächſe, die ihm allein eigen ſind, und wovon man in des Ritters Linné Werke (*) eine genaue Beſchreibung antrifft. Da an dem Fuße der Berge, die mit Eis bedeckt ſind, oft Gras wächſt, ſo iſt wahrſcheinlich, daß, wenn man das Waſſer aus den Moräſten und Sümpfen ableitete, und ſie austrocknen ließe, man ſie dadurch zu tragbarem Lande machen könnte. In einigen Diſtricten, welche die Schweden artbar gemacht und angebauet haben, wächſt jetzt Rocken, welches man damahls, als Scheffer ſeine Beſchreibung von Lappland

(*) Car. Linnaei Flora lapponica, exhibens plantas per Lapponiam creſcentes, ſecundum Syſtema ſexuale, collectas in itinere impenſis Soc. Reg. Scient. Vpſalienſis anno 1732 instituto, additis ſynonymis et locis natalibus omnium, deſcriptionibus et figuris rariorum, viribus medicatis et oeconomicis plurimarum. Editio altera, aucta et emendata ſtudio et cura Jacobi Eduardi Smith, Lond. 1792, 8. 390 S. m. 12 K. T.

land drucken ließ (*), für ſchlechterdings unmöglich hielt. Suchte man das Land, welches einer Cultur fähig wäre, aus, beſtellte es ſorgfältig, und beſäete es mit ſolchen Getreide-Arten, die dem dortigen Klima angewieſen ſind, man würde hier alsdann gewiß eben ſo fruchtbare und reichliche Aernden haben, wie in jedem andern Lande. Vielleicht dürfte man auch die Getreide-Art, von der hier die Rede iſt, nicht erſt weit ſuchen; es könnte ja leicht ſeyn, daß eine dort einheimiſche Pflanze, wenn dieſelbe mit Fleiß angebauet und dadurch veredelt würde, hierzu tauglich und gut wäre. Denn alle unſere Korn- und Getreide-Arten, waren doch wohl anfänglich ganz gewiß nicht von der Güte, Qualität und Vollkommenheit, zu der ſie jetzt durch menſchlichen Fleiß und Sorgfalt gediehen ſind. Man findet hier wenig Stücke Land, die durch Menſchen-Hände ordentlich cultivirt und beflanzt ſind; aber es ſcheint, als habe die Natur an vielen Orten dieſe Mühe ſelbſt übernommen, denn man findet an dem Fuße einiger Berge eine Menge Bäume, die in ſolcher Ordnung angewachſen ſind, daß man ſie nicht ſchicklicher und ordentlicher hätte pflanzen können. Die Fichten-Wälder verſchaffen den Lappländern und den Einwohnern von Weſtbottn mehr Nutzen, als die ſchönſten Baum-Gärten denen Ländern, die mehr ſüdlich ſind, verſchaffen, denn ſie bereiten ſich aus den Fichten-Rinden ihr Brod; und ſo ſchlecht und wenig nahrhaft auch dieſes Nahrungs-Mittel zu ſeyn ſcheint, ſo erhält es ſie doch geſund und bey Kräften.

Das Land hat ferner einen Ueberfluß an allerley Thieren, Vögeln und Fiſchen. Pelzwerk und Häute ma-

(*) Jo. Schefferi Lappland, d. i. neue und wahrhaftige Beſchreibung von Lappland und deſſen Einwohnern, m. Figg. Frf. 1625, 4.

machen den Haupt-Handel des Landes aus, welcher faſt einzig und allein Geld hinein zieht. Das Elendthier iſt hier, ſo wie in den daran angränzenden Ländern, das vornehmſte Wild. Einige fangen es vermittelſt einer Falle, welche man auf Schwediſch Lee nennt, und welche aus einer meſſingenen Spring-Feder beſteht, die, ſobald das Elenthier darauf tritt, von ſelbſt losgeht, und ihm einen eiſernen Spieß in den Leib ſtößt. Man fängt es auch in beſonders dazu gemachten Gruben, welche den Wolfs-Gruben ähnlich ſind, und deren Oeffnung man mit Reiſern und Mos bedeckt. Das Fleiſch von dieſem Thiere wird friſch und geräuchert gegeſſen. In Jämtland, einer ſchwediſchen Provinz, die an Lappland ſtößt, pflegt man von jedem getödteten Elenthiere dem Pfarrer vom Kirchſpiele ein Stück zu bringen.

Die Bären werden in einigen Gegenden auf eben die Art, wie die Elenthiere, in der Lee gefangen. Man tödtet ſie auch vermittelſt gewiſſer Büchſen, wo man mit einem Meſſing-Drahte eine Lock-Speiſe feſt macht; und ſie gehen ſogleich los, ſobald das Thier die Lockſpeiſe anrührt; man ſchießt es aber gemeiniglich mit der Flinte, wenn es ſich dieſer Lock-Speiſe nähert; doch iſt dieſe letzte Methode allemahl etwas gefährlich, denn trifft der Jäger nicht, ſo fällt das Thier gleich ganz wütend über ihn her, und deswegen ſind ihre Flinten auch immer mit einem Bajonet verſehen, um ſich in ſolchem Falle damit zu wehren.

Die Lappen haben ein beſonderes Lied, welches ſie ſingen, ſo oft ſie einen Bär erlegt haben Es fängt mit einer Freudenbezeugung darüber an, daß ſie den Bär gefunden haben; ſie danken ihm, daß er ihnen nun kein Leid mehr zufügen kann, und das Lied endigt mit Dankſagungen an die Gottheit, daß ſie zum Nutzen der Menſchen Thiere erſchaffen, und dem Menſchen die Geſchicklichkeit und Stärke verliehen hat, ſie zu erlegen.

Es

Es iſt unter den Lappen durch eine Gewohnheit allgemein hergebracht, daß derjenige, der einen Bär getödtet hat, binnen drey Tagen nach dieſer Heldenthat bey ſeiner Frau nicht ſchläft.

Wölfe ſind hier in ſehr zahlreicher Menge, und es richten dieſelben, vornehmlich unter den Elen- und Rennthieren, überaus großen Schaden an. Wenn der Wolf ſich durch die Verfolgung eines Elenthieres ganz erſchöpft und abgemattet hat, legt er ſich nieder, um ſich erſt wieder ein wenig zu erhohlen und auszuruhen; das Elenthier thut ein gleiches; aber der Wolf erhohlt ſich bald wieder, und ſetzt ſeine Verfolgung von neuem fort; dem Elenthiere hingegen werden durch das Ausruhen ſeine Glieder und Sehnen ſo ſteif, daß es nun bey weitem nicht mehr ſo ſchnell fliehen kann, wie vorher; und daher fehlt es dann auch niemahls, daß das langſamere Thier dem geſchwindern zur Beute wird. Die Wolfs-Gruben, deren man ſich hier bedient, ſind das gewöhnliche und ſicherſte Mittel, dieſe gefährlichen Thiere zu fangen. Man hat auch angemerkt, daß die alten Wölfe ſogleich fliehen, wenn man einen Wolfs-Bau einreißt; ſie kommen aber ſogleich wieder, wenn man ihren Jungen etwas thut, und wenn ſie ſolche ſchreyen hören; und alsdann kann man ſie ganz bequem ſchießen.

Der Vielfraß iſt auch ziemlich gemein. Scheffer irrt, wenn er erzählt, daß er im Waſſer leben könne, wie die Fiſch-Otter. Er bleibt allezeit auf dem Lande. Dieſes Thier iſt dermaßen gefräßig, daß man faſt glauben muß, daß es ſeine Nahrung wieder von ſich giebt, ſo wie er ſolche verſchlingt. Es macht einen gar unerträglichen Geſtank.

Man findet in Lappland verſchiedene Arten von Füchſen; es giebt weiße, rothe, ſchwarze, Brand- und Kreuz-Füchſe, ꝛc. Auch findet man hier Biber, die

die ſich eben ſolche Wohnungen bauen, wie die Biber in Canada. Oft bauen ſie ihre Häuſer vier Stockwerk hoch; und ob ſie dieſelben gleich aus rauhen unförmigen Steinen errichten, welche die Menſchen ſchwerlich gebrauchen könnten, ſo bauen ſie ſolche doch ſo dauerhaft, und verſehen ſie oben mit einem ſo guten und feſten Gewölbe, daß ſie wenigſtens 100 Jahr ſtehen können. So wie das Waſſer ſteigt, beziehen auch die Biber immer eine höhere Etage, ſo daß ihre Wohnung allemahl der Oberfläche des Waſſers gleich iſt. Die Hermeline und Eichhörnchen werden in einigen Gegenden in einer Art von einer ganz einfachen Mäuſe-Falle gefangen. Die Lappländer erlegen auch dieſe Thiere, damit ſie die Felle derſelben nicht verletzen, mit Pfeilen, und ſie ſollen hierin ſo geſchickt ſeyn, daß ſie dieſelben allemahl an den Kopf treffen. Haſen, Fiſch-Ottern, Marder, zahme und wilde Rennthiere ſind hier in großer Menge vorhanden, und der Vortheil, der aus dem Handel mit den Fellen dieſer Thiere gezogen wird, iſt ſehr beträglich.

Die Vögel, die ſich in einigen Provinzen von Lappland befinden, ſind entweder aus dem Lande ſelbſt, und bleiben immer da; oder es ſind Zug-Vögel, und halten ſich nur einen Theil des Jahres daſelbſt auf. Zu den erſten gehören die Auerhähne, Birkhähne, Falken ꝛc. und unter den letzten ſind vornehmlich die Schwäne, die Gänſe, und die wilden Aenten merkwürdig. Die großen Züge Schwäne und wilde Gänſe, welche man im Frühlinge und Herbſte durch die ſüdlichen Länder ziehen ſieht, gehen alsdann nach Lappland, oder kommen von da her zurück. Im Frühlinge halten ſie ſich in denen Gegenden auf, welche die Lappländer aus gewiſſen Urſachen, die ich weiter unten anführen werde, verlaſſen, um ſich nach dem abendländiſchen Meere zu begeben; und ehe dieſes herumſchweifende Volk im Herbſte wieder

zu-

zurück kommt, ſind dieſe Vögel ſchon wieder fort. Uebrigens bemerkt man hier, daß einige Arten Vögel, wie auch andere Thiere, ſich gern um die Colonien herum aufhalten, und daß ſie daſelbſt viel zahlreicher ſind, als in den übrigen Gegenden des Landes. Auf der Küſte des Eis-Meeres ſind die Vögel ſeltener, als in den ſüdlichen Marken; dieſe Länder haben aber dafür auch mehr Biber, wilde Renn- und andere Land-Thiere.

Nächſt den zahmen Rennthieren und der Jagd, finden die Lappländer eine große Hülfe in den Seen und Flüſſen ihres Landes. Die Anzahl derſelben iſt überaus groß. Die vornehmſten unter den Seen, ſind: der große Uma, der große Windel, der Horeavan, der Storawan, der große Lula, Haitom, Kali, Torne, Enare und Kimi. Einige ſind 60 Meilen lang, und machen ſehr viele Inſeln. Scheffer erzählt, daß auf dem See Storawan ſo viel Inſeln, als Tage im Jahre, ſeyn, und daß der See Enare eine Art von Archipelagus mache, worauf ſo große Inſeln ſind, daß noch kein Lappländer ſo lange gelebt hat, um alle Gegenden derſelben unterſuchen zu können. Die vornehmſten unter den großen und kleinen Flüſſen, welche die vorſchiedenen Marken auf allen Seiten durchkreuzen, heißen: Angerman, Ume, Skellefte, Pite, Lule, Kalis, Torne und Kimi. Dieſe Seen und Flüſſe liefern den Einwohnern eine Menge Lachſe, Hechte, Schleiche, Bärſche, Stinte, Weißfiſche mit rothen Augen, Braſſen, Schmerlen, nebſt einigen andern Arten von Fiſchen. Die Schweden behaupten, daß in einigen Flüſſen von Lappland Perlen gefunden würden, welche die ſchönſten in der ganzen Welt wären.

Es giebt hier wilde und ungeheure Berge, welche zum Theil reich an guten Metallen ſind. Zu Skangliware in Torneå-Lappmark, befindet ſich ein

Bergwerk, deſſen Erz eine Miſchung von Gold und Silber iſt; und zu Keckſiasware in eben der Mark ein anderes mit ſilberhaltigem Bley. Zu Gelliware in Luleå=Lappmark, und zu Jonusvando in Torneå=Lappmark gräbt man Eiſen; eben daſelbſt, wie auch an einigen andern Oertern, iſt zugleich eine Gießerey. In den Bergwerken zu Swappawate in Torneå=Lappmark, und in denen zu Werdnacka in Luleå=Lappmark, findet man Kupfer. Zu Naſafraell in Piteå=Lappmark gräbt man Silber, welches in der Gießerey zu Silbojock gereinigt wird. Zu Kindke=ware in Luleå=Lappmark findet man auch Kupfer, welches in der Gießerey zu Quickjock geläutert wird. Die Schätze der Oerter Ananas, Jerta, Ortaſoiwe ꝛc. welche ebenfalls in Luleå=Lappmark liegen, ſind noch nicht entdeckt, weil die Lappländer, welche die erſten Stufen brachten, nicht den rechten Weg gewieſen haben. Man findet in Lappland auch ſehr große und ſchöne Berg=Kryſtalle, welche, wie Scheffer meldet, die Lappländer ehemahls zu Flinten=Steinen auf ihre Schieß=Gewehre gebraucht haben. Man findet auch purpurfarbige Amethyſte, Topaſe, Magnetſteine, Queckſilber und Zinnober, doch nicht in ſehr beträgtlicher Menge daſelbſt. An einigen Orten will man auch Merkmahle von mineraliſchen Waſſern gefunden haben.

Kurzer Bericht von dem Zuſtande einiger Berg= und Hüttenwerke von Lappland, v. J. 1740, ſt. in Schrebers neuer Sammlung ꝛc. 7 Th. (Bützow und Wism. 1764, gr. 8.) S. 516 – 522.

Wenn es gleich in Lappland einen Theil des Jahres beſtändig Nacht iſt, ſo iſt es dafür auch wieder eine gewiſſe Zeit im Jahre in eins fort Tag, und man genießt die Sonne die ganze Nacht über, welches in den ſüdlichen Ländern nicht geſchieht. Ihre lange Nacht iſt auch nicht ſtockfinſter, ſondern wird im Winter theils vom Schnee, theils von dem Monde

und den Sternen ſo erleuchtet, daß man wohl ſehen kann, wo man geht und ſteht. Dazu kommt noch, daß hier viel öftere und hellere Nordſcheine ſind, als in den ſüdlichen Ländern, deren Glanz ſehr oft bey den Lappländern die Stelle der Sonne vertritt. Erſt 4 oder 5 Stunden vor Sonnen-Aufgang fängt es an dämmerig zu werden, (wenn ſelbſt die Sonne nur eine kurze Zeit über den Horizont bleibt,) und eben ſo lange dauert die Dämmerung nach Sonnen-Untergang. Die Einwohner folgen auch der Natur; und wenden das meiſte von der finſtern Zeit zum Schlaf, das meiſte von der hellen aber zu ihren Geſchäften an; ſo daß ſie weder an ihrer Geſundheit noch Arbeit zu kurz kommen.

So auſſerordentlich kalt und ſtrenge auch hier die Winter ſind; ſo hat doch die gütige Vorſorge des Schöpfers den Einwohnern genug Thiere beſcheret, in deren weiche und warme Felle ſie ſich hüllen, und darin wieder die ſtrengſte Kälte beſchützen können. Fällt der Schnee zu ſtark, ſo bleibt man zu Hauſe; muß man aber im Winter zuweilen unterweges unter freyem Himmel Nachtlager halten, ſo iſt die Unbequemlichkeit doch erträglich; wenigſtens hat man niemahls Lebens-Gefahr, weil man ſich mit Pelzwerk hinlänglich verſehen, und bey einem Stock-Feuer erwärmen kann, indem man, nach lappländiſcher Art, zwey Fichten-Stöcke, oben auf einander feſt macht, und Feuer darein ſteckt. Obgleich manche Moräſte und Wieſen faſt den ganzen Sommer über zugefroren ſind, ſo ſind doch wieder andere Jahre, da es hier zeitig genug Frühling wird, und da die Erde an den meiſten Orten, ausgenommen im Gebirge, des Sommers ſowohl aufthauet und erwärmet wird, als anderwärts, ſo, daß die lange anhaltende Wirkung der Sonne eine gemäßigte Luft macht, die dann ſowohl

den Früchten zu geſchwinder Reife, als den Einwohnern zum Vergnügen und Nutzen, gereicht.

Zu welcher Zeit Lappland zuerſt mit Einwohner beſetzt worden ſey, läßt ſich eben ſo ſchwer ſagen, als mit einiger Gewißheit zu berichten iſt, von wannen das Volk, welches dieſe Gegenden jetzt bewohnt, gekommen ſeyn. Daß die Lappen vor Zeiten Ein Volk mit den Finnen geweſen ſeyn, ſcheint unwiderſprechlich zu ſeyn; und vielleicht haben ſie ſich damahls von einander geſchieden, als die letzten anfingen, ihre vorige Lebens-Art zu verlaſſen, ſich ordentliche Häuſer zu bauen, und den Ackerbau zu treiben. Daß die Lappen einerley Volk mit den alten Ungern ſeyn, hat ſchon *Julius Pomponius Laetus*, ein Schriftſteller des 15ten Jahrh., gewußt, welcher, unter dem Nahmen *Julius Pomponius Sabinus*, einen Commentar über den Virgil geſchrieben hat, und bey den Worten Virgil's, L. 1. Georg. v. 30, tibi ſeruiat vltima Thule, ſagt: prope glacialis oceani oras habitant ſilueſtres homines, Vgari ſiue Vgri, Scythae quidem ſunt, & a caeteris mortalibus ſemoti. Apud eos neque aurum neque argentum cognoſcitur, neque aes: cum proxima gente mercimonia permutant, aut cum Zawoloſcenſibus, d. i. mit den Einwohnern der Landſchaft Sawolax. Aus der vermeinten Uebereinſtimmung der lappiſchen Sprache mit der hebräiſchen, aus der Art ſich zu kleiden, der Feyerung des Sonnabends, und verſchiedenen andern Stücken, wollen Einige beweiſen, daß die Lappen von den zehn Stämmen der Kinder Iſrael herkämen. Das Wort **Lappe** iſt ſchwerlich aus ihrer Sprache; denn ſie wiſſen nicht einmahl daß ſie von den Schweden und andern Nationen ſo genannt werden, weil ſie in ihrer eigenen Sprache in der einfachen Zahl Sabmoladzh, und in der vielfachen Sabme oder Sahme, heißen. Es muß alſo anfangs ein ſchwediſcher oder finniſcher Beynahme ge-

geweſen ſeyn, der hernach bey andern Nationen in Gebrauch gekommen iſt. Ob aber das Wort Lapp von den finniſchen Låppu, oder von den ſchwediſchen Lapp, welches einen Lappen, den man auf die Kleidung ſetzt, bedeutet; oder von Lapp und Lopp, Gift, Zauberwerk; oder von Låppa, wie man in den Norplanden die Fledermåuſe nennt; oder von lòpa, laufen, herkomme, wird wohl unausgemacht bleiben. So viel iſt unterdeſſen erweislich, daß dieſer Nahme zwiſchen Jahren 1077 und 1190 ihnen zuerſt beygelegt worden iſt.

Sie haben und gebrauchen ihre eigene Sprache, welche in der That ein Dialekt von der finniſchen, aber mit andern Sprachen, inſonderheit der ſchwediſchen und norwegiſchen vermengt iſt. Man hat jetzt Grammatiken, Lexika und andere Bücher, in derſelben. Sie hat aber wieder verſchiedene Dialekte; ja, weil in Lappland ſo verſchiedene Nationen, als: Schweden, Lappen, Finnen, Dånen, Ruſſen, Handel mit einander treiben, ſo haben ſie faſt in allen Lappmarken eine gewiſſe Sprache, deren ſie ſich überhaupt bedienen, und die ſie als eine gemeinſchaftliche Sprache alle verſtehen. In Luleå-Lappmark gebraucht man lappiſch; in Torneå- und Kimi-Lappmark, finniſch; in den ſüdlichen Lappmarken verſtehen viele Lappen ſchwediſch; und viele Schweden das Lappiſche, und an einigen Orten kann man ſich faſt mit der ſogenannten Bürger-Sprache behelfen, welche einige Bürger aus den Stådten, die mit den Lappen handeln, aufgebracht haben.

An den Lappen haben wir ein Beyſpiel, daß ein Volk leben und zurecht kommen könne, ohne Acker-Bau, ohne zu ſåen und zu pflanzen, ohne zu weben und zu ſpinnen, ohne zu backen und zu brauen, ohne Haus und Hof zu haben. Sie treiben noch die ålteſte und einfachſte Nahrung, nåhmlich die Viehzucht.

Weil ſie aber in einem Lande wohnen, wo die meiſte Zeit des Jahres im Winter beſteht, und es ihnen unmöglich wäre, ſo viel Heu und Futter zu haben, womit ſie viel Vieh füttern könnten, als ſie das ganze Jahr zu ihrem Unterhalt gebrauchten, ſo hat ihnen Gott ſolche Thiere gegeben, mit denen ſie die wenigſte Mühe haben. Dieſe ſind die Rennthiere (Renar), welche unter allen zahmen Thieren der wenigſten Wartung bedürfen, und doch ihren Eigenthümern großen Nutzen ſchaffen. Sie ernähren und verſorgen ſich ſelbſt, denn des Sommers leben ſie von Mos, Laub und Gras, welches ſie im Gebirge zur Nothdurft finden, des Winters aber von einer Art Mos, welche in ganz Lappland wächſt, und welche zu erreichen, ſie ſich ſelbſt mit den Füßen durch den Schnee graben; auch allenthalben wiſſen, wo ſie vorhanden iſt, oder nicht. Wenn man ganze Tage mit ihnen gefahren iſt, ſo hat man auf ſeinen Reiſen weiter keine Mühe, als daß man ſie entweder losläßt, oder an einen Baum bindet, wo ſie nicht viel mehr zu freſſen ſcheinen, als man in den Händen halten könnte. Die Lappen dürfen nur ihre Heerde hüten, daß ſie nicht wegkomme, oder von reiſſenden Thieren zerſtreuet werde, damit ſie, ihrer Meinung nach, inſonderheit des Sommers, genug zu thun haben. Ställe brauchen ſie nicht für dieſelben zu bauen, weil ſie ſich am beſten unter freyem Himmel befinden; und ſo lange keine reiſſende Thiere zu befürchten ſind, wornach die Lappen ſich allezeit erkundigen, läßt man ſie los in den Wäldern gehen; ſonſt muß allezeit jemand bey ihnen ſeyn. Es giebt wilde und zahme Rennthiere; jene ſind größer als dieſe, und werden von den Lappen gejagt; die zahmen ſind ſehr artige und reine Thiere, und bringen großen Vortheil. Sie ſind des Lappen Acker und Wieſe, ſeine Pferde und Kühe. Er braucht ſie des Winters zum Fahren, wovon ich her-

nach

nach ſprechen werde; ihr Fleiſch, welches er entweder friſch oder gedörret ißt, iſt ſeine vornehmſte Speiſe, und mit ihren Fellen kleidet er ſich vom Kopf bis auf die Füße, und tauſcht ſich dafür Sommer-Kleider und Zelte, die er an ſtatt des Hauſes gebraucht, ein. Von ihnen hat er ſein Bett, auch Winters und Sommers fette Milch und wohlſchmeckende Käſe; von ihren Sehnen hat er Zwirn, und von ihren Knochen und Hörnern macht der abgöttiſche Lappe Opfer für ſeine Götzen, wovon unten ein Mehreres vorkommen wird. Kurz, die Rennthiere ſind ſein Alles; verliert er dieſelben, ſo verliert er ſeine Wohlfahrt. So lange als er Rennthiere hat, fragt er nicht viel nach Fiſchen, noch andern Nahrungs-Mitteln und Hand-Arbeit, weil man ſelten Andere fiſchen und ſchießen ſieht, als die arm an Rennthieren ſind. Mancher hat über tauſend, und er kennt ſie alle; er theilt ſie in gewiſſe Claſſen, und eine jede hat ihre beſondere Nahmen. Ren iſt kein lappiſches Wort, ſondern die Renen oder Rennthiere heißen überhaupt bey den Lappen Pälſo, und die ganze Heerde Aelo. Ein jeder bezeichnet die ſeinigen mit einem gewiſſen Merkzeichen an den Ohren.

Die Lappen ſind, in Anſehung ihres Aufenthaltes und ihrer Nahrung zweyerley, nähmlich; **Fiſcher-** oder **Wald-Lappen** und **Berg-Lappen**. Jene ſind weniger reich an Rennthieren, liegen größtentheils den Sommer über in den Wäldern, und haben nicht nöthig nach den Gebirgen zu ziehen, als dieſe. Die erſten haben ihre meiſte Nahrung von Fiſchen und Vögeln, halten aber auch Kühe und Schafe. Die Berg-Lappen hingegen beſitzen große Rennthier-Heerden, und haben ihren vornehmſten Unterhalt davon. Diejenigen, welche an dem Meere wohnen, werden insbeſondere **See-Lappen** genannt.

Die Lappen ſind insgemein für gute Bogen-Schützen gehalten worden, welchen Ruhm man auch einigen, inſonderheit den Wald-Lappen, nicht ſtreitig machen kann. An Gruben- und Bergwerken haben ſie einen großen Abſcheu; doch haben einige ihre Rechnung dabey gefunden, daß ſie bey den Bergwerken, die in Gang haben kommen können, gearbeitet, oder mit ihren Rennthieren das Erz weggeführt haben. In den meiſten Lappmarken pflegen viele die Bürger für Bezahlung nach den Jahrmärkten zu fahren, haben auch der Bürger Rennthiere den Sommer über bey ſich, und warten ihrer gegen eine billige Vergeltung. Der Lappe liegt lieber den ganzen Tag in ſeinem Zelte, und ſchläft, als das er einige Arbeit vornehmen ſollte, inſonderheit, wenn er anders leben kann; die aber in Armuth gerathen ſind, hat die Noth arbeiten gelehrt; und an deren Beyſpiel ſieht man, daß die Nation nicht ſo ungeſchickt iſt zu allerley Hand-Arbeit. Sie machen ſich ſo bequeme und leichte Bothe, daß ſie ein Menſch auf dem Rücken tragen kann. Ihre Schlitten machen ſie alle ſelbſt, auch ſogar diejenigen, die mit allerley Figuren von Horn ausgelegt und geziert ſind. Sie machen von den Wurzeln der Geſträuche allerley Körbe; ſolche ſind, wie la Motraye meldet, ſo gut und dicht geflochten, daß man Waſſer hinein gießen könnte, ohne daß es durchliefe. Sie verfertigen Schachteln und Käſtchen. Ihre mit verſchiedenen Figuren gezierte Tobacks-Doſen werden in ganz Norden geſucht. Ihre Meiſterſtücke aber ſind die Zauber-Trommeln, deren ſie ſich ehemahls gemeiniglich bedienten, und welche ſie auch noch jetzt heimlich gebrauchen, um das Vergangene und Zukünftige zu errathen. Sie machen Löffel von Horn. Sie haben ihre ſogenannte Runen-Stäbe oder Kalender, die ſie ſich ſelbſt verfertigen.

Sol-

Solche ſind gemeiniglich aus 7 dünnen Bretchen oder Rennthier-Hörnern ausgeſchnitten, doch ſo, daß das ſiebente nur auf der einen Seite bezeichnet iſt. Weil nun auf jeder Seite meiſt 4 Wochen ſtehen, welches ſie einen Monath nennen, ſo haben ſie nach ihrer Rechnung 13 Monathe im Jahre; indeſſen nennt doch Högſtröm (*) deren nur 12. Sie ſuchen aber nicht in dem Thierkreiſe, ſondern auf der Erde. Der erſte Monath hat ſeinen Nahmen von ſeiner Stelle; er öffnet das Jahr; der zweyte von der ſtrengen Witterung; er iſt der kälteſte im ganzen Winter. Im dritten zeigen ſich die Schwäne; im vierten die Krähen; im fünften die Kröten und Fröſche, die ihrer Meinung nach vom Himmel fallen; ſo ſchnell kommen ſie hervor, ſobald der Schnee und das Eis geſchmolzen ſind. Der ſechſte Monath wird durch das Kalben der Rennkühe bezeichnet; der ſiebente, durch das Rinnen der Fichten und anderer Bäume. Den andern Monathen ſcheinen die Rennthiere vorzuſtehen. In dem achten fällt ihnen das Haar aus; im neunten bekommen ſie es wieder; im zehnten ſind ſie in der Brunſt; und im eilften haben ſie aufgehört, und gehen umher und blöken. Der zwölfte iſt der heilige Monath, wegen eines Feſtes, welches es bei den Chriſten die Geburt des Heilandes, bey den Wilden aber die Geburt der Welt, oder die Rückkehr der Sonne oder des Jahres, iſt; denn man ſagt es nicht, welches es ſey.

Die Lappen verfertigen auch ohne alle fremde Hülfe die Formen, worin ſie ihre zinnerne Gefäße gießen. Ihre Weiber haben ein Horn, in welchem weite und enge Löcher ſind, dadurch ziehen ſie das Zinn ganz künſtlich zu Fäden oder Draht, womit ſie der Männer Gürtel und Kleider, und der Rennthiere

(*) M. Pet. Höchſtröms Beſchreibung von dem unter Schwediſcher Crone gehörige Lappland, in ſich faſſend einen kurzen Unterricht ſowohl von des Landes Beſchaffenheit überhaupt, als auch von dem Zuſtande der Einwohner, ihrer Haushaltung, Sitten, Manieren, Lebensart, Laſtern und Aberglauben, aus dem Schwed. ins Deutſche überſezt von Templin. Stockh. und Lpz. 1748, 8. 20 u. e. h. B. nebſt einem in Kupfer geſtochenen Titel, einer Landkarte und einer Kupfertafel.

Schlitten-Geſchirr ſticken und auszieren. Sie wiſſen insgeſammt allerley Felle auf vielfache Art zu bereiten, und allerley bey ihnen gebräuchliche Kleidungsſtücke, als; Mützen, Pelze, Stiefel, Schuhe, Handſchuhe ꝛc. zu nähen. Ihre Spiel-Karten und Schrittſchuhe werden bei ihnen verfertiget. Man macht daſelbſt Seile aus Baſt, und ſehr guten und feinen Zwirn aus den Sehnen der Rennthiere. Sie machen ſich auch Bogen, die ihnen ſehr gute Dienſte thun, um inſonderheit Eichhörnchen und Schnee-Vögel zu ſchießen, aus ſtrammen Fichten- und biegſamen Birken-Holze, welches ſie auf einander legen, und mit einem Leime, der auf folgende Art gemacht wird, zuſammen leimen. Sie ziehen einen Fluß-Fiſch ab, den man Perche nennt; wenn die Haut davon trocken iſt, weichen ſie dieſelbe ſo lange in kaltes Waſſer, bis man die Schuppen davon abmachen kann. Alsdann nehmen ſie 4 oder 5 von dieſen Häuten, und thun ſie in eine Blaſe von einem Rennthiere, oder in Birken Schale, damit ſie in der folgenden Operation nicht naß, ſondern bloß von dem Dunſte durchdrungen werden. Wenn nun dieſe Häute wohl eingewickelt ſind, laſſen ſie dieſelben eine halbe oder ganze Stunde in Waſſer kochen, wobey ſie dieſelben mit einem Steine beſchweren, damit ſie ſich nicht bewegen, ſondern immer auf dem Grunde des Gefäßes liegen bleiben. Wenn ſie lange genug gekocht haben, nehmen ſie das eingewickelte Bündel heraus, und die Häute ſind zu Leim geworden. Dieſer Leim hält ſo feſt, daß das Holz, welches damit zuſammen geleimt iſt, niemals wieder von einander geht, wenn man die Vorſicht gebraucht hat, es mit Bindfaden zu umwinden, um dem Leime Zeit zum Trocknen zu laſſen. Solcher Geſtalt machen ſich die Lappen faſt alles, was zu ihrem Hausgeräthe, ihre Wohnung, ihrer Kleidung, und ihren Reiſen, dient.

Hier-

Hieraus erhellt, worin das Vermögen der Lappen hauptſächlich beſteht, und worauf ihr Wohlſtand ſich vornehmlich gründet. Die Rennthiere machen nähmlich, bereits erwähnter Maßen, bey ihnen alles aus. Oft beſitzt Einer etliche Tauſend, und in mancher Dorfſchaft allein ſollen an die 30,000 große und kleine zu finden ſeyn. Dieſer Reichthum aber iſt ſehr mißlich, weil die Rennthiere theils den Nachſtellungen der reiſſenden Thiere, theils vielen Krankheiten unterworfen ſind, und durch beyde Urſachen häufig umkommen, anderer zu geſchweigen. Es giebt auch viele Lappen, die einige hundert Loth Silber an Gürteln, Ringen, Stangen, großen und kleinen Löffeln und Bechern, beſitzen. Nunmehr iſt auch bares Geld bey ihnen überall im Gebrauch, da ſie am liebſten holländiſche Reichsthaler haben wollen, und zwar inſonderheit deswegen, weil die Norweger, mit denen ſie des Sommers handeln, kein anderes Geld von ihnen nehmen wollen. Man weis Lappen, die nach ihrem Tode, außer 3000 Rennthieren, ſo viel bares Geld und Silberzeug nachgelaſſen haben, als ein par Männer kaum haben forttragen können. Sie vergraben aber ihre Schätze häufig, die ſelten wieder gefunden werden. Ihr übriges Vermögen beſteht in Hausgeräthe, als: Zelten, eiſernen Töpfen, Keſſeln von Meſſing und Kupfer, dicken Filzen, und andern Kleidern und Bettzeug, ſchönen Schlitten und anderm Geräthe zum Fahren, Aexten, Böthen und anderm Fiſcher-Geräthe, u. ſ. w. welches ihnen zuſammen etwas Anſehnliches koſtet, wenn ſie ſich häuslich niederlaſſen, und alles neu kaufen ſollen, wiewohl die Armen ſich ſchlechter behelfen müſſen.

Weil die Viehzucht das vornehmſte Nahrungs-Mittel der Lappen iſt, ſo müſſen ſie das Jahr über ſehr oft den Ort ihres Aufenthaltes verändern. Denn ſo

ſo lange die Berg-Lappen des Winters unten in den Wäldern ſind, wird man ſie kaum 14 Tage an Einem Orte antreffen. Bey Annäherung des Frühlinges müſſen ſie meiſtens mit ihren Familien 20 bis 30 Meilen in das Gebirge gegen die norwegiſchen Gränzen bis an die Weſt-See reiſen, wo ſie bis zum Herbſt bleiben, und alsdann ſich wieder vom Gebirge herunter begeben, weil ſie ſonſt aus Holz-Mangel erfrieren und ihre Rennthiere des unzugänglichen Moſes wegen verhungern müßten. Daß ſie ſich bey Annäherung des Frühlinges in das Gebirge begeben, geſchieht alſo nicht, wie man geglaubt hat, um ſich vor den Mücken zu verwahren; denn dieſes Geſchmeiß iſt daſelbſt in viel größerer Anzahl, wiewohl nicht ſo beſchwerlich auf den Höhen, wo die Luft und der Wind weit ſtärker und friſcher ſind. Da die Hirten verbunden ſind, den Aufenthalt auf der Ebene, den Winter über, den Eigenthümern zu bezahlen, und ſie alſo, ſo lange ſie in den Wäldern leben, wirklich auf Anderer Grund und Boden ſind, denen ſie dafür eine billige Vergeltung geben müſſen, ſo ziehen ſie gleich im Frühlinge in das Gebirge, weil ſie daſelbſt ihr Land haben, wovon ſie der Krone Schweden einen Tribut bezahlen müſſen. Alles zieht ſie dahin, und vornehmlich das Gras, welches die Rennthiere daſelbſt im Ueberfluſſe, nebſt einer geſunden Luft finden. Der Mangel an Holze, welcher ihnen dieſen Aufenthalt unerträglich machen würde, iſt ein Vortheil im Sommer, die Herden deſto beſſer zu hüten. Ueberdies läßt ihnen ihre Nahrung nicht zu, beſtändig an Einem Orte zu leben und zu wohnen, welches man an den Dorfſchaften und Fiſcher-Lappen in allen Lappmarken ſieht, welche keine Reiſen nach den Gebirgen zu thun haben, aber doch niemahls ſtille liegen können, ſondern, theils um der Fiſche, theils um der Rennthiere willen, von einem Orte

und

und See nach dem andern ziehen. Die Lappen haben alſo zu allen Jahreszeiten nur Aufenthalte, wo ſie ſich lagern, und keine Wohnplätze. Im Winter finden ſie nirgends Mos genug zum Unterhalt der Rennthiere. Sobald ſie auch im Herbſte anfangen, von dem Gebirge herunter nach der Weſt-See zu ſteigen, ſchlachten ſie ſogleich einen Theil ihrer Rennthiere, nicht ſowohl aus Noth, ſich einen Vorrath anzuſchaffen, als zu verhindern, daß die Thiere nicht verhungern. Sie haben zu dieſer Art Schlächterey gewiſſe bezeichnete Oerter. Hirten und Heerden, alles begiebt ſich dahin, aber nur auf eine Zeitlang. Man muß ſtets um Bäche und Flüſſe, welche Fiſche und Waſſer-Geflügel geben, herum ſchweifen. Die Fiſcher-Lappen gehen von See zu See in der Leich-Zeit, welche nicht in allen Seen zugleich eintrifft. Vergebens verordnete Karl IX. König von Schweden, um die Lappen ſeßhaft zu machen, man ſollte einer jeden Familie gewiſſe Kreiſe anweiſen; Er konnte ſie nicht zwingen, da zu bleiben, da ſie durch den Hunger fortgejaget, durch die Reizung der Fiſcherey angelocket, und durch ihre Rennthiere fortgeführt werden, indem letztere ſich reiſefertig machen, ihr Herr mag wollen oder nicht. Dieſe Thiere haben nicht allein Mos nöthig, ſondern ſuchen auch ſtets neues. Sobald ſie an einem Orte gefreſſen haben, verlaſſen ſie ſolchen, und kommen nicht wieder dahin. Sie ſcharren an einem andern Orte, wo der unberührte Schnee noch nicht betreten worden iſt. Weil das Mos langſam wächſt und reifet, ſo ſcheint es, daß ſie ſich einen Theil davon aufheben, damit ſie das folgende Jahr wieder dahin kommen und weiden können. Sobald der Schnee anfängt unter ihren Füßen hart zu werden, ohne Zweifel, weil kein neuer mehr fällt, ſo empfinden dieſe Thiere den Frühling voraus, und führen ihre Hirten von ſelbſt auf das Gebirge.

Sie

Sie gehen voran, und erwarten nicht erſt, daß man ſie dahin führe. Sie gehen, man muß ihnen folgen. „Daher kam es,“ ſagt Högſtröm: „daß vor ein„igen Jahren, da die Lappen im Januar zu Markte „waren, und ein ſolches Wetter einfiel, woraus die „Rennthiere meinten, es wäre Frühling, ſie ihren Ab„ſchied nahmen, und ſich auf die Reiſe machten, weil „ihre Herren zu Markte waren; da dann nichts anders „zu thun war, als daß ſie ihnen nach ihren gewöhn„lichen Sommer-Plätzen nacheileten.“ Die Rennthiere der Fiſcher- oder Wald-Lappen, welche ſtets in den Wäldern wohnen, bleiben bey ihren Herren; wenn aber dieſe ihre Rennthiere zuweilen verloren, und ſich von den Berg-Lappen andere wieder haben kaufen müſſen; ſo haben ſie auch ihren neuen Rennthieren folgen und Berg-Lappen werden müſſen.

Von dieſer Lebens-Art hängt die Geſtalt und der Bau der Wohnungen ab. Da die Lappen ein unſtätes Leben führen, und genöthigt ſind herum zu ſchweifen, ſo müſſen ſie ſich ſelbſt mit ſolchen Wohnungen verſehen, welche ſie hinführen können, wohin es ſeyn ſoll. Sie haben daher nur Zelte, die ſich leicht fortbringen laſſen. Dieſe Zelte oder Hütten beſtehen, wie auf der Kupfertafel, Fig. 3907. zu ſehen iſt, aus langen in die Erde geſteckten Pfählen, welche oben zuſammengebunden ſind, ſo, daß oben eine Oeffnung für den Rauch vom Feuer, welches mitten in dem Zelte gemacht wird, bleibt. „Das ganze „Gezelt“, ſagt Högſtröm: „gleich einer abgeſtumpf„ten Pyramide, oder einem eckigen Kegel, deſſen „Fuß 6 Ellen ungefähr im Diameter hält, und ein „Feld von 16, 20 und mehr Ecken ausmacht. Die „perpendikulaire Höhe der Hütte iſt von 3 Ellen, und „zuweilen etwas höher.“ Dieſe Pfähle, meldet la Motraye, ſind mit umher gebundenen Fichten-Aeſten, und die Zelte mit einer Art groben Tuches be-

klei-

kleidet, welches Högſtröm auf Schwediſch Walmar nennt, la Motraye aber durch den Nahmen Rana bezeichnet. Dieſer franzöſiſche Reiſende, welcher eines dieſer Zelte beſchreibt, ſagt; „auf der Oeffnung „wäre eine Art von Schnee-Schirme, welcher aus „Zweigen beſtände, die in ein Viereck ungefähr eine „Klafter lang und eine halbe breit, zuſammengeflochten wären. Es wäre ein wenig rund erhaben, „mit eben dem Zeuge Rana bedeckt, und an die Spitze „einer langen Stange geheftet, die man in die Erde „ſtecke, und dem Winde und Schnee, wenn es nöthig „iſt, entgegen ſtellt. Der Eingang dieſes Zeltes „war nur ein zwiſchen zwey Pfählen des Gebäudes „frey behaltener Raum. Die Thür war eine Art „einer aus zuſammen geflochtenen Zweigen gemachter, „und mit Rana, ſo wie das Uebrige, bedeckter Hürde.“ Hierin hat der Lappe ſeine Bequemlichkeit ſowohl im Winter als Sommer, und dieſe nimmt er mit ſich, wohin er fährt. In einer ſolchen Wohnung können bis 20 Perſonen Platz haben. Die Feuer-Stätte iſt mitten im Zelte, um welche ein Haufen Steine herum gelegt wird, damit das Feuer ſich nicht zu weit ausbreite. Der Rauch zieht durch ein bey der Zuſammenſetzung der Stangen offen gelaſſenes Rauch-Loch hinaus, welches zugleich an ſtatt des Fenſters dient, und in welches an Par eiſerne Ketten gehängt werden, welche an den Enden Haken haben, woran die Keſſel und eiſerne Töpfe hangen, in denen das Eſſen gekocht oder das Eis zum Trinken geſchmolzen wird. Inwendig an den Wänden herum breiten ſie ihre Kleider aus, damit kein Wind hinein wehen könne. An den Seiten rund herum legen ſie Birken- oder Tannen-Reiſer, und Rennthier-Häute oben darauf zum Sitzen und Liegen. Sie brauchen weder Stühle noch Bänke, ſondern ſitzen lieber auf der Erde. Der Hausvater nimmt den oberſten Platz an einer

Seite

Seite bey dem Feuer-Heerde ein, und nächſt ihm ſitzt ſeine Frau. Wenn ein Gaſt kommt, ſo ſetzen ſie ihn zwiſchen ſich ein. Die Kinder, und inſonderheit die Söhne, ſitzen an der andern Seite gegenüber, die Knechte und Mägde aber halten ſich bey der Thüre auf. Um dieſes Zelt herum haben ſie ihre Speiſe-Kammern (Eß-Buden, ejalla) und Behältniſſe, die auf Pfoſten oder bloßen Klötzen ſtehen, welche faſt wie unſere Tauben-Häuſer ausſehen, welche auf Pfähle gebauet ſind, wie man auch auf der Kupfertafel, Figg. 3907, vorgeſtellt ſieht; auf ſolche Weiſe können ihre Rennthiere und Hunde nicht daran kommen; auch haben ſie ihr Fuhr-Geräth und Bagage-Ackyen oder Schlitten hierin liegen. Wenn es einiger Maßen möglich iſt, ſo ſetzen ſie ihre Zelter gern an ſolche Oerter, wo ſie dürre Fichten finden, deren ſie ſich zum Brenn-Holz bedienen können; im Herbſte und Frühlinge muß aber der Berg-Lappe Holz von den kleinen Birken, die hier und da zu finden ſind, hohlen, und zur Sommerszeit, wenn er in den Schnee-Gebirgen wohnt, hat er nichts als Gebüſch und Reiſer zu brennen, womit er ſich behelfen muß. Sie unterhaltem das Feuer beſtändig, und vertreiben ſich bey demſelben die Zeit mit allerley Geſprächen, ſo gut ſie können. Sie ſind dabey oft ſehr luſtig, und ſchätzen ſich für die Glücklichſten von der Welt, ſo lange ſie nähmlich wohlhabend ſind. Es geſchieht aber doch zuweilen, daß mitten unter ihrer vermeinten Glückſeligkeit ein Sturm-Wind das Zelt umwirft und gar wegnimmt, und die Lappen der Gefahr ausgeſetzt ſeyn läßt, unter bloßem Himmel zu ſitzen und zu liegen, und vor Kälte umzukommen, oder von den Bäumen des Waldes, die er umreißt, ſammt ihren Rennthieren erſchlagen zu werden. „Vor einigen Jahren,“ ſagt Högſtröm: „wollte ein Geiſtlicher nach einer gewiſſen „Lappmark reiſen, und da er zu der Wohnung des

„Lappen kam, war ſein Zelt umgewehet. Er wurde „den Hauswirth nicht eher gewahr, als bis man an„fing, den Schnee wegzuſchaffen, wo er mit ſeiner „Frau eingeſperrt lag, und auf ſeine Dienſtbothen „wartete, als welche aus dem Walde kommen, und „alles wieder zurecht bringen ſollten.“ Dergleichen Zufälle aber ſind ſehr ſelten; ſie eräugnen ſich auch nur an hohen Oertern, wohin man die Hütten zuweilen ſetzt, damit man nicht ſo viel Ungemächlichkeit von dem Rauche habe und beſſer auf die Rennthiere ſehen könne. Es läßt ſich auch kein Zelt leicht umwehen, wenn es ein Par Tage geſtanden hat, und die Grund-Stangen in der Erde feſt haben einfrieren können.

Man hat Scheffer'n berichtet, daß die Fiſcher-Lappen ſich keiner Zelte von Tuche bedienten, ſondern daß ſie hin und wieder bey den Seen Hütten von Bretern oder Raſen aufbaueten, damit ſie ihre Gehäuſe nicht mitnehmen dürften. „Dieſes wäre gemächlich genug, ſagt Högſtröm: „ſo viel ich aber erfahren, „ſo haben alle Fiſcher-Lappen, welche Vermögen da„zu beſitzen, ihre Hütten eben ſo von Walmar ge„macht, wie die Berg-Lappen. Weil es ſich aber zu„weilen fügt, daß der Lappe etwas lange von ſeiner „rechten Wohnung wegbleibt, und an den Seen liegt „und fiſcht, ſo bauen ſich einige zwar hin und wieder „dergleichen Hütten von Raſen oder Reiſern, ſie ſind „aber von keiner Dauer, und nicht viel beſſer als „Laub-Hütten; ihre rechte Hütten aber haben ſie bey „ihrer eigentlichen Wohnung, mit welcher ſie eben ſo, „wie die Berg-Lappen, von einem Orte zum andern „herum ziehen.“

Der außerordentlich viele Schnee, der hier alle Jahr häufig fällt, und den man vielleicht mit Recht zu den Landes-Ungemächlichkeiten rechnen könnte, iſt für die Lappen ein wahrer Vortheil. Sie haben nähmlich demſelben die beſten Land-Straßen und Wege in der Welt zu verdanken, denn in ihren mit Rennthieren beſpannten Schlitten, oder mit ihren Schnee-Schuhen, fliegen ſie gleichſam mit ſolcher

Schnelligkeit über der Ober-Fläche des Schnees weg, daß ſie öfters Wölfe im Laufe einhohlen, und dieſelben todtſchlagen.

Da es den Lappen faſt unmöglich wäre zu leben, wenn ſie nicht bey ihrem Herumziehen ſowohl zur Winter- als Sommers-Zeit, und ihren zur Kirche ſowohl als nach andern Oertern anzuſtellenden Reiſen, als wohin ſie gemeiniglich einen weitern Weg, als andere Menſchen haben, ſich ihrer Rennthiere an ſtatt der Pferde bedienen könnte, ſo leiſten dieſe ſeine Creaturen ihm auch dieſen Dienſt. Weil dieſe Thiere aber nicht ſtärker ſind, als daß er auf ein laſttragendes Rennthier 10 bis 12 Liespfund legen, auf eines aber, welches zum Fahren gebraucht wird, gemeiniglich nur Eine Perſon rechnen kann, ſo muß er auch ein Fuhr-Geräth haben, welches nicht allein nach der Stärke der Rennthiere eingerichtet, ſondern auch ſo gemacht iſt, daß es leicht fortkommen kann; und dieſes ſind die Schlitten, die man in den ſüdlichen Lappmarken Kumiſken oder Kumbersken, in den nördlichen aber Pulken, ſonſt aber auch Keres, Ackyen oder Acken nennt. Die beſten Reiſe-Schlitten ſind ungefähr 5 Fuß lang, und ſo breit, daß eine Perſon gemächlich darin ſitzen kann. In einigen Lappmarken werden ſie tiefer gebraucht, an andern Oertern flächer, doch ſo, daß man allezeit den Rücken anlehnen kann, wie die Abbildung auf der Kupfertafel, Fig. 3907, zeigt; und man kann dieſelben auch hinten höher machen, für denjenigen, der dergleichen Fuhrwerk nicht gewohnt iſt. Des Abtes Outhier Nachricht, in ſeiner Reiſe nach Norden, zu Folge, ſind die Schlitten faſt wie kleine Böthe rund gebauet, vorn ſpitzig, haben ſtatt der Balken oder Gang-Eiſen einen breiten Kiel, der nicht über 2 bis 3 Zoll breit iſt, u. ſind ſo dicht, daß kein Waſſer hinein dringen kann. Das Vordertheil oder die Spitze dieſer Schlitten iſt mit Bre-

tern

tern bedeckt, und an dem Rande dieſer Breter nagelt man eine Rennthier-Haut an, welche derjenige, der in dem Schlitten ſitzt, vorn über ſeine Bruſt zieht und mit Schnüren um den Leib feſt macht, damit der Schnee, worin er ſich gleichſam begraben befindet, nicht in den Schlitten komme. Die Schwierigkeit iſt, das Gleichgewicht zu halten. An einigen Orten pflegt man ſie, wie Högſtröm berichtet, an den Seiten und Ecken mit Horn von Rennthieren einzufaſſen, und ſo weit die Füße reichen, mit Fellen von See-Hunden zu überziehen, woran ein Stück Tuch geheftet wird, welches man im Fahren vor die Bruſt bis unter das Kinn in die Höhe bindet, denn man ſchnürt ſich in den Schlitten mit Riemen von Sehnen nieder, wozu an den Seiten Schleifen oder Schlingen gemacht ſind, daß man auf ſolche Weiſe feſt und wohl verwahrt ſitzen könne. An einigen Orten hat man angefangen, größere Schlitten zu bauen, um Pferde davor zu ſpannen, daß man ein ganzes Fuder für ein Pferd darein legen kann. Der Lappe gebraucht auch zuweilen ſolche Fuder-Ackyen, welche mit einem Deckel gemacht ſind, wovor er ein Schloß legt, und worin er ſeine Sachen weit ſicherer verwahren kann, als in den andern, welche er gemeiniglich mit Rennthier-Fellen bedeckt, und mit den oben erwähnten von Sehnen gemachten Schnüren zubindet.

Das Rennthier wird mit einem breiten Gurte von Tuch geziert, der mit Zinn geſtickt iſt, und ihm über den Rücken gebunden wird. Das Gebiß iſt von dickem Leder, woran der Zaum feſt angemacht iſt, und um den Kopf und Hals ſitzt, aber nicht, wie Maupertuis meinte, an den Hörnern feſtgemacht iſt. Den Hals-Bogen oder das Kummet macht man von weißem Rennthier-Leder, welches weich iſt, damit es dem Thiere nicht den Hals wund reibe. Zuweilen hängt man demſelben noch eine Schelle an, die an einem

einem breiten und geſtickten Hals-Bande von Tuch ſitzt. An ſtatt der Deichſel und Stangen hat man einen Zug-Riemen, der an dem Kummet feſtgemacht iſt, und dem Thiere unter dem Bauche durch, bis vorn an den Schlitten geht, wo er an einer ledernen Schlinge befeſtigt iſt. Der Zaum wird an der linken Seite des Thieres feſt gebunden, hernach demſelben über den Rücken zur Rechten geworfen, und mit demſelben wird es regiert.

Man fährt mit dieſem Fuhrwerke ſo geſchwinde, daß ihm kein anderes gleich kommt, daher Maupertuis ſagt, daß dieſe Fahrt dem Fluge der Vögel am nächſten zu kommen ſcheine. Indeſſen bekräftigt Högſtröm doch nicht, wie einige Schriftſteller gethan haben, daß die Rennthiere 50 Meilen, in Zeit von 24 Stunden, mit dieſen Schlitten laufen könnten. 12 bis 16 ſchwediſche Meilen in 10 Stunden, wie Scheffer meldet, iſt ſchon genug; und doch muß man dabey Abwechſelung von friſchen Rennthieren haben. Denn obgleich ein Rennthier 7 Meilen in Einem Laufe fortſpringen kann, ohne einen Augenblick ſtille zu ſtehen, ſo würde es doch ſolches nicht lange aushalten. „Im übrigen,“ ſagt unſer Schriftſteller: „wollte ich es nicht gern wagen, mit den gemeinen Rennthieren, die man zu einer weiten Reiſe „zu gebrauchen denkt, ſtärker als jede Stunde 1 Meile „zu fahren, und zwar wenn die Wege gut ſind. . . . „Denn kann ein Lappe, wenn tiefer Schnee gefallen „iſt, ein wildes Rennthier einhohlen und todt ſchla„gen, ſo kann man wohl denken, daß es mit den zah„men, die ohnedies eine Laſt zu ziehen haben, nicht „ſo gar geſchwinde fortgehen könne.“

Obgleich die Rennthiere zuweilen widerſpenſtig ſind, ſich auf die Erde legen, mit dem Kopf und den Hörnern gegen die Bäume ſtoßen, wenn man ſie übertreibt, oder ihnen die Laſt gar zu ſchwer gemacht

hat, ſo geſchieht es doch ſelten, daß ſie den Reiſenden mit den Füßen ſchlagen, wie man geſagt hat, und ihn nöthigen, ſich unter den Schlitten zu verbergen. Unter tauſend Rennthieren wird kaum eins dieſe Untugend haben. Die größte Gefahr, die man zu befürchten hat, iſt, daß man von einem unbändigen Rennthiere über Berg und Thal hinweg geführt und umgeworfen wird, da man ſich dann nicht recht helfen kann, weil man eingeſchnürt iſt. Sonſt iſt das Geſchirr ſo beſchaffen, daß man das Thier ganz leicht, auch in dem ſtärkſten Laufen, aufhalten kann.

Die Reiſen geſchehen mit wenigen Koſten. Ein Rennthier findet faſt überall Mos unter ſeinen Füßen, ſich zu ernähren. Der Reiſende, welcher mit guten Kleidern verſehen iſt, achtet es eben nicht ſehr, ob er des Abends unter ein Dach kommt. Er bringt die Nacht bey einem Stock-Feuer zu, welches er ſich unterweges macht; hierzu nimmt er, wie ich bereits erwähnt habe, zwey Fichten-Stöcke, die er auf einander befeſtigt, und worein er Feuer ſteckt; dadurch geben ſie eine ſtarke Hitze von ſich, ohne in den Schnee hinab zu brennen, oder zu verlöſchen, weil ſie ſich ſelbſt zuſammen halten, ſo lange etwas an ihnen iſt, welches einen ganzen Tag und eine Nacht währen kann.

Wenn die Lappen mit ihren Heerden und ihrem Geräthe die Wohnung verändern, ſo iſt ihr Zug ſehr langſam. Die Rennthiere gehen nicht von ſich ſelbſt hinter einander, wie Scheffer gemeint hat, ſondern ſind alle mit Zäumen hinter einander gebunden, jedes an des vorhergehenden Schlitten. Ein einziger Menſch kann ihrer 8 bis 12, und zuweilen noch mehrere, führen. Iſt der Weg gut, ſo ſitzt er ſelbſt in dem vorderſten Schlitten, und hat die andern auf gemeldete Art hinter ſich; taugt der Weg aber nicht, ſo geht er auf Schnee-Schuhen voran, und hat den

Zaum des vorderſten Thieres in der Hand, welches mehrentheils einen ledigen Schlitten zieht, nach welchem diejenigen kommen, welche die leichteſte Ladung haben. Nach ſeiner Koppel kommt ſeine Frau mit der zweyten Reihe, und ſo weiter die übrigen von ſeinen Leuten hinter her, außer denen, welche die ganze Heerde treiben, und bald vorn, bald an den Seiten ſeyn müſſen. Ihre Wahrſager-Trommel ſollen ſie ganz hinten anführen. Högſtröm will ſolches aber nicht verſichern; „denn ob ich gleich oft," ſagt er: „bey ihrem Umziehen zu ihnen gekommen bin, ſo habe ich doch keine Gelegenheit gehabt, zu ſehen, was „ſie auf dem hinterſten Schlitten führten. Sie haben mich allezeit vorn hin zwiſchen die vorderſten „Reihen geführt; ob ſolches aus Höflichkeit oder „Aberglauben geſchehen, weis ich nicht."

Olaus Magnus, Erz-Biſchof zu Upſal, hat geſagt, die Lappen ritten auf ihren Rennthieren, wie auf Pferden; er hat auch einen Lappen in ordentlichem Sattel auf des Rennthiers Rücken ſitzend, mit dem Zaume in der Hand, abbilden laſſen, und dazu gefügt, daß man die Bräute der Lappen mit Zobel und Hermelin geſchmückt, ſo auf ein Rennthier ſetze. „Allein," ſchreibt Högſtröm: „dieſes ſowohl, als „daß man ſie in dem Gebirge vor Karren gebraucht, „iſt unerhört." Dieſe Thiere werden nur auf Reiſen gebraucht, und faſt immer die Menſchen und ihr Gepäck auf Schlitten fort zu bringen.

Die Schnee- oder Schritt-Schuhe (Skidor, Skidben, oder Habbik) hat der Lappe mit den Nord- und Finländern gemein. Sie beſtehen in einem Bret, welches 3 bis 4 Ellen lang, ungefähr $\frac{1}{2}$ Fuß breit, und vorn krumm gebogen und ſpitzig iſt, wie auf der Kupfertafel, Fig. 3907, zu ſehen iſt. Ein ſolches Bret binden ſie unter jeden Fuß, und haben dabey Stöcke, die unten mit kleinen Rädern verſehen

ſind,

ſind, damit ſie den Schnee nicht durchſtoßen, in den Händen. Wenn der Lappe dieſe an den Füßen hat, ſo geht er ohne Scheu auf den Bär ſelbſt los. Und wenn der Wolf ſeine Heerde anfällt, ſo ſchießt er nicht einmahl nach demſelben, ſondern er jagt ihn mehrentheils im Sprung, und ſchlägt ihn mit der Fauſt zu Tode, welches ihm auch nicht leicht fehlſchlägt, wofern nur der Wolf nicht auf einen harten Weg kommt, oder einen allzu großen Vorſprung gewinnt, ehe der Lappe ihn gewahr wird. Ohne dergleichen Schritt-Schuhe begiebt er ſich nicht gern auf die Reiſe; denn im Fall ſein Rennthier, bey Aufthauung der Bahn, müde werden ſollte, oder die Bahn auch mit allzu vielem Schnee gefüllet würde, ſo weis er ſich immer zu helfen, wenn er dieſe bey ſich hat.

Leute, die Lappland kennen, und ſelbſt da geweſen ſind, widerſprechen der gemeinen Meinung, daß man im Sommer in dieſem Lande nicht reiſen könne; ſie verſichern im Gegentheil, die Wege zwiſchen den Hügeln wären breit genug, und für Reiſende ſehr bequem; aber das iſt doch gewiß, daß, wenn man hier große Reiſen machen will, man ein kleines leichtes Both mitnehmen muß, um damit über die Flüſſe und Land-Seen zu ſtechen. Dieſer Art Böthe oder kleinen Schiffe (Wints, Watnas) bedienen ſich inſonderheit die Fiſcher-Lappen in den ſüdlichen Lappmarken, über das Waſſer, und inſonderheit über Flüſſe, zu kommen. Dieſe Böthe ſind von ganz dünnen Bretern gemacht, artig zuſammen gefügt, und mit Wurzeln von Bäumen oder Schnüren von Hanf zuſammen gebunden, aber dichter als die, ſo mit Nägeln und Pflöcken gemacht ſind. Sie ſind dadurch ſo leicht, daß der Lappe ſie mit Rudern, und allem was dazu gehört, und noch ſeinen Proviant-Sack dazu, auf den Rücken nimmt, und hinträgt, wohin

er will. Einige haben ihre Hunde ſo abgerichtet, daß ſie etwas, inſonderheit das Geſchoß, ihm tragen helfen. Mit dieſen elenden Schiffchen weis ſich der Lappe in ſtarken Waſſer-Fällen in größter Geſchwindigkeit zwiſchen den Steinen herum zu wenden, und waget ſich damit in bekannte und unbekannte Waſſer-Fälle, wenn ſie nur nicht gar zu groß ſind. Kommt er großen Waſſer-Fällen entgegen, ſo nimmt er ſein Schiff auf den Rücken, und wandert zu Lande fort, bis er wieder ſtilles Waſſer findet. Scheffer führt Schriftſteller an, welche vorgeben, die Lappen führen nackend in dieſen Böthen, damit ſie bey zuſtoßender Gefahr ſich und ihre Waren durch Schwimmen retten mögen. „Jeziger Zeit aber weis ich nicht", ſagt Högſtröm: „daß ein Lappe nackend im Bothe zu „ſitzen pflege; wenigſtens iſt es an denen Orten nicht „gebräuchlich, wo ich mich aufhalte. Und auſſerdem, „daß wenig Lappen ſchwimmen können, ſind ſie dieſe „Bothe ſo gewohnt, daß ſie ſolches für keine ſonderliche Gefahr anſehen." In den nördlichen Lappmarken hat man größere Böthe, welche 4, 5 und mehr Klafter lang ſind; dieſe zieht man entweder mit Seilen gegen die Waſſer-Fälle hinauf, oder es ſteht einer vorn und einer hinten im Bothe, und ſchiebt es mit Stangen hinauf. Eben ſo ſchleppet man es auch zuweilen hinunterwärts mit Stangen und Seilen ein Stück Weges fort, wenn die Fälle gar zu jäh und felſig ſind. Sonſt rudert man mit aller Macht den Strohm hinab, da indeſſen einer hinten ſitzt und das Steuer regiert. Je ſtärker gerudert wird, deſto leichter entweicht man den Steinen, weil das Both ſich alsdann leichter von dem Steuer regieren läßt. Uebrigens kommt ſolche Fahrt dem Vogel-Fluge oft ziemlich nahe.

Die Rennthiere ſind die vornehmſte Nahrung der Lappen. Ich habe bereits oben geſagt, wenn der

Lappe

Lappe Rennthiere hat, ſo hat er Nahrung und Kleider, und alles was er nöthig hat; und weil ſeine eigentliche Speiſe in Fleiſch beſteht, ohne von Weizen, Rocken und anderm Getreide mehr zu wiſſen, als von dem wenigen, was er zuweilen bey den Bürgern und auf den Dörfern kauft, ſo möchte er wohl anſtatt des täglichen Brodes um täglich Fleiſch bitten; denn wenn er Fleiſch hat, ſo hat er beynahe alles, was er nöthig hat; und da er ſich dieſer Speiſe täglich bedient, ſo kann man leicht erachten, daß er eine Menge davon nöthig hat. Es giebt wenig Familien, die nicht wenigſtens ein Rennthier wöchentlich verzehren, und das iſt noch nicht viel; und wenn er nicht viel Weibchen (Wajen) hat, die ihm jährlich Kälber gebähren, ſo iſt es mit ſeiner Haushaltung ſchlecht beſtellt. Da aber die Lappen außer dem Fleiſche noch andere Speiſe von ihren Renathieren haben, nähmlich Milch und Käſe, ſo muß man einen Unterſchied machen unter den Eß-Waren, die ſie des Sommers, und denjenigen, die ſie des Winters gebrauchen. Des Berg-Lappen Sommer-Eſſen iſt vornehmlich Milch, welche er gekocht und ungekocht, geronnen und ungeronnen, genießt; und weil dieſelbe ſehr dick iſt, ſo hat er kein Brod dabey nöthig, woran er ohnedies keinen Vorrath hat. Von der Milch macht er auch im Sommer Käſe, wovon er zwar einen guten Theil, wie von der Milch, auf den Winter aufhebt, aber ſich doch im Sommer zur Nothdurft derſelben bedient, wie auch der von dem Käſe übrig bleibenden Molken, die er hernach aufkocht und genießt. Hat er etwas gedörrtes Fleiſch und dergleichen Fiſch dabey, ſo befindet er ſich um ſo viel beſſer. Er pflegt auch im Sommer allerley Beeren zu eſſen, welche er auch in ſeine Milch legt, und zum Winter aufhebt. Er hat auch allerley Gras und Kräuter, inſonderheit das ſogenannte Poſco, welches an einigen Orten in großer Menge wächſt, und zu-

weilen 1½ Ellen lang iſt; dieſes Gras ißt er entweder ganz friſch, ehe es trocken wird, oder er ſchneidet es auch klein, trocknet es an der Sonne, und verwahrt es bis auf den Winter, als eine beſonders leckere Speiſe. Die Knoſpen von dieſem Graſe ſehen wie Dill-Knoſpen aus; die Lappen pflegen dieſelben klein zu machen, und in ihre Milch zu mengen, welche ſie in Blaſen verwahren, und hernach, unter dem Nahmen Gombo, als Winter-Koſt genießen. Die Angelia aber wird nur allein friſch gegeſſen, und nicht in die Milch gemenget.

Im September, ehe es rauh Wetter wird, ſchlachten ſie alle ihre Rennochſen, die ſie, das Jahr über, in der Haushaltung zu brauchen denken. Das Fleiſch legt man entweder in die oben erwähnten Speiſe-Kammern und Behältniſſe, oder nimmt einen Theil davon in den Schlitten mit ſich, um davon zu eſſen, ſo lange es währt. Von den übrigen Rennthieren ſchlachten ſie nach Weihnachten, da ſie am fetteſten ſind, auch nach und nach einige zum Unterhalt. Die reichſten Lappen bedienen ſich vorzüglich einiger Theile davon, und inſonderheit der Zunge. Das Mark in den Knochen, iſt auch eine Leckerey für ſie. Das Blut verwahrt man in Häuten, welche man mit der Axt zerhauet, wenn man etwas davon brauchen will; man kocht es in Waſſer, und thut etwas Talg von Rennthieren hinein, welches nicht übel ſchmecken ſoll. Zuweilen pflegt man auch Milch und Käſe in ein ſolches Blut-Gemüſe zu thun, welches im Winter mehrentheils zum Frühſtück gegeſſen wird; überdem macht man davon Würſte, faſt wie Fleiſch-Würſte, und kocht ſie in Fleiſch-Suppen, die ebenfalls unter die beſten Speiſen gerechnet werden. Die Lappen eſſen auch Vögel, Biber und Bären, aber keine Hunde, Füchſe noch Wölfe; dies, meinen ſie, würde wider die Natur ſeyn, ohne Zweifel,

weil

weil dieſe Thiere nicht ſo gut zu eſſen ſind, als die andern. In der Hungers-Noth iſt es kein Verbrechen mehr, und man ißt alles, ſogar Pferde-Fleiſch. Sie werden zuweilen lebendige Rennthiere für todte Pferde geben, weil das Pferde-Fleiſch 5 bis 6 Mahl ſchwerer iſt, als das Rennthier-Fleiſch. Zwar haben die Schweden, welche in Lappland ſich niedergelaſſen haben, ſie durch ihr Beyſpiel dazu ermuntert, da ſie in ſchweren Jahren waren dahin gebracht worden, ihre Pferde zu eſſen; die meiſten Lappen aber wiſſen nicht einmahl den Nahmen des Pferdes, welches ihrem Lande ganz fremd iſt. Diejenigen, welche mit den Norwegern handeln, nehmen zuweilen Kühe und Schafe von ihnen; dieſe Thiere folgen im Sommer den Rennthier-Heerden; bey dem erſten Schnee aber ſchlachtet und ißt man ſie, weil man kein Futter für ſie im Winter hat.

Dies iſt nun der Berg-Lappen ordentliche Speiſe. Die Fiſcher-Lappen hingegen eſſen ihre Fiſche, die ſie auf vielerley Art zubereiten. Man ißt ſie theils friſch, theils gedörrt, theils gebraten; und auch wohl an ſtatt des Brodes. In einigen Lappmarken pflegt man ſie klein zu ſtoßen, und mit trockner und zerſtoßener Fichten-Rinde zu vermengen, und ſolches als einen Brey zu kochen. Diejenigen, welche Rennthiere zu ſchlachten haben, pflegen an Feyertagen Fleiſch und Fiſch zuſammen zu kochen. Sie braten auch ſowohl trockne, als friſche Fiſche, indem ſie ſolche an kleine hölzerne Spieße ſtecken, und an das Feuer ſetzen. „Scheffer hat daran gezweifelt,“ ſagt Högström: „ich habe aber ſelbſt dergleichen Fiſche „gegeſſen, welche die Lappen auf ihre Art gebraten „hatten, und habe dieſelben ganz wohlſchmeckend befunden.“

Man hat geglaubt, daß die Lappen ihr Eſſen nicht zu ſalzen pflegten. Sie mögen ſolches vielleicht vor-

vormahls nicht gethan haben; „an denen Orten aber,“ meldet Högſtröm: „wo ich mich aufgehalten, habe „ich das Gegentheil erfahren, und geſehen, daß kein „Lappe, der einiger Maßen das Vermögen hat, ſol„ches entbehren kann, ſondern eben ſowohl geſalzene „Speiſen gebraucht, als wir. Er kauft das Salz „im Sommer in Norwegen, und im Winter von un„ſern Bürgern; und weil es zuweilen theuer iſt, ſo „müſſen einige ſehr ſparſam damit umgehen. Eben „die Bewandtniß hat es auch mit dem Toback, als „welcher von Mann und Frau, Knecht und Magd, „gebraucht wird. Wie ſehr aber derſelbe auch im „Gebrauche iſt, ſo müſſen doch viele dieſes theure „Gewürz gar entbehren, weil ſie für das Ließpfund „zuweilen 50 bis 60 Thaler Kupfer-Münze bezah„len müſſen.“

Alle dieſe Speiſen erfordern keine gelehrte Küche; die Lappen kennen auch dieſe bey geſitteten Völkern ſo beliebte Kunſt wenig. Man trägt die Beſorgung derſelben nicht den Frauensperſonen auf; es ſey nun, daß man ſie entweder der Mühe überheben will, weil ſie ſonſt ſchon mit der Ernährung und Erziehung ihrer Kinder beſchäftigt genug ſind, oder daß man ſich aus einer Art von Aberglauben oder Ekel vor der Zeit ihrer periodiſchen Unreinigkeit ſcheuet. Der Haus-Vater melkt die Kühe ſelbſt; er ſchlachtet ſelbſt, macht die Würſte ſelbſt, hohlt das Eſſen herein, legt es in den Keſſel, kocht es ſelbſt, u. ſ. w. Auf ihre Töpfe haben die Lappen ſorgfältig Acht, und nehmen ſolche gemeiniglich vom Feuer, wenn das Fleiſch darin höchſtens anderthalb Stunden gekocht hat. Unterdeſſen, daß der Fleiſch-Topf kocht, bringt der Wirth Käſe oder gefrorne Milch, trocknes Fleiſch oder dergleichen, zur Vorkoſt. Hat er ſolches nicht, ſo nimmt er auch wohl etwas von demjenigen, was im Topfe iſt, und bratet ſolches auf Kohlen oder am

Feuer.

Feuer. Indem ſie ſolcher Geſtalt eine Vor- und Neben-Mahlzeit halten, giebt man auf den Topf Achtung, und ſchäumet zulezt alles Fett herunter zuſammen in ein beſonderes Geſchirr, worein man hernach bey dem Eſſen das Fleiſch tunket. Wenn der Lappe ſeinen Topf oder Keſſel von dem Feuer gehoben hat, bedient er ſich eines Kreuels, oder einer Gabel mit drey Zacken, wovon Högström das Muſter in der Bibel findet, als wenn die Hebräer nur das erſte wilde Volk in der Welt geweſen wären. Insgemein aber bedient ſich der Lappe ſeiner fünf Finger, nachdem er mit der Schaum-Kelle das Fleiſch oder den Fiſch aus dem Topfe genommen hat. Er beſieht jedes Stück ſehr genau, weil man bey dem Austheilen etwas geheimes zu beobachten hat, und einem jeden nach ſeinem Stande und Geſchlechte gewiſſe Stücke, nach dem ſie an dem Rennthiere entweder vorn oder hinten geſeſſen haben, geben muß. Dieſe Stücke legt er auf ſeinen Tiſch, der entweder aus einem Stücke groben Tuches, oder einer Matte von Birken-Rinde beſteht, die ſo wie unſere Körbe geflochten iſt. Auf die bloße Erde legt er ſein Eſſen niemahls, wie die Grönländer und Kamtſchadalen, ſondern, wenn er nichts anders bey der Hand hat, als: auf ſeinen Reiſen, ſo legt er es auf ſeinen Handſchuh. Denen, die um dieſen Tiſch Platz finden können, legt er gewiſſe Stücke vor, den andern aber, die weiter davon ſitzen, reicht er ſie auf einem hölzernen Teller. Wenn er ſolcher Geſtalt ſeine Speiſe ausgetheilt hat, oder auch vorher, ſo nimmt er ſeine Mütze ab, faltet die Hände, ſieht gen Himmel, und bittet Gott ganz kurz, daß er ſie ihnen ſegnen wolle. Darauf greift ein jeder nach ſeinem Meſſer, und nimmt die Stücke, die ihm am nächſten ſind, welche er in die Fett-Schüſſel tunkt. Wenn ſie das Fleiſch gegeſſen haben, ſchöpfen ſie die Brühe aus dem Topfe, und trinken

ken dieſelbe aus kleinen Näpfen. Nach dem Eſſen wird wieder gebetet, und ſie geben ſich einander die Hand.

Das gewöhnliche Getränk der Lappen iſt reines Waſſer, welches man mit einem kleinen Gefäße, das ein jeder im Buſen bey ſich trägt, oder auch mit der hohlen Hand, ſchöpft. Es ſteht gemeiniglich in einem Keſſel vorn am Eingange des Zeltes. Scheffer hat ſich gewundert, daß man in Lappland oft nöthig habe, Schnee zum Waſſertrinken zu ſchmelzen. „Unter allen denen Haushaltungen u. Gezelten aber," ſagt Högſtröm: „die ich im Winter geſehen, habe ich „nicht über ein par Mahl Lappen angetroffen, deren „Gezelte ſo gelegen, daß ſie Waſſer gehabt. Selbſt „diejenigen, welche bey Seen und Flüſſen liegen, „pflegen doch nicht gern Löcher in das Eis zu hauen, „ſondern ſchmelzen lieber Schnee in ihren Keſſeln, „oder nehmen von dem Waſſer, welches oben auf dem „Eiſe ſteht. Wenn ſie auch nur einen Steinwurf „weit von ihnen entfernt wären, ſo fällt es ihnen doch „leichter, den Schnee um ihre Gezelte herum zu nehmen, als das Waſſer auf Schlitten zu hohlen, welches gefroren ſeyn würde, ehe ſie es nach dem Zelte „brächten."

Die reichen Lappen trinken zuweilen ſchwediſch Bier; es ſteigt ihnen nicht nach ihrem Wunſche recht in den Kopf, und der Rauſch davon dauert auch nicht lange genug. In vorigen Jahren wurden ihnen franzöſiſche und andere Weine zugeführt; ſie fielen ihnen aber zu theuer. Nichts übertrifft, ihrer Meinung nach, den Branntwein; und da ſie ſolchen vormahls um billigen Preis bekamen, ſo war überall eine goldene Zeit; allein, ſie währte nicht lange. Es wurde den Schweden verbothen, ihnen Branntwein zu verkaufen.

Die

Die Leibes-Geſtalt der Lappen iſt ſo ſeltſam nicht, als man gewöhnlich erzählt; die Lappen ſind zwar von kurzer Statur, aber noch weit über die Zwergen-Geſtalt. Maupertuis, der um aſtronomiſcher Beobachtungen willen in Lappland war, maß eine Lappinn, die zwiſchen 25 und 30 Jahre alt zu ſeyn ſchien, und fand, daß ihre Länge 4 Schuh, 2 Zoll und 5 Lin. betrug. Man kann alſo die Leibes-Größe der Lappen zwiſchen 4 bis 5 Fuß, und darüber, ſetzen. Man hat geſagt, ſie wären ungeſtalt; man hat aber in dieſem Lande, wie anderswo, von dem Menſchen nach ſeinem Kleide geurtheilt. Man hat ſie für Bären gehalten, deren Bälge ſie trugen. Ihre bräunliche Geſtalt iſt nur die Wirkung des Rauches und der Luft. Im Grunde ſind ſie gemeiniglich ſehr weiß, wie denn auch ihre Frauensperſonen alle zu einer mittelmäßigen Schönheit gehörige Eigenſchaften beſitzen. Beyderley Geſchlechtern ſcheint es eigenthümlich zu ſeyn, daß ſie ſchwärzliche Haare, einen großen Mund, ein ſpitziges Kinn, eingefallene Backen, breite Angeſichter, und triefende Augen haben.

Des Winters ſind die Lappen allerſeits, Manns- und Frauensperſonen, mit Pelzen bekleidet; dieſe ſind meiſtens von Rennthieren. Die von alten Thieren ſind die gemeinſten und wohlfeilſten, doch dauerhafteſten; die von jüngern Thieren, welche man im Auguſt ſchlachtet, ſind überaus ſchwarz, und die ſchönſten; man behält ſie zum Handel, für reiche Leute, oder zu Feyer-Kleidern. Dieſe Pelze ſind wie lange Röcke nach morgenländiſcher Art geſchnitten, und vorn zu. Unter dieſem Rocke, deſſen Haare auswärts gekehrt ſind, trägt man einen andern von ſchlechterm Rauchwerke, mit einwärts gekehrten Haaren. Dieſe Röcke werden mit einem Gürtel, welcher einen Haupt-Schmuck der Lappen mit ausmacht, um den Leib feſt gegürtet. Die Gürtel ſind von einem

nem breiten Riemen gemacht, und mit zinnernen Blechen geziert. Man heftet einen mit Zinn geſtickten Beutel daran, worin ſie ihr Feuerzeug, ihr Geld, ihren Tobak ꝛc. haben. Es hangen auch ihre Meſſer-Scheide, Nadel-Büchſe, Schere, und viele große meſſingene Ringe, daran, welche zuſammen und unten an einander gebunden ſind. Je mehr man derſelben an der Seite hat, für deſto beſſer geputzt hält man ſich. Bey Reichen iſt der Gürtel mit Silber beſchlagen, und mit vergoldetem Laubwerke und ſchön gearbeiteten Ketten oder Ringen geziert.

Die Mannsperſonen haben Hoſen von ſämiſchen Leder, woran Halbſtiefel von Rennthier-Häuten genähet ſind. Unter dieſen Halb-Stiefeln haben ſie zuweilen Strümpfe von grobem Tuche. Die Weiber tragen des Winters auch Hoſen von grobem Tuche, des Sommers aber nur Stiefel-Schäfte, oder halbe Strümpfe. Beyde binden ſie mit langen Bändern bey den Schenkeln an die Schuhe feſt. Die Schuhe ſind von Rennthier-Häuten gemacht, worunter die von Rennochſen die ſtärkſten und theuerſten ſind. Weil ihre Strümpfe nicht in die Schuhe hinab gehen, ſo ſind ſolche dafür mit Heu ausgefüllt, welches ſie in einigen Lappmarken dermaßen zu kämmen und zu bereiten wiſſen, daß es ſo weich, wie Flachs, wird.

Auf dem Kopfe tragen die Mannsperſonen kleine runde Mützen mit Gebräme, theils auch ohne Gebräme von Tuch, die nur bloß den Kopf bedecken. Die Frauensperſonen haben lange Mützen von rothem Tuche, die faſt wie die Helme auf den Branntwein-Blaſen ausſehen. Doch ſind die Moden ihrer Mützen nicht nur in jeder Lappmark, ſondern oft in jedem Dorfe, unterſchieden. An einigen Orten pflegen die Frauensperſonen ihre Haare in niederhangende Locken zu flechten, wobey ſie vor die Stirn bis an die Ohren ein Stück Tuch als ein Stirn-Band gebunden haben.

Sie

Sie tragen auch Hauben von Tuch, die über dem Kopfe und vor dem Geſichte eine Oeffnung haben, und unter dem Kinne zuſammen genähet ſind, daß ſie ſolche über den Kopf ziehen müſſen, doch ſo, daß ſie an der Stirn und über dem Kopfe wohl anſchließen, und über den Rücken, die Schultern und Bruſt, oft bis an die Mitte des Leibes herab hangen. Ihre Sommer=Handſchuhe ſind von ſämiſchen Leder, die Winter=Handſchuhe aber von Rennthier=Häuten, worein ſie gleichfalls Heu ſtecken, oder die ſie mit anderm weichem Rauchwerke ausfüttern. Einige haben, um den Hals, Kragen von Eichhorn=Schwänzen, oder Wolf=, Bären= oder Marder=Fellen.

Die Kleidung der ruſſiſchen Lappen, Fig. 3908, iſt etwas unterſchieden. Nach Hrn. Prof. Georgi Bericht (*), gehört zu ihrer Kleidung keine Wäſche. Männer tragen enge in die Schuh reichende Hoſen, rauhe, ſpitze, vorn aufgebogene Schuh, in welche ſie des Winters etwas Heu legen, ſchließende Bruſttücher, die vorne offen ſtehen, und einen nach dem Leibe gemachten Rock mit engen Aermeln, deſſen Schöße an die Knie reichen, den ſie mit einem ledernen, mit Zinn oder Meſſingblechen bedeckten Gürtel befeſtigen, an welchem Meſſer, Feuerzeug und Tobacksgeräthe hängt. Die Materie der Kleidung iſt von Pelz, Leder oder Tuch; lederne oder tuchene Röcke ſind immer mit Pelzwerk oder couleurten Tuchſtreifen beſetzt. Die Mützen haben Breme, zu welchen die ruſſiſchen Lappen meiſtens Ratzen=Felle nehmen, gehen ſpitz zu, und werden auf den vier Näthen mit Tuchſtreifen einer andern Farbe beſetzt.

Das Frauenzimmer trägt Hoſen, Schuhe, Bruſtlatz und Röcke den Männern gleich, den Gurt aber, an welchen ſie ebenfalls Tobaksgeräthe ꝛc. hängen, ſticken ſie oft mit Zinn=Faden. Der Rock hat einen mehr aufſtehenden Kragen. Ueberdies tragen ſie Halstücher und kleine Schürzen von bunter ruſſiſcher Leinwand, Finger= und Ohr=Ringe; an leztern hangen bisweilen ſilberne Ketten, die

(*) In Deſſen Beſchreibung aller Nationen des ruſſiſchen Reiches ꝛc. 1 B. (Lpz. 1783, gr. 4.) S. 7, f.

die einige Mahl um den Hals reichen. Ihre Mützen ſind öfters voller Falten, faſt wie ein Bund, oft Hauben nach dem Kopf gemacht, immer mit Stickerey von Zinn-Faden, oder doch mit couleurten Lakenſtreifen geziert.

Die Lappen haben auch Betten von Fellen oder von Wolle, wie ihre Kleider. Unter ſich legen ſie erſt Birken-Reiſig, womit ſie den ganzen Boden des Zeltes belegt haben, und darüber eine oder mehrere Rennthier-Häute, nach Beſchaffenheit ihres Reichthumes oder ihrer Weichlichkeit. Sie decken ſich meiſt mit Schaf-Fellen, die ſie in Norwegen kaufen, oder auch mit Renathier-Fellen, worüber ſie gemeiniglich ein Stück Filz legen. Dieſe Felle ſind meiſt, wie Säcke, an den Füßen zuſammen genähet. Die Reichen haben ſchöne große Schaf-Felle, die mit rothem oder blauem Tuche überzogen ſind. An ſtatt der Kopf-Küſſen haben ſie Felle und Pelze, oder ihre andern Kleider.

Was die Gemüths-Art und die Sitten der Lappen betrifft, ſo werden ſie für furchtſam gehalten. Man kann es ihnen aber nicht zur Zaghaftigkeit rechnen, meinet Högſtröm, daß ſie ſich vor Krieges-Dienſten fürchten. Alle Menſchen haben einen gemeinen Abſcheu vor dem Tode. Ueberdies wenn ein Lappe Soldat wird, ſo verläßt er ſeine Familie auf immer; wie ſollte er nicht den Krieg haſſen? Noch mehr, die Lappen haben von einigen Feinden, inſonderheit den Ruſſen, keinen beſſern Begriff, als die gemeinen Schweden, von den Türken. Dieſer Abneigung ungeachtet aber weis man doch, daß ſich viele zu Soldaten haben anwerben laſſen. Die Lappen ſind ſtolz, hochmüthig, mißtrauiſch, neidiſch und ſehr halsſtarrig. Zuweilen brauchen ſie, wegen geringer Urſachen, ihre Beile und Meſſer gegen einander, doch tödten ſie einander ſelten. Indeſſen glaubt doch Högſtröm, daß viele heimliche Mordthaten geſchehen. Denn unter allen ſchädlichen Gewohnheiten, welche die Lappen haben, iſt auch, daß ſie meinen, Mord und

Ehe-

Ehebruch und andere grobe Miſſethaten müſſen vergeſſen werden, wenn der Kläger oder Angeber ſie durch eine gute Vergeltung habe befriedigen können. Hierzu kommt noch, daß ſie ſolche Verbrechen, die niemand an ſeinem Vermögen ſchaden, als: Mord und Ehebruch, gern mit einander verhehlen, Diebſtahl und andere Gewaltthätigkeiten aber nicht verſchweigen, wofern kein hinlänglicher Vergleich in Güte getroffen wird. Man hat alſo keinen Nutzen, dergleichen zu begehen; die Räubereyen würden mehr koſten, als ſie werth wären. Man eignet den Lappen Laſter zu, die bey dem erſten Anblicke verhaßt zu ſeyn ſcheinen, vornehmlich aber einen Geiz, der ſie in dem Handel mit Fremden zu Betriegern macht; in den Geſchenken eigennützig, weil ſie keine geben, als damit ſie Geſchenke wieder bekommen; hart gegen die Armen und Bettler, welche ſie abweiſen und wegjagen, nachdem ſie ihnen doch ein oder zwey Mahl zu eſſen gegeben haben. „Sie ſind ſo mißtrauiſch“, ſagt Höchſtröm: „daß, wenn man ſich Winter-Kleider von ihnen kaufen „will, man die Waren nicht einmahl eher zu ſehen bekommt, als bis man ihnen gewieſen, ob man auch von „den rechten Münz-Sorten, nähmlich holländiſche Species-Thaler, hat.“ Indeſſen geſteht man doch, daß die Schweden auf den Märkten beſſer mit ihnen zurecht kommen, wo der Handel durch Umſetzen der Waaren gegen einander geſchieht. Man giebt auch zu, daß der Diebſtahl in einigen Lappmarken eben ſo ſtark im Schwange gehe, als an andern Orten, da man hingegen in andern ſelten oder niemahls etwas davon höre. Eben ſo giebt es einige, wo ſelten ein Weibsbild geſchwängert wird, wenn ſonſt die Lappen zur Hurerey und Leichtfertigkeit ſehr geneigt ſeyn ſollen. Wenn alſo ein Prieſter dem de la Motraye geſagt hat, er hätte keine jemahls getrauet, die nicht ſchwanger geweſen wäre, ſo iſt es vielleicht in einer

Lappmark geſchehen, wo ſolches den Sitten und Gebräuchen nicht ſo ſehr zuwider war. Wenn dieſer Reiſende verſichert, die Weiber in Lappland wären eben ſo geneigt zur Hurerey, als in den nördlichen und ſüdlichen Ländern, ſo iſt es ohne Zweifel übertrieben, ein Satz, der auf übel wahrgenommene Thaten gegründet iſt. Dieſes Vorgeben wird einiger Maßen durch die Geſetze und Gewohnheiten der Lappen bey den Heurathen widerleget.

„Die Freyheit, welche dem Menſchen gebührt, „ſich nach eigenem Belieben einen Ehegatten zu wäh„len,“ ſagt Högſtröm: „haben die Lappen, ihren „Kindern zu zugeſtehen, in Bedenken gezogen. Die „Aeltern haben ſich in dieſem Stücke ſo große Gewalt „angemaßet, daß ſie ihre Kinder nicht einmahl darum „befragen, wenn ſie ſolche verheurathen wollen, ſon„dern dieſelben müſſen einander nehmen, ſie mögen „wollen oder nicht.“ Die Lappen ſind aber eben ſo begierig, ihr Geſchlecht zu vermehren, als es die Hebräer waren, und kennen keinen größern Fluch, als die Unfruchtbarkeit in ihren Familien. Daher verliert ein Mädchen, welches geſchwängert worden iſt, deswegen vermuthlich die Hoffnung nicht, verheurathet zu werden; es hat wenigſtens ſeine Fruchtbarkeit bewieſen, und macht einem Manne Hoffnung, Erben zu bekommen, welche der wahre Reichthum der Lappen ſind. Da es auch gemeiniglich die Haupt-Abſicht der Aeltern iſt, daß ihre Kinder mögen reich und wohlhabend werden, ſo iſt es in Lappland etwas Seltenes, daß reiche und arme mit einander verheurathet werden; man vermeidet es aber doch, Heurathen unter Blutsverwandten und nahen Freunden zu ſchließen. Die Vielweiberey iſt auch weder in den ältern noch neuern Zeiten bey den Lappen gewöhnlich geweſen; ſonſt aber verheurathet man ſich vielmahls. Es bleibt keiner ein Witwer, auch ſelbſt unter den Alten

ten, wenn er nur ein wenig reich iſt. Die Witwen, wären ſie auch hundert Jahr alt, taub, blind und noch ärger, werden ſtets geſucht, ſobald ſie Reichthum beſitzen.

Das Heurathen iſt eine Art des Handels in Lappland. Wenn die Aeltern beſchloſſen haben, ſich an einem gewiſſen Orte eine Schwieger-Tochter auszuſuchen, ſo nehmen ſie den Sohn, er mag wollen oder nicht, nebſt einigen von ihren Verwandten mit ſich, und begeben ſich nach der Wohnung des künftigen Schwieger-Vaters, und nehmen auch Branntwein mit, welcher zum Dolmetſcher unter ihnen dient. Zuweilen handelt man wohl zwey Jahr um die Ehe. Wenn ſie aber nicht geſchloſſen wird, ſo müſſen des Mädchens Aeltern allen Branntwein, welcher während der Unterhandlung ausgetrunken worden iſt, bezahlen. Wird aber die Verbindung angenommen, ſo macht man dasjenige aus, was des Bräutigams Aeltern den Aeltern der Braut an Geld und Waaren entrichten ſollen. Dieſe Geſchenke beſtehen unter reichen Leuten gemeiniglich in einem ſilbernen Löffel von 8 oder 4 Loth, dergleichen Becher, einem mit Silber beſetzten Gürtel, Spangen, einem Keſſel, einer wollenen Decke, Rennthieren, und einer Summe Geldes. Der Werth dieſer verſchiedenen Stücke iſt feſtgeſetzt, und was an dem einen abgeht, wird durch das andere vergütet. Zuweilen iſt man verbunden, wohl 30 ſolche Stücke auszuzahlen, ehe man die Schwieger-Tochter bekommt. Doch verändern ſich auch die Gebräuche hierin nach den Oertern und dem Vermögen. Man macht auch den Anverwandten der Braut anſehnliche Geſchenke. Reiche Leute geben wenigſtens einen ſilbernen Gürtel einem jeden ihrer Geſchwiſter. Die Armen dürfen nicht ſo viel daran wenden. Man iſt auch dieſer Hochzeit-Geſchenke überhoben, wenn man eine Witwe heurathet. Indeſſen gibt es doch Aeltern, die ihre Töchter zwey

Mahl alſo verkauft haben. Dagegen müſſen der Braut Aeltern ihre Tochter, außer ihrem Erbtheile, mit ſo vielem Hausrathe und Rennthieren ausſteuern, daß es beynahe dem Werthe der Geſchenke, die ſie erhalten haben, gleich kommt; und die beſchenkten Verwandten müſſen auch wieder etwas geben. Die Armen brauchen nicht ſo viel daran zu wenden, ſondern ein jeder richtet ſich nach ſeinem Vermögen. Wenn der Vertrag gemacht worden iſt, ſo wird gleich Verlöbniß gehalten, und man begiebt ſich, ſo bald es möglich iſt, in die Kirche zur Trauung. Die Braut ſtellt ſich dabey gemeiniglich ſehr blöde, daß man ſie oft mit Gewalt hervor ziehen muß. Nach der Trauung führt man das Braut-Par in das Zelt der Aeltern des Bräutigams, wo ſie mit einander ſchmauſen. Es bringt aber ein Jeder ſeine Gerichte mit, wiewohl ſie hernach bey dem Zurichten zuſammen geſchüttet werden, da dann ein Jeder ſo viel ißt, als er mag. Iſt Branntwein zu bekommen, ſo kauft auch ein Jeder etwas, und ſie bewirthen damit einander. Nach der Mahlzeit begiebt ſich der Bräutigam nach ſeines Schwieger-Vaters Wohnung, wo er ſich ein Jahr lang aufhält. Wenn das Jahr verfloſſen iſt, hohlt ſein Vater ihn mit ſeiner Frau von da ab, da ſie dann dasjenige mitnehmen, was ihnen der Braut Vater an Rennthieren und Hausrathe zur Ausſteuer verſprochen hat. Sie ſchaffen ſich darauf ſelbſt ein Zelt an, und errichten eine neue Haushaltung und Familie.

Der Ehebruch befleckt und ſtört die Unſchuld und Glückſeligkeit dieſer Vereinigung nicht. „So viel „ich habe ſpüren können,“ ſagt Högſtröm: „ſind ſie „befliſſen, die Ehe ehrlich zu halten. Dasjenige alſo, „was bey Scheffer'n berichtet wird, als wenn ſie bisweilen freywillig andere zu ihren Weibern ließen, „iſt entweder nur in vorigen Zeiten gebräuchlich ge„weſen, oder rührt bloß von der Sage des gemeinen

„Man-

„Mannes her. Ich bin in Lule-Lappmark geweſen, und „zwar an eben dem Orte, wo der Lappe, von welchem „Scheffer redet, müßte gewohnt haben; ich habe aber „gemerkt, daß die Leute daſelbſt in dieſem Stücke eben „ſo eiferſüchtig geweſen, als andere. Daß aber bis- „weilen einer oder der andere aus Leichtfertigkeit und „Unkeuſchheit ſeine Pflicht gegen Gott und ſeinen Ehe- „Gatten vergeſſen könne, damit hat es in Lappland „eben die Bewandtniß, wie an andern Orten.“ Man kann übrigens glauben, daß die Freyheit, deren man die Lappen vordem in dem Gebrauche der Frauensperſonen beſchuldigte, von wildern Sitten herrührte, als ſie heutiges Tages haben. Ein Volk, das gezwungen iſt, ohne Land und feſte Wohnung herum zu irren, mußte die Beywohnung, welche die einfache Ehe erfordert, wenig kennen. Der Hunger, welcher die Menſchen zerſtreuete, und ſie nur ungefähr zuſammen brachte, erlaubte vielleicht nur, daß die beyden Geſchlechter einander zufälliger Weiſe begegneten; und konnte ſich da die Liebe wohl den Geſetzen des Eheſtandes unterwerfen? Seitdem Schweden aber die Grundſätze ſeiner Polizey und Religion bey den Lappen eingeführt hat, ſind die Familien entweder durch das Eigenthum oder durch die Sitten, mehr von einander abgeſondert worden. Das Chriſtenthum hat der ehelichen Vereinigung einen Charakter der Heiligkeit gegeben. Seit der Zeit iſt das, was nur Freyheit in dem Umgange mit Frauensperſonen war, Frechheit geworden. Was vor dem Eide der Ehe Sitte war, iſt Entheiligung, Unordnung, Ehebruch geworden.

Man beſchuldigt die Lappen der Unfruchtbarkeit, und Einige ſchreiben ſolche dem Klima oder ihren Speiſen, zu. Högſtröm aber läßt keine von dieſen Urſachen zu, und widerſtreitet die Sache ſelbſt. „Ich weiß ihrer ſehr viele,“ ſagt er: die eine Menge „Kinder gehabt, und alle Jahr haben taufen laſſen.“

Die Lappen ſcheinen zwar wirklich ſich nicht zu vermehren; allein dieſes kommt, wie er glaubt, zum Theil von dem Sterben unter den Rennthieren her, wodurch den Menſchen die Nahrung entgeht; und überdies ſterben auch viele Kinder in der Jugend, entweder von der ſtrengen Kälte, oder von der Beſchwerlichkeit der Reiſen.

Uebrigens ſind die Weiber der Lappen ſehr ſtark; ſie gebären zur Winterszeit in der ſtrengſten Kälte ohne große Beſchwerden und Schmerzen. Vier oder fünf Tage nach der Niederkunft ſtehen ſie wieder auf, und gehen viele Meilen zu Fuße, ihre Kinder ſelbſt zur Taufe in die Kirche zu tragen. Sie wickeln ſie in junge Rennthier-Häute, baden und waſchen ſie aber oft, und ſtecken ſie bis an den Hals in Keſſel voll kalten Waſſers, in welchem Bade die Kinder ſich ſehr vergnügt bezeigen. Ihre Wiegen (Gátkama oder Gárkama), worin ſie, wie man auf der Kupfertafel, Fig. 3907, ſieht, ihre Kinder eingeſchnürt haben, ſind ſehr bequem, ſowohl zu Hauſe als auf Reiſen, indem das Kind darin keine Gefahr hat, erſtickt, geſtoßen, oder auf eine andere Art beſchädiget zu werden. Auf Reiſen liegen die Kinder darin auf dem Rücken feſt gebunden, und werden zur Sommerszeit auf ein Rennthier gebunden, im Winter aber auf einen Schlitten geſetzt. Wenn die Kinder unruhig ſind, und zu weinen anfangen, pflegt man dieſe Wiegen mit Schnüren an die Zelt-Stangen der Hütten anzubinden, und ſie hin und her zu ſchwenken. Sonſt ſtellt man ſie ſo hin, daß die Kinder zuweilen darin liegen, und zuweilen aufrecht auf den Füßen ſtehen können.

Die Mütter ernähren ihre Kinder meiſt mit ihrer eigenen Milch; doch geben ſie ihnen auch zuweilen mit einem Löffel Rennthier-Milch, und gewöhnen ſie nach und nach an Fleiſch und Fiſch, welche ſie ihnen vor den Mund halten, und wenigſtens den Saft daraus ſaugen laſſen.

Sobald ein Kind geboren iſt, es ſey Knäbchen oder Mädchen, ſo eignet ihm ein Vater ein Rennthier zu, und giebt beyden, die er gleichſam einander zu zugeſellen ſcheint, ein Haus-Zeichen. Wenn es anfängt, Zähne zu bekommen, ſo weiſet er ihm noch ein Rennthier an. Dieſe Rennthiere gehören hernach, nebſt den Jungen, die unterdeſſen von ihnen gefallen ſind, den Kindern, außer ihrem Erbtheile, eigenthümlich zu, wenn dieſelben nähmlich ſo groß werden, daß ſie heurathen, oder ihre eigene Haushaltung anlegen.

Die Lappen geben bey der Taufe ihren Kindern die Nahmen ihrer verſtorbenen Anverwandten. Sie würden befürchten, wenn zwey lebende Weſen in einer Familie einerley Nahmen führten, daß das eine von beyden ſterben müßte. Es ſcheint, daß ſie eben ſo wenig einerley Nahmen haben, als einerley Platz einnehmen können; und man müſſe, wenn man einem neuen Weſen das Leben geben wolle, ſo lange warten, bis ein anderes ihm ſowohl ſeinen Platz, als ſeinen Nahmen, abtrete. Die alten lappiſchen Nahmen ſind faſt alle abgeſchafft, weil die Prediger, nach Scheffer's Berichte, ſie davon abzuhalten geſucht haben. „Ich habe aber keine Urſache gefunden,“ ſagt Höchſtröm weislich: „ihnen ſelbige zu widerrathen, weil mit den Nahmen weder Chriſtenthum „noch Heidenthum verknüpft iſt; eben ſo wenig, als „es zu glauben iſt, daß ein Abraham ein beſſerer „Chriſt ſey, als ein Erich, weil lezterer ein heidniſcher „Nahme iſt. Vielmehr ſcheint es einem Volke eine „größere Ehre zu ſeyn, wenn es ſeine eigene National-„Nahmen behalten, als andere nachgeäffet hat. In „dieſer Abſicht kann man billig ſagen, daß Olof, „Knut, Harald, Sten, Swen u. d. gl. einen „Schweden beſſer kleiden, als Wilhelm, Otto, Die-„terich“ ꝛc. Aus eben der Urſache ſtehen auch die Nahmen Ther, Finne, Pagge, Raures, Panis,

Aſſa, u. ſ. w. den Lappen ſehr wohl an. Mit beſſerm Grunde hat Högſtröm geſucht, die Lappen von der abergläubiſchen Gewohnheit abzuhalten, die Nahmen ihrer Kinder, die ſie in der Taufe bekommen haben, zu verändern. Denn, wenn ein Kind nach der Taufe krank, oder auch ſonſt unruhig geworden war, pflegte man den Nahmen deſſelben, z. B. Peter in Paul ꝛc. zu verändern, daher man ſelten aus den Kirchen-Büchern einige Nachricht von ihrem Alter einziehen konnte. Sie hatten dabey die Gewohnheit, daß ſie Erlen-Rinde in Waſſer kochten, und damit gleichſam den Tauf-Nahmen des Kindes abwuſchen; wie ſie denn auch ihre Hunde mit ſolchem Waſſer zu waſchen pflegen, wenn ſie ihnen einen Nahmen geben. Man ſollte ſagen, dieſes unwiſſende und wilde Volk glaubte und ſuchte ſeine Hunde eben ſo zu taufen, als ſeine Kinder; oder es wolle die Kraft der Taufe auch bis auf ſeine Thiere erſtrecken; wobey es aus Unwiſſenheit und Dummheit gottlos iſt.

Die erſten Spiel-Zeuge ihrer Kinder ſind: kleine Schlitten, Böthe, Pfeile und Bogen. Ihre erſten Uebungen ſind mit dem Bogen zu ſchießen, und Holz zu ſchnitzen. Ein junger Menſch wird für tüchtig zum Heurathen gehalten, wenn er einen Renn-Ochſen ſchlachten und ein Zelt aufſchlagen kann. Obgleich die ſchwediſche Regierung öffentliche Schulen geſtiftet hat, wo die Kinder freyen Unterricht, wie auch Koſt und Kleider, bekommen, ſo ſchicken die Lappen ſie doch nicht gern hinein, weil ſie befürchten, man möchte ihnen etwas zu Leide thun. Ueberhaupt laſſen ſie ihren Kindern gar zu große Freyheit, welches ſie aber im Alter mehrentheils ſehr entgelten müſſen, da ſie von ihnen viel Verachtung und Verdruß zu leiden haben. Indeſſen ſagt doch Högſtröm: „Ihre betagten Aeltern müſſen ſie zwar Schande halber unterhalten, ſelten aber geſchieht es aus Liebe.

„Ich

„Ich habe einige geſehen, die ſchon ſo viel im Ver„mögen hatten, daß ſie ihre Aeltern füglich unterhal„ten konnten, und doch haben ſie ſolche betteln gehen „laſſen.“ Durch dieſen grauſamen Geiſt des Eigennutzes, welcher alle Herzen erkältet, werden die heiligſten Pflichten geleiſtet oder verſaget. Sie ſind in dergleichen Fällen ſehr hart gegen einander, „und „ich habe ein Exempel geſehen,“ ſagt unſer Verfaſ„ſer: daß, da ein neuverehlichter Lappe ertrunken „war, ſeine Witwe ihrem Schwieger-Vater 6 Renn„thiere zur Belohnung geben mußte, daß er den todten „Körper wieder ſuchte, da es doch ſein leiblicher Sohn „war.“ Man wird betrübt, wenn man ſo viel Härte bey einem Volke findet, das nur wild iſt. Allein, die Natur ſelbſt, ſagt man, macht es ſo unmenſchlich. Die Armuth, der Hunger, verſchließen ihm die Ohren vor dem Geſchrey der Noth und des Schmerzens. Die Alten ſind ihm um ſo viel mehr zur Laſt, weil ſie, bey dem immerwährenden Herumſchweiſen eines irrenden Lebens, ihrer Familie nicht folgen können. Indeſſen ſieht man doch nicht, daß die Lappen, wie die Wilden in Kanada, aus Mitleiden ihre Väter umbringen, welche auf einem langen Wege unter den Beſchwerlichkeiten der Karavane erliegen; wenigſtens verkürzen ſie nicht mit einer blutgierigen Hand die Tage, welche zu verlängern ihre Dürftigkeit nicht erlaubt. Wenn jemand unter ihnen des Winters krank wird, ſo müſſen ſie ihn allezeit mit ſich führen, wenn ſie fortziehen: des Sommers aber laſſen ſie ihn gemeiniglich an dem Wohnplatze liegen, wenn ſie nicht weit davon wegziehen. Iſt es einer, woran ihnen gelegen iſt, ſo laſſen ſie ein Kind bey ihm, ſeiner zu warten; iſt es aber ein Knecht oder eine Magd, ſo laſſen ſie ihm nur Holz und Eſſen, und er muß oft 14 Tage liegen, ehe ihn jemand beſucht.

Ein

Ein reicher Lappe hat auch Geſinde. Die vornehmſte Arbeit deſſelben iſt, die Rennthiere zu hüten und zu warten. Zuweilen miethet man ſie im Frühlinge, und dankt ſie im Herbſte wieder ab. Ihr Lohn iſt, ſie mögen Knecht oder Magd ſeyn, jährlich eine Waja, oder eine Rennkuh mit ihrem Kalbe, oder, welches das gewöhnlichſte iſt, eine trächtige Rennkuh. Zuweilen ſind ſie auch wohl genöthigt, für 2 Thaler Kupfer-Münze zu dienen; doch bekommen ſie dabey ſtets die nöthigen Kleider. Sie nehmen die Rennthiere aber lieber, als Geld, weil ſie ſich eine Zucht davon zulegen, und ihre eigenen bey der Heerde ihres Herrn gehen laſſen können, bis ſie ſich mit der Zeit ſelbſt niederlaſſen, verheurathen, und eine eigene Haushaltung anfangen.

Die Lappen ſind wenig Krankheiten ausgeſetzt, und werden meiſtens ſehr alt. Wenn der Tod ſich einem zu nahen ſcheint, machen ſie allerhand abergläubiſche Poſſen; wenn ſie glauben, daß er bald ſterbe, geben ſie ihm noch einen Schluck Branntwein, um ihm den Uebergang zu erleichtern, und tröſten ſich mit der Flaſche über den Verluſt ihres Freundes oder Verwandten. Sobald er todt iſt, tragen ſie den Leichnam aus der Hütte, und zerſtören dieſe aus abergläubiſcher Furcht. Ihre Särge ſind hohle Baumſtämme, oder der Schlitten des Verſtorbenen, worein ſie alles legen, was derſelbe am liebſten gehabt hatte von ſeinen Geräthſchaften. Der Begräbniß-Ort iſt ein Wald, eine Höhle, oder ſonſt ein bequemer Platz. Man beſprengt die Todten mit Branntwein, und die Anweſenden trinken nicht weniger. Drey Tage nach dem Leichen-Begängniſſe wird das Rennthier, welches die Leiche geführt hat, geſchlachtet, und von der Verſammlung verzehrt; die Knochen werden neben den Todten verſcharret.

Bey ihren Erbtheilungen ſind ſie ſehr genau, und können ſich ſelten ohne Beytritt oder Entſcheidung des

des Richters vergleichen. Vormünder ſind bey ihnen auch gebräuchlich. In der Theilung wird nach dem Land-Rechte verfahren. Sobald ſie vernehmen, daß jemand, den ſie erben ſollen, geſtorben iſt, reiſen ſie alle dahin, um ihr Erbtheil zu hohlen. Was von der gegebenen Morgengabe übrig iſt, wollen diejenigen, die ſie gegeben haben, mehrentheils behalten, welches doch auf die Entſcheidung des Richters ankommen muß.

Abgötterey, Zauberey und Aberglaube der Lappen. Die Lappen ſind den mittäglichen Völkern in Europa wenig anders bekannt, als durch ihre kleine Geſtalt und ihren ſchwachen Geiſt. Ihr Aberglaube iſt dumm, kindiſch, ausſchweifend, niederträchtig und ſchimpflich; er iſt aber nicht ſo grauſam, als der Fanatismus geſitteter Nationen. Da er mehr lächerlich, als barbariſch iſt, ſo erniedrigt er den menſchlichen Verſtand, macht aber nicht die Nation ſcheu und wild. Die von den Schweden bekehrten Lappen haben noch etwas von der heidniſchen Abgötterey bey dem Chriſtenthume behalten. Man kann ſie nicht verbinden, Gewohnheiten zu entſagen, die ſie von ihren Vätern empfangen haben, deren Andenken ſie verehren. Die Zeiten ihrer alten Abgötterey waren das goldene Zeit-Alter für ſie, wie ſie ſagen; und ſie meinen, ihre Vorfahren wären reicher und wohlhabender geweſen, als ſie.

Der Lappe, welcher ein Manichäer iſt, ohne es zu wiſſen, verehrt den Teufel, unter dem Nahmen Perkel, eben ſo ſehr als Gott unter dem Nahmen Jubmel. Beyde ſind ewig, aber der eine iſt böſe, und der andere gut, und ſie machen einander die Allmacht ſtreitig. Der eine iſt der Urheber des Lebens, welches vergeht, und der andere des Todes, welcher immer dauert. Von den kleinen Göttern der Lappen ſtehen einige der Luft, andere der Erde vor. Ein jeder Stand des Herrn oder des Knechtes, ein jedes Jahr, ein jeder Monath, eine jede Woche hat ihren

Gott,

Gott, aber nicht ein jeder Tag. Faſt alle Lappen, ja ſogar die Chriſten, haben noch Götzen. Die Bilder, welche die Lappen anbeten, ſind Wurzeln, gemeiniglich von Birken, die ſie umgekehrt und woran ſie mit der Axt einen Kopf gehauen haben, da der Stamm den Leib und die Beine vorſtellt. Die meiſten hölzernen Götzen, die Högſtröm geſehen hat, waren mit Kreuzen bezeichnet, und mit Blut beſtrichen. Man ſetzt ſie im Herbſte an die Oerter, wo man die Rennochſen zu ſchlachten pflegt; oder ſie ſtehen auf Bergen und Höhen, wo ſie von einer Menge Lappen beſuchet und verehret werden. Ein jeder aber betet nur die Götter an, die er gemacht hat, und verachtet des andern ſeine. In den Gegenden um Lule-Lappmark betet man vornehmlich ſteinerne Götzen an, die aber ungeformt, und ſo ſind, wie ſie die Natur ſelbſt gebildet hat, wiewohl man doch diejenigen ſucht, die am ſeltſamſten ausſehen, und durch ihre krauſe und knotige Oberfläche der Einbildungskraft der Abgötter am meiſten zu thun geben. Einige Lappen glauben, dieſe Steine leben und können gehen. Man findet ihrer zuweilen viele an einem Orte aufgeſtellt, gemeiniglich auf Bergen, an Seen, auf kleinen Inſeln, bey Waſſer-Fällen, und an andern geheiligten Oertern, und niemand weis, wer ſie dahin gelegt hat, oder wie ſie dahin gekommen ſind. Man glaubt daher, daß es ein Werk Gottes bey der Schöpfung ſey. Indeſſen pflegen doch einige dieſer Götzen, welche nicht viele Anbeter haben und nicht viele Opfer erhalten, verachtet zu werden.

Die Lappen bilden ſich auch oft Erſcheinungen ein, und glauben, alle Nacht bald gute bald böſe Engel zu ſehen. Man ſagt nicht, was die erſten ihnen Gutes thun; man beklagt ſich aber, daß die andern ihnen derbe Ohrfeigen geben.

Man hat geſagt, die Lappen beteten die Sonne an, und ihre Vorfahren hätten dieſem Geſtirne, ſo wie auch dem Feuer, deſſen Quelle es iſt, göttlichen Dienſt erwieſen; es findet ſich aber kein rechter Beweis davon. Die Sonne hat in Lappland nicht Einfluß genug, daß man ſie daſelbſt anbeten ſollte.

Im December opfern die Fiſcher-Lappen dem Jauloherra Schiffchen von Fichten-Holz; dieſe ſind höchſtens 1 Elle lang, haben Maſten, und ſind hin und wieder mit Kreuzen bezeichnet, und mit Rennthier-Blute beſtrichen. Man macht ſie gemeiniglich gegen die Zeit fertig, da ſie ihre Opfer-Rennen zu Weihnachten ſchlachten. Sie werden auf einige zuſammengebogene Zweige und Aeſte hoher Tannen geſetzt, und dieſe Bäume ſelbſt mit Kreuzen bezeichnet, und von unten ein gutes Stück hinauf mit Blute beſtrichen; denn der Aberglaube ſieht ſtets gern Blut. Um eben die Zeit hängen ſie zuſammengerollte Birken-Rinden, oder kleine Trichter von Birken-Rinden, in hohe Bäume auf, welche insgemein an zwey Seiten verhauen und mit Kreuzen bezeichnet ſind. In dieſe Trichter legen ſie ein Stück von allem, was ſie den Abend vor Weihnachten oder den Weihnachts-Morgen eſſen, welches kein Fleiſch iſt, ſondern gemeiniglich Käſe und Milch, oder auch Fiſch. Haben ſie Mehl, ſo backen ſie Kuchen, einen Thaler groß, aber einen guten Daumen dick, welchen ſie mit etwas Milch und Käſe füllen, und auf Kohlen braten; dieſen Kuchen legen ſie in einen von obgedachten Trichtern, in deſſen Rand zwey hölzerne, wie Schaufeln gemachte Spieße, $\frac{1}{2}$ Elle lang, geſteckt werden. Alles dieſes wird nahe bey ihren Zelten aufgehängt, und dem Ruotta gebracht, welchen die Männer ſich günſtig machen müſſen, damit er ihren Weibern nicht den Bauch durchbohre.

Außer den feyerlichen Opfern eines jeden Jahres, werden bey dringender Noth noch andere gebracht.

Wenn

Wenn die Lappen oder ihre Heerden krank ſind und hinfallen, oder ihnen ſonſt etwas Widriges begegnet, ſo thun ſie einem Gotte, den ſie für den mächtigſten halten, Gelübde, welche ſie bezahlen, wenn er das Bitten erhört. Dieſe Gelübde ſind ein Vertrag zwiſchen dem Menſchen und ſeinem Gotte; dieſer Vertrag aber iſt gegenſeitig. Der Gott, welcher nichts gewährt, erhält dafür auch nichts; und auch, wenn er den Vertrag erfüllt, ſo iſt das, was man ihm giebt, wenig, Hörner und Knochen. Wenn ein Rennthier krank iſt, thut man ein Gelübde, man wolle ſolches, wenn es wieder aufkäme und am Leben bliebe, zu gewiſſer Zeit ſchlachten, und kein Bein davon zerhauen oder umkommen laſſen, ſondern alles dem Gotte, an den man ſich gewandt hat, opfern. Was ein Lappe ſo gelobet, das hält er treulich, und bringt es auf den Altar, oder vielmehr auf die Opfer-Bühne; dieſe ſind von Holz gemacht, und ſtehen auf 3 oder 4 Pfoſten, 2 bis 4 Ellen hoch von der Erde; ſie befinden ſich theils hinter den Zelten, theils an denen Orten, wo die Götzen ſind, welche denn entweder oben auf oder insgemein neben der Bühne ſtehen, und ſich gleichſam daran lehnen. Wenn ſie etwas darauf opfern, ſo legen ſie Tannen- oder Birken-Reiſig oben auf und umher, und verhauen unten alle da herum ſtehende Bäume. Wenn es ſich eräugnet, da die Opfer ſo frey ausgeſetzt ſind, daß ein Hund einen Knochen davon wegſchleppt, ſo muß er ſein Leben dafür laſſen, und ſein Bein wird ſtatt des andern geopfert. Vielleicht würde es mit den Menſchen eben ſo gehen; ſie getrauen ſich aber nicht, das anzurühren, was ſie ſo grauſam verehren. Man beſchmiert den Götzen mit Blute und Fette; man hängt auch zuweilen ein Stück von dem Herzen und der Lunge des geſchlachteten Rennthieres an ſeinen Baum, und bindet dem Thiere gewiſſe Fäden um die

Hör-

Hörner, zum Zeichen, welchem Gotte es geopfert werde. Der weiße Faden ſoll der Sonne, der rothe einem andern Gotte, den man Storjunkare nennt, und der ſchwarze dem Tode gewidmet ſeyn. Wenn die Lappen etwas Wichtiges von ihrem Götzen verlangen, ſo verſprechen ſie ihm die Knochen eines nicht ſo gemeinen Thieres, z. B. einer Katze, eines Hahnes, einer Ziege, eines Bockes, eines Schafes, ſellten ſie es auch noch ſo theuer kaufen, und viele Rennthiere dafür geben müſſen.

Da die ſteinernen Götzen am meiſten verehrt werden, ſo pflegt man in ziemlicher Weite Steine umher zu machen. Schießt jemand in dieſem Gehäge des Götzen ein Thier, ſo muß er ihm den Kopf und die Füße des Thieres, ja auch die Flügel, wenn es ein Vogel iſt, opfern. An einigen Orten pflegt man dieſe Steine alle Jahr aufzuheben, und friſche Tannen-Reiſer darunter und umher zu legen. Der Lappe verrichtet ſolches mit entblößtem Haupte, und auf Händen und Füßen kriechend, wie er auch bey ſeinen Opfern zu thun pflegt. Er ſchließt auch aus dem Gewichte des Steines, nach dem ſolcher ſchwer oder leicht iſt, ob er ihm günſtig ſey oder nicht. Die Aegypter könnten ſich über einen Lappen aufhalten, wenn ſie nicht Zwiebeln anbeteten.

Die Lappen mögen Hirten oder Fiſcher ſeyn, ſo haben ſie doch gemeinſchaftliche Ceremonien, wenn gleich ihre Opfer verſchieden ſind, indem der eine Hörner und Knochen bringt, damit ſeine Rennthiere geſund werden, und der andere den Götzen mit Fiſch-Fette beſchmiert, damit er viele und fette Fiſche fange. Beyde gehen, wenn ſie ſolches opfern wollen und geopfert haben, nicht durch die rechte Thüre ihrer Wohnung, ſondern durch eine heilige Thüre, welches eine kleine Oeffnung hinten am Zelte iſt. Durch dieſe tragen auch die Berg-Lappen faſt allezeit ihr Fleiſch, wenigſtens das von ihrem Opfer-Viehe, und die Fiſcher-Lappen ihre Fiſche, vornehmlich wenn ſie in

den heiligen Seen gefiſcht haben, hinein. Es darf aber keine Frauensperſon dadurch gehen, wie auch nicht einmahl über des Lappen Fußpfad, wenn er ausgeht, zu opfern oder zu fiſchen. Alle heilige Oerter ſind den Weibsbildern unterſagt; ſie dürfen ſich denſelben nicht nähern; ja auch nicht einmahl um dieſelben herum gehen, wofern es nicht viele Meilen weit davon iſt. Die Lappen leiden auch nicht, daß andere Dinge um ihre vermeinten Heiligthümer, oder Paſſen, wie ſie ſolche nennen, herum geführet werden.

Wenn der Berg-Lappe ausgeht, zu opfern, ſo müſſen ſeine Hunde ſorgfältig angebunden werden. Käme einer los, und liefe über ſeinen Weg, oder mit ihm, ſo würden die Wölfe ſeine Rennthiere anfallen, oder wenn keine Wölfe in der Nähe wären, ſo würden es ſeine eigenen Hunde thun. Dieſer Vernunftſchluß der Lappen iſt nicht ſo ungereimt, als ihr Gottesdienſt. Daß aber ein Fiſcher-Lappe, der keine Rennthiere hat, ſeine Hunde auch anbindet, wenn er in den heiligen Seen fiſchen will, zeigt den unvernünftigen Bewegungsgrund einer vernünftigen Vorſicht. Eben dieſe Leute getrauen ſich nicht, den Nahmen Gottes auszuſprechen, wenn ſie in ſolchen Seen ihre Netze auswerfen, als wenn die Gottheit ein ſo nützliches Werk verwerfen könnte, da man Böſewichter oder Freygeiſter denſelben anrufen gehört hat, wenn ſie einen Meuchelmord oder Ehebruch haben begehen wollen. Wenn der Lappe ſo nahe kommt, daß er den Platz ſieht, wo der Götze wohnt, ſo nimmt er ſeine Mütze ab, und fängt an, ſich zu krümmen und zu bücken, endlich auf Händen und Füßen zu kriechen, bis er an den Stein kommt, wo er ſein Opfer verrichtet. Wenn die Lappen das nicht erlangen, was ſie von ihren Göttern bitten, ſo zerſtören ſie dieſelben auch wohl.

Was die **Zauberey** der Lappen betrifft, ſo hat das Gerücht ihre Kunſt in vielen Stücken größer gemacht,

als

als ſie iſt. In den ſüdlichen Provinzen von Schweden hält man die Nordländer für ſehr geübte Schwarz-Künſtler; in den nördlichen Ländern, wo dieſe Kunſt wenig bekannt iſt, hält man die Lappländer für ſehr geſchickt darin. Die Lappen haben zwar gewiſſe Formeln, die ſie für geſchickt halten, die Geiſter zu bannen; man erkennt aber leicht ihren Urſprung an den darin vorkommenden Sprüchen aus den Pſalmen und andern Büchern. Sie haben auch zauberiſche Verwünſchungs-Formeln, ihren Feinden Schaden zu thun, oder wenigſtens einige Furcht einzujagen; allein es wird nicht das geringſte dadurch ausgerichtet. Es giebt ſo viel Zwiſtigkeiten unter ihnen, als anderswo, doch hört man nicht, daß ſie einander durch Zauberey ſchadeten, ſondern ſie verklagen einander, oder prügeln ſich auch wacker ab. Ein ſtarker Beweis aber, daß dieſe Kunſt wenig getrieben oder geachtet wird, iſt, daß die vorgegebenen größten Zauberer gemeiniglich am ärmſten ſind. Högſtröm hält es alſo für unbillig an einer Nation gehandelt, wenn man ihr auf das loſe Gerücht und die Erzählung des gemeinen Mannes ein Laſter beymißt, deſſen einer oder der andere vielleicht ſchuldig ſeyn kann, wovor aber die übrigen einen eben ſo großen Abſcheu hägen, als andere Menſchen. Was der vorgegebenen Zauber-Kunſt der Lappen vermuthlich den meiſten Glauben und Grund verliehen hat, ſind ihre Zauber- oder Wahrſager-Trommeln, und gewiſſe Knoten, womit ſie die Winde zu lindern, oder los zu laſſen, vorgeben.

Die **magiſche, Wahrſager- oder Zaubertrommel**, gleicht, nach la Mottraye Bericht, (wie man auch auf der Kupfertaf. F. 3907, vorgeſtellt ſieht), einer Pauke, da ſie nur auf der einen Seite ein Fell hat, worauf man ſchlägt; und noch beſſer dem Bauche einer Laute, wegen ihrer eyrunden Geſtalt und ihres hölzernen Rückens. Mitten auf dieſem Rücken ſind

zwey lange Oeffnungen, jede von 8 Zoll, mehr oder weniger, und kaum 1 Zoll breit. An dem Mittel-Holze, welches ſie abſondert, und ein wenig dicker iſt, als ein kleiner Finger, iſt eine Kette mit vielen kupfernen Ringen angemacht. la Motraye hatte einen dieſer vermeinten Zauberer durch Branntwein an ſich gezogen, um deſſen Gaukeleyen zu ſehen. „Er ließ,“ ſagt er: „die Kette mit den Ringen in den Bauch der „Trommel hinein fallen, und kehrte das Fell nach der „Erde, welches durchſichtig war, und worauf verſchie- „dene Figuren von Menſchen und Thieren, nebſt den „himmliſchen Zeichen, barbariſch vorgeſtellt, roth „gemacht ſtanden. . . Er fieng an, ſie mit einem „Zweyhorne, oder einem Gabel-Horne mit zwey „Spitzen, die in der Geſtalt eines Y gemacht war, „von oben bis unten zu ſchlagen. Die durch die „Schläge des Zweyhornes in Bewegung gebrachten „Ringe ſprangen und irreten in dem Bauche dieſer „Trommel, mit einem Getöſe hin und her, welches „dem Geräuſche einer Hand-Pauke gleich kam. „Nachdem er einige Minuten darauf getrommelt hatte, „legte er ſich nicht auf den Bauch, wie ſo viele Nach- „richten von Lappland die Zauberer thun laſſen, ſon- „dern auf den Rücken. Er legte den geſchlagenen „Bauch der Trommel auf ſeinen entblößten Bauch, „ohne ſie umzukehren, oder auf eine und die andere „Seite hangen zu laſſen. Er ſchloß die Augen zu, „ſchien eine kleine Zeitlang in Entzücken, oder ohne „Athemhohlen zu ſeyn. Er erwachte darauf wieder, „gleichſam plötzlich, öffnete und zeigte ganz verwirrte „Augen; und nach einem langen Seufzer hob er die „Trommel mit beyden Händen ſacht auf, ohne ſie zu „bewegen, oder ſie hier oder dort hin hangen zu laſ- „ſen. Er hielt ſie 2 bis 3 Hand breit weit vor ſeine „Augen, betrachtete die Lage aufmerkſam, worin die „Ringe, welche er durch die durchſichtige Haut ſah,

„in

„in Anſehung der darauf gezeichneten Figuren waren, „und fieng darnach an, ſeine Weiſſagungen auszu„ſprechen.“ Die lappiſchen Zauberer bilden ſich ein, daß die Lage dieſer Ringe, worin ſie ſich mit den Figuren befinden, ein treues Bild des Künftigen ſey. Sie gebrauchen dieſelbe als Orakel, indem ſie, ihrer Meinung nach, vermittelſt der darauf gemahlten Figuren, erfahren können, was an entlegenen Orten ſich zuträgt; ob ihnen ihre Bären- und andere Jagd wohl gelingen werde; woher gewiſſe Krankheiten entſtanden, und wie ſie zu heilen; wie und mit welchen Opfern ſie zu gewiſſen Zeiten ihren Göttern am angenehmſten ſeyn können, u. ſ. w. Der Wahrſager ſieht dabey alles, was er will, oder was er im voraus weis. Oftmahls aber wird er zuerſt von ſeiner Kunſt hintergangen, aus Mangel derjenigen Wiſſenſchaft, welche bey geſitteten Völkern die Betrieger macht.

Scheffer erzählt von **zauberiſchen Wind-Knoten**, oder Beuteln, worin die lappiſchen Zauberer die Winde verſchloſſen halten, wie Ulyſſes ſie in ſeinem Schlauche hatte. Die Lappen aber handeln damit. Sie geben nähmlich wirklich vor, daß ſie mit den Winden ſchalten und walten können, daß ſie ihn bald binden, ſo, daß ein Schiff auf ein Mahl in ſeinem Laufe einhalte, bald loslaſſen, daß er ihm einen Sturm errege. Dieſe Winde ſind Geiſter, welche ſie ſo lange in einem Beutel verwahren, bis ſie ſolchen gegen einen Beutel mit Gelde umſetzen können. Scheffer eignet dieſe Betriegerey den Lappen zu; Högſtröm aber hat niemahls etwas dergleichen bey ihnen geſehen.

Seitdem die Lappen zur Zeit des Königes Magnus Ladulas unter die Krone Schweden gekommen ſind, hat man geſucht, das Chriſtenthum unter ihnen zu pflanzen; das meiſte aber, welches in den päpſtlichen Zeiten ausgerichtet wurde, beſtand darin, daß die Lappen in einigen Lappmarken dahin gebracht wur-

ben, ihre Kinder taufen zu laſſen, und in Gegenwart gottesdienſtlicher Perſonen ihre Ehe anzutreten, und den Segen dazu zu empfangen, wozu ſie vermuthlich anfangs von den Königen waren gezwungen worden. König Guſtav I. verſuchte mit großem Nachdruck, die chriſtliche Lehre unter ihnen auszubreiten, und ſandte Prediger dahin, legte auch in der Stadt Piteå die erſte lappiſche Schule an; hernach wurden ſie auch von den benachbarten ſchwediſchen Predigern wenigſtens zur Jahrmarkt-Zeit beſucht, und im Chriſtenthume unterwieſen. Um dieſes nützliche Werk weiter auszuführen, ließ König Karl IX. um das Jahr 1600, Kirchen unter den Lappen erbauen, die als Filial-Kirchen zu den benachbarten ſchwediſchen Gemeinen gerechnet wurden, bis die Königinn Chriſtina die Gemeinen mit ordentlichen Prieſtern verſorgte, die beſtändig in ihren Kirchſpielen wohnen ſollten. Seit der Zeit iſt man nicht nur immer näher zum Zweck gekommen, indem nach und nach die Anzahl der Gemeinen durch Erbauung neuer Kirchen und Kapellen, und Verordnung mehrerer Prediger, vermehrt worden iſt, ſondern man hat ſich auch, vornehmlich in der neueſten Zeit, bemühet, Miſſionarien dahin zu ſenden, und in den meiſten Lappmarken Schulen anzulegen, wobey man die vorigen Gemeinen durch gute Anſtalten und Ordnungen empor zu bringen, zu unterſtützen und zu erhalten, geſucht hat. Die **Regierung des Kirchenweſens** in Lappland beſteht jezt aus 3 Reichs-Räthen und Kanzlern der Univerſitäten, dem Erz-Biſchofe, dem Juſtiz-Kanzler, und dem Juſtiz-Bürgermeiſter in Stockholm. Ob man nun gleich in einigen Lappmarken noch Urſache genug zu klagen hat, ſo kann man doch von einigen ſagen, daß ſie in der Erkenntniß der chriſtlichen Lehre ſchon ziemlich weit gekommen ſind.

Was die Polizey und bürgerliche Geſellſchaft der Lappen betrifft, ſo hat dieſes Volk, ehe es unter die Krone Schweden gekommen iſt, vermuthlich eben ſowohl, als andere nordiſche Länder, ſeine eigene Könige, Fürſten oder andere Regenten gehabt, die aber wohl in nicht viel größerm Anſehen, als wie Häupter der Familien, geweſen ſind. Man weis gewiß, daß König Magnus Ladulas, der um das Jahr Chriſti 1276 regierte, bekannt gemacht hat, daß diejenigen, welche die Lappen unter die Krone Schweden bringen könnten, ſie erblich unter ihrem Gehorſam haben ſollten. Dieſes nahmen die ſogenannten **Birkarle**, die in den Kirchſpielen in Weſtbottnien wohnten, ehe daſelbſt Städte gebauet wurden, an, und ſetzten es theils mit Liſt, theils mit Gewalt, ins Werk: daher ſie Lappland eigenthümlich bekamen, und alle Einkünfte daraus zogen, der Krone aber jährlich bloß etwas Rauchwerk gaben; ihre Herrſchaft aber iſt mit der Zeit eingeſchränkt, und endlich ganz aufgehoben worden. König Guſtav I. legte ſchon einen beſſern Grund zu ihrer Polizey, die in den folgenden Zeiten, inſonderheit unter Karl IX., bekräftigt und vermehrt worden, und endlich in den Stand gekommen iſt, worin ſie ſich jezt in den meiſten Lappmarken befindet. Die Lappen erkennen größtentheils den König von Schweden für ihre rechte Obrigkeit; und obgleich einige auch an Dänemark und Rußland Schatzung geben, weil ſie zu gewiſſen Zeiten des Jahres auf däniſchem und ruſſiſchem Gebiethe liegen, ſo richten ſie ſich doch überall nach ſchwediſchen Geſetzen und Verordnungen, und halten ſich zu den ſchwediſchen Kirchen und Gerichten. Die jezt gewöhnliche **Schatzung**, welche die Lappen an die Krone Schweden entrichten, iſt noch eben ſo beſchaffen, wie König Karl XI. ſie verordnet hat. An den gewöhnlichen Gerichts- und Handels-Plätzen ſind

 ordent-

ordentliche Gerichts-Stuben und benöthigte Häuſer für die Hauptleute aufgebauet. Beyſitzer im Gerichte, werden aus den Lappen erwählet. Zu gleicher Zeit, wenn in den Lappmarken Gericht gehalten wird, werden auch die Abgaben entrichtet; und an denen Orten, wo Gericht und Hebung gehalten wird, ſind, außer den Häuſern und Zelten, welche die Lappen zu ihrer Bequemlichkeit bauen laſſen, auch Häuſer und Buden, deren ſich die Bürger aus den Städten bedienen, wenn in den Lappmarken Jahr-Markt gehalten wird, und ſolche große Jahr-Märkte fallen mit dem Gerichte und der Hebung in Eine Zeit, und währen in einigen Lappmarken beynahe 14, die andern aber nur wenige Tage. Die vornehmſten Jahr-Märkte, auf welchen ſowohl die Schweden als Lappländer zuſammen kommen, um mit einander zu handeln, ſind: der zu Umeå-Lappmark, welcher auf heil. drey Könige fällt; der Jahr-Markt in Arfwidsjaur, auf Pauli Bekehrung; und der für die Einwohner in Piteå-, Torneå- und Kemi-Lappmark zu Aſele um Weihnachten. Auf dieſen Markt-Plätzen iſt das bare Geld jezt gebräuchlicher geworden, als ehemahls, da man mehrentheils Waren gegen Waren vertauſchte, wiewohl ſolche Art zu handeln noch jezt ſtark getrieben wird.

Der Handel, welcher von und mit den Lappländern getrieben wird, iſt von zweyerley Gattung, nähmlich: der See-Handel, und der Land-Handel. Der See-Handel iſt größtentheils in den Händen der Dänen, und zwar der von dem Könige von Dänemark Friedrich III. zu Kopenhagen errichteten nordiſchen Compagnie, welche alle Jahre etliche Schiffe dahin ſchickt. Der beſte und bequemſte Ort, wohin die nach Lappland handelnden Schiffe gehen können, iſt der oben erwähnte Hafen Varanger an dem kleinen Meerbuſen gleichen Nahmens, nicht zwar, als wenn die Lappen ihre Waren dahin brächten, ſondern weil man daſelbſt,

oder

oder nicht weit davon Schlitten und Rennthiere antrifft, mit denen man ganz Lappland durchreiſen, und die Lappen in ihren Wohnungen aufſuchen kann. Mit den ruſſiſchen Lappen kann man auch handeln, wenn man nach Kiemekola geht. Bey dem **Handel zu Lande**, iſt ein Unterſchied zu machen unter denjenigen, welchen die Lappen ſelbſt nach andern Ländern treiben, und denjenigen, den andere nach Lappland handelnde Nationen bey ihnen treiben. Der Handel der Lappen mit auswärtigen Nationen beſteht größtentheils darin, daß einige Lappen, inſonderheit von denen, die in dem däniſchen und ſchwediſchen Lapplande nahe an den Gebirgen wohnen, welche Schweden und Norwegen von einander ſcheiden, zwey Mahl des Jahres nach Norwegen gehen, als: im Sommer um Johannis, und im Winter um Allerheiligen. Ein gleiches thun auch die Lappen, welche an der Gränze von Angermanland, Jämtland und Bottn wohnen, als welche nach dieſen ſchwediſchen Provinzen, inſonderheit nach Torneå in Bottn kommen, und daſelbſt ihre Waren gegen andere vertauſchen. Was aber diejenigen fremden Nationen anbelangt, die zu Lande nach Lappland handeln, ſo ſind ſolches diejenigen, unter deren Bothmäßigkeit dieſes Land ſteht, und welche ſie, inſonderheit die in dem Innern des Landes wohnenden Lappen, beſuchen. Alſo treiben die Norweger mit den däniſchen Lappen; die Schweden, vornehmlich die Einwohner von Torneå, Piteå und Luleå mit den ſchwediſchen Lappen; und die Ruſſen und Finnen mit den am weiteſten gegen Norden und Oſten wohnenden Lappen ihren Handel.

Die **Waren**, welche der ſchwediſche Lappe von den Bürgern haben muß, ſind inſonderheit Salz und Tobak, Mehl, Tuch, Walmar (eine Art groben Tuches), Hanf, Keſſel, Töpfe, ſilberne Löffel, Spangen, Gürtel, Ring, Becher, Beile, Meſſer, Scheren,

ren, Ochſen=Häute, Pulver, Bley, Büchſen oder Flinten, Nadeln, Neſteln, Nähe=Ringe, Finger=Hüte, Zinn, Schwefel, Wein, Bier, Feigen, u. d. gl. Dagegen nehmen die Schweden von den Lappen, außer allerley Pelzwerke, Renn=Fleiſch, Renn=Häute, Käſe, Zippel=Pelze, Stiefel, Schuhe, Handſchuhe, Fiſche, u. ſ. f. Indeſſen bekommt man oft eine Ware aus der zweyten und dritten Hand wohlfeiler, als aus der erſten. Die Güte derſelben ändert ſich auch nach dem Klima. So iſt z. B. das Grauwerk, je weiter gegen Süden, deſto ſchlechter, die andern Felle dagegen deſto ſchwärzer und beſſer.

In den Lappmarken giebt es eben ſo wenig Städte, als ein richtiges Meilen=Maß.

Außer den rechten National=Einwohnern in Lappland, haben ſich daſelbſt auch von Zeit zu Zeit verſchiedene ſchwediſche und finniſche Bauern niedergelaſſen, in Meinung, daſelbſt Ackerbau anzulegen, wie ſie denn auch von der hohen Obrigkeit zu dem Ende privilegirt worden ſind, womit aber die Lappen gar nicht zufrieden ſind. Dieſe **Coloniſten** haben bisher ihr Glück noch nicht ſonderlich gemacht, welches theils daran liegt, weil es ſchwer fällt, die zu Colonien recht tauglichen Oerter ausfindig zu machen, theils daran, daß ſie ſich nicht recht dabey verhalten, theils an ihrer Armuth. Man hat um das Jahr 1777 in vier Kirchſpielen des ſchwediſchen Lapplandes, deren jedes über 100 ſchwed. Quadrat=Meilen groß iſt, nur 3370 Menſchen, und unter denſelben nur 2895 Lappländer, gefunden. Holſten giebt zur Urſache an, warum die Lappen bey ihrer mäßigen Lebens=Art, vielen Bewegung, und hinlänglichen Verwahrung gegen die Kälte, ſich doch nicht ſtärker vermehren, dieſe an, weil viele aus Armuth nach Norwegen giengen, und viele an den Pocken ohne Hülfe ſtürben, weil die Mütter nach der Geburt oft

wenig

wenig Milch hätten, und überhaupt nur Brannt-wein tränken, und weil die Lappländer in Krank-heiten keine Arzeneyen hätten.

Läpplein, gewiſſe Franſen an den Kleidern der Iſraeliten; ſ. oben, S. 731.

Lappöhnen, ein königliches Amt, im tapiauſchen Kreiſe, in Oſt-Preußen, welches 2 Vorwerke, und 42 Dörfer mit 382 Feuerſtellen, enthält. Die zwey Vorwerke ſind: Alt **Lappöhnen**, von 5 Feuer-ſtellen, wo der Sitz des kön. Dom. Amtes iſt; und **Neu Lappöhnen**, oder Schäferey, auch **Angine** ge-nannt, ein kön. Erbpacht-Vorwerk, von 2 Feuerſtellen.

Lappula hepatica, **Leber-Klette**, ſ. Agrimonia, im I Th. S. 453.

Lapſana, **Acker-Kohl**; ſ. Th. XLII, S. 734.

Laptau, ein Schloß, Flecken und Amt, im ſamländ-iſchen oder ſchakenſchen Kreiſe, in Oſt-Preußen. Das Amt Laptau hat in 2 Vorwerken und 26 Dörfern, worunter 2 Kirch-Dörfer ſind, 312 Feuerſtellen. Das k. Dorf Laptau, mit einem alten Schloſſe, wo der Sitz des Dom. Amtes iſt, einem Vorwerke, einer Mühle und Kirche, hat 17 Feuerſtellen.

Laquais, **Laquay**; ſ. **Lackey**, Th. LVIII, S. 519 f.

Laque, ſiehe **Lack**, Th. LVIII, S. 337.

Laquear, Lacunar, eine **Felder-Decke**; ſ. Th. IX, S. 29. 32.

Laquearii, oder Laqueatores, eine Art **Fechter** bey den Römern; ſ. Th. XXXIV, S. 31.

Laquet, ſ. **Lackey**, Th. LVIII, S. 519, f.

Laqueus, ſiehe **Strick**.

Laqs d'amour, Lacs d'amour; ſ. Th. LVIII, S. 615.

Ende des vier und ſechzigſten Theiles.

Anmerkung

wegen des dem gegenwärtigen Theile vorgeſetzten Bildniſſes.

Der Herr geheime Juſtiz-Rath ꝛc. v. **Berg**, deſſen Bildniß vor gegenwärtigem Theile ſteht, hatte ſchon vor 8 Jahren gegen meinen Hrn. Verleger den Wunſch geäuſſert, daß ſein Bildniß vor demjenigen Theile meiner Encyklpädie, worin der Artikel **Landſchaft** vorkommen würde, ſtehen dürfte. Es hat Derſelbe die Erſcheinung dieſes Theiles nicht erlebt, da er am 2. Oct. 1789, im 72ſten Jahre ſeines Lebens, auf ſeinem Gute Schönfeld geſtorben iſt. Da aber ſein Bildniß noch bey ſeinem Leben geſtochen worden iſt, und man auch Verſtorbenen das bey ihrem Leben gethane Verſprechen halten und erfüllen muß: ſo konnte und mußte gedachtes Bildniß erſt jetzt Platz finden. Uebrigens hat ſich Herr v. **Berg** durch die 1777 zu Prenzlow, in Quarto herausgekommenen Anmerkungen eines Eingeſeſſenen in der Ukermark, über das Gutachten eines Eingeſeſſenen im Zauchiſchen Kreiſe über den Plan zur Aufhebung des Credits, v. 9. März 1776. auch als Schriftſteller bekannt gemacht.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Oec. Enc. LXIV Th.

2

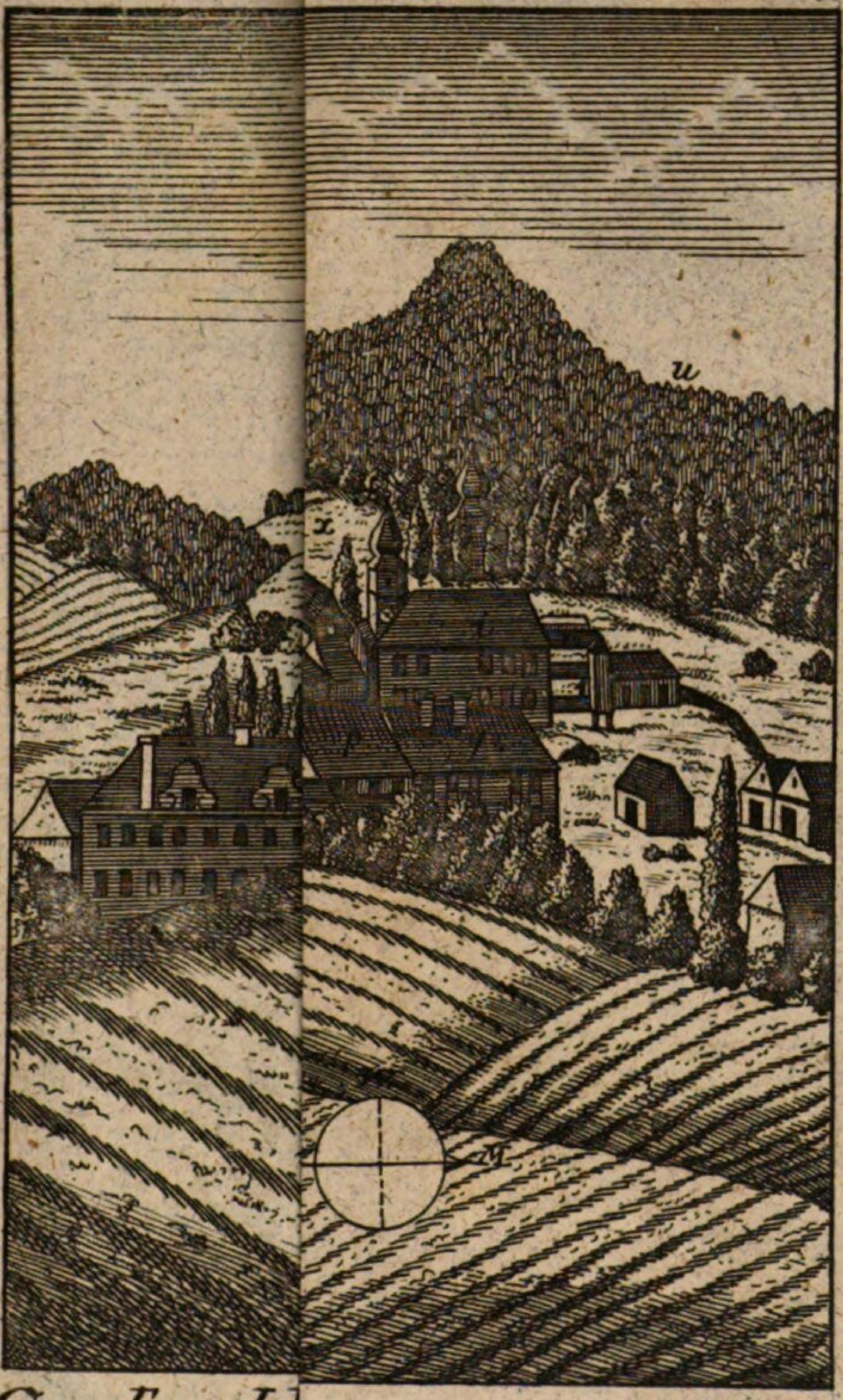

Oec. Enc. L

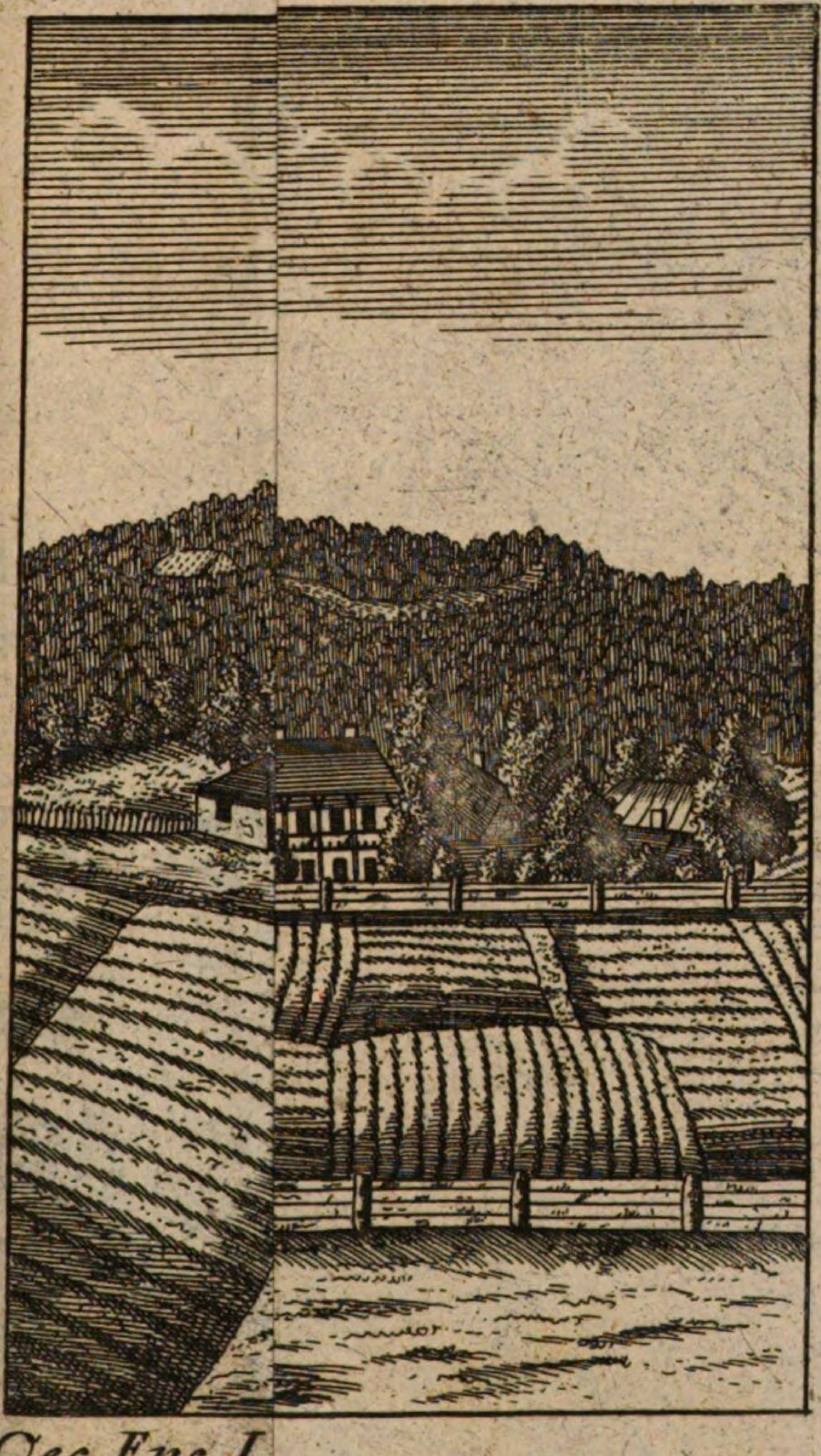

Oec. Enc. L.

F. 3894. a). §. 461.

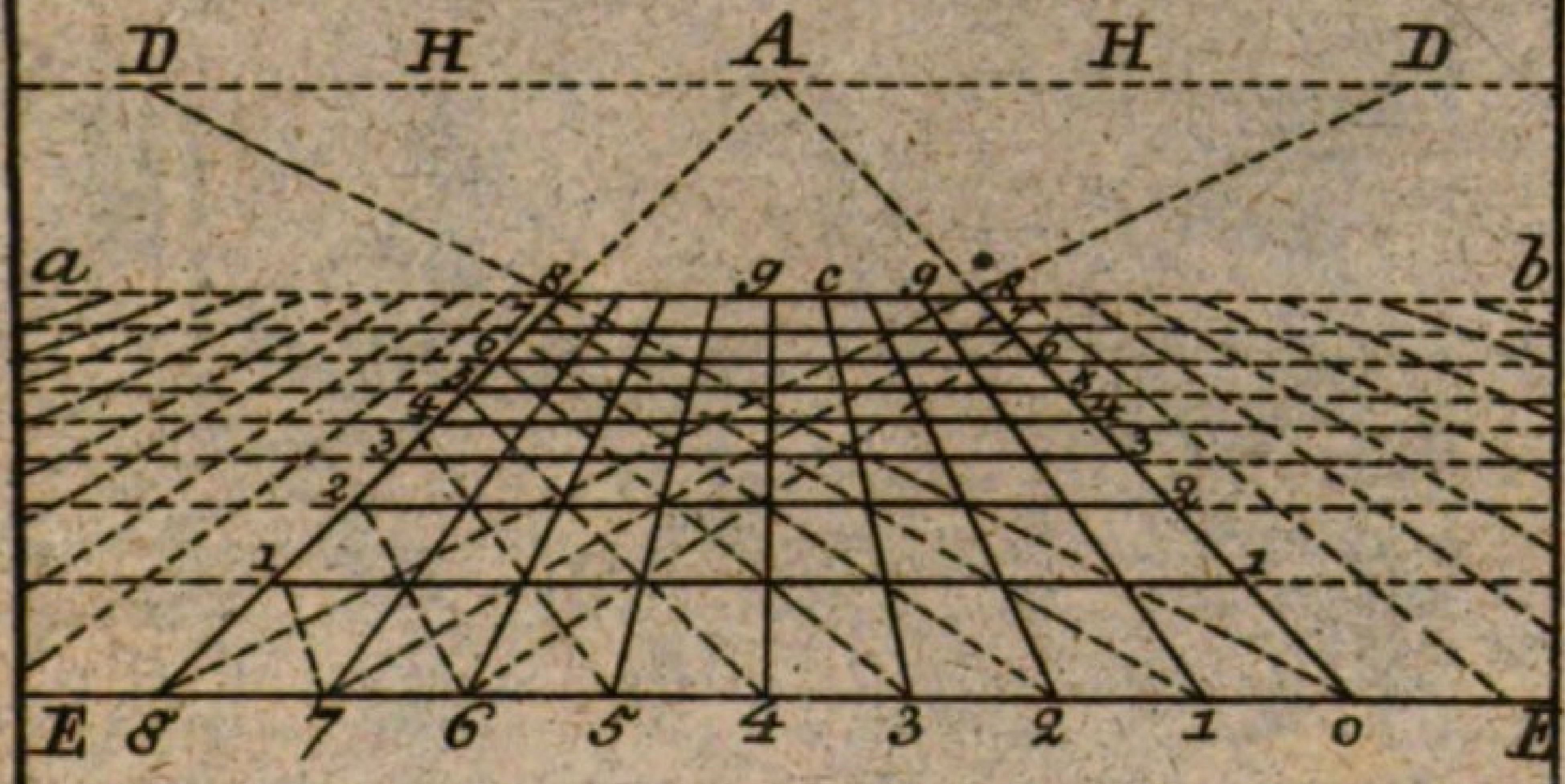

F. 3894. b).
§. 463.

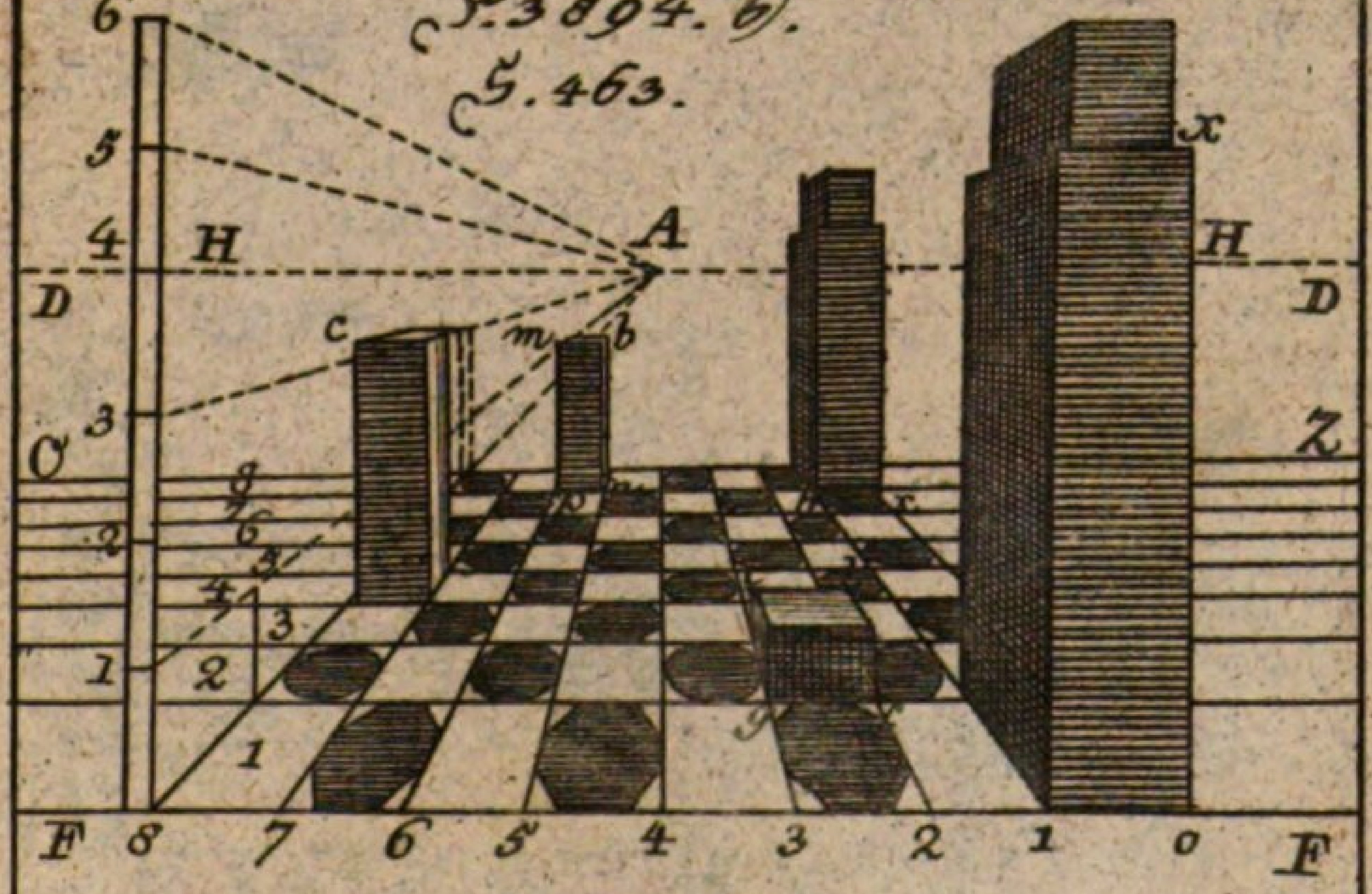

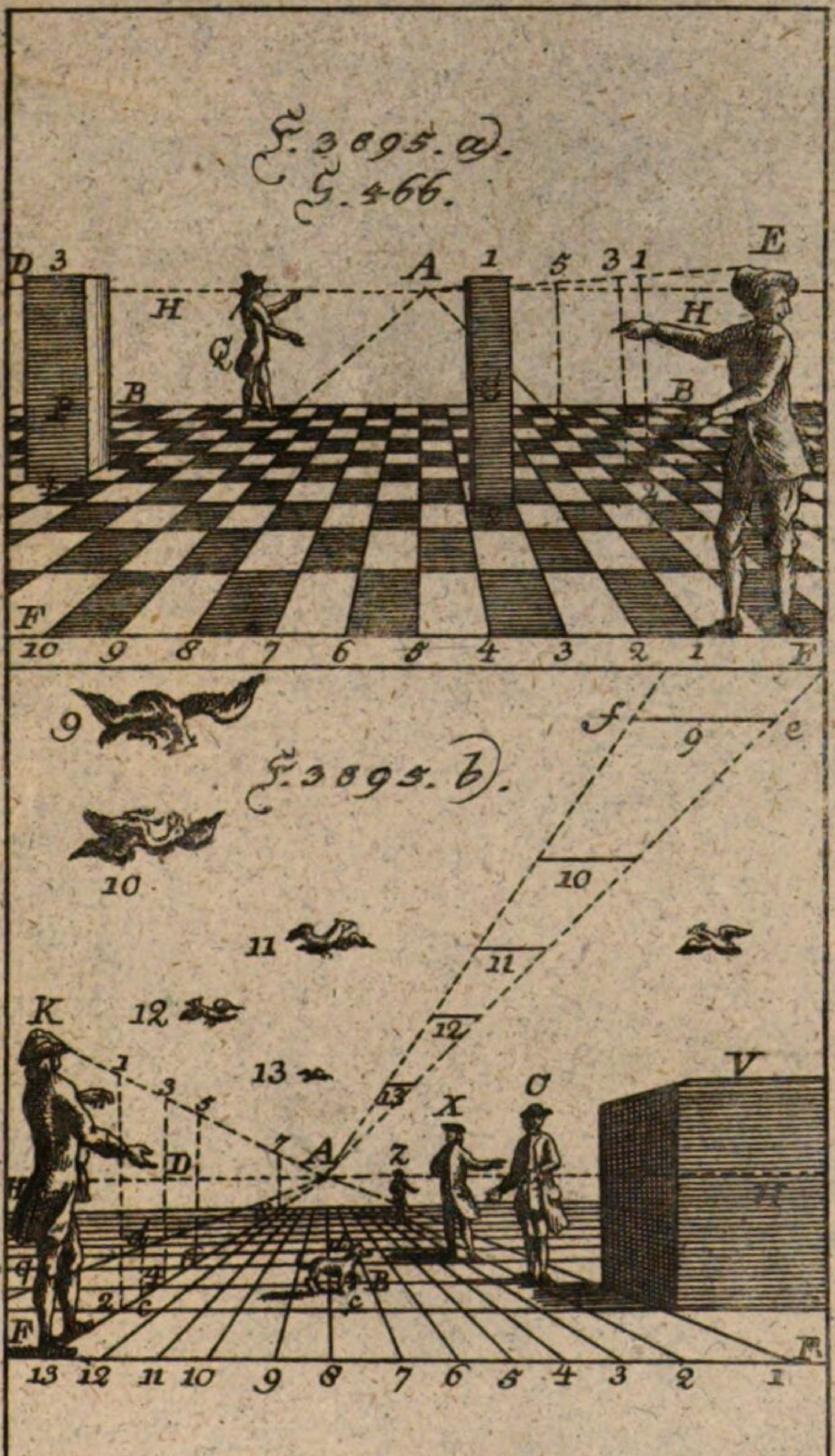

Oec. Enc. LXIV Th.

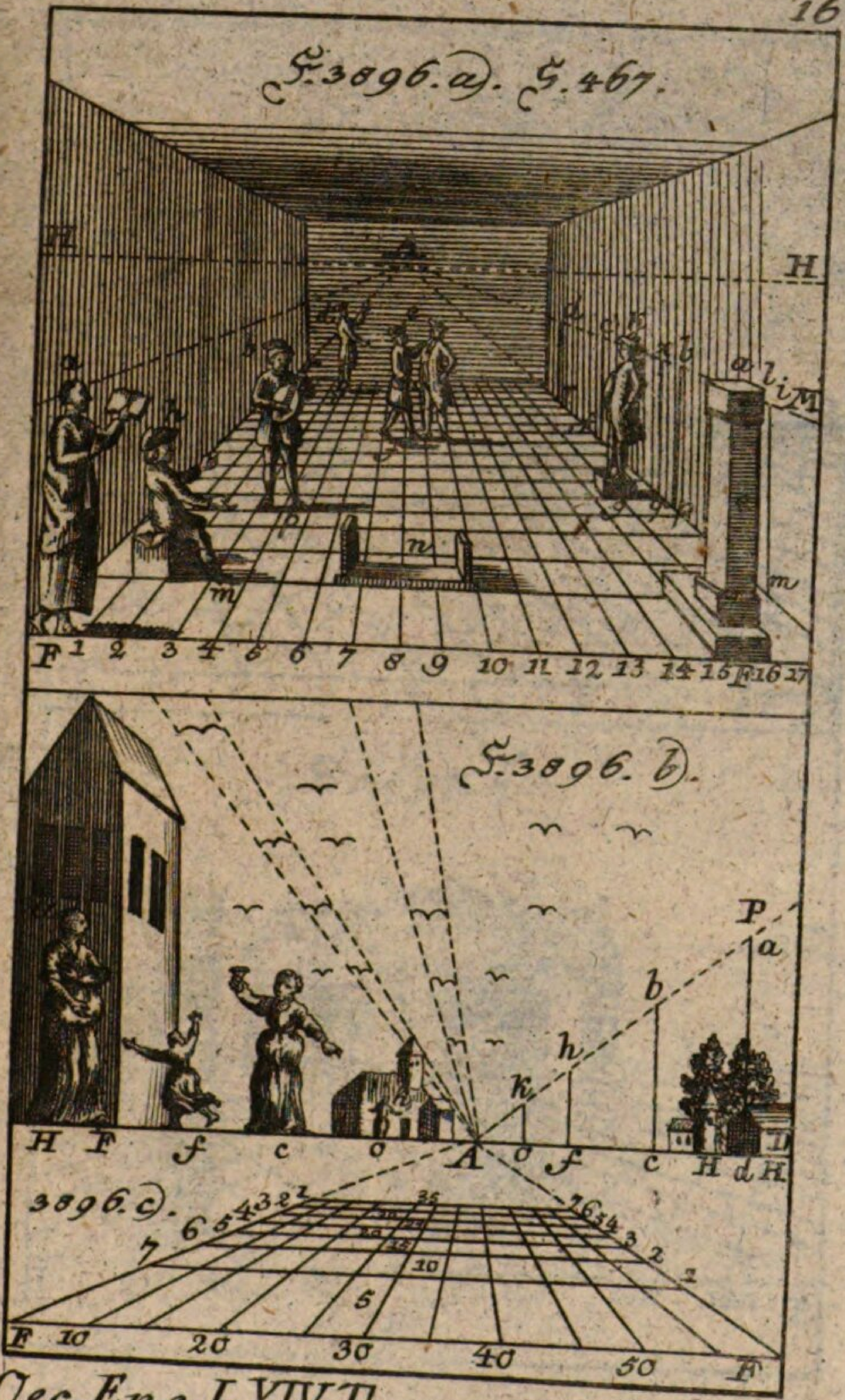

Oec. Enc. LXIV Th.

F. 3897. a). F. 468.

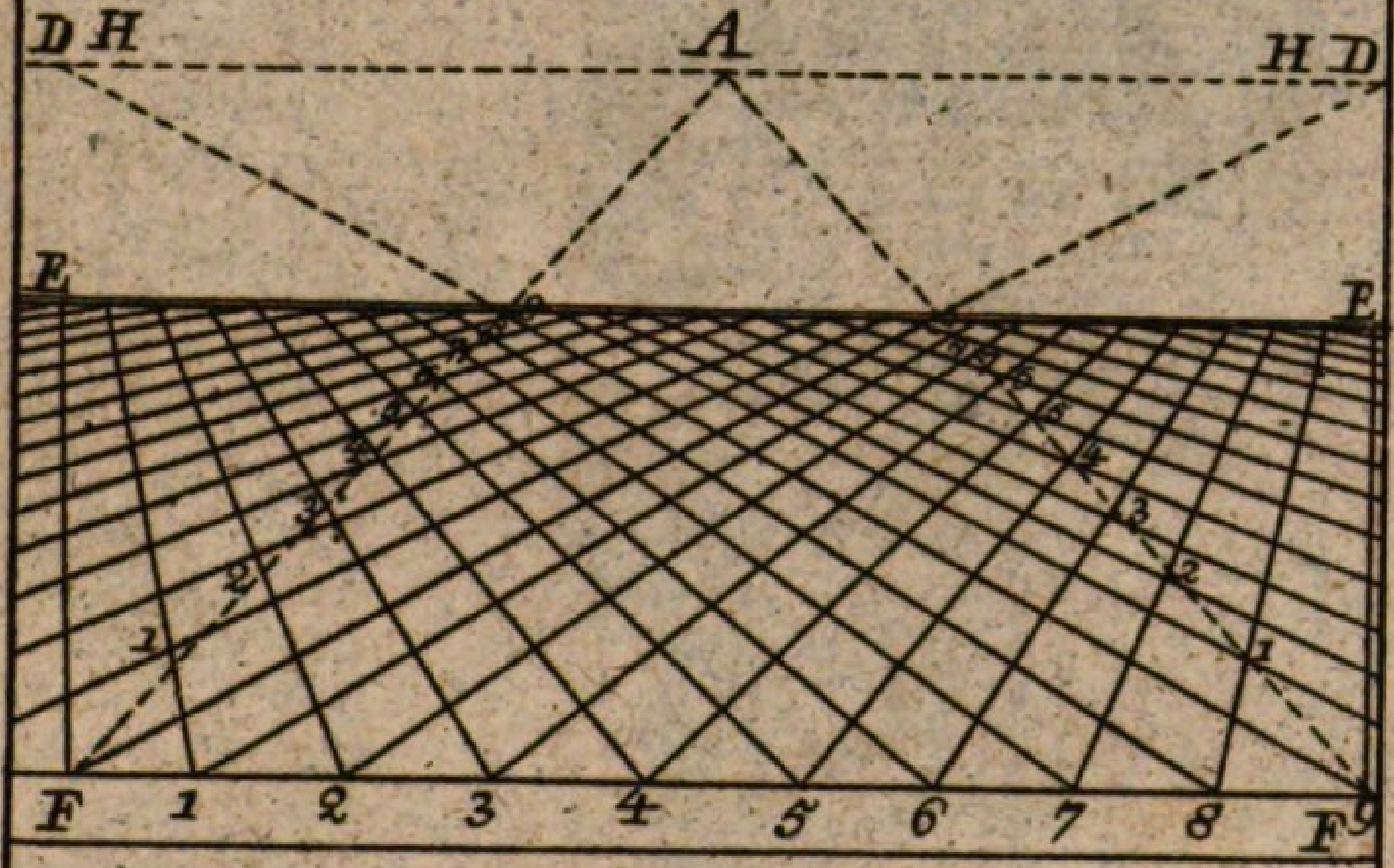

F. 3897. b).

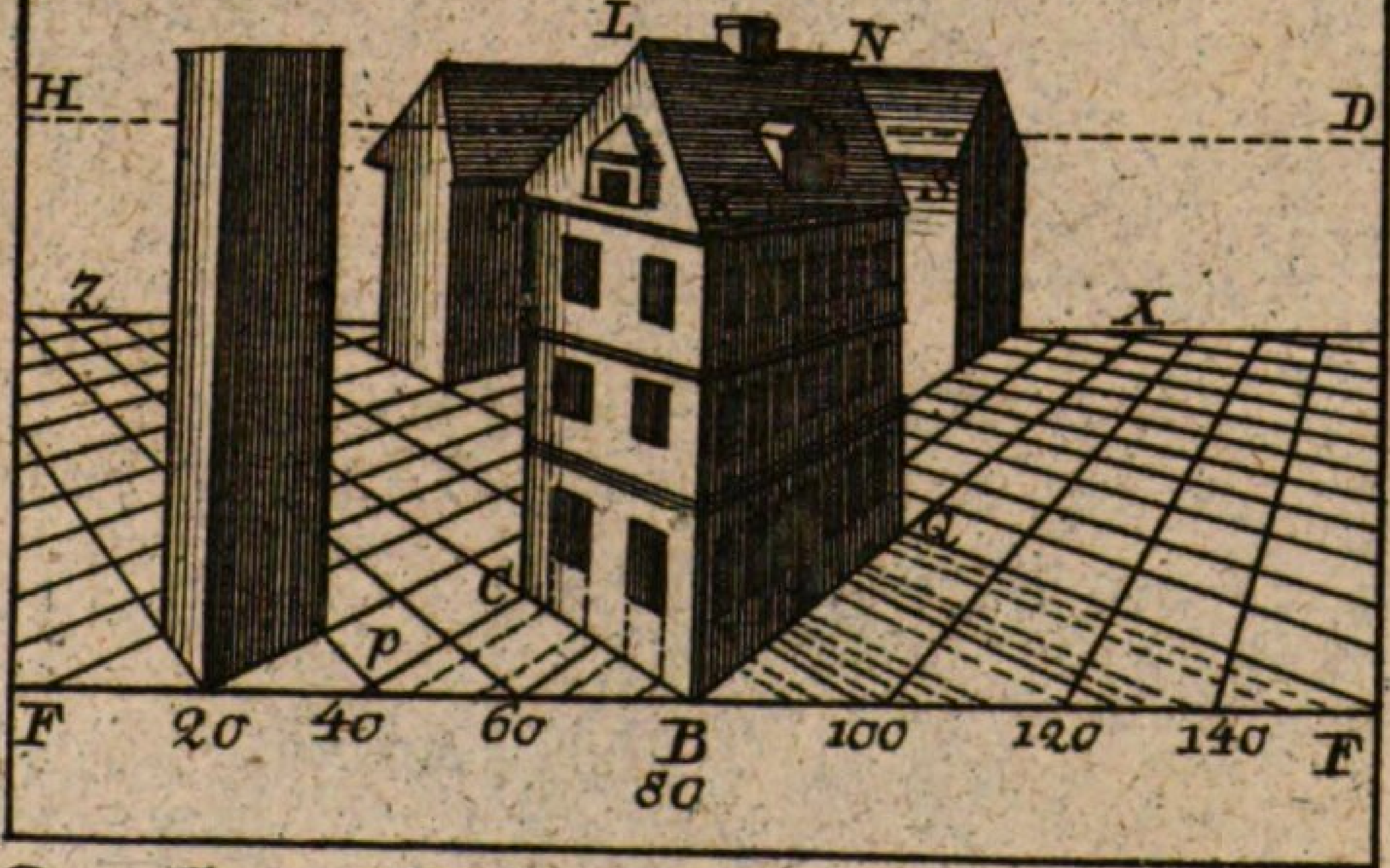

Σ. 3898. Σ. 465. u 485. 18

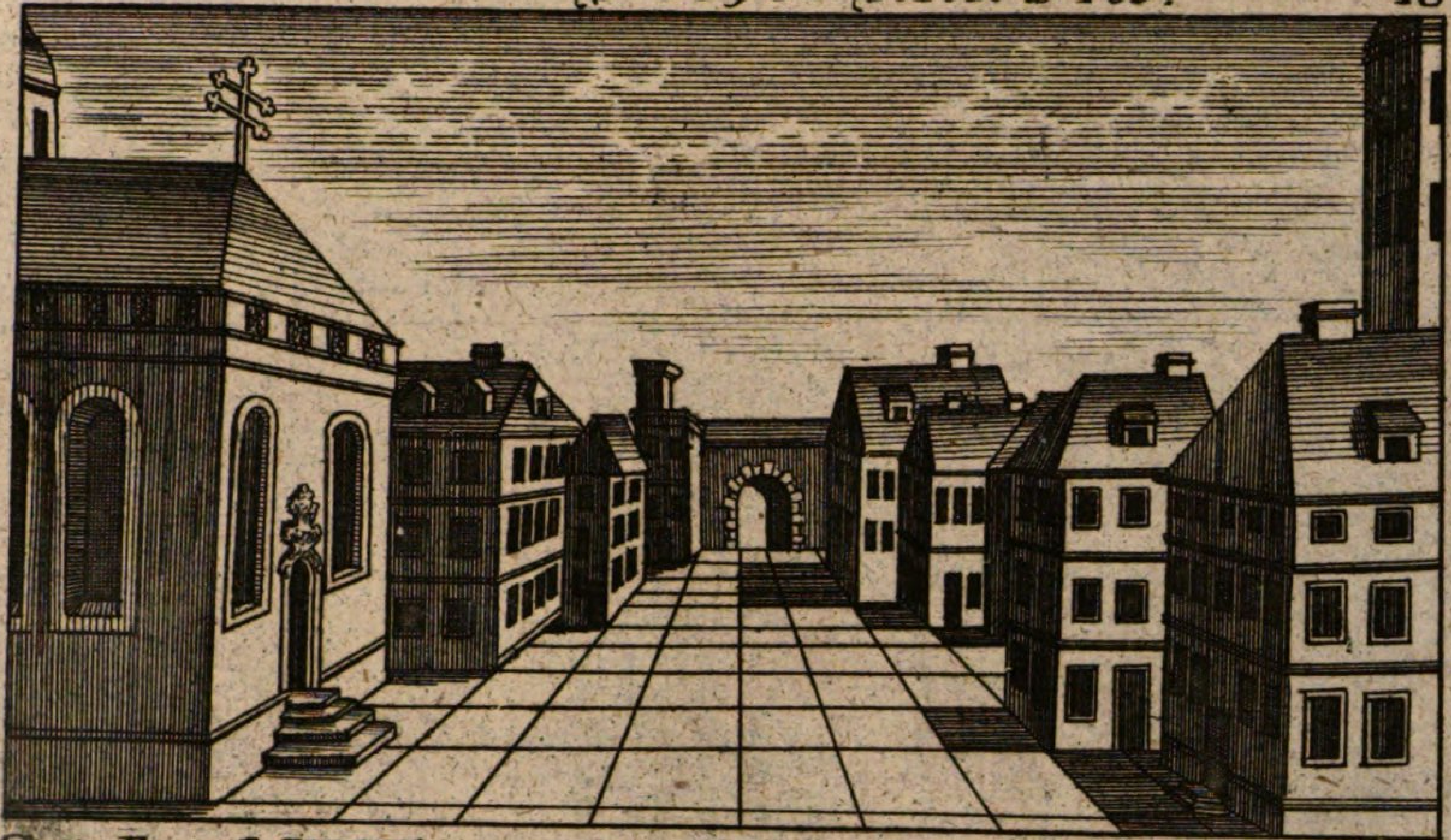

Occ. Enc. L XIV Th.

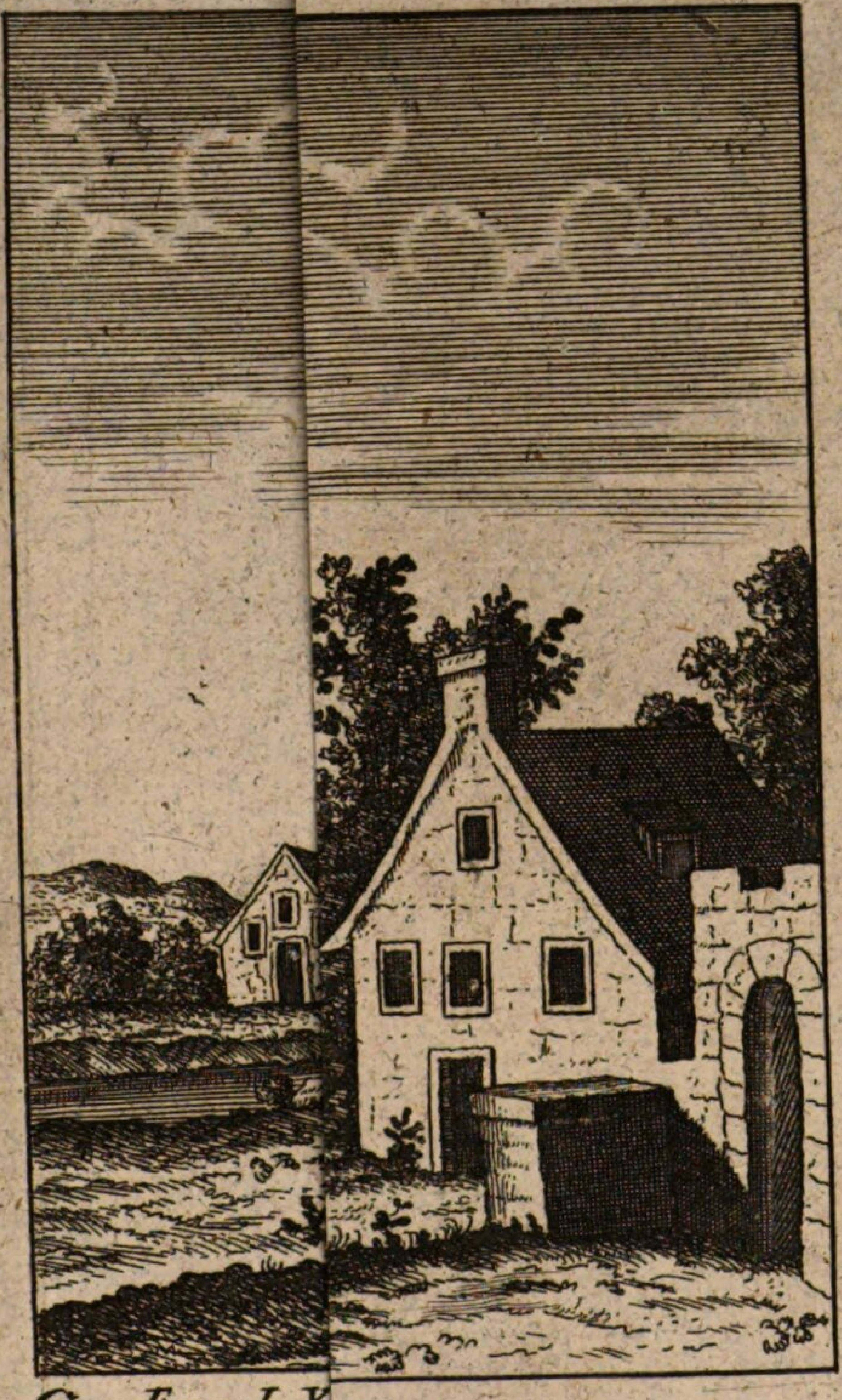

Oec. Enc. LX.

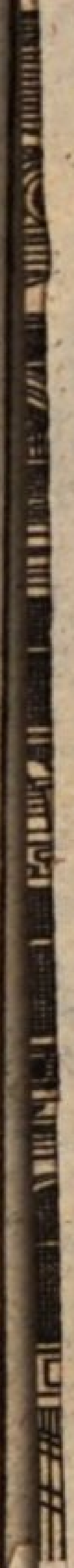

die Soupenten über Holtz und Wa=
über das Waſchhaus u. w. x. y.

Dieſes Stück zeiget die Soupenten,
über Holtz- und Wagenſchuppen und über
des Landſchreibers Wohnung u.u.w.zzzz.

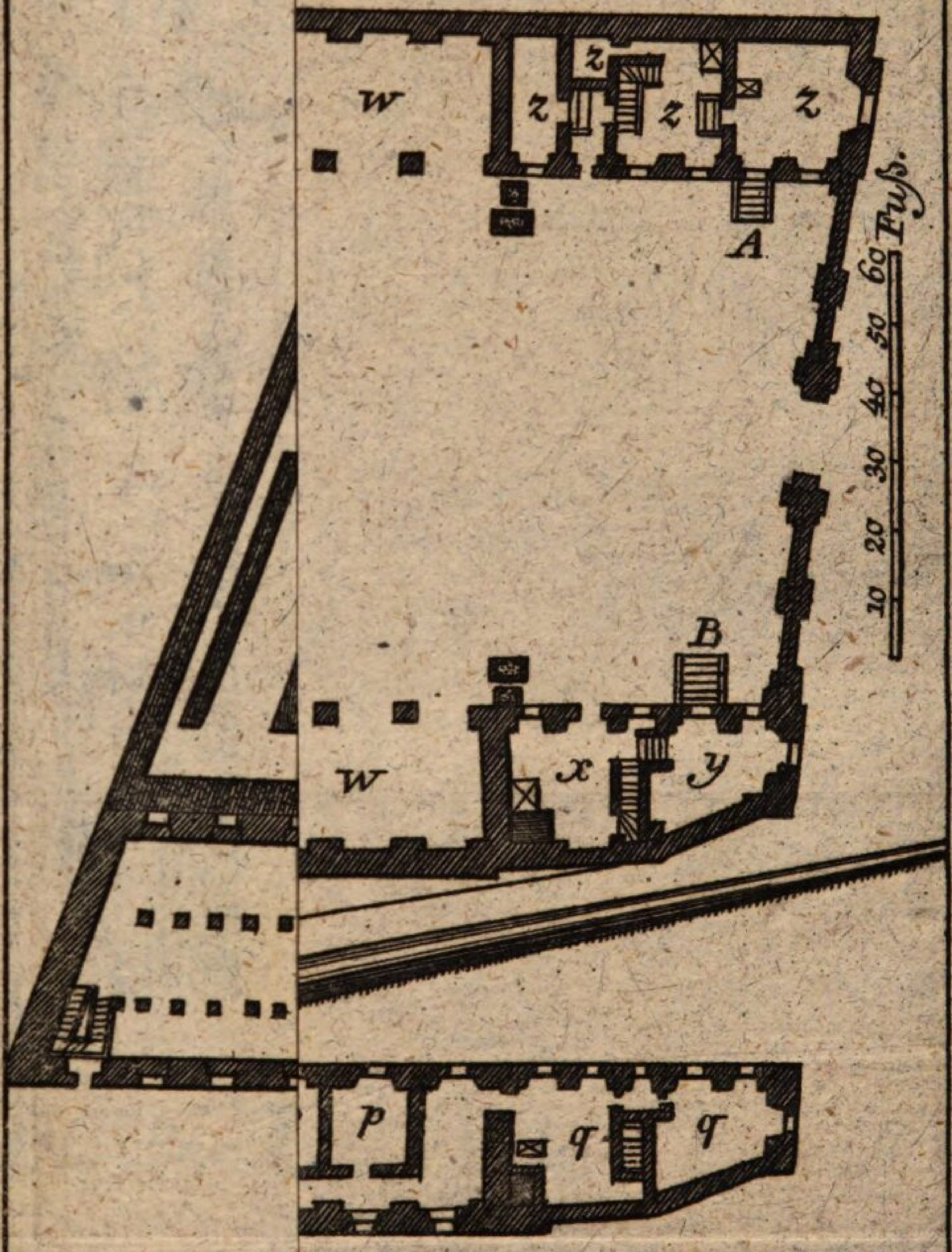

die Soupenten über Holtz und Wa-
über das Waſchhaus u.w.x.y.

7

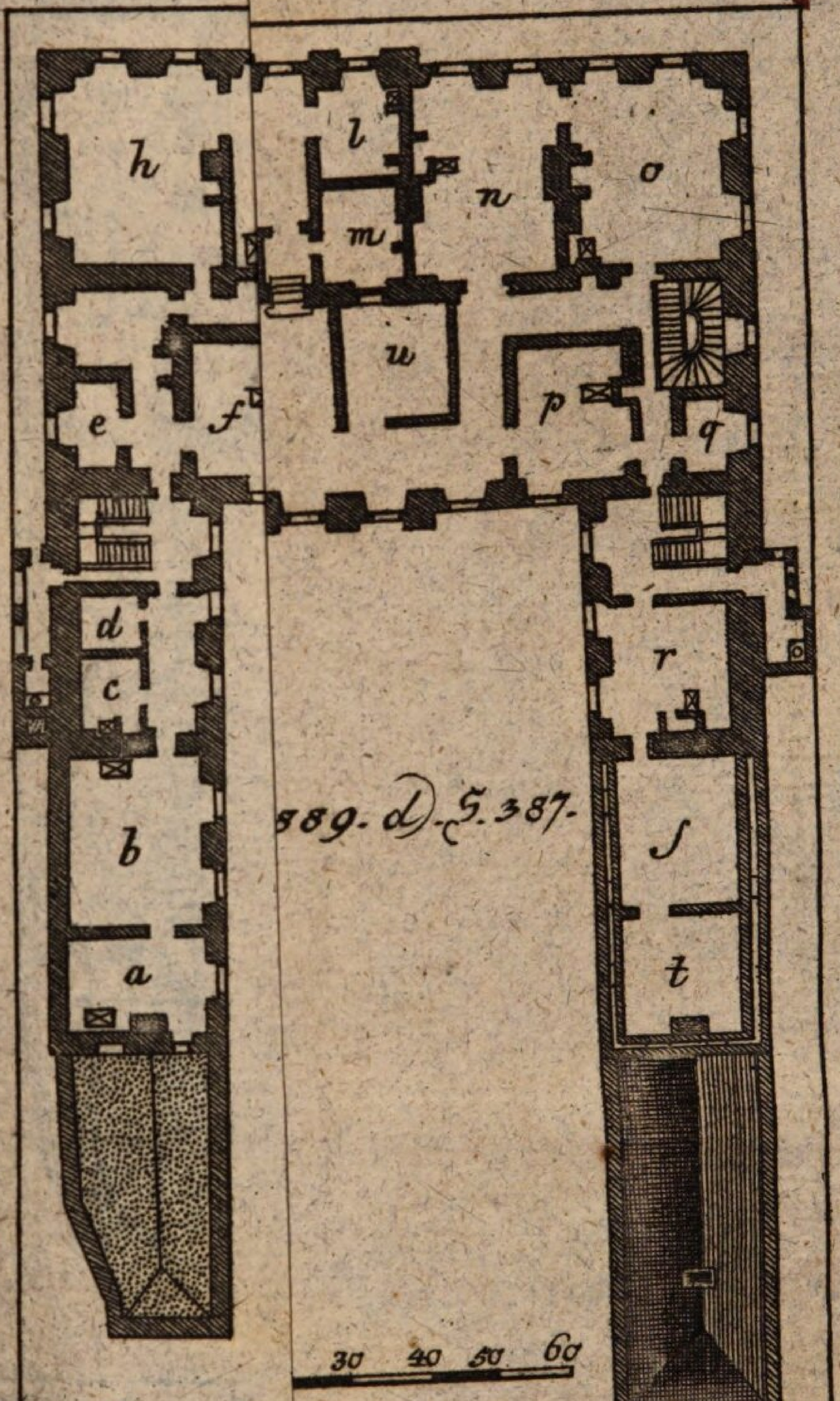

Oec. Enc. L.

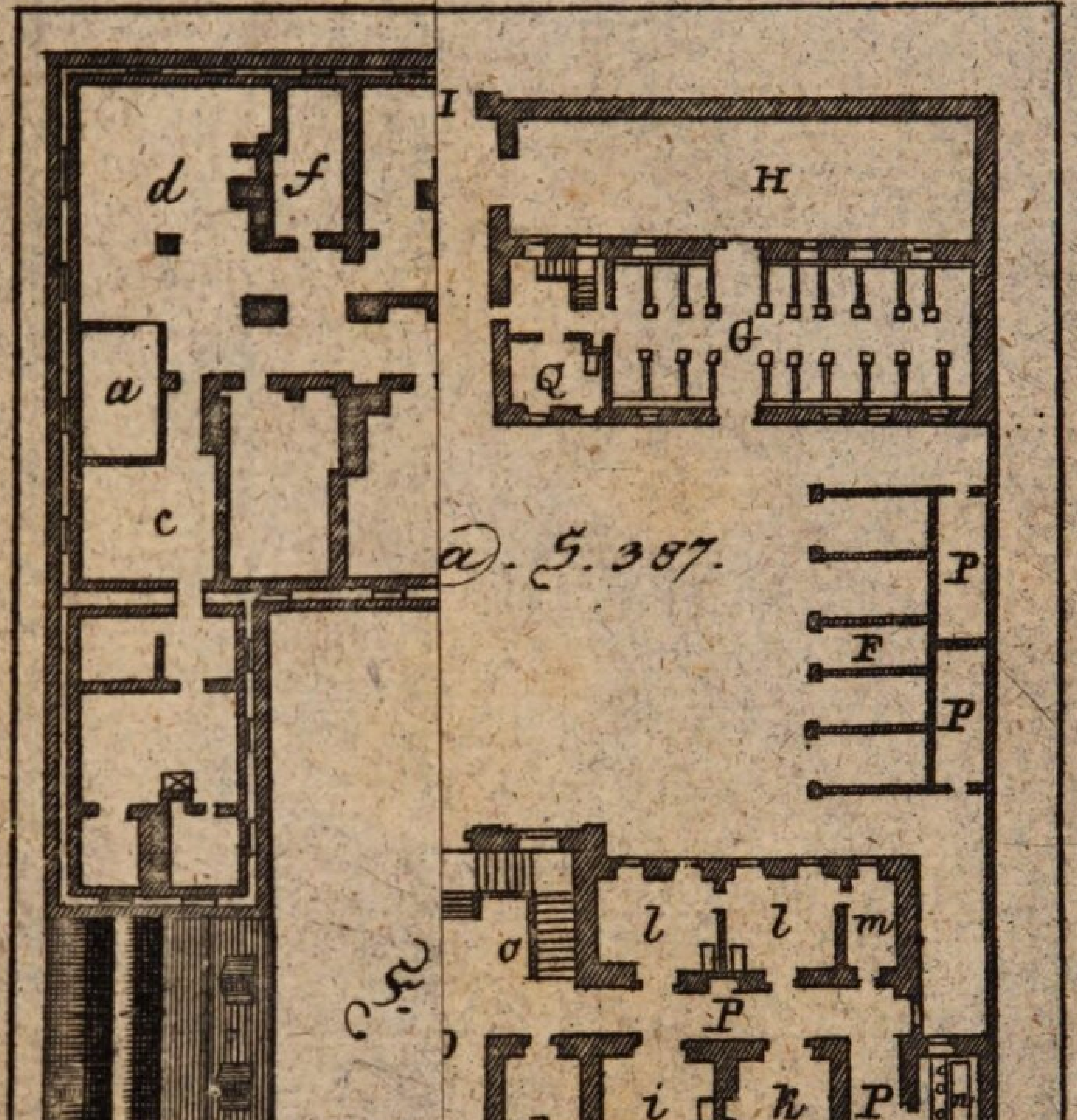

Oec. Enc. LXIV

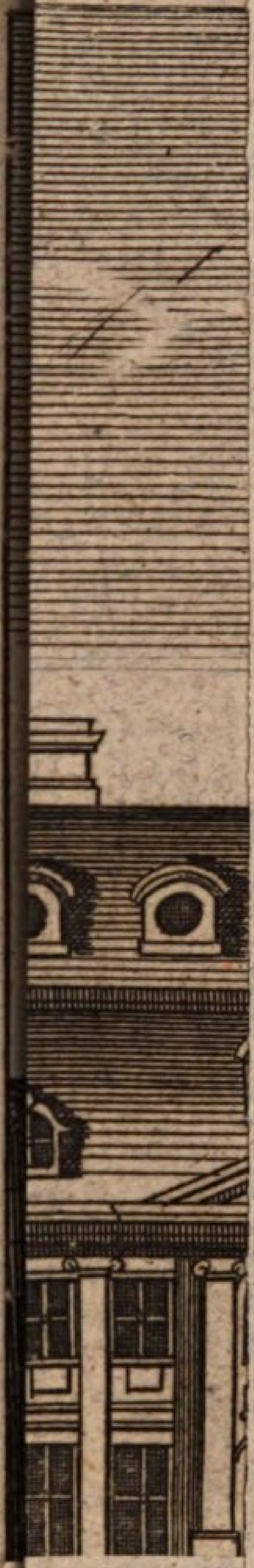

892-
444

892-
444

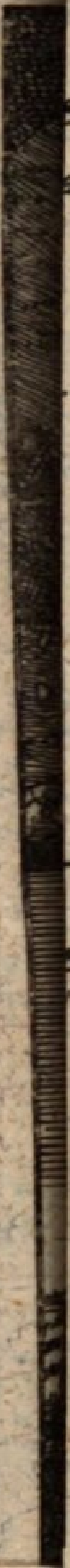

892-
444

892-
444

Oec. Enc. LXIV Th.

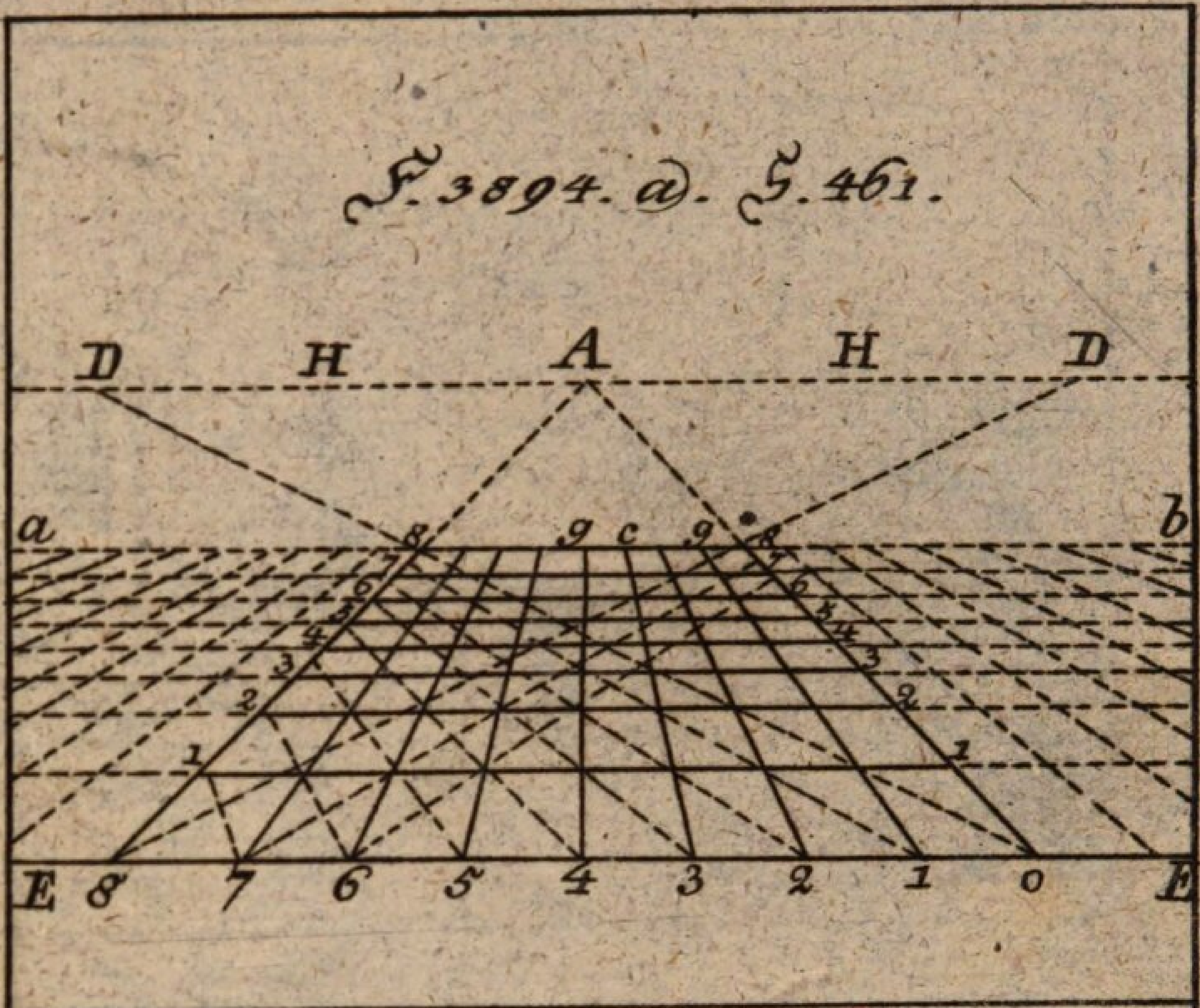
F. 3894. a). S. 461.
D H A H D
a 9 c 9 b
E 8 7 6 5 4 3 2 1 0 E

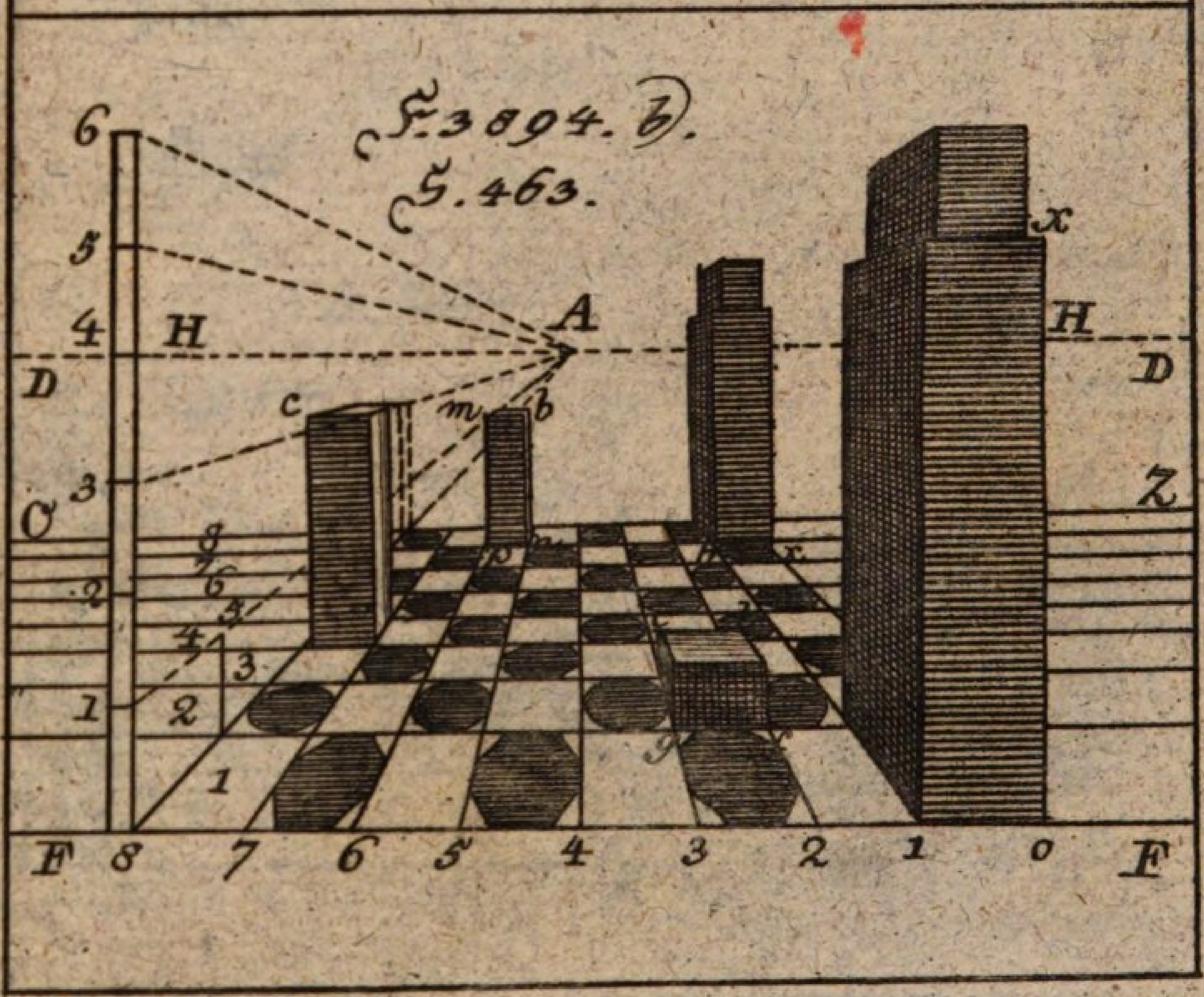
F. 3894. b).
S. 463.
6
5
4 H A H
D D
c m b x
3 Z
O
F 8 7 6 5 4 3 2 1 0 F

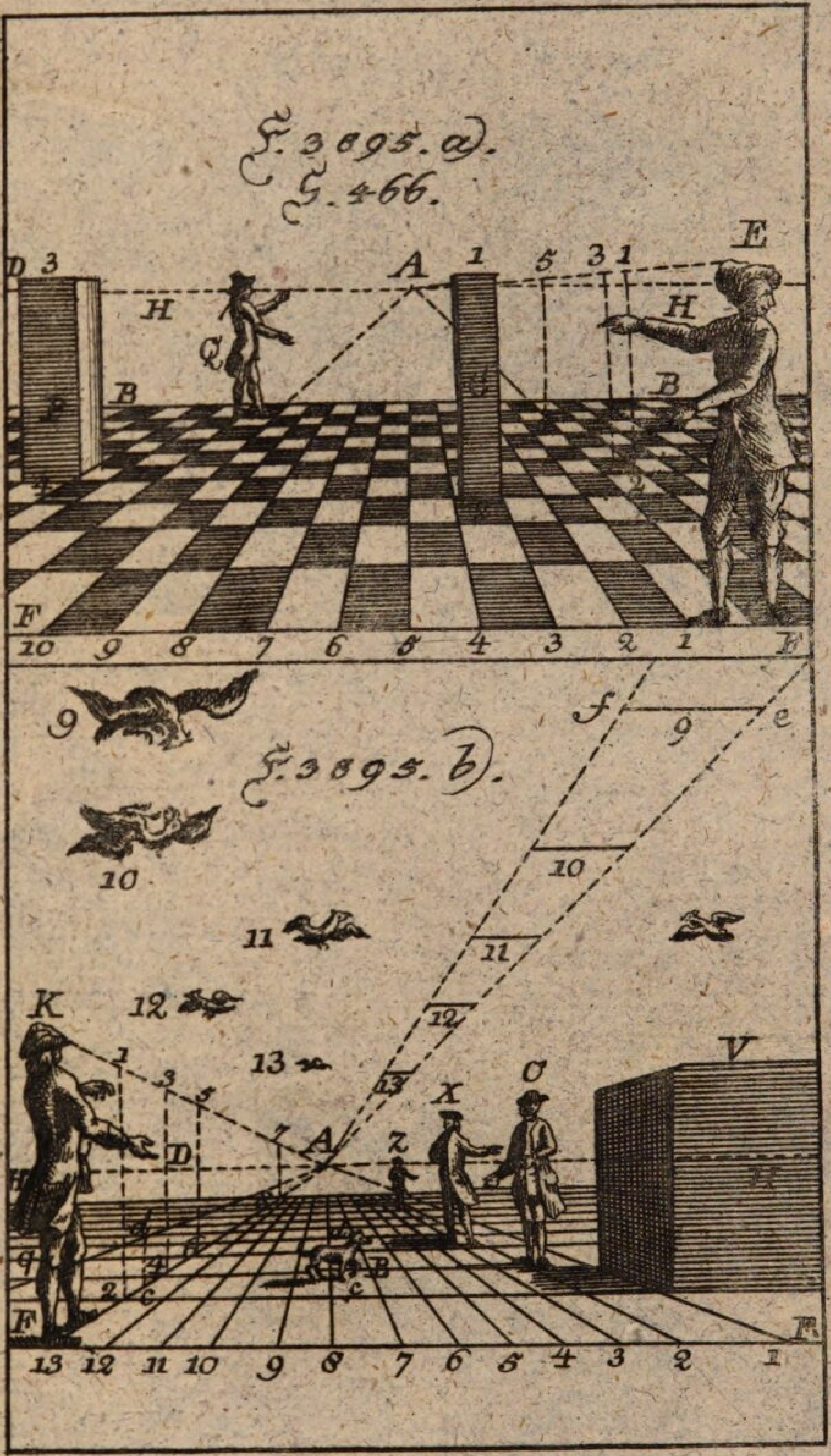
F. 3695. a).
G. 466.
D 3
A
1
5 3 1
E
H
Q
B
F
10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 E
F. 3895. b).
9
10
11
12
13
f
e
K
V
C
X
Z
D
B
F
13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1

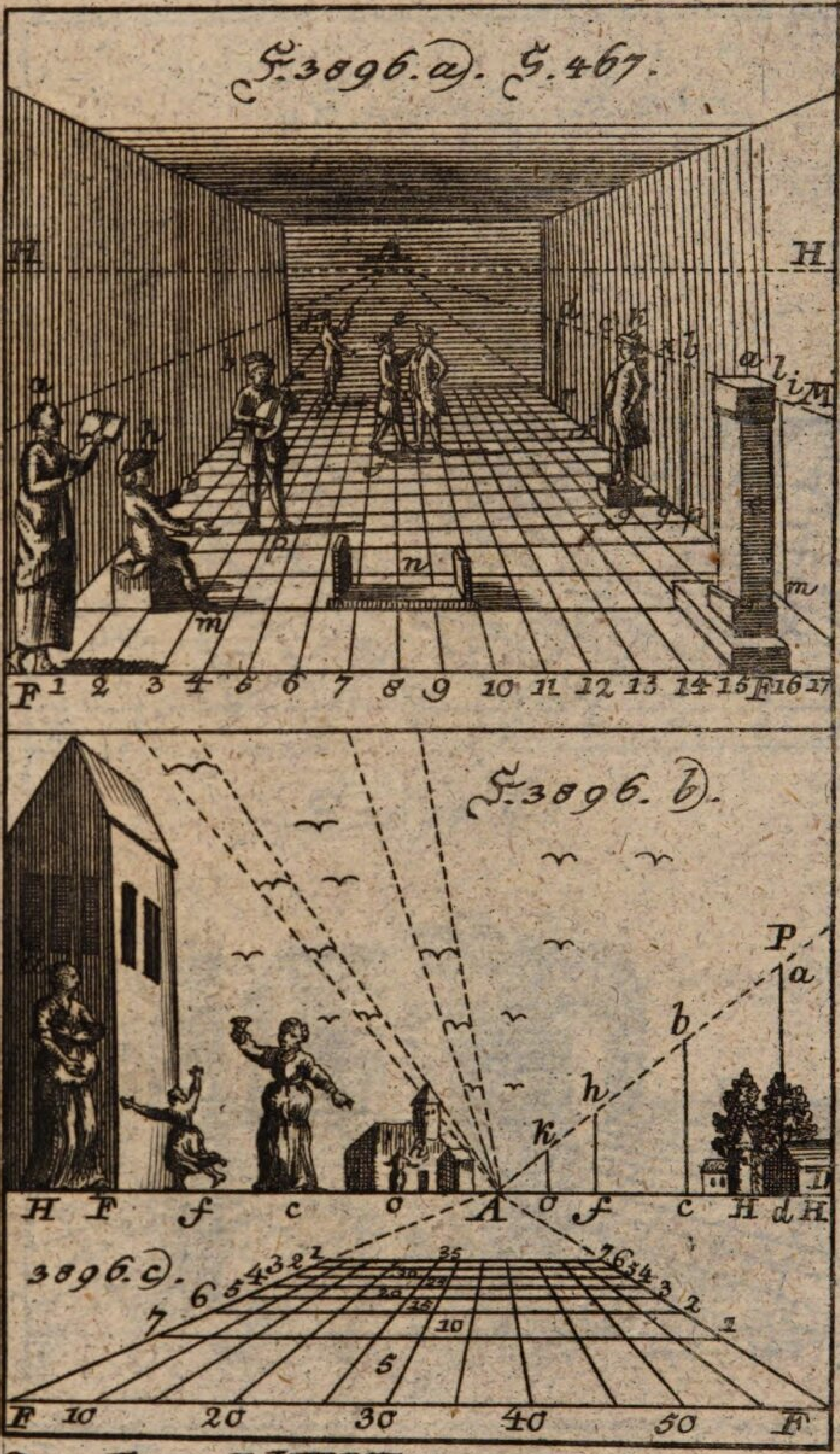
F. 3896. a). S. 467.
H
H
F 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 F 16 17
F. 3896. b).
P
a
b
h
k
H F f c o A o f c H d H
3896. c).
F 10 20 30 40 50 F

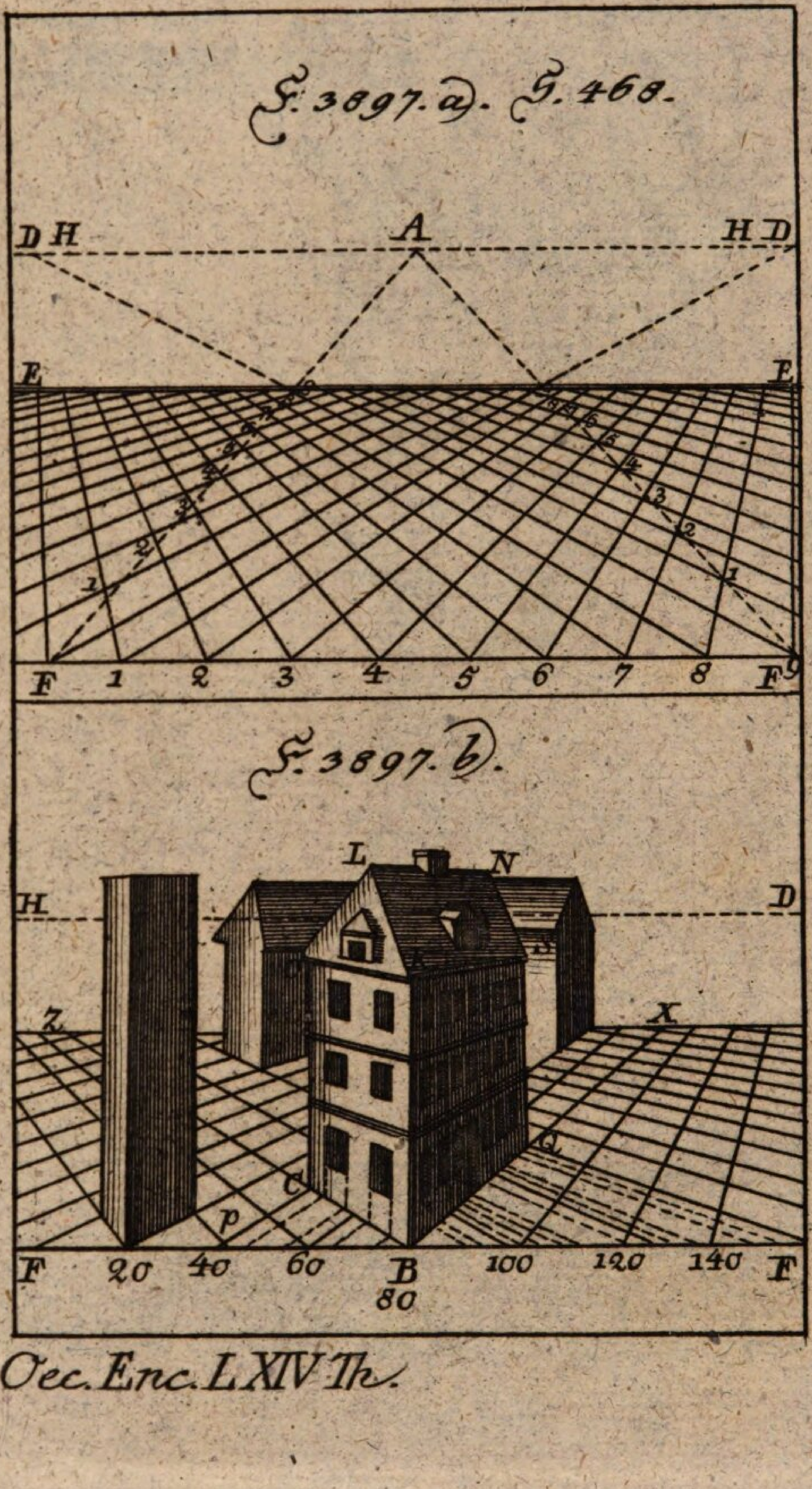

Oec. Enc. LXIV Th.

F. 3898. G. 465. u 485. 18

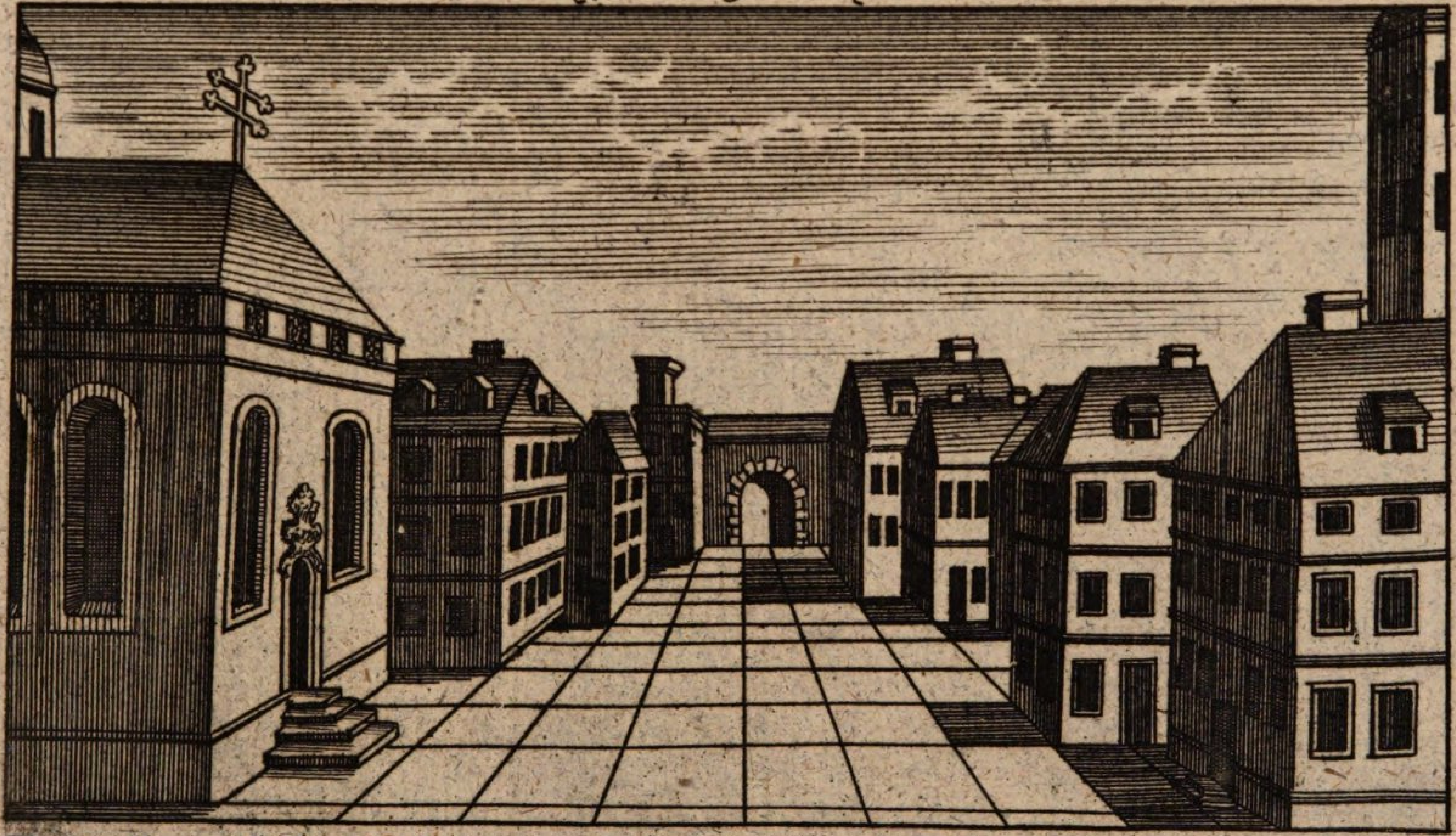

Oec. Enc. L XIV Th.

C

F. 3906. S. 726.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krünitz, Johann Georg,

Oekonomische Encyklopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung

Bd.: 64

Berlin 1803

Oecon. 1032-64
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10296654-1
VD18 90038223